KIS **KONSTANZER INVENTAR SANKTIONSFORSCHUNG**
im Internet: <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Wolfgang Heinz:

Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland

Stand: Berichtsjahr 2013; Version: 1/2016

Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2016
<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Es handelt sich um eine wesentlich erweiterte und aktualisierte Fassung des gleichnamigen Beitrags in Band 4 des Handbuchs der Forensischen Psychiatrie. Das Handbuch ist 2009 im Steinkopff Verlag erschienen. Der Verlag hat der Veröffentlichung der aktualisierten Fassung im Internet zugestimmt.

Die in diesem Text enthaltenen Tabellen und **Schaubilder** werden auf Anfrage vom Verfasser gern zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an Wolfgang Heinz (wolfgang.heinz@uni-konstanz.de)

Datenquellen für die Angaben im Text, die **Schaubilder** und Tabellen sind, soweit nichts anderes angegeben ist, die amtlichen Strafrechtspflegestatistiken.

Zitierhinweis:
Heinz, Wolfgang: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland.
Internet-Publikation: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung
<www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Kriminalitaet_Kriminalitaetskontrolle_Stand_2013.pdf>
Version 1/2016

Aktualisierte Fassungen jeweils unter <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>

Die im **KONSTANZER INVENTAR** veröffentlichten Texte, **Schaubilder** und Tabellen werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Deshalb sollte mit der Quellenangabe jeweils das Versionsdatum angegeben werden. **Links** auf den hier veröffentlichten Artikel vorzugsweise über die übergeordnete Index-Seite <www.ki.uni-konstanz.de/kis>, die jeweils die aktuell verfügbaren Veröffentlichungen nachweist.

Konstanz 2016

Dieser Text ist unter **Creative Commons-Lizenz** lizenziert: Unveränderte Weiterverwendung / Weitergabe gestattet unter Nennung des Autors sowie Link auf die Quelle <www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.
Kommerzielle Nutzung bedarf besonderer Genehmigung.
Nutzung von Tabellen und **Schaubild**ern für wissenschaftliche und Lehrzwecke gegen Belegexemplar gestattet.

Bezug einzelner Schaubilder zum Abdruck: Bei Anfragen nach reproduktionsfähigen Vorlagen der verwendeten **Schaubild**er bitte die Nummer des **Schaubildes** ("**Schaubild 36**") angeben.

ISBN 978-3-89318-071-4

Vorwort

Mit "Kriminalität und Kriminalitätskontrolle" wird eine Lücke im "Konstanzer Inventar" geschlossen. In KIK stehen Auswertungen zur Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität, insbesondere der Jugendkriminalität, im Mittelpunkt. KIS widmet sich dagegen schwerpunktmäßig der Sanktionspraxis der Gerichte. Eine umfassende, beide Gebiete unter dem Aspekt der Kriminalitätskontrolle zusammenfassende und das Blickfeld nicht nur auf die Staatsanwaltschaft als quantitativ bedeutsame Selektions- und Sanktionsinstanz erweiternde, sondern auch verstärkt den Strafvollzug und die Legalbewährung einbeziehende Darstellung fehlte bislang im "Konstanzer Inventar". Dieser neue Bericht soll die bisherigen Darstellungen ergänzen, nicht ersetzen. Diese werden bei entsprechender Nachfrage fortgeführt werden.

"Kriminalität und Kriminalitätskontrolle" baut auf einer früheren Veröffentlichung auf, die 2009 in Band 4 des Handbuchs der Forensischen Psychiatrie erschienen ist. Für eine Erweiterung und eine Aktualisierung bietet sich die Veröffentlichung im "Konstanzer Inventar" an. Wie in den bisherigen Publikationen werden die Befunde vor allem in Schaubildern visualisiert. Lediglich für Eckdaten werden zusätzlich ergänzende Tabellen aufgenommen. Zu fast allen Kapiteln dieses Berichts liegen ferner frühere, vertiefende Beiträge des Verfassers vor. Um den Umfang der Veröffentlichung nicht zu sprengen, wurden jeweils am Ende eines Kapitels die einschlägigen Veröffentlichungen des Verfassers genannt. Der an weiterführenden Informationen und Belegen interessierte Leser findet diese in den dort aufgeführten Schriften. Deshalb wurde auch auf den Literaturnachweis weitgehend verzichtet, lediglich Zitate waren zu belegen.

Wie in den bisherigen, in KIS und KIK veröffentlichten Beiträgen stehen Auswertungen der Daten der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken im Mittelpunkt. Ein unverzichtbarer Bestandteil einer Kriminalitätsanalyse ist freilich eine statistikbegleitende, bundesweit repräsentative und in regelmäßigen Abständen durchgeführte Bevölkerungsbefragung über Opfererfahrungen und Sicherheitsempfinden (Victim Survey). Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik bilden lediglich einen Ausschnitt der "Kriminalitätswirklichkeit" ab, das sog. Hellfeld. Dessen Struktur ist aber nicht nur in mehrfacher Hinsicht systematisch verzerrt, sondern gibt vor allem die Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens – gemessen an Opferbefragungen – nicht zutreffend wieder. Die delikts- und opfergruppenspezifisch sowie regional und zeitlich unterschiedlich hohe Anzeigewahrscheinlichkeit ist hierbei der größte Verzerrungsfaktor. Deren Einfluss kann durch Opferbefragungen jedenfalls für bestimmte Deliktsbereiche abgeschätzt werden. Opferbefragungen sind zwar kein Ersatz für die PKS, sie sind aber eine notwendige Ergänzung und Erweiterung. Da es bislang keinen wiederholten, vergleichbar durchgeführten und bundesweit repräsentativen Victim Survey in Deutschland gibt, wurde hier versucht, die bestehende Lücke mit den verfügbaren Daten aus den zumeist lokal begrenzten und auf bestimmte Altersgruppen beschränkten Befragungen zu schließen. Zu befürchten ist, dass auch die jüngste bundesweite Studie, der deutsche Viktimisierungssurvey 2012, keine Fortsetzung finden, dass vielmehr ein Flickenteppich von nur bedingt miteinander vergleichbaren Befragungen in einzelnen Ländern entstehen wird.

Ein vergleichbares Schicksal droht der "Rückfallstatistik", die derzeit noch als Forschungsprojekt geführt wird. Die bisherigen Studien haben gezeigt, dass diese Statistik auf der Grundlage der Eintragungen im Bundeszentralregister nicht nur machbar ist, sondern auch wesentliche Erkenntnisse bringt. Die Erweiterung des Rückfallzeitraums auf mehr als drei Jahre liefert Informationen über Karrieren bzw. Ausstiege hieraus, die es bislang weder in dieser Breite noch Tiefe gab. Hierauf zu verzichten, ist kriminalpolitisch nicht verantwortbar.

Das System der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland ist ohne übergreifenden Bauplan entstanden. Die Statistiken sind Tätigkeitsnachweise der jeweiligen Institution und sollen vornehmlich deren Informationsbedarfe befriedigen. Sie sind unverbunden, weisen jeweils spezifische Erhebungseinheiten sowie (zum Teil) unterschiedliche Erhebungs- und Aufbereitungskonzepte auf. Zahlreiche Lücken und fehlende Kompatibilität sind die Folge davon. Wegen des

Fehlens einer gesetzlichen Grundlage ist die kontinuierliche und flächendeckende Durchführung dieser koordinierten Länderstatistiken sowie deren haushaltsrechtliche Absicherung auf Länder- wie auf Bundesebene nicht garantiert. Infolgedessen wurden und werden einige Statistiken bis heute noch nicht flächendeckend eingeführt bzw. zwischenzeitlich wieder aufgegeben.

Das derzeitige deutsche kriminalstatistische System ist im Hinblick auf die Anforderungen einer evidenzbasierten Kriminalpolitik optimierungsbedürftig. Dies zeigt auch dieser Bericht. Die Bundesregierung hat in ihrem „Ersten Periodischen Sicherheitsbericht“ aus dem Jahr 2001, der auch dazu diente, Informationsdefizite festzustellen und nach Wegen der Abhilfe zu suchen, den grundsätzlichen Reformbedarf anerkannt und konkrete Teilziele benannt, um die Kriminalstatistiken zu optimieren. Diese reichen von der regelmäßigen Durchführung von Dunkelfelduntersuchungen, der Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage der Strafrechtspflegestatistiken und der Verbesserung der Vergleichbarkeit der Statistiken untereinander, über die Öffnung des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für statistische Zwecke bis zur Prüfung des Vorschlags, „mittelfristig eine anonymisierte Datenbank aus Polizei- und Justizdaten aufzubauen, die als Grundlage für eine wissenschaftliche Analyse des Verlaufs krimineller Karrieren und des Strafverfahrens herangezogen werden kann“ (1. PSB 2001, S. 601 f.). Umgesetzt wurde davon lediglich die Erarbeitung einer Konzeption für eine periodisch durchzuführende „Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitätserfahrungen und Sicherheitsempfinden - BUKS“. Die 2002 vorgelegten (aber nicht veröffentlichten) Empfehlungen der hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe wurden, vornehmlich aus Finanzierungsgründen, nicht realisiert (vgl. Heinz 2006, S. 256 ff.). Im Koalitionsvertrag des derzeitigen Regierungsbündnisses wurde nunmehr nur noch vereinbart: "Die Kriminal- und Rechtspflegestatistiken machen wir aussagekräftiger" (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 147). Noch ist Zeit bis zur nächsten Bundestagswahl, um diese Festlegung umzusetzen. Erforderlich wären:

- die Einführung einer statistikbegleitenden, bundesweit repräsentativen und in regelmäßigen Abständen durchzuführende Bevölkerungsbefragung über Opfererfahrungen und Sicherheitsempfinden,
- die Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage für die Personenstatistiken der Strafrechtspflege,
- die Verbesserung der Kompatibilität der Personenstatistiken, die Einführung einer personenbezogenen Beschuldigtenstatistik, einer verbesserten Strafvollzugsstatistik, einer Eckdaten beinhaltenden Vollstreckungsstatistik sowie die Verstetigung der "Legalbewährungsstudie" einschließlich der Verknüpfbarkeit verschiedener Ziehungswellen,
- die (langfristig erfolgende) Umstellung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken auf ein Datenbanksystem, das verlaufsstatistische Analysen ermöglicht,
- die Gewährleistung der Periodizität der Periodischen Sicherheitsberichte als eine über die Kommentierung der Einzelstatistiken hinausgehende, übergreifende und auch wissenschaftliche Befunde einbeziehenden Form der Berichterstattung über Innere Sicherheit.

Dieser Bericht wäre durch einen Emeritus, dem niemand zuarbeitet, nicht machbar gewesen, wenn ihm nicht sowohl Bundeskriminalamt als auch Statistisches Bundesamt, einschließlich einiger Statistischer Landesämter, sämtliche benötigten Daten mit größter Selbstverständlichkeit zur Verfügung gestellt hätten. Ihnen gebührt mein aufrichtiger und herzlicher Dank. Alle etwaigen Fehler der Datenauswertung liegen ausschließlich bei mir. Mein ganz besonderer Dank gilt aber meiner Frau, die mich während vieler Wochen nur als lebenden Bestandteil meines Schreibtisches erlebte. Ihr widme ich deshalb diesen Beitrag in Dankbarkeit für den mir gewährten Freiraum.

Ostern 2016 Wolfgang Heinz

Inhaltsverzeichnis

I. „Medienkriminalität“, „registrierte“ Kriminalität und „Kriminalitätswirklichkeit“ 1

1. Kriminalitätsfurcht - nur eines unter vielen sozialen Problemen in der Wahrnehmung der Bevölkerung 1
2. "Medienkriminalität" und "polizeilich registrierte Kriminalität" im Vergleich 3
3. Registrierte Kriminalität und soziale Kontrolle - die (kriminal-)statistischen Erkenntnismittel und deren Auswertung 5
   - 3.1 Übersicht über die verfügbaren amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland 5
   - 3.2 Erhebungseinheiten, -merkmale und Zählweisen der kriminalstatistischen Erkenntnismittel im Vergleich 9

II. „Registrierte“ Kriminalität ist kein Abbild der „Kriminalitätswirklichkeit“ - Ergebnisse der Rechtstatsachenforschung und Folgerungen für den Kriminalstatistiker 11

1. Kriminalität ist ein von sozialer Kontrolle mitbestimmter Sachverhalt 11
2. "Konstruktionen von sozialer Wirklichkeit" im Strafverfahren 24
   - 2.1 Umfang und Struktur „registrierter“ Kriminalität in Abhängigkeit von sozialer Kontrolle 24
     - 2.1.1 Das Strafverfahren als Prozess der deliktsspezifischen Ausfilterung 24
     - 2.1.2 Das Strafverfahren als Prozess der deliktsspezifischen Bewertungsänderung 32
   - 2.2 Entwicklung „registrierter“ Kriminalität in Abhängigkeit von sozialer Kontrolle 35
   - 2.3 Methodische Konsequenzen aus der Einsicht in die Kontrollabhängigkeit von „registrierter“ Kriminalität - 37
   - 2.4 Methodische Konsequenzen hinsichtlich der Interpretation kriminal- und strafrechtspflegestatistischer Ergebnisse 38
     - 2.4.1 Umfang, Struktur und Entwicklung polizeilich registrierter Fälle sind kein verkleinertes Abbild der Kriminalitätswirklichkeit 38
     - 2.4.2 Umfang, Struktur und Entwicklung polizeilich ermittelter Tatverdächtiger sind eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld 38
     - 2.4.3 Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken spiegeln die Ergebnisse von Prozessen der Ausfilterung und Bewertungsänderung wieder 39
   - 2.5 Kriminalstatistische Zahlen sprechen nicht für sich, sondern erfordern eine sachgerechte Aufbereitung und Interpretation 40
     - 2.5.1 Aussagen über die Entwicklung von registrierter Kriminalität erfordern eine hinreichende deliktsspezifische Differenzierung 40
     - 2.5.2 Aussagen über die Entwicklung von registrierter Kriminalität sind erst aufgrund mittel- und langfristiger Veränderungen möglich 40
     - 2.5.3 Eine Zunahme registrierter Fälle besagt nicht, alles sei „schlimmer“ geworden 41
     - 2.5.4 Steigende Aufklärungsquoten sind weder ein Indiz für erfolgreiche Polizeiarbeit (und vice versa) noch sind sie ergebnisneutral für den Nachweis der Tatverdächtigen 41
     - 2.5.5 Für Kriminalitätsvergleiche im regionalen Querschnitt oder im zeitlichen Längsschnitt sind (problemadäquate) Häufigkeitszahlen erforderlich 43

2.5.6 Für Nichtdeutsche lassen sich keine validen Häufigkeitszahlen berechnen, und zwar weder Tatverdächtigenbelastungs- noch Opfergefährdungszahlen ... 44
2.5.7 Der Vergleich prozentualer Veränderungen setzt ein vergleichbares Ausgangsniveau voraus ... 45
2.5.8 Vergleiche setzen Vergleichbarkeit voraus ... 47
2.6 Wissenschaftliche Aussagen müssten überprüfbar sein, dies gilt auch für kriminalstatistische Analysen ... 47
3. Zusammenfassung ... 47

III. Kriminalität im Dunkelfeld – Umfang, Struktur und Entwicklung ... 50

1. Methoden, Möglichkeiten und Grenzen von Dunkelfeldforschung ... 50
2. Umfang und Struktur der Dunkelfeldkriminalität ... 51
2.1 Ergebnisse von Opferbefragungen im Überblick ... 51
2.2 Ergebnisse von Täterbefragungen im Überblick ... 55
3. Entwicklung der Dunkelfeldkriminalität ... 59
3.1 Ergebnisse von Opferbefragungen im Überblick ... 59
3.2 Ergebnisse von Täterbefragungen im Überblick ... 62
4. Zusammenfassung ... 72

IV. Polizeilich registrierte Kriminalität – die Situation des Verdachts ... 74

1. Die Polizei - die Behörde, die zwar nicht alle, aber doch die überwiegende Zahl aller Ermittlungsverfahren einleitet ... 74
2. Umfang und Struktur der in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Kriminalität ... 75
2.1 Umfang und Struktur im Überblick ... 75
2.2 Polizeilich registrierter Schaden ... 76
2.3 Gewaltkriminalität ... 78
2.4 Wirtschaftskriminalität ... 79
3. Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität ... 80
3.1 Entwicklung polizeilich registrierter Fälle insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte) ... 80
3.2 Entwicklung polizeilich registrierter Fälle der Eigentums- und Vermögenskriminalität ... 82
3.3 Entwicklung polizeilich registrierter Fälle der Gewaltkriminalität ... 84
3.4 Schwere der polizeilich registrierten Fälle ... 92
4. Polizeilich ermittelte Tatverdächtige ... 97
4.1 Tatverdächtige - eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld ... 97
4.2 Umfang und Struktur der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Alter und Geschlecht ... 98
4.2.1 Umfang und Struktur der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Alter ... 98
4.2.1.1 Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte) ... 98
4.2.1.2 Gewaltkriminalität ... 111
4.2.1.3 Wirtschaftskriminalität ... 112
4.2.2 Umfang und Struktur der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht ... 113
4.3 Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Nationalität ... 118

4.4 Mehrfach- oder Intensivtäter - Tatverdächtigenbelastungszahlen 126
4.5 Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen 128
4.5.1 Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte) - Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen 128
4.5.2 Eigentumskriminalität - Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen 133
4.5.3 Gewaltkriminalität - Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen 136
4.6 Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht 140
4.6.1 Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte) - Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht 140
4.6.2 Eigentumskriminalität - Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht 143
4.6.3 Gewaltkriminalität - Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht 145
4.6.4 Zur These von der überproportionalen Zunahme weiblicher Kriminalität ... 149
4.6.5 Stärkere Rückgänge der Tatverdächtigenbelastungszahlen bei den männlichen Tatverdächtigen = Präventionsresistenz von jungen Mädchen und Frauen? 153
4.7 Tatverdächtige und Verurteilte - inwieweit wird der polizeiliche Tatverdacht bestätigt? 154
5. Zusammenfassung 166
V. Tätigkeit und Entscheidungen der Instanzen der Strafverfolgung 170
1. Staatsanwaltschaft - Herrin des Ermittlungsverfahrens 170
1.1 Verfahrensbeendende Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft 170
1.2 Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (gegen bekannte oder unbekannte Tatverdächtige) 174
1.2.1 Verfahrensbezogene Analyse 174
1.2.2 Personenbezogene Analyse 177
1.2.2.1 Erledigungsarten nach Sachgebietsgruppen 177
1.2.2.2 Erledigungsstrukturen im zeitlichen Längsschnitt 183
1.3 Bedeutungszuwachs der Staatsanwaltschaft durch zunehmend erfolgte Übertragung und Nutzung von Selektions- und Sanktionskompetenz 188
2. Das Gericht - verbindliche Bejahung oder Verneinung des Tatverdachts 190
2.1 Nicht jeder Abgeurteilte wird auch verurteilt 190
2.2 Der Regelfall der Verurteilung (Strafbefehl) und der Ausnahmefall (nach mündlicher Hauptverhandlung) - eine quantitative Annäherung an ein statistisches Graufeld 192
2.2.1 Verurteilungen durch Strafbefehl 192
2.2.2 Deliktsspezifische Verurteilungen durch Strafbefehl 195
3. Zusammenfassung 197
VI. Informelle und formelle Sanktionierung - Umfang, Strukturen und Entwicklung 200
1. informelle Sanktionierung durch Staatsanwaltschaft und Gericht 200
1.1 Zunehmender Gebrauch informeller Sanktionen 200
1.2 Informelle Sanktionen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht 203

2. Entwicklung der Deliktsstruktur der Verurteilten ... 206
3. Durch Strafbefehl oder durch Urteil verhängte Sanktionen (formelle Sanktionen) ... 208
3.1 Überblick über die Sanktionierungspraxis im langfristigen Vergleich ... 208
3.2. Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht ... 210
3.2.1 Geldstrafe ... 210
3.2.2 Freiheitsstrafe ... 214
3.2.2.1 Insgesamt verhängte Freiheitsstrafe ... 214
3.2.2.2 Verhängte Freiheitsstrafe nach der Dauer ... 217
3.2.2.3 Strafaussetzung zur Bewährung ... 220
3.2.2.4 Unbedingt verhängte Freiheitsstrafen nach ihrer Dauer ... 223
3.3 Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht ... 226
3.3.1 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ... 226
3.3.2 Verbindung mehrerer Sanktionen im Jugendstrafrecht - „Sanktionencocktail“ ... 232
3.3.3 Schwerste verhängte Sanktionen nach Jugendstrafrecht ... 233
3.3.3.1 Überblick über die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis ... 233
3.3.3.2 Erziehungsmaßregeln ... 236
3.3.3.3 Zuchtmittel ... 237
3.3.3.4 Jugendstrafe ... 239
4. Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Fahrverbot ... 251
4.1 Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung ... 251
4.2 Ambulante Maßregeln der Besserung und Sicherung ... 257
5. Punitive Tendenzen in der Sanktionierungspraxis? ... 258
5.1 Messbarkeit punitiver Tendenzen in der Sanktionierungspraxis durch multiple Indikatoren statt des wenig validen Standarditems "Gefangenenrate" ... 258
5.2 Hinweise auf punitive Tendenzen in der Entwicklung der Sanktionsarten ... 259
5.3 Hinweise auf punitive Tendenzen bei deliktsspezifischer Betrachtung ... 260
6. Zusammenfassung ... 270

VII. Untersuchungshaft ... 273

1. Anordnung von Untersuchungshaft ... 273
1.1 Legitimation von Untersuchungshaft ... 273
1.2 Haftgründe ... 273
1.3 Entwicklung der Anordnungshäufigkeit von Untersuchungshaft ... 274
1.4 Deliktsspezifische Anordnungshäufigkeit von Untersuchungshaft ... 277
2. Vollzugsdauer der Untersuchungshaft bei Abgeurteilten ... 278
3. Sanktionierung von Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft ... 279
4. Zusammenfassung ... 281

VIII. Gefangene, Sicherungsverwahrte sowie aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte ... 282

1. Strafgefangene in Deutschland ... 282
1.1 Stand und Entwicklung der Gefangenenraten ... 282
1.3 Auslastung der Haftplatzkapazitäten ... 287
1.4 Art des Vollzugs - offen oder geschlossen ... 290
1.5 Strafgefangene nach Deliktsgruppen und Geschlecht ... 291

1.6 Strafgefangene nach der voraussichtlichen Vollzugsdauer 294
2. Untersuchungsgefangene in Deutschland 297
3. Gefangenenraten in Deutschland im europäischen pönologischen Vergleich 302
4. In stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung Untergebrachte bzw. Verwahrte 305
4.1 Maßregelvollzug im Überblick 305
4.2 Sicherungsverwahrung 308
5. Gefangene, Sicherungsverwahrte, aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte sowie Untersuchungsgefangene - eine Zusammenschau für die früheren Bundesländer 312
6. Zusammenfassung 314
IX. Regionale Divergenzen in Kriminalität und Kriminalitätskontrolle 315
1. Regionale Ungleichmäßigkeiten der Kriminalitätskontrolle sind nicht auf die Strafzumessung beschränkt 315
2. Vom polizeilich registrierten Fall zum Tatverdächtigen - Ausfilterungen auf polizeilicher Ebene 316
3. Vom Tatverdächtigen zum Angeklagten - Ausfilterungen auf staatsanwaltschaftlicher Ebene 329
3.1 Regionale Erledigungsstrukturen nach Sachgebietsgruppen 329
3.2 Divergente Diversion - Kompensation der staatsanwaltschaftlichen Diversionspraxis durch diejenige der Gerichte? 350
4. Untersuchungshaft - Divergenzen sowohl hinsichtlich der Anordnungspraxis als auch der Art der Sanktion nach vorangegangener Untersuchungshaft 354
5. Vom Angeklagten zum Verurteilten 359
5.1 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht 359
5.2 Strafzumessung bei weitgehend diversionsresistenten Straftatbeständen 362
5.2.1 Allgemeines Strafrecht 362
5.2.2 Jugendstrafrecht 368
6. Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung 375
6.1 Anordnungspraxis 375
6.2 Vollzugspraxis 377
7. Vollzugspraxis im regionalen Vergleich 379
7.1 Haftplatzkapazitäten in den Justizvollzugsanstalten 379
7.2 Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten 379
7.3 Strafvollzug im Ländervergleich: Strafrestaussetzung, offener und geschlossener Vollzug 383
7.4 Deliktsstruktur der Strafgefangenen im Ländervergleich 385
7.5 Gefangenenraten sind kein Schicksal, sondern durch regionale kriminalpolitische Entscheidungen mitbestimmte Größen 388
8. Regional unterschiedliche Anwendung straf- und strafverfahrensrechtlicher Normen - eine Folge sowohl von grundgesetzlicher Kompetenzzuweisungen als auch von kriminalpolitisch geprägter Nutzung gesetzlicher Beurteilungs- und Ermessensspielräume 390
9. Zusammenfassung 394
X. Legalbewährung nach strafrechtlichen Rechtsfolgen 396
1. Rückfall - eine begriffliche Klärung 396

2. Ergebnisse bisheriger Legalbewährungsstudien ... 397
2.1 Legalbewährung nach Sanktionsarten im Überblick ... 397
2.2 Deliktsspezifische Rückfallraten sowie einschlägiger Rückfall ... 403
3. Zusammenfassung ... 410
XI. Zentrale Ergebnisse der Wirkungsforschung ... 412
1. Generalpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen ... 412
2. Spezialpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen ... 412
2.1 Methodische Voraussetzungen für Evaluationsforschung ... 412
2.2 Evaluationsforschung mit quasi-experimentellem Ansatz ... 414
2.2.1 Regionale Strafzumessungsunterschiede nutzende quasi-experimentelle Ansätze ... 414
2.2.1.1 Regionale Strafzumessungsunterschiede zwischen den Bundesländern in Deutschland ... 414
2.2.1.2 Regionale Strafzumessungsunterschiede zwischen europäischen Ländern - Deutschland, Österreich und der Schweiz ... 419
2.2.2 Quasi-experimentelle Ansätze, die Änderungen der Gesetzgebung oder der Sanktionierungspraxis im zeitlichen Längsschnitt nutzen ... 420
2.3 Evaluationsforschung mit Kontrollgruppen ... 420
2.4 Vergleich mit Ergebnissen der US-amerikanischen Wirkungsforschung ... 421
2.5 Folgerungen ... 422
3. Zusammenfassung ... 422
XII. Die „tough on crime“-Kriminalpolitik im Lichte der Sanktionsforschung ... 424
Datenquellen ... 427
Literaturverzeichnis ... 431

Inhaltsverzeichnis Schaubilder

Schaubild 1: Die Ängste der Deutschen 2015 1

Schaubild 2: Die Ängste der Deutschen 1992 .. 2015 - Entwicklung sozialer Probleme (Auswahl) 2

Schaubild 3: Entwicklung der Kriminalität im Zeitraum von 1999 – 2009 nach Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und nach Einschätzung der Bevölkerung 4

Schaubild 4: Deliktsspezifische Anzeigerate für Opfererlebnisse innerhalb der letzten zwölf Monate. Bundesweite Repräsentativbefragung 2012 (N = 35.503) 16

Schaubild 5: Gründe für das Unterlassen einer Anzeige. Bundesweite Repräsentativbefragung 1997. SozialwissenschaftenBus III/97 N=3.272; Mehrthemengroßumfrage N=20.070 zusammen (Mehrfachnennungen möglich) 17

Schaubild 6: Polizeilich registrierte Fälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 (PKS) bzw. ab 1995 (StVerfStat) mit Gesamtberlin 23

Schaubild 7: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2013 26

Schaubild 8: Trichtermodelle für ausgewählte Deliktsgruppen. Relationen zu jeweils 100 strafmündigen Tatverdächtigen desselben Jahres. Deutschland 2013 27

Schaubild 9: Absolute Zahlen und Aufklärungsquoten polizeilich bekannt gewordener Fälle (Auswahl). Deutschland 2013 30

Schaubild 10: Polizeilich bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle – Auswahl. Häufigkeitszahlen (linke Seite) und Anteile in % (rechte Seite). Deutschland 2013 31

Schaubild 11: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte nach Art der Erledigung. Deutschland 2013 32

Schaubild 12: Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211-213, 216 StGB) - polizeilich registrierte Straftaten, ermittelte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2013 33

Schaubild 13: Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten. Ergebnisse einer Aktenanalyse von 250 Fällen des Jahres 1971 in sechs deutschen Großstädten 34

Schaubild 14: Gewaltkriminalität im Dunkelfeld und polizeilich registrierte Gewaltkriminalität. USA 1973 ... 2009 35

Schaubild 15: Viktimisierung nach Alter und Geschlecht. Bundesrepublik Deutschland, Mehrthemenumfrage 1995 (N=20.695) 53

Schaubild 16: Viktimisierung nach Personen- und Haushaltsdelikten (Prävalenzraten) Bundesrepublik Deutschland 2012 (N=35.503) 54

Schaubild 17: Viktimisierung nach Personen- und Haushaltsdelikten (Inzidenzraten) Bundesrepublik Deutschland 2012 (N=35.503) 55

Schaubild 18: Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen (Einjahresprävalenz) nach Geschlecht. KFN-Schülerbefragung 2000 (Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Friesland, jeweils 9. Jahrgangsstufe; gewichtete Daten; gültige N=9.829) 56

Schaubild 19: Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen (Einjahresprävalenz) nach Geschlecht (gewichtete Daten, in % der Befragten). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008. 9. Jahrgangsstufe. N=44.610 57

Schaubild 20: Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen (Einjahresprävalenz) nach Täter- und Mehrfachtäterraten (gewichtete Daten, in % der Befragten). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008. 9. Jahrgangsstufe. N=44.610 58

Schaubild 21: Entwicklung der absoluten Zahlen angezeigter und nicht angezeigter Körperverletzungen in den Untersuchungen Bochum I bis Bochum III (1975/1986/1998) 60

Schaubild 22: Anzeigebereitschaft bei Körperverletzung von Jugendlichen. Schülerbefragungen, 9. Jahrgangsstufe, in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2006, 2008) 61

Schaubild 23: Anzeigequoten bei Körperverletzung ohne Waffen - Jugendliche (9. Jahrgangsstufe, in %)- 1998 und 2005/2006. Signifikant <.05 in Stuttgart 62

Schaubild 24: Selbstberichtete Delinquenz (Lebenszeitprävalenzraten). Schülerbefragungen in Greifswald 1998, 2002 und 2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 1.529; 2002 = N 724; 2006 = N 832) 64

Schaubild 25: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005-2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 7.205; 2005/066 = N 8.490) 65

Schaubild 26: Selbstberichtete Delinquenz (Mehrfachtäter - 5 und mehr Taten) von Jugendlichen (9. Jahrgangsstufe) in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005-2006. Anteile bezogen auf befragte Jugendliche insgesamt. (1998 = N 7.205; 2005/066 = N 8.490) 66

Schaubild 27: Entwicklung der Folgeschäden von Gewaltübergriffen (in %, gewichtete Daten) Schülerbefragung, 9. Jahrgangsstufe, Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 (KV mit Waffe ohne Schwäbisch Gmünd) vs. 2005-2006 67

Schaubild 28: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Hamburg 1998, 2000, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten) (1998 = N 3.093; 2000 = N 3.435, 2005 = N 1.979) 68

Schaubild 29: Prozent selbstberichteter Mehrfachtäterschaft für die letzten 12 Monate (5 und mehr Delikte) im Zeitvergleich Hamburg, 1998, 2000, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten) (1998 = N 3.093; 2000 = N 3.435, 2005 = N 1.979) 69

Schaubild 30: Jahresprävalenzraten für Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikte nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011 70

Schaubild 31: Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland. Raufunfälle sowie Frakturen infolge von Raufunfällen je 1.000 versicherte Schüler 72

Schaubild 32: Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht erledigte Ermittlungsverfahren nach Art der das Verfahren einleitenden Behörde. Deutschland 2013 74

Schaubild 33: Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht erledigte Ermittlungsverfahren nach Sachgebietsgruppen. Deutschland 2013 75

Schaubild 34: Struktur der polizeilich registrierten Straftaten (Verbrechen und Vergehen, ohne Staatsschutz- und ohne Verkehrsdelikte). Deutschland 2013 76

Schaubild 35: Wirtschaftskriminalität im Vergleich mit anderen Eigentums- und Vermögensdelikten. Anteil der vollendeten Fälle und Anteil der Schadenssummen bei vollendeten Fällen. Deutschland 2013 80

Schaubild 36: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Fälle. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 81

Schaubild 37: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Eigentums- und Vermögenskriminalität. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 83

Schaubild 38: Entwicklung der Häufigkeitszahlen bei schwerem Diebstahl (§§ 234-244a StGB). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 84

Schaubild 39: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Gewaltkriminalität nach Einzeldelikten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 86

Schaubild 40: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter vorsätzlicher Tötungsdelikte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 88

Schaubild 41: Kinder als Opfer vollendeter Sexualmorde. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen (je 100.000 der Wohnbevölkerung unter 14 Jahren). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 89

Schaubild 42: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Raubdelikte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 90

Schaubild 43: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Gewaltkriminalität nach Einzeldelikten sowie einfacher vorsätzlicher Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 91

Schaubild 44: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Gewaltkriminalität nach Einzeldelikten sowie einfacher vorsätzlicher Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 92

Schaubild 45: Verwendung von Schusswaffen insgesamt – gedroht oder geschossen. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 94

Schaubild 46: Verwendung von Schusswaffen bei Gewaltkriminalität – gedroht oder geschossen. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 95

Schaubild 47: Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss. Anteile pro 100 Tatverdächtige der jeweiligen Deliktsgruppe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 96

Schaubild 48: Tatverdächtige – Konsumenten harter Drogen. Anteile pro 100 Tatverdächtige der jeweiligen Deliktsgruppe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 97

Schaubild 49: Aufklärungsquoten bei ausgewählten Einzeldeliktsgruppen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 98

Schaubild 50: Alterszusammensetzung der polizeilich registrierten Tatverdächtigen. Deutschland 2013 99

Schaubild 51: Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen für Tatverdächtige insgesamt sowie für deutsche Tatverdächtige. Deutschland 2013 100

Schaubild 52: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und ausgewählten Deliktsgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2013 101

Schaubild 53: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Ausgewählte Jahre. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland 103

Schaubild 54: Wegen Verbrechen und Vergehen* Verurteilte (seit 1980 nur Deutsche) nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Verurteiltenbelastungszahl. Deutsches Reich, früheres Bundesgebiet, 2013 Deutschland 104

Schaubild 55: Deliktsstruktur der Tatverdächtigen insgesamt nach Altersgruppen. Anteile bezogen auf die Summe der Straftaten der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2013 106

Schaubild 56: Relatives Gewicht der leichten Delinquenz. Tatverdächtige insgesamt nach Altersgruppen und Geschlecht. Anteile bezogen auf die Summe der Straftaten der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2013 107

Schaubild 57: Alte Menschen als Tatverdächtige nach Alters- und Deliktsgruppen. TVBZ. Deutschland 2013 108

Schaubild 58: Alte Menschen als Tatverdächtige nach Geschlecht, Alters- und Deliktsgruppen. Anteile bezogen auf alle Straftaten. Deutschland 2012 110

Schaubild 59: Alte Menschen als Tatverdächtige nach Geschlecht und Altersgruppen bei minder schweren Delikten. TVBZ. Deutschland 2012 110

Schaubild 60: Gewaltkriminalität sowie vorsätzliche leichte Körperverletzung. Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2013 111

Schaubild 61: Wirtschaftskriminalität nach Altersgruppen. Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Deutschland 2013 113

Schaubild 62: Straftaten ohne Straßenverkehr. Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2013 115

Schaubild 63: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Gewaltkriminalität und Ladendiebstahl im Vergleich. Deutschland 2013 116

Schaubild 64: Relation männlich : weiblich der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen. Deutschland 2013 117

Schaubild 65: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Grund des Aufenthaltes. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin 120

Schaubild 66: Anzeigequoten nach Delikt und Täter-Opfer-Konstellation (Opferangaben, in %). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008 (9. Jahrgangsstufe) 121

Schaubild 67: Jahresprävalenzraten (selbstberichtete Delinquenz) nach Delikten und Migrationshintergrund. Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008 (9. Jahrgangsstufe) 123

Schaubild 68: Jahresprävalenzraten (selbstberichtete Delinquenz) nach Delikten und Migrationshintergrund. Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008, 9. Jahrgangsstufe 124

Schaubild 69: Gewalttätigkeit und Migrationshintergrund im Kontext der Lebensbedingungen. Gewalttäterraten (Jahresprävalenz) nach Migrationshintergrund und Lebensbedingungen (9. Jahrgangsstufe, in Prozent). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008 125

Schaubild 70: Jahresprävalenzraten der Intensiv- bzw. Mehrfachtäter nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011 126

Schaubild 71: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, strafmündige Tatverdächtige (linke y-Achse in absoluten Zahlen); Aufklärungsquote (rechte y-Achse). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin 129

Schaubild 72: Tatverdächtige nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 130

Schaubild 73: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 132

Schaubild 74: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 134

Schaubild 75: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 135

Schaubild 76: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 136

Schaubild 77: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Gewaltkriminalität. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland....137

Schaubild 78: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland....138

Schaubild 79: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland....139

Schaubild 80: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Leichte vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland....140

Schaubild 81: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 und 2013 Deutschland 141

Schaubild 82: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland....142

Schaubild 83: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland....143

Schaubild 84: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland....144

Schaubild 85: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland....145

Schaubild 86: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Gewaltkriminalität (nur vorsätzliche Tötungsdelikte, Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, gefährliche/schwere Körperverletzung). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland....146

Schaubild 87: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB) . Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland....147

Schaubild 88: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Gefährliche und schwere Körperverletzung, KV mit Todesfolge (§§ 224, 226, 227, 231 StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland....148

Schaubild 89: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Leichte vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland....149

Schaubild 90: Relative Veränderungen der Tatverdächtigenbelastungszahlen bei Gewaltkriminalität für deutsche Jugendliche nach Geschlecht. Index 1984 = 100. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland....150

Schaubild 91: Wegen Gewaltdelikten registrierte deutsche Jugendliche nach Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 2000 mit Gesamtberlin....151

Schaubild 92: Wegen Gewaltdelikten registrierte deutsche Heranwachsende nach Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin ab 2000 mit Gesamtberlin....152

Schaubild 93: Anzeigequoten bei Gewalttaten in München, Stuttgart, Schwäbisch Gmünd und Hannover nach Geschlecht. KFN-Schülerbefragung 1998 und 2005/2006....154

Schaubild 94: Tatverdächtige und Beschuldigte in polizeilich eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Deutschland....155

Schaubild 95: Wegen Verbrechen und Vergehen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2013....156

Schaubild 96: Wegen leichter Eigentums- und Vermögenskriminalität polizeilich registrierte jugendliche, heranwachsende und erwachsene Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2013....158

Schaubild 97: Wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierte jugendliche, heranwachsende und erwachsene Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2013....159

Schaubild 98: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene). Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland....160

Schaubild 99: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene). Einfacher Diebstahl (PKS: §§ 242, 247, 248a-c StGB, StVerfStat: § 242 StGB). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland....161

Schaubild 100: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene). Schwerer Diebstahl (§§ 243 - 244 StGB, ab 1995 mit § 244a StGB). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland....162

Schaubild 101: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene). Gefährliche/schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge (PKS: §§ 224, 226, 231 StGB; StVerfStat: §§ 224, 226, 227 StGB). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland....163

Schaubild 102: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene). Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland....164

Schaubild 103: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2013....175

Schaubild 104: Von Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Sachgebieten. Deutschland 2013....179

Schaubild 105: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren aus Opportunitätsgründen bzw. mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist. Deutschland 2013....181

Schaubild 106: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Deutschland 2013....182

Schaubild 107: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen – absolute Zahlen und Anteile. Deutschland 2013 183

Schaubild 108: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen. Jeweiliges Gebiet 184

Schaubild 109: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein 185

Schaubild 110: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein. 1981 und 2013 im Vergleich 186

Schaubild 111: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein 187

Schaubild 112: Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S. Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein 188

Schaubild 113: Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein 190

Schaubild 114: Abgeurteilte nach Art der Entscheidung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 191

Schaubild 115: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der Sanktion und nach Art der Entscheidung (Strafbefehl/Urteil) – Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2013 193

Schaubild 116: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der Entscheidung (Strafbefehl/Urteil) – Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2000 bis 2013 194

Schaubild 117: Informell und formell Sanktionierte – Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen im Vergleich 195

Schaubild 118: Deliktsspezifische Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl - Baden-Württemberg 2013 196

Schaubild 119: Deliktsspezifische Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl - Nordrhein-Westfalen 2013 197

Schaubild 120: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht. Informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 201

Schaubild 121: Entwicklung der informellen* und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 203

Schaubild 122: Entwicklung der informellen* und formellen Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 205

Schaubild 123: Entwicklung der Deliktsstruktur der Verurteilten. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 mit Gesamtberlin, 2010 und 2013 Deutschland. 206

Schaubild 124: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte 208

Schaubild 125: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 211

Schaubild 126: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Zahl der Tagessätze. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 212

Schaubild 127: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Höhe der Tagessätze. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe bis 360 Tagessätzen Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 213

Schaubild 128: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 215

Schaubild 129: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 217

Schaubild 130: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 218

Schaubild 131: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 220

Schaubild 132: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. Anteile bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 221

Schaubild 133: Strafaussetzung zur Bewährung nach Allgemeinem Strafrecht. Beendete Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach Art der früheren Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg 222

Schaubild 134: Nach Allgemeinem Strafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg 223

Schaubild 135: Nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 225

Schaubild 136: Nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 226

Schaubild 137: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 227

Schaubild 138: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile bezogen auf verurteilte Jugendliche und Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 228

Schaubild 139: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden; nach Hauptdeliktsgruppen. Deutschland 2013 229

Schaubild 140: Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Vergleich (jeweils Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Deutschland 2013 230

Schaubild 141: Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren. Deutschland 2009 231

Schaubild 142: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen nach Art der Sanktion. Absolute Zahl der durch Urteil verhängten Sanktionen (ohne informelle Sanktionen). Deutschland 2013 233

Schaubild 143: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der formellen Sanktionen. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 235

Schaubild 144: Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte. Anteile bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 237

Schaubild 145: Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte. Anteile bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 238

Schaubild 146: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest Verurteilte. Absolute Zahlen sowie in % der Verurteilten bzw. der nach JGG (informell und formell) Sanktionierten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 239

Schaubild 147: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 240

Schaubild 148: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 241

Schaubild 149: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 242

Schaubild 150: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 243

Schaubild 151: Nach Jugendstrafrecht verhängte, aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 245

Schaubild 152: Strafaussetzung zur Bewährung nach Jugendstrafrecht. Beendete Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach Art der früheren Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg 246

Schaubild 153: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg 247

Schaubild 154: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 248

Schaubild 155: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 250

Schaubild 156: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen pro 1.000 der Abgeurteilten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 252

Schaubild 157: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Häufigkeitszahl pro 1.000 der Abgeurteilten bzw. Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 254

Schaubild 158: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach ausgewählten Deliktsgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990), mit Gesamtberlin (1995, 2005), Deutschland (2010; 2013) 255

Schaubild 159: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach ausgewählten Deliktsgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990), mit Gesamtberlin (1995, 2005), Deutschland (2010, 2013) 256

Schaubild 160: Wegen Vergehen im Straßenverkehr angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre (pro 100 Abgeurteilte) sowie verhängte Fahrverbote (pro 100 Verurteilte). Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 258

Schaubild 161: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 261

Schaubild 162: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 263

Schaubild 163: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 265

Schaubild 164: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe sowie zu Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 267

Schaubild 165: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe sowie zu Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 269

Schaubild 166: Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Haftgründen. Deutschland 2013 274

Schaubild 167: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 275

Schaubild 168: Wegen schwerer Delikte Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin 276

Schaubild 169: Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktsgruppen und angewandter Strafrechtsordnung. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Verurteilten. Deutschland 2013 278

Schaubild 170: Dauer der Untersuchungshaft, nach Deliktsgruppen. Deutschland 2013 279

Schaubild 171: Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der Sanktion. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland 280

Schaubild 172: Gefangenenrate (Freiheits- und Jugendstrafe) pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3.. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 283

Schaubild 173: Gefangenenbestandszahl (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.3.. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 285

Schaubild 174: Absolute Zahl der Gefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.3.. Neue Bundesländer 286

Schaubild 175: Gefangenenraten (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) nach alten und neuen Bundesländern. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3 287

Schaubild 176: Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten bei Einzel- und gemeinsamter Unterbringung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.12., ab 2003 jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 288

Schaubild 177: Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten bei Einzel- und gemeinsamer Unterbringung. Stichtagszählung, jeweils am 31.12., ab 2003 jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 289

Schaubild 178: Im geschlossenen und im offenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe). Absolute Zahlen und Anteil der im offenen Vollzug Untergebrachten. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland 290

Schaubild 179: Deliktsstruktur der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Relative Zahlen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 292

Schaubild 180: Deliktsstruktur der Strafgefangenen (Freiheits-, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung) nach Geschlecht. Relative Zahlen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Bis 1990 früheres Bundesgebiet, danach Deutschland 293

Schaubild 181: Voraussichtliche Vollzugsdauer der eine Freiheitsstrafe verbüßenden Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Relative Zahlen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Früheres Bundesgebiet 295

Schaubild 182: Zahl der Untersuchungsgefangenen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.12., seit 2003 am 30.11.. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1993 Deutschland 297

Schaubild 183: Zahl der Untersuchungsgefangenen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.12., seit 2003 am 30.11. Neue Bundesländer 299

Schaubild 184: Untersuchungsgefangenenrate (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) nach alten und neuen Bundesländern. Stichtagsdaten, , jeweils am 31.12., seit 2003 am 30.11. 300

Schaubild 185: Untersuchungsgefangenenrate (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Stichtagsdaten, jeweils am 30.11. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1993 Deutschland 301

Schaubild 186: Gefangenen- (Freiheits- und Jugendstrafe) und Untersuchungshaftrate pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. bzw. 31.12./31.11 (Untersuchungshaft). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 302

Schaubild 187: Gefangene (einschließlich Untersuchungsgefangene) in westeuropäischen Staaten – Stand: 09.2013. Gefangenenraten pro 100.000 der Wohnbevölkerung 303

Schaubild 188: Gefangene in westeuropäischen Staaten – Zugangszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) 304

Schaubild 189: Gefangene in westeuropäischen Staaten – Indikator der durchschnittlichen Inhaftierungsdauer 304

Schaubild 190: Im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt sowie in Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin....305

Schaubild 191: Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren (einschließlich lebenslanger) Freiheitsstrafe (ohne Jugendstrafe) sowie im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB Untergebrachte. Stichtagszählung 31.3. Früheres Bundesgebiet, seit 1992 (Freiheitsstrafenvollzug) bzw. seit 1996 (Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus) mit Gesamtberlin....307

Schaubild 192: In Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, jeweils 31.3.) nach Häufigkeit der Vorstrafen. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland....309

Schaubild 193: In Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres) nach Deliktsgruppen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland....311

Schaubild 194: Straf- und Untersuchungsgefangene sowie in freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung untergebrachte Personen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. (Untersuchungsgefangene am 31.12, seit 2003 am 30.11.). Gefangenenrate (pro 100.000 strafmündige Einwohner). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin....313

Schaubild 195: Struktur der polizeilich registrierten Fälle nach Bundesländern. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013....317

Schaubild 196: Inzidenzraten für Körperverletzung, bezogen auf die letzten 12 Monate (Viktimisierungssurvey 2012) sowie Häufigkeitszahlen für Körperverletzung (PKS 2013)....319

Schaubild 197: Inzidenzraten für persönlichen Diebstahl und Wohnungseinbruchdiebstahl, bezogen auf die letzten 12 Monate. Viktimisierungssurvey 2012....320

Schaubild 198: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013....321

Schaubild 199: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Einfacher Ladendiebstahl (SZ 326*00). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013....323

Schaubild 200: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Rauschgiftdelikte (SZ 730000). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013....323

Schaubild 201: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Gewaltkriminalität (SZ 892000). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013....324

Schaubild 202: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Einfacher Diebstahl ohne Ladendiebstahl (SZ 3***** ohne SZ 326*00). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013....325

Schaubild 203: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Schwerer Diebstahl (SZ 4*****). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013....325

Schaubild 204: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Vermögens- und Fälschungsdelikte (SZ 500000). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013....326

Schaubild 205: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Sachbeschädigung (SZ 674000). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013....326

Schaubild 206: Struktur der polizeilich aufgeklärten Fälle. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013 327

Schaubild 207: Struktur der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013 328

Schaubild 208: Strafmündige Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013 330

Schaubild 209: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013 333

Schaubild 210: Sachgebietsgruppe 15: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013 336

Schaubild 211: Sachgebietsgruppe 21: Vorsätzliche Körperverletzung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013 338

Schaubild 212: Sachgebietsgruppe 25: Diebstahl und Unterschlagung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013 340

Schaubild 213: Sachgebietsgruppe 26: Betrug und Untreue. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013 342

Schaubild 214: Sachgebietsgruppe 35, 36: Verkehrsstraftaten. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013 344

Schaubild 215: Sachgebietsgruppe 40, 41, 44: Wirtschaftsstraftaten (ohne Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte). Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013 346

Schaubild 216: Sachgebietsgruppe 60, 61: Straftaten nach dem BtMG. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013 348

Schaubild 217: Informell Sanktionierte – mit oder ohne Auflagen/Weisungen. Anteile bezogen auf informell oder formell Sanktionierte insgesamt. Bundesländer 2013 350

Schaubild 218: Nach StGB informell Sanktionierte – mit oder ohne Auflagen/Weisungen. Anteile bezogen auf nach StGB informell oder formell Sanktionierte insgesamt. Bundesländer 2013 352

Schaubild 219: Nach JGG informell Sanktionierte – mit oder ohne Auflagen/Weisungen. Anteile bezogen auf nach JGG informell oder formell Sanktionierte insgesamt. Bundesländer 2013 353

Schaubild 220: Nach StGB wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der verhängten Sanktion. Anteile, bezogen auf nach StGB wegen Raubes Verurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 356

Schaubild 221: Nach StGB wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der verhängten Sanktion. Anteile, bezogen auf nach StGB wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 356

Schaubild 222: Nach StGB wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der verhängten Sanktion. Anteile, bezogen auf nach StGB wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 357

Schaubild 223: Nach JGG wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der verhängten Sanktion. Anteile, bezogen auf nach StGB wegen Raubes Verurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 357

Schaubild 224: Nach JGG wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der verhängten Sanktion. Anteile, bezogen auf nach StGB wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 358

Schaubild 225: Nach JGG wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der verhängten Sanktion. Anteile, bezogen auf nach StGB wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 358

Schaubild 226: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Bundesländern 2013. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt 359

Schaubild 227: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB) nach Bundesländern 2013. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt 360

Schaubild 228: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB) nach Bundesländern 2013. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt 361

Schaubild 229: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a StGB i.V.m. Verkehrsunfall; §§ 21, 22, 22 a, 22 b StVG) nach Bundesländern 2013. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt 361

Schaubild 230: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) nach StGB verurteilte Erwachsene nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 363

Schaubild 231: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) nach StGB verurteilte Erwachsene nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 365

Schaubild 232: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach StGB verurteilte Erwachsene nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 367

Schaubild 233: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) nach JGG verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 369

Schaubild 234: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) nach JGG verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 371

Schaubild 235: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach JGG verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 373

Schaubild 236: Wegen Raubes, Erpressung sowie räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB) abgeurteilte Erwachsene mit Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB. HZ bezogen auf 1.000 Abgeurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 375

Schaubild 237: Wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 e StGB) abgeurteilte Erwachsene mit Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66

StGB. HZ bezogen auf 1.000 Abgeurteilte. Länder 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 376

Schaubild 238: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) abgeurteilte Erwachsene mit Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB. HZ bezogen auf 1.000 Abgeurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 377

Schaubild 239: Im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung auf strafrichterliche Anordnung hin Untergebrachte am 31.3.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung 378

Schaubild 240: Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten. Stichtagszählung 31.03.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung 379

Schaubild 241: Belegungsfähigkeit und tatsächliche Belegung der Justizvollzugsanstalten. Stichtagszählung 31.03.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung 380

Schaubild 242: Belegungsfähigkeit und tatsächliche Belegung der Justizvollzugsanstalten - geschlossener Vollzug. Stichtagszählung 31.03.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung 381

Schaubild 243: Belegungsfähigkeit und tatsächliche Belegung der Justizvollzugsanstalten - offener Vollzug. Stichtagszählung 31.03.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung 382

Schaubild 244: Belegungssituation im geschlossenen Vollzug in den Ländern. Auslastungsquote (Relation von Belegungsfähigkeit zu tatsächlicher Belegung) - 31.3.2013 383

Schaubild 245: Im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene sowie Sicherungsverwahrte am 31.3.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung 385

Schaubild 246: Deliktsstruktur der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagszählung 31.3.2013 386

Schaubild 247: Voraussichtliche Vollzugsdauer der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagszählung 31.3.2013 388

Schaubild 248: Strafmündige Tatverdächtige (PKS 2013) und Strafgefangene (Freiheits- und Jugendstrafe - Stichtagszählung 31.3.2013) - Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Vergleich. Darstellung mit unterschiedlichem Maßstab der y-Achsen 389

Schaubild 249: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre 398

Schaubild 250: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2007 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre 400

Schaubild 251: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 6 Jahre 402

Schaubild 252: Rückfall nach Deliktsgruppen – Rückfallstatistik 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre 404

Schaubild 253: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 6 Jahre 406

Schaubild 254: Einschlägiger Rückfall bei Diebstahlsdelikten – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 6 Jahre 407

Schaubild 255: Rückfälligkeit nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung – 2002-2006 409

Schaubild 256: Rückfälligkeit nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung – 2002- 2009 410

Schaubild 257: Maryland Scale of Scientific Methods 413

Schaubild 258: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei

Jugendlichen in den Ländern (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen) 415

Schaubild 259: Diversionsraten insgesamt bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) nach Ländern. Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister im Jahr 2004 417

Schaubild 260: 2004 erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren 418

Schaubild 261: 1., 2. bzw. 3. Auffälligkeit deutscher Jugendlicher ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB). Sanktionierung 2004 und Legalbewährung innerhalb von drei Jahren* 419

Schaubild 262: Dimensionen der Kriminalprävention mit dem Ziel der Verhütung von Straftaten 425

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der Bundesrepublik Deutschland 6

Tabelle 3: Verteilung der Delikte im Dunkelfeld, Hellfeld und Kontrollfeld nach Reichweite der Information und des Deliktstypus (in % der Delikte; N = 1.912). Delinquenzbefragung bei 13-17-jährigen deutschen Jugendlichen in Bielefeld und Münster 1986/87 13

Tabelle 4: Deliktsspezifische Anzeigerate für Opfererlebnisse innerhalb der letzten zwölf Monate. Bundesweite Repräsentativbefragung 1997. SozialwissenschaftenBus III/97 N=3.272; Mehrthemengroßumfrage N=20.070 15

Tabelle 5: Gründe für das Unterlassen einer Anzeige bei der Polizei Gründe für das Unterlassen einer Anzeige bei der Polizei. Bundesweite Repräsentativbefragung 1997. SozialwissenschaftenBus III/97 N=3.272; Mehrthemengroßumfrage N=20.070 zusammen (Mehrfachnennungen möglich) 17

Tabelle 6: Gründe für das Unterlassen einer Anzeige bei der Polizei Gründe für das Unterlassen einer Anzeige bei der Polizei. Bundesweite Repräsentativbefragung 1997. SozialwissenschaftenBus III/97 N=3.272; Mehrthemengroßumfrage N=20.070 zusammen (Mehrfachnennungen möglich). %/A = % der Angaben; %/A = % der Fälle 19

Tabelle 7: Gewaltkriminalität im zeitlichen Längsschnittvergleich. Deutschland 1995 und 2013 40

Tabelle 8: Veränderung der Gesamtaufklärungsquote als Ergebnis einer Veränderung der Deliktstruktur 42

Tabelle 9: Zusammenhang zwischen Veränderung der Aufklärungsquote und der Zahl polizeilich ermittelter Tatverdächtiger. Deutschland 1995 und 2013 43

Tabelle 10: Wegen Verbrechen oder Vergehen als tatverdächtig registrierte männliche deutsche Jugendliche und Vollerwachsene. Tatverdächtige, Bevölkerungszahl und Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) im Vergleich, 1984 und 2013 Früheres Bundesgebiet (1984 mit Berlin-West, 2013 mit Gesamt-Berlin). 44

Tabelle 11: Gefährliche/schwere Körperverletzung: Änderung der Tatverdächtigenzahlen, der Bevölkerungszahlung und der Tatverdächtigenbelastungszahlen 1985 vs. 2013 nach Altersgruppen und Geschlecht. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1985) bzw. mit Gesamtberlin (2013) 46

Tabelle 12: Opferprävalenzraten in bundesweit repräsentativen Untersuchungen – 1995, 1996 und 1997 - Referenzperiode jeweils 12 Monate 52

Tabelle 13: Gewalt- und Eigentumsdelikte Jugendlicher aus Nordrhein-Westfalen 1988 und 1996. Tatverdächtigenbelastungszahlen und Prävalenzraten (Ergebnisse der Schülerbefragung – 7. und 9. Schuljahrgangsstufe in Essen, Bielefeld und Kreis Lippe) 63

Tabelle 14: Höhe des polizeilich registrierten Schadens bei vollendeten Eigentums- und Vermögensdelikten. Deutschland 2013 77

Tabelle 15: Polizeilich registrierte Gewaltkriminalität mit Untergruppen. Deutschland 2013 79

Tabelle 16: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Fälle. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland 82

Tabelle 17: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Gewaltkriminalität. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland 87

Tabelle 18: Kinder als Opfer vollendeter Sexualmorde. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland 89

Tabelle 19: Tatverdächtige und Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen für Tatverdächtige insgesamt sowie für deutsche Tatverdächtige. Deutschland 2013 100

Tabelle 20: Tatverdächtige und Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen für Tatverdächtige insgesamt sowie für deutsche Tatverdächtige. Deutschland 2013 102

Tabelle 21: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Ausgewählte Jahre. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland 104

Tabelle 22: Tatverdächtige und Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen für Tatverdächtige insgesamt sowie für deutsche Tatverdächtige. Deutschland 2013 105

Tabelle 23: Alte Menschen als Tatverdächtige nach Geschlecht, Alters- und Deliktsgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung). Deutschland 2013 109

Tabelle 24: Gewaltkriminalität sowie vorsätzliche leichte Körperverletzung. Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2013 112

Tabelle 25: Frauen im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle: Mord/Totschlag, Raub und Leistungserschleichung. Anteile in %, bezogen auf die jeweilige Kategorie. Deutschland 2013 114

Tabelle 26: Straftaten ohne Straßenverkehr. Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2013 114

Tabelle 27: Relation männlich : weiblich der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen. Deutschland 2013 118

Tabelle 28: Deutsche und Nichtdeutsche im System der Kriminalitätskontrolle. Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr. Deutschland 2013 119

Tabelle 29: Zusammenhang zwischen Problembelastung junger Menschen (8- bis unter 18jährige) und der Anzahl ihrer polizeilichen Registrierung (Polizeikontakte). Philadelphia Kohorte I (N=9.945). 127

Tabelle 30: Tatverdächtige nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 131

Tabelle 31: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 133

Tabelle 32: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2000 Deutschland 141

Tabelle 34: Wegen Gewaltdelikten registrierte deutsche Jugendliche nach Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 2000 mit Gesamtberlin 152

Tabelle 35: Polizeilich registrierte jugendliche, heranwachsende und erwachsene Tatverdächtige und Verurteilte. Ausgewählte Delikte. Anteile bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2013 157

Tabelle 36: Verletzungsgrad der Opfer der von unter 21-jährigen Angeklagten in Hannover verübten gefährlichen/schweren Körperverletzung bzw. Raubdelikte; 1993 und 1996 im Vergleich 165

Tabelle 37: Wegen Gewaltkriminalität in München polizeilich registrierte Heranwachsende oder Jungerwachsene - Verletzungsgrad der Opfer. 1989 und 1998 im Vergleich 165

Tabelle 38: Intensität der Gewalt bei Körperverletzungen in Bayern - Zufallsstichprobe von jeweils 250 Vorgängen aus den Gesamtbeständen der PKS der Jahre 2002 und 2010 166

Tabelle 39: Übersicht über das Erkenntnisverfahren 173

Tabelle 40: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen unbekannte und bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2013 176

Tabelle 41: Sanktionskompetenz der StA - Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2013 177

Tabelle 42: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen unbekannte und bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2013 178

Tabelle 43: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren aus Opportunitätsgründen bzw. mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist. Deutschland 2013 180

Tabelle 44: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen. Jeweiliges Gebiet (1981 früheres Bundesgebiet ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein, 1985 früheres Bundesgebiet ohne Hessen, Schleswig-Holstein, 1990 früheres Bundesgebiet, 1995 Deutschland) 184

Tabelle 45: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein 185

Tabelle 46: Abgeurteilte nach Art der Entscheidung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland 192

Tabelle 47: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der Sanktion und nach Art der Entscheidung (Strafbefehl/Urteil) – Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2013 194

Tabelle 48: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht. Informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 und 2005 mit Gesamtberlin, 2010 und 2013 Deutschland 202

Tabelle 49: Einstellungen gem. § 153a StPO nach Art der Auflage. Deutschland 2013 202

Tabelle 50: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Absolute und relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 204

Tabelle 51: Entwicklung der Deliktsstruktur der Verurteilten – relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 mit Gesamtberlin, 2010 und 2013 Deutschland. 207

Tabelle 52: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2005, 2010 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland. Anteile bezogen auf Verurteilte 209

Tabelle 53: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Zahl der Tagessätze. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 212

Tabelle 54: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Höhe der Tagessätze. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 214

Tabelle 55: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 216

Tabelle 56: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 219

Tabelle 57: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der unbedingt oder bedingten verhängten Freiheitsstrafen bis einschließlich 2 Jahre. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 224

Tabelle 58: Durch die Jugendgerichte Verurteilte. Absolute Zahlen der jugendlichen und der heranwachsenden (nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 228

Tabelle 59: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der formellen Sanktionen. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 236

Tabelle 60: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 240

Tabelle 61: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafen Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 244

Tabelle 62: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafen Verurteilte nach der Dauer der unbedingt oder bedingten verhängten Jugendstrafen bis einschließlich 2 Jahre. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 249

Tabelle 63: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen pro 1.000 der Abgeurteilten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 und 2005 Gesamtberlin, 2013 Deutschland 253

Tabelle 64: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach ausgewählten Deliktsgruppen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000, 2013 Gesamtberlin 255

Tabelle 65: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach ausgewählten Deliktsgruppen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000, 2013 Gesamtberlin 257

Tabelle 66: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 262

Tabelle 67: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung.. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 264

Tabelle 68: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung.. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 266

Tabelle 69: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe sowie zu Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 268

Tabelle 70: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe sowie zu Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 270

Tabelle 71: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland 275

Tabelle 72: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin 277

Tabelle 73: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin 280

Tabelle 74: Strafgefangene sowie Strafgefangenenraten pro 100.000 der strafmündigen Bevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 283

Tabelle 75: Entwicklung der Gefangenenbestandszahlen (Freiheits- und Jugendstrafe) in den alten und den neuen Bundesländern. Absolute Zahlen 286

Tabelle 76: Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten. Absolute und relative Zahlen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.12., ab 2003 jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 und die folgenden Jahre Deutschland 288

Tabelle 77: Entwicklung der Gefangenenbestandszahlen (Freiheits- und Jugendstrafe) in den alten und den neuen Bundesländern. Stichtagszählung, bis 2002: 31.12., ab 2033: 31.03. Absolute Zahlen sowie Auslastung in %. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 und folgende Jahre Deutschland 289

Tabelle 78: Im geschlossenen und im offenen Vollzug unterbrachte Strafgefangene (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe). Absolute Zahlen und Anteil der im offenen Vollzug Untergebrachten. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3.. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland 291

Tabelle 79: Deliktsstruktur der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 292

Tabelle 120: Deliktsstruktur der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 294

Tabelle 121: Voraussichtliche Vollzugsdauer der Strafgefangenen (Freiheitsstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Früheres Bundesgebiet 296

Tabelle 122: Absolute und relative Zahlen der Untersuchungsgefangenen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.12., seit 2003 am 30.11.. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1993 Deutschland 298

Tabelle 123: Im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt sowie in Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin 306

Tabelle 124: Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren (einschließlich lebenslanger) Freiheitsstrafe (ohne Jugendstrafe) sowie im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB Untergebrachte. Stichtagszählung 31.3. Früheres Bundesgebiet, seit 1992 (Freiheitsstrafenvollzug) bzw. seit 1996 (Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus) mit Gesamtberlin 308

Tabelle 125: In Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, jeweils 31.3.) nach Häufigkeit der Vorstrafen. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland 310

Tabelle 126: In Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres) nach Deliktsgruppen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland 312

Tabelle 127: Raten der Gefangenen, Sicherungsverwahrten, nach §§ 63, 64 StGB Untergebrachten sowie der Untersuchungsgefangenen pro 100.000 der strafmündigen Bevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin 313

Tabelle 128: Polizeilich registrierte Fälle, strafmündige Tatverdächtige, Verurteilte (jeweils ohne Straßenverkehrsdelikte), Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31.3.2013. Häufigkeitszahlen pro 100.000 der Wohnbevölkerung (polizeilich registrierte Fälle) bzw. der strafmündigen Wohnbevölkerung. Bundesländer 2013 316

Tabelle 129: Struktur der polizeilich registrierten Fälle. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013 318

Tabelle 130: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013 322

Tabelle 131: Struktur der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013 329

Tabelle 132: Strafmündige Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte (ohne Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013 331

Tabelle 133: Straftaten insgesamt. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013 332

Tabelle 134: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013 334

Tabelle 135: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013 335

Tabelle 136: Sachgebietsgruppe 15: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013 337

Tabelle 137: Sachgebietsgruppe 21: Vorsätzliche Körperverletzung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf insgesamt erledigte Verfahren insgesamt. Bundesländer 2013 339

Tabelle 138: Sachgebietsgruppe 25: Diebstahl und Unterschlagung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013 341

Tabelle 139: Sachgebietsgruppe 26: Betrug und Untreue. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013 343

Tabelle 140: Sachgebietsgruppe 35, 36: Verkehrsstraftaten. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013 345

Tabelle 141: Sachgebietsgruppe 40, 41, 44: Wirtschaftsstraftaten (ohne Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte). Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013 347

Tabelle 142: Sachgebietsgruppe 60, 61: Straftaten nach dem BtMG. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013 349

Tabelle 143: Informell Sanktionierte nach StGB, JGG und BtMG – mit oder ohne Auflagen/Weisungen. Anteile bezogen auf informelle und formell Sanktionierte insgesamt. Bundesländer 2013 351

Tabelle 144: Nach StGB informell Sanktionierte – mit oder ohne Auflagen/Weisungen. Anteile bezogen auf nach StGB informell oder formell Sanktionierte insgesamt. Bundesländer 2013 352

Tabelle 145: Nach JGG informell Sanktionierte – mit oder ohne Auflagen/Weisungen. Anteile bezogen auf nach JGG informell oder formell Sanktionierte insgesamt. Bundesländer 2013 354

Tabelle 146: Untersuchungshaft bei weitgehend diversionsresistenden Straftaten(gruppen). U-Haftraten, bezogen auf Verurteilte; nicht-stationäre Sanktionen nach vorangegangener Untersuchungshaft, bezogen auf Verurteilte mit Untersuchungshaft. Bundesländer 2013 355

Tabelle 147: Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Deliktsgruppen - Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf alle verurteilten Heranwachsenden. Bundesländer 2013 360

Tabelle 148: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) nach StGB verurteilte Erwachsene nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 364

Tabelle 149: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) nach StGB verurteilte Erwachsene nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 366

Tabelle 150: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach StGB Verurteilte nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 368

Tabelle 151: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) nach JGG verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 370

Tabelle 152: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) nach JGG verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 372

Tabelle 153: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach JGG verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst) 374

Tabelle 154: Im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung auf strafrichterliche Anordnung hin Untergebrachte am 31.3.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung 378

Tabelle 155: Belegungssituation im offenen und geschlossenen Vollzug in den Ländern. Strafgefangene und Sicherungsverwahrte insg. - 31.3.2013 380

Tabelle 156: Im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene sowie Sicherungsverwahrte. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Stichtagszahlen: 31.3.2013 384

Tabelle 157: Im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene sowie Sicherungsverwahrte. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Stichtagszahlen: 31.3.2013 387

Tabelle 158: Strafmündige Tatverdächtige (PKS 2013) und Strafgefangene (Freiheits- und Jugendstrafe - Stichtagszählung 31.3.2013). Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Vergleich 390

Tabelle 159: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre 399

Tabelle 160: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2007 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre 401

Tabelle 161: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 6 Jahre 403

Tabelle 162: Rückfall nach Deliktsgruppen – Rückfallstatistik 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre 405

Tabelle 163: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 6 Jahre 406

Tabelle 164: Einschlägiger Rückfall bei Diebstahlsdelikten – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 6 Jahre 407

Tabelle 165: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen) 416

I. „Medienkriminalität“, „registrierte“ Kriminalität und „Kriminalitätswirklichkeit“

1. Kriminalitätsfurcht - nur eines unter vielen sozialen Problemen in der Wahrnehmung der Bevölkerung

Globalisierung, Migration, demografischer Wandel, negative Konsequenzen des medizinischen Fortschritts, Finanz- und Wirtschaftskrisen usw. schüren Ängste und führen auf vielen Feldern zu Verunsicherungen. „Moderne Zeiten sind unsichere Zeiten" (Steffen 2013, S. 49). Kriminalität ist hierbei eines unter vielen sozialen Problemen, die mit Unsicherheitsgefühlen verbunden sind (Gesundheit, Beruf, Rente, Familie/Partnerschaft, Terrorismus, technische Großunglücke, Naturkatastrophen). Im Vergleich mit anderen sozialen Problemen war 2015 die Angst, Opfer einer Straftat zu werden, ersichtlich nachrangig (**Schaubild 1**).[1] Wird von eher tagesaktuellen Ängsten abgesehen, dann werden Angst und Unsicherheit vor allem durch die Sorge um eine Zukunft bestimmt, in der die soziale Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist (**Schaubild 2**).

Schaubild 1: Die Ängste der Deutschen 2015

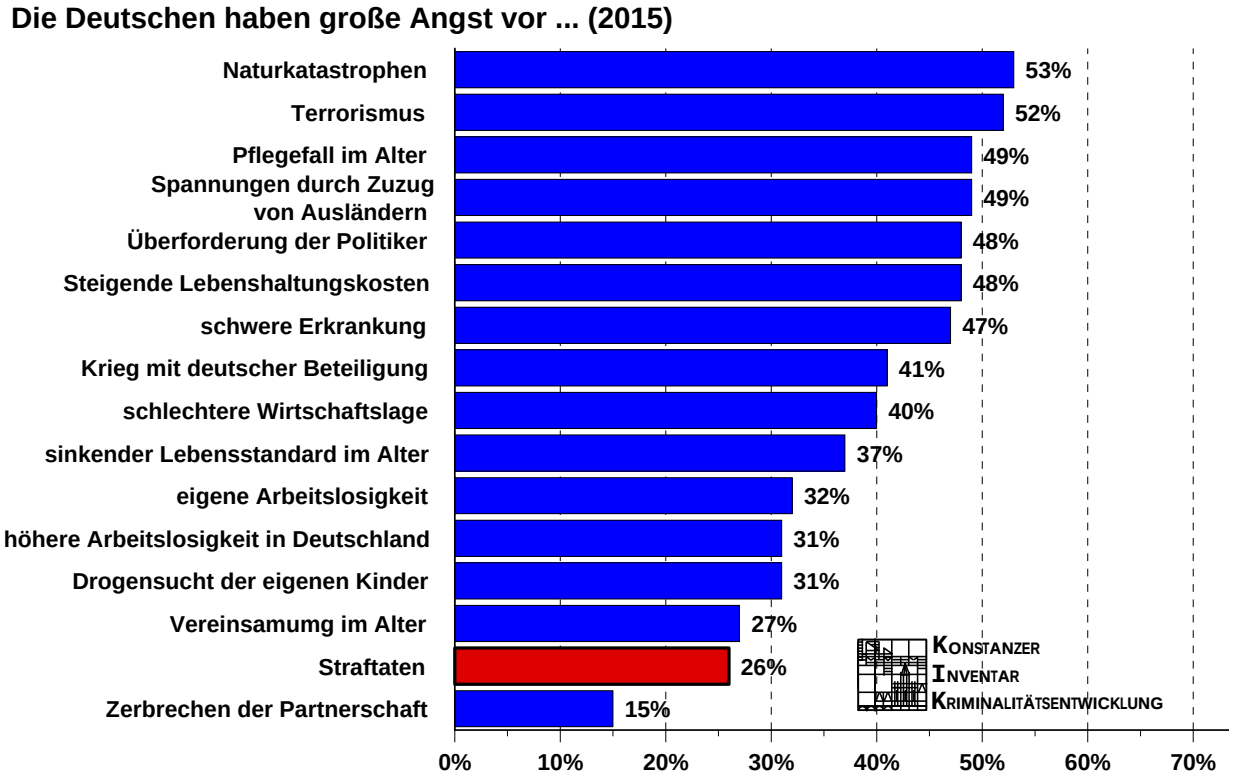

Datenquelle: R+V Versicherung. Die Ängste der Deutschen 2015. http://www.ruv.de/de/presse/r_v_infocenter/studien/aengste-der-deutschen.jspar.

Politik muss in Zeiten der Verunsicherung Lösungskompetenz beweisen. Medien und Bürger erwarten von der Politik, dass sie tagesaktuell reagiert. Die Bürgerinnen und Bürger honorieren den Politiker, der den Eindruck vermittelt, „alles im Griff“ zu haben. Obwohl nicht gerade ein vor-

1 Befragt wurde im Juni/Juli 2015 eine repräsentative, deutschsprachige Stichprobe von 2.373 Personen im Alter ab 14 Jahren. Gefragt wurde nach der Einschätzung der Angst auf einer 7-stufigen Skala von 1 (gar keine Angst) bis 7 (sehr große Angst). Als "große Angst" wurden die Werte 5, 6 und 7 zusammengefasst.

rangiges Problem, ist "Kriminalitätsbekämpfung" ein Bereich, in dem Politik vor allem Lösungskompetenz zu belegen versucht. „Mit nichts anderem lassen sich Handlungsfähigkeit und scheinbar wirksame Problemlösung so drastisch demonstrieren und durch die Massenmedien vermitteln wie durch eine Verschärfung des Strafrechts, sei es über die Neukriminalisierung, die Erhöhung von Mindest- oder Höchststrafandrohungen oder die unbestimmte und ggfs. lebenslange Verwahrung“ (Albrecht 2006, S. 198). Zwischen Medien und Politik findet hierbei ein politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf (Scheerer 1978) statt. Statt „Liberalisierung“ des Strafrechts ist deshalb „Verschärfung“ das Mittel der Wahl, denn bekanntlich ist „jeder Mord ein Mord zu viel.“ In Deutschland wurden deshalb neue Straftatbestände geschaffen, Mindeststrafen erhöht, Höchststrafen ausgeweitet, neue Strafsanktionen eingeführt (Nachweise bei Heinz 2012; generell zu dieser Tendenz in postindustriellen Gesellschaften Silva Sánchez 2003). Stärker als früher scheint die Kriminalpolitik auf Unsicherheitsgefühle zu reagieren; Kriminalpolitik wird in der Mediengesellschaft, so die plausibel begründete These von Prittwitz, "immer »schlechter« und »irrationaler«. Kriminalpolitik wird notgedrungen betrieben im Kontext der Mediengesellschaft. Aus benennbaren Gründen, die mit dem spezifischen Gegenstand der Kriminalpolitik (Kriminalität und Reaktion auf Kriminalität) und dem spezifischen Profil der Mediengesellschaft (Bedeutung der Medien; Ökonomisierung der Medien; Trends zur Reduktion von Komplexität, zum agenda-setting und agenda-cutting) zusammenhängen, entsteht ein Irrationalisierungsdruck auf die Kriminalpolitik, dem - offensichtlich - nur schwer zu widerstehen ist" (Prittwitz 2008, S. 578).

Entgegen weitverbreiteten Annahmen, die Angst Opfer einer Straftat zu werden, sei deutlich gestiegen, zeigen die Befragungen von R+V, dass diese Angst im Vergleich zu anderen Verunsicherungen in den letzten Jahren mehr und mehr in den Hintergrund gerückt ist (**Schaubild 2**).

Schaubild 2: Die Ängste der Deutschen 1992 .. 2015 - Entwicklung sozialer Probleme (Auswahl)

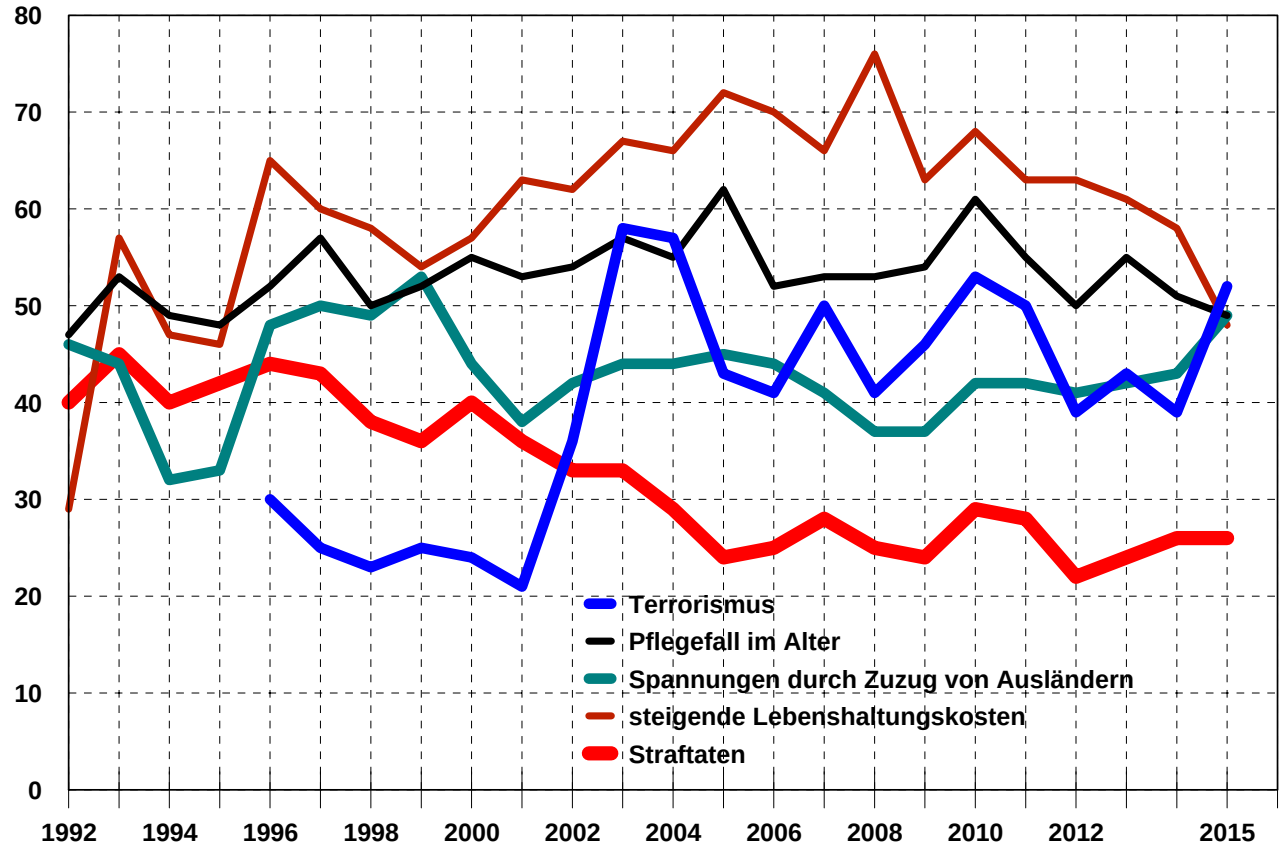

Datenquelle: Die Ängste der Deutschen. R+V-Infocenter (Mitteilung der Daten an den Verf. mit E-Mail vom 16.11.2015).

2. "Medienkriminalität" und "polizeilich registrierte Kriminalität" im Vergleich

Das in der Bevölkerung vorhandene Wissen über Kriminalität wird ganz überwiegend nicht aufgrund eigener Erfahrung, sondern durch die Massenmedien vermittelt und aus ihnen gewonnen. Schwere Kriminalität hat Nachrichtenwert. Berichtenswert ist nicht, dass „nichts" passiert ist; berichtenswert ist vielmehr, dass etwas „Schlimmes", „Außergewöhnliches", „noch nie Dagewesenes" usw. passiert ist.[2] Im Vordergrund der medialen Berichterstattung stehen deshalb zumeist Aufsehen erregende Fälle, namentlich Sexual- oder Tötungsdelikte, die im "Grellfeld" (Prittwitz 2008, 584) ausgeleuchtet werden. Vor allem aufgrund von Amokläufen in Schulen (z.B. Erfurt., Coburg, Emsdetten, Winnenden, Ansbach) als auch von brutalen Überfällen im öffentlichen Raum (z.B. München) wird vielfach das Bild einer zunehmenden und immer brutaler werdenden Kriminalität vermittelt, insbesondere einer immer gewalttätiger werdenden Jugend, vor allem solcher mit Migrationshintergrund. Bezeichnend hierfür war das tagelang in jedem Fernsehsender abgespielte Video einer Überwachungskamera, die den am 22.12.2007 in einer Münchener U-Bahn erfolgten Überfall zweier junger Ausländer auf einen Rentner aufgezeichnet hatte. Das Opfer wurde hierdurch lebensgefährlich verletzt. Dass die Täter gut 6 Monate später wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu langen Haftstrafen verurteilt wurden,[3] war dagegen nur wenigen Medien eine - überdies nur kurze - Notiz wert. In besonders zugespitzter Form wird Kriminalität von Teilen der Sicherheitsbranche instrumentalisiert, die ihre Existenzberechtigung und ihre Wachstumsimpulse aus steigender Verbrechensfurcht bezieht.

Diese „Medienrealität" weicht erheblich ab sowohl von der direkt erlebten Erfahrungswelt der Bürgerinnen und Bürger als auch von empirisch belegbaren Fakten. Wird nämlich dieses massenmedial vermittelte Bild von Kriminalität z.B. kontrastiert mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), dann sind kaum Gemeinsamkeiten erkennbar, vielmehr Selektion, Verzerrung und Dramatisierung. So ergab eine während eines Zeitraums von vier Wochen durchgeführte Programmanalyse, dass im Fernsehen 72 % aller im Untersuchungszeitraum berichteten Gewalttaten Tötungsdelikte waren. Hierbei wurde über Sexualmorde wird, gemessen an der polizeilich erfassten Fallzahl, zehnmal so umfangreich berichtet wie über sonstige Tötungsdelikte. Sexualmorde machen in der Gewaltberichterstattung einen mehr als 6.000-mal so hohen Anteil aus wie an der polizeilichen Gewaltstatistik (Hestermann 2010, S. 176 f.). Neben dieser "Dramatisierung der Gewalt" sind weitere "Muster journalistischer Auswahl und Thematisierung" die "Entgrenzung des Schreckens", die "Personalisierung des Leids" sowie die "Idealisierung des Opfers" (Hestermann 2010, S. 189).

Deshalb überrascht nicht, dass die Bürgerinnen und Bürger die Kriminalitätsentwicklung stark überschätzen, insbesondere die Entwicklung von schwerwiegenden Kriminalitätsformen. Es werden Zunahmen vermutet, wo es – der PKS zufolge – Abnahmen gegeben hat, etwa bei Tötungsdelikten (**Schaubild 3**). Diese (Fehl-)Einschätzung von Kriminalität ist folgenreich, weil z.B. die Einschätzung, die Gerichte urteilten zu milde, um so ausgeprägter ist, je höher die vermutete

---

2 "Eine Berichterstattung, die auf Empathie beispielsweise mit einem Täter setzt, der zuvor selbst Gewaltopfer war, könnte das Publikum irritieren. Dass ein Beschuldigter selbst als Kind von seinen Eltern missbraucht wurde, das würde er niemals texten, sagt ein Fernsehredakteur. ‚Niemals! Das kracht ja nicht mehr. Wir würden ja dann Mitleid für den Täter erwägen'. Ambivalenzen beeinträchtigen den Befragten zufolge die Wirkung der Berichterstattung und werden zugunsten einer vorrangigen Personalisierung der Opferseite gemieden. Die Befragten äußern die Befürchtung, sie könnten die Schuld des Täters schmälern, indem sie seine Beweggründe und sein Vorleben beleuchten: Erklärung wird mit Entschuldigung gleichgesetzt. Damit scheitert das Angebot von Erklärungen nicht in erster Linie daran, dass sie nicht verfügbar sind, sondern dass sie gar nicht erst gesucht werden" (Hestermann 2011, S. 47, 49).

3 Das LG München verurteilte am 8. Juli 2008 (KLs 122 Js 12512/07) den 21-jährigen Türken zu einer Haftstrafe von zwölf Jahren nach Erwachsenenstrafrecht, der zur Tatzeit noch 17 Jahre alte Grieche wurde zu achteinhalb Jahren Jugendstrafe verurteilt. Die Revision der Angeklagten wurde durch den BGH am 28. April 2009 (1 StR 148/09) verworfen; das Urteil des LG ist somit rechtskräftig.

Zunahme der Kriminalität ist, weil ferner Zusammenhänge zwischen der Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung und der Kriminalitätsfurcht bestehen, weil schließlich durch diese (Fehl-)Einschätzung die kriminalpolitische „Großwetterlage“ beeinflusst wird.

Schaubild 3: Entwicklung der Kriminalität im Zeitraum von 1999 – 2009 nach Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und nach Einschätzung der Bevölkerung

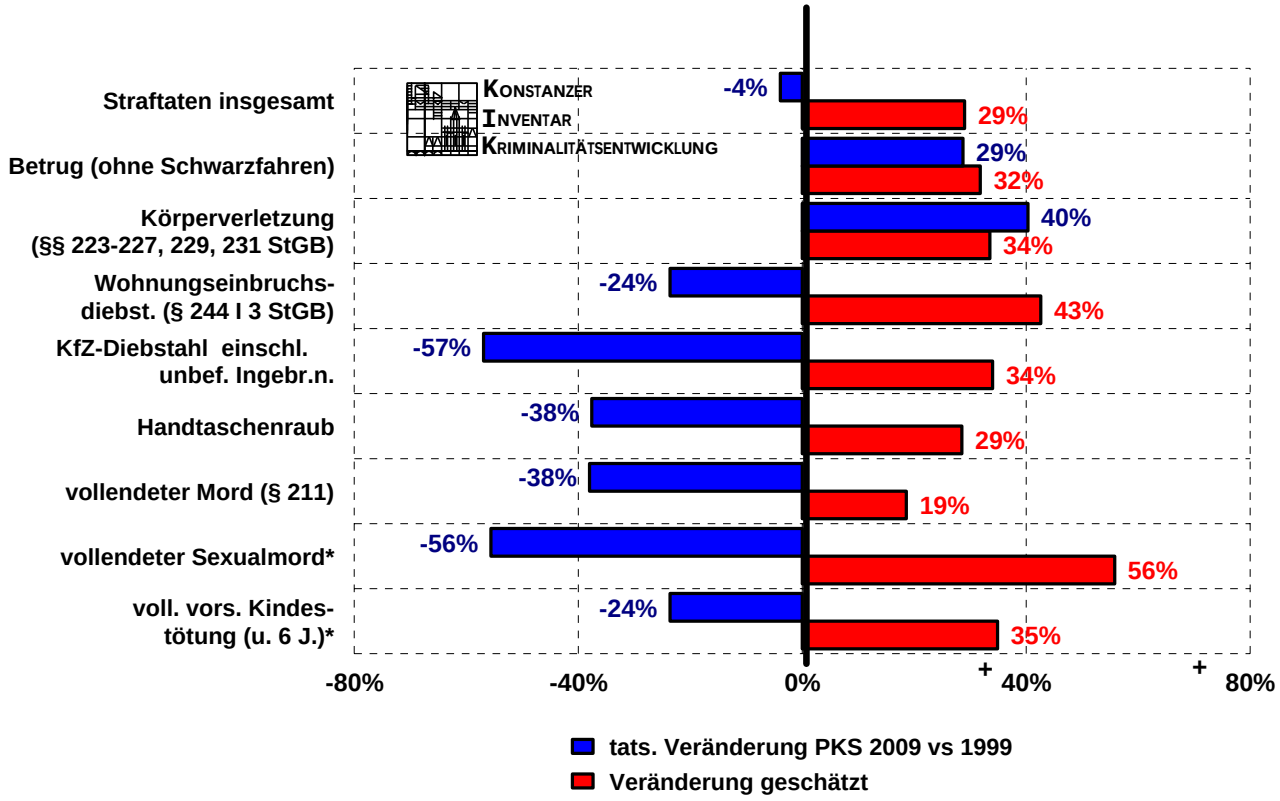

* bei der Berechnung des bereinigten Mittelwertes der geschätzten Veränderung wurden die unteren und oberen 5 % der Verteilung nich berücksichtigt.

Datenquelle: Baier, Dirk et al.: Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung, Hannover 2011, S. 39, Tab. 4.4, S. 41, Tab. 4.6.

Dieser Medienrealität werden häufig als "wirklichkeitsgetreueres" Bild von Kriminalität die Daten der PKS entgegengesetzt, also über polizeilich registrierte Fälle und ermittelte Tatverdächtige. Dies beruht auf der stillschweigenden Annahme, "Kriminalitätswirklichkeit“ lasse sich eindeutig messen und die Daten der PKS bildeten Umfang, Struktur und Entwicklung der "Kriminalitätswirklichkeit" realitätsgerechter ab als alle anderen einschlägigen Messinstrumente. Diese Annahme ist aber unzutreffend. Denn Kriminalität ist kein naturalistischer, objektiv zu messender Sachverhalt, sondern das Ergebnis vorgängiger gesellschaftlicher Festlegungen als auch (zumeist) mehrstufig erfolgender Prozesse der Wahrnehmung von Sachverhalten, deren Interpretation und Bewertung. Dasselbe Ereignis kann von unterschiedlichen Akteuren unterschiedlich definiert und bewertet werden. Hinsichtlich ein und desselben Sachverhalts kann es mehrere Realitätsdefinitionen der verschiedenen Akteure geben. Als Tätigkeitsberichte der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle spiegeln die verschiedenen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken die Ergebnisse der Entscheidungen und Bewertungen dieser Instanzen wider, also "die amtliche Registrierung und Rekonstruktion des angenommenen Verdachts eines solchen Geschehens“ (Kunz, K.-L. 2011, § 19 Rdnr. 5). Dementsprechend gibt es auch nicht "die" Kriminalität und "das" Messinstrument" von Kriminalität. Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken messen jeweils "richtig", wenngleich Verschiedenes. „Wie in der Kriminalstatistik wird … in der Dunkelfeldforschung nicht reales Kriminalitätsgeschehen erfasst. Beide Forschungszweige reproduzieren die ihren unterschiedlichen Forschungsdesigns zugängliche Kriminalitätswahrnehmung von Instanzen und Bevölkerung … Die

Summe von Hell- und Dunkelfeld bildet nun aber nicht die Gesamtmenge der Kriminalität. Sachverhalte, denen nach konventioneller Praxis die Eigenschaft »kriminell« zugeschrieben würde, werden zum Teil weder amtlich registriert noch in demoskopischen Befragungen berichtet und fallen deshalb in das doppelte Dunkelfeld, welches den dritten Teil der Gesamtmenge bildet. Da das doppelte Dunkelfeld mit den verfügbaren Methoden der Kriminalstatistik und der Dunkelfeldforschung nicht wissenschaftlich auslotbar ist und sozusagen ein schwarzes Loch bildet, bleibt auch die Gesamtmenge kriminellen Verhaltens in Ausmaß und Struktur unbekannt.“ (Kunz, K.-L. 2011, § 21 Rdnr. 14, 21).

3. Registrierte Kriminalität und soziale Kontrolle - die (kriminal-)statistischen Erkenntnismittel und deren Auswertung

3.1 Übersicht über die verfügbaren amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland

Gegenstand dieses Beitrags ist Kriminalität und deren Kontrolle durch die hierzu eingesetzten staatlichen Institutionen (formelle strafrechtliche Sozialkontrolle). Anknüpfungspunkt ist hierbei Kriminalität in einem normativen Sinn als die Summe jener Verhaltensweisen, die durch die Strafgesetze pönalisiert sind (formeller Verbrechensbegriff). Auf Ordnungswidrigkeiten, wie Kartell- oder Steuerordnungswidrigkeiten, die ebenfalls Gegenstand formeller Sozialkontrolle sind, wird hierbei sowohl aus Raumgründen als auch wegen der insoweit lückenhaften Datenlage nicht eingegangen. Ebenfalls nicht eingegangen wird auf den weiten Bereich sozial abweichenden Verhaltens, auf den sich informelle Kontrolle erstreckt.

Kriminalität als soziales Phänomen meint - in einem naiven Sinn - Zahl und Art der Ereignisse, die einen Straftatbestand erfüllen. Hierbei handelt es sich freilich um keinen naturalistisch gegebenen Sachverhalt, der, wie z.B. Temperatur, objektiv gemessen werden könnte. Es handelt sich vielmehr um das Ergebnis von Prozessen der Wahrnehmung, Interpretation und Bewertung von Sachverhalten. Eine von mehreren möglichen Bewertungen ist diejenige der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle, die sich dadurch auszeichnet, dass sie durchgesetzt, aktenkundig gemacht und rechtskräftig „festgeschrieben“ werden kann. Diese Bewertungen finden ihren Niederschlag in den Tätigkeitsberichten, die über „registrierte“ Kriminalität informieren.

Als (kriminal-)statistische Erkenntnismittel für "registrierte" Kriminalität und soziale Kontrolle Kriminalität stehen in der Bundesrepublik Deutschland die Polizeiliche Kriminalstatistik und sechs Strafrechtspflegestatistiken (Staatsanwaltschaftsstatistik, Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte, Strafverfolgungsstatistik, Bewährungshilfestatistik, Strafvollzugsstatistik und Maßregelvollzugsstatistik) zur Verfügung (**Tabelle 1**). Jüngst hinzugekommen ist die noch als Forschungsprojekt geführte „Rückfallstatistik“, mit dem Deutschland wieder Anschluss an zahlreiche andere europäische Länder zu gewinnen versucht, die schon seit längerer Zeit und regelmäßig Erhebungen der Rückfälle nach strafrechtlichen Sanktionen durchführen (Übersicht bei Albrecht 2013, S. 401 f.).

Tabelle 1: Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der Bundesrepublik Deutschland

Verfahrensabschnitt (Erhebungseinheit)	**Datensammlung** (veröffentlichende Stelle auf Bundesebene)
Ermittlungsverfahren	
Polizeiliche Ermittlungen (Tatverdacht: Fall, Tatverdächtige, Opfer)	**Polizeiliche Kriminalstatistik** (Bundeskriminalamt) (seit 1953)
Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Ermittlungen (Geschäftsanfall und Art der Erledigung, bezogen auf Verfahren; seit 1998 auch auf Personen)	**Staatsanwaltschaftsstatistik** (Statistisches Bundesamt) (seit 1981)
Hauptverfahren	
Strafgerichtliche Tätigkeit (Geschäftsanfall und Form der Erledigung, bezogen auf Verfahren)	**Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen** (Statistisches Bundesamt) (seit 1959)
Strafgerichtliche Entscheidungen (Aburteilungen, Verurteilung, bezogen auf Personen)	**Strafverfolgungsstatistik** (Statistisches Bundesamt) (seit 1950)
Strafvollstreckung/Strafvollzug	
Strafaussetzung zur Bewährung (mit Unterstellung unter hauptamtlichen Bewährungshelfer) (Erlass/Widerruf der Strafaussetzung, bezogen auf Probanden)	**Bewährungshilfestatistik** (Statistisches Bundesamt) (seit 1963)
Vollzug einer Freiheitsstrafe (Zahl und Art der Justizvollzugsanstalten, Belegung, Belegungsfähigkeit, demografische Merkmale der Gefangenen)	**Strafvollzugsstatistik bzw. Geschäftsstatistik Justizvollzug** (Statistisches Bundesamt) (seit 1961)
Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	
Sicherungsverwahrung	**Strafvollzugsstatistik bzw. Geschäftsstatistik Justizvollzug** (Statistisches Bundesamt) (seit 1961)
Psychiatrisches Krankenhaus / Entziehungsanstalt	**Maßregelvollzugsstatistik** (Statistisches Bundesamt) (seit 1962)
Erneute Sanktionierung	
Rückfallstatistik	derzeit noch keine Statistik, sondern Forschungsprojekt ("Legalbewährungsstudie")

(1) Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS): In der seit 1953 auf Bundesebene vom Bundeskriminalamt veröffentlichten, seit 1991 auch in den neuen Ländern geführten PKS werden die "von der

(Kriminal-) Polizei bearbeiteten Verbrechen und Vergehen einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche … und die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen erfasst“ (PKS 2013, S. 2). Nicht enthalten sind Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- (seit 1959) und Verkehrsdelikte (seit 1963), ferner sind nicht enthalten die von der Staatsanwaltschaft (bedeutsam vor allem im Bereich der Wirtschaftsstraftaten), von den Finanzämtern (Steuervergehen) und den Zollbehörden (soweit es sich nicht um Rauschgiftdelikte handelt, die allerdings nur unvollständig in die PKS einbezogen sind) unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge sowie die Straftaten von Soldaten der Bundeswehr, deren Ermittlung der Disziplinarvorgesetzte selbstständig durchführt. Nachgewiesen werden bekannt gewordene bzw. aufgeklärte Fälle sowie die ermittelten Tatverdächtigen mit jeweils weiteren Merkmalen.

(2) Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik). Die seit 1981[4] auf Bundesebene vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte „Statistik über Ermittlungsverfahren bei den Staats- und Amtsanwaltschaften“ weist die Geschäftserledigung der Staats- und Amtsanwaltschaften beim Landgericht (LG) und Oberlandesgericht (OLG) nach. Während Anzeigen gegen unbekannte Täter lediglich der Summe nach mitgeteilt werden, werden hinsichtlich der Verfahren gegen bekannte Täter (Js-Register) die Art der Erledigung, die Verfahrensdauer und die Art der Einleitungsbehörde nachgewiesen. Bei der StA-Statistik handelt es sich um eine Verfahrensstatistik, d.h. erfasst werden Verfahren mit den jeweils schwersten Erledigungsarten, und zwar unabhängig von der Zahl der betroffenen Beschuldigten. Bis 1998 enthielt die StA-Statistik keine Angaben zu den Beschuldigten und, von eng begrenzten Ausnahmen abgesehen, auch keine Angaben zum Delikt. Seit dem Berichtsjahr 1998 wird die Zahl der von der jeweiligen Erledigungsart betroffenen Beschuldigten erfasst. Seit dem Berichtsjahr 2004 wird das Verfahrensaufkommen bei den Staatsanwaltschaften nach einem Sachgebietskatalog der verletzten Strafvorschriften differenziert, der derzeit 30 Positionen umfasst. In der veröffentlichten StA-Statistik wird die Erledigungsstruktur derzeit allerdings nur für insgesamt sechs Sachgebiete detailliert ausgewiesen:

(3) Über die Tätigkeit der Strafgerichte informieren die Strafverfolgungsstatistik und die Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen.

(3.1) Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat): In der StVerfStat werden alle Angeklagten nachgewiesen, gegen die rechtskräftig Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.[5] Nicht erfasst werden Ordnungswidrigkeiten, ferner Entscheidungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens sowie Entscheidungen nach Rechtskraft des Urteils. Die StVerfStat wird seit 1950 vom Statistischen Bundesamt für die alten Bundesländer (seit 1961 mit Saarland und einschließlich Berlin-West), seit 1995 einschließlich Gesamtberlin veröffentlicht. Sie wurde in den neuen Bundesländern zeitversetzt eingeführt, in Sachsen 1992, in Brandenburg 1994, in Thüringen 1997, in Mecklenburg-Vorpommern 2001, in Sachsen-Anhalt 2007. Seit 2007 liegen erstmals flächendeckende Angaben für Deutschland vor.

(3.2) Justizgeschäftsstatistik: In der seit 1958 auf Bundesebene vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen“ werden der Geschäftsanfall und die Erledigung von Strafsachen bei den Amts-, Land- und Oberlandes-

---

4 Die StA-Statistik wurde in den Ländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt. 1981 konnten vom Statistischen Bundesamt die Ergebnisse für Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und für das Saarland veröffentlicht werden, 1985 folgten Berlin-West, 1988 Hessen, 1989 Schleswig-Holstein. Seit 1991 liegen Ergebnisse für Gesamt-Berlin vor, seit 1993 auch die Ergebnisse von Sachsen und Sachsen-Anhalt, seit 1994 von Brandenburg und Thüringen, seit 1995 von Mecklenburg-Vorpommern.

5 Ausnahmsweise werden jedoch Entscheidungen gemäß § 59 StGB (Verwarnung mit Strafvorbehalt), §§ 27, 45 Abs. 1 (alt bzw. Abs. 3 neu) JGG (Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, Absehen von der Verfolgung) erfasst.

gerichten nachgewiesen.[6] Die Justizgeschäftsstatistik wird mit dem jetzigen Inhalt seit 1970 bzw. - nach inhaltlicher Erweiterung - seit 1989 für die alten Bundesländer, seit 1991 einschließlich Gesamtberlin, seit 1995 auch einschließlich sämtlicher neuer Bundesländer veröffentlicht. Wie die StA-Statistik ist auch die Strafgerichtsstatistik eine Verfahrensstatistik.[7]

(4) Bewährungshilfestatistik (BewH-Statistik): Aus dem großen Bereich der Strafvollstreckung wird lediglich ein Teilausschnitt statistisch erfasst, nämlich jener der Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer. In der seit 1963 auf Bundesebene vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten BewH-Statistik werden - neben den Zahlen der hauptamtlichen Bewährungshelfer - vor allem die Zahlen der diesen zur Betreuung unterstellten Probanden der Bewährungshilfe nachgewiesen. Die BewH-Statistik wird derzeit lediglich in zwei der fünf neuen Länder - Brandenburg (1993) und Mecklenburg-Vorpommern (1995) - geführt. Hamburg hat die Führung seit 1992 ausgesetzt, Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2002 bis 2005.

(5) Strafvollzugsstatistik (StVollzStatistik): In der auf Bundesebene vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten StVollzStatistik werden zum Stichtag - jeweils zum 31.3. eines Berichtsjahres - demografische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen sowie der Sicherungsverwahrten nachgewiesen. In ihr werden alle Personen, an denen zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt eine Freiheits- oder eine Jugendstrafe vollzogen wird oder die sich Sicherungsverwahrung befinden. Die Erfassung erfolgt unabhängig davon, ob die Gefangenen Erhebungszeitpunkt anwesend oder nur vorübergehend abwesend sind. Die StVollzStatistik wird seit 1961 geführt, seit 1992 wird die Stichtagserhebung im Strafvollzug auch flächen Geschäftsstatistik deckend in den neuen Ländern sowie in Gesamtberlin geführt.
Parallel zur Stichtagserhebung wird bei den Justizvollzugsanstalten für Verwaltungszwecke monatlich der Bestand und die Bewegung der Gefangenen und Verwahrten erhoben. Im Gegensatz zur Stichtagserhebung im Strafvollzug, für die das so genannte Gefangenenbuch ausgewertet wird, werden in dieser Geschäftsstatistik nur die jeweils physisch anwesenden Gefangenen gezählt; vorübergehend abwesende Personen, wie z.B. Hafturlauber oder flüchtige Gefangene, werden nicht erfasst.. Es handelt sich um "eine Momentaufnahme um 24.00 Uhr des Erhebungsstichtags" (Brings 2004, S. 88 f.). Die Personenzählung weist deshalb zum selben Stichtag leicht abweichende Werte auf. am 31.3.2014 wurden in der Strafvollzugsstatistik 54.515 Strafgefangene und Verwahrte erfasst, in der Geschäftsstatistik dagegen 52.950. Diese Geschäftsstatistik wurde zunächst mit Jahresergebnissen veröffentlicht, seit 2003 erhebt das Statistische Bundesamt die Geschäftszahlen nur noch für drei Stichtage (zum 31.3., 31.8. und 30.11. eines jeden Jahres) bei den zuständigen Landesjustizverwaltungen; nachgewiesen werden sie in der Veröffentlichung "Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres“. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen wurde zunächst zum 31.12., seit 2003 wird sie zum 30.11. nachgewiesen.
Zur Unterscheidung dieser beiden Statistik wird im Folgenden die Stichtagszählung der Gefangenen mit ihren demografischen und kriminologischen Merkmalen als "Strafvollzugsstatistik" (StVollzStat) bezeichnet, die Geschäftsstatistik über den Bestand und die Bewegung der Gefangenen als "Geschäftsstatistik Justizvollzug".

(6) Die Maßregelvollzugsstatistik (MaßrVollzStat) enthält die Nachweise über die Zu- und Abgänge sowie den Bestand der aufgrund strafrichterlicher Anordnung in psychiatrischen Kran-

6 Darin werden nachrichtlich auch die Ergebnisse der Geschäftsstatistik des BGH mitgeteilt.

7 Seit 2004 werden die erledigten Strafverfahren nach Sachgebieten kategorisiert. Im Unterschied zur StA-Statistik erfolgt aber der Nachweis der Zahl der von den Verfahren betroffenen Beschuldigten nicht nach Sachgebietsgruppen.

kenhäusern und Entziehungsanstalten untergebrachten Personen. Die MaßrVollzStat wird seit 1992 in den alten Ländern, seit 1996 in Mecklenburg-Vorpommern geführt.

(7) Neu ist die „Rückfallstatistik“ auf der Grundlage von Daten des Bundeszentralregisters, die zunächst als Machbarkeitsstudie erstellt[8] und seitdem als Forschungsprojekt geführt worden ist. Die "Rückfallstatistik" für das Bezugsjahr 2004 ist so konzipiert, dass an sie weitere Ziehungen angeschlossen werden konnten, so dass eine – aufgrund kryptographischer Verschlüsselung mögliche – personenbezogene, aber in pseudonymisierter Form erfolgende Zuordnung und damit eine Verlängerung des Rückfallzeitraums möglich war.[9] Bislang ist eine zweite Welle gezogen, die den Rückfallzeitraum 2004-2010 abdeckt, eine dritte Welle für die Rückfallzeiträume 2004-2013 bzw. 2007-2013 ist in Bearbeitung. Weitere Zuordnungswellen wird es nach dem jetzigen Stand nicht geben.

3.2 Erhebungseinheiten, -merkmale und Zählweisen der kriminalstatistischen Erkenntnismittel im Vergleich

Die gegenwärtigen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- verschiedenen Zwecken dienen,
- unverbunden sind,
- jeweils spezifische Erhebungseinheiten (Fall, Personen, Verfahren) und -merkmale aufweisen und
- (zum Teil) unterschiedliche Erhebungs- (Erfassung der jährlichen Massen, Stichtagszählung) und Aufbereitungskonzepte, insbesondere unterschiedliche Zählweisen verfolgen.

Verschieden sind bereits die Erhebungskonzepte. Teils wird nur zu einem Stichtag (StVollzStat; MaßrVollzStat) gezählt, teils werden jährliche Massen (so in den Verfahrensstatistiken sowie in der PKS, der StVerfStat und der BewH-Statistik) erfasst.

Die Ergebnisse der Personenstatistiken können zahlenmäßig nicht exakt aufeinander bezogen werden, weil es sich um sog. Ausgangsstatistiken handelt, die schon wegen der verschiedenen Zeiträume, aus denen die Bestandsmassen stammen, nicht vergleichbar sind. Die statistische Erfassung erfolgt z.B. in der PKS bei Abgabe der Akten an die StA, in der StVerfStat bei rechtskräftigem Abschluss des Hauptverfahrens. Dazwischen können Jahre liegen.

Die Gegenstandsbereiche der Personenstatistiken sind nicht vollständig deckungsgleich. Während die StVerfStat alle Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen nachweist, werden in der PKS die polizeilich registrierten Staatsschutz- (seit 1959) und die Verkehrsdelikte (seit 1963) nicht ausgewiesen. Ferner enthält die PKS nur die im Inland und an Bord von deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen begangenen Taten, die StVerfStat enthält dagegen sämtliche Verurteilungen durch deutsche Gerichte, und zwar unabhängig vom Tatort. Diese Beschränkung auf einen inländischen Tatort führt aktuell vor allem im Bereich von Cybercrime[10] zu einer Unterschätzung in der PKS.[11]

---

8 Jehle et al. 2003.

9 Jehle et al. 2010, S. 10 f.; Jehle et al. 2013, S. 12 ff.

10 Computerbetrug (PKS 517500), Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten (PKS 517900), Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung (PKS 543000), Datenveränderung/ Computersabotage (PKS 674200) sowie Ausspähen, Abfangen von Daten einschl. Vorbereitungshandlungen (PKS 67800). Zu Kennzeichen von Cybercrime aus kriminologischer Sicht Meier 2015a.

11 "Bis einschließlich 2013 erfasste die Mehrzahl der Bundesländer Cybercrimedelikte mit einem Schadensereignis in Deutschland (beispielsweise mit Schadsoftware befallener Rechner oder Betrugsopfer in Deutschland), auch wenn unbekannt war, ob sich die kriminelle Handlung im In- oder Ausland ereignet hatte. Ab dem Jahr 2014 werden Delikte der Cybercrime bundeseinheitlich nur noch

Die Personenstatistiken können ferner wegen unterschiedlicher Erfassungs- und Aufbereitungskonzepte nicht exakt aufeinander bezogen werden, und zwar weder hinsichtlich der Insgesamt-Zahlen noch beim Vergleich einzelner Delikte.

- Hinsichtlich der Insgesamt-Zahlen gilt: In der PKS werden nur Ereignisse mit inländischem Tatort erfasst; in der StA-Statistik dagegen alle erledigten Verfahren mit bekannten Beschuldigten, in der StVerfStat alle Verurteilungen durch deutsche Gerichte. Sowohl StA-Statistik als auch StVerfStat erfassen unabhängig vom Tatort.
  Die PKS hat z.B. seit 1983 auf Länderebene die sog. „echte“ Tatverdächtigenzählung eingeführt, seit 2009 auf Bundesebene. Ein Tatverdächtiger wird danach nur noch einmal gezählt, und zwar unabhängig davon, wie viele Ermittlungsverfahren gegen ihn im Berichtsjahr durchgeführt worden sind. Die StVerfStat zählt dagegen eine Person so oft, wie gegen sie im Berichtszeitraum rechtskräftige Entscheidungen ergehen. Deshalb dürften die Daten der StVerfStat um gut 10 % durch derartige Mehrfachzählungen überhöht sein.[12] Damit sind wiederum die Verfahrensstatistiken, also die StA-Statistik und die Strafgerichtsstatistik, nicht vergleichbar, die Verfahren zählen, unabhängig von der Zahl der hiervon betroffenen Personen. Ein Beschuldigter wird so oft gezählt, wie gegen ihn – auch abgetrennte – Verfahren durchgeführt werden.[13]
- Hinsichtlich der Erfassung bei den einzelnen Strafvorschriften in der PKS, dass ein Tatverdächtiger, werden ihm in einem Ermittlungsverfahren mehrere Fälle verschiedener Straftaten zugeordnet, für jede Untergruppe gesondert registriert wird, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten aber jeweils nur einmal. Eine Summenbildung der Tatverdächtigen verschiedener Deliktsgruppen führt deshalb zu einer Überschätzung.
  In der StVerfStat wird dagegen - entsprechend dem Prinzip der "Einheit der Person" - jede abgeurteilte Person nur einmal gezählt, es sei denn, ein und dieselbe Person wird in verschiedenen Strafverfahren abgeurteilt. Betrifft die Aburteilung verschiedenartige Straftaten, dann erfolgt eine Erfassung bei dem nach Art und Maß mit der abstrakt schwersten Strafe bedrohten Delikt. Die der Verurteilung zugrunde liegenden Delikte sind deshalb umso ungenauer erfasst, je geringer die Strafdrohung eines Deliktes ist.

Ebenso verschieden sind die Konzepte hinsichtlich des Ausweises bei mehreren verwirklichten Straftaten eines Tatverdächtigen oder Verurteilten. Die PKS will die Bandbreite der Straftaten erfassen und weist deshalb den Tatverdächtigen, der polizeilich mehrerer Straftaten überführt worden ist, in jeder Straftatenuntergruppe aus. Die StVerfStat folgt dagegen dem Prinzip der Einheit der Person und weist den Abgeurteilten/Verurteilten nur bei dem schwersten Straftatbestand aus.

Eine weitere "Unbekannte" ist das Registrierverhalten der statistikführenden Stellen. Sowohl für die PKS als auch für die StVerfStat wurde bei Überprüfungen Fehl- bzw. Unter-, aber auch Übererfassungen festgestellt (vgl. unten II.1., Absatz 5.1, S. 21).

---

in der PKS erfasst, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Tathandlung innerhalb Deutschlands vorliegen" (BKA, Bundeslagebild Cybercrime 2014, S. 3.

12 Wie die Sonderauswertung der für die Rückfallstatistik erhobenen BZR-Daten ergeben hat, waren ca. 12 % der Täter mit 2 oder mehr Entscheidungen im Berichtsjahr 1994 eingetragen. In diesem Umfang ist demnach mit einer Überhöhung der in der StVerfStat ausgewiesenen Zahl der Verurteilten zu rechnen (vgl. Sutterer 2004, S. 199).

13 Dies kann teilweise erklären, weshalb die Zahl der in der StA-Statistik ausgewiesenen Beschuldigten (ohne Straßenverkehrssachen) die Zahl der Tatverdächtigen im Schnitt um ca. das 1,7-fache übersteigt (vgl. unten **Schaubild 94**). Freilich dürfte auch das Registrierverhalten der StA eine Rolle spielen, die u.U. Verfahren aus statistischen Gründen und um einen Teil ggfs. einfacher einstellen zu können, zunächst getrennt einträgt und erst später verbindet („Nummern schinden“).

II. „Registrierte“ Kriminalität ist kein Abbild der „Kriminalitätswirklichkeit“ - Ergebnisse der Rechtstatsachenforschung und Folgerungen für den Kriminalstatistiker

1. Kriminalität ist ein von sozialer Kontrolle mitbestimmter Sachverhalt

Seit Beginn einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit „Kriminalität“ war den Kriminalstatistikern bewusst, dass in Kriminalstatistiken immer nur ein Ausschnitt der „Kriminalität“ erfasst wird. Die Kluft zwischen „Realität“ und statistischem Abbild wurde lange Zeit durch die Annahme eines „konstanten Verhältnisses“ überbrückt. Diese Annahme wurde als Grundlage kriminalstatistischer Arbeit angesehen, denn ansonsten wären Kriminalstatistiken, so einer der Pioniere der Kriminalstatistik im 19. Jhdt., Adolphe Quételet, "wertlos" und die darauf gestützten Aussagen "falsch und absurd" (Quételet 1921, S. 253). Von den Zeitgenossen und Nachfolgern Quételets wurde diese "stillschweigende Annahme" übernommen. Ihre allgemeine Fassung erhielt sie in Wadlers "Gesetz der konstanten Verhältnisse". Danach werden sich "unter normalen Verhältnissen“ die wirkliche Kriminalität (K), die zur Anzeige gelangende Kriminalität (A), die abgeurteilte Kriminalität (U) und die zur Verurteilung führende Kriminalität (V) „ziemlich nahe kommen. Auf jeden Fall werden dann die Größen A, U und V symptomatische Begleiter von K bilden und so ziemlich alle Veränderungen, denen dieser Faktor unterworfen ist, proportional mitmachen. Man könnte diese Regelmäßigkeit in den Beziehungen füglich das 'Gesetz der konstanten Verhältnisse' nennen" (Wadler 1908, S. 15).

Von dieser zum "Gesetz" aufgewerteten Annahme ging zunächst die Mehrzahl der Kriminalstatistiker aus. Unterstellt wurde hierbei, Kriminalität sei ein isolierbares, auch ohne soziale Kontrolle bestehendes sozialpathologisches Phänomen, die zwischen Realität und statistischem Abbild liegenden "Verzerrungsfaktoren", namentlich diejenigen, die Größe, Struktur und Entwicklung des Dunkelfeldes bestimmen, aber auch die einer Verurteilung entgegenstehenden Faktoren seien externe und im gedachten Idealfalle vermeidbare Störungen. Diese Vorstellung, Kriminalität bestehe unabhängig von sozialer Kontrolle, ist indes aus mehreren Gründen falsch.

1. Welche Sachverhalte als „Kriminalität“ bewertet werden, ist nicht fest vorgegeben. Erst durch eine zeit-, raum- und kulturabhängige Festlegung (formeller Verbrechensbegriff) werden die von der jeweils geltenden Rechtsordnung einer Gesellschaft mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen bestimmt. Der Kernbestand – Delikte gegen Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen – ist zwar in westlichen Kulturen in der Neuzeit relativ stabil. Änderungen im gesellschaftlichen Wertkonsens können aber als Folge einer Neubewertung von Rechtsgütern entweder zu Entkriminalisierungen (Beispiele - im längerfristigen Vergleich [vgl. Würtenberger 1973] – Gotteslästerung, Königsmord, oder – im kurzfristigen Vergleich - Abtreibungs- oder Teile des Sexualstrafrechts) oder aber zu Neukriminalisierungen (Beispiel: Ächtung von Gewalt) führen. Änderungen in Bereichen der Technik (Beispiel: Straßenverkehr, Computer, Internet), der Wirtschaft (Beispiel: elektronischer Zahlungsverkehr), in Tätergruppierungen und Vorgehensweisen (Beispiel: Organisierte Kriminalität, Frauenhandel, Schleuserkriminalität) oder in Prozessen sozialer Ausgrenzung (Beispiel: fremdenfeindliche Straftaten) können zu neuen Tatbegehungsmöglichkeiten führen, Hemmschwellen herabsetzen, Tatbegehungsanreize schaffen, zu Ausweich- oder Verlagerungsprozessen usw. führen. Werden derartige Verhaltensweisen bzw. deren Zunahme oder Intensität als sozialschädlich bewertet, führt dies zumeist zu einer strafrechtlichen Neukriminalisierung. Änderungen sozialer Kontrolle, sei es durch deren Abschwächung (z.B. Einführung von Selbstbedienungsläden), durch deren Intensivierung (z.B. Maßnahmen der technischen Objektsicherung) oder durch deren Verlagerung (z.B. Prioritätenänderung polizeilicher Kontrolle, so etwa bei BtM-Delikten) können – zumeist als unbeabsichtigte Nebenfolge – ebenfalls Verhalten (oder dessen Wahrnehmung) in sozial erwünschter oder unerwünschter Weise beeinflussen mit der möglichen Folge, dass hierauf mit strafgesetzlichen Maßnahmen reagiert wird.
   Eine Strafbarkeitsausdehnung erfolgte z.B.1975 durch die Einführung der Strafbarkeit des Versuchs der gefährlichen Körperverletzung, 1998 wurde auch der Versuch bei § 223 StGB

unter Strafe gestellt. Derzeit (2013) entfallen auf versuchte Delikte 12,6 % aller gefährlichen/schweren Körperverletzungen und 4,7 % der leichten vorsätzlichen Körperverletzung. 17,3 % der polizeilich registrierten Fälle von Körperverletzungen sind Folge dieser Strafbarkeitserweiterung.
Insbesondere bei Zeitreihenvergleichen sind deshalb nicht nur Änderungen der Verhaltensweisen, sondern auch derartige Ent- und Neukriminalisierungen mitzubedenken und deren Einfluss auf den statistischen Ausweis abzuschätzen.[14]

2. Die Bezeichnung eines Vorfalles als „Kriminalität“ durch das Opfer oder durch Tatzeugen setzt zunächst dessen faktische Wahrnehmung voraus. Viele folgenlose Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr, die Mehrzahl der Rauschgiftdelikte, Abgabenhinterziehung, Schwarzfahren usw. bleiben (vom Täter abgesehen) unentdeckt; weil es bei diesen Delikten keinen Dritten gibt, der persönlich betroffen ist (Delikte mit anonymem Opfer). Die weit überwiegende Zahl der Ladendiebstahlsdelikte - durch ‚Kunden‘ oder Mitarbeiter - bleibt im Dunkelfeld (Schätzungen schwanken zwischen 90 % und 95 %); die Entdeckungswahrscheinlichkeit ist nicht gleich verteilt, sondern ist in hohem Maße von sozialen Merkmalen bestimmt (Köllisch 2009). Selbst für schwere und schwerste Straftaten ist nicht auszuschließen, dass die straftatbestandsmäßige Handlung unbekannt bleibt. So gibt es z.B. nach den Ergebnissen einer 23 rechtsmedizinische Einrichtungen in Deutschland einbeziehenden Studie (Brinkmann et al. 1997; Brinkmann 2002) bei vorsätzlicher Tötung von Familienangehörigen offenkundig ein hohes Dunkelfeld, vor allem bei von Familienangehörigen verübten Tötungen von Kindern oder älteren Menschen (Scheib 2002).

3. Der als solcher wahrgenommene Sachverhalt muss ferner als Straftat bewertet werden. Dies ist ebenfalls nicht selbstverständlich. Beim Betrug zielt z.B. die Täuschung durch den Täter darauf ab, dem Opfer den vermögensschädigenden Charakter seiner Verfügung zu verheimlichen. Deshalb merkt beim „erfolgreichen“ Betrug der Betrogene gar nicht, dass er in rechtswidriger Weise getäuscht wurde. Was als „Kriminalität“ Eingang in die Statistiken findet, ist deshalb das Ergebnis von (zumeist) mehrstufig erfolgenden Prozessen der Wahrnehmung eines Lebenssachverhaltes (der - in Fällen vorgetäuschter Kriminalität - noch nicht einmal gegeben sein muss), dessen Interpretation und Bewertung. Dasselbe Ereignis kann von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren verschieden definiert werden kann, es kann also mehrere Realitätsdefinitionen geben, z.B. die der Opfer, von dritten Personen usw., die wiederum abweichen können von den Definitionen der jeweiligen Instanzen sozialer Kontrolle.

4. Von den Ereignissen, die das Opfer, die Tatzeugen oder andere wahrnehmen und als „kriminell“ bewerten, wird schließlich nur ein Teil den Behörden bekannt. Umfang, Struktur und Entwicklung der „registrierten“ Kriminalität sind fast völlig eine Funktion der Anzeigebereitschaft. Begründet kann angenommen werden, dass rund 80 % der Vorfälle erst durch Anzeigen zur Kenntnis der Polizei gelangen (Oevermann/Schwind 2014, Nachweise für "klassische Kriminalität" bei Streng 2012, Rdnr. 79). Die Strafanzeige steht "am Ende eines oft bewussten Entscheidungsprozesses. Sie wird vom Opfer instrumentell eingesetzt und beschließt nicht selten gescheiterte Regelungsversuche im Vorfeld, gerade auch im interpersonellen Bereich. Es ist also das Opfer selbst, das in nahezu allen Fällen den Prozess der Strafverfolgung und damit (zumindest die Vor-) Selektion der zu verfolgenden Taten festlegt. Es übt faktisch die Rolle des Initiators der Verbrechenskontrolle aus und hat damit - als »Torhüter« des Justizsystems - die eigentliche Schlüsselposition inne“ (Kilchling 1995, 25 f). Die empirische Dunkelfeldforschung hat gezeigt, dass Informationen über einen potenziell strafbaren Vorgang nicht nur höchst unterschiedlich verteilt sind, sondern je nach Art und Schwere des Vorfalls

14 Der erst seit dem 1.1.1975 strafbare Versuch der gefährlichen Körperverletzung führte z.B. zu einer Zunahme der registrierten „Gewaltkriminalität“. Seit 1.4.1998 ist der Versuch der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung strafbar. 2013 wurden in der PKS bei der einfachen Körperverletzung 4,7 % Versuche registriert, bei der schweren/gefährlichen Körperverletzung waren es 12,6 %.

auch in höchst unterschiedlich hohem Maße zur Kenntnis der Polizei gelangen. Diese Selektivität betrifft nicht nur den Umfang des registrierten Geschehens, sondern Art und Schwere der Delikte, Täter-Opfer-Konstellationen, Tatverdächtigenmerkmale usw. Daraus folgt weiter, dass die Polizei hier nach "fremdbestimmten" Verfolgungskriterien tätig wird. Denn Private treffen die erste und maßgebende Entscheidung darüber, was überhaupt durch formelle Sozialkontrolle "erledigt" werden soll; d.h. die Weichenstellung, ob eine informelle oder eine formelle Reaktion erfolgen soll, wird von Privaten getroffen. Insofern lässt sich mit Recht sagen, "das Opfer übernimmt situativ und zeitlich begrenzt Funktionen eines informellen Agenten der strafrechtlichen Sozialkontrolle" (Kaiser 1996, S. 358).

5. Deshalb ist sowohl das von den Hellfelddaten erzeugte Bild von Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität als auch das Bild der Tatverdächtigenstrukturen und -merkmale durch diese (wegen fehlender statistikbegleitender Dunkelfeldforschung weder kontrollier- noch statistisch korrigierbare) Vorselektion systematisch verzerrt (ausführlich Enzmann 2015). Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen:

   4.1 Dass und wie sehr die Informationen der Polizei selektiv sind, kann exemplarisch am Ergebnis einer in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre durchgeführten repräsentativen Befragung von Jugendlichen in Bielefeld und Münster verdeutlicht werden (**Tabelle 3**). Die Jugendlichen sollten angeben, welche von den Delikten, die bei dieser Altersgruppe quantitativ besonders bedeutsam sind, sie begangen hatten (einfacher und schwerer Diebstahl, einfache und gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung sowie Betrug). Gut ein Viertel aller von den Jugendlichen als tatsächlich begangen berichteten Straftaten blieb nach Auskunft der Befragten gänzlich unentdeckt. Ein weiteres Drittel wurde nur den Freunden bekannt und lediglich knapp ein letztes Drittel gelangte zur Kenntnis von Personen, von denen eine verhaltenssteuernde bzw. kontrollierende Reaktion erwartbar war (z. B. Eltern, Lehrern, Polizei usw.). Am seltensten war die Polizei informiert, denn nur knapp 5 % der Taten waren danach der Polizei bekannt geworden.

Tabelle 3: Verteilung der Delikte im Dunkelfeld, Hellfeld und Kontrollfeld nach Reichweite der Information und des Deliktstypus (in % der Delikte; N = 1.912). Delinquenzbefragung bei 13-17-jährigen deutschen Jugendlichen in Bielefeld und Münster 1986/87

	Gesamt-delinquenz (N= 1.912 = 100 %)		
Absolutes Dunkelfeld (N = 529)	27,7 %	**Gesamtes Hellfeld** (N = 1.383= 100 %)	
Reichweite der Information bis zu.. Freunden (N = 690)	36,1 %	49,9 %	**Kontrollfeld** (N = 648= 100 %)
Eltern (N = 434)	22,7 %	31,4 %	67,0 %
Lehrern/Vorgesetzten (N = 127)	6,6 %	9,2 %	19,6 %
Polizei (N = 87)	4,6 %	6,3 %	13,4 %
anderen (N = 45)	2,3 %	3,2 %	---

Quelle: Karstedt-Henke, Susanne; Crasmöller, Bernhard: Informationen über Delinquenz im informellen Netzwerk Jugendlicher, in: Kaiser et al. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg i. Br. 1988, S. 709.

   4.2 Die Rate der in anderen Untersuchungen ermittelten selbstberichteten Polizeikontakte ist zwar - in Abhängigkeit von Art und Zahl der erfragten Delikte sowie der Frage nach der Art der Kontakte - teilweise deutlich höher. Das Verhältnis selbstberichteter Delinquenz zu offizieller Registrierung geht aber – über alle erfragten Delikte gemessen – kaum über 15 %

hinaus. Dieser Befund verdeutlicht exemplarisch, dass das, was in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken als „Kriminalität“ registriert wird, nur ein (sogar nur kleiner) Ausschnitt aus der „Kriminalitätswirklichkeit“ ist. Mit Häufigkeit und Schwere der Deliktsbegehung wächst freilich die Wahrscheinlichkeit des "Erwischtwerdens" und der Anzeige, was freilich wiederum heißt, dass die polizeilich registrierte Kriminalität nicht nur ein kleiner, sondern auch ein zu den schweren Deliktsformen hin verschobener Ausschnitt ist.

4.3 Aus Dunkelfelduntersuchungen ist ferner bekannt, dass von den persönlich erlittenen Eigentums- und Gewaltdelikten – nach der Selbstauskunft der Befragten - durchschnittlich nur jedes zweite Delikt angezeigt wird, wobei diese Angaben sogar überhöht – bei einzelnen Delikten deutlich überhöht - sein dürften. Nur in wenigen Untersuchungen wurden die Angaben der Befragten mit den Polizeiakten abgeglichen. In Deutschland erfolgte dies lediglich in der Bochumer Dunkelfeldstudie. 36 % der Diebstahlsopfer gaben an, den Diebstahl bei der Polizei angezeigt zu haben; in den Polizeiakten waren aber nur 18 % der von den Opfern erlittenen Diebstählen registriert, also nur jedes zweite als angezeigt berichtete Delikt. Von den Körperverletzungsdelikten wurden 26 % nach den Selbstberichten der Opfer angezeigt, als bekannt geworden wurden 22 % polizeilich registriert (Schwind et al. 2001, 134 ff., Übersichten 39 und 40).

4.4 Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist nach Deliktsart und -schwere, nach Täter- und Opfermerkmalen, nach Täter-Opfer-Beziehungen, nach Einschätzung polizeilicher Aufklärungswahrscheinlichkeit usw. unterschiedlich hoch (vgl. Streng 2012, Rdnr. 79; Enzmann 2015, S. 514 ff., zu Anzeigequoten in Deutschland und international; zu den Gründen für Anzeige oder Nichtanzeige S. 529 ff.). In den beiden 1997 durchgeführten, bundesweiten Opferbefragungen[15] wurde auch danach gefragt, ob der Vorfall angezeigt wurde (**Tabelle 4**). Nach Auskunft der Befragten wurden 59 % der Viktimisierungen angezeigt, wobei sich deutliche deliktsspezifische Unterschiede in den Anzeigeraten zeigten.

- Hohe Anzeigeraten - 70 % und mehr - fanden sich beim Diebstahl von Fahrzeugen (Kfz und Fahrrädern) und von Kfz-Teilen.
- Bei Wohungseinbruchsversuch oder Einbruch wurde ebenfalls ganz überwiegend Anzeige erstattet.
- Auffallend geringe Anzeigeraten - unter 40 % - fanden sich dagegen bei Fällen von Betrug und Drohung / tätlichem Angriff.
- Bei sexuellen Gewaltdelikten (Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung) wurde nach den vorliegenden Befunden, denen immerhin 53 Fälle sexueller Gewalt zugrunde liegen, in etwa jeden 2. Fall Anzeige erstattet.

Diese Anzeigeraten dürften indes überhöht sein. In einigen Untersuchungen ergaben die Schätzungen der Opferbefragung nämlich das Mehrfache der PKS-Werte (Schwind u. a. 2001, S. 113 f.). Dies kann darauf beruhen, dass die Frage nach der Anzeige eine sozial erwünschte Antwort provoziert (Schwind u. a. 2001, S. 114 f., 136 f.), also eine Anzeige bejaht wird, die tatsächlich nicht stattgefunden hat, ferner auch darauf, dass die Polizei die Anzeige nicht aufgenommen hat oder die Opfer irrtümlich meinen, eine Anzeige aufgegeben zu haben, dass z. B. eine telefonische Mitteilung bei einem Strafantragsdelikt eine An-

15 Grundgesamtheit der Stichprobe für die GFM-GETAS Mehrthemengroßumfrage (MTU) waren alle Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Befragung wenigstens das 16. Lebensjahr vollendet hatten und in Privathaushalten der Bundesrepublik Deutschland lebten. Die Grundgesamtheit schloss die deutsche Wohnbevölkerung ein sowie die ausländische Wohnbevölkerung, soweit die Möglichkeit bestand, das Interview in deutscher Sprache zu führen.

Die Grundgesamtheit der Stichprobe für den SozialwissenschaftenBus III/97 (SWB) schloss ebenfalls die deutsche und ausländische Wohnbevölkerung ein, die untere Altersbegrenzung ist jedoch auf 18 Jahre festgelegt.

Beide Befragungen wurden im Herbst 1997 als face-to-face-Interview durchgeführt von GfM-GETAS/WBA Gesellschaft für Marketing, Kommunikations- und Sozialforschung mbH., Hamburg.

zeige sei. Um die Validität der Antworten zu erhöhen, wird deshalb in neueren Opferbefragungen auch danach gefragt, ob bei der Polizei ein Protokoll unterschrieben worden sei. Im „Viktimisierungssurvey 2012“ wurde danach gefragt, wer die Polizei informiert hat, wie (mit einer Reihe von Antwortvorgaben) die Polizei informiert wurde, ob Anzeige erstattet wurde, wer die Anzeige erstattet hat und ob bei der Polizei ein Schriftstück unterzeichnet wurde. Die Ergebnisse auf die Frage, ob "die Polizei über den genannten Vorfall ... informiert“ wurde, zeigt **Schaubild 4**. Strukturell zeigt sich erneut, dass die Anzeigewahrscheinlichkeit sehr hoch ist bei vollendeten Wohnungseinbrüchen sowie Diebstählen von Kraftwägen und Krafträdern; sie ist niedriger bei Eigentumsdelikten, bei denen nicht versicherte Gegenstände betroffen sind. " Recht gering ist der Anteil der Gewaltdelikte, die der Polizei bekannt werden – auch dies entspricht dem bisherigen Forschungsstand" (Birkel, Christoph et al. 2014, S. 40).

Tabelle 4: Deliktsspezifische Anzeigerate für Opfererlebnisse innerhalb der letzten zwölf Monate. Bundesweite Repräsentativbefragung 1997. SozialwissenschaftenBus III/97 N=3.272; Mehrthemengroßumfrage N=20.070

	SozialwissenschaftenBus III/97			Mehrthemengroßumfrage		
	Opfer	Anzeige	Anzeige-rate	Opfer	Anzeige	Anzeige-rate
KfZ-Sachbeschädigung	186	106	57,0	884	458	51,8
sonst. Sachbeschädigung	65	40	61,5	289	151	52,2
KfZ-Teile-Diebstahl	86	64	74,4	506	371	73,3
PKW-Diebstahl	32	29	90,6	213	169	79,3
Fahrrad-Diebstahl	170	124	72,9	851	592	69,6
sonst. einfacher Diebstahl	110	63	57,3	503	290	57,7
Betrug	132	35	26,5	449	171	38,1
Raub	35	20	57,1	169	101	59,8
Einbruch, versuchter Einbruch	60	53	88,3	339	273	80,5
tätlicher Angriff	66	25	37,9	294	96	32,7
sexueller Angriff	9	4	44,4	44	27	61,4
Summe	951	563	59,2	4.541	2.699	59,4
sexuelle Belästigung durch freches Benehmen	68	14	20,6	297	57	19,2
Verkehrsunfall mit Verletzung	32	24	75,0	235	164	69,8

Datenquelle: Heinz, Wolfgang et al.: Opferbefragungen 1997, Konstanz 1998 (unveröff. Mskr.)

Schaubild 4: Deliktsspezifische Anzeigerate für Opfererlebnisse innerhalb der letzten zwölf Monate. Bundesweite Repräsentativbefragung 2012 (N = 35.503)

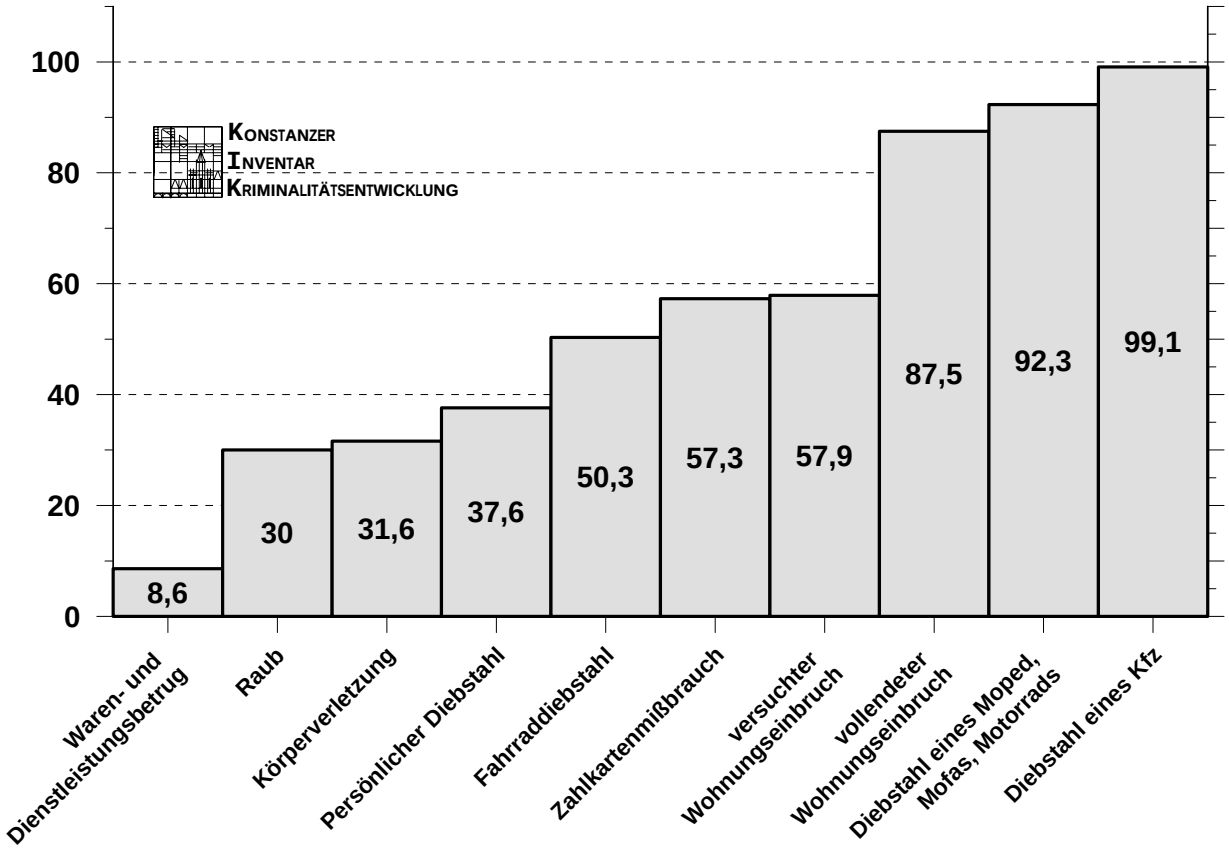

Datenquelle: Birkel, Christoph et al.: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, Freiburg i.Br. 2014, S. 40, Abbildung 22 (ohne Darstellung der Grenzen der Konfidenzintervalle).

Angesichts dieser Unterschiede stellt sich die Frage, weshalb nicht angezeigt wurde. In den beiden bundesweiten Repräsentativbefragungen des Jahres 1997 wurden die Gründe der Nichtanzeige in vorgegebenen Kategorien erhoben. Nach Auskunft der Befragten beruhte die Nichtanzeige zu einem erheblichen Teil darauf, dass der Vorgang von den Betroffenen als "nicht schwerwiegend genug" eingestuft wurde oder dass die Polizei – nach Einschätzung der Befragten - „hätte auch nichts machen können“ (**Schaubild 5; Tabelle 5**).

Schaubild 5: Gründe für das Unterlassen einer Anzeige. Bundesweite Repräsentativbefragung 1997. SozialwissenschaftenBus III/97 N=3.272; Mehrthemengroßumfrage N=20.070 zusammen (Mehrfachnennungen möglich)

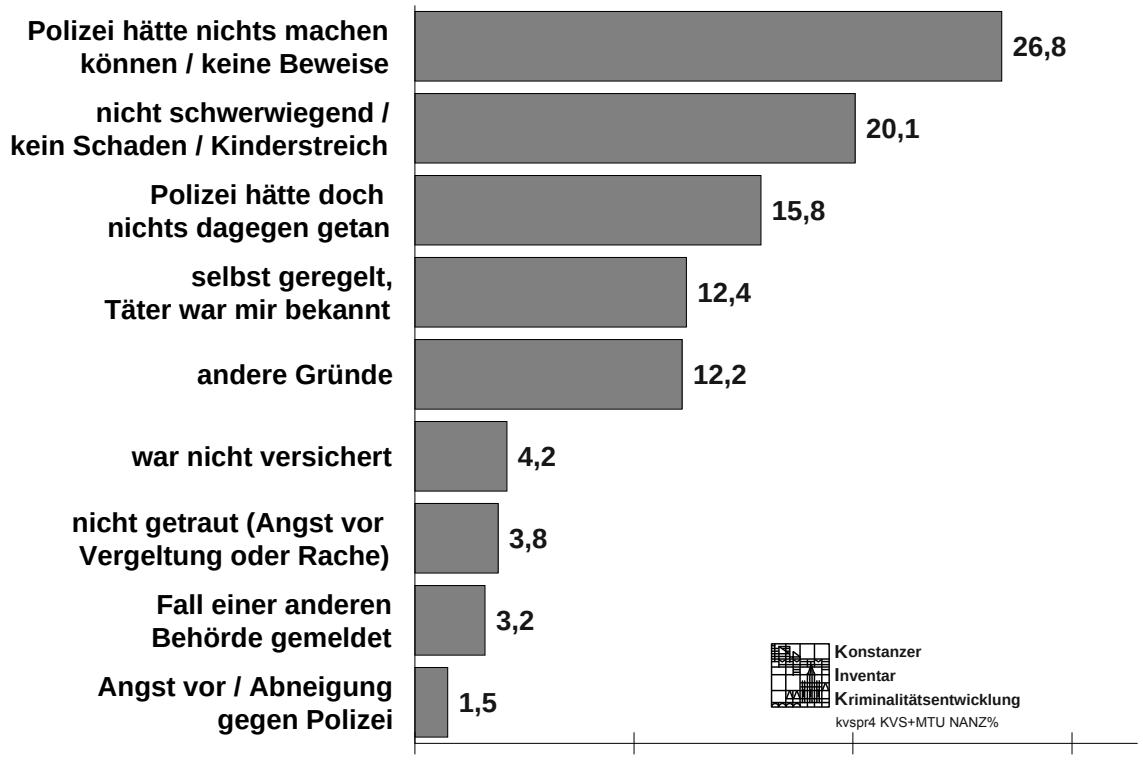

Datenquelle: Heinz, Wolfgang et al.: Opferbefragungen 1997, Konstanz 1998 (unveröff. Mskr.)

Tabelle 5: Gründe für das Unterlassen einer Anzeige bei der Polizei Gründe für das Unterlassen einer Anzeige bei der Polizei. Bundesweite Repräsentativbefragung 1997. SozialwissenschaftenBus III/97 N=3.272; Mehrthemengroßumfrage N=20.070 zusammen (Mehrfachnennungen möglich)

	Nennung (Nichtanzeigegrund)	Nennungen*)		(Personen)
		abs.	%	
5:	"die Polizei hätte auch nichts machen können / es gab keine Beweise"	607	26,8	541
1:	"war nicht besonders schwerwiegend / hatte keinen Schaden / Kinderstreiche"	456	20,1	421
6:	"die Polizei hätte doch nichts dagegen getan"	357	15,8	312
9:	"anderer Grund/andere Gründe "	277	12,2	262
2:	"habe es selbst geregelt, Täter war mir bekannt"	280	12,4	260
4:	"ich war nicht versichert"	95	4,2	94
8:	"habe mich nicht getraut (aus Angst vor Vergeltung oder Rache)"	86	3,8	79
3:	"ich habe den Fall einer anderen Behörde gemeldet"	72	3,2	69
7:	"hatte Angst vor der Polizei / Abneigung gegenüber der Polizei / wollte nichts mit Polizei zu tun haben"	34	1,5	31
	Gesamt	2.264	100 %	

*) auch Mehrfachnennungen

Datenquelle: Heinz, Wolfgang et al.: Opferbefragungen 1997, Konstanz 1998 (unveröff. Mskr.)

Die nähere Analyse der deliktsspezifischen Gründe für die Nichtanzeige zeigt freilich erhebliche Unterschiede (**Tabelle 6**):

- Innerhalb der Gruppe von Sachbeschädigungsdelikten dominieren die Nennungen "Bagatelle" und "Mangel an Beweisen". Auffallend ist darüber hinaus der hohe Anteil der Selbstregelung bei anderen Sachbeschädigungen, der bei knapp 20 % liegt. 1/5 aller Sachbeschädigungsdelikte konnten demnach privat geregelt werden, möglicherweise aufgrund des geringen Schadens und / oder weil eine Reparatur selbst durchgeführt oder eine Entschädigung geleistet werden konnte.
- Anders sieht die Verteilung bei den Nennungen zu den Diebstahls- und Betrugsdelikten aus. Nichtanzeigen bei KfZ-Diebstählen wurden vor allem mit dem Mangel an Beweisen, aber auch mit der (vermuteten) Ineffizienz polizeilicher Arbeit begründet; an dritter Stelle folgte der geringe Schaden. Als Nichtanzeigegrund bei Fahrraddiebstählen wurden in dieser Untersuchung ebenfalls häufig fehlende Beweise und Aufklärungsmöglichkeiten der Polizei genannt. Stärker als in anderen Diebstahlsfällen führte der fehlende Versicherungsschutz zu einer Nichtanzeige. Beim KfZ-Teilediebstahl und beim einfachen Diebstahl wurde die Nichtanzeige vor allem mit dem Mangel an Beweisen sowie dem Bagatellcharakter der Viktimisierung begründet. Im Unterschied zum Diebstahl wird die Nichtanzeige bei persönlich erlittenen Betrugsdelikten vor allem mit einer erfolgten Selbstregelung sowie dem Mangel an Beweisen begründet. Auffallend ist bei Betrug aber auch die hohe Zahl an Nennungen anderer Gründe als die aufgeführten.
- Unter den nicht-angezeigten Einbruchsdelikten bzw. Einbruchsversuchen wird vor allem der Bagatellcharakter als Hauptgrund für die Nichtanzeige genannt.

Tabelle 6: Gründe für das Unterlassen einer Anzeige bei der Polizei Gründe für das Unterlassen einer Anzeige bei der Polizei. Bundesweite Repräsentativbefragung 1997. SozialwissenschaftenBus III/97 N=3.272; Mehrthemengroßumfrage N=20.070 zusammen (Mehrfachnennungen möglich). %/A = % der Angaben; %/A = % der Fälle

		Gruppe 1: nur Sachbeschädigung		**Gruppe 2: Diebstahl, Betrug**					**Gr. 3: Einbruch**	**Gruppe 4: Gewalt**			**(nicht eindeutig strafbare Handlungen)**	
		KfZ-Sachbeschädigg.	**Andere Sachbeschädigg,**	**KfZ-Diebstahl**	**Fahrrad-Diebstahl**	**KfZ-Teile-Diebstahl**	**einfacher Diebstahl**	**Betrug**	**Einbruch Einbr.-versuch**	**Raub, versuchter Raub**	**Drohung, tätl. Angriff**	**Sexueller Angriff**	(sex. Belästigung durch frech. Benehmen)	(Verkehrsunfall)
		1	2	3	4	5	6	**7**	8	9	10	11	12	13
Zahl Opfer	N	1070	354	245	1021	592	613	581	399	204	360	53	365	267
davon angezeigt	n	564	191	198	716	435	353	206	326	121	121	31	71	188
Anzeigerate (%)	%	52,7	54,0	80,8	70,1	73,5	57,6	35,5	81,7	59,3	33,6	58,5	19,5	70,4
nicht angezeigt	n	506	163	47	305	157	260	375	73	83	239	22	294	79
Gründe für das Unterlassen einer Anzeige bei der Polizei														
1: Bagatelle (nicht schwerwiegend / kein Schaden/ Kinderstreich)	N	137	51	7	47	28	55	55	20	12	44		63	14
	%/A	26,1	29,1	14,9	15,0	18,5	20,1	14,0	31,3	14,6	16,5		19,5	20,0
	%/F	*30,6*	*34,9*	*18,4*	*18,2*	*23,0*	*23,3*	*15,8*	*39,2*	*16,0*	*20,0*		*22,4*	*20,9*
2: selbst geregelt	N	34	29	5	22	16	22	76	3	22	50	1	61	22
	%/A	6,5	16,6	10,6	7,0	10,6	8,0	19,3	4,7	26,8	18,8	4,2	18,9	31,4
	%/F	*7,6*	*19,9*	*13,2*	*8,5*	*13,1*	*9,3*	*21,8*	*5,9*	*29,3*	*22,7*	*4,8*	*21,7*	*32,8*
3: anderer Behörde gemeldet	N	9	4	1	8	6	9	15	8	4	8		5	3
	%/A	1,7	2,3	2,1	2,6	4,0	3,3	3,8	12,5	4,9	3,0		1,5	4,3
	%/F	*2,0*	*2,7*	*2,6*	*3,1*	*4,9*	*3,8*	*4,3*	*15,7*	*5,3*	*3,6*		*1,8*	*4,5*
4: nicht versichert	N	3	6	5	67	5	4	3	2				2	
	%/A	0,6	3,4	10,6	21,4	3,3	1,5	0,8	3,1				0,6	
	%/F	*0,7*	*4,1*	*13,2*	*26,0*	*4,1*	*1,7*	*0,9*	*3,9*				*0,7*	
5: keine Beweise, Polizei hätte auch nichts machen können	N	208	42	14	70	44	89	69	10	18	39	4	58	5
	%/A	39,7	24,0	29,8	22,4	29,1	32,5	17,6	15,6	22,0	14,7	16,7	18,0	7,1
	%/F	*46,4*	*28,8*	*36,8*	*27,1*	*36,1*	*37,7*	*19,8*	*19,6*	*24,0*	*17,7*	*19,0*	*20,6*	*7,5*
6:Pol.hätte doch nichts dagegen getan	N	71	18	9	42	28	47	57	10	16	56	3	55	2
	%/A	13,5	10,3	19,1	13,4	18,5	17,2	14,5	15,6	19,5	21,1	12,5	17,0	2,9
	%/F	*15,8*	*12,3*	*23,7*	*16,3*	*23,0*	*19,9*	*16,4*	*19,6*	*21,3*	*25,5*	*14,3*	*19,6*	*3,0*
7: Angst vor Polizei, Abneigung gegen Polizei	N	6	1	2	4	3	2	5	1	1	7	2	7	1
	%/A	1,1	0,6	4,3	1,3	2,0	0,7	1,3	1,6	1,2	2,6	8,3	2,2	1,4
	%/F	*1,3*	*0,7*	*5,3*	*1,6*	*2,5*	*0,8*	*1,4*	*2,0*	*1,3*	*3,2*	*9,5*	*2,5*	*1,5*
8: Angst vor Vergeltung/Rache	N	4	5		9	3	10	10	3	2	34	6	22	1
	%/A	0,8	2,9		2,9	2,0	3,6	2,5	4,7	2,4	12,8	25,0	6,8	1,4
	%/F	*0,9*	*3,4*		*3,5*	*2,5*	*4,2*	*2,9*	*5,9*	*2,7*	*15,5*	*28,6*	*7,8*	*1,5*
9: andere Gründe	N	44	16	3	36	14	30	93	6	7	21	7	39	18
	%/A	8,4	9,1	6,4	11,5	9,3	10,9	23,7	9,4	8,5	7,9	29,2	12,1	25,7
	%/F	*9,8*	*11,0*	*7,9*	*14,0*	*11,5*	*12,7*	*26,7*	*11,8*	*9,3*	*9,5*	*33,3*	*13,9*	*26,9*
10: weiß nicht	N	8	3	1	8	4	6	10	1		7	1	11	4
	%/A	1,5	1,7	2,1	2,6	2,6	2,2	2,5	1,6		2,6	4,2	3,4	5,7
	%/F	*1,8*	*2,1*	*2,6*	*3,1*	*3,3*	*2,5*	*2,9*	*2,0*		*3,2*	*4,8*	*3,9*	*6,0*
Angaben gesamt	N	524	175	47	313	151	274	393	64	82	266	24	323	70
	%/A	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	%/F	*117,0*	*119,9*	*123,7*	*121,3*	*123,8*	*116,1*	*112,9*	*125,5*	*109,3*	*120,9*	*114,3*	*114,9*	*104,5*
Fälle (Personen)	**N**	**448**	**146**	**38**	**258**	**122**	**236**	**348**	**51**	**75**	**220**	**21**	**281**	**67**
ohne Angaben zum Grund der Nichtanzeige	n	58	17	9	47	35	24	27	22	8	19	1	13	12

* SWB+MTU zusammen

Datenquelle: Heinz, Wolfgang et al.: Opferbefragungen 1997, Konstanz 1998 (unveröff. Mskr.)

- Bei den Gewaltdelikten fällt auf, dass speziell für Raub / versuchter Raub und Drohung / tätlicher Angriff häufiger als bei den meisten anderen in dieser Untersuchung abgefragten Delikten, die Opfer einschätzen, die Polizei werde sich der betreffenden Sache nicht genügend widmen. Ebenfalls häufig genannt wird die Selbstregelung. Bei sexuellem Angriff, der ein besonders schweres Delikt darstellt, von dem ausnahmslos Frauen betroffen sind. (Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung) wurde in etwa jedem 2. Fall eine Nichtanzeige angegeben. Die Gründe hierfür dürften vor allem im sozialen Nahraum zu sehen sein, weniger in Vorbehalten gegenüber polizeilichen Aufklärungsmöglichkeiten oder polizeilichem Engagement. Explizite Abneigung gegen die Polizei oder Angst vor der Polizei wurde nur in jedem 10. Fall einer Nichtanzeige angeführt. Dagegen ist in 28,6 % der Fälle auch die Angst vor Vergeltung oder Rache ein Grund für die Nichtanzeige. Allerdings muss hier auf die geringe Fallzahl verwiesen werden, die bei der Generalisierung der Ergebnisse zur Vorsicht mahnt: In 6 von 22 nicht zu Anzeige gebrachten Fällen wurde demnach die Angst vor Vergeltung als Grund des Auslassens einer Anzeige genannt. Hinzu kommt, dass - wie bei Betrug - in hohem Maße, nämlich in jedem 3. Fall, "andere Gründe" ausschlaggebend gewesen sein sollen.

4.5 Der Polizei wird vor allem die im öffentlichen Raum stattfindende "Gewaltkriminalität" bekannt. Zahlreiche Gewalttaten im familiären Bereich (Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch und sonstige Formen der Gewalt in der Familie) und in bestimmten Gruppen (Rotlichtmilieu, organisierte Kriminalität) werden eher selten bekannt, d.h. durch unterschiedlich hohe Anzeigewahrscheinlichkeiten werden Fall- und Tätergruppen erneut selektiert. Daraus wiederum folgt u.U. eine faktische Verfolgungsimmunität für Täter mit hoher Anzeigeverhinderungsmacht mit einer Unterschätzung dieser Gruppen, eine Überschätzung von Gruppen, denen gegenüber eine überdurchschnittlich hohe Anzeigebereitschaft besteht, wie dies in Deutschland z.B. für heteroethnische Konfliktsituationen belegt ist. In der bundesweiten Schülerbefragung des KFN wurde u.a. festgestellt, dass bei Gewaltdelikten die Täter-Opfer-Konstellation deutscher Täter-deutsches Opfer eine Anzeigequote 19,5 %, beträgt, weist der Täter dagegen einen Migrationshintergrund auf, dann steigt die Quote auf 29,3 % (Baier et al. 2009, S. 46, Abb. 4.7).

4.6 Die Anzeigebereitschaft unterliegt ferner dem Wandel, d.h. sie bestimmt nicht nur weitgehend Umfang und Struktur der registrierten Kriminalität, sondern auch deren Entwicklung (ausführlich unten 2.2, S. 35). So wird zutreffend darauf hingewiesen, dass z.B. in der Gegenwart die Aufmerksamkeit für Gewalt stärker geworden ist. "Verschiedene Formen der Gewalt treten in unser Bewusstsein, die es früher sicher auch gab, aber die erst heute von uns wahrgenommen werden. Dies ist ganz deutlich bei der Gewalt gegen Frauen und Kinder. So wird das Thema Gewalt gegen Kinder erst seit Ende der 60er Jahre in den USA und seit den 70er Jahren in Europa diskutiert. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass es diese Formen der Gewalt früher nicht gegeben hat. In der führenden familiensoziologischen Zeitschrift 'Journal of Marriage and Family' erscheint von der Gründung der Zeitschrift im Jahr 1939 bis zum Jahr 1969 kein einziger Aufsatz mit dem Stichwort 'Gewalt' im Titel. Danach häufen sich Aufsätze, die Gewalt gegen Kinder und Gewalt in der Familie thematisieren" (Nicklas et al. 1997, S. 11).
Im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht wird darauf hingewiesen, die „Aussagekraft polizeilicher und justizieller Daten zur Entwicklung der Gewalt im Zeitverlauf (sei) zurückhaltend zu bewerten“ (2. PSB 2006, S. 62), weil wegen Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Gewaltschutzgesetz von 2011) sowie der polizeilichen Taktik in Fällen häuslicher Gewalt sowie wegen der proaktiven Tätigkeit entsprechender Beratungsstellen vermehrt Anzeigen erfolgt sein dürften.

6. Das Bild der statistisch registrierten Kriminalität wird des Weiteren durch die Erfassungsrichtlinien für die PKS (I.3.2), vom Registrierungsverhalten der Polizei sowie deren Ermittlungstätigkeit beeinflusst.

5.1 Dass jeder zu erfassende Fall auch statistisch (und auch den Erfassungsrichtlinien entsprechend) erfasst wird, ist nicht gesichert. Das Registrierverhalten der Polizei ist ein noch wenig untersuchter und möglicherweise deutlich „unterbewerteter Faktor“ (Kury 2001, 81 f.). Es gibt Hinweise sowohl auf Unter- als auch auf Übererfassung.
Fallbeispiele von Praktikern zeigen, wie durch "Abwimmeln" die Kriminalstatistik geschönt wird (Schäfer 1999). Einzeluntersuchungen geben Hinweise auf mögliche Größenordnungen. Im Rahmen seiner teilnehmenden Beobachtung auf der Polizeiwache einer südbadischen Mittelstadt stellte Kürzinger 1973 fest, dass Anzeigen wegen Straftaten gegen die Person, zumeist freilich Bagatellen, nur zur 30 % tatsächlich aufgenommen wurden, während dies bei Delikten gegen Eigentum und Vermögen zu 97 % erfolgte (Kürzinger 1978, S. 160). Bei seiner Polizeibefragung berechnete Antholz einen Mittelwert von 11,7 %; in Verbindung mit anderen Untersuchungen letztlich eine Nicht-Registrierungsquote von 10,5 % (Antholz 2010, S. 420). Vielfach wird auch die Diskrepanz zwischen den in Opferbefragungen berichteten Anzeigen und tatsächlicher Registrierung als Hinweis auf unterlassene Registrierung interpretiert (Kury 2001). Freilich ist nicht auszuschließen, dass die Angaben der Opfer unzutreffend sind (Schwind et al. 2001, S. 136 f.). Als die Nichtregistrierung beeinflussende Faktoren gelten u.a. die polizeilichen Ressourcen in personeller wie sächlicher Hinsicht („Lüchow-Dannenberg-Syndrom“[16]), durch die die Grenze zwischen Dunkel- und Hellfeld verschoben werden kann (Pfeiffer/Wetzels 1994; Antholz 2013). Die insgesamt "dürftige Datenlage" (Enzmann 2015, S. 528) erlaubt derzeit lediglich die begründete Annahme, dass auch das Registrierungsverhalten der Polizei Umfang, Struktur und Entwicklung der statistisch registrierten Kriminalität mitbestimmt, das genaue Ausmaß ist indes unbekannt. Bekannt geworden ist eine abweichende Bestimmung der statistischen Erfassung von Tateinheit und Tatmehrheit (Feltes 2014)
Eine Überprüfung in Schleswig-Holstein gab Hinweise auf eine Übererfassung, "wo bei insgesamt 6.885 Fällen in 23 Polizeidienststellen 1.838 Fälle als zuviel gemeldet beanstandet wurden (26,7 %), freilich überwiegend im Bereich der leichten Kriminalität."
Regional begrenzte Untersuchungen ergaben vor allem hinsichtlich der Deliktsdefinition nicht unerhebliche Abweichungen von den Erfassungsrichtlinien.[18]

5.2 Von der "selektiven" Aufnahme von Anzeigen und den von gezielten Kontrollmaßnahmen abhängigen "Kontrolldelikten"[19] kann der Bereich polizeilicher Streifentätigkeit unterschieden werden, der sich durch zunächst nicht zielgerichtetete Tätigkeit auszeichnet. Teilnehmende Beobachtung der polizeilichen Streifentätigkeit hat hier auf die soziale

---

16 1981 wurde die Kriminalpolizei wegen Demonstrationen in Gorleben personell verstärkt. Auch nach Beendigung der Demonstrationen blieb die personelle Verstärkung erhalten mit der Folge, dass in Lüchow-Dannenberg die Zahl der Tatverdächtigen deutlich stärker als in den umliegenden Landkreisen zunahm. Einen vergleichbaren Zusammenhang zwischen polizeilichen Ressourcen und Zahl der registrierten Kriminalität stellte Rüther (2001) hinsichtlich der Kreispolizeibehörde Bonn fest.

17 Vgl. Pressemitteilung der Landesregierung vom 6.11.1996. Der ehemalige Generalstaatsanwalt von Schleswig-Holstein kommentierte: "Solange Anzeigen zum Maßstab für die polizeiliche Personalverteilung und die Aufklärungsquote zum Maßstab für polizeilichen Erfolg gemacht werden, liegen solche Fehlerquellen offen" (Ostendorf 1998, 182):

18 In der Untersuchung von Gundlach/Menzel wurde in Hamburg eine Fehlerquote von 18 % festgestellt (Gundlach/Menzel 1993, S. 122); Stadler/Walser (2000, S. 72, Abbildung 2, S. 81 f.) stellten bei einzelnen Delikten eine Übererfassung zwischen 16 % und 50 % fest, experimentell ermittelten sie bei konstruierten Fällen (Körperverletzung, Ladendiebstahl) eine Fehlerfassung von bis zu 36 %.

19 Hierzu können neben den Verstößen gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor (Lebensmittel- und Gaststättengesetz, Abgaben- und Gewerbeordnung u. a.) vor allem ein Großteil der Verkehrsdelikte gerechnet werden. Kontrollmaßahmen der allgemeinen Polizei wie von Sonderpolizeien, z. B. der Gewerbepolizei, Lebensmittel-, Finanz- oder Zollüberwachung bestimmen weithin die Häufigkeit, mit der diese Delikte entdeckt werden. "Mit vermehrten Kontrollen wird die Anzeige- und Aufklärungsquote erhöht und damit Art und Umfang dieser Wirtschaftskriminalität beeinflussbar" (Blankenburg et al. 1978, S. 283).

Selektivität polizeilicher Wahrnehmung in der "Situation des Verdachts" aufmerksam gemacht, für den "pragmatische Verdachtstheorien" handlungsleitend sind (Feest/Blankenburg 1972).

Die Alltagspraxis der Polizei nimmt dagegen zumeist ihren Ausgang von der (angezeigten) Tat, zu der sie einen Tatverdächtigen zu ermitteln sucht. Hierbei steht die Polizei nicht nur vor unterschiedlichen deliktsspezifischen Eigenheiten, sondern wegen beschränkter personeller und sächlicher Mittel vor der Aufgabe der Schwerpunktbildung. Bei ihren Ermittlungen geht die Polizei nicht jedem Tatverdacht gleichermaßen intensiv nach. Umfang und Intensität der polizeilichen Ermittlungstätigkeit sind vielmehr „prozessökonomisch“ bestimmt, d.h. Ermittlungsaufwand und zu erwartender Ertrag werden in ein „angemessenes“ Verhältnis gebracht, die Ermittlungsintensität wird vor allem an der Tatschwere, der "Sichtbarkeit des Delikts",[20] der Aufklärungswahrscheinlichkeit,[21] der Beweisschwierigkeit, der deliktischen Bedeutung, der Anzeigemacht des Opfers usw. orientiert (Horten et al. 2015, S. 98 f., Elsner 2008, S. 26 ff., 106 ff., die die einschlägigen Ergebnisse der Polizeiforschung zusammenfasst und durch ihre eigene Untersuchung bestätigt). Diese Faktoren wirken sich deliktsspezifisch unterschiedlich stark aus. Ein Kraftfahrzeugdiebstahl ist z.B. in der Regel relativ leicht zu entdecken, weil er gut "nach außen sichtbar" ist; ein Tatverdächtiger wird dagegen regelmäßig nur selten entdeckt werden. Ist dies freilich der Fall, dann ist die Überführung wiederum zumeist relativ leicht. Beim Ladendiebstahl ist dagegen die Entdeckung der Tat relativ selten, ist die Tat freilich entdeckt, dann ist zugleich auch der Tatverdächtige mitentdeckt, die Beweisführung stellt keine besonderen Schwierigkeiten dar. Beim Betrug hingegen ist die Entdeckungssituation relativ selten. Ist die Tat entdeckt, dann ist die Aufklärung, d. h. die Ermittlung einer tatverdächtigen Person, relativ leicht. Einen für die Verurteilung ausreichenden Beweis zu führen, ist dagegen in der Regel außerordentlich schwer.

Das Ermittlungsverhalten der Polizei ist dementsprechend in "Unbekanntsachen", also wenn bei Anzeigeerstattung kein Tatverdächtiger benannt werden kann, deliktsspezifisch sehr unterschiedlich. Steffen stellte in ihrer Untersuchung fest, dass bei Diebstählen in/aus PKW in 44 %, bei Kraftfahrzeugdiebstählen in gut jedem dritten Fall von vornherein auf Ermittlungen verzichtet wurde. Bei Einbruchsdiebstählen wurde dagegen - trotz ebenfalls geringer Aufklärungswahrscheinlichkeit - in fast 90 % der Anzeigen Ermittlungen aufgenommen, teils wegen der Sicherung von Spuren, teils wegen einer angenommenen Beunruhigung der Bevölkerung (Steffen 1976, S. 150). Eine Gegensteuerung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt so gut wie nicht. Bei Verfahren mit unbekannten Tatverdächtigen der Massenkriminalität beschränkt sich die StA weitestgehend darauf, das polizeiliche Ermittlungsergebnis hinzunehmen.

Aber auch bei Verfahren mit bekannten Tatverdächtigen zeigt sich ein hohes Maß an Abstinenz hinsichtlich eigener Ermittlungen. Auf polizeilicher Ebene ist das Festhalten am Legalitätsprinzip ein „Mythos“ (Kerner 1995, S. 237); es herrscht „faktische“ Opportunität, bei der nicht auszuschließen und – mangels Transparenz auch nicht zu überprüfen – ist, dass, des „schnellen Erfolges“ wegen, leichten, aber unproblematischen Fällen eher nachgegangen, in schweren, aber schwieriger aufzuklärenden Fällen dagegen mit eher weniger Nachdruck

---

20 Das "Ob" und "Wie" der polizeilichen Ermittlungstätigkeit wird wesentlich davon bestimmt ist, ob Merkmale oder Informationen zum Tathergang und zum möglichen Täter vorhanden bzw. mitteilbar sind (z. B. Personenbeschreibung), oder die Polizei selbst vom Tatbefund her objektive Merkmale (z. B. Tatortspuren) als Ansatzpunkt für Ermittlungen benutzen kann.

21 Damit ist die Möglichkeit gemeint, einen zum Zeitpunkt der Anzeige noch unbekannten Tatverdächtigen zu ermitteln. Angesichts beschränkter personeller und sachlicher Mittel werden bei der polizeilichen Aufklärungsarbeit Schwerpunkte gesetzt. Die Aufnahme von Ermittlungen zur Aufklärung eines Falles wird zu einem grossen Teil davon bestimmt, "wie groß nach dem Erfahrungswissen der Polizei die statistische Chance zur Aufklärung dieses Deliktes ist: In diesem Sinne »aussichtslose Sachen« werden nicht durchermittelt" (Steffen 1976, S. 151).

ermittelt wird (Dölling 1999; Elsner 2008). Dieses "gesteuerte" oder "gewillkürte" Dunkelfeld (Schäfer 1999) beeinflusst die registrierten Tatverdächtigenstrukturen.

7. Die strafrechtliche Rechtstatsachenforschung hat gezeigt, dass das Strafverfahren ein Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung ist (hierzu ausführlich unter II.2, S. 24). Der polizeiliche Verdacht, wie er in der PKS dokumentiert ist, wird im weiteren Verfahrensfortgang nur teilweise bestätigt, teils wird er verworfen, teils wird er modifiziert. Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken geben dementsprechend für jede Institution der Strafverfolgung, also für Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht, die Ergebnisse von deren Tätigkeit und deren Sachverhaltsbewertung wieder. Insofern geben diese Statistiken als Tätigkeitsnachweise Aufschluss sowohl über die Ergebnisse der in den einzelnen Abschnitten des Strafverfahrens stattfindenden Definitions- als auch über die Ausfilterungsprozesse (**Schaubild 6**).

Schaubild 6: Polizeilich registrierte Fälle, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 (PKS) bzw. ab 1995 (StVerfStat) mit Gesamtberlin

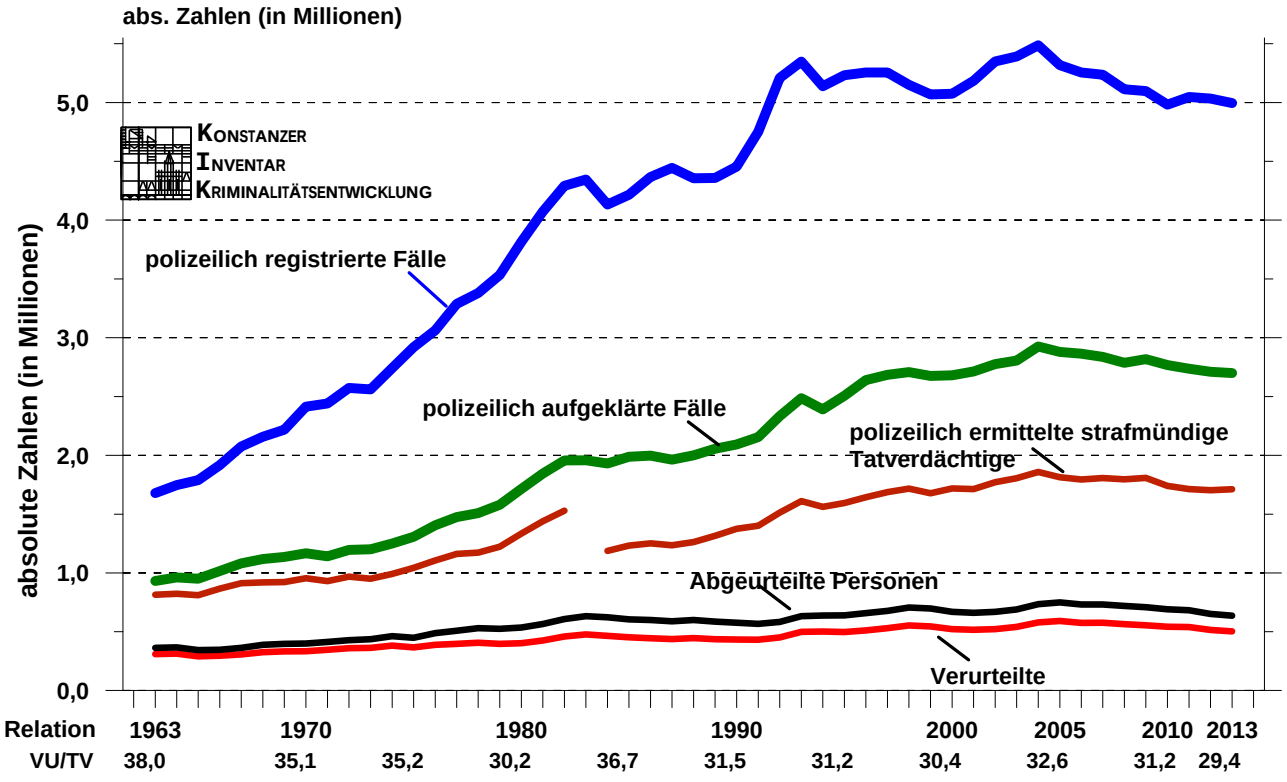

1983 Umstellung der Zählweise der PKS auf sog. Echttäterzählung

Legende:

Polizeilich bekannt gewordene Fälle: Jede polizeilich registrierte Straftat, aber ohne Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte.

Aufgeklärte Fälle: Straftaten, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Polizeilich ermittelte strafmündige Tatverdächtige: Personen, die zum Zeitpunkt der Tat mindestens 14 Jahr alt sind und nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.

Abgeurteilte: Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG) getroffen worden sind. Da in der Polizeilichen

Kriminalstatistik Verkehrsdelikte nicht registriert werden, wurden hier nur Abgeurteilte ohne Vergehen im Straßenverkehr berücksichtigt.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach Allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Unberücksichtigt blieben Verurteilungen wegen Vergehen im Straßenverkehr.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Annahme eines "konstanten Verhältnisses" ist danach widerlegt. Es besteht Einigkeit darin, dass selbst mit der tatnächsten Statistik, der Polizeilichen Kriminalstatistik, "kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit" (PKS 2013, S. 1) geliefert werden kann. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, z.B. Bankraub, kann nämlich "nicht von einer feststehenden Relation zwischen begangenen und statistisch erfassten Straftaten ausgegangen werden" (PKS 2013, S. 1).

Kriminalität kann folglich nicht in Isolierung von sozialer Kontrolle gesehen werden. „Die registrierte Kriminalität ist von Anbeginn ein Produkt sozialer Kontrolle und der Ansprüche, welche die Bevölkerung durch Strafanzeigen bei der Polizei anmeldet“ (Kunz, K.-L. 2011, § 19 Rdnr. 7). Diese Einsicht in die Kontrollabhängigkeit von Kriminalität hat Konsequenzen für die Interpretation von kriminalstatistischen Daten, und zwar für die Analyse sowohl von Umfang und Struktur der Kriminalität als auch der Kriminalitätsentwicklung. Es gibt nicht „das“ Messinstrument, mit dem „die“ Kriminalität gemessen werden könnte, sondern (durchaus unterschiedliche) Wahrnehmungen und (durchaus unterschiedliche) Bewertungen auf jeder Tätigkeitsstufe.

Die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sind deshalb aber alles andere als bedeutungslos. So gibt z.B. die PKS ein umfassendes Bild von der Gesamtheit der Ereignisse, durch die die Bürgerinnen und Bürger sich beschwert oder gefährdet fühlen und derentwegen sie deshalb Anzeige erstattet haben. Die zeitnahe und räumlich differenzierte Aufbereitung dieser Daten gibt wichtige Anhaltspunkte für die örtliche wie überörtliche Planung präventiver und repressiver Maßnahmen und für die Erfassung von Entwicklungen, die für die Sicherheit und für das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung relevant sind. Die Bedeutung einer differenzierten und aussagekräftigen PKS sowohl für praktische als auch für wissenschaftliche Zwecke ist unbestritten, ihre Fortentwicklung – insbesondere auch hinsichtlich weiterer Daten zur Opfergefährdung - ist wünschenswert. Entsprechendes gilt für die Strafrechtspflegestatistiken, die, wie z.B. die Strafverfolgungsstatistik, insbesondere über Art und Höhe der verhängten strafrechtlichen Reaktionen informiert. Ohne derartige Daten müsste "Kriminalpolitik im Blindflug" (Heinz 1998) betrieben werden. Ein gut ausgebautes System von amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken ist sowohl als Erkenntnismittel als auch als Planungs- und Kontrollinstrument unverzichtbar.

2. "Konstruktionen von sozialer Wirklichkeit" im Strafverfahren

2.1 Umfang und Struktur „registrierter“ Kriminalität in Abhängigkeit von sozialer Kontrolle

2.1.1 Das Strafverfahren als Prozess der deliktsspezifischen Ausfilterung

Dass das Strafverfahren ein Prozess der Ausfilterung ist, gehört zum Alltagswissen. Jedermann weiß, dass

- nicht jeder Vorfall auch entdeckt und als Straftat bewertet,
- nicht jeder anzeigbare Sachverhalt auch tatsächlich angezeigt,
- nicht jeder angezeigte Fall auch aufgeklärt wird,
- nicht jeder angezeigte Vorfall auch tatsächlich strafbar und dass nicht jeder Angezeigte auch tatsächlich der Täter ist,
- nicht jeder Tatverdächtige auch angeklagt und
- dass nicht jeder Angeklagte auch verurteilt wird.

Mit dem Begriff der "Criminal case mortality" hatte van Vechten (1942) das Ergebnis des Ausfilterungsprozesses durch die strafrechtliche Sozialkontrolle umschrieben, an dessen Ende die Strafgefangenen als diejenigen stehen, die als besonders strafwürdig befunden würden. Seine unmittelbare Widerspiegelung findet dieser Prozess in den einzelnen Strafrechtspflegestatistiken, die über die einzelnen Etappen informieren und gleichsam an verschiedenen "Sperren", "Toren" oder "Filtern" diejenigen Taten oder Täter zählen, die die nächste Stufe dieses Prozesses betreten bzw. aus ihm ausscheiden (Kerner 1973).

Die Größenordnung dieser Ausfilterung veranschaulicht das kriminologische Trichtermodell für den Bereich der staatlichen Kriminalitätskontrolle. Mangels Verlaufsstatistik kann zwar keine "echte" Ausfilterung dargestellt werden, es können aber zumindest durch Gegenüberstellung der Mengengerüste der Einzelstatistiken die Größenordnungen ungefähr abgeschätzt werden (**Schaubild 7**),[22] und zwar begrenzt auf die Größenordnung des Verbleibs in der jeweiligen Deliktsgruppen. Mangels Verlaufsstatistik kann dagegen die Größenordnung des Übergangs in eine andere Deliktsgruppe nicht abgeschätzt werden. "Ausfilterung" ist deshalb nicht als "Nicht-Verurteilung" zu verstehen, sondern bedeutet nur "keine Verurteilung entsprechend der polizeilichen Bewertung bei Abgabe der Akten an die StA".

22 Die Größenordnungen der Ausfilterung lassen sich nur begrenzt quantifizieren. Dies beruht darauf, dass sowohl die PKS als auch die StVerfStat isoliert geführt werden, d.h. dass Informationen darüber fehlen, wie der polizeilich registrierte Fall letztlich „erledigt“ wird. Diese Informationen würde eine zwar seit langem geforderte, aber noch nicht realisierte Verlaufsstatistik bieten. Möglich ist derzeit nur die Gegenüberstellung der Erledigungsmassen von PKS und StVerfStat, die aber wegen unterschiedlicher Grundgesamtheiten, Erfassungszeitpunkte (und damit unterschiedlich großer zeitlicher Distanz zum Tatzeitpunkt), Erhebungseinheiten und Erfassungs- und Aufbereitungskonzepte nicht exakt aufeinander beziehbar sind.

Schaubild 7: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2013

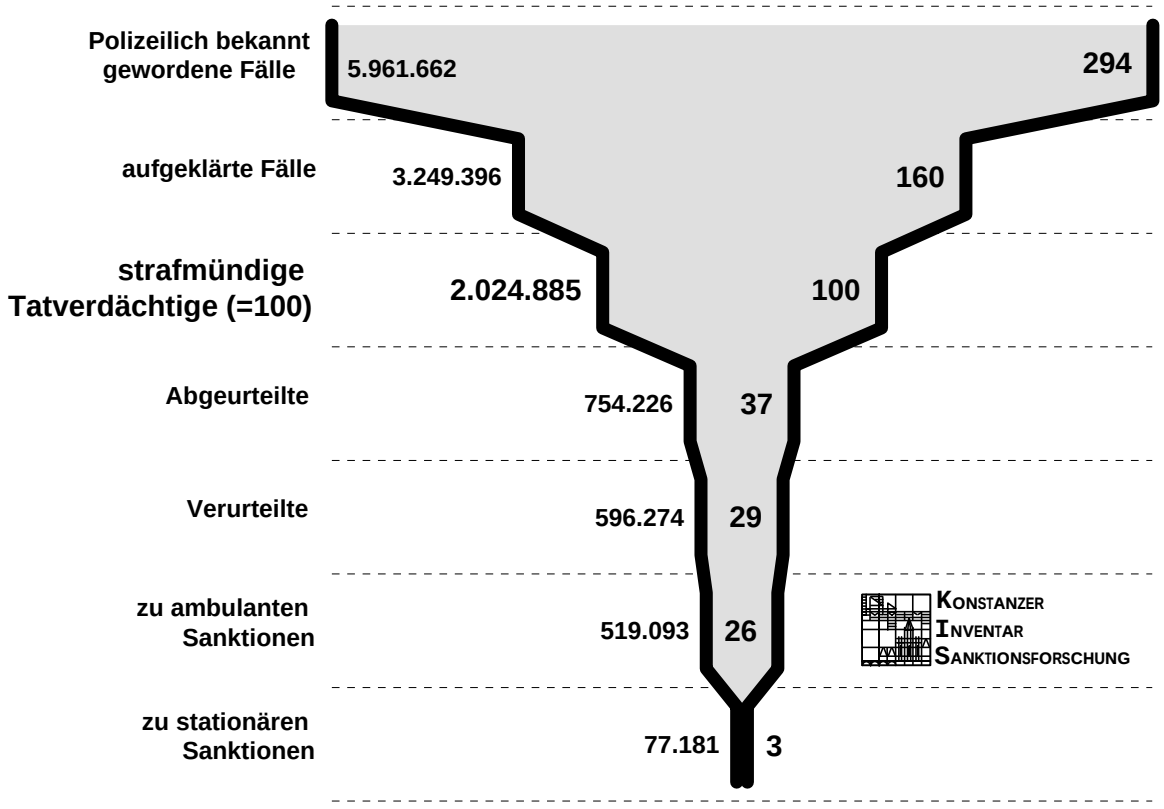

Legende:

vgl. Legende zu Schaubild 6.

Zu ambulanten Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Geldstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie bei Strafarrest; bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: ambulante Erziehungsmaßregeln (Weisungen), ambulante Zuchtmittel (Verwarnung, Auflagen), zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe.

Zu stationären Sanktionen Verurteilte: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, nicht zur Bewährung ausgesetzter Strafarrest. Nach Jugendstrafrecht: unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest, Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung gem. § 12 JGG.

Die Gegenüberstellung der Daten von PKS und StVerfStat zeigt lediglich die ungefähren Größenordnungen des Ausfilterungsprozesses. Denn es handelt sich weder bei den Daten der PKS über bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle um Untermengen, noch sind die Verurteilten eine Untermenge der Tatverdächtigen desselben Jahres.

Wegen unterschiedlicher Erfassungszeiträume und Erfassungsgrundsätze stammt nur ein Teil der Verurteilten aus den Tatverdächtigen desselben Berichtsjahres.

Die Abgrenzung der Ausweise über Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straftaten im Straßenverkehr) ist nicht völlig identisch.

Die als Bezugsgröße dienende Zahl der Tatverdächtigen ist etwas zu niedrig. Wie aus der StA-Statistik hervorgeht, werden nur rd. 80 % der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter von der Polizei eingeleitet. In der PKS sind insbesondere nicht berücksichtigt die von der Staatsanwaltschaft unmittelbar und abschließend bearbeiteten Vorgänge, die von den Finanzämtern (Steuervergehen) und von den Zollbehörden (außer den Rauschgiftdelikten) durchermittelten und an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Vorgänge.

Da es sich nicht um Untermengen handelt, geben die Zahlen nur an, dass im Jahr 2013 im früheren Bundesgebiet (mit Gesamtberlin) 5.961.662 Fälle polizeilich bekannt geworden und im gleichen Jahr 3.249.396 Fälle aufgeklärt worden sind; entsprechend geben sie an, dass 2.024.885 strafmündige Tatverdächtige ermittelt worden sind und im gleichen Jahr 596.274 Verurteilungen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) erfolgten. Da es sich nicht um Untermengen handelt, können auch keine Anteile berechnet werden. Die Angaben an der rechten Seite des "Trichters" sind dementsprechend nicht als Prozentsätze zu verstehen, sie dienen lediglich dazu, die Größenordnungen zu verdeutlichen.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Vergleichbare Größenordnungen von Ausfilterungsprozessen gibt es auch bei anderen Delikten. Auf 100 strafmündige Tatverdächtige kamen 2013 bei Raub, räuberische Erpressung 29 Verurteilte, bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung 17, bei leichter vorsätzlicher Körperverletzung 15 usw. (**Schaubild 8**).

Schaubild 8: Trichtermodelle für ausgewählte Deliktsgruppen. Relationen zu jeweils 100 strafmündigen Tatverdächtigen desselben Jahres. Deutschland 2013

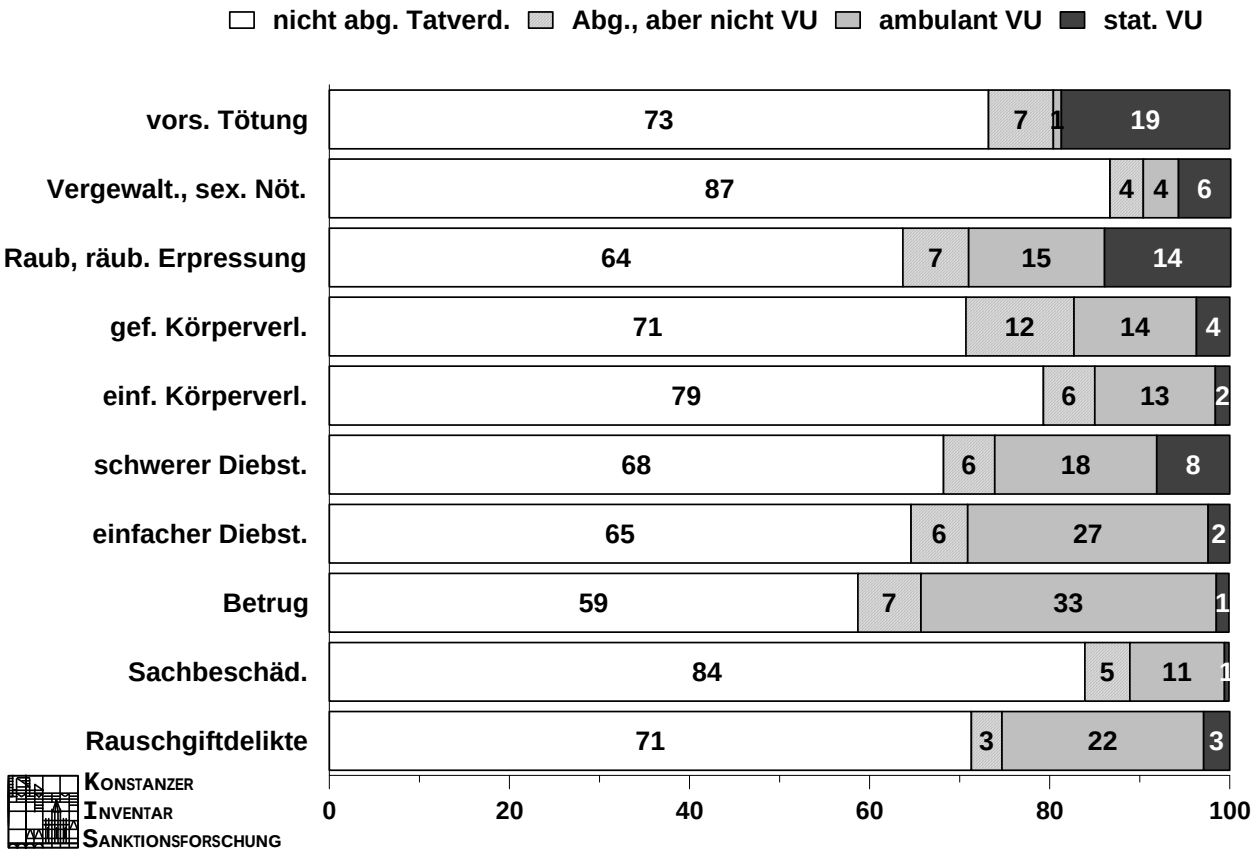

Legende:

vors. Tötung: vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211-213, 216 StGB).

Vergewalt., sex. Nötigung: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB).

Raub, räub. Erpressung: Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB).

gef. Körperverl.: gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB).

schwerer Diebst.: schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB).

einf. Diebst.: einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB).

Betrug: Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB).

Sachbeschäd.: Sachbeschädigung (§§ 303-305a StGB).

Rauschgiftdelikte: Rauschgiftdelikte nach dem BtMG.

nicht abg. Tatverd.: Relation Abgeurteilte zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen.

Abg., aber nicht VU: Relation nicht verurteilte Abgeurteilte zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen.

Abg., aber nicht VU: Relation nicht verurteilte Abgeurteilte zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen.

ambul. VU: Relation zu ambulanten Sanktionen Verurteilte (Geldstrafe, zur Bewährung ausgesetzte Jugend- oder Freiheitsstrafe und bedingter Strafarrest sowie als schwerste Sanktion verhängte ambulante Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel) zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen.

stat. VU: Relation zu stationären Sanktionen (nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugend- oder Freiheitsstrafe und unbedingter Strafarrest; Jugendarrest, Heimerziehung gem. § 12 JGG) zu 100 strafmündigen Tatverdächtigen.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Diese Ausfilterung, die bewirkt, dass auf 100 strafmündige Tatverdächtige nur ca. 30 Verurteilte kommen, erfolgt in einem mehrstufigen Prozess. Vergleichbare Prozesse gibt es in jedem Kriminaljustizsystem, unterschiedlich sind - in Abhängigkeit von den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen - jedoch die Filterstellen (vgl. zur Selektion am Beispiel des europäischen Kriminaljustizsystems Jehle 2013).

1. Die quantitativ stärkste Ausfilterung erfolgt auf der Ebene der Polizei, denn jeder nicht aufgeklärte Fall führt zur Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft. Im Schnitt wird nur jeder zweite Fall (2013: 54,5 %) aufgeklärt.

2. Nicht-Aufklärung i.S. der PKS heißt, dass kein namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt werden konnte. Zum Dunkelfeld der den Behörden nicht bekannt gewordenen Taten kommt also noch das Dunkelfeld der nicht ermittelten Täter hinzu. Bei den Tatverdächtigen handelt es sich folglich um eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld, dem Dunkelfeld der nicht angezeigten Taten und dem Dunkelfeld der zwar angezeigten Taten, aber der nicht ermittelten Tatverdächtigen. Diese beiden Dunkelfelder bestehen unabhängig voneinander. Eine hohe Aufklärungsquote ändert nichts an einer bereits durch Unterschiede in der Anzeigeerstattung vorgegebenen Verzerrung der "registrierten Kriminalität". Wenn z. B. nur 5 % der Ladendiebstähle entdeckt und der Polizei bekannt werden, dann kann auch eine bei über 95 % liegende Aufklärungsquote nichts daran ändern, dass nur über die Tatverdächtigen dieser fünf Prozent entdeckter Fälle etwas ausgesagt werden kann. Wenn und soweit z.B. soziale Merkmale in hohem Maße die Entdeckungswahrscheinlichkeit bestimmen, dann verfestigen diese Merkmale bereits handlungsleitende Stereotype im Sinne einer self-fulfilling prophecy. Bei einem Extremgruppenvergleich konnte Köllisch anhand der Daten der 1999/2000 durchgeführten Schülerbefragung des MPI Köln sowie in Freiburg und Umgebung, dass bei einem einzigen Ladendiebstahl in den vergangenen 12 Monaten fast jeder Zweite in der Gruppe mit dem höchsten Risiko (geringes Berufsprestige der Eltern, Herkunft nichtdeutsch, soziale Benachteiligung der Eltern, mindestens ein Freund hatte Polizeikontakt) angezeigt wurde (46,7 %), in der Gruppe mit dem geringsten Risiko (hohes Berufsprestige der Eltern, Herkunft deutsch, keine soziale Benachteiligung der Eltern, höchstens ein Freund hatte Polizeikontakt) dagegen nur 5,6 % (Köllisch 2009, S. 418). Das Anzeigerisiko ist also in Abhängigkeit von sozialen Merkmalen extrem ungleich verteilt, hier war es um den Faktor 8 höher. "Bei jugendlichen Ladendieben konnte anhand vorliegender empirischer Befunde vorausgesetzt werden, dass diese fast ausschließlich aufgrund des selektiven Verdachtschöpfens von Ladendetektiven und Verkaufspersonal entdeckt und damit automatisch auch angezeigt werden. Die Verdachtsschemata der Ladendetektive führen dabei zu einer erheblichen Verzerrung des Entdeckungsrisikos zu Ungunsten sozial Benachteiligter, Jugendlichen aus der Unterschicht, Jugendlichen mit fremdethnischer Herkunft sowie Jugendlichen aus einer delinquenten Subkultur" (Köllisch 2004, S. 309 f.).
   Aussagen über "Täter", seien es Tatverdächtige oder Verurteilte, sind regelmäßig Aussagen über in hohem und in unterschiedlichem Maße ausgelesene Gruppen. Denn nicht nur die Anzeige-, sondern auch die Aufklärungswahrscheinlichkeit ist deliktsspezifisch unterschiedlich groß und darüber hinaus von der Handlungskompetenz und der Verteidigungsmacht des Verdächtigen beeinflusst. So sind z. B. Jugendliche im Allgemeinen eher zu einem Geständnis zu bewegen als Erwachsene; sie haben zu den schwer aufklärbaren Delikten der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität kaum Zugang; sie verüben dagegen Delikte häufiger in Cliquen und im öffentlichen Raum (was ihre Taten „sichtbarer“ macht), sie agieren unprofessioneller und verüben vor allem »einfache«, unkomplizierte Delikte ... in einer wenig rational und überlegten Art und Weise" (Blankenburg et al. 1978, S. 182). Durch diese Faktoren kann z.B. ein Teil des Unterschiedes zwischen der Jugend- und der Erwachsenenkriminalität oder (möglicherweise) zwischen der Kriminalität von Männern und Frauen erklärt werden.

3. Nicht in allen Fällen, in denen die Polizei meint, einen Tatverdächtigen ermittelt zu haben, bejaht die Staatsanwaltschaft einen für die Anklageerhebung „hinreichenden" Tatverdacht. Von den Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wird - bleiben die verwaltungsinternen Erledigungen, wie Abgaben an andere Staatsanwaltschaften, unberücksichtigt - ein gutes Drittel (2013: 34,4 %) im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Prüfung des Sachverhalts mangels „hinreichenden" Tatverdachts ausgeschieden (unten **Tabelle 40**, Zeile 6, Spalte 4).

4. In den letzten Jahrzehnten wurde durch den Gesetzgeber die Zahl der Opportunitätsgründe (§§ 153 ff. StPO, § 45, 47 JGG, § 31a, 37, 38 BtMG) vermehrt und die Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften deutlich ausgeweitet. Von diesen Möglichkeiten, das Verfahren - trotz hinreichenden Tatverdachts - einzustellen, hat die Praxis in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. 2013 wurde ein Drittel der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige (ohne verwaltungsinterne Erledigungen) aus Opportunitätsgründen eingestellt (2013: 33,9 % - vgl. unten **Tabelle 40**, Zeile 9 und Zeile 11, Spalte 4), insbesondere wegen geringer Schwere der Tat. 5 % der Ermittlungsverfahren wurden durch Verweis auf den Privatklageweg erledigt (unten **Tabelle 40**, Zeile 8, Spalte 4), was faktisch ebenfalls einer Einstellung gleichkommt. Nur 26,7 % der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wurden 2013 durch Anklage oder Strafbefehl erledigt (unten **Tabelle 40**, Zeile 14, Spalte 4).

5. Die letzte Stufe der Filterung stellt die gerichtliche Entscheidung dar. Von den Angeklagten wurden 2013 19 % nicht verurteilt, darunter 3,1 % freigesprochen (unten **Schaubild 114**). Bei 7,2 % der Verurteilten wurde bereits im Urteil eine mit Freiheitsentzug verbundene Strafe (unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe, Jugendarrest) angeordnet. 11,8 % erhielten eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe. 81 % wurden zu Geldstrafe oder zu einer ambulanten Sanktion nach Jugendstrafrecht verurteilt (unten **Schaubild 124**).

Im Ergebnis wird also – im Schnitt – nur jeder zweite Fall aufgeklärt; nur jede dritte als tatverdächtig registrierte und in der PKS gezählte Person wird auch verurteilt; nur bei etwas mehr als 3 von 100 polizeilich ermittelten Tatverdächtigen wird schließlich eine freiheitsentziehende Sanktion verhängt.

Die Größenordnungen der zwischen polizeilich ermittelten Tatverdächtigen und gerichtlich Verurteilten erfolgenden Ausfilterung ändern sich im langfristigen Vergleich. **Schaubild 6** zeigt, dass die absolute Zahl polizeilich registrierter Fälle und Tatverdächtiger zwar deutlich gestiegen ist, dass es aber durch eine in zunehmendem Maße erfolgende Ausfilterung gelungen ist, den Anstieg der absoluten Zahl der Verurteilten zu begrenzen. Seit Einführung der sog. echten Tatverdächtigenzählung 1983 ist die absolute Zahl der ermittelten Tatverdächtigen im früheren Bundesgebiet um rund 480.000 gestiegen (1985: 1.232.188; 2013: 1.712.095); im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Verurteilten (ohne Straßenverkehrsvergehen) dagegen nur um rd. 50.000 (1985: 452.291; 2013: 504.092).

Diese Ausfilterungsprozesse beeinflussen nicht nur den Umfang und die Entwicklung, sondern auch die Struktur der von Staatsanwaltschaft oder Gericht registrierten Kriminalität. Die deliktsspezifischen Aufklärungsquoten schwankten z.B. 2013 zwischen weniger als 10 % und etwas über 100 % (**Schaubild 9**).[23] Diebstahlsdelikte werden, Ladendiebstahl ausgenommen, eher selten aufgeklärt. Eine überdurchschnittliche hohe Aufklärungsquote haben – naturgemäß – Kontrolldelikte, bei denen mit der Entdeckung des Delikts zumeist auch der Tatverdächtige

23 Die Aufklärungsquote gibt das Verhältnis der im Berichtsjahr neu erfassten Fälle zu den im gleichen Berichtsjahr aufgeklärten Fällen an, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr die aufgeklärten Fälle erfasst worden sind und ob der Tatverdächtige bereits mit der Anzeige „mitgeliefert" wurde (z.B. Ladendiebstahl). Werden in einem Ermittlungsverfahren auch bereits in früheren Jahren erfasste Fälle aufgeklärt, dann beträgt die Aufklärungsquote mehr als 100 %.

ermittelt wird (Ladendiebstahl, Rauschgiftdelikte). Ebenfalls überdurchschnittlich hohe Aufklärungsquoten weisen vorsätzliche Tötungsdelikte auf, die zumeist Gegenstand polizeilicher Schwerpunktbildung sind.

Schaubild 9: Absolute Zahlen und Aufklärungsquoten polizeilich bekannt gewordener Fälle (Auswahl). Deutschland 2013

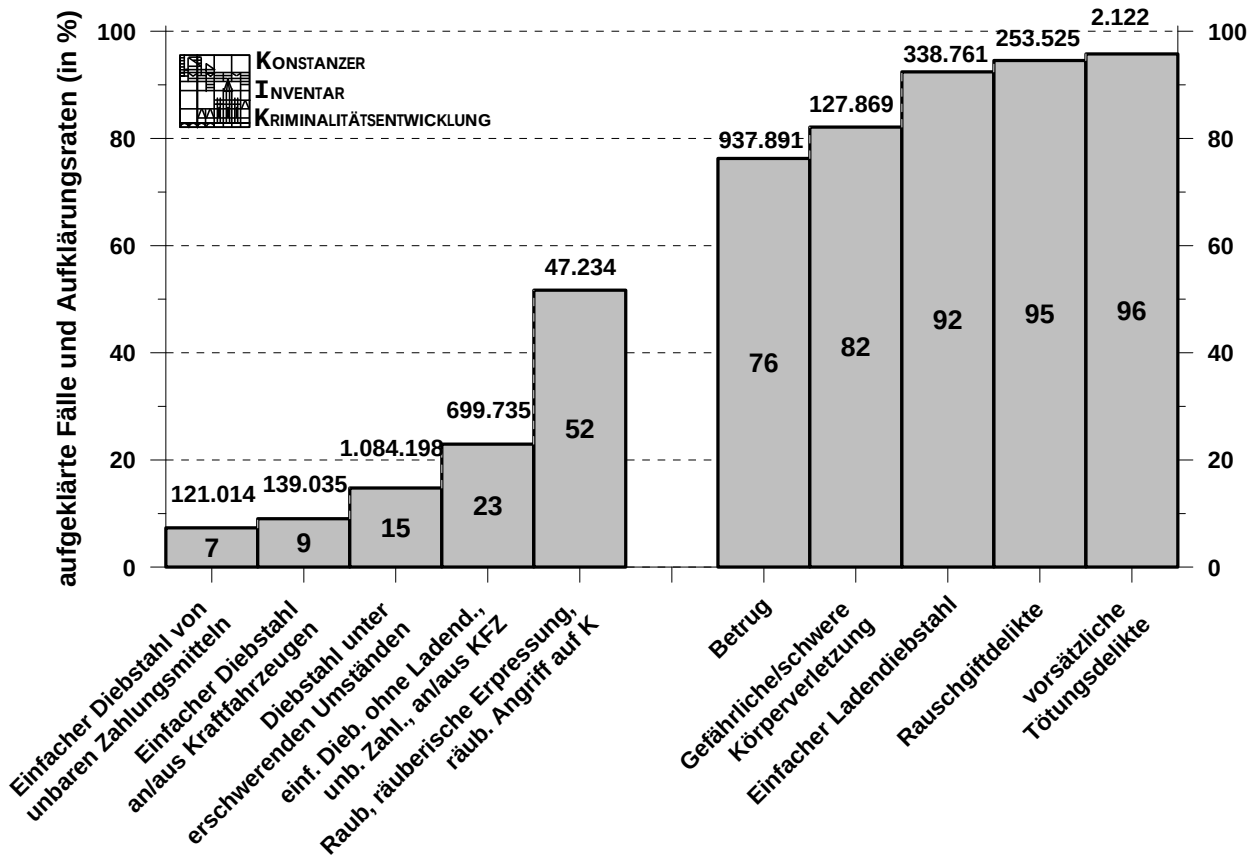

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Da schwere Fälle zumeist eine höhere Aufklärungsquote aufweisen als leichtere - von Ladendiebstahl abgesehen - verschiebt sich die Deliktsstruktur zugunsten der schweren Delikte mit hoher Aufklärungsquote (**Schaubild 10**). Die unterdurchschnittliche Höhe der Aufklärungsquote bei Diebstahl führt dazu, dass deren Anteil von 22 % (einfacher) bzw. 18 % (schwerer Diebstahl) an den bekannt gewordenen Fällen zurückgeht auf 15 % bzw. 5 % unter den aufgeklärten Fällen. Entsprechend erhöhen sich die Anteile der Fälle mit überdurchschnittlich hohen Aufklärungsquoten, wie dies vor allem bei den Rauschgiftdelikten, aber auch bei Betrug oder Gewaltdelikten deutlich wird. Dementsprechend beeinflusst werden auch die Anteile der ermittelten Tatverdächtigen.

Schaubild 10: Polizeilich bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle – Auswahl. Häufigkeitszahlen (linke Seite) und Anteile in % (rechte Seite). Deutschland 2013

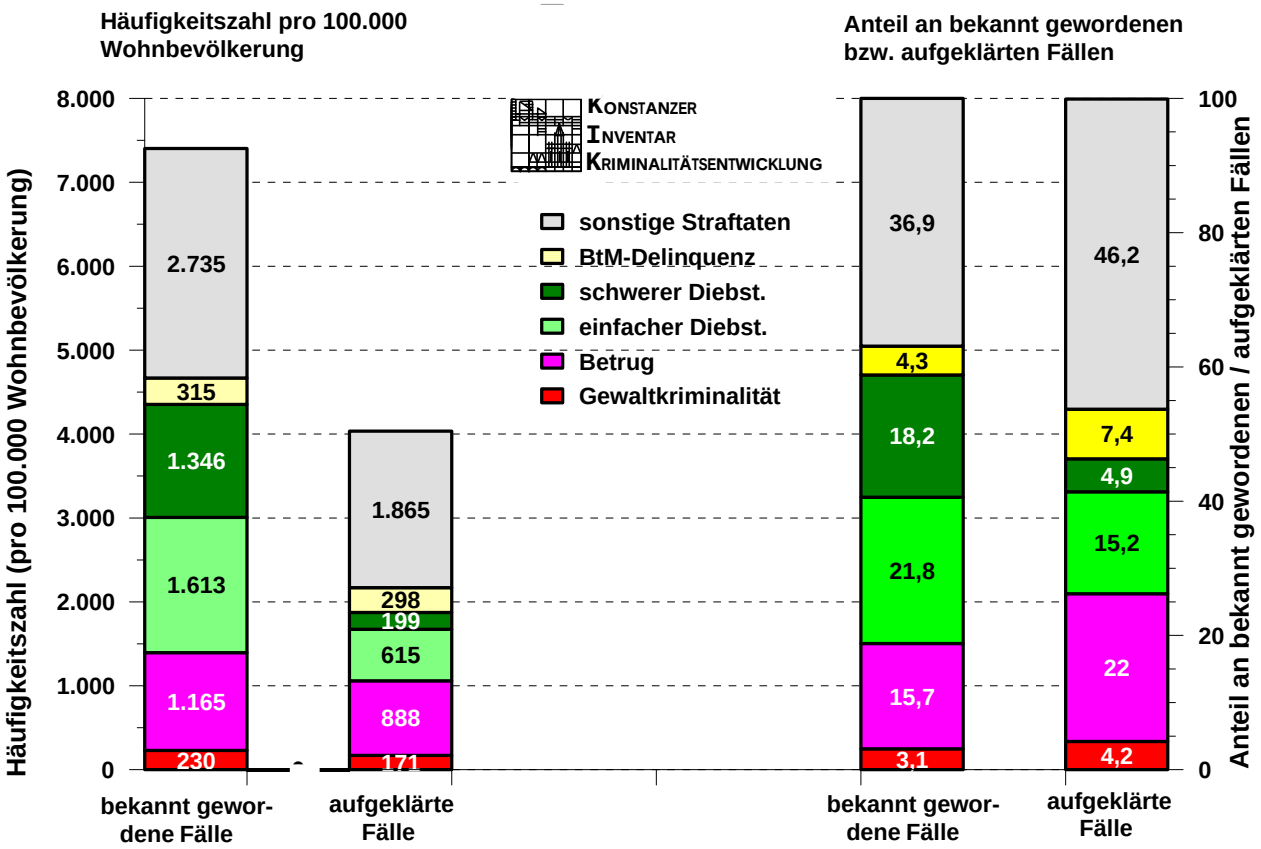

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die deliktsspezifische Ausfilterung setzt sich auf Ebene der Staatsanwaltschaft fort. Der Vergleich der Erledigungsarten zeigt, dass 2013 bei nur rd. 25 % der Beschuldigten[24] von der StA Anklage erhoben oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt wurde (**Schaubild 11**). Die Quote von Anklage/Strafbefehlsantrag ist sachgebietsspezifisch[25] unterschiedlich hoch. Bemerkenswert ist, dass im Schnitt mehr als ein Drittel der Ermittlungsverfahren mangels – aus Sicht der StA - hinreichenden Tatverdachts eingestellt wird, d.h., der polizeiliche Tatverdacht setzt sich nicht um in einen zur Anklageerhebung "hinreichenden" Tatverdacht. Bei den quantitativ wichtigsten Sachgebietsgruppen reichte die Spannweite der Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO von 29 % bis 65 %, die Spannweite der Opportunitätseinstellungen (einschließlich der Einstellungen gem. §§ 154 ff. StPO) von 11 % bis 41 %.

24 Verfahrensbezogen wurden 2013 26,7 %, beschuldigtenbezogen aber nur 24,7 % der Ermittlungsverfahren durch Anklage/Strafbefehlsantrag erledigt, jeweils ohne Abgaben/sonstige Erledigungen (vgl. **Schaubild 11** und **Tabelle 40)**.

25 Die Art der Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte wird in der StA-Stat nicht nach Delikten, sondern nur in großen Sachgebietsgruppen nachgewiesen, die durch den Schwerpunkt der Ermittlungen bestimmt werden.

Schaubild 11: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte nach Art der Erledigung. Deutschland 2013

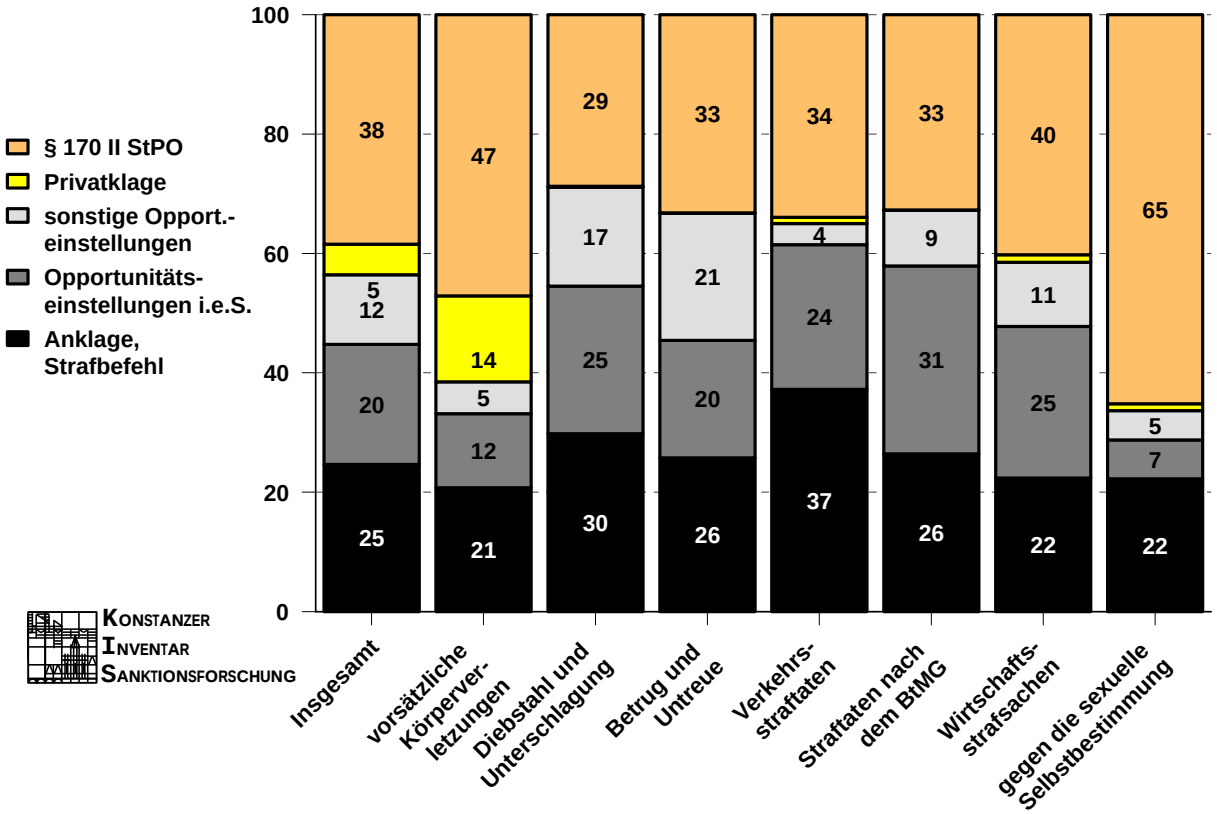

Legende:

Opportunitätseinst. i.e.S.: §§ 153 Abs. 1, 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO, § 45 JGG, §§ 31a, 37 Abs. 1 BtMG.
sonstige Opport.einst: §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c I, Abs. 2 StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

2.1.2 Das Strafverfahren als Prozess der deliktsspezifischen Bewertungsänderung

Das Strafverfahren ist aber nicht nur ein Prozess der Ausfilterung, sondern auch ein Prozess der Bewertungsänderung. Die Erfassung in der PKS weist eine Überbewertungstendenz auf, und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl der "Taten" und der "Tatverdächtigen" als auch hinsichtlich der Schwere des Sachverhalts, d.h., im Zweifel wird der als schwerer zu beurteilende Sachverhalt angenommen. "Soweit eine Straftat Interpretationsvarianten zulässt, wird der polizeiliche Sachbearbeiter daher die Bewertung nach dem jeweils schwereren Delikt vornehmen, für das ein Verdacht gegeben ist. ... Diese Bewertung nach der Verdachtslage führt auch dazu, auf einen Sachverhalt das schwerere Strafgesetz unter mehreren denkbaren anzunehmen. Dringt A mit gezogener Waffe in das Schlafzimmer des B ein, ohne dass die Motive zu klären waren, so wird die Polizei stets von der Annahme eines versuchten Tötungsdeliktes und nicht von Bedrohung, räuberischem Diebstahl usw. ausgehen. Zwangsläufig wird dadurch in der polizeilichen Kriminalstatistik der Umfang der schweren Kriminalität im Verhältnis zur weniger gravierenden stark überzeichnet" (Herold 1976, S. 340).

Diese Überbewertung wird, wenn sie im weiteren Fortgang des Verfahrens korrigiert wird, im statistischen Ausweis der PKS nicht zurückgenommen. Insbesondere bei schweren Delikten findet im weiteren Verfahrensgang häufig eine Umdefinition statt, und zwar regelmäßig ein „Herunterdefinieren“. Deren Ausmaß und Art lassen freilich die gegenwärtigen Kriminal- und Strafrechts-

pflegestatistiken nicht erkennen; dies wäre nur möglich, wenn die schon seit Jahrzehnten geforderte Verlaufsstatistik eingeführt werden würde.

Die Gegenüberstellung von Daten der PKS und der StVerfStat zeigt, dass auf 100 im Jahr 2013 wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte polizeilich registrierte strafmündige Tatverdächtige nur ca. 20 wegen dieser Delikte Verurteilte kommen (**Schaubild 12**).

Schaubild 12: Vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211-213, 216 StGB) - polizeilich registrierte Straftaten, ermittelte Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Deutschland 2013

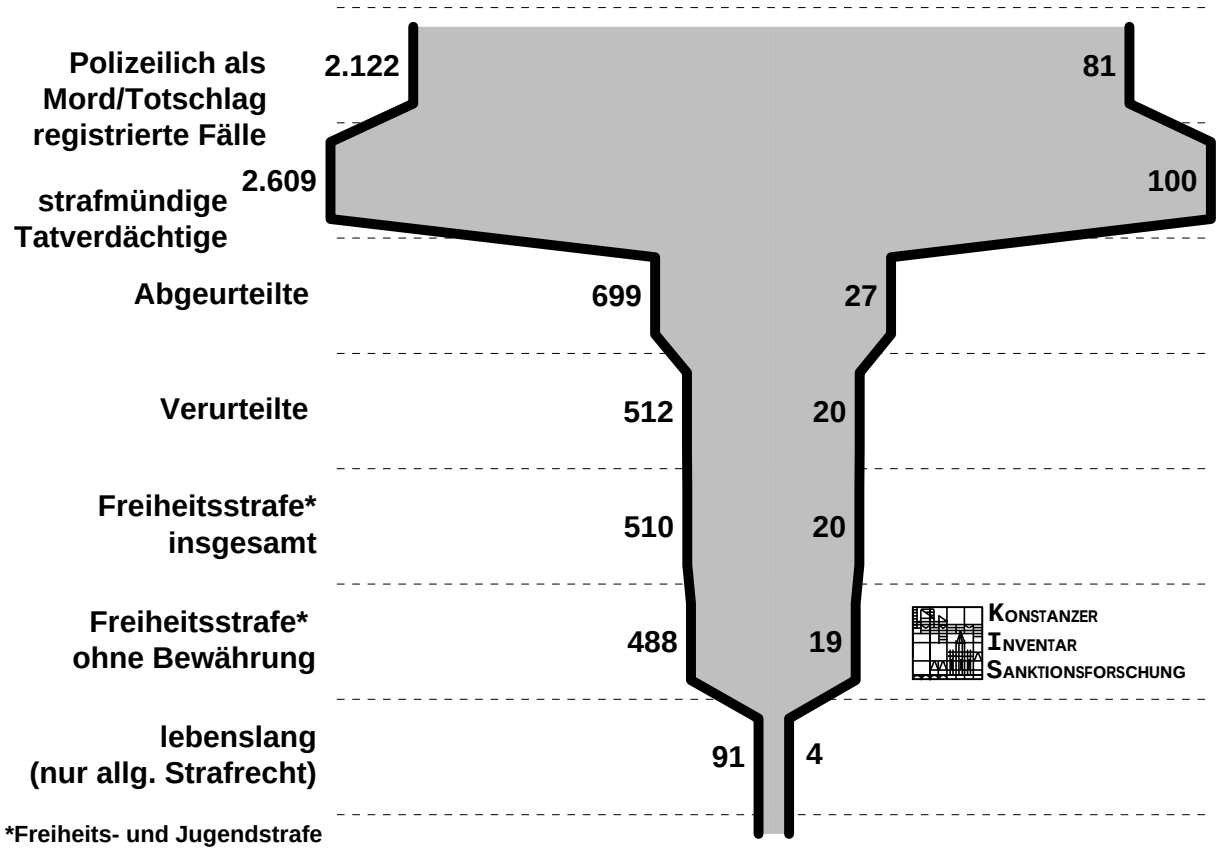

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, 80 von 100 würden nicht verurteilt. Vielmehr dürfte in nicht wenigen Fällen wegen anderer, minder schwerer Delikte verurteilt werden. Aufgrund der Defizite der gegenwärtig verfügbaren Statistiken ist dies freilich weder erkennbar, geschweige denn auch nur einigermaßen quantitativ abschätzbar. Aus (regional beschränkten) Aktenanalysen sind aber Größenordnungen bekannt (m.w.N. Heinz 1999, S. 730 ff.). Bei einer Auswertung sämtlicher Strafverfahren, die in den Jahren 1970 und 1971 in Baden-Württemberg wegen eines - nach polizeilicher Bewertung - vorsätzlichen Tötungsdeliktes durchgeführt worden waren, wurde festgestellt, dass von den vollendeten tödlichen Gewaltdelikten (einschließlich vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge) nur 45,6 % auch im abschließenden Strafurteil entsprechend der polizeilichen Ausgangsdefinition bewertet wurden; die polizeiliche Bewertung als versuchtes vorsätzliches Tötungsdelikt wurde vom Gericht in nur 15,6 % der Fälle im Urteil bestätigt (Sessar 1981, S. 63). Vergleichbare Größenordnungen stellte Steitz bei einer Analyse von 250 Strafverfahren des Jahres 1971 aus sechs deutschen Großstädten fest. Danach kam es bei – nach polizeilicher Ausgangsdefinition - vorsätzlichen Tötungsdelikten nur in 34 % (45 % vollendete, 26 % versuchte vorsätzliche Tötungsdelikte) auch zu einer entsprechenden Verurteilung (**Schau-**

bild 13). Ein Großteil dieser Abweichungen von der polizeilichen Bewertung beruhte darauf, dass zum einen das Verfahren – aus den verschiedensten Gründen, vor allem aber wegen Todes des Beschuldigten - eingestellt werden musste, dass zum anderen aber wegen anderer Delikte verurteilt wurde. Im Untersuchungsgut von Steitz erfolgte in jedem vierten Fall eine Umdefinition zu einem anderen, nicht vorsätzlichen Tötungsdelikt (**Schaubild 13**). Dass in den polizeilich registrierten Fällen von Mord/Totschlag auf 100 strafmündige Tatverdächtige nur 20 wegen dieser Delikte Verurteilte kommen, ist deshalb Ergebnis nicht nur von Ausfilterung, sondern auch von Bewertungsänderungen.

Schaubild 13: Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten. Ergebnisse einer Aktenanalyse von 250 Fällen des Jahres 1971 in sechs deutschen Großstädten

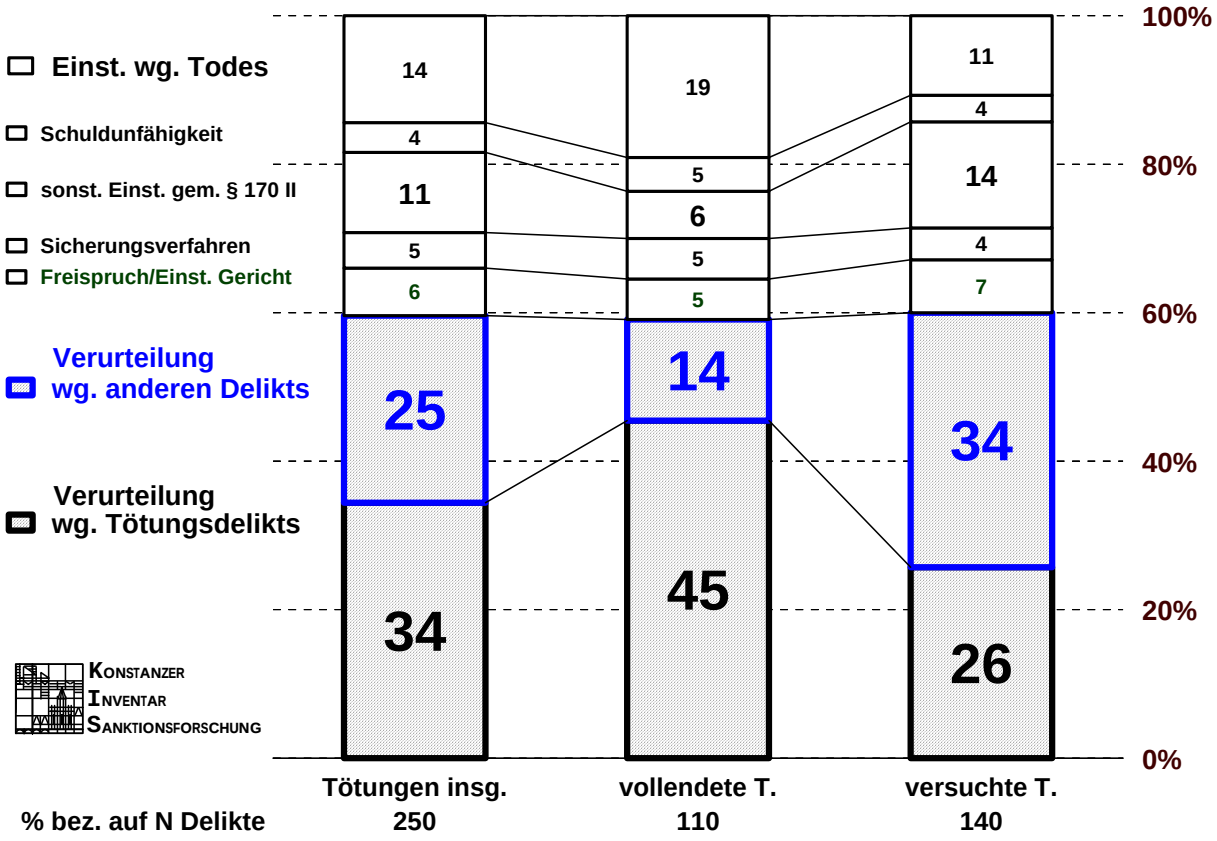

Datenquelle: Steitz, Dieter: Probleme der Verlaufsstatistik - Verdeutlichung anhand einer Erhebung zu Tötungsdelikten, Jur. Diss. Tübingen 1993, S. 111, Tab. 3a (eigene Zusammenstellung und Berechnung)

Bei schweren Sexualdelikten kommt es dagegen weitaus seltener zu einer Umdefinition. In ihrer Aktenanalyse von 234 Verfahren, die 2002 bei den Staatsanwaltschaften in Göttingen und Braunschweig wegen des Vorwurfs der (versuchten oder vollendeten) sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB) anhängig waren, erfolgte in 16,2 % eine Verurteilung wegen eines Sexualdelikts.[26] Die Staatsanwaltschaft stellte 71,8 % der Verfahren ein, darunter in 68,8 % gem. § 170 Abs. 2 StPO. In 3,8 % der Verfahren wurde von der StA, in weiteren 3,0 % vom Gericht "umdefiniert". 3,4 % der Hauptverhandlungen endeten mit Freispruch oder Einstellung (Goedelt 2010, S. 117 ff.).

26 In 3 Fällen (1,3 %) konnte nach Anklage die Hauptverhandlung bis zum Abschluss der Untersuchung noch nicht durchgeführt werden (Goedelt 2010, S. 176).

2.2 Entwicklung „registrierter“ Kriminalität in Abhängigkeit von sozialer Kontrolle

Änderungen der “registrierten Kriminalität“ können nach alledem beruhen auf Änderungen

- der (wirklichen) „Kriminalität“,
- der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Strafbarkeit,
- der sozialen Kontrolle bzw. Anzeigebereitschaft,
- der Verfolgungsintensität der Instanzen der formellen strafrechtlichen Sozialkontrolle oder
- der Erfassungsgrundsätze für die Statistiken oder
- des Registrierverhaltens der statistikführenden Stellen.

Die wohl einflussreichsten Faktoren sind, abgesehen von Änderungen der statistischen Erhebung oder Aufbereitung, einerseits Änderungen der „Kriminalitätswirklichkeit“, andererseits der sozialen Kontrolle, namentlich der Anzeigebereitschaft (zuletzt Enzmann 2015, S. 518 m.w.N.).

Die Anzeigebereitschaft unterliegt in hohem Masse sozialem Wandel, sie ist ein Spiegelbild von sich verändernder sozialer Toleranz. Dies ist ganz deutlich bei innerfamiliärer Gewalt. Änderungen der Anzeigebereitschaft führen dazu, dass Veränderungen der "Kriminalitätswirklichkeit" wie in einem Zerrspiegel vergrößert oder verkleinert wiedergegeben werden. Die Annahme, Dunkelfeld- und Hellfeldkriminalität würden sich zumindest gleichsinnig entwickeln, ist nicht begründet. Der Vergleich von Daten aus Dunkelfeldforschungen mit Hellfelddaten zeigt durchweg erhebliche Diskrepanzen sowohl was Umfang und Struktur, insbesondere aber was die Entwicklung der Kriminalitätsindikatoren angeht. Aufgrund des seit 1973 jährlich durchgeführten US-amerikanischen National Crime Victim Survey ist empirisch begründet, dass sich Dunkelfeld- und Hellfelddaten gegenläufig entwickeln können, es also kein „Gesetz der konstanten Verhältnisse“ gibt, wonach die Hellfelddaten im Wesentlichen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegelten (**Schaubild 14**).

Schaubild 14: Gewaltkriminalität im Dunkelfeld und polizeilich registrierte Gewaltkriminalität. USA 1973 ... 2009

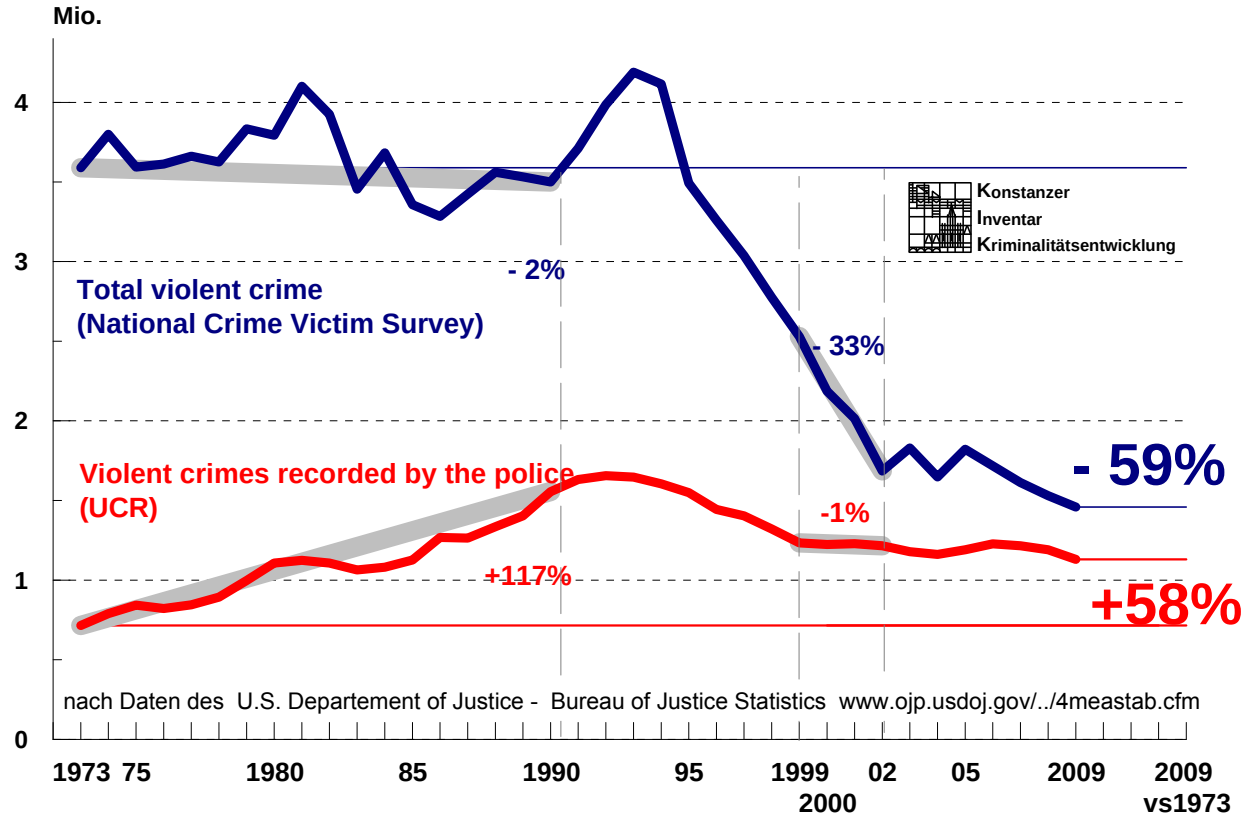

Legende:

Total violent crime: The number of homicides recorded by police plus the number of rapes, robberies, and aggravated assaults from the victimisation survey whether or not they were reported to the police.

Crimes recorded by the police: The number of homicides, forcible rapes, robberies, and aggravated assaults included in the Uniform Crime Reports of the FBI excluding commercial robberies and crimes that involved victims under age 12.

Datenquelle: Bureau of Justice Statistics, U.S. Department of Justice: Key Crime & Justice Facts at a Glance (veröffentlicht unter: http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/glance/cv2.htm). Diese Sonderauswertung wird vom Bureau of Justice Statistics derzeit nicht mehr fortgeführt.

Aus den wenigen deutschen Untersuchungen geht hervor, dass die Hellfelddaten weitaus größere Änderungsraten aufweisen können als die Dunkelfelddaten. So stellte z.B. Schwind bei seinen im Abstand von jeweils rd. 10 Jahren durchgeführten Befragungen in Bochum fest, dass zwischen 1975 und 1998 die polizeilich registrierten Körperverletzungen um 228 %, die Gesamtzahl aller (also auch der im Dunkelfeld gebliebenen) Körperverletzungsdelikte aber nur um 124 % gestiegen ist (unten **Schaubild 21**).[27] Die internationale Dunkelfeldforschung hat ferner gezeigt, dass das Anzeigeverhalten der Opfer deliktsspezifisch erheblich unterschiedlich ist, eine enorme Varianz zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen aufweist und zudem keinesfalls über die Zeit konstant ist. Dies gilt insbesondere für Gewaltdelikte. In fast sämtlichen neueren Schülerbefragungen, die seit Ende der 1990er Jahre in Deutschland durchgeführt worden sind, wurde ebenfalls eine Zunahme der Anzeigebereitschaft festgestellt.[28]

Dieser Befund - massiver Anstieg der polizeilich registrierten Jugendgewalt, Konstanz oder gar Rückgang sowohl der Täter- als auch der Opferraten, Anstieg der Anzeigebereitschaft - wurde auch im Kanton Zürich für den Zeitraum 1999 bis 2007 festgestellt. Dort haben sich ferner die Aufklärungsquoten für Gewaltdelinquenz um rd 35 % erhöht. "Die Hellfeldzunahme für die typischsten und häufigsten Gewaltdelikte, nämlich Körperverletzungen, (lässt sich) so gut wie vollständig auf erhöhte Anzeigeraten und verbesserte Aufklärungsquoten zurückführen .... Auch bei Raubdelikten ist nach einer entsprechenden Bereinigung der Hellfelddaten von einer Stagnation, wenn nicht gar von einem Rückgang auszugehen. Dagegen weisen sämtliche verfügbaren Hell- und Dunkelfeldindikatoren auf eine substantielle Zunahme von .Sexualdelikten unter Jugendlichen hin" (Eisner et al. 2009, S. 40). Vergleichbare Ergebnisse werden aus den Niederlanden und aus Schweden berichtet (Eisner et al. 2009, S. 40).

Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt deshalb gänzlich ungewiss, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. „Die Annahme, die ‚Kriminalitätswirklichkeit' habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die ‚registrierte‘ Kriminalität entwickelt, ist eine Schlussfolgerung, die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf ‚registrierte‘ Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben“ (1. PSB 2001, S. 1, 12). Die verfügbaren Hellfeldstatistiken geben deshalb, gemessen an Dunkelfeldbefunden, weder den Umfang noch die Struktur und auch nicht die zeitliche Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens zutreffend wieder.

Aber auch rechtliche Änderungen, präventive Maßnahmen wie Änderungen vor allem im polizeilichen Bereich von können die Entwicklung registrierter Kriminalität beeinflussen. Die Bundesregierung hat in ihrem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht u.a. darauf hingewiesen, dass "die Entwicklung der Gewaltkriminalität im Hellfeld ... stark durch Änderungen der gesetzlichen

27 Enzmann 2015, S. 519, zufolge sind diese Veränderungen statistisch nicht signifikant.

28 Eine statistisch signifikante Veränderung konnte - so Enzmann, 2015, 520. - "mit Ausnahme vereinzelter, lokaler und auf Gewalterfahrungen Jugendlicher beschränkter Studien" - zwar in Deutschland nicht belegt werden. Sowohl theoretische als auch empirische (vor allem auf die US-amerikanische Dunkelfeldforschung gestützten) Gründe sprächen aber "für die Annahme einer allgemeinen und langfristigen Zunahme der Anzeigebereitschaft" (Enzmann 2015, S. 521).

Rahmenbedingungen geprägt (wird). Neben Reformen des Sexualstrafrechts sind die Einführung eines Rechts auf gewaltfreie Erziehung sowie das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes zu nennen. Weiter bedeutsam sind Veränderungen polizeigesetzlicher Regelungen und die Etablierung proaktiver Bearbeitungsstrategien von Fällen häuslicher Gewalt. ... Für die Zunahme der registrierten Fälle der Gewalt gegen Frauen im Hellfeld ist auch der Umstand wesentlich, dass die Zufriedenheit der weiblichen Opfer mit der Polizei gewachsen ist" (2. PSB 2006, S. 59). In einer polizeiinternen Untersuchung des BKA zur Entwicklung der Gewaltkriminalität in Deutschland in den Jahren 1999 bis 2004 wurde dies bestätigt: "Die Befragung der Mitglieder der Kommission PKS hat ergeben, dass in Deutschland einerseits von einer Zunahme der Gewaltbereitschaft, insbesondere im Bereich der schweren und gefährlichen Körperverletzung, auszugehen ist. Andererseits konnte aber auch gezeigt werden, dass zahlreiche organisatorische und dienstkundliche Änderungen einen erheblichen Einfluss auf das Anzeigeverhalten der Bevölkerung und das Registrierverhalten der Polizei ausgeübt und somit einen enormen Beitrag zur Dunkelfeld-Hellfeld-Verschiebung geleistet haben, so dass der Anstieg der Fallzahlen zur Gewaltkriminalität neben einer tatsächlichen Zunahme u. a. in einer verstärkten sozialen Kontrolle begründet ist" (Stierle 2006, S. 366).

2.3 Methodische Konsequenzen aus der Einsicht in die Kontrollabhängigkeit von „registrierter“ Kriminalität -

Wenn das Strafverfahren differentielle Wahrnehmungs-, Erledigungs- und Bewertungsprozesse widerspiegelt, also jeweils neue "Konstruktionen von Wirklichkeit", die von jener der vorherigen Instanzen abweichen, dann ist die Frage nach der "Basis" kriminalstatistischer Aussagen, also die Frage, welche Statistik eine "sichere" Grundlage für die Beurteilung von Struktur und Entwicklung der Kriminalität bilde, ein Scheinproblem der Wissenschaft. Denn die Frage nach der "Basis" setzt die Möglichkeit der Messung der "wirklichen" Kriminalität voraus. Kriminalität ist aber kein von sozialer Kontrolle unabhängiger Sachverhalt.

Aus ihrer jeweiligen Sicht sind sowohl PKS als auch StVerfStat "richtig"; sie messen nur Verschiedenes. Die PKS misst die Verdachtssituation, wie sie sich aus Sicht der Polizei bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft darstellt. Die StVerfStat misst das Ergebnis der Überzeugungsbildung der Richter. Beide Statistiken messen an bestimmten Stellen des Strafverfahrens Ergebnisse von Entscheidungsprozessen, ob z.B. ein Sachverhalt einen Straftatbestand erfüllt, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt, ob der Angeklagte freigesprochen oder verurteilt werden soll.

Aufgrund allein der Daten zur Hellfeldkriminalität kann kein sachgerechtes Bild von Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität gewonnen werden. Erforderlich ist vielmehr ein Doppeltes. Zum einen müssen diese Informationen, soweit wie möglich, durch Befunde aus anderen Quellen, insbesondere aus Dunkelfelduntersuchungen und durch andere Datenquellen (z.B. Daten der Versicherungen, der Verkehrsbetriebe, der Kaufhäuser, schulärztliche Berichte) ergänzt und geprüft werden. Zum anderen genügt es selbst für eine Analyse der Hellfeldkriminalität nicht, die Daten nur einer der verschiedenen Statistiken, etwa der PKS, heranzuziehen. Erforderlich ist vielmehr, die unterschiedlichen Ausfilterungen und Bewertungen - einschließlich der abschließenden justiziellen Bewertung - durch Berücksichtigung sämtlicher relevanter Informationen abzubilden, um Fehleinschätzungen und Falschbewertungen möglichst zu vermeiden. Nur auf diese Weise lässt sich das mögliche Maß an Überbewertung und Überschätzung zu Beginn eines Verfahrens in etwa beurteilen. Und nur indem jeder Statistik ihre „relative Wahrheit“ zugebilligt wird, lässt sich der verbreiteten Gefahr vorbeugen, eine Statistik als "das" Messinstrument zu verwenden.

Sowohl das Fehlen regelmäßig erhobener Dunkelfelddaten als auch - aus kriminologischer Sicht – Lücken und Mängel des derzeitigen Systems der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken erlauben es indes nur eingeschränkt, diesen Forderungen zu entsprechen. Hinzu kommt, dass bislang Kriminalitätsanalysen auf der Grundlage von mehreren Datenquellen die seltene Ausnahme waren, weshalb Erfahrungen und Erkenntnisse mit der an sich gebotenen Datentriangulation kaum

gemacht bzw. gesammelt werden konnten. Von amtlicher Seite aus wurde mit dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht erstmals versucht, „ein möglichst umfassendes Bild der Kriminalitätslage zu erstellen, das Erkenntnisse aus den vorhandenen amtlichen Datensammlungen, insbesondere Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafrechtspflegestatistiken, ...in einem Bericht zusammenfasst und zugleich mit Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen ... verknüpft“ (1. PSB 2001, XXIX). Dem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht aus dem Jahr 2006 folgte aber kein weiterer Bericht mehr. Eine Begründung für die Nichtfortführung wurde nicht gegeben.

2.4 Methodische Konsequenzen hinsichtlich der Interpretation kriminal- und strafrechtspflegestatistischer Ergebnisse

2.4.1 Umfang, Struktur und Entwicklung polizeilich registrierter Fälle sind kein verkleinertes Abbild der Kriminalitätswirklichkeit

Umfang, Struktur und Entwicklung von registrierten Fällen geben Geschehnisse der Außenwelt nur mehrfach "gebrochen" wieder. Strafgesetze und deren Änderungen bestimmen den Bereich strafrechtlicher Sozialkontrolle. Wahrnehmung, Bewertung und Anzeigebereitschaft von Opfern oder Dritten sind entscheidend dafür, was Polizei oder andere Instanzen der Sozialkontrolle erfahren und ihrerseits wiederum bewerten, registrieren und zum Gegenstand weiterer Aktivitäten machen. Diese Prozesse sind in hohem Maße bestimmt durch Art und Schwere des Ereignisses, durch Kontrollstrategien potenzieller Geschädigter, durch die Beziehung sowohl zwischen "Täter" und "Opfer" als auch zwischen "Opfer" und Polizei. Diese Prozesse führen zu einem deliktsspezifisch unterschiedlich hohen Maß

- an Wahrnehmung und Bewertung eines Vorgangs als Delikt, z.B. als Ladendiebstahl, Einbruch oder Betrug,
- der Anzeigebereitschaft, z.B. entsprechend der Schadensschwere oder der Versicherungsbedingungen, der ethnischen Zugehörigkeit von "Opfern" und "Tätern", der Opferbeteiligung bzw. -verstrickung, der Einschätzung polizeilicher Arbeit usw.

Von Einfluss sein können schließlich noch die Prozesse statistische Registrierung, angefangen von der Anzeigeaufnahme der Polizei, z.B. Herunterdefinieren als "privater Konflikt", sowie das Maß der Beachtung der Regeln der statistischen Erfassung und Aufbereitung.

Polizeilich registrierte Kriminalität ist deshalb immer nur ein Ausschnitt der "Kriminalitätswirklichkeit". Ihre Strukturen sind in mehrfacher Hinsicht verzerrt hin zu den schweren Straftaten und den Delikten bestimmter Tätergruppen. Ihre Entwicklung ist weitgehend bestimmt von der informellen Sozialkontrolle, den Veränderungen der Anzeigebereitschaft sowie politischer wie polizeilicher Strategien (z.B. Gewaltschutzgesetz). „Die Annahme, die ‚Kriminalitätswirklichkeit' habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die ‚registrierte' Kriminalität entwickelt, ist eine Schlussfolgerung, die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf ‚registrierte' Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben“ (1. PSB, S. 1, 11 f.).

2.4.2 Umfang, Struktur und Entwicklung polizeilich ermittelter Tatverdächtiger sind eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld

Polizeilich ermittelte Tatverdächtige sind eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld, dem Dunkelfeld der nicht polizeilich bekannt gewordenen Taten sowie dem Dunkelfeld der nicht erfolgten Aufklärung. Die Aufklärungsquote - und damit die Ermittlung eines Tatverdächtigen - ist von der Art der Straftat, der Größe der Stadt, der Geständnisbereitschaft, aber auch "von internen, potenziell polizeilich steuerbaren … Faktoren" (Feltes 2014, S. 5) abhängig.

Jugendliche haben z.B. zu den schwer aufklärbaren Delikten der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität kaum Zugang; sie verüben dagegen Delikte häufiger in Cliquen und im öffentlichen Raum (was ihre Taten „sichtbarer“ macht) und sie agieren unprofessioneller. Durch Erwachsene ausgeübte Gewalt, z.B. Gewalt in der Familie, Gewalt im Rotlichtmilieu oder durch organisierte Kriminalität ist „anzeigeresistenter“ und schwerer aufklärbar als Gewalt im öffentlichen Raum. Jugendliche sind im Allgemeinen eher zu einem Geständnis zu bewegen als Erwachsene (Horten et al. 2015, S. 101). „Und das Endresultat solcher und anderer Umstände: Eine steigende Aufklärungsquote der Polizei bei Gewaltdelikten führt zu einem *überproportionalen Anstieg* der Zahl der ermittelten kindlichen, jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen und damit zu entsprechend hohen TVBZ“ (Kerner 2008, S. 33).

2.4.3 Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken spiegeln die Ergebnisse von Prozessen der Ausfilterung und Bewertungsänderung wieder

Es gibt nicht "die" Statistik, mit der Kriminalität gemessen werden könnte. Alle Statistiken geben die Ergebnisse der Bearbeitungsvorgänge im jeweiligen Verfahrensstadium der statistikführenden Behörde wieder. Sie messen - cum grano salis - jeweils "richtig", wenngleich Verschiedenes. Das Strafverfahren ist ein Prozess der Ausfilterung und Bewertungsänderung. Mangels Verlaufsstatistik lassen sich nur die Größenordnungen der Ausfilterungen in einem Trichtermodell veranschaulichen, nicht aber das Ob und das Wie von Bewertungsänderungen. Durch selektive Anzeigeerstattung ist bereits die PKS ausgefiltert und zu schwereren Deliktsformen hin verschoben. Die PKS informiert über das Stadium der Bewertung des Tatverdachts, die StVerfStat über jene Teilgruppe, in der die Staatsanwaltschaft hinreichenden Tatverdacht und das öffentliche Strafverfolgungsinteresse bejahte. In der PKS werden deshalb sowohl die Fall- und Tatverdächtigenzahlen als auch die tatbestandliche Qualifizierung eher zu hoch als zu niedrig eingeschätzt.

Eine auf kriminalstatistische Daten gestützte Aussage über die Entwicklung von Kriminalität ist eine Schlussfolgerung, die auf der Annahme beruht, sämtliche Einflussgrößen für "registrierte" Kriminalität - ausgenommen die "Kriminalitätswirklichkeit" - seien im Vergleichszeitraum im Wesentlichen konstant geblieben, also die rechtlichen Rahmenbedingungen, die informelle soziale Kontrolle, die Verfolgungsintensität der Instanzen der formellen strafrechtlichen Sozialkontrolle, das Registrierverhaltens der statistikführenden Stellen sowie die statistischen Erfassungsgrundsätze. Wegen der Abhängigkeit der "registrierten Kriminalität" sowohl von delikts- und tätergruppenspezifisch unterschiedlichen, im Zeitverlauf nicht konstanten Entdeckungs-, Anzeige- und Aufklärungswahrscheinlichkeiten als auch von – ebenfalls über die Zeit hinweg nicht stabilen – Bewertungsprozessen dürfte die Annahme von deren einer Konstanz regelmäßig zumeist unzutreffend sein.[29]

Um abschätzen zu können, inwieweit die Ergebnisse durch selektive Kontrollstrategien, durch selektive Anzeigeerstattung und -aufnahme verzerrt sind, sollten die Hellfelddaten, soweit möglich, durch Befunde aus anderen Quellen, insbesondere aus Dunkelfelduntersuchungen oder aus Daten anderer Statistiken, aber auch der Privatwirtschaft, z.B. der Versicherungswirtschaft, ergänzt werden (Datentriangulation). Ferner genügt es nicht, die Daten nur einer der verschiedenen Statistiken heranzuziehen. Erforderlich ist vielmehr, die unterschiedlichen Ausfilterungen und Bewertungen - einschließlich der abschließenden justiziellen Bewertung - durch Berücksichtigung sämtlicher relevanter Informationen abzubilden, um Fehleinschätzungen und Falschbewertungen möglichst zu vermeiden.

29 "Prinzipiell ist heute eine Aussage über Anstieg oder Abnahme kriminellen Verhaltens unmöglich. Die Ursache dafür liegt im Problem der Dunkelziffer. Darum ist zu beachten: Prinzipiell gesehen machen wir nur Aussagen über die Veränderung bestimmter Kriminalitätsziffern " (von Trotha 1074, S. 33).

2.5 Kriminalstatistische Zahlen sprechen nicht für sich, sondern erfordern eine sachgerechte Aufbereitung und Interpretation

2.5.1 Aussagen über die Entwicklung von registrierter Kriminalität erfordern eine hinreichende deliktsspezifische Differenzierung

Gesamtzahlen zur Entwicklung von registrierter Kriminalität sind zwar beliebt, sie vermitteln aber ein Zerrbild, vergleichbar demjenigen, das bei einer Viehzählung entstünde, würden „Rindvieh, Schweine und Haushühner addiert werden, um aus der Gesamtsumme auf die Höhe, das Steigen und Fallen des Viehbestandes Schlüsse zu ziehen“ (Hoegel 1911/1912, S. 659). Der Fehler eines derartigen Vorgehens liegt darin, dass nach Art, Schwere und Entwicklung völlig unterschiedliche Straftaten addiert und hierdurch unterschiedliche, teilweise sogar gegenläufige Entwicklungen maskiert werden. Geboten ist deshalb eine deliktsspezifisch differenzierte Betrachtung.

So hat z.B. die Zahl der unter dem Summenschlüssel "Gewaltkriminalität" zusammengefassten Fälle im Zeitraum 1995 bis 2013 um 8,6 % zugenommen (**Tabelle 7**). Schwerste Formen - Mord und Totschlag sowie Raub - haben dagegen deutlich abgenommen. Der Zuwachs beruhte fast ausschließlich auf gefährlicher Körperverletzung sowie auf - allerdings (zumindest mit-)bedingt durch die 1998 erfolgte Strafbarkeitserweiterung - Vergewaltigung und sexueller Nötigung.

Tabelle 7: Gewaltkriminalität im zeitlichen Längsschnittvergleich. Deutschland 1995 und 2013

		1995		2013		Änderung 2013-1995 (in % von 1995)
		N	In % von Gewalt-kriminal.	N	in % von Gewalt-kriminal.	
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1	Gewaltkriminalität (SZ 892000)	170.170	100	184.847	100	8,6
2	Vorsätzliche Tötung, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	4.523	2,7	2.745	1,5	-39,3
3	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	63.470	37,3	47.234	25,6	-25,6
4	Gefährliche und schwere Körperverletzung	95.759	56,3	127.869	69,2	33,5
5	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	6.175	3,6	7.408	4,0	20,0

Legende:
Vorsätzliche Tötung, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (SZ 010000 + 020000+ 221000): §§ 211, 212, 213, 216, 227, 231 StGB.
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (SZ 210000): §§ 249-252, 255, 316a StGB
Gefährliche und schwere Körperverletzung (SZ 222000): §§ 224, 226, 231 StGB
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (SZ 110000): §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

2.5.2 Aussagen über die Entwicklung von registrierter Kriminalität sind erst aufgrund mittel- und langfristiger Veränderungen möglich

Kurzfristige Veränderungen bedürfen zwar der Erläuterung, sie sind aber regelmäßig nicht als Trendaussage interpretierbar, weil unklar ist, ob es sich um eine einmalige Sonderentwicklung (oder Sondererfassung) handelt oder um einen (für einige Zeit) stabilen Trend. Zur Unterscheidung kurzfristiger Schwankungen von längerfristigen Trends sollten deshalb möglichst lange Zeitreihen verwendet werden. Anfang der 1990er Jahre nahmen die absoluten wie die Häufigkeitszahlen der vorsätzlichen Tötungsdelikte sprunghaft zu. Dies beruhte aber nicht, wie von einigen Medien angenommen, auf einem Anstieg der Tötungskriminalität, sondern es handelte sich um die von der "Zentralen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität" nach 1991 erfassten Fälle

von Mord und Totschlag – Grenzzwischenfälle und ungeklärte Tötungsdelikte in Gefängnissen der DDR -, deren Tatzeiten zwischen 1951 und 1989 lagen.

2.5.3 Eine Zunahme registrierter Fälle besagt nicht, alles sei „schlimmer“ geworden

Die Fall- und Tatverdächtigenerfassung beruht auf dem Prinzip numerischer Häufigkeitszählung, d.h. es wird gezählt, aber nicht gewogen. Die Schwere der Taten können die Fallzahlen nur unvollständig zum Ausdruck bringen; ein Mord zählt soviel wie ein Ladendiebstahl. Die Schwere der Deliktsbegehung wird lediglich bei Eigentums- und Vermögensdelikten, und auch insoweit nur ansatzweise, nämlich über den Geldwert der erlangten Beute erfasst. Auch deshalb ist es geboten, nach Delikten und Deliktsgruppen zu differenzieren.

2.5.4 Steigende Aufklärungsquoten sind weder ein Indiz für erfolgreiche Polizeiarbeit (und vice versa) noch sind sie ergebnisneutral für den Nachweis der Tatverdächtigen

Ein Indikator wäre die Aufklärungsquote (AQ) nur dann, wenn sie messen würde, bei wie vielen der im gleichen Berichtsjahr neu erfassten Fälle ein Tatverdächtiger aufgrund polizeilicher Arbeit ermittelt werden konnte. Dies aber misst die AQ gerade nicht. Sie misst vielmehr das Verhältnis der im Berichtsjahr neu erfassten Fälle zu den im gleichen Berichtsjahr aufgeklärten Fällen, und zwar unabhängig davon, in welchem Jahr die aufgeklärten Fälle erfasst worden sind. Es gibt zahlreiche Delikte mit einer Aufklärungsquote von über 100 %, weil z.B. einem ermittelten Tatverdächtige zahlreiche Delikte aus der Vergangenheit zugeordnet werden konnten. Eine hohe Aufklärungsquote beruht ferner nicht notwendiger Weise auf polizeilicher Ermittlungstätigkeit, bei einfachem Ladendiebstahl mit einer Aufklärungsquote von (2013) 92,4 % wird der ertappte Dieb in der Regel mit der Anzeige gleich „mitgeliefert“; dasselbe ist bei "Schwarzfahren" der Fall.

Völlig nichtssagend sind sog. "Gesamtaufklärungsquoten". Diese rechnerische Größe ist weitgehend bestimmt durch die Struktur der registrierten Delikte sowie durch polizeiliche Schwerpunktsetzung (eingehend Horten et al. 2015). **Tabelle 8** zeigt, dass allein durch die zwischen 1995 und 2013 erfolgte Veränderung in der zahlenmäßigen Zusammensetzung von fünf Deliktsgruppen in der PKS die für diese fünf Gruppen errechnete Gesamtaufklärungsquote von 37,8 % auf 46,3 % angestiegen ist, und dies obwohl die Aufklärungsquote beim einfachen Diebstahl von 50 % auf 38 % gesunken, bei den übrigen Delikten aber weitgehend unverändert geblieben ist.

Tabelle 8: Veränderung der Gesamtaufklärungsquote als Ergebnis einer Veränderung der Deliktstruktur

		erfasste Fälle		aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-rate
		insgesamt	% an Summe		
	1995				
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB):	95.759	2,0	78.229	81,7
3*****	Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	1.530.796	32,4	768.751	50,2
4*****	Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB)	2.317.512	49,0	298.468	12,9
510000	Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB)	623.182	13,2	489.749	78,6
730000	Rauschgiftdelikte	158.477	3,4	152.185	96,0
	Summe dieser Delikte	4.725.726	100,0	1.787.382	**37,8**
	2013				
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB):	127.869	3,5	104.989	82,1
3*****	Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247, 248a-c StGB)	1.298.545	35,1	495.043	38,1
4*****	Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB)	1.084.198	29,3	160.133	14,8
510000	Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB)	937.891	25,3	715.103	76,2
730000	Rauschgiftdelikte	253.525	6,8	239.677	94,5
	Summe dieser Delikte	3.702.028	100,0	1.714.945	**46,3**

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Aufklärungsquote ist nicht ergebnisneutral. Sie beeinflusst sowohl Umfang und Struktur der registrierten Tatverdächtigen als auch deren Entwicklung. Denn steigt z.B. die Aufklärungsquote, dann steigt allein durch die Verschiebung der Grenze zwischen nicht-aufgeklärten und aufgeklärten Fällen notwendigerweise auch die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen. Wie der Vergleich der PKS-Daten 1995 mit 2013 zeigt, stieg in diesem Zeitraum die Zahl der insgesamt registrierten strafmündigen Tatverdächtigen um +7,4 % (**Tabelle 9**, Zeile 6, Spalte 3). Wäre die Aufklärungsquote und damit die Fall-Tatverdächtigen-Relation seit 1995 unverändert geblieben, dann wären 11,1 % weniger strafmündige Tatverdächtige registriert worden. Statt einer Zunahme um 7,4 % wäre es zu einem Rückgang um -4,5 % gekommen (**Tabelle 9**, Zeile 7, Spalte 3).

Tabelle 9: Zusammenhang zwischen Veränderung der Aufklärungsquote und der Zahl polizeilich ermittelter Tatverdächtiger. Deutschland 1995 und 2013

Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte)		1995	2013	Differenz 2013-1995
		(1)	(2)	(3)
1	Polizeilich registrierte Fälle	5.232.363	4.995.259	-4,5
2	aufgeklärte Fälle	2.506.689	2.699.696	7,7
3	Aufklärungsquote	47,9	54,0	
4	aufgeklärte Fälle bei AQ 1995	2.506.689	2.393.099	-4,5
5	Diff. (Zeile 4) zu tatsächlich aufgeklärten Fällen (Zeile 2) (in %)	0,0	11,4	
6	strafmündige Tatverdächtige	1.594.494	1.712.095	7,4
7	strafmündige TV bei AQ 1995 und Relation aufgeklärter Fall : strafmündige Tatverdächtige 1995	1.594.494	1.522.240	-4,5
8	Differenz zu tatsächlich ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen (in %)	0,0	11,1	

Legende:

Polizeilich registrierte Fälle: Jede polizeilich registrierte Straftat, aber ohne Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte.

Aufgeklärte Fälle: Straftaten, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist.

Polizeilich registrierte Tatverdächtige: Personen, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig sind, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben.

aufgeklärte Fälle bei AQ 1995: Die Aufklärungsquote 1995 wurde konstant gesetzt und die Zahl der sich dann – fiktiv – ergebenden aufgeklärten Fälle berechnet.

strafmündige Tatverdächtige: Tatverdächtige ohne Kinder.

strafmündige TV bei AQ 1995 und Relation aufgeklärter Fall : strafmündige Tatverdächtige 1995: Sowohl die Aufklärungsquote 1995 als auch die Relation von aufgeklärten Fällen und strafmündigen Tatverdächtigen im Jahr 1995 wurden konstant gesetzt und die sich dann ergebende Zahl der (fiktiv) ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen berechnet.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

2.5.5 Für Kriminalitätsvergleiche im regionalen Querschnitt oder im zeitlichen Längsschnitt sind (problemadäquate) Häufigkeitszahlen erforderlich

Für Quer- oder Längsschnittvergleiche sind absolute Zahlen für Zwecke der Personalverwaltung erforderlich. Für Kriminalitätsvergleiche führen absolute Zahlen indes zu Fehlschlüssen, notwendig sind stattdessen (problemadäquate) Häufigkeitszahlen, weil das Vorkommen von Kriminalität sowohl von der Größe der Bevölkerung als auch von deren Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht abhängig ist (unten **Schaubild 81**). Die beiden Merkmalsausprägungen jugendliches Alter und männliches Geschlecht sind mit erhöhter Kriminalitätsbelastung verbunden. Deshalb beeinflussen nicht nur die Größe, sondern insbesondere die Zusammensetzung der Bevölkerung das Vorkommen von Kriminalität. Diese Änderungen in Bevölkerungsgröße wie -struktur können z.B. Folge sein von politischen Ereignissen (z.B. des deutsch-deutschen Einigungsprozesses 1990, in dessen Folge die Wohnbevölkerung in Deutschland um gut 15 Millionen anstieg). Abgesehen von solchen außergewöhnlichen Umständen sind sie regelmäßige Folge von Schwankungen der Geburtenraten oder von Wanderungsbewegungen.

Auf absolute Zahlen gestützte Quer- oder Längsschnittvergleiche sind deshalb regelmäßig irreführend. Vielmehr müssen demografische Veränderungen bzw. Unterschiede in Bevölkerungsgröße und –struktur verschiedener Regionen/Gebiete in statistischer Hinsicht dadurch berücksichtigt werden, dass die absoluten Zahlen jeweils zur Größe der Wohnbevölkerung in Bezug gesetzt und sog. Belastungszahlen (Tatverdächtigenbelastungszahl – TVBZ, – VBZ) berechnet werden, bei denen die Zahl der Tatverdächtigen bzw. der Verurteilten jeweils auf 100.000 der alters- und/oder geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung bezogen wird.

Gemessen nach absoluten Zahlen ging im Zeitraum 1984-2013 die Kriminalität der männlichen deutschen Jugendlichen um 13 % zurück, die der Vollerwachsenen stieg um 35 % an (**Tabelle 10**). In beiden Altersgruppen haben sich aber die Bevölkerungszahlen gegenläufig verändert. Entgegen dem durch die absoluten Zahlen nahe gelegten Eindruck sind die TVBZ der Jugendlichen gestiegen, und zwar deutlich stärker (+23 %) als die der Vollerwachsenen (+8 %).

Tabelle 10: Wegen Verbrechen oder Vergehen als tatverdächtig registrierte männliche deutsche Jugendliche und Vollerwachsene. Tatverdächtige, Bevölkerungszahl und Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) im Vergleich, 1984 und 2013 Früheres Bundesgebiet (1984 mit Berlin-West, 2013 mit Gesamt-Berlin).

Jahr	Tatverdächtige		Bevölkerungszahl		TVBZ	
	Jugendliche	Vollerwachsene	Jugendliche	Vollerwachsene	Jugendliche	Vollerwachsene
1984	102.782	442.056	1.872.423	17.528.938	5.489,3	2.521,9
2013	89.669	598.483	1.324.599	22.062.873	6.769,5	2.712,6
Änd. (%)	**-12,8**	**35,4**	**-29,3**	**25,9**	**23,3**	**7,6**

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Üblich, auch weil einfach, ist die Berechnung von Häufigkeits- oder Belastungszahlen pro 100.000 der (alters- und/oder geschlechtsgleichen) Wohnbevölkerung. Auch hierbei handelt es sich um Näherungszahlen, wenn und soweit hierbei auf unvollständige Daten zurückgegriffen werden muss, insbesondere wenn Personen statistisch nicht bei den Einwohnern erfasst sind,[30] sei es, weil sie nicht meldepflichtig waren, sie es, weil sie sich entgegen der Meldepflicht nicht gemeldet haben.

Statt dieser universalen Häufigkeitszahl können auch problemadäquate Häufigkeitszahlen verwendet werden. Das Verletzungsrisiko im Straßenverkehr kann z.B. gemessen werden in Abhängigkeit von der Straßenverkehrsbeteiligung, der gefahrenen Kilometer usw.

Ein Beispiel für eine fehlerhafte, wenn nicht gar missbräuchliche Verwendung einer Häufigkeitszahl stellen die von der Sicherheitsindustrie immer wieder verwendeten "Verbrechensuhren" dar, in denen z.B. ausgesagt wird, "alle 5 Sekunden ein Verbrechen". Das feste Zeitbudget der "Verbrechensuhr" wird nämlich bei diesen „Uhren“ in Beziehung gesetzt zur Zahl der Straftaten in einer Region. Die Uhr zählt deshalb umso mehr Straftaten pro Zeiteinheit, je größer die berücksichtigte Region ist Eine Weltverbrechensuhr zeigt deshalb wesentlich mehr Verbrechen pro Sekunde als die Verbrechensuhr in Deutschland. Wäre die Verbrechensuhr ein Maß für Sicherheit, würde man z.B. in Großstädten, die bekanntlich die höchste Rate registrierter Kriminalität aufweisen, deutlich sicherer leben als im Bundesland, in dem diese Großstadt liegt.

2.5.6 Für Nichtdeutsche lassen sich keine validen Häufigkeitszahlen berechnen, und zwar weder Tatverdächtigenbelastungs- noch Opfergefährdungszahlen

Die Berechnung von Häufigkeitszahlen setzt voraus, dass die "Risikopopulation", d.h. die Anzahl der in Deutschland befindlichen Personen der entsprechenden Bevölkerungsgruppen, hinreichend genau bekannt ist. In der statistisch erfassten Wohnbevölkerung sind aber nicht berücksichtigt:

- nicht meldepflichtige Personen, insbesondere ausländische Durchreisende und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendler, ferner Angehörige der Stationierungsstreitkräfte

30 Die Einwohnerzahlen werden ermittelt auf der Basis der Volkszählungen von 1981 in Ost- und 1987 in Westdeutschland, die aufgrund der Änderungsmeldungen der Einwohnermeldeämter und der Standesämter „fortgeschrieben“ werden. Seit 2013 bildet das Ergebnis des Zensus vom Mai 2011 die Grundlage für die Fortschreibung.

und der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen,
- zwar meldepflichtige, aber nicht gemeldete Personen, insbesondere sich illegal Aufhaltende.

Wenn, wie dies geschehen ist, sowohl die Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen als auch der mutmaßliche Anteil der nicht bei den Einwohnermeldebehörden registrierten Ausländer zunimmt, dann führt dies zu einer systematischen, stetig stärker werdenden Überschätzung der TVBZ von Nichtdeutschen. Wie groß der Anteil der nicht zur Wohnbevölkerung gemeldeten Nichtdeutschen ist, ist naturgemäß unbekannt. Einen indirekten Hinweis enthält die PKS mit den Angaben zum Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen. 2013 waren mindestens 20,3 %, möglicherweise aber bis zu 75,0 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht zur Wohnbevölkerung erfasst (Touristen/-Durchreisende 6,3 %, Stationierungsstreitkräfte 0,3 %, Illegale 13,6 %, Sonstige 54,7 %). Die große Gruppe der „Sonstigen“ ist extrem heterogen, es handelt sich um eine Restgruppe, zu der "z.B. Gewerbetreibende, Stationierungsstreitkräfte und Angehörige, Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber mit Duldung, Flüchtlinge, Besucher und andere Personengruppen“ gehören.[31]

Auf der Grundlage der veröffentlichten Daten der amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sind deshalb gültige TVBZ bzw. VBZ für die nichtdeutschen Tatverdächtigen bzw. Verurteilten nicht ermittelbar. Dies gilt selbst für die Teilgruppe der Nichtdeutschen, nämlich der sich in der Bundesrepublik legal aufhaltenden und einwohnermeldepflichtigen Ausländer. Denn „verlässliche Zahlen zur ausländischen Wohnbevölkerung (sind) weder aus der Einwohnermeldestatistik noch aus dem Ausländerzentralregister zu gewinnen“ (Dörmann 1998, S. 171). Verzerrungen bestehen hierbei sowohl zu Lasten als auch zu Gunsten von Nichtdeutschen.

Sowohl Bundeskriminalamt als auch Statistisches Bundesamt beschränken sich deshalb auf die Berechnung von Belastungszahlen für die Teilgruppe der deutschen Tatverdächtigen und Verurteilten. Denn nur für diese Gruppe ist die Bezugsgröße, die Wohnbevölkerung, mit hinreichender Genauigkeit bekannt.

2.5.7 Der Vergleich prozentualer Veränderungen setzt ein vergleichbares Ausgangsniveau voraus

Zur Beurteilung jährlicher Veränderungen von Belastungszahlen werden zumeist Prozentsätze berechnet. Der Vergleich von Prozentsätzen führt jedoch dann zu Fehlschlüssen, wenn die Ausgangsbasis unterschiedlich groß ist. Zwar weiß jeder, dass eine Steigerung um 1 bei einer Ausgangsbasis von 1 eine Steigerung um 100 % bedeutet, bei einer Ausgangsbasis von 100 aber nur zu einer Steigerung von 1 % führt. Diese Erkenntnis wird aber regelmäßig vergessen, wenn es um Kriminalitätsvergleiche geht, seien es Vergleiche von regionalen Einheiten, seien es Tätergruppen, die ein höchst unterschiedliches Ausgangsniveau aufweisen. Aussagekräftig sind nur standardisierte, auf 100.000 bezogene Belastungszahlen. Am Beispiel von gefährlicher und schwerer Körperverletzung und beschränkt auf Jugendliche und Heranwachsende mit deutscher Staatsangehörigkeit soll der auf prozentuale Vergleiche gestützte Fehlschluss verdeutlicht werden:
- Ein auf die absoluten Zahlen gestützter Vergleich der Tatverdächtigenzahlen für die Jahre 1985 und 2013 ergibt, dass die weiblichen Tatverdächtigen in allen (hier differenzierten)

31 PKS 2013, S. 119. Die Kriminalität von Flüchtlingen ist in der PKS derzeit noch nicht einmal in absoluten Zahlen erkennbar. Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und Personen mit Duldung werden zwar separat nach dem Merkmal "Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen" erfasst. Asylbewerber ist eine Person nach den PKS-Richtlinien dann, wenn sie einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Personen, die noch keinen Asylantrag gestellt haben und Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention (GFK-Flüchtlinge) bzw. subsidiären Schutz genießen, fallen in die Rubrik "Sonstige". Es gibt derzeit also eine zunehmend größer werdende, nicht interpretierbare "Restgröße".

Altersgruppen höhere Zuwachsraten aufweisen als die jeweiligen männlichen Altersgenossen (**Tabelle 11**, Zeile 4).

- Auch die auf 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung berechneten TVBZ zeigen, dass in jeder (der hier differenzierten) Altersgruppe(n) die weiblichen Tatverdächtigen prozentuale Zuwächse der TVBZ aufweisen, die fast dreimal so hoch sind wie die ihrer männlichen Altersgenossen (**Tabelle 11**, Zeile 12).

Der auf diesen Vergleich gestützte Schluss, die Kriminalitätsbelastung der weiblichen Jugendliche bzw. Heranwachsenden habe stärker zugenommen als die ihrer männlichen Altersgenossen, ist indes ein Fehlschluss. Dass die prozentualen Steigerungen bei den Frauen sehr viel größer sind als bei den Männern, ist Folge der wesentlich kleineren Ausgangsbasis. Die TVBZ z.B. der weiblichen Jugendlichen bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung betrug 1985 nur 46,4, die der männlichen Jugendlichen dagegen 322,1. Tatsächlich beträgt im Vergleichszeitraum der Zuwachs pro 100.000 der männlichen Jugendlichen 397, bei den weiblichen Jugendlichen sind es 148 (**Tabelle 11**, Zeile 11). Es wurden also (pro 100.000) 2,7-mal so viel männliche wie weibliche Jugendliche zusätzlich registriert. Der Abstand der TVBZ zwischen Männern und Frauen wurde nicht kleiner, sondern größer: 1985 betrug die Differenz der TVBZ der beiden jugendlichen Geschlechtsgruppen 275,7, 2013 (trotz der deutlich größeren Steigerungsrate bei der weiblichen Vergleichsgruppe) aber 524,7 (**Tabelle 11**, Zeile 9 bzw. 10, Spalte 2-1). Bei den Heranwachsenden stieg die Differenz der TVBZ von 541,5 auf 954,2 (**Tabelle 11**, Zeile 9 bzw. 10, Spalte 4-3).

Tabelle 11: Gefährliche/schwere Körperverletzung: Änderung der Tatverdächtigenzahlen, der Bevölkerungszahlung und der Tatverdächtigenbelastungszahlen 1985 vs. 2013 nach Altersgruppen und Geschlecht. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin (1985) bzw. mit Gesamtberlin (2013)

		deutsche Jugendliche		deutsche Heranwachsende	
		männlich	weiblich	männlich	weiblich
		(1)	(2)	(3)	(4)
		Deutsche Tatverdächtige (absolute Zahlen)			
1	1985	5.629	775	8.870	636
2	2013	9.528	2.447	11.452	1.596
3	Änd. abs.	3.899	1.672	2.582	960
4	Änd. in %	69,3	**215,7**	29,1	**150,9**
		Deutsche Bevölkerung (absolute Zahlen)			
5	1985	1.747.394	1.670.730	1.515.022	1.446.548
6	2013	1.324.599	1.257.570	1.024.696	976.478
7	Änd. abs.	-422.795	-413.160	-490.326	-470.070
8	Änd. in %	-24,2	-24,7	-32,4	-32,5
		Tatverdächtigenbelastungszahlen (Deutsche)			
9	1985	322,1	46,4	585,5	44,0
10	2013	719,3	194,6	1.117,6	163,4
11	Änd. abs.	**397**	**148**	**532**	**119**
12	Änd. in %	**123,3**	**319,5**	**90,9**	**271,7**
		Relation m : w der Änderung der TVBZ 2013-1985			
13		2,7		4,5	

Datenquelle: Bevölkerungsstatistik, Polizeiliche Kriminalstatistik

Daraus ergibt sich:

- Prozentuale Steigerungen sind nur dann für einen Vergleich geeignet, wenn die Ausgangsbasis, auf die prozentuiert wird, eine vergleichbare Größenordnung aufweist.
- Bei erheblichen Unterschieden der Ausgangsbasis sind die absoluten Zunahmen der TVBZ aussagekräftiger. Wird die Differenz zwischen den TVBZ von männlichen und weiblichen jungen Menschen größer, heißt dies, dass die Kriminalitätsbelastung der männlichen Tatverdächtigen stärker zugenommen als die der weiblichen Tatverdächtigen und vice versa. Beur-

teilt wird dann, ob bei gleicher Ausgangslage - hier: 100.000 der Altersgruppe - im Vergleichszeitraum mehr weibliche oder mehr männliche Tatverdächtige registriert werden.

2.5.8 Vergleiche setzen Vergleichbarkeit voraus

Die Kriminalitätsbelastung unterscheidet sich u.a. nach Geschlechts-, Alters- und Sozialstruktur. Nichtdeutsche weisen z.B. in diesen Hinsicht andere Strukturen auf als Deutsche (vgl. unten IV., 4.3, S. 118). Sie sind im Schnitt jünger, der Anteil der Männer ist größer, sie leben häufiger in Ballungszentren usw., alles Merkmale, die mit einer höheren Kriminalitätsbelastung verbunden sind. Ohne Herstellung einer statistischen Vergleichbarkeit sind Fehlschlüsse unvermeidbar.

2.6 Wissenschaftliche Aussagen müssten überprüfbar sein, dies gilt auch für kriminalstatistische Analysen

Wie für jede wissenschaftliche Publikation gilt auch für kriminalstatistische Analysen, dass die gemachte Aussage für jeden überprüfbar sein sollte (Intersubjektivität), d.h. dass jeder, wenn er die gleichen kriminalstatistischen Daten benutzt und dieselben Rechenoperationen durchführt, zu demselben Ergebnis gelangt. Eine Nachprüfbarkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn nicht mitgeteilt wird,

- welche statistische Datenquelle benutzt wurde, z.B. die StVollzStat oder die Geschäftsstatistik Justizvollzug,[32]
- ob personen- oder verfahrensbezogene Daten verwendet worden sind, was insbesondere bei Verwendung der StA-Statistik nicht selten unterlassen oder bei Berechnung von Diversionsraten übersehen wird,
- auf welches Gebiet sich die jeweilige Analyse bezieht, insbesondere ob hieraus resultierende Änderungen bei Zeitreihenvergleichen berücksichtigt worden sind,[33]
- welche Bezugsgrößen verwendet werden zur Berechnung von Häufigkeitszahlen.

Beispielsweise sind Aussagen, die Gefangenenraten in Deutschland seien in einem bestimmten Zeitraum um x Prozent gestiegen, ohne weitere Angaben kaum nachprüfbar. Geboten ist deshalb die Mitteilung zumindest von einigen Eckdaten, die eine Kontrollberechnung erlauben.

3. Zusammenfassung

1. Ihr Wissen über Kriminalität entnehmen die meisten der Bürgerinnen und Bürger den Massenmedien. In deren Berichterstattung ("Medienkriminalität") stehen zumeist Aufsehen erregende Einzelfälle, namentlich Sexual- oder Tötungsdelikte, im Vordergrund. Medienkriminalität ist - im Vergleich zur polizeilich registrierten Kriminalität - durch Selektion und Dramatisierung gekennzeichnet. Deshalb überrascht nicht, dass die Kriminalitätsentwicklung stark überschätzt wird, insbesondere die Entwicklung von schwerwiegenden Kriminalitätsformen. Diese (Fehl-)Einschätzung von Kriminalität ist folgenreich, weil die Einschätzung, die Gerichte urteilten zu milde, um so ausgeprägter ist, je höher die vermutete Zunahme der Kriminalität ist, weil ferner Zusammenhänge zwischen der Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung und der Kriminalitätsfurcht bestehen, weil schließlich durch diese (Fehl-)Einschätzung die kriminalpolitische „Großwetterlage“ beeinflusst wird.

---

32 Zur Unterscheidung dieser beiden Statistiken vgl. oben I., 3.1 (5), S. 8.

33 Dies gilt insbesondere hinsichtlich der ungleichzeitigen Einführung der StA-Statistik im früheren Bundesgebiet als auch hinsichtlich der in unterschiedlichen Berichtsjahren erfolgenden Einführung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in den neuen Bundesländern.

2. "Kriminalität" ist kein naturalistischer, objektiv zu messender Sachverhalt. Was als „Kriminalität“ wahrgenommen wird, ist sowohl das Ergebnis vorgängiger gesellschaftlicher Festlegungen als auch (zumeist) mehrstufig erfolgender Prozesse der Wahrnehmung von Sachverhalten, deren Interpretation und Bewertung. Dementsprechend gibt es auch nicht "die" Kriminalität und "das" Messinstrument" von Kriminalität. Hinsichtlich ein und desselben Sachverhalts kann es mehrere Realitätsdefinitionen der verschiedenen Akteure strafrechtlicher Sozialkontrolle geben. Die verschiedenen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sind Tätigkeitsberichte der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle und geben die Ergebnisse von deren Entscheidungen und Bewertungen wieder. Sie messen jeweils "richtig", wenngleich Verschiedenes.

3. Das Strafverfahren ist ein Prozess der deliktsspezifischen Ausfilterung. Im Schnitt wird nur bei jedem zweiten polizeilich bekannten Fall auch ein Tatverdächtiger ermittelt; von diesen wird wieder nur etwa jeder Dritte auch verurteilt. Diese Ausfilterungsprozesse beeinflussen nicht nur den Umfang, sondern auch die Struktur der registrierten Kriminalität. Da immer mehr minder schwere Fälle ausgefiltert werden, nimmt der Anteil schwerer Formen der Kriminalität von Stufe zu Stufe zu.

4. Das Strafverfahren ist aber nicht nur ein Prozess der Ausfilterung, sondern auch ein Prozess der Bewertungsänderung. Die Erfassung in der PKS weist eine Überbewertungstendenz auf, und zwar sowohl hinsichtlich der Zahl der "Taten" und der "Tatverdächtigen" als auch hinsichtlich der Schwere des Sachverhalts. Diese Überbewertung wird, wenn sie im weiteren Fortgang des Verfahrens korrigiert wird, im statistischen Ausweis der PKS nicht zurückgenommen. Insbesondere bei schweren Delikten findet im weiteren Verfahrensgang häufig eine Umdefinition statt, und zwar regelmäßig ein „Herunterdefinieren“.

5. "Die Annahme, die ‚Kriminalitätswirklichkeit' habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die ‚registrierte‘ Kriminalität entwickelt, ist eine Schlussfolgerung, die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf ‚registrierte‘ Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben“ (1. PSB 2001, S. 1, 12). Änderungen registrierter Kriminalität können auf einer Vielzahl verschiedenster Faktoren beruhen. Die wohl einflussreichsten Faktoren sind, abgesehen von Änderungen der statistischen Erhebung oder Aufbereitung, einerseits Änderungen der „Kriminalitätswirklichkeit“, andererseits der sozialen Kontrolle, namentlich der Anzeigebereitschaft. Die internationale Dunkelfeldforschung hat gezeigt, dass das Anzeigeverhalten der Opfer deliktsspezifisch erheblich unterschiedlich ist, eine enorme Varianz zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen aufweist und zudem keinesfalls über die Zeit konstant ist. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt deshalb gänzlich ungewiss, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind.

Weiterführende Literatur des Verfassers:

1. Heinz, Wolfgang: Soziale und kulturelle Grundlagen der Kriminologie - Der Beitrag der Kriminalstatistik. In: Dittmann, Volker; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaft und Praxis, Mönchengladbach 2003, 149-185.
2. Heinz, Wolfgang: „Alle 5 Sekunden geschieht eine Straftat“ – „Wer hier wohnt, lebt auf Nummer sicher“. Von Schwierigkeiten und Fehlern der Berichterstattung über Kriminalität, in: Dörmann, Uwe: Zahlen sprechen nicht für sich, Neuwied 2004, 359-412.
3. Heinz, Wolfgang: Defizite des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland: Einführung und Überblick, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen, Wiesbaden 2009, 17-72.
4. Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.): Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland, Baden-Baden 2009.

5. Heinz, Wolfgang: Optimierungsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten der Kriminal-und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland. In: Festschrift für Heinz Schöch, Berlin/New York 2010, 119-144.
6. Heinz, Wolfgang: Das System der deutschen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken – gestern, heute und (vielleicht) morgen, in: Schiller, Herbert; Tsambikakis, Michael (Hrsg.): Festschrift für Gernot Steinhilper, Heidelberg u.a. 2013, 269-304.
7. Heinz, Wolfgang: Die deutschen Rechtspflegestatistiken. Probleme und Möglichkeiten der Weiterentwicklung, in: Dölling, Hans-Dieter; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, 736-758.

III. Kriminalität im Dunkelfeld – Umfang, Struktur und Entwicklung

1. Methoden, Möglichkeiten und Grenzen von Dunkelfeldforschung

Als mögliche Methoden der Dunkelfeldforschung werden das Experiment, die teilnehmende Beobachtung sowie die Befragung von – im Idealfall - repräsentativen Bevölkerungsstichproben[34] (in Form von sog. Täter-, Opfer- oder Informantenbefragung) eingesetzt. Als Erkenntnismittel für eine repräsentative, auf Kontinuität angelegte Informationsgewinnung hinsichtlich Umfang, Struktur und Entwicklung des Dunkelfeldes scheiden Experiment und teilnehmende Beobachtung indes zumeist aufgrund des Aufwandes und wegen der kaum zu gewährleistenden Repräsentativität der Befunde aus. Vor allem aus forschungsökonomischen Gründen hat sich die Befragung durchgesetzt, und zwar insbesondere als Täter- oder als Opferbefragung (zu Methoden der Dunkelfeldforschung vgl. Heinz 2006; Mischkowitz 2015).

Im Idealfall werden bei „Täter-“ wie bei „Opferbefragungen“ repräsentative Stichproben der Bevölkerung befragt, also nicht, wie die übliche, jedoch irreführende Bezeichnung vermuten lässt, bekannte Täter bzw. Opfer. Es soll damit ermittelt werden, ob die/der Befragte (in einem bestimmten Zeitraum) Opfer von bestimmten (angezeigten oder auch nicht angezeigten) Delikten geworden ist oder ob die/der Befragte selbst (in einem bestimmten Zeitraum) ein Delikt verübt hat. Der Vorteil von Opferbefragungen besteht zum einen darin, dass die Bereitschaft, über selbst erlittene Straftaten Auskunft zu geben, eher gegeben sein wird als bei selbst verübten Straftaten, zum anderen darin, dass auch das Anzeigeverhalten der Opfer untersucht werden kann.

In Deutschland wurden die ersten, auf Methoden der empirischen Sozialforschung gestützte Opferuntersuchungen in den 1970er und 1980er Jahren anhand von lokal begrenzten Stichproben durchgeführt (zur Entwicklung der Dunkelfeldforschung Feldmann-Hahn 2011, S. 11 ff.). Als fester Bestandteil kriminologischer Regionalanalysen im Rahmen Kommunaler Kriminalprävention haben sich Opferbefragungen auf gemeindlicher Ebene spätestens seit Mitte der 1990er Jahre etabliert. Auf bundesweiter Ebene wurden die ersten Opferbefragungen erst Ende der 1980er Jahre durchgeführt, zunächst bei Stichproben, die für die alten bzw. die neuen Bundesländer, später auch für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik repräsentativ waren. 2012 wurde die jüngste, bundesweit repräsentative Befragung durchgeführt (Birkel et al. 2014; Mischkowitz 2015; Obergfell-Fuchs 2015). Täterbefragungen, allerdings beschränkt auf junge Menschen, die sich in regelmäßig leicht erreichbaren Situationen befinden – vor allem als Schüler, als Studenten oder als Rekruten bei der Musterung –, wurden seit den 1960er Jahren immer wieder in Deutschland durchgeführt; die letzte bundesweit repräsentative Befragung stammt aus den Jahren 2007 und 2008 (Baier et al. 2009: weitere Nachweise bei Heinz 2006).

Mit Befragungen lässt sich indes nur ein Teil des Dunkelfeldes erforschen, weil es eine Reihe von Fall- und Tätergruppen gibt, die sich mit dieser Methode entweder nicht oder nur mit (un-)verhältnismäßig großem Aufwand untersuchen lassen (Feldmann-Hahn 2011, S. 29 ff.; Schnell/Noack 2015). Hierzu zählen insbesondere schwere Formen der Kriminalität sowie Ereignisse im Privatraum von Familie und Partnerschaft. Über Umfang, Struktur und Entwicklung der „Kriminalität“ in ihrer Gesamtheit ist deshalb - empirisch belegt - nichts bekannt. Aber auch bezüglich der Eigentums- und Vermögensdelikte, dem gegenwärtigen Hauptbefragungsgebiet von Dunkelfeldforschungen, kann das Dunkelfeld weder vollständig noch verzerrungsfrei aufgehellt werden. Die Grenzen für Dunkelfeldforschungen beruhen zum einen auf den allgemeinen methodischen Problemen von Stichprobenbefragungen, zum anderen auf speziellen Problemen dieses Befragungstyps. Hierzu zählen die beschränkte Erfragbarkeit bestimmter, namentlich schwerer Delikte, die (befragtenspezifisch unterschiedliche) Verständlichkeit der Deliktsfragen, die Erinnerungsfähigkeit der Befragten

34 Zu den mit der Bildung einer sog. "repräsentativen Bevölkerungsstichprobe" verbundenen Schwierigkeiten vgl. Schnell/Noack 2015.

und der Wahrheitsgehalt der Aussagen (vgl. m.w.N. Feldmann-Hahn 2011, S. 37 ff.; Kury 2015; Kury et al. 2015; Steffen 2014, S. 71 f.). „Kriminalitätswirklichkeit“ wird auch in diesen gegenständlich beschränkten Dunkelfeldforschungen nicht gemessen, sondern immer nur die Selbstbeurteilung und Selbstauskunft der Befragten, d.h. es wird erfasst, wie Befragte bestimmte Handlungen definieren, bewerten, kategorisieren, sich daran erinnern und bereit sind, darüber Auskunft zu geben. „Die Frage nach krimineller Viktimisierung kann nur darauf gerichtet sein, welche Menschen sich als Opfer krimineller Viktimisierung erleben, …“ (Ewald et al.1994, S. 90) Sowohl Über- als auch Unterschätzungen der erfragten Vorfälle sind niemals auszuschließen (umfassend zu den methodischen Problemen Guzy et al. 2015).[35] Generell gilt, dass dasselbe Ereignis von unterschiedlichen Akteuren unterschiedlich definiert werden kann, die der befragten Opfer, der Interviewers bzw. Wissenschaftler, der jeweiligen Instanzen sozialer Kontrolle. Diese verschiedenen Realitätsdefinitionen konkurrieren miteinander. Dunkelfeldforschungen sind deshalb kein Ersatz für Kriminalstatistiken, sie sind aber eine notwendige Ergänzung der Kriminalstatistiken, um – jedenfalls für Teilbereiche - die stattfindenden Selektionsprozesse, insbesondere hinsichtlich der Anzeige, erkennen, quantitativ einordnen und in ihrer Bedeutung für das kriminalstatistische Bild bewerten zu können.

Im Unterschied zu den USA und einigen europäischen Staaten, wie Frankreich, Großbritannien oder den Niederlanden, wo schon seit Jahren periodische Opferbefragungen bei national repräsentativen, großen Stichproben durchgeführt werden, gibt es in der Bundesrepublik noch keine periodische Opferuntersuchung. Die in den 1990er Jahren erstmals bundesweit durchgeführten Opferbefragungen (zusammenfassend Heinz 2006, S. 251) sind wegen unterschiedlicher Grundgesamtheiten, wegen Unterschieden in den Stichprobengrößen, im Stichprobendesign, in den Erhebungsmethoden und des Erhebungskontextes, vor allem in den Operationalisierungen der abzufragenden Viktimisierungen sowie wegen unterschiedlicher Referenzzeiträume nur bedingt miteinander vergleichbar.

2. Umfang und Struktur der Dunkelfeldkriminalität

2.1 Ergebnisse von Opferbefragungen im Überblick

Nach den beiden 1997 bundesweit durchgeführten Opferbefragungen berichteten rd. 20 % der Befragten über eine Viktimisierung innerhalb der letzten 12 Monate im Bereich vor allem der Eigentums- oder Vermögensdelikte. Im Wesentlichen zeigen diese Befunde:

- Unter den üblicherweise abgefragten Delikten – Sachbeschädigung, einfacher Diebstahl, Einbruchsdiebstahl, Angriff/Drohung, Körperverletzung, Raub, Vergewaltigung – dominieren die einfachen Fälle von Diebstahl und Sachbeschädigung. Gewaltdelikte sind – auch im Dunkelfeld – relativ seltene Ereignisse (**Tabelle 12**).

35 Zu einer Überschätzung der Viktimisierungsereignisse bzw. Fehlbewertung des Ereignisses führt es, wenn das Opfer die Frage bejaht, der Vorfall aber entweder nicht oder jedenfalls so nicht stattgefunden hat bzw. ein anderes Begriffsverständnis zugrunde liegt. Zu einer Unterschätzung kommt es dann, wenn das Opfer eine individuelle Schädigung oder Beeinträchtigung überhaupt nicht wahrgenommen oder das erkannte Geschehen nicht bzw. fälschlich als strafbar bewertet hat. Die „Lösung“, statt einer Einordnung durch die Befragten Sachverhaltsschilderungen zu erbitten und diese durch Interviewer bewerten zu lassen, ersetzt eine Bewertung durch eine andere, die ebenfalls fraglich ist.

Tabelle 12: Opferprävalenzraten in bundesweit repräsentativen Untersuchungen – 1995, 1996 und 1997 - Referenzperiode jeweils 12 Monate

Studie	FG KKP 1998	Heinz 1996	Heinz u.a. 1998 SWB	Heinz u.a. 1998 MTU
Referenzjahr	1995	1996	1997	1997
N	20.693	3.097	3.272	20.070
Sachbeschädigung				
PKW beschädigt	7,3	7,9	5,7	4,4
Sonstiges Eigentum beschädigt	3,1	2,2	2.0	1,4
Diebstahl				
Kraftfahrzeug-Diebstahl	1,3	1,1	1,0	1,1
Diebstahl aus Auto/von Autoteilen	3,9	3,5	2,6	2,5
Fahrrad-Diebstahl	5,0	4,5	5,2	4,2
Einbruch-/Einbruchsversuch	2,1	2,0	1,8	1,7
Einfacher Diebstahl sonstigen persönlichen Eigentums	4,2	4,4	3,4	2,5
Betrug	5,9	5,2	4,0	2,2
Gewalt				
Drohung, tätlicher Angriff	2,8	3,7	2,0	1,5
Raub/Raubversuch	1,4	1,5	1,1	0,8
Vergewaltigung/-versuch	0,6	0,4	0,3	0,2
Gesamtprävalenzrate	22,7	20,6	19,5	15,9

Legende:

SWB Befragungsergebnisse SozialwissenschaftenBus III/97

MTU Befragungsergebnisse GfM-GETAS Mehrthemengroßumfrage

Datenquelle:

FG KKP: Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg: Viktimisierungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Polizei in Deutschland, MSchrKrim 1998, 67

Heinz, Wolfgang:: SozialwissenschaftenBus III/96 (unveröffentlicht) Unveröff. Mskr. Konstanz 1999.

Heinz, Wolfgang et al.: Opferbefragungen 1997. Unveröff. Mskr. Konstanz 1998

- Das Dunkelfeld ist, wie die Angaben der Befragten zur Anzeigeerstattung erkennen lassen, deliktsspezifisch unterschiedlich groß.
- Die Anzeigewahrscheinlichkeit weist erhebliche Varianz auf (oben **Schaubild 4)**, und zwar vor allem in Abhängigkeit vom Delikt, namentlich von der (subjektiv eingeschätzter) Deliktsschwere und vom Versicherungsschutz, sowie von der Einschätzung des Erfolgs polizeilicher Tätigkeit. Vergewaltigung wird z.B. weitaus seltener angezeigt als ein Wohnungseinbruch; Straftaten in der Familie oder unter Beteiligung von Verwandten bleiben häufiger im Dunkelfeld als vergleichbare Straftaten unter Fremden. Bei Eigentumsdelikten beeinflusst vor allem die Schwere des erlittenen Schadens und das Vorhandensein einer Versicherung die Anzeigebereitschaft, d.h. mit der Schadenshöhe und in Abhängigkeit von Versicherungsbedingungen steigt die Wahrscheinlichkeit der Anzeige.
- Männer werden insgesamt gesehen etwas häufiger Opfer als Frauen (**Schaubild 15**).
- Jüngere Menschen werden häufiger Opfer als ältere Menschen. Die Opferraten nehmen im Schnitt nach dem 35. Lebensjahr deutlich ab, allerdings bestehen erhebliche deliktsspezifische Unterschiede (**Schaubild 15**).

Schaubild 15: Viktimisierung nach Alter und Geschlecht. Bundesrepublik Deutschland, Mehrthemenumfrage 1995 (N=20.695)

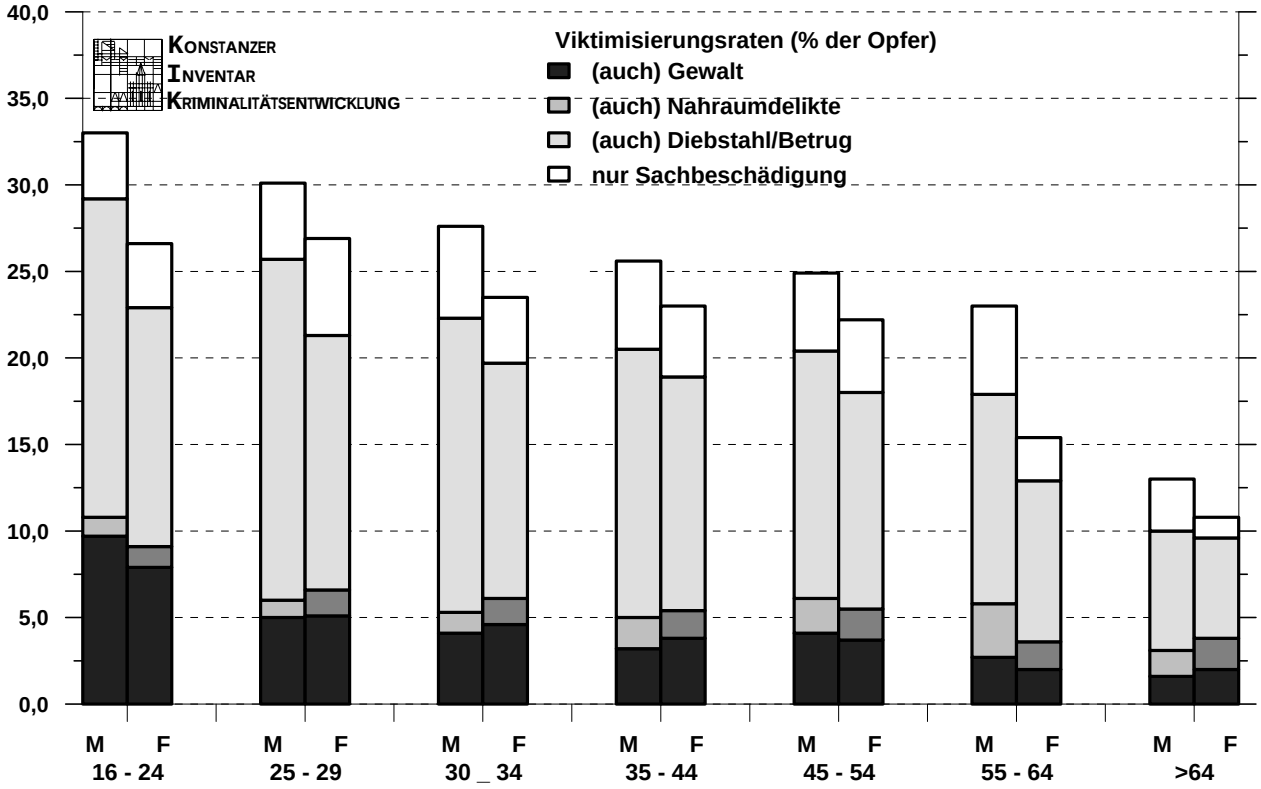

Datenquelle: Lisbach, Bertrand; Spiess, Gerhard: Viktimisierungserfahrungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Arbeit der Polizei. Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung. In: Dölling et al. (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven, Holzkirchen/Obb. 2003, 210, Schaubild 1.

Im bundesweit repräsentativen Viktimisierungssurvey 2012 wurde zwischen Personen- und Haushaltsdelikten unterschieden und teilweise nach anderen Delikten gefragt als in den bisherigen Untersuchungen, weshalb nur teilweise eine Vergleichbarkeit mit früheren Befragungen besteht. Insgesamt bestätigen aber die Ergebnisse, dass die Prävalenzraten – bezogen auf die letzten 12 Monate – auf einem vergleichbar niedrigen Niveau liegen (**Schaubild 16**).

Schaubild 16: Viktimisierung nach Personen- und Haushaltsdelikten (Prävalenzraten)
Bundesrepublik Deutschland 2012 (N=35.503)

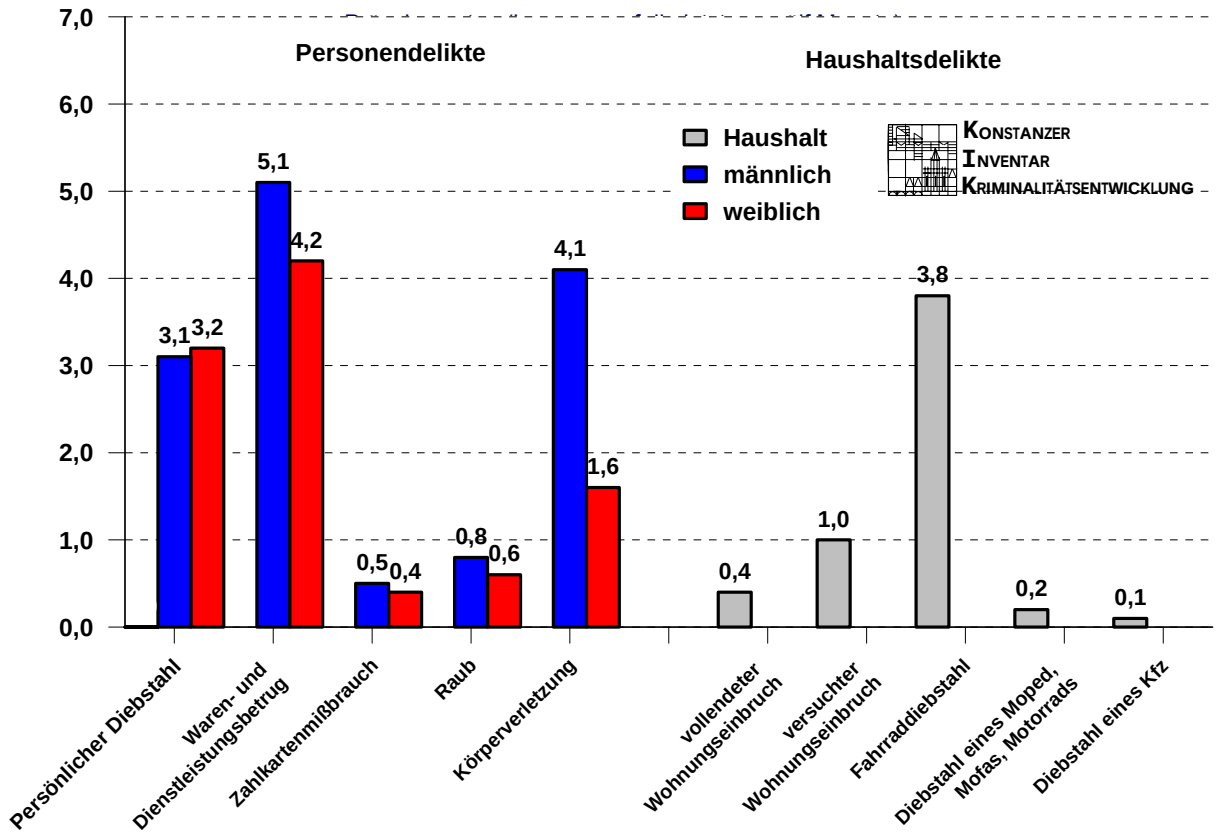

Datenquelle: Birkel, Christoph et al.: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, Freiburg i.Br. 2014, S. 14, Abbildung 4, S. 15, Abbildung 6 (ohne Darstellung der Grenzen der Konfidenzintervalle)

Die Inzidenzraten, also die Opfererlebnisse pro 1.000 Personen/Haushalte, zeigen, ebenfalls bezogen auf die letzten 12 Monate, auf höherem Niveau eine vergleichbare Struktur (**Schaubild 17**).

Schaubild 17: Viktimisierung nach Personen- und Haushaltsdelikten (Inzidenzraten)
Bundesrepublik Deutschland 2012 (N=35.503)

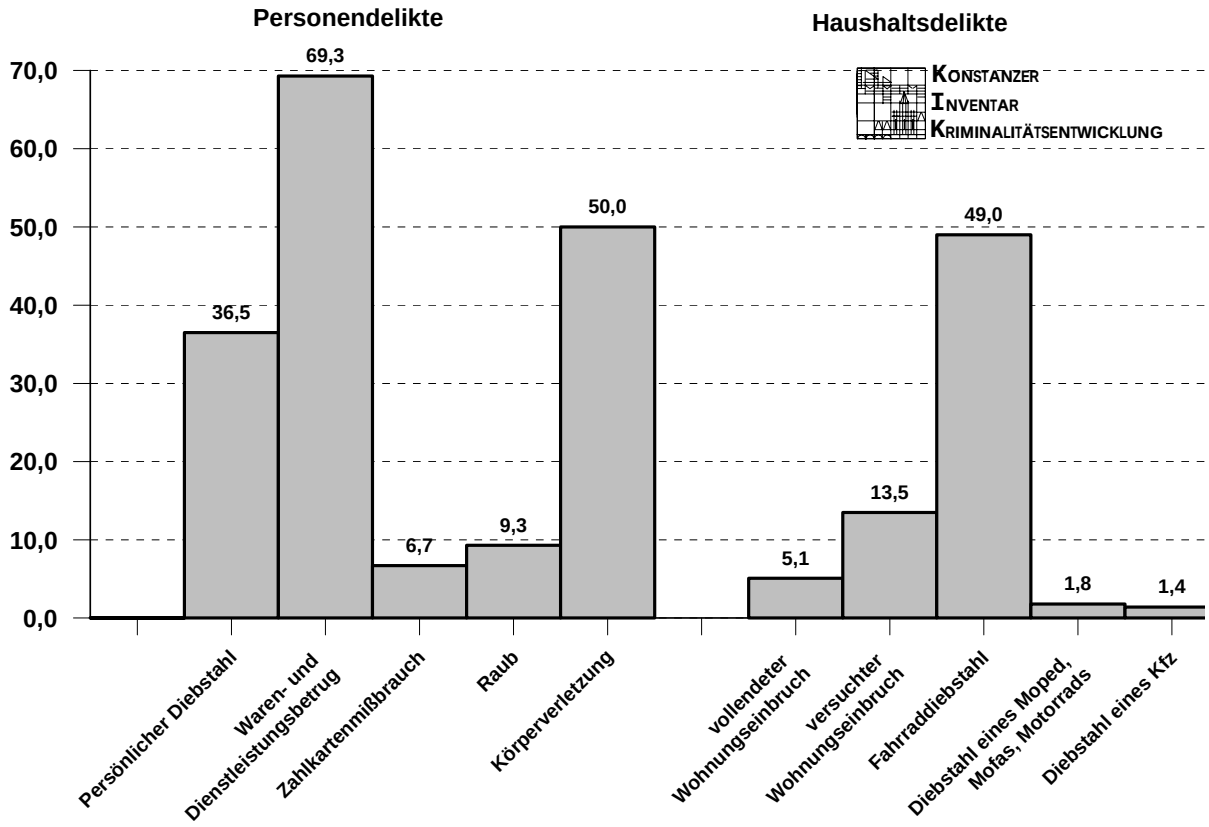

Datenquelle: Birkel, Christoph et al.: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, Freiburg i.Br. 2014, S. 14, Abbildung 5, S. 15, Abbildung 7 (ohne Darstellung der Grenzen der Konfidenzintervalle)

2.2 Ergebnisse von Täterbefragungen im Überblick

Täterbefragungen in Deutschland beschränkten sich fast ausschließlich auf leicht erreichbare Zielpopulationen, wie Schüler, Studenten, Wehrpflichtige. Es fehlen bundesweit repräsentative Befragungen für die Gesamtbevölkerung. Die vorliegenden Täterbefragungen zeigen:

- Innerhalb des diesen Befragungen regelmäßig zugrunde liegenden Deliktsspektrums dominieren leichte Delikte, wie Schwarzfahren, Ladendiebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Körperverletzung und Sachbeschädigung (als Beispiel **Schaubild 18; Schaubild 19**).
- Die Höhe der Gesamtbelastung ist weitgehend davon abhängig, welche dieser Bagatelldelikte einbezogen werden. Die Einbeziehung von Schwarzfahren erhöht z.B. die Gesamtbelastung deutlich (**Schaubild 18**).
- Schwere Straftaten sind ebenso die Ausnahme wie die oft wiederholte Straftatbegehung; Intensiv- oder Mehrfachtäter sind eine kleine Minderheit (**Schaubild 20**).
- Auch nach Dunkelfeldergebnissen ist die Delinquenzbelastung von Mädchen und Frauen wesentlich geringer als die ihrer männlichen Altersgenossen. Sie ist freilich nicht so gering, wie dies nach den Kriminalstatistiken zu sein scheint. Bei einigen Delikten, wie Fahrgeldhinterziehung, Ladendiebstahl, Rauschmittelumgang, gleichen sich die Belastungen der Geschlechter fast völlig; mit steigender Häufigkeit und Schwere der erfragten Delikte nimmt dagegen der Geschlechterabstand wieder zu. Mit Gewalt assoziierte Delikte finden sich fast nur bei Jungen.

Schaubild 18: Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen (Einjahresprävalenz) nach Geschlecht. KFN-Schülerbefragung 2000 (Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Friesland, jeweils 9. Jahrgangsstufe; gewichtete Daten; gültige N=9.829)

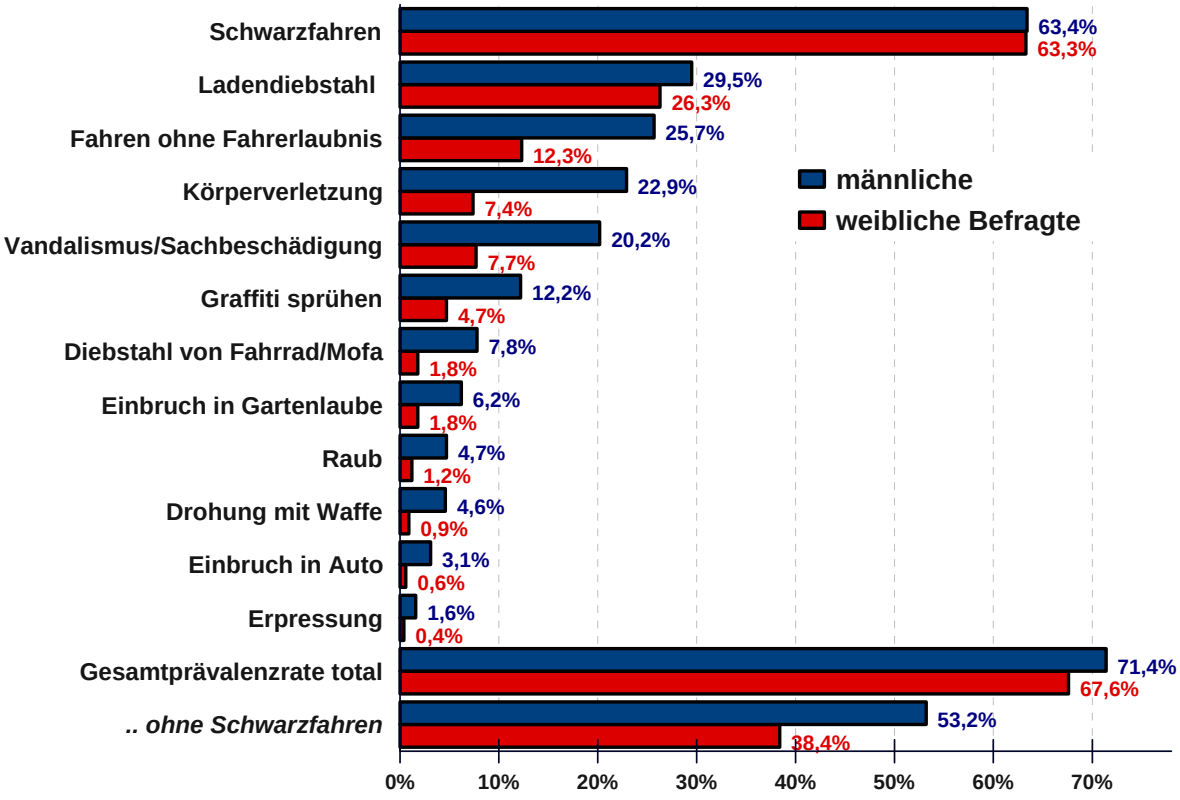

Datenquelle: Wilmers, Nicola et al.: Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende, Baden-Baden 2002, S. 88 (absolute Zahlen von den Verf. mitgeteilt)

Schaubild 19: Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen (Einjahresprävalenz) nach Geschlecht (gewichtete Daten, in % der Befragten). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008. 9. Jahrgangsstufe. N=44.610

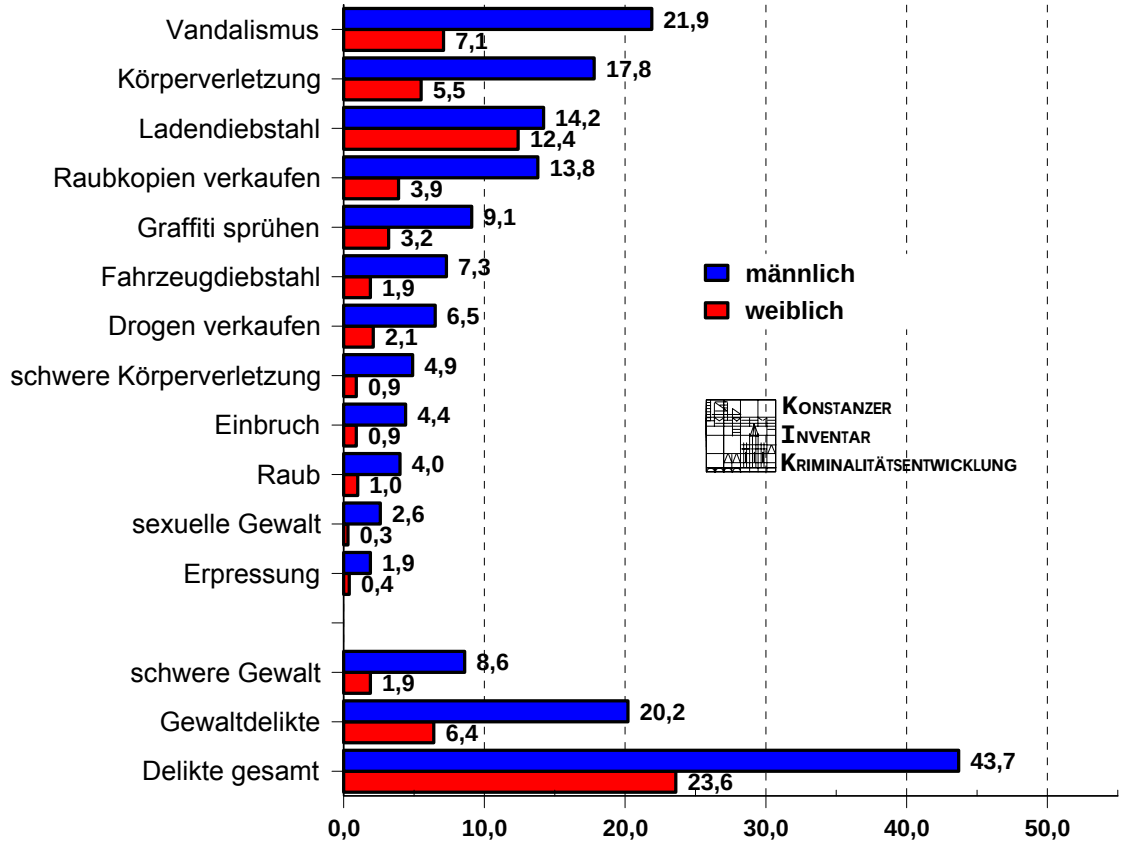

Legende:

Gewaltdelikte: Raub, Erpressung, sexuelle Gewalt, Körperverletzung und schwere Körperverletzung.

schwere Gewaltdelikte: Raub, sexuelle Gewalt, schwere Körperverletzung.

Datenquelle: Baier, Dirk et al.: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, Hannover 2009, S. 69, Abb. 5.6

Schaubild 20: Selbstberichtete Delinquenz von Jugendlichen (Einjahresprävalenz) nach Täter- und Mehrfachtäterraten (gewichtete Daten, in % der Befragten). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008. 9. Jahrgangsstufe. N=44.610

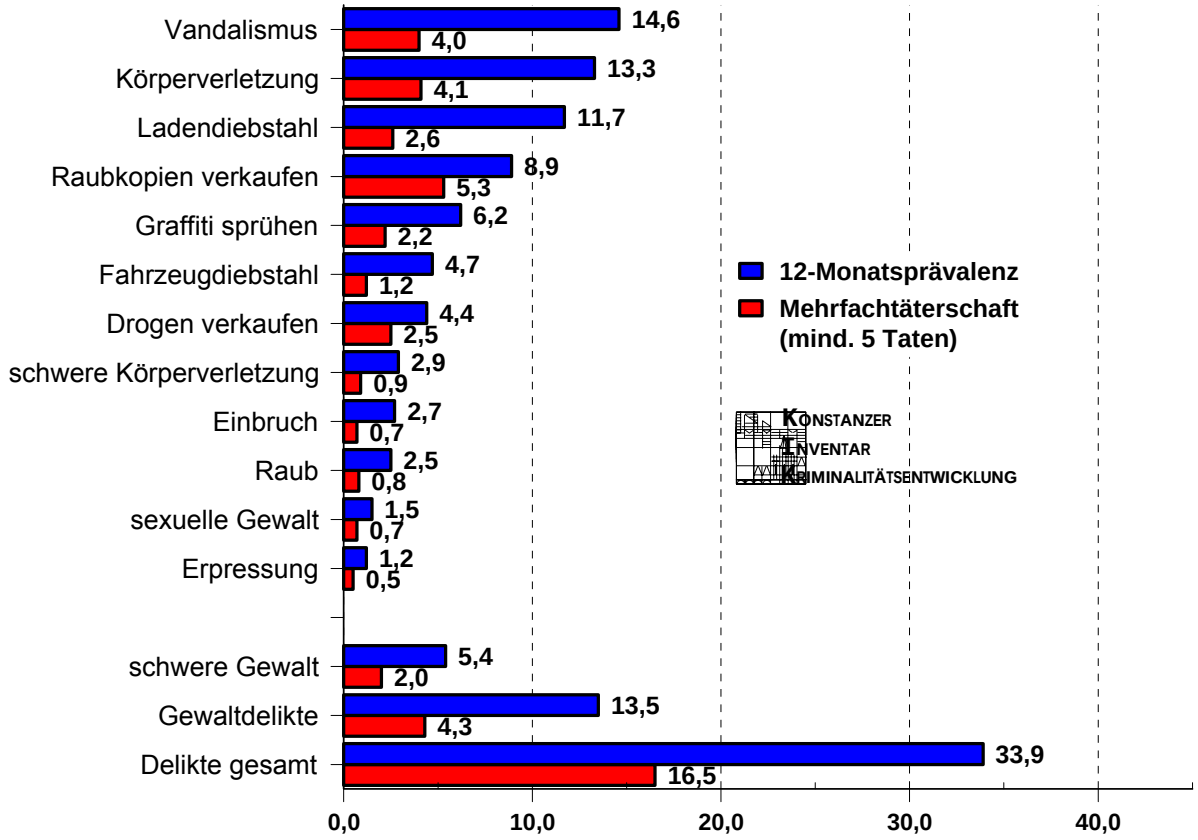

Legende:

Gewaltdelikte: Raub, Erpressung, sexuelle Gewalt, Körperverletzung und schwere Körperverletzung.

schwere Gewaltdelikte: Raub, sexuelle Gewalt, schwere Körperverletzung.

Datenquelle: Baier, Dirk et al.: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, Hannover 2009, S. 64, Abb. 5.1

Wird bei jungen Menschen nicht nur nach den im letzten Jahr, sondern auch nach in früheren Jahren verübten Delikten gefragt, dann zeigt sich, dass es für den unteren und teilweise für den mittleren Schwerebereich der Kriminalität (einfache Diebstähle, Unterschlagung, Betrügereien, Schlägereien, Schwarzfahren, Hausfriedensbrüche, Vandalismus, Drogenbesitz usw.) im statistischen Sinne – jedenfalls für männliche Jugendliche - "normal" ist, im Jugendalter zu delinquieren. „Im Schnitt über 90 % der mit Befragungen erfassbaren Jungen und jungen Männer geben an (bzw. zu), mindestens einmal in ihrem seitherigen Leben, regelmäßig jedoch wiederholt, Handlungen begangen zu haben, die juristisch unter eine Strafnorm des Strafgesetzbuchs oder eines Gesetzes aus dem sog. Nebenstrafrecht ... subsumiert werden könnten" (Kerner 1993, S. 29). Straftaten werden im Jugendalter nicht nur von einer kleinen Außenseitergruppe begangen; in gelegentlichen und bagatellhaften Formen ist die Straftatbegehung „ein statistisch normales Phänomen dieser Entwicklungsphase“ (1. PSB 2001, S. 552). Insoweit muss die übliche Scheidung in Kriminelle und Nichtkriminelle aufgegeben werden zugunsten der Vorstellung eines Kontinuums, an dessen einem Ende die Mehrzahl der Jugendlichen mit wenigen und leichten Delikten steht, an dessen anderem Ende sich relativ wenige Jugendliche mit vielen und/oder schweren Delikten befinden. Insofern ist Jugendkriminalität - im Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität - ein alters- bzw. entwicklungstypisches Phänomen. Diese allgemeine Verbreitung (Ubiquität) bagatellhafter oder leichter jugendtypischer Verfehlungen steht in Widerspruch zur Annahme, Verstöße gegen Strafnormen seien immer oder doch regelmäßig Symptome für manifeste Erziehungsdefizite.

Jugendkriminalität ist – im statistischen Sinne – im unteren Schwerebereich der Kriminalität „normal“, anormal ist es aber - ebenfalls im statistischen Sinne –, deshalb erwischt und strafrechtlich verfolgt zu werden. Nur ein Teil der Befragten, die in Täterbefragungen eine Deliktsbegehung angegeben hatten, wird auch „erwischt“. In der bereits erwähnten repräsentativen Befragung von 13- bis 17Jährigen Jugendlichen in Bielefeld und Münster (**Tabelle 3**) wurden nach Auskunft der Jugendlichen insgesamt nur knapp 5 % der zugegebenen Delikte (Körperverletzung, Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug) der Polizei bekannt (Karstedt-Henke/Crasmöller 1988, S. 709). Diese Größenordnung wird bestätigt durch die Ergebnisse einer Befragung von Studenten, bei der lediglich 7 % der Befragten angaben, von der Polizei aufgrund delinquenten Verhaltens, insbesondere wegen Ladendiebstahls, Unfallflucht oder Sachbeschädigung, belangt worden zu sein (Kreuzer et al. 1993, S. 164 ff.). Einschränkend muss freilich hinzugefügt werden, dass diese Befunde hinsichtlich der gesamten Bandbreite jugendkriminellen Verhaltens nicht verallgemeinerbar sind, denn es handelt sich hierbei um eine Feststellung, die für bestimmte Delikte getroffen worden ist, wobei diese Delikte die Besonderheit aufweisen, dass entweder die Entdeckungswahrscheinlichkeit (zum Beispiel Ladendiebstahl, Betrug) oder die Anzeigebereitschaft (zum Beispiel einfache Körperverletzung, Betrug) und/oder die Aufklärungswahrscheinlichkeit sehr gering sind. Gleichwohl heißt dies, dass Jugendkriminalität überwiegend im Dunkelfeld bleibt. Freilich wächst die Wahrscheinlichkeit polizeilicher Registrierung mit steigender Deliktsschwere und -häufigkeit. Aber selbst bei den Höchstbelasteten ist die Polizeiauffälligkeit (jedenfalls bei Bagatelldelikten) die Ausnahme; unter dem Gesichtspunkt der Deliktsschwere bietet sich ein ähnliches Bild.

Dennoch, auch dies zeigen Dunkelfelduntersuchungen, hören die meisten Jugendlichen von selbst auf, Straftaten zu verüben, d.h. auch ohne förmliche Reaktion durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Justiz. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle kommt es nicht zu einer "kriminellen Karriere". Ein gegen Strafnormen verstoßendes Verhalten bleibt für die weit überwiegende Zahl der Jugendlichen Episode im Rahmen ihres Reifungs- und Anpassungsprozesses. "Es werden also nur wenige erwischt, fast alle aber hören auf, auch ohne verfolgt worden zu sein" (Kerner 1984, S. 22) (unten **Schaubild 30**).

"Die entwicklungsbezogene Forschung hat gezeigt, dass junge Menschen weniger als Erwachsene in der Lage sind, ihr Verhalten in emotional aufgeladenen Situationen zu steuern, leichter von externen Einflüssen wie dem Druck der Gleichaltrigengruppe und erwarteter unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung abhängig sind und schließlich Entscheidungen weniger unter Berücksichtigung langfristiger Konsequenzen treffen. Mit anderen Worten sind junge Menschen risikoorientierter in ihren Entscheidungen" (Dünkel/Geng 2013). Kennzeichnend für Jugendkriminalität ist:

- ihre weite Verbreitung in allen sozialen Schichten („Ubiquität“),
- ihre Episodenhaftigkeit, d.h. Jugendkriminalität bleibt regelmäßig auf diesen Entwicklungsabschnitt beschränkt,
- ihre Bagatellhaftigkeit,
- ihre Nicht-Registrierung durch die Polizei,
- die Spontanbewährung, d.h. der weitestgehende Abbruch der Tatbegehung, und zwar auch ohne Intervention durch Polizei oder Justiz, sowie
- die Beschränkung von schwerer oder häufig wiederholter Straftatbegehung auf eine kleine Gruppe (Mehrfach- oder Intensivtäter).

3. Entwicklung der Dunkelfeldkriminalität

3.1 Ergebnisse von Opferbefragungen im Überblick

Hinsichtlich der Entwicklung der Dunkelfeldkriminalität fehlen für Deutschland bundesweit repräsentative, wiederholt und mit vergleichbarem Design durchgeführte Untersuchungen. Die einzige deutsche, regional (auf Bochum) beschränkte Studie, in der mit vergleichbarer Methode zu drei verschiedenen, jeweils mindestens 10 Jahre auseinander liegenden Messzeitpunkten (Bochum 1975, 1986, 1998) Daten auch zum Anzeigeverhalten erhoben worden sind, ergab hinsichtlich

Diebstahl eine leichte Abnahme und hinsichtlich Körperverletzung eine deutliche Zunahme der Anzeigebereitschaft. 1975 war die Zahl der im Dunkelfeld verbliebenen Körperverletzungen 7 mal so hoch wie im Hellfeld, 1998 dagegen nur noch 3 mal so hoch (**Schaubild 21**). Zwei Drittel der Zunahme polizeilich registrierter Körperverletzungsdelikte in Bochum beruhten danach, werden diese Ergebnisse zugrunde gelegt, auf einer bloßen Veränderung der Anzeigebereitschaft. Ob dies über Bochum hinaus gilt, ob dies bundesweit so gilt, und ob dies auch für andere Deliktsgruppen gilt, lässt sich für die Situation in Deutschland mangels entsprechender repräsentativer, bundesweit kontinuierlich durchgeführter Dunkelfeldforschungen nicht sagen.

Schaubild 21: Entwicklung der absoluten Zahlen angezeigter und nicht angezeigter Körperverletzungen in den Untersuchungen Bochum I bis Bochum III (1975/1986/1998)

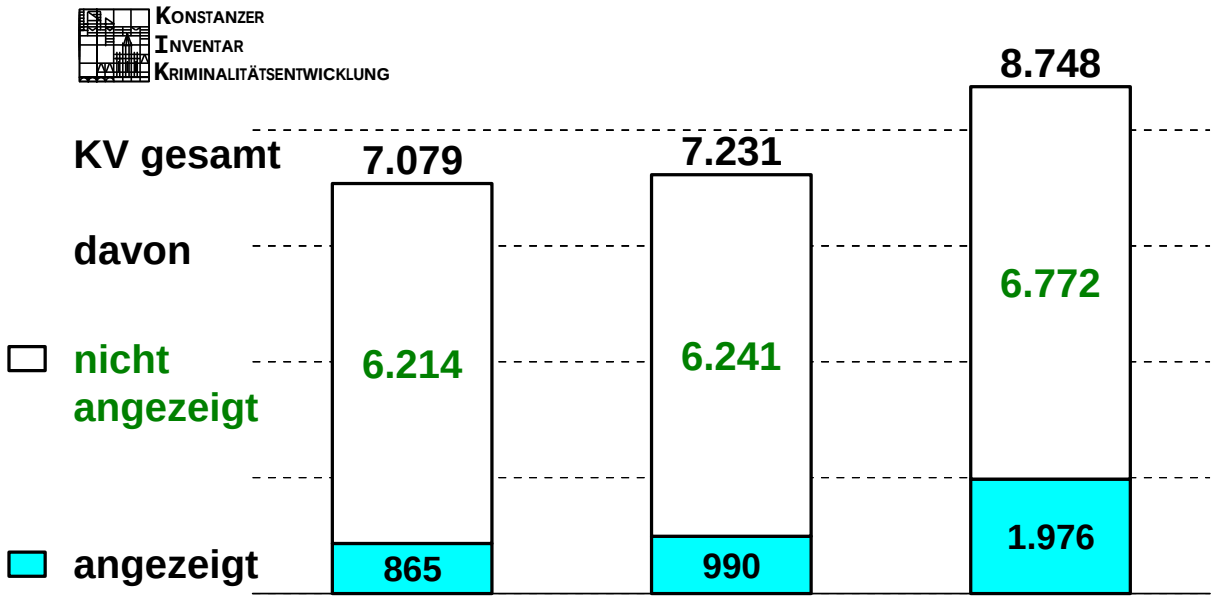

	1975	1986	1998
Anzeigerate(%)	12	14	23
Im Vergleich zu 1975 (1975=100): angezeigt	100,0	114,5	228,4
nicht angezeigt	100,0	100,4	109,0
Anzahl KV gesamt	100,0	102,1	123,6

Datenquelle: Schwind, Hans-Dieter et al.: Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt, Neuwied/Kriftel 2001, S. 142

Die wiederholten Schülerbefragungen des KFN belegen, dass die Zunahme der Anzeigebereitschaft kein auf Bochum beschränktes Phänomen ist und dass derartige Zunahmen auch noch in den letzten Jahren erfolgten (**Schaubild 22; Schaubild 23**).

Schaubild 22: Anzeigebereitschaft bei Körperverletzung von Jugendlichen. Schülerbefragungen, 9. Jahrgangsstufe, in Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, München, Hannover, Kiel, Hamburg, Leipzig, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 bzw. 1999 und 2005 bzw. 2006, 2008)

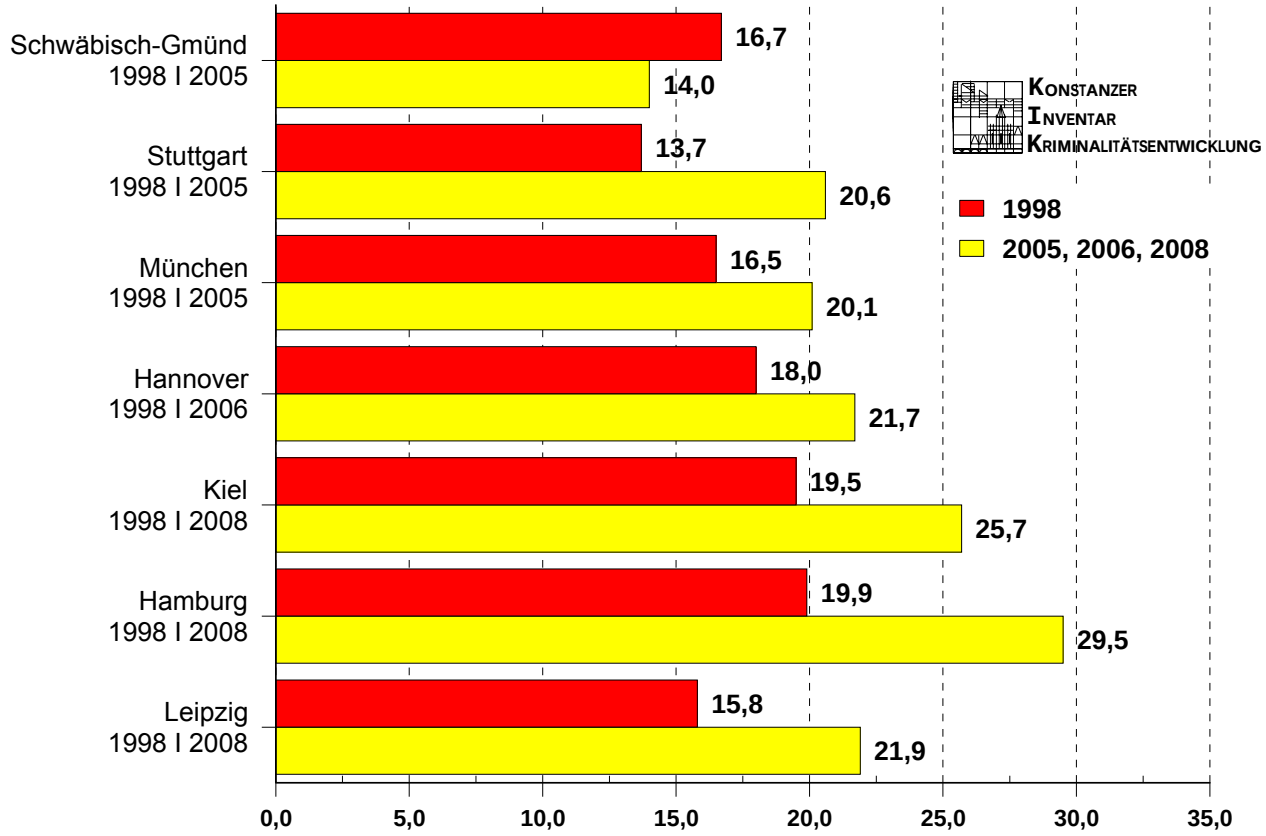

Datenquelle: Baier, Dirk et al.: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, Hannover 2009, S. 98, Abbildung 6.5.

Schaubild 23: Anzeigequoten bei Körperverletzung ohne Waffen - Jugendliche (9. Jahrgangsstufe, in %)- 1998 und 2005/2006. Signifikant <.05 in Stuttgart

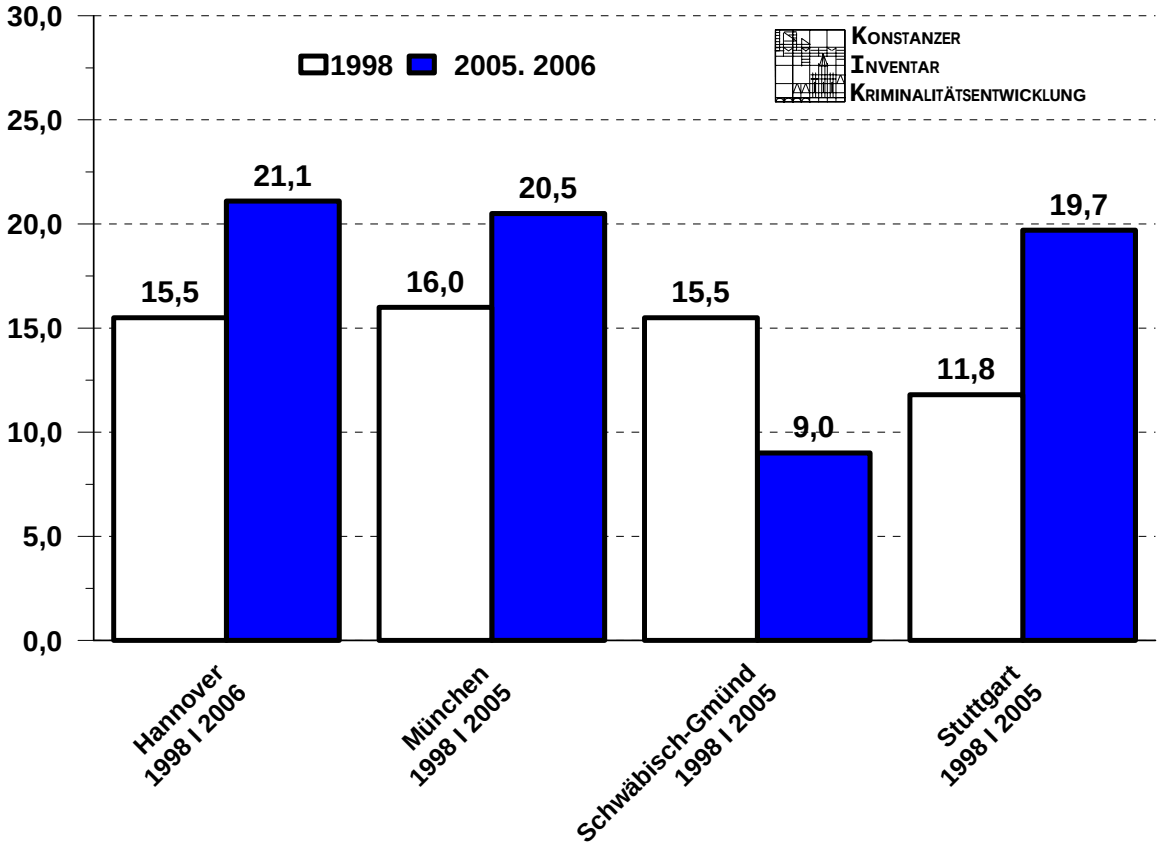

Datenquelle: Baier, D.: Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, Hannover 2008, S. 20.

3.2 Ergebnisse von Täterbefragungen im Überblick

Nicht nur zur Entwicklung selbst erlittener Viktimisierung durch Opferbefragung, sondern auch zur Veränderung selbstberichteter Delinquenz im zeitlichen Längsschnitt fehlen für Deutschland bundesweit repräsentative Studien für die Gesamtbevölkerung. Anhaltspunkte geben lediglich Befunde aus wiederholt durchgeführten Befragungen zu selbstberichteter Delinquenz bei Studenten sowie Schülerbefragungen zu Delinquenz innerhalb wie außerhalb der Schule. Ergänzend herangezogen werden können ferner noch die dem Bundesverband der Unfallkassen gemeldeten Unfälle durch Raufereien an allgemeinbildenden Schulen.

Nach den regelmäßig seit 1976/77 bis Anfang der 1990er Jahre durchgeführten Gießener Studentenbefragungen haben sich die Lebenszeitprävalenzen bei Eigentumsdelikten und bagatellhafter Delinquenz – bei Schwankungen im Einzelnen – kaum verändert, ausgenommen Drogenkonsum (Kreuzer et al. 1993, S. 145, Tab. 54).

Schülerbefragungen zeigen, dass es in den 1990er Jahren auch im Dunkelfeld zu einem Anstieg der Jugendgewalt gekommen ist, der aber moderater ausfiel als die Anstiege in der PKS suggerieren. So stellten z.B. Mansel und Hurrelmann fest, dass die Prävalenzrate Jugendlicher bei Gewaltdelikten nach PKS-Daten in NRW zwischen 1988 und 1996 um 121 % gestiegen ist, sich also mehr als verdoppelt hatte, in ihren Schülerbefragungen stellten sie dagegen eine Zunahme von nur 30 % fest (**Tabelle 13**). Ferner wurde ein Anstieg bei den Mehrfachtätern bei Gewalttaten (von 6,6 % auf 9,7 %) und bei Eigentumsdelikten (von 5,0 % auf 10,0 %) festgestellt. Weniger der steigende Anteil jugendlicher Gewalttäter als die Tatsache, dass ein kleiner Anteil von

Jugendlichen immer häufiger gewalttätig wird, war nach Auffassung der Autoren das Beunruhigende ihrer Befunde.

Tabelle 13: Gewalt- und Eigentumsdelikte Jugendlicher aus Nordrhein-Westfalen 1988 und 1996. Tatverdächtigenbelastungszahlen und Prävalenzraten (Ergebnisse der Schülerbefragung – 7. und 9. Schuljahrgangsstufe in Essen, Bielefeld und Kreis Lippe)

	1988	1996	%-Veränderung 1988 .. 1996
Tatverdächtigenbelastungszahlen der Jugendlichen (PKS NRW)			
Straftaten insgesamt (ohne Straßenverkehr)	4.672	7.343	57,2
Gewaltdelikte	421	929	120,7
Prävalenzraten (Schülerbefragung – 7. und 9. Schuljahrgang)			
Eigentums- und Fälschungsdelikte – mindestens eine Handlung[1)]	20,4	35,0	71,6
Aggressive Handlungen[2)]	37,2	48,2	29,6

1) Zusammengefasst sind die Ergebnisse zu folgenden Fragen:
irgendwo Sachen mitgenommen haben, die ihnen nicht gehören (einfacher Diebstahl),
irgendwo eingebrochen haben (z.B. in ein Gebäude, ein Auto oder einen Automaten) (schwerer Diebstahl, Einbruchsdiebstahl),
eine Unterschrift nachgemacht haben (Urkundenfälschung).

2) Zusammengefasst sind die Ergebnisse zu folgenden Fragen:
Sachen von anderen absichtlich zerstört oder beschädigt (Sachbeschädigung),
jemanden absichtlich geschlagen oder verprügelt (Körperverletzung),
jemanden bedroht, damit er oder sie das tut, was Du willst (Erpressung),
jemandem eine Sache mit Gewalt weggenommen (Raub).

Datenquelle: Mansel, Jürgen; Hurrelmann, Klaus: Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich, KZfSS 1998, S. 91 Tabelle 13

Der Forschungsstand sprach deshalb damals dafür, dass „der längerfristige Anstieg jugendlicher Aggression und Delinquenz kein bloßes Artefakt offizieller Statistiken ist. Auch hinsichtlich der besonderen Problematik multipel belasteter Intensivtäter besteht Übereinstimmung. Insgesamt ist aber der Zuwachs in den Befragungsdaten geringer als in der PKS“ (Lösel/Bliesener 2003, S. 5). Wird dieser Befund akzeptiert, dann liegt die Annahme nahe, dass eine Zunahme der Anzeige- und Registrierungswahrscheinlichkeit für den - im Vergleich zu den Befragungsdaten - stärkeren Anstieg in der PKS verantwortlich war.

In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre scheint jedoch eine Änderung eingetreten zu sein. Die Raten selbstberichteter Delinquenz, auch der Gewaltdelinquenz, nehmen nicht mehr zu, sondern gehen überwiegend zurück, und zwar in deutlichem Gegensatz zu den Hellfelddaten polizeilich registrierter Jugendkriminalität. Sehr deutlich ist dies an den Ergebnissen von Sturzbecher et al. ablesbar. In ihrer für 13- bis 18-jährige brandenburgische Schüler repräsentativen Befragung kamen Sturzbecher et al. zum Ergebnis, dass es zwischen 1993 und 1996 sowohl zu einem Anstieg der Befürwortung von Gewalt gekommen ist als auch zu einer deutlichen Zunahme der von den Jugendlichen nach eigenen Angaben begangenen Gewalthandlungen (Langner/Sturzbecher 1997, S. 176 ff.). In der dritten und vierten Welle dieser Untersuchung (1999 im Vergleich zu 1996; 2001 gegenüber 1999) war dagegen die aktive Begehung von Gewalthandlungen rückläufig (Sturzbecher 2001; Sturzbecher et al. 2002, S. 191 ff.). Die Gewaltakzeptanz war 1996 gegenüber 1993 etwas geringer, 2001 war insoweit gegenüber 1999 keine nennenswerte Veränderung feststellbar. Der Anteil der Jugendlichen mit hoher Gewaltakzeptanz war mit 3 % jedoch relativ gering.

In ihrer 1998, 2002 und 2006 in Greifswald durchgeführten Schülerbefragung (9. Jahrgangsstufe) stellten Dünkel et al. für alle zehn erhobenen Delikte (fünf Gewalt- und fünf Nichtgewaltdelikte) eine Abnahme der Lebenszeitprävalenz zwischen dem ersten und dem letzten Befragungs-

zeitpunkt von rd. 15 %-Punkten fest (**Schaubild 24**). Dies beruhte vor allem auf den Rückgang beim Ladendiebstahl; Gewaltdelikte waren im Wesentlichen konstant. Insgesamt berichteten 6,1 % der Jugendlichen von 5 oder mehr verübten Gewaltdelikten. Dieser Anteil der Mehrfachtäter bei Gewaltdelikten blieb relativ stabil, der leichte Anstieg von 6,1 % (1998) auf 6,8 % (2006) war statistisch nicht signifikant (Dünkel et al. 2008, S. 33 f.). Die Anzeigequote bei Gewaltdelikten stieg (bezogen auf die Jahresinzidenzraten) von 14,8 % auf 17,9 % an, bezogen auf die letzte Gewaltopfererfahrung von 21,3 % auf 23,8 % (Dünkel et al. 2008, S. 307, Abb. 1.4; S. 308, Abb. 1.5). Hinsichtlich der Schadensfolgen wurde keine Zunahme von schweren Folgen festgestellt, im Gegenteil. Bezüglich aller Gewaltviktimisierungen hatte sich der Anteil der leichten Schäden erhöht (materieller Schaden bis maximal 50 € oder keine ärztliche Behandlung erforderlich). Bei den angezeigten Gewaltviktimisierungen erhöhte sich der Anteil der minderschweren Fälle zwischen 1998 und 2006 um 10 %-Punkte (Dünkel et al. 2008, S. 310, Abb. 1.6). Der Anteil der Jugendlichen mit gewaltbefürwortenden Einstellungen ging insgesamt gesehen leicht zurück, was aber vor allem auf einem Austausch der Jugendlichen mit deutlicher Ablehnung und eher ambivalenter Einstellung beruhte. Die Gruppe der Jugendlichen mit gewaltbefürwortenden Einstellungen blieb dagegen konstant (Dünkel et al. 2008, S. 50 ff.)

Schaubild 24: Selbstberichtete Delinquenz (Lebenszeitprävalenzraten). Schülerbefragungen in Greifswald 1998, 2002 und 2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 1.529; 2002 = N 724; 2006 = N 832)

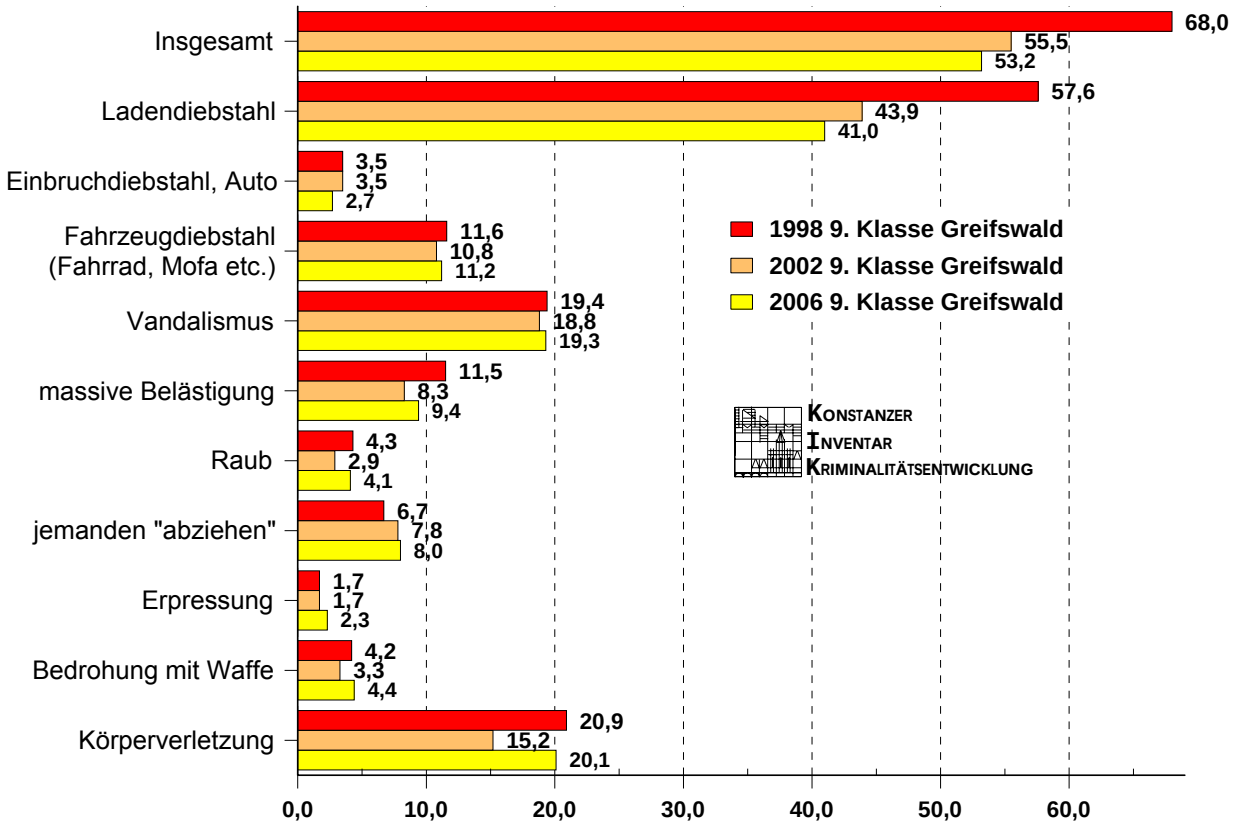

Datenquelle: Dünkel, Frieder et al.: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention, Mönchengladbach 2008, S. 32, Abbildung 4.2

Die vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) (Baier 2008, S. 25 ff.) 1998 und 2005/06 in Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd ebenfalls bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe durchgeführten Befragungen ergaben – zusammengefasst für alle Städte – bei den Gewaltdelikten (Raub, Erpressung, Bedrohung mit Waffe und Körperverletzung) einen Rückgang sowohl der Lebenszeitprävalenz (von 25,3 % auf 21,7 %), der 12-Monats-Prävalenz (von 20,1 % auf 17,2 %) als auch der Mehrfachtäteranteile, also der Jugendlichen, die angaben, 5

und mehr Gewaltdelikte verübt zu haben, von 5,9 % auf 4,5 % (**Schaubild 25** und **Schaubild 26**). Aber auch bei den anderen erfragten Delikten wurden signifikante Rückgänge festgestellt.

Schaubild 25: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005-2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 7.205; 2005/066 = N 8.490)

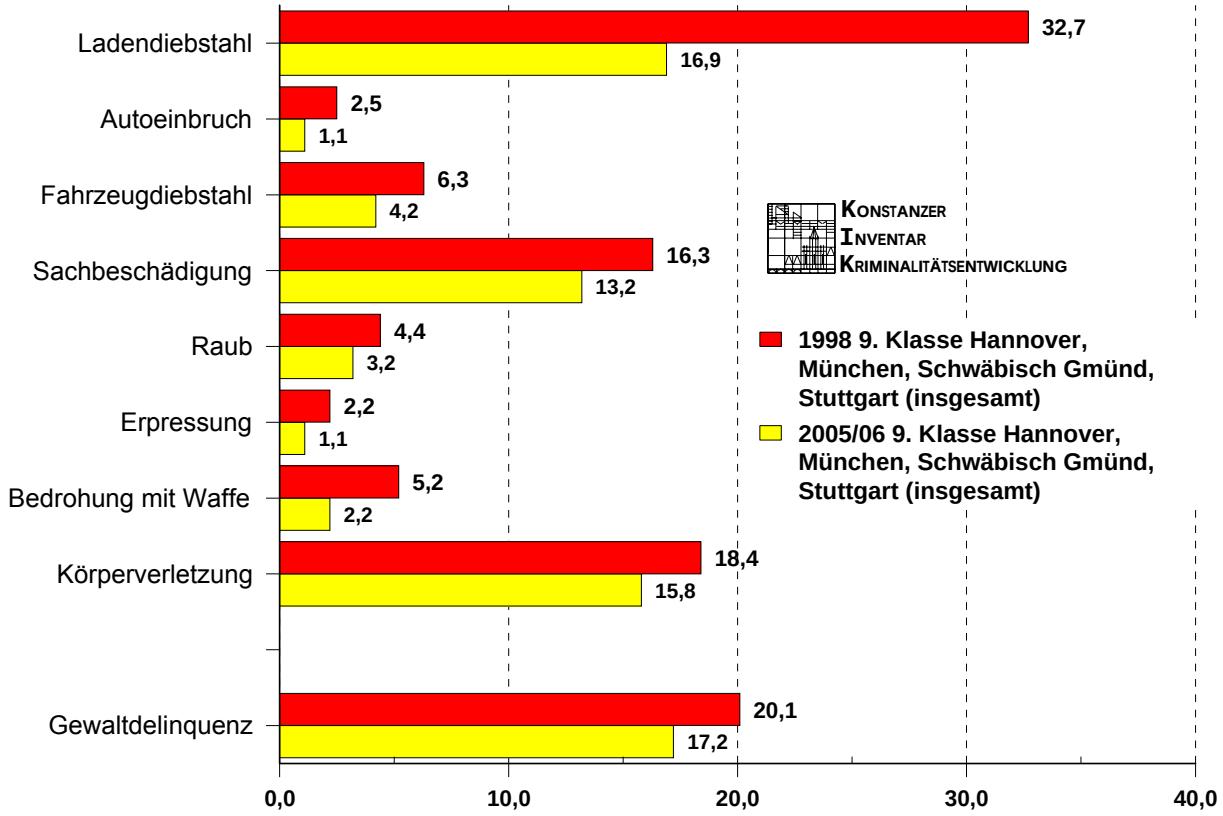

Datenquelle: Baier, Dirk: Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, Hannover 2008, S. 26-28, 32

Schaubild 26: Selbstberichtete Delinquenz (Mehrfachtäter - 5 und mehr Taten) von Jugendlichen (9. Jahrgangsstufe) in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005-2006. Anteile bezogen auf befragte Jugendliche insgesamt. (1998 = N 7.205; 2005/066 = N 8.490)

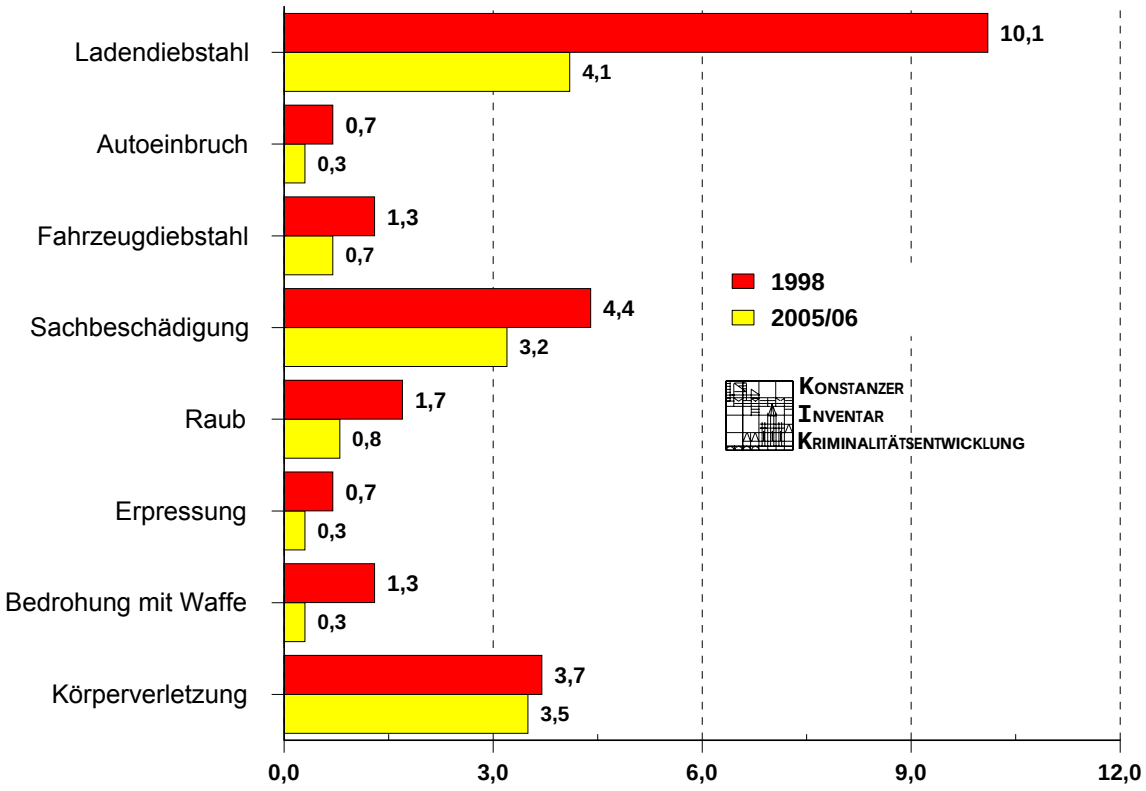

Datenquelle: Baier, Dirk: Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, Hannover 2008, S. 26-28, 32

Die in der veröffentlichten Meinung vielfach vertretene These einer zunehmenden Brutalisierung konnte durch die Täterbefragungen nicht bestätigt werden. Die Folgeschäden von Gewaltübergriffen (finanzielle oder körperliche Folgen) stiegen nicht an, sondern gingen zurück (**Schaubild 27**).

Schaubild 27: Entwicklung der Folgeschäden von Gewaltübergriffen (in %, gewichtete Daten) Schülerbefragung, 9. Jahrgangsstufe, Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 (KV mit Waffe ohne Schwäbisch Gmünd) vs. 2005-2006

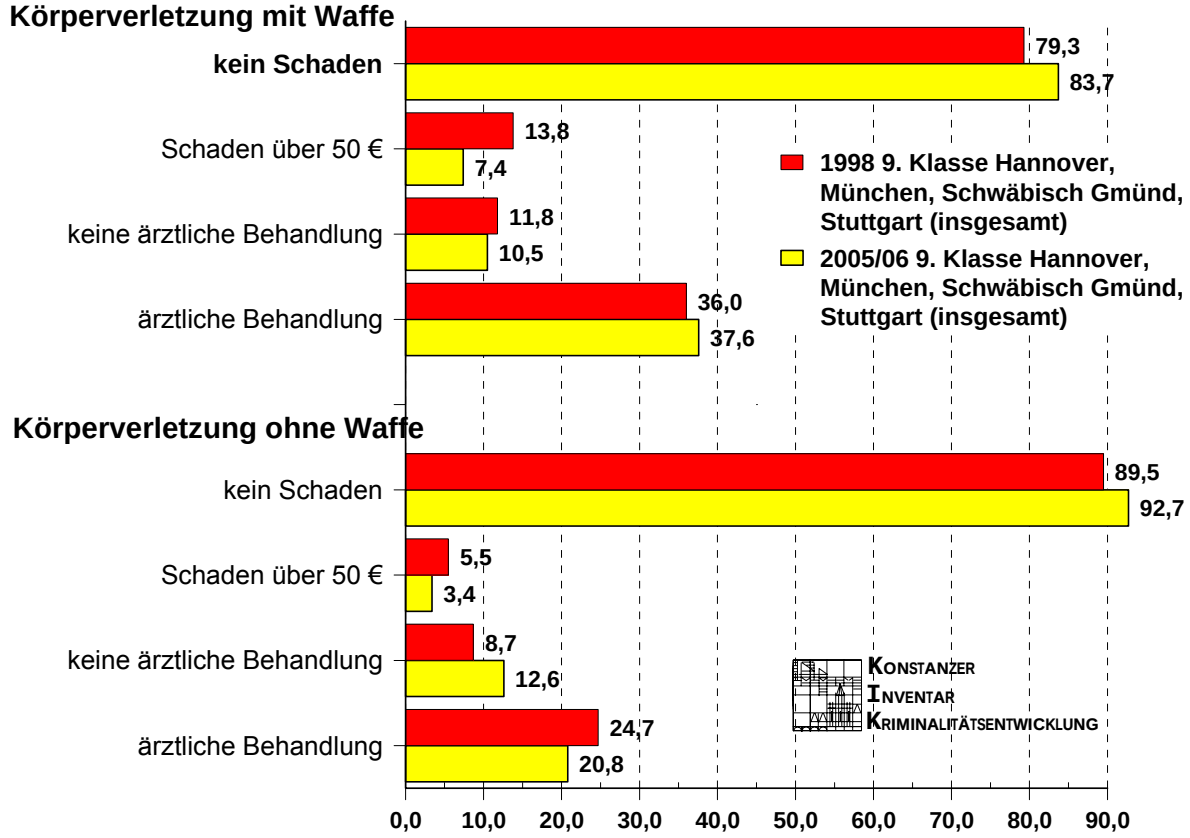

Datenquelle: Baier, Dirk: Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, Hannover 2008, S. 24

Fuchs et al. (2005, S. 71 ff.) stellten in ihrer repräsentativen, in den Jahren 1994, 1999 und 2004 durchgeführten Studie an bayerischen Schulen fest, dass Schulgewalt im Allgemeinen rückläufig war, und zwar bei allen Verhaltensindizes (physische, verbale, psychische Gewalt sowie Gewalt gegen Sachen). „Bei allen vier Gewaltformen ist das Gewaltniveau sichtbar und statistisch signifikant unter dem Gewaltniveau der vorangegangenen Messzeitpunkte angesiedelt“ (Fuchs et al. 2005, S. 82). Der kleine harte Kern, der überproportional für das Gewaltaufkommen verantwortlich ist, ging „von ca. 3 % auf etwa 2 %“ (Fuchs et al. 2005, S. 108) zurück.

Block belegte in seiner 1998, 2000 und 2005 durchgeführten Schülerbefragung (9. Jahrgangsstufe) in Hamburg, dass Eigentumsdelikte in allen drei Messzeitpunkten zurückgegangen sind (**Schaubild 28**). Bei Raub, Erpressung sowie Bedrohung mit Waffen erfolgte der Rückgang zwischen 1998 und 2000; danach blieben die Prävalenzraten stabil. Bei Körperverletzung gingen die Prävalenzraten zwischen 1998 und 2000 zurück, danach stiegen sie wieder an, erreichten aber nicht das Niveau von 1998.

Schaubild 28: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Hamburg 1998, 2000, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten) (1998 = N 3.093; 2000 = N 3.435, 2005 = N 1.979)

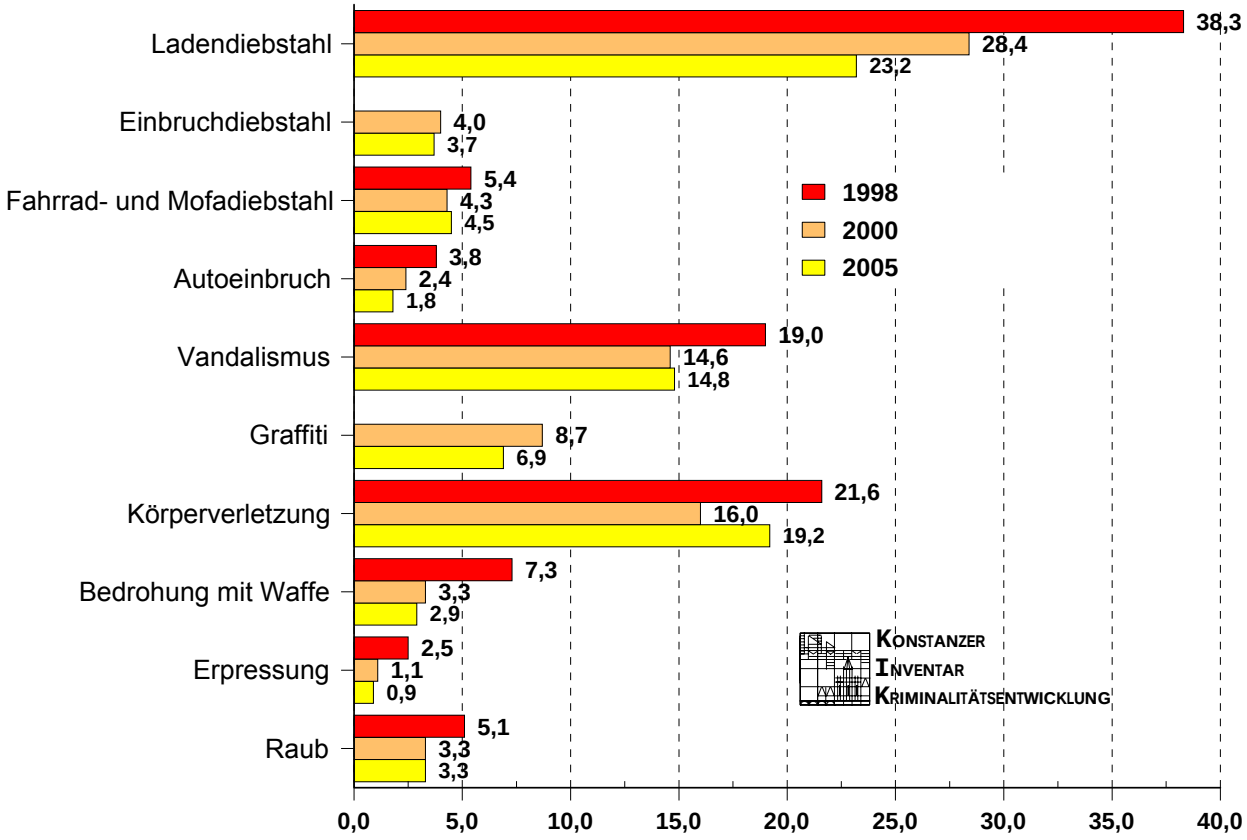

Datenquelle: Block, Tobias: Jugendkriminalität und staatliche Reaktion in Harnburg 1997 - 2007. Entwicklungen und Hintergründe, Hamburg 2010, S. 190, Tab. 59, S. 200, Tab. 64

Die Mehrfachtäterraten sind bei Eigentumsdelikten teilweise hoch signifikant gesunken. Auch bei den personalen Gewaltdelikten waren die Mehrfachtäterraten für beide Geschlechter insgesamt rückläufig (**Schaubild 29**). „In der Summe fällt die Delinquenz durch personengerichtete Gewaltdelikte in 2005 signifikant niedriger aus als noch im Jahr 1998, obwohl zwischen 2000 und 2005 in der Summe leichte, nicht signifikante Anstiege der Prävalenz zu vermerken waren. ... Wesentlich ist hier zudem, dass in Hamburg die erwähnten Anstiege nur im Bereich der Körperverletzung und dort nur im Bereich der gelegentlichen Täterschaft stattgefunden haben. Von einer umfassenden Zunahme der Gewalt, insbesondere auch bezogen auf Mehrfachtäter, kann keine Rede sein“ (Block 2010, S. 207).

Schaubild 29: Prozent selbstberichteter Mehrfachtäterschaft für die letzten 12 Monate (5 und mehr Delikte) im Zeitvergleich Hamburg, 1998, 2000, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten) (1998 = N 3.093; 2000 = N 3.435, 2005 = N 1.979)

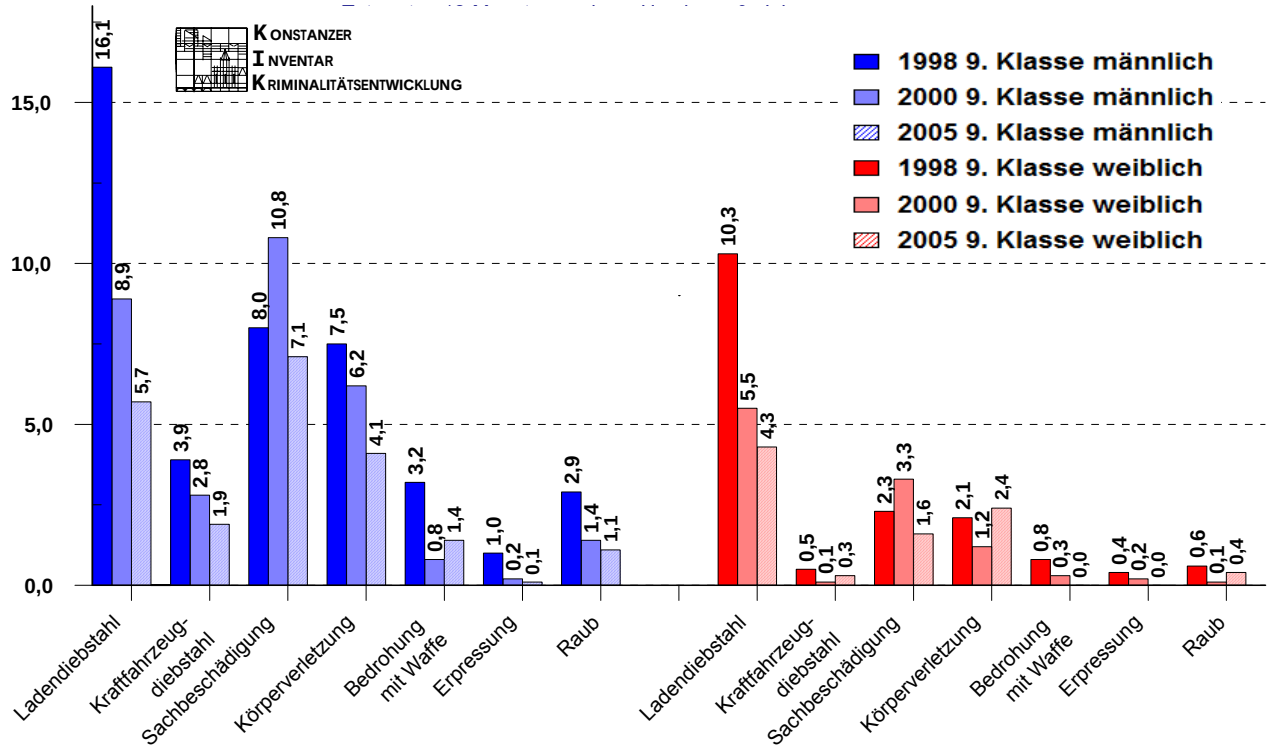

Datenquelle: Block, Tobias: Jugendkriminalität und staatliche Reaktion in Harnburg 1997 - 2007. Entwicklungen und Hintergründe, Hamburg 2010, S. 194, Tab. 60, S. 204, Tab 65

In den bisher dargestellten Studien wurden zu verschiedenen Messzeitpunkten verschiedene Schülergruppen derselben Jahrgangsstufe befragt, um Aussagen über Zunahme oder Rückgang von Kriminalität im zeitlichen Längsschnitt bei jeweils derselben Altersstufe machen zu können.

Eine andere Fragestellung wird mit Befragungen verfolgt, bei denen dieselbe Gruppe wiederholt befragt wird. Hierbei geht es darum, Erkenntnisse vor allem zum Altersverlauf der Kriminalität zu gewinnen. Eine entsprechende Studie führen derzeit Boers/Reinecke in Duisburg durch. Seit 2002 wird, beginnend mit der 7. Klassenstufe, eine jährlich wiederholte Befragungen von Schülerinnen und Schülern durchgeführt, und zwar bis zum 20. Lebensjahr jährlich, seitdem jedes zweite Jahr. Nach den inzwischen vorliegenden Ergebnissen für die Delinquenzentwicklung zwischen dem 13. und dem 22. Lebensjahr (Boers et al. 2014) ist der Höhepunkt jugendtypischer Delinquenz bereits mit Erreichen der Strafmündigkeit erreicht. Schon ab dem 15. Lebensjahr gehen die Prävalenzraten deutlich zurück. „Bis zum 18. Lebensjahr verringerten sie sich auf die Hälfte oder gar ein Drittel“ (Boers et al. 2014, S. 187). Dies gilt für Diebstahls-, Sachbeschädigungsdelikte und für Gewaltdelikte (**Schaubild 30**). Selbst bei Intensiv- und Mehrfachtätern war der Höhepunkt bereits im 16. Lebensjahr erreicht (unten **Schaubild 70**).

Schaubild 30: Jahresprävalenzraten für Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikte nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011

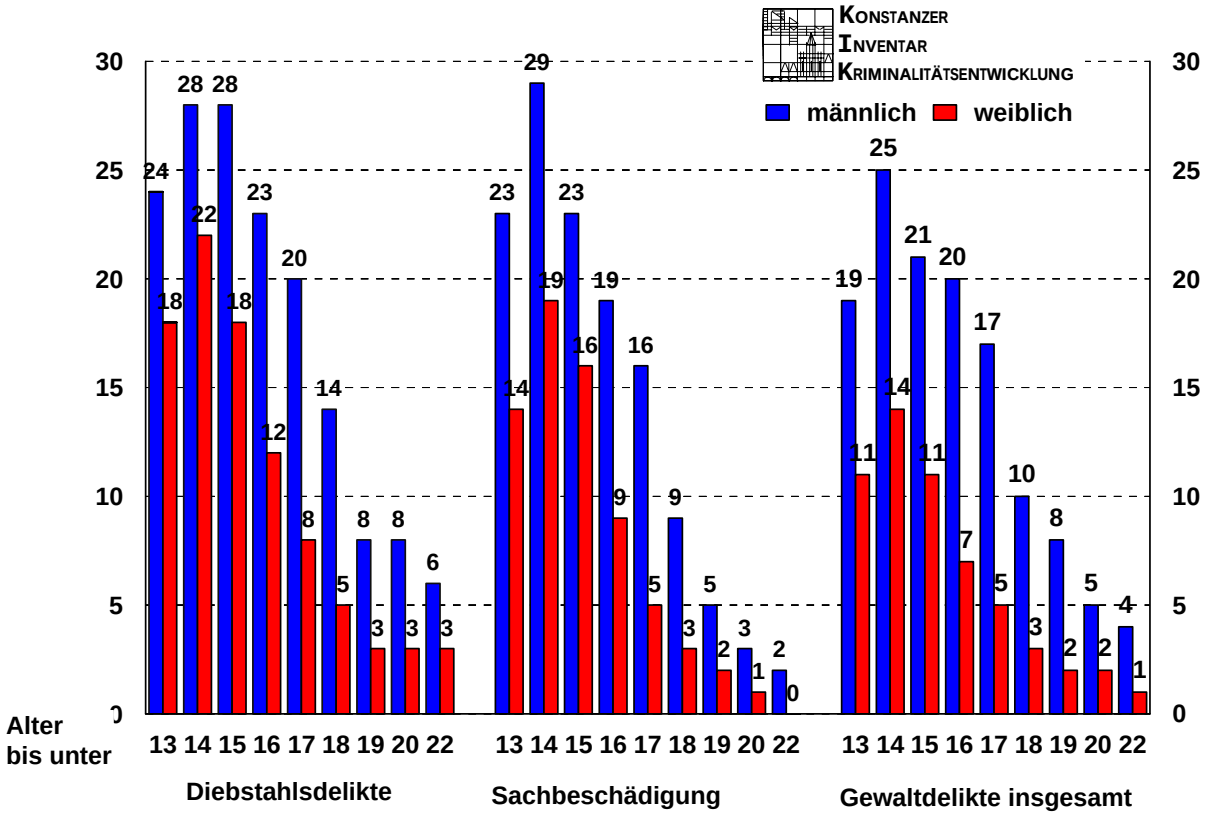

Legende:

Diebstahlsdelikte: Laden-, Fahrrad-, Kfz- und Automatendiebstahl, sonstiger Diebstahl, Kfz-Aufbruch, Einbruch, Hehlerei.
Sachbeschädigung: Graffiti, Scratchen und Sachbeschädigung
Gewaltdelikte: Raub („Abziehen"), Handtaschenraub, Körperverletzung mit Waffe, Körperverletzung ohne Waffe.

Datenquelle: Boers, Klaus et al.: Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter, MSchrKrim 2014, S. 187, Tab. 3

"Damit ist im Dunkelfeld die höchste Delinquenzbelastung noch im letzten Lebensjahr der Strafunmündigkeit und deutlich früher als im Hellfeld zu beobachten. ... Ein solcher Delinquenzrückgang ist weder im Ausmaß noch in der Geschwindigkeit mit spezifischen präventiven oder repressiven Maßnahmen zu erreichen. Auf dem Phänomen der Spontanbewährung beruht die allgemeine kriminologische Erkenntnis, dass das gelegentliche Begehen von Straftaten normal und episodenhaft ist" (Boers et al. 2014, S. 187 f.).

Damit ist die Annahme widerlegt, dass insbesondere diejenigen, die schon im Kindesalter auffällig werden, auch bis weit in das Erwachsenenalter hinein straffällig werden. Die Bedeutung des frühen Beginns als Prädiktor eines persistenten Delinquenzverlaufs ist danach zu relativieren. Denn ein (deutlich) überwiegender Teil der in frühen Jahren stark Belasteten wies keinen lang andauernden Verlauf auf.

Wie dieser Überblick zeigt, bestehen durchaus Unterschiede zu Umfang und Entwicklung der selbstberichteten Jugenddelinquenz, und zwar sowohl zwischen den einzelnen Studien als auch innerhalb der einzelnen Studie zwischen den Erhebungsgebieten und den einzelnen Messzeitpunkten. Dennoch gibt es in zentralen Punkten Übereinstimmungen. Denn in sämtlichen seit Ende der 1990er Jahre durchgeführten Befragungen von Schülern der 9. Jahrgangsstufe wurde insgesamt betrachtet

- entweder ein Rückgang oder zumindest eine Konstanz sowohl der Gewaltdelikte als auch der von den Jugendlichen berichteten Viktimisierungserlebnissen festgestellt sowie
- zumeist ein Rückgang von gewaltbefürwortenden Einstellungen bei den Jugendlichen.
- Die Erfassung der Folgeschäden von Gewaltübergriffen bestätigte nicht die These einer zunehmenden Brutalisierung.
- In einigen Studien wurde ein deutlicher Anstieg der Anzeigebereitschaft der jugendlichen Opfer von Gewalttaten ermittelt.
- Die eigentliche Problemgruppe ist der „kleine harte Kern“, der je nach Abgrenzungskriterium zwischen 3 % und 9 % beträgt und von dem ein erheblicher Teil der selbstberichteten Gewalt ausgeht. Aber auch dieser „Kern“ wurde nicht größer, sondern eher kleiner.

Bestätigt wird dieser Befund von Schülerbefragungen durch Daten des Bundesverbandes der Unfallkassen. Grundlage hierfür sind die Meldungen über tätliche Auseinandersetzungen unter Schülern, zu denen die Schulen in Deutschland gesetzlich verpflichtet sind, wenn Schüler infolge der Gewalttat ärztlich behandelt werden mussten. Die Auswertung dieser Meldungen zeigt, dass Unfälle durch Raufereien mit meldepflichtigen, erheblichen Verletzungsfolgen zwischen 1993 und 1997 weitgehend konstant geblieben sind. Für die folgenden Jahre zeichnete sich jedoch ein deutlicher Rückgang ab. 1997 wurden 15,6 solcher Unfälle pro tausend versicherte Schüler registriert, 2013 waren es nur noch 8,7, d.h. die Zahl der Raufunfälle hat sich in diesem Zeitraum fast halbiert (**Schaubild 31**). Es gab auch keinen Hinweis darauf, dass wenn schon nicht die Quantität, so doch die Brutalität der Raufhändel zugenommen hat. Gemessen an den Frakturen als Indiz für die Schwere von aggressionsverursachten physischen Verletzungen lassen die dem Bundesverband gemeldeten Raufunfälle keine zunehmende Brutalisierung erkennen. Im Untersuchungszeitraum 1993-2013 ging die Zahl der gemeldeten Frakturen von 1,5 pro 1000 Schüler auf 0,67 zurück. Für keine der Schularten ist eine zunehmende Brutalisierung, gemessen über die beobachteten Frakturenquoten, erkennbar. Empirisch konnte in der Untersuchung bis zum Zeitraum 2003 auch nicht bestätigt werden, dass die Involvierung ausländischer Schüler in Raufunfällen zugenommen hat; es wurde vielmehr auch hier eine rückläufige Tendenz festgestellt.[36]

36 Bundesverband der Unfallkassen 2005, S. 18. In den Anschlussauswertungen wurde das Merkmal '"ausländische Staatsangehörigkeit" nicht mehr ausgewertet wegen "des relativ hohen Anteils fehlender Angaben und der zunehmend geringeren Aussagekraft des Merkmals Staatsangehörigkeit - die Information zum Migrationshintergrund steht nicht zur Verfügung" (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung 2010, S. 4).

Schaubild 31: Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland. Raufunfälle sowie Frakturen infolge von Raufunfällen je 1.000 versicherte Schüler

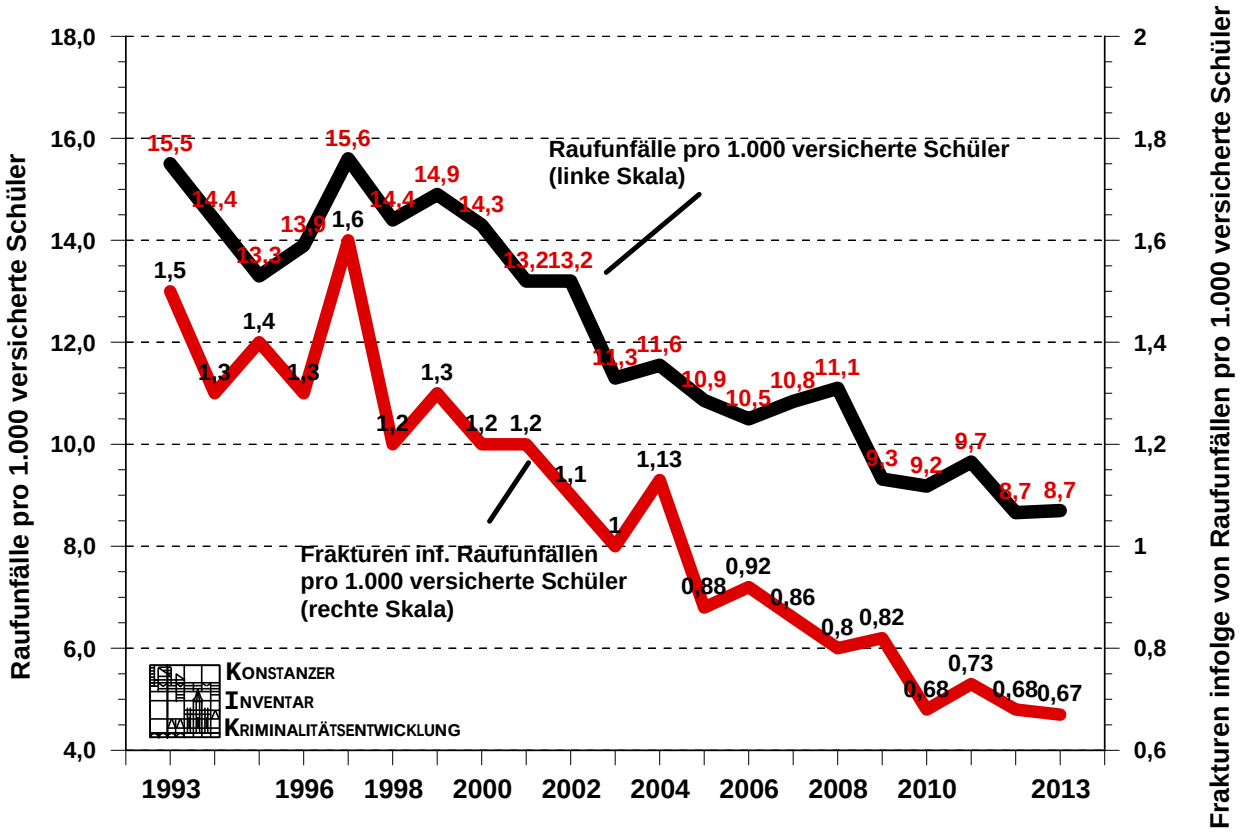

Datenquelle: Bundesverband der Unfallkassen 2005, S. 15, Tab. 10, S. 19, Tab. 13; Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung 2010, Tab. 2, 9 und schriftliche Mitteilung des DGUV

Anstiege der Gewaltdelikte, wie sie die PKS für die Körperverletzungsdelikte bei Jugendlichen ausweist, finden also durch diese Untersuchungen keine empirische Bestätigung. Ob und inwieweit freilich die bei Schülerinnen und Schülern gewonnenen Befunde übertragbar sind auf höhere Altersjahrgänge ist mangels Dunkelfeldforschung für Deutschland derzeit ungewiss. Die im Jahr 2002 vorgelegten Vorschläge einer von BMI und BMJ eingesetzten Arbeitsgruppe, die den Auftrag hatte, eine Konzeption für eine periodisch durchzuführende „Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitätserfahrungen und Sicherheitsempfinden - BUKS“ zu erarbeiten, wurden von den zuständigen Ministerien aus Kostengründen noch nicht umgesetzt.

4. Zusammenfassung

1. Die in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken registrierte Kriminalität ist ein deliktsspezifisch unterschiedlich großer Ausschnitt des gesamten Vorkommens. Umfang, Struktur und Entwicklung dieses Ausschnitts ist weitgehend von der Anzeigebereitschaft bestimmt.

2. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt deshalb ungewiss, ob und inwieweit die registrierte Kriminalität systematisch zu den schwereren Deliktsformen hin verschoben ist und ob die statistisch erkennbare Entwicklung derjenigen der ‚Kriminalitätswirklichkeit' entspricht.

3. Die wenigen Befragungen zu erlittenen Viktimisierungen (Opferbefragungen) in Deutschland sind untereinander nur bedingt vergleichbar, weshalb vergleichende Aussagen zur Entwicklung

von Hell- und Dunkelfeldkriminalität nicht möglich sind. Hinsichtlich Häufigkeit und Struktur von Opferwerdung zeigen sie, dass - insgesamt gesehen - Kriminalität ein seltenes Ereignis ist, insbesondere Gewaltkriminalität. Die Anzeigeerstattung ist deliktsspezifisch unterschiedlich hoch und vor allem von der Schadenshöhe abhängig. Die seit Ende der 1990er Jahre durchgeführten Befragungen bei Schülern zur Viktimisierung und Anzeigebereitschaft zeigen, dass vor allem bei Gewaltdelikten vermehrt angezeigt wird.

4. Befragungen zur Begehung von Delikten (Täterbefragungen) liegen inzwischen zwar zahlreich vor. Hierbei handelt es sich aber um regional begrenzte, zumeist bei Schülerinnen und Schülern durchgeführte Befragungen. Die seit Ende der 1990er Jahre durchgeführten Befragungen von Schülern der 9. Jahrgangsstufe zeigen, bei teilweise kurvilinearen Verläufen, also bei Steigen oder Fallen zwischen verschiedenen Messzeitpunkten, ausnahmslos, dass

- der Anteil der Jugendlichen, die an- bzw. zugeben, ein Delikt verübt zu haben, nach allen Untersuchungen insgesamt rückläufig ist,
- diese rückläufige Entwicklung in allen Untersuchungen hinsichtlich der Eigentumsdelikte festgestellt wird,
- bei Gewaltdelikten, namentlich Körperverletzungsdelikten, in keiner Untersuchung ein Anstieg festgestellt wird, und zwar sowohl nach selbstberichteter als auch nach selbsterlittener Delinquenz; in der Mehrzahl der Untersuchungen wird ein Rückgang festgestellt, in einigen Untersuchungen immerhin Konstanz,
- zumeist auch ein Rückgang der Gewaltbereitschaft festgestellt wird, und zwar auch bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- die Problemgruppe, also der „kleine harte Kern“, den Schülerbefragungen zufolge, bei Gewaltdelikten nicht größer, sondern eher kleiner wird,
- die Schwere der Folgeschäden, insbesondere der Schwere der Verletzungen, nicht zu-, sondern abgenommen hat.

Diese Daten stehen in deutlichem Gegensatz zu den Hellfelddaten der PKS. Offenbar wird der Rückgang im Dunkelfeld durch eine steigende Anzeigebereitschaft überkompensiert.

5. Bestätigt werden diese Befunde einer rückläufigen Gewaltkriminalität bei jungen Menschen durch die Ergebnisse der gesetzlichen Unfallversicherung über „Raufunfälle“ in den Schulen. Entgegen der These, Schulgewalt habe zugenommen, hat danach sowohl das gewaltverursachte Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland deutlich abgenommen als auch die Schwere des Verletzungsgeschehens (gemessen über Frakturen).

Weiterführende Literatur des Verfassers:

Heinz, Wolfgang: Zum Stand der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Festschrift für Helmut Kury, Frankfurt a.M. 2006, S. 241-263.

IV. Polizeilich registrierte Kriminalität – die Situation des Verdachts

1. Die Polizei - die Behörde, die zwar nicht alle, aber doch die überwiegende Zahl aller Ermittlungsverfahren einleitet

Die weitaus überwiegende Zahl aller Verfahren wegen des Verdachts einer Straftatverübung wird von der Polizei, genauer den Polizeien der Länder und - für eng begrenze Strafverfolgungszuständigkeiten - des Bundes[37] eingeleitet und von ihr registriert. Allerdings ist sie nicht die einzige einleitende Behörde, wie die Nachweise in der StA-Statistik zeigen (**Schaubild 32**). Der Anteil der Polizei von 82 % (2013) dürfte sogar noch etwas überschätzt sein, weil in der StA-Statistik Anträge der Finanzbehörden beim zuständigen Gericht, in Steuervergehen einen Strafbefehl zu erlassen, nicht in der StA-Statistik erfasst werden.

Schaubild 32: Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht erledigte Ermittlungsverfahren nach Art der das Verfahren einleitenden Behörde. Deutschland 2013

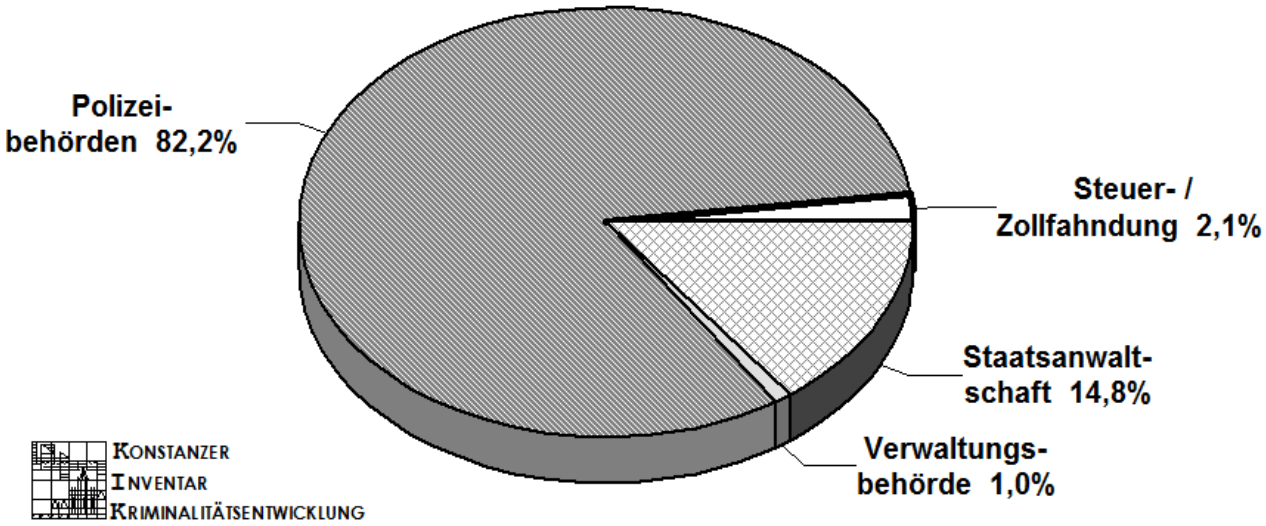

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die von diesen anderen Behörden eingeleiteten Ermittlungsverfahren werden statistisch nur dann erfasst, wenn sie von der Polizei bearbeitet werden. Dies ist für den Bereich der Steuer- und der Zollfahndungsstellen nicht bzw. – hinsichtlich der vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte – nur eingeschränkt der Fall. In der PKS wird also nur ein Teil, wenngleich der weitaus größte, der von sämtlichen Behörden bearbeiteten Verdachtsfälle nachgewiesen.

Je nach Deliktsgruppe gibt es freilich mehr oder minder deutliche Unterschiede hinsichtlich der quantitativen Bedeutung als Einleitungsbehörde. 2013 wurden z.B. nur 33 % der Wirtschaftsstraftaten von der Polizei eingeleitet, aber um oder über 90 % der Eigentumsdelikte, der Vergehen wegen vorsätzlicher Körperverletzung sowie der Straftaten im Straßenverkehr (**Schaubild 33**). Die Staatsanwaltschaft war dagegen in knapp der Hälfte der Wirtschaftsstraftaten Einleitungsbehörde. Sofern diese Fällen vollständig intern erledigt werden, also kein Ermittlungsauftrag an die Polizei ergeht, werden sie auch nicht in der PKS registriert. Das Ausmaß dieser Untererfassung lässt sich anhand der Daten der StA-Statistik nicht bestimmen.

37 Übersicht über die Polizeibehörden des Bundes bei Kerner et al. 2006.

Schaubild 33: Von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht erledigte Ermittlungsverfahren nach Sachgebietsgruppen. Deutschland 2013

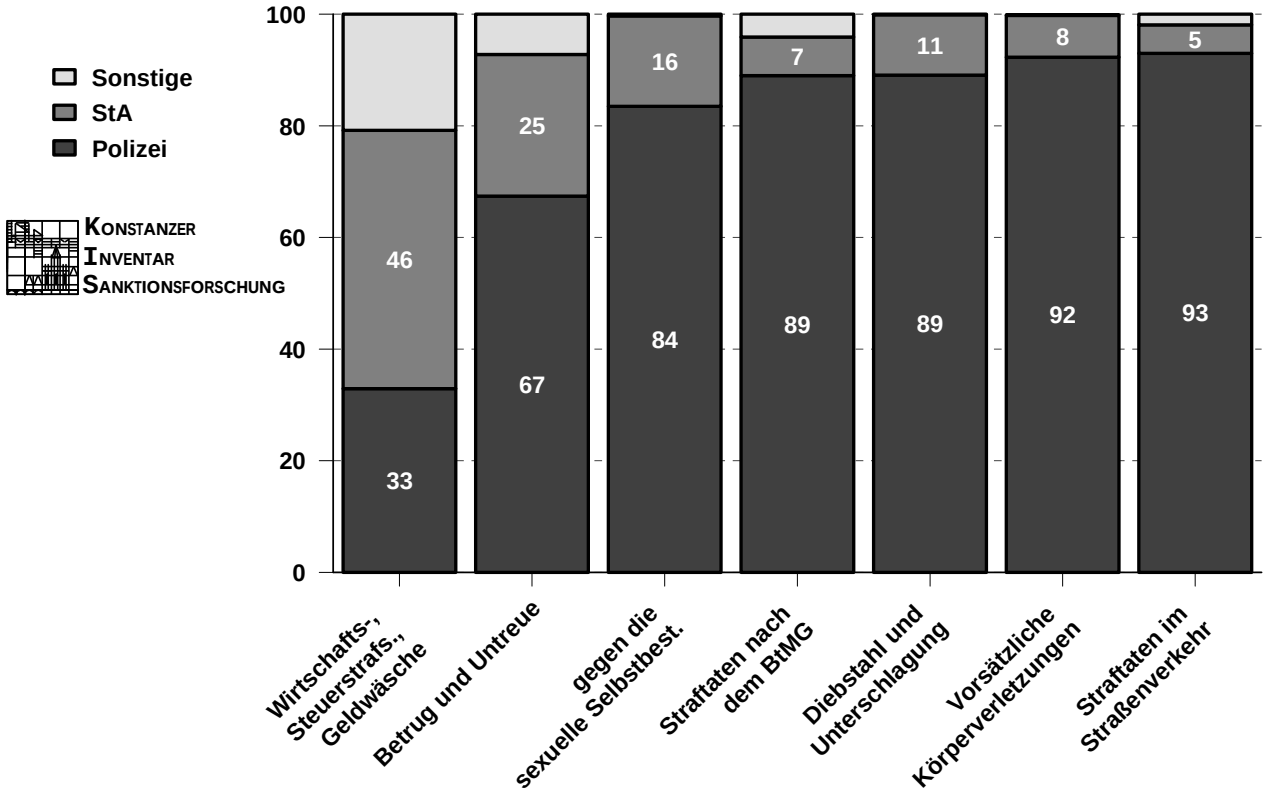

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

2. Umfang und Struktur der in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Kriminalität

2.1 Umfang und Struktur im Überblick

2013 wurden bundesweit 5.961.662 Fälle von der Polizei registriert. Hinzu kommt noch eine quantitativ nicht genau zu bestimmende Menge von Verdachtsfällen wegen Staatsschutz- und Verkehrsdelikten, die nach den Richtlinien für die PKS statistisch nicht registriert werden, die aber gleichfalls Gegenstand von Ermittlungs- und Strafverfahren sind.[38] Würden auch die in der PKS nicht ausgewiesenen Verkehrsdelikte – entsprechend ihrem Anteil unter den Verurteilungen - berücksichtigt, dann müsste derzeit statt von 6,0 Mio. Fällen von rd. 7,6 Mio. Fällen ausgegangen werden.[39]

38 Zum Erfassungsgegenstand vgl. oben I.3.1 (1).

39 Für diese Schätzung wird der Anteil der wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilten an den insgesamt Verurteilten zugrunde gelegt. 2013 wurden 755.938 Personen verurteilt, davon 159.664 (=21,1 %) wegen Vergehen im Straßenverkehr als schwerstem Delikt.

Bei 40 % der registrierten Fälle handelte es sich um Diebstahlsdelikte, davon entfiel wiederum mehr als die Hälfte auf Diebstahl ohne erschwerende Umstände (**Schaubild 34**). Auf Eigentums- und Vermögensdelikte – Diebstahl (40,0 %), Unterschlagung (1,9 %), Veruntreuung (0,4 %) und Betrug (15,7 %) - entfielen 2013 insgesamt 58,0 % aller registrierten Straftaten, wird auch noch Sachbeschädigung (12,8 %) berücksichtigt, dann entfallen auf diese Gruppe 70,8 % aller Straftaten (ohne Staatsschutz- und Verkehrsdelikte).

Schaubild 34: Struktur der polizeilich registrierten Straftaten (Verbrechen und Vergehen, ohne Staatsschutz- und ohne Verkehrsdelikte). Deutschland 2013

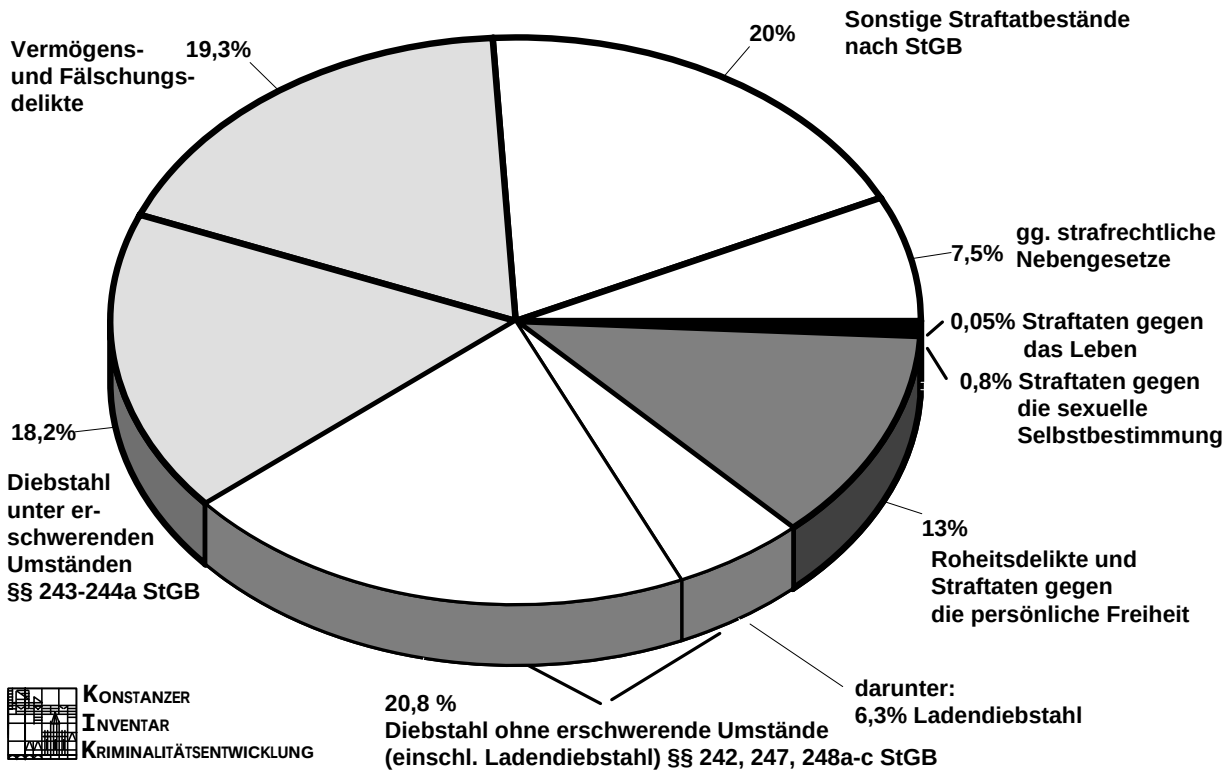

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

2.2 Polizeilich registrierter Schaden

Aufgrund selektiver Anzeigepraxis werden eher die schadensschweren Fälle angezeigt. Dennoch belief sich der Schaden i.S. des Geldwertes des erlangten Gutes bei 18,1 % aller vollendeten Eigentums- und Vermögensdelikte auf nicht mehr als 15 €; bei knapp zwei Drittel (2013: 60,1 %) überstieg der Schaden nicht mehr als 250 € (**Tabelle 14**). Schadensschwere Delikte von 5.000 € und mehr sind eher selten. Erwartungsgemäß sind vor allem bei Wirtschaftskriminalität derartige Schäden relativ häufiger (2013: 28,4 %) als bei den restlichen Eigentums- und Vermögensdelikten (2013: 4,0 %).

Tabelle 14: Höhe des polizeilich registrierten Schadens bei vollendeten Eigentums- und Vermögensdelikten. Deutschland 2013

	vollendete Fälle		Schadenssummen		Schadensklassen (in % von 1 - Zeilensummen)			
	insgesamt	in %	in €	in %	bis unter 15 €	15 bis unter 250 €	250 € bis unter 5.000 €	mehr als 5.000 €
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
Vollendete Delikte mit Schadenserfassung	3.153.272	100	7.992.532.748	100	18,1	42,0	35,5	4,4
Mord im Zusammenhang mit Raubdelikten	20	0,0	71.240	0,0	30,0	20,0	30,0	20,0
Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB)	38.491	1,2	52.687.605	0,7	14,0	39,1	43,6	3,3
erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB)	68	0,0	251.611.301	3,1	29,4	10,3	32,4	27,9
Geiselnahme (§ 239b StGB)	31	0,0	201.076	0,0	83,9	9,7	3,2	3,2
Diebstahl ohne erschwerende Umstände (§§ 242, 247-248a-c StGB)	1.266.879	40,2	623.285.216	7,8	18,3	50,5	29,9	1,3
Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB)	839.713	26,6	1.801.172.132	22,5	7,7	29,3	54,9	8,1
Betrug (§§ 263, 263a, 264, 265, 265a, 265b StGB)	847.950	26,9	1.756.452.015	22,0	28,2	43,5	24,3	4,0
Veruntreuungen (§§ 266, 266a, 266b StGB)	24.534	0,8	701.495.713	8,8	10,9	12,2	49,5	27,4
Unterschlagung (§§ 246, 247, 248a StGB)	112.942	3,6	304.570.548	3,8	13,5	42,9	36,7	6,9
Erpressung (§ 253 StGB)	4.320	0,1	20.482.649	0,3	35,1	34,1	23,4	7,3
Insolvenzstraftaten (§§ 283, 283a-d StGB)	3.419	0,1	902.908.236	11,3	61,5	0,8	6,8	30,9
Straftaten gg. strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor	14.905	0,5	1.577.595.017	19,7	57,1	6,2	9,2	27,5
Eigentums- u. Vermögensdelikte i.w.S. insgesamt, darunter:	3.153.272	100,0	7.992.532.748	100	18,1	42,0	35,5	4,4
Wirtschaftskriminalität	58.548	1,9	3.819.725.439	47,8	22,5	16,0	33,1	28,4
Eigentums- u. Vermögensdelikte i.w.S. insg. – ohne Wirtschaftskriminalität	3.094.724	98,1	4.172.807.309	52,2	18,0	42,5	35,5	4,0

Legende:

Schaden i.S. der PKS ist der "Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen. ... Falls kein Schaden feststellbar ist, gilt ein symbolischer Schaden von Euro 1,--. Dies gilt auch, wenn bei einem vollendeten Vermögensdelikt nur eine Vermögensgefährdung eingetreten ist. Wenn ein Betrugsschaden gleichzeitig Insolvenzschaden ist, ist der volle Schaden bei den Insolvenzstraftaten zu erfassen. Beim dazugehörigen Betrugsdelikt ist dagegen ein Schaden von Euro 1,-- zu erfassen" (PKS 2013, S. 353). Schaden wird in der PKS nur für die vollendeten Fälle ausgewiesen.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

2.3 Gewaltkriminalität

Im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen zumeist nur die Fällen der Gewaltkriminalität.[40] Hierbei handelt es sich um einen Sammelbegriff der PKS, der nach Straftatbeständen abgegrenzte Deliktsformen unterschiedlichster Schwere zusammenfasst.[41] Auf Gewaltkriminalität entfielen 2013 insgesamt 3,1 % aller polizeilich registrierten Fälle, d.h. es handelt sich in rein quantitativer Betrachtung um "seltene" Ereignisse. Innerhalb dieser Gruppe sind überdies nur zwei Deliktsgruppen quantitativ bedeutsam: „gefährliche und schwere Körperverletzung“ (69,2 %) sowie „Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer“ (25,6 %). Auf Vergewaltigung und sexuelle Nötigung entfielen im Jahr 2013 4,0 %, auf Mord/Totschlag 1,1 % aller Gewaltdelikte (**Tabelle 15**). Das Bild der Gewaltkriminalität wird also nicht von deren schwersten Formen, sondern vor allem von der Körperverletzungskriminalität bestimmt, einschließlich deren Versuche.

Wird freilich der engere Gewaltbegriff der PKS[42] erweitert um vorsätzliche leichte Körperverletzung (2013: 6,4 %), Sachbeschädigung (10,4 %), Nötigung (1,1 %) oder Freiheitsberaubung (0,1 %), dann würden 21,0 % der gesamten polizeilich registrierten Kriminalität auf diese erweiterte Gewaltkriminalität entfallen (**Tabelle 15**).

---

40 Unter dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ werden seit 1963 in der PKS eine Reihe von Delikten zusammengefasst, die der schweren oder zumindest mittelschweren personenbezogenen (Gewalt-)Kriminalität zuzurechnen sind:
- Mord (§ 211 StGB); Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216 StGB),
- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB),
- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB),
- Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB),
- gefährliche oder schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB),
- erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB),
- Geiselnahme (§ 239b StGB),
- Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c StGB).

41 Die straftatbestandsmäßige Abgrenzung bringt die Tatschwere nur bedingt zum Ausdruck. Eine nicht zur Gewaltkriminalität zählende "einfache" Körperverletzung (§ 223 StGB) kann in ihren Folgen für das Opfer wesentlich schwerer ausfallen als die zur Gewaltkriminalität zählende "gefährliche" Körperverletzung (§ 224 StGB). Die Forderung, die PKS durch einen Gewichtungsindex zu ergänzen, wie sie beispielsweise in der Dunkelfeldforschung schon längst üblich ist, wurde bislang nicht aufgegriffen.

42 Der Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ wird einerseits als zu eng kritisiert, weil einfache vorsätzliche Körperverletzung, Sachbeschädigung, Nötigung fehlen; andererseits wird er auch als zu weit kritisiert, weil auch die Versuche mit einbezogen sind (vgl. 1. PSB 2001, S.41 f.).

Tabelle 15: Polizeilich registrierte Gewaltkriminalität mit Untergruppen. Deutschland 2013

	Fälle insg.	%-Anteil bezogen auf		%-Anteil Versuch	Vollendung	
		Fälle insg.	Gewalt-kriminal.		insg,	% von Gewalt-kriminal.
Straftaten insgesamt	5.961.662	**100**		7,70	5.503.751	
Gewaltkriminalität	184.847	3,10	**100**	14,90	157.301	**100**
davon:						
Mord	647	0,01	0,4	62,80	241	0,2
Totschlag u. Tötung auf Verlangen	1.475	0,02	0,8	80,30	290	0,2
Vergewaltigung u. sex. Nötigung	7.408	0,12	4,0	14,50	6.332	4,0
Raub, räub. Erpress., räub. Angriff Kraftf.	47.234	0,79	25,6	18,50	38.491	24,5
Körperverletzung mit Todesfolge	92	0,00	0,0	0,00	92	0,1
gefährliche/schwere Körperverletzung	127.869	2,14	69,2	12,60	111.754	71,0
erpresserischer Menschenraub	85	0,00	0,0	20,00	68	0,0
Geiselnahme	35	0,00	0,0	11,40	31	0,0
Angriff auf den Luft- u. Seeverkehr	2	0,00	0,0	0,00	2	0,0
(vorsätzliche leichte) Körperverletzung	378.747	6,35		4,70	361.056	
Sachbeschädigung	621.699	10,43		2,00	609.424	
Freiheitsberaubung	4.837	0,08		5,40	4.575	
Nötigung	64.717	1,09		8,50	59.192	
Gewaltkriminalität i.w.S.	1.254.847	21,05		5,04	1.191.548	

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

2.4 Wirtschaftskriminalität

Ebenfalls selten wurden von der Polizei Delikte der Wirtschaftskriminalität erfasst (2013: 1,9 % der vollendeten Fälle mit Schadenserfassung). Gleichwohl entfielen 47,8 % aller in der PKS bei vollendeten Fällen der Eigentums- und Vermögenskriminalität registrierten Schäden auf Wirtschaftskriminalität (**Schaubild 35**).[43]

43 Die Schadenserfassung bei Wirtschaftskriminalität dürfte systematisch unterschätzt sein, weil in der PKS diejenigen Fälle nicht erfasst sind, in denen die Polizei nicht Einleitungsbehörde ist, z.B. die Steuervergehen, die von der Polizei nicht abschließend bearbeitet werden

Schaubild 35: Wirtschaftskriminalität im Vergleich mit anderen Eigentums- und Vermögensdelikten. Anteil der vollendeten Fälle und Anteil der Schadenssummen bei vollendeten Fällen. Deutschland 2013

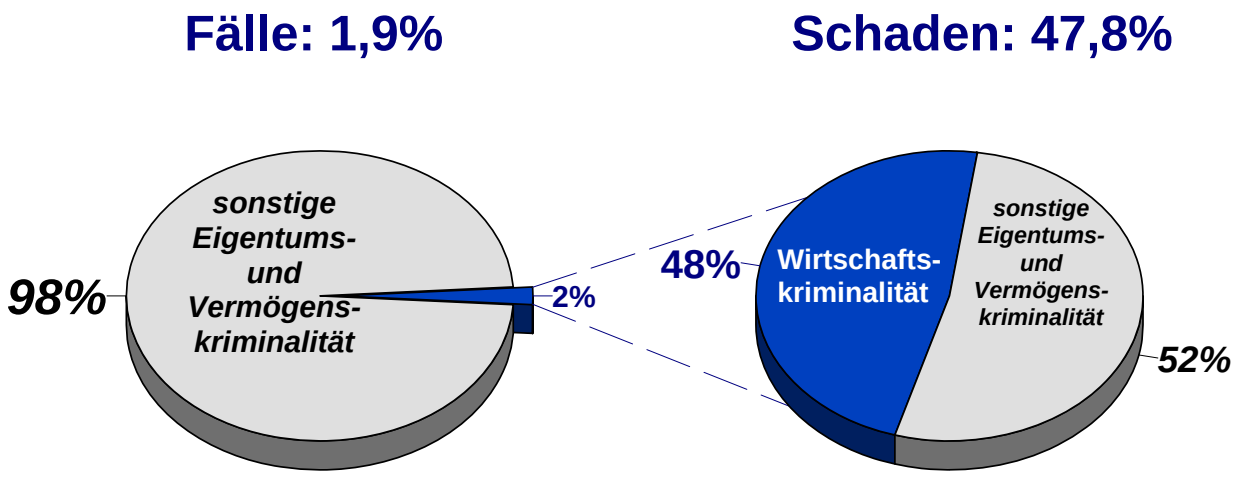

Schadenssumme Eigentums- und Vermögenskriminalität gesamt: 8,0 Mrd. EUR
darunter: Wirtschaftskriminalität: 3,8 Mrd. EUR
sonstige Eigentums- und Vermögenskriminalität: 4,2 Mrd. EUR

KONSTANZER INVENTAR KRIMINALITÄTSENTWICKLUNG

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Zwischen der Fallzahl und den unmittelbar verursachten Schäden kann, wie das Beispiel der Wirtschaftskriminalität zeigt, eine enorme Diskrepanz bestehen. Inwieweit dies auch bei anderen Deliktsgruppen der Fall ist, wie z.B. bei Gewaltkriminalität oder bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, lässt sich mangels entsprechender Daten kaum abschätzen und auch nicht ansatzweise bestimmen.

3. Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität

3.1 Entwicklung polizeilich registrierter Fälle insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte)

Die polizeilich „registrierte“ Kriminalität (ohne Staatsschutzdelikte und ohne Vergehen im Straßenverkehr) ist, wie in allen westlichen Industriestaaten, sowohl gemessen nach absoluten als auch nach relativen – auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogenen – Zahlen gestiegen. 1963 wurden 1.678.840 Fälle in der PKS ausgewiesen, im Jahr 2013 im früheren Bundesgebiet (FG) das 3-fache, nämlich 4.995.259 (BRD: 5.961.662).[44]

44 In Zeitreihendarstellungen wird unterschieden zwischen den Ländern des früheren Bundesgebiets (FG) und Deutschland insgesamt (BRD).

Im gleichen Zeitraum ist freilich auch die Wohnbevölkerung von 57.606.300 (1963) auf 67.993.851 (FG; BRD: 80.523.746) (2013) gestiegen. Die wegen dieser demographischen Veränderungen aussagekräftigeren Häufigkeitszahlen (HZ) – Zahl der registrierten Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung – sind dementsprechend nicht ganz so stark angestiegen (von 2.914 auf 7.347 (FG, BRD 7.404), also „nur“ um das 2,5-fache (**Schaubild 36; Tabelle 16**).

Schaubild 36: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Fälle. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

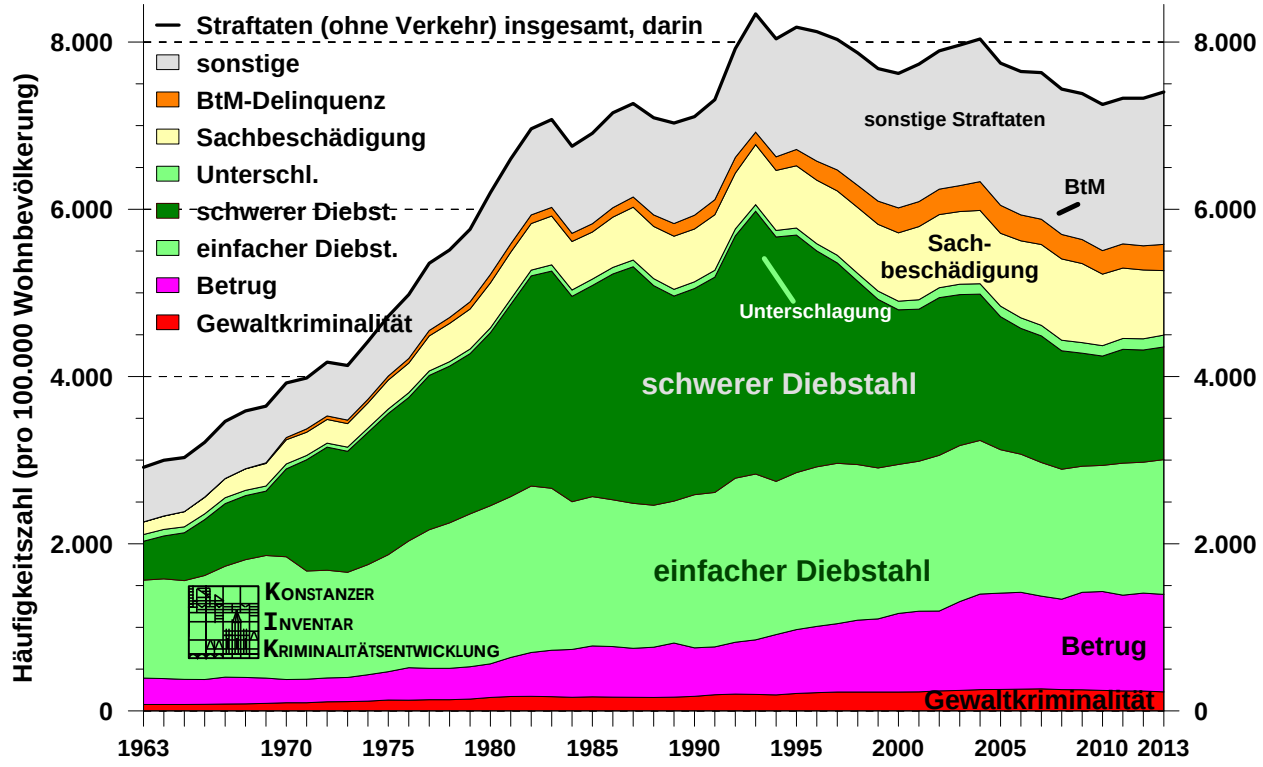

Legende:

Häufigkeitszahl ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf je 100.000 Einwohner

HZ = (erfasste Fälle x 100.000) / Wohnbevölkerung

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Tabelle 16: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Fälle. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland

Absolute Zahlen	1965	1975	1985	1995	2005	2013
Fälle insgesamt	1.789.319	2.919.390	4.215.451	6.668.717	6.391.715	5.961.662
Sonstige Fälle	381.202	442.712	660.020	1.192.933	1.402.836	1.467.293
BtMG (Rauschgiftdelikte) (SZ 7300)	1.003	29.805	60.941	158.477	276.740	253.525
Sachbeschädigung (SZ 6740)	107.236	213.746	342.309	607.909	718.405	621.699
Unterschlagung (SZ 5300)	41.689	33.169	48.085	67.738	103.933	113.664
Schwerer Diebstahl (SZ 4***)	336.988	1.044.569	1.539.546	2.317.512	1.311.518	1.084.198
Einfacher Diebstahl (SZ 3***)	697.969	864.849	1.089.387	1.530.796	1.415.530	1.298.545
Betrug (SZ 5100)	177.343	209.841	372.196	623.182	949.921	937.891
Gewaltkriminalität (SZ 8920)	45.889	80.699	102.967	170.170	212.832	184.847
Häufigkeitszahlen (pro 100.000 Wohnbevölkerung)						
Fälle insgesamt	3.030,7	4.721,5	6.908,8	8.178,6	7.747,5	7.403,6
Sonstige Fälle	645,7	716,0	1.081,7	1.463,0	1.700,4	1.822,2
BtMG (Rauschgiftdelikte) (SZ 7300)	1,7	48,2	99,9	194,4	335,4	314,8
Sachbeschädigung (SZ 6740)	181,6	345,7	561,0	745,5	870,8	772,1
Unterschlagung (SZ 5300)	70,6	53,6	78,8	83,1	126,0	141,2
Schwerer Diebstahl (SZ 4***)	570,8	1.689,4	2.523,2	2.842,2	1.589,7	1.346,4
Einfacher Diebstahl (SZ 3***)	1.182,2	1.398,7	1.785,4	1.877,4	1.715,8	1.612,6
Betrug (SZ 5100)	300,4	339,4	610,0	764,3	1.151,4	1.164,7
Gewaltkriminalität (SZ 8920)	77,7	130,5	168,8	208,7	258,0	229,6

Legende:
Häufigkeitszahl ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf je 100.000 Einwohner
HZ = (erfasste Fälle x 100.000) / Wohnbevölkerung

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Entgegen pauschalen Behauptungen über besorgniserregende Kriminalitätsanstiege haben die HZ polizeilich registrierter Kriminalität 1993 ihren Gipfel erreicht, sie sind seitdem insgesamt leicht rückläufig. Wie **Schaubild 36** zeigt, wurden die größten Steigerungsraten in den 1970er und 1980er Jahren verzeichnet. Vor allem aber zeigt dieses Schaubild, dass die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität deliktsspezifisch unterschiedlich, teilweise sogar gegenläufig war. Schließlich zeigt das Schaubild, dass die Entwicklung vor allem von den Eigentums- und Vermögensdelikten, namentlich dem Diebstahl, getragen wurde. Zu 30 % beruht der seit 1963 erfolgte Anstieg auf Diebstahlsdelikten, zu 19 % haben Betrug und zu 14 % Sachbeschädigungsdelikte hierzu beigetragen.

3.2 Entwicklung polizeilich registrierter Fälle der Eigentums- und Vermögenskriminalität

Insgesamt sind zwar Eigentums- und Vermögensdelikte seit ihrem 1993 erreichten Höhepunkt wieder rückläufig. Sie weisen aber eine unterschiedliche Entwicklung auf (**Schaubild 37**). Während Diebstahlsdelikte rückläufig sind, haben sich die registrierten Fälle von Betrug in den letzten 40 Jahren vervielfacht. Dies geht - neben der Leistungserschleichung – vor allem auf den Waren- und den Warenkreditbetrug zurück, vermutlich als Folge der wachsenden Verbreitung von Internethandel und Internetauktionen.

Schaubild 37: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Eigentums- und Vermögenskriminalität. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

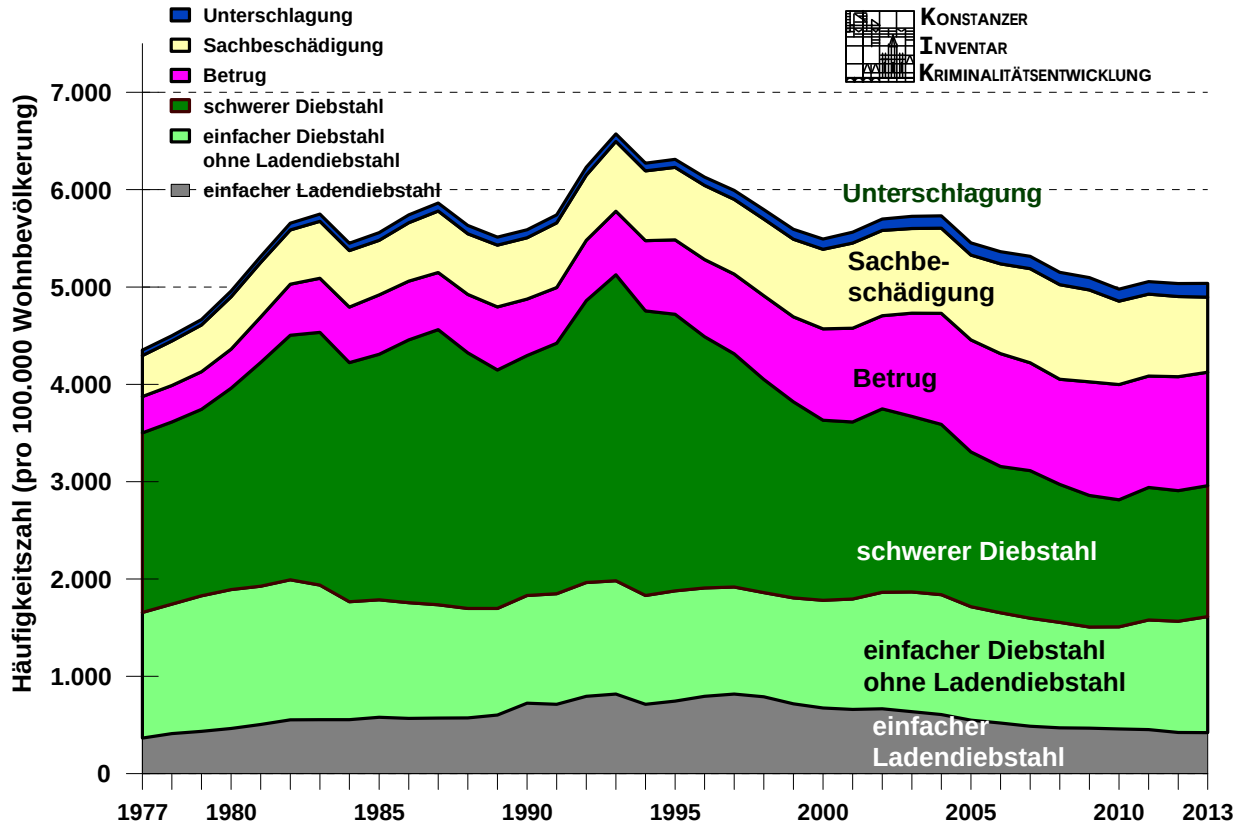

Legende:
Unterschlagung (SZ 530000): §§ 246, 257, 248a StGB
Sachbeschädigung (SZ 674000): §§ 305-305a StGB
Betrug (SZ 510000: §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB
schwerer Diebstahl (SZ 4*****): §§ 243-244a StGB
einfacher Diebstahl ohne Ladendiebstahl: §§ 242, 247, 248a StGB (SZ 3*****) ohne Ladendiebstahl (SZ 326***)
einfacher Ladendiebstahl (SZ 326***)

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Entgegen immer wieder geäußerten Annahmen, Diebstahl habe zugenommen, werden seit 1993 stetig weniger Diebstahlsdelikte registriert. Augenfällig ist vor allem der Rückgang von Diebstahl unter erschwerenden Umständen (**Schaubild 38**). Hier dürften vor allem verbesserte Sicherungsmaßnahmen gegriffen haben.

Schaubild 38: Entwicklung der Häufigkeitszahlen bei schwerem Diebstahl (§§ 234-244a StGB). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

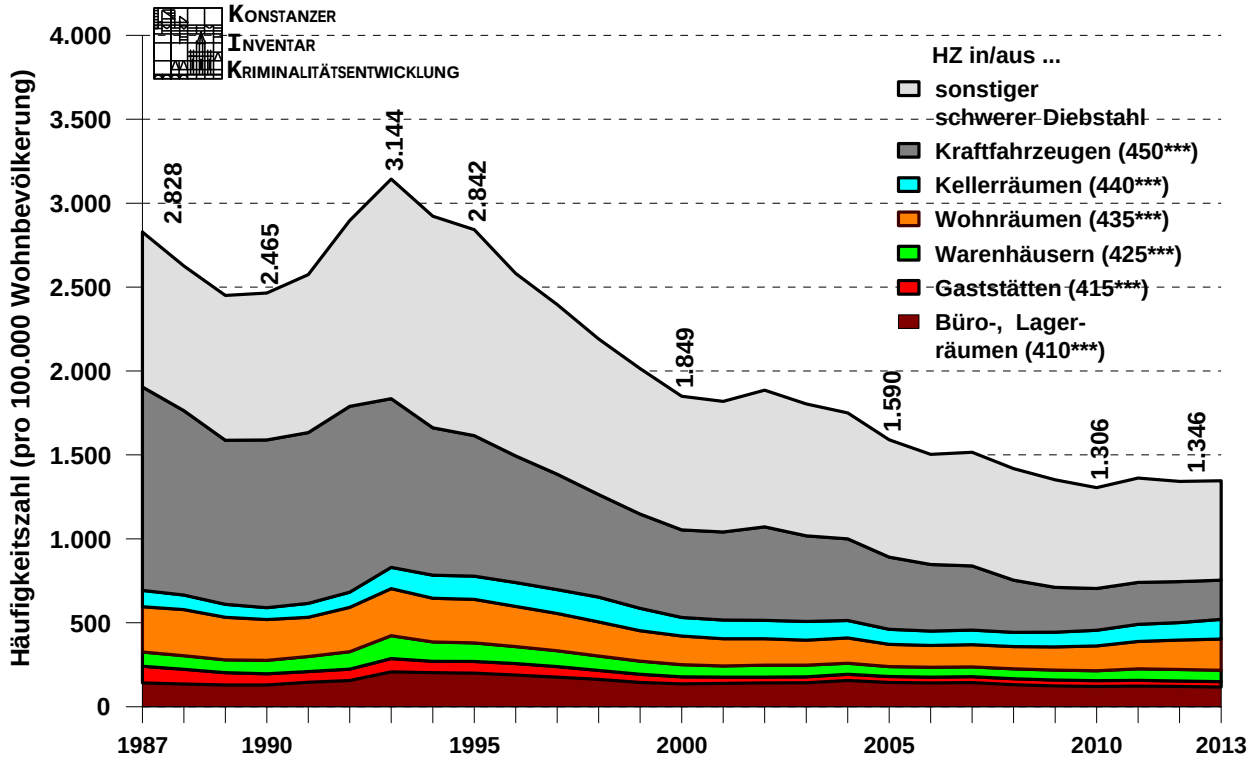

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

3.3 Entwicklung polizeilich registrierter Fälle der Gewaltkriminalität

Die Zahl der im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stehenden Gewaltdelikte ist bis 2007 ebenfalls angestiegen. Seitdem gehen die Häufigkeitszahlen von Gewaltkriminalität i.S. der PKS zurück. Ihr Anteil an den insgesamt registrierten Straftaten erhöhte sich von 2,7 % (1963) auf 3,5 % (2007), derzeit (2013) beträgt der Anteil noch 3,1 % (**Tabelle 17**; **Schaubild 39**). Die gebotene Einzeldeliktanalyse zeigt, dass es innerhalb dieser Gruppe keine gleichsinnige Entwicklung gegeben hat:

- Die schwersten Formen der Gewaltkriminalität, nämlich vorsätzliche Tötungsdelikte (einschließlich Körperverletzung mit tödlichem Ausgang), sind - gemessen in HZ – im Wesentlichen rückläufig, von der Sonderentwicklung in der ersten Hälfte der 1990er Jahre[45] abgesehen (**Schaubild 40**). Die HZ liegen derzeit unter dem Stand der ersten Hälfte der 1960er Jahre.
- Auch die Häufigkeitszahlen der Sexualmorde an Kindern sind in diesem Zeitraum nicht angestiegen, sondern waren rückläufig (**Schaubild 41**). In den letzten 20 Jahren wurden in den alten Ländern der Bundesrepublik durchschnittlich 2,6 Fälle des vollendeten Mordes aus sexu-

45 Der Anstieg der vorsätzlichen Tötungsdelikte zwischen 1991 und 1995 beruht auf den statistischen Erfassungsregeln. Die Fallerfassung erfolgt im Zeitpunkt der Abgabe der Akten an die StA, also ohne Rücksicht auf den Tatzeitpunkt. Die von der Zentralen Ermittlungsgruppe Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) erfassten Fälle von Mord und Totschlag (Grenzzwischenfälle und ungeklärte Tötungsfälle in Gefängnissen der ehemaligen DDR) aus den Jahren 1951 bis 1989 wurden in der PKS erfasst, und zwar vor allem in den Berichtsjahren 1993 bis 1995. Dies dürfte zu einem großen Teil den sprunghaften Anstieg und den ab 1995 erfolgenden Rückgang erklären.

ellen Motiven an Kindern gezählt, in den letzten fünf Jahren nur 1,4 Fälle. Werden (wegen möglicher Austauschprozesse) auch die beiden durch das 6. StrRG von 1998 eingeführten Erfolgsqualifikationen - Vergewaltigung/sexuelle Nötigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) sowie sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB) – berücksichtigt, ist jedenfalls kein Anstieg erkennbar. Insgesamt wurden danach in Deutschland in den letzten fünf Jahren pro Jahr durchschnittlich 2,0 Kinder Opfer einer vorsätzlichen oder einer wenigstens leichtfertigen Tötung im Zusammenhang mit einem Sexualdelikt.

- Raubdelikte sind nach deutlichen Anstiegen seit 1998 rückläufig (**Schaubild 42; Tabelle 17**).
- Bis in die zweite Hälfte der 1990er Jahre waren auch die HZ für Vergewaltigung rückläufig; der seitdem erfolgte Anstieg dürfte weniger auf häufigerem Vorkommen als vielmehr auf gesetzlichen Änderungen beruhen.[46]
- Bis 2007 ist lediglich die Gruppe „gefährliche und schwere Körperverletzung“ stetig angestiegen (**Schaubild 43; Tabelle 17**), eine Gruppe also, die zu 99 % aus Delikten gem. § 224 StGB besteht. Da diese Deliktsgruppe aber mit über 70 % den Großteil der „Gewaltkriminalität“ ausmacht, bestimmt sie deren Gesamtbild und deren Entwicklung. Der Höhepunkt wurde 2007 erreicht, seitdem gehen die HZ leicht zurück.
- Angestiegen sind die HZ für die nicht zur Gewaltkriminalität i.S. der PKS zählende einfache vorsätzliche Körperverletzung (**Schaubild 43**; **Schaubild 44**). Hier ist bis jetzt auch kein Rückgang erkennbar.

Während die schwersten Formen der Gewaltkriminalität - vorsätzliche Tötungsdelikte, Vergewaltigung sowie Raub - schon seit Jahren rückläufig sind, stiegen Körperverletzungsdelikte an. Sie bestimmen das Bild von Gewaltkriminalität i.w.S. (**Schaubild 39**). Mit anderen Worten: Aussagen über die Entwicklung von "Gewaltkriminalität" sind im Wesentlichen Aussagen über die Entwicklung der Körperverletzung gem. § 224 StGB. Dunkelfelduntersuchungen zufolge dürfte diese, den schweren Gewaltdelikten entgegengesetzte Entwicklung vor allem auf einer vermehrten Anzeigebereitschaft beruhen, also auf einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld.

46 Durch das 33. StÄG von 1997 wurden sexuelle Nötigung und Vergewaltigung zu einem einheitlichen Verbrechenstatbestand zusammengefasst, Regelbeispiele für besonders schwere Fälle geschaffen, die Beschränkung auf den außerehelichen Bereich entfiel. Durch das 6. StrRG von 1998 wurden die bisherigen Regelbeispiele in Qualifikationstatbestände umgewandelt. Seit 1998 werden diese tatbestandlichen Erweiterungen in der PKS unter der bisherigen Schlüsselzahl nachgewiesen. Vermutlich haben ferner die durch das Gewaltschutzgesetz von 2002 geschaffenen Möglichkeiten dazu geführt, dass vermehrt Straftaten im familiären Bereich angezeigt werden.

Schaubild 39: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Gewaltkriminalität nach Einzeldelikten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

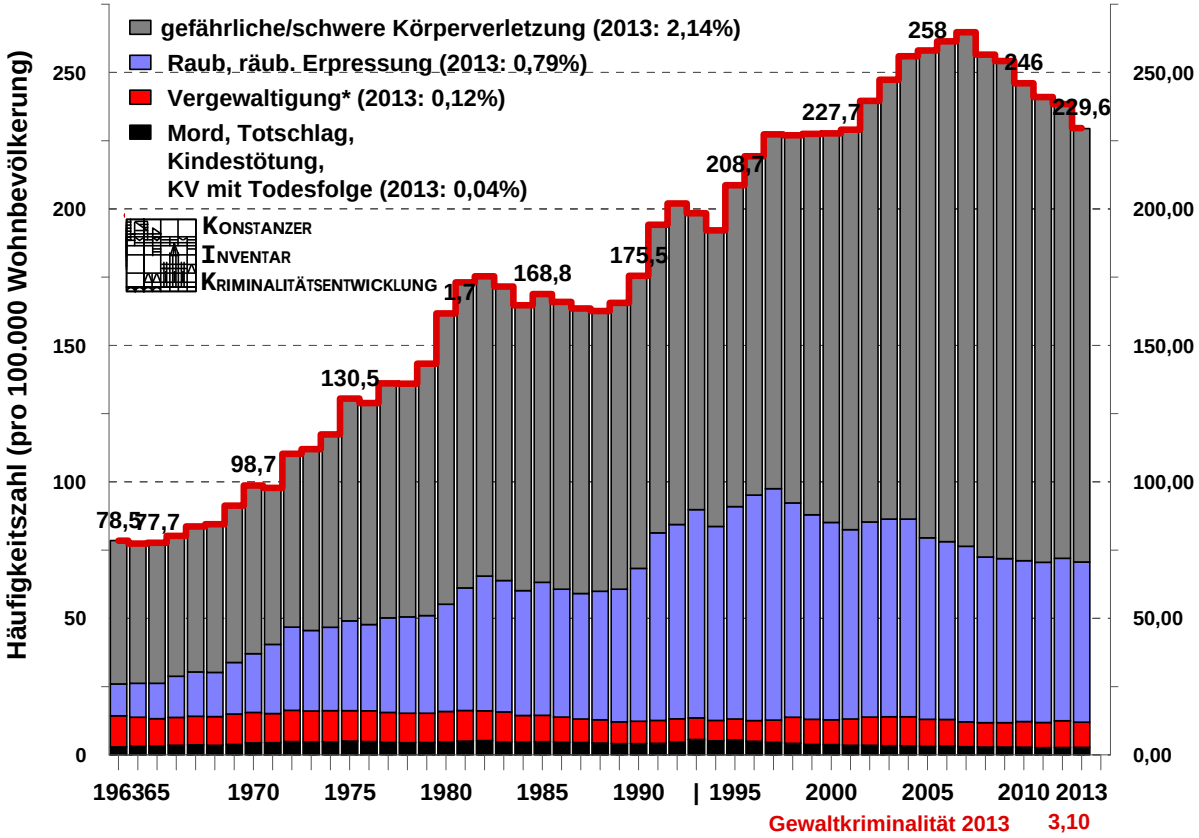

Legende:

Vorsätzliche Tötung, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (SZ 010000 + 020000 + 0220[47] + 2210[48]): §§ 211, 212, 213, 216, 217, 227, 231 StGB.
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (SZ 110000): §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (SZ 210000): §§ 249-252, 255, 316a StGB
Gefährliche und schwere Körperverletzung (SZ 222000): §§ 224, 226, 231 StGB

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

47 Bis 1998: Kindstötung § 217 StGB (1993-1998: einschl. der unaufgeklärten Fälle der Tötung neugeborener Kinder).

48 Bis 1998: §§ 226, 227, 229 Abs. 2 StGB.

Tabelle 17: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Gewaltkriminalität. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland

Absolute Zahlen		**1965**	**1975**	**1985**	**1995**	**2005**	**2013**
Fälle insgesamt		1.789.319	2.919.390	4.215.451	6.668.717	6.391.715	5.961.662
Gewaltkriminalität (SZ 8920)	N	45.889	80.699	102.967	170.170	212.832	184.847
	% insg.	2,56	2,76	2,44	2,55	3,33	3,10
	HZ	77,7	130,5	168,8	208,7	258,0	229,6
Mord, Totschlag, KV mit Todesfolge (mit § 217 StGB)	N	1.908	3.145	2.919	4.523	2.569	2.745
	HZ	3,2	5,1	4,8	5,5	3,1	3,4
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (SZ 111000)	N	5.923	6.850	5.919	6.175	8.133	7.408
	HZ	10,0	11,1	9,7	7,6	9,9	9,2
Raub, räuberische Erpressung, räub. Angriff auf Kraftf. (SZ 210000)	N	7.655	20.362	29.685	63.470	54.841	47.234
	HZ	13,0	32,9	48,7	77,8	66,5	58,7
Gefährliche und schwere Körperverletzung (SZ 222000)	N	30.403	50.274	64.314	95.759	147.122	127.869
	HZ	51,5	81,3	105,4	117,4	178,3	158,8
einfache vorsätzliche Körperverletzung (2240)	N	58.096	65.674	118.130	204.313	347.207	378.747
	HZ	98,4	106,2	193,6	250,6	420,9	470,4
Sachbeschädigung (SZ 674000)	N	107.236	213.746	342.309	607.909	718.405	621.699
	HZ	181,6	345,7	561,0	745,5	870,8	772,1

Legende:

Häufigkeitszahl ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf je 100.000 Einwohner

HZ = (erfasste Fälle x 100.000) / Wohnbevölkerung

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 40: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter vorsätzlicher Tötungsdelikte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

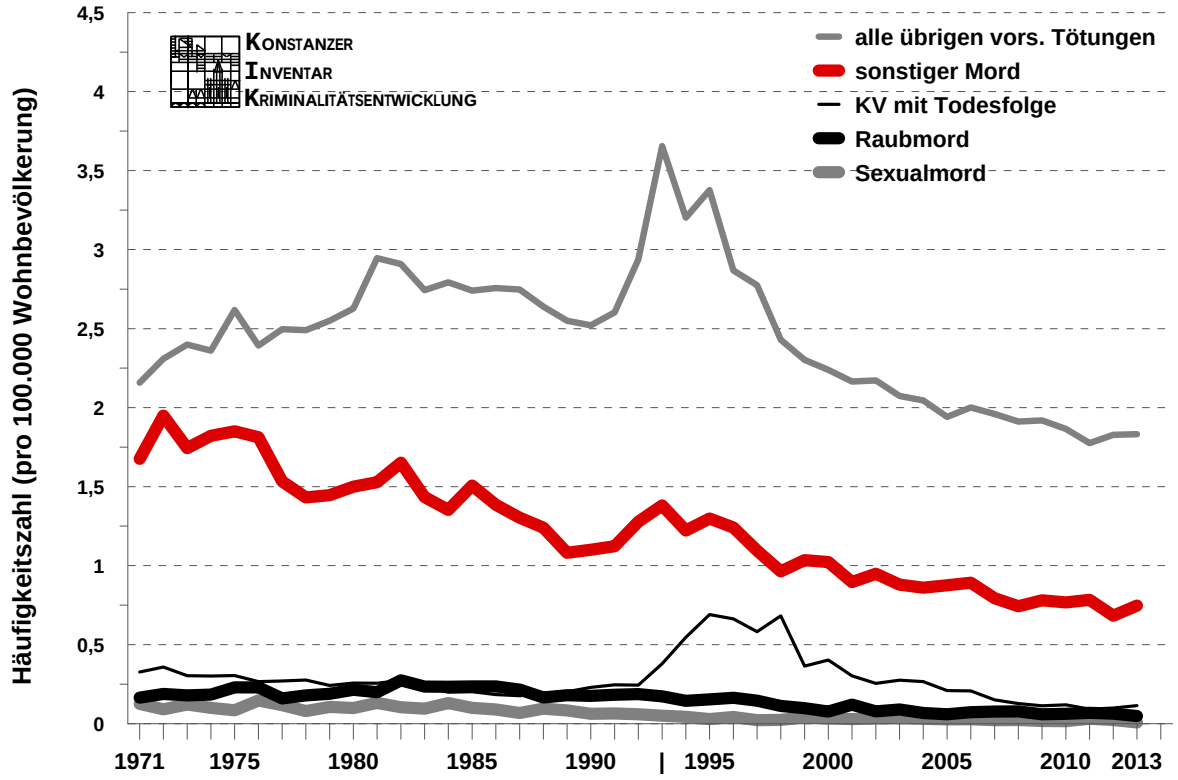

Ab 1993 Sonderentwicklung wegen der von der ZERV-Gruppe ermittelten Fälle von Mord- und Toschlag.

Legende:
Vorsätzliche Tötung (SZ 0100 + 0200): §§ 211, 212, 213, 216, 217 StGB.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 41: Kinder als Opfer vollendeter Sexualmorde. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen (je 100.000 der Wohnbevölkerung unter 14 Jahren). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

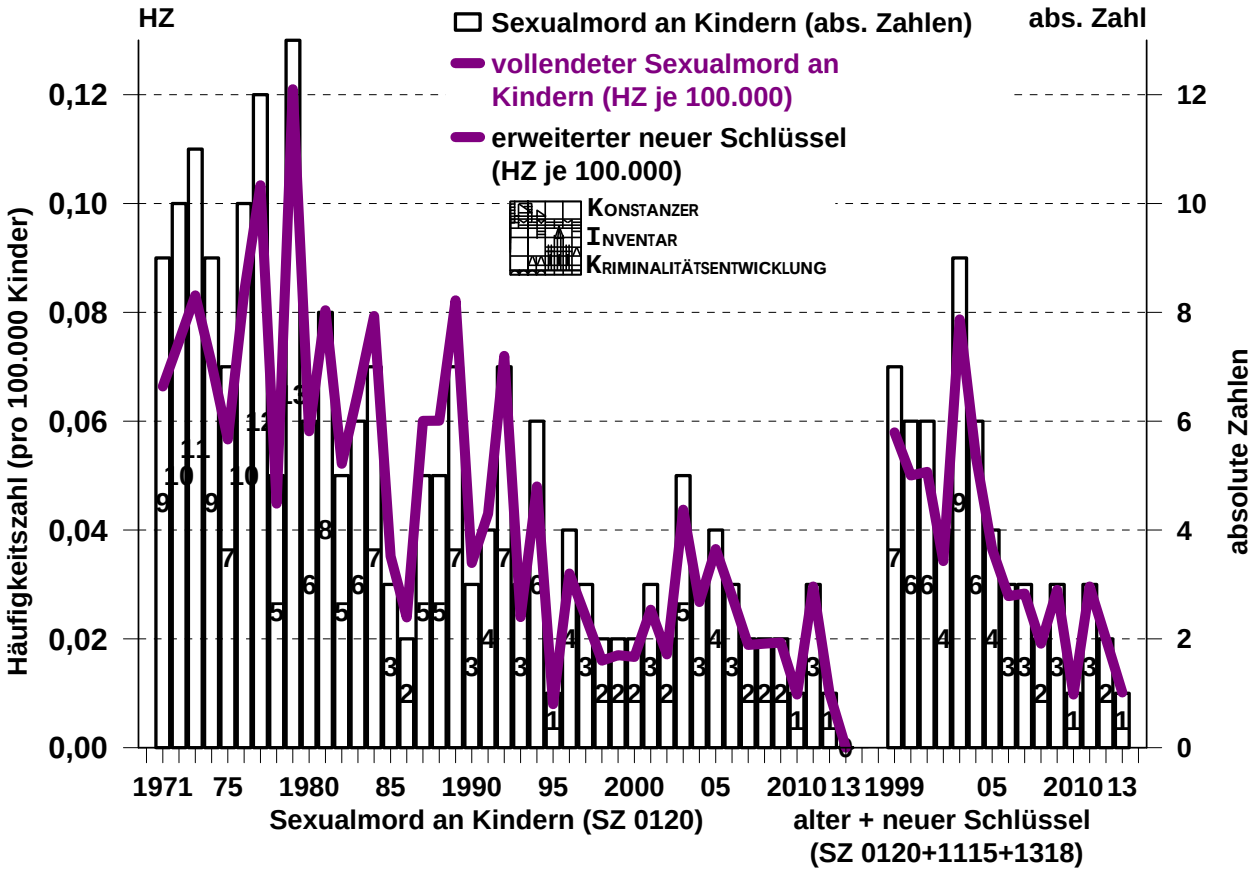

Tabelle 18: Kinder als Opfer vollendeter Sexualmorde. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland

Kinder als Opfer vollendeter Delikte		absolute Zahl und Häufigkeitszahl (HZ) polizeilich registrierter Sexualmorde an Kindern					
		1971	**1980**	**1985**	**1995**	**2005**	**2013**
Sexualmord (SZ 012000)	**abs. Zahl**	9	6	3	1	4	0
	HZ	0,07	0,06	0,04	0,01	0,04	0,00
Sexualmord, Vergewaltigung / sex. Missbrauch mit Todesfolge (SZ 012000, 111500+131800)	**abs. Zahl**					4	1
	HZ					0,04	0,01

Durchschnitt		Sexualmord (SZ 0120)		Sexualmord, Vergewaltigung/sex. Missbrauch mit Todesfolge	
		Durchschnitt absol. Zahl	HZ	Durchschnitt absol. Zahl	HZ
letzte 5 Jahre	2009-2013	1,40	0,01	2,00	0,02
letzte 20 Jahre	1994-2013	2,55	0,02		
letzte 40 Jahre	1974-2013	4,30	0,04		

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 42: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Raubdelikte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

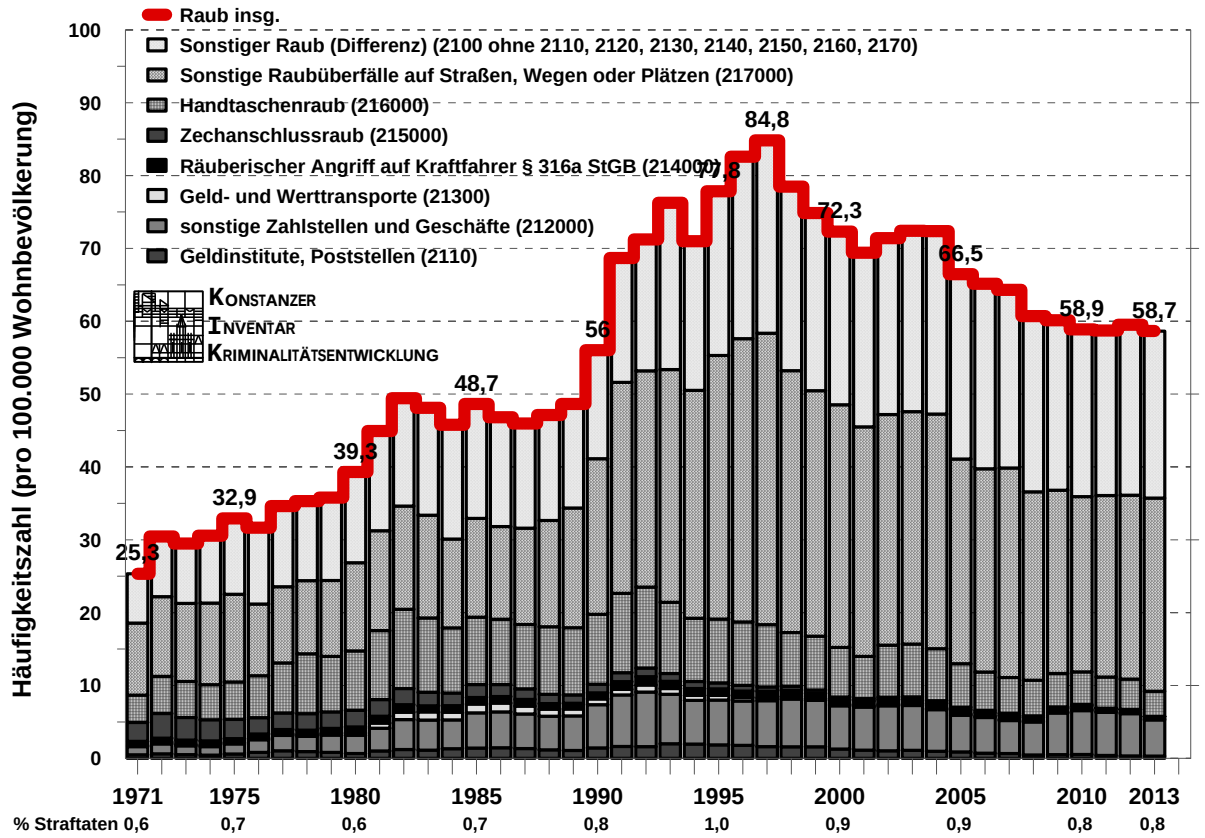

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 43: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Gewaltkriminalität nach Einzeldelikten sowie einfacher vorsätzlicher Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

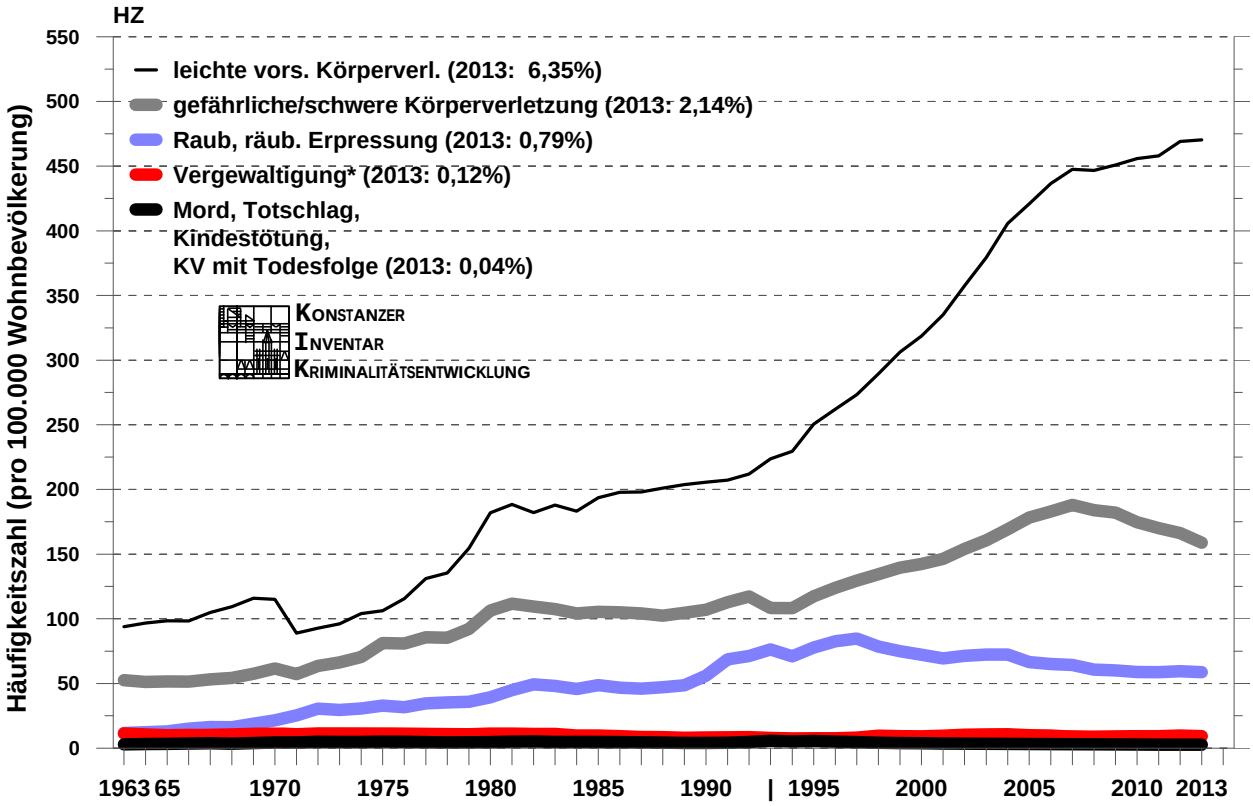

1971 Änderungen der Erfassung * Durch gesetzliche Änderungen (insb 1998) Vergleichbarkeit mit Vorjahren eingeschränkt.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 44: Entwicklung der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Gewaltkriminalität nach Einzeldelikten sowie einfacher vorsätzlicher Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

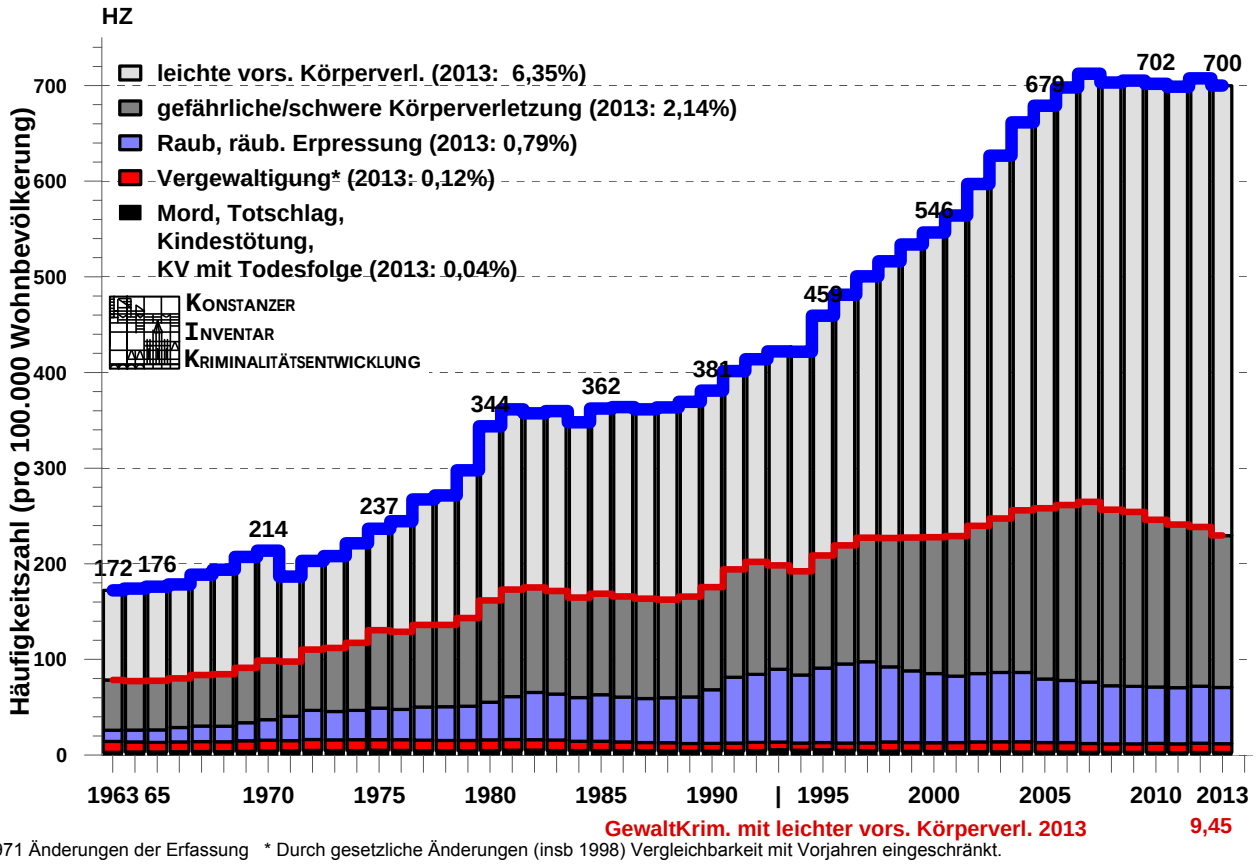

1971 Änderungen der Erfassung * Durch gesetzliche Änderungen (insb 1998) Vergleichbarkeit mit Vorjahren eingeschränkt.

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Von „der“ Entwicklung der Gewaltkriminalität kann allerdings nur im Hinblick auf den Bundesdurchschnitt gesprochen werden. In den Ländern, Regionen und Städte gibt es unterschiedliche Entwicklungen, teilweise wurden nicht unerhebliche Rückgänge gemessen.[49]

3.4 Schwere der polizeilich registrierten Fälle

Die Schwere der Taten wird in den Kriminalstatistiken nicht bzw. nur unvollständig zum Ausdruck gebracht, weil die Statistiken auf dem Prinzip numerischer Häufigkeitszählungen beruhen, also zählen statt wägen. Die seit Jahrzehnten erhobene Forderung, einen Gewichtungsindex einzuführen, blieb ohne Resonanz (zuletzt Feltes 2013). Dieses Defizit zeigt sich in besonderem Maße, wenn Deliktsgruppen gebildet werden, wie etwa "Gewaltkriminalität", in der ein Mord genauso viel zählt wie die zu einer Körperverletzung führende Rauferei zweier Schüler mit einem Dritten (gefährliche Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB), ein Bankraub mit Geiselnahme und mit einer Beute von 100.000 € genauso viel wie ein Handtaschenraub oder wie die gewaltsame Wegnahme eines Fanabzeichens unter Schülern. Deshalb kann z.B. die in der Öffentlichkeit verbreitete Gleichsetzung von "Gewaltkriminalität" mit "erheblichen Verletzungen" durch kriminalstatistische Daten nicht gestützt werden, weil hierbei die Bandbreite der statistisch unter Raub oder unter gefährliche Körperverletzung subsumierbaren Sachverhalte verkannt wird. (Nicht nur) Laien ist regelmäßig nicht deutlich, dass die Deliktsgruppe "gefährliche Körperverletzung" neben der Begehung "mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs" vor allem auch die

49 Bund-Länder-AG 2008, S. 9 ff.

"gemeinschaftliche" Begehung umfasst, dass sich in dieser Deliktsgruppe der PKS neben besonders brutalen und lebensbedrohlichen Begehungsformen undifferenziert auch die jugendtypische Konstellation des Raufhändels von Jugendlichen auf dem Schulhof oder in der Freizeit ("gemeinschaftlich") findet, die sich im Regelfall gerade nicht durch die von der Tatbestandsbezeichnung suggerierte besonders gefährliche Tatintention oder -ausführung auszeichnet.

Deshalb ist auch die Frage schwierig zu beantworten, was es bedeutet, wenn die Zahlen polizeilich registrierter Gewaltkriminalität zugenommen haben, insbesondere ob damit auch etwas über zunehmende Schwere zum Ausdruck gebracht wird. Zwischen 1985 und 2013 haben sowohl die Zahl der vollendeten Fälle von Raub, räuberischer Erpressung um 16.890 als auch die der gefährlichen/schweren Körperverletzung um 52.101 zugenommen, die Zahl polizeilich registrierter vollendeter vorsätzlicher Tötungsdelikte hat dagegen um 351 Fälle abgenommen.

Aus der Art des Straftatbestandes kann nur bedingt ein Rückschluss auf die Schwere eines Delikts gezogen werden. Als einziger weiterer Indikator für die Schwere der Straftat wird in der PKS bei Eigentums- und Vermögensdelikten der Schaden i.S. des Geldwertes des erlangten Gutes erfasst. Deshalb wurde immer wieder versucht, Schwereindizes zu entwickeln;[50] neuerdings auch durch ökonomisch bewertete Kosten der Kriminalität.[51] Im gegenwärtigen statistischen System bilden - neben der Schadenserfassung - lediglich noch die erfassten Tatmodalitäten – Schaden, Verwendung oder Drohung mit Schusswaffen – bzw. die Angaben zum Tatverdächtigen - allein handelnder Tatverdächtiger, unter Alkoholeinfluss[52], Konsument harter Drogen,[53] - Indikatoren für die Schwere.

Die Häufigkeitszahlen sowohl der insgesamt polizeilich registrierten Fällen als auch der Gewaltkriminalität, bei denen entweder mit einer Schusswaffe gedroht oder bei denen sie verwendet wurde, sind seit einigen Jahren rückläufig (**Schaubild 45**; **Schaubild 46**). Insoweit gibt es keinen Anhaltspunkt für eine qualitativen Zunahme des Schweregrades weder der registrierten Fälle insgesamt noch der Gewaltkriminalität

50 Zur Entwicklung eines Gewichtungsmaßes für Deutschland vgl. Schindhelm 1972. Vorbehalte gegen die praktische Realisierbarkeit im Rahmen von Massenstatistiken bei Dörmann 1990, S. 56.

51 Vgl. Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten 2009, S. 54.

52 Für die Erfassung maßgeblich ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

53 "Die Erkennbarkeit und Erfassung von »Konsumenten harter Drogen« sind unvollständig. Deutlich wird diese Untererfassung bei der direkten (Betäubungsmittel-) Beschaffungskriminalität (insbes. Rezeptfälschung, Apothekeneinbruch)" (PKS 2013, S. 32). Entgegen den Erwartungen, liegt der Anteil der „Konsumenten harter Drogen“ an den aufgeklärten Fällen der Beschaffungskriminalität nicht bei über 90 %, sondern nur knapp über 50 %.

Schaubild 45: Verwendung von Schusswaffen insgesamt – gedroht oder geschossen. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

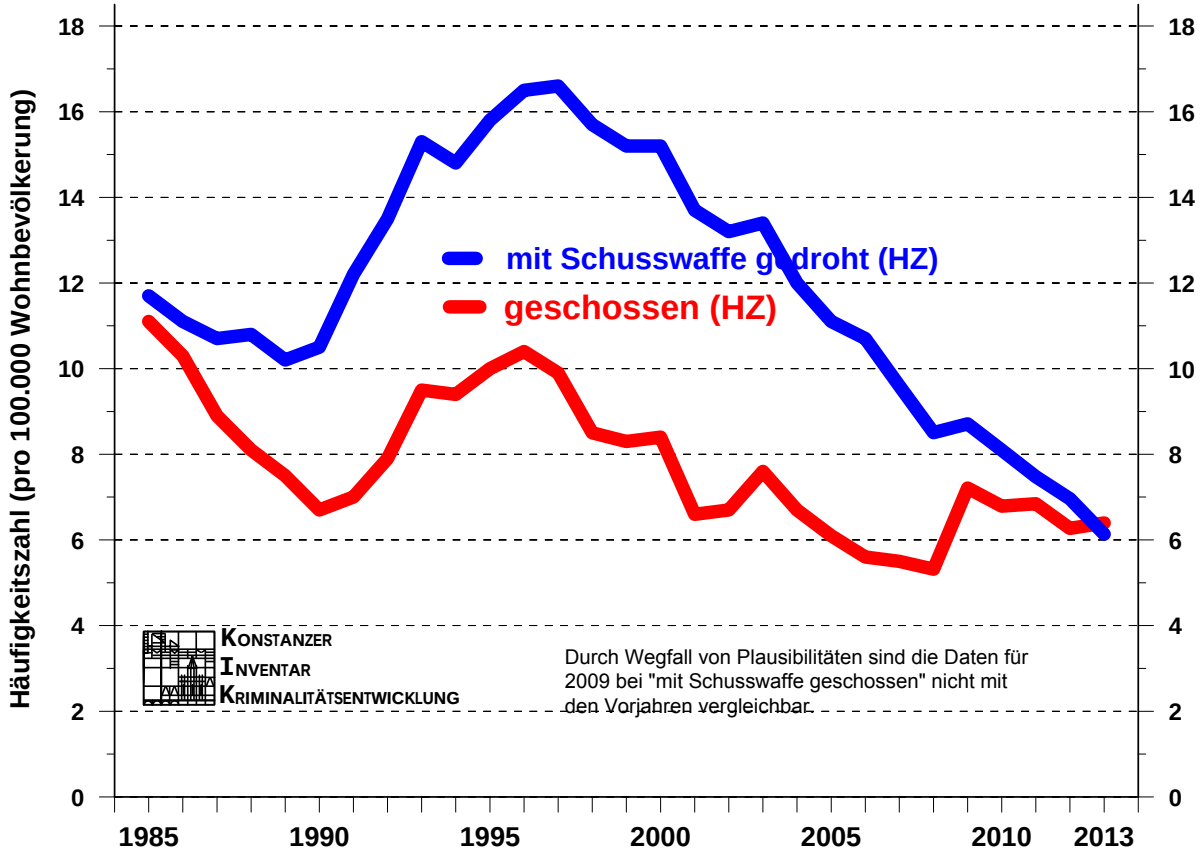

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 46: Verwendung von Schusswaffen bei Gewaltkriminalität – gedroht oder geschossen. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

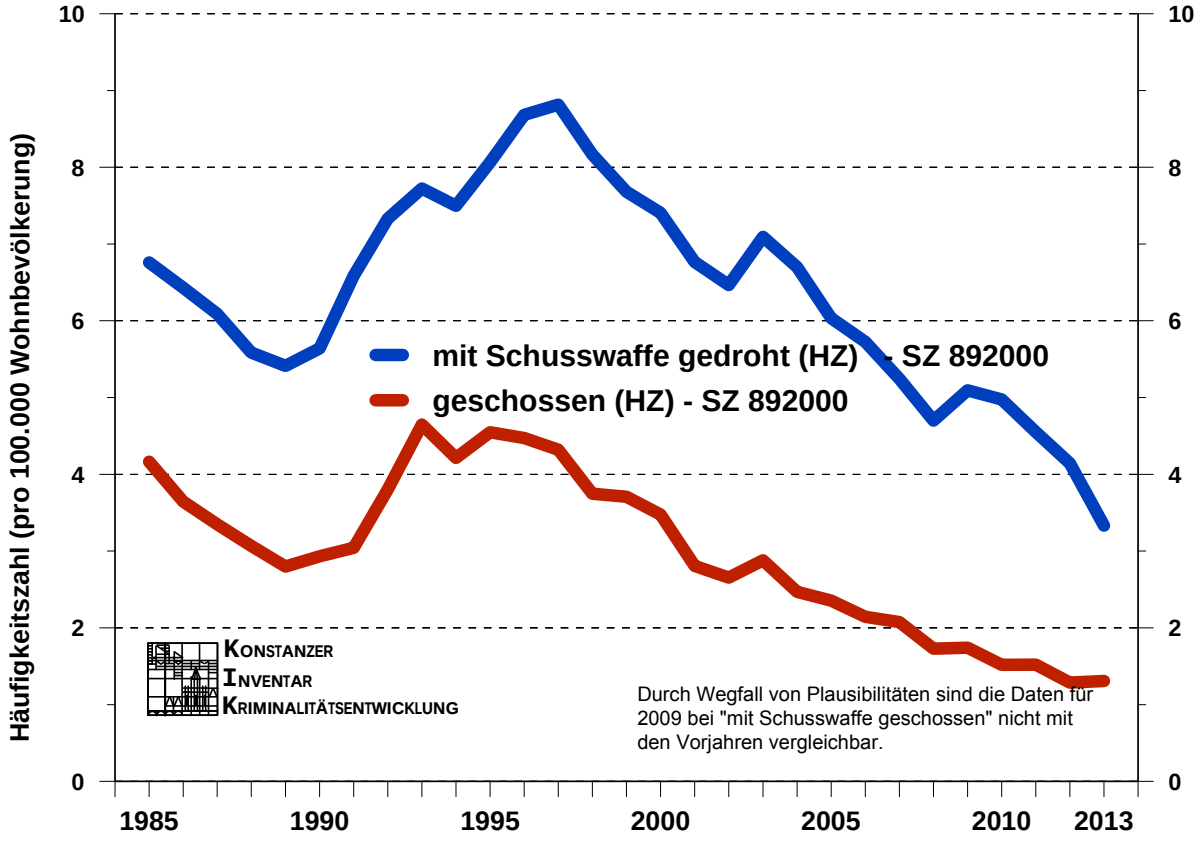

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Bei dem Tatverdächtigen wird erfasst, ob er nach polizeilichem Erkenntnisstand bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluss stand bzw. ob er der Polizei als „Konsument harter Drogen bekannt“ war. Vor allem bei Gewaltkriminalität wird angenommen, dass Tatverdächtige in zunehmendem Maße die Tat unter Alkoholeinfluss verübten. Wie **Schaubild 47** zeigt, nehmen die Anteile der wegen Körperverletzung registrierten Tatverdächtigen mit Tatbegehung unter Alkoholeinfluss seit 1995 zu, sie liegen aber bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung immer noch unter dem Niveau von 1987, bei einfacher vorsätzlicher Körperverletzung liegen sie seit 2005 über dem damaligen Niveau. Bei Raub und räuberischer Erpressung wird der Anteil der alkoholbeeinflussten Tatverdächtigen erst seit 2000 größer, er ist aber immer noch deutlich unter dem Stand von 1987. Ebenfalls deutlicher geringer als noch 1987 sind die Anteile bei vorsätzlichen Tötungsdelikten.

Schaubild 47: Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss. Anteile pro 100 Tatverdächtige der jeweiligen Deliktsgruppe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

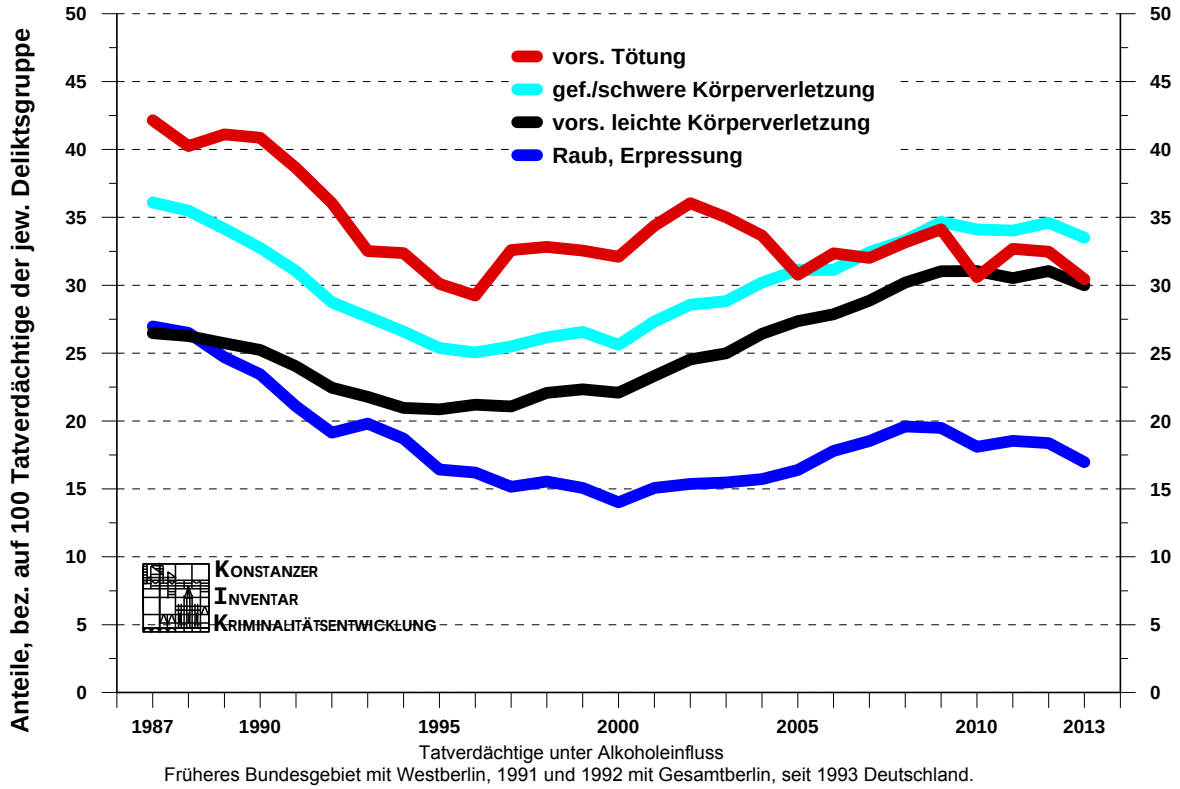

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Angestiegen, aber auf niedrigem Niveau, sind die Anteile der Tatverdächtigen, die der Polizei als Konsumenten harter Drogen bekannt waren (**Schaubild 48**).

Schaubild 48: Tatverdächtige – Konsumenten harter Drogen. Anteile pro 100 Tatverdächtige der jeweiligen Deliktsgruppe. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

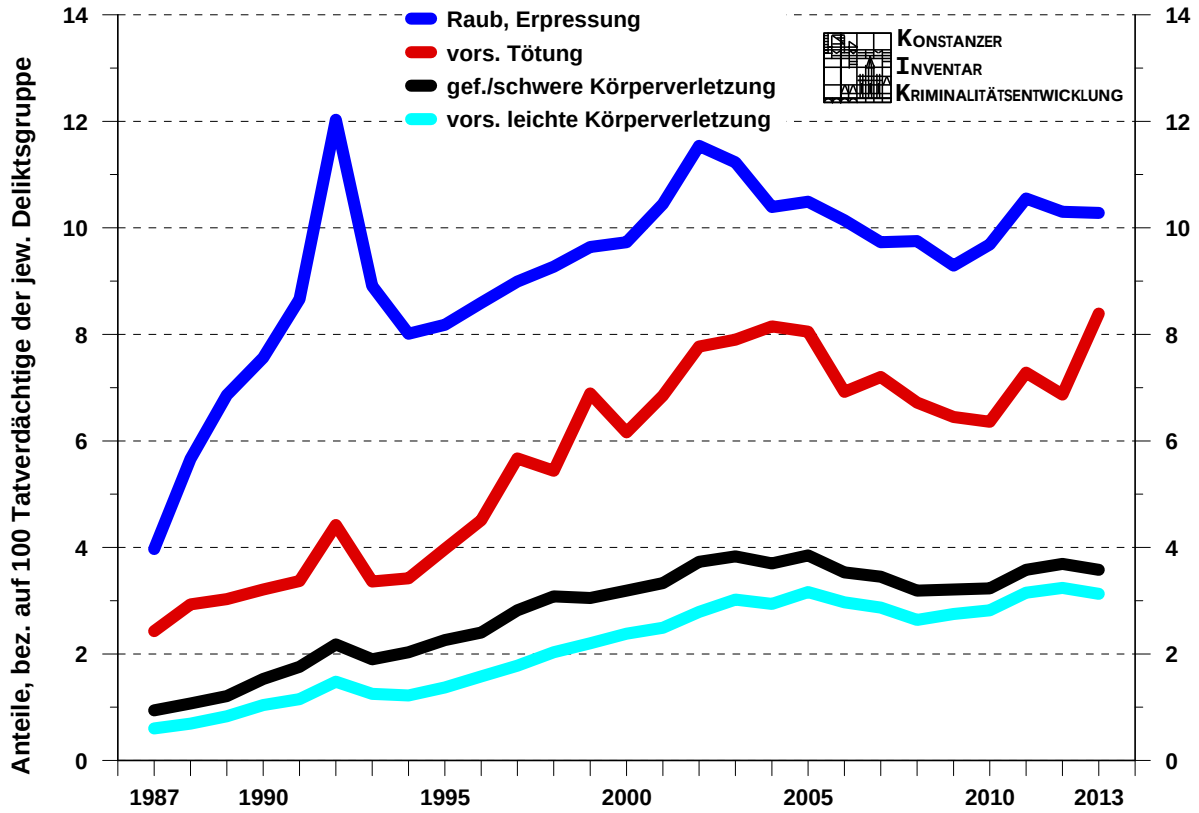

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4. Polizeilich ermittelte Tatverdächtige

4.1 Tatverdächtige - eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld

Ob einer registrierten Tat auch ein Tatverdächtiger zugeordnet werden kann, wird vor allem von der deliktsspezifisch unterschiedlich hohen Aufklärungswahrscheinlichkeit bestimmt, Hinsichtlich der Tatverdächtigen kann deshalb von einem doppelte Dunkelfeld gesprochen werden, dem der polizeilich nicht bekannt gewordenen und dem der nicht aufgeklärten Fälle. Von den 5.961.662 im Jahr 2013 polizeilich registrierten Fälle wurden 54,5 % (=3.249.396 Fälle) aufgeklärt, d.h., dass die (Straf-)Tat „nach dem (kriminal-)polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger begangen hat“.[54] Hierbei handelt es sich um einen vorläufigen Kenntnisstand, der nichts darüber aussagt, ob der Tatverdacht aus Sicht der Staatsanwaltschaft für die Erhebung einer Anklage überhaupt hinreichend ist und wie das mögliche Strafverfahren ausgeht.

Die Veränderung der Aufklärungsquote bestimmt zugleich die Veränderung von Umfang und Struktur der registrierten Fälle vs. bekannt gewordenen Fällen sowie von Umfang und Struktur registrierter Tatverdächtiger (oben **Schaubild 6, Schaubild 9** und **Schaubild 71**). Am Beispiel von Raub, räuberischer Erpressung, wo es relativ große Veränderungen gab, lassen sich die Auswirkungen auf den Umfang der Tatverdächtigenzahlen gut veranschaulichen (**Schaubild 49**). Die

54 PKS 2013, S. 350.

Aufklärungsquote (AQ) ist zunächst von 56,5 % (1971 auf 41,4 % (1992) zurückgegangen, dies entspricht einem relativen (bezogen auf 56,5 %) Rückgang um 26,8 %, d.h. die Tatverdächtigenzahlen des Jahres 1992 waren allein wegen dieser gesunkenen AQ um 26,8 % niedriger. 2013 betrug die AQ dagegen wieder 51,7 %, was einer relativen Steigerung um 24,9 % entspricht, d.h. allein wegen dieser Zunahme der Aufklärungsquote sind die Tatverdächtigenzahlen im Zeitraum 1992-2013 um fast 25 % gestiegen.

Schaubild 49: Aufklärungsquoten bei ausgewählten Einzeldeliktsgruppen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

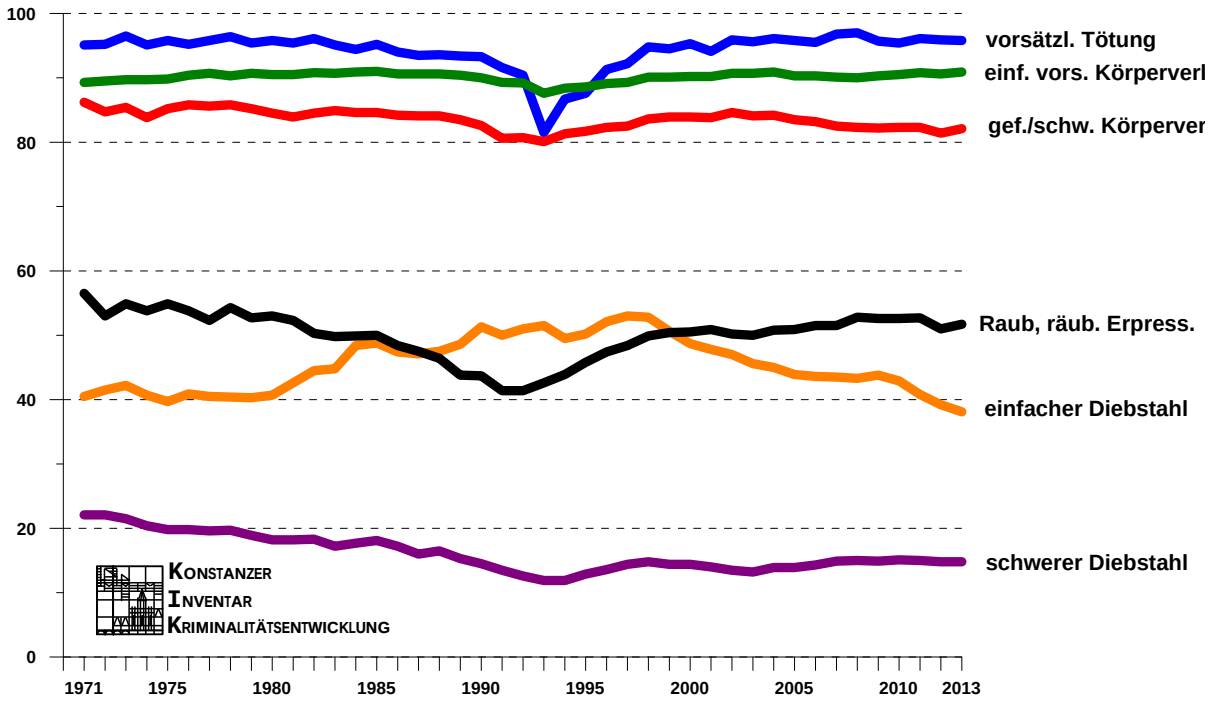

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.2 Umfang und Struktur der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Alter und Geschlecht

4.2.1 Umfang und Struktur der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Alter

4.2.1.1 Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte)

Zu den 3.249.396 im Jahr 2013 aufgeklärten Fällen wurden 2.094.160 Tatverdächtige ermittelt, d.h. im Schnitt wurde ein Tatverdächtiger mit rd. 1,6 Fällen in Verbindung gebracht. Zahlenmäßig am häufigsten registriert wurden erwachsene männliche Deutsche: Von den ermittelten Tatverdächtigen waren 78,6 % 21 Jahre und älter (**Schaubild 50**). 3,3 % waren (strafunmündige) Kinder. 9,1 % waren Jugendliche, 9,0 % waren Heranwachsende. 74,3 % aller Tatverdächtigen waren männlich; ebenfalls 74,3 % aller Tatverdächtigen waren Deutsche (**Tabelle 19**).

Schaubild 50: Alterszusammensetzung der polizeilich registrierten Tatverdächtigen. Deutschland 2013

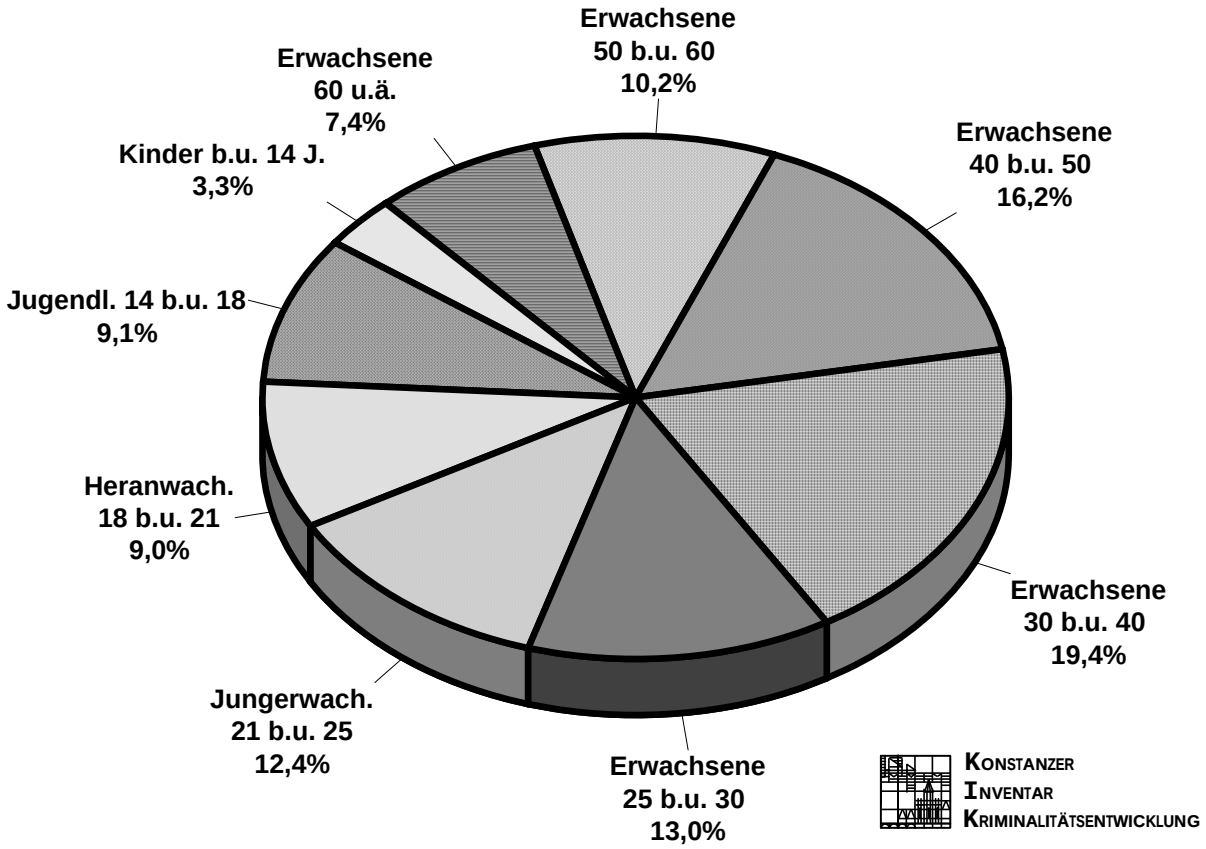

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

18,1 % aller Tatverdächtigen waren danach zwischen 14 und 21 Jahren alt, ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt aber nur 6,7 %. Bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil sind also vor allem junge Menschen überrepräsentiert. Um die Belastung durch (registrierte) Kriminalität zu messen, bedarf es einer für alle Alters- und Geschlechtsgruppen einheitlichen Bezugsgröße, hier: 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung. Valide Belastungszahlen lassen sich wegen der Untererfassung von bestimmten Gruppen in der Bevölkerungsstatistik nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit berechnen.[55] Die TVBZ für Tatverdächtige insgesamt sind überschätzt, weil die Bevölkerungszahl wegen der Nichterfassung sowohl der nicht meldepflichtigen als auch der zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen unterschätzt ist. Strukturell besteht aber kaum ein Unterschied zu den TVBZ für Deutsche (**Schaubild 51**).

Die Alterskurve der Tatverdächtigen weist keine Normalverteilung auf, sondern ist „rechtsschief" und eingipfelig. Die Belastung der Tatverdächtigen steigt zunächst steil an, erreicht bei der Altersgruppen der männlichen Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ihren Gipfel und fällt danach wieder ab; ab dem 35. Lebensjahr läuft sie allmählich aus.

55 Vgl. oben S. 44. Rechnerisch lassen sich zwar Belastungszahlen auch unter Einbezug von Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit ermitteln. Diese Belastungszahlen sind aber überschätzt, wobei diese Überschätzung im Zeitreihenvergleich zunimmt.

Schaubild 51: Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen für Tatverdächtige insgesamt sowie für deutsche Tatverdächtige. Deutschland 2013

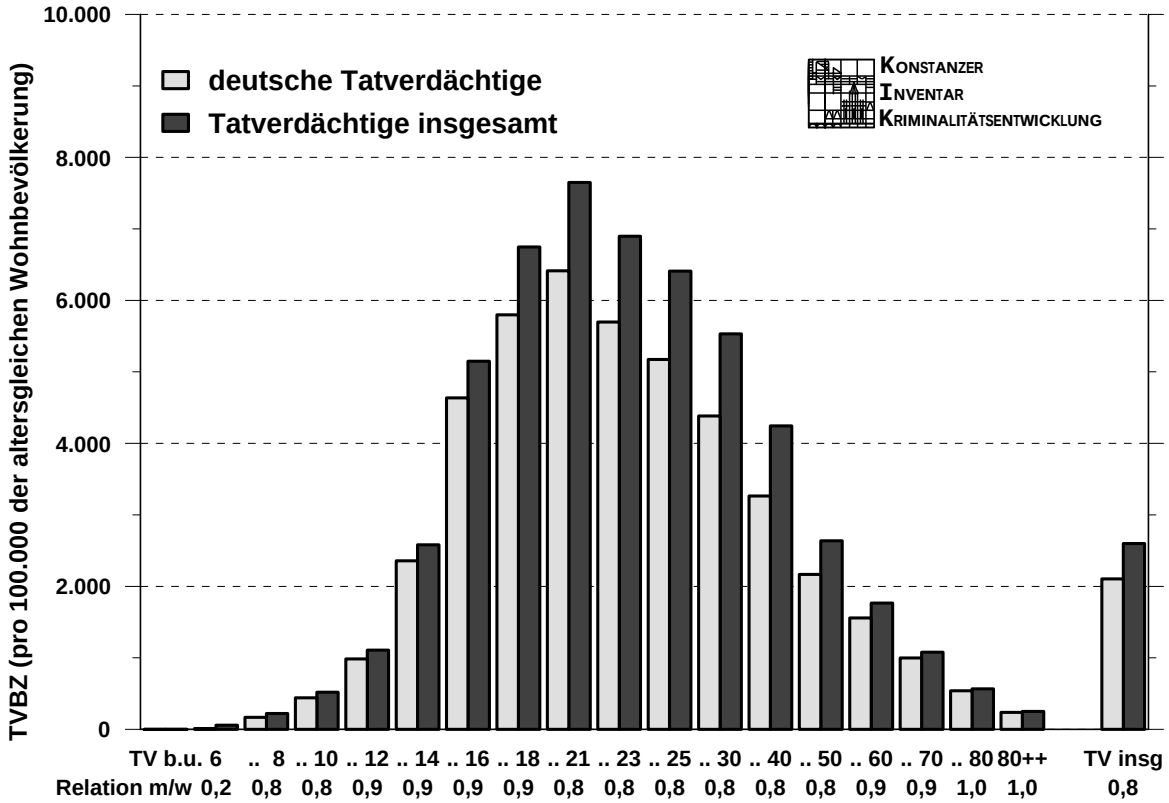

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Tabelle 19: Tatverdächtige und Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen für Tatverdächtige insgesamt sowie für deutsche Tatverdächtige. Deutschland 2013

Altersgruppen	Tatverdächtige insgesamt				Deutsche Tatverdächtige				
	insgesamt		männlich		insgesamt			männlich	
	N	TVBZ	N	TVBZ	N	TVBZ	% insg.	N	TVBZ
bis unter 6 J.	2.402	59,3	1.361	65,5	458	11,9	19,1	350	17,7
6 b.u. 8 J.	3.025	222,6	2.305	330,0	2.187	168,2	72,3	1.783	267,0
8 b.u. 10 J.	7.399	519,8	5.712	782,4	5.968	440,9	80,7	4.770	687,0
10 b.u. 12 J.	16.292	1.109,2	12.205	1.617,9	13.757	984,8	84,4	10.473	1.459,7
12 b.u. 14 J.	40.157	2.581,7	26.732	3.349,7	34.119	2.358,0	85,0	22.741	3.061,6
14 b.u. 16 J.	83.246	5.150,0	54.433	6.571,3	68.331	4.635,9	82,1	44.186	5.847,8
16 b.u. 18 J.	106.959	6.746,7	78.533	9.646,9	83.723	5.797,5	78,3	60.910	8.216,2
18 b.u. 21 J.	188.670	7.648,3	144.977	11.464,6	142.590	6.412,6	75,6	109.215	9.588,9
21 b. u. 23 J.	130.730	6.896,2	100.132	10.338,6	96.568	5.696,9	73,9	73.740	8.515,6
23 b.u. 25 J.	128.683	6.408,6	98.637	9.624,6	91.917	5.172,6	71,4	70.055	7.726,6
25 b.u. 30 J.	273.181	5.531,9	208.817	8.333,1	188.915	4.383,3	69,2	142.773	6.511,5
30 b.u. 40 J.	406.260	4.245,3	306.854	6.372,1	263.852	3.264,8	64,9	196.473	4.810,2
40 b.u. 50 J.	338.995	2.637,6	251.472	3.866,8	250.827	2.166,5	74,0	183.424	3.138,8
50 b.u. 60 J.	213.475	1.767,7	155.023	2.572,9	175.693	1.558,3	82,3	127.475	2.267,7
60 b.u.70 J.	95.961	1.078,6	68.745	1.596,8	82.587	997,7	86,1	59.875	1.496,5
70 b.u.80 J.	47.875	566,9	32.636	854,3	44.058	541,0	92,0	30.218	828,0
80 und älter	10.850	251,2	6.525	451,0	10.161	239,4	93,6	6.116	432,8
insgesamt	2.094.160	2.600,7	1.555.099	3.948,8	1.555.711	2.105,6	74,3	1.144.577	3.177,6

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Spitze und Verlauf der Alterskurven sind, wie eine exemplarische Gegenüberstellung veranschaulicht, deliktsspezifisch unterschiedlich. Die Höchstbelastung (für deutsche Tatverdächtige) liegt bei Ladendiebstahl bei den 14- bis unter 16-Jährigen. Bei Raub, räuberischer Erpressung sowie bei schwerem wie bei einfachem Diebstahl (ohne Ladendiebstahl) weisen die 16- bis unter 18-Jährigen die höchste Belastung auf. Bei Rauschgiftdelikten, Beförderungserschleichung sowie gefährlicher/schwerer Körperverletzung liegt die Höchstbelastung bei den 18- bis unter 21-Jährigen, bei Betrug (ohne Beförderungserschleichung) bei den 23- bis unter 25-Jährigen und, entsprechend den altersspezifischen Tatgelegenheitsstrukturen, bei Wirtschaftskriminalität bei den 40- bis 50-Jährigen Tatverdächtigen (**Schaubild 52; Tabelle 20**).

Da Ladendiebstahl unter jungen Menschen weit verbreitet ist, findet sich – bei rückblickender Betrachtung – unter Mehrfachauffälligen auch häufig zu Beginn ein Ladendiebstahl. Daraus wird nicht selten der (Fehl-)Schluss gezogen, Ladendiebstahl sei Einstiegsdelikt und müsse entschlossen „bekämpft“ werden. Dies ist aber ein Fehlschluss, weil bei rückblickender Betrachtung – vom Endpunkt der „kriminellen Karriere“ her – alle diejenigen Ladendiebe ausgeblendet werden, die nicht weiter auffällig geworden sind. Retrospektiv lässt sich nicht erkennen, ob ein Delikt Einstiegsdelikt ist, diese Frage ist nur prospektiv zu beantworten.

Schaubild 52: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und ausgewählten Deliktsgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2013

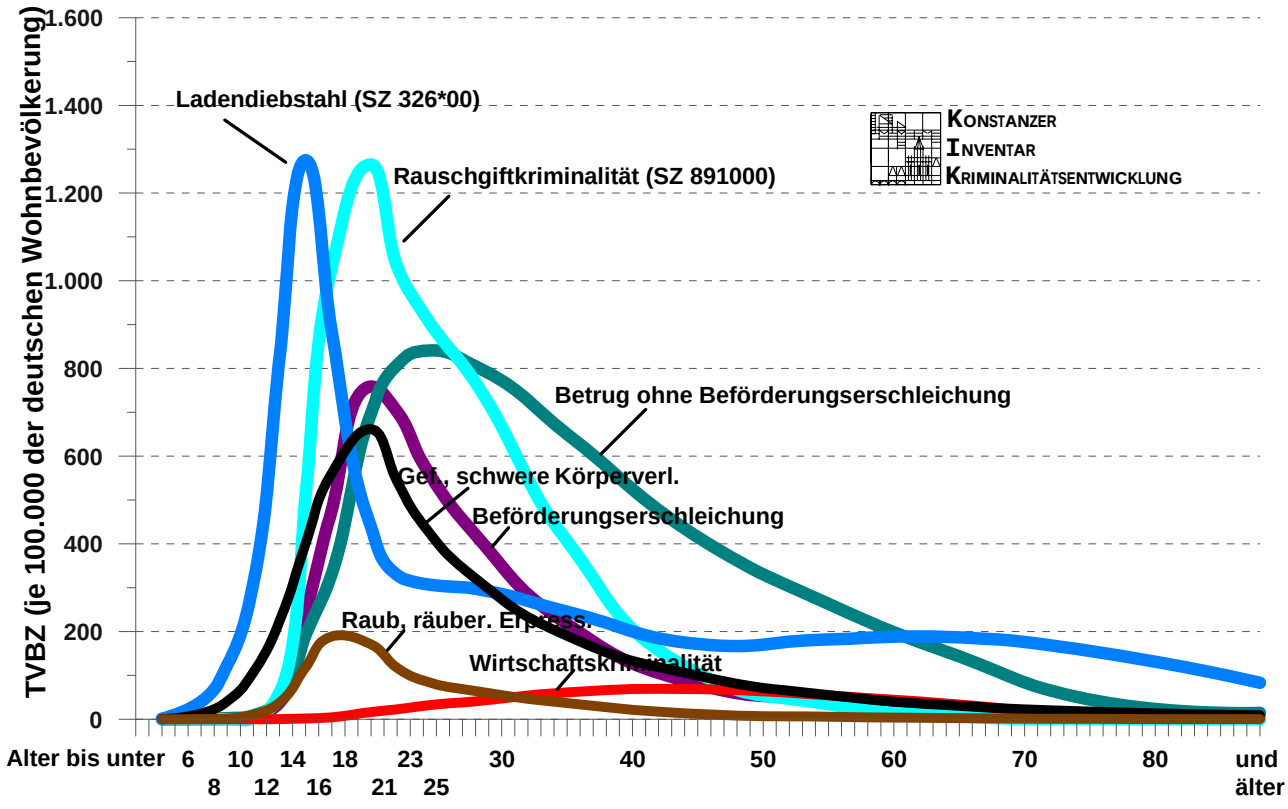

Legende:

Raub, räub. Erpressung: Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB (SZ 210000).

Gefährl., schwere Körperverletzung: §§ 224, 226, 231 StGB (SZ 222000)

Wirtschaftskriminalität: (Summenschlüssel 893000)

Ladendiebstahl: Einfacher Ladendiebstahl (SZ 326*00)

Beförderungserschleichung: (SZ 515001)

Rauschgiftkriminalität: (Summenschlüssel 891000)

Betrug (ohne Beförderungserschleichung): (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB, SZ 510000, abzgl. § 265a StGB soweit Beförderungserschleichung - SZ 515001)

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Tabelle 20: Tatverdächtige und Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen für Tatverdächtige insgesamt sowie für deutsche Tatverdächtige. Deutschland 2013

Altersgruppen	Raub, räub. Erpressung	Gefährl., schwere Körperverletzung	Wirtschaftskriminalität	Ladendiebstahl	Beförderungserschleichung	Rauschgiftkriminalität	Betrug (ohne Beförderungserschl.)
bis unter 6 Jahre	0,0	0,5	0,0	1,4	0,1	0,0	0,2
6 b.u. 8 Jahre	0,5	13,1	0,0	40,2	0,2	0,0	0,6
8 b.u. 10 Jahre	2,0	40,9	0,0	123,5	0,9	0,0	2,7
10 b.u. 12 Jahre	10,2	107,5	0,1	312,0	5,9	2,3	8,7
12 b.u. 14 Jahre	38,2	224,3	0,3	822,5	38,0	61,4	42,8
14 b.u. 16 Jahre	118,7	400,6	1,8	1.275,4	243,0	513,1	192,4
16 b.u. 18 Jahre	189,0	561,5	4,5	882,8	478,6	1.032,0	332,2
18 b.u. 21 Jahre	170,9	662,0	16,6	438,0	758,9	1.265,3	697,4
21 b. u. 23 Jahre	117,3	542,6	22,8	329,0	701,6	1.032,4	807,7
23 b.u. 25 Jahre	88,4	442,9	30,8	309,7	582,3	926,3	840,5
25 b.u. 30 Jahre	64,5	321,0	41,2	297,5	420,7	767,9	804,9
30 b.u. 40 Jahre	37,0	190,2	61,5	245,4	217,0	406,2	650,3
40 b.u. 50 Jahre	12,3	99,4	68,6	171,9	79,8	104,9	416,0
50 b.u. 60 Jahre	5,9	55,3	54,3	182,2	43,6	34,2	263,4
60 b.u.70 Jahre	2,5	30,7	33,8	186,6	17,2	6,6	143,3
70 b.u.80 Jahre	1,0	17,8	8,4	155,6	4,7	1,0	45,0
80 und älter	0,2	9,3	2,1	83,4	1,6	0,4	14,7
insgesamt	28,1	138,9	34,9	237,7	138,0	227,5	316,5

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Insgesamt aber weisen junge Menschen die höchste Kriminalitätsbelastung auf, und zwar zu allen Zeiten, die statistisch überblickbar sind (**Schaubild 53; Tabelle 21; Schaubild 54, Tabelle 22**). Dies war so, ist so und wird so sein. Viele Kriminologen gehen von nahezu universeller Gültigkeit dieses Befundes aus (statt vieler Mischkowitz 1993; Kunz, F. 2014, S. 33 ff.). Jenseits dieses universalen Musters zeigt sich aber, dass die Alters-Kriminalitäts-Verteilung eine "beachtliche Variabilität" (Kunz, F. 2014, S. 34) aufweist, je nachdem welcher Kriminalitätsaspekt, z.B. Deliktsart (**Schaubild 52**), Geschlecht (**Schaubild 81**), Schadensschwere (**Schaubild 55**) betrachtet wird. Aus der Kurve der Altersverteilung lassen deshalb mehrere Aussagen ableiten:

1. In jeder Generation, auch in jener, die heute über die Jugend Klage führt, waren junge Menschen unter den Tatverdächtigen und Verurteilten deutlich überrepräsentiert. Es handelt sich folglich um einen Alterseffekt und nicht, wie vielfach angenommen, um eine Störung oder um ein Erziehungsdefizit. Im Prozess des Normlernens ist auch zeitweilige Normabweichung in Form von strafbaren Verhaltensweisen zu erwarten.
2. Die Höherbelastung bleibt immer auf diese Altersphase beschränkt, sie setzt sich nicht weit in das Vollerwachsenenalter hinein fort. Es handelt sich um eine alterstypische Verteilung und nicht um einen Einstieg in die Erwachsenenkriminalität. Das „Nicht-mehr-Auffällig-Werden“ ist quantitativ der Normalfall. Insofern ist Jugendkriminalität – im Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität – ein alters- bzw. entwicklungstypisches Phänomen.
3. Die Kurven der Altersverteilung weisen ein hohes Maß an Variabiltät auf in Abhängigkeit von Geschlecht, Deliktsart und Deliktsschwere.

4. Aggregatdaten lassen keinen Rückschluss auf Individualdaten zu. Die Alterskurve kann deshalb bei verschiedenen Personengruppen anders verlaufen als auf der Kollektivebene. Aufschluss hierüber gibt erst die sog. Lebenslaufforschung.

Die veröffentlichten Daten der PKS weisen nur die Aggregatdaten für die Altersgruppen aus. Eine Auswertung der Einzeldatensätze nach Altersjahren und danach, ob es sich um eine Erst- oder um eine wiederholte Registrierung erfolgte z.B. in der Freiburger Kohortenstudie, in der u.a. die polizeilichen Registrierungen mehrerer Geburtsjahrgänge in Baden-Württemberg untersucht werden könnte. Für die älteste Kohorte waren die Daten vom 14. bis zum 33. Lebensjahr verfügbar. Die Differenzierung nach Erst- oder Mehrfachregistrierung ergab, dass - entgegen weit verbreiteten Annahmen – der Einstieg in eine kriminelle Karriere nicht auf das Jugendalter beschränkt ist. Erstregistrierungen erfolgen in jedem Alter, sie sind freilich im Jugendalter besonders häufig. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich aus dem Ersteinstieg eine kriminelle Karriere entwickelt, nimmt kontinuierlich mit dem Alter ab, und zwar schon ab dem Alter der frühestmöglichen justiziellen Reaktion, also ab 14 Jahren. Der Anteil der einmal Registrierten an den Erstregistrierten belief sich im Schnitt auf etwa 50 %; bis zum Alter von 21 Jahren war der Anteil kleiner, danach höher.[56]

Schaubild 53: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Ausgewählte Jahre. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland

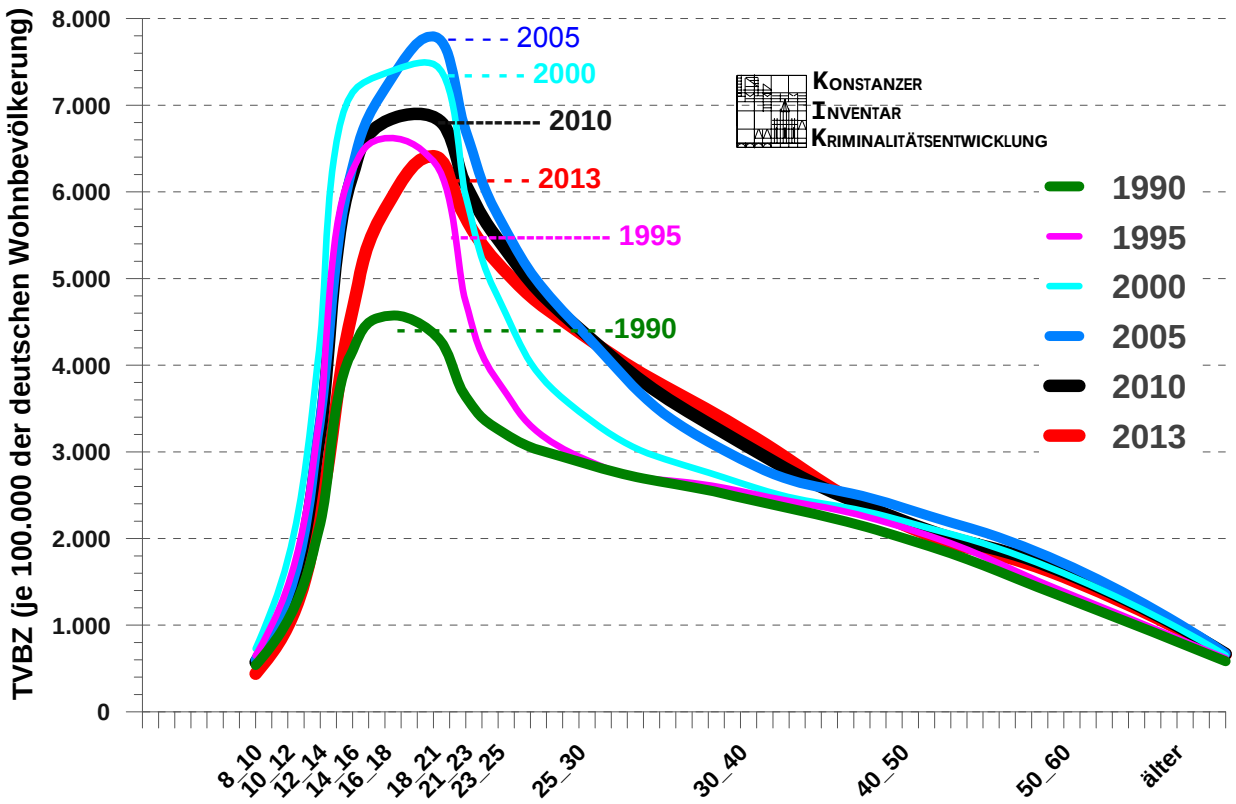

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

56 Albrecht/Grundies 2009.

Tabelle 21: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Ausgewählte Jahre. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland

Altersgruppen	1990	1995	2000	2005	2010	2013
8 b.u. 10 Jahre	539,0	647,6	726,8	600,0	572,5	440,9
10 b.u. 12 Jahre	1.056,0	1.454,2	1.756,2	1.319,5	1.301,3	984,8
12 b.u. 14 Jahre	2.171,3	3.442,7	4.273,4	3.393,7	3.228,3	2.358,0
14 b.u. 16 Jahre	4.168,3	6.252,6	7.147,0	6.292,4	6.194,0	4.635,9
16 b.u. 18 Jahre	4.564,5	6.618,9	7.366,0	7.188,9	6.808,4	5.797,5
18 b.u. 21 Jahre	4.365,6	6.354,0	7.475,8	7.794,8	6.866,3	6.412,6
21 b. u. 23 Jahre	3.636,9	4.727,2	5.951,5	6.703,0	6.079,6	5.696,9
23 b.u. 25 Jahre	3.259,1	3.808,9	4.779,8	5.722,1	5.449,4	5.172,6
25 b.u. 30 Jahre	2.886,8	2.945,6	3.467,2	4.432,0	4.425,5	4.383,3
30 b.u. 40 Jahre	2.474,7	2.546,4	2.640,6	2.917,6	3.108,8	3.264,8
40 b.u. 50 Jahre	2.010,2	2.132,4	2.205,6	2.359,3	2.208,7	2.166,5
50 b.u. 60 Jahre	1.322,0	1.386,6	1.595,4	1.711,1	1.611,2	1.558,3
60 u.älter	582,9	617,6	650,9	670,8	669,1	662,0

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 54: Wegen Verbrechen und Vergehen* Verurteilte (seit 1980 nur Deutsche) nach Altersgruppen und nach ausgewählten Jahren. Verurteiltenbelastungszahl. Deutsches Reich, früheres Bundesgebiet, 2013 Deutschland

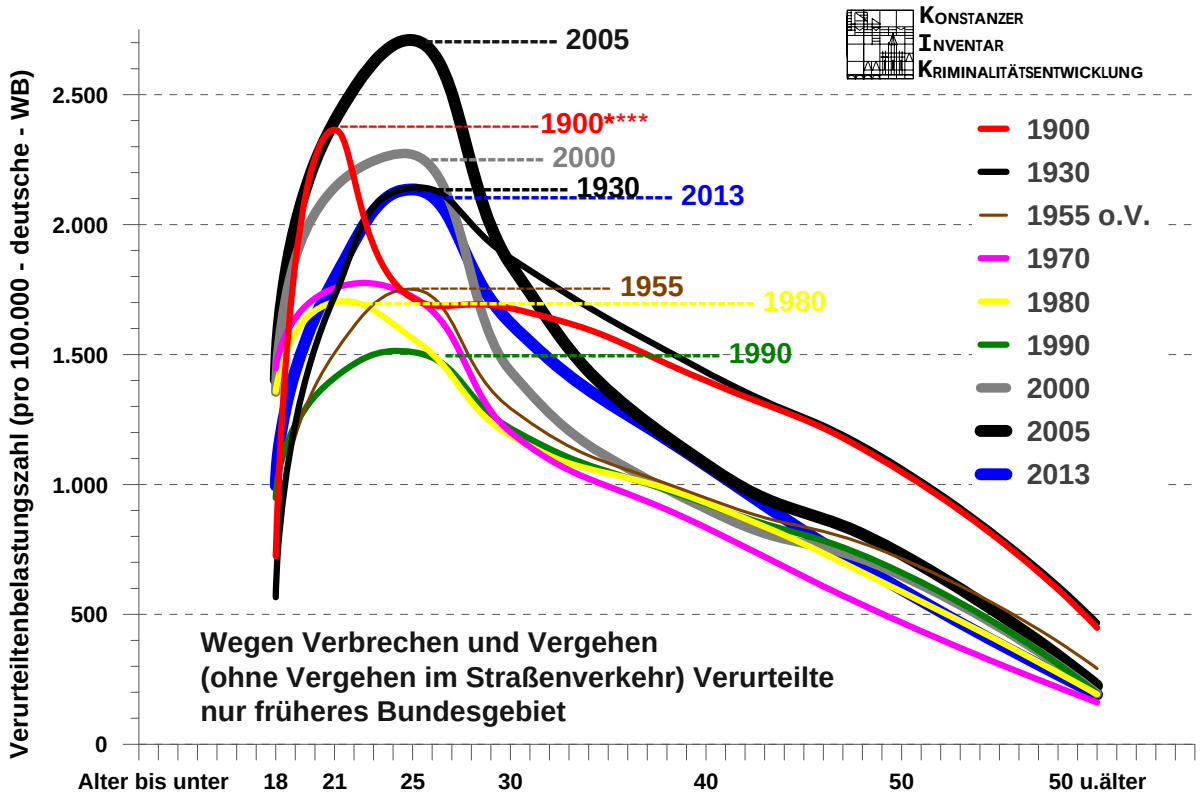

Legende:

***** Verbrechen und Vergehen: ab 1955 ohne Vergehen im Straßenverkehr.

****** Deutschland (Früheres Bundesgebiet):
1955 ohne Saarland und Berlin;
1970, 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin;
2000 und 2005 früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin
2013 Deutschland.

******* 1900: 12 bis unter 18 Jahre.

Datenquelle: Berechnung nach:
Statistik des Deutschen Reichs, NF, Bd. 139, Berlin 1902, Tabelle III; Statistik des Deutschen Reichs, NF, Bd. 429, Kriminalstatistik für das Jahr 1930, 7 f.;
Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 22: Tatverdächtige und Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen für Tatverdächtige insgesamt sowie für deutsche Tatverdächtige. Deutschland 2013

Altersgruppen	1900	1930	1955	1970	1980	1990	2000	2013
14 b.u. 18 Jahre	724,0	566,2	718,2	1.445,9	1.357,3	947,6	1.355,1	1.005,1
18 b.u. 21 Jahre	2.366,0	1.723,0	1.504,9	1.755,0	1.701,0	1.410,1	2.142,7	1.904,3
21 b.u. 25 Jahre	1.715,8	2.142,0	1.750,8	1.721,9	1.562,8	1.509,4	2.269,7	2.267,6
25 b.u. 30 Jahre	1.678,2	1.872,0	1.293,0	1.201,0	1.187,0	1.215,9	1.436,2	1.737,5
30 b.u. 40 Jahre	1.399,2	1.433,0	947,6	833,8	929,4	924,8	906,4	1.113,8
40 b.u. 50 Jahre	1.048,1	1.060,0	714,5	468,6	586,9	660,9	648,7	595,5
50 Jahre u. älter	448,5	467,0	291,6	161,7	192,4	196,1	195,0	188,0

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Überrepräsentation junger Menschen unter den Tatverdächtigen wird relativiert, wenn Art und Schwere der verübten Delikte betrachtet werden. Der Anteil der leichten Delikte ist bei Kindern und bei Jugendlichen am höchsten (**Schaubild 55**[57] **und Schaubild 56**[58]). Es dominieren die leichteren Eigentums- und Vermögensdelikte. Jugendkriminalität ist überwiegend opportunistische (durch Gelegenheiten ausgelöste, nicht planvoll begangene), unprofessionelle Bagatellkriminalität. Dies ist einer der Gründe für die leichte - und häufige – Überführung junger Menschen. Das Deliktspektrum erweitert sich erst mit zunehmendem Alter.

57 Der auffallend hohe Anteil "sonstiger Straftaten" bei den unter 8-Jährigen beruht darauf, dass 2013 42 % der 8-Jährigen als Tatverdächtige bei "Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU" registriert worden sind. Die "unerlaubte Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr.1a Aufenthaltsgesetz" der Kinder mit ihren Eltern war hierfür der Anlass für die polizeiliche Erfassung.

58 Wegen der Erfassung der "Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU" bei Kindern und Jugendlichen sind dementsprechend auch die Anteile der leichten Straftaten, die durch Bezugnahme auf die Gesamtzahl aller registrierten Straftaten berechnet werden, vor allem bei Kindern unterschätzt.

Schaubild 55: Deliktsstruktur der Tatverdächtigen insgesamt nach Altersgruppen. Anteile bezogen auf die Summe der Straftaten der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2013

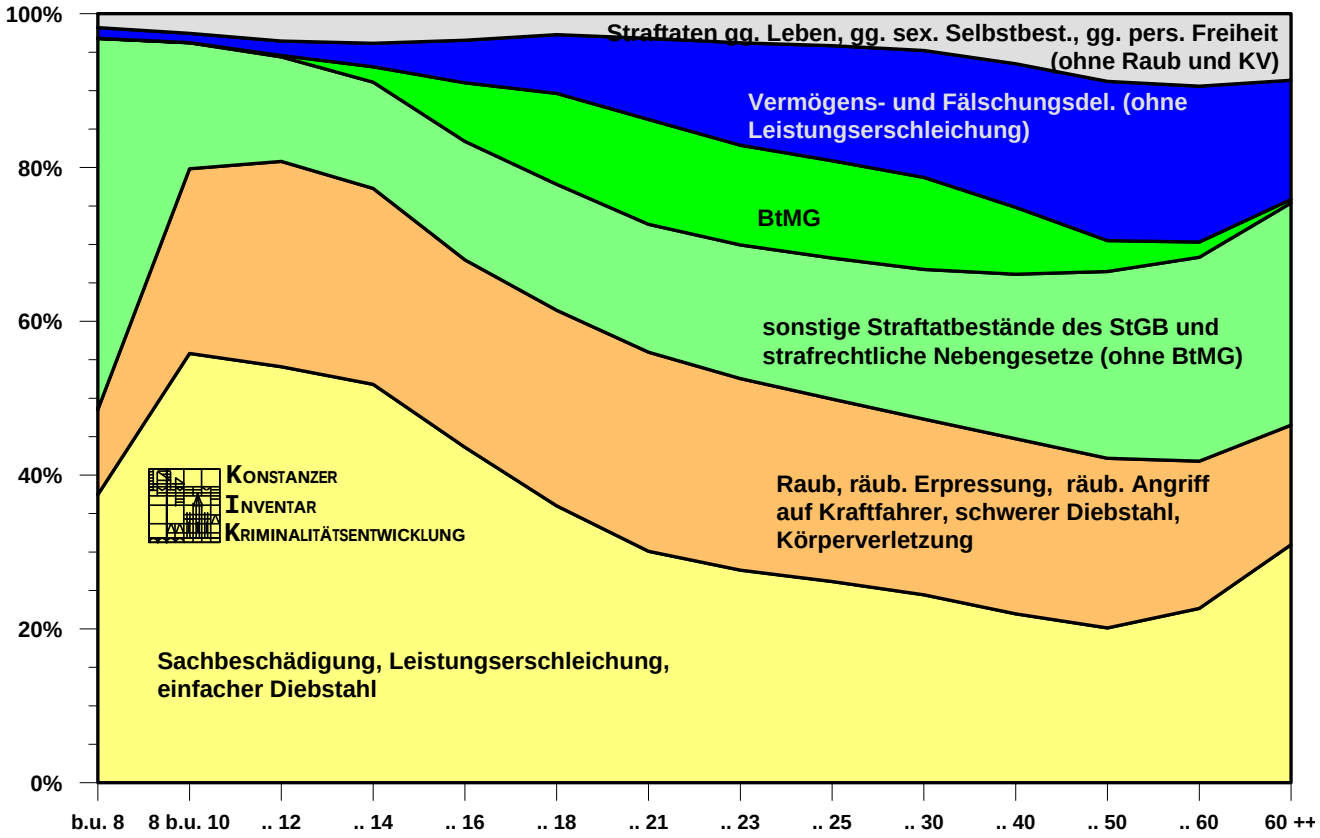

Legende:

Sonstige Straftatbestände des StGB und strafrechtliche Nebengesetze (ohne BtMG): Restsumme (der nicht gesondert aufgeführten Deliktsgruppen) einschließlich der Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 56: Relatives Gewicht der leichten Delinquenz. Tatverdächtige insgesamt nach Altersgruppen und Geschlecht. Anteile bezogen auf die Summe der Straftaten der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2013

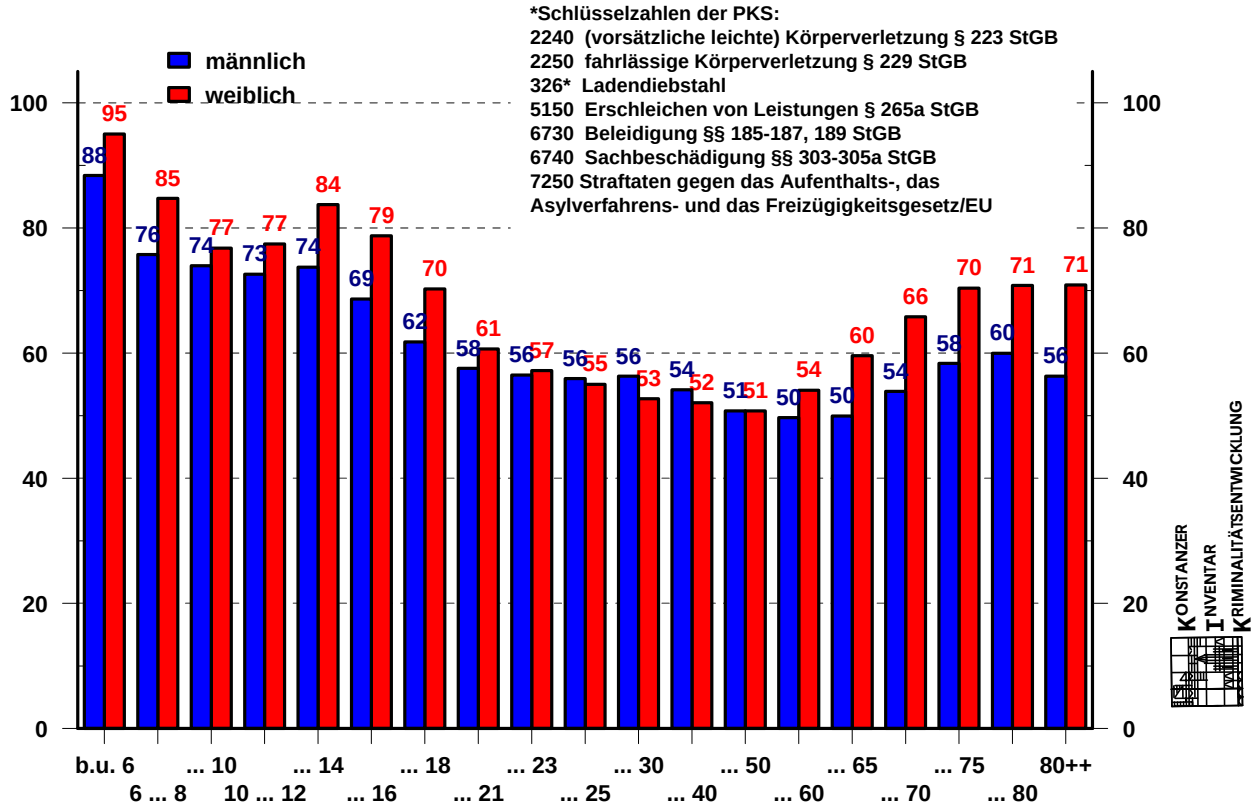

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Neben Jugend- und Ausländerkriminalität tritt seit einigen Jahren zunehmend die sog. Seniorenkriminalität in den Fokus. Ältere Menschen wurden bislang vor allem als Gefährdete oder Opfer von Straftaten (vgl. m.w.N. Heinz 2014; Kunz, F. 2014) wahrgenommen. Hintergrund für die Änderung der Blickrichtung auf "Altenkriminalität" ist der demografische Wandel. In Deutschland lebten 2013 rund 80,5 Millionen Menschen, von denen 26,9 %, also inzwischen mehr als jeder Vierte, 60 Jahre oder älter ist. Als Folge von anhaltend niedrigen Geburtenraten bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung wird die Bevölkerungszahl zurückgehen und werden sich die Alters- und Geschlechtsstrukturen verschieben: Der Anteil älterer Menschen wird gegenüber dem Anteil Jüngerer steigen, der Anteil der Männer unter den alten Menschen wird zunehmen. Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen Alter / Geschlecht und Kriminalitätsentwicklung / Viktimisierungswahrscheinlichkeit sind in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erhebliche Veränderungen erwartbar. In einer Reihe von Modellrechnungen wurde versucht, die möglichen Entwicklungen vorauszuberechnen (vgl. zu Prognosen bzw. Projektionen Hanslmaier et al. 2014; Heinz 2013c; Spiess 2013a; Spiess 2015).

Die seit Jahrzehnten unveränderten Altersklassen in der PKS und in den Personenstatistiken der Strafrechtspflege lassen freilich die im Hellfeld stattgefunden Änderungen nicht erkennen. Die für einen wachsenden Teil der Bevölkerung immer breiter werdende Lebensspanne ab dem vollendeten 60. Lebensjahr wird nicht hinreichend differenziert. In der PKS wird lediglich die Altersgruppe "60 und älter" ausgewiesen, in der StVerfStat werden bei der Gesamtzahl der Verurteilten die Altersgruppen "bis unter 70" sowie "70 und älter" differenziert, aber nicht beim Nachweis der verhängten Sanktionen. In der StVollzStat wird noch weiter differenziert zwischen

"60 bis unter 65" und 65 bis unter 70". Für die einzelnen Statistik werden die Daten aber altersgenau erhoben und intern teilweise auch weiter differenziert aufbereitet.

Die vom BKA für eine Sonderauswertung zur Verfügung gestellten, in 5-Jahres-Gruppen gegliederte Differenzierung der Tatverdächtigenzahlen zeigt ein großes Maß an Binnendifferenzierung (**Schaubild 57**):

- Die TVBZ der 60- bis unter 65-Jährigen ist zwar um zwei Drittel höher als die der Gesamtgruppe „≥ 60 J.“, aber immer noch deutlich niedriger als in der Vergleichsgruppe der 50- bis unter 60-Jährigen.[59]
- Die TVBZ der einzelnen Altersgruppen nehmen in jeder Gruppe stärker ab als im Vergleich zur jeweils vorherigen.
- Die TVBZ der Frauen sind, wie auch sonst, deutlich niedriger als die der Männer. Diese Unterschiede bleiben auch in den höheren Altersgruppen erhalten (**Tabelle 23**).

Schaubild 57: Alte Menschen als Tatverdächtige nach Alters- und Deliktsgruppen. TVBZ. Deutschland 2013

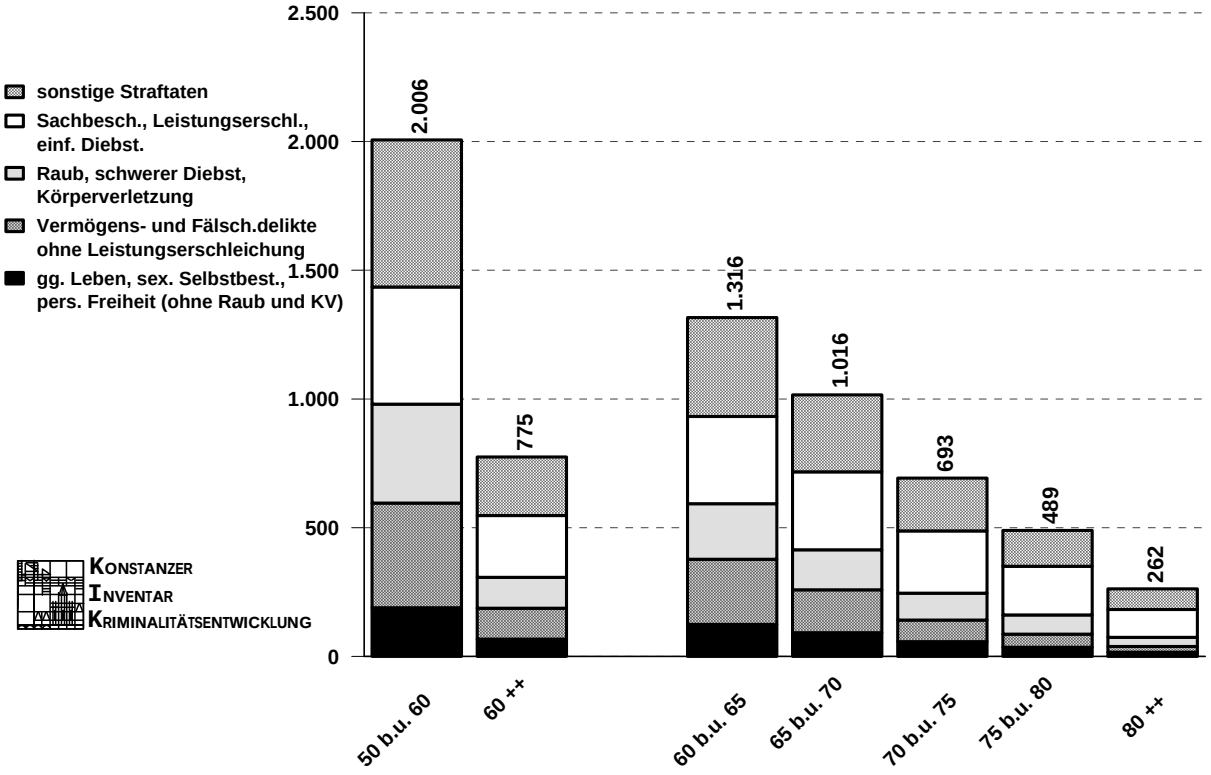

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

59 In der PKS wird jeder Tatverdächtige, dem im Berichtszeitraum Straftaten zur Last gelegt werden, die verschiedenen Schlüsselzahlen zugeordnet werden (z.B. gefährliche/schwere Körperverletzung, leichte vorsätzliche Körperverletzung, Raub, Diebstahl), in jeder Gruppe gesondert erfasst, in der übergeordneten bzw. der Gesamtzahl der Straftaten aber nur einmal gezählt. Die Summe der Tatverdächtigen der Straftatengruppen ist deshalb größer als die Gesamtzahl der (insgesamt nur einmal erfassten) Tatverdächtigen. Diese Überhöhung ergibt sich also durch Deliktsvielfalt der Einmal- oder Mehrfachauffälligen. Eine Differenzierung der Tatverdächtigen nach Straftatengruppen ergibt deshalb in der Summe eine höhere TVBZ als die sich aus der Zahl der insgesamt nur einmal erfassten Tatverdächtigen ergebende TVBZ. In Schaubild 1 sind die addierten TVBZ der hier dargestellten 5 Straftatengruppen nachgewiesen, im Datenblatt zu Schaubild 1 auch die berechnete TVBZ für die „echte“ Tatverdächtigenzählung, so dass die Überhöhung durch Deliktsvielfalt bestimmt werden kann.

Tabelle 23: Alte Menschen als Tatverdächtige nach Geschlecht, Alters- und Deliktsgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen (pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung). Deutschland 2013

	50 b.u.60	60 ++	60 b.u.65	65 b.u. 70	70 b.u. 75	75 b.u. 80	80++
	TVBZ männlich						
Straftaten insgesamt	2.572,9	1.127,3	1.757,3	1.390,5	959,5	705,6	451,0
gg. Leben, sex. Selbstbest., pers. Freiheit (ohne Raub und KV)	328,5	132,1	221,6	169,1	107,8	70,2	39,1
Vermögens- und Fälsch.delikte ohne Leistungserschleichung	567,5	193,8	373,3	253,3	128,7	80,2	40,9
Raub, schwerer Diebst, Körperverl	617,6	212,4	348,7	257,3	174,0	127,8	77,8
Sachbesch., Leistungserschl., einf. Diebst.	607,3	333,5	445,9	398,1	320,7	258,1	163,3
sonstige Straftaten	847,0	367,7	577,3	453,9	313,5	216,2	154,1
Addierte Straftatensumme	2.967,9	1.239,4	1.966,8	1.531,7	1.044,8	752,5	475,2
	TVBZ weiblich						
Straftaten insgesamt	965,9	387,0	656,6	513,0	372,5	275,1	150,6
gg. Leben, sex. Selbstbest., pers. Freiheit (ohne Raub und KV)	50,2	15,5	31,6	21,1	13,5	8,6	4,1
Vermögens- und Fälsch.delikte ohne Leistungserschleichung	246,7	61,7	139,7	85,9	45,8	28,4	13,3
Raub, schwerer Diebst, Körperverletzung	152,2	47,5	88,7	62,7	43,2	32,9	14,3
Sachbesch., Leistungserschl., einf. Diebst.	302,9	165,6	236,6	215,3	174,3	135,8	80,6
sonstige Straftaten	297,0	116,1	201,3	155,6	111,4	79,5	42,9
Addierte Straftatensumme	1.049,0	406,5	697,8	540,6	388,1	285,3	155,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Mit zunehmendem Alter nimmt der Anteil der leichten Delikte, insbesondere Ladendiebstahl, deutlich zu. Bei den 60 bis unter 65-Jährigen entfallen auf einfachen Ladendiebstahl 17 % aller Delikte, bei den Tatverdächtigen im Alter und 80 Jahren und mehr sind es 34 % (**Schaubild 58**). Bei Frauen ist dieser Bedeutungszuwachs deutlich ausgeprägter als bei Männern. Deutlich wird diese Veränderung der Deliktstruktur, wenn die Gruppe der als minder schwer zusammengefassten Delikte nach Einzeldelikten differenziert wird (**Schaubild 59**). Erkennbar wird hier, innerhalb einer deutlich zurückgehenden Kriminalitätsbelastung, die zunehmende Dominanz des Ladendiebstahls.

Im Unterschied zur PKS werden in der StVerfStat auch die Vergehen im Straßenverkehr erfasst. Diese nehmen danach anteilsmäßig zu, wobei es sich vor allem um Delikte aus Unachtsamkeit handeln dürfte. Anhand der PKS-Daten lässt sich hierzu, trotz Einzeldatensatzanlieferung, keine Aussage treffen.

Schaubild 58: Alte Menschen als Tatverdächtige nach Geschlecht, Alters- und Deliktsgruppen. Anteile bezogen auf alle Straftaten. Deutschland 2012

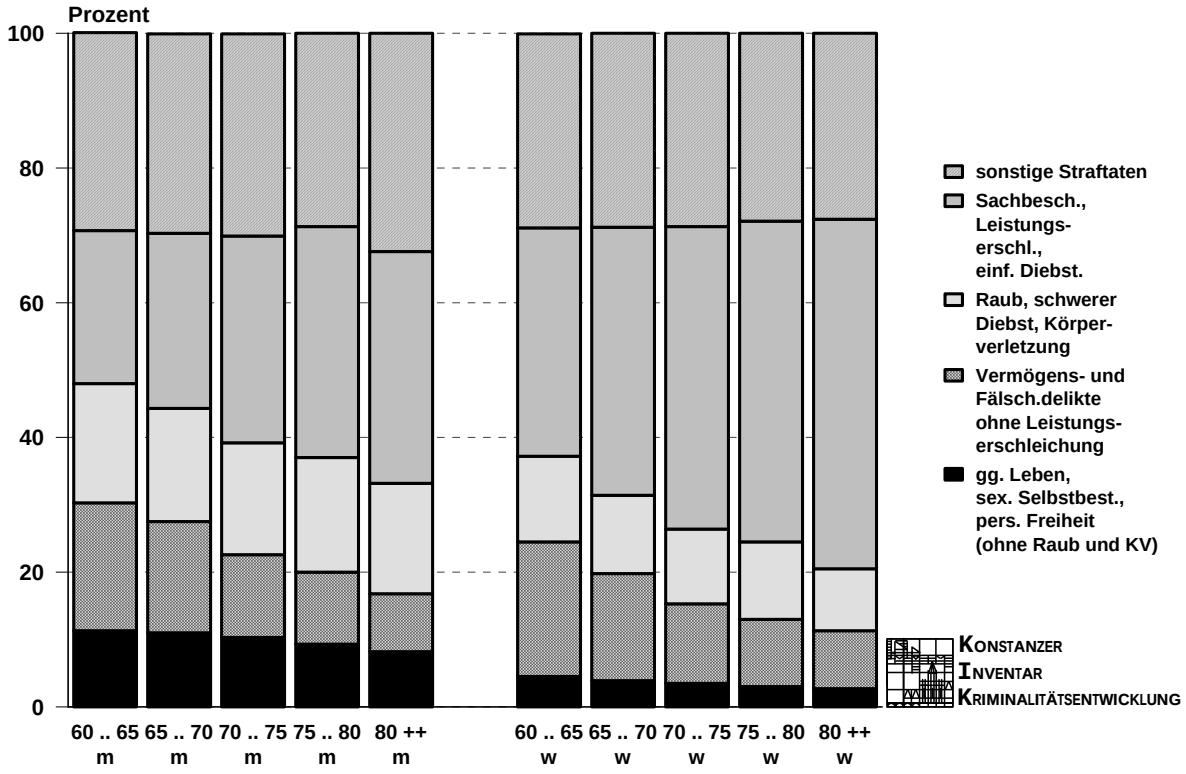

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 59: Alte Menschen als Tatverdächtige nach Geschlecht und Altersgruppen bei minder schweren Delikten. TVBZ. Deutschland 2012

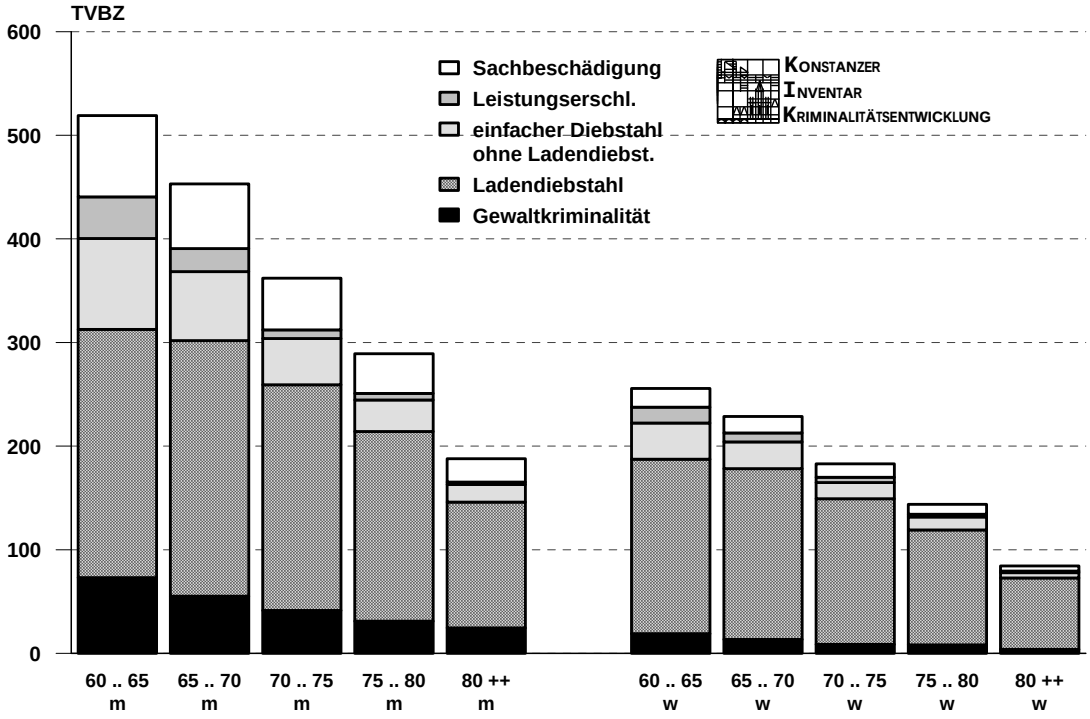

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.2.1.2 Gewaltkriminalität

Einen überproportional hohen Anteil der Tatverdächtigen bzw. Verurteilten stellen junge Menschen bei Gewaltkriminalität (**Schaubild 60; Tabelle 24**), insbesondere bei Körperverletzung und bei Raub (wobei die alterstypische Begehungsweise nicht der Bankraub ist, sondern etwa das 'Abziehen' von Schals oder anderen Fan-Erkennungszeichen der gegnerischen Seite im Fußballstadion, zunehmend mehr von elektronischen Geräten, insbesondere Handys). Opfer dieser Gewaltkriminalität sind überwiegend Gleichaltrige.

Schaubild 60: Gewaltkriminalität sowie vorsätzliche leichte Körperverletzung. Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2013

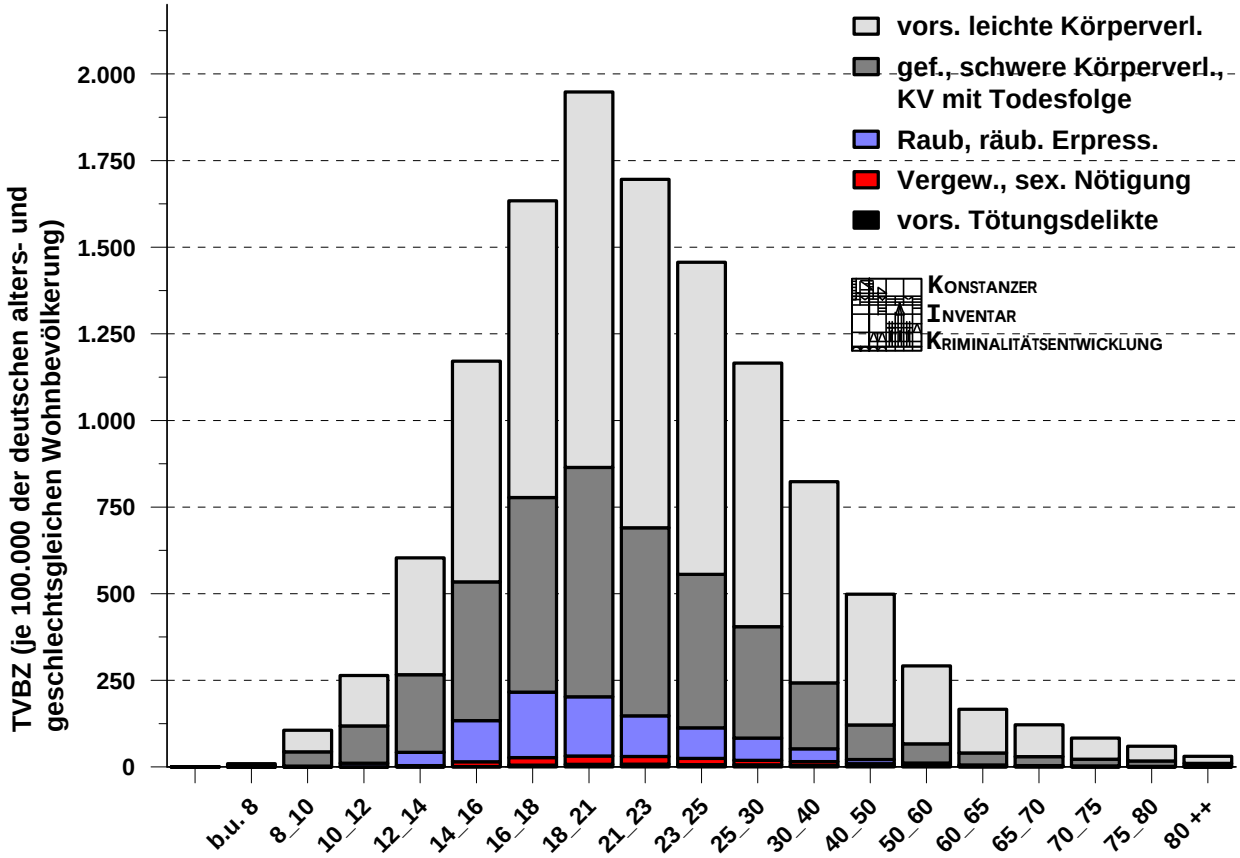

Legende:

Vorsätzliche Tötungsdelikte: §§ 211, 212, 213, 216 StGB (SZ 010000 und 020000)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung: §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB (SZ 111000)
Raub, räub. Erpressung: Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB (SZ 210000).
Gefährl., schwere Körperverletzung: Gefährliche und schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge §§ 224, 226, 227, 231 StGB (SZ 222000 und 221000)
vorsätzliche leichte Körperverletzung: § 223 StGB (SZ 893000)

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Tabelle 24: Gewaltkriminalität sowie vorsätzliche leichte Körperverletzung. Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2013

Altersgruppen	vorsätzliche Tötungsdelikte	Vergewaltigung, sex. Nötigung	Raub, räub. Erpressung	gef., schwere Körperverl., KV mit Todesfolge	vors. leichte Körperverl.
b.u. 8 Jahre	0,02	0,02	0,14	3,70	5,33
8 b.u. 10 Jahre	0,00	0,52	1,99	40,93	62,28
10 b.u. 12 Jahre	0,07	0,36	10,24	107,52	145,53
12 b.u. 14 Jahre	0,41	3,39	38,22	224,26	336,98
14 b.u. 16 Jahre	1,22	13,77	118,66	400,56	637,14
16 b.u. 18 Jahre	5,19	21,74	188,97	561,52	856,44
18 b.u. 21 Jahre	7,56	24,06	170,94	662,04	1083,61
21 b.u. 23 Jahre	8,02	22,18	117,28	542,68	1005,78
23 b.u. 25 Jahre	6,64	17,90	88,41	443,00	900,63
25 b.u. 30 Jahre	6,17	12,67	64,48	321,26	761,06
30 b.u. 40 Jahre	4,31	11,02	37,00	190,39	580,71
40 b.u. 50 Jahre	2,76	6,37	12,34	99,61	377,40
50 b.u. 60 Jahre	1,83	3,42	5,94	55,43	224,91
60 b.u.65 Jahre	1,23	1,54	3,05	34,75	125,79
65 b.u. 70 Jahre	1,15	0,99	1,78	25,67	91,99
70 b.u. 75 Jahre	0,82	0,63	1,30	19,67	60,98
75 b.u. 80 Jahre	0,71	0,28	0,65	15,53	42,72
80Jahre und älter	0,68	0,19	0,24	9,40	20,03

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.2.1.3 Wirtschaftskriminalität

Das Deliktsspektrum der Erwachsenen ist nicht nur wesentlich breiter, sondern auch typischerweise schwerer als das junger Menschen. Dies zeigt sich beim Vergleich der Deliktsstruktur, der Begehungsformen innerhalb einer Deliktsgruppe wie schließlich der durchschnittlich innerhalb eines Delikts verursachten Schäden.

- Erwachsene - und nicht Jugendliche - sind die typischen Täter des Drogen-, Waffen- und Menschenhandels und weiterer Spielarten der Organisierten Kriminalität. Die höchsten TVBZ weisen die Erwachsenen auch auf bei zahlreichen Formen der klassischen Kriminalität, wie Gewalt in der Familie, Korruption, Wirtschafts- und Umweltkriminalität. Die sog. Makrokriminalität, die mit Folter, Genozid und Vertreibung verbunden ist, hat regelmäßig erwachsene Täter. Derartige Erwachsenendelikte sind teils schwerer zu entdecken, teils schwerer nachzuweisen.
- Über die Deliktsschwere informieren die amtlichen Statistiken zwar nur unzulänglich. Als grober Indikator steht aber - im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte - der Wert der erlangten Beute bzw. die Wertminderung des Vermögens zur Verfügung. Danach werden durch die polizeilich registrierte Wirtschaftskriminalität, die zudem noch ein weit höheres Dunkelfeld haben dürfte als die gewöhnliche Eigentumskriminalität, höhere Schäden verursacht als durch die gesamte sonstige Eigentums- und Vermögenskriminalität (oben **Schaubild 35**).
- Werden Begehungsformen und Schäden innerhalb einer Deliktsgruppe verglichen, etwa bei Raubdelikten, dann zeigt sich, dass durch die jugendtypischen Begehungsformen, nämlich Handtaschen- und Straßenraub, ein weitaus geringerer materieller Schaden – gemessen über die erlangte Beute - verursacht wird als durch die typischerweise von Erwachsenen verübten Raubformen, wie Überfälle auf Geldinstitute und Geldtransporte (Dölling 1992, S. 50 ff.).
- Selbst hinsichtlich der körperlichen und psychischen Schäden, die etwa Opfern von Raubüberfällen zugefügt werden, deuten die vorliegenden Befunde darauf hin, dass junge Menschen

zwar vermehrt Gewalt anwenden, während Erwachsene etwas häufiger "nur" drohen, dass sich dieser höhere Gewaltanteil jedoch nicht in einer größeren Anzahl von Fällen mit erheblich verletzten Opfern niederschlägt.

Bei einem typischen Erwachsenendelikt, wie der Wirtschaftskriminalität, ist die Alterskurve "linksschief" (**Schaubild 61**). Der Belastungsgipfel liegt hier bei den 40- bis unter 50-Jährigen.

Schaubild 61: Wirtschaftskriminalität nach Altersgruppen. Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Deutschland 2013

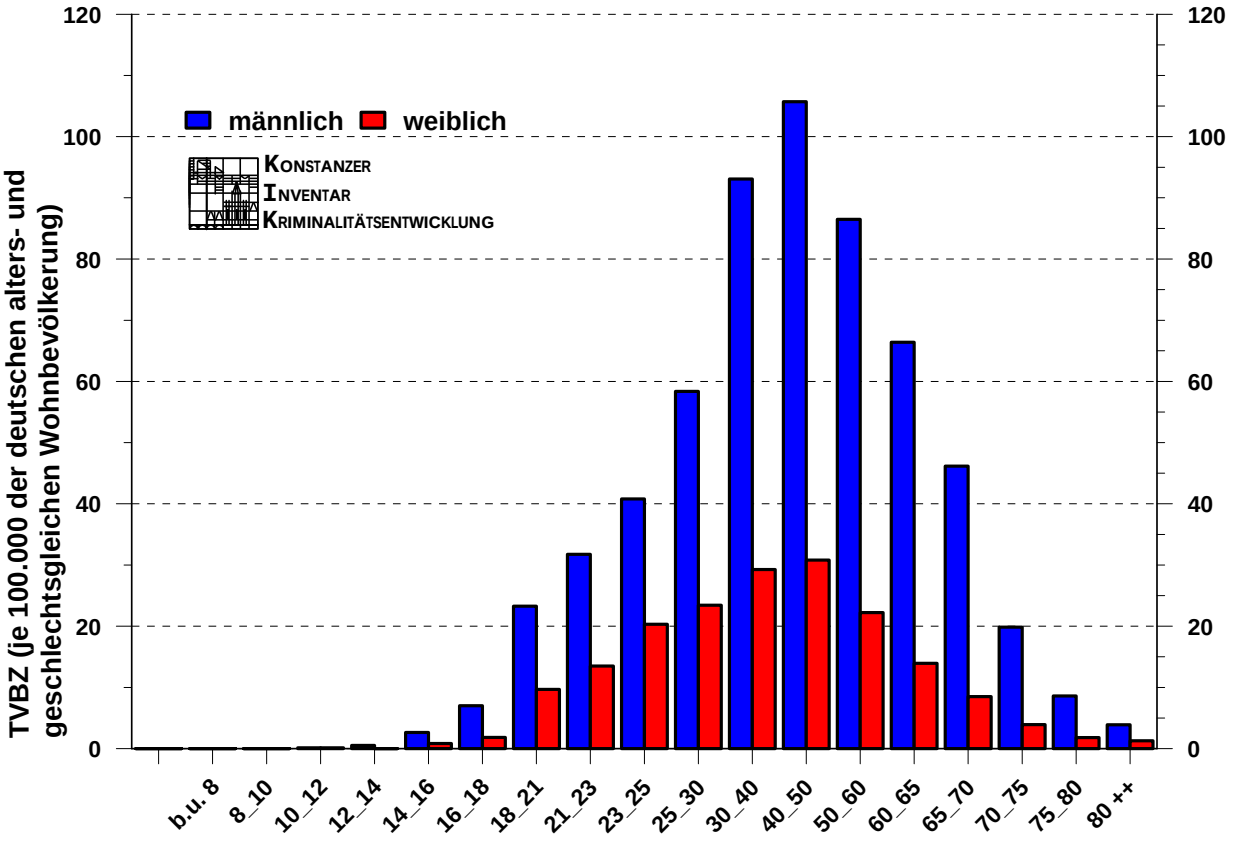

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.2.2 Umfang und Struktur der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht

Kriminalität ist weitgehend männlich. Frauen sind als Tatverdächtige im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil deutlich unterrepräsentiert. Ihr Bevölkerungsanteil beträgt derzeit 51,4 %, ihr Anteil an den strafmündigen Tatverdächtigen 25,6 %.

Auf jeder Stufe des Strafverfahrens und mit der Zunahme der Eingriffsintensität der Sanktionen wird der Frauenanteil immer kleiner. Für einen sog. "Frauenbonus" der Justiz gibt es auf der Grundlage der (allerdings nur gering differenzierten) amtlichen Statistiken keinen hinreichenden Anhaltspunkt. Die deliktspezifische Analyse (vgl. **Tabelle 25**) zeigt nämlich, dass bei einem schweren Delikt, wie Mord/Totschlag, die "Treppen" bei Weitem nicht mehr so ausgeprägt sind und dass sie bei einem "Taxendelikt", wie Beförderungserschleichung, sogar fast gänzlich verschwinden. Die geringere Verurteilungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit kann unschwer als Folge der geringeren Deliktschwere, den selteneren Vorstrafen und der geringeren Rückfallbelastung von Frauen (hinweg-)erklärt werden.

Tabelle 25: Frauen im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle: Mord/Totschlag, Raub und Leistungserschleichung. Anteile in %, bezogen auf die jeweilige Kategorie. Deutschland 2013

	Strafm. Wohn-bevöl-kerung	Strafm. Tatver-dächtige	Verur-teilte	Verur-teilte mit statio-nären Sanktio-nen	Strafge-fangene	Siche-rungs-verwahr-te	Relation Tatverd. / Strafgef.
Straftaten insg. (ohne Straßen-verkehrsdelikte)	51,4	25,6	20,3	9,2	5,8	0,6	4,4
Mord und Totschlag (§§ 211-213 StGB)	51,4	11,9	7,9	8,2	6,6	1,8	1,8
Raub (§§ 249, 250 StGB)	51,4	12,4	5,9	3,9	2,8	0,0	4,4
Diebstahl (§§ 242-248c, ohne § 246 StGB)	51,4	29,9	30,3	11,3	7,2	0,0	4,1
Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB	51,4	31,6	29,9	15,7	12,0	0,0	2,6
Leistungserschleichung (§ 265a StGB)	51,4	26,6	25,3	19,3	k.A.		

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik

Für alle Altersstufen gilt, dass Frauen seltener als Männer polizeilich als Tatverdächtige registriert werden (**Schaubild 62; Tabelle 26**).

Tabelle 26: Straftaten ohne Straßenverkehr. Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2013

Tatverdächtige Deutsche 2013	absolute Zahlen		Tatverdächtigenbelastungszahl (Tatverdächtige pro 100.000 der Altersgruppe)		Relation m/w
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
b.u. 6 Jahre	350	108	17,7	5,7	3,1
6 b.u. 8 Jahre	1.783	404	267,0	63,9	4,2
8 b.u. 10 Jahre	4.770	1.198	687,0	181,8	3,8
10 b.u. 12 Jahre	10.473	3.284	1.459,7	483,3	3,0
12 b.u. 14 Jahre	22.741	11.378	3.061,6	1.615,8	1,9
14 b.u. 16 Jahre	44.186	24.145	5.847,8	3.361,2	1,7
16 b.u. 18 Jahre	60.910	22.813	8.216,2	3.246,1	2,5
18 b.u. 21 Jahre	109.215	33.375	9.588,9	3.077,2	3,1
21 b.u. 23 Jahre	73.740	22.828	8.515,6	2.753,2	3,1
23 b.u. 25 Jahre	70.055	21.862	7.726,6	2.512,0	3,1
25 b.u. 30 Jahre	142.773	46.142	6.511,5	2.179,3	3,0
30 b.u. 40 Jahre	196.473	67.379	4.810,2	1.685,7	2,9
40 b.u. 50 Jahre	183.424	67.403	3.138,8	1.175,5	2,7
50 b.u. 60 Jahre	127.475	48.218	2.267,7	852,9	2,7
60 b.u.65 Jahre	59.875	22.712	1.496,5	531,0	2,8
65 b.u. 70 Jahre	30.218	13.840	828,0	308,0	2,7
70 b.u. 75 Jahre	6.116	4.045	432,8	142,9	3,0
75 b.u. 80 Jahre	4.770	1.198	687,0	181,8	3,8
80Jahre und älter	10.473	3.284	1.459,7	483,3	3,0

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Der Belastungsgipfel bei tatverdächtigen Frauen liegt in einer jüngeren Altersgruppe als bei den Männern, was überwiegend auf einer altersspezifisch unterschiedlichen Deliktsstruktur sowie der geringeren Zahl von mehrfach auffälligen Frauen beruhen dürfte.

Schaubild 62: Straftaten ohne Straßenverkehr. Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Deutschland 2013

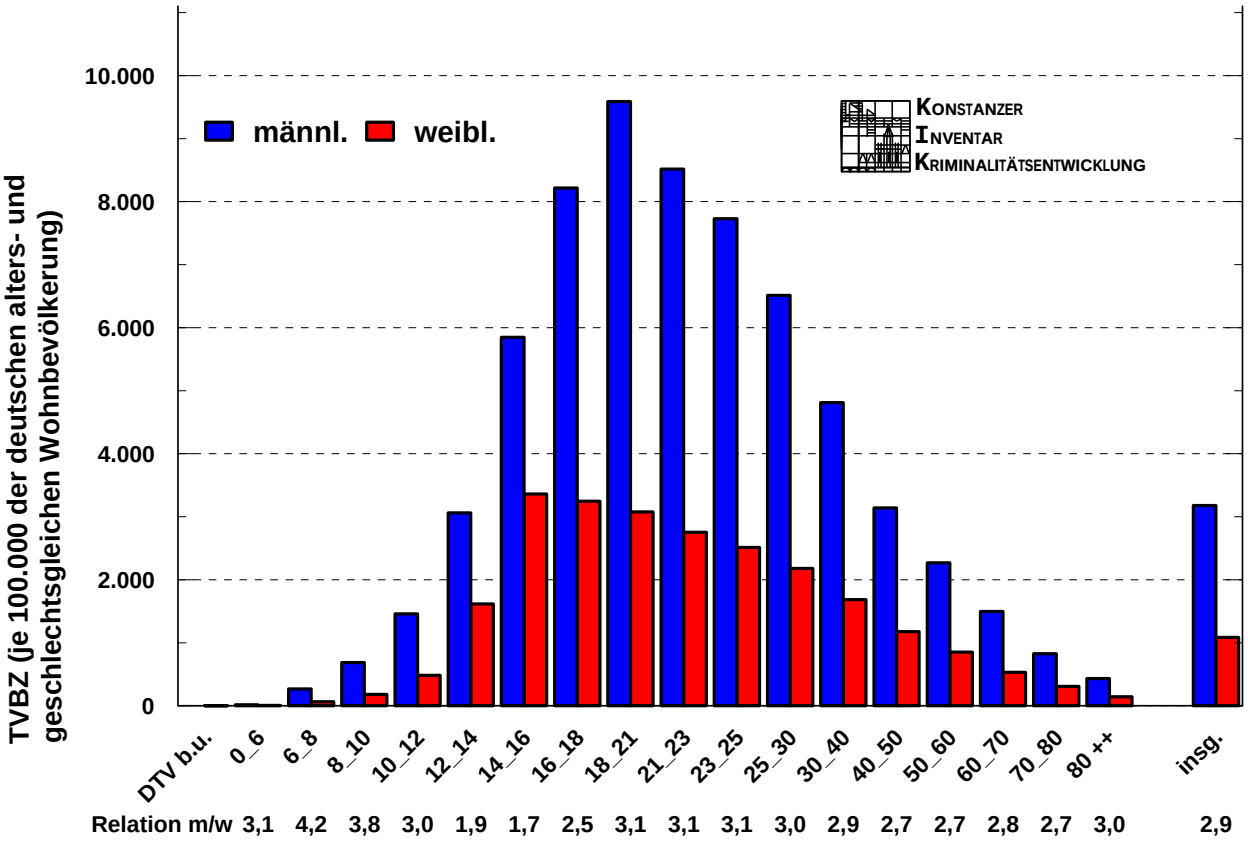

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Frauen werden nicht nur seltener als ihre männlichen Altersgenossen registriert, sondern sie werden, wenn sie registriert werden, vor allem wegen Delikten registriert, die im Schnitt deutlich weniger schwer sind als die der Männer. Nur bei wenigen Delikten war 2013 der weibliche Tatverdächtigenanteil höher oder lag nur wenige Prozentpunkte unter ihrem Bevölkerungsanteil. Hierbei handelt es sich um Deliktsgruppen, die einen Bezug aufweisen zur

- sozialen Lage, wie Betrug z.N.v. Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern sowie Sozialleistungsbetrug (14 b.u. 60 J.), Erschleichen oder Gebrauch eines Aufenthaltstitels (21 b.u. 50 J.),
- Sexualität im weitesten Sinn: Verleumdung oder üble Nachrede mit/ohne sexuelle Grundlage (14 b.u. 60 J.), Vortäuschen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (14 b.u. 50 J.), Prostitution (21 b.u. 50 J.),
- Rolle als Mutter und/oder Erzieherin: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (21 b.u. 60 J.), Entziehung Minderjähriger (21 b.u. 50 J.), Misshandlung von Kindern (18 b.u. 40, 50 b.u. 60 J.),

- Teilnahme am Waren- und Dienstleistungsverkehr: Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (18 b.u. 50 J.).[60]

Weibliche Jugendliche, die bei diesen Deliktsgruppen nur unterproportional vertreten waren, wiesen dagegen ihrem Bevölkerungsanteil entsprechende Tatverdächtigenanteile auf bei einfachem Diebstahl aus Kiosken sowie einfachem Ladendiebstahl und bei Missbrauch von Ausweispapieren.

Je schwerer die Delikte sind, desto größer ist der Abstand der TVBZ zwischen Männern und Frauen. Beispielhaft zeigt dies die Gegenüberstellung der TVBZ für Gewaltkriminalität und Ladendiebstahl (**Schaubild 63**).

Schaubild 63: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen und Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Gewaltkriminalität und Ladendiebstahl im Vergleich. Deutschland 2013

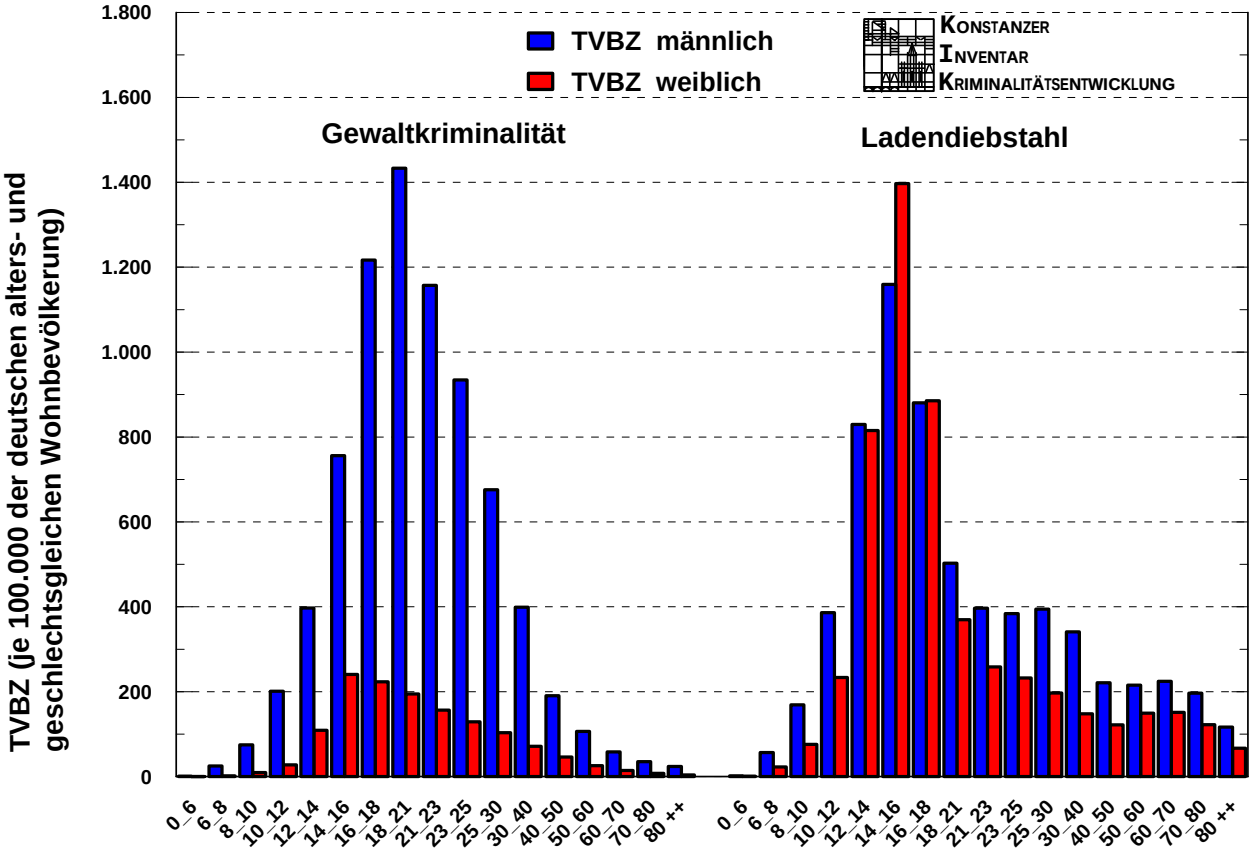

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 64 zeigt diesen Befund zusammenfassend durch das Maß, in dem die TVBZ der männlichen Altersgenossen die TVBZ der entsprechenden weiblichen Tatverdächtigen übersteigt. Bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung kamen 2013 auf 100.000 weibliche Jugendliche 200,8 ermittelte Tatverdächtige, bei den männlichen Jugendlichen waren es 745,5 also 3,7-mal so viel. Für diese Relation - auf 1 weiblichen TV pro 100.000 kommen ... männliche TV pro 100.000 - stehen die Angaben im **Schaubild 64** und in **Tabelle 27**. Eine Gleichverteilung, also ein Wert von oder um „1“ ist nur bei Bagatelldelikten von Jugendlichen – Ladendiebstahl und Leistungserschleichung – festzustellen. Bei Ladendiebstahl zeigt der Wert 0,9 bei Jugendlichen an, dass auf

60 Um Zufallsergebnisse durch kleine absolute Zahlen zu vermeiden, wurden bei dieser Auswertung nur Delikte berücksichtigt, bei denen die absolute Zahl aller weiblichen Tatverdächtigen 100 oder mehr und die Zellenbesetzung in den Altersgruppen 40 oder mehr beträgt.

1 weiblichen deutschen Jugendlichen 0,9 männliche deutsche Jugendliche kommen, der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen 2013 also den der männlichen Altersgenossen überstieg.

Schaubild 64: Relation männlich : weiblich der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen. Deutschland 2013

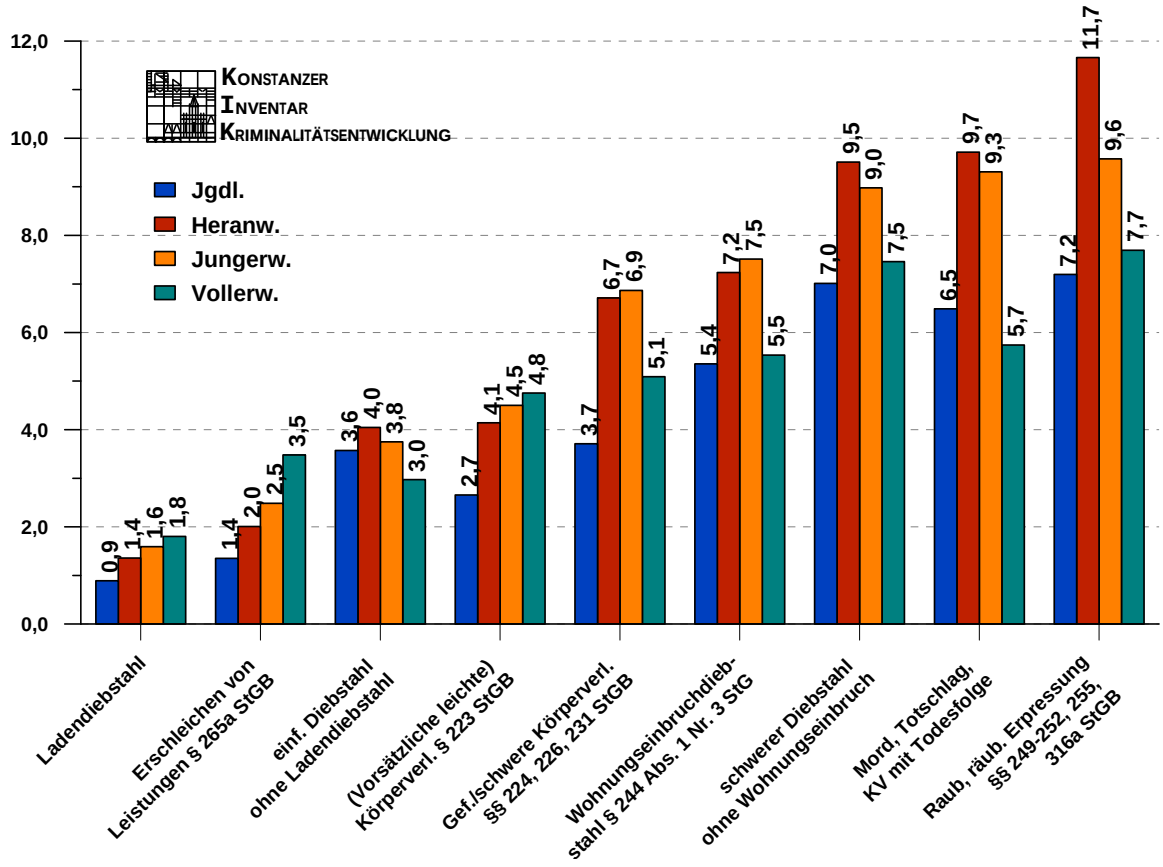

Legende:

Ladendiebstahl: Ladendiebstahl ohne erschwerende Umstände (SZ 326*00)
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB): Z 515000)
einf. Diebst. ohne Ladendiebst.: § 242 StGB ohne Ladendiebstahl (SZ 3***00 ohne SZ 326*00)
vorsätzliche leichte Körperverletzung: § 223 StGB (SZ 224000)
Gef./schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB): (SZ 222000)
Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 I Nr. 3 StGB): (SZ 435*00)
schwerer Diebstahl ohne Wohnungseinbruch: Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB) ohne Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 I Nr. 3 StGB) (SZ 4***00 ohne SZ 435*00):
Mord, Totschl., KV mit Todesfolge: §§ 211, 212, 213, 216 StGB, bis 1998 auch § 217 StGB, 227, 231 StGB (SZ 010000 + 020000 + 221000)
Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff: §§ 249-252, 255, 316a StGB (SZ 210000)

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Tabelle 27: Relation männlich : weiblich der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen. Deutschland 2013

Tatverdächtige Deutsche 2013		Mord, Totschl., KV mit Todesfolge	Raub, räub. Erpressung, räub. Angriff	Gef. u. schw. Körperverl.	vors. leichte Körperverl.	einf. Diebst. ohne Ladendiebst.	Ladendiebst.	Schw. Diebstahl ohne Einbruchd.	Einbruchdiebst.	Erschl. von Leistungen
Jgdl.	TVBZ m	5,48	264,27	745,45	1.070,72	901,31	1.021,35	629,62	59,92	424,47
	TVBZ w	0,84	36,73	200,76	403,28	252,27	1.144,10	89,79	11,19	313,98
	Rel. m:w	**6,49**	**7,19**	**3,71**	**2,66**	**3,57**	**0,89**	**7,01**	**5,36**	**1,35**
Hwde.	TVBZ m	13,43	308,52	1.131,89	1.720,22	1.013,54	502,99	669,72	107,38	1.021,70
	TVBZ w	1,38	26,46	168,63	415,08	250,51	369,81	70,44	14,84	508,57
	Rel. m:w	**9,71**	**11,66**	**6,71**	**4,14**	**4,05**	**1,36**	**9,51**	**7,23**	**2,01**
JungE	TVBZ m	13,14	182,50	844,91	1.537,22	691,69	390,22	453,74	69,39	915,77
	TVBZ w	1,41	19,06	123,04	341,52	184,41	245,02	50,55	9,24	368,35
	Rel. m:w	**9,31**	**9,57**	**6,87**	**4,50**	**3,75**	**1,59**	**8,98**	**7,51**	**2,49**
VollE	TVBZ m	4,44	26,70	157,83	495,47	168,03	243,91	89,14	12,47	148,93
	TVBZ w	0,77	3,47	31,01	104,18	56,54	135,27	11,95	2,25	42,79
	Rel. m:w	**5,74**	**7,69**	**5,09**	**4,76**	**2,97**	**1,80**	**7,46**	**5,53**	**3,48**

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.3 Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Nationalität

Staatsangehörigkeit ist weder ein kriminogener noch ein kriminoresistenter Faktor. Aus kriminologischer Sicht ist eine Unterscheidung der Bevölkerung in Deutsche und Nicht-Deutsche deshalb nicht sinnvoll. Da indes in den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nur nach dem Merkmal der Staatsangehörigkeit unterschieden wird, kann anhand amtlicher Statistiken derzeit nur danach differenziert werden.

In der Bevölkerung wird der Anteil der Ausländer unter den Tatverdächtigen überschätzt. In einer 2010 durchgeführten repräsentativen Bevölkerungsbefragung erfragt, "wie hoch der Ausländeranteil unter allen registrierten Straftätern im Jahr 2009 eingeschätzt wird. Als Vergleichswert wurde der Anteil des Jahres 1999 (26,6 %) präsentiert. … Nur 3,5 % der Befragten gaben einen Anteilswert an, der dem tatsächlichen Anteil entsprach bzw. niedriger lag; 96,5 % der Bundesbürger gehen mithin davon aus, dass Ausländer häufiger als Tatverdächtige in Erscheinung treten als sie es in Wirklichkeit tun" (Baier 2015, S. 75). Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung geht "fast die Hälfte aller Befragten (44,5 %) davon aus, dass die »Ausländerkriminalität« viel bzw. sehr viel häufiger wird. Es gibt kaum Kriminalitätsbereiche, in denen die Einschätzungen und Prognosen der Bevölkerung vergleichbar negativ ausfallen" (Baier 2015, S. 75).

im Vergleich zu ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung unter den Tatverdächtigen, den Verurteilten und den Strafgefangenen sind Ausländer deutlich überrepräsentiert (**Tabelle 28**, Spalten 5-8).

Tabelle 28: Deutsche und Nichtdeutsche im System der Kriminalitätskontrolle. Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr. Deutschland 2013

	insgesamt	Deutsche		Nichtdeutsche				
	N	N	% an insg.	N	% an insg.	Jgd.	Hwde	Erw.
	1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
Strafmündige Wohnbevölkerung (1.1.2013)	70.669.981	64.523.258	91,3	6.146.723	8,7	8,9	9,9	8,6
Strafmündige Tatverdächtige (ohne Straßenverkehr)	2.024.885	1.499.222	74,0	525.663	26,0	20,1	24,4	26,8
Verurteilte (ohne Straßenverkehr)	596.274	444.299	74,5	151.975	25,5	19,8	22,0	26,3
Strafgefangene[1)]	56.071	42.855	76,4	13.216	23,6	27,0	25,5	23,4
Sicherungsverwahrte[1)]	491	473	96,3	18				3,7

[1)] alle Straftaten.

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik; Strafvollzugsstatistik

Die Überrepräsentation unter den Tatverdächtigen im Vergleich zur Wohnbevölkerung ist freilich kein Indiz für eine entsprechende Höherbelastung mit Kriminalität. Auf eine Höherbelastung kann nur geschlossen werden, wenn vergleichbare Gruppen einander gegenübergestellt werden. Auch unter Deutschen ist Kriminalität nicht gleichmäßig verteilt, wie bereits die Analyse der Alters- und Geschlechtsstruktur gezeigt hat. Mehrere Verzerrungsfaktoren beeinflussen das statistische Bild zuungunsten der Nichtdeutschen:

- Ein Teil der Delikte, wegen derer Ausländer ermittelt und registriert werden, kann praktisch nur von ihnen verübt werden (Straftaten des Ausländer- und Asylrechts). 2013 wurden 18,7 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen (auch) wegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU registriert.
- Ausländische Tatverdächtige werden auch dann gezählt, wenn sie nicht in der Einwohnerstatistik erfasst sind (z.B. Touristen, Durchreisende oder Berufspendler; meldepflichtige, aber nicht gemeldete Nichtdeutsche). Dies hat zur Folge, dass die Belastungszahlen – bezogen auf 100.000 Personen der statistisch erfassten nichtdeutschen Wohnbevölkerung - überschätzt sind. Hinzu kommt, dass die Angaben der Bevölkerungsstatistik zur nichtdeutschen Wohnbevölkerung „sehr unzuverlässig sind“ (PKS 2013, S. 113).
- Ausländische und inländische Bevölkerung unterscheiden sich deutlich hinsichtlich der Alters- und Geschlechtsstruktur; insbesondere ist der Anteil der – zu allen Zeiten und in allen Gesellschaften - überproportional hoch mit Kriminalität belasteten jungen Männer bei Ausländern deutlich höher als bei Deutschen.
- „Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft … leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Anteil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an und sind häufiger arbeitslos. Dies alles führt zu einem höheren Risiko als Tatverdächtige polizeiauffällig zu werden“ (PKS 2013, S. 113).

Allerdings gibt es auch Verzerrungsfaktoren, die zugunsten Nichtdeutscher wirken, insbesondere dürfte das Ermittlungsrisiko für Teilgruppen von Nichtdeutsche(n) wegen der Schwierigkeit der Polizei, Zugang zu bestimmten ethnischen Gruppen zu finden, wegen landsmannschaftlicher Solidarität, wegen sprachlicher Barrieren und wegen eines höheren Anteils "untergetauchter" Personen geringer sein als für Deutsche.

Die danach für einen seriösen Vergleich erforderliche Differenzierung ist nur hinsichtlich eines Teils dieser Verzerrungsfaktoren möglich. Sonderauswertungen mit teilweisem Ausgleich der Verzerrungsfaktoren, wie sie etwa in Bayern vorgenommen worden sind, ergaben, dass 2006 die Höherbelastung der 14 bis unter 25-jährigen Männer ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die als

Ausgangswert 2,7-mal so hoch war wie die der deutschen Vergleichsgruppe nach der Korrektur nur noch das 1,7-fache betrug (Geissler-Frank/Sutterer 2008).

Aber selbst dies genügt nicht, um völlig vergleichbare Gruppen zu bilden. Es gibt nicht "den" nichtdeutschen Tatverdächtigen. In ihrer Binnenstruktur unterscheiden sich die Zuwanderergruppen erheblich sowohl hinsichtlich der Altersstrukturen der verschiedenen Migrantengruppen, der Motivationsstrukturen für den Zuzug sowie der Integrationsfähigkeit und -bereitschaft. Dass und wie sehr die summarische Betrachtung der Kriminalitätsbelastung von nichtdeutschen Tatverdächtigen der Heterogenität dieser Gruppe nicht gerecht wird, zeigt die Binnendifferenzierung nach Aufenthaltsanlass (**Schaubild 65**). Auch deshalb ist der Sammelbegriff "Ausländerkriminalität" "recht ungenau und weit gefasst ..., da er offensichtlich heterogene Gruppen umfasst" (Kaiser 1996, S. 649).

Schaubild 65: Nichtdeutsche Tatverdächtige nach dem Grund des Aufenthaltes.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin

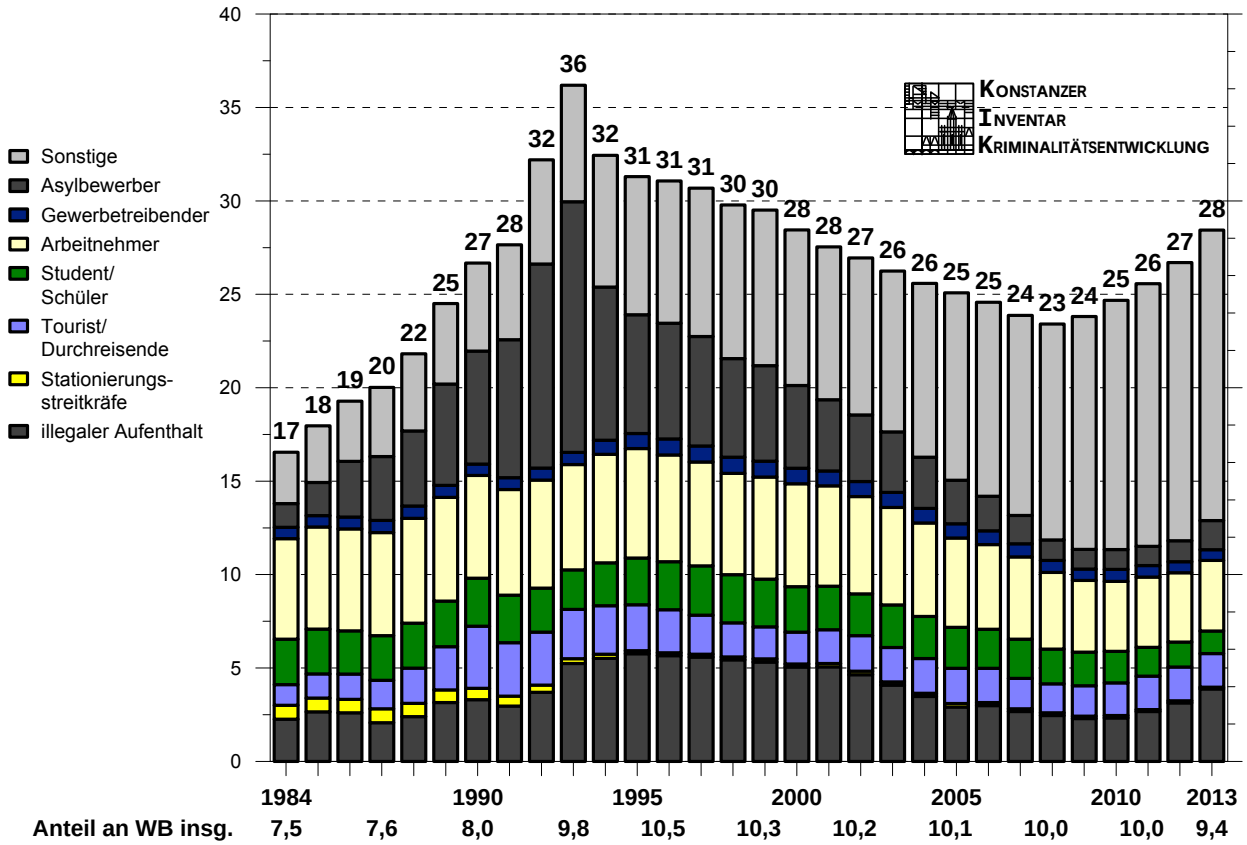

Legende:

Sonstige: Die „Sonstigen" umfassen eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe, zu der z.B. Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber mit Duldung, Flüchtlinge und Besucher gehören (PKS 2013, S. 119).

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Um vergleichbare Gruppen zu bilden müssten nicht nur Alter und Geschlecht, sondern insbesondere Merkmale der sozialen Lage (z.B. Beschäftigungsart, Arbeitslosenquote, Ausbildung, Einkommen, Wohnverhältnisse, soziale Integration) berücksichtigt werden. Diesbezüglich enthält jedoch die PKS keinerlei Informationen. Werden deutsche Tatverdächtige nach sozialstrukturellen Merkmalen, z.B. nach Schulart, differenziert, dann zeigen sich auch hier deutliche Unterschiede in der

Höhe der Belastung.[61] Nach allen kriminologischen Theorien und Erfahrungen ist deshalb die Mehrfachbelastung der Nichtdeutschen gegenüber den - im Schnitt nicht so stark sozial benachteiligten - Deutschen erwartbar.

Schließlich müssten auch Unterschiede in der sozialen Kontrolle berücksichtigt werden. In den Schülerbefragungen des KFN wurde z.B. immer wieder bestätigt, dass die Anzeigebereitschaft erheblich von der ethnischen Zugehörigkeit der Täter abhängt (**Schaubild 66**).[62] Bei leichten Körperverletzungen, das am häufigsten vorkommende Gewaltdelikt unter Jugendlichen, beträgt die Anzeigequote für Täter mit Migrationshintergrund 23,9 %, wenn ihre Opfer deutsche Jugendliche sind, bei deutschen Tätern mit nichtdeutschem Opfer beträgt sie dagegen nur 12,3 %. Dies wiederum bedeutet, dass eine "zunehmend ethnische Heterogenität der Gesellschaft mit entsprechend zunehmenden Anzeigeraten ... verbunden ist" (Albrecht 2010, S. 37). "Die Hintergründe für diesen Zusammenhang sind noch unklar. Möglicherweise reichen die sprachlichen Kompetenzen der Beteiligten zur Deeskalation und Konfliktschlichtung nicht aus, so dass die Polizei informiert werden muss. Möglicherweise spielen auch Vorurteile eine Rolle dabei, dass ausländische Täter eher angezeigt werden" (Baier 2015, S. 76).

Schaubild 66: Anzeigequoten nach Delikt und Täter-Opfer-Konstellation (Opferangaben, in %). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008 (9. Jahrgangsstufe)

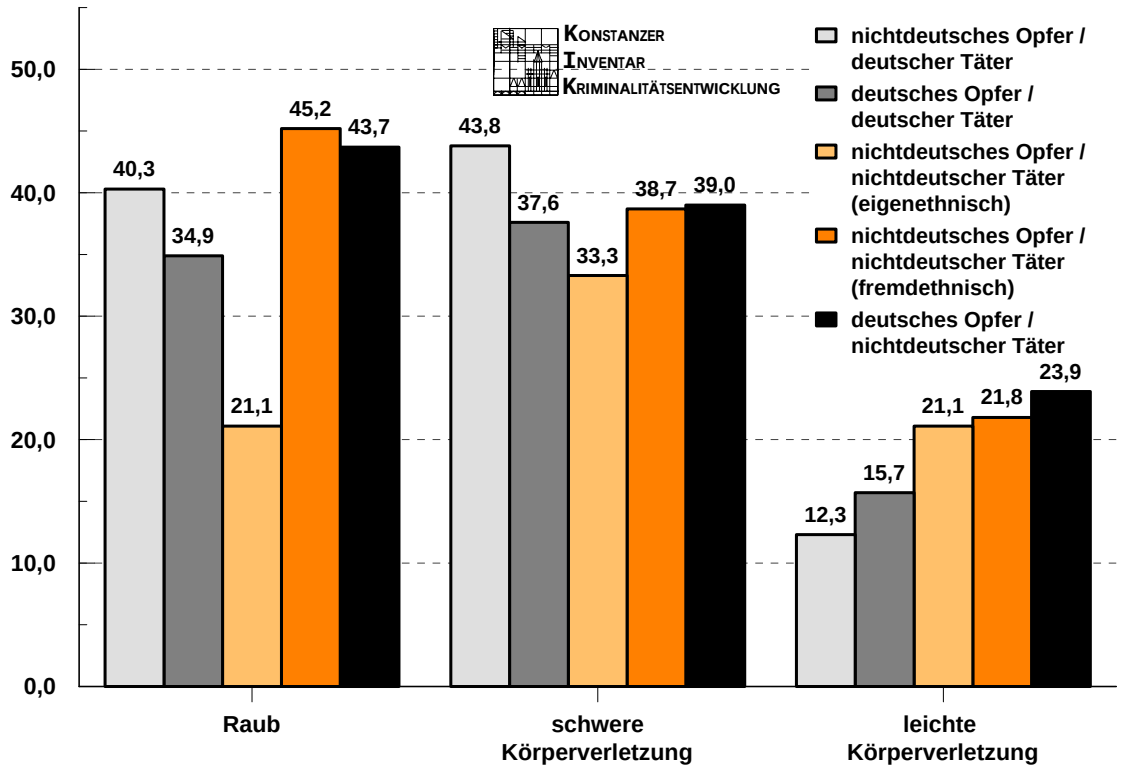

Datenquelle: Baier et al.: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, Hannover 2009, S. 46, Abbildung 4.7 (umsortiert)

61 In ihrer deutschlandweit repräsentativen Schülerbefragung stellte das KFN z.B. fest, dass die Täterraten deutlich mit der Art der besuchten Schule variierten. „Gymnasiasten weisen bei allen Delikten die niedrigsten Täterraten auf. Besonders hohe Anteile an delinquenten Jugendlichen sind dagegen unter den Haupt- und Förderschülern zu finden“ (Baier et al. 2009, S. 65).

62 Ebenso bereits früher Mansel/Albrecht 2003, S. 347 ff., und zwar auch bei Kontrolle von Täter-Opfer-Beziehung, Deliktsart, Schadenshöhe sowie Verletzungsfolgen; Killias (1988) stellte dagegen in der Schweiz keinen signifikanten Einfluss der von den Opfern wahrgenommenen Identität der Täter auf das Anzeigeverhalten fest.

Vermutet wird ferner, dass Nichtdeutsche strafrechtlich schärfer verfolgt werden als Deutsche. In der Bremer Längsschnittstudie bei ehemaligen Hauptschülern wurde festgestellt, dass die selbstberichtete Delinquenz der Nichtdeutschen geringer war als diejenige der Deutschen, die im BZR registrierte Delinquenz dagegen höher (Othold/Schumann 2003, S. 89 f.). Worauf dieser Befund zurückzuführen ist, konnte freilich nicht eindeutig geklärt werden. Vermutet wurde teils ein unterschiedliches Anzeige- und Kontrollverhalten, teils eine selektive Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft.

Die Beurteilung der registrierten Kriminalität von Nichtdeutschen ist dementsprechend umstritten. Während einige Forscher vermuten, bei Kontrolle aller Verzerrungsfaktoren würde sich keine höhere Belastung ergeben, die Mehrfachbelastung sei ein Artefakt der Statistik, geht die Mehrzahl der Kriminologen von einer tatsächlich bestehenden höheren Belastung (zumindest einiger Gruppen) von Nichtdeutschen aus (1. PSB 2001, S. 307 ff.). Eine eindeutige empirische Klärung all dieser Fragen steht aber noch aus. Soweit ersichtlich wurden bislang in keiner Untersuchung sämtliche Verzerrungsfaktoren, insbesondere hinsichtlich der sozialen Lage und der sozialen Kontrolle, methodisch einwandfrei berücksichtigt.

Analysen entsprechend der Staatsangehörigkeit sind letztlich aber nicht weiterführend, weil beide Gruppen durch Migrationsprozesse erheblich beeinflusst worden sind. Unter den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit befindet sich inzwischen eine große Gruppe mit Migrationshintergrund. Hierzu zählen insbesondere die Zuwanderer mit deutschem Pass, namentlich Aussiedler, sowie die (nicht zuletzt aufgrund des im Jahr 2000 veränderten Einbürgerungsrechts) größer gewordene Gruppe der Nachkommen von Arbeitsmigranten mit deutschem Pass. In Deutschland waren 2013 15,9 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in der Wohnbevölkerung, dies entsprach 19,7 % der Bevölkerung. 6,8 Millionen hiervon (8,5 % der Bevölkerung bzw. 42,9 % der Personen mit Migrationshintergrund) besaßen eine ausländische Staatsangehörigkeit. 9,1 Millionen der Menschen mit Migrationshintergrund besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit (11,3 % der Bevölkerung bzw. 57,1 % der Menschen mit Migrationshintergrund). In den jüngeren Altershohorten war der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund wesentlich höher; bei den unter 25-Jährigen stellen sie 29,4 % der Bevölkerung.

Seit einigen Jahren liegen aus Dunkelfeldstudien Informationen vor zur Delinquenz von jungen Migranten. Hinsichtlich der in Dunkelfeldstudien erfassten Gesamtdelinquenz, in der wegen der Beschränkung des Deliktsspektrums Bagatelldelinquenz bzw. leichtere Kriminalität überwiegen, zeigen sich in einigen lokal begrenzten Untersuchungen keine herkunftsspezifischen Täterraten (Boers et al. 2006). Die bundesweit repräsentative Schülerbefragung des KFN hingegen ergab, Raubkopien ausgenommen, signifikante Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund (**Schaubild 67**).

Schaubild 67: Jahresprävalenzraten (selbstberichtete Delinquenz) nach Delikten und Migrationshintergrund. Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008 (9. Jahrgangsstufe)

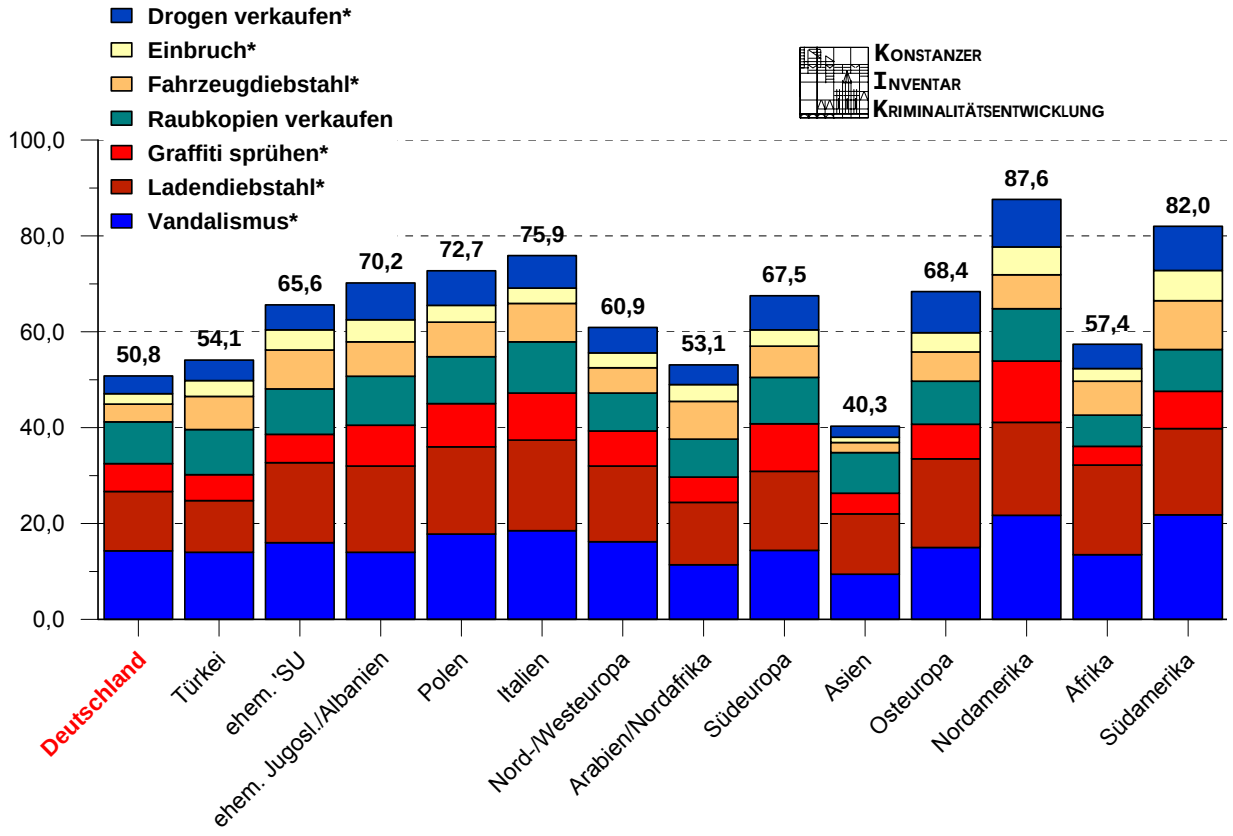

Legende:

* signifikant bei <.001

Datenquelle: Baier et al.: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, Hannover 2009, S. 70, Tab. 5.3

Hinsichtlich der Gewaltdelikte ergibt sich demgegenüber kein einheitliches Bild. In den Schülerbefragungen in Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd gaben vor allem türkischstämmige Jugendliche und Befragte aus dem ehemaligen Jugoslawien zum Teil bis zu zweimal häufiger als die einheimischen Schüler an, ein Gewaltdelikt begangen zu haben; sie wiesen zudem höhere Mehrfachtäteranteile auf (Baier et al. 2006, S. 246 ff.; Naplava 2003, S. 75 ff.; Naplava 2011). In der Duisburger Schülerbefragung hingegen war zwischen türkischstämmigen und einheimischen Jugendlichen kaum ein Unterschied feststellbar; auch unter den Mehrfachtätern waren sie nicht überrepräsentiert (Boers et al. 2006). Die deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung des KFN aus den Jahren 2007/2008 erlaubte wegen der großen Befragtenzahl erstmals eine differenzierte Analyse auch kleinerer Migrantengruppen (**Schaubild 68**). Danach unterscheiden sich die Jugendlichen asiatischer und die nord-/westeuropäischer Herkunft in ihrem Gewaltniveau nicht signifikant von einheimischen Jugendlichen: „Die meisten Gewalttäter sind prozentual bei den Jugendlichen aus dem ehemaligen Jugoslawien zu finden. Aber auch bei Jugendlichen südeuropäischer, südamerikanischer, türkischer und italienischer Herkunft ist von deutlich erhöhten Gewalttäteranteilen auszugehen“ (Baier et al. 2009, S. 70).

Schaubild 68: Jahresprävalenzraten (selbstberichtete Delinquenz) nach Delikten und Migrationshintergrund. Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008, 9. Jahrgangsstufe

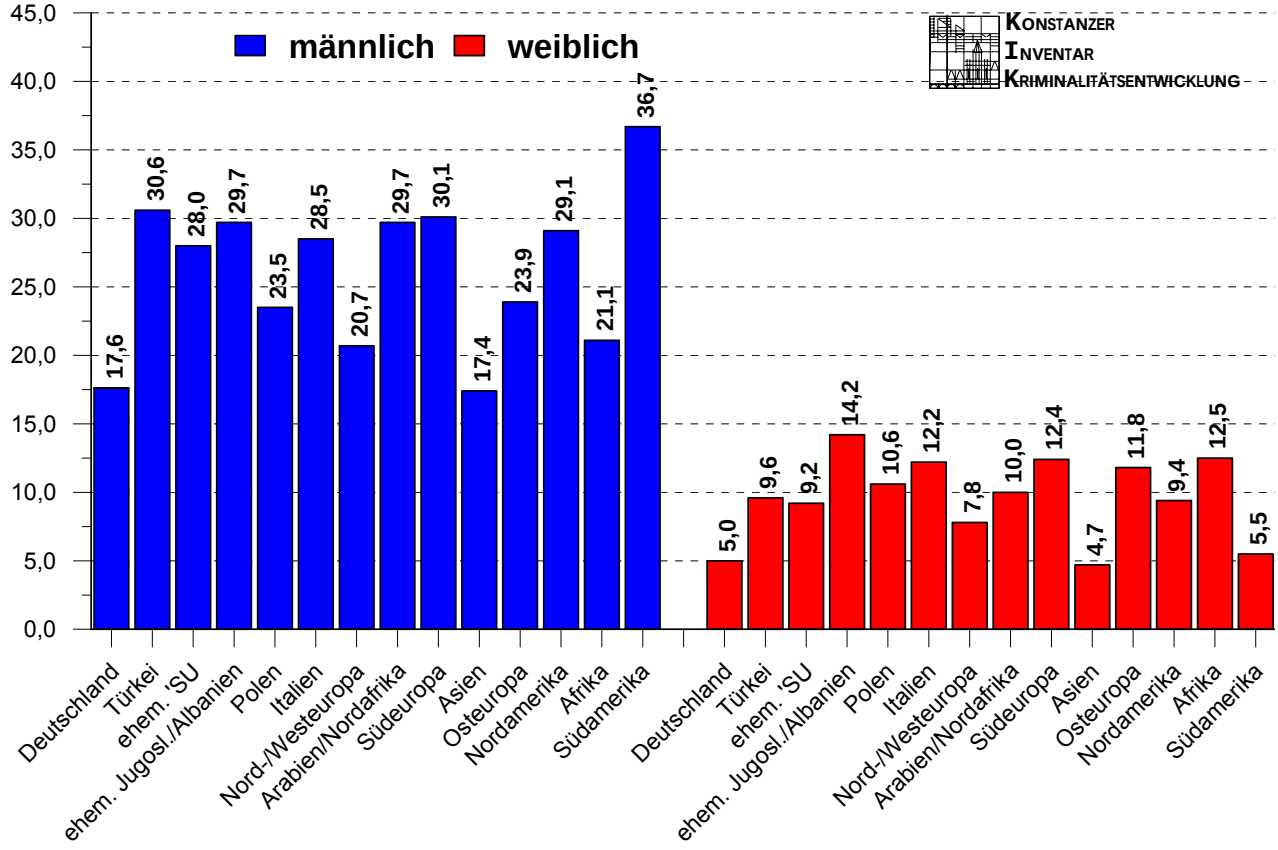

Datenquelle: Baier et al.: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, Hannover 2009, S. 71, Abb. 5.7 (umsortiert)

"Wenn Kriminalität als Hinweis auf individuelle und soziale Problemlagen verstanden wird, dann kann die strafrechtlich relevante Auffälligkeit von Menschen mit einem Migrationshintergrund auf eine misslungene oder zumindest problembehaftete Integration in die Aufnahmegesellschaft hinweisen – und sollte der Anlass sein für eine ebenso sachliche wie sachgerechte Analyse der Probleme und angemessene Reaktionen du81rch Integrations- und Präventionsmaßnahmen. Die gesellschaftlichen Risiken betreffen vor allem die Kinder von Migranten. Sie sind von sozialer Desintegration, von der Auflösung verbindlicher Werte und Verhaltensweisen, aber auch von Problemen in der Familie, im Ausbildungs- und Arbeitssektor stärker betroffen als ihre vergleichbare (einheimisch) deutsche Altersgruppe. Dazu kommen, insbesondere für türkeistämmige Migranten, gewaltbegünstigende, herkunftskulturelle Risiken wie traditionelle Männlichkeitskonzepte, die Maskulinität stark an Dominanz und körperliche Stärke binden, wodurch sich die Disposition zur Gewalt erhöht. Festzustellen sind außerdem überhöhte, zum Teil unrealistische Ansprüche der Eltern, insbesondere hinsichtlich ihrer Bildungsaspirationen. Nicht zuletzt bildet die Erfahrung von Gewalt im Elternhaus „ein eminent bedeutsames Gewaltrisiko für Jugendliche“ ... . Von all diesen Belastungsfaktoren und damit verbundenen Desintegrations- und Exklusionserfahrungen her, kann eine höhere Belastung junger Migranten mit Kriminalität und insbesondere mit Gewaltkriminalität nicht überraschen" (Steffen 2011, S. 93 f.).

In der deutschlandweiten Schülerbefragung wurden mehrere Risikofaktoren der Mehrfachtäterschaft bei Gewaltdelikten geprüft. "Der stärkste direkte Effekt ist für die delinquenten Freunde festzustellen: Je mehr Freunde man kennt, die innerhalb der letzten zwölf Monate in der ein oder anderen Weise delinquent geworden sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eigenen gewalt-

tätigen Verhaltens" (Baier et al. 2009, S. 84). Als weitere relevante Variablen erwiesen sich erlebte Elterngewalt, Zustimmung zu Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen, Besuch einer Haupt- oder Förderschule, Inanspruchnahme staatlicher Leistungen.[63] Werden diese Variablen berücksichtigt, dann werden die Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung geringer oder verschwinden sogar ganz (**Schaubild 69**). "Der ... Zusammenhang zwischen Migration und Gewalttäterschaft ist also in überwiegendem Maße durch die Bedingungen vermittelt, unter denen Migranten aufwachsen und leben" (Baier et al. 2009, S. 86). "… der Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität (ist) … als gestaltbar aufzufassen. Weder die zwischen Einheimischen und Migranten bestehenden sozio-ökonomischen Statusunterschiede noch die Unterschiede in den kulturellen Orientierungen stehen unverrückbar fest. Durch gezielte Maßnahmen kann auf das kriminelle Verhalten von Migranten (ebenso wie von Einheimischen) Einfluss genommen werden" (Baier 2015, S. 81). Prävention durch Integration ist deshalb angezeigt.

Schaubild 69: Gewalttätigkeit und Migrationshintergrund im Kontext der Lebensbedingungen. Gewalttäterraten (Jahresprävalenz) nach Migrationshintergrund und Lebensbedingungen (9. Jahrgangsstufe, in Prozent). Deutschlandweit repräsentative Schülerbefragung 2007/2008

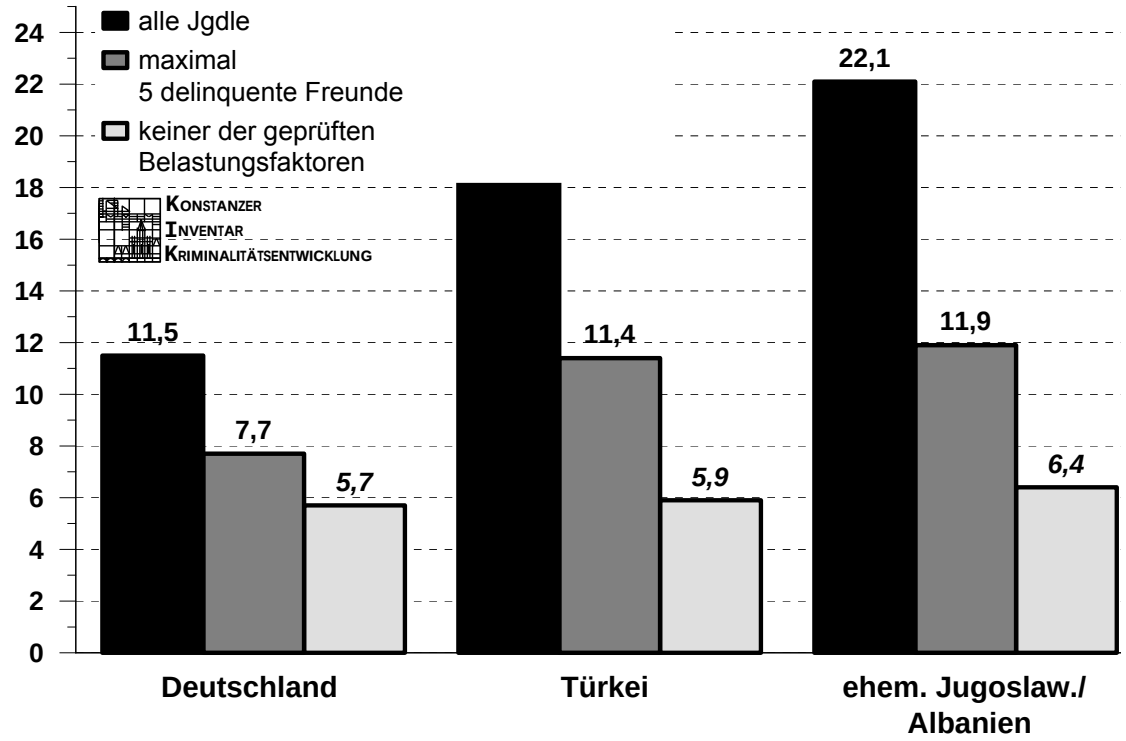

Legende:

Belastungsfaktoren: maximal 5 delinquente Freunde, keine gewaltlegitimierenden Männlichkeitsnormen, keine schweren elterlichen Gewalterfahrungen, keine Inanspruchnahme staatlicher Transferleistungen, kein Besuch von Haupt- oder Förderschule.

Datenquelle: Baier et al.: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt, Hannover 2009, S. 86, Abbildung 5.24 (umsortiert)

63 Vergleichbare Risikofaktoren wurden in der Jugendbefragung des Kantons Zürich im Jahr 2007 festgestellt. Risikofaktoren mit starkem Effekt auf das Ausmaß der Gewaltausübung waren bei Jungen "Gewalt befürwortende Normen", "Gewalt legitimierende Männlichkeitsnormen", "geringe Selbstkontrolle", "elterliche Gewaltanwendung", "Schulschwänzen (mind. ein ganzer Tag)", "delinquente Freunde", "Bettzeit am Wochenende" (Eisner et al. 2009, S. 25 f., Tabelle 13). Den stärksten Effekt hatten die Faktoren "delinquente Freunde", "Gewalt befürwortende Normen", "geringe Selbstkontrolle", "Ge-

4.4 Mehrfach- oder Intensivtäter - Tatverdächtigenbelastungszahlen

Eine kleine Gruppe von Tatverdächtigen und Verurteilten fällt durch mehrfache Straftatbegehung und durch die Dauer der Registrierung auf. Über die quantitativen und qualitativen Ausmaße gibt es nur wenig präzise Angaben, weil es keine eindeutigen Definitionen hinsichtlich der Mehrfach- oder Intensivtätereigenschaft gibt. In verschiedenen polizeilichen Studien und Projekten wurde z.B. als Mehrfachtäter erfasst, wer mindestens zweimal im Berichtsjahr mit insgesamt mindestens fünf Straftaten registriert wurde. In der neueren Forschung wird versucht, durch quantitative, qualitative und zeitliche Kriterien diese Gruppe besser einzugrenzen. Während die mehrfache Deliktsverübung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, z.B. eines Jahres, die Mehrfachtätereigenschaft begründet, gelten Intensivtäter als eine Untergruppe, die sich z.B. durch die wiederholte Verübung von Gewaltdelikten auszeichnet.

Schaubild 70: Jahresprävalenzraten der Intensiv- bzw. Mehrfachtäter nach Geschlecht, 13. bis 22. Lebensjahr, Panelbefragung, Duisburg 2002 bis 2011

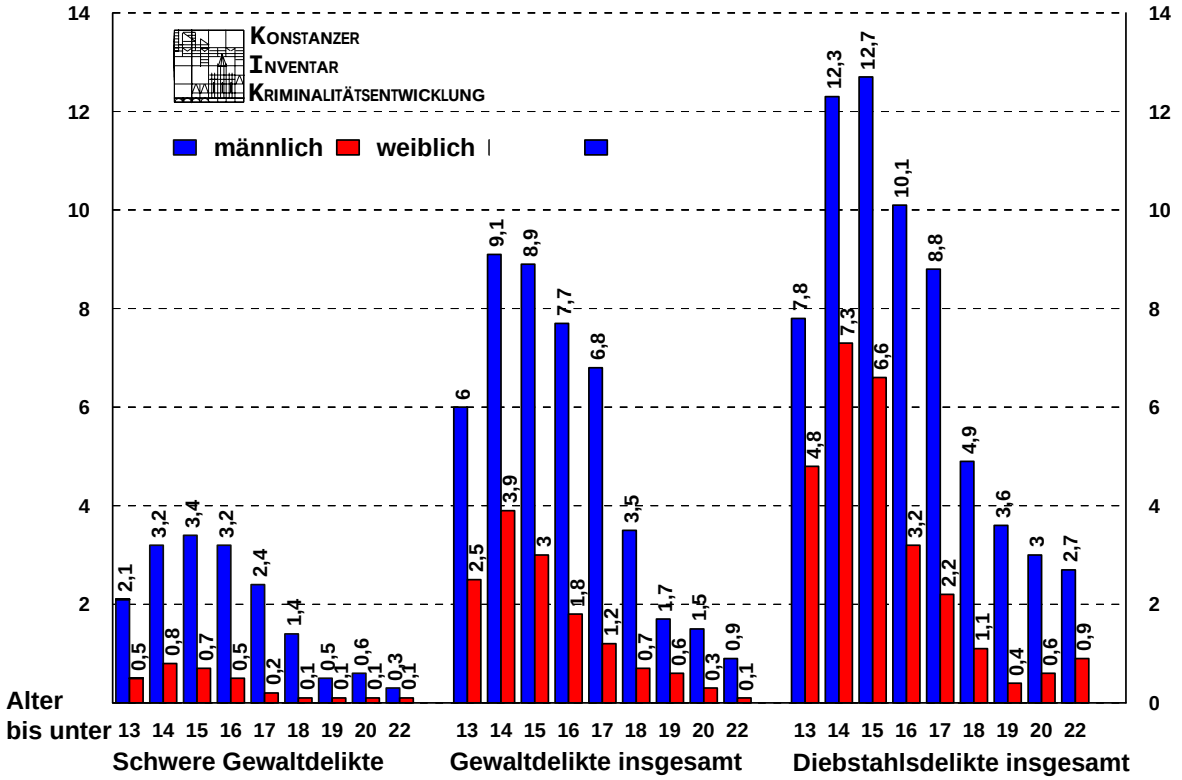

Legende:
schwere Gewaltdelikte: Raub („Abziehen“), Handtaschenraub und die Körperverletzung mit Waffe.
Gewaltdelikte: Raub („Abziehen“), Handtaschenraub, Körperverletzung mit Waffe, Körperverletzung ohne Waffe.
Diebstahlsdelikte: Laden-, Fahrrad-, Kfz- und Automatendiebstahl, sonstiger Diebstahl, Kfz-Aufbruch, Einbruch, Hehlerei.

Datenquelle: Boers, Klaus et al.: Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter, MSchrKrim 2014, S. 188, Tab. 9

Auch für die Tätergruppe der Mehrfach- und Intensivtäter gilt, dass - entgegen der Annahme "einmal Verbrecher, immer Verbrecher" - die große Mehrzahl nur während einer begrenzten Alters-

---

walt legitimierende Männlichkeitsnormen" sowie "Bettzeit am Wochenende". Eine ähnliche Rangfolge ergab sich auch bei Mädchen.

phase auffällig wird. In der jährlich wiederholten Befragung, die ihren Ausgang nahm bei sämtlichen Schülern, die im Jahr 2002 die 7. Klasse einer Duisburger Schule besuchten, waren im 14. bis 15. Lebensjahr 6 % Intensivtäter. Als Intensivtäter wurden alle Jugendlichen eingestuft, die angaben, jeweils fünf oder mehr Gewaltdelikte in den letzten 12 Monaten verübt zu haben. Diese 6 % verübten über drei Viertel aller Gewaltdelikte ihrer Altersgruppe. Schon ab dem 15. (weiblich) beziehungsweise dem 16. Lebensjahr (männlich) ging der Intensivtäteranteil im Wege einer Spontanbewährung zurück (Boers et al. 2014, S. 187 f.). Im 20. Lebensjahr gab es nur noch 1,5 % männliche Intensivtäter (**Schaubild 70**). Damit wurde zugleich die Annahme widerlegt, dass insbesondere diejenigen, die schon im Kindesalter auffällig werden, auch bis weit in das Erwachsenenalter hinein straffällig werden.

Die Situation dieser jugendlichen Mehrfachauffälligen ist typischerweise durch soziale und individuelle Defizite und Mängellagen gekennzeichnet, wie Frühauffälligkeiten im Verhalten, „familiäre Probleme, insbesondere auch durch erfahrene und beobachtete Gewalt in der Familie, materielle Notlagen bis hin zu sozialer Randständigkeit und dauerhafter sozialer Ausgrenzung, ungünstige Wohnsituationen, Schwierigkeiten in Schule, Ausbildung und Beruf und dadurch (mit)bedingte subjektive wie objektive Chancen- und Perspektivlosigkeit“ (Steffen 2003, S. 153). Hinzu kommen häufig noch persönliche Probleme durch Alkohol- oder Drogenkonsum.

Die Erwartung, diese Gruppe zu Beginn ihrer kriminellen Karriere erkennen und gezielt behandeln oder sich i.S. eines "selective incapacitation" vor ihnen schützen zu können, konnte bislang durch die kriminologische Forschung nicht eingelöst werden. Nach dem derzeitigen Stand der Forschung ist es weder hinsichtlich Ansatz noch Fortsetzung, geschweige denn Abbruch, möglich, diese kleine Gruppe von Mehrfachauffälligen von den Jugendlichen zu unterscheiden, die eine Spontanbewährung aufweisen, zumal das spontane Aufhören auch noch nach längerer „krimineller Karriere“ vorkommt. Bei retrospektiver Betrachtung findet sich, insbesondere unter den mehrfach Auffälligen, zwar die bekannte Häufung von Problemen, namentlich Frühauffälligkeit, Herkunft aus sozioökonomisch belasteter Familie, gestörte Erziehungsverhältnisse, Schulstörungen, Lehrabbruch usw. Nur, prospektiv lässt sich diese Gruppe der mehrfach Auffälligen nicht erkennen, denn diese Belastungsmerkmale finden sich in beachtlichem Maße auch bei nicht oder nur gering Auffälligen. Eindrucksvoll gezeigt hat dies Kerner in seiner Re-Analyse der Daten der Philadelphia Cohort Study (**Tabelle 29**). Erwartungsgemäß weisen „nicht oder kaum belastete“ Jugendliche keine bzw. eine geringe Zahl von Polizeikontakten auf (**Tabelle 29, Zeile 1**); die „sehr stark belasteten“ Jugendlichen (**Tabelle 29, Zeile 5**) weisen dagegen wesentlich mehr Polizeikontakte auf. Dieser Belastungsindex ist indes nicht geeignet, diejenigen Jugendlichen herauszufinden, die in eine „kriminelle Karriere“ (hier z.B.: 5 Kontakte und mehr) zu geraten drohen. Denn wie die Ergebnisse für die „stark Belasteten“ zeigt, hatten nur 23,8 % 5 und mehr Polizeikontakte (**Tabelle 29, Zeile 5, Spalten 4 und 5**), d.h. bei 76,2 % hätte es sich um eine Fehlprognose gehandelt.

Tabelle 29: Zusammenhang zwischen Problembelastung junger Menschen (8- bis unter 18jährige) und der Anzahl ihrer polizeilichen Registrierung (Polizeikontakte). Philadelphia Kohorte I (N=9.945).

Belastungsindex		Personen in % mit ... Polizeikontakten				
		0	1	2-4	5-10	11-39
Zeilen	Spalten	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
(1)	Nicht belastet	82,4	13,3	4,2	0,1	0
(2)	Gering belastet	80,1	13,8	5,5	0,6	0
(3)	Mäßig belastet	66,8	19,9	11,3	1,8	0,2
(4)	Stark belastet	54,8	21,6	17,8	5,1	0,7
(5)	Sehr stark belastet	36,8	15,0	24,4	**17,0**	**6,8**

Quelle: Kerner, Hans-Jürgen: Freiheit und Unfreiheit, in: Kühl, Kristian (Hrsg.): Juristen-Rechtsphilosophie. Hamburg 2007, S. 358, Schaubild 4.

4.5 Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen

4.5.1 Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte) - Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen

Zwei Gruppen sind es vor allem, bei denen derzeit in repräsentativen Befragungen die Kriminalität stark überschätzt und vor allem auch künftig Anstiege vermutet werden: Jugend- und Ausländerkriminalität.[64] Vom KFN wurden 2004, 2006 und 2010 jeweils bundesweit repräsentative Bevölkerungsbefragungen durchgeführt. Die Einschätzungen über die Kriminalitätsentwicklung[65] hat sich über die drei Erhebungsjahre verändert. Die Mehrheit der Befragten geht von einem Anstieg aus, allerdings besteht bei den meisten Straftaten ein Trend "rückläufiger Anstiegswahrnehmungen". Die Mittelwerte für Straftaten insgesamt gingen von 5,89 (2004) auf 5,38 (2010) zurück. Eine Ausnahme bildete aber die (allerdings erst seit 2006 erfragte) Jugendgewaltkriminalität, wo sich gerade keine rückläufige Anstiegswahrnehmung zeigte, sondern weiterhin unverändert ein starker Anstieg angenommen wird (Baier et al 2011, S. 31 ff.).

Diese Fokussierung auf Jugendkriminalität besteht freilich schon lange, man könnte fast sagen seit Menschengedenken. Denn die Klagen über die Jugend reichen bis in die ältesten Schriftzeugnisse zurück. Das Thema lässt sich verfolgen von den ältesten uns vorliegenden Schriften[66] über die griechischen Philosophen,[67] die Kirchenväter[68] und die Klassiker europäischer Literatur bis in die Gegenwart. Den schönsten literarischen Ausdruck hat es in der inzwischen 400 Jahre alte Klage des alten Schäfers in Shakespeares "Wintermärchen" in der Übersetzung von Dorothea Tieck gefunden: "Ich wollte, es gäbe gar kein Alter zwischen zehn und dreiundzwanzig, oder die jungen Leute verschliefen die ganze Zeit: Denn dazwischen ist nichts, als den Dirnen Kinder schaffen, die Alten ärgern, stehlen, balgen."[69]

Deshalb überrascht nicht, dass der Anstieg polizeilich registrierter Kriminalität junger Menschen seit Mitte der 1980er Jahre besondere Aufmerksamkeit erregt hat. Wenig beachtet wurde hierbei allerdings der Einfluss der Veränderung der polizeilichen Aufklärungsquote. Die in **Schaubild 71** erfolgte Gegenüberstellung von Fall- und Tatverdächtigenzahlen (für die alten Länder) veranschaulicht die Auswirkungen sich verändernder Aufklärungsquoten (**Schaubild 49**) auf die Zahlen der aufgeklärten Fälle und der ermittelten Tatverdächtigen.[70] Wird die Aufklärungsquote von 1985 konstant gesetzt, dann wurden 2013 allein wegen der zwischenzeitlich gestiegenen Aufklärungsquote (2013: 54,0 %) 13 % mehr aufgeklärte Fälle registriert als bei unveränderter Aufklärungsquote - 1985: 47,2 % - registriert worden wären. 1985 kamen auf 100 polizeilich registrierte Fälle 30,6 ermittelte Tatverdächtige. Wegen des Anstiegs der Aufklärungsquote stieg diese Relation auf 36,1. Statt einer Zunahme der ermittelten Tatverdächtigen um 38,9 % wären es – bei unveränder-

---

64 Zu den Befragungsergebnisse zur Ausländerkriminalität vgl. oben 4.3.

65 Verwendet wurde eine 7-stufige Skala von „1 - sehr viel seltener geworden -" bis „7 - sehr viel häufiger geworden -". Mittelwerte über vier bedeuten daher, dass die Mehrheit der Befragten von einem Anstieg ausgeht.

66 Aus Mesopotamien stammt folgende Klage: "Mit unserer Erde geht es abwärts. Bestechung und Unehrlichkeit breiten sich aus. Die Kinder folgen ihren Eltern nicht mehr. Der Untergang der Welt steht offensichtlich bevor" (zitiert und übersetzt nach Sommerville 1990, S. 15).

67 Sokrates wird zugeschrieben: „Die Jugend liebt heutzutage den Luxus. Sie hat schlechte Manieren, verachtet die Autorität, hat keinen Respekt für ältere Leute und plaudert, wo sie arbeiten sollte. Die Jungen stehen nicht mehr auf, wenn Ältere das Zimmer betreten. Sie widersprechen ihren Eltern, schwätzen in der Gesellschaft, ... und tyrannisieren ihre Lehrer" (zur unklaren Fundstelle vgl. die Nachweise bei Heinz 2002, S. 104, Anm. 4).

68 Vgl. Heinz 2002, S. 104.

69 In anderen Shakespeare-Editionen wird das Einstiegsalter mit 16 angegeben (vgl. Heinz 2002, S. 103, Anm. 1 zu den unterschiedlichen Editionen und Übersetzungen)

70 Da absolute Zahlen zu vergleichen waren, wurde der Vergleich auf die alten Länder beschränkt.

ter Relation – nur 18,5 % gewesen. Die Hälfte des Zuwachses an polizeilich registrierten strafmündigen Tatverdächtigen im Zeitraum 1985-2013 beruht demnach ausschließlich auf der Zunahme der Aufklärungsquote. Im Zeitreihenvergleich wirkt sich ferner eine Änderung der Erfassungsregeln aus. 1984 wurde auf Landesebene die sog. "echte Tatverdächtigenzählung" eingeführt. Bis dahin war ein Tatverdächtiger so oft gezählt worden, wie im Berichtsjahr Ermittlungsverfahren gegen ihn abgeschlossen worden waren. Dies hatte zu einer deutlichen Überschätzung insbesondere bei jungen Tatverdächtigen geführt. Nunmehr wurde eine Person je Bundesland bei jedem betroffenen Straftatenschlüssel auch dann nur noch einmal gezählt, wenn sie im Berichtsjahr mehrmals als Tatverdächtiger auftrat. Trat eine Person indes im Berichtsjahr in mehreren Bundesländern in Erscheinung, dann wurde sie in jedem Land gezählt, was zu einer entsprechenden Mehrfachzählung auf Bundesebene führte. 2009 wurde nunmehr auch auf Bundesebene die sog. „echte“ Tatverdächtigenzählung eingeführt. Der Ausschluss dieser Doppelzählungen auf Bundesebene führte zu leicht geringeren Zahlen der Tatverdächtigen.

Schaubild 71: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, strafmündige Tatverdächtige (linke y-Achse in absoluten Zahlen); Aufklärungsquote (rechte y-Achse). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin

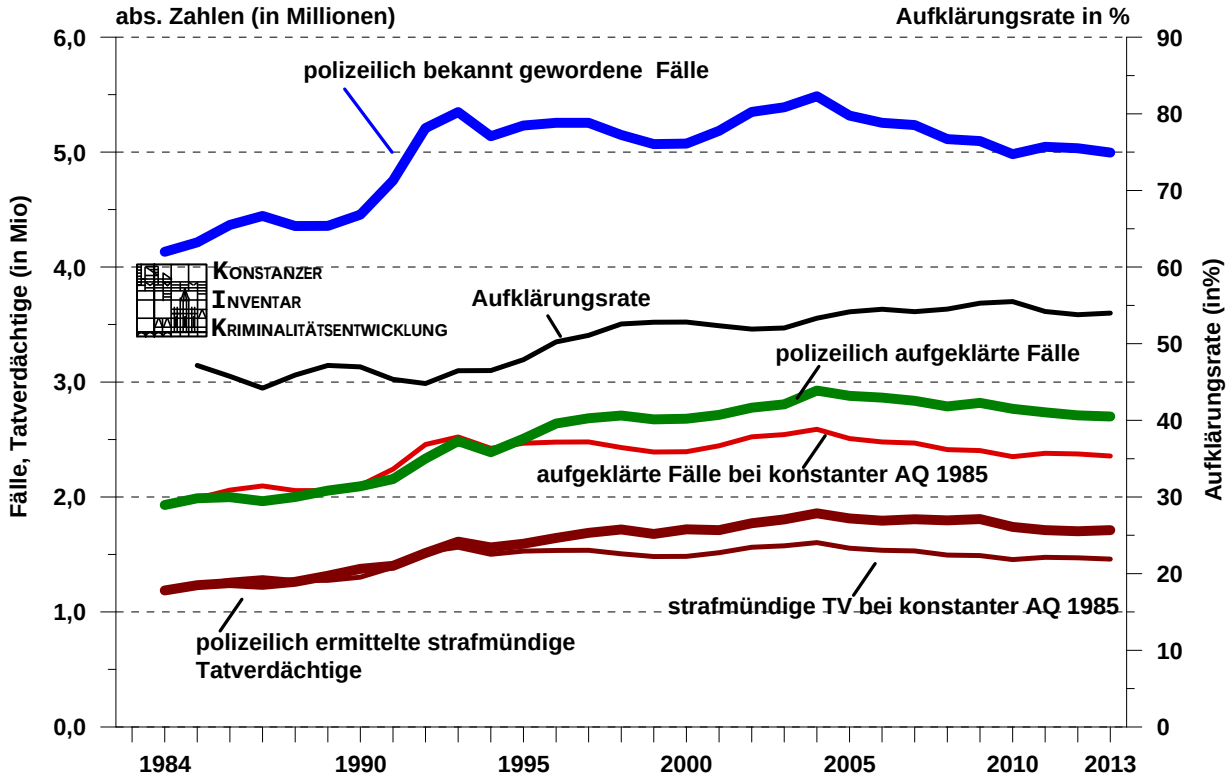

1983 Umstellung der Zählweise der PKS auf sog. Echttäterzählung

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die TVBZ (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) unter Einschluss auch der nichtdeutschen Tatverdächtigen sind wegen der Nichtberücksichtigung der nicht zur Wohnbevölkerung gemeldeten Nichtdeutschen unterschätzt. Die Gegenüberstellung der TVBZ für alle Tatverdächtigen (**Schaubild 72**; **Tabelle 30**) mit den (validen) TVBZ für deutsche Tatverdächtige (**Schaubild 70**; **Tabelle 31**) zeigt, dass die überschätzten TVBZ zwar erwartungsgemäß höher sind, die Strukturen der beiden Kurven aber weitgehend übereinstimmt (zur Altersstruktur vgl. oben **Schaubild 51**). Deshalb kann bei weiteren Deliktsgruppen die Analyse auf die deutschen Tatverdächtigen beschränkt bleiben.

Wie die nach Altersgruppen differenzierte Analyse der TVBZ für deutsche Tatverdächtige (**Schaubild 73**; **Tabelle 31**) zeigt,

- ist die „registrierte“ Kriminalität der Jugendlichen, der Heranwachsenden und der Jungerwachsenen nicht nur wesentlich höher als die der Erwachsenen, sondern sie ist vor allem stärker gestiegen,
- wurde bei den Kindern und den Jugendlichen die Höchstbelastung 1998 erreicht, seitdem gehen die TVBZ zurück,
- gab es bei den Heranwachsenden und den Jungerwachsenen (21 bis unter 25 Jahre) bis 2004 Anstiege, die jedoch ebenfalls durch einen seitdem kontinuierlichen Rückgang abgelöst wurden,
- sind die TVBZ der 25- bis unter 30-Jährigen ebenfalls rückläufig, allerdings erst seit 2008,
- steigen die TVBZ der 30- bis unter 40-Jährigen an, also gegen den sonstigen Trend,
- stiegen bei den über 40-Jährigen die TVBZ in allen Altersgruppen bis 2004 an, seitdem gibt es aber einen (eher als geringfügig zu bezeichnenden) Rückgang.

Schaubild 72: Tatverdächtige nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

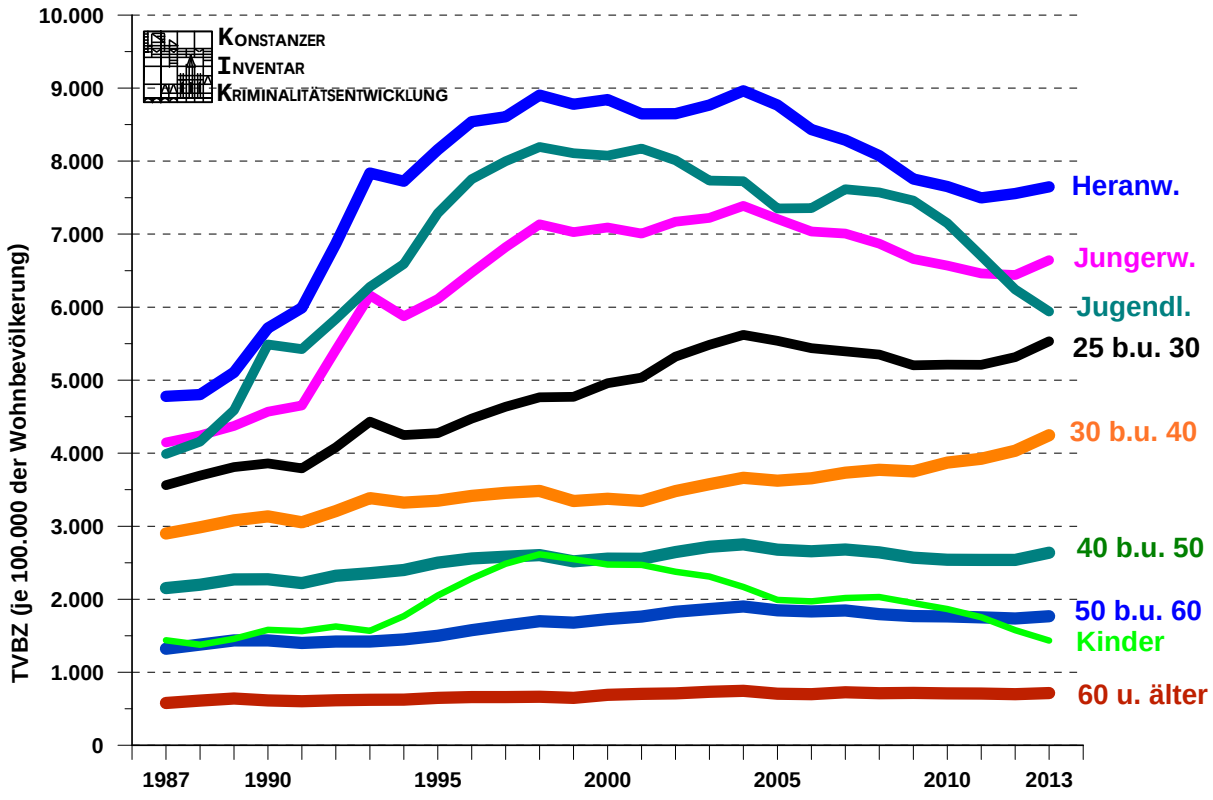

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Tabelle 30: Tatverdächtige nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen (überschätzt). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

TV insgesamt (absol. Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2013	Änd. 2013-1990
8 b.u. 14 J	57.893	110.359	139.040	97.771	87.651	63.848	10,3
14 b.u. 18 J.	141.244	254.329	294.467	284.450	231.543	190.205	34,7
18 b.u. 21 J.	149.823	207.136	247.586	247.450	216.764	188.670	25,9
21 b.u. 25 J.	197.888	255.483	256.322	284.881	260.163	259.413	31,1
25 b.u. 30 J.	211.444	295.980	258.859	262.888	259.543	273.181	29,2
30 b.u. 40 J.	285.699	448.179	475.603	443.061	386.258	406.260	42,2
40 b.u. 50 J.	189.906	260.324	303.701	355.864	352.957	338.995	78,5
50 b.u. 60 J.	119.114	170.436	173.476	186.243	202.697	213.475	79,2
60 u.älter	80.305	109.618	130.524	145.175	150.918	154.686	92,6
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	**1990**	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2013**	**Änd. 2013-1990**
8 b.u. 14 J	1.581,3	2.052,3	2.475,6	1.990,5	1.866,2	1.435,6	-9,2
14 b.u. 18 J.	5.489,7	7.286,0	8.074,5	7.352,6	7.149,7	5.940,6	8,2
18 b.u. 21 J.	5.713,9	8.155,5	8.842,7	8.768,7	7.652,8	7.648,3	33,9
21 b.u. 25 J.	4.567,5	6.111,0	7.091,3	7.208,7	6.569,8	6.645,4	45,5
25 b.u. 30 J.	3.861,3	4.275,0	4.959,4	5.540,0	5.213,4	5.531,9	43,3
30 b.u. 40 J.	3.134,5	3.351,6	3.375,1	3.623,8	3.872,1	4.245,3	35,4
40 b.u. 50 J.	2.273,3	2.502,5	2.557,6	2.678,8	2.541,5	2.637,6	16,0
50 b.u. 60 J.	1.436,1	1.498,4	1.727,8	1.848,3	1.766,1	1.767,7	23,1
60 u.älter	614,2	649,6	691,3	705,9	711,6	714,1	16,3

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 73: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

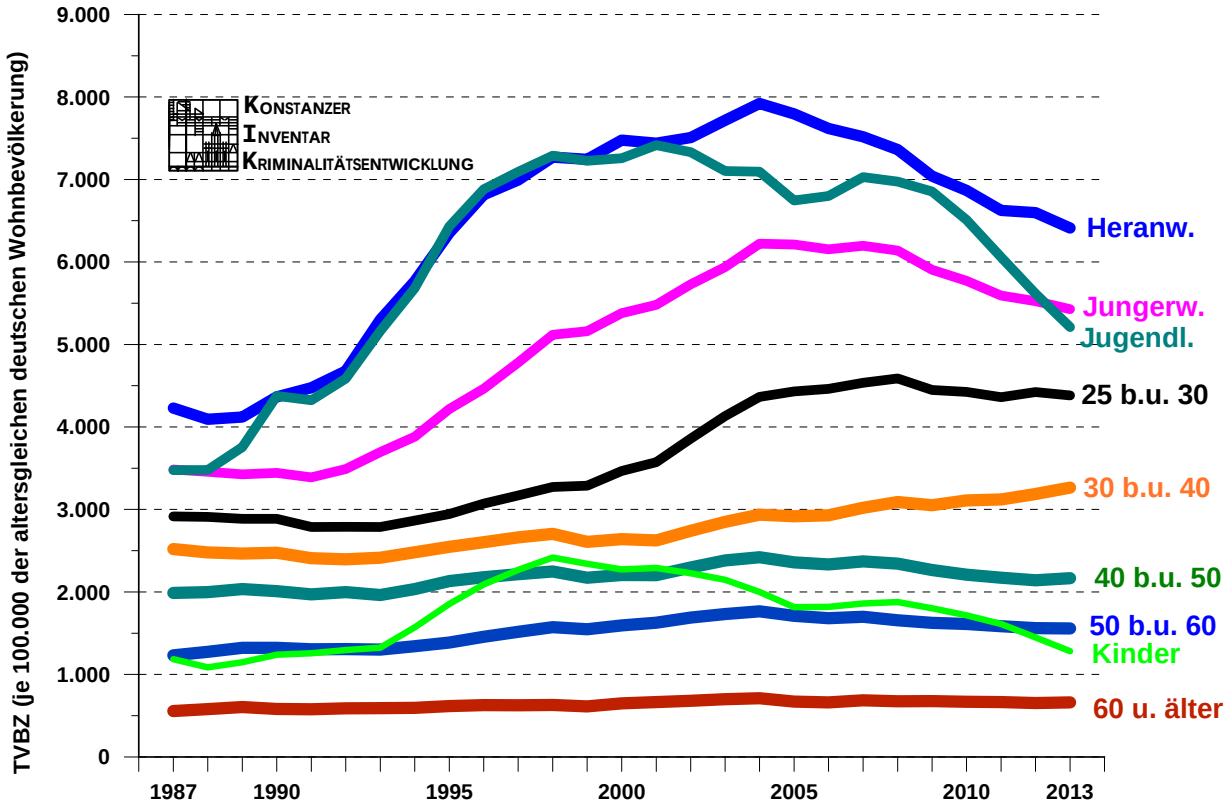

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Tabelle 31: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

TV insgesamt (absol. Zahlen)	1990	1995	2000	2005	2010	2013	Änd. 2013-1990
8 b.u. 14 J	39.762	89.528	114.532	79.805	73.720	53.844	35,4
14 b.u. 18 J.	97.519	199.027	238.990	236.042	189.907	152.054	55,9
18 b.u. 21 J.	102.517	137.757	184.467	197.651	175.488	142.590	39,1
21 b.u. 25 J.	135.280	148.923	164.166	212.632	202.147	188.485	39,3
25 b.u. 30 J.	143.185	178.373	150.909	174.441	188.942	188.915	31,9
30 b.u. 40 J.	203.043	306.104	332.557	310.238	261.746	263.852	29,9
40 b.u. 50 J.	151.369	199.960	239.977	287.966	279.406	250.827	65,7
50 b.u. 60 J.	103.605	148.496	147.687	158.002	171.245	175.693	69,6
60 u.älter	74.907	101.795	119.162	132.597	134.940	136.806	82,6
TVBZ insgesamt (pro 100.000)	**1990**	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2013**	**Änd. 2013-1990**
8 b.u. 14 J	1.240,7	1.855,0	2.274,4	1.815,2	1.715,8	1.282,8	3,4
14 b.u. 18 J.	4.377,5	6.431,4	7.257,6	6.744,0	6.510,5	5.210,8	19,0
18 b.u. 21 J.	4.365,6	6.354,0	7.475,8	7.794,8	6.866,3	6.412,6	46,9
21 b.u. 25 J.	3.443,4	4.218,1	5.378,8	6.211,0	5.770,8	5.428,6	57,7
25 b.u. 30 J.	2.886,8	2.945,6	3.467,2	4.432,0	4.425,5	4.383,3	51,8
30 b.u. 40 J.	2.474,7	2.546,4	2.640,6	2.917,6	3.108,8	3.264,8	31,9
40 b.u. 50 J.	2.010,2	2.132,4	2.205,6	2.359,3	2.208,7	2.166,5	7,8
50 b.u. 60 J.	1.322,0	1.386,6	1.595,4	1.711,1	1.611,2	1.558,3	17,9
60 u.älter	582,9	617,6	650,9	670,8	669,1	662,0	13,6

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.5.2 Eigentumskriminalität - Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen

Die Diebstahlskriminalität, die quantitativ größte Gruppe, innerhalb der polizeilich registrierten Kriminalität, ist seit 1993 deutlich zurückgegangen (**Schaubild 37**). Dies spiegelt sich auch in den TVBZ wider. Seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre gehen auch die TVBZ deutlich zurück, insbesondere bei den besonders hoch belasteten jungen Menschen unter 21 Jahren, Dies gilt sowohl für den einfachen (**Schaubild 74**) als auch für den schweren Diebstahl (**Schaubild 75**).

Schaubild 74: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

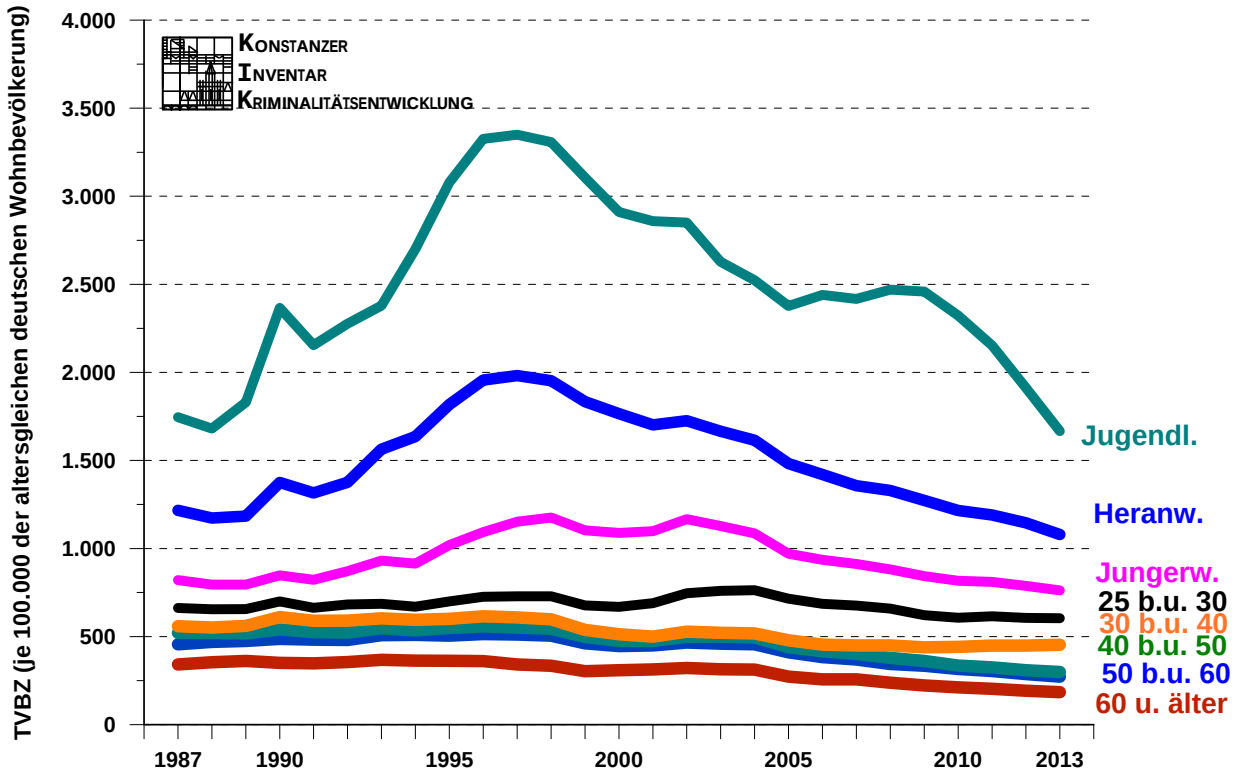

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 75: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

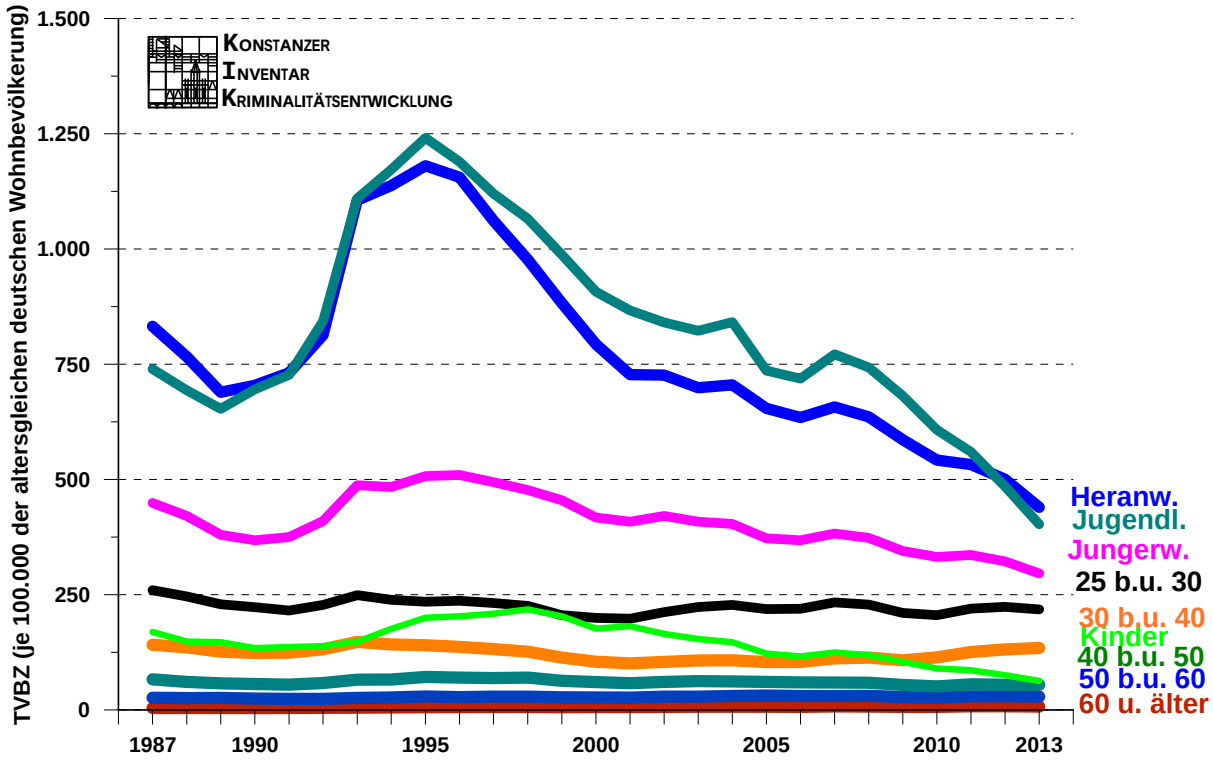

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Bei Betrug weisen vor allem die 18- bis unter 40-Jährigen starke Zuwächse und die höchsten Belastungen auf (**Schaubild 76**). Aber auch hier sind die TVBZ, von den 30- bis unter 40-Jährigen abgesehen, rückläufig.

Schaubild 76: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

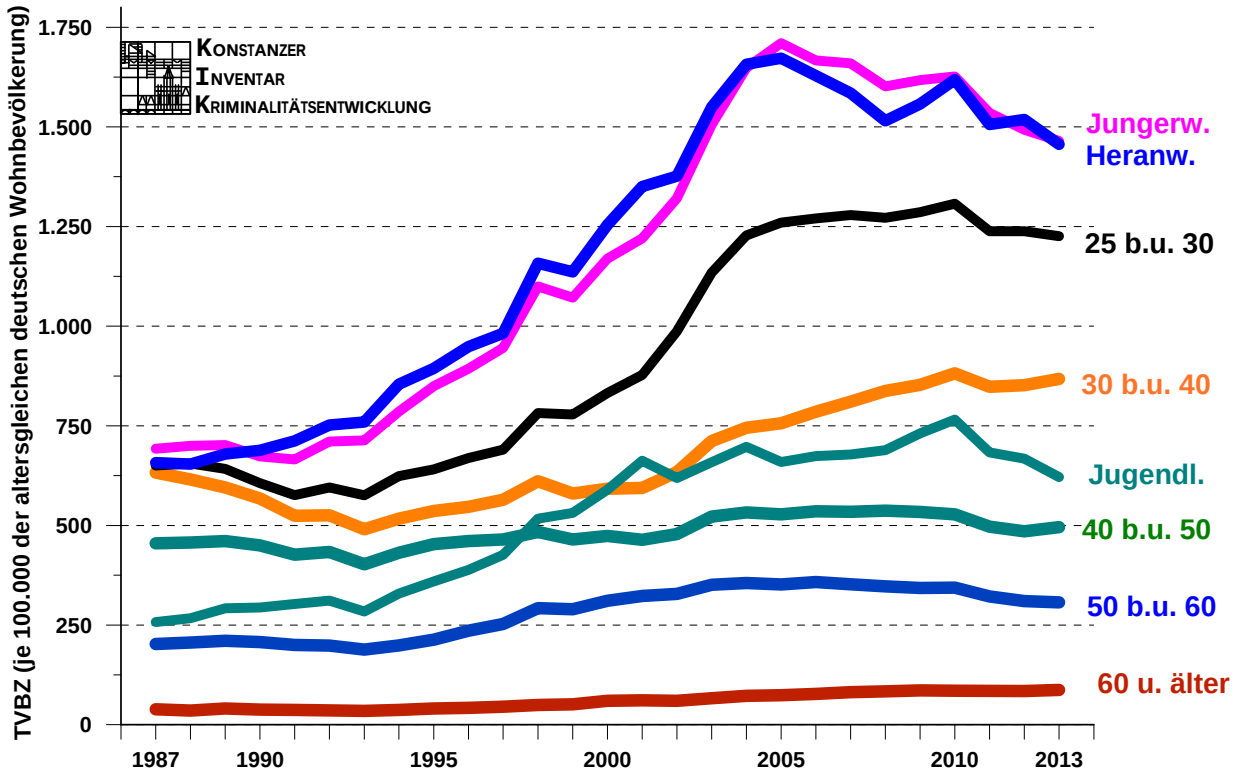

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.5.3 Gewaltkriminalität - Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen

Hinsichtlich der im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stehenden Gewaltkriminalität zeigen die polizeilichen Daten eine starke Zunahme bei Jugendlichen und Heranwachsenden, etwas geringer bei Jungerwachsenen und deutlich abgeschwächt bei den 25- bis unter 30-Jährigen (**Schaubild 77**). Leicht zugenommen haben die TVBZ auch bei den 30- bis unter 40-Jährigen. Gemeinsam ist aber allen Altersgruppen, dass die TVBZ in den letzten Jahren teilweise sehr deutlich zurückgehen, insbesondere bei den 14- bis unter 21-Jährigen.

Gewaltkriminalität ist eine Sammelbezeichnung, die Deliktsgruppen unterschiedlichster Art und Schwere rein numerisch zusammenfasst. Die nach Delikten differenzierte Analyse zeigt, dass die Entwicklung bei den Einzeldelikten- wie bei den Fallzahlen - nicht nur nicht einheitlich, sondern gegenläufig war. Bei den schwersten Formen, vorsätzliche Tötungen, sind die TVBZ schon seit Jahrzehnten rückläufig, abgesehen von der Sonderentwicklung Anfang der 1990er Jahre, die ein statistisches Artefakt war.[71] Die TVBZ bei Raub, räuberischer Erpressung und räuberischem Angriff auf Kraftfahrer sind bei jungen Menschen unter 21 Jahren seit dem 1997 erreichten Höhepunkt deutlich rückläufig (**Schaubild 78**). Im Gegensatz hierzu sind die TVBZ der gefährlichen/schweren Körperverletzung (**Schaubild 79**) (und auch der leichten vorsätzlichen Körperverletzung - vgl. **Schaubild 80**) vor allem bei jungen Menschen (unter 25 Jahren) stark

71 vgl. Fn. 45.

gestiegen, sowie, wenngleich in deutlich abgeschwächten Maße, bei den Altersgruppen zwischen 25 und 40 Jahren. Dieser Anstieg ist freilich seit den letzten Jahren gestoppt, die TVBZ sind bei jungen Menschen rückläufig.

Die These einer zunehmenden Gewaltbereitschaft junger Menschen lässt sich deshalb in dieser Allgemeinheit nicht mit Daten der PKS stützen. Denn mit dieser These ist nicht vereinbar, dass Raub- und Tötungsdelikte, die überdies ein geringeres Dunkelfeld haben dürften als Körperverletzungsdelikte, rückläufig sind.

Schaubild 77: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Gewaltkriminalität. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

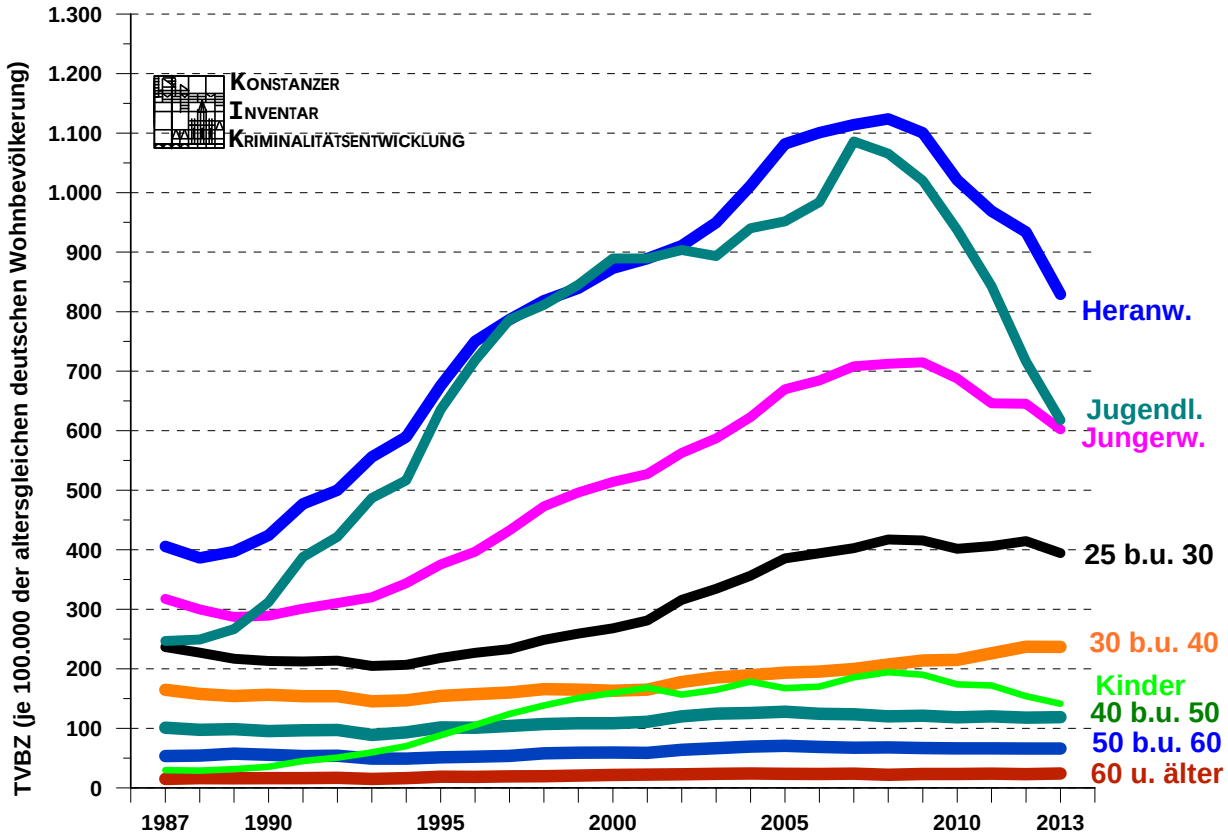

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 78: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

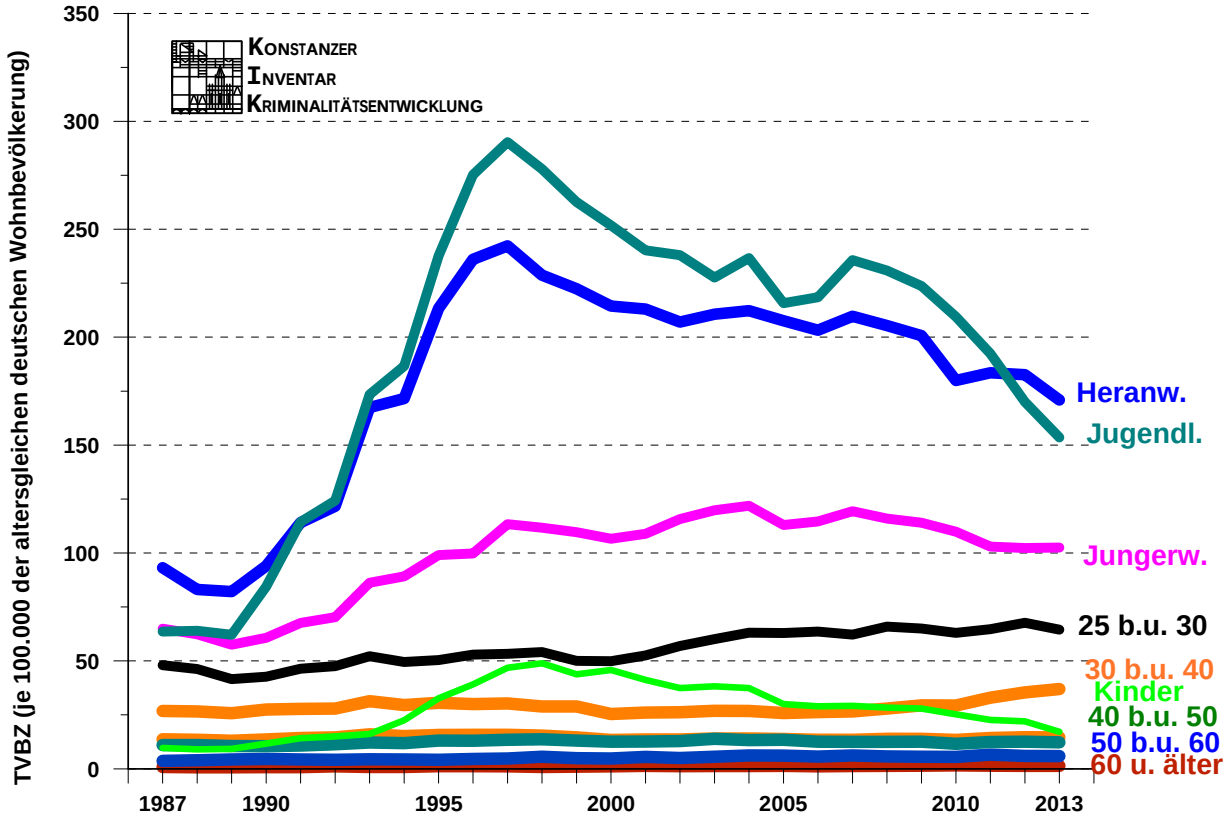

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 79: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

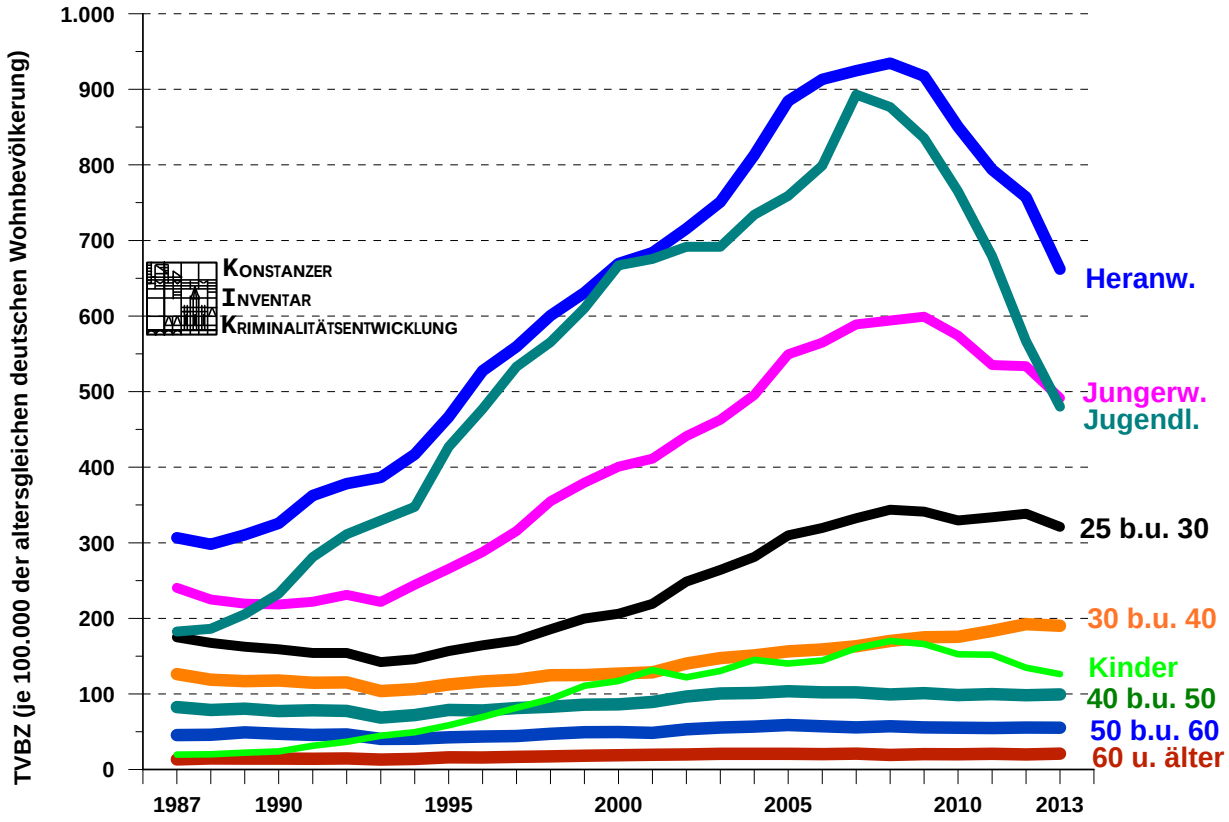

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 80: Deutsche Tatverdächtige nach Altersgruppen. Leichte vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

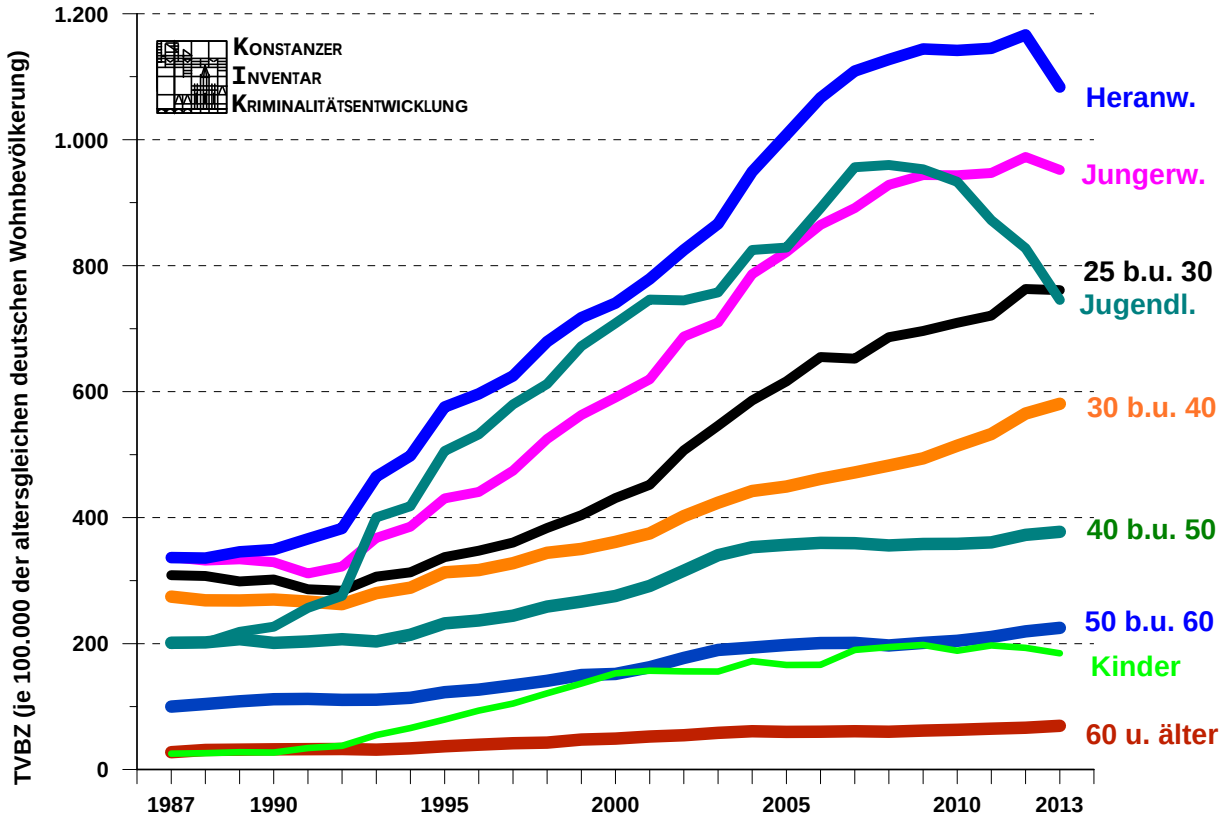

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.6 Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht

4.6.1 Straftaten insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte) - Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht

Seit es eine wissenschaftliche Kriminalstatistik gibt, wurde immer wieder die deutlich geringere Kriminalitätsbelastung von Frauen im Vergleich zu derjenigen der Männer festgestellt. Nur wenige Delikte, wie Abtreibung oder Prostitution, waren (wegen der gesetzlichen Fassung scheinbare) Ausnahmen. Für alle Altersstufen und für alle Zeiten, die statistisch überblickbar sind, gilt, dass Frauen seltener als Männer polizeilich als Tatverdächtige registriert werden (**Schaubild 81** für die Jahre 1990, 2000 und 2013; Tabelle 32 auch für 2010). Der Abstand zwischen den Geschlechtern ist, gemessen nach TVBZ, im Hellfeld bei den 18- bis 25-Jährigen im größten. Mit zunehmendem Alter werden die Abstände wieder geringer.

Schaubild 81: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 und 2013 Deutschland

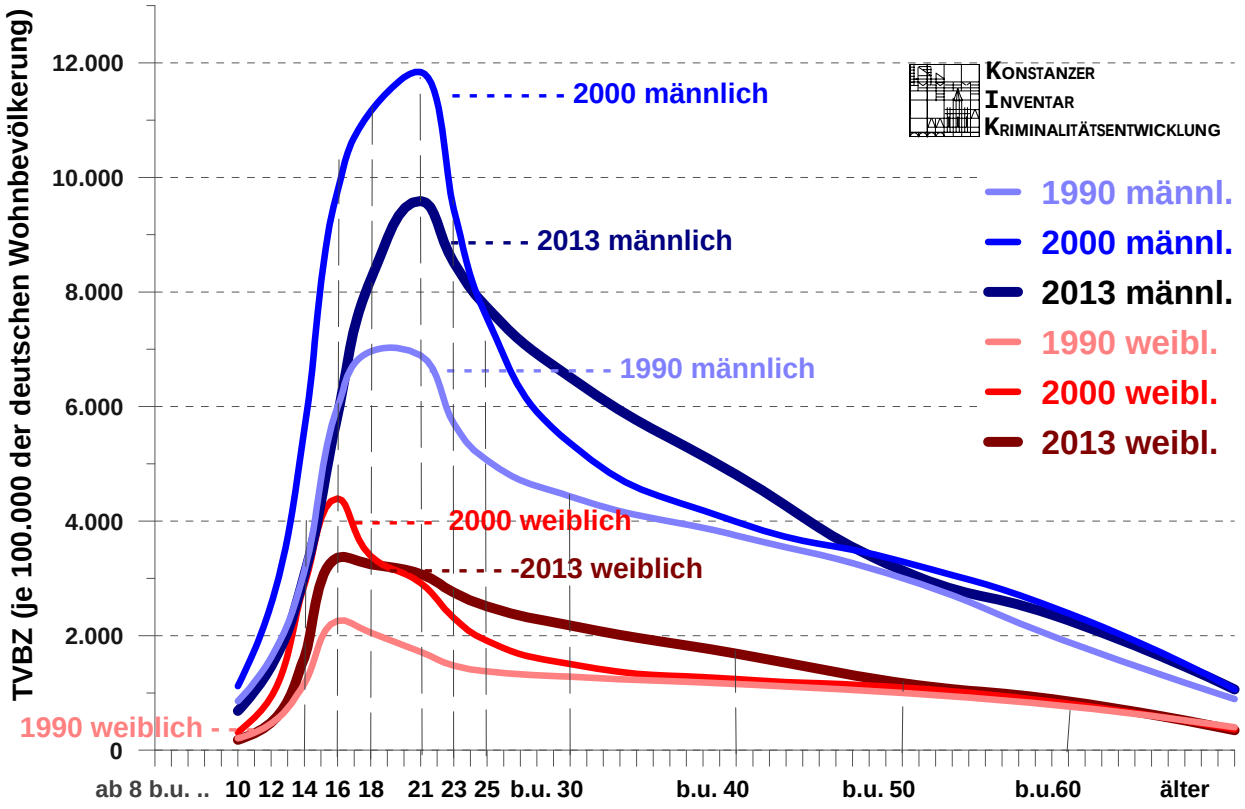

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Tabelle 32: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. 1990 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2000 Deutschland

TVBZ (Deutsche)	männlich				weiblich			
	1990	2000	2010	2013	1990	2000	2010	2013
8 b.u. 10 Jahre	855,0	1.118,1	895,8	687,0	207,6	314,7	233,1	181,8
10 b.u. 12 Jahre	1.617,0	2.542,3	1.939,3	1.459,7	466,3	928,7	627,5	483,3
12 b.u. 14 Jahre	3.125,2	5.587,7	4.197,7	3.061,6	1.167,9	2.887,9	2.205,3	1.615,8
14 b.u. 16 Jahre	5.982,6	9.764,9	7.780,1	5.847,8	2.259,6	4.394,3	4.519,8	3.361,2
16 b.u. 18 Jahre	6.962,6	11.148,4	9.711,9	8.216,2	2.053,4	3.391,2	3.756,0	3.246,1
18 b.u. 21 Jahre	6.893,1	11.841,2	10.333,5	9.588,9	1.718,0	2.918,6	3.225,0	3.077,2
21 b.u. 23 Jahre	5.706,2	9.440,6	9.187,2	8.515,6	1.478,1	2.309,2	2.811,9	2.753,2
23 b.u. 25 Jahre	5.060,5	7.544,3	8.218,9	7.726,6	1.379,3	1.908,9	2.558,0	2.512,0
25 b.u. 30 Jahre	4.431,2	5.359,7	6.649,4	6.511,5	1.283,8	1.504,4	2.110,1	2.179,3
30 b.u. 40 Jahre	3.749,0	3.989,9	4.576,5	4.810,2	1.154,5	1.241,3	1.588,9	1.685,7
40 b.u. 50 Jahre	3.003,8	3.292,9	3.205,6	3.138,8	996,7	1.092,7	1.180,0	1.175,5
50 b.u. 60 Jahre	1.886,2	2.390,4	2.353,6	2.267,7	763,9	810,5	869,0	852,9
60 u.älter	891,4	1.065,0	1.088,7	1.061,5	401,7	365,6	346,2	349,9

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Wie **Schaubild 73** gezeigt hat, nahm die polizeilich registrierte Kriminalität vor allem bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen zu. Unter Beschränkung auf diese drei Altersgruppen zeigt die vergleichende Gegenüberstellung, dass bei beiden Geschlechtern die TVBZ angestiegen sind (**Schaubild 82**). Die Differenz der TVBZ zwischen männlichen und weiblichen jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 25 Jahren wurde bis 2004 größer, seitdem verringert sie sich wieder deutlich. Dies beruht darauf, dass die TVBZ zwar zurückgehen, aber bei den männlichen jungen Menschen deutlich stärker als bei den Mädchen und Frauen (hierzu IV.4.6.5).

Schaubild 82: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland[72]

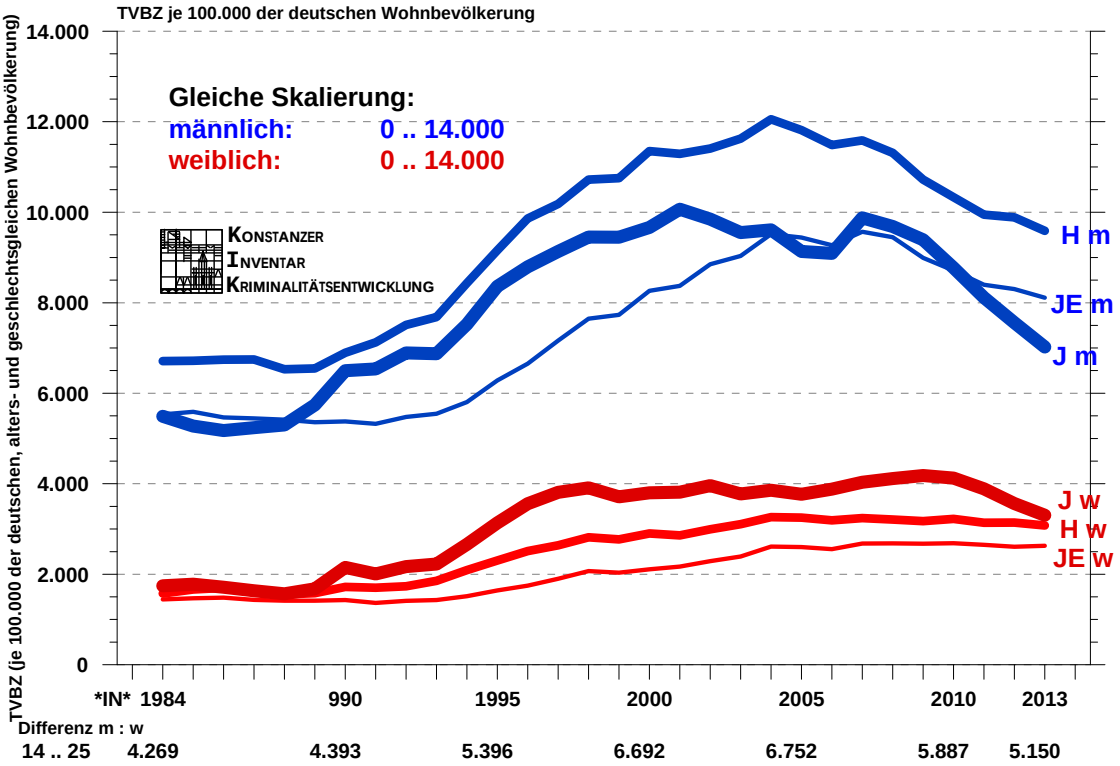

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

72 Zwischen 1991 und 2006 beziehen sich die veröffentlichten Daten von PKS und StVerfStat auf unterschiedliche Gebiete. In der PKS werden für 1991 und 1992 die Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamtberlin ausgewiesen, ab 2003 für Deutschland. In der StVerfStat wurden bis 1994 nur Daten für das frühere Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1995 mit Gesamtberlin, ab 2007 für Deutschland veröffentlicht.
Um Verzerrungen durch unterschiedliche Bezugsgrößen zu vermeiden, wurden für die Analyse der Entwicklung der TVBZ nach Geschlecht (**Schaubild 82** bis **Schaubild 89**) bis 2006 einschließlich nur die Daten für das frühere Bundesgebiet mit Gesamtberlin ausgewertet. Für Tatverdächtige wurden bis 2006 nur die Daten für das frühere Bundesgebiet mit Gesamtberlin ausgewertet. Für die Verurteilten wurden für die Jahre 1991 bis 1994 die intern vorliegenden Daten der StVerfStat für Ost-Berlin berücksichtigt, ab 1995 für das frühere Bundesgebiet mit Gesamtberlin.
Der Vergleich von TVBZ und VBZ erfolgt somit für jeweils gleiche Gebiete, nämlich bis 1994 für die alten Länder einschließlich Berlin-West, ab 1995 einschließlich Gesamtberlin, ab 2007 für Deutschland

4.6.2 Eigentumskriminalität - Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht

Die nach Deliktsgruppen differenzierte Betrachtung der Entwicklung der altersspezifischen TVBZ zeigt, dass bei einfachem Diebstahl die TVBZ bei beiden Geschlechtern deutlich zurückgegangen sind (**Schaubild 83**). Beim Diebstahl unter erschwerenden Umständen gehen die TVBZ ebenfalls zurück. Die Rückgänge bei den weiblichen Tatverdächtigen sind allerdings nicht so stark wie bei den männlichen Altersgenossen (**Schaubild 84**).

Schaubild 83: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Einfacher Diebstahl (§§ 242, 247, 248a-c StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

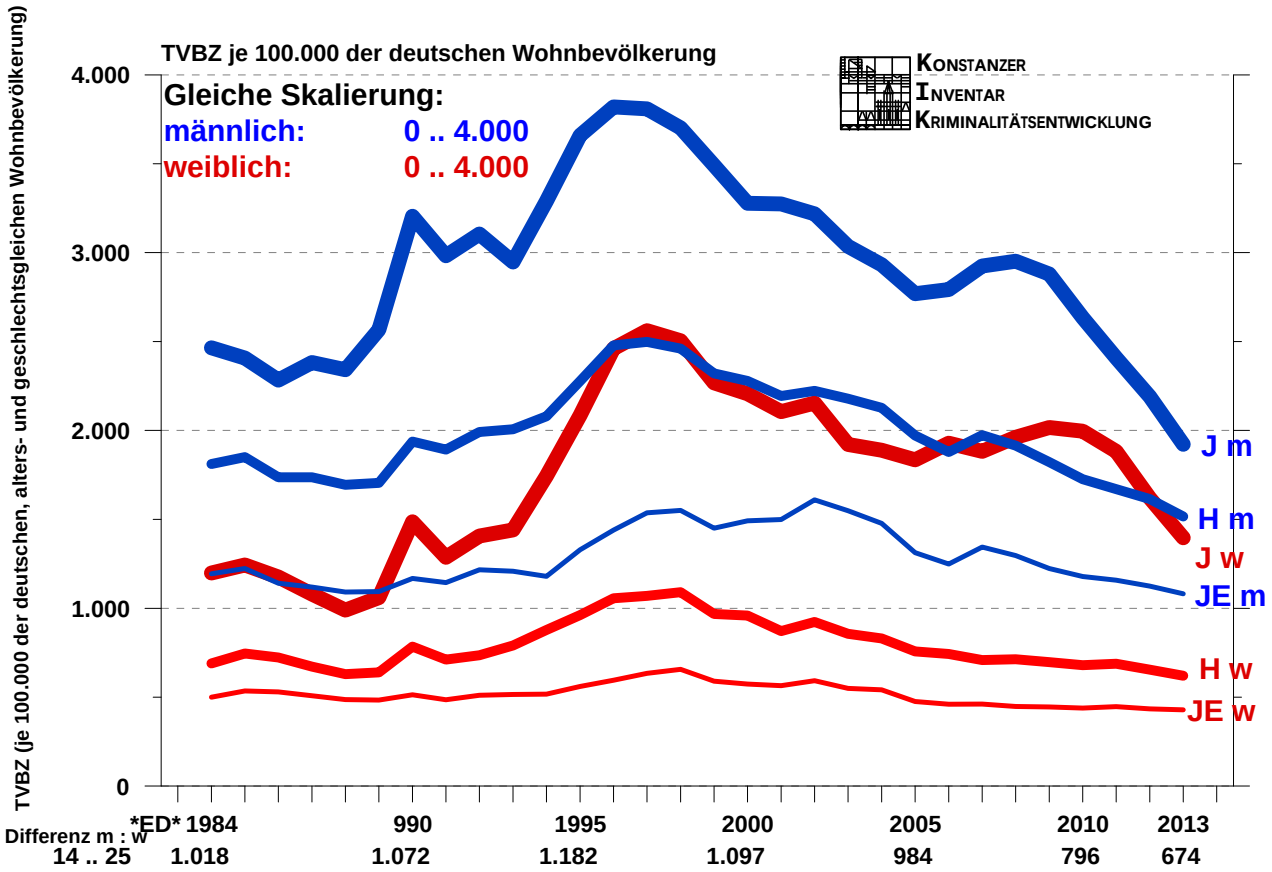

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 84: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Schwerer Diebstahl (§§ 243-244a StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

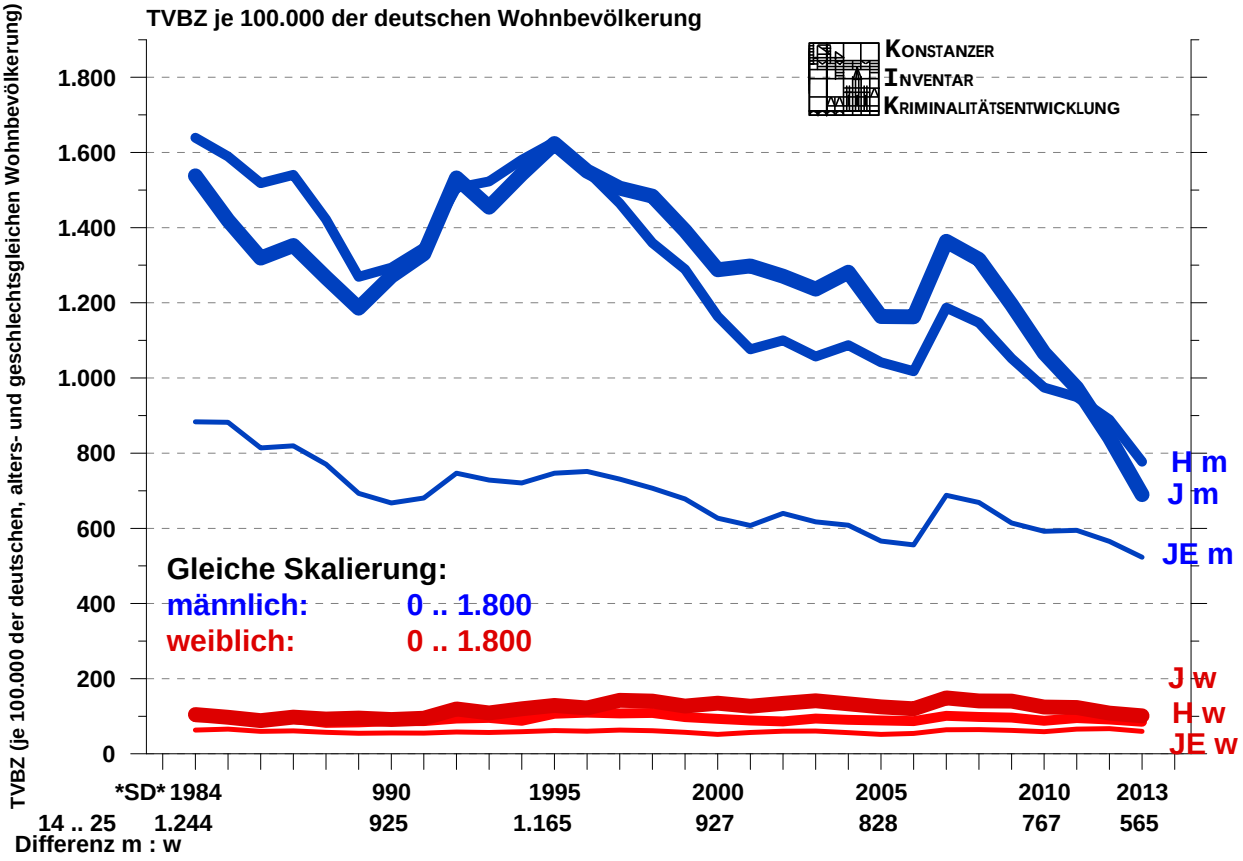

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Bei Betrug sind die Jugendlichen erwartungsgemäß weitaus geringer belastet als die Heranwachsenden und Jungerwachsenen. Insgesamt sind aber auch hier die TVBZ bei den männlichen jungen Menschen deutlich stärker zurückgegangen als bei ihren weiblichen Altersgenossen (**Schaubild 85**).

Schaubild 85: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Betrug (§§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

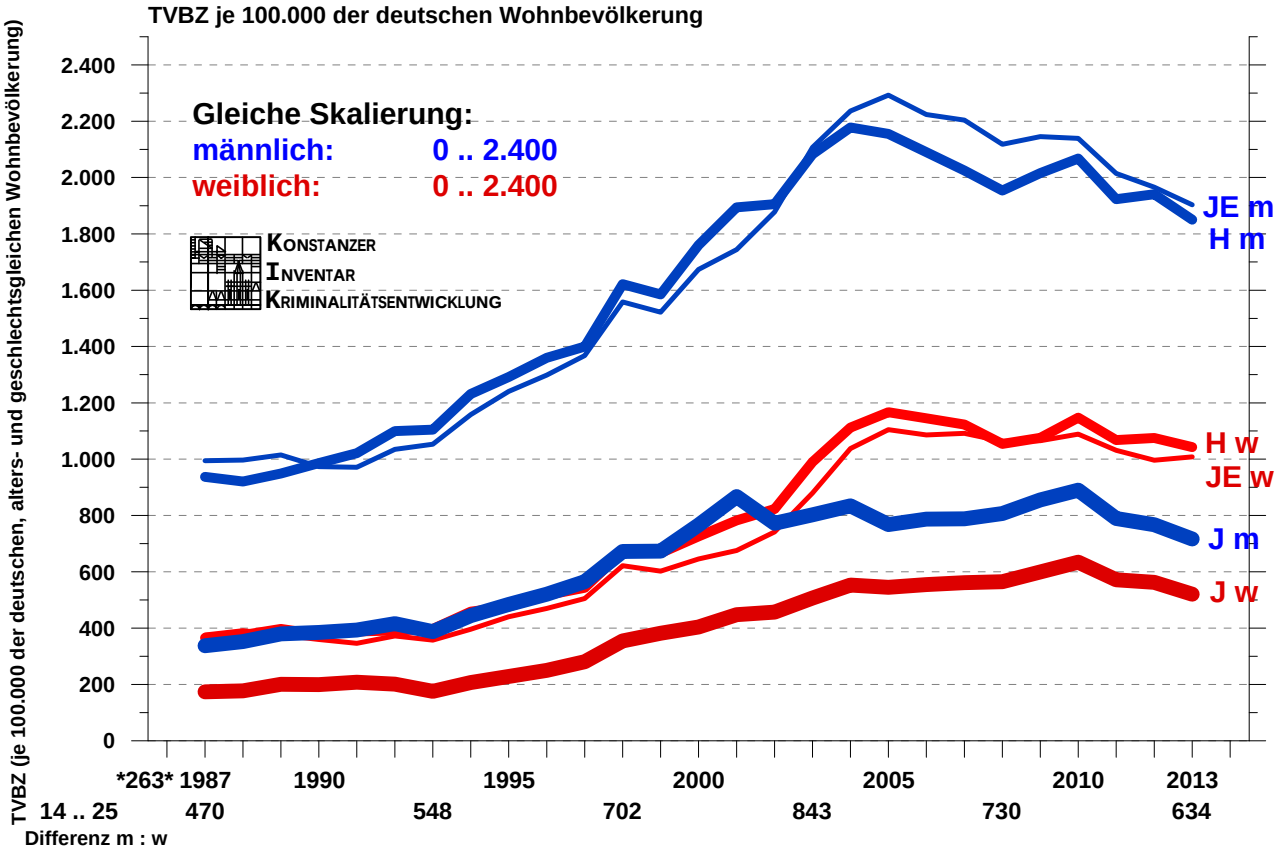

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.6.3 Gewaltkriminalität - Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Geschlecht

Bei Gewaltkriminalität zeigt sich dasselbe Bild (**Schaubild 86**):

- Die männlichen jungen Menschen sind deutlich höher belastet als ihre weiblichen Altersgenossen.
- Bei beiden Geschlechtern gehen die TVBZ zurück.
- Der Rückgang ist bei den männlichen jungen Menschen ausgeprägter als bei ihren weiblichen Altersgenossen.

Schaubild 86: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Gewaltkriminalität (nur vorsätzliche Tötungsdelikte, Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, gefährliche/schwere Körperverletzung). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

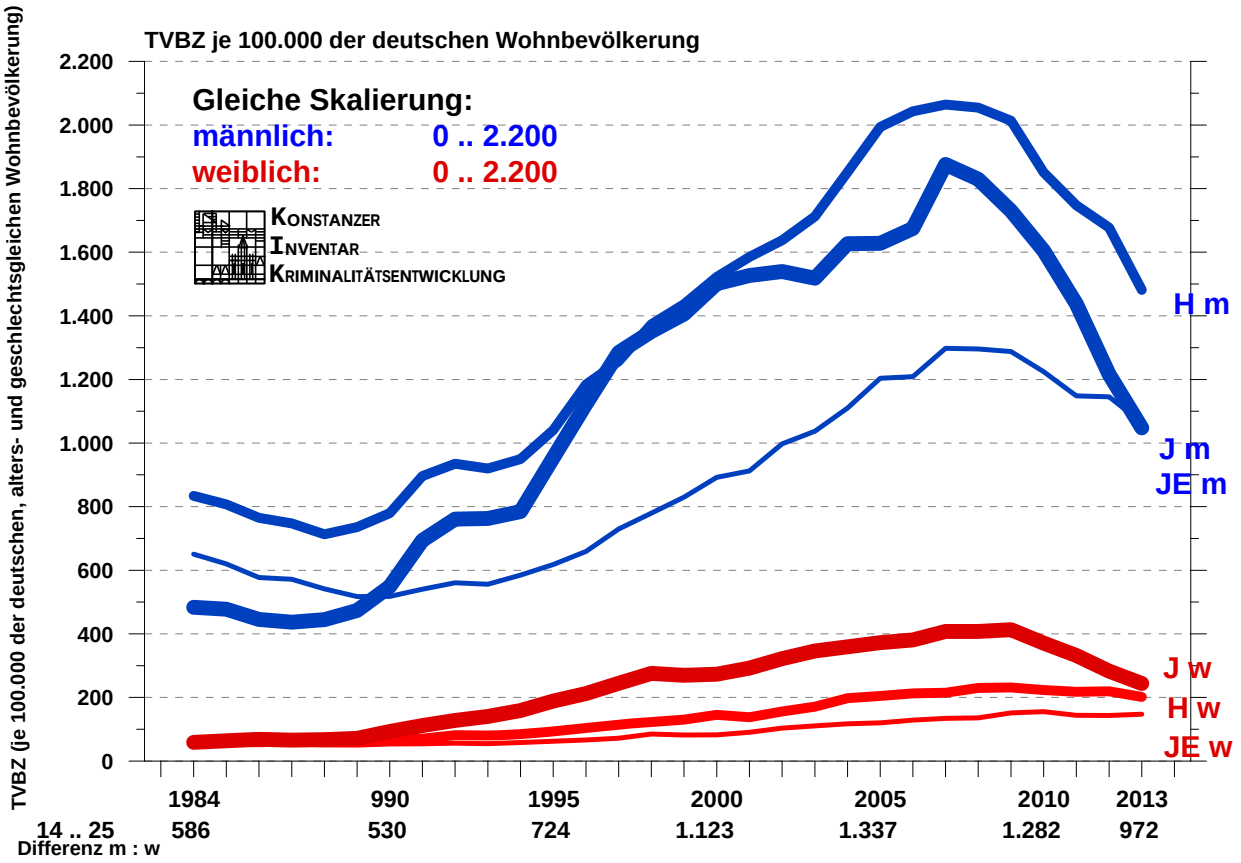

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die deliktsspezifische Betrachtung ergibt, dass der Rückgang bei Raub, räuberischer Erpressung am stärksten bei den männlichen Jugendlichen war, wo er auch früher als bei den Heranwachsenden und Jungerwachsenen einsetzte (**Schaubild 87**). Bei diesen beiden Altersgruppen gehen die TVBZ erst seit 2007 zurück. Die Mädchen und Frauen dieser Altersgruppe sind deutlich geringer belastet. Die Rückgänge sind auf die weiblichen Jugendlichen beschränkt; bei den beiden anderen Altersgruppen stagnieren die TVBZ.

Schaubild 87: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB) . Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

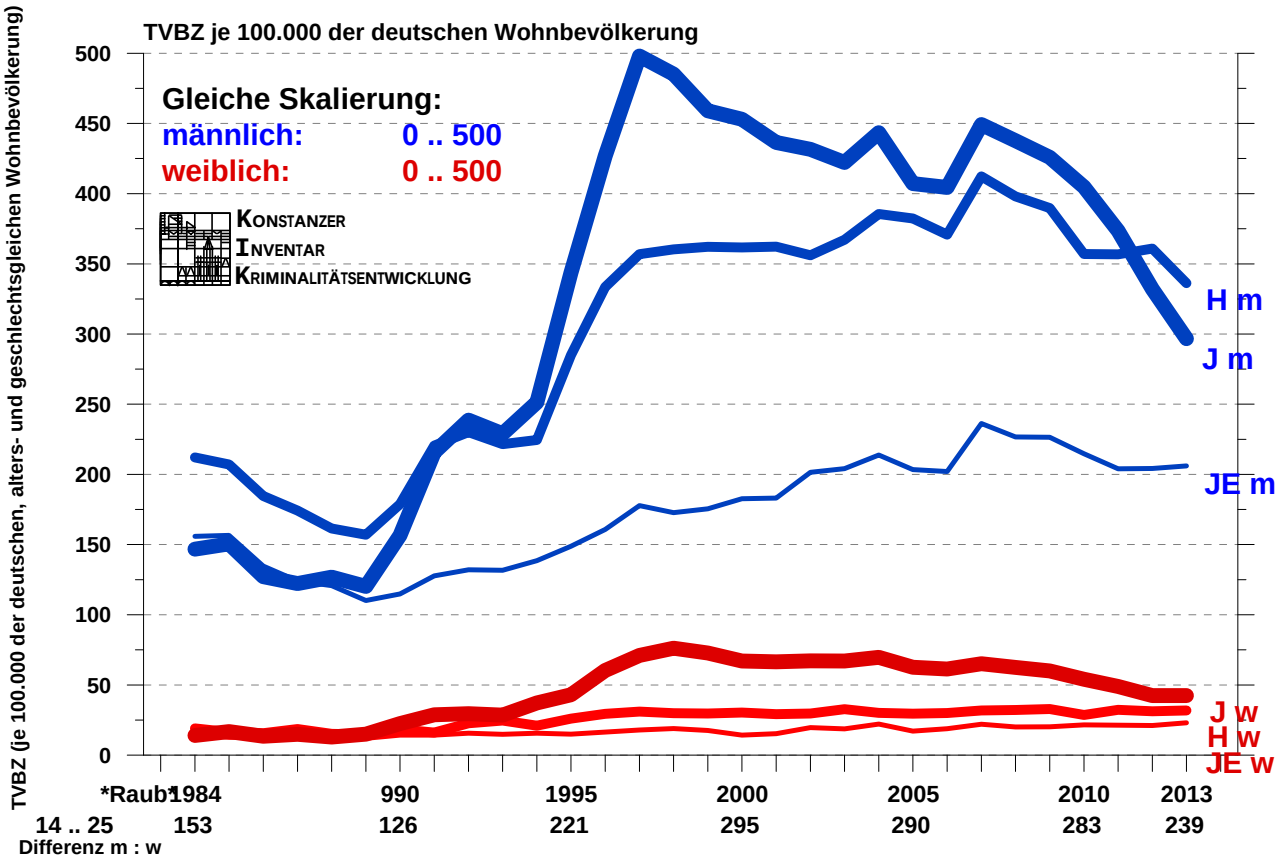

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung gehen bei den drei hier differenzierten Altersgruppen ab 2007 die TVBZ bei den Männern deutlich zurück (**Schaubild 88**). Bei Mädchen und Frauen setzen die Rückgänge später ein (2009), sind nicht so stark ausgeprägt und überdies auf Jugendliche und Heranwachsende beschränkt. Bei den weiblichen Jungerwachsenen stagnieren die TVBZ.

Schaubild 88: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Gefährliche und schwere Körperverletzung, KV mit Todesfolge (§§ 224, 226, 227, 231 StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

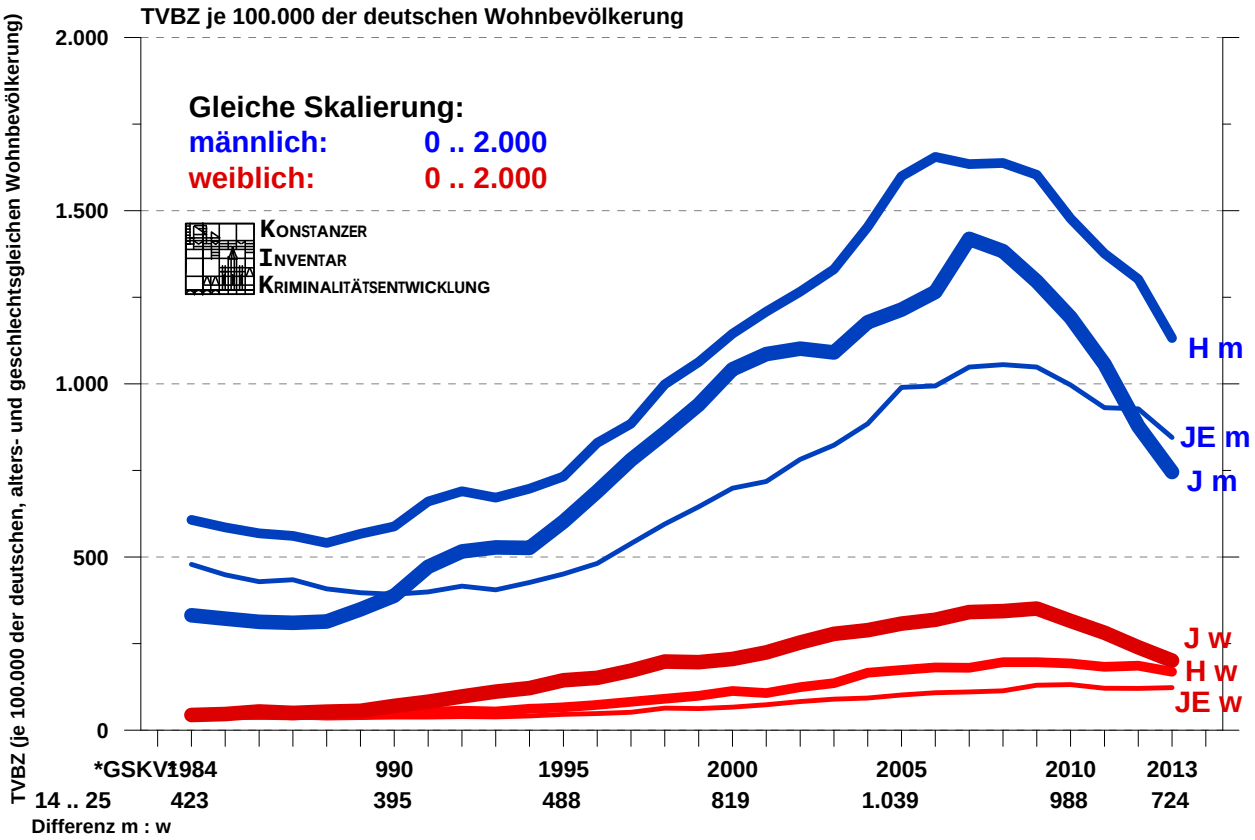

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Bei der nicht zur Gewaltkriminalität i.S. der PKS zählenden leichten vorsätzlichen Körperverletzung gehen seit 2007 bei den männlichen Jugendlichen die TVBZ zurück. Bei den männlichen Heranwachsenden und Jungerwachsenen setzte erst 2012 ein Rückgang ein (**Schaubild 89**). Bei den weiblichen Jugendlichen gehen seit 2009 die TVBZ zurück. Bei den weiblichen Heranwachsenden sind die TVBZ bis 2012 gestiegen, bei den weiblichen Jungerwachsenen haben sie 2013 sogar den höchsten Stand erreicht.

Schaubild 89: Deutsche Tatverdächtige nach Geschlecht. Leichte vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB). Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

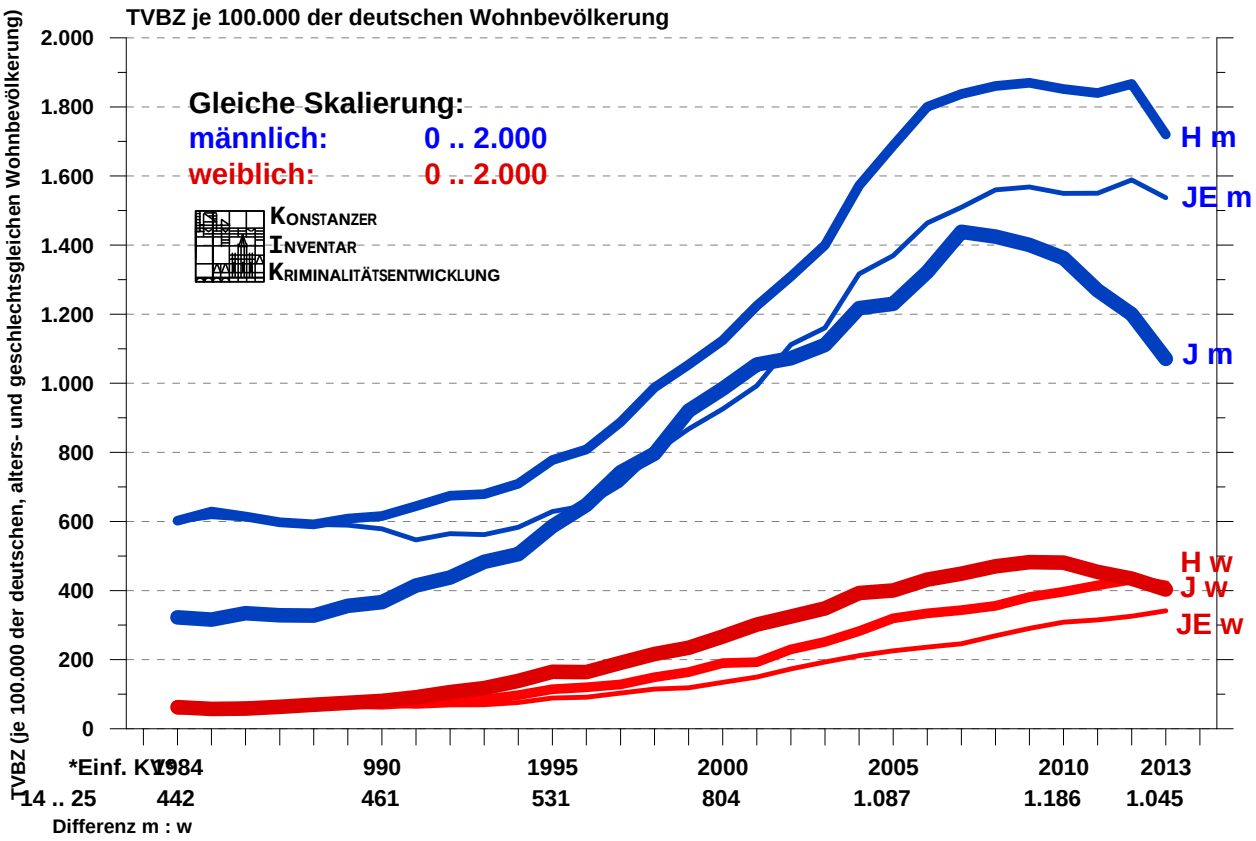

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.6.4 Zur These von der überproportionalen Zunahme weiblicher Kriminalität

Werden die Veränderungen der geschlechtsspezifischen TVBZ indexiert, also z.B. die TVBZ 1984 = 100 gesetzt, dann zeigt sich, dass die TVBZ der weiblichen Tatverdächtigen weitaus höhere relative Zunahmen aufweisen als die der männlichen Tatverdächtigen (**Schaubild 90**). Aus diesen Unterschieden der prozentualen Steigerungen wurde häufig auf eine überproportionale Zunahme der Kriminalitätsbelastung geschlossen. Gestützt wurde diese These durch die alltagstheoretische Annahmen, eine "Vermännlichung" würde auch zu einer entsprechenden Kriminalitätsbelastung führen: "Je weiter die Emanzipation voranschritte, desto mehr würden Alkoholismus, Selbstmord, psychische Krankheiten und in erster Linie die Kriminalität bei Frauen um sich greifen., es wurde sogar angenommen, die Kriminalitätsbelastung der gleichaltrigen männlichen Personen werde von den Mädchen bald eingeholt und sogar überholt werden" (Karstedt 1992, 633).[73] "Für einen amerikanischen Polizei-Chef hatte die Frauenbewegung der 60er Jahre die »größte Kriminalitätswelle losgetreten, die die Welt je gesehen hat« und pessimistische Schätzungen prognostizierten spätestens für das Jahr 2000 eine Angleichung der Kriminalitätsbelastung von Frauen und Männern" (Karstedt 1992, 633). Zutreffend weist Karstedt in ihrer Analyse darauf hin, dass weder die

73 Karstedt (1992, S. 633) merkte zutreffend an: "Offenbar war den überwiegend männlichen Vertretern dieser Auffassung entgangen, dass sie damit von ihrem eigenen Geschlecht ein besonders düsteres Bild zeichneten .

theoretischen noch die empirischen Grundvoraussetzungen für ein Ansteigen der weiblichen Kriminalität als Folge emanzipatorischer Wertorientierungen und zunehmender Partizipation gegeben (sind); die These von der »dunklen Seite der Frauenemanzipation« wird dem sehr komplexen Prozess der Veränderung der weiblichen Rolle und des Geschlechterverhältnisses in modernen Gesellschaften keineswegs gerecht und darf daher durchaus den »Mythen« über weibliche Kriminalität zugerechnet werden" (Karstedt 1992, S. 638).

Schaubild 90: Relative Veränderungen der Tatverdächtigenbelastungszahlen bei Gewaltkriminalität für deutsche Jugendliche nach Geschlecht. Index 1984 = 100. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

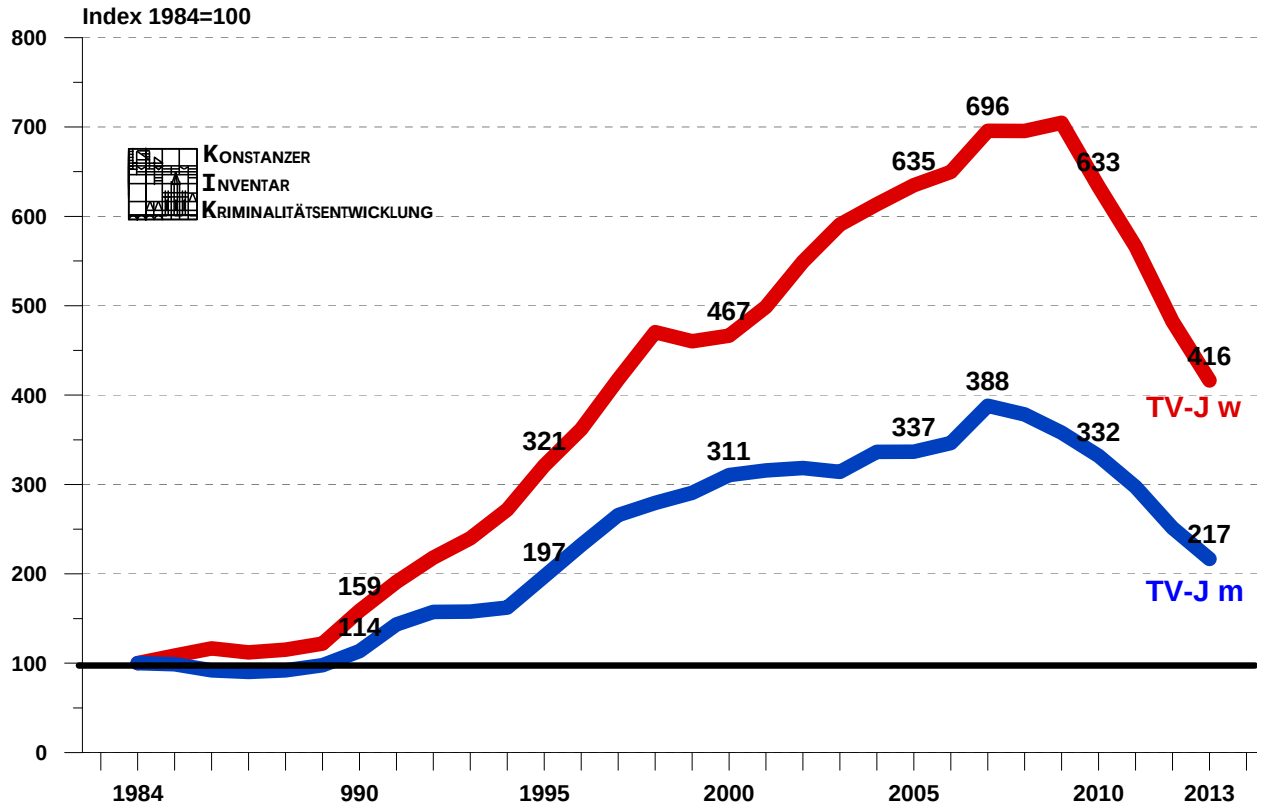

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Derartige Berechnungen sind aber für die zu beantwortende Frage, ob Jungen- oder Mädchenkriminalität stärker zugenommen hat, irreführend, weil die höheren prozentualen Steigerungen bei den Frauen Folge der wesentlich kleineren Ausgangsbasis ist (vgl. oben S. 45).
Am Beispiel der quantitativ wichtigsten Gewaltdelikte (Raub, räuberische Erpressung sowie gefährliche/schwere und leichte Körperverletzung) kann die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden für die beiden Geschlechter auch grafisch verdeutlich werden. Zwischen 1985 und 2013 sind die TVBZ bei männlichen Jugendlichen um 160 % gestiegen, die der weiblichen Jugendlichen dagegen um 418 % (**Schaubild 91; Tabelle 34**). Diese Unterschiede in den prozentualen Zuwachsraten sind indes eine Folge der weitaus niedrigeren Ausgangsbasis bei weiblichen (TVBZ 1985: 120) gegenüber den männlichen (TVBZ 1985: 789) Jugendlichen. Tatsächlich sind von 100.000 männlichen Jugendlichen im Zeitraum 1985-2013 zusätzlich 1.260 männliche Jugendliche registriert worden, bei den Mädchen waren es 503. Die These, die Kriminalitätsentwicklung beider Geschlechter nähere sich einander an, es bestehe eine Tendenz zur Konvergenz (Neubacher 2013, S. 157, 167), kann jedenfalls durch diese Daten nicht bestätigt werden.

Ein vergleichbares Bild ergibt sich bei Heranwachsenden. Auch hier sind die prozentualen Anstiege bei den weiblichen Heranwachsenden mit 399 % deutlich höher als bei den Männern mit 121 % (**Schaubild 92; Tabelle 34**). Auch hier sind die Ausgangsbasen höchst unterschiedlich (120 : 1.421). Tatsächlich sind aber von 100.000 männlichen Heranwachsenden im Zeitraum 1985-2013 zusätzlich 1.724 registriert worden, bei den weiblichen Heranwachsenden waren es 479.

Schaubild 91: Wegen Gewaltdelikten registrierte deutsche Jugendliche nach Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 2000 mit Gesamtberlin

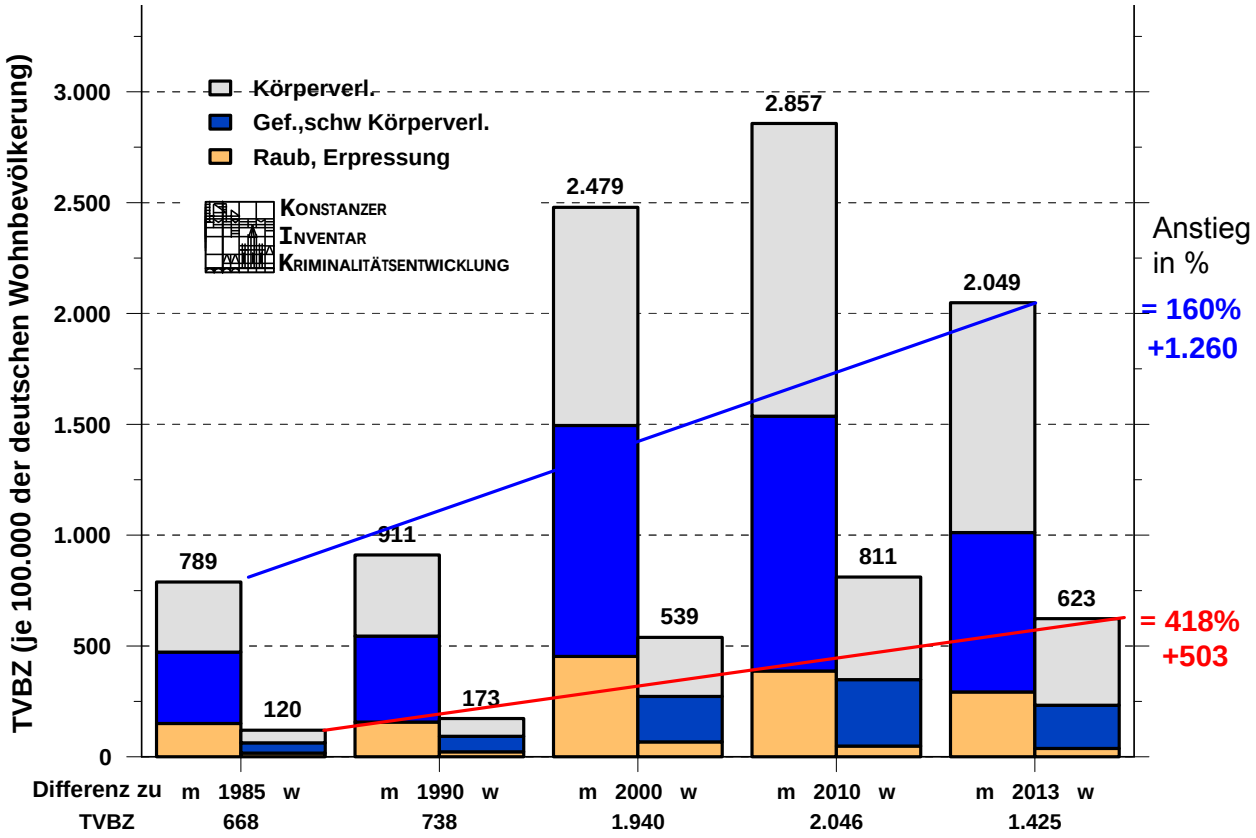

Legende:

Raub, Erpressung: Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB) (SZ 210000 und SZ 610000)

Gef./schw. Körperverl.: Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 224 Abs.1, 226, 227 StGB; bis 1997 §§ 223a, 224-226 StGB) (SZ 221000 und SZ 222000)

Körperverl.: § 223 StGB (SZ 224000)

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Tabelle 34: Wegen Gewaltdelikten registrierte deutsche Jugendliche nach Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 2000 mit Gesamtberlin

TVBZ (Deutsche)	Jugendliche				Heranwachsende			
	männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	1985	2013	1985	2013	1985	2013	1985	2013
Raub, Erpressung	150,5	292,5	16,7	38,1	207,1	315,3	16,5	28,8
Gef./schw. Körperverl.	322,1	719,3	46,4	194,6	585,5	1.117,6	44,0	163,4
Körperverl.	316,0	1.036,8	57,2	390,7	628,6	1.711,8	59,4	406,5
Summe	788,6	2.048,7	120,2	623,3	1.421,2	3.144,7	119,9	598,7
Änderung 1985-2013 abs.		1.260,1		503,1		1.723,6		478,8
%-Änderung 1985-2013		159,8		418,4		121,3		399,4
Differenz TVBZ m-w	668,4	1.425,4			1.301,3	2.546,1		

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 92: Wegen Gewaltdelikten registrierte deutsche Heranwachsende nach Geschlecht. Tatverdächtigenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin ab 2000 mit Gesamtberlin

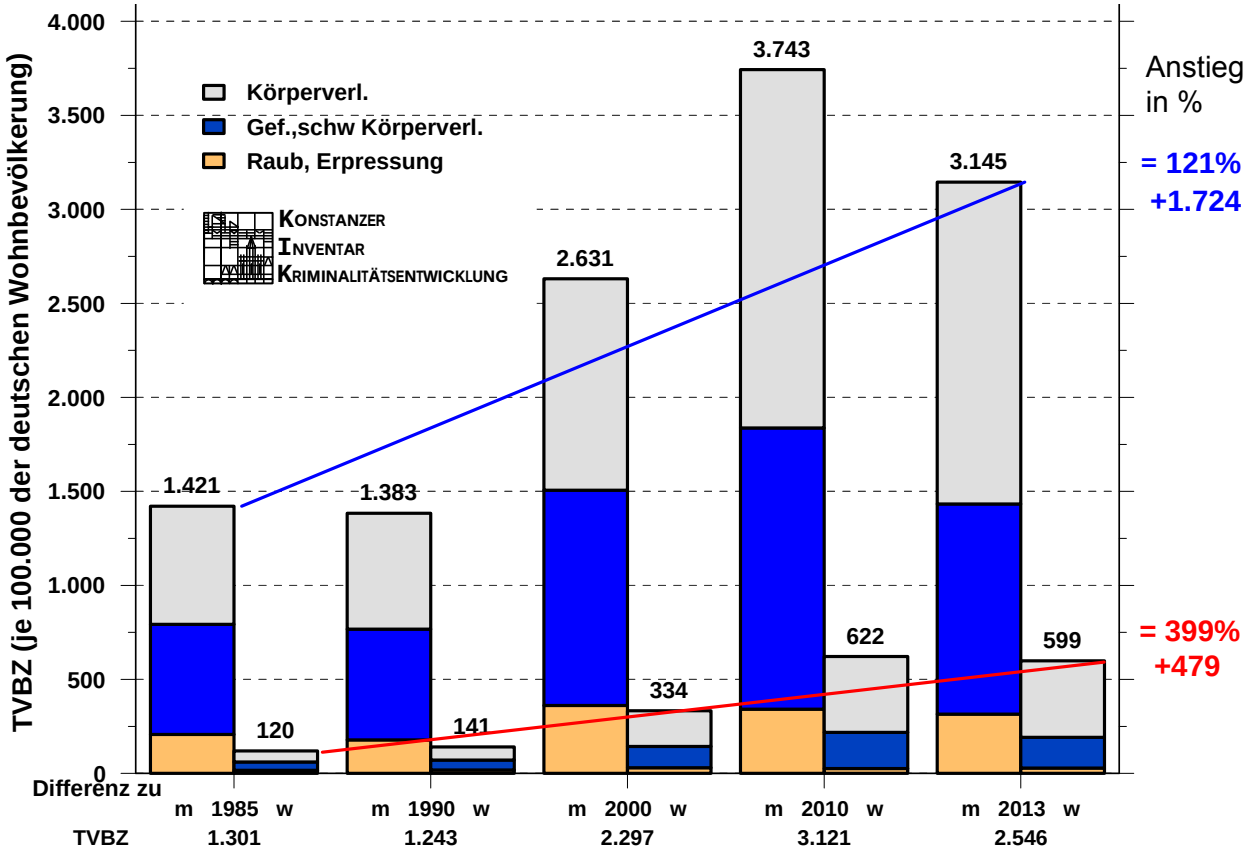

Legende: (vgl. Schaubild 91)

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

4.6.5 Stärkere Rückgänge der Tatverdächtigenbelastungszahlen bei den männlichen Tatverdächtigen = Präventionsresistenz von jungen Mädchen und Frauen?

Während Kriminalitätsanstiege ein großes mediales Echo auslösen, bleiben Kriminalitätsrückgänge zumeist weitgehend unbeachtet bzw. werden als Erfolg polizeilicher Arbeit bewertet (eine entsprechende Bewertung bei Kriminalitätsanstiegen als Misserfolg gibt es nicht). **Schaubild 82 bis Schaubild 89** zeigen, dass inzwischen im Hellfeld nachgeholt wird, was im Dunkelfeld schon einige Jahre früher sichtbar wurde (**Schaubild 24** bis **Schaubild 26**, **Schaubild 28**). Auffallend ist freilich, dass die Rückgänge bei den männlichen Tatverdächtigen deutlich stärker ausfallen als bei den weiblichen Altersgenossen. Wie die Stärke der Anstiege, so ist auch die der Rückgänge determiniert von der Anzeigebereitschaft. Es muss also nicht so sein, dass Frauen präventionsresistenter sind als Männer, es könnte auch sein, dass sich die Anzeigebereitschaft geschlechtsspezifisch unterschiedlich entwickelt hat. Bekannt ist ja auch, dass die Höhe der Anzeigebereitschaft mit der ethnischen Zugehörigkeit der Täter variiert (**Schaubild 66**).

In der Tat liefern Dunkelfeldforschungen für diese nicht parallel verlaufende Entwicklung (zumindest teilweise) eine Erklärung (**Schaubild 93**).[74] "... die Anzeigequote sowohl für schwere Gewalttaten als auch für Körperverletzungen (ist) gestiegen ..., für Körperverletzungen allerdings bedeutend stärker (schwere Gewalt 25,7 % vs. 26,9 %, Körperverletzungen 14,8 % vs. 19,64 %). Dies zeigt, dass der Anstieg der Gewalt in der Kriminalstatistik auch durch eine zunehmende Anzeigequote bedingt ist. ... Sehr deutlich zeigt sich zudem, dass die Anzeigequote vor allem bei weiblichen Tätern über die Jahre hinweg gestiegen ist, bei männlichen Tätern nur bei den Körperverletzungen. Die Anzeigequote bei weiblichen Tätern hat sich bei Körperverletzungen fast verdoppelt (von 16,4 % auf 29,0 %). Weibliche Täter müssen heute häufiger als früher damit rechnen, angezeigt zu werden; zugleich müssen sie generell häufiger als männliche Täter mit einer Anzeige rechnen, (bei schwerer Gewalt 34,5 % vs. 24,8 %, bei Körperverletzungen 29,0 % vs. 16,1 %). Die Annäherung der Tatverdächtigenbelastungszahlen im Hellfeld kann damit zum Teil auf den stärkeren Anstieg der Anzeigequote bei weiblichen Tätern im Gegensatz zu männlichen Tätern zurückgeführt werden. Die Mädchen werden nicht übermäßig gewalttätig; ihre Gewalt wird nur sichtbarer" (Baier 2011, S. 361). Auch in der bundesweit repräsentativen Schülerbefragung zeigt sich, dass weibliche Täter häufiger als männliche Täter angezeigt wurden (Baier et al. 2009, S. 46 f.; Stroh et al. 2013 konnten allerdings in ihrer Studenten- und Berufsschülerbefragung erwartungswidrig keinen Unterschied im geschlechterspezifischen Anzeigeverhalten feststellen, was mit einer "egalitären Geschlechtsrollenorientierung" und dem "Bagatellcharakter" vieler erfragter Delikt erklärt wird).

74 Hierbei handelt es sich um die Angaben der befragten Opfer, ob der Täter angezeigt wurde.

Schaubild 93: Anzeigequoten bei Gewalttaten in München, Stuttgart, Schwäbisch Gmünd und Hannover nach Geschlecht. KFN-Schülerbefragung 1998 und 2005/2006

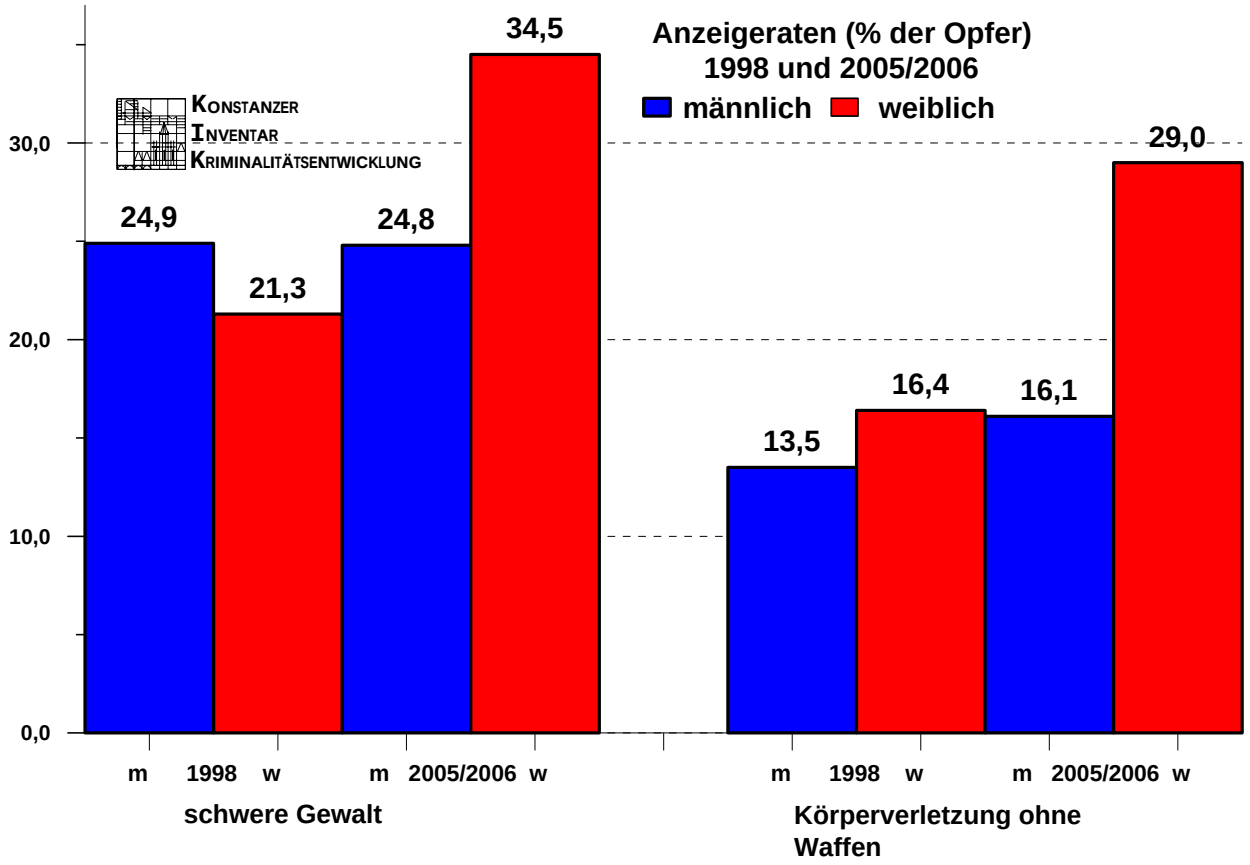

Datenquelle: Baier, Dirk: Jugendgewalt und Geschlecht - Erkenntnisse aus Kriminalstatistik und Dunkelfelduntersuchungen, ZJJ 2011, S. 360, Abb. 5

4.7 Tatverdächtige und Verurteilte - inwieweit wird der polizeiliche Tatverdacht bestätigt?

Die Daten der PKS geben die Ergebnisse polizeilicher Ermittlungstätigkeit wieder. Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es, das Ermittlungsergebnis juristisch zu bewerten und über den weiteren Verfahrensfortgang zu entscheiden. Neben Verbindung mit anderen Verfahren kommen vor allem in Betracht eine Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO), der Verweis auf den Privatklageweg (§ 376 StPO), eine Einstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37, 38 BtMG), ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 407 StPO), auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) oder im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) oder aber durch Erhebung der öffentlichen Klage (§§ 170 Abs. 1, 200 StPO). Das Gericht seinerseits kann diese Anträge ablehnen oder den Strafbefehl erlassen bzw. das Hauptverfahren eröffnen. Ist die Klage erhoben, kann das Gericht das Verfahren ebenfalls aus Opportunitätsgründen einstellen, es kann den Beschuldigten freisprechen oder aber ihn verurteilen.

Über diese Erledigungsarten informieren jeweils die StA-Statistik sowie die Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen. Wegen ihrer abweichenden Erfassungsregeln sowie ihrer verfahrensbezogenen Aufbereitung ist es nicht möglich, Ergebnisse dieser Statistiken mit den Daten der PKS zu konfrontieren. In der StA-Statistik werden z.B. mehr als doppelt so viele (namentlich bekannte) Beschuldigte gezählt als in der PKS als Tatverdächtige ausgewiesen werden. Selbst bei Bereinigung der Beschuldigtenzahlen durch Abzug sowohl des Anteils der nicht durch die Polizei

eingeleiteten Verfahren als auch des Sachgebiets "Straftaten im Straßenverkehr" beträgt die Überhöhung immer noch das 1,6- bis 1,7-fache (**Schaubild 94**).

Schaubild 94: Tatverdächtige und Beschuldigte in polizeilich eingeleiteten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (ohne Straftaten im Straßenverkehr). Deutschland

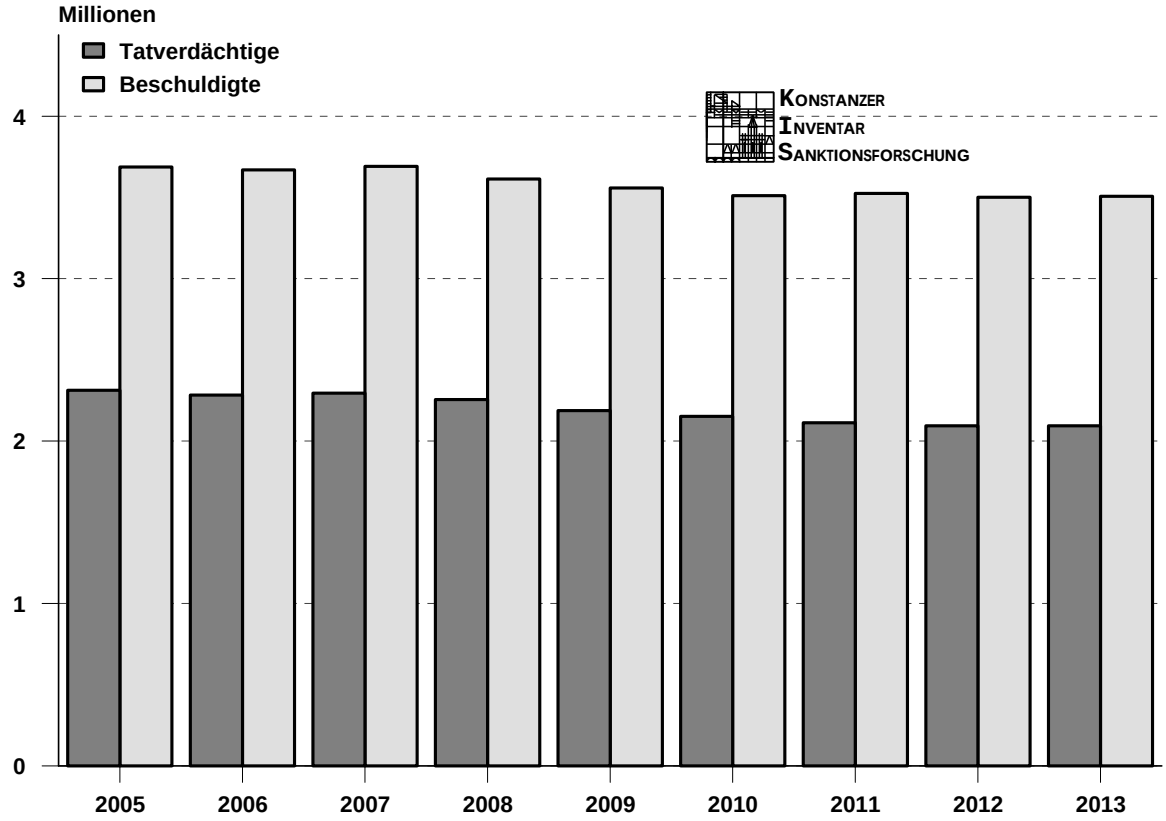

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Staatsanwaltschaftsstatistik

Möglich ist deshalb nur die - ohne Berücksichtigung der unterschiedlichen Erhebungszeiträume - Gegenüberstellung der Tatverdächtigen- und der Verurteiltenzahlen. Die hierbei erkennbaren Größenordnungen der Ausfilterung sind freilich dadurch unterschätzt, dass nur die Ergebnisse der PKS auf einer "echten" Tatverdächtigenzählung beruhen, diejenigen der StVerfStat dagegen Mehrfachzählungen beinhalten. Andererseits sind die Darstellungen bei den schweren Einzeldelikten dadurch überschätzt, dass mangels Verlaufsstatistik Bewertungsänderungen, insbesondere "Herabstufungen", nicht erkennbar sind.

Die anhand der veröffentlichten Daten mögliche Gegenüberstellung von Tatverdächtigen, Abgeurteilten und Verurteilten zeigt (vgl. **Schaubild 95**), dass insgesamt (bei Verbrechen und Vergehen, ohne Straftaten im Straßenverkehr) – erwartungsgemäß und der gesetzgeberischen Zielvorstellung hinsichtlich Diversion entsprechend – die Ausfilterung bei Jugendlichen am intensivsten ist, insbesondere die Ausfilterung durch die Staatsanwaltschaft.

Schaubild 95: Wegen Verbrechen und Vergehen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) polizeilich registrierte jugendliche Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2013

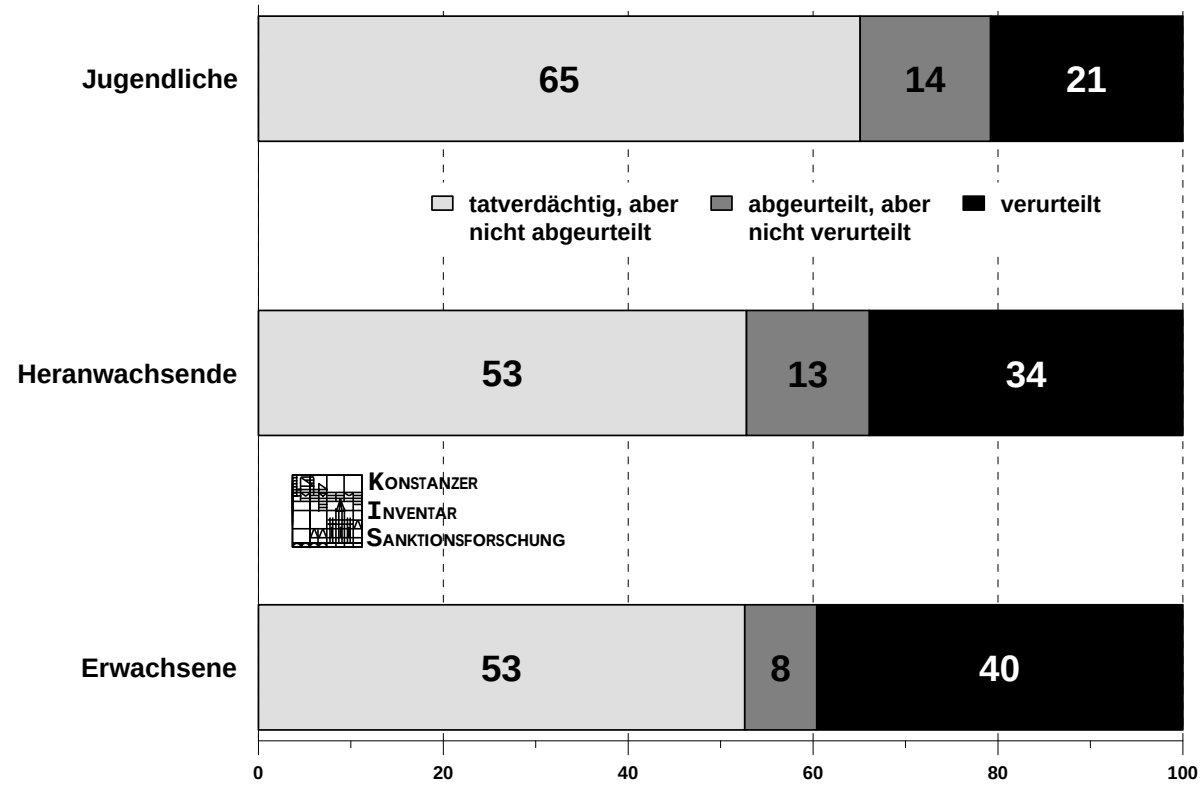

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Diese stärkere Ausfilterung beruht freilich auf dem quantitativen Überwiegen leichter Kriminalität bei jungen Menschen (**Tabelle 35**; **Schaubild 96**). Bei den schwereren Delikten sind die Nichtverurteilungsraten der Erwachsenden überwiegend sogar höher als bei den Jugendlichen, was mit eine Folge der größeren Verteidigungsmacht Erwachsener sein könnte (**Schaubild 97**).

Tabelle 35: Polizeilich registrierte jugendliche, heranwachsende und erwachsene Tatverdächtige und Verurteilte. Ausgewählte Delikte. Anteile bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2013

	Jugendliche			Heranwachsende			Erwachsene		
	Tatver-dächtige	Verurteilte		Tatver-dächtige	Verurteilte		Tatver-dächtige	Verurteilte	
	N	N	% von TV	N	N	% von TV	N	N	% von TV
vors. Tötung:	140	24	17,1	243	36	14,8	2.226	452	20,3
Körperverl.	26.523	4.718	17,8	29.213	5.641	19,3	253.033	35.752	14,1
gef./schw. Körperverl.	18.179	4.128	22,7	19.078	4.369	22,9	94.464	14.334	15,2
Raub, räub. Erpress.,	6.520	2.468	37,9	5.490	1.929	35,1	17.644	4.780	27,1
Einfacher Diebstahl	55.021	8.998	16,4	32.497	8.130	25,0	281.374	91.188	32,4
Schwerer Diebstahl	14.357	3.482	24,3	12.498	3.682	29,5	70.490	18.222	25,9
Betrug (ohne Leist.erschl.)	9.641	1.127	11,7	19.326	4.702	24,3	266.472	84.727	31,8
Leist.erschl.	16.717	1.719	10,3	26.501	7.273	27,4	130.248	52.316	40,2
Sachbeschädigung	21.989	1.934	8,8	15.639	1.944	12,4	85.545	10.264	12,0

Legende:

vors. Tötung: Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen (§§ 211, 212, 213 StGB) (SZ 010000 und 020000)

Gef./schw. Körperverl.: Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 224 Abs.1, 226, 227 StGB; bis 1997 §§ 223a, 224-226 StGB) (SZ 221000 und SZ 222000)

Körperverl.: einfache vors. Körperverletzung (§ 223 StGB) (SZ 224000)

Raub, räub. Erpressung: Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB (SZ 210000).

einfacher Diebstahl: Diebstahl ohne erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB (SZ 3******)

schwerer Diebstahl: Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB (SZ 4*****)

Betrug (ohne Leist.erschl): Betrug ohne Erschleichen von Leistungen (§§ 263-265, 265b StGB) (SZ 510000 abzgl. SZ 515000)

Leist.erschl.: Erschleichen von Leistungen § 265a StGB (SZ 515000)

Sachbeschädigung: Sachbeschädigung §§ 303-305a StGB (SZ 674000)

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 96: Wegen leichter Eigentums- und Vermögenskriminalität polizeilich registrierte jugendliche, heranwachsende und erwachsene Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2013

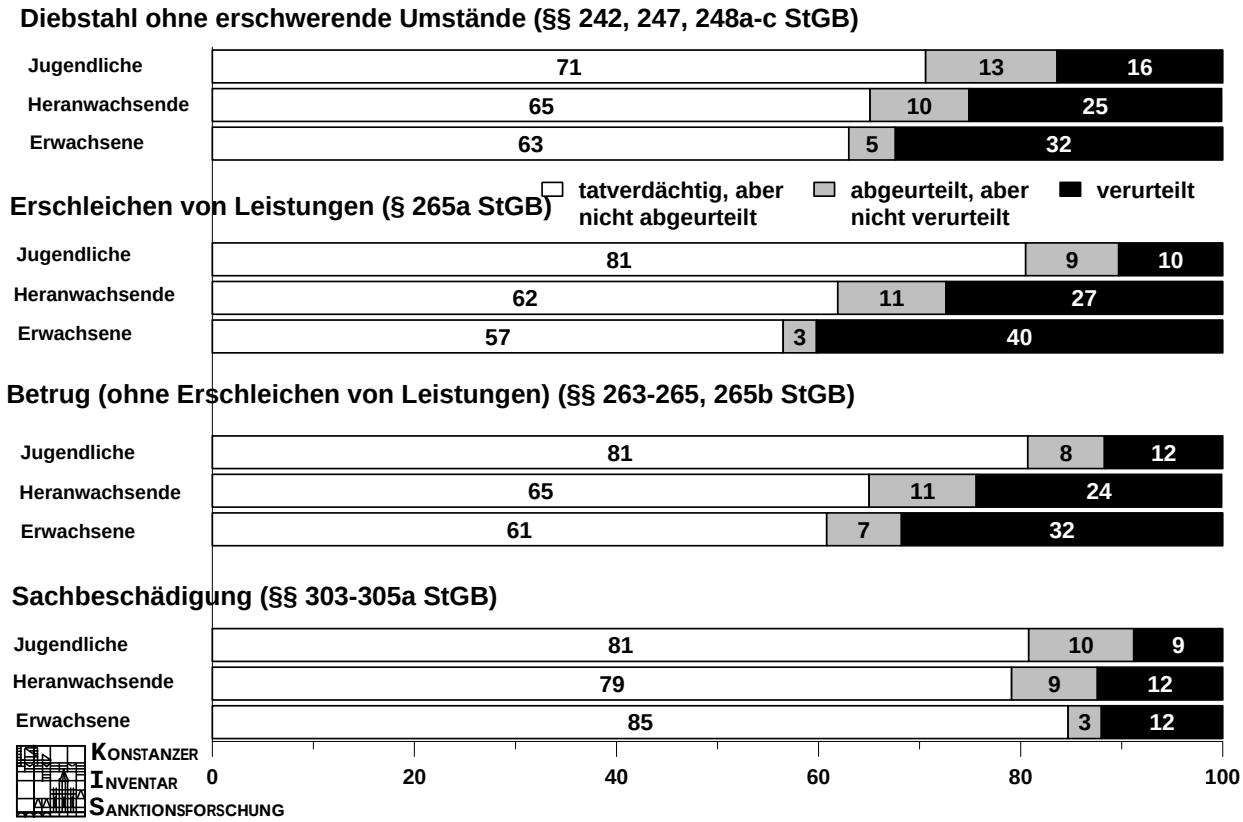

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 97: Wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierte jugendliche, heranwachsende und erwachsene Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte. Anteile bezogen auf die Zahl der Tatverdächtigen der jeweiligen Altersgruppe. Deutschland 2013

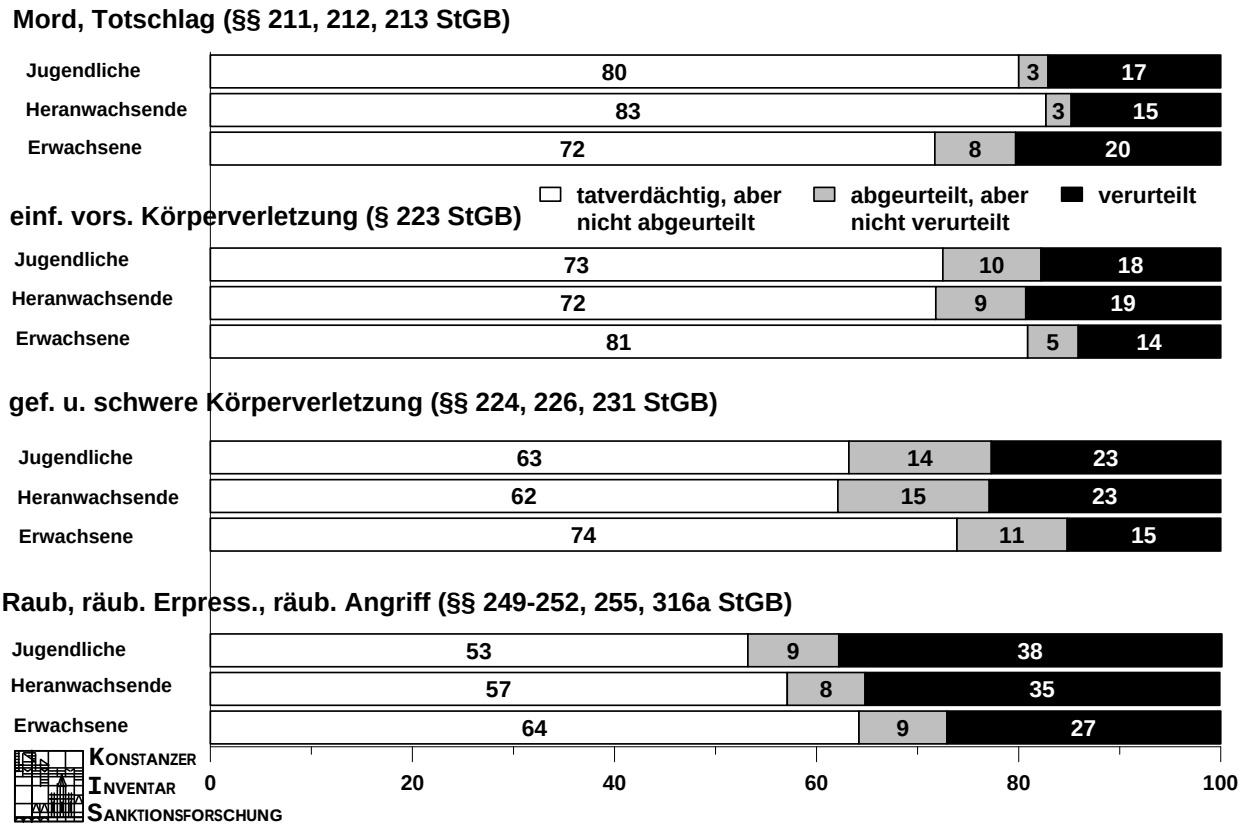

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Die Gegenüberstellung der TVBZ und der VBZ für Verbrechen und Vergehen - jeweils ohne Vergehen im Straßenverkehr - zeigt, und zwar ohne (die nicht mögliche) Berücksichtigung von etwaigen Bewertungsänderungen, dass bei allen vier Altersgruppen (Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene und Vollerwachsene) der Verurteiltenanteil zurückgegangen ist (**Schaubild 98**).

Schaubild 98: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene). Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland[75]

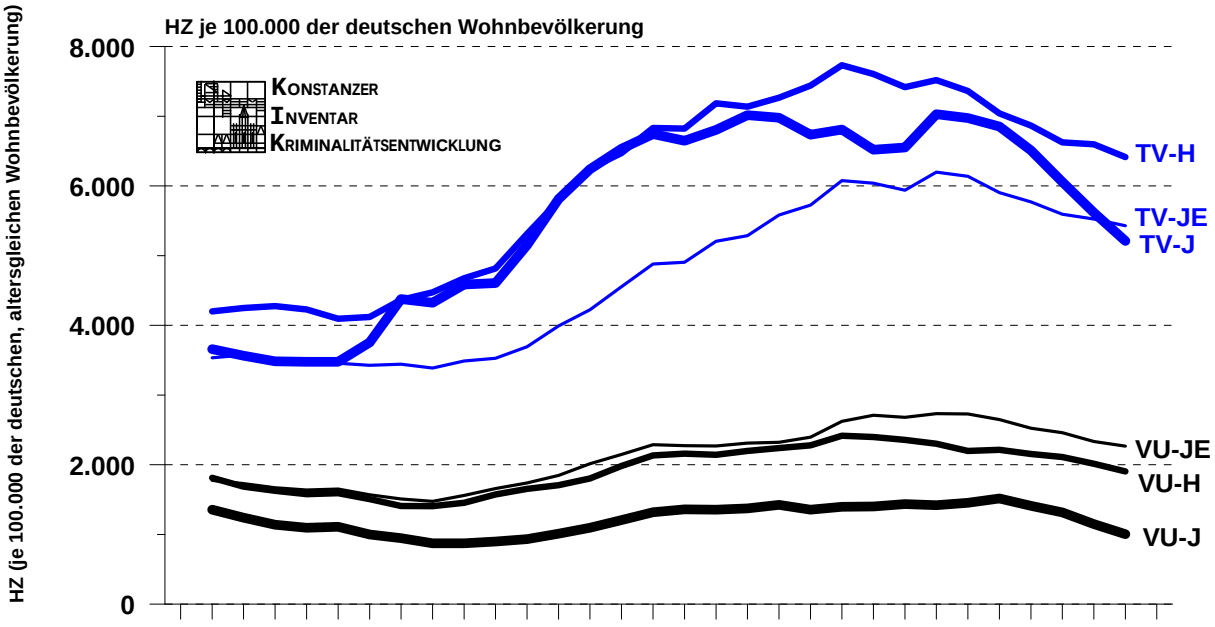

	1984	1990	1995	2000	2005	2010	2013
VU/TV J %	37,1	21,6	17,4	19,9	21,5	21,7	19,3
VU/TV H %	43,1	32,3	29,5	29,8	31,5	31,4	29,7
VU/TV JE %	50,2	43,8	46,3	43,6	44,9	43,8	41,8
VU/TV VE %	39	33,5	31,8	31,3	33,1	30,3	28,9

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Dass sich der Tatverdacht der Polizei nur in abnehmendem Maße durchsetzt, kann freilich auch Folge davon sein, dass vermehrt durch Opportunitätseinstellungen ausgefiltert wird. Dies könnte z.B. erklären, dass sich bei einfachem Diebstahl die Schere zwischen den TVBZ und den VBZ besonders stark geöffnet hat (**Schaubild 99**).

75 Vgl. die Erläuterungen in Anm. 72.

Schaubild 99: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene). Einfacher Diebstahl (PKS: §§ 242, 247, 248a-c StGB, StVerfStat: § 242 StGB). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland

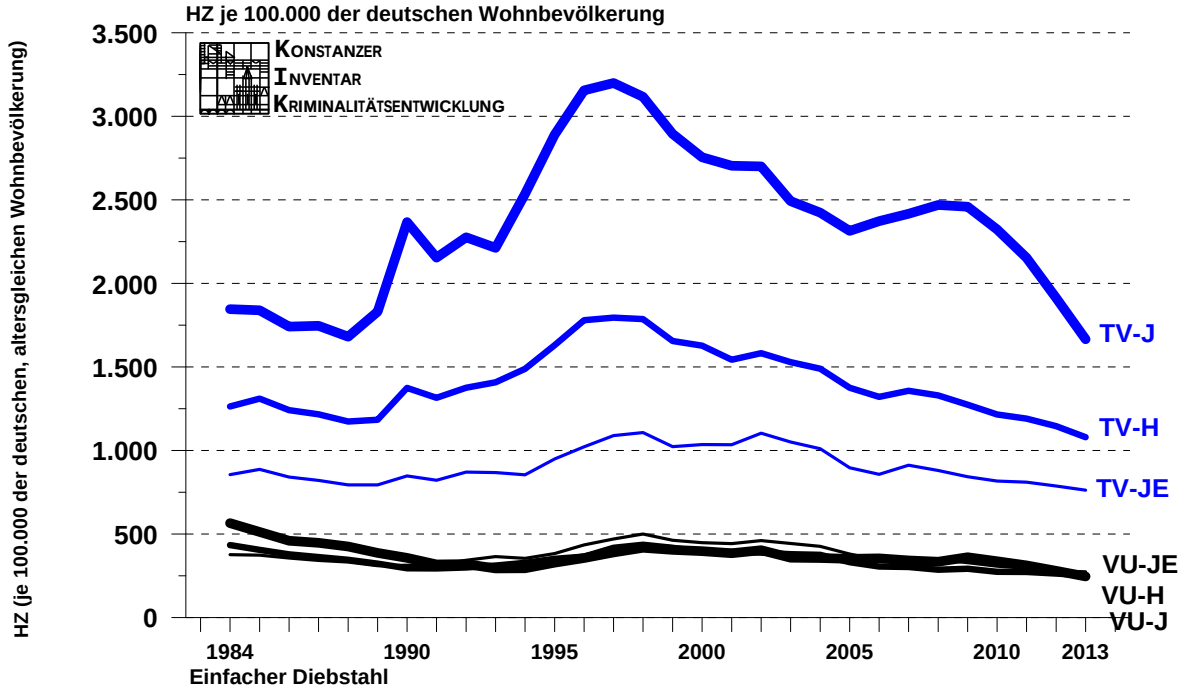

Einfacher Diebstahl

VU/TV J %	30,6	15,1	11,4	14,5	15,2	14,5	14,8
VU/TV H %	34,3	21,5	21,5	24,1	24,1	22,5	23,4
VU/TV JE %	44	37	40,3	43,3	42,4	37,7	35,9
VU/TV VE %	38,1	30,5	27,8	29,8	31,4	30,1	30,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Da bei schwerem Diebstahl die Einstellung aus Bagatellgründen weitaus seltener sein dürfte als bei einfachem Diebstahl ist es erwartungswidrig, dass sich auch hier die Schere zwischen den TVBZ und den VBZ deutlich geöffnet hat (**Schaubild 100**).

Schaubild 100: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene). Schwerer Diebstahl (§§ 243 - 244 StGB, ab 1995 mit § 244a StGB). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland

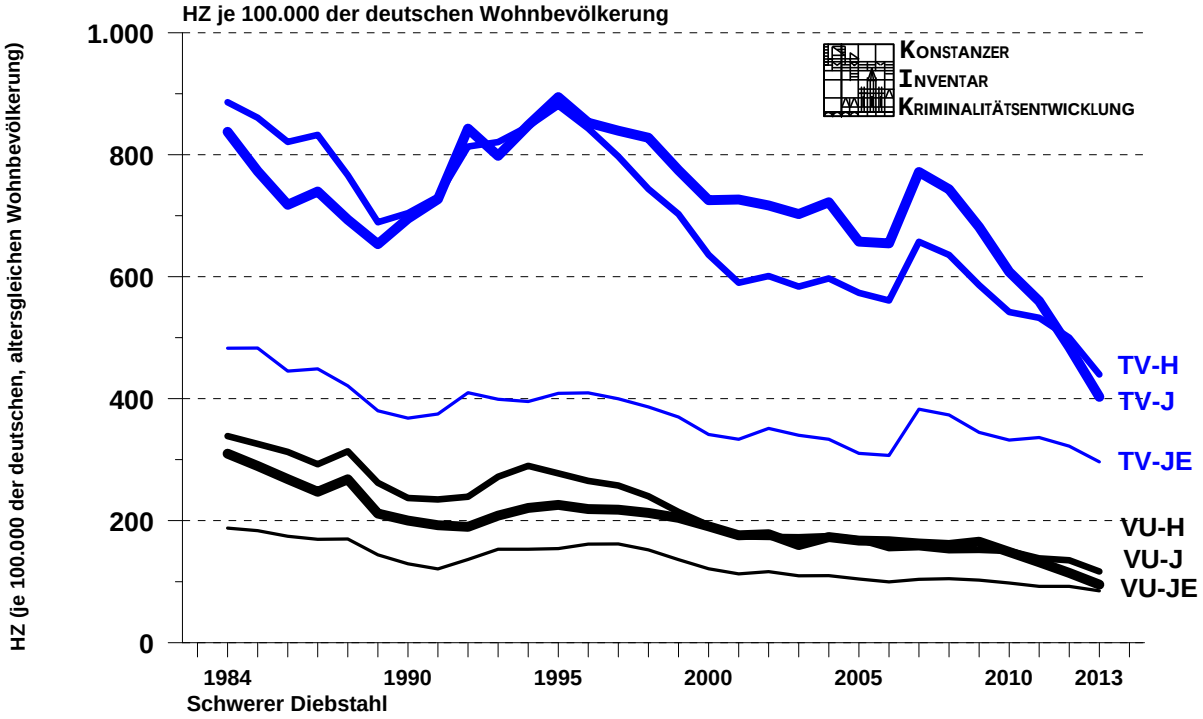

Schwerer Diebstahl

VU/TV J %	37	28,8	25,2	26,3	25,4	24,4	23,6
VU/TV H %	38,2	33,7	31,5	30,3	29,5	27,7	26,5
VU/TV JE %	38,9	35,1	37,7	35,5	33,6	29,5	28,6
VU/TV VE %	30,3	26,7	27	27,5	27,8	24,1	24,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Dasselbe Bild einer Auseinanderentwicklung von TVBZ und VBZ zeigt sich selbst bei gefährlicher/-schwerer Körperverletzung (**Schaubild 101**) sowie bei Raub, Erpressung, räuberischem Angriff auf Kraftfahrer (**Schaubild 102**), bei denen Opportunitätseinstellungen jedenfalls nicht die Regel sein dürften.

Schaubild 101: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene). Gefährliche/schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge (PKS: §§ 224, 226, 231 StGB; StVerfStat: §§ 224, 226, 227 StGB). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland

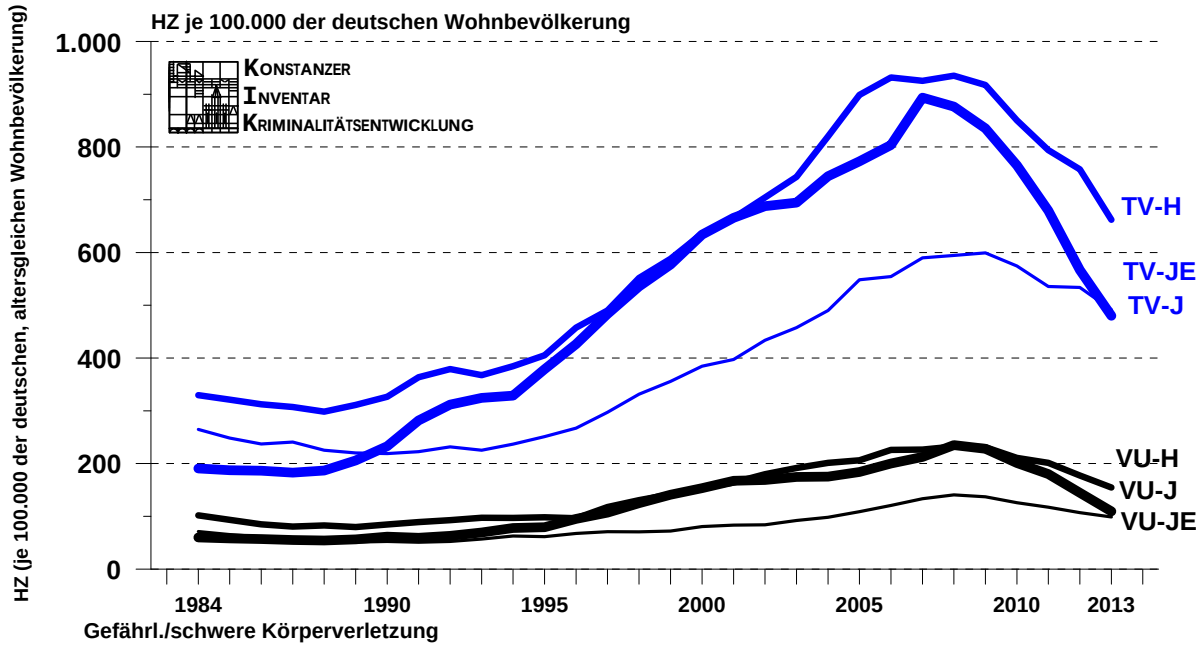

Gefährl./schwere Körperverletzung

VU/TV J %	31,5	26,3	20,9	24,2	23,8	26,3	22,8
VU/TV H %	30,9	25,9	24,2	24,3	22,9	24,8	23,4
VU/TV JE %	26,9	23,9	24,5	20,9	19,8	21,9	20,1
VU/TV VE %	17,8	16,4	15,8	15,1	14,3	15,3	13,9

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 102: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte nach Altersgruppen (Jugendliche, Heranwachsende, Jungerwachsene). Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-256, 316a StGB). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 mit Gesamtberlin, ab 2007 Deutschland

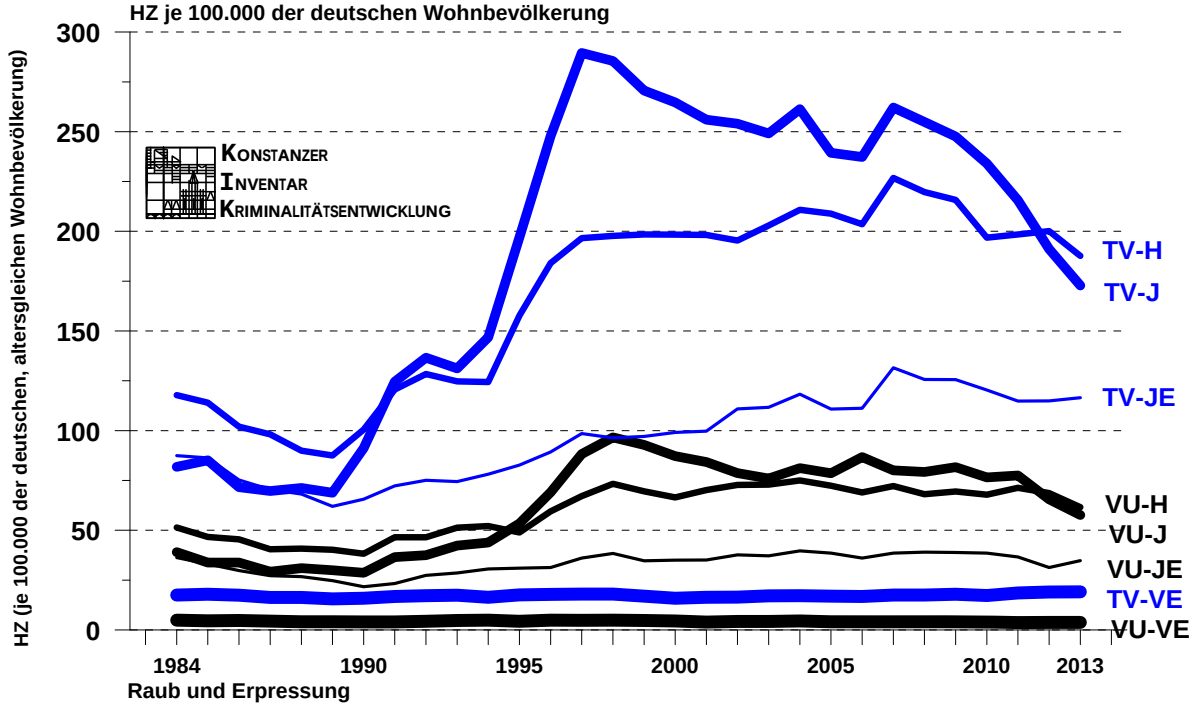

Raub und Erpressung

	1984	1990	1995	2000	2005	2010	2013
VU/TV J %	47,7	31,5	27,1	32,9	32,8	32,7	33,4
VU/TV H %	43,6	38	31	33,5	34,7	34,5	32,8
VU/TV JE %	41,5	33,1	37,5	35,3	34,7	32	29,9
VU/TV VE %	28	25,2	24,4	28,3	24,3	23,1	19,9

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Da die über die staatsanwaltschaftliche Einstellungspraxis informierende StA-Statistik keine Nachweise zu den Altersgruppen der Beschuldigten und lediglich Informationen zu großen Sachgebietsgruppen enthält, aber keine hinreichend differenzierten Informationen zu den Einzeldelikten, ist angesichts des deshalb bestehenden statistischen Graufeldes unklar, wie diese Auseinanderentwicklung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen zu erklären ist. Folgende Möglichkeiten kommen vor allem in Betracht.

- Zunahme vor allem im Bereich der minder schweren Delikte, die vermehrt aus Opportunitätsgründen eingestellt werden, deshalb also nicht zur Verurteilung gelangen. Anhaltspunkte für diese Annahme liefern zwei Aktenanalysen zur Gewaltkriminalität.
  - In einer vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführten Aktenanalyse, bei der die Strafverfahrensakten von unter 21jährigen Beschuldigten von Raub- und qualifizierten Körperverletzungsdelikten der Jahre 1993 und 1996 ausgewertet wurden (**Tabelle 36**), wurde festgestellt, dass es 1996 (gegenüber 1993) zu einem (relativen) Rückgang der schweren Tatfolgen (gemessen über Schadenssummen, Schwere der Verletzungen), der Schwere der Tatdurchführung (gemessen über Einsatz/Mitführen einer Waffe) und der Vorbelastung der Angeklagten mit früheren Verfahren gekommen war (Pfeiffer et al. 1999, S. 94 ff.).

Tabelle 36: Verletzungsgrad der Opfer der von unter 21-jährigen Angeklagten in Hannover verübten gefährlichen/schweren Körperverletzung bzw. Raubdelikte; 1993 und 1996 im Vergleich

	Gefährliche/schwere Körperverletzung				Raub			
Verletzungen beim Opfer	1993		1996		1993		1996	
	N	%	N	%	N	%	N	%
ohne Verletzungen	18	9,7	25	13,2	71	57,7	138	68,0
Verletzung ohne Behandlung	46	24,9	58	28,6	28	22,8	45	22,2
ambulante Behandlung	94	50,8	91	44,8	20	16,3	18	8,9
stationäre Behandlung	27	14,6	15	7,4	4	3,3	2	1,0
insgesamt	185	100	189	100	123	100	203	100

Datenquelle: Pfeiffer, Christian et al.: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, in: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Mönchengladbach 1999, S. 97 f.

- Die Kriminologische Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei im Bayerischen Landeskriminalamt kam zu einem vergleichbaren Ergebnis bezüglich der Gewaltkriminalität heranwachsender und jungerwachsener Tatverdächtiger (**Tabelle 37**). Die Auswertung der Ermittlungs- und Strafakten der 1989 und 1998 in München wegen Gewaltkriminalität registrierten Heranwachsenden und Jungerwachsenen zeigte, dass der prozentuale Anteil der als "minder schwer" (Kriterien waren die "Schwere der vom Opfer erlittenen Verletzung, die Höhe des angerichteten Schadens [z.B. bei Raubdelikten], die bei der Straftat gezeigte kriminelle Energie und das Ausmaß der Gewaltbereitschaft") beurteilten Fälle deutlich zugenommen hat (Elsner/Molnar 2001, S. 174 ff.).

Tabelle 37: Wegen Gewaltkriminalität in München polizeilich registrierte Heranwachsende oder Jungerwachsene - Verletzungsgrad der Opfer. 1989 und 1998 im Vergleich

	Gewaltkriminalität			
	Verletzungsgrad aller Opfer			
	1989		1998	
	N	%	N	%
Ohne Verletzungen	103	20,2	154	24,1
leicht (ohne ambulante Behandlung)	245	47,9	284	44,4
mittel (mit ambulanter Behandlung)	129	25,2	168	26,3
schwer (mit stationärer Behandlung)	30	5,9	21	3,3
Lebensbedrohend	2	0,4	9	1,4
Tödlich	2	0,4	4	0,6
Insgesamt	511	100,0	640	100,0

Datenquelle: Elsner, Erich; Molnar, Hans: Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, München 2001, S. 173 (abs. Zahlen mitgeteilt von den Autoren)

- Bestätigt wurde dieser Befund durch den Vergleich von 500 polizeilichen Kriminalakten zu Körperverletzungen in Bayern der Jahre 2002 und 2010 miteinander verglichen. In einem Index wurden die vier Variablen „Tatmittel/Waffen“, „Begehungsweise“, „Anzahl der Tatverdächtigen“ und „Verletzungen der Opfer“ zusammengefasst und die Kategorien „sehr brutal“, „hohe Intensität“, „alltägliche Gewalt“ und „Bagatelle“ gebildet (**Tabelle 38**). Sehr brutale und Körperverletzungen mit hoher Intensität wurden im Jahr 2002 im Vergleich zu 2010 öfter bei der Polizei angezeigt, wogegen die alltägliche Gewalt und bagatellartige Körperverletzungen 2010 deutlich häufiger und statistisch signifikant registriert wurden (Luff 2015, S. 105 ff.). "Der im Jahr 2010 deutlich höhere Anteil der bagatellartigen Körperverletzungen legt den Schluss nahe, dass in diesem Jahr zunehmend Delikte

angezeigt werden, die eine relativ geringe Toleranzschwelle des Anzeigeerstatters bei spannungsgeladenen sozialen Interaktionen bzw. eine höhere Sensibilität in der Bevölkerung gegenüber Gewalttaten dokumentieren" (Luff 2015, S. 107 f.).

Tabelle 38: Intensität der Gewalt bei Körperverletzungen in Bayern - Zufallsstichprobe von jeweils 250 Vorgängen aus den Gesamtbeständen der PKS der Jahre 2002 und 2010

	Intensität der Gewalt (absolute Zahlen)			
	2002		**2010**	
sehr brutal	13	10,7	16	11,9
hohe Intensität	47	38,5	37	27,6
alltägliche Gewalt	52	42,6	50	37,3
Bagatellen	10	8,2	31	23,1
Insgesamt*	122	100	134	100

Legende:

* Ausgewertet wurden nur die Vorgänge, für die alle Merkmale hinsichtlich der Intensität der Gewaltausübung bekannt waren.

Datenquelle: Luff, Johannes: Gewalt: mehr oder weniger. Zur Quantität, Qualität und Bewertung in Bayern registrierter Körperverletzungen im Längsschnitt, München 2015 <http://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/studien/index.html/437>,S. 107, Abb. 43.

- Wenn es zu einer Zunahme vor allem leichterer Formen der Gewaltkriminalität gekommen sein sollte, dann wäre aber zu erwarten, dass diese minder schweren Fälle vermehrt aus Opportunitätsgründen eingestellt werden, also nicht zur Verurteilung gelangen. Erwartungswidrig stellte indes die Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei fest, dass vor allem der Anteil der mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren deutlich zugenommen hat. Diese Befunde deuten darauf hin, dass vermehrt nicht nur minder schwere, sondern vor allem vermehrt Vorfälle angezeigt werden, bei denen zwar die Tatbeteiligten bekannt, aber der Tathergang unklar bleibt. Die Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei vermutet deshalb, dass aufgrund einer erhöhten Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Gewaltdelikte mehr Anzeigen durch Dritte erfolgen, die Tatbeteiligten indes in diesen Fällen vielfach kein Interesse an einer Verfolgung der Straftat hatten und deshalb auch nicht zur Klärung des Sachverhaltes beitragen wollten.

- Als Erklärung könnte ferner eine Änderung der polizeilichen Verdachtsschöpfung und Bewertung in Betracht kommen mit der Folge, dass bekannt gewordene Fälle als "gravierender" eingestuft werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich auch insoweit über die Zeit hinweg Änderungen ergeben haben.

5. Zusammenfassung

1. Eine Analyse polizeilich registrierter Kriminalität muss sich immer der Grenzen der Aussagekraft dieser Daten bewusst sein. Die Daten der PKS sind lediglich ein Ausschnitt der "Kriminalitätswirklichkeit". Dieser Ausschnitt ist weder ein getreues Spiegelbild der Kriminalitätsstruktur noch spiegelt er die Entwicklung valide wider. Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität sind fast eine direkte Funktion der Anzeigebereitschaft. Diese ist deliktsspezifisch unterschiedlich hoch und ändert sich im Zeitverlauf. Strukturell sind die Daten der PKS zu den schwereren Deliktsformen hin verschoben.
Umfang, Struktur und Entwicklung der Tatverdächtigenpopulation wird darüber hinaus von der Aufklärungsquote beeinflusst. Die einzelnen Formen der Kriminalität sind in unterschiedlichem Maße „entdeckungs-“ „anzeige-“ und/oder „aufklärungsresistent“ - mit allen Konsequenzen für die Struktur der Tatverdächtigenpopulation. Im Bereich der Gewaltkriminalität werden z.B. die typischerweise von Erwachsenen verübten Delikte im familiären Bereich (Kindesmisshandlung, sexueller

Missbrauch und sonstige Formen der Gewalt in der Familie) und in bestimmten Gruppen (Rotlichtmilieu, organisierte Kriminalität) eher selten bekannt. Delikte im öffentlichen Raum, die vor allem von jungen Menschen verübt werden, sind sichtbarer; sie werden deshalb eher bekannt und aufgeklärt.
Bei den polizeilich ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich folglich um eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld, nämlich dem Dunkelfeld der nicht erfolgten Anzeige und dem Dunkelfeld der nicht erfolgten Aufklärung. Beide Dunkelfelder bestehen unabhängig voneinander. Ein extrem kleine Entdeckungswahrscheinlichkeit kann mit einer extrem großen Aufklärungsquote verbunden sind und umgekehrt.

2. Polizeilich registrierte Kriminalität - ohne Staatsschutz- und Verkehrsdelikte - ist zu gut zwei Dritteln Eigentums- und Vermögenskriminalität. Auf Gewaltkriminalität i.S. der PKS entfallen 3 %. Sowohl nach absoluten als auch nach relativen, auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezogenen Zahlen (HZ) ist polizeilich registrierte Kriminalität vor allem in den 1970er und 1980er Jahren deutlich gestiegen. Der Höhepunkt wurde 1993 erreicht. Seitdem gehen die HZ wieder zurück. Zunahmen wie Rückgänge beruhen vor allem auf der Entwicklung der Eigentums- und Vermögensdelikte. Während vor allem Diebstahlsdelikte seit 1993 deutlich rückläufig sind, haben sich die registrierten Fälle von Betrug vervielfacht.

3. Gewaltkriminalität i.S. der PKS ist bis 2007 gestiegen, seitdem sind auch bei dieser Gruppe die HZ rückläufig. Entgegen der Annahme einer stetig steigenden Gewaltkriminalität zeigt die Einzeldeliktanalyse, dass es innerhalb dieser Gruppe keine gleichsinnige Entwicklung gab. Die schwersten Formen der Gewaltkriminalität, nämlich vorsätzliche Tötungsdelikte, sind langfristig deutlich rückläufig. Raubdelikte sind (nach deutlichen Anstiegen) seit 1998 ebenfalls rückläufig. Der Anstieg von Gewaltkriminalität beruht vor allem auf der Entwicklung von „gefährlicher/schwerer Körperverletzung“. Deren HZ sind seit 2007 ebenfalls rückläufig.

4. Zur Schwere der polizeilich registrierten Fälle enthält die PKS nur geringe Anhaltspunkte. Bei vollendeten Eigentums- und Vermögensdelikten wird der Schaden erfasst. Danach wurde durch Wirtschaftskriminalität, auf die knapp 2 % dieser Gruppe entfallen, fast die Hälfte aller Schäden verursacht. Die Vermutung, Gewaltkriminalität werde immer „brutaler“, kann durch Daten der PKS nicht bestätigt werden. Weder werden häufiger Schusswaffen verwendet oder mit ihnen gedroht noch ist der Anteil der unter Alkoholeinfluss verübten Taten gestiegen, und zwar auch nicht bei Körperverletzungsdelikten.

5. Bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil sind vor allem junge Menschen unter den Tatverdächtigen deutlich überrepräsentiert. Dieser Zusammenhang von Alter und Kriminalität wurde, seit es Statistiken gibt, immer wieder festgestellt. Diese Höchstbelastung ist aber auf einen relativ engen Alterskorridor im Lebensalter beschränkt und setzt sich nicht weit in das Erwachsenenalter fort. Daraus folgt, dass Jugendkriminalität, insbesondere Bagatellkriminalität, kein Einstieg in eine „kriminelle Karriere“ ist. Deliktsspezifisch ergibt sich teilweise eine andere Verteilung der Höchstbelastung. Relativiert wird diese Höchstbelastung dadurch, dass es sich bei der Kriminalität junger Menschen überwiegend um leichtere Formen der Kriminalität handelt; der Anteil schwerer Formen nimmt mit zunehmendem Alter - bis zum Anfang der 60er Jahre - zu, danach nehmen minder schwere Delikte wieder zu.

6. Frauen sind als Tatverdächtige im Vergleich zu ihrem Bevölkerungsanteil deutlich unterrepräsentiert. Der Belastungsgipfel bei tatverdächtigen Frauen liegt in einer jüngeren Altersgruppe als bei den Männern, was überwiegend auf einer altersspezifisch unterschiedlichen Deliktsstruktur sowie der geringeren Zahl von mehrfach auffälligen Frauen beruhen dürfte. Die Kriminalitätsbelastung der Männer ist nicht nur höher, sondern auch deutlich stärker gestiegen als jene ihrer weiblichen Altersgenossen.

7. Gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil sind Nichtdeutsche nach PKS-Daten überproportional mit Kriminalität belastet. Mangels Vergleichbarkeit der Gruppen - Nichtdeutsche weisen einen

höheren Anteil junger Männer auf, leben eher in Großstädten, gehören zu einem größeren Teil unteren Einkommens- und Bildungsschichten an, dürften wohl auch einer intensiveren sozialen Kontrolle unterliegen - ist dies jedoch noch kein Beleg für eine höhere Kriminalitätsbelastung. Nur einige dieser Variablen sind mittels der PKS-Daten kontrollierbar. Mangels Kontrolle sämtlicher sozio-demographischer Variablen ist derzeit die Höherbelastung der Nichtdeutschen nicht gesichert.
Zum Migrationshintergrund der Tatverdächtigen enthält die PKS keine Informationen. Differenzierte Angaben enthalten lediglich Schülerbefragungen der 9. Jahrgangsstufe. Eine überdurchschnittliche Belastung bei leichter Kriminalität wurde hierbei nicht festgestellt. Hinsichtlich Gewaltkriminalität zeigte die nähere Analyse, dass die pauschale These eines höheren Gewaltverhaltens für alle in Deutschland lebenden Migrantenjugendlichen nicht haltbar ist, denn die asiatischen und die nord-/westeuropäischen Jugendlichen unterschieden sich in ihrem Gewaltniveau nicht signifikant von deutschen Jugendlichen. Höhere Gewalttäterraten fanden sich vor allem bei osteuropäischen und türkischstämmigen Jugendlichen. Werden freilich Unterschiede in den Belastungsmerkmalen – Einkommen, Bildung, delinquente Freunde - berücksichtigt, dann besteht zwischen diesen Jugendlichen und der Vergleichsgruppe deutscher Jugendlicher kein Unterschied mehr. Entscheidend ist also nicht der Migrationshintergrund, sondern sind die Bedingungen, unter denen Migranten aufwachsen und leben.

8. Eine kleine Gruppe der jugendlichen Tatverdächtigen – 5 bis 10 % der Tatverdächtigen – ist regelmäßig für mehr als die Hälfte aller Straftaten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich. Die Situation dieser Mehrfachtäter ist typischerweise durch soziale und individuelle Defizite sowie durch Mängellagen gekennzeichnet. Prognostisch lässt sich nicht erkennen, wer von den Ersttätern später zu diesem kleinen harten Kern gehören wird. Denn die Mehrzahl derjenigen, die vergleichbare Defizite aufweist, gerät gerade nicht in eine „kriminelle Karriere“. Aber selbst diese Mehrfachauffälligen treten überwiegend nur während einer begrenzten Altersphase in Erscheinung; die Beendigung der kriminellen Karriere ist nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

9. Die polizeilich registrierte Kriminalität junger Menschen ist nicht nur wesentlich höher als die der Erwachsenen, sondern sie ist in den letzten Jahrzehnten auch stärker gestiegen. Die Höchstbelastung bei den unter 21-Jährigen wurde 1998 erreicht, seitdem gehen die Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ - bezogen pro 100.000 der alters- und geschlechtsgleichen Wohnbevölkerung) zurück. Auch die TVBZ der wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierten Jugendlichen geht seit einigen Jahren zurück. Die Rückgänge erfolgten allerdings deliktsspezifisch zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Rückgänge bei den männlichen Tatverdächtigen sind ausgeprägter als bei den Frauen. Dies könnte Folge einer höheren Anzeigebereitschaft gegenüber Frauen sein. Hierauf deuten zumindest die Ergebnisse der Schülerbefragungen hin - ob diese Befunde verallgemeinerbar sind, ist freilich mangels bundesweit repräsentativer, wiederholter Opferbefragungen nicht gesichert.

10. Ebenfalls nicht gesichert ist, ob und inwieweit die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität eine Entsprechung in der "Kriminalitätswirklichkeit" hat. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen ist ungewiss, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der "Kriminalitätswirklichkeit" widerspiegeln oder ob sie (auch) das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld aufgrund von Veränderung der Anzeigebereitschaft sind. Zur Einschätzung der Entwicklung von Kriminalität im Dunkelfeld stehen in Deutschland nur regional begrenzte, zumeist bei Schülerinnen und Schülern durchgeführte Befragungen zur Verfügung. Die seit Ende der 1990er Jahre durchgeführten Befragungen von Schülern der 9. Jahrgangsstufe zeigen, dass Rückgänge der selbstberichteten Delinquenz, einschließlich von Gewaltdelinquenz erfolgten, als die PKS noch Zunahmen auswies. Vermutlich sind diese Rückgänge durch eine steigende Anzeigebereitschaft überkompensiert worden sind.

11. Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen haben sich in den letzten 3 Jahrzehnten auseinander entwickelt, und zwar nicht nur bei leichter, sondern auch bei straftatbestandsmäßig schweren Formen der Kriminalität. Die Annahme, dies beruhe auf zunehmendem Gebrauch von

Opportunitätseinstellungen, ist bei schweren Kriminalitätsformen wenig plausibel. Andere Möglichkeiten, wie etwa eine Änderung der polizeilichen Verdachtsschöpfung sind nicht auszuschließen. Eine Klärung anhand amtlicher Statistiken ist mangels deliktsspezifisch differenzierter Daten der StA-Statistik derzeit nicht möglich.

Weiterführende Literatur des Verfassers:

1. Heinz, Wolfgang: Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?, Konstanz 2006.
2. Heinz, Wolfgang: Kriminalität in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Gewaltkriminalität, in: Kury, Helmut; Karimov Elmar (Hrsg.): Kriminalität und Kriminalprävention in Ländern des Umbruchs, Bochum 2006, 3-22.
3. Heinz, Wolfgang: „Besorgniserregend“, „dramatisch“ ... Einige aktuelle Daten zur Einordnung und Bewertung der kriminalpolitischen Diskussion. ZJJ 18, 2007, 65-74.
4. Heinz, Wolfgang: Gewaltkriminalität in Deutschland – Mythen und Fakten, in: Lange, Harald; Leffler, Thomas (Hrsg.): Kämpfen-lernen als Gelegenheit zur Gewaltprävention?!, Baltmannsweiler 2010, 11-76.
5. Heinz, Wolfgang: „Wir werden weniger und die Wenigen werden immer älter.“ Zu den möglichen Auswirkungen des demografischen Wandels auf Kriminalität und Kriminalitätskontrolle, in: Festschrift für Rudolf Egg, Wiesbaden 2013, 261-310
6. Heinz, Wolfgang: Kriminalität von Ausländern und von „Menschen mit Migrationshintergrund“ – was meinen wir zu wissen und was wissen wir wirklich, in: Festschrift für Kay Hailbronner, Heidelberg u.a. 2013, 845-868.
7. Heinz, Wolfgang: Alte Menschen als Tatverdächtige und als Opfer – Ergebnisse einer Sonderauswertung der neuen Polizeilichen Kriminalstatistik, in: Festschrift für Christian Pfeiffer, Baden-Baden 2014, S. 239-259.
8. Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität - Zahlen und Fakten. In: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb (Hrsg.), Dossier Gangsterläufer. Bonn 2015 <www.bpb.de/politik/innenpolitik/gangsterlaeufer/203562/zahlen-und-fakten>
9. Heinz, Wolfgang: Frauenkriminalität. Immer mehr, immer häufiger und immer brutaler!?, Kriminalistik 2015, 275-285.

V. Tätigkeit und Entscheidungen der Instanzen der Strafverfolgung

1. Staatsanwaltschaft - Herrin des Ermittlungsverfahrens

1.1 Verfahrensbeendende Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft

Das in der PKS dokumentierte Ermittlungsergebnis gibt die Situation des Verdachts wieder. Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist es zu prüfen, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung vorliegen und ob eine solche überhaupt angemessen und erforderlich ist.

Ausgangspunkt eines jeden Strafverfahrens ist das Ermittlungsverfahren. Es diente ursprünglich nur der Klärung der Frage, "ob gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten strafbaren Handlung ein solcher Verdacht besteht, dass es rechtsstaatlich verantwortet werden kann, sie vor ein erkennendes Gericht zu stellen und sie alle dem auszusetzen, was eine öffentliche Hauptverhandlung für einen Staatsbürger bedeutet“ (Schmidt 1957, Vor § 158 Rdnr. 4). Wegen des Wandels von einem Vergeltungsstrafrecht zu einem Tat-Täter-Strafrecht besteht die Funktion des Ermittlungsverfahrens inzwischen auch in der Prüfung der Frage, „ob ein Beschuldigter, der voraussichtlich schuldig ist, unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Strafverfahren entlassen werden kann, wenn das öffentliche Strafverfolgungsinteresse oder die Belange des Verletzten dem nicht entgegenstehen“ (Rogall 1995, S. 75).

Gesetzlich obliegt die Leitung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft (StA). Der Staatsanwalt genießt keine richterliche Unabhängigkeit. Die StA ist eine weisungsgebundene Landesbehörde. Das in §§ 146, 147 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) verankerte (interne und externe) Weisungsrecht bietet die Möglichkeit, die Rechtsanwendungspraxis der StA zu steuern. In 15 der 16 Bundesländer haben die Justizminister z.B. durch Richtlinien zur Handhabung des Opportunitätsprinzips davon Gebrauch gemacht. Einschlägige Auswertungen zeigen, dass diese Richtlinien uneinheitlich sind (Aulinger 1997; Heinemann 2010; Heinz 1998, 1999; Kleinbrahm 2015; Linke 2010). Der „Federstrich“ eines (Landes-)Justizministers entscheidet also abstrakt darüber, ob ein strafbarer Täter zu einer mit einem sozialethischen Unwerturteil verbundenen Strafe verurteilt wird oder nicht, ob der Grundsatz "Therapie statt Strafe" oder "zero tolerance" gelten soll (Hellebrand 2009, S. 317). Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Anwendung der Opportunitätsvorschriften flexibel den Bedürfnissen der Strafrechtspflege, kriminalpolitischen Strömungen und politischen Programmen angepasst wird.

Die StA hat „den Sachverhalt zu erforschen“ (§ 160 Abs. 1 StPO), sobald sie von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält. Sie wird deshalb als "Herrin des Ermittlungsverfahrens" bezeichnet. Diese Vorstellung ist, von Sonderfällen (z.B. Steuerstrafsachen) abgesehen, richtig, wenn es um die Abschlussentscheidung geht, also insbesondere um die Frage, einstellen oder anklagen. Mit „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ wird aber vielfach die Vorstellung verbunden, die StA leite die Ermittlungen. Dem ist indes nicht so. Denn die StA hat keine ausführenden Organe zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen. Sie bedient sich hierfür Ermittlungsbeamten, die von den Landesregierungen der Anordnungsbefugnis der StA unterstellt sind. Diese Ermittlungspersonen der StA hießen "Hilfsbeamte" der StA. Dieser Begriff wurde 2004 durch den Begriff „Ermittlungspersonen“ ersetzt, um "im Hinblick auf den inzwischen erreichten Aus- und Fortbildungsstand der Polizeibeamten und der daraus folgenden Tatsache, dass die Polizei aus einer lediglich untergeordneten Hilfsfunktion herausgewachsen ist", das "heutige Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zutreffend" zu charakterisieren und um "der Ermittlungswirklichkeit Rechnung" zu tragen (BT-Drs. 15/3482, S. 25).

Zutreffend wird mit dieser Begriffsänderung auf die zwischen Polizei und StA faktisch bestehende Arbeitsteilung hinsichtlich der Sachverhaltserforschung abgestellt (vgl. für eine knappe Übersicht

zum Verhältnis Polizei und Staatsanwaltschaft Schünemann 1999; zur Geschichte der Staatsanwaltschaft und zu ihrem Machtzuwachs vgl. Carsten/Rautenberg 2015; Hüls 2007). Diese Arbeitsteilung wird von der Schwere des Delikts und dessen absehbarer weiterer justizieller Behandlung bestimmt. Im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität wird das Ermittlungsverfahren von der Polizei überwiegend eigenständig geführt; die StA erfährt von dem Vorgang in der Regel erst durch Vorlage des polizeilichen Abschlussberichts. Die StA ist in diesem Bereich faktisch Aktenbearbeitungsbehörde. Erst mit Aktenübersendung erlangt sie Kenntnis von der begangenen Straftat und den seitens der Polizei durchgeführten Ermittlungen. Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit wird in Fällen, die voraussichtlich von der StA unter Opportunitätsgesichtspunkten eingestellt werden, zumeist soweit reduziert, dass die StA genügend Anlass für eine derartige Maßnahme hat. Je schwerer das Delikt ist bzw. je größer der Ermittlungsumfang ist, desto mehr nimmt die eigenständige Ermittlungsführung der Polizei ab. In Fällen schwerer Kriminalität nimmt die StA ihre Leitungs- und Weisungsbefugnis dann vollständig wahr. Insbesondere bei Kapitalverbrechen und bei schwerer Wirtschaftskriminalität wird die StA unverzüglich über den strafrechtlich relevanten Sachverhalt in Kenntnis gesetzt, so dass sie das Verfahren von Beginn an kontrollieren und lenken kann (ausführlich Dölling 1999; Elsner 2008 jeweils mit Nachweisen der empirischen Befunde).

"In der Realität ist die Polizei »Herrin des Ermittlungsverfahrens«: Rückverfügungen von der Staatsanwaltschaft an die Polizei kommen nur selten vor … Ihrem Charakter nach handelt es sich hierbei im wesentlichen um Nachermittlungen, da sie in die Ermittlungsarbeit der Polizei nicht mehr entscheidend eingreifen, sondern nur noch Korrekturen daran vornehmen. Dabei hat die staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit (via Rückverfügung) eine andere Bedeutung als die polizeiliche Ermittlungstätigkeit: Sie liegt nämlich nicht in erster Linie in der Sachverhaltsaufklärung, sondern in der angestrebten Erledigung des konkreten Falles, der Vorbereitung der Anklage bzw. der Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens. Diese Orientierung der staatsanwaltschaftlichen »Ermittlungen« an der Hauptverhandlung bewirkt, dass die Staatsanwaltschaft bei Unbekanntsachen kaum und auch bei beweisschwierigen Fällen nur selten Rückverfügungen anordnet; bei den Fällen allerdings, die nach der Beurteilung der Polizei »eindeutig aufgeklärt« sind und sich damit am ehesten zur Anklage »eignen«, erlässt die Staatsanwaltschaft am ehesten Rückverfügungen. Ist ein Fall schon von der Polizei als aussichtslos oder schwierig beurteilt worden, so benötigt die Staatsanwaltschaft im allgemeinen keine weitere aktenmäßige Begründung mehr für eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO. Generell lässt sich feststellen, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen nur sehr selten entgegen dem abschließenden Urteil der Polizei weiterführt" (Steffen 1976, S. 329 f.). "So wie die Polizei nicht agiert, um mehr Kriminalität aufzudecken, sondern im wesentlichen nur auf Anzeigen hin reagiert, so reagiert auch die Staatsanwaltschaft nur auf das, was sie von der Polizei bekommt, ohne diesen »Input« aktiv zu beeinflussen. ... Während deliktsspezifische Zugangschancen, täterspezifische Strafnormen und das Anzeigeverhalten des Geschädigten bestimmen, was und wer zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen gelangt, so bestimmt die Polizei als faktische »Herrin des Ermittlungsverfahrens«, welche Taten und Täter im Prozess der Strafverfolgung verbleiben - die Staatsanwaltschaft ist zumindest im Bereich der hier untersuchten Kriminalität (Erg. d. Verf.: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung) eher eine »Aktenumwälzbehörde« als eine Ermittlungsinstanz. Auch ihre Entscheidung über die Anklagefähigkeit - und letzten Endes auch das Ergebnis des Hauptverfahrens - wird vom Ermittlungsergebnis der Polizei, seinen Erfolgen und Misserfolgen, Vorzügen und Fehlern wesentlich mitbestimmt. Von allen an der strafrechtlichen Sozialkontrolle beteiligten Instanzen kontrolliert noch am ehesten die Polizei den Verlauf der Strafverfolgung" (Steffen 1976, S. 286 ff.).

Im Unterschied zu einigen ausländischen Rechtsordnungen hat die Polizei keine Befugnis, verfahrensbeendende Maßnahmen zu treffen. Vielmehr hat die StA zu entscheiden, ob das Verfahren eingestellt oder durch Erhebung der öffentlichen Klage fortgeführt werden soll (**Tabelle 39**).

- Wurde von der Polizei kein Tatverdächtiger ermittelt oder ist die Tat nicht strafbar, liegen Verfahrenshindernisse vor oder lassen die Beweise nach Einschätzung der StA eine Verur-

teilung nicht erwarten, dann stellt die StA das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.

- Ist die StA aufgrund des Ermittlungsergebnisses von der Möglichkeit der Verurteilung des Beschuldigten im Hauptverfahren überzeugt, dann hatte sie gemäß der StPO von 1877 - entsprechend der Idee des (damaligen) Vergeltungsstrafrechts - Anklage zu erheben. Mit dem Vordringen general- und spezialpräventiver Auffassungen, die die Bestrafung an ihre gesellschaftliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit knüpften, sowie verlor das Legalitätsprinzip aber einen Großteil seiner ursprünglichen Berechtigung (differenzierend Hassemer 1992). Denn es forderte eine Strafverfolgung auch in jenen Fällen, in denen eine Strafe weder zur Abschreckung potenzieller Täter noch zur Einwirkung auf den jeweiligen Täter notwendig und geboten, ja sogar dann, wenn eine Bestrafung zur Erreichung des Ziels der Bestrafung, nämlich Legalbewährung, kontraproduktiv erschien. Der strikte Anklagezwang wurde deshalb durch den Gesetzgeber durchbrochen; er gilt inzwischen nicht mehr
  - in Geringfügigkeitsfällen (§§ 153, 154, 154a StPO, § 45 JGG),
  - in Fällen, in denen das öffentliche Strafverfolgungsinteresse durch Auflagen oder Weisungen beseitigt werden kann (§ 153a StPO),
  - in Fällen, in denen das Strafverfolgungsinteresse vor anderen Interessen zurückweichen muss (§§ 153d, 153e, 154c StPO), z.B. weil die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde,
  - in Verfahren, in denen das Opfer die Strafverfolgung selbst betreiben kann (Privatklage, § 376 StPO).
  - Im Jugendstrafverfahren ist das Opportunitätsprinzip durch das „Subsidiaritätsprinzip“ ersetzt, das selbst bei Verbrechen eine Verfahrenseinstellung zulässt, wenn die aus spezialpräventiver Sicht erforderlichen erzieherischen Maßnahmen bereits eingeleitet oder durchgeführt sind (§§ 45 JGG, 47 JGG).
  - Schließlich kommt noch die Einstellung in Verfahren gegen Drogenabhängige in Betracht. Das abgestufte System der Einstellungsmöglichkeiten reicht hier von der folgenlosen Einstellung in minder schweren Eigenverbrauchsfällen (§ 31a BtMG) bis zur Motivierung zu einer möglichst frühzeitigen Behandlungsaufnahme durch ein Absehen von der Verfolgung (§§ 37, 38 Abs. 2 BtMG) nach dem Grundsatz „Therapie statt Strafe“.

  Die Opportunitätsvorschriften stellen freilich den durch die Tat Verletzten wie den Beschuldigten verfahrensrechtlich schutzlos. Eine Begründung der Einstellungsentscheidung ist nicht erforderlich, eine gerichtliche Überprüfung nach h.L nicht zulässig (Horstmann 2002, S. 45 ff.). Gegen eine Verfahrenseinstellung kann sich der Verletzte, von der Gegenvorstellung und der Dienstaufsichtsbeschwerde abgesehen, nicht zur Wehr setzen. Er braucht weder gehört noch unterrichtet zu werden. Ein Klageerzwingungsverfahren ist – im Unterschied zur Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts - unzulässig (§ 172 Abs. 2 Satz 3 StPO). Auch der Beschuldigte hat – abgesehen von der Verweigerung seiner Zustimmung bei einer Einstellung unter Auflagen (§ 153a StPO) - keine rechtliche Möglichkeit, ein Hauptverfahren zu erzwingen, um einen Freispruch zu erzielen. Derzeit fehlt eine externe Kontrolle der aufgrund fast uneingeschränkter staatsanwaltlicher - also exekutivischer - Ermessensmacht getroffenen Einstellungsentscheidung. Mangels Rechtsbehelf gibt es auch keine Kontrollinstanz, die „die Einhaltung des Gesetzes und einheitliche Maßstäbe wahren kann" (Hirsch 1993, S. 39)

  Maßgebend für diesen Ausbau des Opportunitätsprinzips sind zum einen kriminalpolitische Gründe der Rückfallvermeidung. Zur Normverdeutlichung genügt häufig bereits der Umstand, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird oder dieser eine Auflage/Weisung erfüllt; negative, mit dem Verfahren verbundene Effekte (Stigmatisierung und soziale Diskriminierung) sollen vermieden werden. Zum anderen spielen verfahrensökonomische Erwägungen (Entlastungs-, Beschleunigungs-, Vereinfachungs- und Verbilligungseffekte) eine Rolle. Für die Praxis sind diese "informellen Erledigungsmöglichkeiten" (Diversion) namentlich wegen der arbeitsökonomischen Erledigung von Delikten der leichteren und mittleren Kriminalität sowie der Flexibilität dieser verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung attraktiv.

Tabelle 39: Übersicht über das Erkenntnisverfahren

Tat im prozessualen Sinne			
einfacher Anfangsverdacht ⇩			
Ermittlungsverfahren (§§ 158-177 StPO) Erforschung des Sachverhalts zur Entschließung der Staatsanwaltschaft, ob die öffentliche Klage (§ 170 Abs. 1 StPO) zu erheben oder das Verfahren informell durch Einstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153 StPO) zu erledigen ist			
⇩	⇩	⇩	⇩
Einstellung • mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO) • aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO) • mangels öffentlichen Interesses bei Privatklagedelikten (§§ 374, 376 StPO)	**Anklage** gem. § 170 Abs. 1 StPO durch Übersenden einer Anklageschrift mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen	**Antrag auf Erlass eines Strafbefehls** gem. §§ 407 StPO (zulässig nur bei Vergehen)	**Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (**§ 417 StPO) bzw. im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG)
	⇩		⇩
Zwischenverfahren (§§ 199-211 StPO) Prüfung und Entscheidung durch das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist			
⇩	⇩	⇩	⇩
Einstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153 StPO)	**Vorläufige Einstellung** gem. § 205 StPO	**Eröffnungsbeschluss** (§ 203 StPO)	**Nichteröffnungsbeschluss** (§ 204 StPO)
		⇩	
Hauptverfahren mit Hauptverhandlung (§§ 213-295 StPO) Das Gericht prüft, ob der Angeklagte schuldig ist. Die Entscheidung kann bestehen in einer Verfahrenseinstellung (insbesondere aus Opportunitätsgründen oder wegen Vorliegens eines Prozesshindernisses) oder in einem Urteil (Freispruch oder Verurteilung)			
Wenn keine Einstellung durch Beschluss ⇩			
Urteil (§ 260 StPO) *Rechtskraft des Urteils oder Rechtsmittel (Berufung, Revision)*			

- Sind die Voraussetzungen für eine Einstellung aus den zuvor genannten Gründen nicht gegeben, dann erhebt die StA Anklage. Als bedeutsame Alternative zur Anklage kann sie in einfachen Fällen die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren (§ 407 StPO) beantragen. Zur

zügigen Erledigung kann in geeigneten Fällen auch die Durchführung eines „beschleunigten Verfahrens“ (§§ 417 StPO) oder – in Verfahren gegen Jugendliche – eines „vereinfachten Jugendverfahrens“ (§ 76 JGG) beantragt werden.

1.2 Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (gegen bekannte oder unbekannte Tatverdächtige)

1.2.1 Verfahrensbezogene Analyse

2013 haben die Staatsanwaltschaften beim Landgericht und Amtsanwaltschaften[76] insgesamt 7.770.653 Ermittlungsverfahren erledigt. Hiervon richteten sich knapp 42 % (3.233.290) gegen unbekannte Tatverdächtige, die lediglich bilanzierend in der StA-Statistik erfasst werden. Die Verfahrenserledigung im Einzelnen wird nur für Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige (2013: 4.537.363) nachgewiesen.

Eingeleitet wurden die Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige weitaus überwiegend, nämlich zu 82,2 %, von der Polizei. Weitere 14,8 % wurden von der Staats- bzw. Amtsanwaltschaft selbst, 2,1 % von der Steuer- bzw. Zollfahndungsstelle[77] sowie 1 % von der Verwaltungsbehörde eingeleitet (oben **Schaubild 32**).

Empirisch betrachtet ist die StA eine Einstellungsbehörde. Von den 2013 in Deutschland erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (gegen bekannte oder unbekannte Tatverdächtige) wurden lediglich 13 % an die Strafgerichte in Form von Anklagen i.w.S.[78] oder Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls herangetragen (**Tabelle 40**, Zeile 14, Spalte 2). 42 % aller Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, weil die Polizei keinen Tatverdächtigen ermitteln konnte (**Tabelle 40**, Zeile 2, Spalte 2). Von den verbleibenden Verfahren (**Schaubild 103**) wurden knapp 17 % verfahrenstechnisch erledigt durch Abgaben an andere Staatsanwaltschaften/Behörden bzw. sonstige Erledigungen (**Tabelle 40**, Zeile 4, Spalte 3). Hierbei handelt es sich um Abgaben an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, Abgaben an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindungen mit einer anderen Sache, vorläufige Einstellungen sowie anderweitige Erledigungen. Da es sich bei diesen verfahrenstechnischen Erledigungen um keine inhaltlich abschließende Entscheidung handelt, werden sie in den folgenden Analysen immer ausgeklammert. Betrachtet werden nur diejenigen Verfahren, die nach Abzug dieser Erledigungen inhaltlich abschließend entschieden werden (**Tabelle 40**, Zeile 5).

76 Nicht berücksichtigt wird im Folgenden die quantitativ bedeutungslose Zahl der Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften beim Oberlandesgericht.

77 Diese Anteile sind unterschätzt, weil in der StA-Statistik diejenigen Verfahren nicht erfasst sind, in denen die Finanzbehörden gem. § 400 AO unmittelbar beim Amtsgericht den Erlass eines Strafbefehls beantragen.

78 Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Schaubild 103: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2013

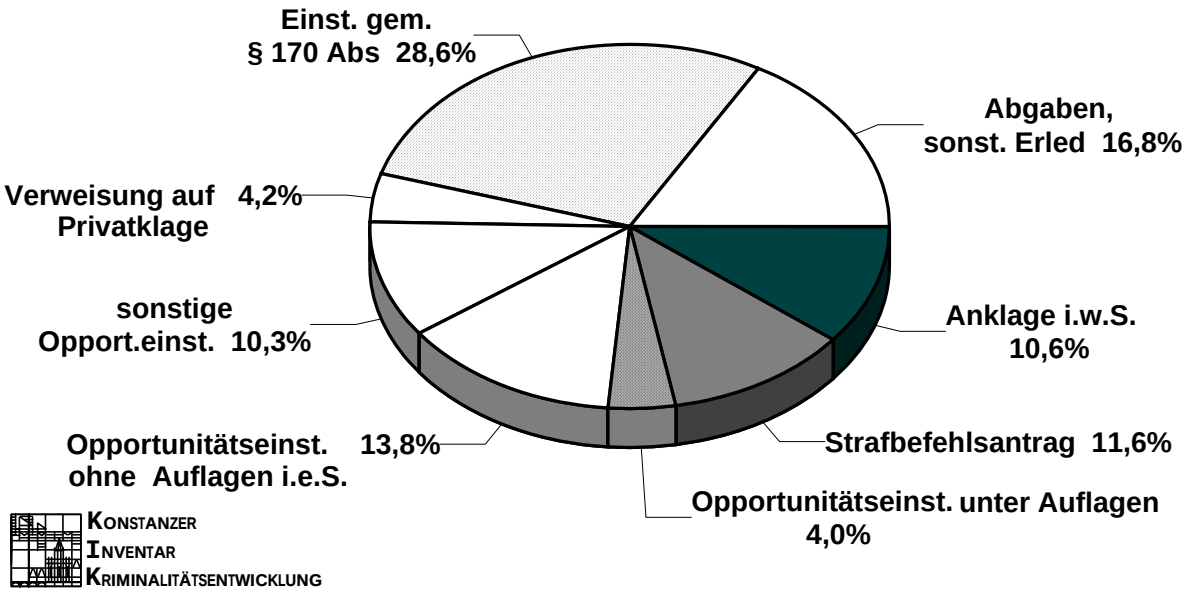

Legende:

Opportunitätseinst. unter Auflagen: § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG

Opportunitätseinst. ohne Auflagen i.e.S.: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO einschl. § 29 Abs. 5 BtMG, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.

sonstige Opport.einst: Opp.Einst. ohne Auflagen, aber ohne endgültigen Sanktionsverzicht: Einstellungen gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c I, Abs. 2 StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Bleiben sowohl die Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige als auch die verfahrenstechnischen Erledigungen unberücksichtigt (**Tabelle 40**, Zeile 5), dann wurde 2013 ein gutes Drittel (34,4 %) dieser Verfahren (**Tabelle 40**, Zeile 6, Spalte 4) eingestellt, weil – teils[79] entgegen der Auffassung der Polizei - aus Sicht der StA kein hinreichender Tatverdacht bestand. Ein weiteres Drittel (33,9 %) wurde aus Opportunitätsgründen eingestellt, weil das Delikt als geringfügig angesehen wurde oder weil unter Auflagen eingestellt werden konnte (**Tabelle 40**, Zeilen 9, 11, Spalte 4). Weitere 5 % wurden auf den Privatklageweg verwiesen (**Tabelle 40**, Zeile 8, Spalte 4), was angesichts der geringen Privatklagequote einer Einstellung gleichkommt. Lediglich 26,7 % der Verfahren wurden durch Anklage i.w.S.[80] oder durch Anträge auf Erlass eines Strafbefehls erledigt (**Tabelle 40**, Zeilen 14, Spalte 4).

79 Der Tatverdacht der Polizei besagt nur etwas über die Feststellung der Tatbegehung durch diese Person. Sie besagt, wie etwa bei Kindern, nichts über die Strafbarkeit. Das Verfahren gegen Strafunmündige wird von der StA gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

80 Unter diesem Begriff werden zusammengefasst: Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven

Tabelle 40: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen unbekannte und bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2013

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
		N	%	%	%	%	%
1	**Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte und unbekannte Tatverdächtige insgesamt**[1)]	7.770.653	**100**				
2	**Erledigte Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Tatverdächtige**	3.233.290	41,6				
3	**Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige**	4.537.363	58,4	**100**			
4	Abgaben u. sonstige Erledigungen[2)]	763.739	9,8	16,8			
5	**Abschließend erledigte Ermittlungsverfahren i.w.S.** (Z 3, abzgl. Z 4)	3.773.624	48,6	83,2	**100**		
6	Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO[3)]	1.296.559	16,7	28,6	34,4		
7	**Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.w.S.** (Z 5, abzgl. Z 6)	2.477.065	31,9	54,6	65,6	**100**	
8	Verweisung auf den Weg der Privatklage	190.020	2,4	4,2	5,0	7,7	
9	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen[4)]	467.964	6,0	10,3	12,4	18,9	
10	**Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S.**[5)]	1.819.081	23,4	40,1	48,2	73,4	**100**
11	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 11 und 12)	810.051	10,4	17,9	21,5	32,7	44,5
12	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen[6)]	626.718	8,1	13,8	16,6	25,3	34,5
13	Opp.Einst. unter Auflagen[7]	183.333	2,4	4,0	4,9	7,4	10,1
14	Anklage i.w.S.[8)] und Strafbefehlsantrag	1.009.030	13,0	22,2	26,7	40,7	55,5
15	Strafbefehlsantrag	527.228	6,8	11,6	14,0	21,3	29,0
16	Anklage i.w.S.	481.802	6,2	10,6	12,8	19,5	26,5

Legende:

1) Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige, zuzüglich Anzeigen gegen unbekannte Tatverdächtige, abzüglich der Verfahren, die sich zunächst gegen unbekannte Tatverdächtige richteten.

2) Erledigungen durch Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit, Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindung mit einer anderen Sache, vorläufige Einstellung sowie anderweitige Erledigung.

3) Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit.

4) sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen: Opportunitätseinstellungen gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c Abs. 1-3 StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO, also ohne endgültigen Sanktionsverzicht:.

5) Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.w.S., die erledigt worden sind durch die Erledigungstatbestände in Zeilen 8 und 9.

6) Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO einschl. § 29 Abs. 5 BtMG, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.

7) Opp.Einstellungen unter Auflagen: § 153a Abs. 1 StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG

8) Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Selbst wenn die Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige, die verfahrenstechnischen Erledigungen durch Abgaben usw., die Verweisungen auf den Weg der Privatklage sowie die keinen

---

Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

endgültigen Sanktionsverzicht darstellenden Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 154 ff. StPO ausgeklammert werden, dann wird nur Drittel der verbleibenden Verfahren an das Gericht per Anklage/Strafbefehlsantrag weitergegeben (**Tabelle 41**, Zeile 6, Spalte 2). 42 % werden, obwohl sich die Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige richten, mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Weitere 26 % entfallen auf Opportunitätsentscheidungen i.e.S.

Tabelle 41: Sanktionskompetenz der StA - Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2013

		(1)	(2)
		N	%
1	**Erledigte Ermittlungsverfahren i.e.S. gegen bekannte Tatverdächtige (Zeilen 2, 3, 6)**	3.115.640	**100**
2	Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO	1.296.559	41,6
3	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 4 und 5)	810.051	26,0
4	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen[1)]	626.718	20,1
5	Opp.Einst. unter Auflagen[2]	183.333	5,9
6	Anklage i.w.S.[3)] und Strafbefehlsantrag	1.009.030	32,4
7	Strafbefehlsantrag	527.228	16,9
8	Anklage i.w.S.	481.802	15,5
9	Sanktionskompetenz (Zeilen 3 und 7)	1.337.279	278

Legende: (siehe Tabelle 40)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

1.2.2 Personenbezogene Analyse

1.2.2.1 Erledigungsarten nach Sachgebietsgruppen

2013 haben die Staatsanwaltschaften 4.537.363 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 5.299.731 bekannte Tatverdächtige erledigt, d.h. von einem Verfahren waren im Schnitt 1,2 Personen betroffen. Treffen in einem Verfahren mehrere Erledigungsarten zusammen (z.B. Anklage wegen bestimmter Straftaten, Teileinstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftaten, Teileinstellung mangels hinreichenden Tatverdachts), dann ist in der StA-Statistik nur die schwerste Erledigungsart zu erfassen. Die Gegenüberstellung der personenbezogenen Erledigungsarten mit jenen der verfahrensbezogenen zeigt, dass erwartungsgemäß personenbezogen der Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts etwas höher ist als bei verfahrensbezogener Betrachtung. Dagegen sind die Anteile sowohl der Opportunitätseinstellungen i.e.S. als auch der Anklagen/Strafbefehlsanträge verfahrensbezogen etwas höher als bei personenbezogener Betrachtung (**Tabelle 42**, Spalten 2 und 5).

Tabelle 42: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen unbekannte und bekannte Tatverdächtige. Deutschland 2013

		Personenbezogen				Verf.
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		N	%	%	%	%
1	**Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige**	5.299.731	**100**			**100**
2	Abgaben u. sonstige Erledigungen	874.442	16,5			16,8
3	**Abschließend erledigte Ermittlungsverfahren i.w.S.** (Z 1, abzgl. Z 2)	4.425.289	83,5			83,2
4	Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO	1.701.117	32,1			28,6
5	A**nklagefähige Ermittlungsverfahren i.w.S.** (Z 3, abzgl. Z 4)	2.724.172	51,4	**100**		54,6
6	Verweisung auf den Weg der Privatklage	227.242	4,3	8,3		4,2
7	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	516.140	9,7	18,9		10,3
8	**Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S.**	1.980.790	37,4	72,7	**100**	40,1
9	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 10 und 11)	888.868	16,8	32,6	44,9	17,9
10	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	695.854	13,1	25,5	35,1	13,8
11	Opp.Einst. unter Auflagen	193.014	3,6	7,1	9,7	4,0
12	Anklage i.w.S. und Strafbefehlsantrag	1.091.922	20,6	40,1	55,1	22,2
13	Strafbefehlsantrag	539.913	10,2	19,8	27,3	11,6
14	Anklage i.w.S.	552.009	10,4	20,3	27,9	10,6

Legende: (siehe Tabelle 40)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Seit dem Berichtsjahr 2004 werden die erledigten Verfahren sowie die hiervon betroffenen Personen auch nach tief aggregierten Sachgebieten kategorisiert, wobei für die Erfassung des Sachgebiets der Deliktsschwerpunkt des Ermittlungsverfahrens maßgebend ist. Ein Drittel aller Verfahren betraf 2013 Verfahren wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, aber ohne Wirtschaftsstrafsachen). 16 % hatten Straßenverkehrsvergehen zum Gegenstand, 10 % betrafen Straftaten gegen das Leben oder gegen die körperliche Unversehrtheit (**Schaubild 104**).

Schaubild 104: Von Ermittlungsverfahren betroffene Beschuldigte nach Sachgebieten. Deutschland 2013

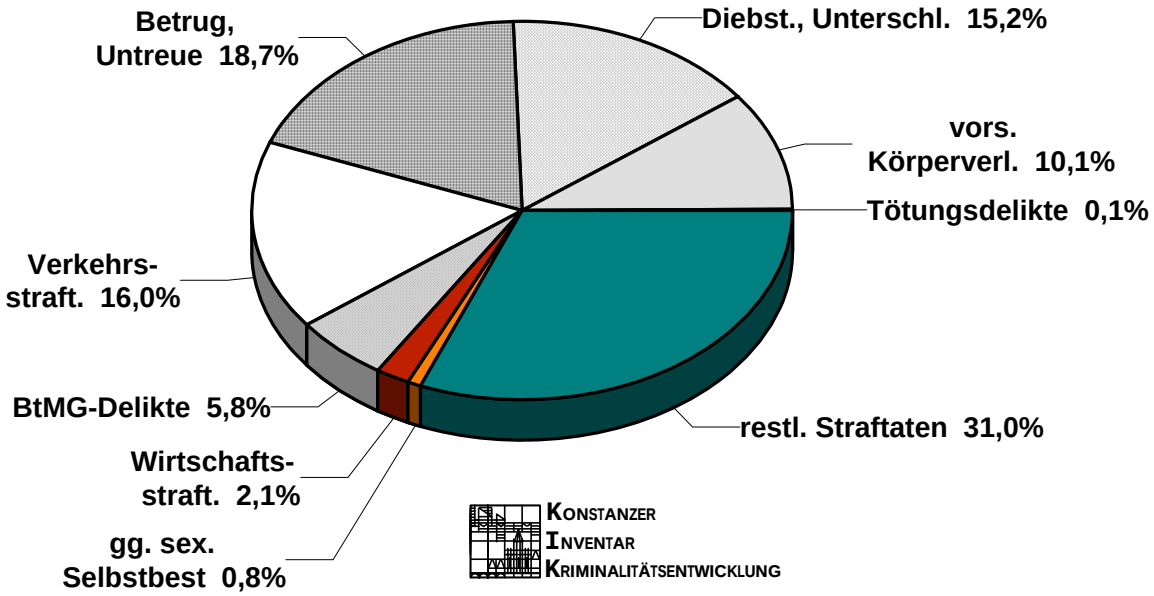

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die Art der Erledigung unterscheidet sich stark in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachgebiet (**Tabelle 43**). Im Schnitt kommen auf 100 Beschuldigte, deren Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgründen bzw. mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist, 33 Personen, die entweder angeklagt werden oder gegen die der Erlass eines Strafbefehls beantragt wird (**Schaubild 105**). Die Spannweiter der - auf 100 Einstellungen (§ 170 Abs. 2 StPO; sonstige Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen; Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen i.e.S.; Opportunitätseinstellungen mit Auflagen; Verweisung auf den Weg der Privatklage) bezogenen - Anklagen/Strafbefehlsanträge reicht bei den quantitativ größten Sachgebietsgruppen von 26 (vorsätzliche Körperverletzung) bis 59 (Verkehrsstraftaten). Die höchste Anklagequote weisen nicht die schwersten Delikte auf, sondern Diebstahls- und Verkehrsdelikte, was angesichts von Beweisschwierigkeiten plausibel ist.

Tabelle 43: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren aus Opportunitätsgründen bzw. mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist. Deutschland 2013

	erledigte Verfahren insg.	Anklage i.w.s.	Strafbefehl	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Verw. auf Privatklage	Einst. § 170 II StPO
Insgesamt	4.424.765	551.485	539.913	193.014	695.854	516.140	227.242	1.701.117
vors. Körperverl.	506.902	75.184	30.079	15.695	47.173	26.921	73.037	238.813
Diebstahl, Unterschl.	712.133	134.139	78.057	30.265	145.878	117.619	1.500	204.675
Betrug, Untreue	777.748	88.636	111.753	26.007	126.899	165.583	649	258.221
Verkehrsstraftaten	596.284	57.515	164.496	60.273	84.138	21.254	6.175	202.433
BtMG-Straftaten	280.806	46.192	28.058	5.462	82.886	26.262	34	91.912
Wirtschaftsstrafs.	83.200	8.425	10.187	5.044	16.080	8.961	1.043	33.460
Sexualdelikte	38.695	7.011	1.598	679	1.844	1.898	438	25.227
Anteile, bezogen auf erledigte Verfahren ingesamt								
Insgesamt	100	12,5	12,2	4,4	15,7	11,7	5,1	38,4
vors. Körperverl.	100	14,8	5,9	3,1	9,3	5,3	14,4	47,1
Diebstahl, Unterschl.	100	18,8	11,0	4,2	20,5	16,5	0,2	28,7
Betrug, Untreue	100	11,4	14,4	3,3	16,3	21,3	0,1	33,2
Verkehrsstraftaten	100	9,6	27,6	10,1	14,1	3,6	1,0	33,9
BtMG-Straftaten	100	16,4	10,0	1,9	29,5	9,4	0,0	32,7
Wirtschaftsstrafs.	100	10,1	12,2	6,1	19,3	10,8	1,3	40,2
Sexualdelikte	100	18,1	4,1	1,8	4,8	4,9	1,1	65,2

Legende:

vors. Körperverl.: Sachgebiet 21: Vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20, 51, 53 oder 90)
Diebstahl, Unterschl.: Sachgebiet 25: Diebstahl und Unterschlagung
Betrug, Untreue: Sachgebiet 26: Betrug und Untreue
Verkehrsstraftaten: Sachgebiete 35 u. 36: Verkehrsstraftaten
BtMG-Straftaten: Sachgebiete 60 u. 61 Straftaten nach dem BtMG
Wirtschaftsstrafs.: Sachgebiete 40, 41 u. 44 Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c GVG sowie sonstige Wirtschaftsstrafsachen (ohne Steuerstrafsachen und Geldwäschen)
Sexualdelikte: Sachgebiet 15 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
Erledigungsarten: siehe Tabelle 40

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 105: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Beschuldigte, deren Verfahren aus Opportunitätsgründen bzw. mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist. Deutschland 2013

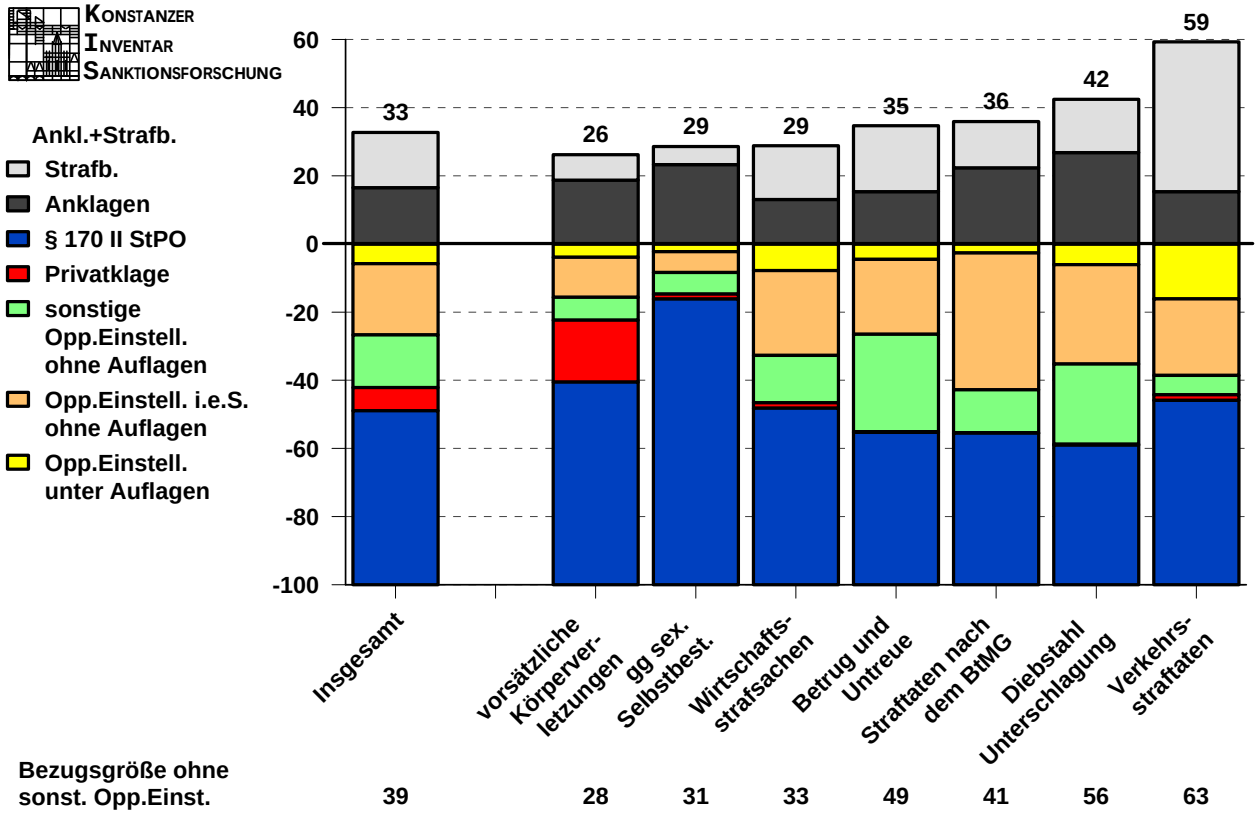

Legende: (siehe Tabelle 40)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Ebenfalls deliktsspezifisch ungleich verteilt sind die Einstellungsgründe. 2013 kamen bei sämtlichen abschließend erledigten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Beschuldigte auf 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge insgesamt 305 Einstellungen (**Schaubild 106**). Überproportional hoch war dieser Anteil bei Wirtschaftsstrafsachen, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei vorsätzlicher Körperverletzung. Bemerkenswert ist hierbei der große, die Beweisschwierigkeiten widerspiegelnde Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung kommen auf 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge 293 Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, bei vorsätzlicher Körperverletzung 227 und bei Wirtschaftsstrafsachen 180. Nicht ganz so große Unterschiede bestanden im Gebrauch der Opportunitätseinstellungen mit Auflagen bzw. ohne Auflagen i.e.S.[81]. Die Bandbreite bei den hier differenzierten Sachgebietsgruppen reichte von 29 pro 100 Anklagen/Strafbefehlsanträgen bis zu 119.

81 § 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO einschl. § 29 Abs. 5 BtMG, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.

Schaubild 106: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Deutschland 2013

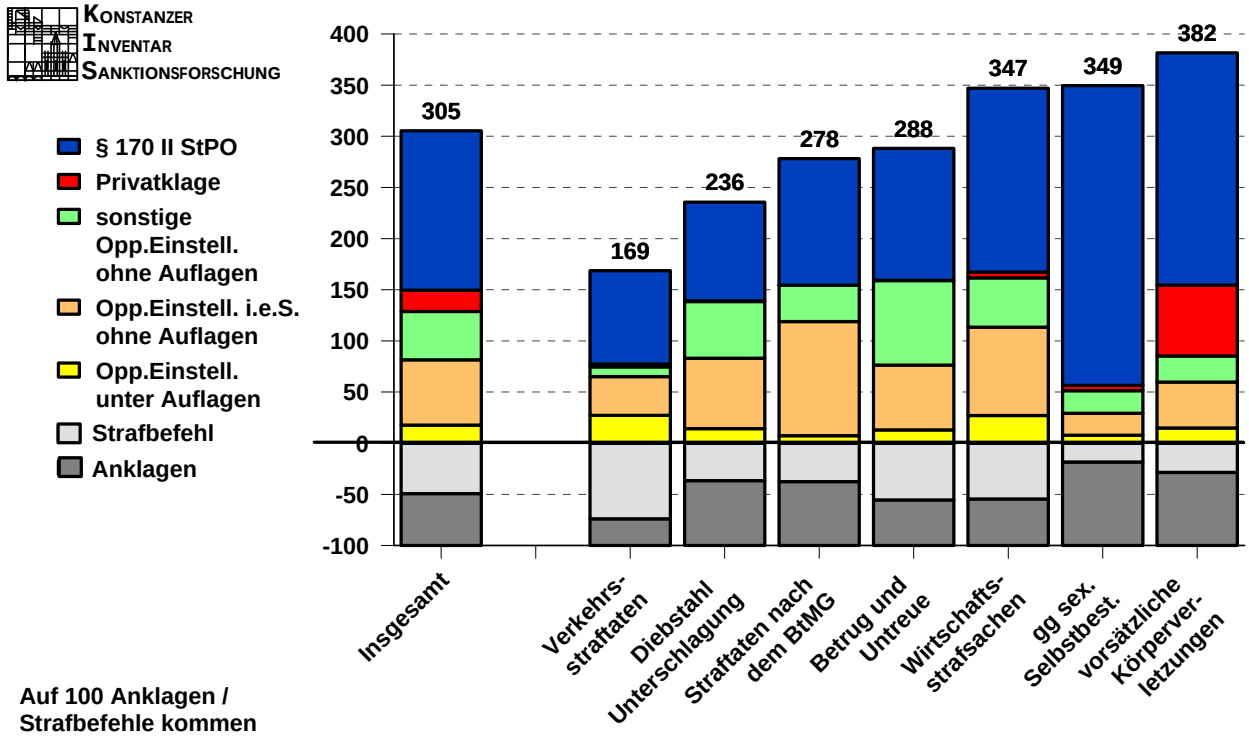

Auf 100 Anklagen / Strafbefehle kommen

	Insgesamt	Verkehrs-straftaten	Diebstahl Unterschlagung	Straftaten nach dem BtMG	Betrug und Untreue	Wirtschafts-strafsachen	gg sex. Selbstbest.	vorsätzliche Körperver-letzungen
Opp i.e.S.	81	65	83	119	76	113	29	60
§ 170 II StPO	156	91	96	124	129	180	293	227

Legende: (siehe Tabelle 40)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Zwei Drittel der Beschuldigten in abschließend durch die StA erledigten Ermittlungsverfahren – ohne Abgaben und sonstige Erledigungen - werden weder angeklagt noch wird eine Strafbefehlsantrag gestellt. Von den 5.299.731 Beschuldigten, gegen die 2103 ein Ermittlungsverfahren abschließend erledigt wurde, wurden letztlich noch 1.091.922 angeklagt bzw. eine Verurteilung durch Strafbefehl angestrebt (**Tabelle 42**; **Schaubild 107**). Durch das deliktsspezifisch unterschiedliche Ausmaß verfahrensrechtlicher Entkriminalisierung wird die zur Anklage (einschließlich Strafbefehlsantrag) gebrachte Deliktsstruktur geändert. Entsprechend der überproportionalen Höhe der verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung geht der Anteil der Körperverletzungsdelikte, der Wirtschaftsstraftaten sowie der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zurück. Entsprechend erhöht sich der Anteil der Verkehrsdelikte, von Diebstahl und Unterschlagung sowie von BtMG-Delikten.

Schaubild 107: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen – absolute Zahlen und Anteile. Deutschland 2013

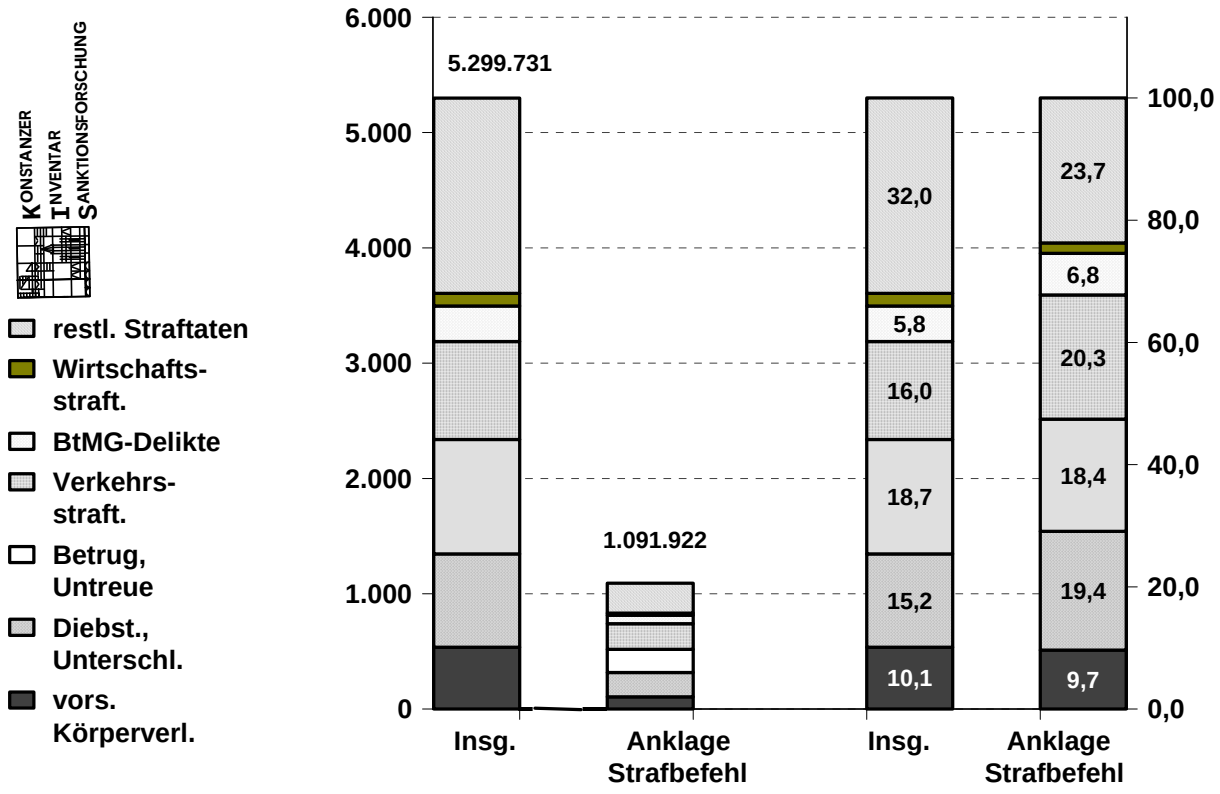

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

1.2.2.2 Erledigungsstrukturen im zeitlichen Längsschnitt

Entsprechend den gestiegenen Zahlen polizeilich ermittelter Tatverdächtiger sind auch die Zahlen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren deutlich gestiegen. Eine auf die absoluten Zahlen gestützte Analyse der Veränderung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstrukturen ist im zeitlichen Längsschnitt nur eingeschränkt möglich, weil die Daten der StA-Statistik nicht nur die Zunahme des Geschäftsanfalls, sondern auch die Veränderungen infolge der zeitlich verzögerten Einführung der StA-Statistik in insgesamt acht Bundesländern wiedergeben (**Schaubild 108; Tabelle 44**).[82]

Eine Analyse der Veränderung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstrukturen im zeitlichen Längsschnitt hinsichtlich der absoluten Zahlen ist – um Verzerrungen durch regional unterschiedliche Erledigungsstrukturen zu vermeiden – nur hinsichtlich jener Länder möglich, für die seit 1981 statistische Daten vorliegen. Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein, für die erst Mitte bzw. Ende der 80er Jahre Daten vorliegen, blieben deshalb im Folgenden ebenso unberücksichtigt wie die neuen Länder.

82 Vgl. die Angaben in Anm. 4.

Schaubild 108: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen. Jeweiliges Gebiet

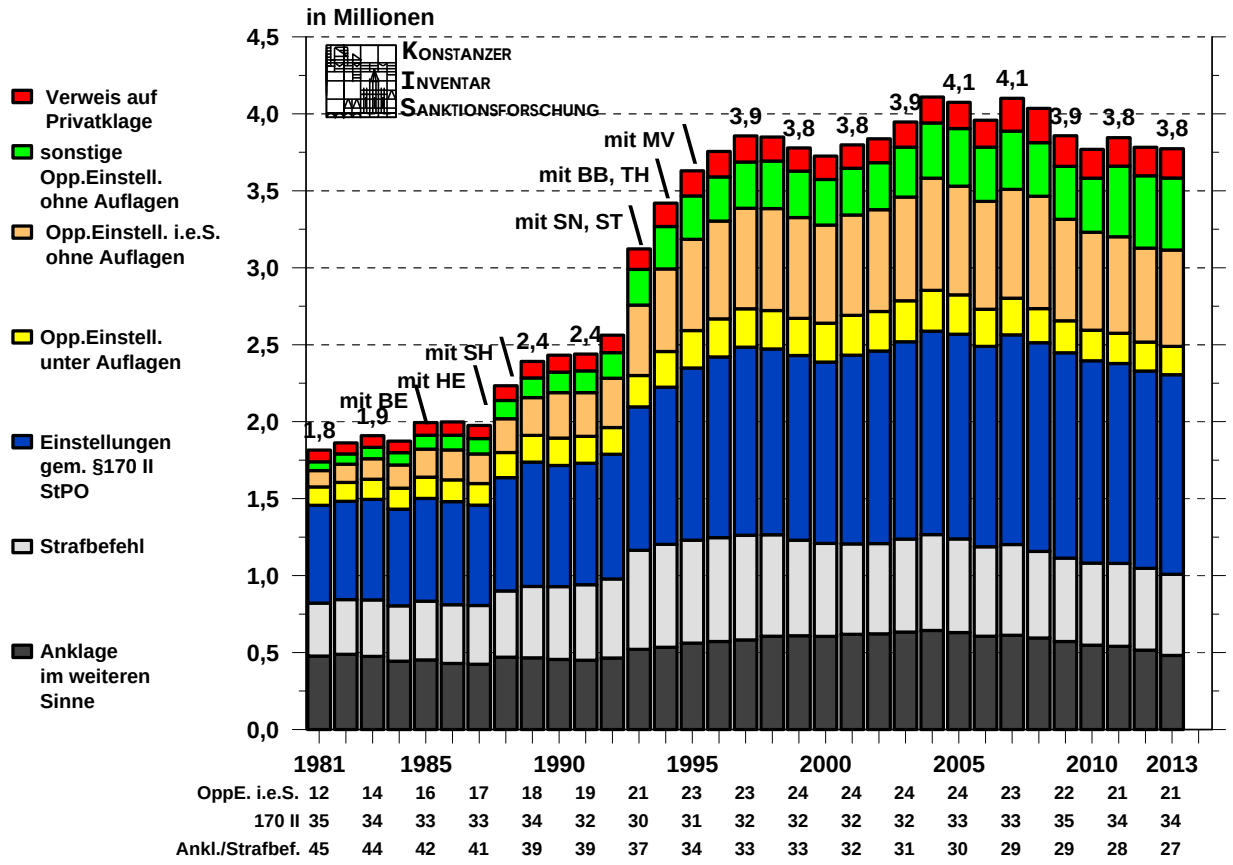

Legende: (siehe Tabelle 40)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Tabelle 44: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen. Jeweiliges Gebiet (1981 früheres Bundesgebiet ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein, 1985 früheres Bundesgebiet ohne Hessen, Schleswig-Holstein, 1990 früheres Bundesgebiet, 1995 Deutschland)

	erledigte Verfahren insg.	Anklage i.w.s.	Strafbefehl	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Verw. auf Privatklage	Einst. § 170 II StPO
1981	1.814.827	477.496	344.193	118.975	106.401	57.667	74.907	635.188
1985	1.994.724	452.895	380.664	139.282	181.770	89.953	83.049	667.111
1990	2.431.531	455.162	473.820	177.983	295.209	133.218	109.359	786.780
1995	3.629.468	561.805	668.545	242.666	592.913	281.247	163.717	1.118.575
2000	3.725.537	604.670	604.470	252.152	637.290	296.990	151.789	1.178.176
2005	4.075.064	630.331	608.402	256.172	705.236	374.537	170.951	1.329.435
2010	3.769.183	547.690	533.732	199.140	636.023	351.642	187.137	1.313.819
2013	3.773.624	481.802	527.228	183.333	626.718	467.964	190.020	1.296.559

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Wie **Schaubild 109** und **Tabelle 45** zeigen, wurde die Zunahme des Geschäftsanfalls durch eine verfahrensökonomische Änderung der staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstruktur aufgefangen. Absolut wie relativ ging die Zahl der durch Strafbefehl und durch Anklage i.w.S. erledigten Ermittlungsverfahren zurück, und zwar trotz steigenden Geschäftsanfalls. Aufgefangen wurde dessen Anstieg überwiegend durch vermehrte Opportunitätseinstellungen, insbesondere durch Einstellungen ohne Auflagen/Weisungen.

Schaubild 109: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein

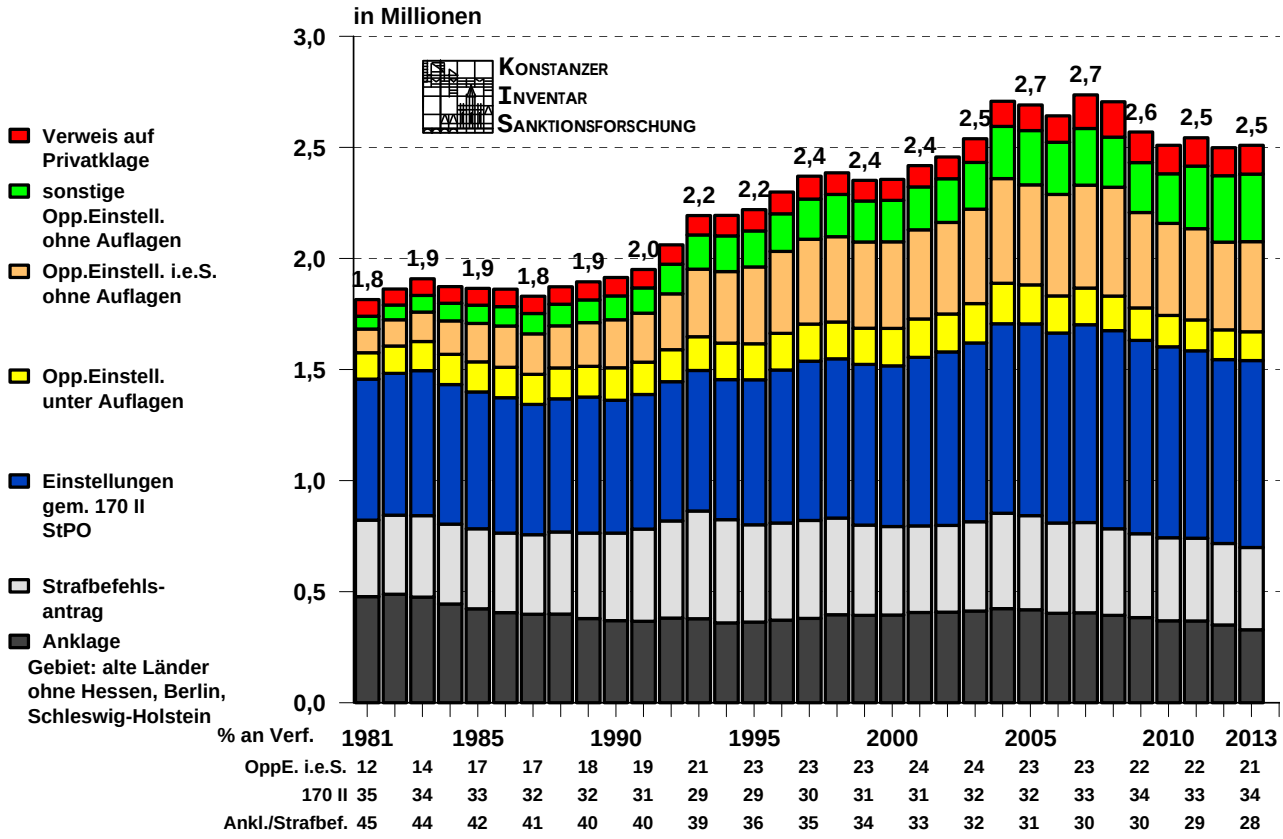

Legende: (siehe Tabelle 40)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Tabelle 45: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein

	erledigte Verfahren insg.	Anklage i.w.s.	Strafbefehl	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Verw. auf Privatklage	Einst. § 170 II StPO
1981	1.814.827	477.496	344.193	118.975	106.401	57.667	74.907	635.188
1985	1.865.322	422.888	360.376	136.161	172.524	81.702	76.017	615.654
1990	1.914.392	369.344	394.384	146.193	216.028	107.485	83.100	597.858
1995	2.219.769	363.240	437.462	162.387	345.312	161.874	96.090	653.404
2000	2.356.269	394.458	398.581	168.443	390.170	186.114	95.033	723.470
2005	2.691.041	418.382	423.556	175.703	450.230	244.102	115.567	863.501
2010	2.509.575	368.967	373.986	141.235	414.077	223.552	128.538	859.220
2013	2.509.405	328.749	370.357	129.742	405.435	304.111	129.899	841.112

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Dieser Bedeutungsgewinn der Opportunitätsentscheidungen wird noch deutlicher, wenn nicht die absoluten, sondern die relativen Zahlen betrachtet werden (**Schaubild 110**). Bezogen auf alle Verfahren, also einschließlich der verfahrenstechnischen Erledigungen durch Abgaben usw., zeigt sich, dass sich zwischen 1981 und 2013 der Anteil der Anklagen halbiert hat (Rückgang von 22 % auf 11 %), dass die Anträge auf Erlass eines Strafbefehls von 16 % auf 12 % sowie die Opportunitätseinstellungen unter Auflagen (von 6 % auf 4 %) zurückgegangen sind. Angestiegen

sind dagegen die Anteile sämtlicher anderer Erledigungsarten, insbesondere die Einstellungen aus Opportunitätsgründen ohne Auflagen.

Schaubild 110: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein. 1981 und 2013 im Vergleich

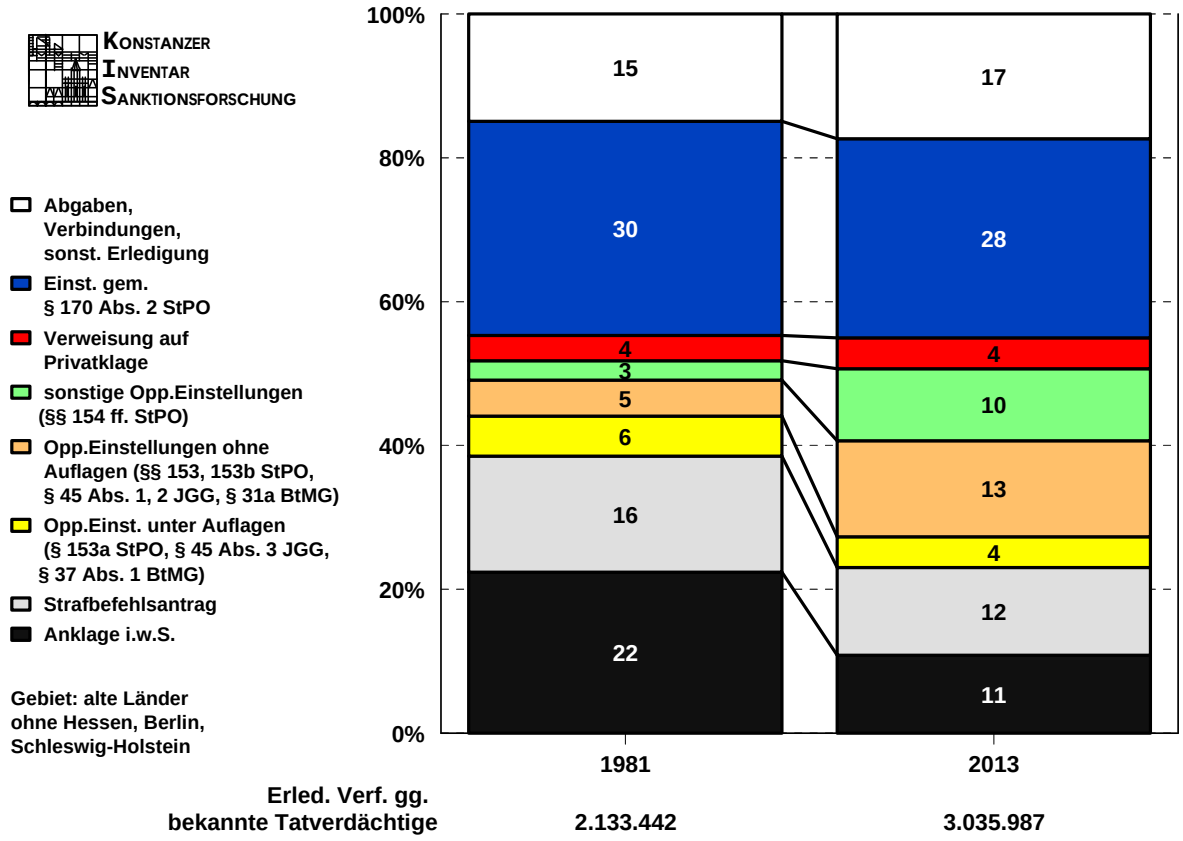

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Bleiben sowohl die verfahrenstechnischen Erledigungen als auch die sonstigen, keinen endgültigen Sanktionsverzicht darstellenden Opportunitätseinstellungen gem. §§ 154 ff. StPO[83] unberücksichtigt, dann zeigt sich, dass ein kontinuierlicher Rückgang von Anklagen und ein ebenso kontinuierlicher Anstieg der Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen gem. §§ 153, 153b, §§ 45 Abs. 1, 2 JGG, § 31a BtMG (**Schaubild 111**). In den letzten Jahren stagnierten die Anteile der Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen, stattdessen stiegen die Anteile der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts.

83 Bei diesen Einstellungen handelt es sich teils um solche, die wegen Klärung einer zivil- oder verwaltungsrechtlichen Vorfrage vorläufig erfolgen, durch die jedoch eine spätere Verfahrenserledigung durch Anklage/Strafbefehl nicht ausgeschlossen ist, ferner um Einstellungen, bei denen von der weiteren Verfolgung deshalb abgesehen wird, weil die im jetzigen Verfahren zu erwartende Strafe neben einer bereits verhängten oder wegen einer in einem anderen Verfahren zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, wo also die aus Sicht der Staatsanwaltschaft ausreichende und erforderliche Sanktion in einem anderen Verfahren verhängt werden wird oder worden ist.

Schaubild 111: Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein

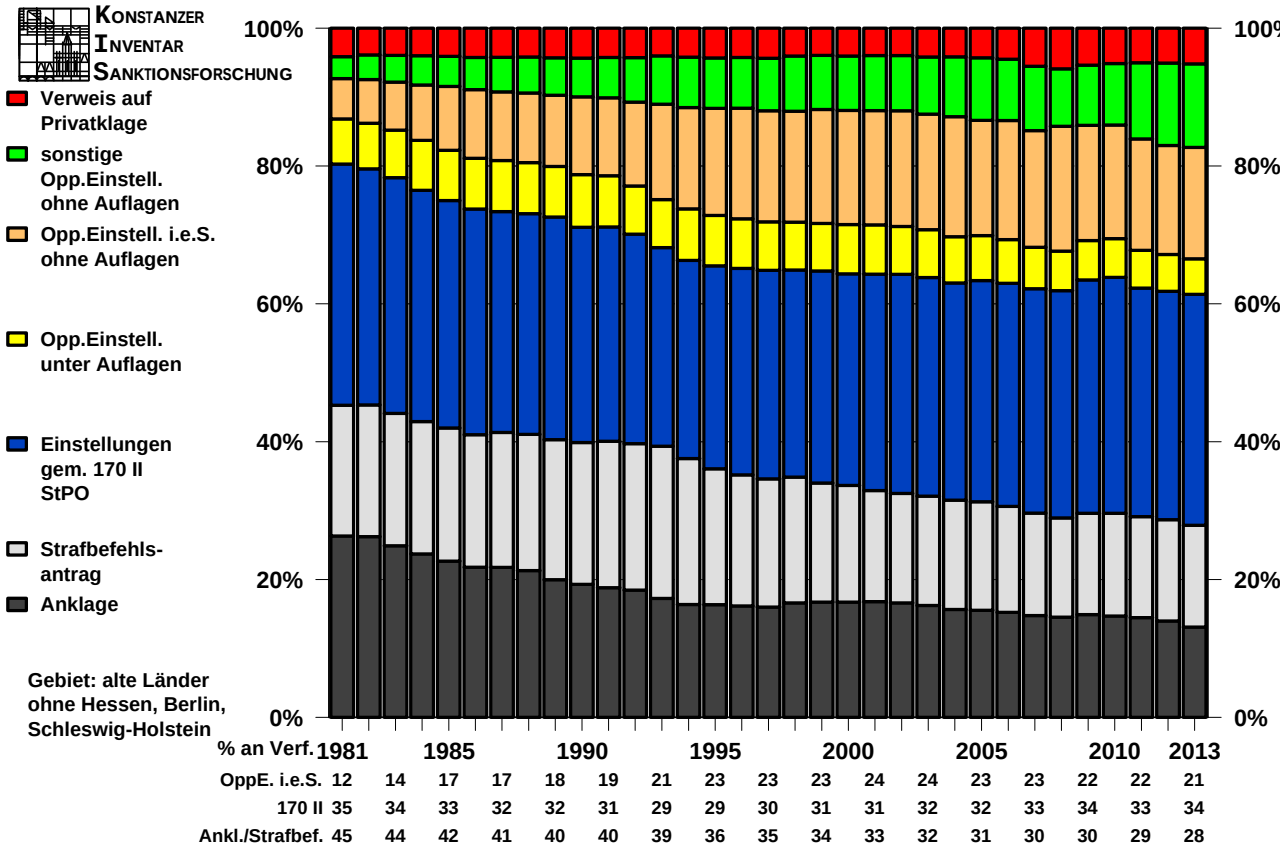

% an Verf.	1981	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2013
OppE. i.e.S.	12	14	17	17	18	19	21	23	23	23	24	24	23	23	22	22	21
170 II	35	34	33	32	32	31	29	29	30	31	31	32	32	33	34	33	34
Ankl./Strafbef.	45	44	42	41	40	40	39	36	35	34	33	32	31	30	30	29	28

Legende: (siehe Tabelle 40)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

An allen aus Sicht der StA anklagefähigen Ermittlungsverfahren i.e.S. sind die Anteile der Opportunitätseinstellungen mit Auflagen leicht zurückgegangen, die Anteile der Anklagen sowie der Strafbefehlsanträge sind deutlich rückläufig, die Anteile der Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen i.e.S. sind dagegen stark gestiegen (**Schaubild 112**).

Schaubild 112: Anklagefähige Ermittlungsverfahren i.e.S. Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein

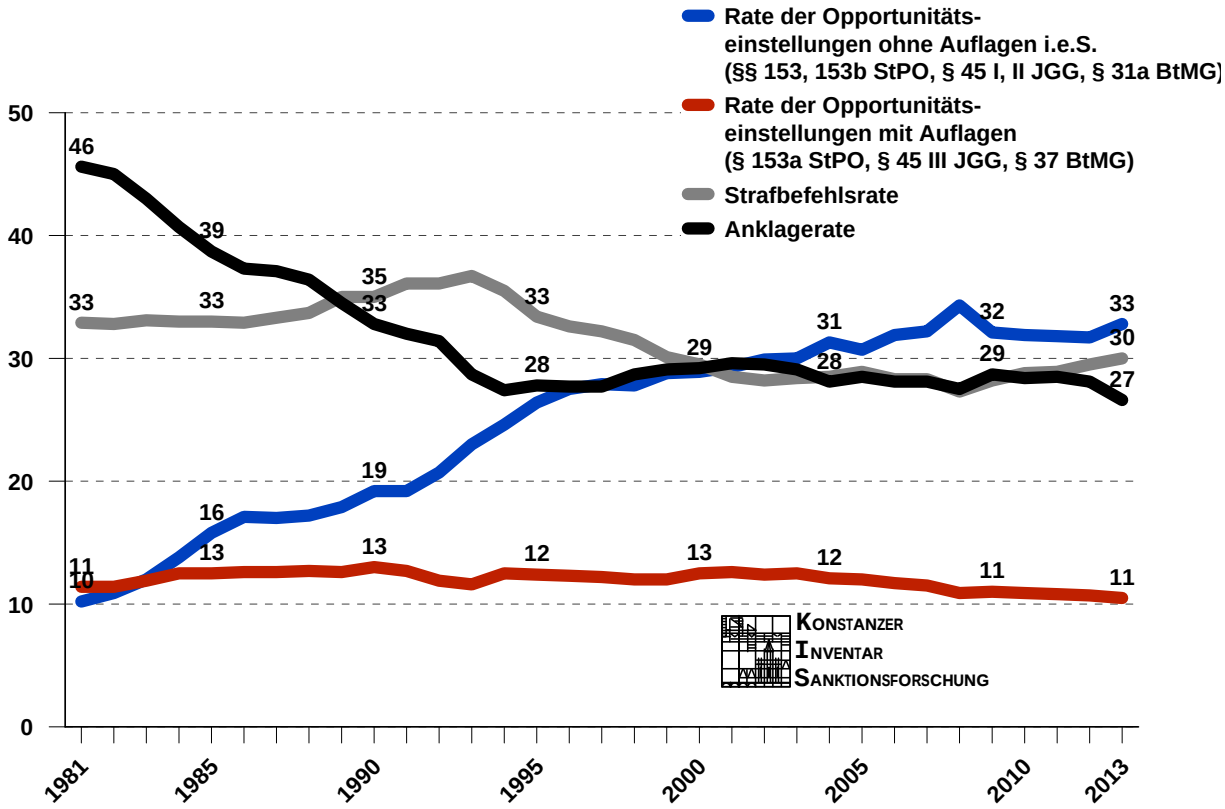

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Die aus der Sicht der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik bedrohlich "steigende Kriminalität" wurde von der StA durch Einstellungen, und zwar ganz überwiegend als Bagatelle, „erledigt“. Ob dies darauf beruht, dass geringfügige Straftaten zugenommen haben oder darauf, dass sich die Schwereeinschätzung der Staatsanwaltschaft geändert hat oder aber auf der Einsicht, dass spezialpräventiv häufig bereits der Umstand genügt, dass gegen den Täter wegen einer Straftat ermittelt wird, eine Bestrafung indes nicht erforderlich ist, lässt sich den statistischen Zahlen allerdings nicht entnehmen.

1.3 Bedeutungszuwachs der Staatsanwaltschaft durch zunehmend erfolgte Übertragung und Nutzung von Selektions- und Sanktionskompetenz

Die Geschichte des deutschen Strafverfahrensrechts seit Inkrafttreten der StPO von 1877 ist hinsichtlich der Staatsanwaltschaft gekennzeichnet durch Ausbau und Stärkung staatsanwaltlicher Selektions- und Sanktionskompetenz.

Seit der Entscheidung des historischen Gesetzgebers, der Staatsanwaltschaft das Anklagemonopol zu übertragen, hat sie Selektionskompetenz, denn ohne Anklage gibt es keine Verurteilung. Ein mangels hinreichenden Tatverdachts eingestelltes Verfahren bleibt dem Gericht fast immer unbekannt; ein Klageerzwingungsverfahren ist die seltene Ausnahme.

Eine neue Dimension erhielt diese Selektionskompetenz durch die erstmals 1924 erfolgte Einschränkung des Legalitätsprinzips zugunsten des Opportunitätsprinzips. Die Geschichte des Opportunitätsprinzips im deutschen Strafverfahrensrecht ist eine Geschichte

- der Vergrößerung der Zahl der Opportunitätsgründe und der Reichweite der einzelnen Opportunitätsvorschriften sowie
- der kontinuierlich erfolgenden Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Staatsanwaltschaft durch Zurückdrängung der richterlichen Mitwirkung.

In dem Maße jedoch, in dem die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft gelegt worden ist, hat deren Selektionskompetenz einen Zuwachs erfahren. Denn dadurch wurde die Staatsanwaltschaft weitgehend zur Herrin der Entscheidung über die Einstellung wegen Geringfügigkeit, sei es, weil die zustimmungsbedürftigen Fallgruppen durch den Gesetzgeber immer weiter zurückgedrängt wurden, sei es, weil die richterliche Zustimmung - soweit sie erforderlich ist - inzwischen eher routinemäßig erteilt wird.

Die Staatsanwaltschaft verfügt aber nicht nur über Selektionskompetenz, ihr steht auch - im sozialwissenschaftlichen Sinne - Sanktionskompetenz zu, und zwar sowohl negative (Sanktionsverzicht) als auch positive (Sanktionsverhängung).

- Die Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts ist faktisch Sanktionsverzicht, weil das Gericht extrem selten durch den Verletzten als Kontrollinstanz eingeschaltet wird. Die ohne Auflagen erfolgende Einstellung wegen Geringfügigkeit stellt ebenfalls einen staatsanwaltschaftlichen Sanktionsverzicht dar.
- Positive Sanktionskompetenz kommt der Staatsanwaltschaft hingegen zu
  - bei Einstellung unter Auflagen und
  - beim Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.

  In diesen beiden Fallgruppen tritt an die Stelle richterlicher Strafzumessung faktisch eine staatsanwaltliche Sanktionsbemessung bzw. Strafzumessung. Soweit - beim Strafbefehl immer, bei der Einstellung dann, wenn die Zustimmung des Gerichts erforderlich ist - eine Übereinstimmung von Staatsanwaltschaft und Gericht erforderlich ist, ist zwar die Teilhabe des Gerichts gewährleistet, in empirischer Betrachtung aber hat, wie einschlägige Forschungen gezeigt haben, die Mitwirkung des Gerichts sowohl bei der Zustimmung zu einer Einstellung als auch beim Erlass eines Strafbefehls fast nur noch den "Charakter einer Gegenzeichnungsprozedur" (Sessar 1974, S. 95).

Die deutliche Zunahme der Opportunitätseinstellungen in Verbindung mit der Nutzung des Strafbefehlsverfahrens hat dazu geführt, dass die Staatsanwaltschaft ein hohes Maß an Sanktionskompetenz gewonnen hat (ausführlich Hüls 2007). Der Anteil der Ermittlungsverfahren, die entweder durch Strafbefehl oder durch Opportunitätseinstellungen i.e.S. erledigt worden sind, an allen anklagefähigen Verfahren ist ausnahmslos, kontinuierlich und deutlich gestiegen. Kamen 1981 auf 100 Anklagen i.w.S. noch 119 Opportunitätseinstellungen i.e.S. oder Strafbefehlsanträge, so waren es 2013 275 derartige Erledigungen kraft staatsanwaltschaftlicher Sanktionskompetenz (**Schaubild 113**). Die StA ist deshalb nicht mehr, wie vielfach formuliert wird, „Richter vor dem Richter“ (Kausch 1980), vielmehr tritt sie zunehmend an die Stelle des Richters.

Schaubild 113: Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft. Früheres Bundesgebiet, ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein

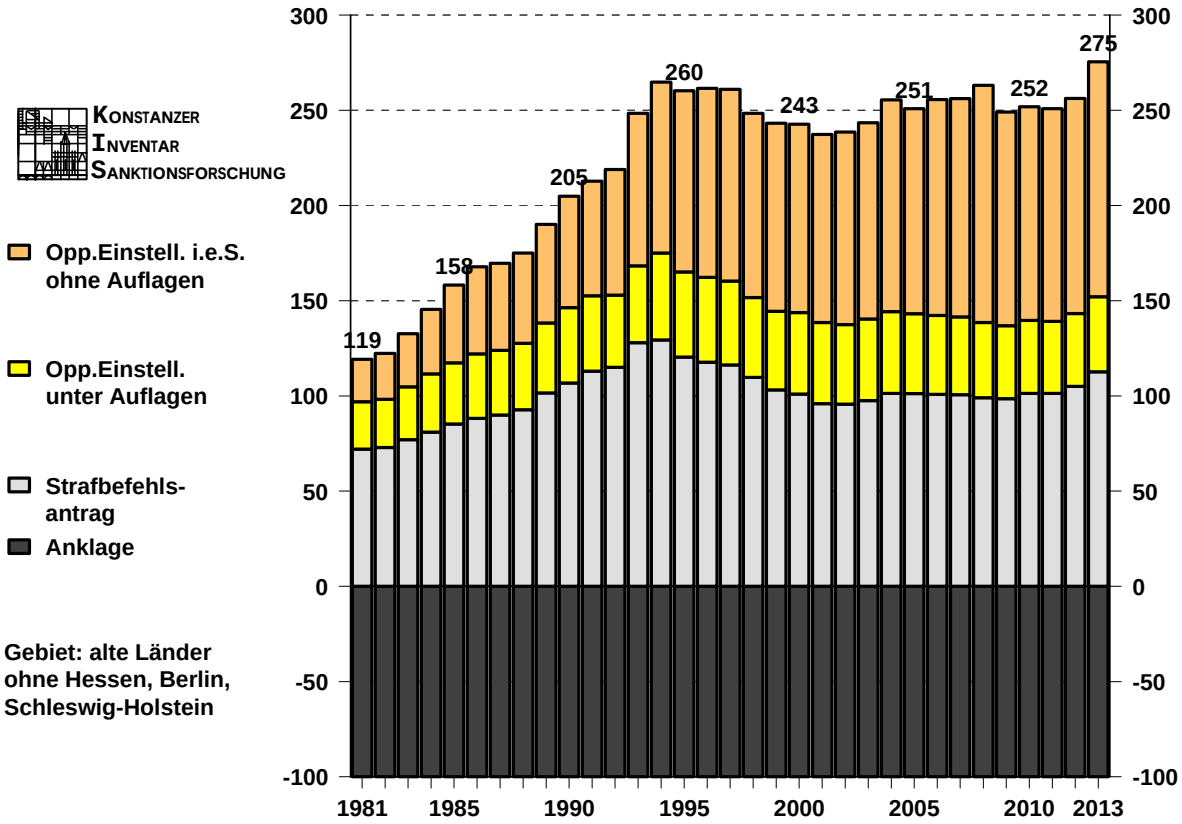

Legende: (siehe Tabelle 40)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Durch diese Veränderung der Erledigungsstrukturen haben sich die Gewichte deutlich zugunsten der Staatsanwaltschaft, also der Exekutivbehörde im Strafverfahren, und zulasten der unabhängigen Gerichte verschoben. Das Hauptverfahren ist weitgehend ersetzt worden durch Erledigungen im wenig formgebundenen Ermittlungsverfahren sowie im schriftlichen Strafbefehlsverfahren.

2. Das Gericht - verbindliche Bejahung oder Verneinung des Tatverdachts

2.1 Nicht jeder Abgeurteilte wird auch verurteilt

Obwohl die Staatsanwaltschaft bereits in hohem Maße durch die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts sowie aus Opportunitätsgründen verfahrensrechtlich entkriminalisiert, wird auch noch durch die Gerichte entkriminalisiert. Bei rund 16 % der Angeklagten wird das Verfahren eingestellt, und zwar überwiegend aus Opportunitätsgründen, weitere rd. 3 % werden freigesprochen (**Schaubild 114**; **Tabelle 46**).[84] Dieser Befund ist über die Zeit hinweg ziemlich stabil; zwischen 1976 und 2013 schwankten die Anteile zwischen 78 % und 83 %. Delikts- und

84 Die StVerfStat wurde in den neuen Bundesländern erst 2007 flächendeckend eingeführt. Für Zeitreihendarstellungen wurde, um Unterschiede zwischen den alten Ländern (in den Schaubildern: FG) und den neuen Ländern erkennen zu können, die Entwicklung im früheren Bundesgebiet fortgeschrieben und – seit 2007 – zusätzlich noch die Ergebnisse für Deutschland insgesamt (in den Schaubildern: BRD) dargestellt.

altersgruppenspezifisch bestehen freilich deutliche Unterschiede (Kinzig 2013). Die Freispruchsquote bei Straftaten wegen sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB) betrug 2013 22,5 %, wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 StGB) 10,4 %, wegen Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB) 8,5 %, wegen vollendeten Mordes sowie Totschlag (insgesamt) 7,4 %, wegen Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c StGB) 2,9 %, wegen Straftaten im Straßenverkehr dagegen nur noch 1,6 %. Dies zeigt, dass die Freispruchsquote dann überdurchschnittlich hoch ist, wenn das Beweisergebnis vor allem auf Aussagen von Zeugen oder Opfern beruht. Zweifel an deren Richtigkeit bzw. Glaubwürdigkeit führen dann entsprechend dem Grundsatz "in dubio pro reo" zum Freispruch. Im Jugendstrafrecht sind die Freispruchsquoten fast ausnahmslos kleiner als im Allgemeinen Strafrecht. Dies mag mit der im allgemeinen größeren Geständnisbereitschaft junger Menschen zusammenhängen, kann aber auch eine Folge der höheren Diversionsquote sein.

Schaubild 114: Abgeurteilte nach Art der Entscheidung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

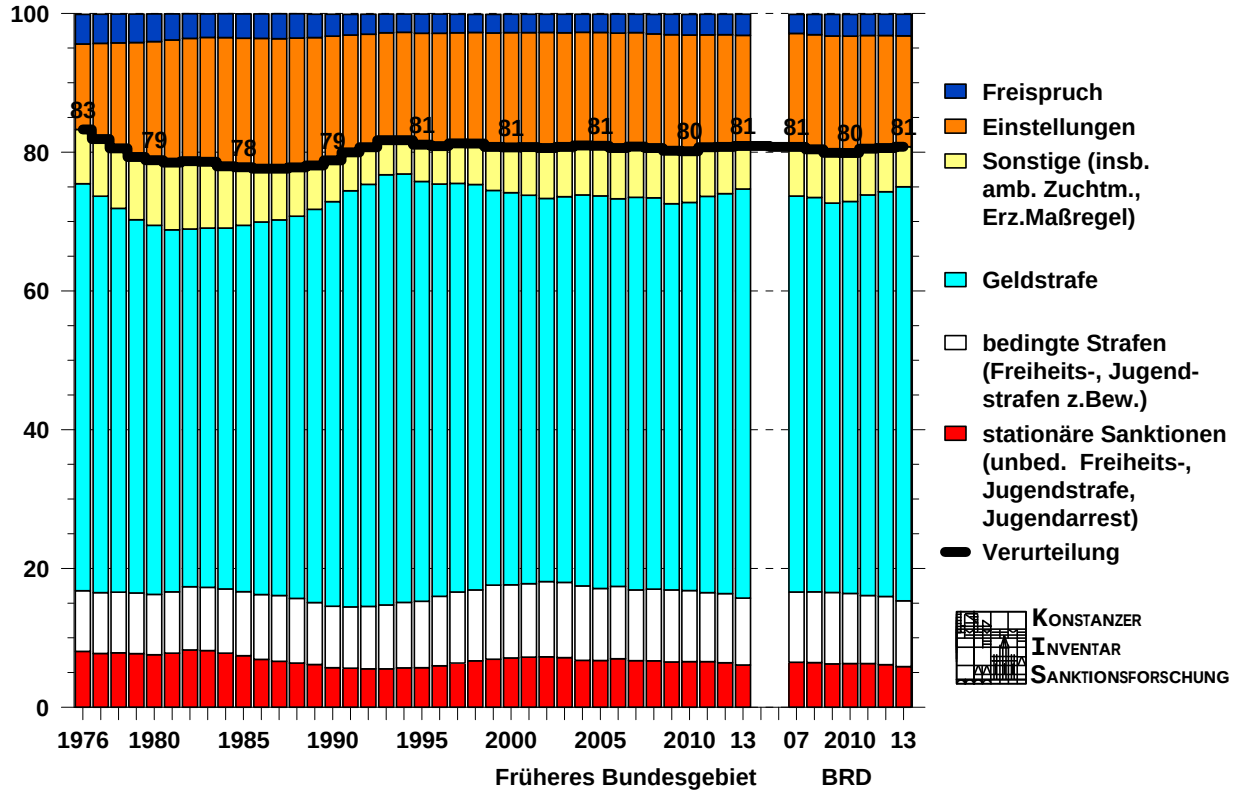

Nicht eigens darstellbar: sonstige Verfahrenseinstellungen (<0,2%)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 46: Abgeurteilte nach Art der Entscheidung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

	Abgeur-teilte	Frei-spruch	Einstellung des Verfahrens		von Strafe abge-sehen.	Überw. an Vorm.-schafts-gericht	selbst. auf Maßregeln	neben Freispruch auf Maßregeln	Verurteilte
			§ 47	sonstige Einstell.					
1976	839.679	35.584	22.296	81.093	924	53	281	109	699.339
1980	928.906	36.951	47.259	111.407	454	24	241	89	732.481
1985	924.912	32.213	49.636	122.350	389	41	268	91	719.924
1990	878.305	27.849	35.062	122.069	563	19	300	80	692.363
1995	937.385	25.875	38.183	112.423	476	7	382	50	759.989
2000	908.261	24.171	41.403	108.916	400	31	577	30	732.733
2005	964.754	25.382	39.171	118.525	322	28	648	19	780.659
2010	1.018.006	32.048	45.097	126.175	379	58	922	61	813.266
2013	935.788	29.209	34.967	114.584	304	42	697	47	755.938
Anteile bezogen auf Abgeurteilte									
1976	100	4,2	2,7	9,7	0,1	0,0	0,0	0,0	83,3
1980	100	4,0	5,1	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	78,9
1985	100	3,5	5,4	13,2	0,0	0,0	0,0	0,0	77,8
1990	100	3,2	4,0	13,9	0,1	0,0	0,0	0,0	78,8
1995	100	2,8	4,1	12,0	0,1	0,0	0,0	0,0	81,1
2000	100	2,7	4,6	12,0	0,0	0,0	0,1	0,0	80,7
2005	100	2,6	4,1	12,3	0,0	0,0	0,1	0,0	80,9
2010	100	3,1	4,4	12,4	0,0	0,0	0,1	0,0	79,9
2013	100	3,1	3,7	12,2	0,0	0,0	0,1	0,0	80,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2.2 Der Regelfall der Verurteilung (Strafbefehl) und der Ausnahmefall (nach mündlicher Hauptverhandlung) - eine quantitative Annäherung an ein statistisches Graufeld

2.2.1 Verurteilungen durch Strafbefehl

Die StA hat in zunehmendem Maße nicht nur von den Opportunitätseinstellungen Gebrauch gemacht, sondern auch vom Strafbefehlsverfahren. Wie häufig freilich Verurteilungen nicht nach mündlicher Hauptverhandlung erfolgen, sondern durch Strafbefehl, wird bundesweit statistisch nicht erfasst. Lediglich die Sondererhebungen zur StVerfStat in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen erlauben es, zumindest für diese Länder zu bestimmen, welche Hauptstrafen in welcher Häufigkeit und bei welchen Delikten durch Strafbefehl oder nach durchgeführter Hauptverhandlung verhängt werden.

Die Verurteilung durch Strafbefehl ist danach - jedenfalls in diesen beiden Ländern - die Regel. 2013 erfolgten in Baden-Württemberg 75,6 % aller Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl ohne Einspruch, in Nordrhein-Westfalen: waren es 61,2 % (**Schaubild 115**).

Schaubild 115: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der Sanktion und nach Art der Entscheidung (Strafbefehl/Urteil) – Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2013

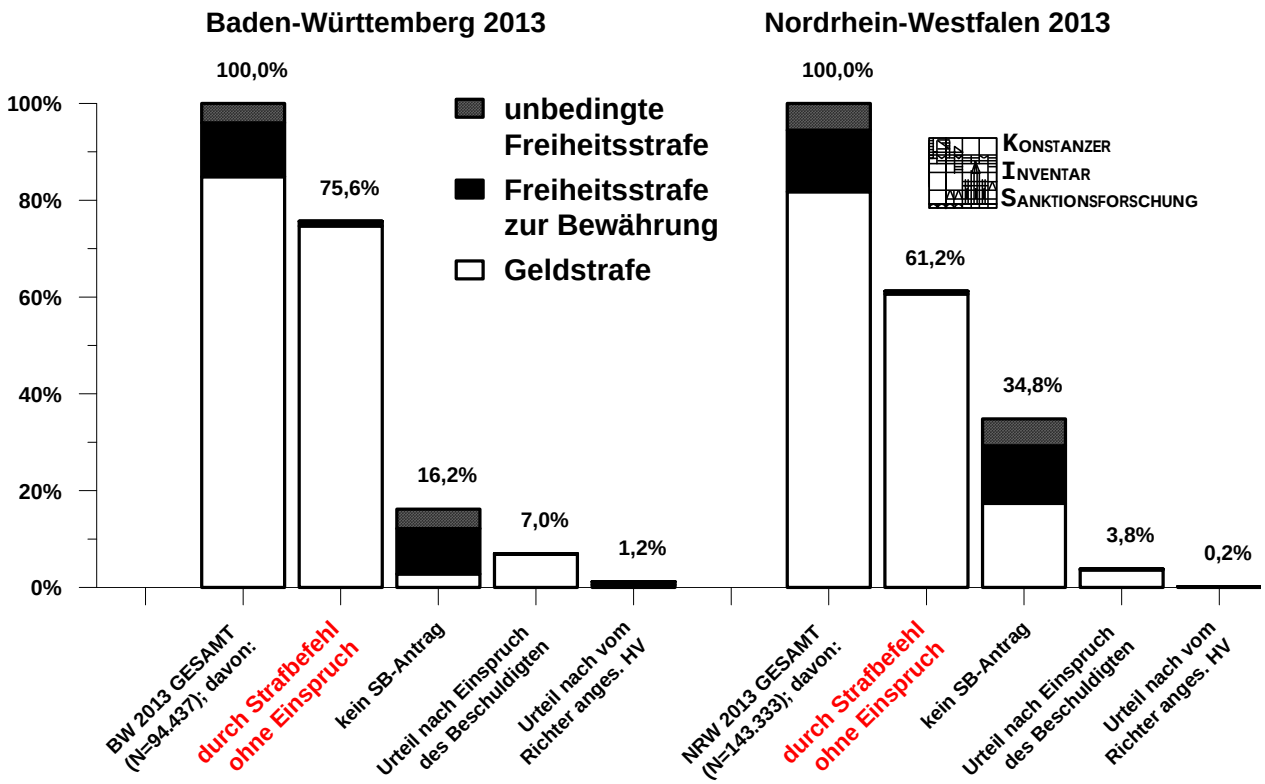

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik.
Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Strafverfolgungsstatistik.

Diese Quoten sind in beiden Ländern über den statistisch beobachtbaren Zeitraum hinweg auch relativ stabil, d.h. es handelt sich um regionale differenzierte Erledigungsstrukturen (**Schaubild 116**).

Schaubild 116: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der Entscheidung (Strafbefehl/Urteil) – Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2000 bis 2013

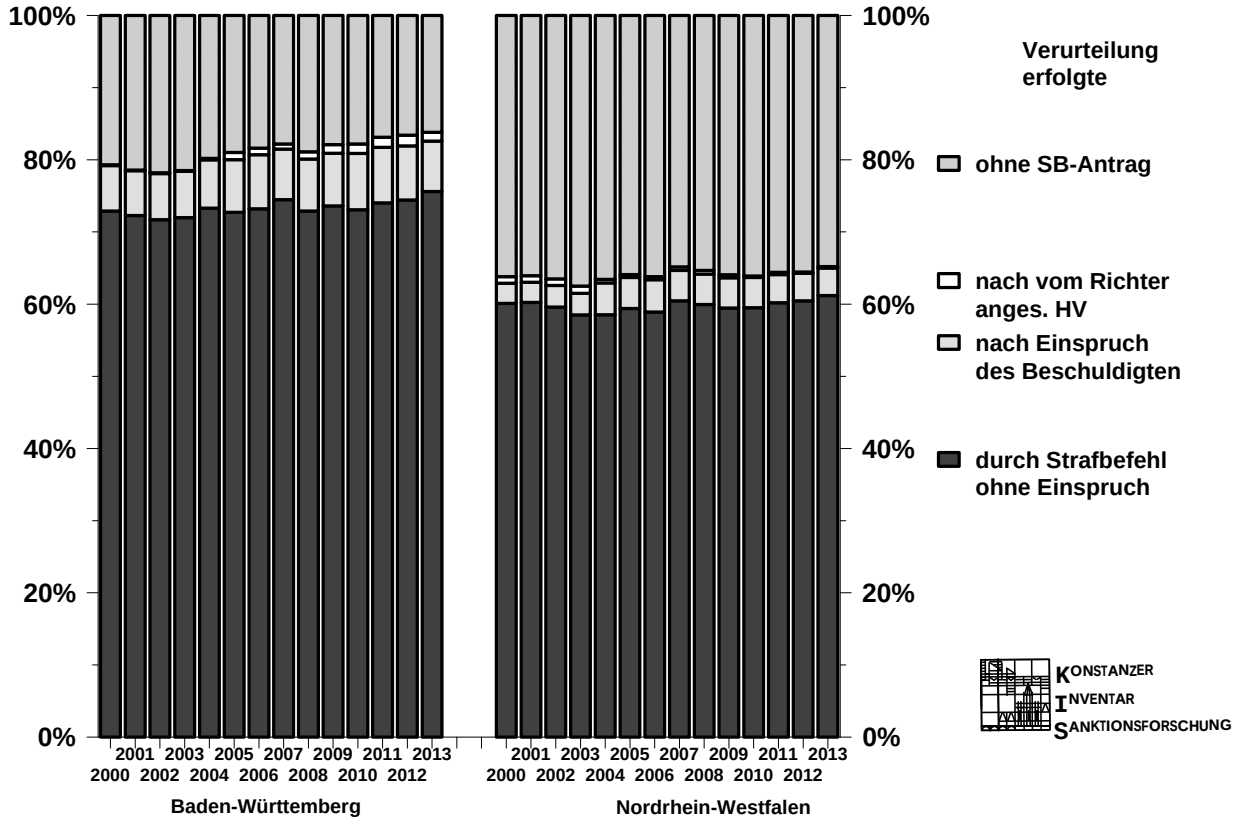

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik.
Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Strafverfolgungsstatistik.

Tabelle 47 zeigt, dass die Verurteilung zu einer Geldstrafe ganz überwiegend durch Strafbefehl erfolgt (Baden-Württemberg 2013: 88 %; Nordrhein-Westfalen 2013: 74 %). Der Grundsatz, dass eine Kriminalstrafe nur aufgrund mündlicher Verhandlung verhängt werden darf, gilt danach im Allgemeinen Strafrecht faktisch nur noch für die Freiheitsstrafe; auch hier allerdings mit Einschränkungen (§ 407 Abs. 2 StPO).

Tabelle 47: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach Art der Sanktion und nach Art der Entscheidung (Strafbefehl/Urteil) – Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2013

	Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht					
	Baden-Württemberg 2013			Nordrhein-Westfalen 2013		
	insgesamt	durch Strafbefehl		insgesamt	durch Strafbefehl	
	N	N	Zeilen- %	N	N	Zeilen- %
insgesamt	94.437	71.438	75,6	143.333	87.738	61,2
Geldstrafe	80.137	70.506	88,0	117.171	86.884	74,2
bedingte Freiheitsstrafe bis 1 Jahr	10.523	932	8,9	18.243	854	4,7
unbedingte Freiheitsstrafe	3.776	0	0	7.919	0	0

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik.
Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Strafverfolgungsstatistik

Infolge des häufigen und zunehmend häufiger gewordenen Gebrauchs der Opportunitätseinstellungen sowie der häufigen Verurteilung im Strafbefehlsverfahren ist inzwischen das Haupt-

verfahren zur Ausnahme geworden. Der Regelfall des Strafverfahrens ist heute ein informelles – Einstellung aus Opportunitätsgründen – oder ein schriftliches Verfahren, nämlich das Strafbefehlsverfahren. Legt man die aus Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen vorliegenden Daten zugrunde, dann erfolgt eine Sanktionierung nach durchgeführter Hauptverhandlung lediglich noch in rd. 20 % (**Schaubild 117**). Dass es sich hierbei nicht nur um den „Ausreißer" eines einzelnen Jahres handelt, zeigt die vergleichende Gegenüberstellung mehrerer Jahre. Selbst wenn die Fälle des Sanktionsverzichts gem. §§ 153, 153b, § 45 Abs. 1, 2 JGG, § 31a BtMG ausgeklammert werden, entfielen 2013 auf Verurteilungen nach durchgeführter Hauptverhandlung in Baden-Württemberg 25 %, in Nordrhein-Westfalen 34 %. In allen anderen Fällen waren es Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren (BW 52 %, NW 38 %) oder Opportunitätseinstellungen unter Auflagen (BW 23 %, NW 28 %).

Schaubild 117: Informell und formell Sanktionierte – Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen im Vergleich

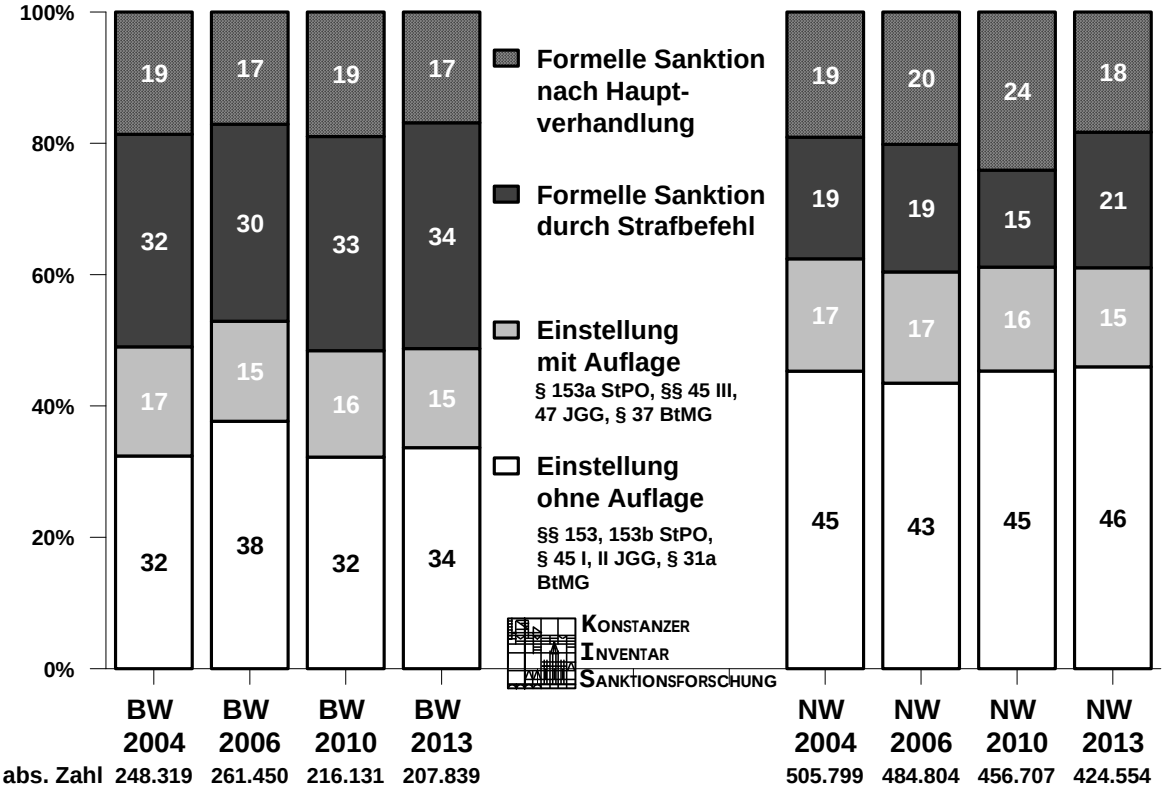

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik.
Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Strafverfolgungsstatistik

2.2.2 Deliktsspezifische Verurteilungen durch Strafbefehl

Ausweislich der Sondererhebungen zur StVerfStat in Baden-Württemberg und in Nordrhein-Westfalen erfolgen - erwartungsgemäß - Verurteilungen durch Strafbefehl vor allem in Verkehrsstraftaten. In Baden-Württemberg war dies bei Verkehrsstraftaten in 80 % der Fall (**Schaubild 118**).

Schaubild 118: Deliktsspezifische Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl - Baden-Württemberg 2013

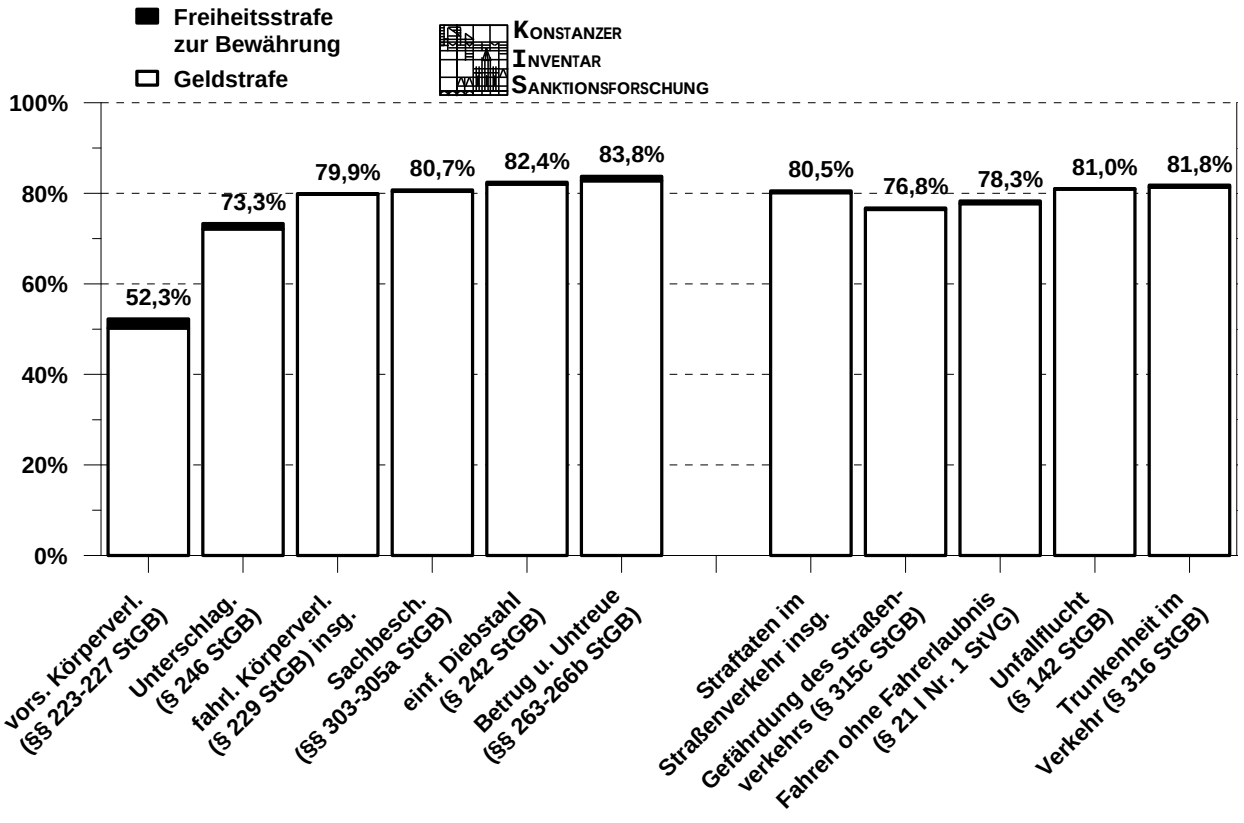

Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Strafverfolgungsstatistik

In Nordrhein-Westfalen erfolgen deutlich weniger Verurteilungen durch Strafbefehl (**Schaubild 119**). Deutlich geringer als in Baden-Württemberg sind hier die Verurteilungsraten vor allem bei Diebstahl, Unterschlagung, Betrug/Untreue sowie vorsätzlichen Körperverletzungen.

Schaubild 119: Deliktsspezifische Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl - Nordrhein-Westfalen 2013

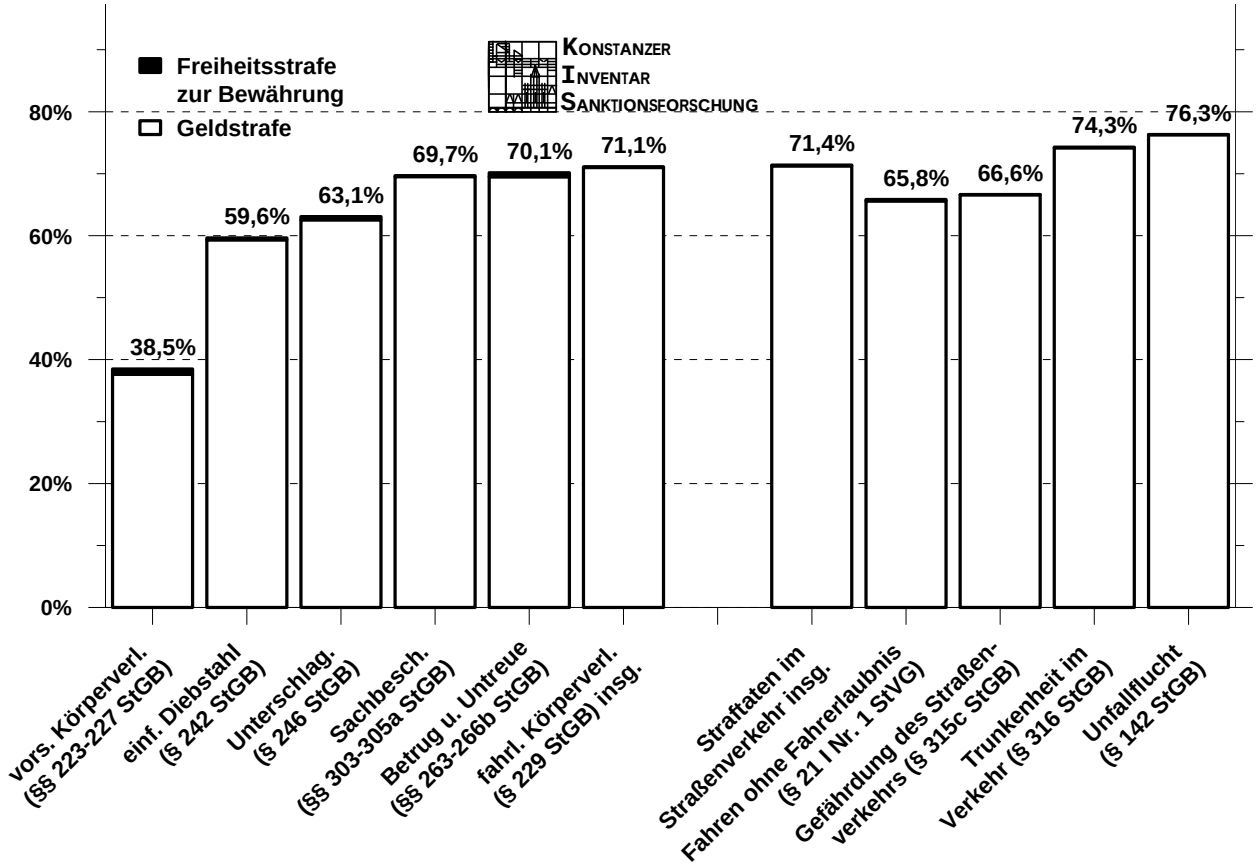

Datenquelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Strafverfolgungsstatistik

3. Zusammenfassung

1. Die Staatsanwaltschaft ist insofern Herrin des Ermittlungsverfahrens, weil ausschließlich sie zu entscheiden hat, ob das Verfahren eingestellt oder durch Erhebung der öffentlichen Klage fortgeführt werden soll. Der Staatsanwaltschaft kommt hierbei Selektionskompetenz zu, denn ohne Anklage gibt es keine Verurteilung. Ein mangels hinreichenden Tatverdachts eingestelltes Verfahren bleibt dem Gericht fast immer unbekannt; ein Klageerzwingungsverfahren ist die seltene Ausnahme. Infolge des zunehmenden Ausbaus von Zahl und Reichweite der Opportunitätseinstellungen sowie der Zurückdrängung der richterlichen Mitwirkung bei Einstellungsentscheidungen kommt der Staatsanwaltschaft überdies auch Sanktionskompetenz zu. Bei Einstellung ohne Auflagen gem. §§ 153, 153b StPO, §§ 45 Abs. 1 JGG, § 31a BtMG entscheidet sie, auf Sanktionen zu verzichten. Sowohl beim Antrag auf Erlass eines Strafbefehls als auch bei Einstellungen unter Auflagen gem. § 153a StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 BtMG tritt an die Stelle richterlicher Strafzumessung faktisch eine staatsanwaltliche Sanktionsbemessung bzw. Strafzumessung.

2. Empirisch betrachtet ist die StA eine Einstellungsbehörde. Von den 2013 in Deutschland erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren (gegen bekannte oder unbekannte Tatverdächtige) wurden lediglich 13 % an die Strafgerichte in Form von Anklagen i.w.S. oder Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls herangetragen. Selbst wenn die Verfahren gegen unbekannte Tatverdächtige, die verfahrenstechnischen Erledigungen durch Abgaben usw., die Verweisungen auf den Weg der Privatklage sowie die keinen endgültigen Sanktionsverzicht darstellenden Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 154 ff. StPO ausgeklammert werden, dann wird derzeit nur

Drittel der verbleibenden Verfahren an das Gericht per Anklage/Strafbefehlsantrag weitergegeben. 42 % werden, obwohl sich die Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige richten, mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Weitere 26 % entfallen auf Opportunitätsentscheidungen i.e.S.

3. Die Art der Erledigung unterscheidet sich stark in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachgebiet. Im Schnitt kommen auf 100 Beschuldigte, deren Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgründen (insgesamt) bzw. mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist, 33 Personen, die entweder angeklagt werden oder gegen die der Erlass eines Strafbefehls beantragt wird. Die Spannwiete der - auf 100 Einstellungen (§ 170 Abs. 2 StPO; Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen i.e.S.; Opportunitätseinstellungen mit Auflagen; Verweisung auf den Weg der Privatklage) bezogenen - Anklagen/Strafbefehlsanträge reicht bei den quantitativ größten Sachgebietsgruppen von 26 (vorsätzliche Körperverletzung) bis 59 (Verkehrsstraftaten). Die höchste Anklagequote wiesen nicht die schwersten Delikte auf, sondern Diebstahls- und Verkehrsdelikte. Ebenfalls deliktsspezifisch ungleich verteilt sind die Einstellungsgründe. Durch das deliktsspezifisch unterschiedliche Ausmaß verfahrensrechtlicher Entkriminalisierung wird die zur Anklage (einschließlich Strafbefehlsantrag) gebrachte Deliktsstruktur geändert. Entsprechend der überproportionalen Höhe der verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung geht der Anteil der Körperverletzungsdelikte, der Wirtschaftsstraftaten sowie der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zurück. Entsprechend erhöht sich der Anteil der Verkehrsdelikte, von Diebstahl und Unterschlagung sowie von BtMG-Delikten.

4. Nicht nur deliktsspezifisch, sondern auch regional weisen die Erledigungsstrukturen erhebliche Unterschiede auf, und zwar auch bei Kontrolle der Sachgebietsgruppen.

5. Der Anstieg des Geschäftsanfalls als Folge gestiegener registrierter Kriminalität wurde von der Staatsanwaltschaft verfahrensökonomisch durch vermehrte Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen aufgefangen. Die Zahl der Anklagen ging absolut wie relativ deutlich zurück, lediglich der Anteil der Strafbefehlsanträge blieb im Wesentlichen konstant. Die aus der Sicht der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik bedrohlich "steigende Kriminalität" wurde von der StA durch Einstellungen, und zwar ganz überwiegend als Bagatelle, „erledigt“. Trotz des deutlichen Anstiegs der Ermittlungsverfahren werden heute absolut wie relativ weniger Verfahren an die Gerichte per Anklage/Strafbefehl weitergegeben als noch Anfang der 1980er Jahre.

6. Die deutliche Zunahme der Opportunitätseinstellungen in Verbindung mit der Nutzung des Strafbefehlsverfahrens hat dazu geführt, dass die Staatsanwaltschaft ein hohes Maß an Sanktionskompetenz gewonnen hat. Der Anteil der Ermittlungsverfahren, die entweder durch Strafbefehl oder durch Opportunitätseinstellungen i.e.S. erledigt worden sind, an allen anklagefähigen Verfahren ist ausnahmslos, kontinuierlich und deutlich gestiegen. Kamen 1981 auf 100 Anklagen i.w.S. noch 119 Opportunitätseinstellungen i.e.S. oder Strafbefehlsanträge, so waren es 2013 275 derartige Erledigungen kraft staatsanwaltschaftlicher Sanktionskompetenz. Die StA ist zunehmend an die Stelle des Richters getreten. Durch diese Veränderung der Erledigungsstrukturen haben sich die Gewichte deutlich zugunsten der Staatsanwaltschaft, also der Exekutivbehörde im Strafverfahren, und zulasten der unabhängigen Gerichte verschoben.

7. Verurteilungen im schriftlichen Verfahren, also im Strafbefehlsverfahren, sind inzwischen die Regel und nicht mehr die Ausnahme. 2013 erfolgten in Baden-Württemberg 75,6 % aller Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht durch Strafbefehl ohne Einspruch, in Nordrhein-Westfalen: waren es 61,2 %.

8. Infolge des häufigen und zunehmend häufiger gewordenen Gebrauchs der Opportunitätseinstellungen sowie der häufigen Verurteilung im Strafbefehlsverfahren ist inzwischen das Hauptverfahren zur Ausnahme geworden. Der Regelfall des Strafverfahrens ist heute ein informelles – Einstellung aus Opportunitätsgründen i.e.S. – oder ein schriftliches Verfahren, nämlich das Strafbefehlsverfahren. Legt man die aus Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen vorliegenden Daten zugrunde, dann erfolgt schon seit Jahren lediglich in rd. 20 % eine Sanktionierung nach

durchgeführter Hauptverhandlung. Das Hauptverfahren ist weitgehend ersetzt worden durch Erledigungen im wenig formgebundenen Ermittlungsverfahren sowie im schriftlichen Strafbefehlsverfahren.

Weiterführende Literatur des Verfassers:

1. Heinz, Wolfgang: Die Abschlussentscheidung des Staatsanwalts aus rechtstatsächlicher Sicht. In: Geisler, Claudius (Hrsg.): Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften - Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven, Wiesbaden 1999, 125-206
2. Heinz, Wolfgang: Der Strafbefehl in der Rechtswirklichkeit, in: Festschrift für Heinz Müller-Dietz, München 2001, 271-313.
3. Heinz, Wolfgang: Entlastung durch Beschleunigung und Vereinfachung – zur Krise des Strafprozesses, in: Festschrift für Winfried Brohm. München 2002, 351-374.
4. Heinz, Wolfgang: Die Strafverfahrenswirklichkeit im Spiegel der Justizgeschäftsstatistiken, in: Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter, Köln u.a. 2002, 691-726.
5. Heinz, Wolfgang: Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung - kriminologische und kriminalpolitische Aspekte der Situation in Deutschland, in: Festschrift für Manfred Burgstaller, Wien/Graz 2004, 507-526.
6. Heinz, Wolfgang: Steigende Kriminalität und knappe Ressource Justiz – ein Problem und seine fragwürdigen Lösungen in Deutschland, in: Heinz, Wolfgang (Hrsg.): Aktuelle Rechtsprobleme in Japan, Deutschland und Korea. Vorträge des 3. trilateralen - deutsch-japanisch-koreanischen - Seminars, 4.- 5. August 2008 in Seoul (http://kops.uni-konstanz.de/handle/123456789/3333), S. 139-169.
7. Heinz, Wolfgang: Die Staatsanwaltschaft - eine Sanktionsinstanz mit zunehmend ausgebauter, aber regional extrem ungleich gehandhabter und nicht hinreichend kontrollierter Sanktionskompetenz, in: Festschrift für Hans-Heiner Kühne, Heidelberg u.a. 2013, 213-233.
8. Heinz, Wolfgang: Bedeutungsverlust der Hauptverhandlung. Einige Anmerkungen aus rechtstatsächlicher Sicht, in: Festschrift für Werner Beulke, Heidelberg 2015, 1141-1152.

VI. Informelle und formelle Sanktionierung - Umfang, Strukturen und Entwicklung

1. informelle Sanktionierung durch Staatsanwaltschaft und Gericht

1.1 Zunehmender Gebrauch informeller Sanktionen

Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis in Deutschland ist durch den zunehmenden Gebrauch von informellen und durch die Zurückdrängung formeller stationärer Sanktionen gekennzeichnet.

Den Anstieg der Zahl der sanktionierbaren Personen[85], also der informell[86] oder formell Sanktionierten,[87] hat die staatsanwaltschaftliche Praxis vor allem durch den vermehrten Gebrauch der Einstellungsmöglichkeiten aufgefangen. Die Zusammenschau der (durch StA oder Gericht) informell und der formell Sanktionierten zeigt, dass durch den zunehmenden Gebrauch von informeller Sanktionierung die absolute Zahl der Verurteilten nicht nur konstant gehalten, sondern sogar verringert werden konnte (**Schaubild 120; Tabelle 48**).[88] Weniger als die Hälfte aller sanktionierbaren Personen wird derzeit auch verurteilt; der Anteil der nach Allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht Verurteilten an den sanktionierbaren Personen ging von 63,7 % (1981)[89] auf 42,7 % (2013 mit Einstellungen gem. §§ 31a, 37, 38 BtMG) zurück. Träger dieser Diversionsentscheidungen ist vor allem die Staatsanwaltschaft. Anfang der 1980er Jahre wurden zwei Drittel (67,4 %) aller Diversionsentscheidungen durch die Staatsanwaltschaft ausgesprochen; dieser Anteil ist inzwischen auf 85,7 % (unter Einschluss auch der BtMG-Entscheidungen) gestiegen.

---

85 Damit werden Personen bezeichnet, die entweder gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtMG informell sanktioniert oder zu einer Strafe verurteilt werden.

86 Unter informeller Sanktionierung werden im Folgenden sowohl der spezialpräventiv orientierte Sanktionsverzicht (Einstellungen i.e.S. ohne Auflagen) als auch die „konsensuale Sanktionierung“ (Einstellung unter Auflagen) verstanden.
Als „Einstellungen i.e.S. ohne Auflagen“ werden nur solche gem. §§ 153, 153b StPO, §§ 45 Abs. 1, 2 JGG, § 31a BtMG berücksichtigt. Die "sonstigen Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen" stellen keinen endgültigen Sanktionsverzicht dar (vgl. Anm. 83). Um eine Überschätzung der Opportunitätsentscheidungen zu vermeiden, ist es deshalb geboten, diese Entscheidungen auszuklammern. Als „Einstellung unter Auflagen“ werden im Folgenden die Einstellungen gem. § 153a StPO, §§ 45 Abs. 3, 47 JGG, § 37 BtMG zusammengefasst sofern es um Einstellungen von StA und Gericht geht, bei Entscheidungen der StA fehlt § 47 JGG.

87 Als formell Sanktionierte werden alle nach allgemeinen Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte (einschließlich der Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB, § 27 JGG) bezeichnet.

88 Die StA-Statistik wurde in Berlin-West (1984), in Hessen (1988) und in Schleswig-Holstein (1989) eingeführt. Um dennoch flächendeckende, zum Vergleich mit der StVerfStat geeignete Daten zu erhalten, wurden die Daten der StA-Statistik über Einstellungen aus Opportunitäts- bzw. Subsidiaritätsgründen vom Verf. auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen und entsprechend dem Durchschnittswert der anderen Länder geschätzt und so Zahlen für das Bundesgebiet "hochgerechnet". Die "Bundesergebnisse" der StA-Statistik für die Zeit zwischen 1981 und 1988 sind insoweit mit den Unsicherheiten dieser "Hochrechnungen" behaftet.

89 Der Längsschnittvergleich muss auf die Zeit ab 1981 beschränkt bleiben, weil erst ab diesem Berichtsjahr Daten über Opportunitätseinstellungen der Staatsanwaltschaft in der damals erstmals vom Statistischen Bundesamt (StatBA) veröffentlichten StA-Statistik verfügbar sind.

Schaubild 120: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht. Informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

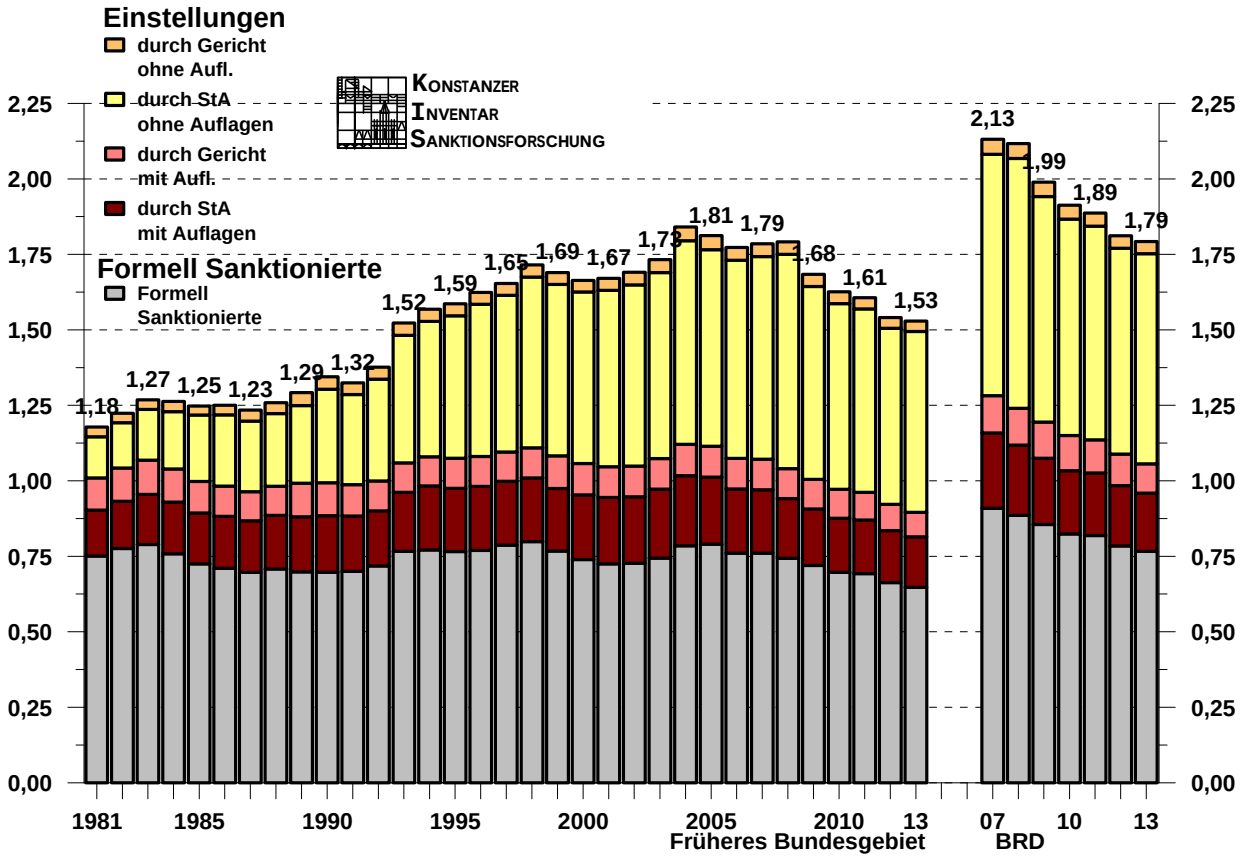

Legende:

Einstellung mit Auflagen: Personen mit Entscheidungen gem. § 153a StPO, §§ 45 Abs. 3, 47 JGG, § 37 BtMG

Einstellung ohne Auflagen: Personen mit Entscheidungen gem.§§ 153, 153b StPO, § 45 Abs. 1, 2 JGG, § 31a BtMG

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 48: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht. Informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 und 2005 mit Gesamtberlin, 2010 und 2013 Deutschland

	Sanktio-nierte insg.	Formell Sanktionierte insg.	Informell Sanktionierte einschl. Einst. gem. BtMG					
			StA mit Auflagen	StA ohne Auflagen	Gericht mit Auflagen	Gericht ohne Auflagen	mit Auflagen	ohne Auflagen
1981	1.178.338	750.960	152.073	136.001	106.863	32.440	258.936	168.441
1985	1.247.966	724.999	168.533	219.944	104.353	30.137	272.886	250.081
1990	1.344.747	697.687	186.792	309.820	109.269	41.179	296.061	350.999
1995	1.586.442	765.898	209.454	472.181	99.464	39.445	308.918	511.626
2000	1.663.818	739.643	213.630	568.198	104.150	38.197	317.780	606.395
2005	1.812.046	790.192	222.436	650.643	102.104	46.671	324.540	697.314
2010	1.912.805	824.331	209.195	716.683	116.623	45.973	325.818	762.656
2013	1.792.898	766.082	193.014	695.854	97.525	40.423	290.539	736.277
Anteile bezogen auf Sanktionierte								
1981	100	63,7	12,9	11,5	9,1	2,8	22,0	14,3
1985	100	58,1	13,5	17,6	8,4	2,4	21,9	20,0
1990	100	51,9	13,9	23,0	8,1	3,1	22,0	26,1
1995	100	48,3	13,2	29,8	6,3	2,5	19,5	32,2
2000	100	44,5	12,8	34,2	6,3	2,3	19,1	36,4
2005	100	43,6	12,3	35,9	5,6	2,6	17,9	38,5
2010	100	43,1	10,9	37,5	6,1	2,4	17,0	39,9
2013	100	42,7	10,8	38,8	5,4	2,3	16,2	41,1

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Die Zunahme der Opportunitätsentscheidungen beruht weitestgehend auf den Einstellungen ohne Auflage gem. §§ 153, 153b StPO, § 45 Abs. 1, 2 JGG (**Schaubild 120**). Innerhalb der Opportunitätsentscheidungen ging der Anteil der unter Auflagen eingestellten Verfahren von 57 % (1981) auf 33 % (2013) zurück. Die Einstellung unter Auflagen /Weisungen gem. § 153a StPO ist faktisch eine pekuniäre Denkzettelsanktion, denn auf die Geldbußenauflage entfielen 2013 80,1 % aller Auflagen / Weisungen (vgl. **Tabelle 49**). Die Art der Auflagen / Weisungen bei §§ 45, 47 JGG werden statistisch nicht erfasst.

Tabelle 49: Einstellungen gem. § 153a StPO nach Art der Auflage. Deutschland 2013

	Staatsanwaltschaft		Gericht		insgesamt	
	N	%	N	%	N	%
§ 153a insg.	186.994		62.419		249.413	
Nr. 1: Schadenswiedergutmachung	9.472	5,1	4.856	7,8	14.328	5,7
Nr. 2: Geldbetrag für gemeinnützige Einrichtung oder Staatskasse	155.626	83,2	44.237	70,9	199.863	80,1
Nr. 3: sonst. gemeinnützige Leistung	4.677	2,5	5.196	8,3	9.873	4,0
Nr. 4: Unterhaltszahlung	547	0,3	939	1,5	1.486	0,6
Nr. 5: Täter-Opfer-Ausgleich	13.457	7,2	1.789	2,9	15.246	6,1
Nr. 6: Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 StVG	407	0,2	48	0,1	455	0,2
Sonstige Auflagen	2.808	1,5	5.354	8,6	8.162	3,3

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

1.2 Informelle Sanktionen im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht

Entsprechend dem stärker spezialpräventiv orientierten Programm des Jugendstrafrechts, der regelmäßig geringeren Vorbelastung junger Menschen sowie der geringeren Deliktsschwere ist erwartungsgemäß, dass im Jugendstrafrechts häufiger von Diversion Gebrauch gemacht wird (**Schaubild 121; Tabelle 50**) als im Allgemeinen Strafrecht von Opportunitätsentscheidungen (**Schaubild 122; Tabelle 50**).[90]

Schaubild 121: Entwicklung der informellen* und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

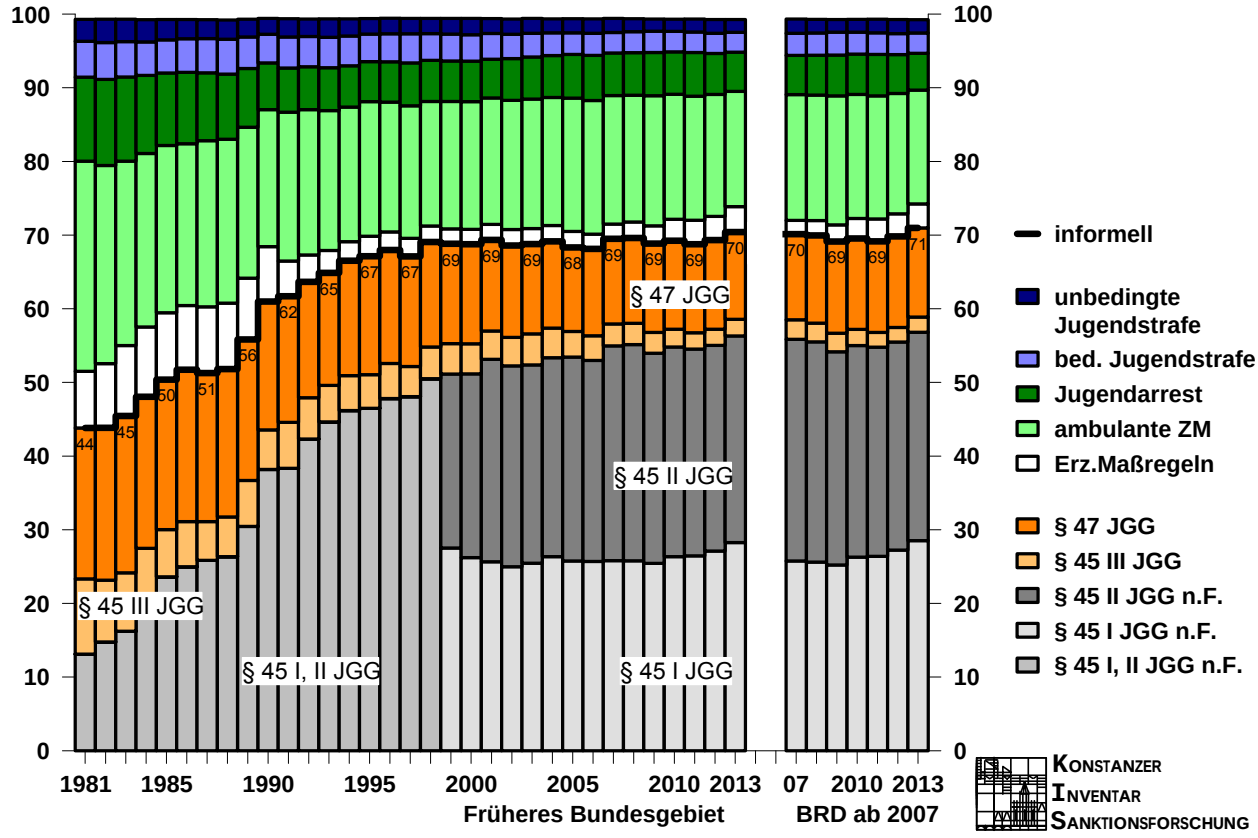

* Informelle Sanktionierte: §§ 45, 47 JGG.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

90 In Schaubild 120 und Tabelle 48 wurden als informelle Sanktionen auch die Einstellungen gem. §§ 31a, 37 BtMG berücksichtigt. Diese Einstellungen müssen bei der Gegenüberstellung von Diversion nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht ausgeklammert werden. Die statistischen Daten zu §§ 31a, 37 BtMG erlauben weder eine Trennung nach der Rechtsordnung noch nach Altersgruppen.

Tabelle 50: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht. Absolute und relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Nach JGG Sanktionierte insgesamt	Nach JGG informell Sanktionierte, und zwar Einstellungen					
		insgesamt	durch die Staatsanwaltschaft				durch das Gericht (§ 47 JGG)
			§ 45 I, II JGG	§ 45 I JGG	§ 45 II JGG	§ 45 III JGG	
1981	255.107	111.787	33.475			26.053	52.259
1985	243.724	122.796	57.555			15.604	49.636
1990	201.084	122.621	76.792			10.767	35.062
1995	237.742	159.570	110.529			10.858	38.183
2000	306.236	210.567	80.304	80.304	76.408	12.453	41.403
2005	343.433	234.641	88.493	88.493	95.010	11.967	39.171
2010	364.795	253.728	95.883	95.883	104.778	7.970	45.097
2013	289.171	205.249	82.480	82.480	81.817	5.985	34.967
Anteile, bezogen auf Sanktionierte							
1981	100	43,8	13,1			10,2	20,5
1985	100	50,4	23,6			6,4	20,4
1990	100	61,0	38,2			5,4	17,4
1995	100	67,1	46,5			4,6	16,1
2000	100	68,8	26,2	26,2	25,0	4,1	13,5
2005	100	68,3	25,8	25,8	27,7	3,5	11,4
2010	100	69,6	26,3	26,3	28,7	2,2	12,4
2013	100	71,0	28,5	28,5	28,3	2,1	12,1

	Nach StGB Sanktionierte insgesamt	Nach StGB formell Sanktionierte insgesamt	Nach StGB informell Sanktionierte, und zwar Einstellungen				
			insgesamt	durch die Staatsanwaltschaft		Einstellungen durch das Gericht	
				ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO)	mit Auflagen (§ 153a StPO)	ohne Auflagen (§§ 153, 153b StPO)	mit Auflagen (§ 153a StPO)
1981	923.231	607.640	315.591	102.527	126.020	32.440	54.604
1985	1.004.112	604.071	400.041	162.388	152.799	30.137	54.717
1990	1.143.414	619.224	524.190	233.027	175.932	41.179	74.052
1995	1.312.414	687.726	624.688	326.484	198.345	38.956	60.903
2000	1.294.642	643.974	650.668	349.163	201.057	38.042	62.406
2005	1.399.982	681.400	718.582	398.935	210.392	46.566	62.689
2010	1.494.554	713.264	781.290	463.091	201.174	45.872	71.153
2013	1.442.568	682.160	760.408	470.701	186.994	40.286	62.427
Anteile, bezogen auf Sanktionierte							
1981	100	65,8	34,2	11,1	13,6	3,5	5,9
1985	100	60,2	39,8	16,2	15,2	3,0	5,4
1990	100	54,2	45,8	20,4	15,4	3,6	6,5
1995	100	52,4	47,6	24,9	15,1	3,0	4,6
2000	100	49,7	50,3	27,0	15,5	2,9	4,8
2005	100	48,7	51,3	28,5	15,0	3,3	4,5
2010	100	47,7	52,3	31,0	13,5	3,1	4,8
2013	100	47,3	52,7	32,6	13,0	2,8	4,3

Legende:

Nach JGG Sanktionierte insgesamt: Nach JGG informell und nach JGG formell Sanktionierte.

Nach JGG formell Sanktionierte: Nach JGG Verurteilte (Jugendstrafe, Zuchtmittel. Erziehungsmaßregel), einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. § 27 JGG.

Nach StGB Sanktionierte insgesamt: Nach StGB informell und nach StGB formell Sanktionierte

Nach StGB formell Sanktionierte: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte (Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest), einschließlich Personen mit Entscheidungen gem. §§ 59, 60 StGB.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik; Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 122: Entwicklung der informellen* und formellen Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

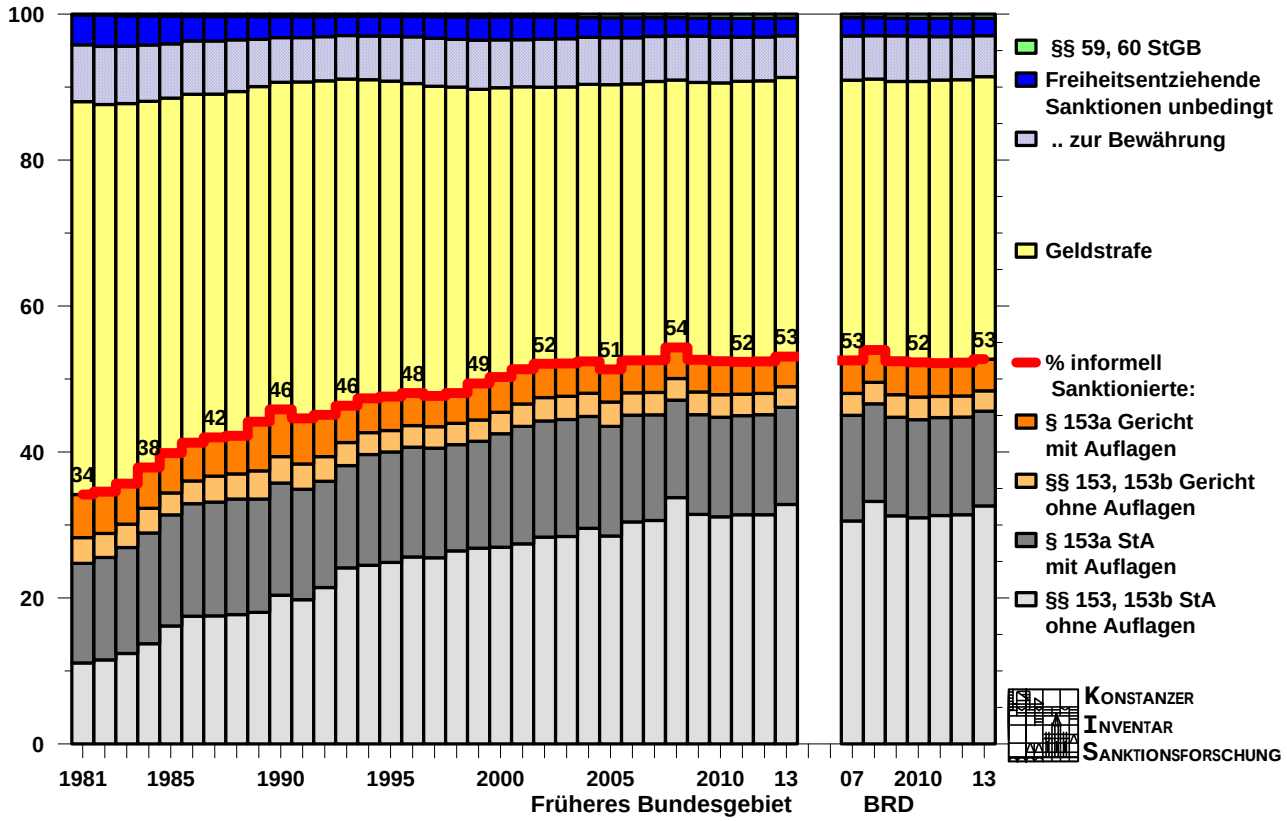

* Informelle Sanktionierte: §§ 153, 153a, 153b StPO.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

2. Entwicklung der Deliktsstruktur der Verurteilten

Die Deliktsstruktur der Verurteilten hat sich in den letzten 40 Jahren deutlich verändert. (**Schaubild 123; Tabelle 51**).

Schaubild 123: Entwicklung der Deliktsstruktur der Verurteilten. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 mit Gesamtberlin, 2010 und 2013 Deutschland.

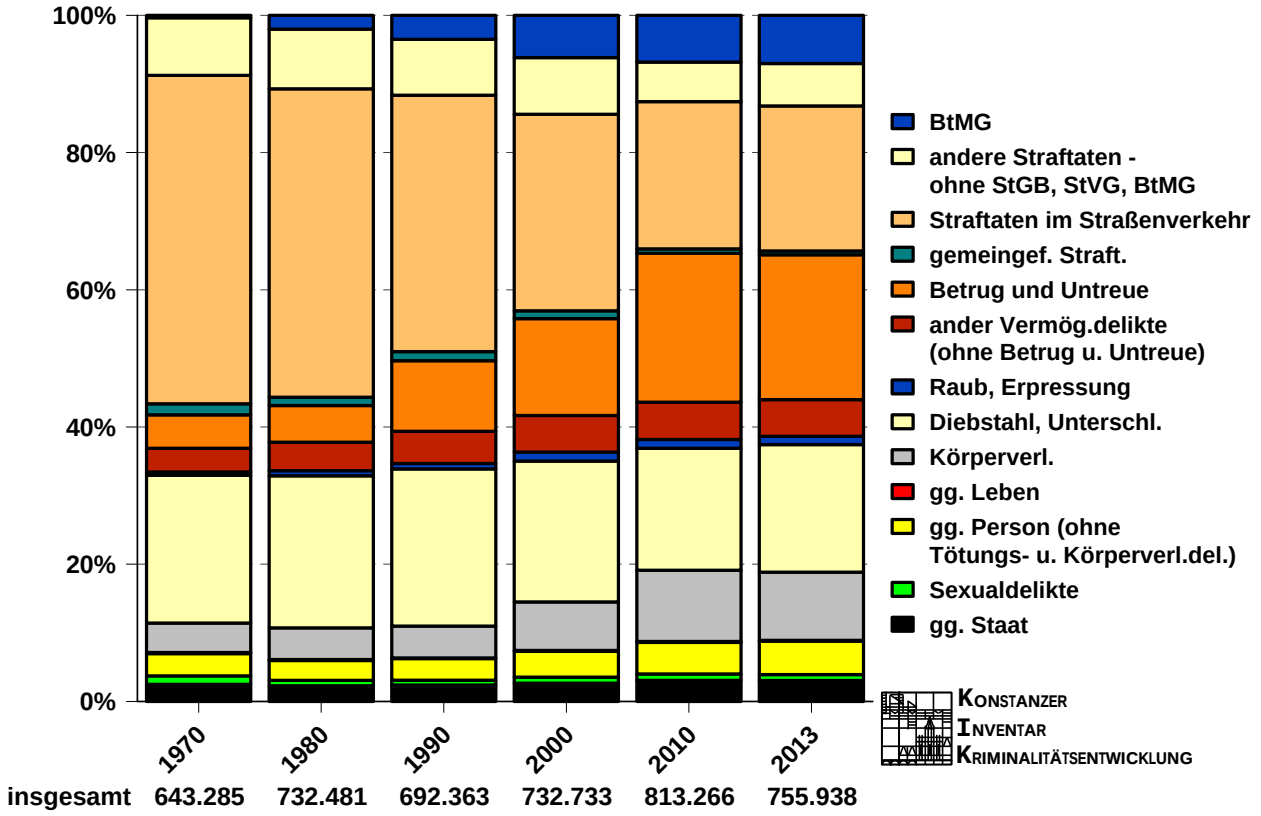

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 51: Entwicklung der Deliktsstruktur der Verurteilten – relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000 mit Gesamtberlin, 2010 und 2013 Deutschland.

	1970	1980	1990	2000	2010	2013
Straftaten insgesamt	643.285	732.481	692.363	732.733	813.266	755.938
HD I: Straftaten gg den Staat usw.	16.042	16.696	16.605	19.398	24.950	22.982
HD II: Straftaten gg. sex. Selbstbest.	7.916	5.748	4.779	6.625	7.616	6.713
HD III: Andere gg. die Person (o.V.), ohne Töungs- und Körperverletzungsdelikte	20.924	21.315	21.779	27.516	37.481	36.707
Tötungsdelikte (o.V.)	1.088	998	760	905	958	863
gg. die körperl.Unversehrtheit (o.V.)	27.453	33.693	32.204	51.846	84.493	75.170
HD IV: Diebstahl und Unterschlagung	138.634	162.540	158.467	150.336	144.598	140.546
HD V: Raub, Erpressung	3.097	5.294	5.604	9.606	10.407	9.177
HD VI: andere Vermögensdelikte (ohne Betrug)	22.216	30.446	32.460	39.219	44.198	40.417
Betrug und Untreue	31.357	39.100	71.085	103.454	176.508	159.581
HD VII: Gemeingefährliche Straftaten (o.V.)	10.257	8.945	9.274	8.374	5.184	4.268
HD VIII: Straftaten im Straßenverkehr	308.088	329.300	258.681	209.894	174.558	159.664
HD IX: nach anderen Gesetzen (ohne BtMG-Delikte)r	53.928	63.620	56.370	60.470	46.924	46.775
Straftaten gem. BtMG	2.285	14.786	24.295	45.090	55.391	53.075
Straftaten insgesamt	100	100	100	100	100	100
HD I: Straftaten gg den Staat usw.	2,5	2,3	2,4	2,6	3,1	3,0
HD II: Straftaten gg. sex. Selbstbest.	1,2	0,8	0,7	0,9	0,9	0,9
HD III: Andere gg. die Person (o.V.), ohne Töungs- und Körperverletzungsdelikte	3,3	2,9	3,1	3,8	4,6	4,9
Tötungsdelikte (o.V.)	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
gg. die körperl.Unversehrtheit (o.V.)	4,3	4,6	4,7	7,1	10,4	9,9
HD IV: Diebstahl und Unterschlagung	21,6	22,2	22,9	20,5	17,8	18,6
HD V: Raub, Erpressung	0,5	0,7	0,8	1,3	1,3	1,2
HD VI: andere Vermögensdelikte (ohne Betrug)	3,5	4,2	4,7	5,4	5,4	5,3
Betrug und Untreue	4,9	5,3	10,3	14,1	21,7	21,1
HD VII: Gemeingefährliche Straftaten (o.V.)	1,6	1,2	1,3	1,1	0,6	0,6
HD VIII: Straftaten im Straßenverkehr	47,9	45,0	37,4	28,6	21,5	21,1
HD IX: nach anderen Gesetzen (ohne BtMG-Delikte)r	8,4	8,7	8,1	8,3	5,8	6,2
Straftaten gem. BtMG	0,4	2,0	3,5	6,2	6,8	7,0

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Die auf die Hauptdeliktsgruppen der StVerfStat beschränkte Analyse zeigt, dass zwischen 1970 und 2013 die Verurteilungen zunehmend häufiger wegen Vermögens-, Körperverletzungs- und Rauschgiftdelikten erfolgten. Zurückgegangen sind dagegen vor allem die Anteile der Straftaten im Straßenverkehr, der sonstigen Straftaten, der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie der Tötungsdelikte.

3. Durch Strafbefehl oder durch Urteil verhängte Sanktionen (formelle Sanktionen)

3.1 Überblick über die Sanktionierungspraxis im langfristigen Vergleich

Im langfristigen Vergleich ist die Sanktionierungspraxis gekennzeichnet durch die nachhaltige Zurückdrängung der unbedingt verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen (stationäre Sanktionen) zugunsten ambulanter Sanktionen, namentlich der Geldstrafe (**Schaubild 124; Tabelle 52**).

Schaubild 124: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht Verurteilte

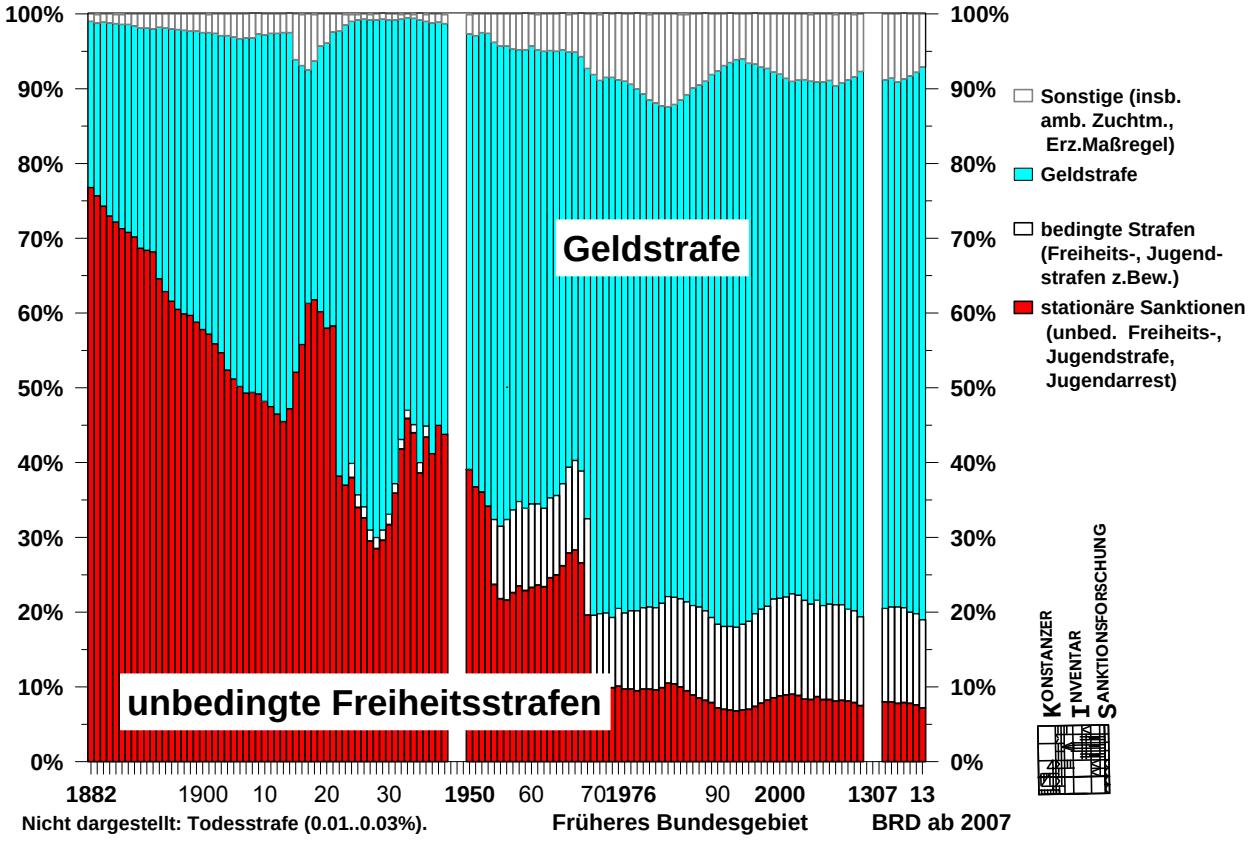

Legende:

Gebiet:

1882 bis 1939: jeweiliges Reichsgebiet;
ab 1950 bis 1960: Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin (West); ab 1961 früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin.

Verurteilungen zu Strafen:

1882 bis 1936: Hauptstrafen (bei Doppelstrafen nur die jeweils schwerste Strafe) wegen Verbrechen und Vergehen; 1937 bis 1939 insgesamt verhängte Hauptstrafen (einschließlich Doppelstrafen). Von 1882 bis 1918 ohne die wegen Wehrpflichtverletzung Verurteilten, von 1914 bis 1936 ohne die Verurteilten wegen Verbrechen und Vergehen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften, von 1921 ab ohne die wegen Verstößen gegen das Militärstrafgesetzbuch Verurteilten. Von 1934 ab auch ohne die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörten. Von 1937 bis 1939 Verbrechen und Vergehen überhaupt, aber ohne Verstöße gegen das Militärstrafgesetzbuch.
Ab 1950: Verbrechen und Vergehen gegen Bundes- und Landesgesetze.

Personen:

Bis 26.2.1923: 12 Jahre und älter, ab 27.3.1924: 14 Jahre und älter.

Sonstige (Sanktionen): 1882 bis 1924; Verweis (gegenüber Jugendlichen); 1923 bis 1939: Absehen von Strafe gem. § 6 JGG 1923 zugunsten von Erziehungsmaßregeln und gem. § 9 Abs. 4 JGG 1923 in besonders leichten Fällen. Ab 1950: Ambulante Erziehungsmaßregeln und ambulante Zuchtmittel (jeweils als schwerste Sanktion) nach Jugendstrafrecht (Erziehungsmaßregeln, jedoch ohne Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung; Zuchtmittel [bis 1953: Auferlegung besonderer Pflichten gem. § 9 JGG a.F.], jedoch ohne Jugendarrest).

Freiheitsstrafen zur Bewährung (Schaubild) bzw. Freiheitsentziehende Sanktionen zur Bewährung (Tabelle): 1923 bis 1936: Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen gem. § 10 JGG 1923. 1937 bis 1939 wurde in der amtlichen Statistik die Aussetzung der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) nicht mehr ausgewiesen. Der Anteil der unbedingten Strafen ist deshalb um bis zu 2 %-Punkte überschätzt.
Ab 1954: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Aussetzungen zur Bewährung bei Gefängnis und Haft. Die gem. § 23 Abs. 1 StGB a.F. mögliche Strafaussetzung bei Einschließungsstrafe von nicht mehr als 9 Monaten wurde in der amtlichen Statistik überhaupt nicht, die Aussetzung von Strafarrest zur Bewährung (§ 14 Wehrstrafgesetz - WStG) bis 1974 nicht nachgewiesen. Quantitativ sind die nicht nachgewiesenen Aussetzungen bei Einschließung und Strafarrest bedeutungslos. Seit 1970 Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie - seit 1975 - bei Strafarrest.
Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe bis einschließlich 1 Jahr. Durch Art. 11 Nr. 6 des 1. StrRG 1969 wurde zum 1.4.1970 die Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Jugendstrafen von mehr als einem bis einschließlich zwei Jahren eingeführt. In der amtlichen Statistik wurden diese "unter besonderen Umständen" möglichen Aussetzungen erst seit 1975 ausgewiesen.

unbedingte Freiheitsstrafen (Schaubild) bzw. Freiheitsentziehende Sanktionen unbedingt (Tabelle): 1882 bis 1939 Zuchthaus, Gefängnis (soweit nicht zur Bewährung ausgesetzt), Festungshaft und Haft. 1921 bis 1933 einschließlich Arrest. 1937 bis 1939 sind die Quoten um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt, weil die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) in der amtlichen Statistik nicht mehr ausgewiesen wurde.
Ab 1950: Bei Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht: Zuchthaus, nicht zur Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafe und Haft. Seit dem 3. StrÄG vom 4.8.1953 auch Einschließung. Seit 1957 auch der durch das Wehrstrafgesetz vom 30.3.195 eingeführte Strafarrest (insgesamt). Seit dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.6.1969 nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe und (seit 1975) unbedingter Strafarrest.
Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Bis 1953 Jugendgefängnis, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung, ab 1954 nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung (ab 1991: Heimerziehung).

Datenquellen: "Die Entwicklung der Strafen im Deutschen Reich seit 1882", in: Kriminalstatistik für das Jahr 1928, S. 65, 69, Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 384, Kriminalstatistik für die Jahre 1929 bis 1939 (Statistik des Deutschen Reichs. NF. Bd. 398, 429, 433, 448, 478, 507, 577). Strafverfolgungsstatistik.

Tabelle 52: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen. Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2005, 2010 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland. Anteile bezogen auf Verurteilte

Jahr	Verur-teilte	Todesstrafe		freiheitsentziehende Sanktionen				Geldstrafe		Sonstige	
				unbedingt		bedingt					
	N	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1882	315.849	90	0,03	242.589	76,8			69.974	22,2	3.196	1,0
1882	315.849	90	0,03	242.589	76,8			69.974	22,2	3.196	1,0
1900	456.479	38	0,01	263.866	57,8			181.195	39,7	11.380	2,5
1910	538.225	43	0,01	259.466	48,2			263.857	49,0	14.859	2,8
1920	608.563	113	0,02	353.244	58,0			231.728	38,1	23.478	3,9
1930	594.610	43	0,01	188.313	31,7	8.530	1,4	392.797	66,1	4.924	0,8
Früheres Bundesgebiet, ab 2010 Deutschland											
1950	296.356			115.950	39,1			172.575	58,2	7.831	2,6
1960	548.954			127.851	23,3	61.388	11,2	335.978	61,2	23.737	4,3
1970	643.285			73.099	11,4	53.024	8,2	464.818	72,3	52.344	8,1
1980	732.481			70.203	9,6	80.813	11,0	494.114	67,5	87.351	11,9
1990	692.363			49.921	7,2	77.743	11,2	512.343	74,0	52.356	7,6
1995	759.989			53.303	7,0	89.661	11,8	567.195	74,6	49.830	6,6
2000	732.733			64.441	8,8	95.791	13,1	513.336	70,1	59.165	8,1
2005	780.659			64.866	8,3	100.240	12,8	545.971	69,9	69.582	8,9
2010	813.266			63.994	7,9	102.931	12,7	575.068	70,7	71.273	8,8
2013	755.938			54.642	7,2	88.947	11,8	558.312	73,9	54.037	7,1

Datenquellen: "Die Entwicklung der Strafen im Deutschen Reich seit 1882", in: Kriminalstatistik für das Jahr 1928,

S. 65, 69; Reichskriminalstatistik 1929 .. 1939; Strafverfolgungsstatistik

1882, zu Beginn des statistisch überblickbaren Zeitraumes, betrug der Anteil der unbedingt verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen 76,8 %. Lediglich bei 22,2 % der Verurteilten war auf Geldstrafe erkannt worden; bei weiteren 1 % wurde ein Verweis ausgesprochen. 1950, dem ersten Jahr mit statistischen Ergebnissen für das frühere Bundesgebiet (= FG), betrug der Anteil unbedingt verhängter freiheitsentziehender Sanktionen noch 39,1 %; 2013 entfielen hierauf lediglich noch 7,5 % (FG; 7,2 % BRD) aller Verurteilungen (unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe, unbedingter Strafarrest, Jugendarrest). Bezogen auf sämtliche (nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten waren 2013 72,9 % (FG; 73,9 % BRD) aller Strafen Verurteilungen zu Geldstrafe. Weitere 11,9 % (FG; 11,8 % BRD) der Verurteilten wurden zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt, 7,7 % (FG; 7,1 % BRD) nach Jugendstrafrecht zu ambulanten Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln.

Das volle Ausmaß der Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen zeigt sich indes erst, wenn auch die Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG berücksichtigt werden, die ja 1882 (jedenfalls in der Theorie) alle zur Verurteilung führten. Denn dann dürften gegenwärtig (Stand: 2013) lediglich noch 3,3 % (FG; 3,2 % BRD) aller sanktionierbaren Personen zu einer unmittelbar mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktion verurteilt worden sein.

3.2. Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht

3.2.1 Geldstrafe

Von den 674.201 Personen, die 2013 in Deutschland nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt worden waren, wurden 558.312 (82,8 %) zu einer Geldstrafe verurteilt (**Schaubild 125**). Sie ist die Hauptstrafe der Gegenwart.

Schaubild 125: Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

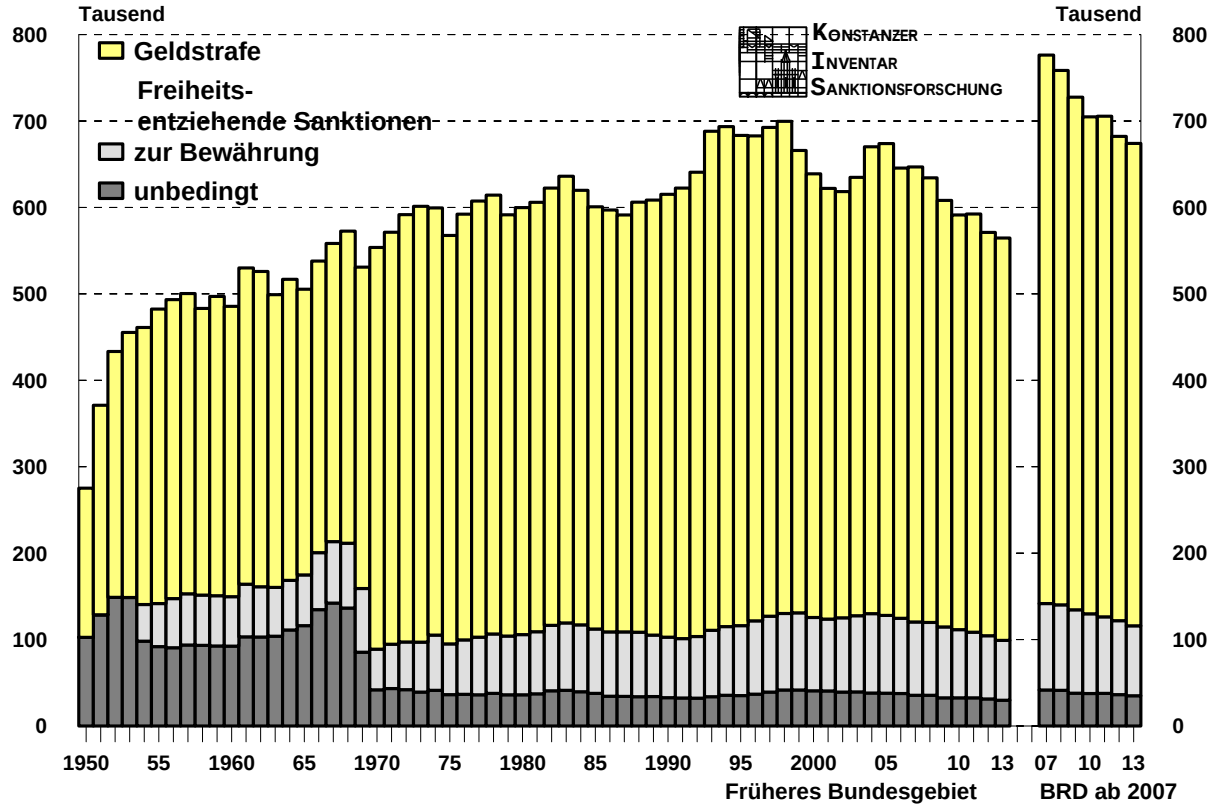

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Obwohl als Regelstrafrahmen bei Geldstrafe 5 bis 360 Tagessätze (§ 40 Abs. 1 StGB), ausnahmsweise sogar 720 Tagessätze (§ 54 Abs. 2 S. 2 StGB) zur Verfügung stehen, entfielen 2013 nur 54,9 % auf Geldstrafen von mehr als 30 Tagessätzen (**Schaubild 126; Tabelle 53**). Seit Einführung des Tagessatzsystems ist zwar dieser Anteil gestiegen, aber immer noch ist fast die Hälfte aller verhängten Geldstrafen keine Konkurrenz zur Freiheitsstrafe (Mindeststrafe: 1 Monat - § 38 Abs. 2 StGB).

Schaubild 126: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Zahl der Tagessätze. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

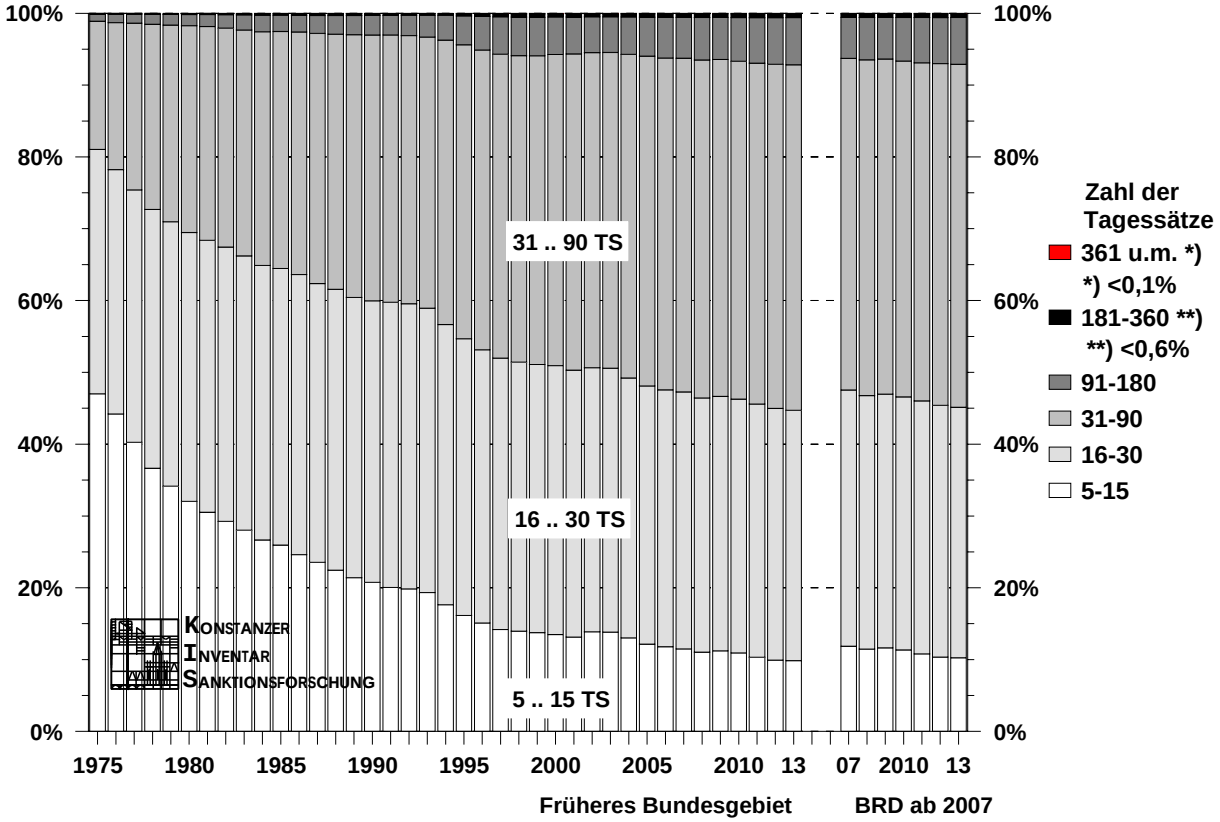

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 53: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Zahl der Tagessätze. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

Zahl der Tagessätze	**1976**	**1980**	**1985**	**1990**	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2013**
Geldstr. insgesamt	492.561	494.114	488.414	512.343	567.195	513.336	545.971	575.068	558.312
5-15	217.766	158.230	126.699	106.280	91.544	69.187	66.289	65.196	57.236
16-30	167.555	185.018	188.133	200.965	218.578	192.234	196.367	202.618	194.755
31-90	100.866	142.347	161.193	189.553	232.168	222.416	250.672	268.952	266.629
91-180	5.696	7.657	11.053	13.984	22.836	26.850	29.671	34.882	36.359
181-360	608	748	1.196	1.363	1.806	2.307	2.620	3.063	3.069
316 u.mehr	70	114	140	198	263	342	352	357	264
Anteile, bezogen auf zu Geldstrafe Verurteilte insgesamt									
5-15	44,2	32,0	25,9	20,7	16,1	13,5	12,1	11,3	10,3
16-30	34,0	37,4	38,5	39,2	38,5	37,4	36,0	35,2	34,9
31-90	20,5	28,8	33,0	37,0	40,9	43,3	45,9	46,8	47,8
91-180	1,2	1,5	2,3	2,7	4,0	5,2	5,4	6,1	6,5
181-360	0,12	0,15	0,24	0,27	0,32	0,45	0,48	0,53	0,55
316 u.mehr	0,01	0,02	0,03	0,04	0,05	0,07	0,06	0,06	0,05

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters; in der Regel ist hierfür "von dem Nettoeinkommen (auszugehen), das der Täter an einem Tag hat oder haben könnte" (§ 40 Abs. 2 StGB). Um gestiegenen Spitzeneinkommen bei Verhängung der Geldstrafe Rechnung tragen zu können, wurde 2009 die Höchstgrenze des Tagessatzes von 5.000 auf 30.000 € angehoben (§ 40 Abs. 2, S. 3 StGB). Ob und inwieweit hierfür Bedarf bestand und hiervon auch Gebrauch gemacht wird, lässt der in festen Kategorien erfolgende Ausweis in der StVerfStat nicht erkennen. Erkennbar werden aber Geldstrafen mit einem Tagessatz von mehr als 50 € nur ausnahmsweise verhängt; 2013 waren es gerade einmal 2,5 % (**Schaubild 127; Tabelle 54**). Ein monatliches Nettoeinkommen (§ 40 Abs. 2 StGB) von mehr als 1.500 € - was einem Tagessatz von 50 € entspricht - dürfte aber bei mehr als 2,5 % der Verurteilten anzunehmen sein, insbesondere bei solchen der Verkehrs- oder Wirtschaftskriminalität. Selbst auf Geldstrafen von mehr als 25 € bis unter 50 € entfielen 2013 nur 26,7 %.

Auffallend ist aber andererseits auch, wie selten nur der Mindestsatz von 1 € in Betracht kommt. Der Anteil der Entscheidungen mit einer Tagessatzhöhe bis einschließlich 5 € schwankte seit 1976 zwischen 6,8 % (1980) und 14,5 % (1993); 2013 betrug er 2,7 % (**Tabelle 54**). Dieser Anteil müsste höher sein, weil anzunehmen ist, dass mehr als nur 10 % der zu Geldstrafe Verurteilten lediglich über ein Einkommen im Sozialhilfebereich verfügt.

Schaubild 127: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Höhe der Tagessätze. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe bis 360 Tagessätzen Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

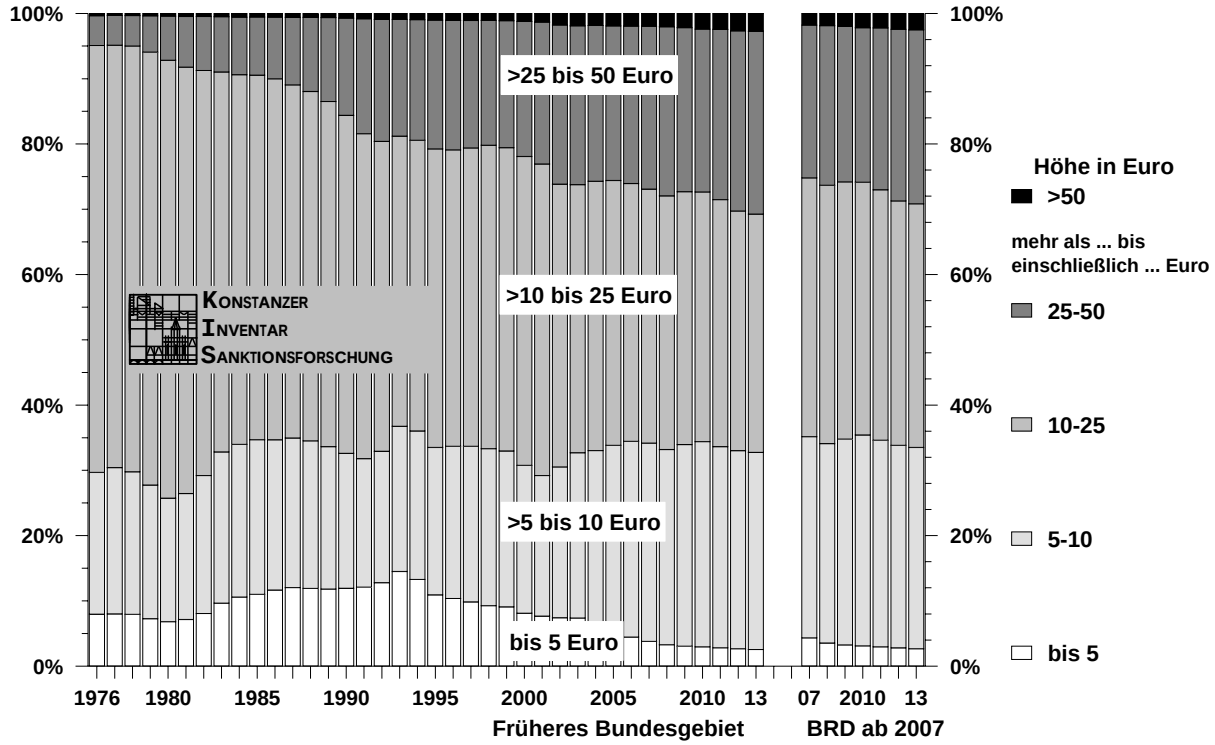

Die Höhe der Geldstrafen mit mehr als 360 Tagessätzen ist in der Strafverfolgungsstatistik nicht ausgewiesen (Anteil an Geldstrafen: <0,1%)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 54: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte nach der Höhe der Tagessätze. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

Höhe der Tagessätze mehr als .. bis einschließlich	1976	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2013
Geldstr. insgesamt	492.491	494.000	488.274	512.145	566.932	512.994	545.619	574.711	558.048
bis 5 €	39.177	33.667	53.661	61.039	61.888	41.598	30.196	17.852	14.865
5-10 €	106.934	93.463	115.731	105.928	128.053	116.142	154.366	185.703	172.127
10-25 €	322.159	331.393	272.655	265.221	259.268	242.743	221.380	222.580	208.293
25-50 €	22.487	33.398	43.466	76.222	111.931	106.223	129.200	135.966	148.733
>50 €	1.734	2.079	2.761	3.735	5.792	6.288	10.477	12.610	14.030
Anteile, bezogen auf zu Geldstrafe Verurteilte insgesamt									
bis 5 €	8,0	6,8	11,0	11,9	10,9	8,1	5,5	3,1	2,7
5-10 €	21,7	18,9	23,7	20,7	22,6	22,6	28,3	32,3	30,8
10-25 €	65,4	67,1	55,8	51,8	45,7	47,3	40,6	38,7	37,3
25-50 €	4,6	6,8	8,9	14,9	19,7	20,7	23,7	23,7	26,7
>50 €	0,35	0,42	0,57	0,73	1,02	1,23	1,92	2,19	2,51

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Druckmittel für die Zahlung der Geldstrafe war und ist die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB). Der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Geldstrafenschuldner ist, auch wenn die Daten der Strafvollzugsstatistik insgesamt nur beschränkt aussagekräftig sind, gegenüber den 1970er Jahren gestiegen, obwohl die Gerichte "ratenzahlungsfreundlich" sind und, empirischen Untersuchungen zufolge, fast ein Drittel der Geldstrafen in Raten bezahlt wird. Gemessen an den Zugangszahlen der westdeutschen Vollzugsanstalten dürften 1999 in den 1970er und 1980er Jahren zwischen 5 % und 6 % der jährlich zu Geldstrafe Verurteilten zumindest einen Teil der Geldstrafe in Form der Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, 2002 belief sich der Anteil auf 9,3 %. Neuere Ergebnisse sind statistisch nicht mehr ermittelbar, weil infolge der Umstellung der StVollzStat die Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafe ab 2003 statistisch nicht mehr erfasst werden. Damit ist ein kriminalpolitisch wichtiges Problem in ein Dunkelfeld verschoben worden.

Um bei verstärkter Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe das Reformziel der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe nicht zu gefährden, kann den Verurteilten gestattet werden, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch "freie Arbeit" abzuwenden (Art. 293 EGStGB in Verbindung mit den von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen). Von dieser Möglichkeit wurde in den letzten Jahren in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. Ob und inwieweit hierdurch der Vollzug entlastet wurde, ist freilich statistisch nicht ermittelbar.

3.2.2 Freiheitsstrafe

3.2.2.1 Insgesamt verhängte Freiheitsstrafe

Ziel der Strafrechtsreform von 1969 war u.a. "die moderne Ausgestaltung des Sanktionensystems als taugliches Instrument der Kriminalpolitik mit dem Ziel einer Verhütung künftiger Straftaten, vor allem durch Resozialisierung des Straftäters" (Erster Schriftlicher Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drs. V/4094, S. 3). Dem dienten vor allem die Ersetzung der verschiedenen Arten freiheitsentziehender Strafen durch die (Einheits-)Freiheitsstrafe (§ 38 StGB), die Zurückdrängung der kriminalpolitisch unerwünschten kurzen Freiheitsstrafe unter sechs Monaten zugunsten der Geldstrafe ("ultima ratio-Klausel" von § 47 StGB) sowie die Erweiterung

des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung auf Freiheitsstrafen bis einschließlich zwei Jahren (§ 56 StGB).

Im Gefolge der Strafrechtsreform wurden absolute wie relative Zahlen der verhängten Freiheitsstrafen mehr als halbiert (**Schaubild 128; Tabelle 55**). 1968 lauteten 36,9 % aller Urteile nach Allgemeinem Strafrecht auf Freiheitsstrafe, 1970 waren es nur noch 15,9 %. Seitdem sind – mit Schwankungen – die relativen Zahlen der verhängten Freiheitsstrafen zwar gestiegen (2013: 17,2 % BRD). Sie liegen aber immer noch deutlich unter dem Niveau vor der Strafrechtsreform von 1969.

Schaubild 128: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

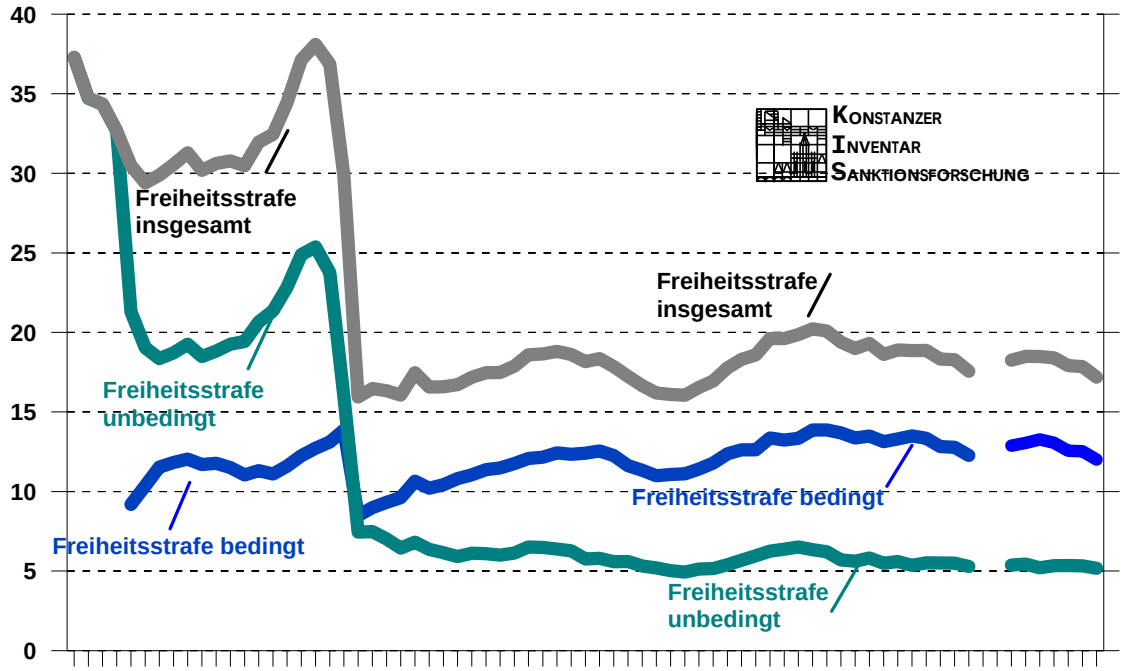

	1950	1955	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	10	13	07	10	13
FStrafe insg.	37	29	31	34	16	17	17	19	17	17	20	19	19	18		18	17
FStrafe bedingt		10	12	12	8	10	11	12	11	12	13	13	13	12		13	12
FStrafe unbed.	37,3	19,0	18,8	22,8	7,5	6,4	6,0	6,3	5,3	5,2	6,4	5,6	5,5	5,3		5,3	5,2

Früheres Bundesgebiet BRD ab 2007

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 55: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Sanktio-nierte	Verurteilte	zu Freiheitsstrafe Verurteilte					
			unbedingte Freiheitsstrafe			bedingte Freiheitsstrafe		
			N	in % Sankt.	in % Verurt.	N	in % Sankt.	In % Verurt.
1950		275.182	102.607		37,3			
1955		482.393	91.838		19,0	49.971		10,4
1960		485.661	91.437		18,8	57.225		11,8
1965		505.441	115.483		22,8	58.617		11,6
1970		553.692	41.276		7,5	46.972		8,5
1975		567.606	36.094		6,4	57.924		10,2
1980		599.832	35.972		6,0	68.878		11,5
1985	1.004.112	600.798	37.729	3,8	6,3	74.147	7,4	12,3
1990	1.143.414	615.089	32.749	2,9	5,3	69.705	6,1	11,3
1995	1.312.414	683.258	35.251	2,7	5,2	80.516	6,1	11,8
2000	1.294.642	638.893	40.753	3,1	6,4	84.552	6,5	13,2
2005	1.399.982	674.004	37.896	2,7	5,6	90.085	6,4	13,4
2010	1.494.554	704.802	37.660	2,5	5,3	92.057	6,2	13,1
2013	1.442.568	674.201	34.930	2,4	5,2	80.950	5,6	12,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei dieser Betrachtung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich in den letzten Jahrzehnten die Strukturen der verurteilten Fälle bzw. Personen verändert haben, weil wegen des zunehmenden Gebrauchs der Opportunitätsvorschriften die leichte und mittelschwere Kriminalität in zunehmendem Maße nicht mehr zur Anklage kommt mit der Folge, dass der Anteil der schweren, eher mit Freiheitsstrafe zu sanktionierenden Fälle zunimmt. Bei Bezugnahme auf die Verurteilten wird deshalb die Bedeutung der Freiheitsstrafe überschätzt. Wird deshalb als Bezugsgröße die jeweilige Zahl der "sanktionierten Personen"[91] gewählt (**Schaubild 129; Tabelle 55**), dann zeigt sich insgesamt statt eines Anstiegs ein Rückgang des Anteils der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen.

91 Möglich ist diese Betrachtung erst seit der 1981 erfolgten Veröffentlichung der StA-Statistik, in der die Opportunitätsentscheidungen der StA ausgewiesen werden.

Schaubild 129: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte, mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

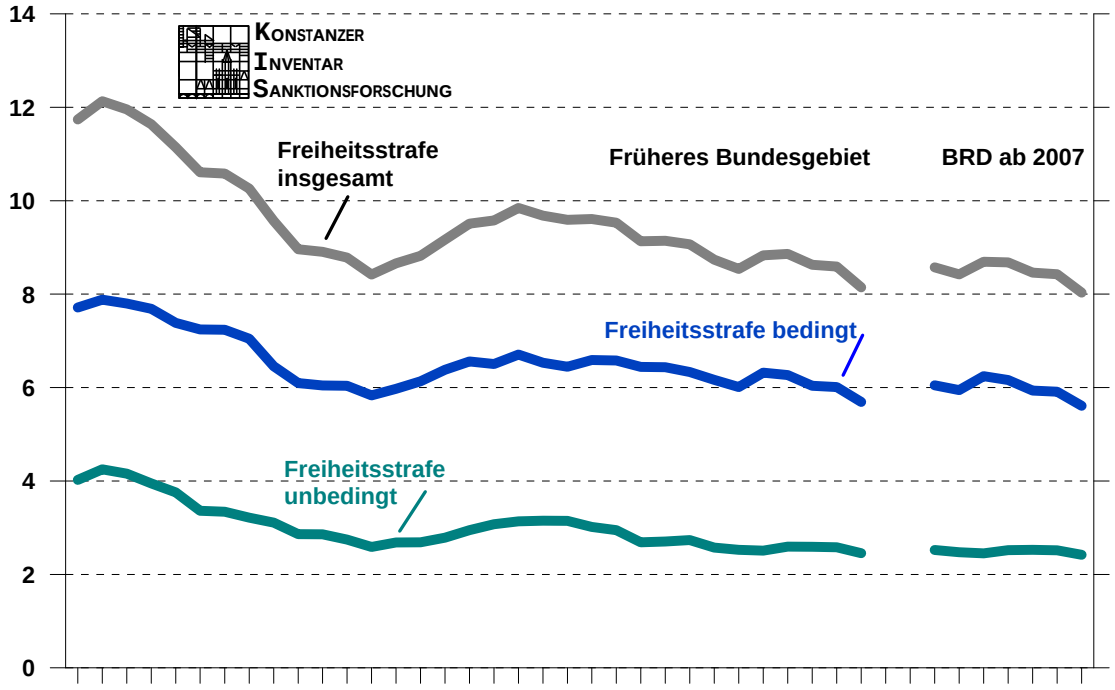

	1981	1985	1990	1995	2000	2005	2010	13	07	2010	13
FStrafe insg.	11,7	11,1	9,0	8,8	9,7	9,1	8,9	8,1		8,7	8,0
FStrafe bedingt	7,7	7,4	6,1	6,1	6,5	6,4	6,3	5,7		6,2	5,6
FStrafe unbed.	4,0	3,8	2,9	2,7	3,1	2,7	2,6	2,5		2,5	2,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.2.2.2 Verhängte Freiheitsstrafe nach der Dauer

Die zeitige Freiheitsstrafe beträgt seit der Strafrechtsreform von 1969 im Mindestmaß einen Monat, im Höchstmaß 15 Jahre (§ 38 StGB). Eines der Ziele der Strafrechtsreform von 1969 war die Zurückdrängung der Freiheitsstrafe, insbesondere der kurzen Freiheitsstrafe unter sechs Monaten zugunsten der Geldstrafe.

Die Umsetzung der Strafrechtsreform hinsichtlich der Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe (bis unter 6 Monate) lässt sich nicht genau bestimmen, weil die Kategorie "bis unter 6 Monaten" erst seit 1970 statistisch erfasst wird. Annähernd bestimmen lässt sich der Erfolg der Strafrechtsreform nur anhand des Vergleichs der Anteile der Freiheitsstrafen mit einer Dauer bis 6 Monate einschließlich (bis unter 6 Monate, 6 Monate genau). 1967, vor der Strafrechtsreform, lautete noch jedes dritte Urteil auf eine freiheitsentziehende Sanktion bis sechs Monate einschließlich, 2013 dagegen nur noch knapp jedes zehnte (8,2 % FG bzw. 8,0 % BRD). Dieser erhebliche Rückgang zugunsten der Geldstrafe ist der bleibende Erfolg der Strafrechtsreform 1969.

Zur erstrebten "Ausnahme" ist die kurze Freiheitsstrafe indes nicht geworden. Denn 2013 waren 31,0 % aller verhängten Freiheitsstrafen kürzer als 6 Monate. Es ist eine Frage der Bewertung, ob damit bereits das Ziel des Reformgesetzgebers von 1969 erreicht ist, kurze Freiheitsstrafen zur "ultima ratio" werden zu lassen. Die Geldstrafe bildet aus Sicht der Praxis, wie ihre weitgehende Nicht-Anwendung im Bereich zwischen 91 und 180 Tagessätzen zeigt (2013: 6,5 % aller Geldstrafen), lediglich im unteren Bereich eine Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe.

Die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe beruhte auf der Einsicht in die Resozialisierungsfeindlichkeit dieser Strafart. Daraus konnte und sollte aber nicht abgeleitet werden, der Gesetzgeber messe den mittel- und langfristigen Freiheitsstrafen besondere, die Resozialisierung begünstigende Wirkungen bei. Erwartbar war vielmehr, dass die "Krise präventiven Strafdenkens" (Jescheck 1979) hinsichtlich stationärer Sanktionen auch die Sanktionierungspraxis bei den anderen Freiheitsstrafen beeinflussen würde. Ob und inwieweit sich diese Erwartungen erfüllten, lässt sich statistisch nicht eindeutig beurteilten. Denn wegen der Ausweitung der Opportunitätsentscheidungen dürfte sich unter den Verurteilten der Anteil der schweren Fälle, die erwartungsgemäß häufiger mit Freiheitsstrafe geahndet werden, deutlich erhöht haben. Die Analyse der Sanktionierungspraxis hinsichtlich der insgesamt verhängten mittelfristigen Freiheitsstrafen zeigt, dass,

- bezogen auf die nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten (**Schaubild 130; Tabelle 56**),
  - die Anteile der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten bis 2 Jahren zugenommen haben,
  - die Anteile vor allem der Freiheitsstrafen von mehr als 2 bis einschließlich 5 Jahren deutlich gestiegen sind
  - die Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren mit Anteilen von derzeit 0,24 % aller Verurteilten relativ selten und kaum verändert sind.
- bezogen auf die nach Allgemeinem Strafrecht (informell oder formell) Sanktionierten (**Schaubild 131**) insgesamt nur geringe Zunahmen festzustellen sind. Freiheitsstrafen von mehr als 12 Monaten bis 2 Jahren haben zwischen 1981 und 2013 (FG) von 1,0 % auf 1,4 % zugenommen, Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren von 0,6 % auf 0,7 %.

Schaubild 130: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

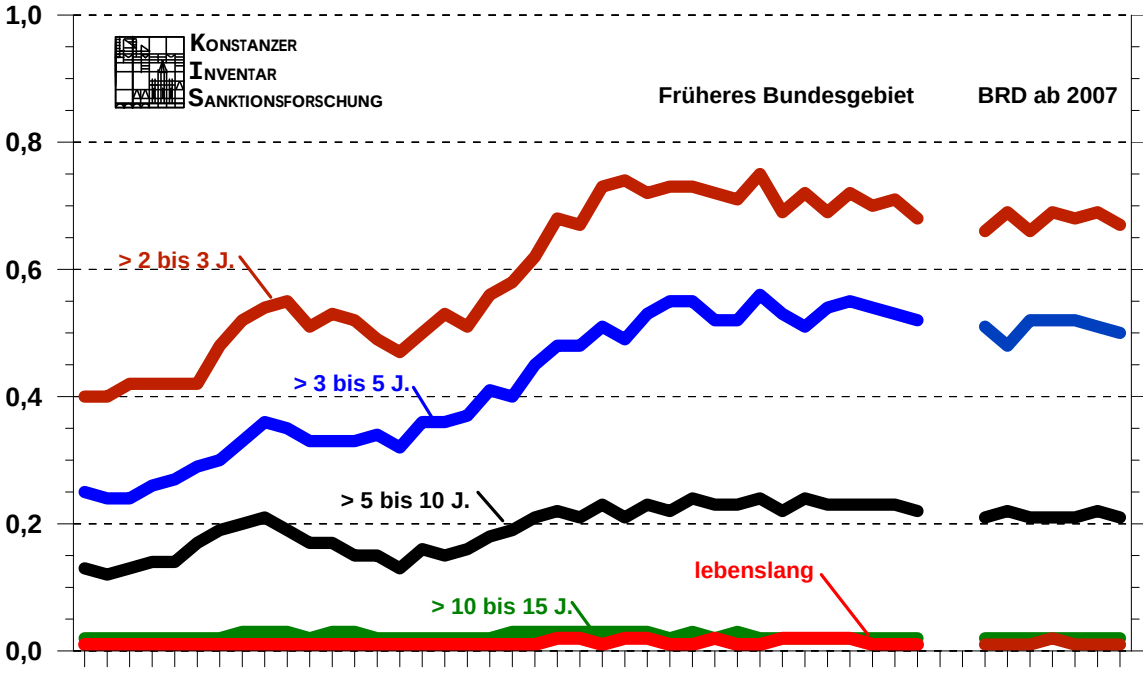

	1976	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	13	07	2010	13
bis 1 J.	14,4	15,2	15,7	13,9	13,4	15,3	14,5	14,1	13,0	13,8	13,8	12,7
> 1 bis 2 J.	1,4	1,4	1,8	1,8	2,3	2,8	3,0	3,2	3,1	3,0	3,1	3,1
> 2 Jahre	0,8	0,9	1,1	1,0	1,2	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,5	1,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 56: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Freiheitsstrafe							
	unter 6 Monaten	6 Monate genau bis einschl. 12 Monate	mehr als ... bis einschließlich ..					lebenslange
			1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-5 Jahre	5-10 Jahre	10-15 Jahre	
1981	50.837	42.795	9.199	2.560	1.781	1.019	129	70
1985	49.228	45.055	10.843	3.300	2.089	1.116	159	86
1990	46.873	38.714	11.035	2.881	1.954	824	117	56
1995	46.018	45.681	15.787	3.967	2.761	1.278	175	100
2000	46.459	51.444	17.872	4.696	3.161	1.364	202	107
2005	44.098	53.331	20.441	4.815	3.486	1.540	171	99
2010	41.341	56.054	22.052	4.854	3.672	1.475	132	137
2013	34.761	50.969	20.639	4.516	3.386	1.412	105	92
Anteile, bezogen auf Sanktionierte								
1981	5,51	4,64	1,00	0,28	0,19	0,11	0,01	0,01
1985	4,90	4,49	1,08	0,33	0,21	0,11	0,02	0,01
1990	4,10	3,39	0,97	0,25	0,17	0,07	0,01	0,00
1995	3,51	3,48	1,20	0,30	0,21	0,10	0,01	0,01
2000	3,59	3,97	1,38	0,36	0,24	0,11	0,02	0,01
2005	3,15	3,81	1,46	0,34	0,25	0,11	0,01	0,01
2010	2,77	3,75	1,48	0,32	0,25	0,10	0,01	0,01
2013	2,41	3,53	1,43	0,31	0,23	0,10	0,01	0,01
Anteile, bezogen auf Verurteilte								
1981	8,39	7,06	1,52	0,42	0,29	0,17	0,02	0,01
1985	8,19	7,50	1,80	0,55	0,35	0,19	0,03	0,01
1990	7,62	6,29	1,79	0,47	0,32	0,13	0,02	0,01
1995	6,74	6,69	2,31	0,58	0,40	0,19	0,03	0,01
2000	7,27	8,05	2,80	0,74	0,49	0,21	0,03	0,02
2005	6,54	7,91	3,03	0,71	0,52	0,23	0,03	0,01
2010	5,87	7,95	3,13	0,69	0,52	0,21	0,02	0,02
2013	5,16	7,56	3,06	0,67	0,50	0,21	0,02	0,01

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 131: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

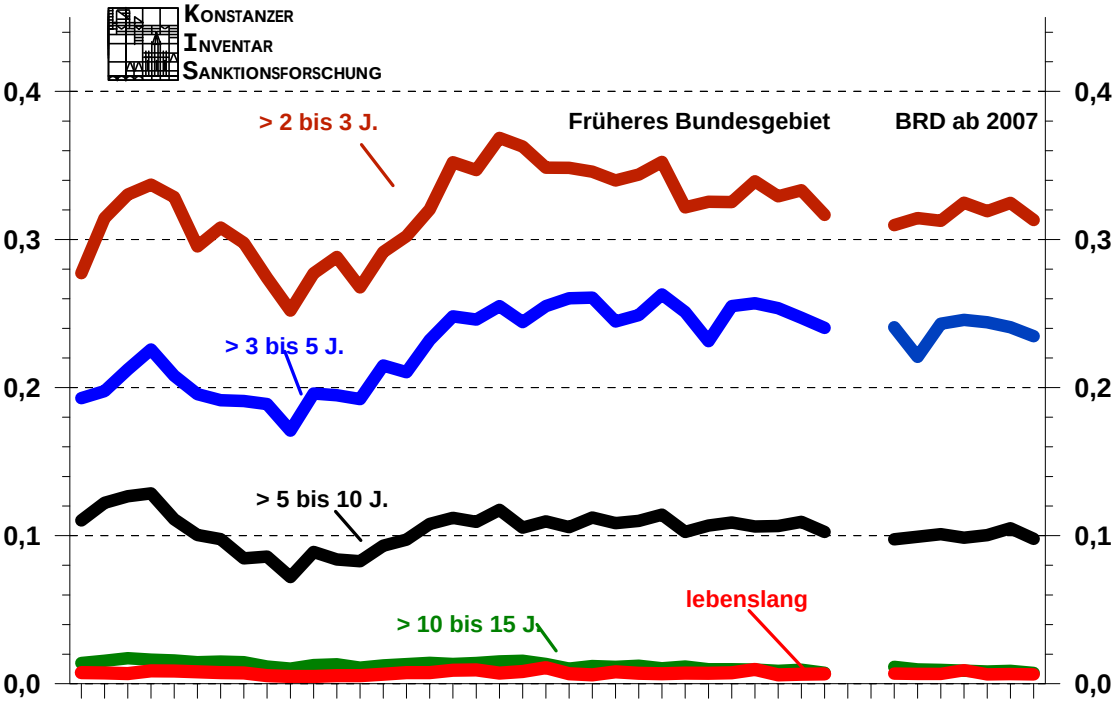

	1981	1985	1990	1995	2000	2005	2010	13	07	2010	13
bis 1 J.	10,1	9,4	7,5	7,0	7,6	7,0	6,6	6,0	6,5	6,5	5,9
> 1 bis 2 J.	1,0	1,1	1,0	1,2	1,4	1,5	1,5	1,4	1,4	1,5	1,4
> 2 Jahre	0,6	0,7	0,5	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.2.2.3 Strafaussetzung zur Bewährung

Nachhaltig verändert wurde die Sanktionierungspraxis vor allem durch die 1969 erfolgte Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung sowie deren Anordnungsvoraussetzungen. Strafaussetzung zur Bewährung ist in dem spezialpräventiven Konzept des Gesetzgebers der Strafrechtsreform von 1969 nicht mehr die ausnahmsweise zu gewährende, besonders zu rechtfertigende Vollstreckungsmodifikation, sondern hat sich - als Regelfall bei verhängter Freiheitsstrafe - zu einer "besonderen »ambulanten« Behandlungsart" (BGHSt 24, 40 [43]) fortentwickelt. Dieses Konzept hat die Praxis voll umgesetzt. Der Anteil der Strafaussetzungen gem. § 56 StGB an den Freiheitsstrafen hat sich in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt (Aussetzungsrate - bezogen auf insgesamt verhängte Freiheitsstrafen - 1954: 30,2 %; 2013: 69,9 %) (**Schaubild 128; Schaubild 132**).

Die seit der Strafrechtsreform 1969 allmählich wieder erfolgte Zunahme des Anteils der verhängten Freiheitsstrafen (**Schaubild 128**) wurde in den letzten Jahren durch eine ebenfalls zunehmend erfolgte Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen zur Bewährung aufgefangen (ausgenommen die zweite Hälfte der 1990er Jahre mit einem überproportionalen Anstieg der verhängten Freiheitsstrafen).

Derzeit werden drei Viertel (76,1 %) der aussetzungsfähigen Strafen, also der Freiheitsstrafen bis einschließlich zwei Jahren, zur Bewährung ausgesetzt. Die Aussetzungsrate (bezogen auf die

jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen) ist umso höher, je kürzer die Freiheitsstrafe ist. Aber auch bei Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren ist - jedenfalls seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre - die Aussetzung die Regel und nicht mehr die Ausnahme (**Schaubild 132**). Von daher stellt sich die Frage nach der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung auf Strafen von mehr als zwei Jahren.

Schaubild 132: Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte nach der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen. Anteile bezogen auf die jeweils aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

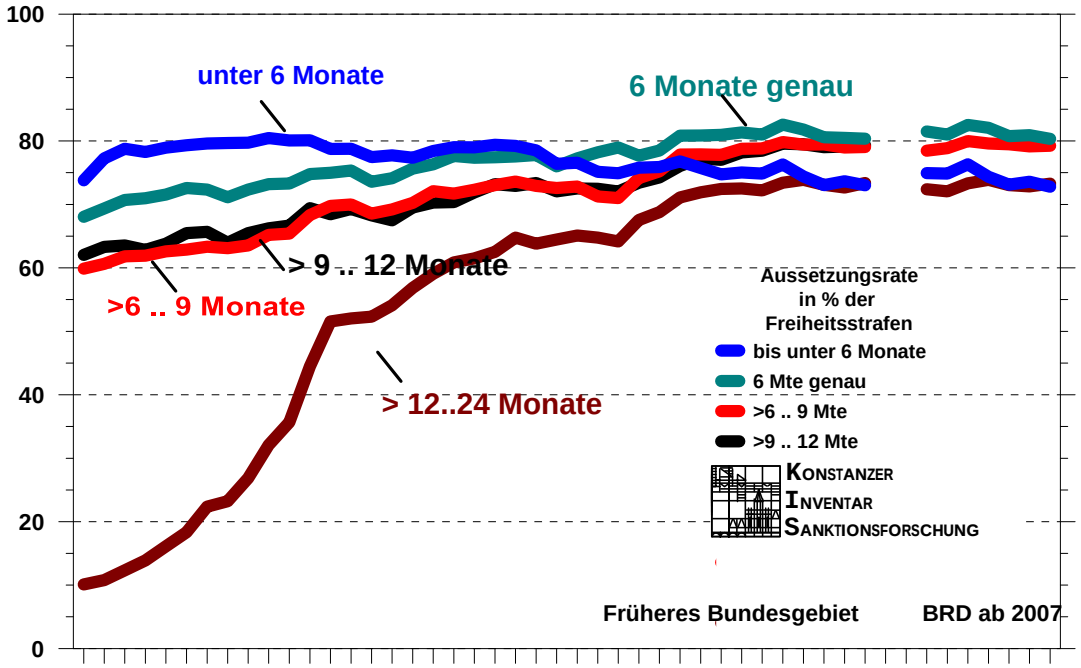

	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	13	07	2010	13
Auss.Rate insg.	61,6	65,7	66,3	68,0	69,6	67,5	70,4	70,7	69,9	70,6	71,0	69,9
Aussetzungs-Rate	64,3	69,1	70,5	72,1	74,9	73,0	76,4	77,0	76,2	76,5	77,1	76,1

(% bezogen auf die aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen insgesamt)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Von der im Allgemeinen Strafrecht fakultativen Möglichkeit, den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, wurde vermehrt Gebrauch gemacht. In der StVerfStat wird zwar nicht ausgewiesen, ob die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgt. Anhaltspunkte bietet aber die Rückfallstatistik. Danach erfolgte 2004 in 31,3 % der ausgesetzten Freiheitsstrafen eine Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht (Jehle et al. 2010, S. 70), 2007 lag die Unterstellungsquote bei 37,4 % (Jehle et al. 2013, S. 64). Die Unterstellungsquoten bei Strafrestaussetzung sind mit 70 % (2004) bzw. 75 % (2007) deutlich höher (Jehle et al. 2010, S. 73; 2013, S. 67).

In zunehmendem Maße werden auch bei erheblich Vorbelasteten die Strafen ausgesetzt (**Schaubild 133**).

Schaubild 133: Strafaussetzung zur Bewährung nach Allgemeinem Strafrecht. Beendete Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach Art der früheren Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg

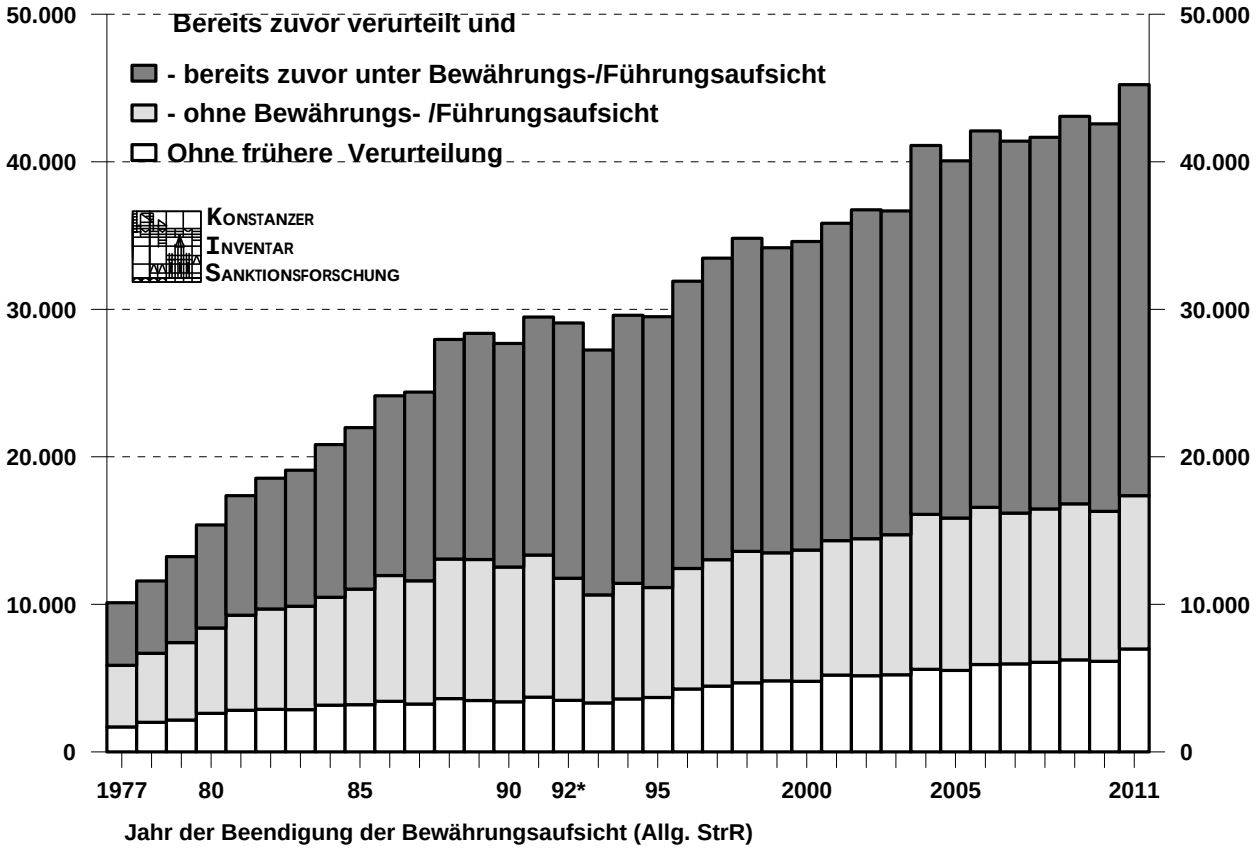

Datenquellen: Bewährungshilfestatistik

Dies hat sich bewährt, denn die Bewährungsraten sind, entgegen allen Befürchtungen, bei Vorbelasteten wie bei Nichtbelasteten im gleichen Maße gestiegen (**Schaubild 134**).

Schaubild 134: Nach Allgemeinem Strafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg

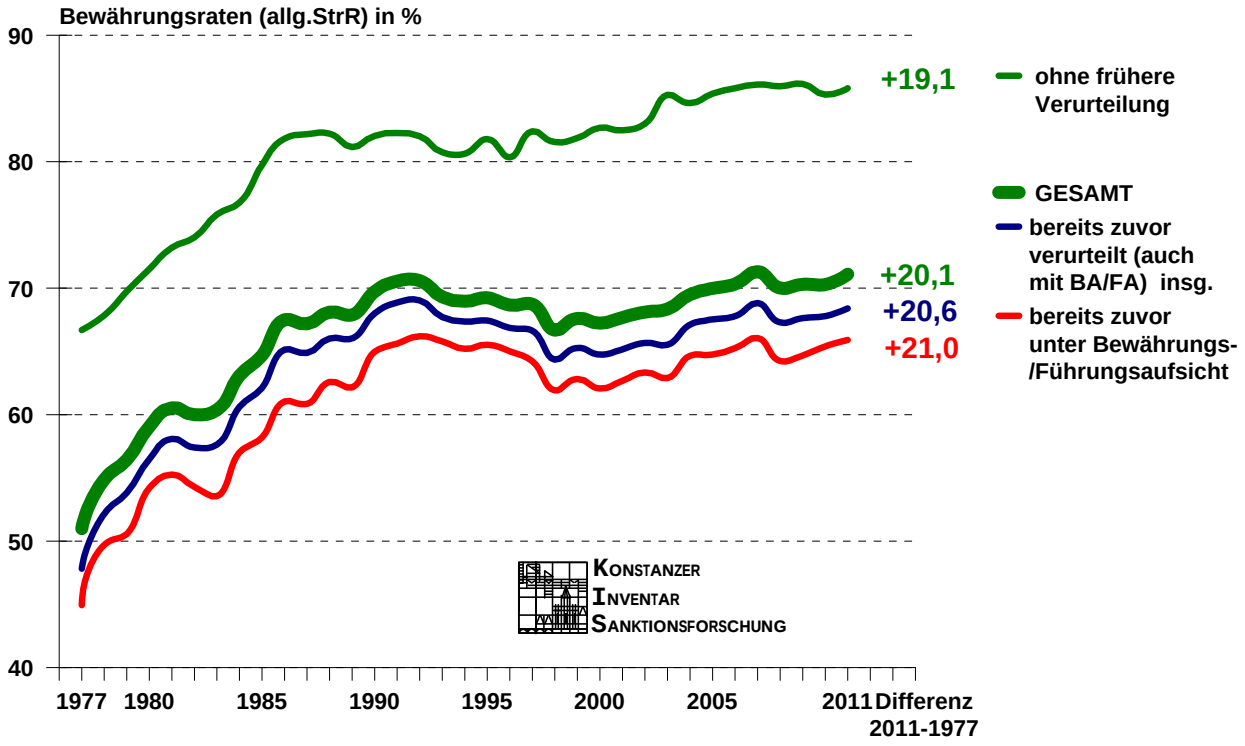

Jahr der Beendigung der Bewährungsaufsicht
BRD (alte Länder, ab 1995 mit Gesamtberlin); ab 1992 ohne Hamburg

Datenquelle: Bewährungshilfestatistik

3.2.2.4 Unbedingt verhängte Freiheitsstrafen nach ihrer Dauer

Da die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis 24 Monate zur Bewährung ausgesetzt werden kann, waren 2013 91,9 % aller zeitigen Freiheitsstrafen aussetzungsfähig. Hiervon wurde in 69,9 % aller Freiheitsstrafen (bzw. 76,1 % aller aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen) Gebrauch gemacht. Unmittelbar zu einer vollstreckbaren zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden demnach 2013 33.838 Personen. Einschließlich der 92 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten wurde also 2013 gegenüber 34.930 (5,2 %) aller nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten die Vollstreckung der Freiheitsstrafe bereits im Urteil angeordnet; 1970 waren es noch 7,5 %.

Die absoluten wie die relativen Zahlen der insgesamt unbedingt verhängten Freiheitsstrafen sind - trotz des zwischenzeitlichen Anstiegs nach 1995 - noch deutlich niedriger als vor der Strafrechtsreform 1969 (**Schaubild 128**). Entsprechend der Zunahme der nur informell Sanktionierten ist der Rückgang des Anteils der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, bezogen auf die Gesamtheit der (informell oder formell) Sanktionierten, noch ausgeprägter (**Schaubild 129; Tabelle 57**). 1981 waren es noch 4,0 %, 2013 hingegen nur noch 2,4 %, die zu einer derartigen Strafe verurteilt worden waren.

Innerhalb der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen gab es freilich strukturelle Veränderungen. Bezogen auf Verurteilte ging der Anteil der unbedingten Strafen bis unter 2 Jahre zurück, der Anteil der Strafen von 2 Jahren und mehr stieg dagegen von 0,9 % (1980) auf 1,4 % (FG: 1,5 %) an. Dies beruhte im Wesentlichen auf einer Zunahme bei den Strafen zwischen 2 und 5 Jahren (**Schaubild 135**).

Tabelle 57: Nach Allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafen Verurteilte nach der Dauer der unbedingt oder bedingten verhängten Freiheitsstrafen bis einschließlich 2 Jahre. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Freiheitsstrafe								
	unbedingt insges.	unter 6 Monaten		6 Monate genau		mehr als ... bis einschließlich ..			
						6-9 Monate		9-12 Monate	
		unbedingt	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	bedingt
1981	37.167	10.374	40.463	3.894	10.182	5.357	9.253	4.842	9.267
1985	37.729	9.809	39.419	4.094	11.235	5.225	9.882	4.875	9.744
1990	32.749	10.429	36.444	3.654	10.474	3.947	8.879	3.823	7.937
1995	35.251	9.475	36.543	3.683	12.632	4.191	11.351	3.703	10.121
2000	40.753	11.543	34.916	3.806	13.665	5.358	13.283	4.222	11.110
2005	37.896	10.699	33.399	3.525	14.908	4.152	14.619	3.671	12.456
2010	37.660	10.598	30.743	3.333	15.274	4.168	16.274	3.531	13.474
2013	34.930	9.462	25.299	3.189	13.030	3.907	14.926	3.346	12.571
Anteile, bezogen auf Sanktionierte									
1981	4,03	1,12	4,38	0,42	1,10	0,58	1,00	0,52	1,00
1985	3,76	0,98	3,93	0,41	1,12	0,52	0,98	0,49	0,97
1990	2,86	0,91	3,19	0,32	0,92	0,35	0,78	0,33	0,69
1995	2,69	0,72	2,78	0,28	0,96	0,32	0,86	0,28	0,77
2000	3,15	0,89	2,70	0,29	1,06	0,41	1,03	0,33	0,86
2005	2,71	0,76	2,39	0,25	1,06	0,30	1,04	0,26	0,89
2010	2,52	0,71	2,06	0,22	1,02	0,28	1,09	0,24	0,90
2013	2,42	0,66	1,75	0,22	0,90	0,27	1,03	0,23	0,87
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
1981	6,13	1,71	6,68	0,64	1,68	0,88	1,53	0,80	1,53
1985	6,28	1,63	6,56	0,68	1,87	0,87	1,64	0,81	1,62
1990	5,32	1,70	5,92	0,59	1,70	0,64	1,44	0,62	1,29
1995	5,16	1,39	5,35	0,54	1,85	0,61	1,66	0,54	1,48
2000	6,38	1,81	5,47	0,60	2,14	0,84	2,08	0,66	1,74
2005	5,62	1,59	4,96	0,52	2,21	0,62	2,17	0,54	1,85
2010	5,34	1,50	4,36	0,47	2,17	0,59	2,31	0,50	1,91
2013	5,18	1,40	3,75	0,47	1,93	0,58	2,21	0,50	1,86

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 135: Nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

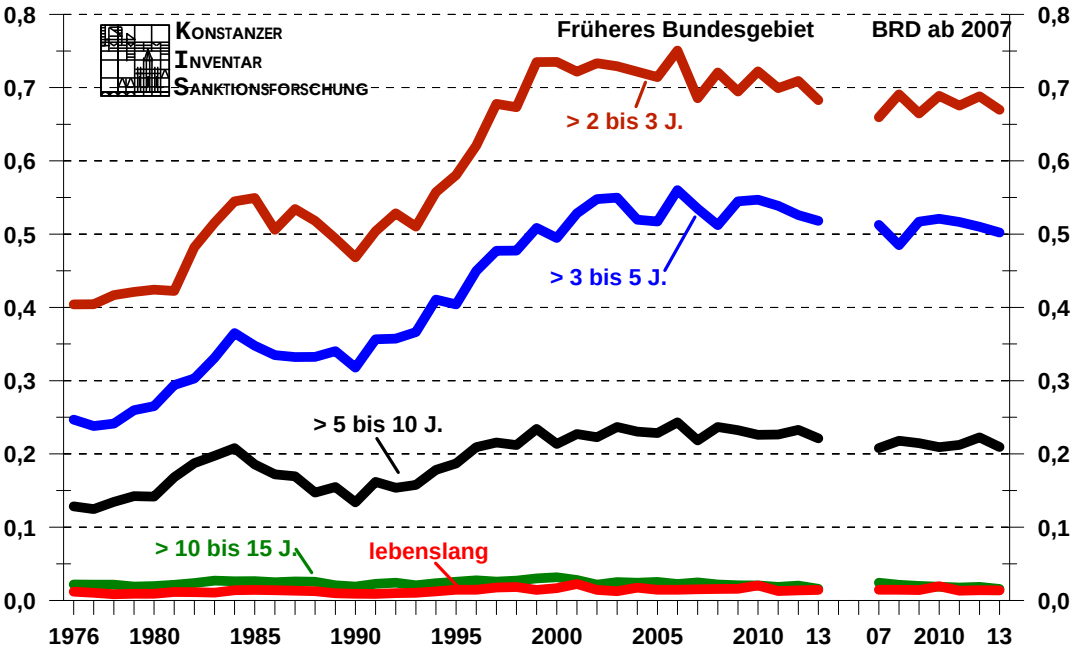

unbed. Fstrafe pro 100 VU	6,2	6,0	6,3	5,3	5,2	6,4	5,6	5,5	5,3	5,4	5,3	5,2
bis 1 J.	4,1	4,0	4,0	3,6	3,1	3,9	3,3	3,1	3,0	3,1	3,1	3,0
1 ... 2 J.	1,2	1,1	1,2	0,8	0,9	1,0	0,9	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
> 2 J.	0,8	0,9	1,1	0,9	1,2	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,5	1,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Dieselben strukturellen Veränderungen zeigen sich bei Bezugnahme auf Sanktionierte, wenngleich deutlich abgeschwächt (**Schaubild 136**).

Schaubild 136: Nach Allgemeinem Strafrecht zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Dauer. Anteile bezogen auf nach Allgemeinem Strafrecht (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

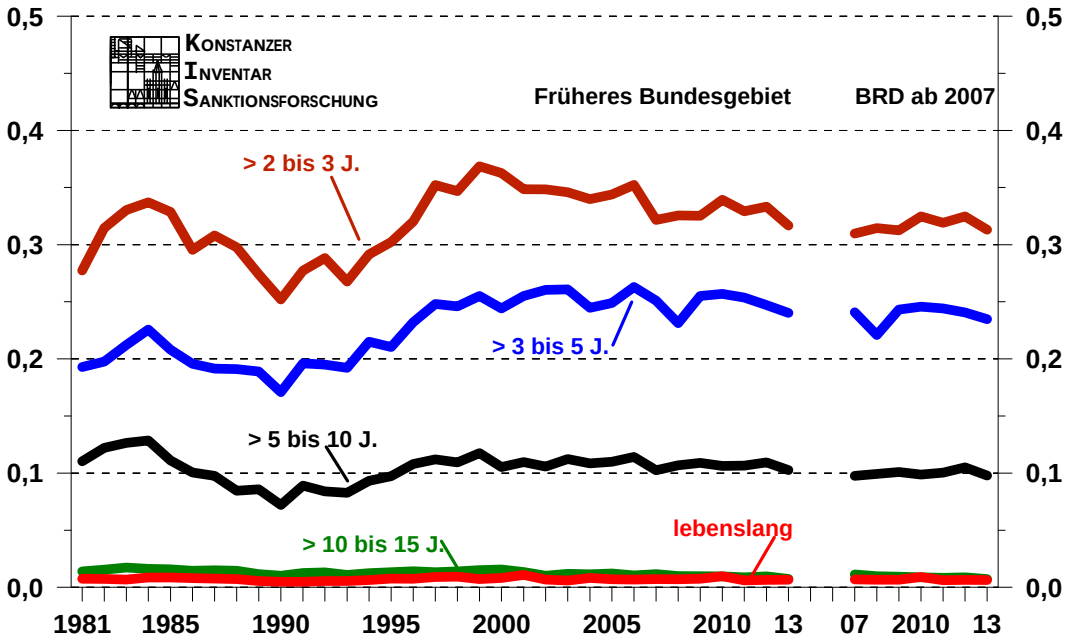

unbed. Fstrafe pro 100 Sank.	4,0	3,8	2,9	2,7	3,1	2,7	2,6	2,5	2,5	2,5	2,4
bis 1 J.	2,7	2,4	1,9	1,6	1,9	1,6	1,5	1,4	1,5	1,4	1,4
1 ... 2 J.	0,8	0,7	0,4	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
> 2 J.	0,6	0,7	0,5	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.3 Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht

3.3.1 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

Mit dem 1923 geschaffenen Jugendgerichtsgesetz (JGG) wurde erstmals in Deutschland ein Sonderstrafrecht für junge Täter geschaffen. In das JGG in der seit 1953 geltenden Fassung sind - bezogen auf das Alter zur Zeit der Tat - Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige) und Heranwachsende (18- bis unter 21-Jährige) einbezogen. Die jugendspezifischen Rechtsfolgen des JGG, d.h. materielles Jugendstrafrecht, sind auf einen Heranwachsenden aber nur anzuwenden, wenn dieser entweder "zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand" oder wenn es sich um eine "Jugendverfehlung" handelt (§ 105 Abs. 1 JGG).

Vielfach wird angenommen, der historische Gesetzgeber habe die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende als Ausnahme vorgesehen gehabt. Wie die Gesetzesmaterialien zeigen, ist dies in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Es war damals gerade nicht die Meinung, „normalerweise (und mehrheitlich) seien die Heranwachsenden … »normal«“ entwickelt mit der Folge der Behandlung wie Erwachsene (Walter 2007, S. 512). Dass es zu dem mit § 105 JGG gefundenen Kompromiss kam, beruhte auf den damaligen, aber heute überholten Erkenntnissen zum Stand der Entwicklungspsychologie. Die heutige Entwicklungspsychologie geht davon aus, dass es keine eindeutig altersmäßig festlegbaren Phasen (z.B. Lebensphase „Jugend“ oder

„Erwachsener“) gibt. Junge Erwachsene erhalten zwar inzwischen in einem früheren Alter Rechte (Volljährigkeit, Wahlalter), werden aber ökonomisch und familiär deutlich später, teilweise erst am Ende des 2. Lebensjahrzehnts, selbstständig. Dies spricht für eine flexible strafrechtliche Reaktionsmöglichkeit, um die soziale Integration möglichst wenig zu beeinträchtigen. „Kritisch ist danach nicht die Ausdehnung über das 18., vielmehr die Begrenzung auf das 21. Lebensjahr“ (Walter 2007, S. 505).

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ist inzwischen die Regel: 1955 wurden lediglich 22,2 % aller Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt; derzeit sind es 65,9 % (BRD) (**Schaubild 137; Tabelle 58**). Heranwachsende mit deutscher Staatsangehörigkeit werden noch etwas häufiger nach JGG verurteilt, 2013 waren es 67,8 % (BRD; 70,4 % FG)

Schaubild 137: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

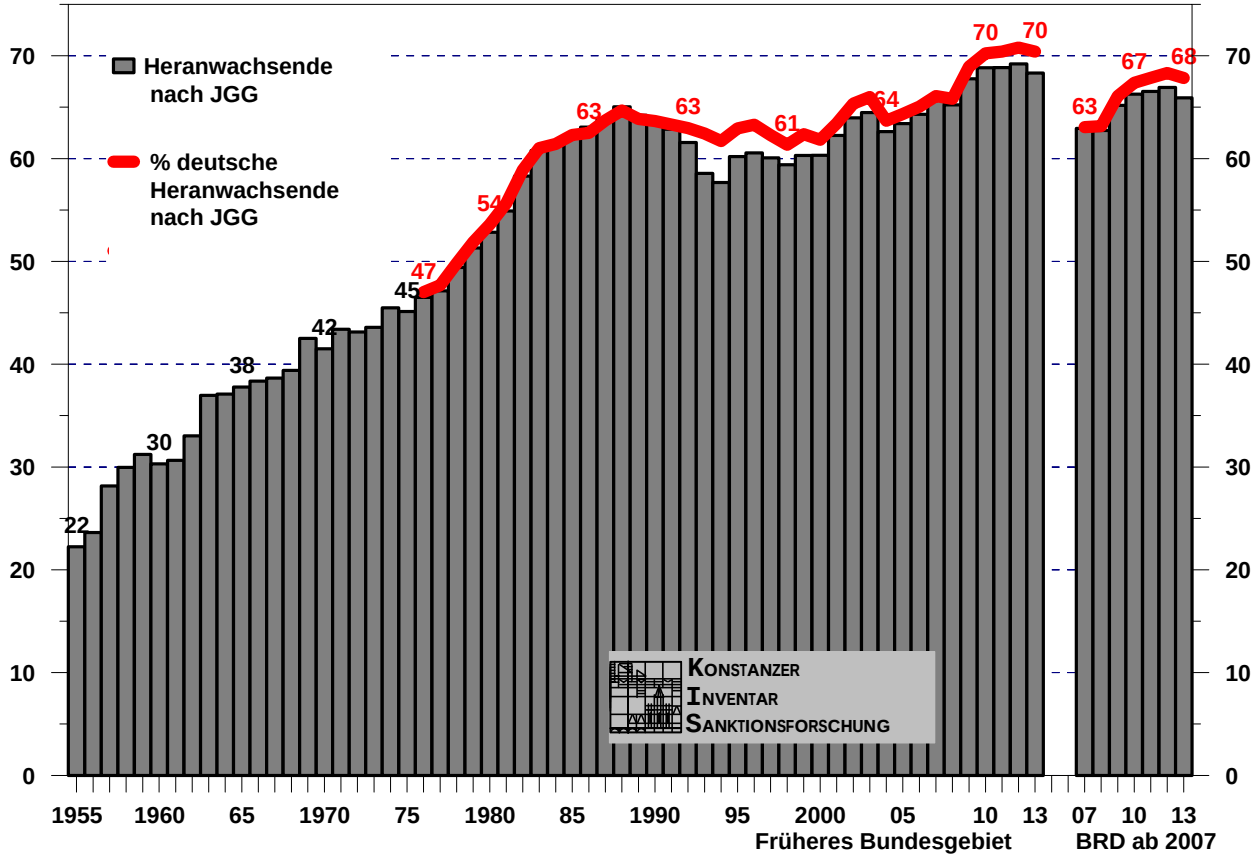

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Für die Aburteilung von Jugendlichen und Heranwachsenden, bei letzteren unabhängig davon, ob Allgemeines Strafrecht oder Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, ist das Jugendgericht zuständig. Durch die vermehrte Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht hat sich die Altersstruktur der Verurteilten deutlich verändert. Der Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden an allen nach JGG Verurteilten stieg von 29,8 % auf 51,7 % (**Schaubild 138; Tabelle 58**).

Schaubild 138: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile bezogen auf verurteilte Jugendliche und Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

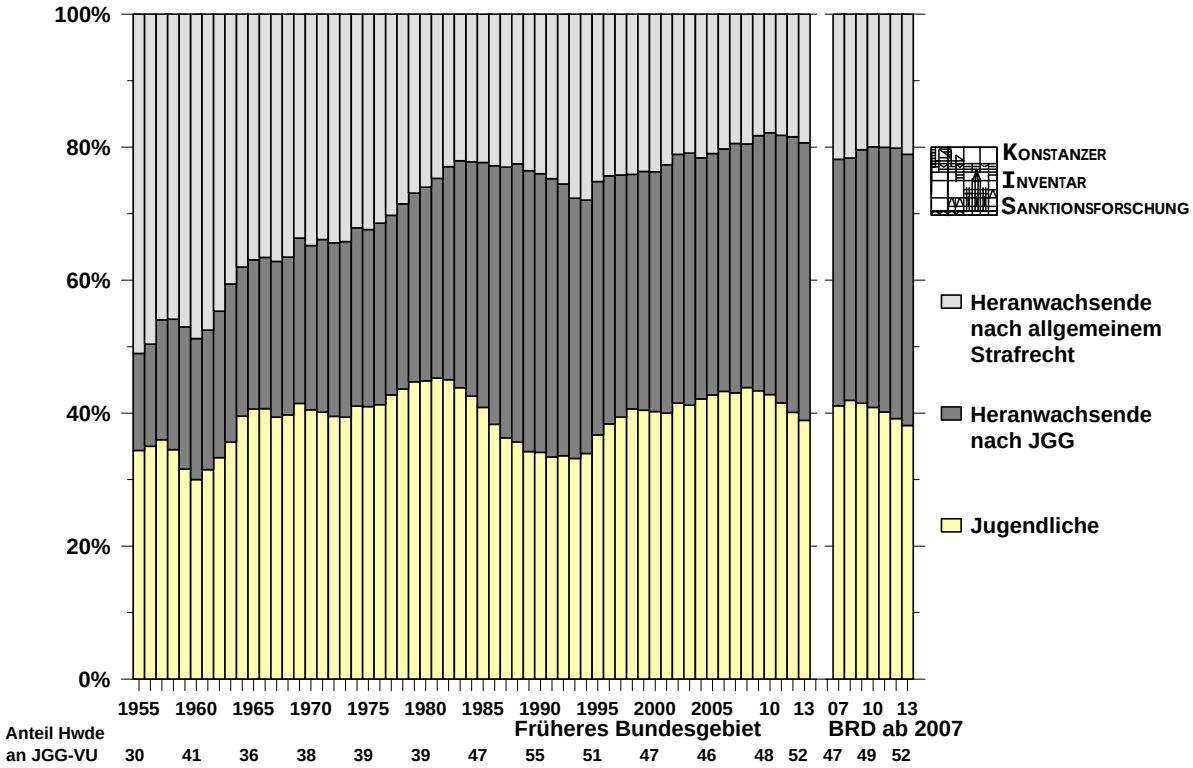

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 58: Durch die Jugendgerichte Verurteilte. Absolute Zahlen der jugendlichen und der heranwachsenden (nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht) Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Verurteilte insgesamt	Jugendliche und Heranwachsende insg.		nach JGG Verurteilte	Jugendliche		Heranwachsende		nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende			
		N	% Sp. (1)		insg.	% Sp. (1)	insg.	% Sp. (1)	insg.	% Sp. (2).	% Sp. (7)	% Sp. (4)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
1955	530.655	98.547	18,6	48.262	33.882	6,4	64.665	12,2	14.380	14,6	22,2	29,8
1960	548.954	123.560	22,5	63.293	37.089	6,8	86.471	15,8	26.204	21,2	30,3	41,4
1965	570.392	103.007	18,1	64.951	41.846	7,3	61.161	10,7	23.105	22,4	37,8	35,6
1970	643.285	137.425	21,4	89.593	55.657	8,7	81.768	12,7	33.936	24,7	41,5	37,9
1975	664.537	143.349	21,6	96.931	58.750	8,8	84.599	12,7	38.181	26,6	45,1	39,4
1980	732.481	179.269	24,5	132.649	80.424	11,0	98.845	13,5	52.225	29,1	52,8	39,4
1985	719.924	153.312	21,3	119.126	62.645	8,7	90.667	12,6	56.481	36,8	62,3	47,4
1990	692.363	101.656	14,7	77.274	34.684	5,0	66.972	9,7	42.590	41,9	63,6	55,1
1995	759.989	102.555	13,5	76.731	37.668	5,0	64.887	8,5	39.063	38,1	60,2	50,9
2000	732.733	122.997	16,8	93.840	49.510	6,8	73.487	10,0	44.330	36,0	60,3	47,2
2005	780.659	134.916	17,3	106.655	57.687	7,4	77.229	9,9	48.968	36,3	63,4	45,9
2010	813.266	135.479	16,7	108.464	55.388	6,8	80.091	9,8	53.076	39,2	66,3	48,9
2013	755.938	103.567	13,7	81.737	39.518	5,2	64.049	8,5	42.219	40,8	65,9	51,7

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nimmt, jedenfalls in der Tendenz, mit der Schwere der Straftat zu (**Schaubild 139**). Dies dürfte weniger darauf beruhen, dass Täter schwerer Kriminalität eine andere Reife aufweisen als Täter leichterer Formen, sondern dürfte vor allem verfahrensrechtliche Gründe haben. Auf Delikte, die keine schweren Rechtsfolgen nach sich ziehen und in einem summarischen Verfahren behandelt werden können, findet eher Allgemeines Strafrecht Anwendung, das – im Unterschied zum Jugendstrafrecht (§§ 79 Abs. 1 i.V.m. § 109 Abs. 2 JGG) - die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren erlaubt (§ 109 Abs. 1 JGG). Dies dürfte mit einer der wesentlichen Gründe sein für die überproportional hohe Anwendung des Allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende, die wegen Straßenverkehrsdelikten verurteilt werden, einer Deliktsgruppe mit überproportional hohem Anteil von Verurteilungen durch Strafbefehl (**Schaubild 118** und **Schaubild 119**).

Schaubild 139: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden; nach Hauptdeliktsgruppen. Deutschland 2013

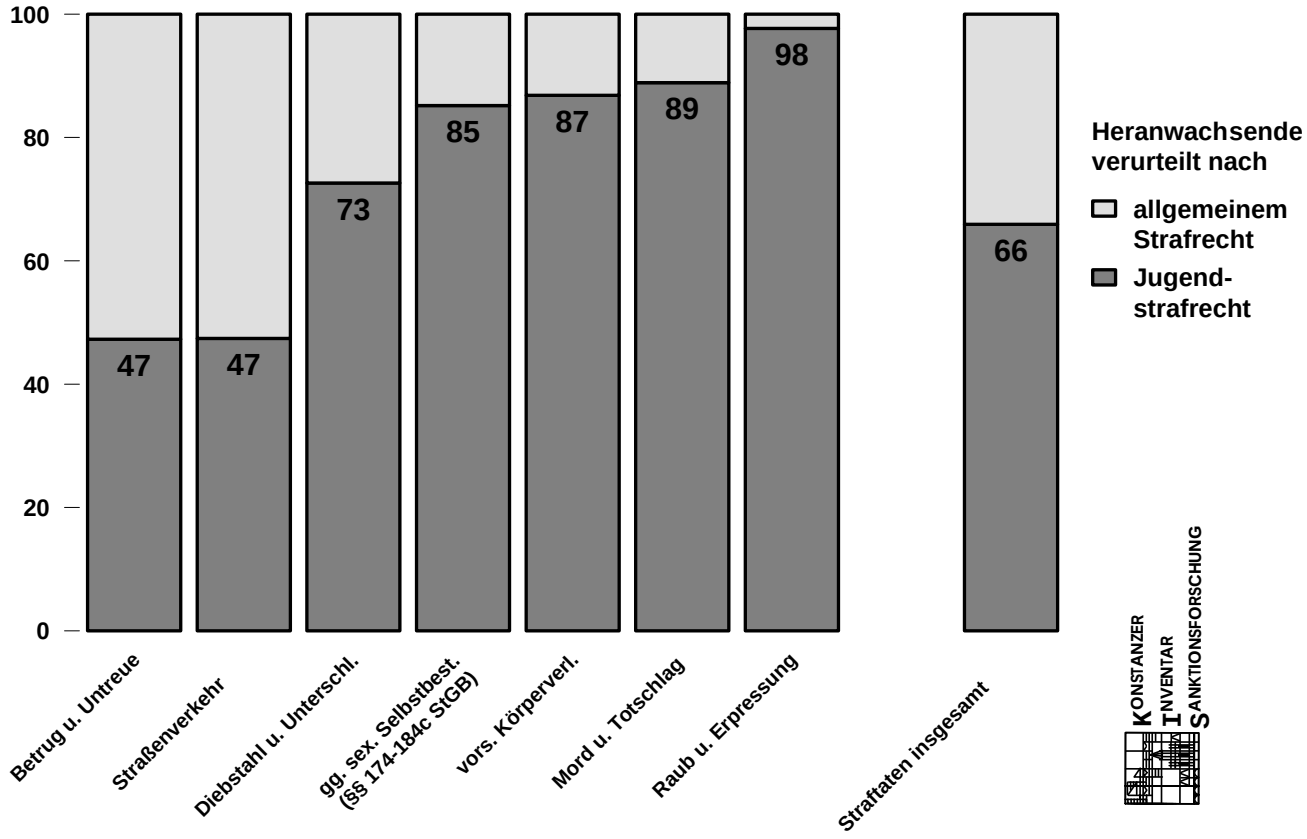

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Mit der Anwendung von Jugendstrafrecht wird von Teilen der Politik und der Öffentlichkeit die Vorstellung verbunden, es werde ein „milderes“ Strafrecht angewendet. Ob dies zutrifft oder ob nicht – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – „härter“ gestraft wird, kann nicht der Vergleich von Strafrahmen (die regelmäßig nur im unteren Drittel ausgeschöpft werden) belegen. Wegen der deliktsspezifisch unterschiedlichen Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG ist auch ein Vergleich von nach JGG oder nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden nicht weiterführend. Eine valide Prüfung setzt vielmehr voraus, dass homogene Gruppen verglichen werden. Mittels der veröffentlichten Strafrechtspflegestatistiken lassen sich solche Gruppen indes nur eingeschränkt bilden. Eine erste Annäherung bildet der Vergleich der Altersgruppen der

Heranwachsenden und der Erwachsenen (**Schaubild 140**). Die Anwendung des Jugendstrafrechts führt – entgegen vielfach geteilten Annahmen – nicht dazu, dass Heranwachsende seltener zu freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilt werden. Freilich ist hierbei die unterschiedliche Deliktsstruktur noch nicht berücksichtigt.

Schaubild 140: Sanktionierung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht im Vergleich (jeweils Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr). Anteile der zu unbedingter, bedingter Jugend-/Freiheitsstrafe oder zu Jugendarrest Verurteilten an den insgesamt Verurteilten. Deutschland 2013

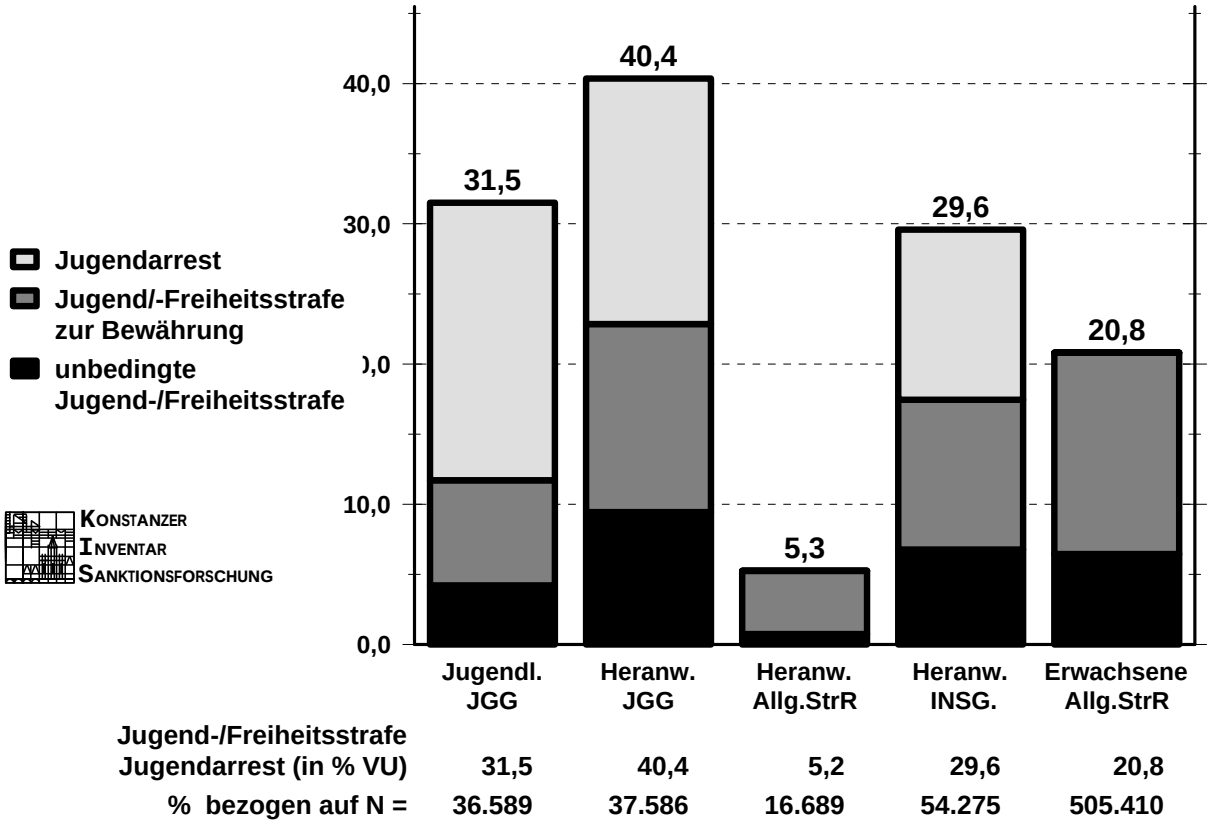

Jugend-/Freiheitsstrafe Jugendarrest (in % VU)	Jugendl. JGG	Heranw. JGG	Heranw. Allg.StR	Heranw. INSG.	Erwachsene Allg.StR
% bezogen auf N =	36.589	37.586	16.689	54.275	505.410

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Aussagekräftiger ist dagegen der bei einer Auswertung der Einzeldatensätze der StVerfStat mögliche Vergleich der deliktsspezifischen Sanktionierungspraxis von 21-Jährigen mit derjenigen von 20-Jährigen. Denn die Annahme ist begründet, dass die 20jährigen Heranwachsenden keine wesentlich andere, insbesondere keine schwerere Kriminalitätsstruktur aufweisen als die 21jährigen Jungerwachsenen - allenfalls weniger Vorstrafen. Würde die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht zu einer „härteren" Sanktionierung führen, wäre deshalb erwartbar, dass die 21-Jährigen häufiger zu einer (bedingten oder unbedingten) Freiheitsstrafe verurteilt werden, dass diese seltener zur Bewährung ausgesetzt wird und deshalb die Internierungsrate höher ist. Wegen der unterschiedlichen Regelung der „Gesamtstrafenbildung" bei Aburteilung wegen mehrerer Delikte bzw. wegen Einbeziehung noch nicht vollstreckter Delikte ist ein exakter Vergleich allerdings nicht möglich.[92]

92 Eine Überschätzung der Strafhöhe bei den 20-Jährigen im Vergleich zu den 21-Jährigen kann auf § 31 JGG beruhen, denn bei der Gesamtstrafenbildung bei den 21-Jährigen dürfen verhängte, aber noch nicht vollständig vollstreckte jugendstrafrechtliche Sanktionen nicht berücksichtigt werden (BGHSt 36, 270; Schönke/Schröder/Bosch/Sternberg-Lieben StGB, 2014, § 55 Rdnr. 34), vielmehr

Schaubild 141: Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach vollendeten Altersjahren. Deutschland 2009

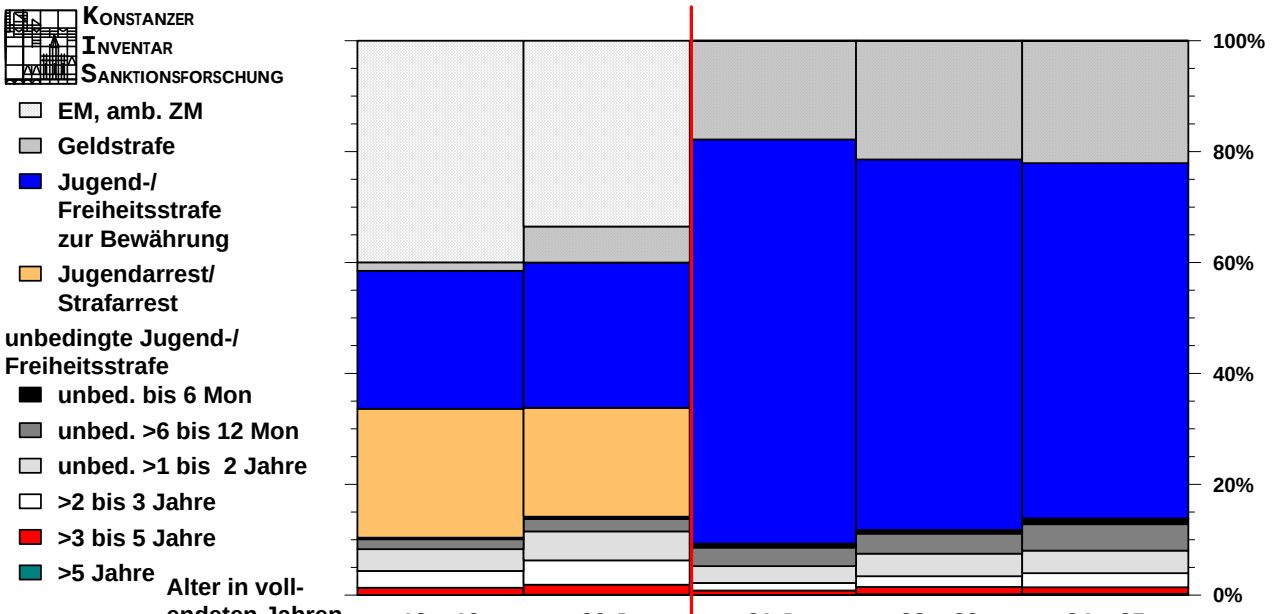

Alter in vollendeten Jahren	18 .. 19	20 J.	21 J.	22 .. 23	24 . .25
Insgesamt (N)	5.514	1.905	2.094	2.763	2.087
Jarrest/Jgd.strafe/Fstrafe insg.	58,5	60,0	82,2	78,6	77,9
Internierungsrate*	33,6	33,8	9,3	11,8	13,8
unbed.Jugend-/FStr.	10,4	14,2	9,3	11,8	13,8
unbed. > 1 Jahr	8,3	11,5	5,3	7,5	8,0
unbed. > 2 Jahre	4,4	6,3	2,2	3,4	4,0

* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest, Strafarrest) / Verurteilte (%)

Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik 2009

Bei den wegen gefährlicher oder und schwerer Körperverletzung Verurteilten (vgl. **Schaubild 141**) nimmt nach Vollendung des 20. Lebensjahres

- zwar der Anteil der zu Freiheitsstrafe Verurteilten deutlich zu, da aber gleichzeitig die Aussetzungsrate steigt (76,9 % vs. 91,9 %), geht sogar der Anteil der unbedingt verhängten Jugend-/Freiheitsstrafen zurück (14,2 % vs. 9,3 %),
- die auch den verhängten Jugendarrest einbeziehende Internierungsrate geht bei den 21-Jährigen auf ein Drittel des Umfangs zurück, den sie bei den 20-Jährigen noch hatte (33,8 % vs. 9,3 %),
- selbst die Anteile unbedingter Jugend-/Freiheitsstrafen sowohl von einem Jahr und mehr bzw. von 2 Jahren und mehr sind bei den 21-Jährigen deutlich seltener als bei den 20-Jährigen (11,5 % vs. 5,3 % bzw. 6,3 % vs. 2,2 %),
- selbst bei der Altersgruppe der 18- bis unter 20-Jährigen sind die Anteile dieser mittel- und längerfristigen unbedingten Strafen höher als bei den 21-Jährigen.

21-Jährige werden also bei dieser Deliktsgruppe nach Allgemeinem Strafrecht nicht härter, sondern milder bestraft als 20-Jährige.

---

soll ein Härteausgleich bei der aktuellen, nach allgemeinem Strafrecht erfolgenden Strafzumessung erfolgen. Angesichts der Größe des Unterschiedes zwischen den beiden benachbarten Altersgruppen dürfte damit indes nur ein Teil des Unterschiedes „wegerklärt“ werden können. Auch weitere, nicht kontrollierbare Variablen – JGH-Beteiligung; Pflichtverteidiger – dürften den Unterschied allenfalls minimal erklären.

Um die Verzerrung durch die unterschiedliche Regelung der Einbeziehung gem. § 31 Abs. 2 JGG vs. § 55 StGB noch nicht vollstreckter Sanktionen zu berücksichtigen, haben Jehle/Palmowski (2014) die Sanktionierungspraxis gegenüber 20- und 21-Jährigen bei schwerem Diebstahl aufgrund von BZR-Daten verglichen für Verurteilungen mit und ohne Einbeziehung. Der Anteil der unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafen war bei der Gruppe der 20-Jährigen ohne Einbeziehungen deutlich geringer (6,8 %) als bei den 21-Jährigen (17,4 %). Die Internierungsrate (unbedingte Jugendstrafe und Jugendarrest bzw. unbedingte Freiheitsstrafe) war freilich immer noch etwas höher (19,5 % vs. 17,4 %). Zutreffend wird aber darauf hingewiesen, dass es infolge der Nichtberücksichtigung der Einbeziehungen zu einer Unterschätzung des Anteils unbedingter Jugendstrafen kommt: "Es erscheint plausibel, dass ein wohl nicht unerheblicher Teil der so ausgeschlossenen Probanden auch ohne Berücksichtigung des einbezogenen Urteils eine unbedingte Jugendstrafe für die Bezugstat erhalten hätte" (Jehle/Palmowski 2014, S. 334).

3.3.2 Verbindung mehrerer Sanktionen im Jugendstrafrecht - „Sanktionencocktail“

Das Rechtsfolgensystem des JGG besteht aus einem abgegrenzten Kreis von Reaktionsmitteln, von denen keines mehr in Abhängigkeit vom Allgemeinen Strafrecht steht (§§ 5 ff. JGG). Das JGG kennt drei Kategorien von formellen Rechtsfolgen, nämlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe. Ferner sind auch im Jugendstrafrecht einige der Nebenfolgen des StGB, insbesondere die Erteilung eines Fahrverbots, und einige der Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 6, 7 JGG) zulässig.

Die meisten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können nebeneinander, Weisungen, Auflagen und Erziehungsbeistandschaft können auch neben Jugendstrafe angeordnet werden (§ 8 JGG). Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 16a JGG) kann neben der Verhängung einer Jugendstrafe oder der Aussetzung ihrer Verhängung auch Jugendarrest angeordnet werden (sog. Warnschussarrest). Um einen möglichst differenzierten Nachweis der durch Urteil verhängten Sanktionen zu gewährleisten, werden in der StVerfStat sowohl die insgesamt, auch in Kombination verhängten, als auch die schwersten verhängten Sanktionen nachgewiesen-

Von dieser Möglichkeit des „Sanktionencocktails“ macht die Jugendkriminalrechtspflege in hohem Maße Gebrauch. 2013 wurden in der StVerfStat 81.737 nach JGG Verurteilte ausgewiesen mit insgesamt 126.682 formellen Sanktionen, also 1,5 Sanktionen pro Verurteilten. Hiervon entfielen 13.187 auf Jugendstrafen (10,4 %), 85.547 auf Zuchtmittel (67,5 %) und 27.948 auf Erziehungsmaßregeln (22,1 %).

Die Gegenüberstellung der insgesamt verhängten (formellen) Sanktionen und der schwersten Sanktionen (**Schaubild 142**) zeigt:

- Unter den insgesamt verhängten als auch unter den schwersten Sanktionen dominieren die ahndenden, auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (Zuchtmittel, unbedingte Jugendstrafe), nicht aber die helfenden oder stützenden Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Bewährungshilfe).
- Erziehungsmaßregeln werden sehr häufig in Kombination mit ahndenden Sanktionen verhängt. Wird nämlich nur die jeweils schwerste Sanktion betrachtet, dann verschieben sich die Gewichte ganz deutlich in Richtung auf ahndende Sanktionen. Von den insgesamt verhängten Sanktionen entfielen 2013 22,1 % auf Erziehungsmaßregeln, unter den schwersten Sanktionen waren es aber nur noch 11,5 %. Insgesamt verhängt wurden 27.948 ambulante Erziehungsmaßregeln, aber nur 9.421 (33,7 %) waren schwerste Sanktion. Dies bedeutet, dass zwei von drei Erziehungsmaßregeln in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) verhängt worden sind.
- Dieses Bild könnte sich ändern, wenn Weisungen, die dazu dienen sollen, die Lebensführung zu regeln und die Erziehung zu fördern, vermehrt im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung angeordnet oder durchgeführt werden würden. Hierzu fehlen indes statistische Informationen

Schaubild 142: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionen nach Art der Sanktion. Absolute Zahl der durch Urteil verhängten Sanktionen (ohne informelle Sanktionen). Deutschland 2013

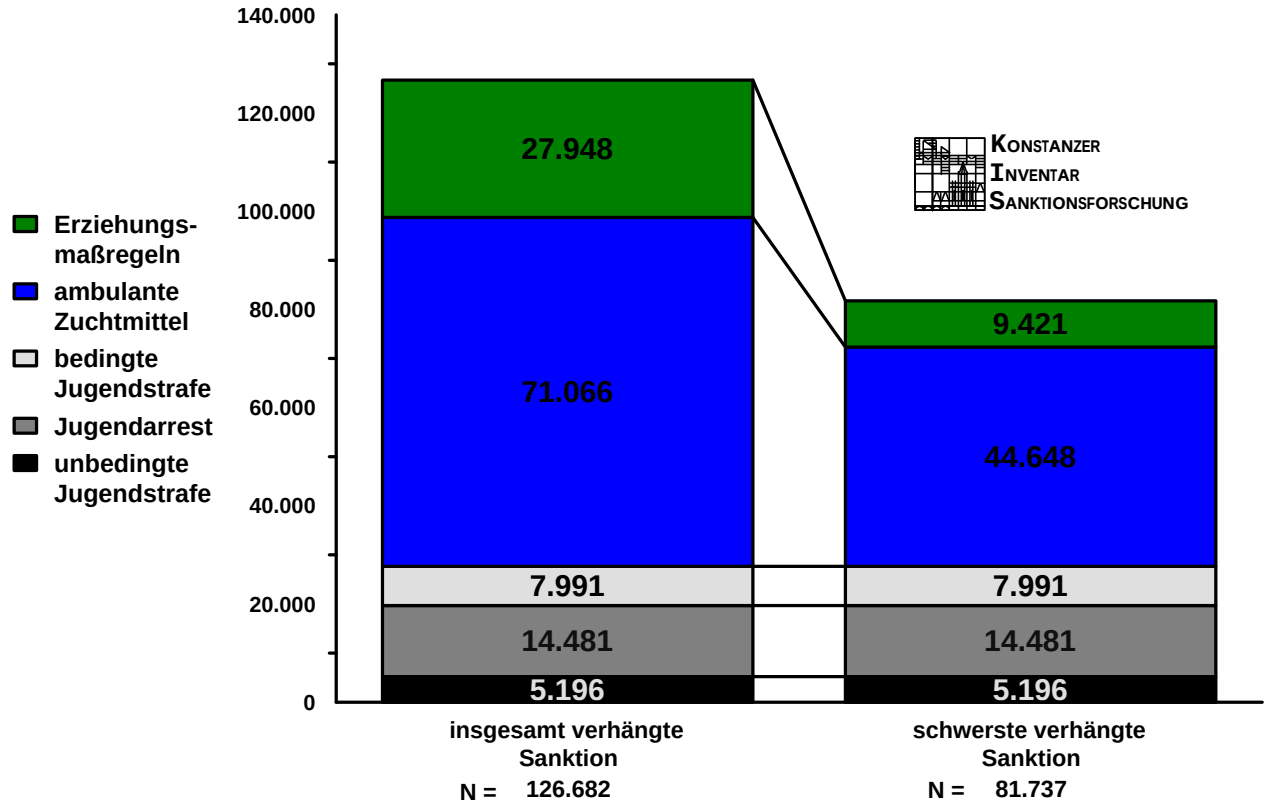

* nicht eigens dargestellt: Fürsorgerziehung bzw. stationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.3.3 Schwerste verhängte Sanktionen nach Jugendstrafrecht

3.3.3.1 Überblick über die Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis

Im Unterschied zum Allgemeinen Strafrecht, in dem die Strafen gem. § 46 StGB zumindest „auch“ dem Schuldausgleich dienen, hat das Jugendstrafrecht eine präventive Ausrichtung. Der durch das „Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze“ vom 13.12.2007 eingefügte § 2 Abs. 1 JGG bestimmt nunmehr ausdrücklich: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“

Das Jugendstrafrecht, das hinsichtlich der Erprobung spezialpräventiver Konzepte "Schrittmacher-" oder "Vorreiterfunktion" für das Allgemeine Strafrecht hatte, wurde in den 1980er Jahren durch eine "Reform durch die Praxis" weiterentwickelt: Neue ambulante Maßnahmen (Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung) wurden erprobt, Untersuchungshaftvermeidungsmodelle wurden entwickelt; das Konzept der Diversion, d.h. der "Umlenkung" des Straftäters um das förmliche Strafverfahren bzw. um die Verurteilung, wurde in hohem und wachsendem Maße umgesetzt. Die Normen des Jugendstrafrechts waren für diese Reform flexibel genug. 1990 schrieb der Gesetzgeber durch das 1. Gesetz zur Änderung des JGG (1.

JGGÄndG) diese Reform fest und stellte sie auf eine sichere Grundlage, insbesondere verdeutlichte er die damit verbundene kriminalpolitische Konzeption. Er ging davon aus, „dass die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht. Schließlich ist seit langem bekannt, dass die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können" (BT-Drs. 11/5829, S. 1).

Im zeitlichen Längsschnitt seit 1950 sind innerhalb der formellen, d.h. der durch Urteil verhängten Sanktionen, die stationären Sanktionen zugunsten solcher ambulanter, also den Freiheitsentzug vermeidender Maßnahmen zurückgedrängt worden. 1955 entfielen lediglich 50,4 % auf ambulante Sanktionen als schwerste Maßnahme, 2013 waren es dagegen 75,9 % (**Schaubild 143**). Diese Zurückdrängung der stationären Sanktionen erfolgte vor allem in den 1960er und 1970er Jahren. Der mit dem 1. JGGÄndG erwartete Schub in Richtung von noch mehr ambulante Sanktionen blieb dagegen aus.

Welche quantitative Bedeutung die durch das 1. JGGÄndG eingeführten neuen ambulanten Maßnahmen haben, lässt sich nicht beurteilen, da statistische Daten hierzu nicht erhoben werden.

Unter den ambulanten Sanktionen - als schwerster Maßnahme - haben (ebenfalls in langfristiger Betrachtung) insbesondere die ambulanten Erziehungsmaßregeln und die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Anders als vom Gesetzgeber erwartet, ging allerdings der Bedeutungsgewinn der ambulanten Erziehungsmaßregeln, genauer: der Weisungen, im Gefolge des 1. JGGÄndG wieder verloren zugunsten der ambulanten Zuchtmittel, namentlich zugunsten der 1990 eingeführten Arbeitsauflage (**Schaubild 143; Tabelle 59**). Bei dieser Verschiebung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel dürfte es sich indes weitgehend um einen Austausch zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflage gehandelt haben. Der Bedeutungsgewinn der Erziehungsmaßregeln in den 1970er und 1980er Jahren dürfte deshalb auch weniger auf der vermehrten Anordnung von Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisungen und sozialen Trainingskursen beruht haben, sondern auf den Arbeitsweisungen. Prüfen lässt sich dies nicht, weil die Arten der Erziehungsmaßregeln statistisch nicht erfasst werden.

Schaubild 143: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der formellen Sanktionen. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

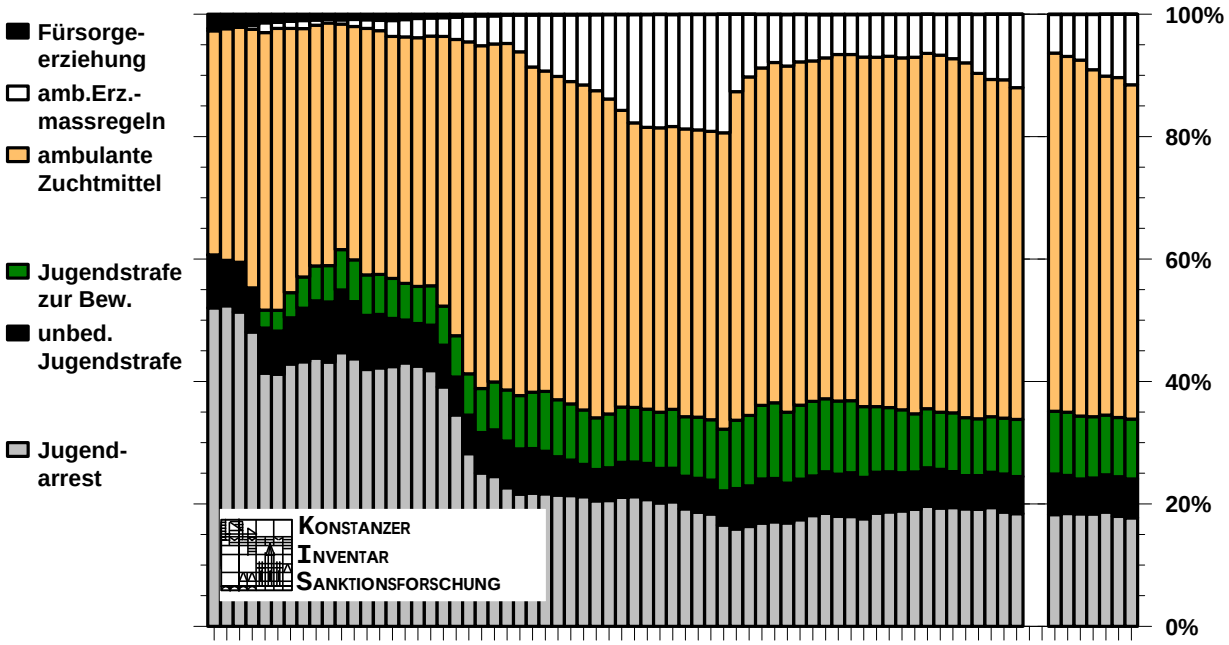

	1950	1955	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	13	07	2010	13
Internierungsrate*	63	50	56	51	35	29	26	26	22	23	25	26	25	25	25	24	24
Aussetzungsrate**	0	32	39	46	52	56	62	62	64	64	62	60	63	61	61	63	61
amb. Zuchtmittel (%)	37	46	37	40	54	53	53	46	48	57	57	58	56	54	58	57	55

Früheres Bundesgebiet BRD ab 2007

* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Arrest + FE) / Verurteilte (%)
** Aussetzungsrate: zur Bewährung ausgesetzte / Jugendstrafen insg. (%)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 59: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der formellen Sanktionen. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Nach JGG Verurteilte	Jugendstrafe		Jugend-arrest	ambulante Zuchtmittel	Fürsorge-/Heim-erziehung	ambulante Erziehungs-maßregel	Ambulante Sanktionen
		unbedingt	bedingt					
1950	21.174	1.835	0	11.014	7.750	494	81	7.831
1955	48.262	3.417	1.637	19.863	22.219	651	475	24.331
1960	63.293	6.502	4.163	28.285	23.318	606	419	27.900
1965	64.951	4.545	3.901	27.949	26.137	578	1.841	31.879
1970	89.593	5.635	6.052	25.270	48.571	292	3.773	58.396
1975	96.931	7.051	8.932	21.092	51.480	177	8.199	68.611
1980	132.649	6.790	11.192	27.183	70.907	133	16.444	98.543
1985	119.126	6.736	10.936	23.990	55.340	82	22.042	88.318
1990	77.274	4.319	7.784	12.785	37.408	30	14.948	60.140
1995	76.731	5.005	8.875	12.953	43.404	68	6.426	58.705
2000	93.840	6.725	11.028	16.832	53.060	90	6.105	70.193
2005	106.655	6.535	10.106	20.363	62.153	69	7.429	79.688
2010	108.464	6.383	10.858	19.892	61.485	58	9.788	82.131
2013	81.737	5.196	7.991	14.481	44.648	32	9.389	62.028
Anteil an nach JGG Verurteilten insgesamt								
1950	100	8,7	0,0	52,0	36,6	2,3	0,4	37,0
1955	100	7,1	3,4	41,2	46,0	1,3	1,0	50,4
1960	100	10,3	6,6	44,7	36,8	1,0	0,7	44,1
1965	100	7,0	6,0	43,0	40,2	0,9	2,8	49,1
1970	100	6,3	6,8	28,2	54,2	0,3	4,2	65,2
1975	100	7,3	9,2	21,8	53,1	0,2	8,5	70,8
1980	100	5,1	8,4	20,5	53,5	0,1	12,4	74,3
1985	100	5,7	9,2	20,1	46,5	0,1	18,5	74,1
1990	100	5,6	10,1	16,5	48,4	0,0	19,3	77,8
1995	100	6,5	11,6	16,9	56,6	0,1	8,4	76,5
2000	100	7,2	11,8	17,9	56,5	0,1	6,5	74,8
2005	100	6,1	9,5	19,1	58,3	0,1	7,0	74,7
2010	100	5,9	10,0	18,3	56,7	0,1	9,0	75,7
2013	100	6,4	9,8	17,7	54,6	0,0	11,5	75,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.3.3.2 Erziehungsmaßregeln

Unter den Erziehungsmaßregeln dominieren die Weisungen. Wie die Fürsorgeerziehung und Erziehungsbeistandschaft nach altem Recht, so sind auch die an deren Stelle getretenen Hilfen zur Erziehung (§ 12 JGG i.V.m. KJGH) quantitativ bedeutungslos.

In der StVerfStat werden die verhängten formellen Sanktionen im Wesentlichen nur der Art nach ausgewiesen. Die Inhalte der Maßnahmen, also z.B. die Art der erteilten Weisung, die Höhe der Geldauflage, die Stunden der angeordneten Arbeitsauflage, werden, abgesehen von dem

Nachweis der Dauer der bedingten und unbedingten Jugendstrafe, nicht erhoben. Aussagen über die Art der Weisungen sind deshalb anhand der StVerfStat nicht möglich.

3.3.3.3 Zuchtmittel

Innerhalb der Zuchtmittel fand eine Verschiebung statt, und zwar von Jugendarrest zugunsten vor allem von Auflagen (**Schaubild 144**). Unter den Auflagen dominiert die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen; erst im Gefolge des 1. JGGÄndG hat die Arbeitsauflage - zu Lasten der Erziehungsmaßregeln und zu Lasten der Zahlung eines Geldbetrages - deutlich an Bedeutung gewonnen (**Schaubild 145**). Die weiteren Auflagen sind quantitativ bedeutungslos.

Schaubild 144: Nach Jugendstrafrecht zu Zuchtmitteln Verurteilte. Anteile bezogen auf verhängte Zuchtmittel insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

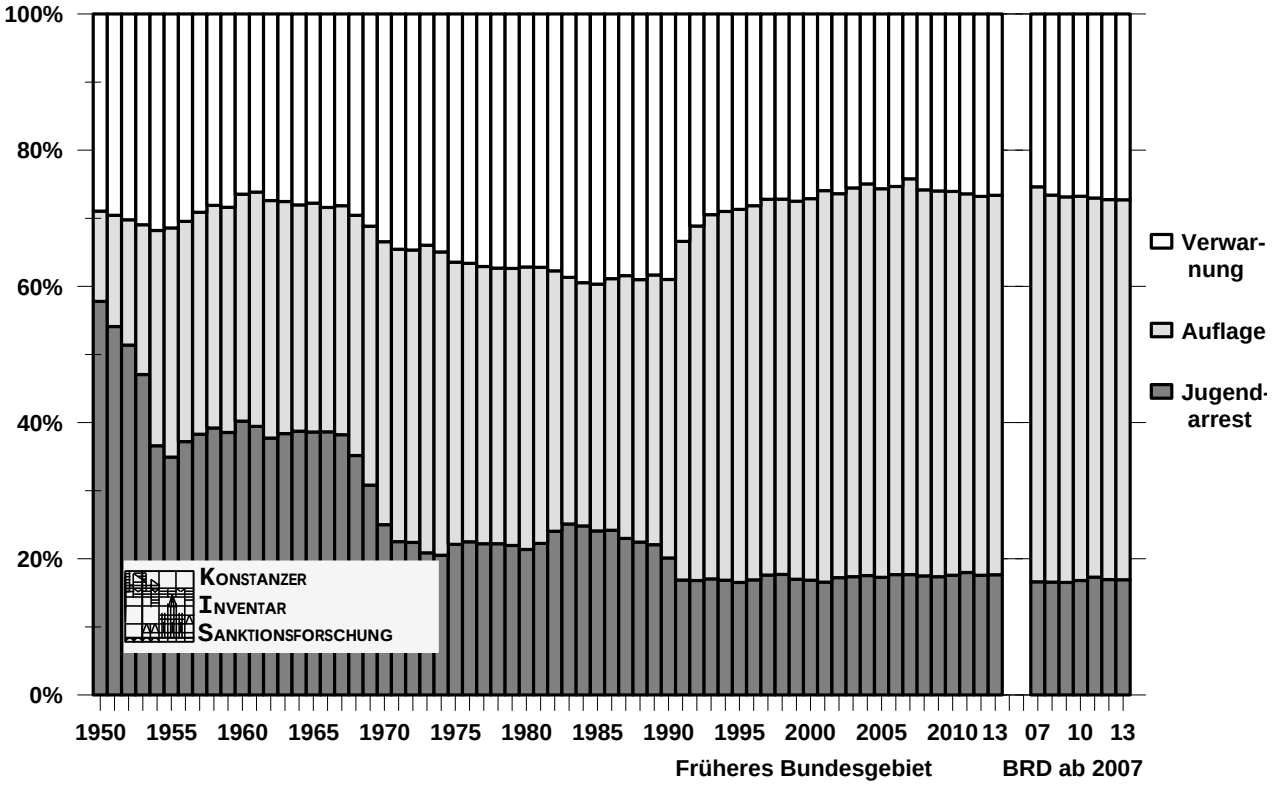

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 145: Nach Jugendstrafrecht zu Auflagen Verurteilte. Anteile bezogen auf insgesamt verhängte Auflagen (als Zuchtmittel). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

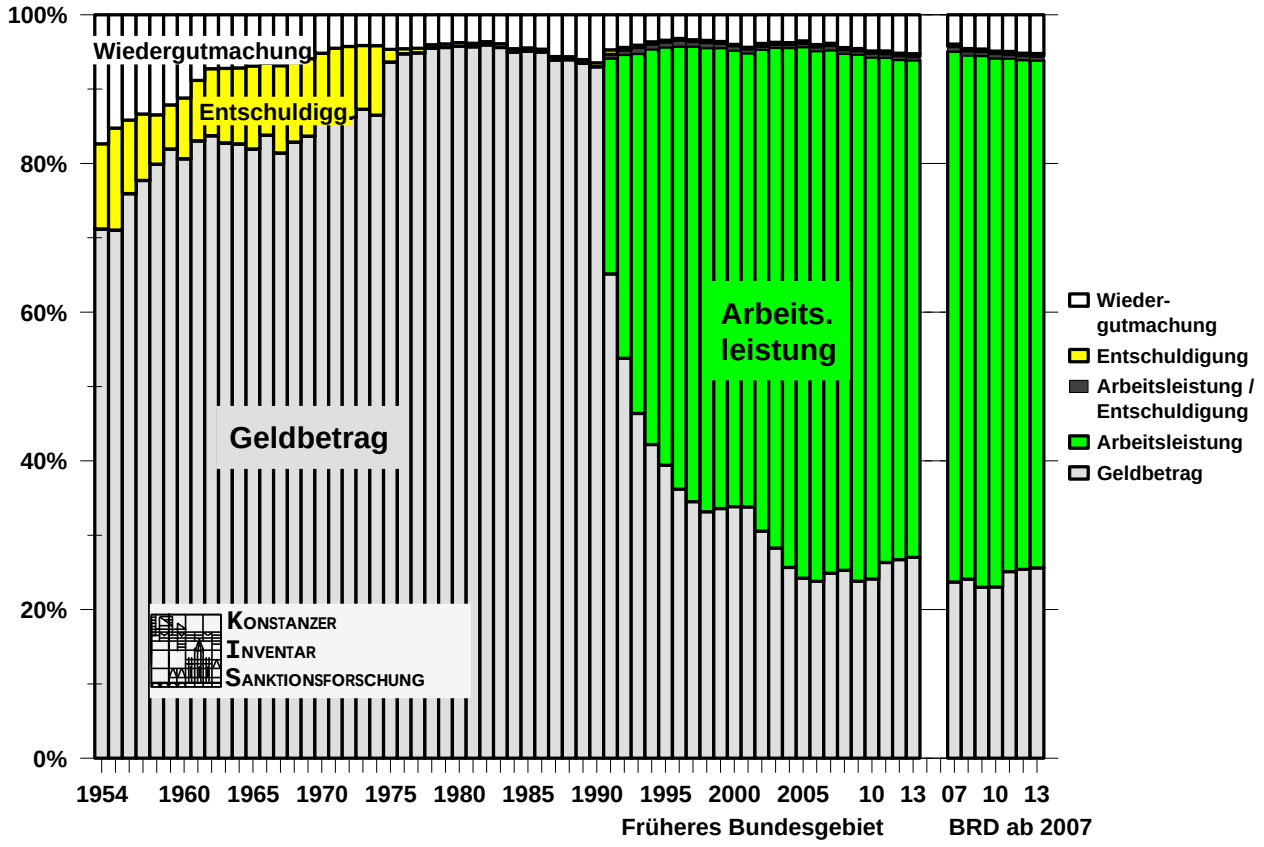

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Ungeachtet einer wellenförmigen Entwicklung der absoluten Zahlen der zu Jugendarrest Verurteilten sind die relativen Zahlen, bezogen auf nach JGG Verurteilte, bis 1990 deutlich gesunken (**Schaubild 146**). Das 1. JGGÄndG von 1990 hat aber, entgegen den Erwartungen, zu keinem deutlichen Rückgang des Anteils der zu Jugendarrest Verurteilten geführt, absolute wie relative Zahlen sind vielmehr bis 2006 bzw. 2007 kontinuierlich und deutlich gestiegen; seitdem sind die Zahlen wieder rückläufig (**Schaubild 146**). 1991 wurden 11.557 (15,9 % der Verurteilten) Jugendarreste ausgesprochen, 2013 14.481 (BRD) bzw. 17,7 % (BRD) der Verurteilten).

Ob die Zunahme der Verhängung von Jugendarrest freilich ein Indiz für eine punitiver werdende Jugendgerichtsbarkeit oder aber Folge davon ist, dass vermehrt gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt wird, lässt sich aufgrund der statistischen Daten nicht beurteilen. Bezogen jedenfalls auf Sanktionierte insgesamt (**Schaubild 146**) sind die Anteile der verhängten Jugendarreste seit 1990 insgesamt leicht rückläufig (1991: 6,0 %; 2013: 5,0 % BRD).

Schaubild 146: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendarrest Verurteilte. Absolute Zahlen sowie in % der Verurteilten bzw. der nach JGG (informell und formell) Sanktionierten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

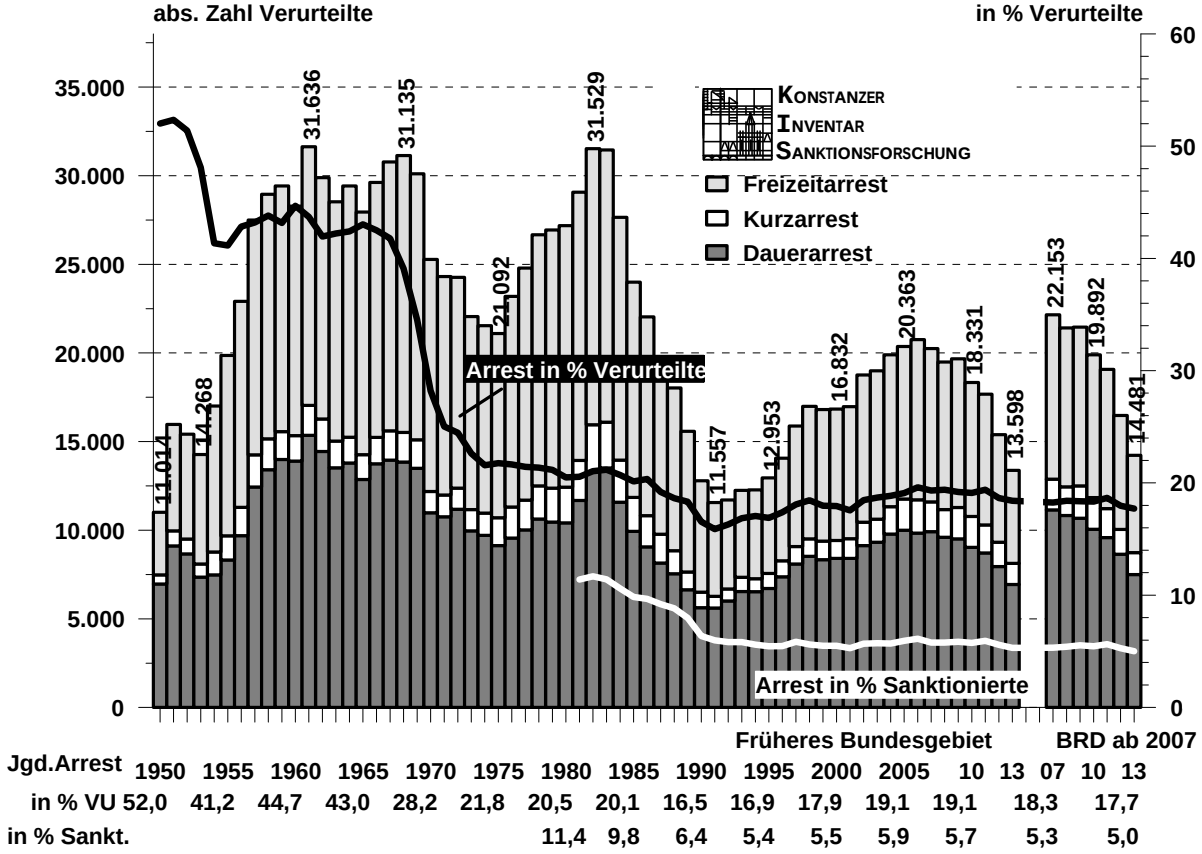

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.3.3.4 Jugendstrafe

3.3.3.4.1 Jugendstrafe insgesamt

Der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten an allen Verurteilten bewegte sich seit Beginn der 1960er Jahre und bis 1990 (1990: 15,7 %) in einem Korridor zwischen 13 % und 17 % (**Schaubild 147; Tabelle 60**). Anfang der 1990er Jahre stieg diese Rate jedoch deutlich an auf ihren Höchststand von 19,5 % (1994). Seitdem sind die Anteile wieder rückläufig. 2013 betrug diese Rate 15,4 % (FG bzw. 16,1 % BRD). Sie liegt damit wieder innerhalb des früheren Korridors.

Die Zunahme der insgesamt verhängten Jugendstrafen wurde zu einem großen Teil aufgefangen durch eine ebenfalls zunehmend erfolgende Strafaussetzung zur Bewährung. Die Entwicklung der relativen Zahlen der unbedingt verhängten Jugendstrafen, bezogen auf Verurteilte, verlief deshalb viel flacher.

Schaubild 147: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

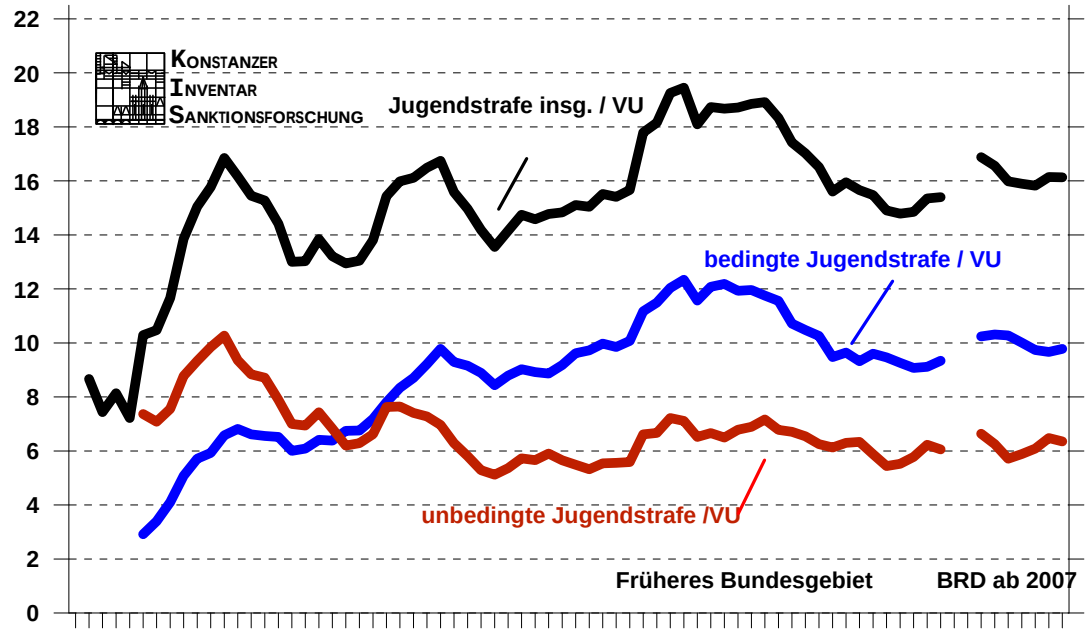

	1950	1955	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	10	13	07	10	13
JStrafe insg.	8,7	10,5	16,9	13,0	13,0	16,5	13,6	14,8	15,7	18,1	18,9	15,6	14,8	15,4	15,9	16,1	
bedingte JStrafe		3,4	6,6	6,0	6,8	9,2	8,4	9,2	10,1	11,6	11,8	9,5	9,3	9,3	10,0	9,8	
unbed. JStrafe	8,7	7,1	10,3	7,0	6,3	7,3	5,1	5,7	5,6	6,5	7,2	6,1	5,5	6,1	5,9	6,4	

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 60: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Sanktio-nierte	Verurteilte	zu Jugendstrafe Verurteilte					
			unbedingte Jugendstrafe			bedingte Jugendstrafe		
			N	in % Sankt.	In % Verurt.	N	in % Sankt.	In % Verurt.
1950		21.174	1.835		8,7	0		
1955		48.262	3.417		7,1	1.637		3,4
1960		63.293	6.502		10,3	4.163		6,6
1965		64.951	4.545		7,0	3.901		6,0
1970		89.593	5.635		6,3	6.052		6,8
1975		96.931	7.051		7,3	8.932		9,2
1980		132.649	6.790		5,1	11.192		8,4
1985	243.724	119.126	6.736	2,8	5,7	10.936	4,5	9,2
1990	201.084	77.274	4.319	2,1	5,6	7.784	3,9	10,1
1995	237.742	76.731	5.005	2,1	6,5	8.875	3,7	11,6
2000	306.236	93.840	6.725	2,2	7,2	11.028	3,6	11,8
2005	343.433	106.655	6.535	1,9	6,1	10.106	2,9	9,5
2010	364.795	108.464	6.383	1,7	5,9	10.858	3,0	10,0
2013	289.171	81.737	5.196	1,8	6,4	7.991	2,8	9,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Dass und wie sehr das Bild der Entwicklung der Sanktionierungspraxis abhängig ist von der Wahl der Grundgesamtheit zeigt der Vergleich von **Schaubild 147** und **Schaubild 148** sowie von **Tabelle 60** für den Zeitraum ab 1981. Während sich bei Bezugnahme auf die Zahl der nach JGG Verurteilten bis 1994 ein Anstieg zeigt, ergibt sich bei Bezugnahme auf die Zahl der nach JGG Sanktionierten, also unter Berücksichtigung auch der Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, durchgängig ein Rückgang. Die zunehmende Ausfilterung leichter Fälle mit der Folge der Erhöhung des Anteils der schweren, eher mit Jugendarrest oder Jugendstrafe zu ahndenden Fälle führt erwartungsgemäß zu einem Anstieg der (absoluten wie relativen) Zahl der zu Jugendstrafe Verurteilten.

Ein weiterer, das Bild der Verurteilten bestimmender und die Sanktionierungspraxis beeinflussender Faktor ist die zunehmende Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Denn diese Einbeziehung erfolgte überwiegend bei schweren, ebenfalls eher mit Jugendstrafe zu ahndenden Fällen.

Schaubild 148: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte mit und ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

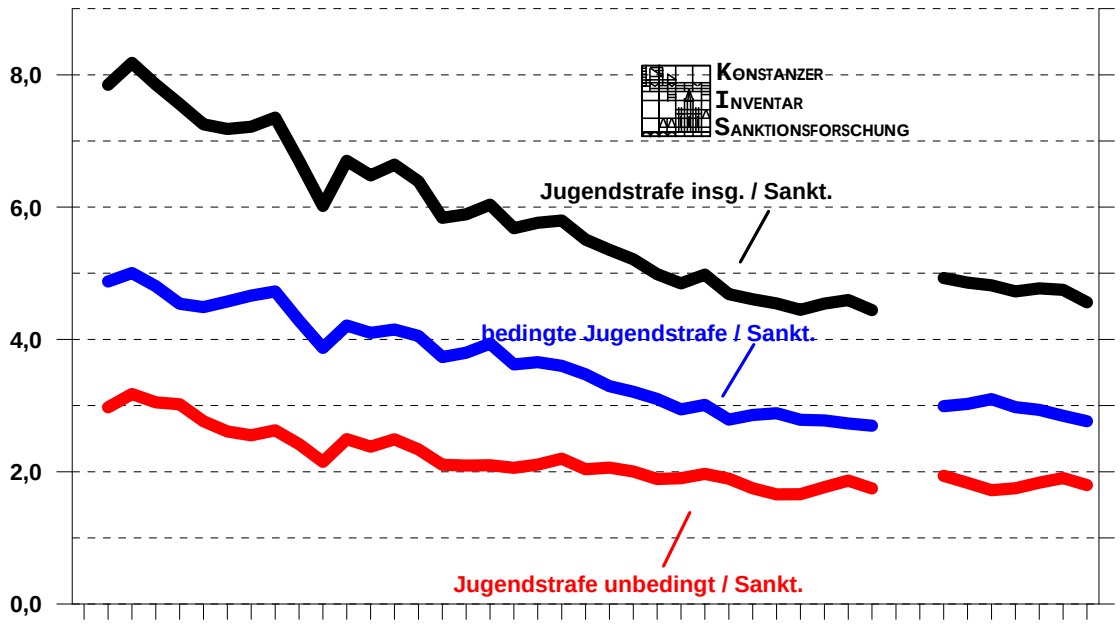

	Früheres Bundesgebiet								BRD ab 2007	
JStrafe insg.	7,8	7,3	6,0	5,8	5,8	4,8	4,4	4,4	4,9	4,6
bedingte JStrafe	4,9	4,5	3,9	3,7	3,6	2,9	2,8	2,7	3,0	2,8
unbed. JStrafe	3,0	2,8	2,1	2,1	2,2	1,9	1,7	1,7	1,8	1,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.3.3.4.2 Insgesamt verhängte Jugendstrafe nach ihrer Dauer

Unter den verhängten Jugendstrafen entfielen bis Mitte der 1980er Jahre gut zwei Drittel auf Jugendstrafen bis 12 Monate. Infolge des zunehmenden Bedeutungsgewinns der verhängten Jugendstrafen von mehr als 12 Monaten bis 2 Jahren ging dieser Anteil zurück auf derzeit gut die Hälfte (**Schaubild 149; Tabelle 61**). Insgesamt gesehen sind langfristige Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren eher selten. Ihr Anteil an den Verurteilten beträgt derzeit 2,3 %.

Die häufigere Verhängung von Jugendstrafen von mehr als 12 Monaten bis unter 24 Monaten dürfte möglicherweise Folge der zunehmenden Ausfilterung leichter und mittelschwerer Fälle durch den zunehmenden Gebrauch von Diversion sein. Zumindest lässt sich so erklären, dass bei Bezugnahme auf die Gesamtheit der Sanktionierten (**Schaubild 150; Tabelle 61**) die Anteile dieser mittelfristigen Jugendstrafe weitgehend unverändert, tendenziell sogar gesunken sind.

Schaubild 149: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

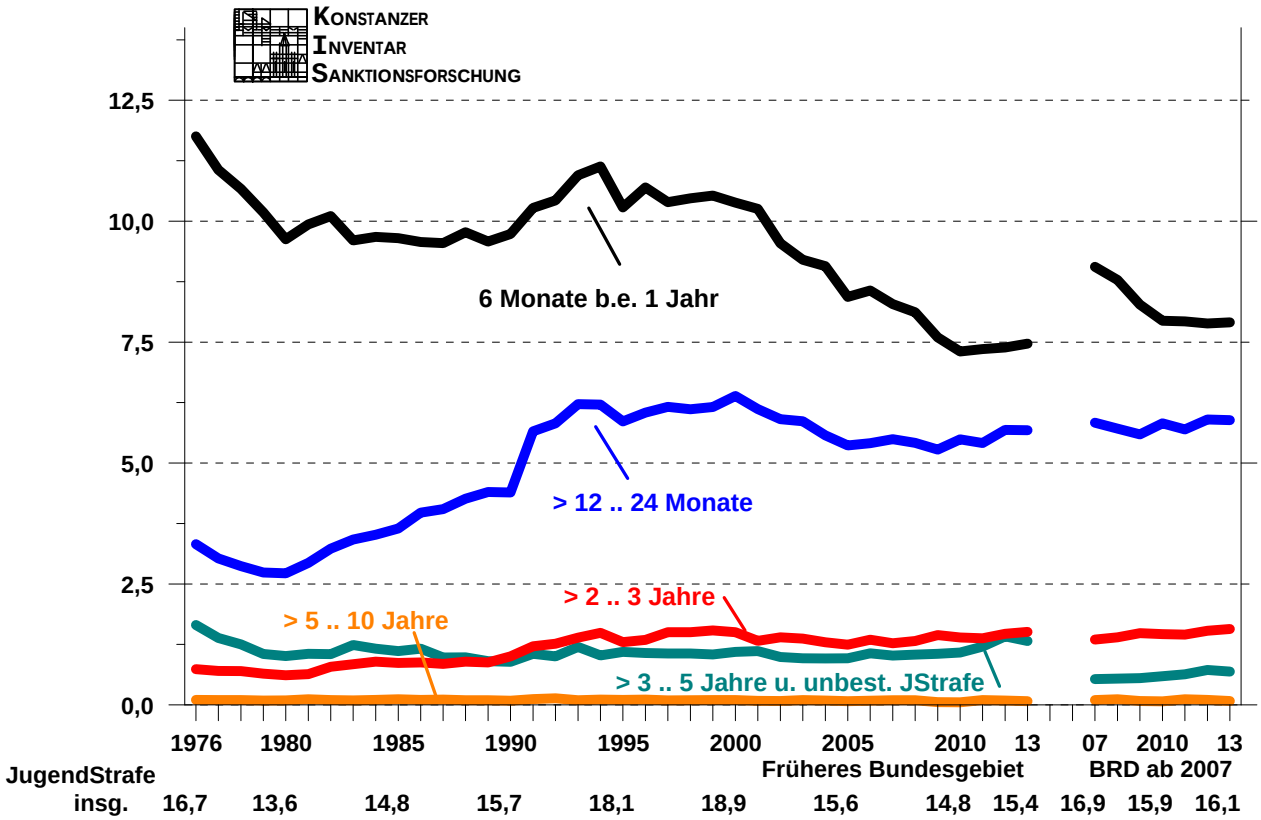

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 150: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafe. Anteile bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

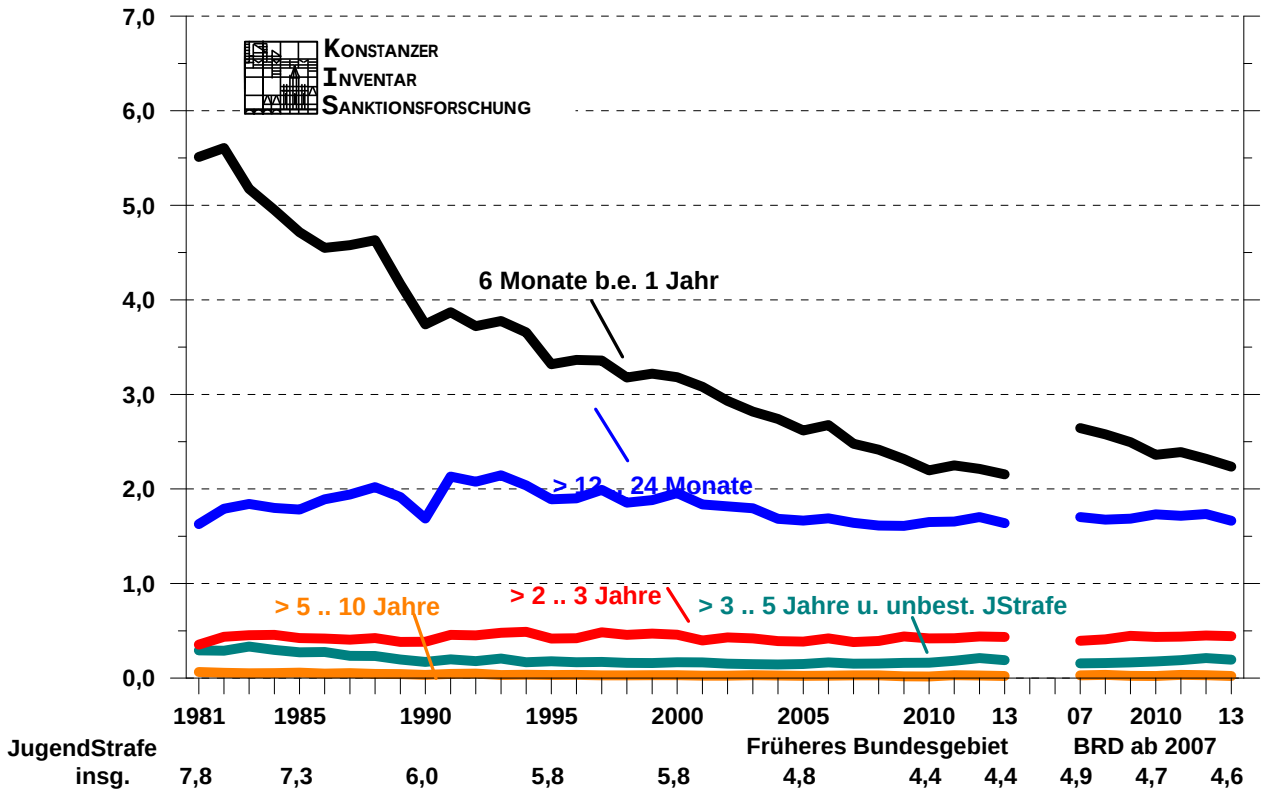

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 61: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafen Verurteilte nach der Dauer der insgesamt verhängten Jugendstrafen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Jugendstrafe							
	6 Monate	mehr als ... bis einschließlich ..						Unbestimmte Jugendstrafe
		6-9 Monate	9-12 Monate	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-5 Jahre	5-10 Jahre	
1981	3.877	4.127	6.053	4.153	902	423	162	325
1985	3.247	3.539	4.707	4.343	1.034	454	139	209
1990	2.425	2.279	2.820	3.393	774	292	67	53
1995	2.393	2.454	3.043	4.496	995	421	78	0
2000	2.933	3.024	3.787	5.993	1.409	514	93	0
2005	2.654	2.886	3.454	5.723	1.327	514	83	0
2010	2.348	2.840	3.427	6.313	1.588	645	80	0
2013	1.692	2.117	2.656	4.811	1.281	564	66	0
Anteile, bezogen auf Sanktionierte								
1981	1,52	1,62	2,37	1,63	0,35	0,17	0,06	0,13
1985	1,33	1,45	1,93	1,78	0,42	0,19	0,06	0,09
1990	1,21	1,13	1,40	1,69	0,38	0,15	0,03	0,03
1995	1,01	1,03	1,28	1,89	0,42	0,18	0,03	0,00
2000	0,96	0,99	1,24	1,96	0,46	0,17	0,03	0,00
2005	0,77	0,84	1,01	1,67	0,39	0,15	0,02	0,00
2010	0,64	0,78	0,94	1,73	0,44	0,18	0,02	0,00
2013	0,59	0,73	0,92	1,66	0,44	0,20	0,02	0,00
Anteile, bezogen auf Verurteilte								
1981	2,74	2,92	4,28	2,93	0,64	0,30	0,11	0,23
1985	2,73	2,97	3,95	3,65	0,87	0,38	0,12	0,18
1990	3,14	2,95	3,65	4,39	1,00	0,38	0,09	0,07
1995	3,12	3,20	3,97	5,86	1,30	0,55	0,10	0,00
2000	3,13	3,22	4,04	6,39	1,50	0,55	0,10	0,00
2005	2,49	2,71	3,24	5,37	1,24	0,48	0,08	0,00
2010	2,16	2,62	3,16	5,82	1,46	0,59	0,07	0,00
2013	2,07	2,59	3,25	5,89	1,57	0,69	0,08	0,00

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3.3.3.4.3 Strafaussetzung zur Bewährung

Das Jugendstrafrecht kennt drei Arten von Bewährungsstrafen:

- Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 27 JGG,
- Die Aussetzung der Vollstreckung der verhängten Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 21 JGG,
- Die sog. Vorbewährung, bei der die Entscheidung, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, zurückgestellt und später nachgeholt wird (§ 57 JGG).

Zur Häufigkeit der Vorbewährung werden keine statistischen Daten erhoben. Zunehmend häufiger wird inzwischen aber von der Aussetzung gem. 27 JGG Gebrauch gemacht. 2013 erfolgten 7.991 Strafaussetzungen gem. § 21 JGG und 2.185 Entscheidungen gem. § 27 %, was einem Anteil von 21,5 % an diesen beiden Aussetzungsentscheidungen entspricht.

Insgesamt wurde von der Möglichkeit der Strafaussetzung zu Bewährung in zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. 2013 wurden 60,6 % aller Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt (=70,9 % der aussetzungsfähigen Jugendstrafen), 1955 waren es lediglich 32,4 %. Die Aussetzungsquoten der verhängten Jugendstrafen bis 12 Monate unterscheiden sich nur noch geringfügig. Aber selbst bei den gem. 21 Abs. 2 JGG nur dann zur Bewährung aussetzbaren Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Jahren, wenn „nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist“, wurden 2013 57,4 % dieser Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt (**Schaubild 151**). Insgesamt bleiben aber die Aussetzungsraten im Jugendstrafrecht hinter den entsprechenden Raten im Allgemeinen Strafrecht zurück (**Schaubild 132**). Besonders deutlich ist dies bei den Strafen von mehr als 12 bis 24 Monate. Im Allgemeinen Strafrecht wurden 2013 73 % ausgesetzt, im Jugendstrafrecht waren es 57 %.

Schaubild 151: Nach Jugendstrafrecht verhängte, aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsraten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

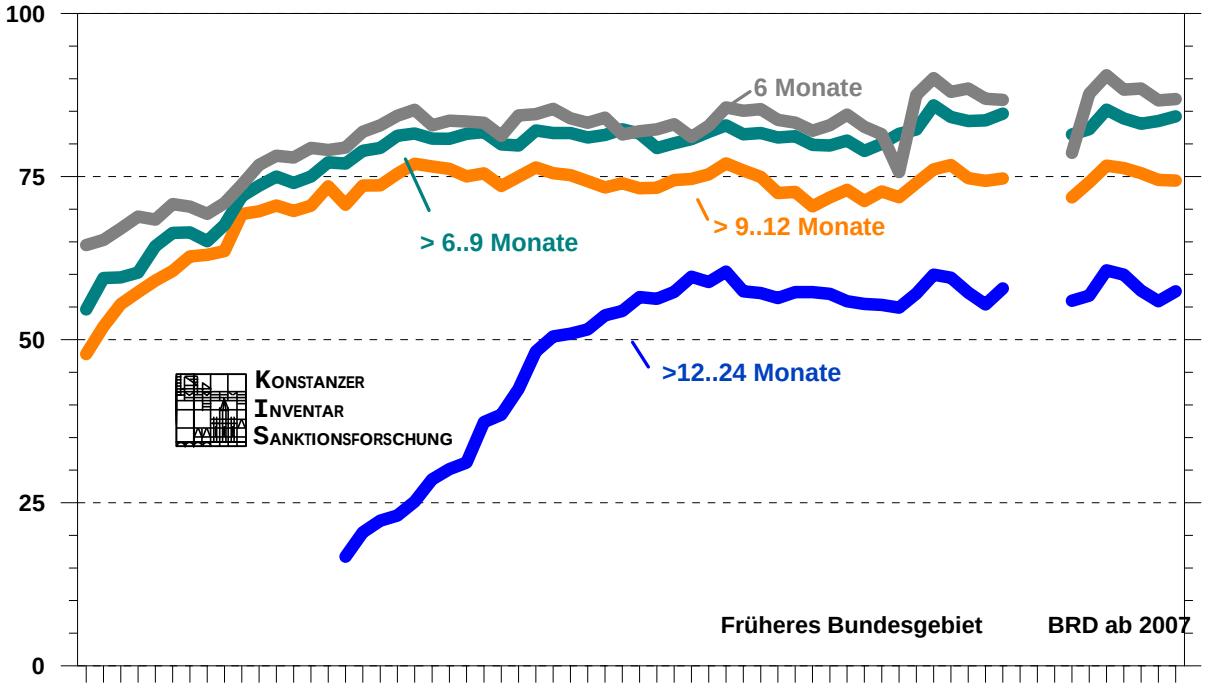

	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	10	13	07	10	13
Rate 1:	39,0	46,2	51,8	55,9	62,2	61,9	64,3	63,9	62,1	60,7	62,7	60,7	60,7	63,0	60,6
Rate 2:	55,2	65,3	72,8	61,8	68,3	69,1	71,3	71,7	70,1	68,7	72,4	71,0	68,8	72,7	70,9

Rate 1: Aussetzungsrate, bezogen auf Jugendstrafen insgesamt

Rate 2: Aussetzungsrate, bezogen auf die aussetzungsfähigen Jugendstrafen insgesamt

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Infolge der zunehmend erfolgenden Strafaussetzung zu Bewährung konnte der Anstieg der unbedingt verhängten Jugendstrafen - trotz des Anstiegs der insgesamt verhängten Jugendstrafen - begrenzt werden (**Schaubild 147**)

Wie im Allgemeinen Strafrecht, so wurde auch im Jugendstrafrecht vermehrt eine nach "klassischen" prognostischen Kriterien "schwierige" Klientel in die Strafaussetzung zur Bewährung einbezogen. Wie dort, so ging auch hier die Ausweitung der Strafaussetzung nicht nur einher mit einer deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe (**Schaubild 152**), sondern auch mit einem deutlichen Anstieg der Straferlassquote, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen.

Schaubild 152: Strafaussetzung zur Bewährung nach Jugendstrafrecht. Beendete Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer nach Art der früheren Verurteilung der Probanden. Absolute Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg

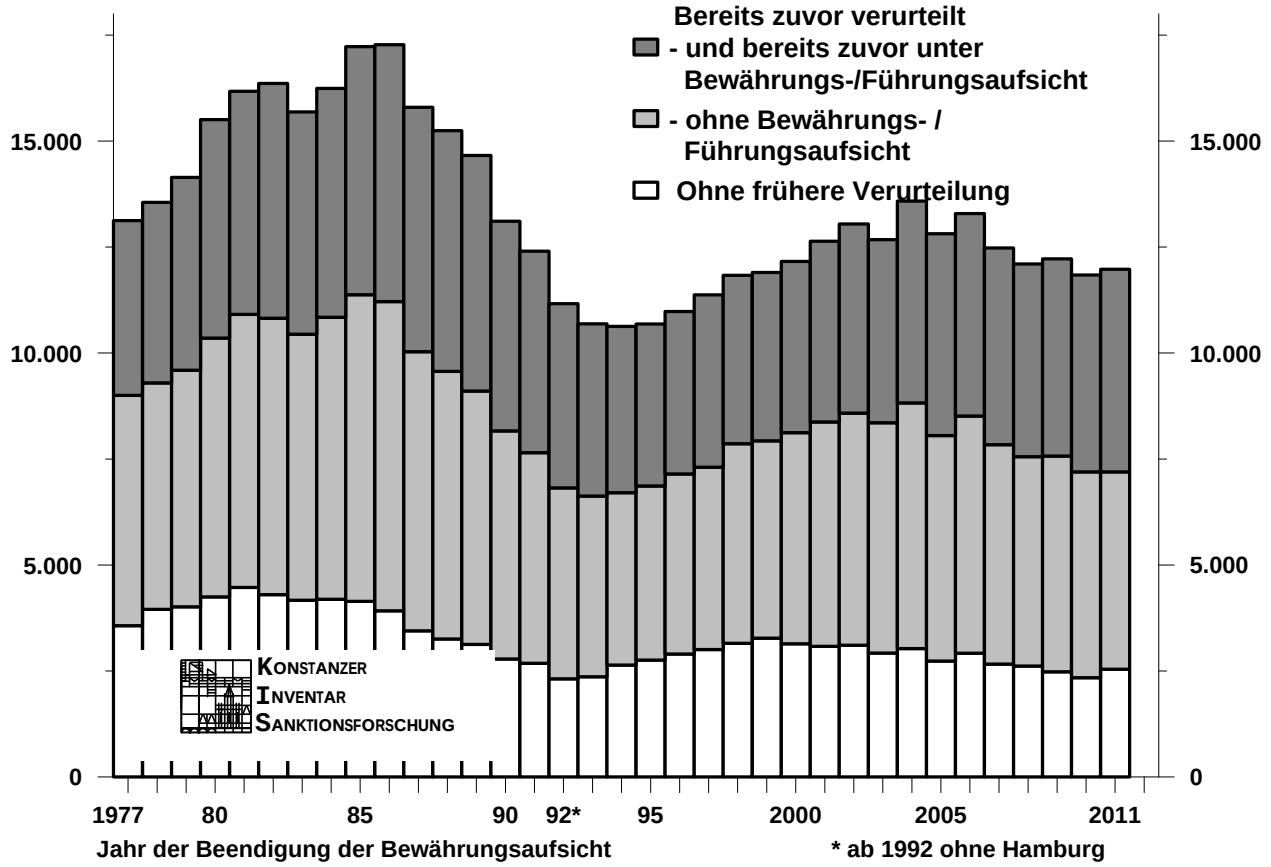

Datenquellen: Bewährungshilfestatistik

Wie der Vergleich der Erlassquoten für unterschiedlich vorbelastete Gruppen zeigt (**Schaubild 153**), liegen die Bewährungsquoten der vorbelasteten Probanden zwar unter der prognostisch günstigsten Gruppe der erstmals Verurteilten; in der positiven Entwicklung bleiben aber sowohl die Gruppe der bereits zuvor verurteilten als auch die Untergruppe der bereits zuvor unter Bewährungsaufsicht gestellten Probanden nicht hinter derjenigen der erstmals verurteilten Probanden zurück.

Schaubild 153: Nach Jugendstrafrecht erfolgte Unterstellungen unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer – beendete Unterstellungen nach früherer Verurteilung der Probanden. Bewährungsraten nach Vorverurteilung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin, aber ohne Hamburg

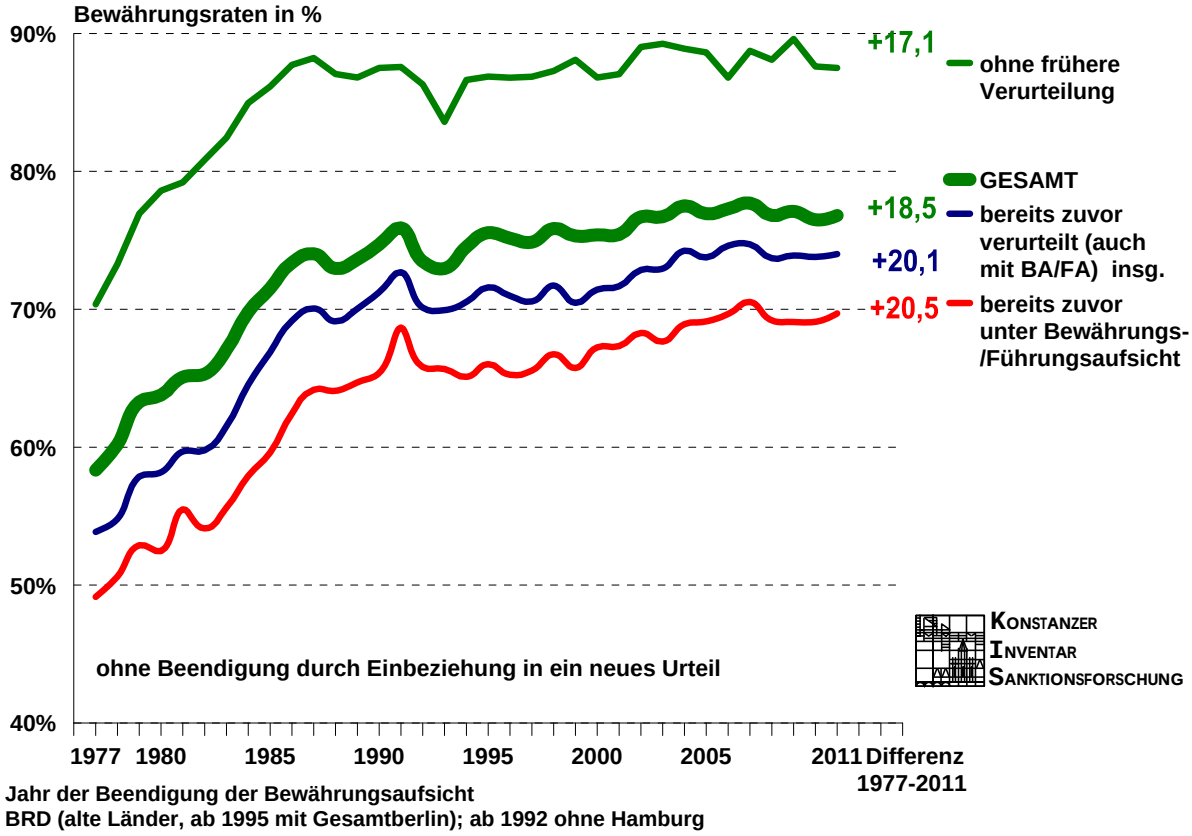

Datenquellen: Bewährungshilfestatistik

3.3.3.4.4 Unbedingt verhängte Jugendstrafen nach ihrer Dauer

Die relative Zunahme der verhängten Jugendstrafen von mehr als 12 Monaten bis einschließlich 24 Monaten (**Schaubild 149; Tabelle 61**) wurde durch vermehrte Strafaussetzung zur Bewährung aufgefangen. Unter den unbedingt verhängten Jugendstrafen haben lediglich die nicht aussetzungsfähigen Jugendstrafen zwischen 2 und 3 Jahren zugenommen (**Schaubild 154; Tabelle 62**). Wird freilich nicht auf die Verurteilten, sondern auf die Gesamtheit der Sanktionierten Bezug genommen, dann zeigt sich selbst bei Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren keine Zunahme der Verhängungsrate (**Schaubild 155; Tabelle 62**).

Schaubild 154: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

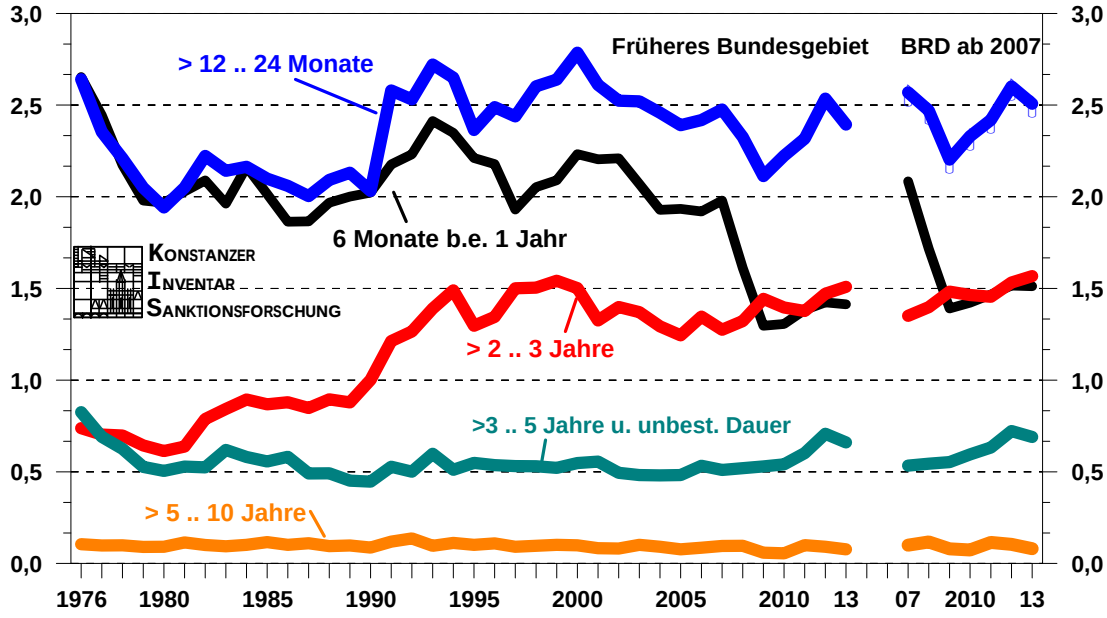

unb. JStrafe pro 100 VU	7,0	5,1	5,7	5,6	6,5	7,2	6,1	5,5	6,1	6,6	5,9	6,4
bis 1 J.	2,7	2,0	2,0	2,0	2,2	2,2	1,9	1,3	1,4	2,1	1,4	1,5
1 ... 2 J.	2,6	1,9	2,1	2,0	2,4	2,8	2,4	2,2	2,4	2,6	2,3	2,5
> 2 J.	1,7	1,2	1,5	1,5	1,9	2,1	1,8	2,0	2,2	2,0	2,1	2,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 62: Nach Jugendstrafrecht zu Jugendstrafen Verurteilte nach der Dauer der unbedingt oder bedingten verhängten Jugendstrafen bis einschließlich 2 Jahre. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995, 2000, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Jugendstrafe							
	6 Monate		mehr als ... bis einschließlich ..					
			6-9 Monate		9-12 Monate		1-2 Jahre	
	unbedingt	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	bedingt
1981	637	3.240	793	3.334	1.442	4.611	2.901	1.252
1985	507	2.740	716	2.823	1.177	3.530	2.500	1.843
1990	387	2.038	424	1.855	752	2.068	1.570	1.823
1995	453	1.940	472	1.982	772	2.271	1.814	2.682
2000	478	2.455	575	2.449	1.042	2.745	2.614	3.379
2005	461	2.193	608	2.278	993	2.461	2.549	3.174
2010	274	2.074	457	2.383	812	2.615	2.527	3.786
2013	222	1.470	334	1.783	680	1.976	2.049	2.762
Anteile, bezogen auf Sanktionierte								
1981	0,25	1,27	0,31	1,31	0,57	1,81	1,14	0,49
1985	0,21	1,12	0,29	1,16	0,48	1,45	1,03	0,76
1990	0,19	1,01	0,21	0,92	0,37	1,03	0,78	0,91
1995	0,19	0,82	0,20	0,83	0,32	0,96	0,76	1,13
2000	0,16	0,80	0,19	0,80	0,34	0,90	0,85	1,10
2005	0,13	0,64	0,18	0,66	0,29	0,72	0,74	0,92
2010	0,08	0,57	0,13	0,65	0,22	0,72	0,69	1,04
2013	0,08	0,51	0,12	0,62	0,24	0,68	0,71	0,96
Anteile, bezogen auf Verurteilte								
1981	0,45	2,29	0,56	2,36	1,02	3,26	2,05	0,88
1985	0,43	2,30	0,60	2,37	0,99	2,96	2,10	1,55
1990	0,50	2,64	0,55	2,40	0,97	2,68	2,03	2,36
1995	0,59	2,53	0,62	2,58	1,01	2,96	2,36	3,50
2000	0,51	2,62	0,61	2,61	1,11	2,93	2,79	3,60
2005	0,43	2,06	0,57	2,14	0,93	2,31	2,39	2,98
2010	0,25	1,91	0,42	2,20	0,75	2,41	2,33	3,49
2013	0,27	1,80	0,41	2,18	0,83	2,42	2,51	3,38

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 155: Nach Jugendstrafrecht zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilte nach der Dauer der Jugendstrafe. Anteile bezogen auf nach JGG (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

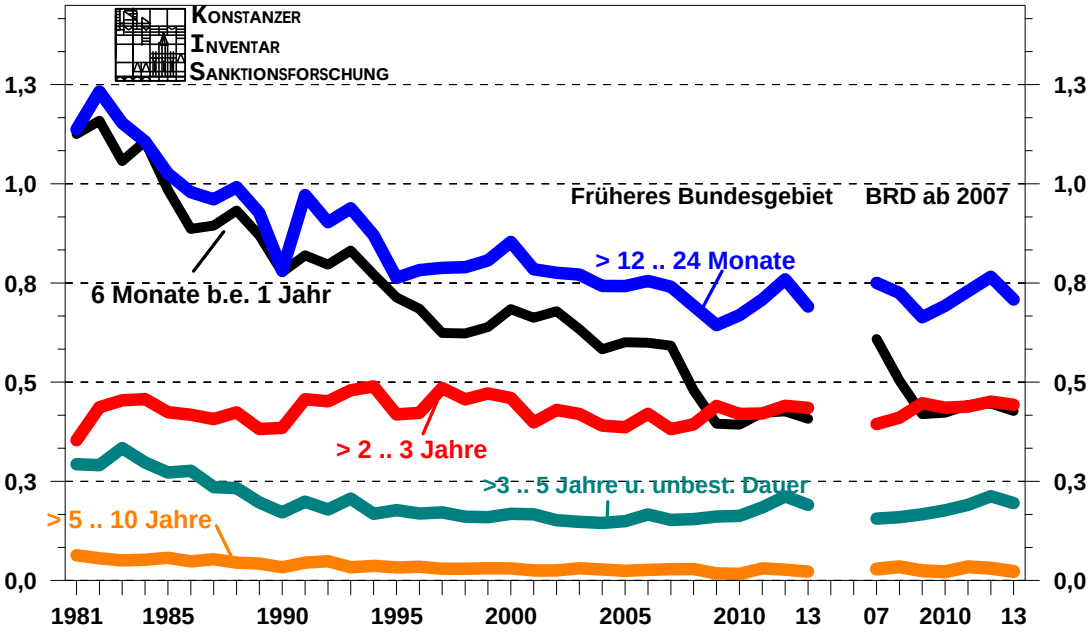

unb. JStrafe pro 100 VU Sank.	1981	1985	1990	1995	2000	2005	2010	13	07	2010	13
	3,0	2,8	2,1	2,1	2,2	1,9	1,7	1,7	1,9	1,7	1,8
bis 1 J.	1,1	1,0	0,8	0,7	0,7	0,6	0,4	0,4	0,6	0,4	0,4
1 ... 2 J.	1,1	1,0	0,8	0,8	0,9	0,7	0,7	0,7	0,8	0,7	0,7
> 2 J.	0,7	0,8	0,6	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4. Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Fahrverbot

4.1 Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung sind eine "zweite Spur im Strafrecht". "Während die Strafe durch das Schuldprinzip begrenzt wird und die Verfolgung präventiver Zwecke nur in beschränktem Umfang zulässt, dient die Maßregel dem Schutz der Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter ... Sie wird aber in den letzten Jahrzehnten weltweit in Frage gestellt. In Zweifel geraten sind namentlich die Annahmen, dass die Maßregeln in ihrer jetzigen Gestalt verfassungsrechtlich legitimierbar seien, dass eine Erfolg versprechende Behandlung von Rückfalltätern, namentlich von Hangtätern, überhaupt möglich sei und dass sich die vielfältigen Schwierigkeiten der Diagnose und Prognose empirisch bewältigen ließen" (Lackner/Kühl 2004, § 61 Rdnr. 2).

Das geltende Strafrecht kennt als Maßregeln mit dem vorwiegenden Ziel der Besserung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB). Vorwiegend der Sicherung dienen die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und das Berufsverbot (§ 70 StGB). Sowohl Sicherungs- als auch Besserungsfunktion hat die Führungsaufsicht (§ 68 StGB). Mit Ausnahme des Berufsverbots können diese Maßnahmen auch im JGG angeordnet werden, die Sicherungsverwahrung nur als vorbehaltene und unter etwas anderen Voraussetzungen als im Allgemeinen Strafrecht (§ 7 JGG).

Bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung dominiert mit 96,5 % die Entziehung der Fahrerlaubnis einschl. isolierter Sperre (im Folgenden: Fahrerlaubnisentziehung). Auf die Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt entfielen 2013 2,5 % aller Maßregeln, 0,8 % auf die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, 0,03 % auf Sicherungsverwahrung

Die Strafrechtsreform von 1969 hatte die Maßregeln der Besserung und Sicherung neu geregelt und insbesondere die Sicherungsverwahrung eingeschränkt. Deren Anwendungsbereich wurde seit 1989 in mehreren Schritten wesentlich erweitert und auch häufiger angeordnet. Noch weitaus stärker und auch zeitlich früher wurde indes von den beiden anderen stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung Gebrauch gemacht, nämlich von der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (**Schaubild 156; Tabelle 63**). Seit den 1980er Jahren liegen die absoluten Zahlen der strafrichterlichen UAO gem. §§ 63, 64 StGB fast jedes Jahr höher als im Vorjahr.[93] Seit Mitte der 1990er Jahre ist dies – mit Einschränkungen – auch bei § 66 StGB der Fall. Der Höhepunkt war 2008 erreicht, seitdem sind die Zahlen der UAO bei UAO gem. §§ 63, 66 StGB rückläufig, bei § 64 StGB gibt es nur noch geringe Zunahmen.

93 Wegen der vermutlich bestehenden Untererfassung in der StVerfStat dürften die tatsächlichen Zahlen noch höher sein.

Schaubild 156: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen pro 1.000 der Abgeurteilten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

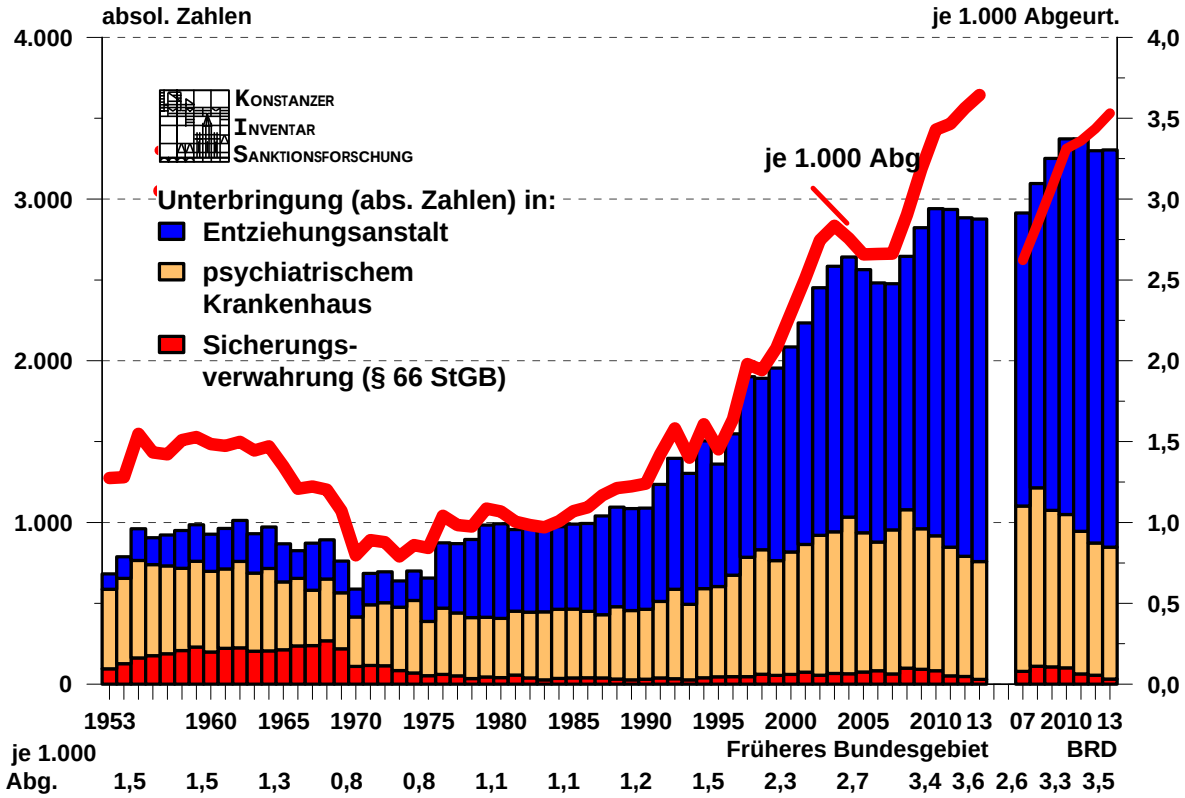

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 63: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen pro 1.000 der Abgeurteilten). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 und 2005 Gesamtberlin, 2013 Deutschland

	1955	1965	1975	1985	1995	2005	2013	Änderung 1985-2013-
Abgeurteilte - absol.	620.730	643.948	779.219	924.912	937.385	964.754	935.788	10.876
§§ 63, 64, 66 StGB	961	868	656	990	1.361	2.564	3.304	2.314
§ 63 StGB	602	419	336	425	559	861	815	390
§ 64 StGB	196	236	268	526	757	1.628	2.457	1.931
§ 66 StGB	163	213	52	39	45	75	32	-7
auf 1.000 Abgeurteilte kommen								
§§ 63, 64, 66 StGB	1,55	1,35	0,84	1,07	1,45	2,66	3,53	2,46
§ 63 StGB	0,97	0,65	0,43	0,46	0,60	0,89	0,87	0,41
§ 64 StGB	0,32	0,37	0,34	0,57	0,81	1,69	2,63	2,06
§ 66 StGB	0,26	0,33	0,07	0,04	0,05	0,08	0,034	-0,01
auf 1.000 Sanktionierte kommen								
§§ 63, 64, 66 StGB				0,79	0,86	1,41	1,84	1,05
§ 63 StGB				0,34	0,35	0,48	0,45	0,11
§ 64 StGB				0,42	0,48	0,90	1,37	0,95
§ 66 StGB				0,03	0,03	0,04	0,02	-0,01
auf 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung kommen								
§§ 63, 64, 66 StGB	2,26	1,88	1,33	1,89	2,38	4,32	4,68	2,79
§ 63 StGB	1,42	0,91	0,68	0,81	0,98	1,45	1,15	0,34
§ 64 StGB	0,46	0,51	0,54	1,00	1,32	2,74	3,48	2,48
§ 66 StGB	0,38	0,46	0,11	0,07	0,08	0,13	0,05	-0,03
Prozentualer Anteil an UAO insgesamt								
§ 63 StGB	62,6	48,3	51,2	42,9	41,1	33,6	24,7	-18,26
§ 64 StGB	20,4	27,2	40,9	53,1	55,6	63,5	74,4	21,23
§ 66 StGB	17,0	24,5	7,9	3,9	3,3	2,9	1,0	-2,97

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Im Vergleich mit der Gesamtzahl der jährlich erfolgenden Aburteilungen handelt es sich zwar in rein quantitativer Betrachtung um extrem kleine Fallgruppen (**Schaubild 157**). Wegen der teilweise langen Unterbringungsdauer im psychiatrischen Krankenhaus sind hierdurch aber die Bestandszahlen deutlich höher und stärker gestiegen als diejenigen der Entziehungsanstalt (**Schaubild 190**).

Schaubild 157: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB). Häufigkeitszahl pro 1.000 der Abgeurteilten bzw. Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

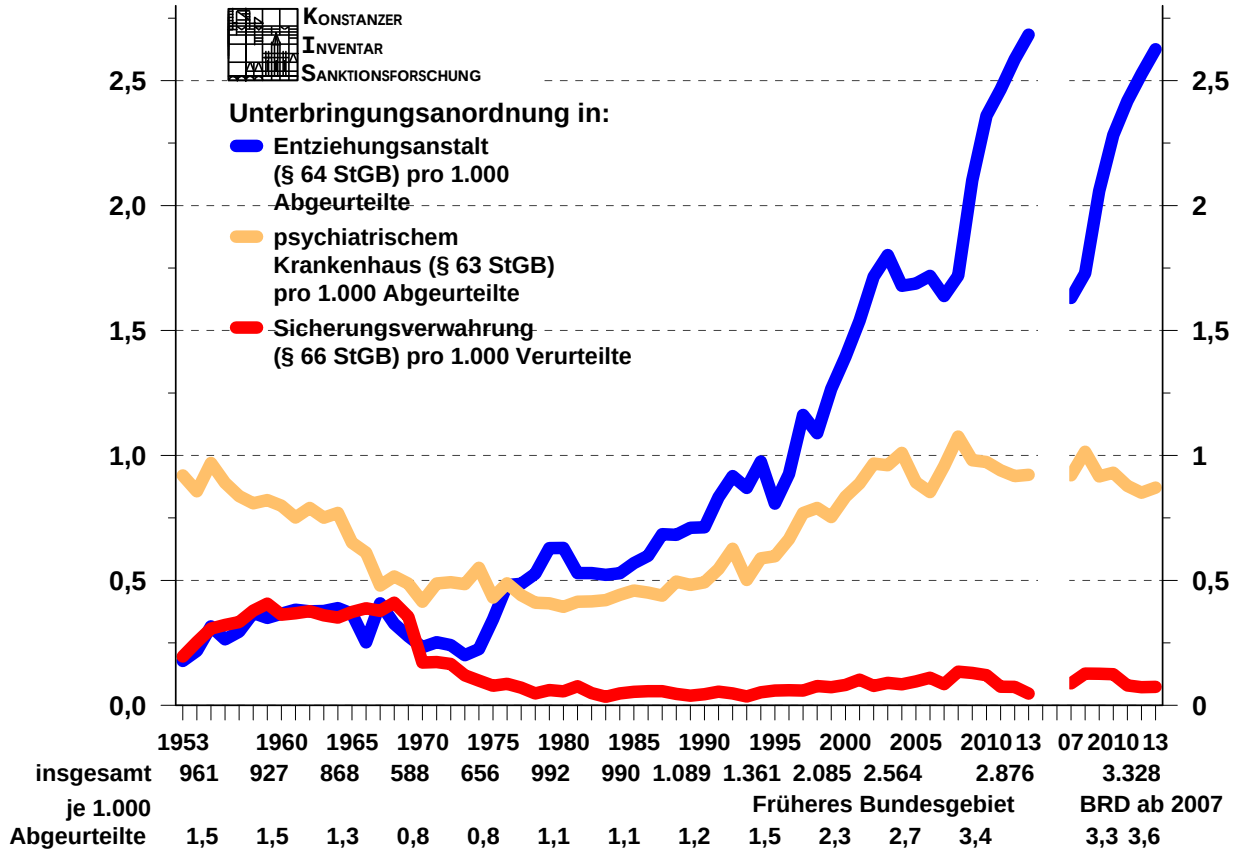

	1953	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	13	07	2010	13
insgesamt	961	927	868	588	656	992	990	1.089	1.361	2.085	2.564	2.876			3.328	
je 1.000 Abgeurteilte	1,5	1,5	1,3	0,8	0,8	1,1	1,1	1,2	1,5	2,3	2,7	3,4			3,3	3,6

Früheres Bundesgebiet — BRD ab 2007

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Die AO-Wahrscheinlichkeit hat sich in den letzten Jahren maßregelspezifisch deutlich unterschiedlich erhöht.

- Bei einer UAO im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) hat die AO-Wahrscheinlichkeit zwischen 1990 und 2013 vor allem zugenommen bei gemeingefährlichen Straftaten (1990: 0,6 %; 2013: 2,6 %), bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (1990: 12,5 %; 2013: 18,2 %), bei vorsätzlichen Körperverletzungen (o.V.) (1990: 0,2 %; 2013: 0,35 %) (**Schaubild 158; Tabelle 64**).

Schaubild 158: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach ausgewählten Deliktsgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990), mit Gesamtberlin (1995, 2005), Deutschland (2010; 2013)

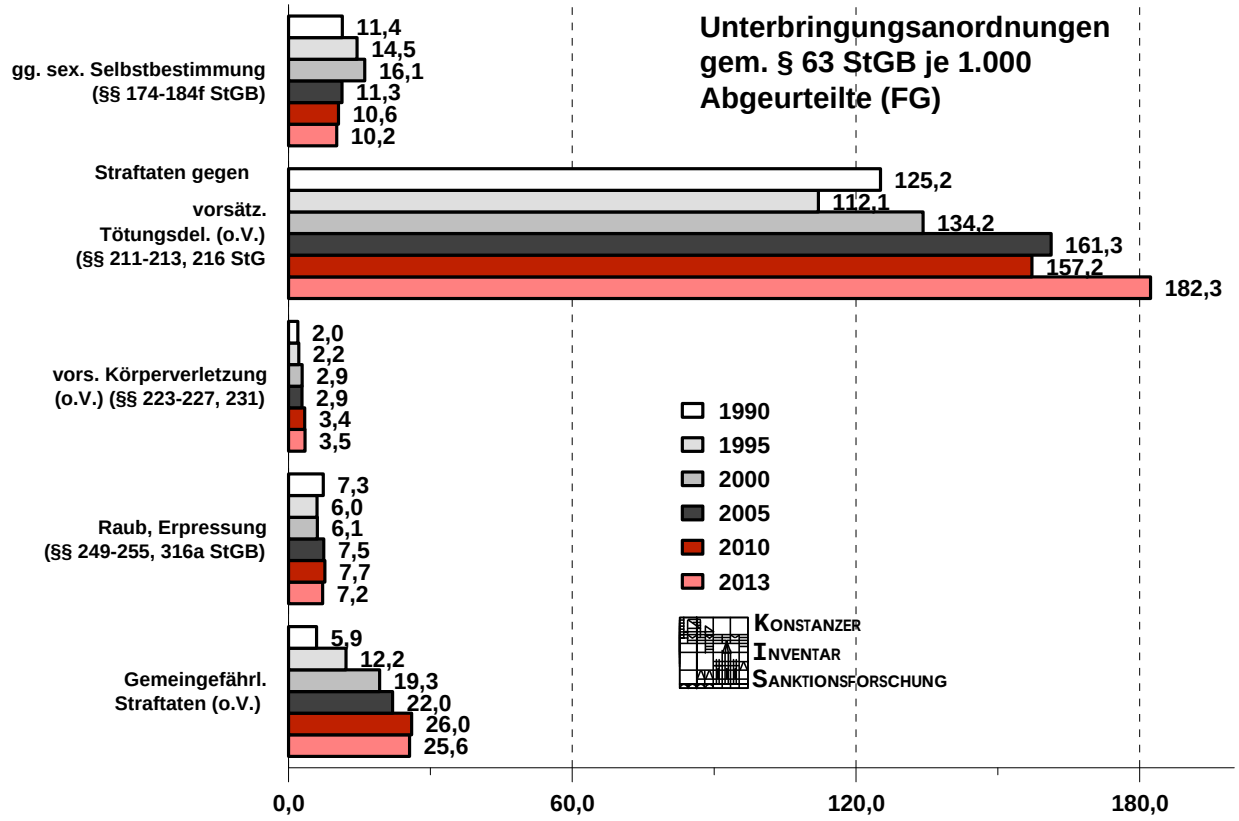

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 64: Anordnung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) nach ausgewählten Deliktsgruppen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000, 2013 Gesamtberlin

	1990			2000			2013		
	Abgeurt.	N § 63	pro 1.000 Abg.	Abgeurt.	N § 63	pro 1.000 Abg.	Abgeurt	N § 63	pro 1.000 Abg.
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184c StGB)	6.335	72	11,4	8.301	134	16,1	7.081	72	10,2
Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213, 216 StGB)	743	93	125,2	857	115	134,2	620	113	182,3
Vors. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (223-227 StGB)	45.448	90	2,0	72.429	209	2,9	88.051	305	3,5
Raub, Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	7.084	52	7,3	12.494	76	6,1	9.970	72	7,2
Gemeingefährl. Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB außer § 315b, 315c, 316, 316a und 330a i.V.m. Verkehrsunfall)	7.776	46	5,9	5.816	112	19,3	3.241	83	25,6
Diebstahl, Unterschl. (§§ 242-248c StGB)	198.481	34	0,2	187.000	44	0,2	142.806	20	0,1
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	96.975	9	0,1	130.305	15	0,1	161.332	8	0,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

- Bei einer UAO in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) hat die AO-Wahrscheinlichkeit zwischen 1990 und 2013 vor allem bei zugenommen bei Raub und Erpressung (1990: 1,2 %; 2013: 4,7 %), bei gemeingefährlichen Straftaten (1990: 1,2 %; 2013: 1,9 %), bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (o.V.) (1990: 3,4 %; 2013: 9,7 %) sowie bei vorsätzlichen Körperverletzungen (o.V.) (1990: 0,1 %; 2013: 0,5 %) (**Schaubild 159; Tabelle 65**).

Schaubild 159: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach ausgewählten Deliktsgruppen. Anteile pro 1.000 Abgeurteilte. Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin (1990), mit Gesamtberlin (1995, 2005), Deutschland (2010, 2013)

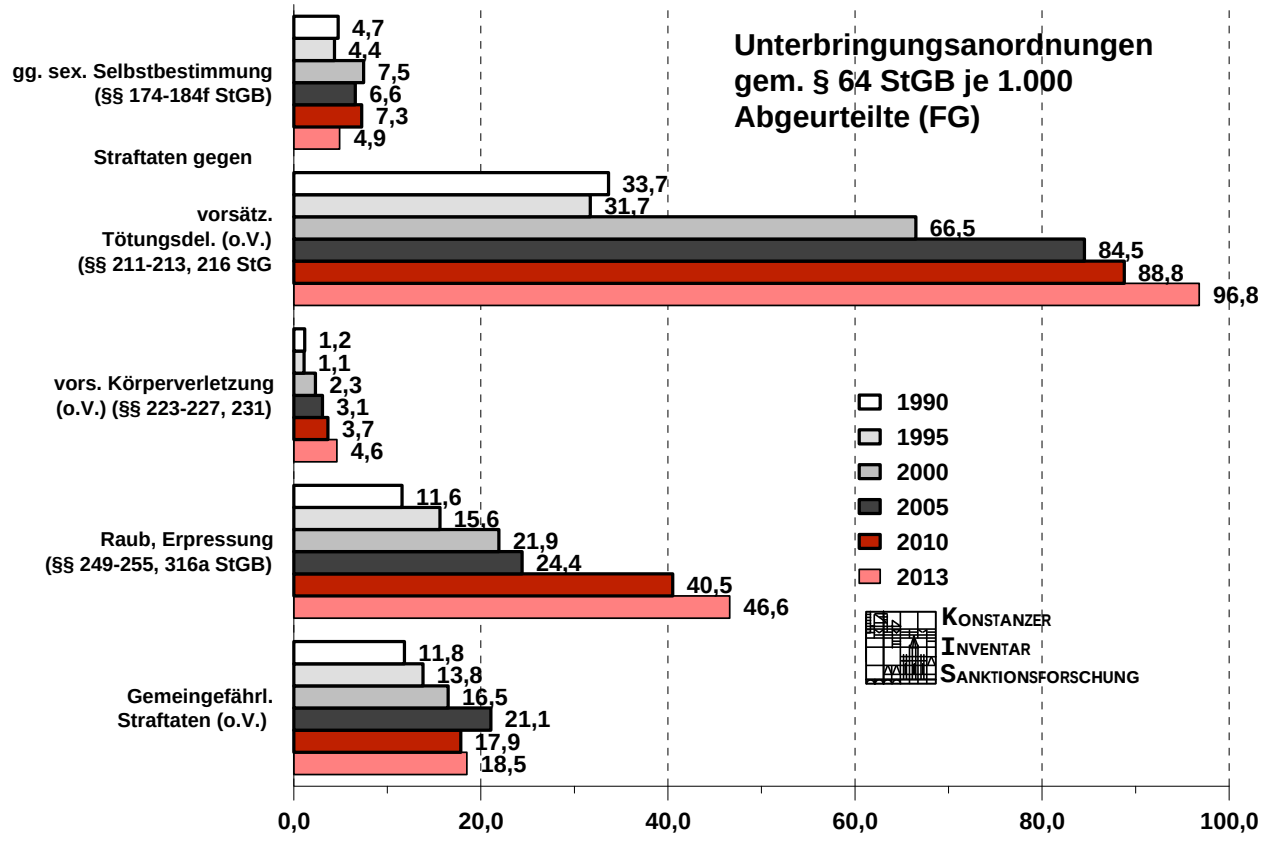

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 65: Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) nach ausgewählten Deliktsgruppen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2000, 2013 Gesamtberlin

	1990			2000			2013		
	Abgeurt.	N	pro 1.000 Abg.	Abgeurt.	N	pro 1.000 Abg.	Abgeurt	N	pro 1.000 Abg.
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184c StGB)	6.335	30	4,7	8.301	62	7,5	7.081	35	4,9
Vorsätzliche Straftaten gegen das Leben (o.V.) (§§ 211-213, 216 StGB)	743	25	33,6	857	57	66,5	620	60	96,8
Vors. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (o.V.) (223-227 StGB)	45.448	53	1,2	72.429	168	2,3	88.051	401	4,6
Raub, Erpressung, Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-255, 316a StGB)	7.084	82	11,6	12.494	274	21,9	9.970	465	46,6
Gemeingefährl. Straftaten (o.V.) (§§ 306-323c StGB außer § 315b, 315c, 316, 316a und 330a i.V.m. Verkehrsunfall)	7.776	92	11,8	5.816	96	16,5	3.241	60	18,5
Diebstahl, Unterschl. (§§ 242-248c StGB)	198.481	135	0,7	187.000	185	1,0	142.806	333	2,3
Betrug und Untreue (§§ 263-266b StGB)	96.975	7	0,1	130.305	26	0,2	161.332	55	0,3

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Wegen der kleinen absoluten Zahlen lassen sich bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB (§§ 66a, 66b StGB werden in der StVerfStat nicht erfasst) kaum belastbare Trends ermitteln.

4.2 Ambulante Maßregeln der Besserung und Sicherung

Unter den ambulanten Maßregeln der Besserung und Sicherung (Führungsaufsicht, Berufsverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis) dominiert die Fahrerlaubnisentziehung. Sie wird dann angeordnet, wenn jemand bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers eine rechtswidrige Tat begangen hat, z.B. eine fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr oder eine Trunkenheitsfahrt. Mit der Fahrerlaubnisentziehung wird eine Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis verbunden. Alternativ kann als Denkzettelstrafe gegen Kraftfahrzeugfahrer neben einer Freiheits- oder Geldstrafe ein Fahrverbot verhängt werden (§ 44 StGB). Im Unterschied zur Fahrerlaubnisentziehung bleibt der Verurteilte bei dieser Nebenstrafe Inhaber der Fahrerlaubnis, er darf von ihr nur für die im Urteil bestimmte Dauer (ein bis drei Monate) keinen Gebrauch machen.

Aus empirischer Sicht ist die Kombination von Strafe und Ausschluss vom motorisierten Verkehr die Regel, 2013 war dies bei 60 % der wegen Verkehrsstraftaten Abgeurteilten der Fall (**Schaubild 160**). Relativ, bezogen auf Abgeurteilte, haben die verkehrsausschließenden Maßnahmen bei den Vergehen im Straßenverkehr bis Anfang der 1990er Jahre deutlich zugenommen (**Schaubild 160**). Seit 1998 gehen die relativen Zahlen dieser Maßnahmen leicht zurück. Im langfristigen Vergleich hat die quantitative Bedeutung des Fahrverbots zu-, die der Fahrerlaubnisentziehung dagegen abgenommen. Gleichwohl dominiert innerhalb der verkehrsausschließenden Maßnahmen durch die Strafgerichte weiterhin die Fahrerlaubnisentziehung.

Schaubild 160: Wegen Vergehen im Straßenverkehr angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis/Sperre (pro 100 Abgeurteilte) sowie verhängte Fahrverbote (pro 100 Verurteilte). Früheres Bundesgebiet einschl. Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

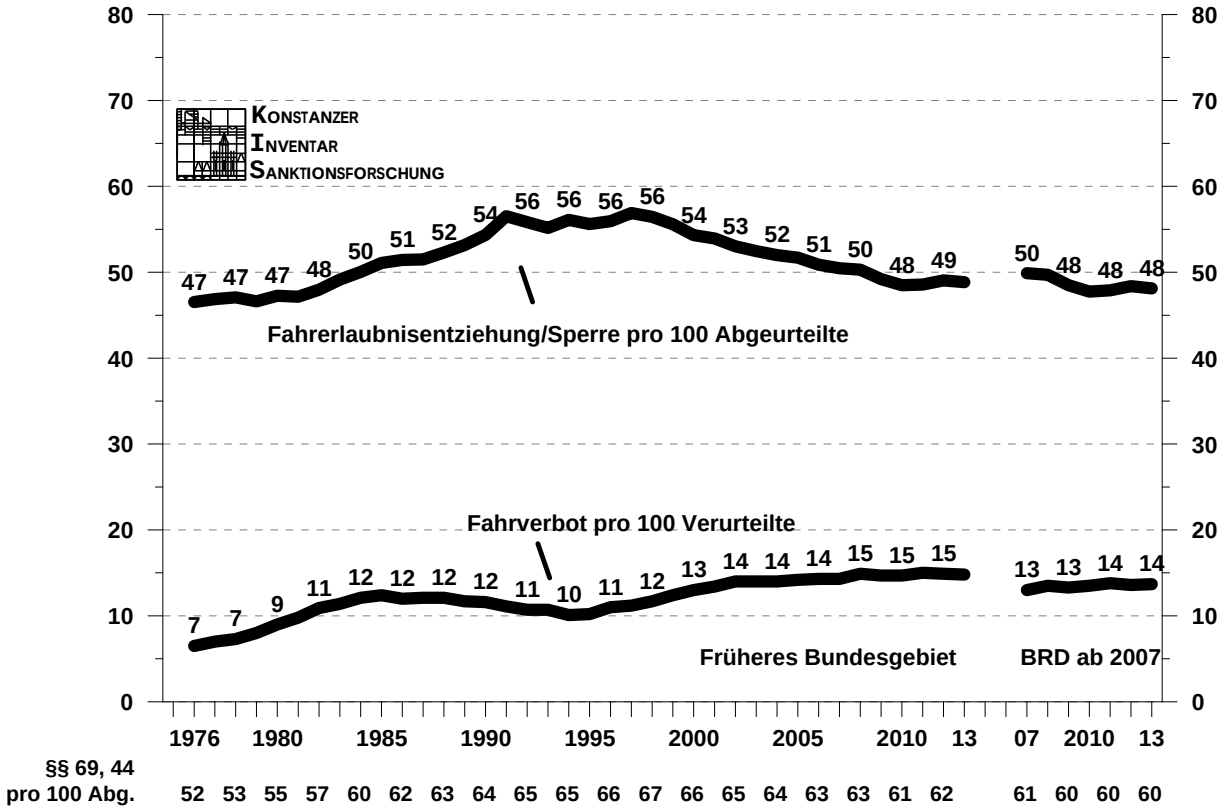

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Zur Führungsaufsicht gibt es seit der Programmumstellung der Bewährungshilfestatistik zum Berichtsjahr 1992 keine strafrechtsstatistischen Daten (Rohrbach 2014; Ruderich 2014). Anhaltspunkte zur quantitativen Entwicklung der Führungsaufsicht insgesamt bieten derzeit nur die von der Deutschen Bewährungshilfe (DBH) jährlich bei den Landesjustizverwaltungen abgesammelten Zahlen. Danach hat sich zwischen 2008 und 2015 die Zahl der Unterstellungen bundesweit um 49 % von 24.818 auf 37.018 erhöht, mit allerdings deutlichen Unterschieden zwischen den Ländern, auch hinsichtlich der Art und Qualität der Erfassung (Morgenstern/Hecht 2011; Reckling 2015). Diese Zunahme dürfte, Kinzig zufolge, vor allem auf der Ausweitung der Maßregel nach § 68f Abs. 1 StGB liegen (Kinzig 2015a, S. 244). Zur Einordnung dieser Zahlen hilft der Vergleich mit der Zahl der Gefangenen und Sicherungsverwahrten. Die Anzahl der Unterstellungen unter Führungsaufsicht 2014 (36.724) entsprach gut zwei Dritteln der in der StVollzStat zum 1.3.2014 registrierten Gesamtzahl von Gefangenen und Sicherungsverwahrten (54.515).

5. Punitive Tendenzen in der Sanktionierungspraxis?

5.1 Messbarkeit punitiver Tendenzen in der Sanktionierungspraxis durch multiple Indikatoren statt des wenig validen Standarditems "Gefangenenrate"

Spätestens seit Garlands "Culture and Control" von 2001 wird das Maß an Punitivität einer Gesellschaft sowie dessen Veränderung international wie national ebenso intensiv wie kontrovers diskutiert. Umstritten sind sowohl die Komponenten zur Bestimmung von Punitivität, deren Gegenstandsadäquatheit und theoretische Grundlegung als auch die Messung dieser und/oder

weiterer Komponenten sowie die Validität der gewählten Messmethoden (Cornel 2013b, 10 ff.; Heinz 2010; Hilgendorf 2010; Kury et al. 2004). Unstrittig ist lediglich, dass jedenfalls die Kriminalitätskontrolle, insbesondere die Sanktionierungspraxis, eine der Komponenten von Punitivität darstellt. Unstrittig ist weiter, dass diese Komponente weder die sozialpsychologische Befindlichkeit der Gesellschaft noch die des Strafgesetzgebers widerspiegelt.[94] Dies gilt jedenfalls dann, wenn deren Träger unabhängig sind; etwas anderes mag dann gelten, wenn sie zeitlich befristet und aufgrund von Wahlen angestellt sind.

Im Folgenden wird nur eine der mehreren Punitivitätskomponenten, die Sanktionierungspraxis, im Mittelpunkt stehen (zu den anderen Komponenten vgl. Heinz 2010). Ob die Sanktionierungspraxis punitiver geworden ist, ob also „mehr, härtere oder längere Strafen" verhängt werden, wird häufig nur mit der Gefangenenrate gemessen (statt vieler Sack 2012, S. 122; Schlepper 2013)), was vor allem auf der international leichten Verfügbarkeit dieses Datums zusammenhängt. Gefangenenraten sind aber in ihrer Aussagekraft für Punitivität ungeeignet. Die Gefangenenrate wird kumulativ durch mehrere Faktoren bestimmt, von denen nur einige Indikatoren für Punitivität sind.[95] Justizielle Punitivität müsste sich auf mehreren Ebenen der Sanktionierungspraxis zeigen und dazu geführt haben, dass - insgesamt gesehen -

1) der Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts zurückgeht zugunsten von Entscheidungen, die auf Sanktionierung abzielen,
2) der Anteil der Einstellungen aus Opportunitätsgründen zugunsten von Anklagen zurückgeht und innerhalb der Opportunitätseinstellungen vermehrt unter Auflagen eingestellt wird,
3) häufiger Untersuchungshaft angeordnet wird,
4) Heranwachsende insgesamt bzw. wegen schwerer Straftaten angeklagte Heranwachsende häufiger nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt werden,
5) wieder vermehrt Verurteilungen zu stationären statt zu ambulanten Sanktionen erfolgen,
6) innerhalb der verhängten Freiheits- oder Jugendstrafen die Vollstreckung häufiger nicht zur Bewährung ausgesetzt wird,
7) zunehmend (unbedingte) Freiheits- oder Jugendstrafen von längerer Dauer verhängt und
8) vermehrt freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet werden,
9) die Strafvollstreckung „härter" wird, insbesondere Verlegungen in den offenen Vollzug zurückgehen und Strafrestaussetzungen seltener gewährt werden.

5.2 Hinweise auf punitive Tendenzen in der Entwicklung der Sanktionsarten

Entgegen den aus der Punitivitätsthese ableitbaren Annahmen zeigt sich

- Der Anteil der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts an den durch die StA erledigten Ermittlungsverfahren ging nicht zugunsten von mehr Anklagen bzw. Strafbefehlsanträgen zurück (**Schaubild 110**, **Schaubild 111**).
- Der Anteil der Einstellungen aus Opportunitätsgründen ging nicht zugunsten von mehr Anklagen bzw. Strafbefehlsanträgen zurück (**Schaubild 110, Schaubild 111**).
- Innerhalb der Opportunitätseinstellungen wurde nicht vermehrt unter Auflagen eingestellt (**Schaubild 111**).
- Untersuchungshaft wird nicht häufiger angeordnet, dies gilt nicht nur insgesamt, sondern auch bei schweren Delikten, bei denen die Anordnung von Untersuchungshaft die Regel ist (unten **Schaubild 167, Schaubild 168**).
- Heranwachsende werden nicht häufiger nach Allgemeinem Strafrecht verurteilt (**Schaubild 137**), und zwar auch nicht bei schweren Straftaten

94 Zum Strafverlangen der Bevölkerung ist die empirische Befundlage widersprüchlich (vgl. einerseits Reuband 2011; Reuband 2013; andererseits Streng 2014). In der Strafgesetzgebung wurde zunehmend der Aspekt der Sicherheit betont (vgl. Heinz 2010; Heinz 2012).

95 Vgl. unten S. 282.

- Der Anteil der zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten hat zwar einen wellenförmigen Verlauf genommen, in den letzten 30 Jahren aber insgesamt nicht zugenommen (**Schaubild 128, Schaubild 147**).
- Die Raten der zur Bewährung ausgesetzten Strafen sind nicht zurückgegangen (**Schaubild 132, Schaubild 151**).
- Allerdings nimmt der Anteil der Verurteilten mit einer unbedingt verhängten Freiheits- oder Jugendstrafen von längerer Dauer zu (**Schaubild 135, Schaubild 154**). Da wegen der Zunahme von Diversionsentscheidungen (**Schaubild 120**) vermehrt leichte Formen der Kriminalität ausgefiltert dürfte unter den Verurteilten der Anteil schwerer Formen der Kriminalität zugenommen haben, die eher mit stationären Sanktionen geahndet werden. Wird deshalb der verzerrende Einfluss zunehmender Diversionsentscheidungen berücksichtigt, indem die Anteile nicht auf Verurteilten, sondern auf die Sanktionierten bezogen werden, dann gibt es keine Zunahme - Jugendstrafen (**Schaubild 155**) - oder die Zunahme ist nur noch sehr gering (**Schaubild 136**).
- Zur Punitivität im Bereich des Strafvollzugs fehlen in den amtlichen Statistiken interpretierbare Daten.[96]

5.3 Hinweise auf punitive Tendenzen bei deliktsspezifischer Betrachtung

Hinweise auf zunehmende Punitivität gibt es nach alledem allenfalls hinsichtlich einer Erhöhung des Strafenniveaus der stationären Sanktionen. Hier hängt das Ergebnis ersichtlich davon ab, wie der Einfluss zunehmender Diversion eingeordnet und bewertet wird. Eine eindeutige Aussage ist deshalb nur bei deliktsspezifischer Betrachtung solcher Delikte zu erwarten, bei denen eine Verzerrung durch Diversion vernachlässigbar gering sein dürfte – Mord/Totschlag, gefährliche Körperverletzung, schwerer Raub, Einbruchsdiebstahl.

Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten gem. §§ 211, 212, 213 StGB (**Schaubild 161; Tabelle 66**) zeigt sich eine deutliche Tendenz, zunehmend längere Strafen zu verhängen:

- Zu über 90 % werden unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafen verhängt. Deren Anteil ist seit Anfang der 1990er Jahre gestiegen.
- Das Strafenniveau hat sich erhöht. Zugenommen hat vor allem der Anteil der lebenslangen Freiheitsstrafen sowie – in geringerem Maße – der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 5 bis 10 Jahren. Diese Zunahme ging vor allem zulasten der Freiheitsstrafen unter 3 Jahren.
- Diese Verschiebung des Strafenniveaus ging einher mit einem Rückgang des Anteils der vermindert schuldfähigen Abgeurteilten, deren Strafe gem. §§ 21, 49 StGB gemildert werden kann. Dies dürfte Folge einer Änderung der BGH-Positionen sein, nicht mehr bei jeder unbelegten Einrede von Berauschung verminderte Schuldfähigkeit anzuerkennen.

Es wird freilich noch eine genauere Analyse notwendig sein, um die Hintergründe besser erkennen zu können. Beim Vergleich von Ehrenmord- und Partnertötungsfällen im Zeitraum 1996 bis 2005 stellten z.B. Kasselt/Oberwittler (2014) fest, dass Partnertötungen in diesem Zeitraum gleichmäßig bestraft wurden, bei Ehrenmorden zeichnete sich dagegen ab 2002 ein signifikanter Trend zu höheren Strafen ab, der auf einen Wandel in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Tötungsdelikten mit Ehrhintergrund zurückgeführt wurde.

96 Vgl. unten S. 290.

Schaubild 161: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

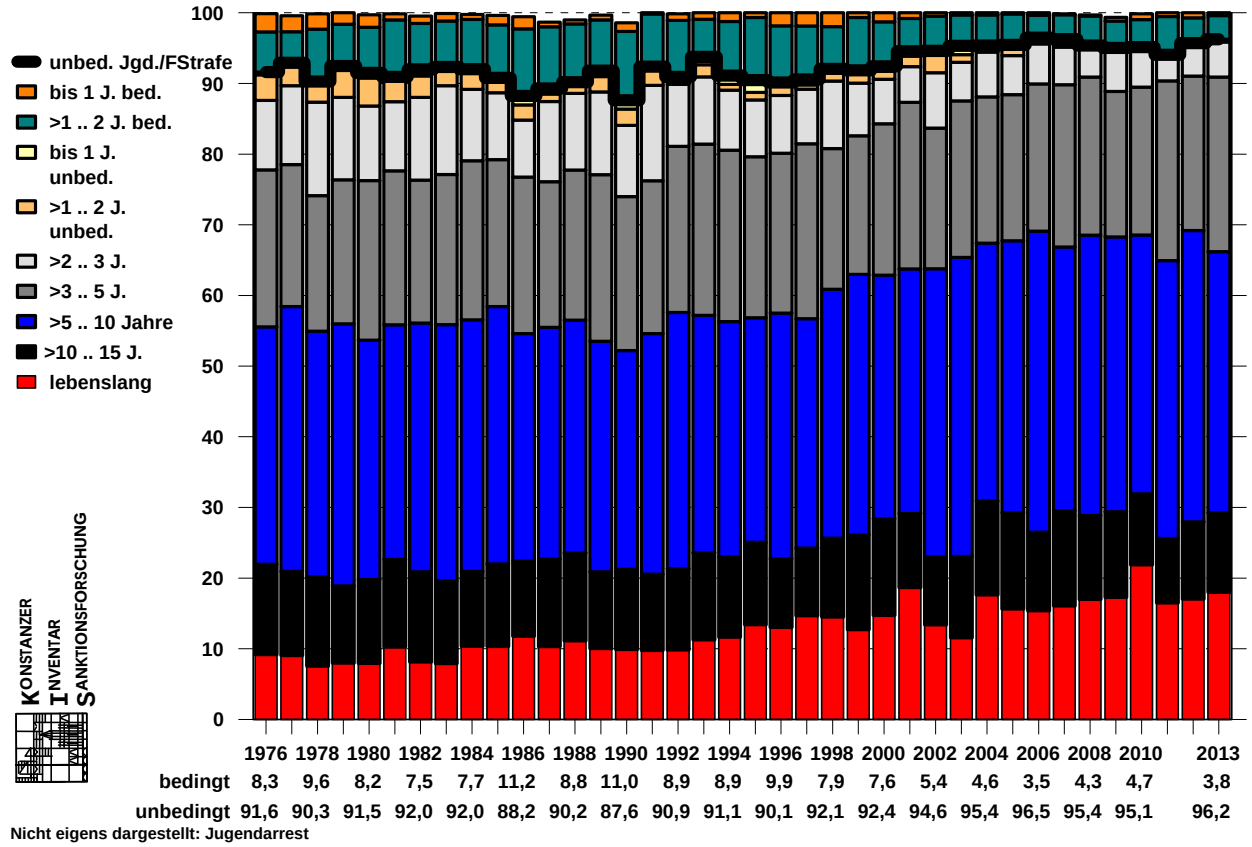

Nicht eigens dargestellt: Jugendarrest

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 66: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Verurteilte	Zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte						
		bis 2 Jahre bedingt	bis 2 Jahre unbedingt	unbedingt (mehr als ... bis einschließlich ..)				lebenslang
				2-3 Jahre	3-5 Jahre.	5-10 Jahre	10-15 Jahre	
1976	774	64	31	76	172	260	99	71
1980	682	56	32	72	154	231	81	54
1985	813	72	17	77	169	296	95	84
1990	565	62	20	57	123	175	64	56
1995	746	71	21	60	170	237	87	100
2000	700	53	13	44	150	241	96	103
2005	595	27	9	33	123	229	81	93
2010	617	29	3	32	129	226	62	135
2013	506	19	2	25	125	187	57	91
Anteile, bezogen auf Verurteilte								
1976	100	8,3	4,0	9,8	22,2	33,6	12,8	9,2
1980	100	8,2	4,7	10,6	22,6	33,9	11,9	7,9
1985	100	8,9	2,1	9,5	20,8	36,4	11,7	10,3
1990	100	11,0	3,5	10,1	21,8	31,0	11,3	9,9
1995	100	9,5	2,8	8,0	22,8	31,8	11,7	13,4
2000	100	7,6	1,9	6,3	21,4	34,4	13,7	14,7
2005	100	4,5	1,5	5,5	20,7	38,5	13,6	15,6
2010	100	4,7	0,5	5,2	20,9	36,6	10,0	21,9
2013	100	3,8	0,4	4,9	24,7	37,0	11,3	18,0

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Im Unterschied zu den anderen, in die Betrachtung einbezogenen Delikten zeigt sich bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) eine deutlich unterschiedliche Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Allgemeinen Strafrecht einerseits, im Jugendstrafrecht andererseits. Im Allgemeinen Strafrecht (**Schaubild 162; Tabelle 67**)

- hat sich der Anteil der insgesamt verhängten Freiheitsstrafen mehr als verdoppelt, wobei diese Zunahme fast ausschließlich im Bereich der ausgesetzten Freiheitsstrafen erfolgte und hier vor allem bei Freiheitsstrafen bis 1 Jahr,
- sind sowohl der Anteil der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen als auch das Strafenniveau innerhalb der unbedingten Freiheitsstrafen nach einer zunächst leicht rückläufigen Entwicklung seit Mitte der 1990er Jahre wieder bis 2001 gestiegen.

Im Unterschied hierzu weist die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) – über den gesamten Zeitraum seit 1976 betrachtet - so gut wie keine Punitivitätstendenzen auf (**Schaubild 163; Tabelle 68**):

- Der Anteil der zu Jugendarrest oder Jugendstrafe Verurteilten ist - nach Rückgängen bis 1995 und Anstiegen bis 1998 – rückläufig und liegt deutlich unter dem Niveau der 1970er Jahre.
- Dieser Rückgang beruht fast ausschließlich auf der Sanktionierungspraxis bei Jugendarrest. Der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten ist aber ebenfalls nicht gestiegen, sondern sogar leicht zurückgegangen.
- Der Anteil der zu unbedingter Jugendstrafe Verurteilten ist zwischen 1976 und 2012 im Wesentlichen unverändert geblieben. Wird freilich nur der Zeitraum 1990 bis 2012 betrachtet,

dann sind wegen des Tiefstandes 1990 Zunahmen zu beobachten. Unter den unbedingten Jugendstrafen stieg der Anteil der längerfristigen Jugendstrafen von mehr als 2 Jahren geringfügig an.

- Bei den bedingten Jugendstrafen ging der Anteil der Jugendstrafen bis 1 Jahr ebenfalls zurück, Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren nahmen dagegen leicht zu.
- Während Jugendstrafen bis 1 Jahr seltener verhängt werden, werden Jugendstrafen zwischen 1 und 2 Jahren häufiger verhängt, und zwar als bedingte Jugendstrafen. Der Anteil der unbedingten Jugendstrafen dieser Kategorie ist indes nicht gestiegen.

Schaubild 162: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

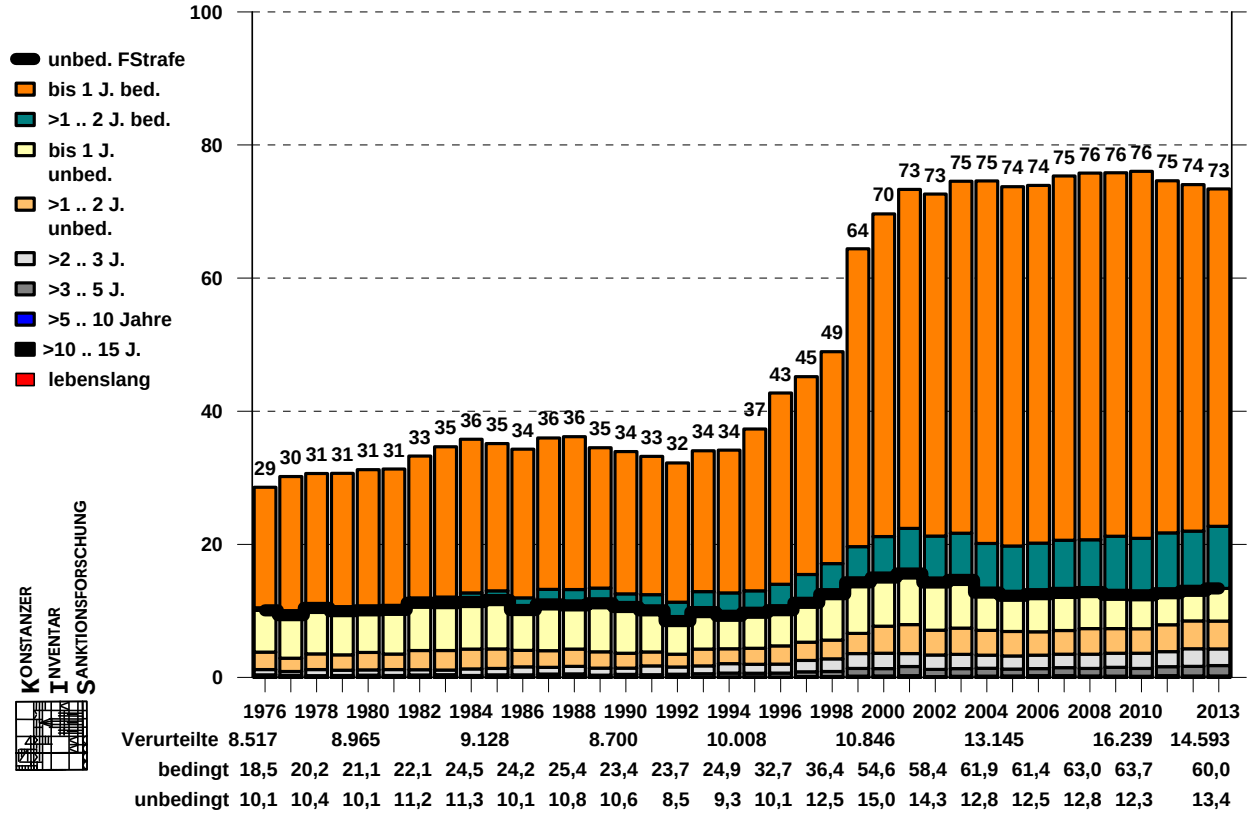

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 67: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung.. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Verurteilte	Zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte							
		bis 1 Jahr bedingt	1-2 Jahre bedingt	bis 1 Jahr unbedingt	unbedingt (mehr als ... bis einschließlich ..)				>10 Jahre, lebens-lang
					1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-5 Jahre.	5-10 Jahre	
1976	8.517	1.543	32	535	223	69	30	2	0
1980	8.965	1.843	52	567	234	73	28	2	0
1985	9.128	2.020	127	671	266	89	30	5	0
1990	8.700	1.860	172	604	195	82	38	2	0
1995	10.008	2.435	328	536	240	136	53	9	0
2000	10.846	5.260	666	794	441	250	120	24	0
2005	13.145	7.094	985	703	483	263	135	26	2
2010	16.239	8.954	1.392	818	596	370	193	26	1
2013	14.593	7.397	1.362	715	613	363	229	32	0
Anteile, bezogen auf Verurteilte									
1976	100	18,1	0,4	6,3	2,6	0,8	0,35	0,02	0,0
1980	100	20,6	0,6	6,3	2,6	0,8	0,31	0,02	0,0
1985	100	22,1	1,4	7,4	2,9	1,0	0,33	0,05	0,0
1990	100	21,4	2,0	6,9	2,2	0,9	0,44	0,02	0,0
1995	100	24,3	3,3	5,4	2,4	1,4	0,53	0,09	0,0
2000	100	48,5	6,1	7,3	4,1	2,3	1,11	0,22	0,0
2005	100	54,0	7,5	5,3	3,7	2,0	1,03	0,20	0,0
2010	100	55,1	8,6	5,0	3,7	2,3	1,19	0,16	0,0
2013	100	50,7	9,3	4,9	4,2	2,5	1,57	0,22	0,0

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 163: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendarrest oder Jugendstrafe (insgesamt) Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

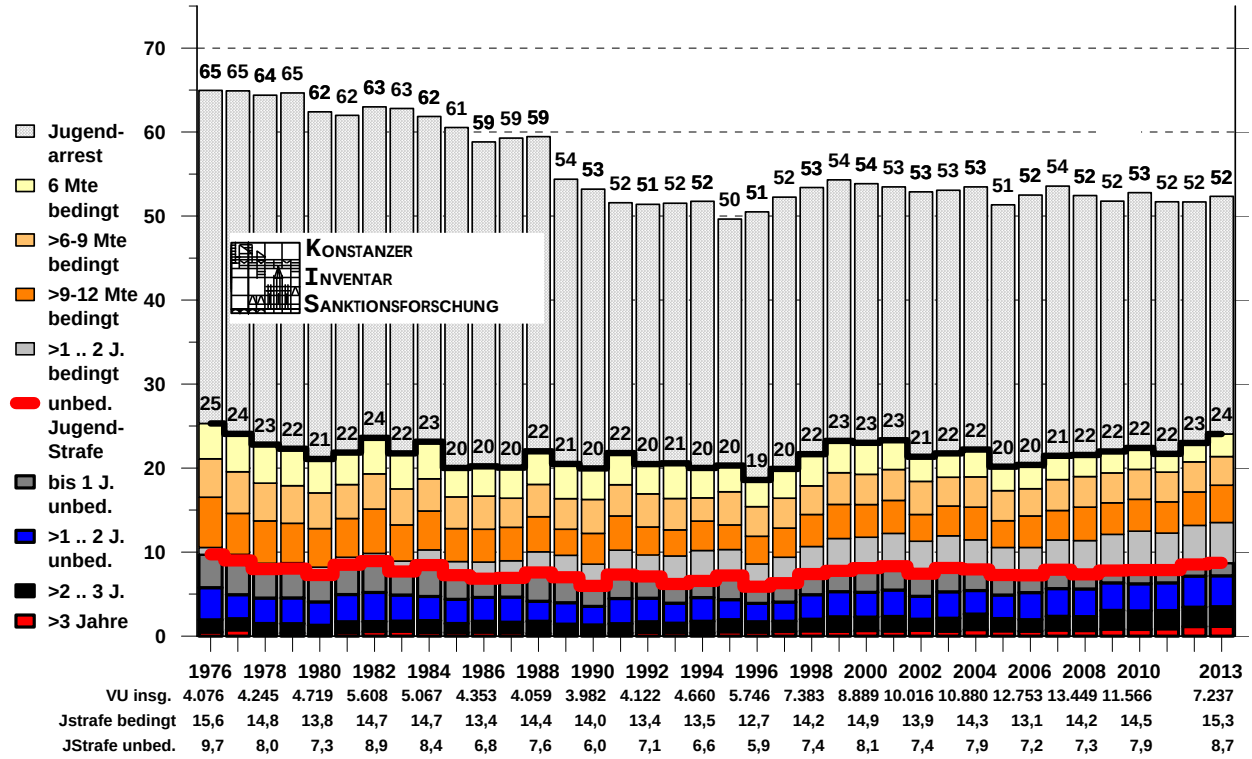

	1976	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002	2004	2006	2008	2010	2013
VU insg.	4.076	4.245	4.719	5.608	5.067	4.353	4.059	3.982	4.122	4.660	5.746	7.383	8.889	10.016	10.880	12.753	13.449	11.566	7.237
Jstrafe bedingt	15,6	14,8	13,8	14,7	14,7	13,4	14,4	14,0	13,4	13,5	12,7	14,2	14,9	13,9	14,3	13,1	14,2	14,5	15,3
JStrafe unbed.	9,7	8,0	7,3	8,9	8,4	6,8	7,6	6,0	7,1	6,6	5,9	7,4	8,1	7,4	7,9	7,2	7,3	7,9	8,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 68: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) zu Jugendstrafe Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung.. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Verur-teilte	Jugend arrest	Zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilte								
			insge-samt	bedingt	6 … 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre beding	unbe-dingt	6 … 12 Mte bedingt	>1 … 2 Jahre unbed.	>2 …3 Jahre u. unbest. Dauer	>3 … 10 Jahre
1976	4.076	1.616	1.032	635	602	33	397	162	156	60	19
1980	4.719	1.950	995	652	608	44	343	151	131	47	14
1985	4.810	1.949	963	614	536	78	349	139	138	52	20
1990	3.982	1.324	795	557	454	103	238	97	88	46	7
1995	5.133	1.506	1.042	671	513	158	371	148	123	74	26
2000	8.889	2.742	2.045	1.326	999	327	719	254	264	143	58
2005	11.633	3.627	2.346	1.500	1.118	382	846	277	324	173	72
2010	11.566	3.515	2.591	1.681	1.146	535	910	190	371	256	93
2013	7.237	2.048	1.741	1.109	762	347	632	113	265	170	84
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	39,6	25,3	15,6	14,8	0,8	9,7	4,0	3,8	1,47	0,47
1980	100	41,3	21,1	13,8	12,9	0,9	7,3	3,2	2,8	1,00	0,30
1985	100	40,5	20,0	12,8	11,1	1,6	7,3	2,9	2,9	1,08	0,42
1990	100	33,2	20,0	14,0	11,4	2,6	6,0	2,4	2,2	1,16	0,18
1995	100	29,3	20,3	13,1	10,0	3,1	7,2	2,9	2,4	1,44	0,51
2000	100	30,8	23,0	14,9	11,2	3,7	8,1	2,9	3,0	1,61	0,65
2005	100	31,2	20,2	12,9	9,6	3,3	7,3	2,4	2,8	1,49	0,62
2010	100	30,4	22,4	14,5	9,9	4,6	7,9	1,6	3,2	2,21	0,80
2013	100	28,3	24,1	15,3	10,5	4,8	8,7	1,6	3,7	2,35	1,16

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Bei Einbruchdiebstahl (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zeigt sich (**Schaubild 164; Tabelle 69**):

- Der Anteil der zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten ist leicht rückläufig, und zwar im Jugendstrafrecht stärker als im Allgemeinen Strafrecht.
- Der Anteil der zu unbedingter Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten ist zurückgegangen, der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Strafen ist dagegen gestiegen.
- Innerhalb der unbedingten Strafen hat sich das Strafenniveau nicht erhöht; der Anteil der ausgesetzten Strafen von mehr als 1 Jahr ist dagegen zugunsten der kürzeren Strafen etwas gestiegen.

Schaubild 164: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe sowie zu Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

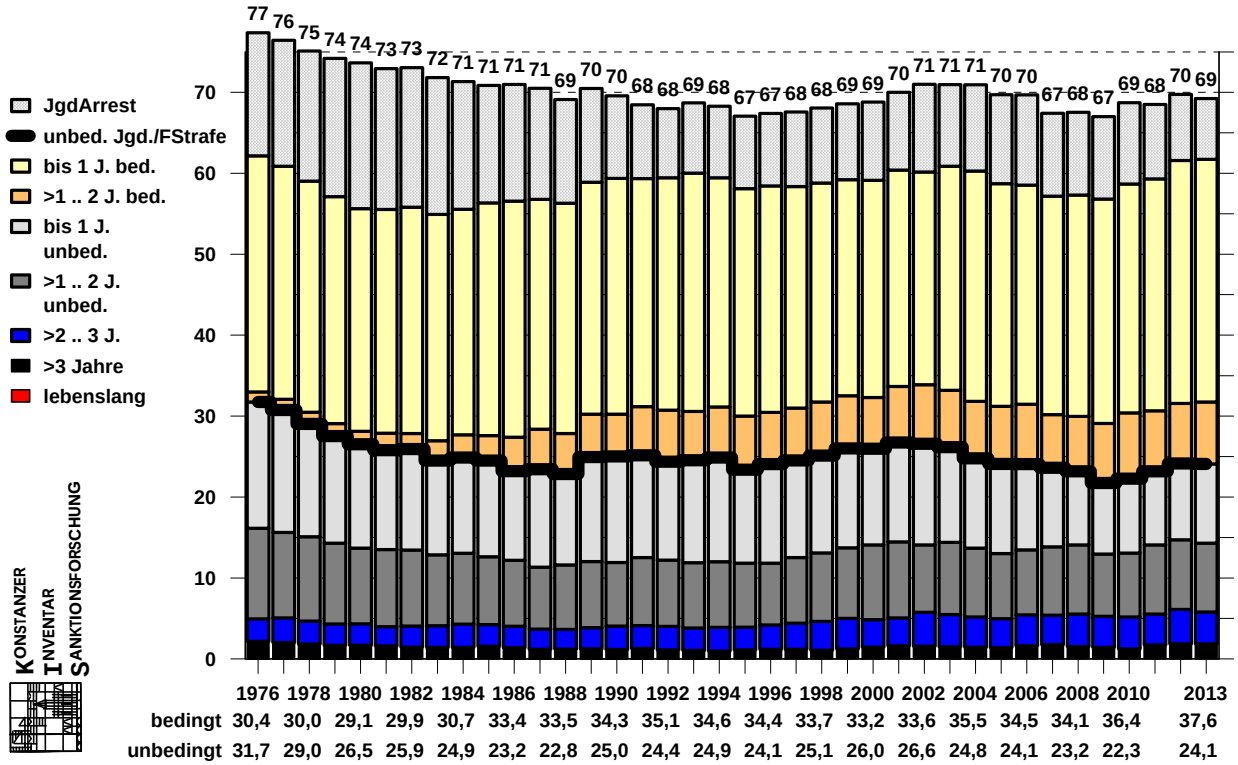

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 69: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 2 StGB, seit 1998 auch § 244 I Nr. 3 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe sowie zu Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Verur-teilte	Jugend arrest	Zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte								
			insge-samt	bedingt		unbedingt (mehr als ... bis einschließlich ..)					
				bis 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre bedingt	bis 12 Mte	1 .. 2 Jahre	2-3 Jahre	3-5 Jahre	5 - 10 Jahre	> 10 Jahre, lebens-lange
1976	30.571	4.652	19.003	8.921	378	4.770	3.423	847	608	55	1
1980	26.112	4.707	14.526	7.185	414	3.351	2.441	695	404	35	1
1985	31.914	4.637	17.981	9.172	990	3.792	2.676	853	440	56	2
1990	22.712	2.320	13.484	6.613	1.188	2.978	1.783	657	227	38	0
1995	24.910	2.230	14.475	7.000	1.650	2.880	1.966	701	256	21	1
2000	16.042	1.550	9.487	4.305	1.017	1.907	1.481	545	206	26	0
2005	16.009	1.760	9.400	4.402	1.139	1.776	1.290	568	195	30	0
2010	15.308	1.537	8.983	4.328	1.245	1.409	1.208	604	172	17	0
2013	13.863	1.043	8.556	4.155	1.060	1.358	1.178	548	229	27	1
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	15,2	62,2	29,2	1,2	15,6	11,2	2,8	1,99	0,18	0,00
1980	100	18,0	55,6	27,5	1,6	12,8	9,3	2,7	1,55	0,13	0,00
1985	100	14,5	56,3	28,7	3,1	11,9	8,4	2,7	1,38	0,18	0,01
1990	100	10,2	59,4	29,1	5,2	13,1	7,9	2,9	1,00	0,17	0,00
1995	100	9,0	58,1	28,1	6,6	11,6	7,9	2,8	1,03	0,08	0,00
2000	100	9,7	59,1	26,8	6,3	11,9	9,2	3,4	1,28	0,16	0,00
2005	100	11,0	58,7	27,5	7,1	11,1	8,1	3,5	1,22	0,19	0,00
2010	100	10,0	58,7	28,3	8,1	9,2	7,9	3,9	1,12	0,11	0,00
2013	100	7,5	61,7	30,0	7,6	9,8	8,5	4,0	1,65	0,19	0,01

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Bei Raub (§§ 249, 250 StGB) findet sich ebenfalls keine empirische Stütze für die Punitivitätsthese (**Schaubild 165; Tabelle 70**):

- Der Anteil der zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten ist rückläufig.
- Ebenso rückläufig entwickelt hat sich der Anteil der unbedingten Strafen.
- Innerhalb der unbedingten Strafen ging das Strafenniveau zurück.
- Lediglich innerhalb der bedingten Strafen kam es zu einer Verschiebung zugunsten der Strafen zwischen 1 und 2 Jahren.

Schaubild 165: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe sowie zu Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Anteile bezogen auf Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 2005 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland

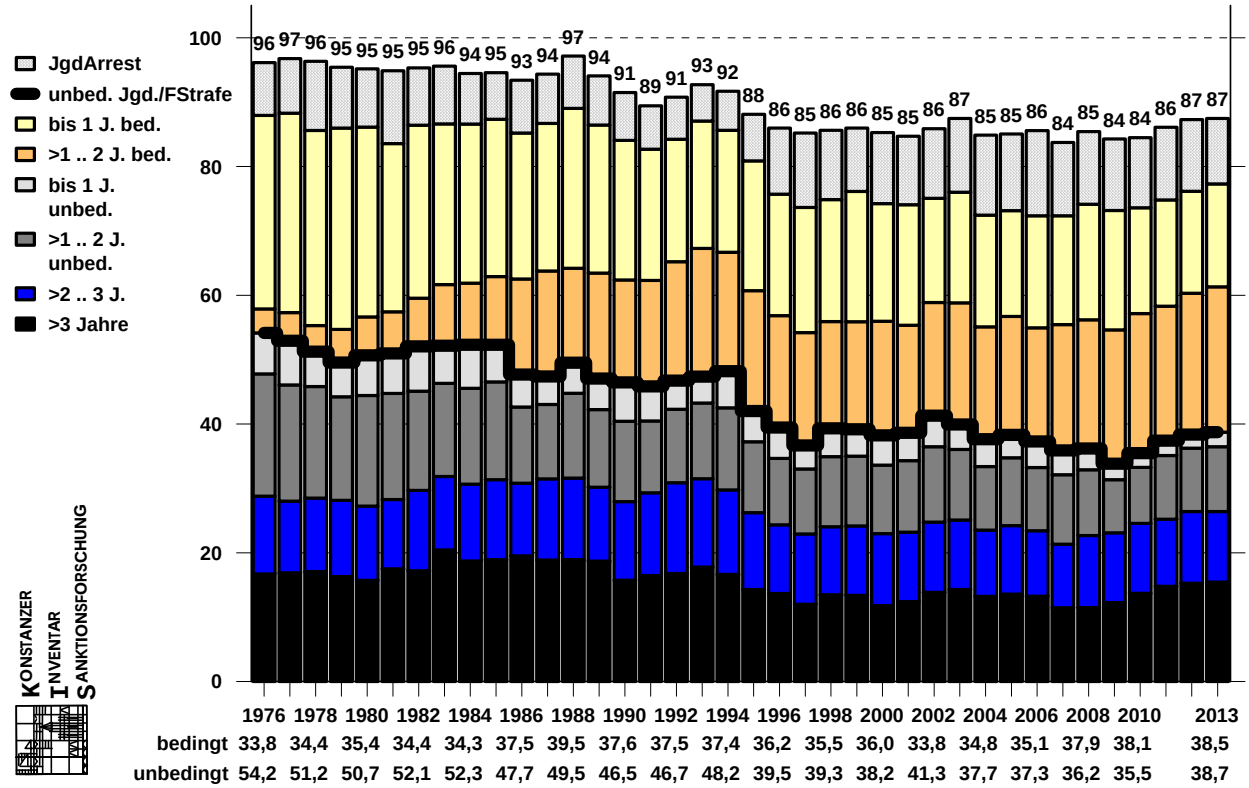

	1976	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002	2004	2006	2008	2010	2013
bedingt	33,8	34,4	35,4	34,4	34,3	37,5	39,5	37,6	37,5	37,4	36,2	35,5	36,0	33,8	34,8	35,1	37,9	38,1	38,5
unbedingt	54,2	51,2	50,7	52,1	52,3	47,7	49,5	46,5	46,7	48,2	39,5	39,3	38,2	41,3	37,7	37,3	36,2	35,5	38,7
>3 Jahre	16,7	17,1	15,7	17,2	18,7	19,5	18,9	15,7	16,8	16,6	13,7	13,5	11,8	13,8	13,2	13,3	11,5	13,7	15,4

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 70: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) zu Freiheits- oder Jugendstrafe sowie zu Jugendarrest Verurteilte nach der Strafdauer sowie Strafaussetzung zur Bewährung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Verur-teilte	Jugend arrest	Zu Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilte								
			insge-samt	bedingt		unbedingt (mehr als ... bis einschließlich ..)					
				bis 12 Mte bedingt	>1 .. 2 Jahre bedingt	bis 12 Mte	1 .. 2 Jahre	2-3 Jahre	3-5 Jahre	5 - 10 Jahre	> 10 Jahre, lebens-lange
1976	3.023	248	2.658	908	113	193	574	365	297	194	14
1980	3.076	278	2.649	907	183	192	529	355	287	181	15
1985	3.789	274	3.309	926	401	218	576	471	399	299	19
1990	3.274	243	2.752	710	521	197	409	400	306	194	15
1995	4.179	302	3.380	843	781	199	461	499	335	249	13
2000	4.588	506	3.406	838	814	212	488	513	354	165	22
2005	4.573	544	3.345	752	841	163	481	487	364	234	23
2010	4.576	499	3.367	751	993	100	399	497	428	191	8
2013	4.089	416	3.160	653	923	93	411	449	406	214	11
Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt											
1976	100	8,2	87,9	30,0	3,7	6,4	19,0	12,1	9,82	6,42	0,46
1980	100	9,0	86,1	29,5	5,9	6,2	17,2	11,5	9,33	5,88	0,49
1985	100	7,2	87,3	24,4	10,6	5,8	15,2	12,4	10,53	7,89	0,50
1990	100	7,4	84,1	21,7	15,9	6,0	12,5	12,2	9,35	5,93	0,46
1995	100	7,2	80,9	20,2	18,7	4,8	11,0	11,9	8,02	5,96	0,31
2000	100	11,0	74,2	18,3	17,7	4,6	10,6	11,2	7,72	3,60	0,48
2005	100	11,9	73,1	16,4	18,4	3,6	10,5	10,6	7,96	5,12	0,50
2010	100	10,9	73,6	16,4	21,7	2,2	8,7	10,9	9,35	4,17	0,17
2013	100	10,2	77,3	16,0	22,6	2,3	10,1	11,0	9,93	5,23	0,27

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik

Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung werden vermehrt angeordnet, insbesondere bei Delikten gegen Leib und Leben (**Schaubild 158; Schaubild 159**). Insgesamt betrifft diese Zunahme im Bereich der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung eine quantitativ kleine Population. 2013 waren es 0,36 % der Abgeurteilten (**Schaubild 156**).

6. Zusammenfassung

1. Die Entwicklung der Sanktionierungspraxis in Deutschland ist durch den zunehmenden Gebrauch von informellen Sanktionen gekennzeichnet. Die Zusammenschau der (durch StA oder Gericht) informell und der formell Sanktionierten zeigt, dass durch den zunehmenden Gebrauch von informeller Sanktionierung die absolute Zahl der Verurteilten nicht nur konstant gehalten, sondern sogar verringert werden konnte. Weniger als die Hälfte aller sanktionierbaren Personen wird derzeit auch verurteilt; der Anteil der nach Allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht Verurteilten an den sanktionierbaren Personen ging von 63,7 % (1981) auf 42,7 % (2013 mit Einstellungen gem. §§ 31a, 37, 38 BtMG) zurück.

2. Ebenfalls kennzeichnend ist die nachhaltige Zurückdrängung der unbedingt verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen (stationäre Sanktionen) zugunsten ambulanter Sanktionen, namentlich der Geldstrafe. 1950 betrug der Anteil unbedingt verhängter freiheitsentziehender Sanktionen noch 39,1 %; 2013 entfielen hierauf lediglich noch 7,2 % aller Verurteilungen. Das volle Ausmaß der Zurückdrängung stationärer zugunsten ambulanter Sanktionen zeigt sich indes erst, wenn auch die informellen Sanktionen berücksichtigt werden, die ja 1882 (jedenfalls in der Theorie) alle zur Verurteilung führten. Denn dann dürften gegenwärtig (Stand: 2013) lediglich noch 3,2 % aller sanktionierbaren Personen zu einer unmittelbar mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktion verurteilt worden sein.

3. Im Allgemeinen Strafrecht ist Geldstrafe die Hauptstrafe der Gegenwart. Etwas mehr als 80 % aller Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht lauten auf Geldstrafe. Diesen hohen Anteil konnte die Geldstrafe halten trotz des zunehmenden Gebrauchs der §§ 153 ff. StPO. Die gesetzlichen Möglichkeiten der Geldstrafe werden von der Praxis aber nur unzulänglich ausgeschöpft; die Mehrzahl aller verhängten Geldstrafen übersteigt 30 Tagessätze nicht. Entsprechendes gilt für die Höhe der Tagessätze, und zwar sowohl für die obere wie die untere Grenze. Der hohe und in den letzten Jahren steigende Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe sowie die hinter den Erwartungen zurückbleibende Entlastungswirkung der gemeinnützigen Arbeit signalisieren, dass hier eines der ungelösten Probleme liegt.

4. Neben der Geldstrafe ist die Strafaussetzung zur Bewährung zur bedeutsamen Alternative zur vollstreckten Freiheitsstrafe geworden. Der Anteil der Strafaussetzungen gem. § 56 StGB an den Freiheitsstrafen hat sich in den letzten 40 Jahren mehr als verdoppelt. Die Aussetzung ist bei Freiheitsstrafen bis zwei Jahre die Regel. Die Praxis macht nicht nur bei Freiheitsstrafen bis 12 Monate, sondern zunehmend auch bei Strafen zwischen 12 und 24 Monaten von der Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch. Das gesetzgeberische Experiment der Anhebung der Obergrenze der aussetzungsfähigen Freiheitsstrafe und das Experiment der Praxis, vermehrt vom Institut der Strafaussetzung Gebrauch zu machen, ist erfolgreich. Die Ausdehnung der Strafaussetzung ging einher mit einer deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe und mit einem deutlichen Anstieg der Straferlassquote, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen.

5. Wie das Allgemeine Strafrecht, so ist auch das Jugendstrafrecht gekennzeichnet durch einen Bedeutungsgewinn ambulanter Maßnahmen, insbesondere der Weisungen bzw. der Auflagen. Allerdings weist die Zahl der erzieherischen Maßnahmen seit Anfang der 1990er Jahre eine deutlich rückläufige Entwicklung auf zugunsten punitiver Reaktionen, insbesondere zugunsten der Arbeitsauflagen. Auch wenn es sich hierbei um einen Austausch zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen handeln dürfte, so bleibt die Tatsache, dass sowohl Weisungen, namentlich Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse und Täter-Opfer-Ausgleich, als auch die Auflage der Schadenswiedergutmachung innerhalb der verhängten Sanktionen die seltene Ausnahme sind.

6. Der Rückgang stationärer Sanktionen im Jugendstrafrecht beruht vor allem auf dem nachhaltigen Rückgang des durch Urteil verhängten Jugendarrestes, ferner auf der vermehrten Strafaussetzung zur Bewährung. Der Anteil der zu Jugendstrafe insgesamt Verurteilten ging, bezogen auf die (informell oder formell) Sanktionierten, leicht zurück, allerdings nur im Bereich der Jugendstrafe unter 12 Monaten. Der Anteil der Jugendstrafen zwischen 12 und 24 Monaten ist indes leicht gestiegen.

7. Die These von der „neuen Lust am Strafen“ kann für die deutsche Sanktionierungspraxis insgesamt empirisch nicht bestätigt werden. Wird die gesamte Sanktionierungspraxis betrachtet, dann zeigt sich eine erstaunliche Konstanz. Weder im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Erledigung von Ermittlungsverfahren noch im Bereich der Verurteilungen gibt es einen eindeutigen empirischen Beleg für ein „Mehr“ an Sanktionen. Es gibt insgesamt auch keinen Beleg dafür, dass die Sanktionen insgesamt wesentlich härter geworden wären. Allerdings gibt es Verschiebungen im Bereich der verhängten unbedingten Freiheitsstrafen hin zu längeren Strafen, die allerdings mög-

liche Folgen der vermehrten Ausfilterung leichter Formen der Kriminalität durch Opportunitätsentscheidungen sind. Die deliktsspezifische Betrachtung ergibt freilich Hinweise auf Verschärfungstendenzen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten und - jedenfalls im Allgemeinen Strafrecht - bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung. Zugenommen haben ferner die Unterbringungsanordnungen gemäß §§ 63, 64, 66 StGB. Diese Verschärfungen im Bereich der Freiheitsstrafen und der Maßregeln betreffen indes in quantitativer Betrachtung weniger als 2 % der Verurteilten. Verschärfungstendenzen scheinen auf eine bestimmte, in quantitativer Hinsicht sehr kleine Straftäter- und Deliktsgruppe beschränkt zu sein. Es handelt sich einerseits um die Gruppe der als besonders „gefährlich“ eingestuften Täter sowie um Täter der Sexual- und Gewaltkriminalität. Für die weit überwiegende Mehrheit der informell oder formell Sanktionierten lassen sich jedoch keine wesentlichen Änderungen feststellen.

Weiterführende Literatur des Verfassers:

1. Heinz, Wolfgang: Gleiches (Straf-)Recht = ungleiche Handhabung?(!) Kriminalpolitischer Föderalismus und seine Folgen, in: Festschrift für Arthur Kreuzer, Frankfurt 2008, 231-261.
2. Heinz, Wolfgang: Zunehmende Punitivität in Deutschland – Realität oder Mythos?, in: Rengier; Rudolf; Yamanaka, Keiichi (Hrsg.): Die gegenwärtigen Aufgaben des Rechts in sich ändernden Sozialsystemen. Vorträge des 4. trilateralen - deutsch-japanisch-koreanischen - Seminars, 12. - 13. März 2010 in Osaka, 173-228 (http://kops.uni-konstanz.de/handle/123456789/18753)
3. Heinz, Wolfgang: Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos? Neue Kriminalpolitik 22, 1/2011, 14-27
4. Heinz, Wolfgang: Punitiveness in German Sanctioning Practice – Myth or Reality?, in: Kury, Helmut; Shea, Evelyn (eds): Punitivity – International Developments, vol. 3: Punitiveness and Punishment. Crime & Criminal Policy vol. 8-3, Bochum 2011, 133-177.
5. Heinz, Wolfgang: Neue Lust am Strafen. Gibt es eine Trendwende auch in der deutschen Sanktionierungspraxis?, in: Symposion für Udo Ebert, Tübingen 2011, 435-458.
6. Heinz, Wolfgang: Strafrechtliche Sozialkontrolle der Straftaten im Straßenverkehr - aktuelle rechtstatsächliche Befunde, in: Festschrift für Klaus Geppert, Berlin/New York 2011, 187-232.
7. Heinz, Wolfgang: Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand, ZJJ 23, 2012, 129-147.
8. Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012. Stand: Berichtsjahr 2012; Version: 1/2014 (http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf)
9. Heinz, Wolfgang: Sicherungsverwahrung in Deutschland. Analysen (vornehmlich) auf der Grundlage der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken, Bewährungshilfe 2013, 323-347.
10. Heinz, Wolfgang: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – einige rechtstatsächliche Befunde, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2013, 301-317.
11. Heinz, Wolfgang: Jugendarrest im Kontext freiheitsentziehender Sanktionen, ZJJ 2014, 97-107.
12. Heinz, Wolfgang: Wachstumsbranche Forensische Psychiatrie. Entwicklungen des Maßregelvollzugs (§ 63 StGB), in: Pollähne, Helmut; Lange-Joest, Christa (Hrsg.): Forensische Psychiatrie - selbst ein Behandlungsfall? Berlin 2015, 33-77.

VII. Untersuchungshaft

1. Anordnung von Untersuchungshaft

1.1 Legitimation von Untersuchungshaft

Untersuchungshaft wird legitimiert durch Zwecke der Verfahrens- und Vollstreckungssicherung und begrenzt durch den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Wegen des Grundrechtseingriffs ist im Einzelfall immer abzuwägen zwischen dem Bedürfnis nach wirksamer Strafverfolgung und dem Freiheitsrecht und -anspruch des Einzelnen. Gem. § 112 Abs. 1 S. 2 StPO darf Untersuchungshaft "nicht angeordnet werden, wenn sie ... zu der zu erwartenden Strafe ... außer Verhältnis steht" (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO). Sonst würde die angeordnete - und regelmäßig auch vollzogene - Untersuchungshaft stärker in das Freiheitsrecht des als unschuldig Geltenden eingreifen als die Reaktion, die aus der Verurteilung des als schuldig Erkannten folgt. Daraus folgt:

- Weniger einschneidende Maßnahmen haben Vorrang. Selbst dort, wo Untersuchungshaft sich als geeignet und erforderlich ausweist, ist die Eingriffsintensität der Untersuchungshaft abzuwägen gegenüber dem angestrebten Ziel, den staatlichen Strafanspruch zu verwirklichen.
- Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft müssen im rechten Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zu der voraussichtlich zu erwartenden Strafe stehen. Untersuchungshaft ist deshalb bereits dann unverhältnismäßig, wenn die zu erwartende Strafe nicht ebenfalls in Freiheitsentzug besteht. Wegen der Problematik einer solchen Prognoseentscheidung in dem Verfahrensstadium der Untersuchungshaftanordnung sollte der Erlass eines Haftbefehls jedenfalls dann ausgeschlossen sein, wenn eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erwarten ist, weil Strafen bis zu dieser Höhe in der Regel auszusetzen sind und auch ausgesetzt werden.
- Die Dauer von Untersuchungshaft darf erstens "nicht außer Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe stehen" (BVerfGE 20, 45 [49]). Zweitens kann sich "mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung vergrößern" (BVerfGE 36, 264 [270]).

1.2 Haftgründe

Haftgrund für die Anordnung von U-Haft ist weitaus überwiegend Flucht oder Fluchtgefahr (**Schaubild 166**). 2013 wurde dieser Haftgrund in rd. 86 % aller Haftgrundangaben (Mehrfachnennungen) ausgewiesen. Die erforderliche Prognose, der Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen, wird freilich eher intuitiv zu erfolgen. Einer Analyse kürzlich zur Untersuchungshaft ergangener Entscheidungen zufolge "scheint weder über den erforderlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Begründung der Fluchtgefahr, die Konkretisierungsanforderungen an die zu erwartende Strafe noch die in die Abwägung einzustellenden Gesichtspunkte und deren Wertigkeit Einigkeit zu bestehen" (Kinzig 2015b, S. 518). Auf Verdunkelungsgefahr entfielen 7 % der Haftgrund-Nennungen. Der Vergleich mit früheren Jahren zeigt eine Verschiebung der Haftgründe. Bis 2003 entfielen auf Flucht/Fluchtgefahr mehr als 90 % der Nennungen. Weitere 1,4 % entfallen auf den Haftgrund der "Schwere der Tat" (§ 112 Abs. 3 StPO). Auf die rechtsstaatlich problematischen, einen Fremdkörper im System der Haftvoraussetzungen darstellenden Haftgründe der Wiederholungsgefahr (§ 112 Abs. 3 und 112a Abs. 1 StPO) entfallen derzeit 5,4 %.

Schaubild 166: Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Haftgründen. Deutschland 2013

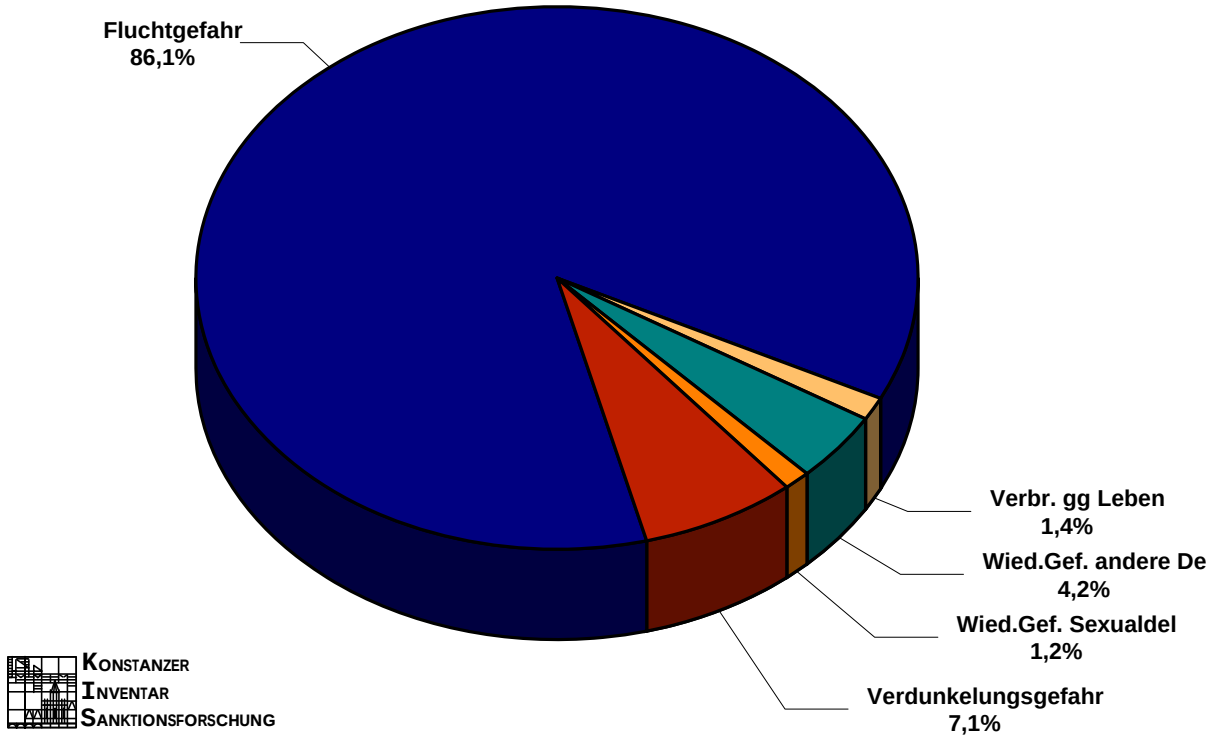

Legende:

Fluchtgefahr: § 112 Abs., 2 Nr. 1, 2 StPO
Verdunkelungsgefahr: § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO
Verbr. gg. Leben: Verdacht eines Kapitaldelikts (§ 112 Abs. 3 StPO)
Wied.Gef. Sexualdel.: Wiederholungsgefahr hinsichtlich eines schweren Sexualdelikts (§ 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO)
Wied.Gef. andere Del.: Wiederholungsgefahr hinsichtlich anderer schwerer Delikte (§ 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO)

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

1.3 Entwicklung der Anordnungshäufigkeit von Untersuchungshaft

Die mit der 2004 erfolgten Kodifizierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verbundene Erwartung, dass die Untersuchungshaftraten, d.h. die Anteile der Untersuchungsgefangenen an den jeweiligen Verurteilten eines Berichtsjahres, parallel zum Rückgang stationärer Sanktionen zurückgehen würden, hat sich nicht erfüllt. Die Untersuchungshaftraten der nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilten blieben zunächst weitgehend konstant; erst in der ersten Hälfte der 1980er Jahre erfolgte, nicht zuletzt unter dem Einfluss von Wissenschaft und Öffentlichkeit, ein deutlicher Rückgang auf (1990) 3,7 %; seit 1990 sind, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Reaktion auf Ausländerkriminalität, die Untersuchungshaftraten wieder deutlich angestiegen (1999: 5,0 %).In den letzten Jahren erfolgte wieder ein Rückgang (2013: 3,4 % FG bzw. 3,2 % BRD). Da Untersuchungshaft indes bei schweren Delikten häufiger angeordnet wird als bei leichten Delikten, werden bei zunehmendem Gebrauch von Diversion die auf Verurteilte bezogenen Untersuchungshaftraten im zeitlichen Längsschnitt zunehmend überhöht. Deshalb dürfte die Bezugnahme auf die Gesamtzahl der Sanktionierten aussagekräftiger sein (**Schaubild 167; Tabelle 71**).

Schaubild 167: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

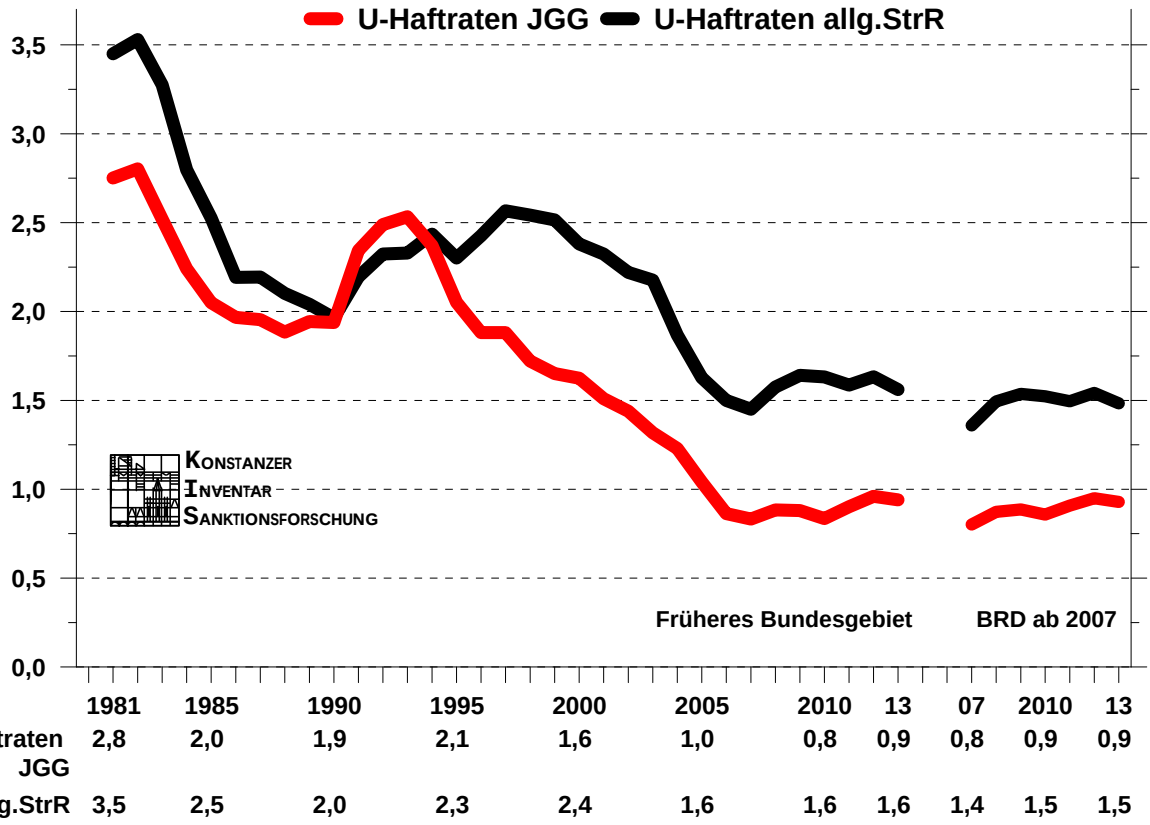

	1981	1985	1990	1995	2000	2005	2010	13	07	2010	13
U-Haftraten JGG	2,8	2,0	1,9	2,1	1,6	1,0	0,8	0,9	0,8	0,9	0,9
allg.StrR	3,5	2,5	2,0	2,3	2,4	1,6	1,6	1,6	1,4	1,5	1,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 71: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin, 2010, 2013 Deutschland

	Nach JGG Verurteilte					Nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte				
	Sanktionierte	Verurteilte	Verurteilte mit Untersuchungshaft	Untersuchungshaftrate		Sanktionierte	Verurteilte	Verurteilte mit Untersuchungshaft	Untersuchungshaftrate	
				% Sankt.	% Verurt.				% Sankt.	% Verurt.
1975		96.931	6.013		6,2		567.606	29.255		5,2
1980		132.649	6.174		4,7		599.832	30.046		5,0
1985	243.724	119.126	4.996	2,0	4,2	1.004.112	600.798	25.368	2,5	4,2
1990	201.084	77.274	3.898	1,9	5,0	1.143.414	615.089	22.454	2,0	3,7
1995	237.742	76.731	4.876	2,1	6,4	1.312.414	683.258	30.196	2,3	4,4
2000	306.236	93.840	4.976	1,6	5,3	1.294.642	638.893	30.818	2,4	4,8
2005	343.433	106.655	3.573	1,0	3,4	1.399.982	674.004	22.787	1,6	3,4
2010	364.795	108.464	3.130	0,9	2,9	1.494.554	704.802	22.763	1,5	3,2
2013	289.171	81.737	2.685	0,9	3,3	1.442.568	674.201	21.404	1,5	3,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Da freilich nicht auszuschließen ist, dass vermehrt Bagatellen angezeigt und durch Opportunitätseinstellungen erledigt werden, ist nicht auszuschließen, dass bei schweren Delikten dennoch

vermehrt Untersuchungshaft angeordnet wird. Dies lässt sich nur durch eine Analyse der entsprechenden Deliktsgruppen klären. Ersichtlich ist es aber auch bei Delikten, bei denen regelmäßig Untersuchungshaft angeordnet wird, in der Tendenz zu einem Rückgang der Anordnungshäufigkeit gekommen (**Schaubild 168; Tabelle 72**).

Schaubild 168: Wegen schwerer Delikte Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Verurteilten. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin

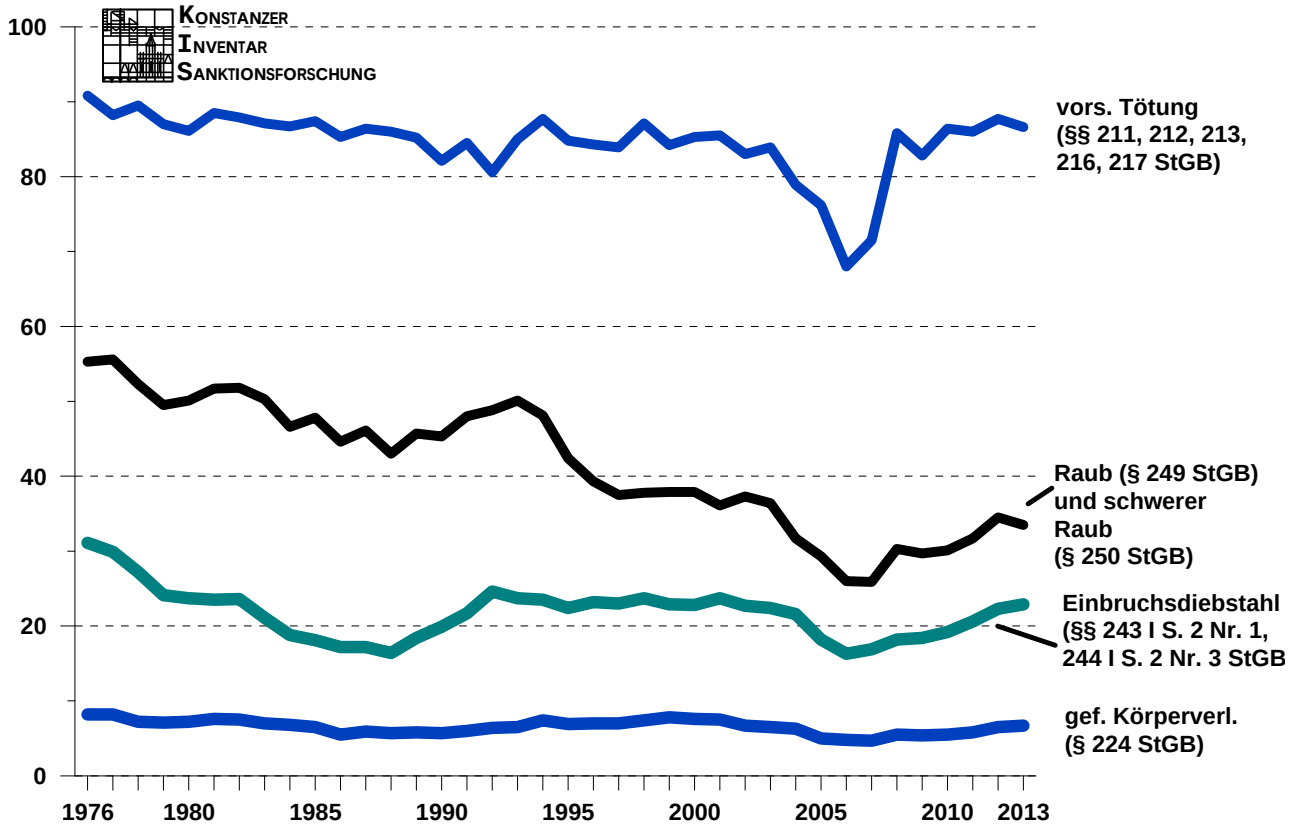

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 72: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin

	Vorsätzliche Tötung (§§ 211-217 StGB)		Raub (§§ 249+250 StGB)		Gefährliche Körperverletzung (§ 244 StGB)		Einbruchdiebstahl (§ 243 I S. 2 Nr. 1, § 244 I S. 2 Nr. 3 StGB)	
	Verurt. mit U-Haft	in % Verurt. insg.	Verurt. mit U-Haft	in % Verurt. insg.	Verurt. mit U-Haft	in % Verurt. insg.	Verurt. mit U-Haft	in % Verurt. insg.
1976	711	90,8	1.673	55,3	9.510	31,1	1.037	8,2
1980	596	86,1	1.540	50,1	6.184	23,7	986	7,2
1985	719	87,4	1.813	47,8	5.792	18,1	907	6,5
1990	473	82,1	1.484	45,3	4.516	19,9	717	5,7
1995	646	84,8	1.771	42,4	5.588	22,4	1.050	6,9
2000	603	85,3	1.737	37,9	3.655	22,8	1.504	7,6
2005	457	76,2	1.341	29,3	2.918	18,2	1.244	5,0
2010	458	86,4	1.174	30,1	2.413	19,2	1.372	5,5
2013	395	86,6	1.200	33,5	2.637	22,9	1.306	6,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

1.4 Deliktsspezifische Anordnungshäufigkeit von Untersuchungshaft

Untersuchungshaft muss in Anordnung und Vollzug von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht werden. Dem entspricht, dass Untersuchungshaft umso häufiger angeordnet wird, je schwerer die Straftat ist (vgl. **Schaubild 169**).[97] Dies gilt sowohl für nach JGG Verurteilte als auch für nach Allgemeinem Strafrecht Verurteilte.

97 Zu weiteren Differenzierungen vgl. Kinzig 2015, 503 ff.

Schaubild 169: Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Deliktsgruppen und angewandter Strafrechtsordnung. Anteile bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Verurteilten. Deutschland 2013

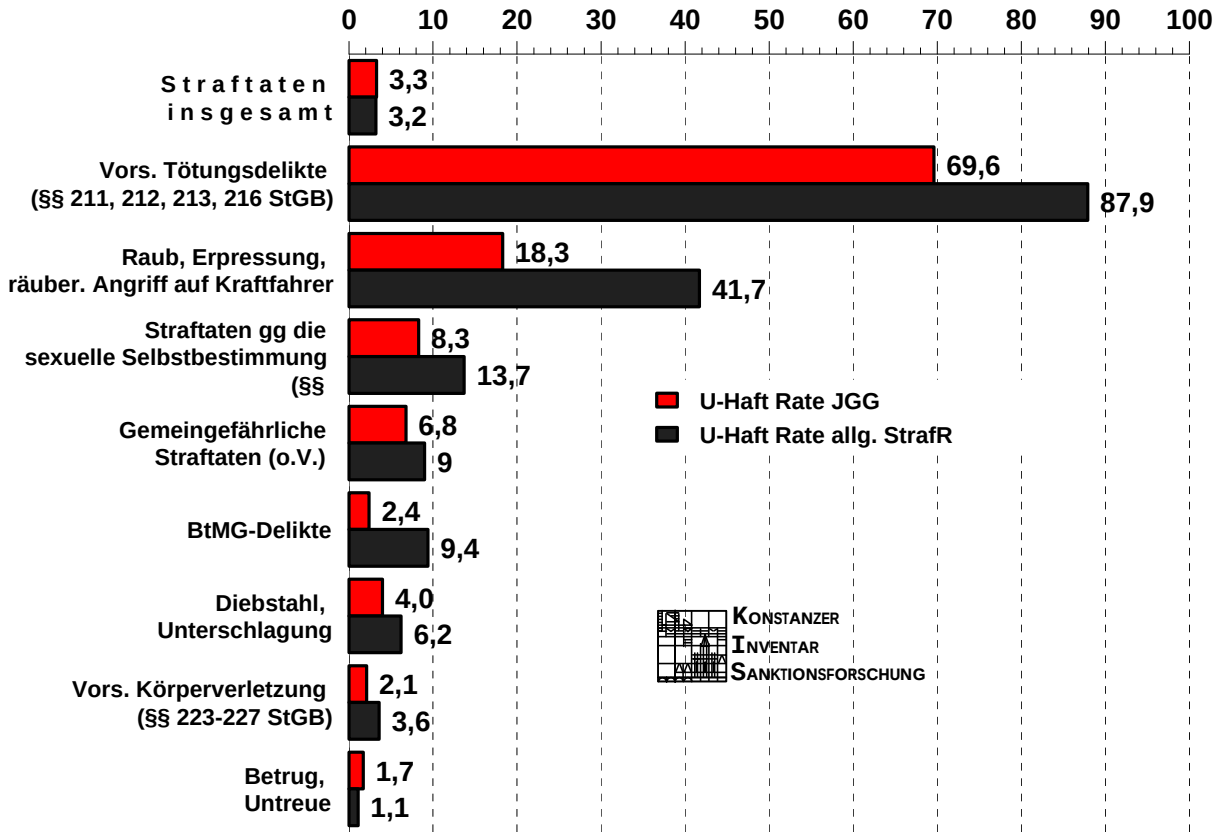

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

2. Vollzugsdauer der Untersuchungshaft bei Abgeurteilten

Bei der Hälfte der in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Personen mit Untersuchungshaft beträgt deren Dauer bis zu 3 Monaten; bei schwierigeren bzw. schwereren Fällen dauert die Untersuchungshaft erwartungsgemäß überdurchschnittlich lange (**Schaubild 170**).

Schaubild 170: Dauer der Untersuchungshaft, nach Deliktsgruppen. Deutschland 2013

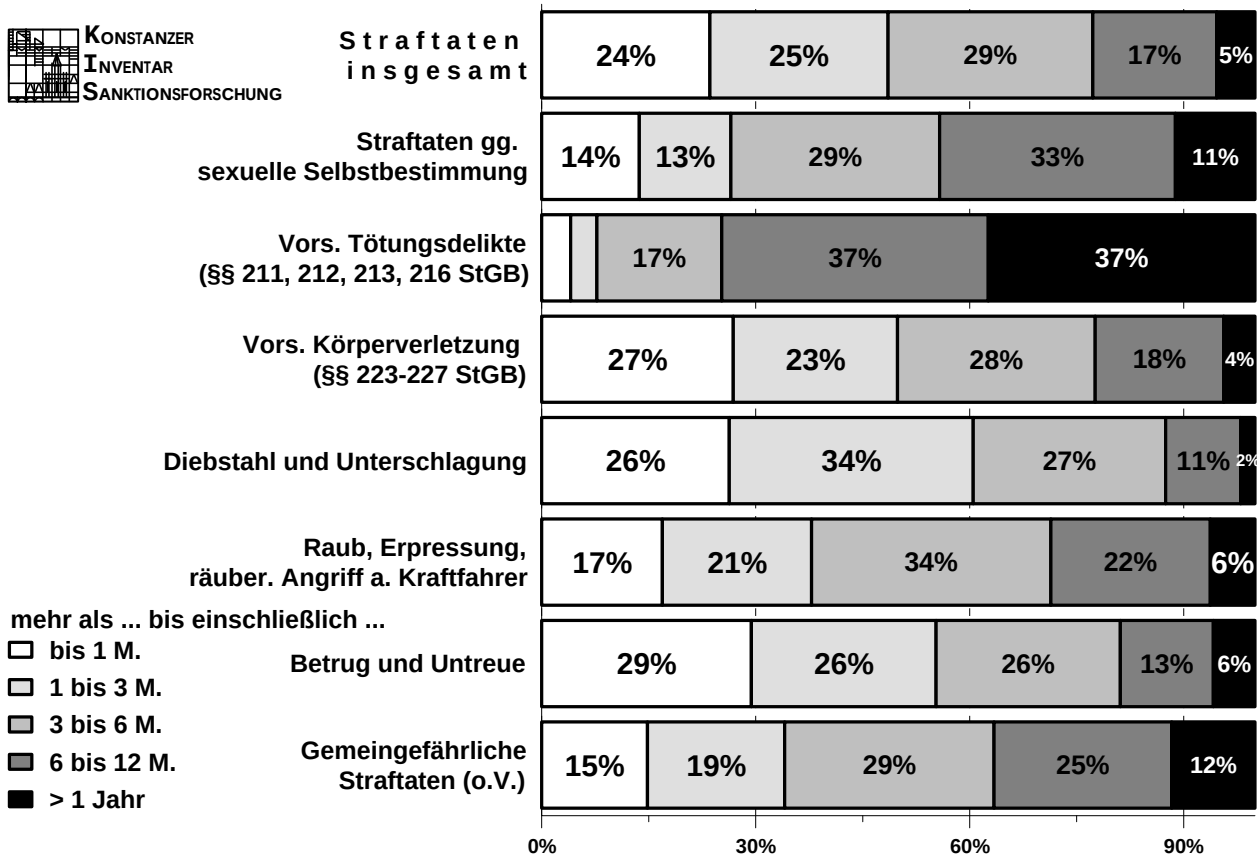

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

3. Sanktionierung von Verurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft

Abgeurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft werden fast ausnahmslos verurteilt. 2013 wurden insgesamt 3 % (BRD) nicht verurteilt, darunter 1,4 % freigesprochen. Bei weiteren 0,8 % wurde auf Maßregeln (statt Strafe) erkannt. Die Freispruchsquote ist damit – erwartungsgemäß - unterdurchschnittlich (Allgemeines Strafrecht 2013: 3,1 %).

Erwartungswidrig wird nur jeder zweite Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt (**Schaubild 171; Tabelle 73**). Ein ganz erheblicher Teil der Verurteilten erlebt deshalb den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich in Form der Untersuchungshaft.

Schaubild 171: Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der Sanktion. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland

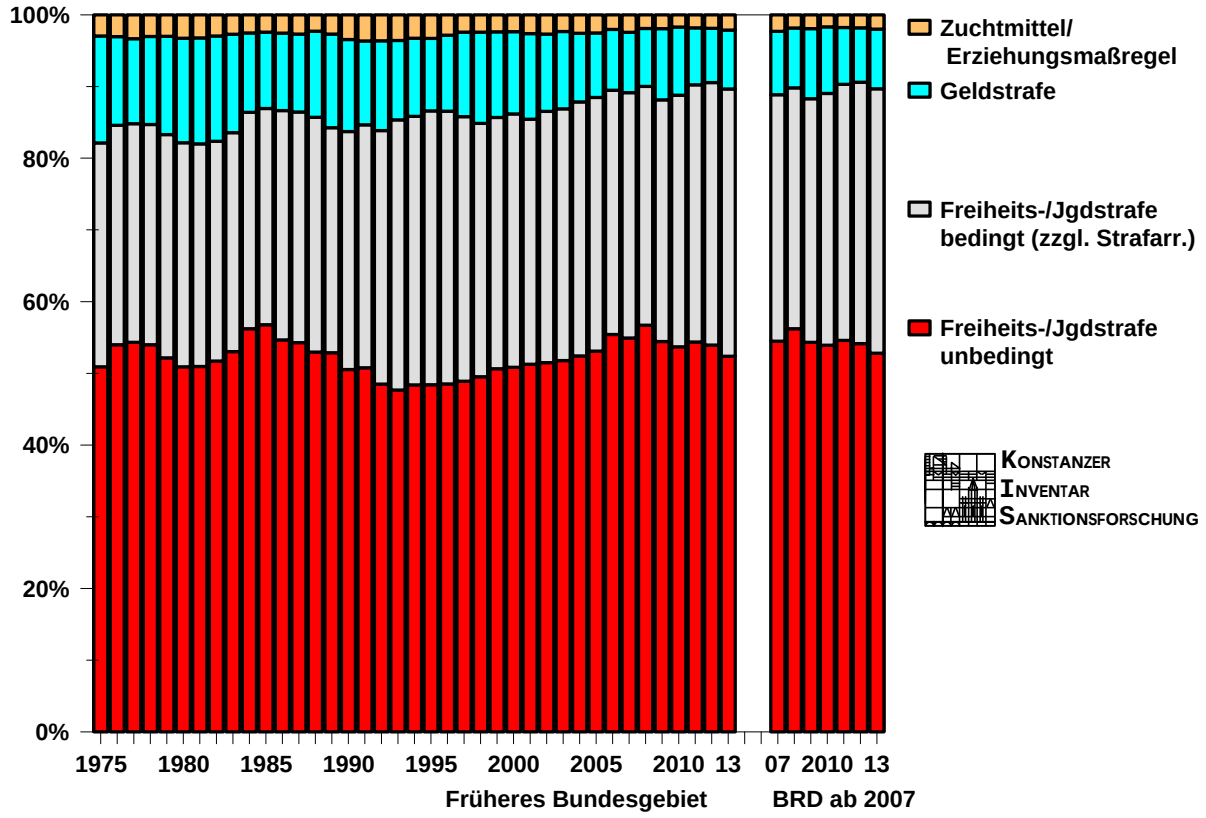

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 73: Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht. Anteile bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 2005 mit Gesamtberlin

	Verurteilte mit Untersuchungshaft	Verurteilt zu							
		Freiheits-/Jugendstrafe				Geldstrafe		Zuchtmittel/Erziehungsmaßrgeln	
		unbedingt		bedingt					
	N	N	% Verurt.	N	% Verurt.	N	% Verurt.	N	% Verurt.
1975	35.268	17.958	50,9	11.012	31,2	5.255	14,9	1.043	3,0
1980	36.220	18.435	50,9	11.322	31,3	5.278	14,6	1.185	3,3
1985	30.364	17.242	56,8	9.154	30,1	3.230	10,6	738	2,4
1990	26.352	13.320	50,5	8.740	33,2	3.382	12,8	910	3,5
1995	35.072	16.979	48,4	13.395	38,2	3.545	10,1	1.153	3,3
2000	35.794	18.201	50,8	12.642	35,3	4.109	11,5	842	2,4
2005	26.360	13.997	53,1	9.327	35,4	2.369	9,0	667	2,5
2010	25.893	13.960	53,9	9.093	35,1	2.405	9,3	435	1,7
2013	24.089	12.719	52,8	8.887	36,9	2.000	8,3	483	2,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

4. Zusammenfassung

1. Die Anordnung von Untersuchungshaft ist insgesamt rückläufig, und zwar auch bei schweren Formen der Kriminalität.

2. Bei der Hälfte der in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Personen mit Untersuchungshaft beträgt deren Dauer bis zu 3 Monaten; bei schwierigeren bzw. schwereren Fällen dauert die Untersuchungshaft erwartungsgemäß überdurchschnittlich lange

3. Die Untersuchungshaftpraxis ist aber insoweit dysfunktional zu den spezialpräventiven Konzeptionen des Reformgesetzgebers als nur bei jedem zweiten Verurteilte auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe erkannt wird. Jeder zweite Untersuchungsgefangene erlebt deshalb den Freiheitsentzug nur in seiner resozialisierungsfeindlichsten Form, nämlich als Untersuchungshaft.

Weiterführende Literatur des Verfassers:

1. Heinz, Wolfgang: Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, Bewährungshilfe 1987, 5-31.
2. Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012. Stand: Berichtsjahr 2012; Version: 1/2014 (http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf)

VIII. Gefangene, Sicherungsverwahrte sowie aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte

1. Strafgefangene in Deutschland

1.1 Stand und Entwicklung der Gefangenenraten

Die Gefangenenrate, d. h. die Zahl der zum jeweiligen Stichtag[98] - 31.3. - eine Jugend- oder Freiheitsstrafe verbüßenden Vollzugsinsassen pro 100.000 der strafmündigen[99] Wohnbevölkerung, hat sich in den letzten 50 Jahren zyklisch entwickelt (**Schaubild 172; Tabelle 74**). Als Folge der veränderten Sanktionierungspraxis, insbesondere der erweiterten Möglichkeiten bei Strafaussetzung zur Bewährung, der Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen sowie der Änderung der Rechtsprechung hinsichtlich Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr, ging die Gefangenenrate nach 1969 von über 100 auf unter 70 (1973) zurück. Bis 1984 stiegen die Raten indes wieder an und erreichten 1984 fast wieder den früheren Höchststand. In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre erfolgte erneut ein Rückgang auf 67 Gefangene pro 100.000. Zwischen 1993 und 2007 stiegen die Raten erneut an auf 90. Seitdem gehen die Gefangenenraten wieder zurück. Mit 76 liegen sie unter dem Mittelwert der Jahre 1970 .. 2014 von 80.

98 Die Wahrscheinlichkeit, in einer jährlich einmal stattfindenden Stichtagszählung erfasst zu werden, ist umso geringer, je kürzer die Freiheits- oder Jugendstrafe ist. Methodisch bedingt sind deshalb sowohl die Bestandszahlen der Gefangenen unterschätzt als auch die Strukturdaten verzerrt, weil die zu kurzen Strafen verurteilten Gefangenen im Vergleich zu den langzeitig Einsitzenden unterrepräsentiert sind.

99 Zumeist wird als Bezugsgröße die Wohnbevölkerung insgesamt gewählt, also einschließlich der Kinder. Damit wird die Gefangenenrate aber systematisch unterschätzt.

Schaubild 172: Gefangenenrate (Freiheits- und Jugendstrafe) pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3.. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

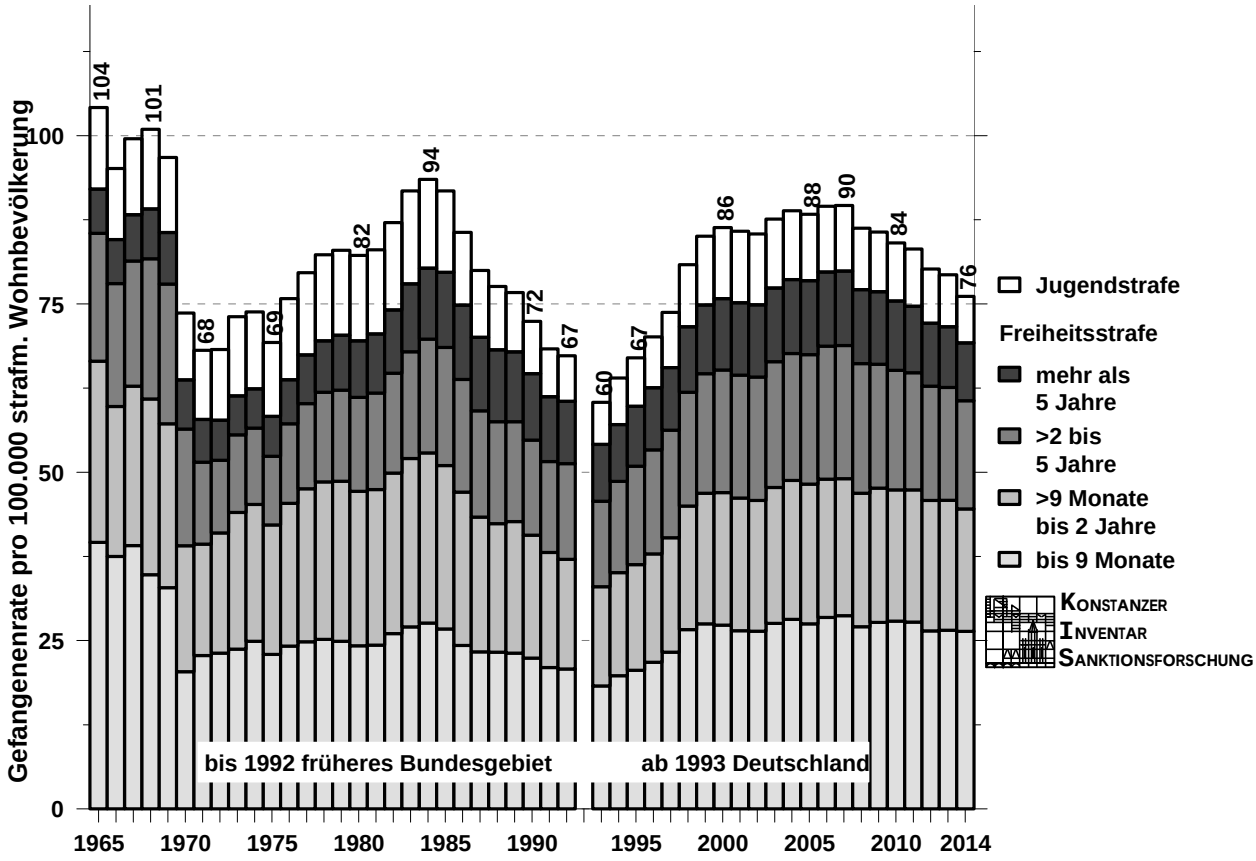

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Tabelle 74: Strafgefangene sowie Strafgefangenenraten pro 100.000 der strafmündigen Bevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

	Gefan-gene	Strafgefangene		Jugendstrafe		Freiheitsstrafe				
		absolut	Rate	absolut	Rate	insges.	bis 9 Mte	>9 Mte bis 2 J.	>2 bis 5 J.	>5 J., lebensl.
1965	48.143	42.541	104,2	5.602	12,1	92,1	39,6	26,9	19,0	6,6
1970	35.209	30.450	73,7	4.759	10,0	63,7	20,4	18,7	17,3	7,3
1975	34.271	28.840	69,3	5.431	11,0	58,3	23,0	19,2	10,2	5,9
1980	42.027	35.537	82,2	6.490	12,7	69,5	24,2	23,0	14,0	8,4
1985	48.212	41.852	91,8	6.360	12,1	79,7	26,7	24,3	17,5	11,2
1990	38.996	34.799	72,4	4.197	7,8	64,6	22,4	18,3	14,1	9,9
1995	46.333	41.353	67,0	4.980	7,2	59,8	20,6	15,7	14,6	8,9
2000	60.579	53.183	86,3	7.396	10,5	75,8	27,3	19,7	18,2	10,6
2005	63.183	56.122	88,3	7.061	9,9	78,4	27,5	20,7	19,2	11,0
2010	60.157	53.973	84,1	6.184	8,6	75,4	27,9	19,5	17,8	10,3
2014	54.007	49.097	76,1	4.910	6,9	69,2	26,4	18,2	16,1	8,6

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Die jeweilige Höhe der Gefangenenrate ist durch zahlreiche Faktoren bedingt. Eine eindimensionale Erklärung durch zunehmende Punitivität ist deshalb verfehlt. Allerdings ist eine vollständige Quantifizierung der verschiedenen Einflussgrößen aufgrund fehlender statistischer Daten nur teilweise möglich:

- Die zu einem bestimmten Stichtag erhobene Zahl der Gefangenen ist eine Funktion der Zahl der Zugänge und der Verweildauer, sei es durch die Verhängung von Strafen mit längerer Dauer, sei es durch Einschränkungen der vorzeitigen Entlassung, insbesondere der Strafrestaussetzung.
  - Die absoluten Zahlen der zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe (ohne Strafarrest) Verurteilten sind seit Anfang der 1990er Jahren deutlich gestiegen, und zwar vom damaligen, 1992 erreichten Tiefstand mit 37.039 Verurteilten auf 48.093 (1999), also um 30 %. Diese Veränderung spiegelt auch den Anstieg polizeilich registrierter Kriminalität wider. Seit 1999 gehen die Zahlen wieder zurück und haben (2013) mit 34.341 ihren Tiefstand erreicht.
  - Die Gefangenenrate ist nicht nur von der Zahl der Gefangenen, sondern auch von der Inhaftierungsdauer abhängig. Die Zahlen der Freiheitsstrafen von mehr als 24 Monaten Dauer (einschl. lebenslang) stiegen von 5.832 (1990) auf 10.269 (2006 FG). Seitdem sind die Zahlen zwar rückläufig (2013: 8.200 FG), sie liegen aber immer noch deutlich über dem Niveau von 1990. Die Zahlen der Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren sind ebenfalls gestiegen, und zwar von 1.186 (1990) auf 2.081 (2006 FG), wobei auch bei Jugendstrafen eine rückläufige Entwicklung eingesetzt hat (2013: 1.659 FG). Diese Zunahme längerfristiger einsitzender Gefangener vermag den Rückgang der Zahl der Neuzugänge teilweise oder vollständig zu kompensieren. Berechnet werden kann dies nicht, weil nur die voraussichtliche, nicht aber die tatsächliche Vollzugsdauer statistisch erfasst wird.
  - Zur Strafrestaussetzung fehlen seit 2001 Daten für die Unterstellungsjahrgänge, so dass anhand der StVollzStat nicht ermittelbar ist, ob sich die Strafrestaussetzung verändert hat.
- Ein Teil der Gefangenen ist nicht primär zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, sondern verbüßt eine Freiheitsstrafe als sog. „Ersatzfreiheitsstrafe“ wegen einer nicht beitreibbaren Geldstrafe. Deren Zahl wird seit 2002 nicht mehr in der StVollzStat erfasst.
- Ein Teil der Gefangenen ist wegen Widerrufs einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe inhaftiert. So hat z.B. die Zahl der zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafen deutlich zugenommen, und zwar von 77.489 (1990) auf 102.551 (2004 FG). Seitdem sind die absoluten Zahlen deutlich rückläufig auf zuletzt (2013) 76.182. Wie viele dieser Strafaussetzungen widerrufen werden, ist unbekannt, weil es keine allgemeine Bewährungsstatistik gibt. In der Literatur wird zumeist von einer Widerrufsrate von 35 % ausgegangen.
- Die Validität der Gefangenenrate ist abhängig von der Vollständigkeit und Fehlerfreiheit sowohl der Bestands- als auch der Bevölkerungszahlen. Eine Unterschätzung der Bevölkerungszahlen führt zu einer Überschätzung der Gefangenenraten. Nicht zur Wohnbevölkerung zählen einerseits die nicht meldepflichtigen Personen (Touristen, Durchreisende, Berufspendler,) andererseits die zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Personen (z.B. Illegale). Gerade die letzte Gruppe dürfte in den letzten Jahren aufgrund von Migrationsprozessen deutlich größer geworden sein, so dass im Zeitverlauf die Gefangenenrate in zunehmendem Maße überschätzt werden dürfte.
- Die bundesweite Gefangenenrate ist schließlich nach der deutschen Wiedervereinigung zu einem Teil beeinflusst durch die Berücksichtigung der neuen Bundesländer. Der Anstieg der Gefangenenrate seit 1993 beruht zu einem nicht unerheblichen Teil auf der Einbeziehung der neuen Bundesländer (unten **Schaubild 175**). Die durch vollzugspolitische Entscheidungen sowie durch die Regelungen des Einigungsvertrags extrem niedrige Gefangenenrate in den neuen Bundesländern führte zunächst zu einem einigungsbedingten Rückgang der bundes-

weiten Gefangenenrate[100] und im weiteren Verlauf zu einem ebenfalls einigungsbedingten steilen Anstieg.

Zwischen 1993 und 2007 nahm die Gefangenenbestandszahl in Deutschland um 55 % zu, nämlich von 41.412 (1993) auf 64.273 (2007) (unten **Schaubild 173; Tabelle 74**). Die Gefangenenrate stieg ebenfalls von 60,4 auf 89,6, was vorschnell und ohne Kenntnis der Hintergründe als zunehmende Punitivität interpretiert wurde (Schlepper 2013, S. 1). Diese Zunahme beruhte nämlich zu einem erheblichen Teil darauf, dass die Stichtagszahlen in den neuen Bundesländern infolge von Amnestien, Strafermäßigungen sowie der Urteilsüberprüfungen nach den Einigungsvertrag[101] 1992, dem ersten Berichtsjahr, in dem auch die Gefangenenzahlen in den neuen Länder in der Strafvollzugsstatistik nachgewiesen wurden, sehr gering waren, in der Folgezeit aber stark angestiegen sind (unten **Schaubild 174; Tabelle 75**). Die Gesamtzunahme der Bestandszahlen zwischen 1993 und 2014 von 12.595 entfällt mit 6.860 auf die alten und mit 5.735 (=45 %) auf die neuen Bundesländer.

Schaubild 173: Gefangenenbestandszahl (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.3.. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

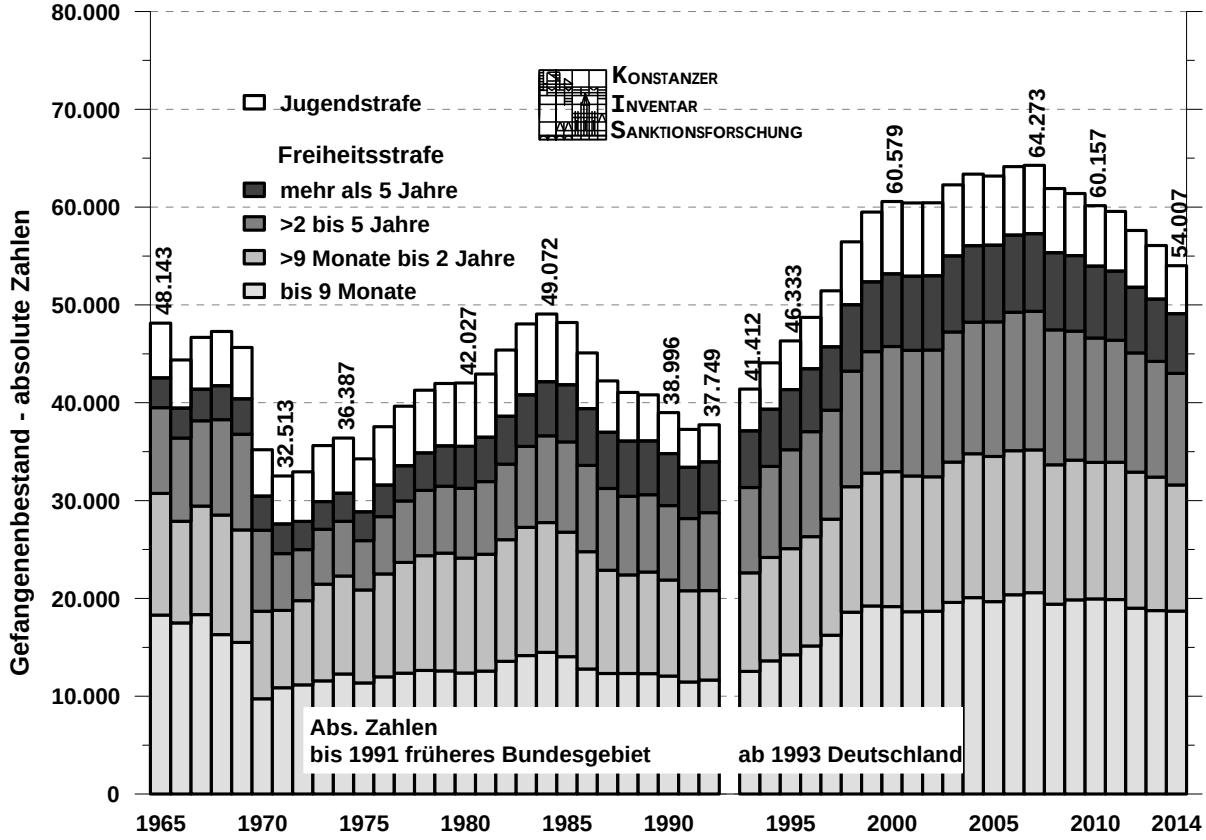

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

100 Einigungsbedingt insofern, als einerseits die strafmündige Wohnbevölkerung in den neuen Bundesländern, andererseits die infolge des Umbruchs extrem niedrigen Gefangenenzahlen berücksichtigt werden.

101 Amnestie vom 17.7.1987 und vom 6.12.1989, Gesetz zum teilweisen Straferlass vom 28.9.1990, Anlage I zum Einigungsvertrag, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 14d (vgl. Kunz, Ch. 2003, S. 160). Die Gefangenenzahlen in der DDR gingen aufgrund der Amnestie von 1989 von über 31.000 auf knapp 7.000 zurück (vgl. Drenkhahn 2012, 319 f.). Am 3.1.3.1992 wurden in den neuen Bundesländern nur 1.550 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte erfasst.

Schaubild 174: Absolute Zahl der Gefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.3.. Neue Bundesländer

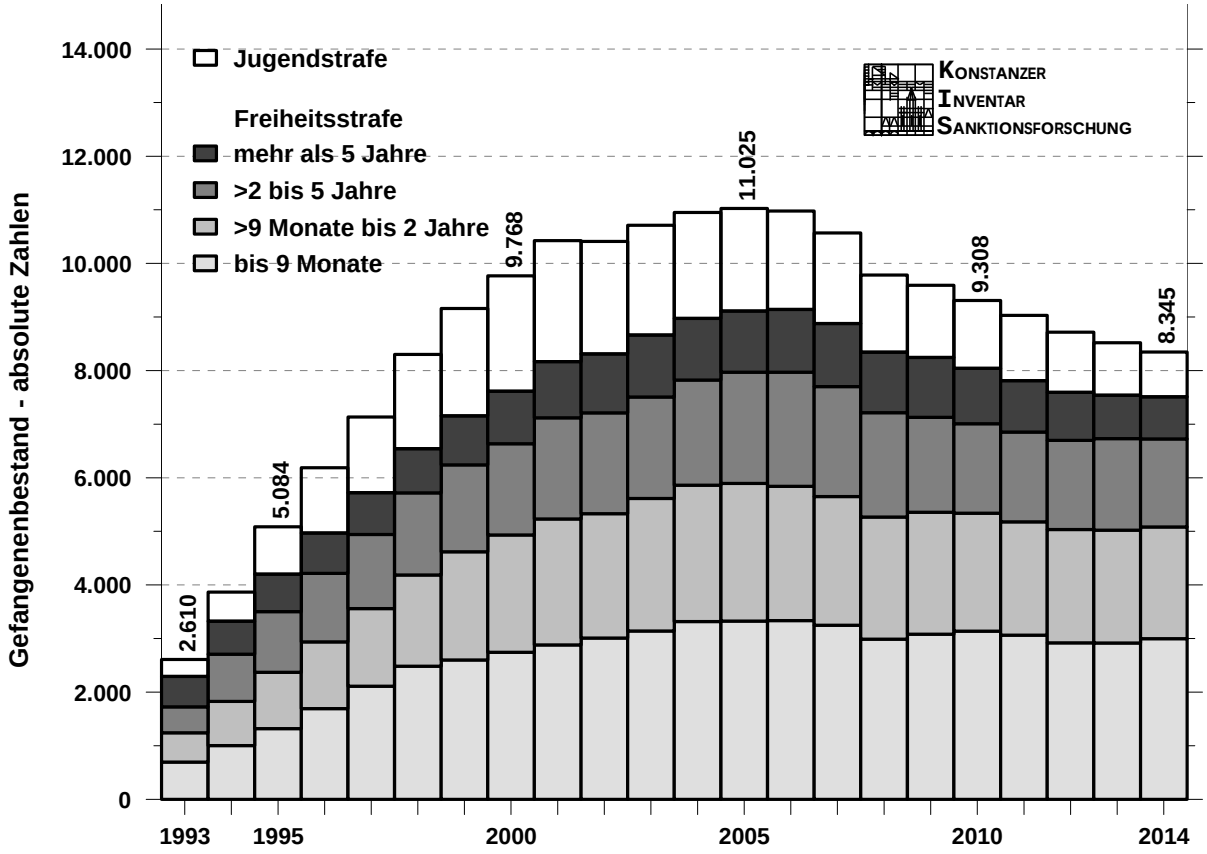

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Tabelle 75: Entwicklung der Gefangenenbestandszahlen (Freiheits- und Jugendstrafe) in den alten und den neuen Bundesländern. Absolute Zahlen

	alte Bundesländer	neue Bundesländer	Deutschland
1993	38.802	2.610	41.412
2000	50.811	9.768	60.579
2007	53.704	10.569	64.273
2014	45.662	8.345	54.007
Änderung 2014-1993	6.860	5.735	12.595
% Anteil an Änderung	54,5	45,5	

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Dass und wie sehr Gefangenenzahlen in den neuen Bundesländern gestiegen und inzwischen das Niveau der alten Länder erreicht haben, zeigt der Vergleich der Gefangenenraten (**Schaubild 175**).

Schaubild 175: Gefangenenraten (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) nach alten und neuen Bundesländern. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3.

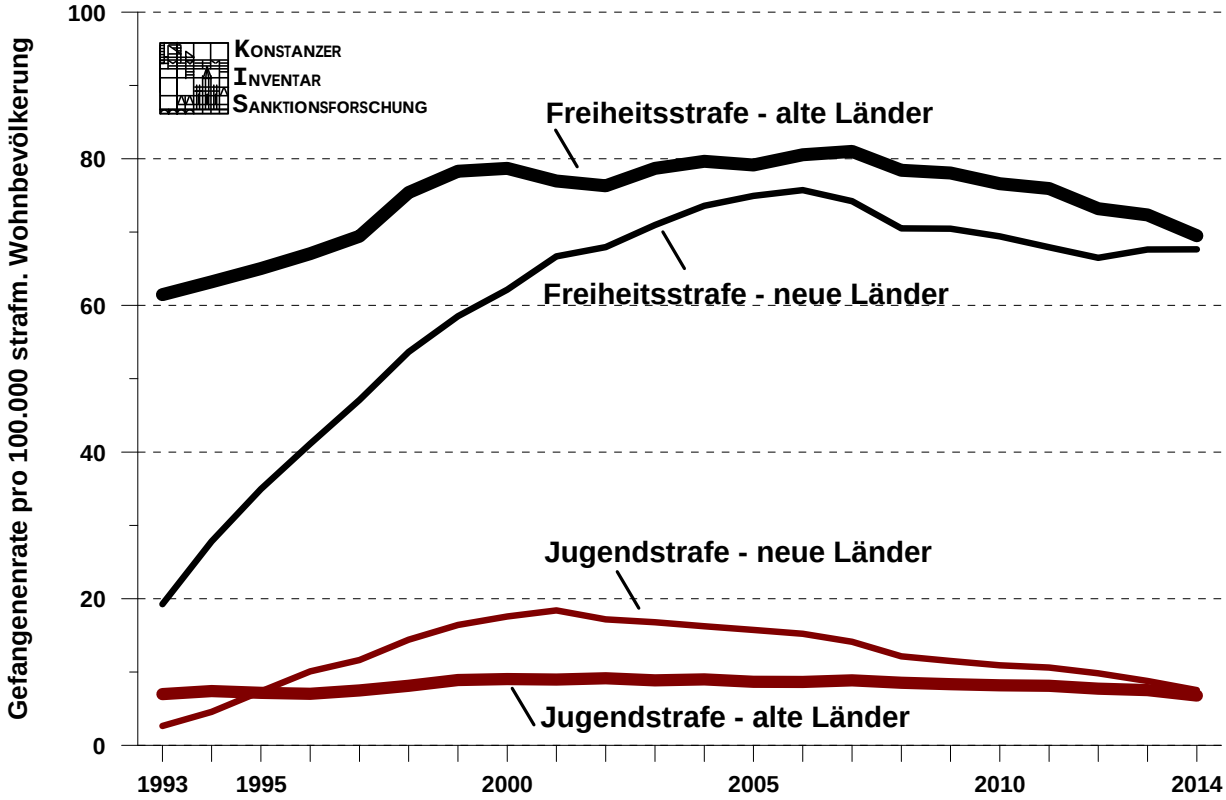

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

1.3 Auslastung der Haftplatzkapazitäten

In der Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten werden sowohl die Belegungsfähigkeit als auch die Belegung nachgewiesen, jeweils getrennt nach Einzel- und gemeinsamer Unterbringung. Diese Haftplätze stehen zur Verfügung für den Vollzug von Freiheits-, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung, für Untersuchungshaft sowie für sonstige Formen der Freiheitsentziehung. Am 31.3.2014 wurden die 76.181 verfügbaren Plätze durch 65.710 Personen belegt, davon befanden sich 52.950 im Vollzug von Freiheits-, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung, weitere 11.260 befanden sich in Untersuchungshaft sowie 1.500 in sonstigen Formen der Freiheitsentziehung, insbesondere in Abschiebehaft.[102]

Absolut wie relativ - bezogen auf 100.000 der strafmündigen Bevölkerung - ging die Haftplatzkapazität in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre zurück (**Schaubild 176**; **Tabelle 71e**). Der Beitritt der neuen Bundesländer führte zwar zu einer Erhöhung der absoluten Zahl der Haftplätze, relativ gesehen gingen aber die Zahlen zunächst weiter zurück. Aufgefangen wurde dies durch eine Ausweitung der gemeinsamen Unterbringung. Erst in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre wurde die Zahl der Haftplätze absolut wie relativ ausgebaut und der Anteil der Einzelunterbringung wieder erhöht. Seit 2008 gehen die Haftplatzkapazitäten wieder - absolut wie relativ - zurück.

102 Für die Erfassung in der Geschäftsstatistik werden - im Unterschied zur StVollzStat - nur die jeweils physisch anwesenden Gefangenen gezählt (vgl. oben unter I.3.1(5)).

Schaubild 176: Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten bei Einzel- und gemeinsamter Unterbringung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.12., ab 2003 jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

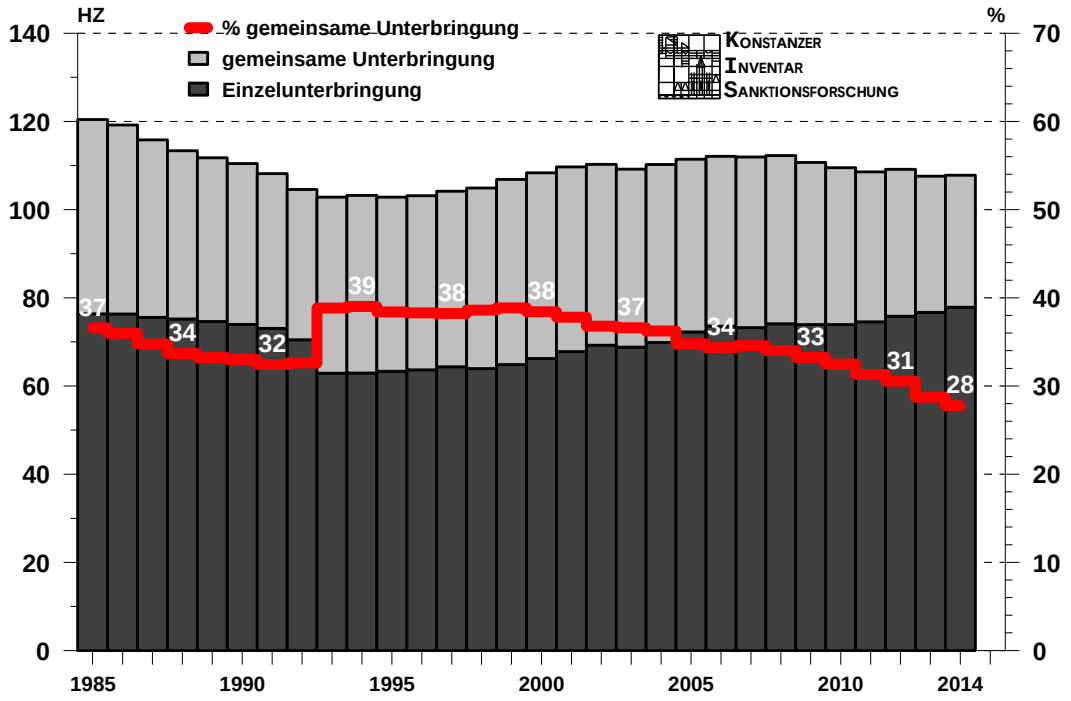

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Tabelle 76: Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten. Absolute und relative Zahlen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.12., ab 2003 jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 und die folgenden Jahre Deutschland

	Belegungsfähigkeit							
	absolute Zahlen			HZ pro 100.000 der strafm. WB			% an insgesamt	
	insgesamt	Einzel-unterbring.	gemeins. Unterbr.	insgesamt	Einzel-unterbring.	gemeins. Unterbr.	Einzel-unterbring.	gemeins. Unterbr.
1985	63.230	40.102	23.128	120,4	76,4	44,0	63,4	36,6
1990	59.455	39.832	19.623	110,4	74,0	36,4	67,0	33,0
1995	70.838	43.631	27.207	102,8	63,3	39,5	61,6	38,4
2000	76.646	46.339	29.441	109,6	66,2	42,1	60,5	38,4
2005	80.297	51.537	27.934	112,6	72,3	39,2	64,2	34,8
2010	78.450	52.963	25.487	109,5	73,9	35,6	67,5	32,5
2014	76.181	55.030	21.151	107,8	77,9	29,9	72,2	27,8

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Der Auslastungsgrad der Anstalten wird als Relation zwischen Belegungsfähigkeit und tatsächlicher Belegung rechnerisch ermittelt. Im zeitlichen Längsschnitt zeigt sich, dass zwischen 1995 und 2009 die Haftplatzkapazität im bundesweiten Durchschnitt für die gemeinsame Unterbringung nicht ausreichte (**Schaubild 177**). Wird mit Vollzugspraktikern davon ausgegangen, dass bereits eine Auslastung von 85-90 % "vollbelegt" bedeutet (Dünkel/Geng 2003, S. 146), dann besteht sogar seit 1992 (Kerner 1988, S. 91 ff.; Oberheim 1985 zur Situation in den 1980er Jahren) in den deutschen Justizvollzugsanstalten bei den Haftplätzen für die gemeinsame Unterbringung im Schnitt Voll- bis Überbelegung.

Schaubild 177: Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten bei Einzel- und gemeinsamer Unterbringung. Stichtagszählung, jeweils am 31.12., ab 2003 jeweils 31.03. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

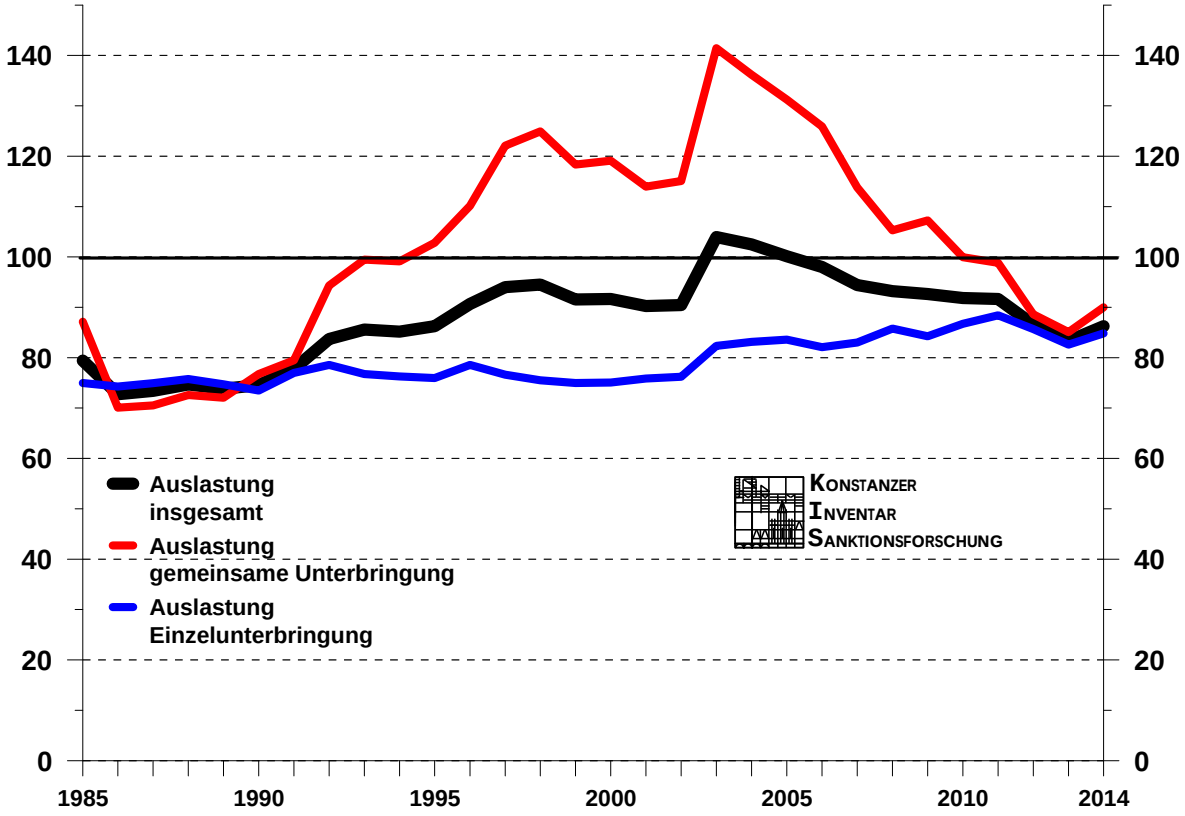

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Tabelle 77: Entwicklung der Gefangenenbestandszahlen (Freiheits- und Jugendstrafe) in den alten und den neuen Bundesländern. Stichtagszählung, bis 2002: 31.12., ab 2033: 31.03. Absolute Zahlen sowie Auslastung in %. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1995 und folgende Jahre Deutschland

	Belegungsfähigkeit			Belegung			Auslastung in % (Belegung/ Belegungsfähigkeit*100)		
	Unterbringung			Unterbringung			Unterbringung		
	insg.	einzeln	gemein-sam	insg.	einzeln	gemein-sam	insg.	einzeln	gemein-sam
1985	63.230	40.102	23.128	50.225	30.073	20.152	79,4	75,0	87,1
1990	59.455	39.832	19.623	44.335	29.274	15.061	74,6	73,5	76,8
1995	70.838	43.631	27.207	61.108	33.140	27.968	86,3	76,0	102,8
2000	76.646	46.339	29.441	70.252	34.789	35.062	91,7	75,1	119,1
2005	80.297	51.537	27.934	80.410	43.077	36.659	100,1	83,6	131,2
2010	78.450	52.963	25.487	72.052	45.930	25.471	91,8	86,7	99,9
2014	76.181	55.030	21.151	65.710	46.676	19.034	86,3	84,8	90,0

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

1.4 Art des Vollzugs - offen oder geschlossen

Die Raten der im offenen Vollzug befindlichen Strafgefangenen sind bis 1990 von 15 % auf 21 % gestiegen. Sie blieben dann ein Jahrzehnt auf diesem Niveau und gingen dann zwischen 2000 und 2009 zurück auf den Ausgangswert Ende der 1970er Jahre. Seitdem gab es wieder eine leichte Zunahme (**Schaubild 178**). Mangels weiterer Daten zu den Straftatbeständen und der Vorstrafenbelastung ist nicht entscheidbar, ob es sich um eine dem Sicherheitsdenken geschuldete Tendenz handelt oder ob die Klientel schwieriger geworden ist.

Schaubild 178: Im geschlossenen und im offenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe). Absolute Zahlen und Anteil der im offenen Vollzug Untergebrachten. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland

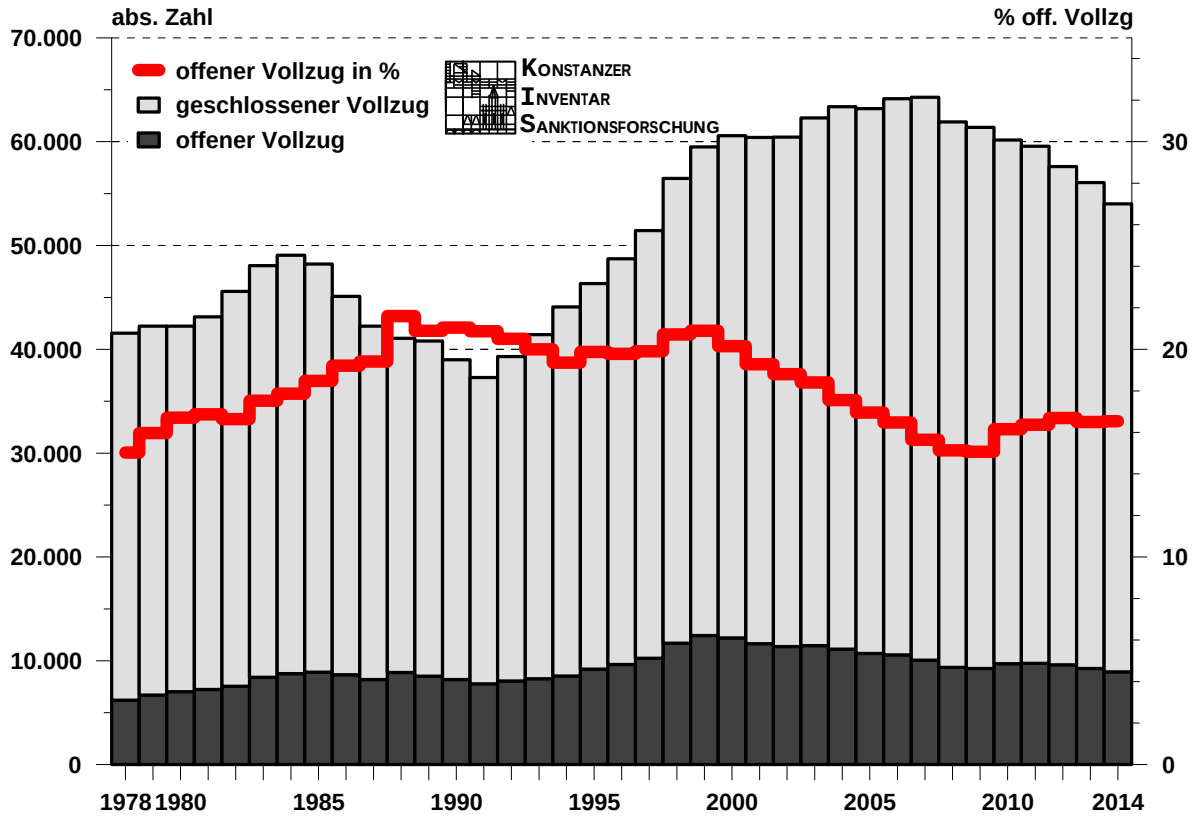

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Offener Vollzug ist bei Erwachsenen häufiger als bei Heranwachsenden, bei diesen wiederum etwas häufiger als bei Jugendlichen (**Tabelle 78**)

Tabelle 78: Im geschlossenen und im offenen Vollzug unterbrachte Strafgefangene (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe). Absolute Zahlen und Anteil der im offenen Vollzug Untergebrachten. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3.. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 Deutschland

	Straf-gefan-gene insg.	Jugendliche			Heranwachsende			Erwachsene		
		insg.	offener Vollzug		insg.	offener Vollzug		insg.	offener Vollzug	
			insg.	in %		insg.	in %		insg.	in %
1980	42.235	760	47	6,2	3.730	431	11,6	37.745	6.545	17,3
1985	48.212	631	62	9,8	3.381	433	12,8	44.200	8.413	19,0
1990	38.996	311	23	7,4	2.003	298	14,9	36.682	7.886	21,5
1995	46.333	545	35	6,4	2.500	215	8,6	43.288	8.958	20,7
2000	60.579	911	46	5,0	3.850	334	8,7	55.818	11.828	21,2
2005	63.183	727	24	3,3	3.656	237	6,5	58.800	10.453	17,8
2010	60.157	640	20	3,1	3.297	220	6,7	56.220	9.476	16,9
2014	54.007	500	11	2,2	2.341	189	8,1	51.166	8.733	17,1

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik Gefangene_2.xls; offener Vollzug; S270

1.5 Strafgefangene nach Deliktsgruppen und Geschlecht

Die Deliktsstruktur der Verurteilten hat sich in den letzten Jahrzehnten geändert (oben **Schaubild 123**). Dies führte auch zu Veränderungen der Deliktsstruktur der Gefangenen (**Schaubild 179, Tabelle 79**). Während der Anteil der Gefangenen, die wegen Diebstahl oder Unterschlagung bzw. wegen Straftaten im Straßenverkehr inhaftiert sind, deutlich zurückgegangen ist, hat der Anteil der wegen Körperverletzungs-, wegen Rauschgiftdelikten sowie wegen Betrugs Inhaftierten deutlich zugenommen. Insgesamt gab es eine deutliche Verschiebung hin zu Gewalt- und Drogendelikten. Allerdings ist hierbei zur berücksichtigen, dass die Deliktsstruktur nicht nur von den Zugängen, sondern auch von der Verweildauer beeinflusst ist. Denn bei Stichtagszählungen sind kurzfristig Inhaftierte unter-, längerfristig Inhaftierte dagegen überrepräsentiert. Insofern werden in der statistisch abgebildeten Gefangenenstruktur nicht nur schwere Formen der Kriminalität überbetont sonder auch Veränderungen in der deliktsspezifischen Sanktionierungspraxis widergespiegelt.

Schaubild 179: Deliktsstruktur der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Relative Zahlen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

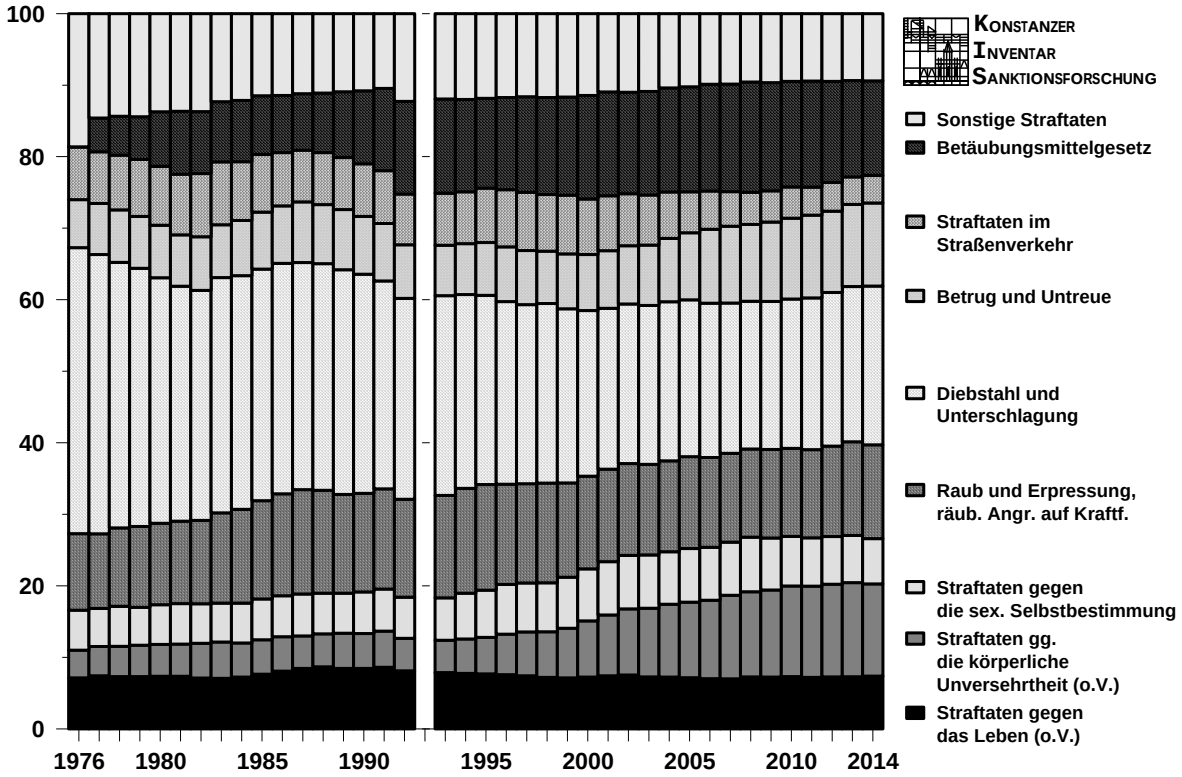

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Tabelle 79: Deliktsstruktur der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

	Straftaten (absolute Zahlen)								
	gg Leben (o.V.)	Körper-verl. (o.V.)	sex. Selbst-best.	Raub, Erpr.	Diebst., Unter-schl.	Betrug, Untreue	Straßen-verkehr	BtMG	Sonstige
1980	3.089	1.876	2.332	4.783	14.427	3.087	3.460	3.203	5.770
1985	3.692	2.311	2.752	6.624	15.609	3.847	3.881	3.960	5.536
1990	3.300	1.897	2.273	5.377	11.940	3.148	2.878	3.969	4.214
1995	3.558	2.372	3.057	6.845	12.249	3.424	3.529	5.808	5.491
2000	4.391	4.757	4.402	7.855	14.023	4.747	4.705	8.772	6.927
2005	4.524	6.669	4.737	8.123	13.845	5.931	3.612	9.277	6.465
2010	4.399	7.626	4.166	7.408	12.555	6.800	2.628	8.879	5.696
2014	3.988	6.958	3.425	7.076	11.994	6.271	2.076	7.143	5.076
Relative Zahlen, bezogen auf Gefangene insgesamt									
1980	7,4	4,5	5,5	11,4	34,3	7,3	8,2	7,6	13,7
1985	7,7	4,8	5,7	13,7	32,4	8,0	8,0	8,2	11,5
1990	8,5	4,9	5,8	13,8	30,6	8,1	7,4	10,2	10,8
1995	7,7	5,1	6,6	14,8	26,4	7,4	7,6	12,5	11,9
2000	7,2	7,9	7,3	13,0	23,1	7,8	7,8	14,5	11,4
2005	7,2	10,6	7,5	12,9	21,9	9,4	5,7	14,7	10,2
2010	7,3	12,7	6,9	12,3	20,9	11,3	4,4	14,8	9,5
2014	7,4	12,9	6,3	13,1	22,2	11,6	3,8	13,2	9,4

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Frauen sind im Strafvollzug deutlich unterrepräsentiert (vgl. oben **Tabelle 25**). Am 31.3.2014 waren 54.007 Strafgefangene (Freiheits- und Jugendstrafe) inhaftiert, davon waren 5,7 % (n=3.095) Frauen. Um angesichts dieser kleinen absoluten Zahlen ein Behandlungsangebot machen zu können, ist eine Zentralisierung der Vollzugsanstalten für weibliche Gefangene unumgänglich, was freilich mit Nachteilen in anderer Hinsicht (Außenkontakte usw.) verbunden ist.

Die Deliktsstruktur der Verurteilten weist geschlechtsspezifische Unterschiede und Veränderungen in der Deliktstruktur auf (**Schaubild 180**). Der Anteil der wegen Eigentums- bzw. Vermögensdelikten (Diebstahl, Betrug, Untreue) inhaftierten männlichen Gefangenen ist von 42 % (1980) auf 33 % (2014) zurückgegangen; im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der Gewaltdelikte (Straftaten gegen das Leben (o.V.), gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) von 29 % auf 41 %, der Anteil der wegen Betäubungsmitteldelikten Inhaftierten nahm von 7 % auf 13 % zu. Bei den weiblichen Gefangenen ging dagegen der Anteil der wegen Betäubungsmitteldelikten Inhaftierten deutlich zurück (von 23 % auf 14 %), der Anteil der Gewaltdelikte blieb weitgehend unverändert, dagegen stieg der Anteil der wegen Eigentums- bzw. Vermögensdelikten Inhaftierten von 38 % auf 53 %, was wiederum fast ausschließlich auf Betrug beruht.

Schaubild 180: Deliktsstruktur der Strafgefangenen (Freiheits-, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung) nach Geschlecht. Relative Zahlen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Bis 1990 früheres Bundesgebiet, danach Deutschland

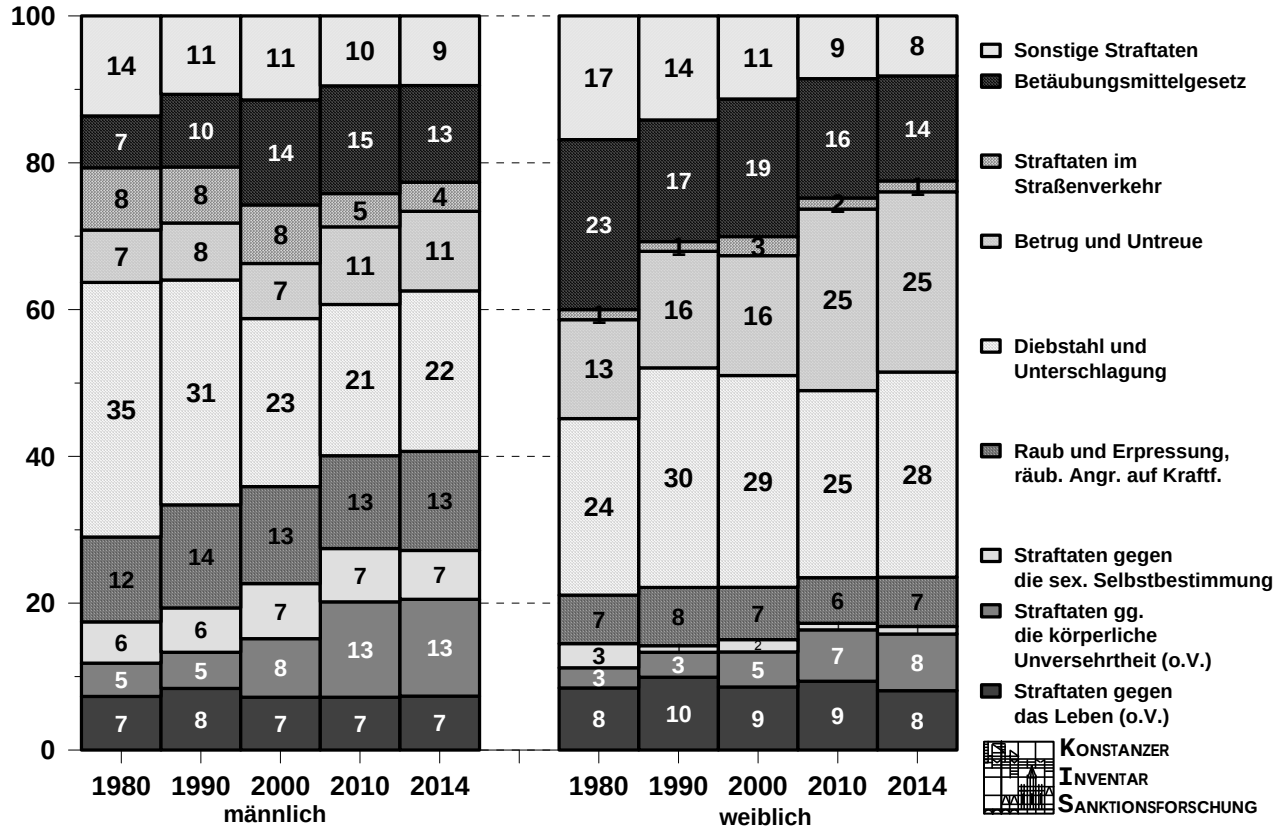

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Tabelle 120: Deliktsstruktur der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

	Straftaten (absolute Zahlen)								
	gg Leben (o.V.)	Körper-verl. (o.V.)	sex. Selbst-best.	Raub, Erpr.	Diebst., Unter-schl.	Betrug, Untreue	Straßen-verkehr	BtMG	Sonstige
Männliche Gefangene									
1980	2.966	1.836	2.284	4.687	14.077	2.891	3.440	2.866	5.525
1990	3.144	1.843	2.259	5.252	11.469	2.898	2.857	3.708	3.991
2000	4.186	4.643	4.362	7.685	13.335	4.357	4.643	8.325	6.657
2010	4.106	7.408	4.138	7.214	11.759	6.028	2.581	8.372	5.429
2014	3.738	6.719	3.393	6.868	11.129	5.511	2.030	6.701	4.823
Relative Zahlen, bezogen auf Gefangene insgesamt									
1980	7,3	4,5	5,6	11,6	34,7	7,1	8,5	7,1	13,6
1990	8,4	4,9	6,0	14,0	30,6	7,7	7,6	9,9	10,7
2000	7,2	8,0	7,5	13,2	22,9	7,5	8,0	14,3	11,4
2010	7,2	13,0	7,3	12,6	20,6	10,6	4,5	14,7	9,5
2014	7,3	13,2	6,7	13,5	21,9	10,8	4,0	13,2	9,5
Weibliche Gefangene									
1980	123	40	48	96	350	196	20	337	245
1990	156	54	14	125	471	250	21	261	223
2000	205	114	40	170	688	390	62	447	270
2010	293	218	28	194	796	772	47	507	267
2014	250	239	32	208	865	760	46	442	253
Relative Zahlen, bezogen auf Gefangene insgesamt									
1980	8,5	2,7	3,3	6,6	24,1	13,5	1,4	23,2	16,8
1990	9,9	3,4	0,9	7,9	29,9	15,9	1,3	16,6	14,2
2000	8,6	4,8	1,7	7,1	28,8	16,3	2,6	18,7	11,3
2010	9,4	7,0	0,9	6,2	25,5	24,7	1,5	16,2	8,6
2014	8,1	7,7	1,0	6,7	27,9	24,6	1,5	14,3	8,2

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik Gefangene_2.xls; Geschlecht_Delikt; Y45

1.6 Strafgefangene nach der voraussichtlichen Vollzugsdauer

Der vermehrte Gebrauch der Strafaussetzung zur Bewährung führt dazu, dass aussetzungsfähige Freiheits- und Jugendstrafen seltener vollstreckt werden. Für die Gefangenenpopulation bedeutet dies, dass nicht nur durch die Zählweise bedingt (Strafen unter 12 Monaten sind unter-, längere Strafen sind überrepräsentiert), sondern auch infolge dieser Änderung der Sanktionierungspraxis der Anteil der mittel- und langfristigen Strafen als Folge einer relativen Verschiebung zunimmt. Der Anteil der eine Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer[103] bis zu 2 Jahren ist im früheren Bundesgebiet, gemessen sowohl als prozentuale Anteile der Strafgefangenen als auch als Häufigkeitszahlen, leicht rückläufig (**Schaubild 181, Tabelle 121**). Der Anteil der Freiheitsstrafen von mehr als 2 Jahren ist deshalb erwartungsgemäß

103 In der StVollzStat wird nicht die tatsächliche, sondern nur die voraussichtliche Vollzugsdauer der zum Stichtag – 31.3. – im Strafvollzug befindlichen Gefangenen ausgewiesen Da der Zeitpunkt der Entlassung nicht bekannt ist, und es somit keine "endgültige Vollzugsdauer" gibt, wird mit "voraussichtlicher Vollzugsdauer" das verhängte Strafmaß bezeichnet.

bereits in der ersten Hälfte der 1970er Jahre angestiegen. Während aber der Anteil der zeitigen Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren seit 1988 leicht rückläufig ist, nahm der Anteil der Strafen zwischen 2 und 5 Jahren weiterhin zu. Erst seit 2008 gehen auch hier die Anteile wieder zurück.

Schaubild 181: Voraussichtliche Vollzugsdauer der eine Freiheitsstrafe verbüßenden Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Relative Zahlen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Früheres Bundesgebiet

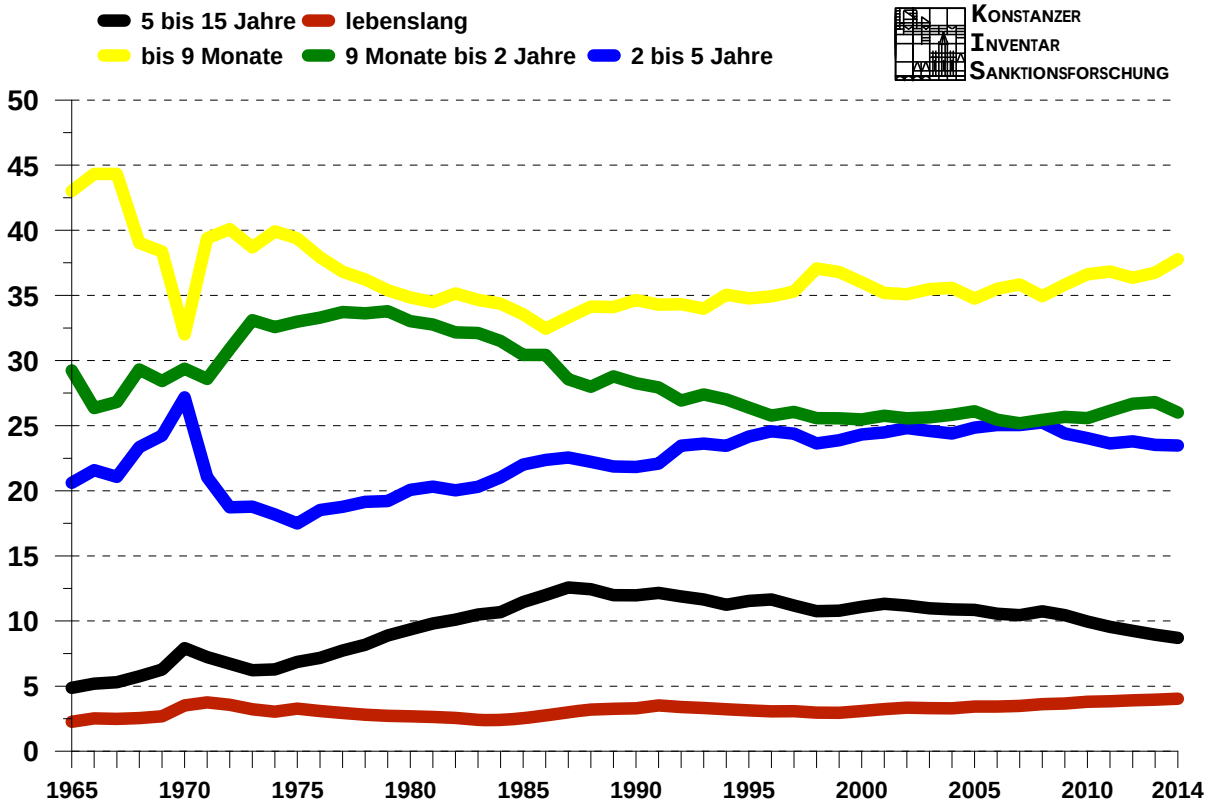

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Tabelle 121: Voraussichtliche Vollzugsdauer der Strafgefangenen (Freiheitsstrafe). Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. Früheres Bundesgebiet

	Freiheitsstrafe					
	insgesamt	bis 9 Monate	>9 Monate bis 2 Jahre	>2 Jahre bis 5 Jahre	>5 Jahre	lebenslang
1965	42.541	18.296	12.439	8.767	2.073	966
1970	30.450	9.745	8.944	8.277	2.412	1.072
1975	28.840	11.356	9.513	5.045	1.981	945
1980	35.537	12.383	11.738	7.135	3.325	956
1985	41.852	14.041	12.737	9.213	4.799	1.062
1990	34.799	12.055	9.833	7.596	4.166	1.149
1995	37.153	12.918	9.803	8.978	4.289	1.165
2000	45.568	16.410	11.612	11.087	5.051	1.408
2005	47.011	16.339	12.275	11.683	5.103	1.611
2010	45.930	16.822	11.747	11.039	4.576	1.746
2014	41.588	15.712	10.814	9.762	3.622	1.678
	In % der Freiheitsstrafe verbßenden Strafgefangenen					
1965	100,0	43,0	29,2	20,6	4,9	2,3
1970	100,0	32,0	29,4	27,2	7,9	3,5
1975	100,0	39,4	33,0	17,5	6,9	3,3
1980	100,0	34,8	33,0	20,1	9,4	2,7
1985	100,0	33,5	30,4	22,0	11,5	2,5
1990	100,0	34,6	28,3	21,8	12,0	3,3
1995	100,0	34,8	26,4	24,2	11,5	3,1
2000	100,0	36,0	25,5	24,3	11,1	3,1
2005	100,0	34,8	26,1	24,9	10,9	3,4
2010	100,0	36,6	25,6	24,0	10,0	3,8
2014	100,0	37,8	26,0	23,5	8,7	4,0
	HZ (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung)					
1965	92,1	39,6	26,9	19,0	4,5	2,1
1970	63,7	20,4	18,7	17,3	5,0	2,2
1975	58,3	23,0	19,2	10,2	4,0	1,9
1980	69,5	24,2	23,0	14,0	6,5	1,9
1985	79,7	26,7	24,3	17,5	9,1	2,0
1990	64,6	22,4	18,3	14,1	7,7	2,1
1995	65,0	22,6	17,2	15,7	7,5	2,0
2000	78,7	28,3	20,0	19,1	8,7	2,4
2005	79,2	27,5	20,7	19,7	8,6	2,7
2010	76,6	28,0	19,6	18,4	7,6	2,9
2014	69,5	26,3	18,1	16,3	6,1	2,8

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik
C:\001_Heinz\FORSCHUNG\Forschung_Forschungsprojekte_Lehrstuhl_KN\1_FP_Lehrstuhl_work\MP\Gefangene\Vollzugsdauer.xls\Vollzugsdauer_alte Laender, A160

2. Untersuchungsgefangene in Deutschland

Statistische Daten über den Untersuchungshaftvollzug liegen lediglich hinsichtlich der Zahl der am Stichtag[104] (1.1. eines jeden Jahres bzw. seit 2003 drei Mal jährlich) inhaftierten Untersuchungsgefangenen, und zwar differenziert nach den Altersgruppen Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre), Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) sowie Erwachsene (21 Jahre und älter). Die Gesamtzahl aller während eines Jahres inhaftierten Untersuchungsgefangenen ist unbekannt, weil Stichtagszahlen kein valides Maß für die Zahl inhaftierter Personen. Kurzzeitig Inhaftierte, wie insbesondere Untersuchungsgefangene, werden systematisch untererfasst. Informationen zur Dauer der Untersuchungshaft werden für die StVollzStat nicht erhoben.

Der Verlauf der Bestandszahlen der Untersuchungsgefangenen zeigt ebenfalls eine zyklische Entwicklung (**Schaubild 182; Tabelle 122**). Nach 1992 schnellten die die Bestandszahlen in die Höhe, was fast ausschließlich auf den neu in der Statistik erfassten Zahlen in den neuen Bundesländern beruhte (**Schaubild 183**).

Schaubild 182: Zahl der Untersuchungsgefangenen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.12., seit 2003 am 30.11.. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1993 Deutschland

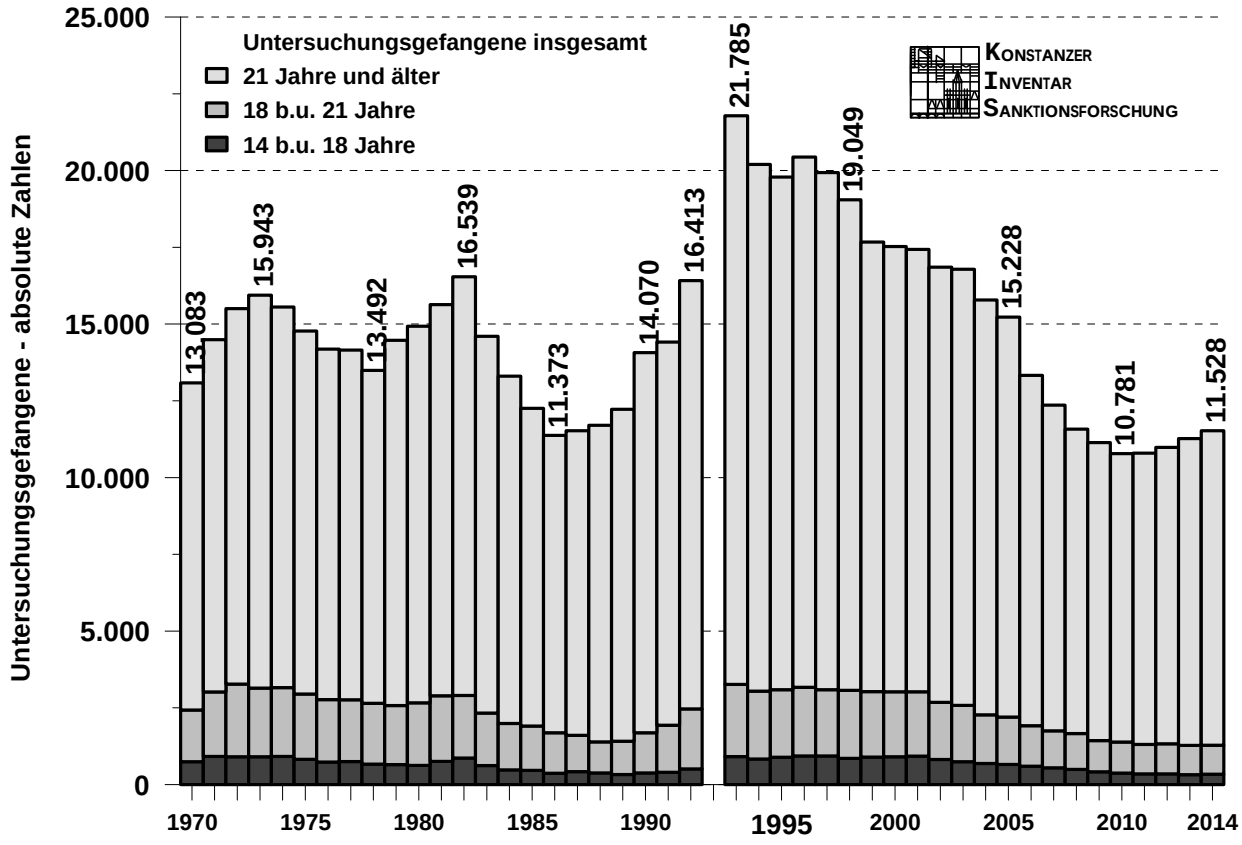

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

104 Bis einschließlich Berichtsjahr 2002 wurden die Bestandszahlen zum 31.12. bzw. 1.1. mitgeteilt. Seitdem werden die Stichtagszahlen dreimal jährlich erhoben (31.3., 31.8. und 30.11.). Im Folgenden werden die Stichtagszahlen zum 30.11. verwendet.

Tabelle 122: Absolute und relative Zahlen der Untersuchungsgefangenen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.12., seit 2003 am 30.11.. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1993 Deutschland

	Untersuchungs-gefangene		14 bis unter 18 Jahre			18 bis unter 21 Jahre			21 Jahre und älter		
	N	U-Haft-rate	N	% an U-Gef.	U-Haft-rate	N	% an U-Gef.	U-Haft-rate	N	% an U-Gef.	U-Haft-rate
1970	13.083	27,4	742	5,7	23,2	1.688	12,9	68,2	10.653	81,4	25,3
1975	14.773	29,9	822	5,6	22,1	2.124	14,4	82,7	11.827	80,1	27,4
1980	14.929	29,2	622	4,2	14,8	2.040	13,7	68,6	12.267	82,2	27,9
1985	12.254	23,3	462	3,8	12,4	1.446	11,8	45,1	10.346	84,4	22,7
1990	14.070	26,1	381	2,7	14,8	1.309	9,3	49,9	12.380	88,0	25,4
1995	19.787	28,6	892	4,5	25,6	2.199	11,1	86,6	16.696	84,4	26,4
2000	17.524	25,0	903	5,2	24,8	2.120	12,1	75,7	14.501	82,7	22,8
2005	15.228	21,3	652	4,3	16,9	1.547	10,2	54,8	13.029	85,6	20,1
2010	10.781	15,1	374	3,5	11,5	1.009	9,4	35,6	9.398	87,2	14,4
2014	11.528	16,2	339	2,9	10,5	940	8,2	38,7	10.249	88,9	15,7

Legende:

U-Haftrate: Untersuchungsgefangene pro 100.000 der strafmündigen bzw. der altersgleichen Wohnbevölkerung

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern überwiegen zwar - schon aufgrund ihres größeren Bevölkerungsanteils - unter den Untersuchungsgefangenen die Erwachsenen. Bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil sind aber Heranwachsende deutlich überrepräsentiert. Jugendliche und Erwachsene weisen in etwa gleich hohe Raten auf.

Schaubild 183: Zahl der Untersuchungsgefangenen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.12., seit 2003 am 30.11. Neue Bundesländer

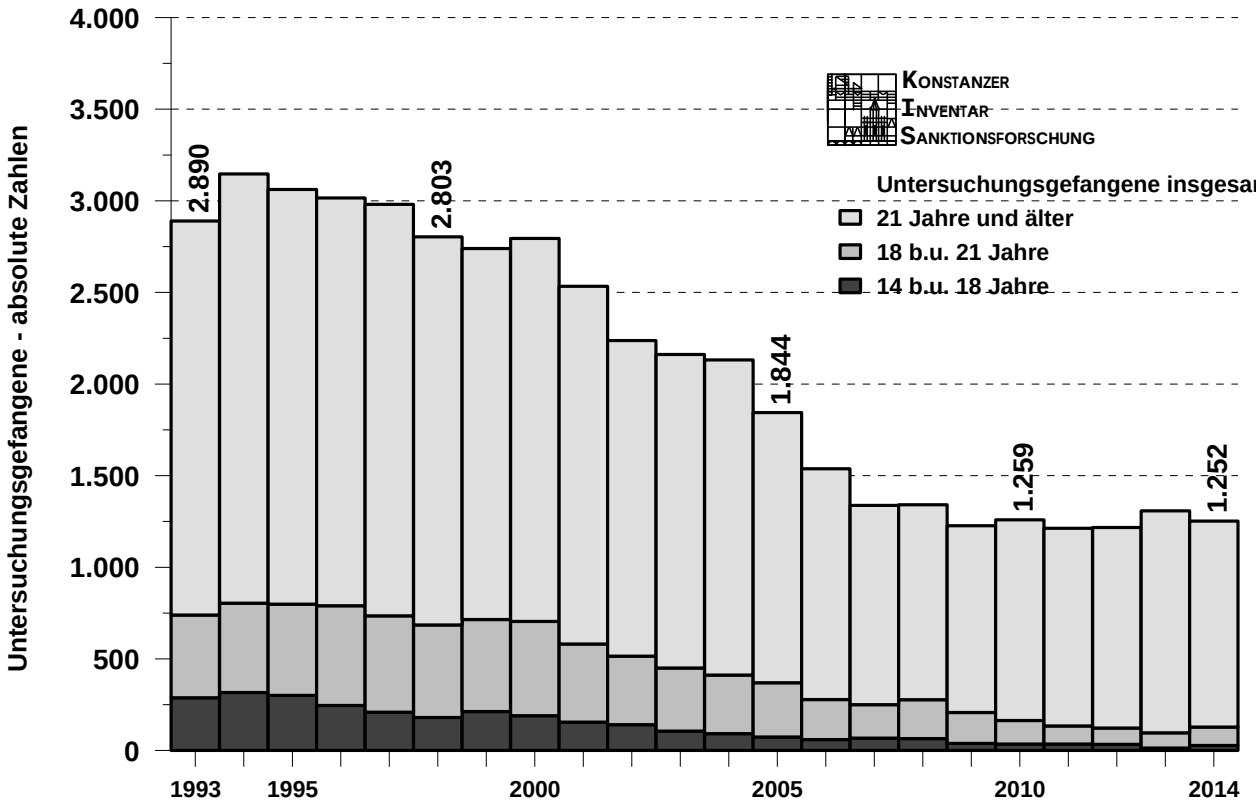

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Nicht nur absolut (**Schaubild 182**, **Schaubild 183**), sondern auch relativ (**Schaubild 184**) gingen sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern die Zahlen der Untersuchungsgefangenen deutlich zurück. Sie sind derzeit auf dem niedrigsten Niveau seit ihrer statistischen Erfassung (**Schaubild 185**).

Schaubild 184: Untersuchungsgefangenenrate (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) nach alten und neuen Bundesländern. Stichtagsdaten, , jeweils am 31.12., seit 2003 am 30.11.

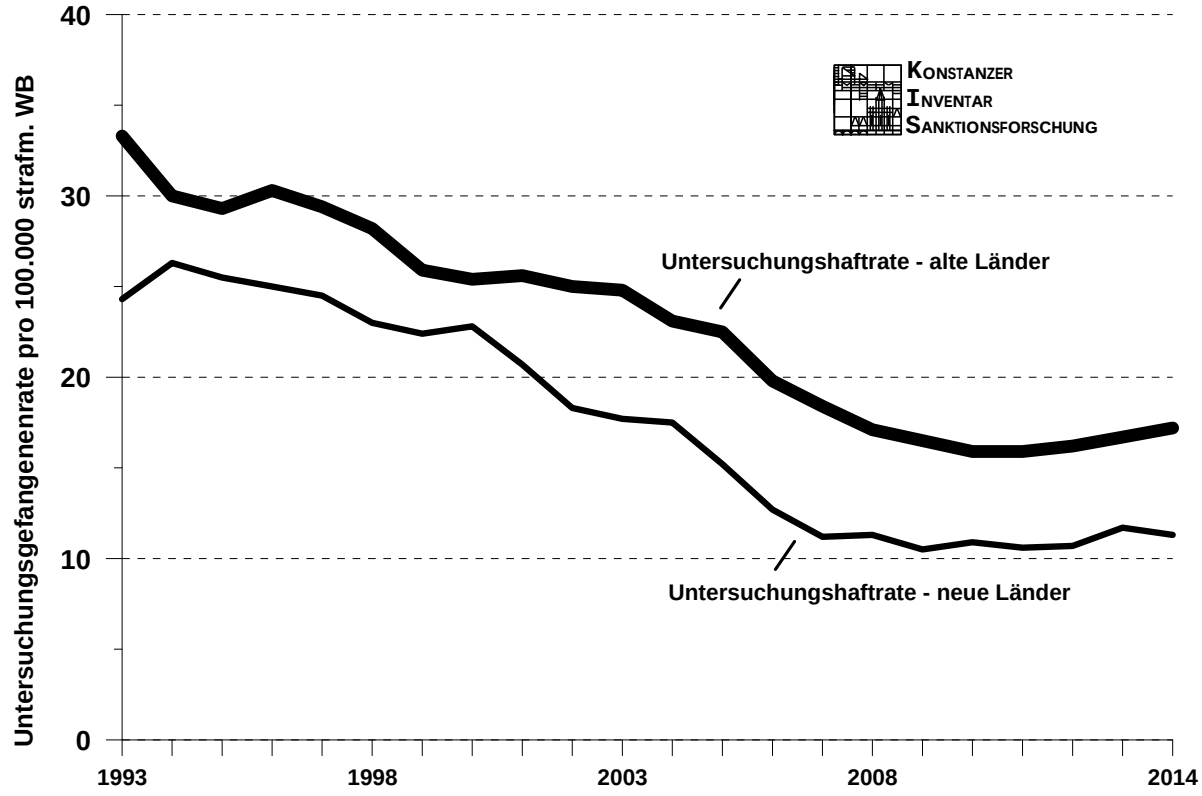

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Schaubild 185: Untersuchungsgefangenenrate (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Stichtagsdaten, jeweils am 30.11. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1993 Deutschland

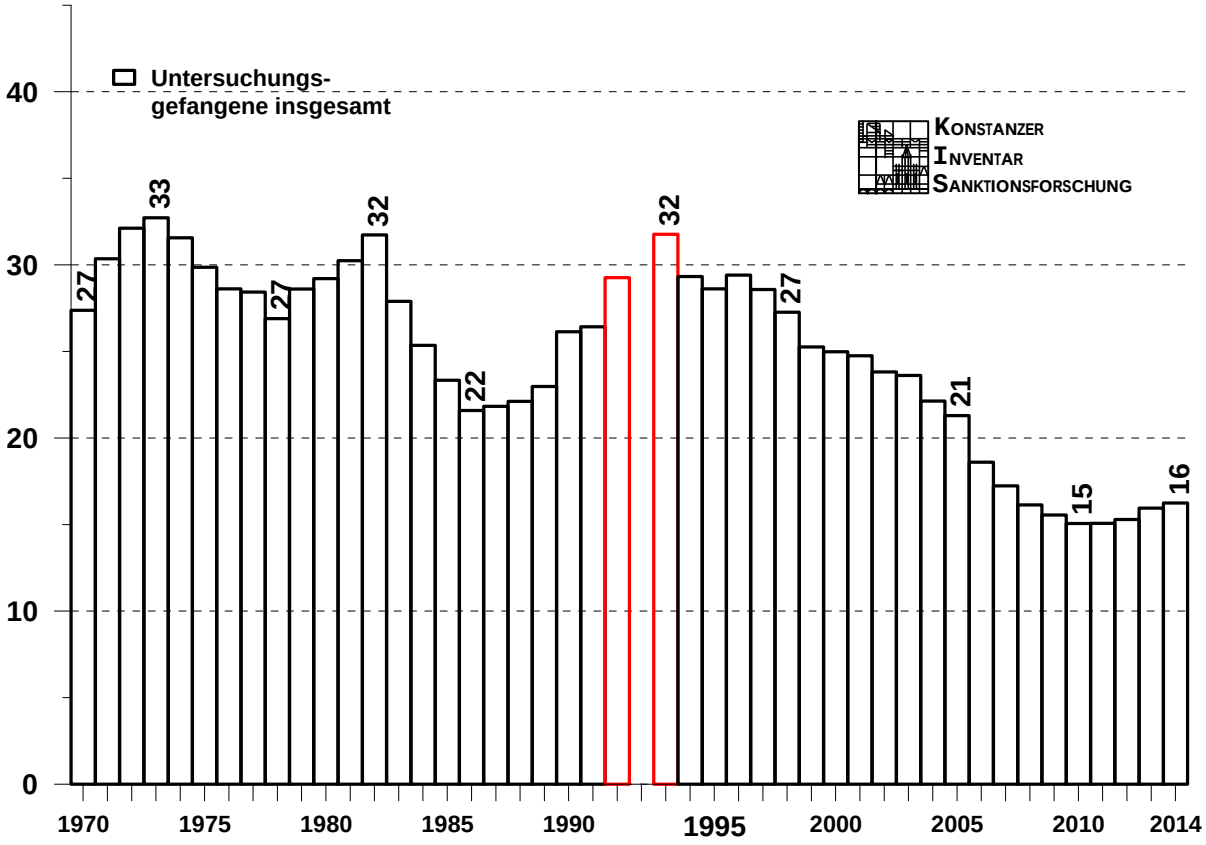

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Die Gefangenenraten sind, teilweise bedingt durch die extrem niedrige Ausgangsbasis und den folgenden starken Anstieg der absoluten wie relativen Zahlen in den neuen Ländern nach 1992 zunächst deutlich zurückgegangen und sodann steil bis 2007 gestiegen. Seitdem sind die bundesweiten Gefangenenraten rückläufig. Sie übersteigen derzeit, entgegen allen Prophezeiungen von Anhängern der Punitivitätsthese, die historischen Tiefstände von 1975 bzw. 1990 nur noch um 10 %. Deutlich stärker als die Gefangenenraten sind die Untersuchungshaftraten zurückgegangen. Die aus Straf- und Untersuchungsgefangenen gebildete Inhaftierungsrate hat derzeit ihren niedrigsten Stand seit Beginn der statistischen Aufzeichnungen erreicht (**Schaubild 186**). Dies beruht freilich weitaus überwiegend auf dem Rückgang bei den Untersuchungsgefangenenraten.

Schaubild 186: Gefangenen- (Freiheits- und Jugendstrafe) und Untersuchungshaftrate pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. bzw. 31.12./31.11 (Untersuchungshaft). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

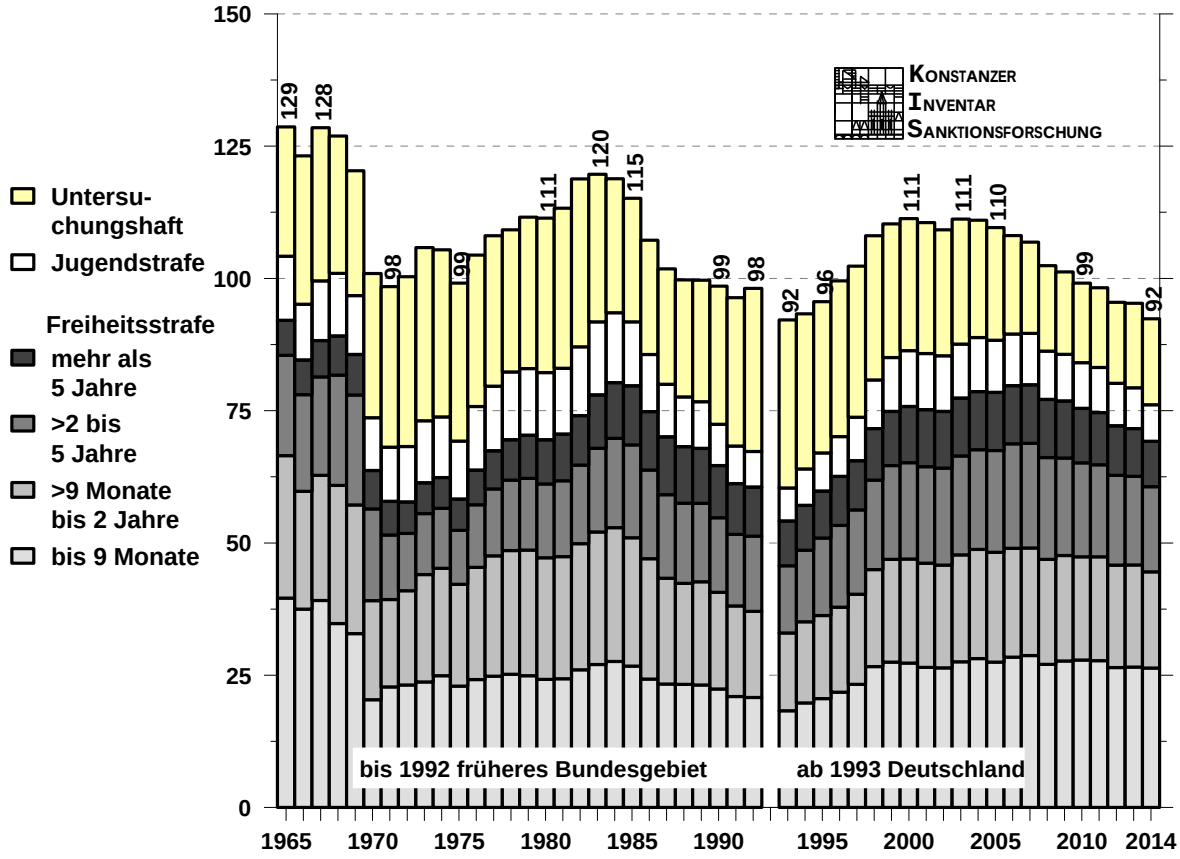

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik; Geschäftsstatistik Justizvollzug

3. Gefangenenraten in Deutschland im europäischen pönologischen Vergleich

Trotz des an der StVerfStat ablesbaren Befunds der nachhaltigen Zurückdrängung der verhängten, vollstreckbaren Freiheitsstrafe nimmt die Bundesrepublik im europäischen pönologischen Vergleich keinen der vorderen Plätze ein. Dem in internationalen Vergleichen am häufigsten verwendeten Indikator zufolge, der auf 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung bezogenen Gefangenenrate, liegt die Bundesrepublik Deutschland im unteren Drittel der Länder mit den niedrigsten Raten (**Schaubild 187**).

Schaubild 187: Gefangene (einschließlich Untersuchungsgefangene) in westeuropäischen Staaten – Stand: 09.2013. Gefangenenraten pro 100.000 der Wohnbevölkerung

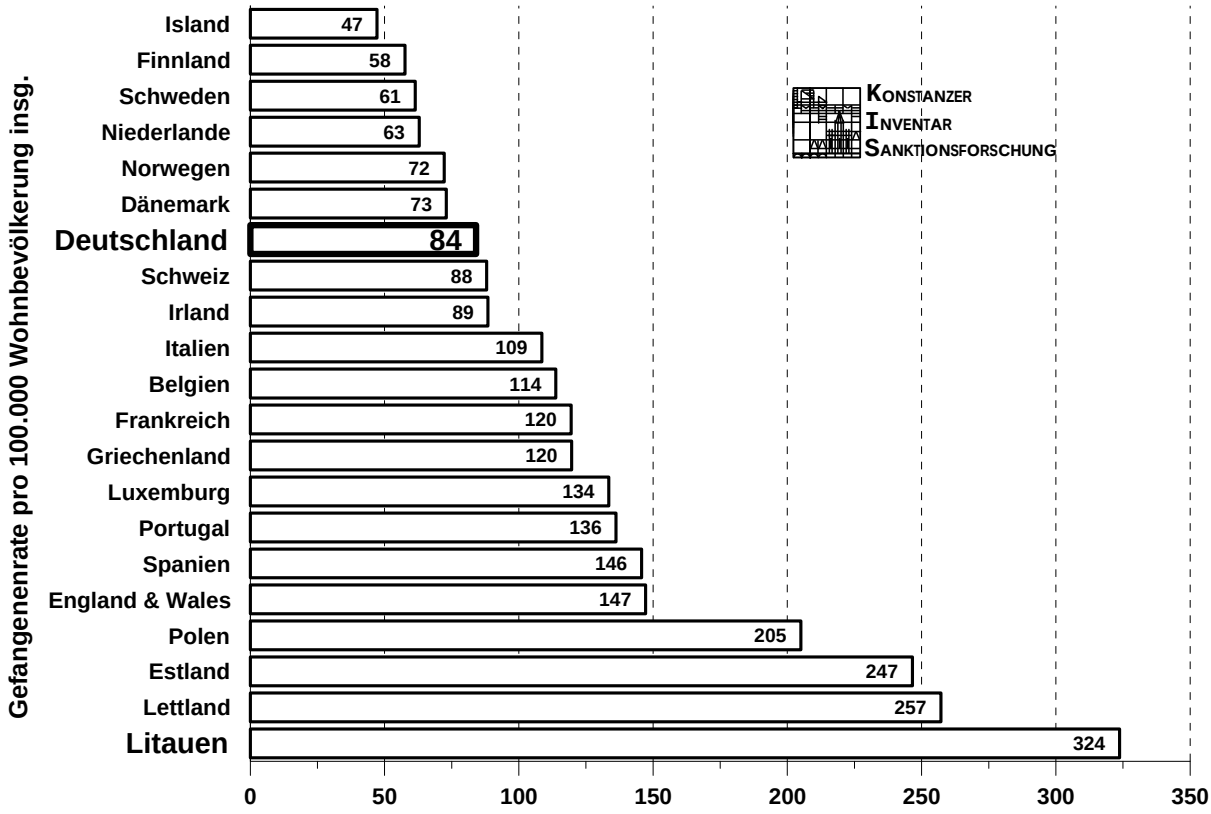

Datenquelle: Aebi, Marcelo F.; Delgrande, Natalia: SPACE I (Annual Penal Statistics of the Council Of Europe) – Survey 2013, S. 42, Tabelle 15, http://wp.unil.ch/space/files/2015/02/SPACE-I-2013-English.pdf

Da Gefangenenraten eine Funktion der Zugänge und der durchschnittlich Vollstreckungsdauer sind, wird eine unterdurchschnittliche Zugangszahl durch eine überdurchschnittlich hohe Verweildauer kompensiert. Veranschaulicht werden kann dies durch die Berechnungen, die die Autoren der europäischen Gefängnisstatistik durchgeführt haben. Die Zugangsraten pro 100.000 der Wohnbevölkerung reichten im Jahr 2012 von 63 bis 408 (**Schaubild 188**).[105] Schweden hat z.B. eine mehr als dreimal so hohe Zugangsrate als Deutschland, aber eine wesentlich kürzere durchschnittliche Inhaftierungsdauer[106] (**Schaubild 189**). Die Gefangenenrate in Schweden ist deshalb deutlich geringer als in Deutschland. Das Gegenbeispiel bildet Portugal, das eine sehr geringe Zugangsrate, aber eine weit überdurchschnittlich hohe Inhaftierungsdauer und deshalb auch eine überdurchschnittlich hohe Gefangenenrate hat.

105 Berücksichtigt werden hier nur jene Länder, für die sowohl Zugangsraten als auch Informationen über die durchschnittliche Inhaftierungsdauer vorlagen.

106 Hierbei handelt es sich um eine Näherungsgröße. Der Indikator für die durchschnittliche Inhaftierungsdauer wurde berechnet nach der Formel "Bestandszahlen / Zugangszahlen * 12 Monate". Da von vielen Staaten keine Zahlen über die jährlichen Inhaftierungstage vorlagen, wurden die Bestandszahlen als Schätzung für die Zahl der Inhaftierten verwendet.

Schaubild 188: Gefangene in westeuropäischen Staaten – Zugangszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung)

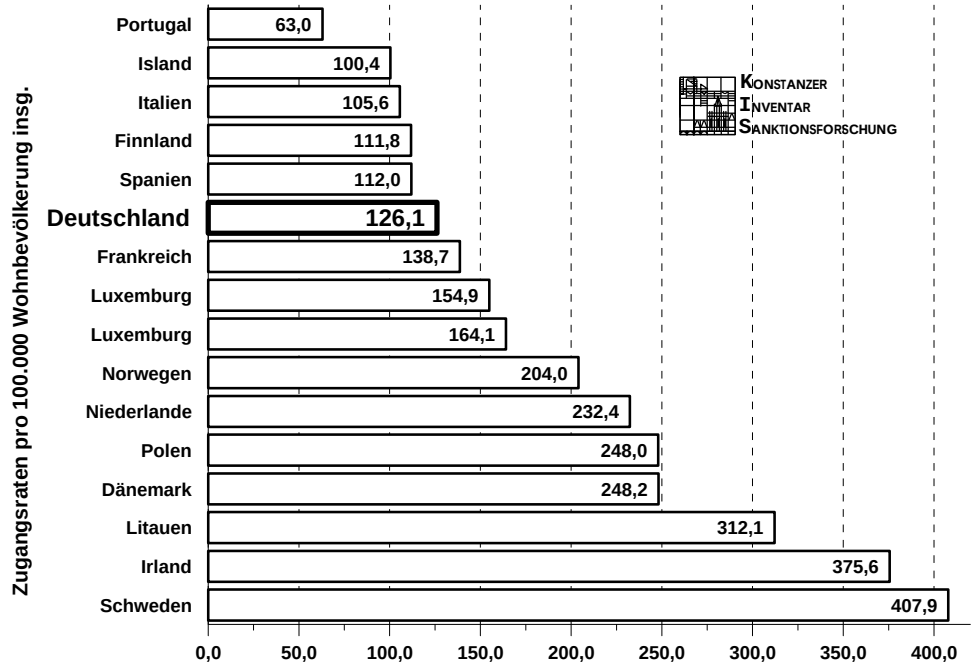

Datenquelle: Aebi, Marcelo F.; Delgrande, Natalia: SPACE I (Annual Penal Statistics of the Council Of Europe) – Survey 2013, S. 122 f., Tabelle 24, http://wp.unil.ch/space/files/2015/02/SPACE-I-2013-English.pdf

Schaubild 189: Gefangene in westeuropäischen Staaten – Indikator der durchschnittlichen Inhaftierungsdauer

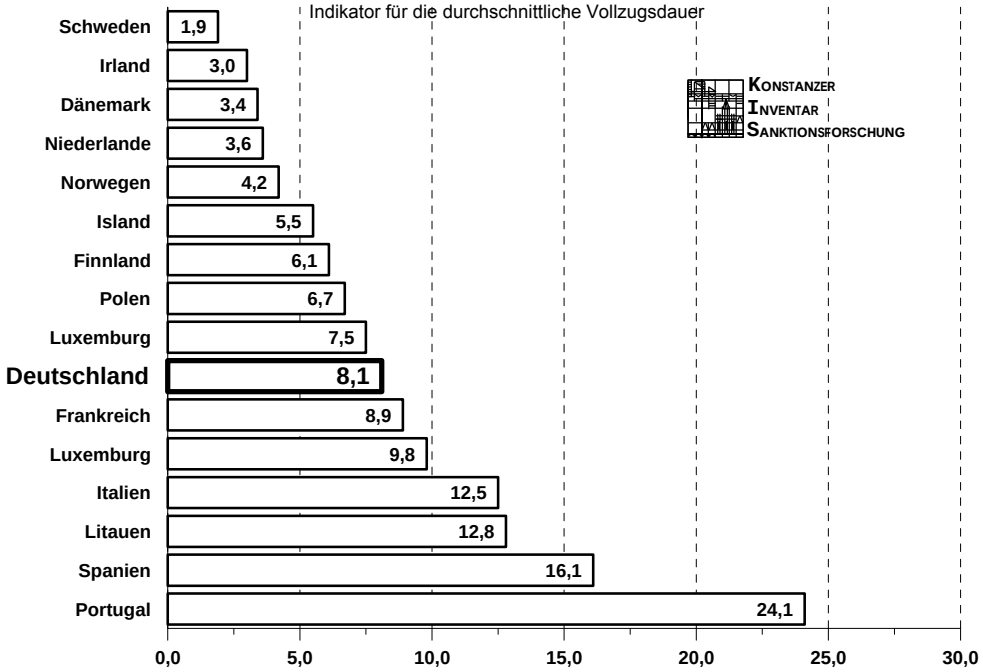

Datenquelle: Aebi, Marcelo F.; Delgrande, Natalia: SPACE I (Annual Penal Statistics of the Council Of Europe) – Survey 2013, S. 134, Tabelle 163.1, http://wp.unil.ch/space/files/2015/02/SPACE-I-2013-English.pdf

4. In stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung Untergebrachte bzw. Verwahrte

4.1 Maßregelvollzug im Überblick

Im Unterschied zu den Gefangenenraten sind - im früheren Bundesgebiet[107] - die Raten der in freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung Untergebrachten in den letzten Jahren nicht zurückgegangen, sondern sind stetig weiter angestiegen (**Schaubild 190; Tabelle 123**). Am stärksten zugenommen hat hierbei die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Obwohl die Zahl der Unterbringungsanordnungen gem. § 64 StGB derzeit fast dreimal so hoch ist wie die gem. § 63 StGB (**Schaubild 156; Tabelle 63**) sind die Zahlen der im psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten derzeit fast doppelt so hoch wie jene der in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten. Dies ist Folge der unterschiedlich langen Behandlungs- bzw. Verweildauer.

Schaubild 190: Im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt sowie in Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin

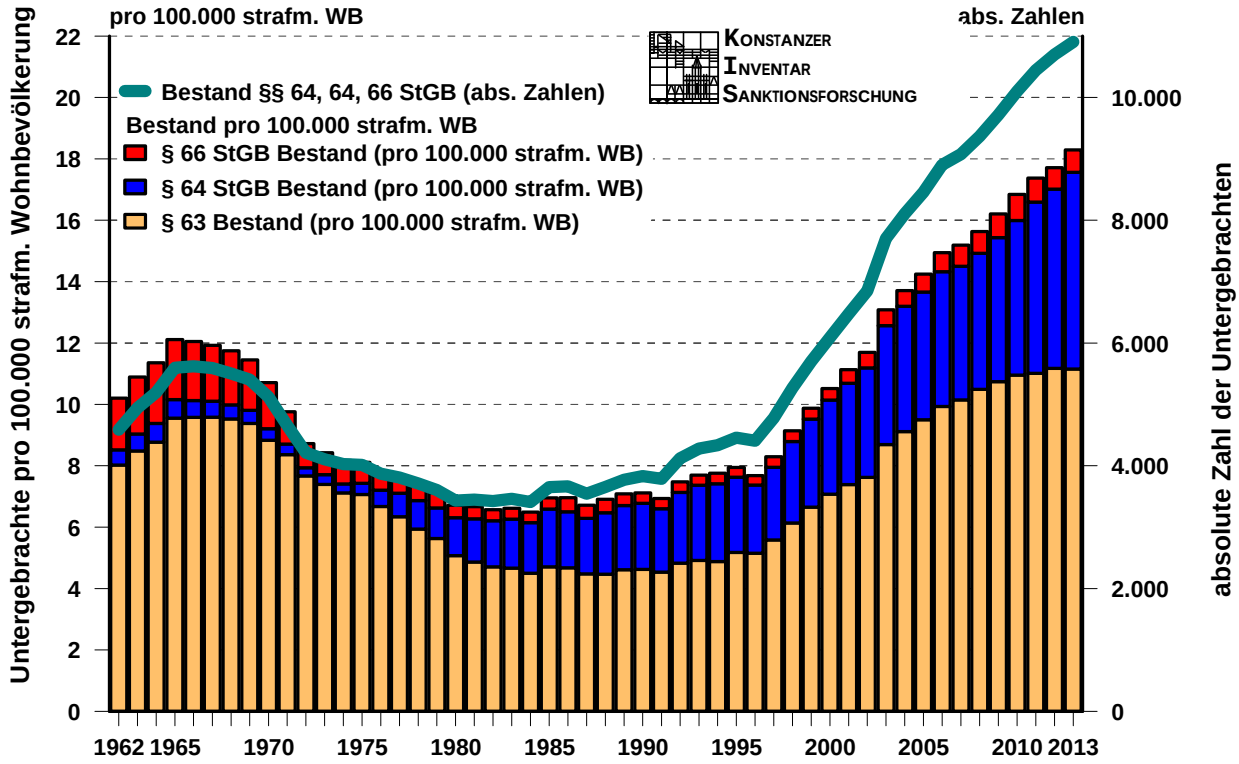

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

107 Der Vergleich muss auf das frühere Bundesgebiet beschränkt werden. Für die neuen Bundesländer liegen - Mecklenburg-Vorpommern ausgenommen - keine Bestandszahlen über die gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten vor.

Tabelle 123: Im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt sowie in Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Sicherungsverwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug) mit Gesamtberlin

Untergebrachte, jew. 31.3.	1970	1975	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010	2013
Psychiatrie	4.222	3.494	2.593	2.472	2.489	2.902	4.098	5.640	6.569	6.652
Entziehungsanstalt	179	183	632	990	1.160	1.373	1.774	2.473	3.021	3.819
Sicherungsverwahrung	718	337	208	190	182	182	219	344	510	435
§§ 63, 64, 66 StGB	5.119	4.014	3.433	3.652	3.831	4.457	6.091	8.457	10.100	10.906
pro 100.000 strafmündige Wohnbevölkerung										
Psychiatrie	8,83	7,06	5,07	4,71	4,62	5,18	7,08	9,50	10,95	11,09
Entziehungsanstalt	0,37	0,37	1,24	1,89	2,15	2,45	3,06	4,16	5,04	6,37
Sicherungsverwahrung	1,50	0,68	0,41	0,36	0,34	0,32	0,38	0,58	0,85	0,73
§§ 63, 64, 66 StGB	10,71	8,11	6,72	6,95	7,12	7,95	10,52	14,24	16,84	18,19
Anteil an Untergebrachten gem. §§ 63, 64, 66 StGB										
Psychiatrie	82,5	87,0	75,5	67,7	65,0	65,1	67,3	66,7	65,0	61,0
Entziehungsanstalt	3,5	4,6	18,4	27,1	30,3	30,8	29,1	29,2	29,9	35,0
Sicherungsverwahrung	14,0	8,4	6,1	5,2	4,8	4,1	3,6	4,1	5,0	4,0

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Im früheren Bundesgebiet sind derzeit im Maßregelvollzug allein gem. § 63 StGB sogar mehr Probanden (N=6.652) untergebracht als Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe (N=5.565) (**Schaubild 191; Tabelle 124**). Die der langen Freiheitsstrafe – neben dem Schuldausgleich angesonnene Sicherungsfunktion - wird zunehmend ersetzt bzw. übernommen durch die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus.

Schaubild 191: Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren (einschließlich lebenslanger) Freiheitsstrafe (ohne Jugendstrafe) sowie im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB Untergebrachte. Stichtagszählung 31.3. Früheres Bundesgebiet, seit 1992 (Freiheitsstrafenvollzug) bzw. seit 1996 (Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus) mit Gesamtberlin

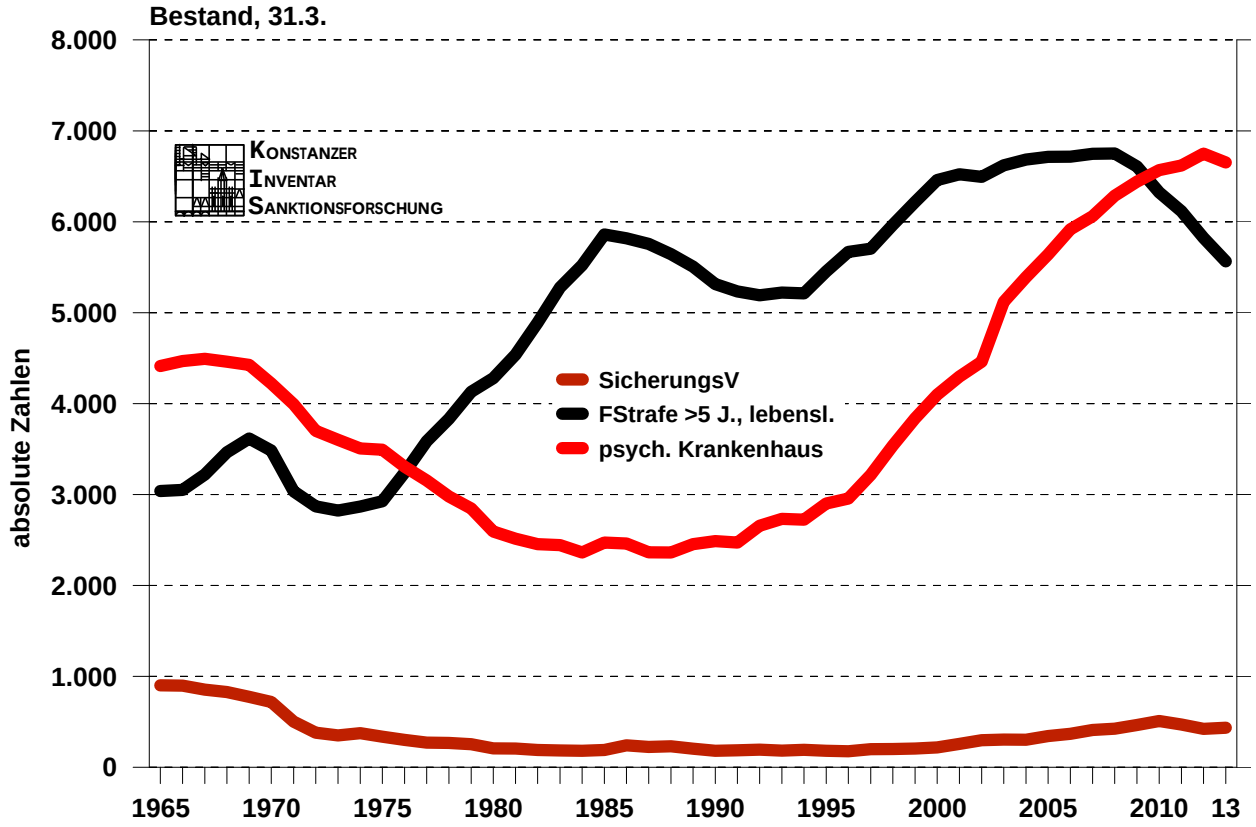

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Tabelle 124: Gefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren (einschließlich lebenslanger) Freiheitsstrafe (ohne Jugendstrafe) sowie im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB Untergebrachte. Stichtagszählung 31.3. Früheres Bundesgebiet, seit 1992 (Freiheitsstrafenvollzug) bzw. seit 1996 (Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus) mit Gesamtberlin

	Freiheits-strafe >2 Jahre, §§ 63, 66 StGB insgesamt	Freiheitsstrafe				§ 66 StGB	§ 63 StGB
		Freiheits-strafe mehr als 2 Jahre insgesamt	mehr als .. bis insgesamt ..		lebenslang		
			2-5 Jahre	>5-15 Jahre			
1965	17.121	11.806	8.767	2.073	966	902	4.413
1970	16.701	11.761	8.277	2.412	1.072	718	4.222
1975	11.802	7.971	5.045	1.981	945	337	3.494
1980	14.217	11.416	7.135	3.325	956	208	2.593
1985	17.736	15.074	9.213	4.799	1.062	190	2.472
1990	15.582	12.911	7.596	4.166	1.149	182	2.489
1995	17.516	14.432	8.978	4.289	1.165	182	2.902
2000	21.863	17.546	11.087	5.051	1.408	219	4.098
2005	24.381	18.397	11.683	5.103	1.611	344	5.640
2009	24.440	17.361	11.039	4.576	1.746	510	6.569
Anteile, bezogen auf insgesamt							
1965	100	69,0	51,2	12,1	5,6	5,3	25,8
1970	100	70,4	49,6	14,4	6,4	4,3	25,3
1975	100	67,5	42,7	16,8	8,0	2,9	29,6
1980	100	80,3	50,2	23,4	6,7	1,5	18,2
1985	100	85,0	51,9	27,1	6,0	1,1	13,9
1990	100	82,9	48,7	26,7	7,4	1,2	16,0
1995	100	82,4	51,3	24,5	6,7	1,0	16,6
2000	100	80,3	50,7	23,1	6,4	1,0	18,7
2005	100	75,5	47,9	20,9	6,6	1,4	23,1
2009	100	71,0	45,2	18,7	7,1	2,1	26,9

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

4.2 Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung wurde in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet, indem die formellen Anordnungsvoraussetzungen abgesenkt wurden durch den Verzicht auf ehedem noch erforderliche Vortaten und dafür angeordnete Vorstrafen. Die Auswirkungen dieser Reform zeigen sich in einer deutlichen Verschiebung hinsichtlich der Vorstrafenbelastung (**Schaubild 192; Tabelle 125**). Der Anteil der Sicherungsverwahrten ohne Vorstrafen ist inzwischen auf 8 % gestiegen; insgesamt hat jeder vierte Sicherungsverwahrte (26,6 %) maximal zwei Vorstrafen.

Nachdem die Regelungen zur Sicherungsverwahrung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 128, 326) für verfassungswidrig erklärt wurden, erfolgte durch dass Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5.12.2012 eine Neuregelung. In § 66c StGB wurde aufgrund einer Forderung des BVerfG (128, 387) den Ländern Grundsätze der Ausgestaltung der Unterbringungen in Sicherungsverwahrung vorgegeben. Die Sicherungsverwahrvollzugsgesetze der Länder sowie die seitherige obergerichtlichen Entscheidungen indizieren, Laubenthal zufolge, "eine weitgehende Abkehr von einem Verwahrvoll-

zug. Die Begleitforschung muss erweisen, ob das neue Vollzugsregime nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Realität(dauerhafte) Erfolge zu zeitigen vermag" (Laubenthal 2015, S. 569 f.).

Schaubild 192: In Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, jeweils 31.3.) nach Häufigkeit der Vorstrafen. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland

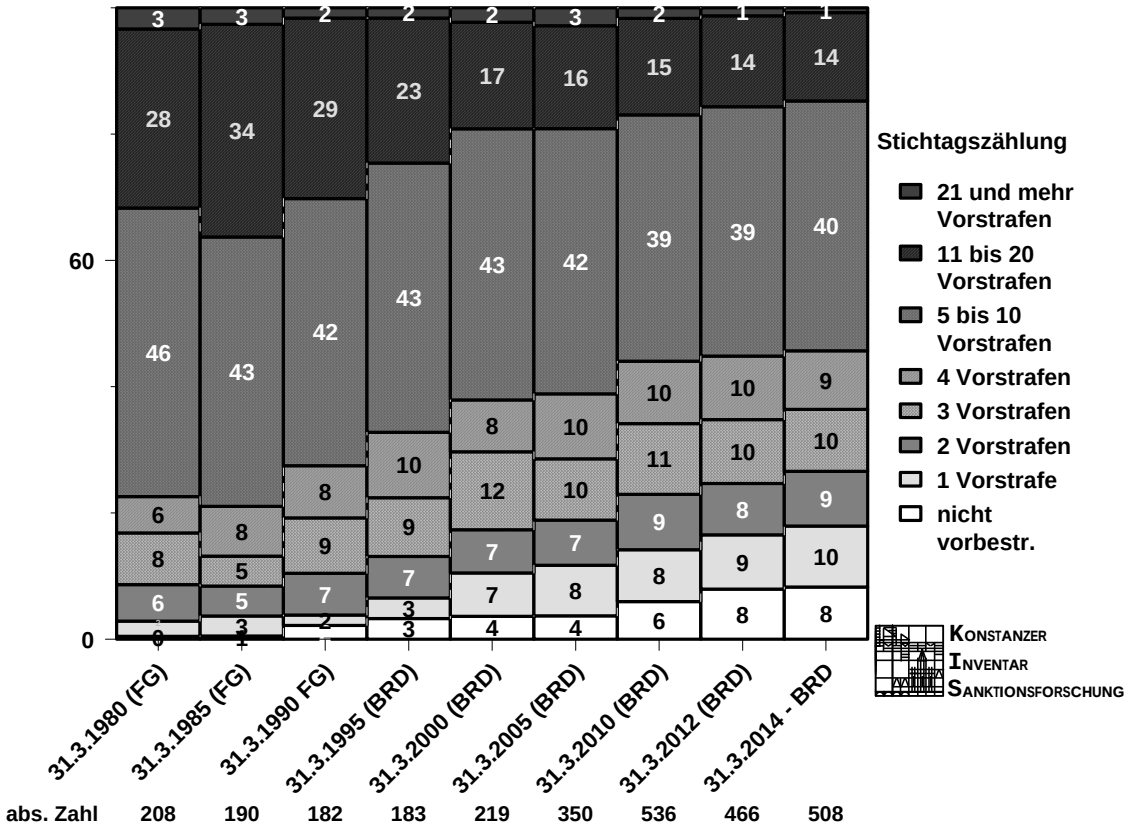

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Tabelle 125: In Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, jeweils 31.3.) nach Häufigkeit der Vorstrafen. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 Deutschland

	Früheres Bundesgebiet mit Westberlin			Deutschland				
	1980	**1985**	**1990**	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2014**
insgesamt	208	190	182	183	219	350	536	508
Nicht vorbestraft	1	1	4	6	8	13	32	42
1 Vorstrafe	5	6	3	6	15	28	44	49
2 Vorstrafen	12	9	12	12	15	25	47	44
3 Vorstrafen	17	9	16	17	27	34	60	50
4 Vorstrafen	12	15	15	19	18	36	53	47
5-10 Vorstrafen	95	81	77	78	94	147	209	201
11-20 Vorstrafen	59	64	52	42	37	57	82	71
21 und mehr Vorstrafen	7	5	3	3	5	10	9	4
Anteile, bezogen auf insgesamt								
insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100
Nicht vorbestraft	0,48	0,53	2,20	3,28	3,65	3,71	5,97	8,27
1 Vorstrafe	2,40	3,16	1,65	3,28	6,85	8,00	8,21	9,65
2 Vorstrafen	5,77	4,74	6,59	6,56	6,85	7,14	8,77	8,66
3 Vorstrafen	8,17	4,74	8,79	9,29	12,33	9,71	11,19	9,84
4 Vorstrafen	5,77	7,89	8,24	10,38	8,22	10,29	9,89	9,25
5-10 Vorstrafen	45,67	42,63	42,31	42,62	42,92	42,00	38,99	39,57
11-20 Vorstrafen	28,37	33,68	28,57	22,95	16,89	16,29	15,30	13,98
21 und mehr Vorstrafen	3,37	2,63	1,65	1,64	2,28	2,86	1,68	0,79

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Sowohl die gesetzlichen Reformen als auch die Änderungen in der Sanktionierungspraxis haben des Weiteren zu einer deutlichen Änderung der Deliktsstruktur der in Sicherungsverwahrung Untergebrachten geführt (**Schaubild 193; Tabelle 126**). 1976 waren fast zwei Drittel (61,5 %) der Sicherungsverwahrten wegen gewaltloser Eigentums- oder Vermögensdelikte (Diebstahl/Unterschlagung: 49,2 %; Betrug/Untreue: 12,3 %) untergebracht, 2014 waren wegen dieser Delikte nur noch 0,4 % in der Stichtagszählung ausgewiesen. Die Dominanz dieser gewaltlosen Eigentums- und Vermögensdelikte wurde ersetzt durch Gewaltdelikte, die sich gegen die Person richten, also durch Sexualstraftaten, Raub/Erpressung sowie vorsätzliche Tötungs- oder Körperverletzungsdelikte. Die Sanktionierungspraxis hat in Verbindung mit der Vollzugspraxis ihre Zielgruppen neu ausgerichtet und damit der vielfach geäußerten Kritik Rechnung getragen, die Sicherungsverwahrung verfehle den Personenkreis, vor dem die Gesellschaft geschützt werden solle. Sicherungsverwahrung treffe „meist nur lästige … Kriminelle“ (Hanack 1985, § 66 Rdnr. 6).

Schaubild 193: In Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres) nach Deliktsgruppen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

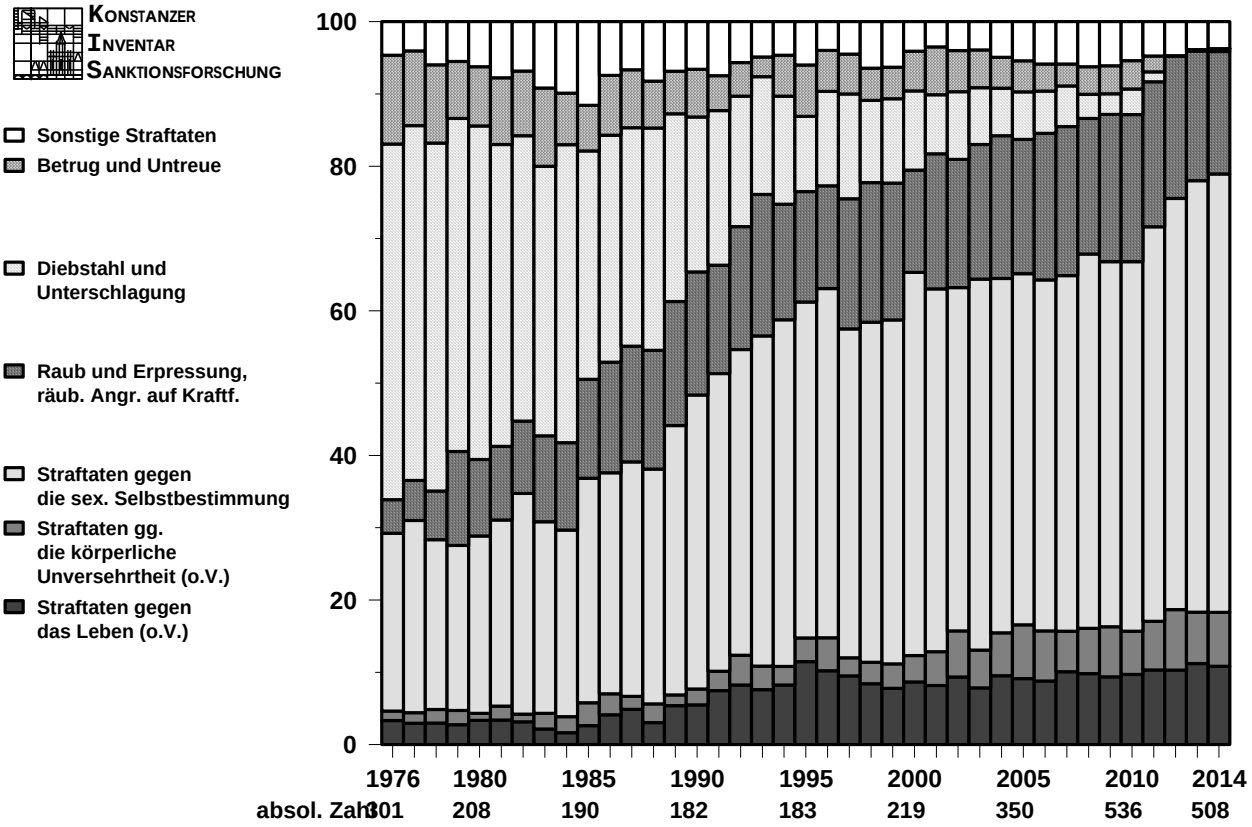

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Tabelle 126: In Sicherungsverwahrung aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung, Bestandszahlen jeweils 31.3. eines jeden Jahres) nach Deliktsgruppen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

	Insge-samt	gg. das Leben (o.V.)	gg. die körperl. Unver-sehrtheit (o.V.)	gg. die sex. Selbst-bestimm ung	Raub, Erpress.	Dieb-stahl, Unter-schlag.	Betrug, Untreue	Straßenv erkehr	BtMG-Delikte	Sonstige
1976	301	10	4	74	14	148	37	0	0	14
1980	208	7	2	51	22	96	17	0	0	13
1985	190	5	6	59	26	60	12	0	1	21
1990	182	10	4	74	31	39	12	0	1	11
1995	183	21	6	85	28	19	13	0	4	7
2000	219	19	8	116	31	24	12	0	0	9
2005	350	32	26	170	65	23	15	0	0	19
2010	536	52	32	274	109	19	21	1	1	27
2014	508	55	38	308	86	2	0	0	1	18
Anteile, bezogen auf insgesamt										
1976	100	3,32	1,33	24,58	4,65	49,17	12,29	0,00	0,00	4,65
1980	100	3,37	0,96	24,52	10,58	46,15	8,17	0,00	0,00	6,25
1985	100	2,63	3,16	31,05	13,68	31,58	6,32	0,00	0,53	11,05
1990	100	5,49	2,20	40,66	17,03	21,43	6,59	0,00	0,55	6,04
1995	100	11,48	3,28	46,45	15,30	10,38	7,10	0,00	2,19	3,83
2000	100	8,68	3,65	52,97	14,16	10,96	5,48	0,00	0,00	4,11
2005	100	9,14	7,43	48,57	18,57	6,57	4,29	0,00	0,00	5,43
2010	100	9,70	5,97	51,12	20,34	3,54	3,92	0,19	0,19	5,04
2014	100	10,83	7,48	60,63	16,93	0,39	0,00	0,00	0,20	3,54

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

5. Gefangene, Sicherungsverwahrte, aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte sowie Untersuchungsgefangene - eine Zusammenschau für die früheren Bundesländer

Eine Darstellung der zahlenmäßigen Entwicklung, in die auch die aufgrund strafrichterlicher Anordnung gem. §§ 63, 64 StGB Untergebrachten einbezogen werden, ist nur für das frühere Bundesgebiet möglich. Für die neuen Bundesländer - Mecklenburg-Vorpommern ausgenommen - fehlen statistische Daten der MaßrVollzStat über die im Maßregelvollzug befindlichen Personen.

Im früheren Bundesgebiet liegt die auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung bezogene Rate aller Gefangenen, Sicherungsverwahrten, der aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachten sowie der Untersuchungsgefangenen nur um 10 % über dem historischen Tiefstand Anfang der 1990er Jahre (**Schaubild 194**). Die nähere Analyse zeigt indes, dass dies auf dem Rückgang der Untersuchungsgefangenenraten sowie, wenngleich nicht in gleichem Maße, auf dem Rückgang der Strafgefangenenrate beruht. Demgegenüber sind vor allem die Raten der aufgrund strafrichterlicher Anordnung in freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung Untergebrachten deutlich gestiegen (**Tabelle 127**). Infolgedessen ist deren Anteil an allen Gefangenen, Verwahrten und Untergebrachten von 7 % (1985) auf inzwischen 18,8 % gestiegen.

Schaubild 194: Straf- und Untersuchungsgefangene sowie in freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung untergebrachte Personen. Stichtagsdaten, jeweils am 31.3. (Untersuchungsgefangene am 31.12, seit 2003 am 30.11.). Gefangenenrate (pro 100.000 strafmündige Einwohner). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin

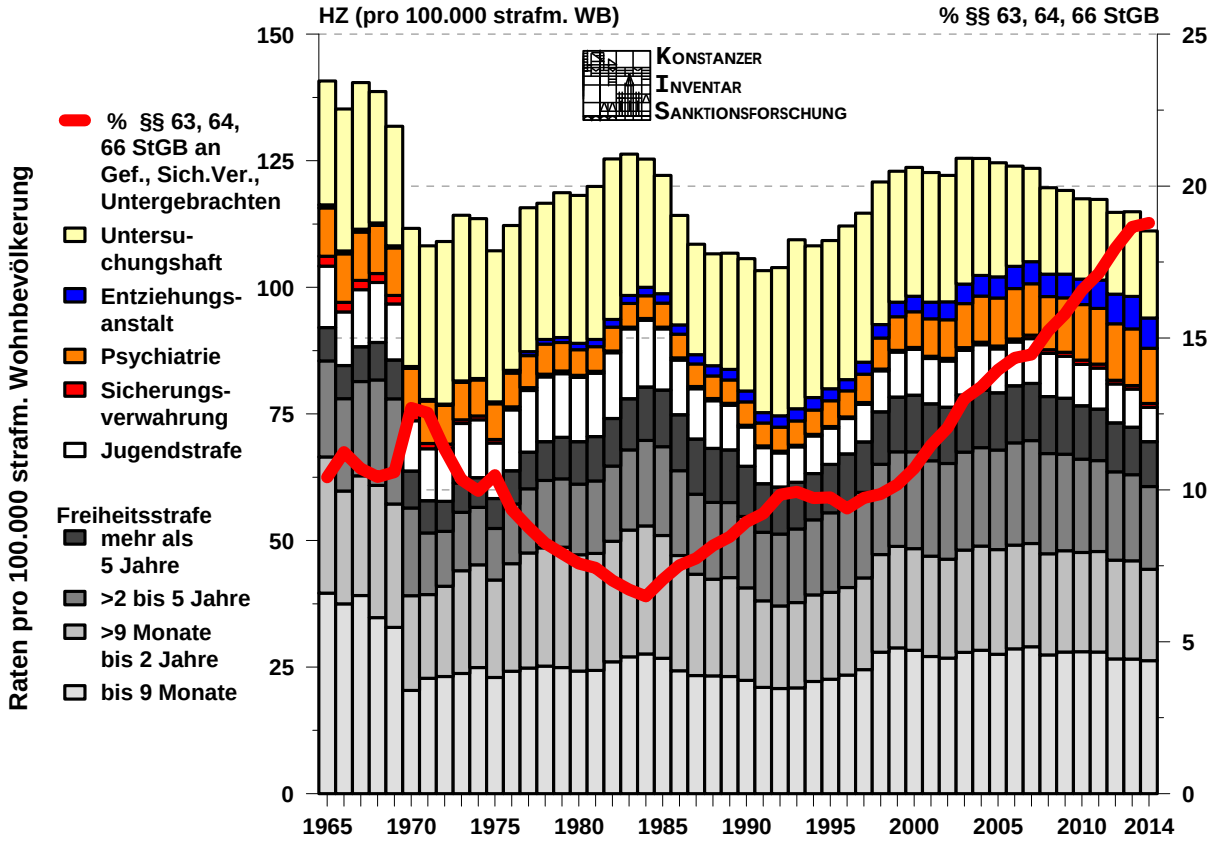

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik, Maßregelvollzugsstatistik

Tabelle 127: Raten der Gefangenen, Sicherungsverwahrten, nach §§ 63, 64 StGB Untergebrachten sowie der Untersuchungsgefangenen pro 100.000 der strafmündigen Bevölkerung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 mit Gesamtberlin

	Gefangene (Freiheits-/ Jugendstrafe)	Sicherungs-verwahrung (§ 66 StGB)	Unterge-brachte (§§ 63, 64 StGB)	Gefangene, SiVerw., §§ 63, 64 StGB insgesamt	% Anteil §§ 63, 64, 66 StGB	Untersu-chungs-gefangene	insgesamt
1965	104,2	2,0	10,2	116,3	10,4	24,5	140,8
1970	73,7	1,5	9,2	84,4	12,7	27,3	111,6
1975	69,3	0,7	7,4	77,4	10,5	29,9	107,2
1980	82,2	0,4	6,3	88,9	7,6	29,2	118,2
1985	91,8	0,4	6,6	98,8	7,0	23,3	122,1
1990	72,4	0,3	6,8	79,5	8,9	26,1	105,7
1995	72,2	0,3	7,5	80,0	9,8	29,3	109,3
2000	87,7	0,4	10,1	98,2	10,7	25,4	123,7
2005	87,8	0,6	13,7	102,1	14,0	22,5	124,6
2010	84,8	0,9	16,0	101,6	16,6	15,9	117,5
2014	76,3	0,7	16,9	94,0	18,8	17,2	111,1

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

6. Zusammenfassung

1. Die Gefangenenraten (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) in Deutschland haben sich wellenförmig entwickelt. Nach der Sanktionenrechtsreform von 1969 sind sie deutlich zurückgegangen, danach aber wieder bis Mitte der 1980er Jahre angestiegen. In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre gingen die Raten wieder zurück und erreichten Anfang der 1990er Jahre wieder einen historischen Tiefstand. Der seit der Wiedervereinigung erfolgte, bis 2007 anhaltende, steile Anstieg der Gefangenenrate ist teilweise einigungsbedingt. Denn die neuen Bundesländer hatten aufgrund vollzugspolitischer und einigungsbedingter Entscheidungen extrem geringe Gefangenenraten, die sich aber innerhalb eines Jahrzehnts verdreifachten und fast das Niveau der alten Bundesländer erreichten. Seit 2007 hat sich die Situation konsolidiert, die Gefangenenraten gehen sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern zurück. Sie haben inzwischen fast wieder die historischen Tiefstände der 1970er und 1990er Jahre erreicht.

2. Die jeweilige Höhe der Gefangenenrate ist durch zahlreiche Faktoren bedingt, die nur teilweise quantifizierbar sind. Denn erheblicher Teil des Freiheitsentzugs erfolgt nicht aufgrund der Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe, sondern in Form von Ersatzfreiheitsstrafen wegen uneinbringlicher Geldstrafen oder nach Widerruf von Straf- oder Strafrestaussetzung. Hierzu liegen keine statistischen Daten vor, dasselbe gilt für die tatsächliche Vollzugsdauer.

3. Im europäischen Vergleich nimmt Deutschland bezüglich der Gefangenenraten nur einen Platz im unteren Bereich jenes Drittels ein, das die niedrigsten Gefangenenraten ausweist. Dies beruht darauf, dass die Zugangszahlen in Deutschland zwar unter dem europäischen Schnitt liegen, die durchschnittliche Inhaftierungszeit aber eher im Mittel liegt.

4. Absolute wie relative Bestandszahlen der Untersuchungsgefangenen sind sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern seit 1993 zurückgegangen. Gefangenen- und Untersuchungshaftraten haben deshalb inzwischen ihren niedrigsten Stand seit Beginn der statistischen Aufzeichnungen erreicht, was freilich weitaus überwiegend auf dem Rückgang bei den Untersuchungsgefangenenraten beruht.

5. Im Unterschied zur Entwicklung der Gefangenenraten sind die Raten der aufgrund strafrichterlicher Anordnung gem. §§ 63, 64, 66 StGB Untergebrachten auch in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Der Anteil der Untergebrachten (§§ 63, 64, 66 StGB) an allen Gefangenen/Verwahrten/Untergebrachten betrug Anfang der 1980er Jahre knapp 8 %, inzwischen ist er – 31.3.2014 - auf 18,8 % gestiegen. Derzeit befinden sich mehr Probanden im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB als im Vollzug einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren (einschließlich lebenslanger Freiheitsstrafe).

Weiterführende Literatur des Verfassers:

1. Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012. Stand: Berichtsjahr 2012; Version: 1/2014 (http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf)
2. Heinz, Wolfgang: Sicherungsverwahrung in Deutschland. Analysen (vornehmlich) auf der Grundlage der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken, Bewährungshilfe 60, 2013, 323-347.
3. Heinz, Wolfgang: Wachstumsbranche Forensische Psychiatrie. Entwicklungen des Maßregelvollzugs (§ 63 StGB), in: Pollähne, Helmut; Lange-Joest, Christa (Hrsg.): Forensische Psychiatrie - selbst ein Behandlungsfall? Maßregelvollzug (§ 63 StGB) zwischen Reform und Abschaffung. Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, Bd. 37, Berlin 2015, 33-77.

IX. Regionale Divergenzen in Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

1. Regionale Ungleichmäßigkeiten der Kriminalitätskontrolle sind nicht auf die Strafzumessung beschränkt

Seit einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Sanktionierungspraxis steht der Vorwurf der Strafungleichheit im Raum. Immer wieder wurden regionale und lokale Unterschiede sowie Divergenzen zwischen verschiedenen Spruchkörpern innerhalb desselben Gerichts belegt (Streng 1995; Streng 2012, Rdnr. 479 ff.). Schon das Statistische Reichsamt stellte in seiner Auswertung des 1. Jahrgangs der damaligen Reichskriminalstatistik von 1882 fest, "dass bezüglich der Anwendung der einzelnen Strafarten und Strafstufen in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken Verschiedenheiten obwalten, welche nicht lediglich durch die örtliche Verschiedenheit objektiv erkennbarer Umstände (Vorwiegen schwererer Fälle in einer bestimmten Art von Delikten, Nothwendigkeit einer schärferen Repression gegenüber hervorgetretenen verbrecherischen Neigungen der Bevölkerung und dergl.) sich erklären lassen, welche vielmehr auf eine verschiedene Handhabung des Gesetzes bei Ausmessung der Strafe seitens der Gerichte zurückgeführt werden müssen."[108] Überspitzter und auf subjektive Eindrücke gestützt formulierte Wach 1890: "Ob der Angeklagte zu sechs oder fünf oder vier Wochen oder zwei Monaten Gefängnis verurteilt wird, das hängt mehr von der zufälligen Zusammensetzung des Kollegiums, den subjektiven Anschauungen und Anregungen des Richters, seinem Geblüt und seiner Verdauung als von der Schwere des Verbrechens ab" (Wach 1890, S.41). Gestützt auf eine umfassende Auswertung der damaligen Verurteiltenstatistik stellte Exner in seinen "Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte" 1931 fest, dass "für den Dieb, der vor einen Hamburger Richter kommt, ... die Aussicht, mit einer höheren Strafe (gemeint ist: Dauer der Freiheitsstrafe) belegt zu werden, viermal größer (sein) als für seinen Genossen im Stuttgarter Bezirk" (Exner 1931, S. 49). Als Grund vermutete er, Strafzumessung sei „traditionales Handeln … Der Richter kennt die Tradition, kennt gewisse, wenn auch ungefähr bestimmte, übliche Strafsätze, an denen wenigstens die erste – aber dies ist die wichtigste – Orientierung der Strafbemessung stattfindet" (Exner 1931, S. 10).

Die bisherigen Analysen beschränkten sich zumeist darauf, Unterschiede auf einer Stufe formeller Sozialkontrolle, zumeist der Verurteilung, festzustellen und Entstehungszusammenhänge zu prüfen (vgl. die Nachweise bei Streng 2012, Rdnr. 479 ff.). Wenig Beachtung fand, dass solche divergierenden Kontrollstile nicht auf die Strafzumessung beschränkt sind, sondern sich auf jeder Stufe strafrechtlicher Sozialkontrolle finden. Eindrucksvoll zeigt dies Gegenüberstellung der jeweils benachbarten und strukturell gut vergleichbaren Flächenländer Baden-Württemberg und Bayern sowie Schleswig-Holstein und Niedersachsen (**Tabelle 128**). Bei jeweils vergleichbarer Kriminalitätsstruktur werden durch länderspezifisch unterschiedliche Kontrollstile gravierende Unterschiede vor allem in der Gefangenenrate "produziert". Bayern weist bei einer etwas geringeren Kriminalitätsbelastung als Baden-Württemberg zwar fast dieselbe Verurteiltenbelastungszahl (VBZ = pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) auf, aber 38 % mehr Gefangene. Die Sanktionierungspraxis der Gerichte macht also den Unterschied aus. Der Vergleich mit Schleswig-Holstein zeigt, dass hier Weichenstellungen auf allen Ebenen formeller Sozialkontrolle erfolgen. Bei einer um gut 30 % höheren Kriminalitätsbelastung gegenüber Baden-Württemberg ist die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) nur noch um 15 % höher, die Verurteilten- und Gefangenenzahlen sind sogar um ein Drittel geringer als in Baden-Württemberg. Niedersachsen hat im Vergleich zu Schleswig-Holstein eine vergleichbare Ausgangslage in der Kriminalitätsbelastung, aber eine um zwei Drittel höhere Verurteilten- und Gefangenenzahl.

108 Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 8. Kriminalstatistik für das Jahr 1882, S. (54).

Tabelle 128: Polizeilich registrierte Fälle, strafmündige Tatverdächtige, Verurteilte (jeweils ohne Straßenverkehrsdelikte), Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31.3.2013. Häufigkeitszahlen pro 100.000 der Wohnbevölkerung (polizeilich registrierte Fälle) bzw. der strafmündigen Wohnbevölkerung. Bundesländer 2013

	polizeilich registrierte Fälle	strafmündige Tatverdächtige	Verurteilte	Strafgefangene und Sicherungsverwahrte 2013
	HZ pro 100.000 Wohnbevölkerung	HZ pro 100.000 strafm. Wohnbev.	HZ pro 100.000 strafm. Wohnbev.	HZ pro 100.000 strafm. Wohnbev.
Baden-Württemberg	5.450,5	2.431,8	883,7	60,7
Bayern	5.073,1	2.567,5	866,2	84,0
Niedersachsen	7.015,1	3.078,7	826,3	65,5
Schleswig-Holstein	7.125,0	2.797,6	496,9	39,6
Bezug Baden-Württemberg = 100				
Bayern	93,1	105,6	98,0	138,2
Niedersachsen	128,7	126,6	93,5	107,9
Schleswig-Holstein	130,7	115,0	56,2	65,3
Bezug Schleswig-Holstein = 100				
Baden-Württemberg	76,5	86,9	177,9	153,2
Bayern	71,2	91,8	174,3	211,8
Niedersachsen	98,5	110,0	166,3	165,3

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Hinter den Ergebnissen auf Bundesebene, die ja lediglich ein arithmetische Mittel der Länderergebnisse sind, verbergen sich, wie diese Beispiele belegen, mehr oder minder große Anwendungsunterschiede zwischen den Bundesländern, die sich auf lokaler Ebene fortsetzen und ggfs. bis zum einzelnen Entscheider gehen. Eine Analyse von "Kriminalität und Kriminalitätskontrolle" wäre deshalb unvollständig, würde nicht auch die Anwendungspraxis im föderalen System quantitativ und zumindest in den Grenzen nachgezeichnet werden, die bei einer auf amtliche Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken gestützten Sekundäranalyse bestehen. Die hierbei gegebene Beschränkung auf Straftatbestände ermöglicht keine Kontrolle von Vorstrafenbelastung oder Deliktsschwere, um nur die wichtigsten Strafzumessungsvariablen zu nennen. Um den Rahmen nicht völlig zu sprengen muss die Analyse auf die Ebene der Länder beschränkt bleiben und die grundsätzlich mögliche Differenzierung nach OLG- und LG-Bezirken ausblenden (Nachweise hierzu bei Heinz 2013b; Kleinbrahm 2015).

2. Vom polizeilich registrierten Fall zum Tatverdächtigen - Ausfilterungen auf polizeilicher Ebene

Seit Langem belegt die Polizeiliche Kriminalstatistik große regionale Unterschiede sowohl in der Häufigkeit als auch in der Struktur der polizeilich registrierten Kriminalität. 2013 wiesen die Stadtstaaten die höchste Kriminalitätsbelastung auf, gefolgt von Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg, die jeweils eine Häufigkeitszahl (HZ) von mehr als 8.000 Fällen pro 100.000 der Wohnbevölkerung aufwiesen. Zu den am geringsten belasteten Ländern zählen Bayern und Baden-Württemberg mit HZ unter 6.000 (**Schaubild 195**; **Tabelle 129**).

Schaubild 195: Struktur der polizeilich registrierten Fälle nach Bundesländern. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

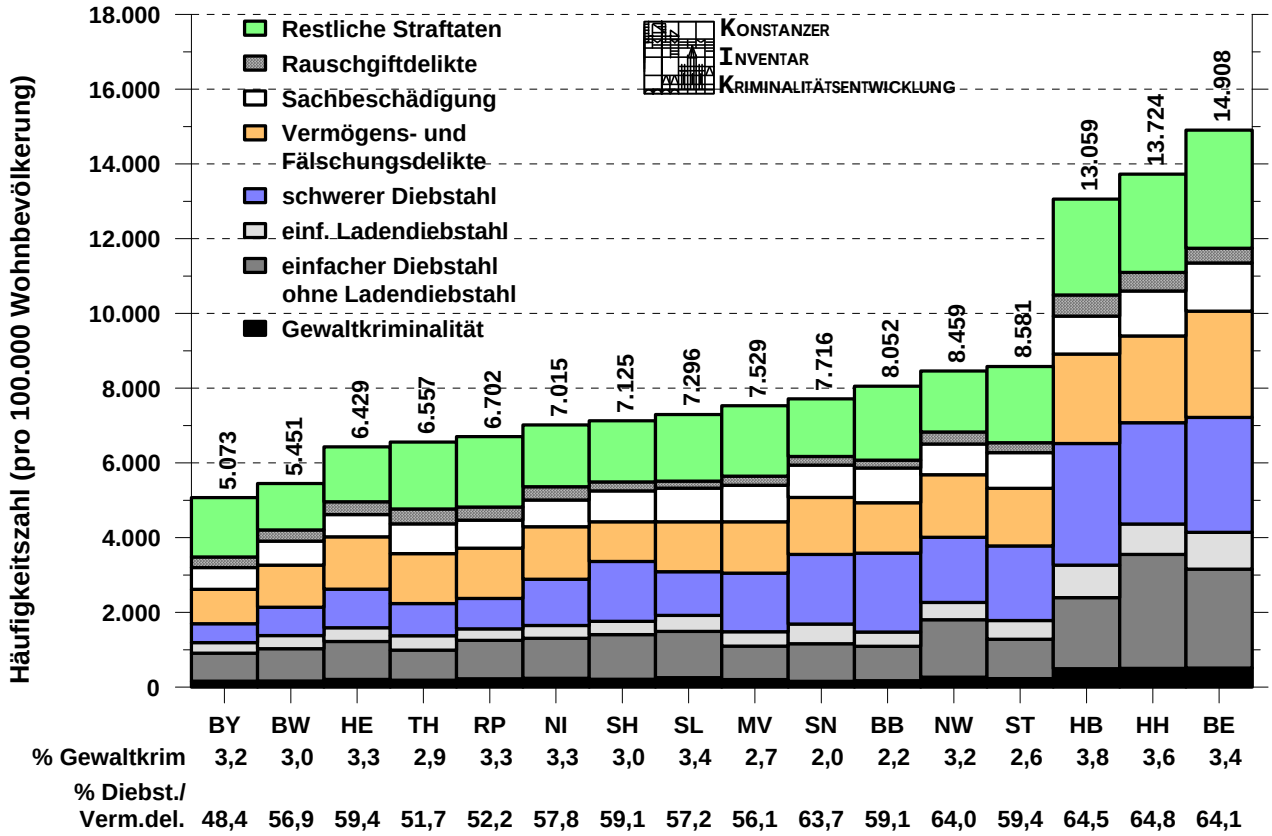

	BY	BW	HE	TH	RP	NI	SH	SL	MV	SN	BB	NW	ST	HB	HH	BE
% Gewaltkrim	3,2	3,0	3,3	2,9	3,3	3,3	3,0	3,4	2,7	2,0	2,2	3,2	2,6	3,8	3,6	3,4
% Diebst./ Verm.del.	48,4	56,9	59,4	51,7	52,2	57,8	59,1	57,2	56,1	63,7	59,1	64,0	59,4	64,5	64,8	64,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Tabelle 129: Struktur der polizeilich registrierten Fälle. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

	insgesamt	Gewalt-krimi-nalität	Einfa-cher Dieb-stahl ohne Laden-dieb-stahl	einfa-cher Laden-dieb-stahl	schwe-rer Dieb-stahl	Vermö-gens- und Fäl-schungs-delikte	Sach-beschä-digung	Rausch-gift-delikte	restli-che Fälle
BW	5.450,5	163,7	865,2	352,0	756,6	1.128,2	641,9	299,4	1.243,5
BY	5.073,1	160,0	750,6	280,4	506,1	920,8	581,0	283,0	1.591,3
BE	14.907,6	511,8	2.642,8	988,5	3.072,8	2.846,6	1.288,2	395,5	3.161,4
BB	8.051,7	173,7	918,1	380,0	2.112,2	1.349,5	930,5	210,0	1.977,7
HB	13.059,2	493,0	1.900,8	872,8	3.253,9	2.393,8	1.013,8	564,3	2.566,7
HH	13.724,4	499,6	3.051,0	813,1	2.714,6	2.318,6	1.205,9	492,8	2.628,9
HE	6.428,6	209,4	1.014,3	368,7	1.030,6	1.401,8	594,4	340,9	1.468,6
MV	7.528,7	204,0	892,5	387,4	1.568,6	1.371,7	976,0	244,5	1.884,1
NI	7.015,1	234,9	1.074,5	341,0	1.237,3	1.404,4	717,9	353,5	1.651,6
NW	8.459,1	267,6	1.535,9	463,5	1.740,7	1.677,1	821,7	323,4	1.629,1
RP	6.702,3	223,3	1.027,1	310,7	812,0	1.346,1	746,6	355,3	1.881,2
SL	7.295,7	251,4	1.240,5	429,8	1.168,6	1.337,3	896,2	190,8	1.781,1
SN	7.715,7	157,9	1.005,1	526,1	1.860,8	1.526,4	867,2	232,3	1.539,8
ST	8.581,1	226,6	1.057,9	498,9	1.993,3	1.544,3	953,0	268,2	2.039,0
SH	7.125,0	213,4	1.191,8	357,1	1.604,2	1.059,5	825,7	241,4	1.631,9
TH	6.556,7	187,0	803,7	387,8	859,9	1.335,7	796,3	400,8	1.785,5
BRD	7.403,6	229,6	1.191,9	420,7	1.346,4	1.430,5	772,1	314,8	1.697,5

Legende:
Gewaltkriminalität: SZ 892000
einfacher Diebstahl ohne Ladendiebstahl: SZ 3***** ohne SZ 326*00
einfacher Ladendiebstahl: 326*00
schwerer Diebstahl: SZ 4*****
Vermögens- und Fälschungsdelikte: SZ 500000
Sachbeschädigung: SZ 674000
Rauschgiftdelikte: SZ 730000

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Diese Rangfolgen sind freilich in unterschiedlichem Maß statistisch verzerrt, weil ein Teil des Kriminalitätsaufkommens auf nicht zur Wohnbevölkerung gemeldete bzw. zählende Personen zurückgeht (Pendler, Touristen, Illegale usw.), die aber sowohl als Opfer als auch als Tatverdächtige diesem Land statistisch zugerechnet werden. Insbesondere in den Stadtstaaten und in urbanen Ballungsräumen führt dies zu einer statistisch bedingten Überschätzung der HZ.

Die Unterschiede dürften deshalb zwar in ihrer Größe und Struktur überschätzt, auf einem etwas (unterschiedlich) niedrigeren Niveau aber weiterhin vorhanden sein. Umstritten ist freilich, ob sie reale Divergenzen der Kriminalitätsbelastung widerspiegeln, die mit sozialökologischen Einflüssen, lokal unterschiedlich ausgeprägten Gelegenheitsstrukturen, regionalen Unterschieden der Konfliktverarbeitung usw. zusammenhängen, oder ob sie Resultat eines unterschiedlichen Anzeigeverhalten und/oder einer regionalspezifischen polizeilichen Registrierungspraxis sind. Teils wird von tatsächlich bestehenden realen Unterschieden in der Viktimisierung ausgegangen (Kury 1995, 1997), teils davon, dass das Anzeigeverhalten zumindest eine partielle Erklärung der Unterschiede biete (Wetzels/Pfeiffer 1996). Ohne Dunkelfeldforschung, die auf einer hinreichend großen

Stichprobe beruht, um auch im Regionalvergleich noch aussagekräftige Ergebnisse zu liefern, ist diese Frage nicht beantwortbar. Die jüngste und bislang größte in Deutschland durchgeführte Studie, der Viktimisierungssurvey 2012 (Birkel 2012), dem Daten von mehr als 35.000 Befragten zugrunde lagen, stellte zwar bei allen Delikten deutliche Differenzen zwischen den Bundesländern fest, die sich aber nur teilweise (z.B. nicht für Körperverletzung und Wohnungseinbruch) statistisch absichern ließen und - bei allen Vorbehalten hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Dunkelfelddaten mit solchen der PKS (Heinz 2015a) - keine allzu große Übereinstimmung mit der sich aus der PKS ergebenden Rangfolge aufwies (**Schaubild 196**). Insgesamt zeigt sich eine je nach Delikt unterschiedliche Abfolge der Bundesländer (**Schaubild 197**).

Schaubild 196: Inzidenzraten für Körperverletzung, bezogen auf die letzten 12 Monate (Viktimisierungssurvey 2012) sowie Häufigkeitszahlen für Körperverletzung (PKS 2013)

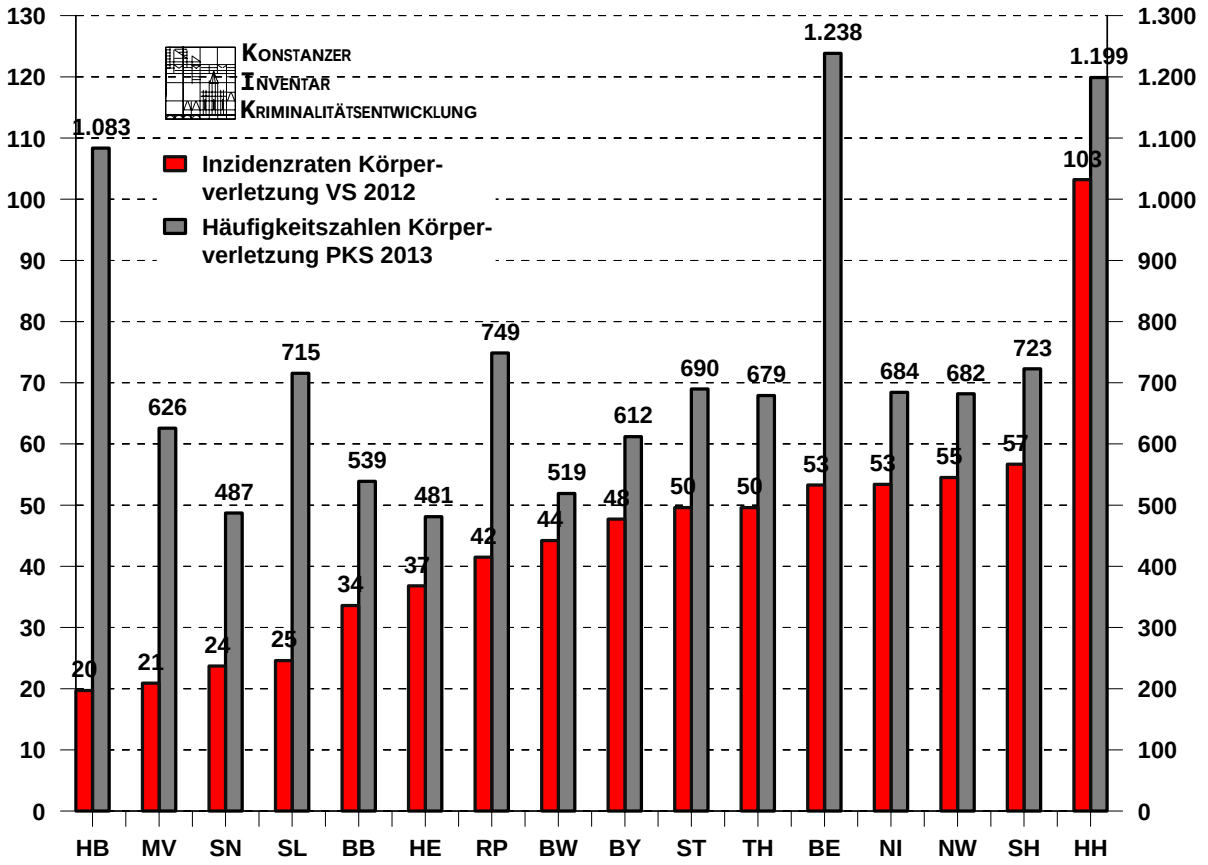

Datenquelle: Birkel, Christoph et al.: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, Freiburg i.Br. 2014, S. 18, Abbildung 12; Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 197: Inzidenzraten für persönlichen Diebstahl und Wohnungseinbruchdiebstahl, bezogen auf die letzten 12 Monate. Viktimisierungssurvey 2012

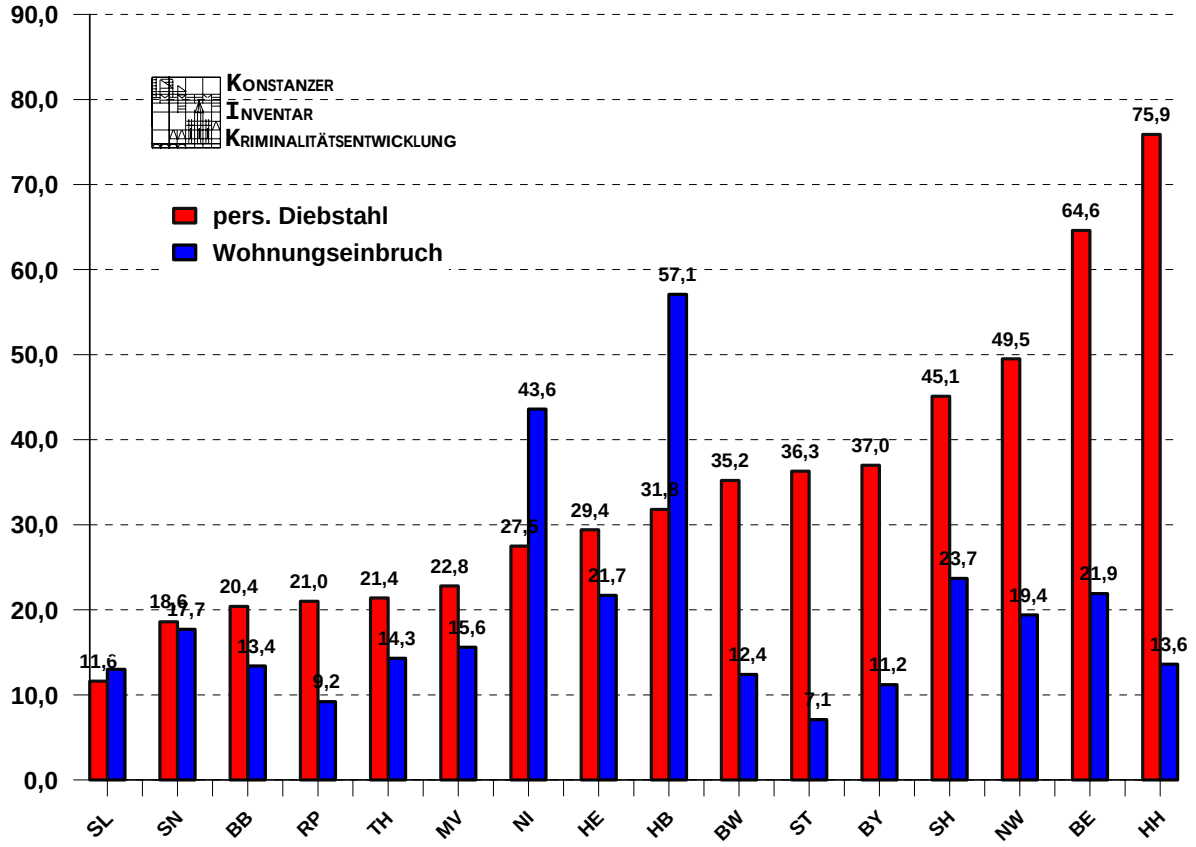

Datenquelle: Birkel, Christoph et al.: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012, Freiburg i.Br. 2014, S. 16, Abbildung 8; S. 20, Abbildung 16

Die Unterschiede in der Belastung mit polizeilich registrierten Fällen werden - insgesamt betrachtet - durch divergierende Aufklärungsquoten in den Ländern deutlich nivelliert (**Schaubild 198; Tabelle 130**). Die Gesamtaufklärungsquoten reichen von 43,7 % bis zu 64,5 %. Auf 1 Tatverdächtigen kommen in Bayern 2,2 Fälle, in Berlin sind es 3,8.

Schaubild 198: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

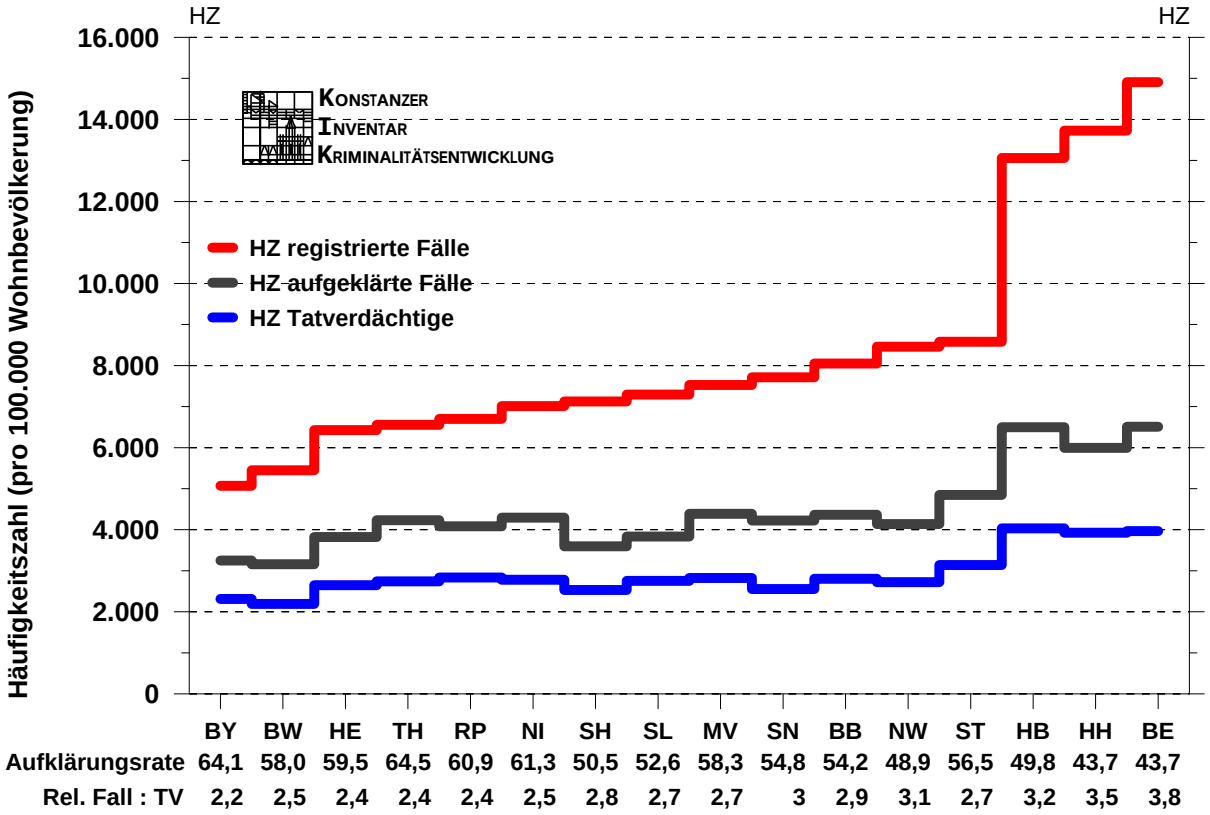

	BY	BW	HE	TH	RP	NI	SH	SL	MV	SN	BB	NW	ST	HB	HH	BE
Aufklärungsrate	64,1	58,0	59,5	64,5	60,9	61,3	50,5	52,6	58,3	54,8	54,2	48,9	56,5	49,8	43,7	43,7
Rel. Fall : TV	2,2	2,5	2,4	2,4	2,4	2,5	2,8	2,7	2,7	3	2,9	3,1	2,7	3,2	3,5	3,8

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Tabelle 130: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikte). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

	registrierte Fälle		AQ	Aufgeklärte Fälle - HZ	Tatverdächtige - HZ
	absolut	HZ			
Baden-Württemberg	576.067	5.450,5	58,0	3.159,4	2.191,6
Bayern	635.131	5.073,1	64,1	3.249,9	2.314,8
Berlin	503.164	14.907,6	43,7	6.509,9	3.965,7
Brandenburg	197.228	8.051,7	54,2	4.364,3	2.805,6
Bremen	85.508	13.059,2	49,8	6.499,2	4.031,9
Hamburg	238.019	13.724,4	43,7	5.995,4	3.930,4
Hessen	386.778	6.428,6	59,5	3.823,5	2.648,5
Mecklenburg-Vorpommern	120.484	7.528,7	58,3	4.389,7	2.822,9
Niedersachsen	545.704	7.015,1	61,3	4.297,8	2.782,2
Nordrhein-Westfalen	1.484.943	8.459,1	48,9	4.136,7	2.722,8
Rheinland-Pfalz	267.441	6.702,3	60,9	4.084,4	2.837,2
Saarland	72.540	7.295,7	52,6	3.834,0	2.753,0
Sachsen	312.500	7.715,7	54,8	4.226,0	2.555,9
Sachsen-Anhalt	193.881	8.581,1	56,5	4.847,7	3.141,0
Schleswig-Holstein	199.964	7.125,0	50,5	3.599,2	2.532,3
Thüringen	142.310	6.556,7	64,5	4.232,2	2.740,4
BRD	5.961.662	7.403,6	54,5	4.035,3	2.600,7

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Wegen der Unterschiede in der Kriminalitätsstruktur zeigt erst eine Differenzierung nach Deliktsgruppen an, in welchen Bereichen vor allem selektive Kontrollstile vorherrschen. Bei Kontrolldelikten, wie Ladendiebstahl oder Rauschgiftdelikten, gibt es erwartungsgemäß kaum Unterschiede in der Aufklärungsquote der einzelnen Länder (**Schaubild 199** und **Schaubild 200**). Unterschiede bestehen indes in der Zahl der pro aufgeklärten Fall ermittelten Tatverdächtigen, also in der Quote der Mehrfachtatverdächtigen.

Schaubild 199: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Einfacher Ladendiebstahl (SZ 326*00). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

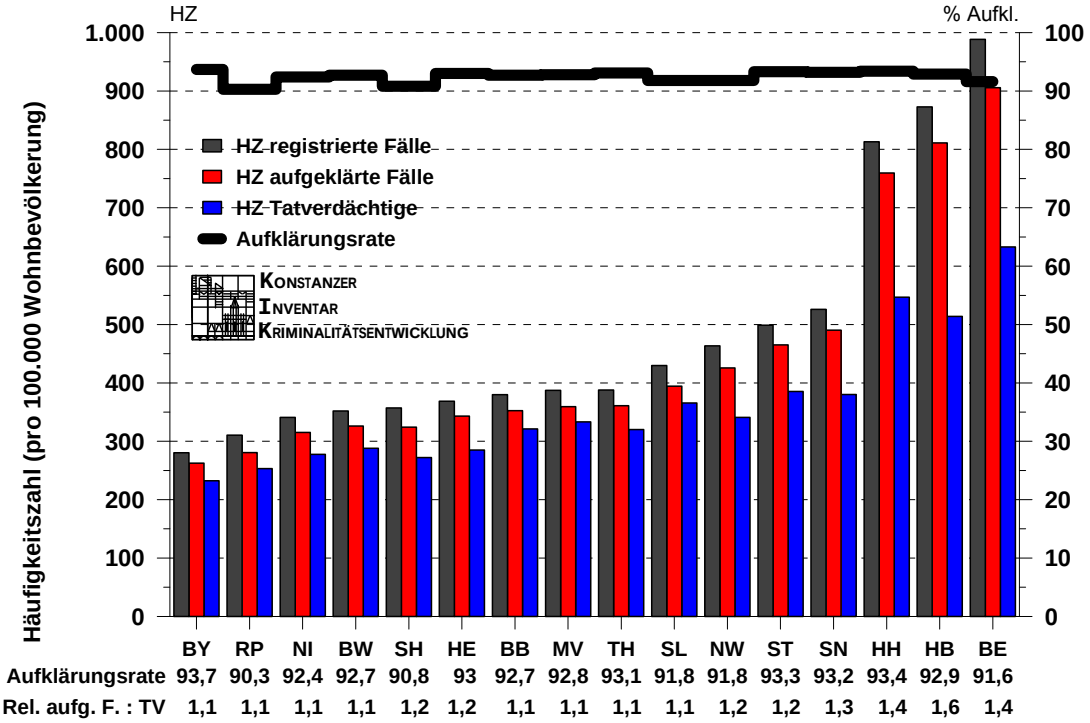

	BY	RP	NI	BW	SH	HE	BB	MV	TH	SL	NW	ST	SN	HH	HB	BE
Aufklärungsrate	93,7	90,3	92,4	92,7	90,8	93	92,7	92,8	93,1	91,8	91,8	93,3	93,2	93,4	92,9	91,6
Rel. aufg. F. : TV	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,3	1,4	1,6	1,4

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 200: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Rauschgiftdelikte (SZ 730000). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

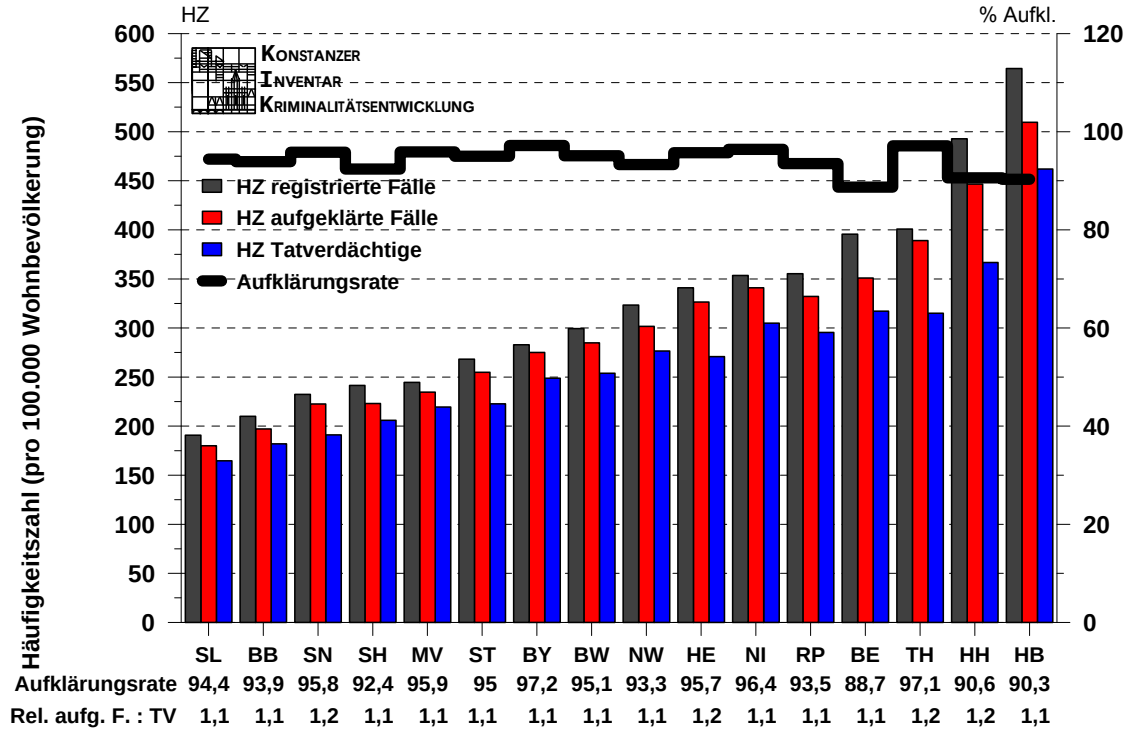

	SL	BB	SN	SH	MV	ST	BY	BW	NW	HE	NI	RP	BE	TH	HH	HB
Aufklärungsrate	94,4	93,9	95,8	92,4	95,9	95	97,2	95,1	93,3	95,7	96,4	93,5	88,7	97,1	90,6	90,3
Rel. aufg. F. : TV	1,1	1,1	1,2	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Bei anderen Straftaten, wie der Gewalt- (**Schaubild 201**) oder der Eigentumskriminalität (**Schaubild 202, Schaubild 203**), nimmt die Aufklärungsquote mit zunehmender Kriminalitätsbelastung zumeist ab und weist teilweise sehr große Unterschiede zwischen den Ländern auf. Die bei Gewaltkriminalität von 58,6 % bis zu 84,4 % reichende Aufklärungsquote wird durch die Unterschiede bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung (BE: 72,2 %; TH: 86,4 %) sowie bei Raub, räuberischer Erpressung (BE: 34,7 %; BY: 70,0 %) bestimmt.

Bei Vermögenskriminalität und Sachbeschädigungsdelikten (**Schaubild 204, Schaubild 205**) zeigt sich kein derartiger Zusammenhang, was möglicherweise mit unterschiedlichen Deliktsstrukturen innerhalb dieser Straftatengruppen zusammen hängen könnte.

Schaubild 201: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Gewaltkriminalität (SZ 892000). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

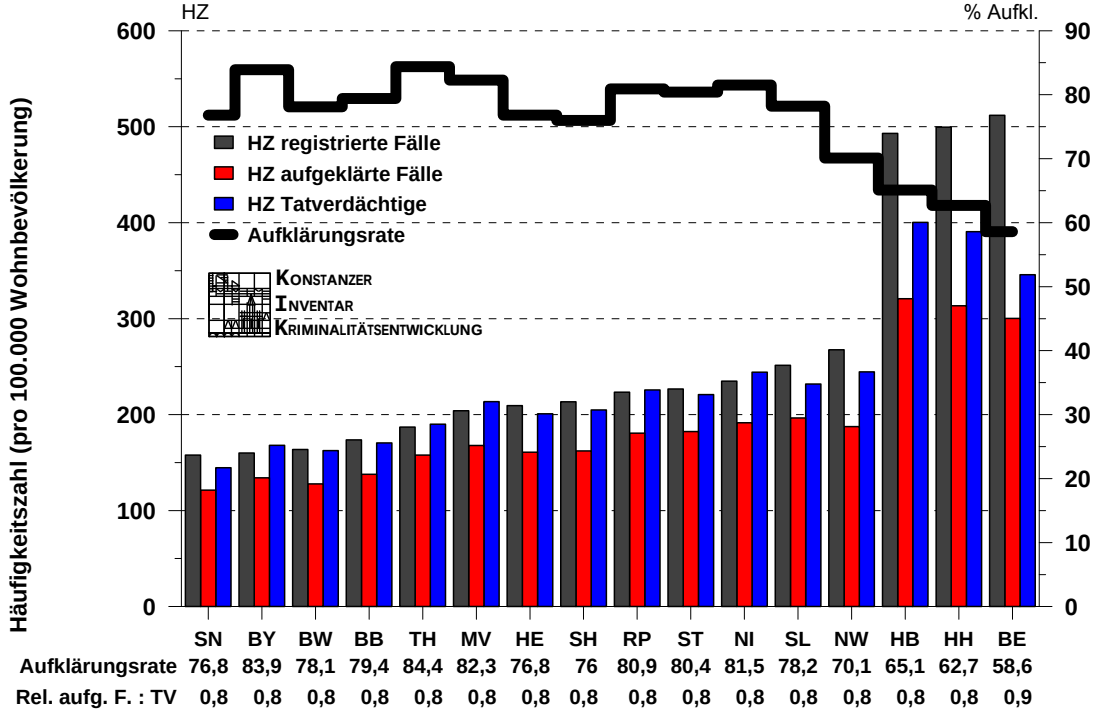

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 202: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Einfacher Diebstahl ohne Ladendiebstahl (SZ 3***** ohne SZ 326*00). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

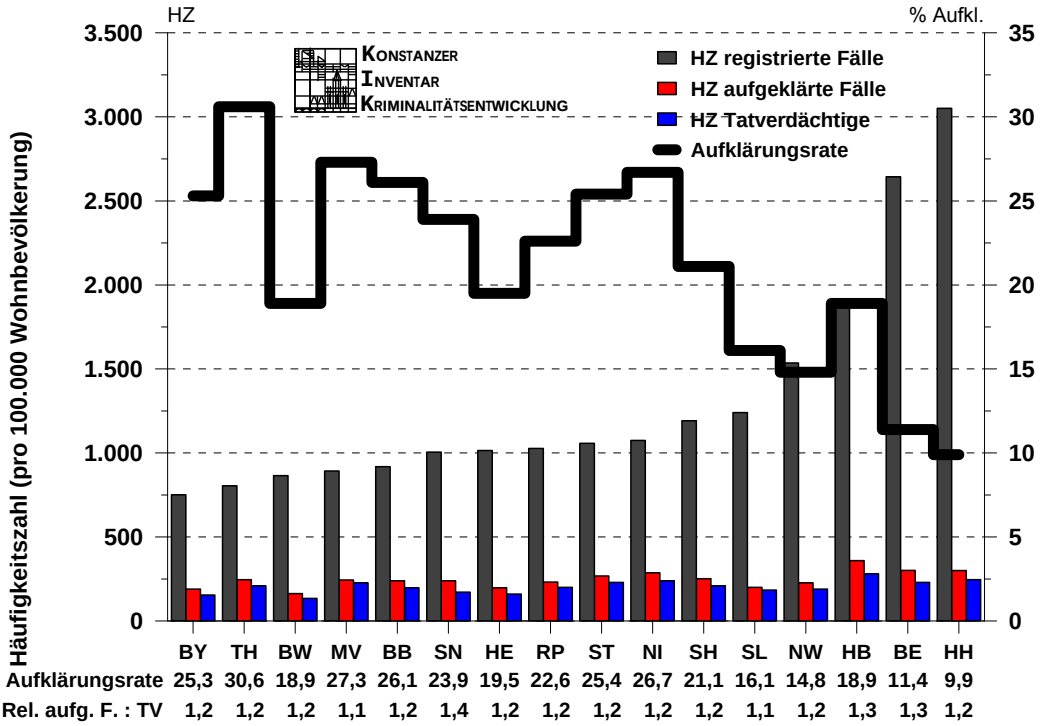

	BY	TH	BW	MV	BB	SN	HE	RP	ST	NI	SH	SL	NW	HB	BE	HH
Aufklärungsrate	25,3	30,6	18,9	27,3	26,1	23,9	19,5	22,6	25,4	26,7	21,1	16,1	14,8	18,9	11,4	9,9
Rel. aufg. F. : TV	1,2	1,2	1,2	1,1	1,2	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,1	1,2	1,3	1,3	1,2

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 203: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Schwerer Diebstahl (SZ 4*****). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

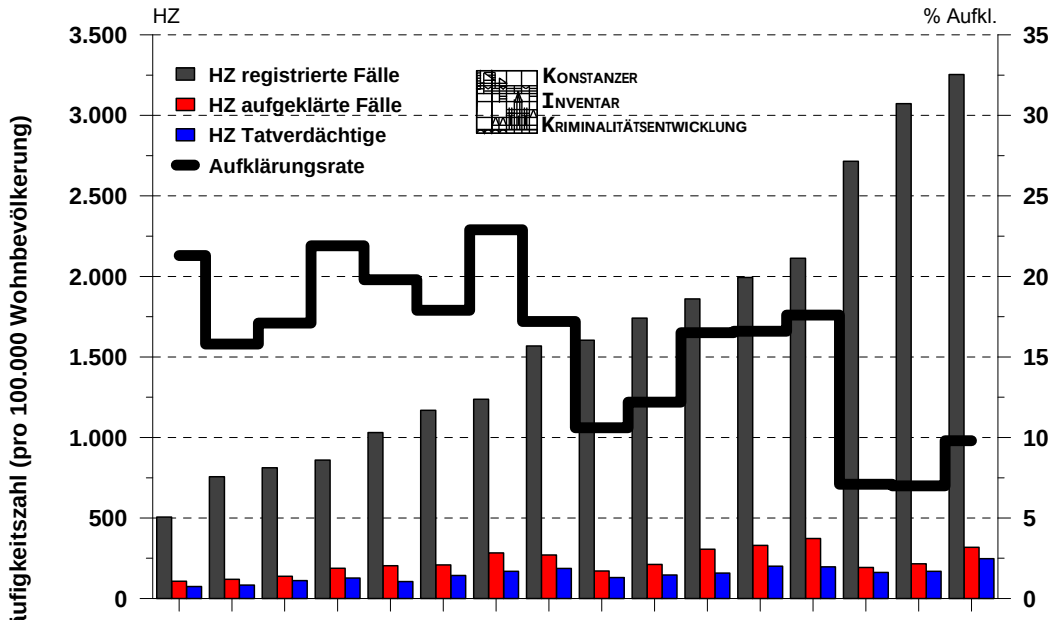

	BY	BW	RP	TH	HE	SL	NI	MV	SH	NW	SN	ST	BB	HH	BE	HB
Aufklärungsrate	21,3	15,8	17,1	21,9	19,8	17,9	22,9	17,2	10,6	12,2	16,5	16,6	17,6	7,1	7	9,8
Rel. aufg. F. : TV	1,4	1,4	1,2	1,5	1,9	1,5	1,7	1,4	1,3	1,4	1,9	1,6	1,9	1,2	1,3	1,3

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 204: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Vermögens- und Fälschungsdelikte (SZ 500000). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

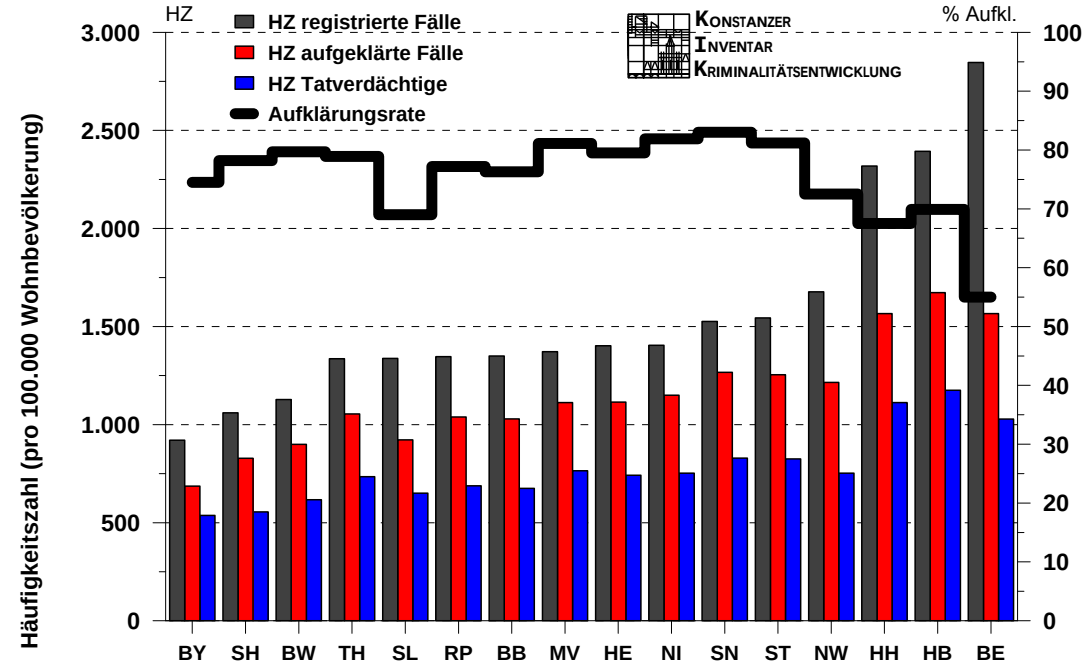

	BY	SH	BW	TH	SL	RP	BB	MV	HE	NI	SN	ST	NW	HH	HB	BE
Aufklärungsrate	74,5	78,2	79,7	78,9	69	77,2	76,3	81,1	79,5	81,9	83	81,2	72,5	67,5	69,9	55
Rel. aufg. F. : TV	1,3	1,5	1,5	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,4	1,4	1,5

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Schaubild 205: Polizeilich registrierte und aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquoten sowie Tatverdächtige. Sachbeschädigung (SZ 674000). Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

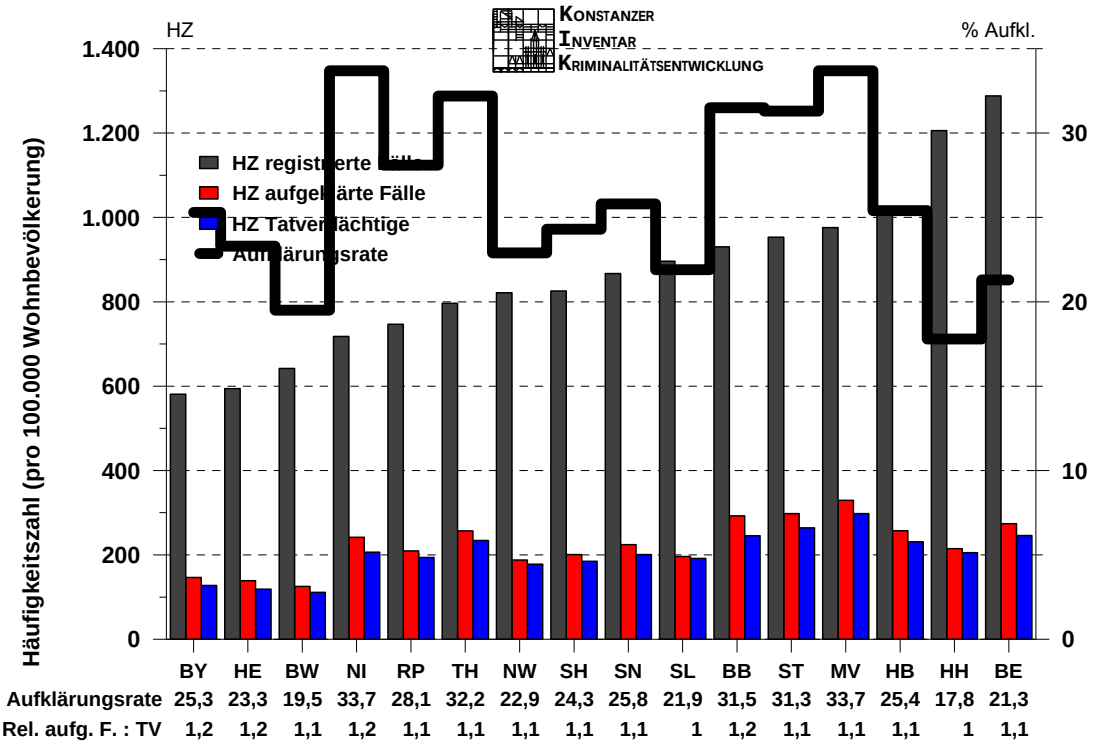

	BY	HE	BW	NI	RP	TH	NW	SH	SN	SL	BB	ST	MV	HB	HH	BE
Aufklärungsrate	25,3	23,3	19,5	33,7	28,1	32,2	22,9	24,3	25,8	21,9	31,5	31,3	33,7	25,4	17,8	21,3
Rel. aufg. F. : TV	1,2	1,2	1,1	1,2	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1	1,2	1,1	1,1	1,1	1	1,1

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Die länder- und deliktsspezifisch unterschiedlich hohen Aufklärungsquoten führen im Ergebnis zu einer deutlichen Änderung sowohl der Rangfolge der Länder als auch der Deliktstruktur (**Schaubild 206**). Der Anteil von Gewaltkriminalität unter den aufgeklärten Fällen ist - im Vergleich zum Anteil bei den registrierten Fällen - um das 1,4fache, von Ladendiebstahl und Rauschgiftdelikten um jeweils das 1,7fache gestiegen. Zurückgegangen sind dagegen die Anteile des schweren Diebstahls um das 3,7fache sowie des einfachen Diebstahls ohne Ladendiebstahl um das 2,9fache.

Schaubild 206: Struktur der polizeilich aufgeklärten Fälle. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

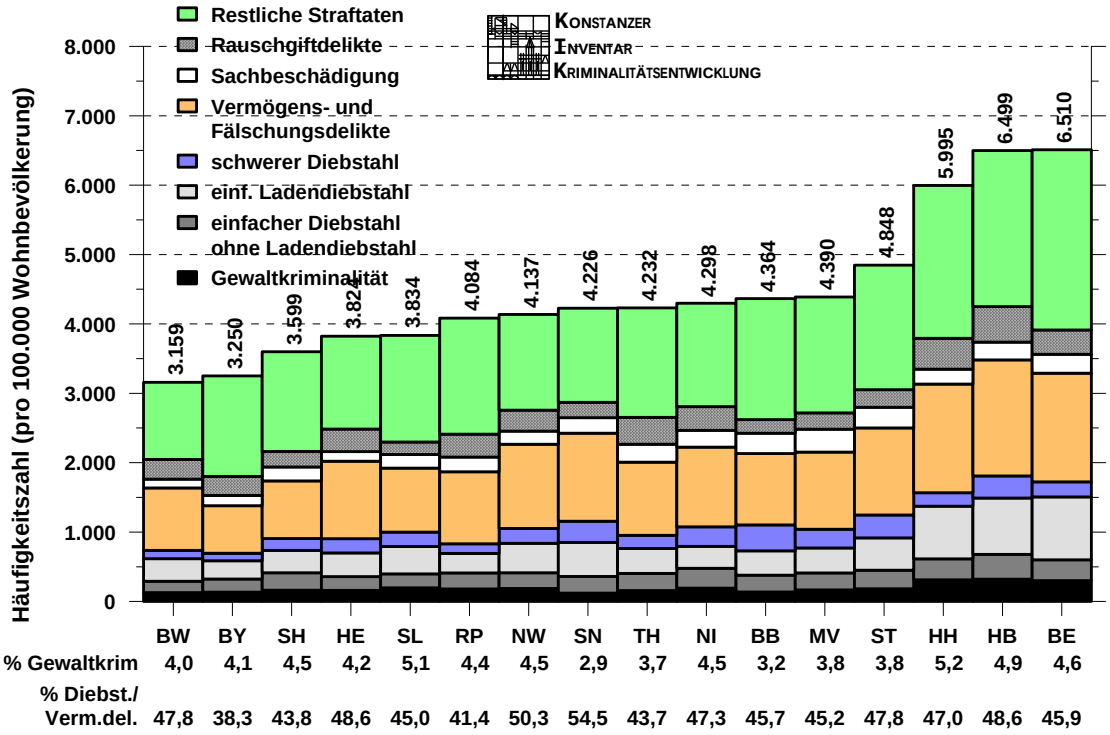

Legende: (vgl. oben Tabelle 129)

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Ein Tatverdächtiger kann mehrere (aufgeklärte) Fälle, mehrere Tatverdächtige können aber auch (nur) einen Fall verüben. Diese Relation ist deliktsspezifisch unterschiedlich. Bei Raub und räuberischer Erpressung sowie bei gefährlicher Körperverletzung kommen auf einen aufgeklärten Fall im Schnitt 1,3 Tatverdächtige, bei Ladendiebstahl dagegen nur 0,8, bei schwerem Diebstahl nur 0,6. Hierdurch ergibt sich eine weitere strukturelle Änderung bei den Tatverdächtigen (**Schaubild 207**; **Tabelle 131**). Der Anteil von Gewaltkriminalität unter den Tatverdächtigen ist - im Vergleich zum Anteil bei den registrierten Fällen - um das 2,7fache, von Rauschgiftdelikten um das 2,4fache und bei Ladendiebstahl um das 2,1fach höher. Der Anteil der Tatverdächtigen bei schwerem Diebstahls ist dagegen um das 3,8fache kleiner, derjenige des einfachen Diebstahls ohne Ladendiebstahl um das 2,3fache.

Schaubild 207: Struktur der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

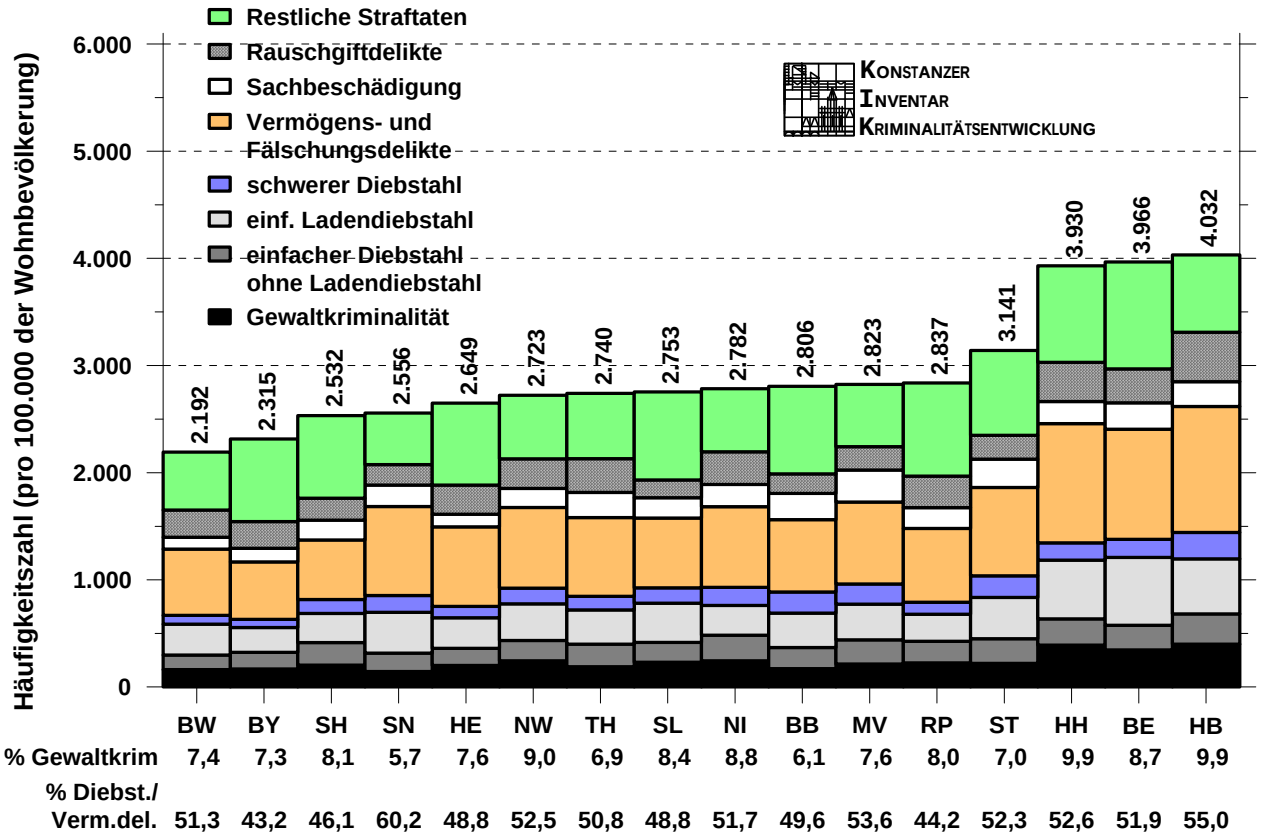

	BW	BY	SH	SN	HE	NW	TH	SL	NI	BB	MV	RP	ST	HH	BE	HB
% Gewaltkrim	7,4	7,3	8,1	5,7	7,6	9,0	6,9	8,4	8,8	6,1	7,6	8,0	7,0	9,9	8,7	9,9
% Diebst./ Verm.del.	51,3	43,2	46,1	60,2	48,8	52,5	50,8	48,8	51,7	49,6	53,6	44,2	52,3	52,6	51,9	55,0

Tabelle 131: Struktur der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen. Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

	insgesamt	Gewalt-kriminalität	Einfacher Diebstahl ohne Ladendiebstahl	einfacher Ladendiebstahl	schwerer Diebstahl	Vermögens- und Fälschungs-delikte	Sachbeschädigung	Rauschgiftdelikte	restliche Fälle
BW	2.191,6	162,6	135,2	287,9	83,8	617,0	111,3	253,8	539,9
BY	2.314,8	167,9	155,0	232,5	75,0	536,8	127,4	248,8	771,3
BE	3.965,7	345,9	230,2	632,8	168,8	1.028,3	246,2	317,2	996,3
BB	2.805,6	170,5	198,0	321,1	196,7	674,9	245,5	181,9	817,1
HB	4.031,9	400,4	280,7	513,9	247,4	1.175,1	231,1	462,0	721,3
HH	3.930,4	390,7	245,6	546,9	162,4	1.112,5	205,5	366,7	900,0
HE	2.648,5	200,8	160,1	285,0	106,0	742,1	119,0	270,9	764,5
MV	2.822,9	213,5	226,7	333,4	187,4	764,7	298,1	219,5	579,6
NI	2.782,2	244,2	239,2	277,6	169,6	752,3	206,6	304,9	588,0
NW	2.722,8	244,6	190,4	341,0	146,7	752,3	177,9	276,5	593,3
RP	2.837,2	225,7	200,2	253,2	111,5	688,4	193,8	295,5	869,0
SL	2.753,0	231,9	184,7	365,7	143,0	650,3	191,5	164,7	821,2
SN	2.555,9	144,6	171,5	380,2	157,9	829,6	200,7	191,1	480,3
ST	3.141,0	220,9	230,2	385,5	200,9	824,8	264,2	222,8	791,7
SH	2.532,3	204,8	209,5	272,2	129,8	555,5	184,7	205,9	769,8
TH	2.740,4	190,1	209,0	320,0	127,4	734,5	234,2	315,0	610,0
BRD	2.600,7	213,7	182,4	315,0	125,3	686,6	173,6	261,8	642,3

Legende: (vgl. oben Tabelle 129)

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

3. Vom Tatverdächtigen zum Angeklagten - Ausfilterungen auf staatsanwaltschaftlicher Ebene

3.1 Regionale Erledigungsstrukturen nach Sachgebietsgruppen

Die nach dieser Ausfilterung auf polizeilicher Ebene verbleibenden länderspezifischen Unterschiede der TVBZ werden im weiteren Verlauf strafrechtlicher Sozialkontrolle noch weiter nivelliert. Zwischen den TVBZ und den – der Vergleichbarkeit halber mit den Daten der PKS nur für Verbrechen und Vergehen (ohne Straftaten im Straßenverkehr)[109] berechneten - VBZ besteht nur ein schwacher Zusammenhang (**Schaubild 208**; **Tabelle 132**). Die VBZ sind bundesweit um den Faktor 3,5 kleiner als die jeweiligen TVBZ; die länderspezifischen Faktoren weichen hiervon teilweise deutlich ab. Im Minimum betragen sie 2,8, im Maximum 5,6.

109 Dass die Staatsschutzdelikte in der PKS nicht, wohl aber in der StVerfStat enthalten sind, muss als vernachlässigbare Unschärfe in Kauf genommen werden. Bei Analyse der staatsanwaltlichen Erledigung hätte diese Deliktsgruppe ohnedies nicht herausgerechnet werden können.

Die entscheidende „Schaltstelle“ ist offenbar die Staatsanwaltschaft. Denn zwischen den Abgeurteilten- und den Verurteiltenbelastungszahlen gibt es zwar noch Unterschiede zwischen den Ländern, diese sind aber nicht sehr groß und erklären die Größe des Unterschiedes von TVBZ und VBZ nicht.

Schaubild 208: Strafmündige Tatverdächtige und Verurteilte (ohne Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

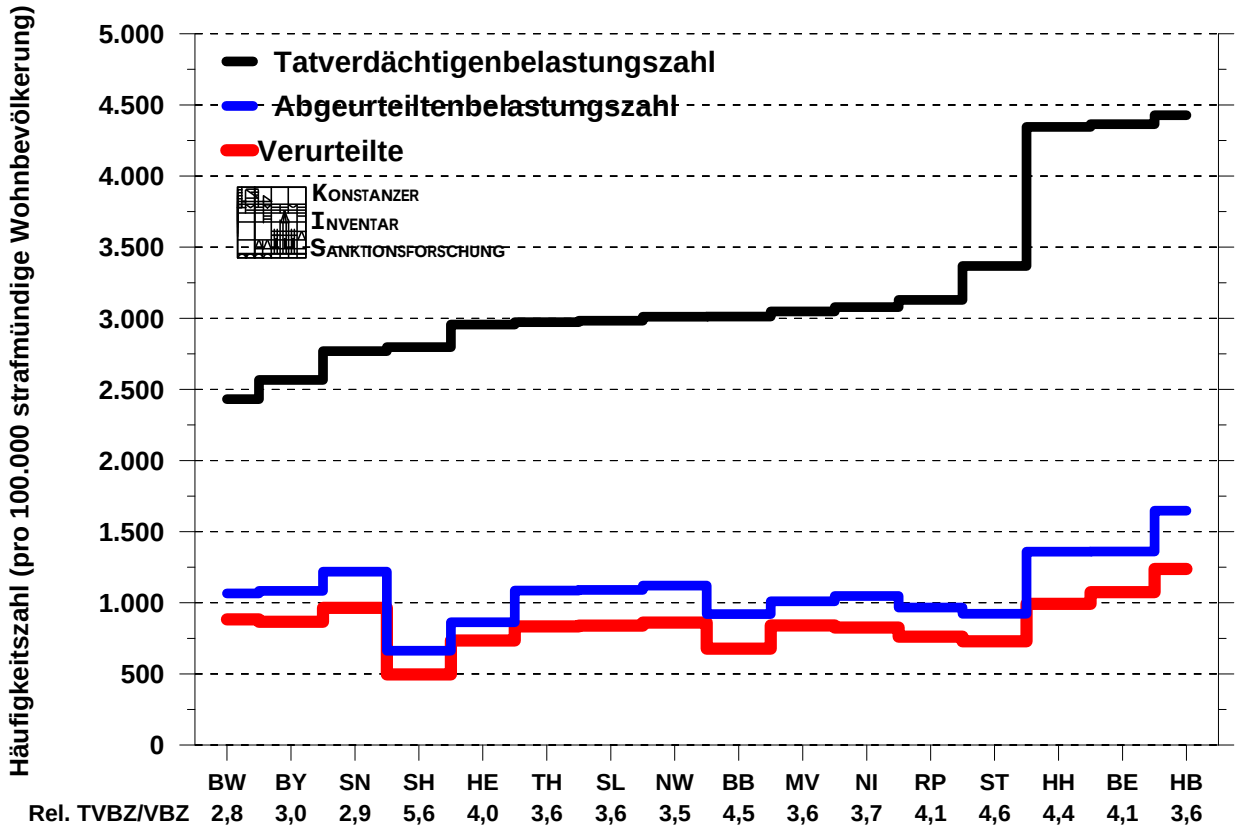

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 132: Strafmündige Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte (ohne Straßenverkehrsdelikte). Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung). Bundesländer 2013

	Strafmündige Tatverdächtige		Abgeurteilte		Verurteilte		TVBZ:VBZ
	N	HZ	N	HZ	N	HZ	
BW	223.892	2.431,8	98.156	1.066,1	81.362	883,7	2,8
BY	281.292	2.567,5	118.784	1.084,2	94.905	866,2	3,0
BE	129.507	4.365,0	40.377	1.360,9	31.897	1.075,1	4,1
BB	65.492	3.012,3	20.006	920,2	14.716	676,9	4,5
HB	25.680	4.427,5	9.553	1.647,0	7.182	1.238,2	3,6
HH	66.083	4.345,2	20.682	1.359,9	15.095	992,6	4,4
HE	155.569	2.956,2	45.397	862,7	38.678	735,0	4,0
MV	43.380	3.048,3	14.381	1.010,6	11.962	840,6	3,6
NI	209.378	3.078,7	71.257	1.047,8	56.197	826,3	3,7
NW	462.751	3.010,7	172.217	1.120,5	132.323	860,9	3,5
RP	109.852	3.129,7	33.957	967,4	26.771	762,7	4,1
SL	26.509	2.982,6	9.694	1.090,7	7.460	839,3	3,6
SN	99.444	2.769,0	43.775	1.218,9	34.613	963,8	2,9
ST	68.151	3.367,4	18.667	922,4	14.763	729,5	4,6
SH	68.815	2.797,6	16.307	662,9	12.222	496,9	5,6
TH	57.529	2.973,3	21.016	1.086,2	16.128	833,5	3,6
BRD	2.093.324	2.962,1	754.226	1.067,3	596.274	843,7	3,5

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Der Vergleich der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis der Länder wird auf die „endgültigen“ Verfahrenserledigungen beschränkt.[110] Ausgeklammert werden deshalb die vorläufigen Erledigungen durch Abgaben an eine andere Staatsanwaltschaft oder an Verwaltungsbehörden, durch Verbindungen mit einer anderen Sache oder "anderweitige Erledigungen".

Tabelle 133 zeigt, dass alle Länder die gleiche Rangordnung der „Filter“[111] aufweisen. Obwohl es sich um "bekannte Tatverdächtige" handelt,[112] erfolgt die quantitativ stärkste Ausfilterung durch die Einstellungen mangels - aus Sicht der StA - hinreichenden Tatverdachts gem. §°170 Abs. 2 StPO. Opportunitätseinstellungen ohne Auflagen gem. §§°153, 153b StPO, §°45 Abs. 1 und 2 JGG, §°31a BtMG folgen an zweiter Stelle. Den deutlich schwächsten Filtereffekt besitzen die

110 "Endgültige" Verfahrenserledigungen sind die Summe aus Anklagen i.w.S., Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls, Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen Schuldunfähigkeit, Opportunitätseinstellungen sowie Verweisungen auf den Weg der Privatklage.

111 Die Berechnung von Häufigkeitszahlen pro 100.000 der jeweiligen strafmündigen Wohnbevölkerung ist – neben den erwähnten Problemen, die mit der Berechnung regionaler HZ verbunden sind – mit dem zusätzlichen Problem belastet, dass in der Zahl der Beschuldigten auch Strafunmündige enthalten sind, bei denen das Verfahren gem. §°170 II StPO einzustellen ist. Damit ist eine leichte Überschätzung der HZ verbunden; die Bezugnahme auf die Wohnbevölkerung insgesamt würde dagegen zu einer deutlichen Unterschätzung führen.

112 Die Erhebung für die StA-Statistik erstreckt sich auf alle Ermittlungsverfahren gegen "bekannte Tatverdächtige". Solange für eine registrierte Straftat kein Täter ermittelt werden kann, erfolgt auch keine statistische Erfassung im Rahmen der JS-Verfahrenserhebung. Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter werden im UJS-Register eingetragen und bilanzierend als Eingang in der StA-Monatserhebung zum Geschäftsanfall abgebildet" (Baumann 2015, S. 76).

Einstellungen mit Auflagen gem. §°153a StPO, §°45 Abs. 3 JGG und §°37 Abs. 1 BtMG sowie - die ebenfalls faktisch einer Einstellung gleichkommende - Verweisung auf den Weg der Privatklage.

Tabelle 133: Straftaten insgesamt. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013

	Beschuldigte in erledigten Ermittlungsverfahren i.e.S.										
	insgesamt	Erledigung durch ...									
		Anklage i.w.s., Strafbefehl		§ 170 II StPO, Schuldunfähigkeit		Opp.Einstell. unter Auflagen		Opp.Einstell. i.e.S. ohne Auflagen		sonst Opp Einstell.	Priv.-klage
BW	449.205	131.844	29,4	165.288	36,8	21.544	4,8	66.917	14,9	8,8	5,4
BY	504.446	157.983	31,3	195.552	38,8	29.690	5,9	54.886	10,9	9,0	4,1
BE	281.569	58.404	20,7	134.317	47,7	5.555	2,0	39.661	14,1	13,3	2,2
BB	132.878	30.716	23,1	57.667	43,4	5.902	4,4	17.362	13,1	9,7	6,3
HB	51.185	13.527	26,4	15.371	30,0	2.939	5,7	9.077	17,7	14,4	5,7
HH	141.762	28.231	19,9	50.165	35,4	6.305	4,4	27.583	19,5	15,9	4,9
HE	339.462	70.134	20,7	113.336	33,4	17.501	5,2	74.517	22,0	15,2	3,6
MV	92.512	23.608	25,5	37.317	40,3	4.357	4,7	13.376	14,5	9,2	5,7
NI	434.834	101.200	23,3	176.493	40,6	22.375	5,1	68.507	15,8	11,0	4,2
NW	1.110.320	264.365	23,8	411.570	37,1	40.347	3,6	182.432	16,4	12,8	6,2
RP	221.860	47.985	21,6	88.912	40,1	12.787	5,8	36.225	16,3	10,5	5,7
SL	49.426	12.153	24,6	17.817	36,0	1.085	2,2	8.515	17,2	13,1	6,8
SN	210.974	62.561	29,7	75.280	35,7	6.252	3,0	27.514	13,0	14,2	4,4
ST	138.249	29.299	21,2	60.993	44,1	5.915	4,3	20.843	15,1	8,2	7,2
SH	149.321	27.321	18,3	58.297	39,0	7.656	5,1	30.937	20,7	10,2	6,6
TH	116.762	32.067	27,5	42.742	36,6	2.804	2,4	17.502	15,0	12,2	6,3
BRD	4.424.765	1.091.398	24,7	1.701.117	38,4	193.014	4,4	695.854	15,7	11,7	5,1

Legende:

erledigte Ermittlungsverfahren i.e.S.: Staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren, erledigt durch Anklage i.w.S./Strafbefehlsantrag, Einstellungen nach §°170 II StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit, Opportunitätseinstellungen gem. §§°153 ff. StPO, §°45 I, II JGG, §§°31a, 37 BtMG.

Anklage i.w.S.: Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

§ 170 II, Schuldunf.: Einstellungen nach §°170 II StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit.

Opp.Einstell. unter Auflagen: Einstellungen gem. § 153a I StPO, § 45 III JGG, § 37 I BtMG bzw. § 38 II i.V.m. § 37 I BtMG..

Opp.Einstell. i.e.S. ohne Auflagen: Einstellungen gem. §§ 153 I, 153b I StPO einschl. § 29 V BtMG, § 45 I, II JGG, § 31a BtMG.

sonst. OppEinstell. (ohne Auflagen): Opportunitätseinstellungen gem. §§ 154b I-III StPO, 154c StPO, 153c I-III StPO, 154d und e StPO, 154 1 StPO, also ohne endgültigen Sanktionsverzicht.

Priv.klage: Verweisung auf den Weg der Privatklage.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Ein zweiter Blick zeigt freilich deutliche Unterschiede im Gebrauch dieser „Filter“. Nicht nur deliktsspezifisch, sondern auch regional weisen die Erledigungsstrukturen erhebliche Unterschiede auf (**Schaubild 209**; **Tabelle 134**). Auf 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge kamen 2013 in Bayern 219 Einstellungen aus Opportunitätsgründen bzw. mangels hinreichenden Tatverdachts, in Schleswig-Holstein dagegen 447. Diese Unterschiede bestehen sowohl hinsichtlich der Einstel-

lungen aus Opportunitätsgründen als auch der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts. Die Spannweite bei den Opportunitätseinstellungen i.e.S. reicht von 54 bis 141. Bei den Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO reicht sie von 114 bis 213. Dies kann freilich Folge einer unterschiedlichen Deliktsstruktur sein, weshalb eine Differenzierung nach Delikten geboten ist.

Schaubild 209: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013

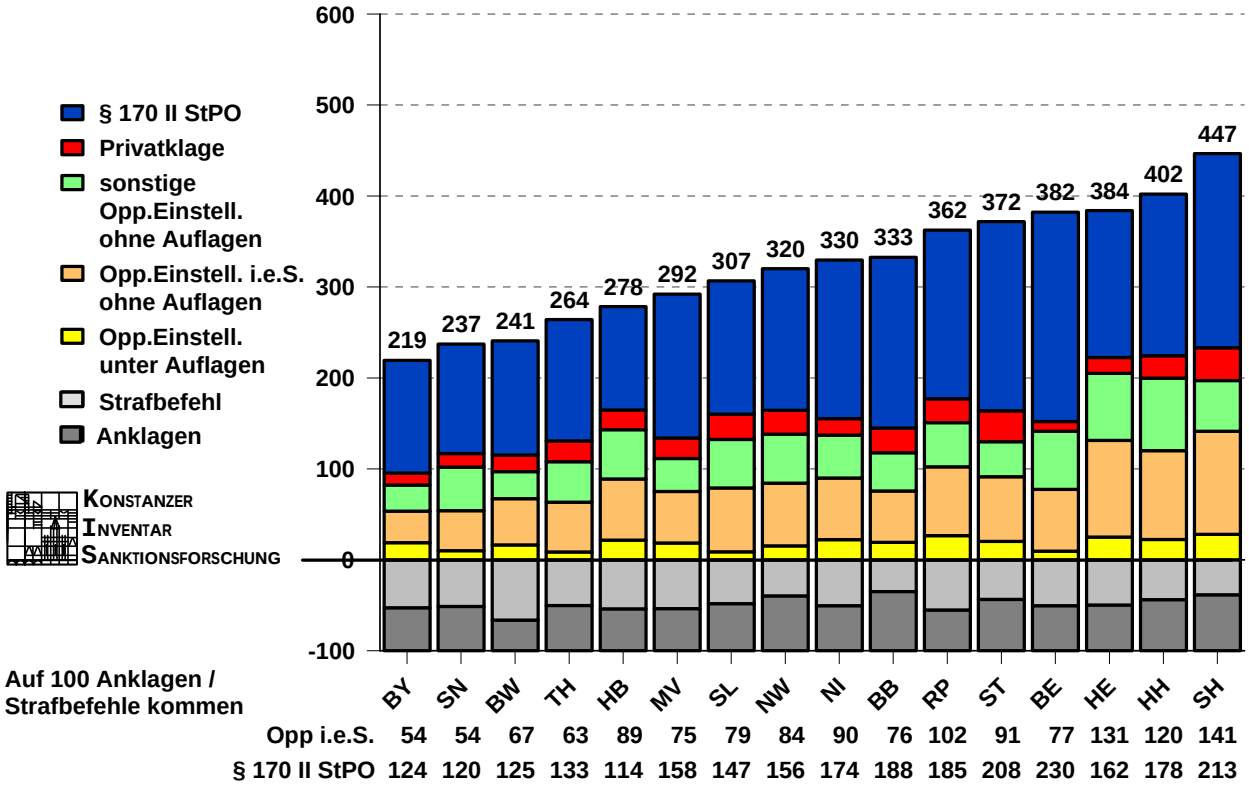

Auf 100 Anklagen / Strafbefehle kommen

	BY	SN	BW	TH	HB	MV	SL	NW	NI	BB	RP	ST	BE	HE	HH	SH
Opp i.e.S.	54	54	67	63	89	75	79	84	90	76	102	91	77	131	120	141
§ 170 II StPO	124	120	125	133	114	158	147	156	174	188	185	208	230	162	178	213

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Tabelle 134: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013

	erledigte Verfahren insgesamt	Anklage i.w.S.	Strafbefehl	§ 170 II, Schuldunf.	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Privatklage
BW	449.205	9,9	19,5	36,8	4,8	14,9	8,8	5,4
BY	504.446	14,7	16,6	38,8	5,9	10,9	9,0	4,1
BE	281.569	10,3	10,5	47,7	2,0	14,1	13,3	2,2
BB	132.878	15,0	8,1	43,4	4,4	13,1	9,7	6,3
HB	51.185	12,1	14,3	30,0	5,7	17,7	14,4	5,7
HH	141.762	11,2	8,7	35,4	4,4	19,5	15,9	4,9
HE	339.462	10,3	10,3	33,4	5,2	22,0	15,2	3,6
MV	92.512	11,8	13,8	40,3	4,7	14,5	9,2	5,7
NI	434.834	11,5	11,8	40,6	5,1	15,8	11,0	4,2
NW	1.110.320	14,3	9,5	37,1	3,6	16,4	12,8	6,2
RP	221.860	9,6	12,0	40,1	5,8	16,3	10,5	5,7
SL	49.426	12,7	11,9	36,0	2,2	17,2	13,1	6,8
SN	210.974	14,4	15,2	35,7	3,0	13,0	14,2	4,4
ST	138.249	12,0	9,2	44,1	4,3	15,1	8,2	7,2
SH	149.321	11,2	7,1	39,0	5,1	20,7	10,2	6,6
TH	116.762	13,6	13,8	36,6	2,4	15,0	12,2	6,3
BRD	4.424.765	12,5	12,2	38,4	4,4	15,7	11,7	5,1
Auf 100 Anklagen/Strafbefehle kommen								
BW		33,6	66,4	125,4	16,3	50,8	29,9	18,3
BY		47,1	52,9	123,8	18,8	34,7	28,7	13,2
BE		49,4	50,6	230,0	9,5	67,9	63,9	10,8
BB		65,1	34,9	187,7	19,2	56,5	42,0	27,1
HB		45,8	54,2	113,6	21,7	67,1	54,3	21,6
HH		56,1	43,9	177,7	22,3	97,7	79,7	24,7
HE		50,0	50,0	161,6	25,0	106,2	73,8	17,4
MV		46,1	53,9	158,1	18,5	56,7	36,2	22,5
NI		49,4	50,6	174,4	22,1	67,7	47,3	18,1
NW		60,0	40,0	155,7	15,3	69,0	53,8	26,2
RP		44,5	55,5	185,3	26,6	75,5	48,7	26,3
SL		51,6	48,4	146,6	8,9	70,1	53,3	27,8
SN		48,7	51,3	120,3	10,0	44,0	48,0	14,9
ST		56,4	43,6	208,2	20,2	71,1	38,6	33,8
SH		61,3	38,7	213,4	28,0	113,2	55,9	36,0
TH		49,6	50,4	133,3	8,7	54,6	44,6	22,9
BRD		33,6	66,4	125,4	16,3	50,8	29,9	18,3

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Diese Unterschiede in den regionalen Erledigungsstrukturen sind Ausdruck unterschiedlicher Erledigungsstile. Denn wären sie Folge einer unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur in den Ländern, dann müssten sich die Unterschiede bei Kontrolle der einzelnen Sachgebiete zumindest angleichen. Wie die Analyse der Sachgebietsgruppen - die freilich in sich durchaus regional

heterogen zusammengesetzt sein können - zeigt, verschwinden die Unterschiede aber nicht, sondern werden teilweise noch größer (**Tabelle 135**).

Tabelle 135: Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte nach Sachgebietsgruppen. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013

	Auf 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge kommen					
	Einstellungen insgesamt[1)]		Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO[2)]		Einstellungen aus Opportunitätsgründen i.e.S.[3)]	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
SG 15 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	240,0	483,7	199,0	403,3	12,4	50,8
SG 21 vorsätzliche Körperverletzungen	255,7	626,3	155,1	340,2	20,1	137,4
SG 25 Diebstahl und Unterschlagung	166,5	338,0	69,2	142,8	62,4	136,5
SG 26 Betrug und Untreue	213,6	498,5	78,5	306,4	45,4	148,1
SG 35 und 36: Verkehrsstraftaten sowie gemeingefährliche Straftaten	92,1	292,7	42,9	171,3	38,4	141,7
SG 40, 41, 44: Wirtschafts-strafsachen (ohne Steuerstraf-sachen, Geldwäschedelikte)	175,4	647,9	75,2	372,7	51,0	185,9

Legende:

1) Einstellungen insgesamt: Einstellungen gem. § 170 II StPO, Einstellungen aus Opportunitätsgründen insgesamt (§§ 153 ff. StPO, §§ 45 I, II JGG, §§ 31a, 37 BtMG), Verweis auf den Privatklageweg.

2) Einstellungen nach § 170 II StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit.

3) Einstellungen aus Opportunitätsgründen i.e.S.: Einstellungen unter Auflagen (§ 153a I StPO, § 45 III JGG, § 37 I BtMG bzw. § 38 II i.V.m. § 37 I BtMG) sowie Einstellungen ohne Auflagen i.e.S. (§§ 153 I, 153b I StPO einschl. § 29 V BtMG, § 45 i, II JGG, § 31a BtMG).

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Bei diesen Minimum- und Maximumwerten handelt es sich auch nicht um vereinzelte "Ausreißer" (**Schaubild 210** bis **Schaubild 216, Tabelle 136** bis **Tabelle 142**). Die Verläufe von den Minimum- zu den Maximumwerten verlaufen zumeist relativ gleichmäßig. Vor allem zeigt sich, dass es fast immer dieselben Länder sind, die die niedrigsten bzw. die höchsten Einstellungswerte aufweisen. Sachgebietsgruppenübergreifend weisen - bezogen auf 100 Anklagen/Strafbefehle - HB, SN und BY die geringste Zahl von Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO auf, BE, SH und ST dagegen die höchste Zahl. Bei Opportunitätseinstellungen i.e.S. finden sich BY, SN und TH in der Gruppe mit der geringsten Zahl, SH, HE und HH dagegen in der entgegengesetzten Gruppe.

Schaubild 210: Sachgebietsgruppe 15: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013

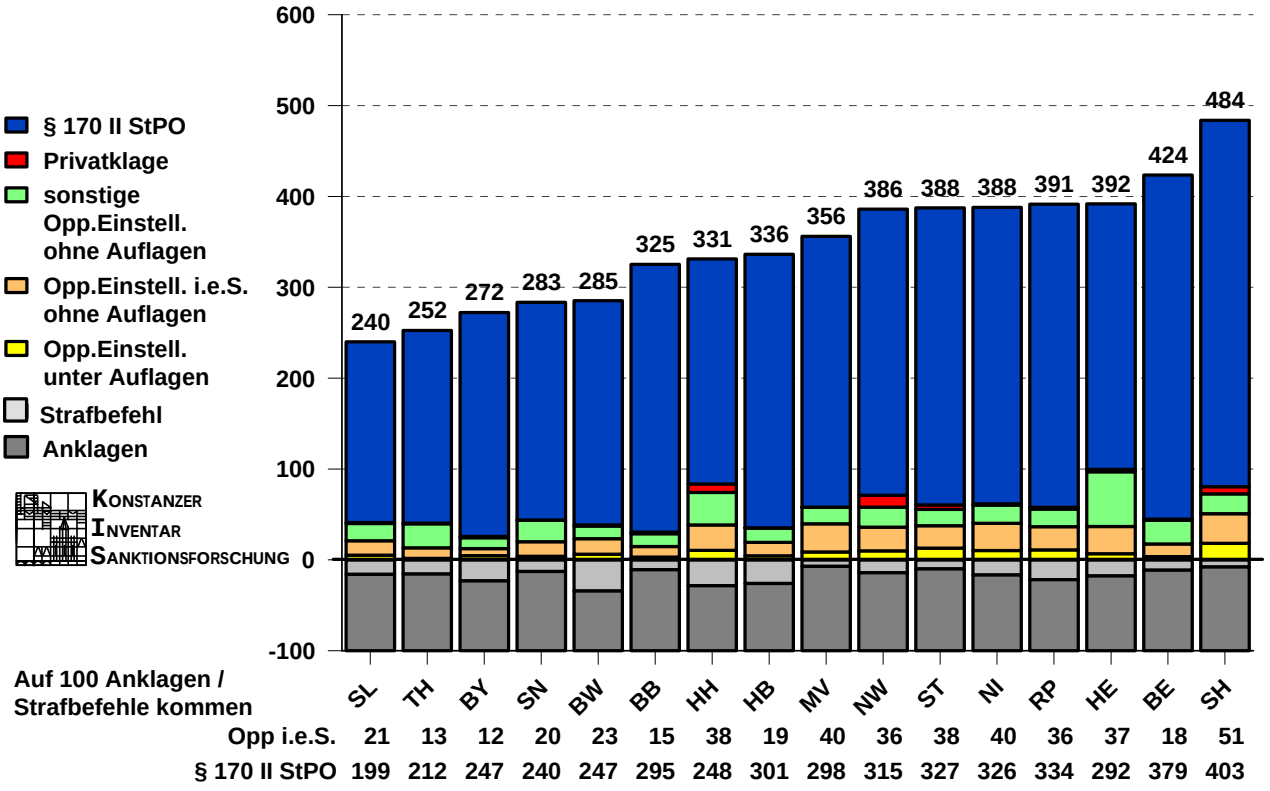

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Tabelle 136: Sachgebietsgruppe 15: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013

	erledigte Verfahren insgesamt	Anklage i.w.s.	Strafbefehl	§ 170 II, Schuldunf.	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Privatklage
BW	4.110	17,1	8,9	64,0	1,6	4,5	3,6	0,3
BY	4.455	20,6	6,3	66,2	1,2	2,1	3,2	0,4
BE	1.649	16,9	2,2	72,3	0,7	2,7	5,0	0,2
BB	965	20,9	2,6	69,3	0,7	2,7	3,3	0,4
HB	384	16,9	6,0	69,0	1,0	3,4	3,6	0,0
HH	832	16,6	6,6	57,5	2,4	6,5	8,3	2,2
HE	2.872	16,7	3,6	59,4	1,4	6,1	12,2	0,6
MV	748	20,3	1,6	65,4	1,9	6,8	4,0	0,0
NI	3.835	17,1	3,4	66,9	2,1	6,1	4,1	0,3
NW	11.384	17,6	2,9	64,8	2,0	5,3	4,5	2,7
RP	1.852	15,9	4,4	67,9	2,2	5,2	3,9	0,4
SL	340	24,7	4,7	58,5	1,5	4,7	5,6	0,3
SN	1.426	22,7	3,4	62,5	1,0	4,2	6,2	0,1
ST	1.170	18,5	2,1	67,1	2,6	5,0	3,7	1,0
SH	1.792	15,8	1,3	69,1	3,1	5,6	3,7	1,3
TH	881	24,0	4,4	60,2	0,5	3,3	7,5	0,2
BRD	38.695	18,1	4,1	65,2	1,8	4,8	4,9	1,1
Auf 100 Anklagen/Strafbefehle kommen								
BW		65,7	34,3	246,7	6,1	17,2	14,0	1,2
BY		76,7	23,3	246,5	4,6	7,8	11,9	1,4
BE		88,6	11,4	378,7	3,5	14,0	26,0	1,3
BB		89,0	11,0	294,7	3,1	11,5	14,1	1,8
HB		73,9	26,1	301,1	4,5	14,8	15,9	0,0
HH		71,5	28,5	247,7	10,4	28,0	35,8	9,3
HE		82,2	17,8	292,3	6,7	30,0	60,1	2,7
MV		92,7	7,3	298,2	8,5	31,1	18,3	0,0
NI		83,3	16,7	326,2	10,2	29,9	20,1	1,5
NW		85,7	14,3	315,0	9,9	26,0	22,0	13,1
RP		78,2	21,8	333,7	10,9	25,5	19,4	1,9
SL		84,0	16,0	199,0	5,0	16,0	19,0	1,0
SN		87,1	12,9	239,5	3,8	16,1	23,7	0,3
ST		90,0	10,0	327,1	12,9	24,6	17,9	5,0
SH		92,2	7,8	403,3	18,2	32,6	21,8	7,8
TH		84,4	15,6	212,0	1,6	11,6	26,4	0,8
BRD		81,4	18,6	293,0	7,9	21,4	22,0	5,1

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 211: Sachgebietsgruppe 21: Vorsätzliche Körperverletzung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013

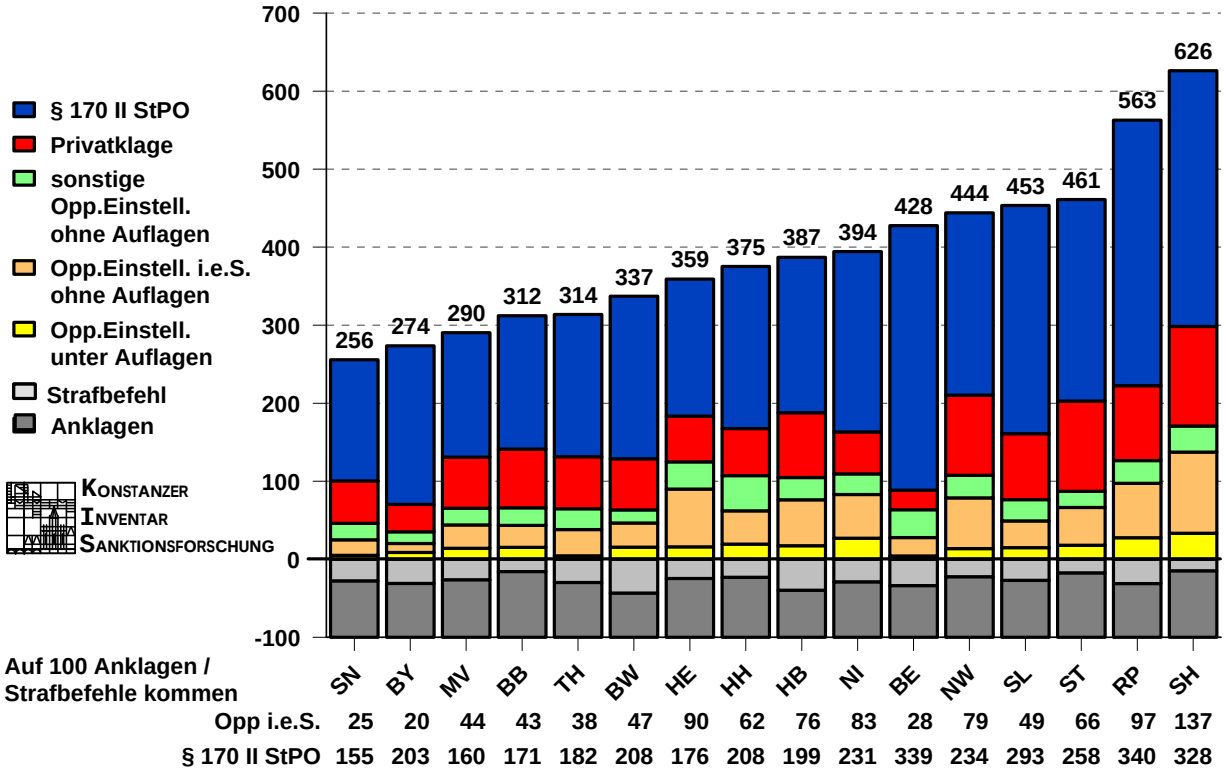

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Tabelle 137: Sachgebietsgruppe 21: Vorsätzliche Körperverletzung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf insgesamt erledigte Verfahren insgesamt. Bundesländer 2013

	erledigte Verfahren insgesamt	Anklage i.w.s.	Strafbefehl	§ 170 II, Schuldunf.	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Privatklage
BW	53.838	12,9	10,0	47,7	3,5	7,1	3,9	14,9
BY	62.153	18,4	8,3	54,4	2,3	3,0	4,0	9,4
BE	32.717	12,5	6,4	64,2	0,8	4,5	6,8	4,7
BB	11.442	20,4	3,9	41,5	3,7	6,8	5,5	18,3
HB	6.418	12,3	8,2	40,9	3,6	12,1	5,9	17,0
HH	18.435	16,1	4,9	43,7	4,1	9,0	9,5	12,7
HE	29.589	16,4	5,4	38,3	3,4	16,2	7,6	12,8
MV	9.268	18,8	6,8	40,9	3,6	7,7	5,4	16,8
NI	54.937	14,3	5,9	46,8	5,5	11,3	5,3	10,9
NW	130.193	14,2	4,2	42,9	2,5	12,0	5,3	18,9
RP	27.305	10,4	4,7	51,3	4,2	10,5	4,4	14,5
SL	6.845	13,2	4,9	52,9	2,7	6,2	4,9	15,3
SN	15.379	20,3	7,9	43,6	1,4	5,6	6,0	15,3
ST	14.552	14,7	3,2	46,0	3,2	8,6	3,7	20,6
SH	21.047	11,7	2,1	45,2	4,6	14,3	4,6	17,5
TH	12.784	17,0	7,2	44,1	1,0	8,1	6,4	16,1
BRD	506.902	14,8	5,9	47,1	3,1	9,3	5,3	14,4
Auf 100 Anklagen/Strafbefehle kommen								
BW		56,5	43,5	208,3	15,5	31,0	16,9	65,3
BY		68,9	31,1	203,3	8,7	11,4	15,0	35,2
BE		66,0	34,0	338,9	4,1	23,7	35,8	25,0
BB		84,0	16,0	170,8	15,3	28,0	22,5	75,4
HB		60,1	39,9	199,2	17,3	58,9	28,5	83,0
HH		76,7	23,3	207,8	19,3	42,8	45,0	60,3
HE		75,2	24,8	175,7	15,8	74,2	34,8	58,6
MV		73,5	26,5	159,5	14,0	30,1	21,2	65,6
NI		70,8	29,2	231,2	27,0	56,1	26,3	53,8
NW		77,3	22,7	233,6	13,5	65,1	28,9	102,9
RP		68,6	31,4	340,2	27,6	69,7	29,2	96,0
SL		72,8	27,2	292,5	15,0	34,2	27,3	84,4
SN		72,1	27,9	155,1	5,1	19,8	21,2	54,4
ST		82,2	17,8	258,4	18,0	48,3	20,9	115,5
SH		85,0	15,0	327,9	33,3	104,1	33,5	127,4
TH		70,3	29,7	182,4	4,3	33,7	26,6	66,8
BRD		71,4	28,6	226,9	14,9	44,8	25,6	69,4

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 212: Sachgebietsgruppe 25: Diebstahl und Unterschlagung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013

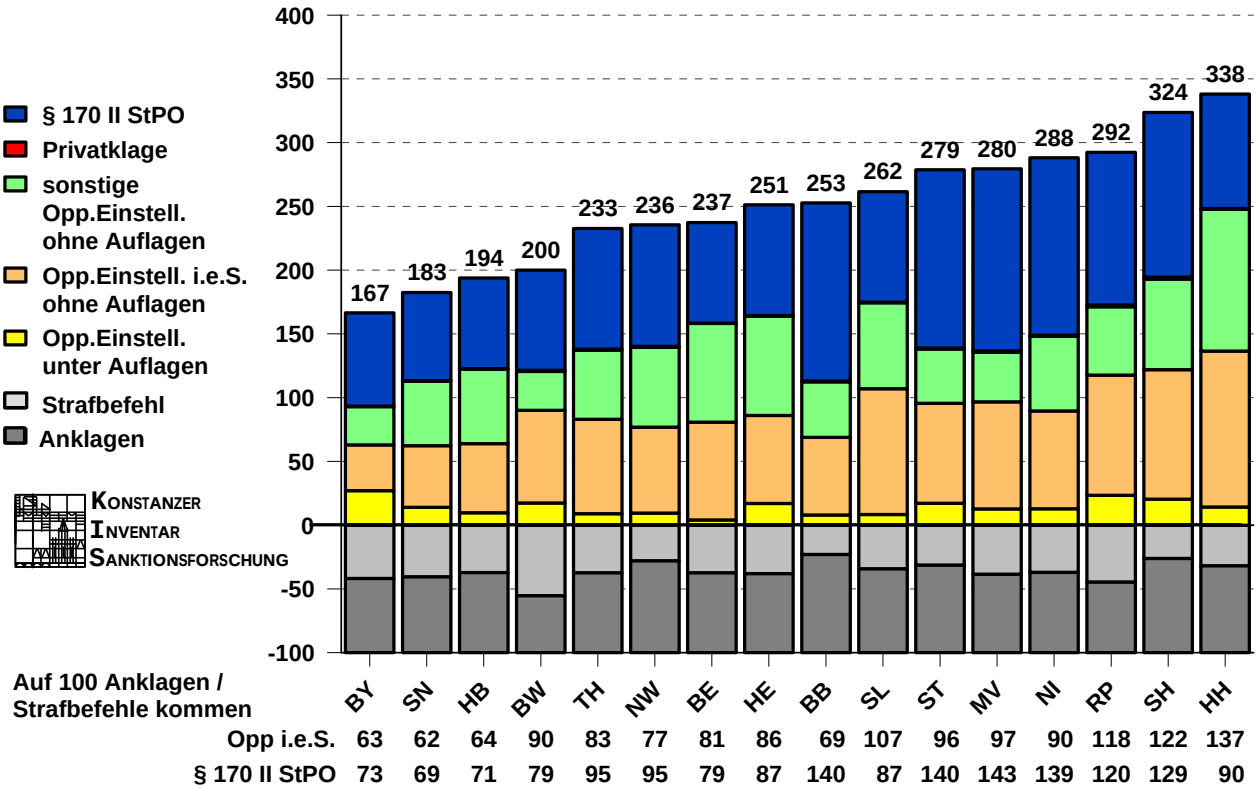

Auf 100 Anklagen / Strafbefehle kommen	BY	SN	HB	BW	TH	NW	BE	HE	BB	SL	ST	MV	NI	RP	SH	HH
Opp i.e.S.	63	62	64	90	83	77	81	86	69	107	96	97	90	118	122	137
§ 170 II StPO	73	69	71	79	95	95	79	87	140	87	140	143	139	120	129	90

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Tabelle 138: Sachgebietsgruppe 25: Diebstahl und Unterschlagung. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013

	erledigte Verfahren insgesamt	Anklage i.w.s.	Strafbefehl	§ 170 II, Schuldunf.	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Privatklage
BW	68.310	14,9	18,5	26,2	5,8	24,2	10,2	0,3
BY	68.380	21,9	15,7	27,4	10,2	13,5	11,3	0,2
BE	51.798	18,6	11,1	23,4	1,2	22,7	22,9	0,1
BB	25.439	21,8	6,5	39,6	2,3	17,3	12,3	0,2
HB	10.092	21,4	12,7	24,2	3,3	18,5	19,9	0,0
HH	25.285	15,6	7,3	20,5	3,3	27,9	25,4	0,1
HE	46.754	17,6	10,9	24,7	4,8	19,6	22,2	0,1
MV	16.699	16,2	10,2	37,6	3,4	22,1	10,3	0,3
NI	75.118	16,2	9,6	35,9	3,3	19,7	15,1	0,2
NW	181.681	21,4	8,4	28,4	2,8	20,1	18,7	0,2
RP	27.722	14,1	11,4	30,5	6,0	24,0	13,7	0,4
SL	8.698	18,2	9,5	23,9	2,3	27,3	18,6	0,2
SN	36.757	21,0	14,4	24,5	5,0	17,1	17,9	0,1
ST	24.007	18,1	8,3	36,9	4,5	20,7	11,2	0,2
SH	25.748	17,4	6,2	30,5	4,8	24,0	16,8	0,3
TH	19.645	18,8	11,3	28,5	2,7	22,3	16,3	0,2
BRD	712.133	18,8	11,0	28,7	4,2	20,5	16,5	0,2
Auf 100 Anklagen/Strafbefehle kommen								
BW		44,6	55,4	78,7	17,4	72,7	30,5	0,8
BY		58,2	41,8	73,1	27,1	35,8	30,0	0,5
BE		62,6	37,4	78,8	4,1	76,7	77,4	0,3
BB		76,9	23,1	139,8	8,0	60,9	43,5	0,6
HB		62,8	37,2	71,2	9,7	54,3	58,6	0,1
HH		68,1	31,9	89,7	14,3	122,2	111,2	0,6
HE		61,9	38,1	86,8	17,0	69,0	78,0	0,4
MV		61,4	38,6	142,8	12,8	83,9	39,0	1,0
NI		62,9	37,1	139,2	12,9	76,7	58,5	0,9
NW		72,0	28,0	95,2	9,5	67,4	62,6	0,8
RP		55,2	44,8	119,7	23,4	94,3	53,6	1,4
SL		65,7	34,3	86,6	8,4	98,6	67,4	0,6
SN		59,4	40,6	69,2	14,0	48,4	50,5	0,4
ST		68,5	31,5	139,8	17,2	78,4	42,6	0,7
SH		73,8	26,2	129,2	20,4	101,6	71,0	1,5
TH		62,5	37,5	94,7	9,0	74,1	54,1	0,8
BRD		63,2	36,8	96,5	14,3	68,7	55,4	0,7

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 213: Sachgebietsgruppe 26: Betrug und Untreue. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013

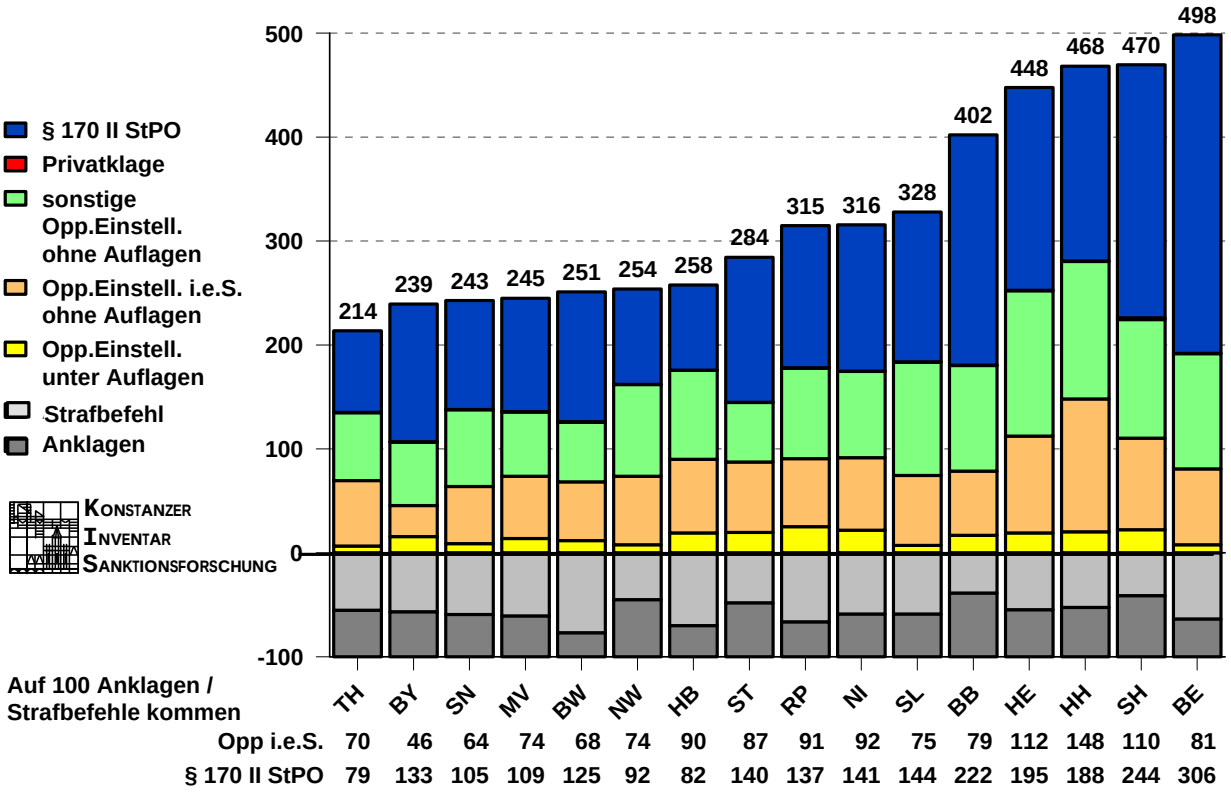

Auf 100 Anklagen / Strafbefehle kommen

	TH	BY	SN	MV	BW	NW	HB	ST	RP	NI	SL	BB	HE	HH	SH	BE
Opp i.e.S.	70	46	64	74	68	74	90	87	91	92	75	79	112	148	110	81
§ 170 II StPO	79	133	105	109	125	92	82	140	137	141	144	222	195	188	244	306

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Tabelle 139: Sachgebietsgruppe 26: Betrug und Untreue. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013

	erledigte Verfahren insgesamt	Anklage i.w.s.	Strafbefehl	§ 170 II, Schuldunf.	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Privatklage
BW	79.672	6,5	22,0	35,6	3,3	16,1	16,4	0,1
BY	78.874	12,7	16,8	39,0	4,6	8,8	18,0	0,1
BE	50.398	6,0	10,7	51,2	1,3	12,2	18,5	0,1
BB	15.601	12,2	7,7	44,1	3,4	12,3	20,3	0,1
HB	11.418	8,4	19,6	22,9	5,3	19,8	24,0	0,0
HH	26.749	8,3	9,3	33,0	3,5	22,5	23,3	0,1
HE	43.188	8,2	10,0	35,6	3,5	17,0	25,5	0,1
MV	16.299	11,3	17,7	31,6	4,0	17,4	17,9	0,1
NI	79.537	9,8	14,2	33,8	5,2	16,8	20,0	0,1
NW	231.841	15,5	12,8	25,9	2,2	18,6	24,9	0,1
RP	34.779	8,0	16,1	33,0	6,1	15,8	21,0	0,1
SL	7.887	9,6	13,8	33,7	1,7	15,8	25,4	0,1
SN	41.645	11,8	17,3	30,6	2,6	16,0	21,6	0,1
ST	21.683	13,4	12,6	36,3	5,1	17,6	14,9	0,1
SH	17.064	10,3	7,2	42,7	3,9	15,4	20,0	0,3
TH	21.113	14,2	17,7	25,0	2,1	20,1	20,8	0,1
BRD	777.748	11,4	14,4	33,2	3,3	16,3	21,3	0,1
Auf 100 Anklagen/Strafbefehle kommen								
BW		22,9	77,1	125,0	11,8	56,5	57,4	0,4
BY		43,1	56,9	132,5	15,6	29,9	61,1	0,3
BE		36,2	63,8	306,4	7,8	73,0	110,8	0,3
BB		61,1	38,9	221,6	16,9	61,7	101,7	0,3
HB		29,9	70,1	81,9	19,1	71,0	85,7	0,0
HH		47,3	52,7	187,5	20,2	127,9	132,3	0,4
HE		45,1	54,9	195,2	19,2	93,2	139,7	0,4
MV		39,1	60,9	109,0	13,8	59,9	61,8	0,4
NI		40,9	59,1	140,6	21,8	69,7	83,0	0,4
NW		54,8	45,2	91,8	7,8	65,9	88,1	0,2
RP		33,4	66,6	136,8	25,2	65,4	87,0	0,5
SL		41,0	59,0	144,1	7,1	67,4	108,9	0,4
SN		40,6	59,4	104,9	8,9	54,9	73,9	0,2
ST		51,7	48,3	139,5	19,6	67,8	57,2	0,3
SH		58,7	41,3	243,5	22,3	88,0	114,1	1,7
TH		44,6	55,4	78,5	6,6	62,9	65,3	0,3
BRD		44,2	55,8	128,9	13,0	63,3	82,6	0,3

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 214: Sachgebietsgruppe 35, 36: Verkehrsstraftaten. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013

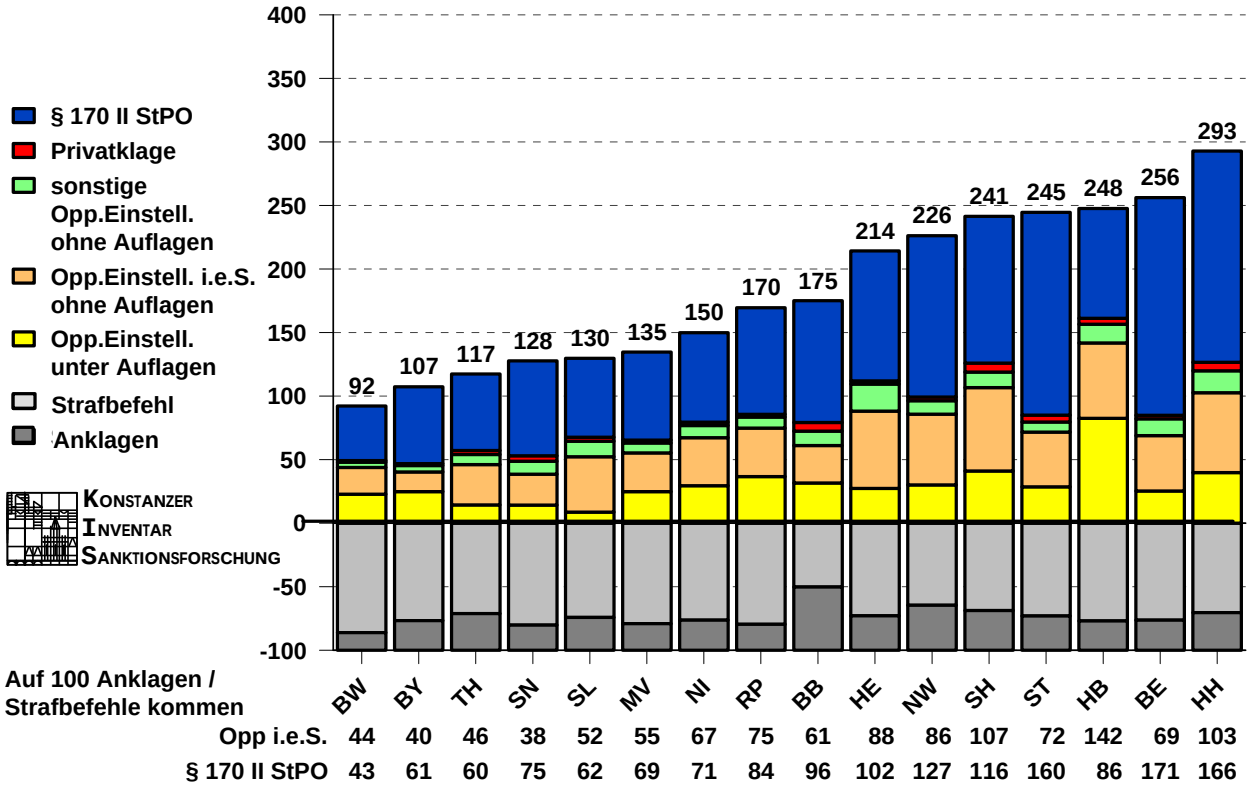

Auf 100 Anklagen / Strafbefehle kommen	BW	BY	TH	SN	SL	MV	NI	RP	BB	HE	NW	SH	ST	HB	BE	HH
Opp i.e.S.	44	40	46	38	52	55	67	75	61	88	86	107	72	142	69	103
§ 170 II StPO	43	61	60	75	62	69	71	84	96	102	127	116	160	86	171	166

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Tabelle 140: Sachgebietsgruppe 35, 36: Verkehrsstraftaten. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013

	erledigte Verfahren insgesamt	Anklage i.w.s.	Strafbefehl	§ 170 II, Schuldunf.	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Privatklage
BW	57.668	7,2	44,9	22,3	11,9	11,0	2,2	0,6
BY	74.757	11,2	37,0	29,2	11,9	7,5	2,5	0,7
BE	40.031	6,6	21,5	48,1	7,1	12,3	3,7	0,8
BB	19.525	18,1	18,3	34,8	11,5	10,7	4,1	2,5
HB	4.929	6,6	22,2	24,8	23,7	17,1	4,2	1,3
HH	17.357	7,5	17,9	42,3	10,1	16,0	4,4	1,7
HE	51.169	8,6	23,2	32,6	8,7	19,4	6,7	0,8
MV	13.556	8,9	33,7	29,5	10,5	13,0	3,3	1,0
NI	50.866	9,5	30,5	28,2	11,8	15,1	3,8	1,0
NW	152.412	10,8	19,9	38,9	9,2	17,0	3,2	0,9
RP	28.467	7,5	29,6	31,1	13,6	14,1	3,3	0,8
SL	6.849	11,2	32,3	27,1	3,8	18,9	5,3	1,3
SN	25.683	8,7	35,3	32,8	6,3	10,6	4,5	1,8
ST	20.214	7,8	21,2	46,3	8,3	12,5	2,3	1,6
SH	19.118	9,1	20,2	33,8	12,0	19,2	3,6	2,1
TH	13.683	13,2	32,8	27,7	6,6	14,6	3,6	1,5
BRD	596.284	9,6	27,6	33,9	10,1	14,1	3,6	1,0
Auf 100 Anklagen/Strafbefehle kommen								
BW		13,8	86,2	42,9	22,8	21,0	4,2	1,2
BY		23,2	76,8	60,5	24,7	15,5	5,1	1,5
BE		23,6	76,4	171,3	25,3	43,6	13,1	2,8
BB		49,7	50,3	95,8	31,5	29,5	11,3	6,9
HB		22,9	77,1	86,3	82,5	59,3	14,7	4,7
HH		29,6	70,4	166,3	39,8	62,8	17,2	6,7
HE		27,0	73,0	102,3	27,3	60,9	21,2	2,5
MV		20,9	79,1	69,3	24,7	30,5	7,8	2,3
NI		23,6	76,4	70,5	29,4	37,8	9,6	2,6
NW		35,3	64,7	127,0	30,1	55,6	10,6	2,9
RP		20,3	79,7	83,9	36,6	38,1	8,8	2,1
SL		25,7	74,3	62,2	8,7	43,5	12,2	3,1
SN		19,7	80,3	74,7	14,2	24,2	10,3	4,2
ST		26,9	73,1	159,5	28,5	43,1	8,0	5,4
SH		31,2	68,8	115,5	41,0	65,6	12,3	7,0
TH		28,8	71,2	60,1	14,3	31,7	7,9	3,3
BRD		25,9	74,1	91,2	27,1	37,9	9,6	2,8

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 215: Sachgebietsgruppe 40, 41, 44: Wirtschaftsstraftaten (ohne Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte). Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013

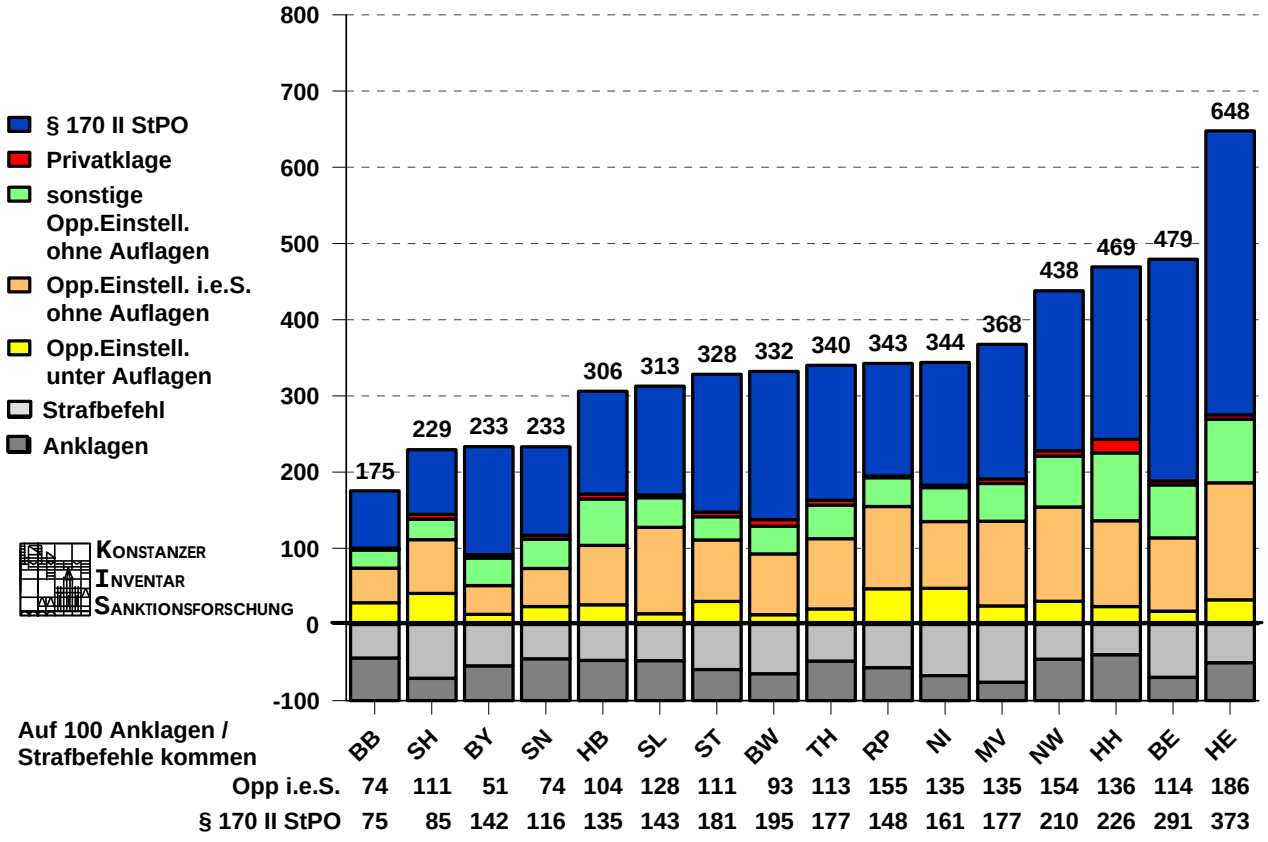

Auf 100 Anklagen / Strafbefehle kommen

	BB	SH	BY	SN	HB	SL	ST	BW	TH	RP	NI	MV	NW	HH	BE	HE
Opp i.e.S.	74	111	51	74	104	128	111	93	113	155	135	135	154	136	114	186
§ 170 II StPO	75	85	142	116	135	143	181	195	177	148	161	177	210	226	291	373

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Tabelle 141: Sachgebietsgruppe 40, 41, 44: Wirtschaftsstraftaten (ohne Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte). Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013

	erledigte Verfahren insgesamt	Anklage i.w.s.	Strafbefehl	§ 170 II, Schuldunf.	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Privatklage
BW	7.731	8,1	15,0	45,0	3,0	18,4	8,4	2,0
BY	8.654	13,6	16,4	42,6	4,0	11,4	10,8	1,3
BE	5.636	5,3	12,0	50,2	3,0	16,6	12,0	0,9
BB	5.538	20,2	16,1	27,3	10,4	16,4	8,7	0,8
HB	759	13,0	11,6	33,2	6,3	19,2	15,0	1,6
HH	2.037	10,6	7,0	39,8	4,1	19,8	15,7	3,1
HE	11.002	6,6	6,7	49,8	4,3	20,5	11,2	0,8
MV	1.744	5,2	16,2	37,8	5,2	23,7	10,6	1,3
NI	6.996	7,4	15,1	36,3	10,7	19,7	10,0	0,7
NW	19.180	10,1	8,5	39,1	5,6	23,0	12,4	1,3
RP	2.500	9,8	12,8	33,4	10,6	24,4	8,6	0,5
SL	615	12,7	11,5	34,6	3,4	27,5	9,4	0,8
SN	3.449	16,4	13,6	34,9	7,1	15,0	11,6	1,5
ST	1.743	9,5	13,8	42,2	7,1	18,8	7,1	1,4
SH	3.653	8,9	21,5	25,8	12,4	21,4	8,1	1,9
TH	1.963	11,7	11,0	40,2	4,6	20,9	10,0	1,5
BRD	83.200	10,1	12,2	40,2	6,1	19,3	10,8	1,3
Auf 100 Anklagen/Strafbefehle kommen								
BW		35,2	64,8	194,5	12,9	79,7	36,3	8,7
BY		45,4	54,6	141,9	13,2	37,9	36,0	4,4
BE		30,6	69,4	290,9	17,4	96,2	69,5	5,3
BB		55,7	44,3	75,2	28,6	45,3	23,9	2,3
HB		52,9	47,1	134,8	25,7	78,1	61,0	6,4
HH		60,1	39,9	226,3	23,5	112,6	89,1	17,6
HE		49,6	50,4	372,7	32,4	153,4	83,5	5,8
MV		24,1	75,9	176,7	24,4	111,0	49,6	5,9
NI		32,9	67,1	161,2	47,4	87,5	44,6	3,2
NW		54,3	45,7	210,1	30,4	123,7	66,8	6,9
RP		43,2	56,8	147,6	46,9	107,8	37,9	2,3
SL		52,3	47,7	143,0	14,1	113,4	38,9	3,4
SN		54,7	45,3	116,2	23,6	49,9	38,6	4,9
ST		40,8	59,2	180,8	30,2	80,6	30,5	6,1
SH		29,3	70,7	84,9	40,8	70,5	26,8	6,4
TH		51,6	48,4	177,1	20,4	92,2	43,9	6,5
BRD		45,3	54,7	179,8	27,1	86,4	48,1	5,6

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Schaubild 216: Sachgebietsgruppe 60, 61: Straftaten nach dem BtMG. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Erledigungen, bezogen auf jeweils 100 Anklagen/Strafbefehlsanträge. Bundesländer 2013

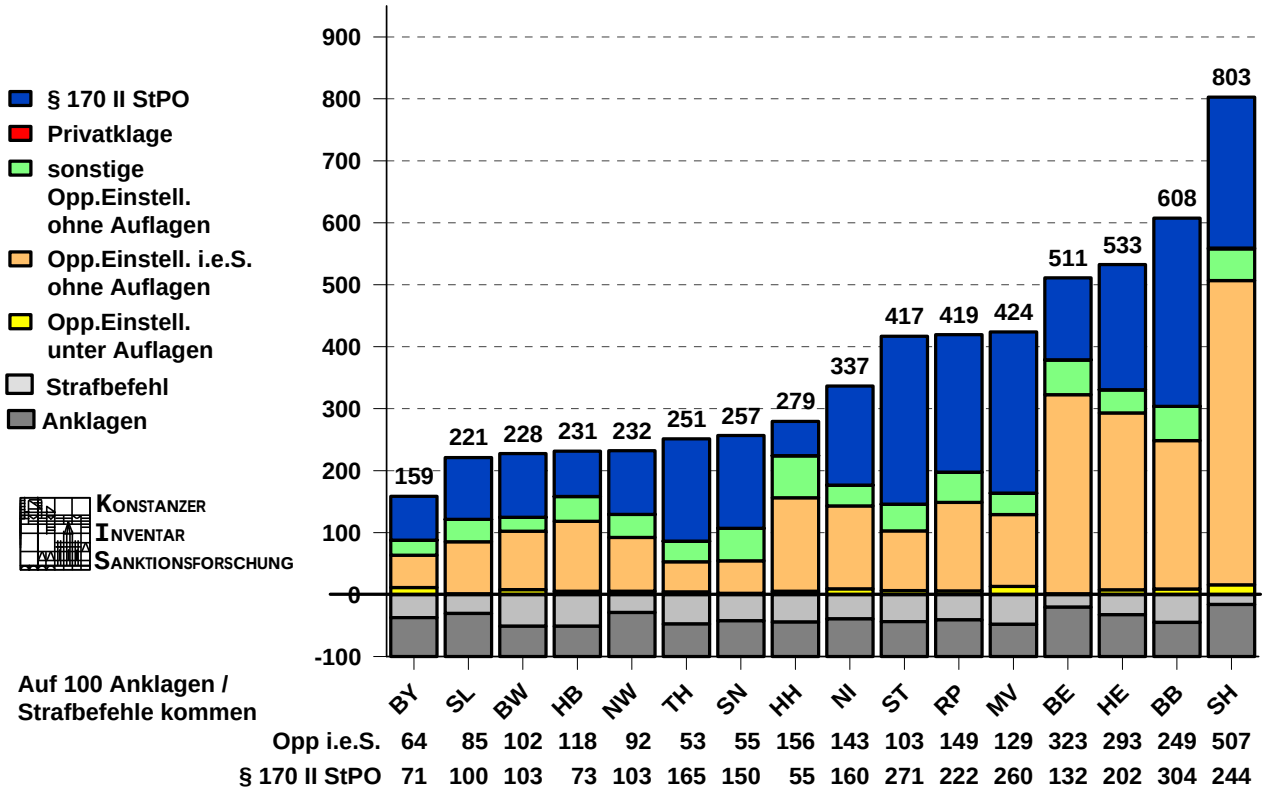

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

Tabelle 142: Sachgebietsgruppe 60, 61: Straftaten nach dem BtMG. Abschließende Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren (ohne Abgaben, sonstige Erledigungen) gegen bekannte Beschuldigte. Bundesländer 2013

	erledigte Verfahren insgesamt	Anklage i.w.s.	Strafbefehl	§ 170 II, Schuldunf.	Opp.Einst. unter Auflagen	Opp.Einst. i.e.S. ohne Auflagen	sonstige Opp.Einst. ohne Auflagen	Privatklage
BW	34.354	14,9	15,6	31,4	2,5	28,7	6,8	0,0
BY	38.603	24,2	14,4	27,3	4,4	20,2	9,4	0,0
BE	12.958	13,0	3,3	21,6	0,2	52,6	9,2	0,0
BB	4.967	7,8	6,4	42,9	1,3	33,8	7,8	0,0
HB	3.927	14,8	15,4	22,1	1,6	34,1	12,0	0,0
HH	9.291	14,6	11,7	14,5	1,4	39,7	18,0	0,0
HE	23.965	10,7	5,1	31,9	1,2	45,1	5,9	0,0
MV	4.463	9,9	9,1	49,7	2,5	22,1	6,6	0,0
NI	29.755	13,9	9,0	36,6	2,1	30,7	7,7	0,0
NW	61.722	21,4	8,7	31,0	1,6	26,1	11,2	0,0
RP	19.257	11,4	7,9	42,7	1,1	27,5	9,4	0,0
SL	2.048	21,7	9,5	31,1	0,4	26,1	11,3	0,0
SN	12.115	16,2	11,9	42,0	0,5	14,8	14,7	0,0
ST	6.043	10,9	8,4	52,4	1,3	18,6	8,4	0,0
SH	8.575	9,3	1,8	27,0	1,7	54,4	5,7	0,1
TH	8.763	15,0	13,5	46,9	1,2	13,8	9,6	0,0
BRD	280.806	16,4	10,0	32,7	1,9	29,5	9,4	0,0
Auf 100 Anklagen/Strafbefehle kommen								
BW		48,8	51,2	102,9	8,1	94,1	22,4	0,0
BY		62,7	37,3	70,7	11,3	52,3	24,3	0,0
BE		79,6	20,4	132,2	1,3	321,3	56,2	0,0
BB		55,0	45,0	303,8	9,0	239,5	55,1	0,1
HB		49,0	51,0	73,2	5,4	113,0	39,8	0,0
HH		55,5	44,5	55,2	5,3	150,8	68,1	0,0
HE		67,5	32,5	201,8	7,7	285,5	37,4	0,1
MV		52,1	47,9	260,2	13,3	115,7	34,6	0,0
NI		60,6	39,4	159,9	9,2	133,9	33,5	0,0
NW		71,1	28,9	102,9	5,3	86,9	37,2	0,0
RP		59,2	40,8	221,8	5,8	142,8	48,8	0,1
SL		69,6	30,4	99,7	1,3	83,9	36,2	0,0
SN		57,6	42,4	149,7	1,9	52,6	52,5	0,0
ST		56,5	43,5	271,1	6,6	96,1	43,2	0,0
SH		83,9	16,1	243,7	15,8	490,9	51,2	1,1
TH		52,5	47,5	164,8	4,4	48,5	33,5	0,0
BRD		62,2	37,8	123,8	7,4	111,6	35,4	0,0

Legende: (siehe Tabelle 133)

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

3.2 Divergente Diversion - Kompensation der staatsanwaltschaftlichen Diversionspraxis durch diejenige der Gerichte?

Möglicherweise werden die Unterschiede, die zwischen den Ländern hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Diversionspraxis bestehen durch die Einstellungspraxis der Gerichte ausgeglichen. Um dies zu prüfen, wurden die personenbezogenen Einstellungen bezogen auf die Gesamtheit alle informell oder formell Sanktionierten. Wie **Schaubild 217** und **Tabelle 143** zeigen, ändert sich zwar bei allen informell Sanktionierten die Rangfolge der Länder, die Unterschiede zwischen den Ländern verringern sich aber nur geringfügig von 27 auf 26 Prozentpunkte. Bei den nach StGB informell Sanktionierten bleiben die Unterschiede unverändert (**Schaubild 218**; **Tabelle 144**), bei den nach JGG Sanktionierten verringern sich die Unterschiede von 25 auf 22 Prozentpunkte (**Schaubild 219**; **Tabelle 145**). Eine Kompensation der staatsanwaltschaftlichen Diversionspraxis durch eine gegenläufige gerichtliche Diversionspraxis findet also nicht statt.

Schaubild 217: Informell Sanktionierte – mit oder ohne Auflagen/Weisungen. Anteile bezogen auf informell oder formell Sanktionierte insgesamt. Bundesländer 2013

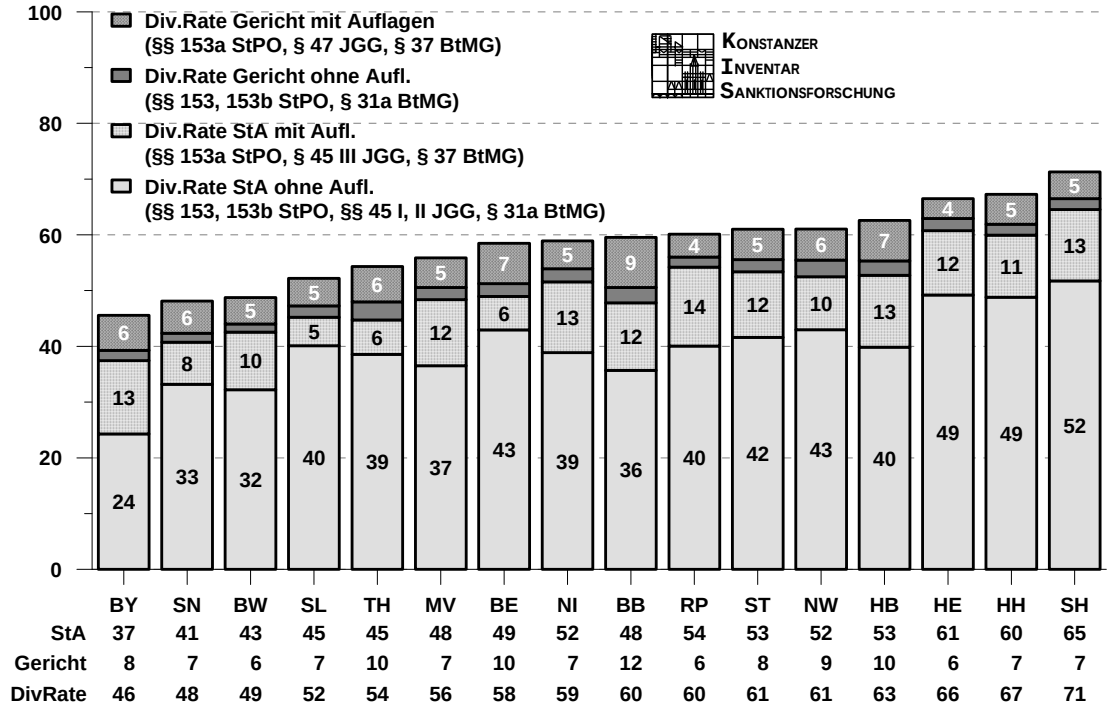

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 143: Informell Sanktionierte nach StGB, JGG und BtMG – mit oder ohne Auflagen/Weisungen. Anteile bezogen auf informelle und formell Sanktionierte insgesamt. Bundesländer 2013

	Sanktionierte insg.	Opp.Einstell. durch StA		Opp.Einstell. durch Gericht		Opp.Einstell. durch StA		Opp.Einstell. durch Gericht		Diversionsrate insg.
		ohne Auflagen	mit Auflagen	ohne Auflagen	mit Auflagen	ohne Aufl.	mit Aufl.	ohne Aufl.	mit Aufl.	
	N	n	n	n	n	% Sank.	% Sank.	% Sank.	% Sank.	% Sank.
BW	207.839	66.917	21.544	3.012	9.838	32,2	10,4	1,4	4,7	48,7
BY	225.951	54.886	29.690	4.196	14.175	24,3	13,1	1,9	6,3	45,6
BE	92.378	39.661	5.555	2.135	6.658	42,9	6,0	2,3	7,2	58,5
BB	48.668	17.362	5.902	1.345	4.365	35,7	12,1	2,8	9,0	59,5
HB	22.787	9.077	2.939	594	1.652	39,8	12,9	2,6	7,2	62,6
HH	56.526	27.583	6.305	1.091	3.045	48,8	11,2	1,9	5,4	67,3
HE	151.431	74.517	17.501	3.282	5.375	49,2	11,6	2,2	3,5	66,5
MV	36.642	13.376	4.357	790	1.953	36,5	11,9	2,2	5,3	55,9
NI	176.239	68.507	22.375	4.149	8.805	38,9	12,7	2,4	5,0	58,9
NW	424.554	182.432	40.347	12.697	23.615	43,0	9,5	3,0	5,6	61,0
RP	90.446	36.225	12.787	1.647	3.722	40,1	14,1	1,8	4,1	60,1
SL	21.229	8.515	1.085	430	1.052	40,1	5,1	2,0	5,0	52,2
SN	82.895	27.514	6.252	1.326	4.788	33,2	7,5	1,6	5,8	48,1
ST	50.122	20.843	5.915	1.086	2.739	41,6	11,8	2,2	5,5	61,0
SH	59.805	30.937	7.656	1.173	2.862	51,7	12,8	2,0	4,8	71,3
TH	45.386	17.502	2.804	1.470	2.881	38,6	6,2	3,2	6,3	54,3
BRD	1.792.898	695.854	193.014	40.423	97.525	38,8	10,8	2,3	5,4	57,3

Legende:
Opp.Einstell. durch StA ohne Auflagen: Einstellungen gem. §§ 153 I, 153b I StPO, § 45 I, II JGG, § 31a I BtMG.
Opp.Einstell. durch StA unter Auflagen: Einstellungen gem. § 153a I StPO, § 45 III JGG, § 37 I BtMG.
Opp.Einstell. durch Gericht ohne Auflagen: Einstellungen gem. §§ 153 II, 153b II StPO, § 31a II BtMG.
Opp.Einstell. durch Gericht unter Auflagen: Einstellungen gem. § 153a II StPO, § 47 JGG, § 37 II BtMG.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 218: Nach StGB informell Sanktionierte – mit oder ohne Auflagen/Weisungen. Anteile bezogen auf nach StGB informell oder formell Sanktionierte insgesamt. Bundesländer 2013

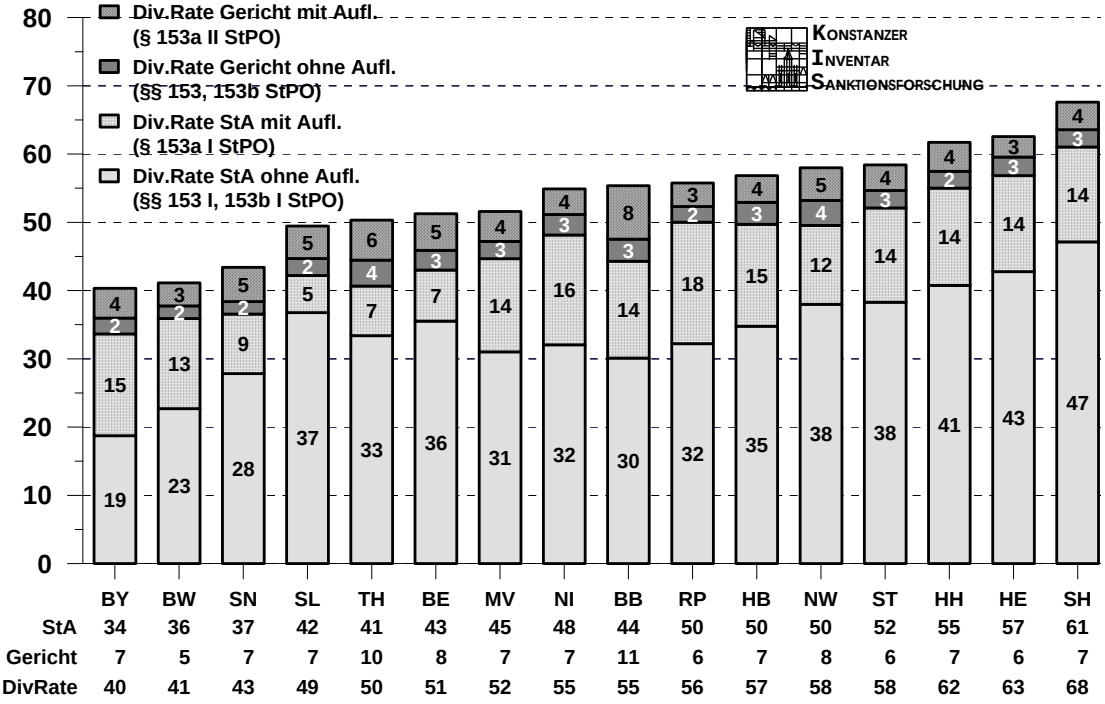

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 144: Nach StGB informell Sanktionierte – mit oder ohne Auflagen/Weisungen. Anteile bezogen auf nach StGB informell oder formell Sanktionierte insgesamt. Bundesländer 2013

	Sanktionierte insg.	Opp.Einstell. durch StA		Opp.Einstell. durch Gericht		Opp.Einstell. durch StA		Opp.Einstell. durch Gericht		Diversionsrate insg.
		ohne Auflagen	mit Auflagen	ohne Auflagen	mit Auflagen	ohne Aufl.	mit Aufl.	ohne Aufl.	mit Aufl.	
	N	n	n	n	n	%	%	%	%	%
BW	161.730	36.723	21.333	2.989	5.473	22,7	13,2	1,8	3,4	41,1
BY	179.191	33.586	26.707	4.178	7.786	18,7	14,9	2,3	4,3	40,3
BE	73.856	26.231	5.539	2.127	3.971	35,5	7,5	2,9	5,4	51,3
BB	41.318	12.445	5.855	1.338	3.237	30,1	14,2	3,2	7,8	55,4
HB	18.389	6.395	2.746	592	721	34,8	14,9	3,2	3,9	56,8
HH	44.103	17.977	6.284	1.088	1.871	40,8	14,2	2,5	4,2	61,7
HE	120.820	51.679	16.984	3.278	3.641	42,8	14,1	2,7	3,0	62,6
MV	31.329	9.722	4.276	790	1.376	31,0	13,6	2,5	4,4	51,6
NI	138.179	44.287	22.251	4.137	5.197	32,1	16,1	3,0	3,8	54,9
NW	345.747	131.326	39.963	12.655	16.554	38,0	11,6	3,7	4,8	58,0
RP	71.699	23.093	12.778	1.642	2.463	32,2	17,8	2,3	3,4	55,8
SL	17.377	6.389	947	430	827	36,8	5,4	2,5	4,8	49,5
SN	71.598	19.925	6.243	1.319	3.584	27,8	8,7	1,8	5,0	43,4
ST	42.570	16.306	5.875	1.086	1.605	38,3	13,8	2,6	3,8	58,4
SH	46.171	21.758	6.420	1.171	1.864	47,1	13,9	2,5	4,0	67,6
TH	38.491	12.859	2.793	1.466	2.257	33,4	7,3	3,8	5,9	50,3
BRD	1.442.568	470.701	186.994	40.286	62.427	32,6	13,0	2,8	4,3	52,7

Legende:

Opp.Einstell. durch StA ohne Auflagen: Einstellungen gem. §§ 153 I, 153b I StPO.

Opp.Einstell. durch StA unter Auflagen: Einstellungen gem. § 153a I StPO.
Opp.Einstell. durch Gericht ohne Auflagen: Einstellungen gem. §§ 153 II, 153b II StPO.
Opp.Einstell. durch Gericht unter Auflagen: Einstellungen gem. § 153a II StPO.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 219: Nach JGG informell Sanktionierte – mit oder ohne Auflagen/Weisungen. Anteile bezogen auf nach JGG informell oder formell Sanktionierte insgesamt. Bundesländer 2013

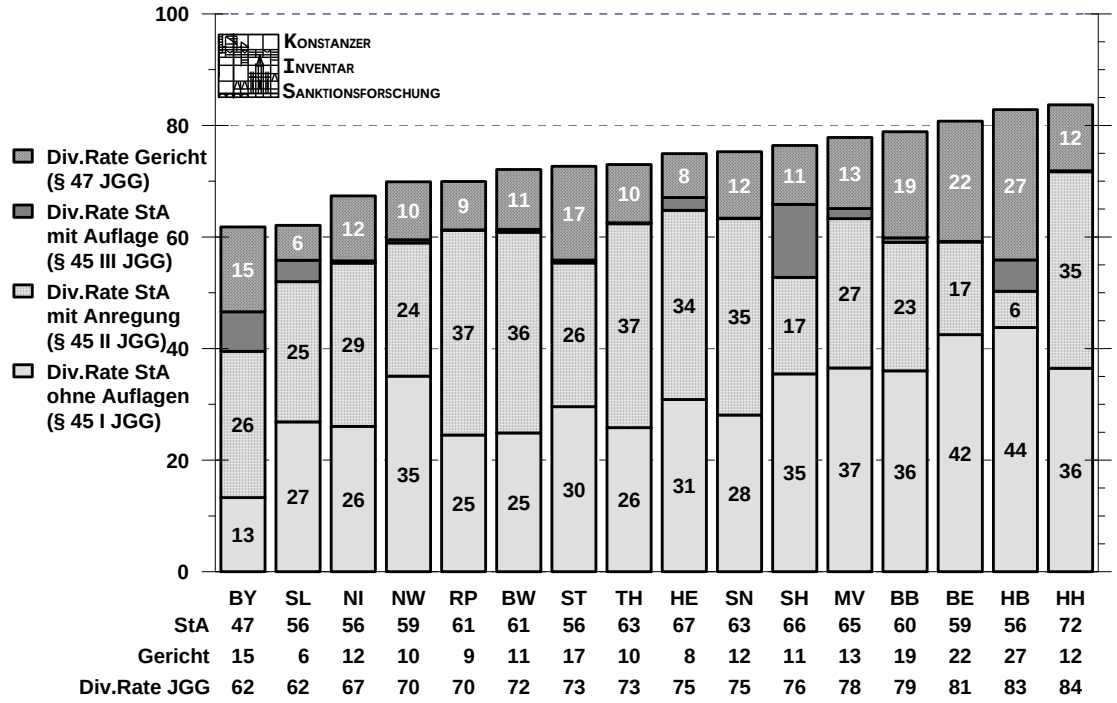

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 145: Nach JGG informell Sanktionierte – mit oder ohne Auflagen/Weisungen. Anteile bezogen auf nach JGG informell oder formell Sanktionierte insgesamt. Bundesländer 2013

	Sanktionierte insg.	Opp.Einstell. durch StA			Opp.Einstell. Gericht	Opp.Einstell. durch StA			Opp. Einst. Gericht	Diversionsrate insg.
		ohne Auflagen	mit Anreg.	mit Auflagen	insg.	ohne Auflag.	mit Anreg.	mit Auflag.	insg.	
	N	n	n	n	n	% Sank.	% Sank.	% Sank.	% Sank.	% Sank.
BW	40.571	10.097	14.588	208	4.362	24,9	36,0	0,5	10,8	72,1
BY	42.067	5.592	11.035	2.983	6.387	13,3	26,2	7,1	15,2	61,8
BE	12.377	5.260	2.056	13	2.667	42,5	16,6	0,1	21,5	80,8
BB	5.920	2.132	1.364	47	1.126	36,0	23,0	0,8	19,0	78,9
HB	3.434	1.504	222	193	925	43,8	6,5	5,6	26,9	82,8
HH	9.924	3.618	3.496	19	1.172	36,5	35,2	0,2	11,8	83,7
HE	22.006	6.797	7.457	505	1.729	30,9	33,9	2,3	7,9	74,9
MV	4.517	1.650	1.209	81	576	36,5	26,8	1,8	12,8	77,8
NI	30.941	8.066	9.053	123	3.603	26,1	29,3	0,4	11,6	67,4
NW	67.174	23.554	16.034	380	6.992	35,1	23,9	0,6	10,4	69,9
RP	14.452	3.542	5.306	9	1.253	24,5	36,7	0,1	8,7	70,0
SL	3.595	965	904	138	225	26,8	25,1	3,8	6,3	62,1
SN	10.074	2.830	3.547	9	1.200	28,1	35,2	0,1	11,9	75,3
ST	6.737	1.993	1.736	34	1.133	29,6	25,8	0,5	16,8	72,7
SH	9.409	3.337	1.628	1.232	993	35,5	17,3	13,1	10,6	76,4
TH	5.973	1.543	2.182	11	624	25,8	36,5	0,2	10,4	73,0
BRD	289.171	82.480	81.817	5.985	34.967	28,5	28,3	2,1	12,1	71,0

Legende:
Opp.Einstell. durch StA ohne Auflagen: Einstellungen gem. § 45 I JGG.
Opp.Einstell. durch StA unter Anregungen: Einstellungen gem. § 45 II JGG.
Opp.Einstell. durch StA unter Auflagen: Einstellungen gem. § 45 III JGG.
Opp.Einstell. Gericht: Einstellungen gem. § 47 JGG.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik, Strafverfolgungsstatistik

4. Untersuchungshaft - Divergenzen sowohl hinsichtlich der Anordnungspraxis als auch der Art der Sanktion nach vorangegangener Untersuchungshaft

Vom Normprogramm her ist Untersuchungshaft auf schwere Straftaten beschränkt. Da leichte und mittelschwere Kriminalität länderspezifisch unterschiedlich stark durch Diversion ausgefiltert wird, ist ein Vergleich der auf sämtliche Verurteilten bezogenen Untersuchungshaftraten systematisch verzerrt. Aussagekräftig ist nur der Vergleich von solchen Straftaten(gruppen), die als weitgehend diversionsresistent angesehen werden können. Da wegen kleiner absoluter Zahlen Zufallsschwankungen nicht auszuschließen sind, wurden für die folgenden Vergleiche jeweils fünf Berichtsjahre zusammengefasst. Ferner wurde nach Verurteilungen nach StGB und JGG getrennt.

Erwartungsgemäß sind die Untersuchungshaftraten sowohl bei den Verurteilten nach StGB als auch nach JGG bei Raub (**Schaubild 220, Schaubild 223**) höher als bei Einbruchsdiebstahls (**Schaubild 221, Schaubild 224**) und hier wiederum höher als bei gefährlicher Körperverletzung (**Schaubild 222, Schaubild 225**).

Erneut zeigen sich, und zwar ebenfalls sowohl bei den Verurteilten nach StGB als auch nach JGG nicht unerhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern in dem Maß, in dem sowohl Untersuchungshaft angeordnet wird als auch hinsichtlich des Anteils, in dem nach vorangegangener Untersuchungshaft prognosewidrig nicht-freiheitsentziehende Sanktionen[113] verhängt werden. Gerade bei Delikten, bei denen die Anordnung von Untersuchungshaft nicht die Regel ist, lautet das Urteil besonders häufig nicht auf unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe.

Tabelle 146: Untersuchungshaft bei weitgehend diversionsresistenden Straftaten(gruppen). U-Haftraten, bezogen auf Verurteilte; nicht-stationäre Sanktionen nach vorangegangener Untersuchungshaft, bezogen auf Verurteilte mit Untersuchungshaft. Bundesländer 2013

	Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft							
	U-Haftrate (pro 100 Verurteilte)				Nicht-stationäre Sanktion (pro 100-VU mit U-Haft)			
	StGB		JGG		StGB		JGG	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
Raub (§§ 249, 250 StGB)	27,2	63,4	11,1	34,2	10,8	44,4	22,3	55,0
Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	4,6	13,5	4,0	22,3	30,4	61,4	30,4	70,8
gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB)	9,3	39,7	1,7	6,1	31,3	64,6	25,7	68,8

Legende:

nicht-stationäre Sanktion: StGB: bedingte Freiheitsstrafe, Strafarrest, Geldstrafe; JGG: bedingte Jugendstrafe, Zuchtmittel, Erziehungsmaßregel.

Datenquelle: Staatsanwaltschaftsstatistik

113 Beim Nachweis der Sanktionen nach vorangegangener Untersuchungshaft wird bei den Zuchtmitteln nicht zwischen Jugendarrest und ambulanten Zuchtmitteln unterschieden. Der Anteil der nicht-freiheitsentziehenden Sanktionen nach JGG ist deshalb leicht überschätzt.

Schaubild 220: Nach StGB wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der verhängten Sanktion. Anteile, bezogen auf nach StGB wegen Raubes Verurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

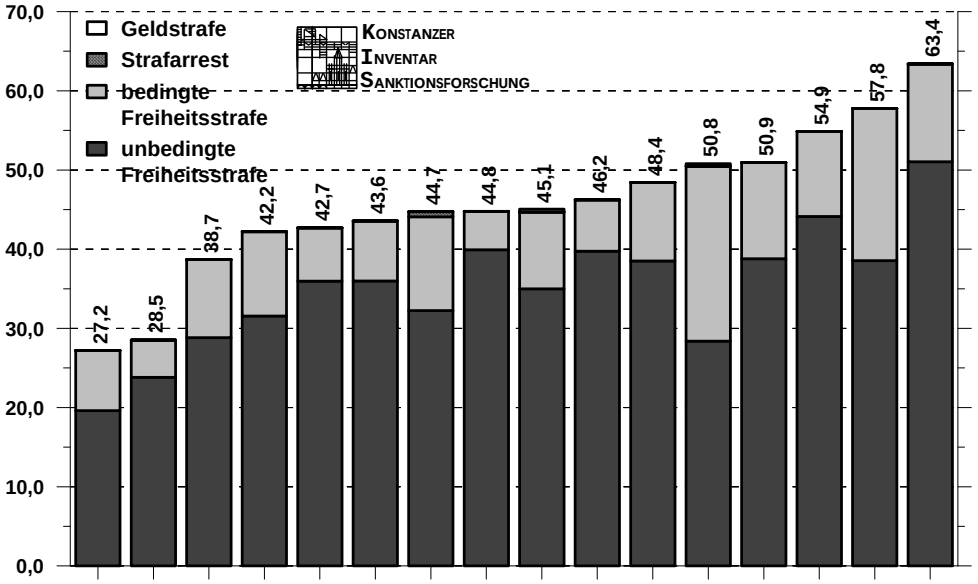

	MV	ST	BB	TH	SL	NI	HB	SH	SN	RP	HE	HH	NW	BW	BE	BY
U-Haft abs. Zahl	86	97	106	103	70	345	68	120	246	178	371	161	1.191	435	550	488
nicht-stationäre Sank.	27,9	16,5	25,5	25,2	15,7	17,4	27,9	10,8	22,4	14,0	20,5	44,1	23,8	19,5	33,3	19,5

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 221: Nach StGB wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der verhängten Sanktion. Anteile, bezogen auf nach StGB wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

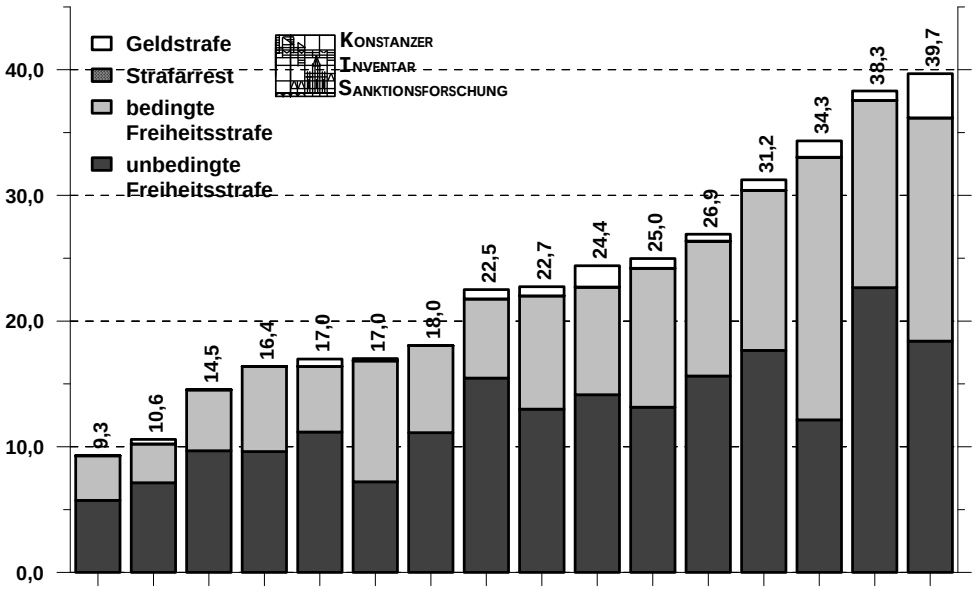

	MV	ST	TH	SH	HB	BB	SL	RP	NI	SN	HE	BW	NW	BE	BY	HH
U-Haft abs. Zahl	102	178	150	242	117	295	120	454	1.117	749	674	1.180	3.602	868	1.734	610
nicht-stationäre Sank.	38,2	32,6	33,3	41,3	34,2	57,6	38,3	31,3	42,9	42,1	47,3	41,9	43,4	64,6	40,8	53,6

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 222: Nach StGB wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der verhängten Sanktion. Anteile, bezogen auf nach StGB wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

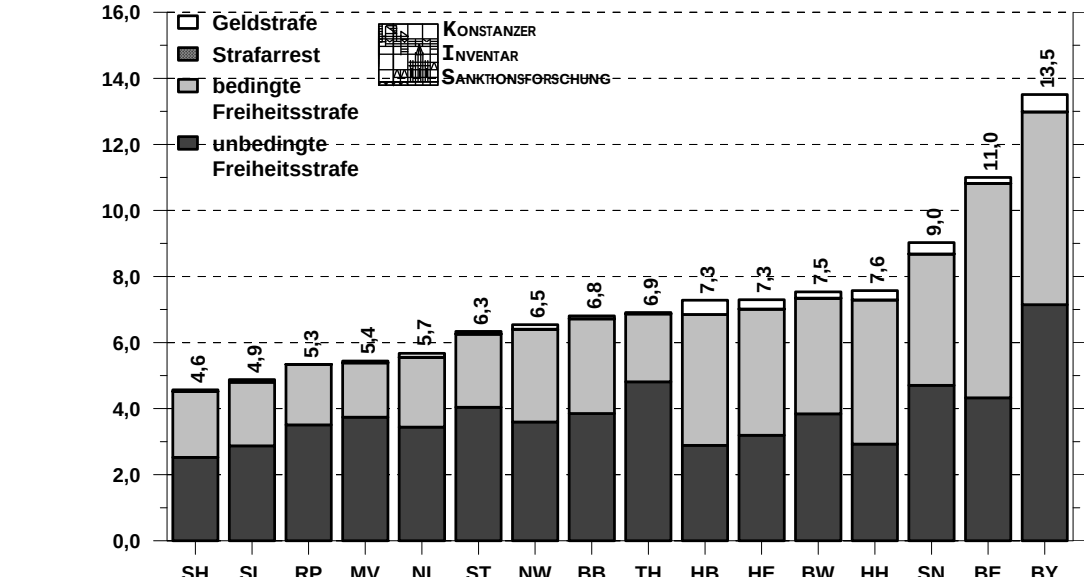

	SH	SL	RP	MV	NI	ST	NW	BB	TH	HB	HE	BW	HH	SN	BE	BY
U-Haft abs. Zahl	94	68	213	109	434	160	1.004	159	168	68	338	733	189	395	549	1.655
nicht-stationäre Sank.	44,7	41,2	34,3	31,2	39,4	36,3	45,0	43,4	30,4	60,3	56,2	49,0	61,4	47,8	60,7	47,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 223: Nach JGG wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der verhängten Sanktion. Anteile, bezogen auf nach StGB wegen Raubes Verurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

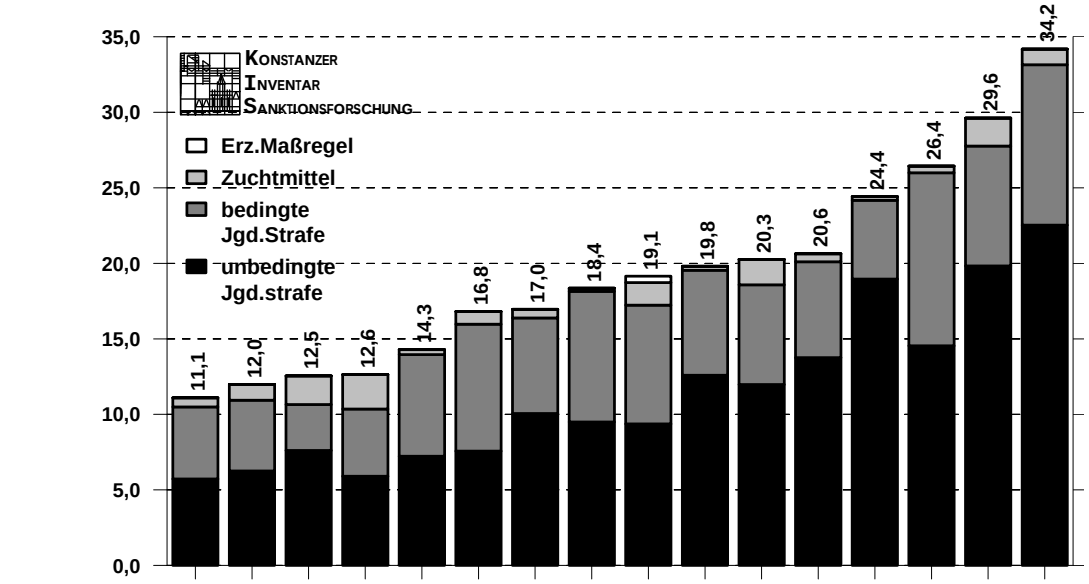

	NW	HB	BB	HE	SH	SL	ST	SN	HH	NI	BE	TH	RP	MV	BY	BW
U-Haft abs. Zahl	438	23	33	122	87	20	59	87	90	225	264	39	103	60	239	428
nicht-stationäre Sank.	48,4	47,8	39,4	53,3	49,4	55,0	40,7	48,3	51,1	36,4	40,9	33,3	22,3	45,0	33,1	34,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 224: Nach JGG wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der verhängten Sanktion. Anteile, bezogen auf nach StGB wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

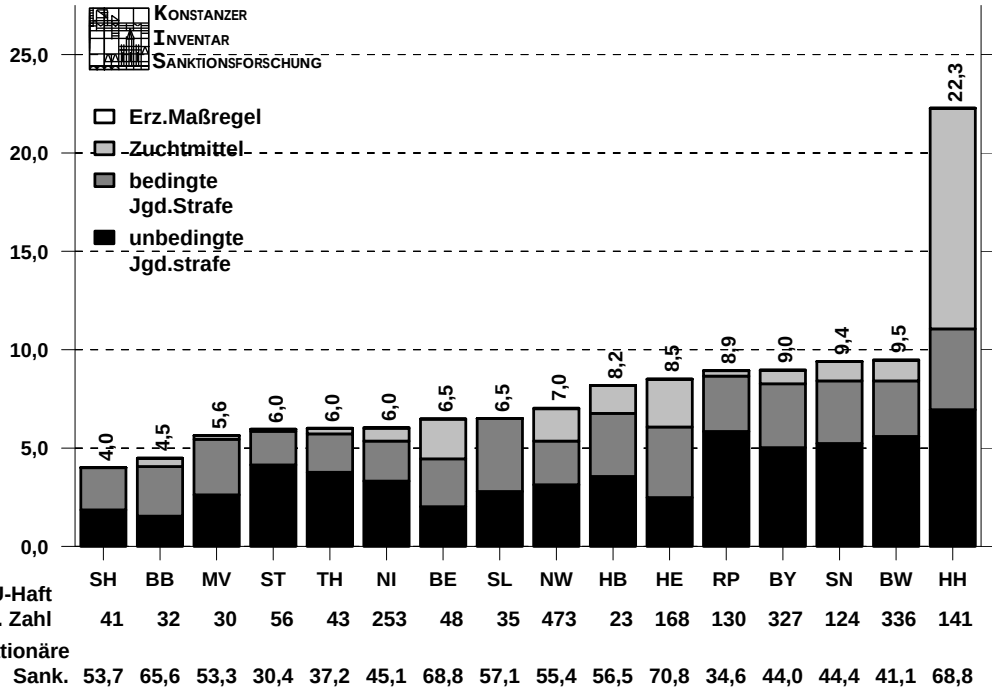

	SH	BB	MV	ST	TH	NI	BE	SL	NW	HB	HE	RP	BY	SN	BW	HH
U-Haft abs. Zahl	41	32	30	56	43	253	48	35	473	23	168	130	327	124	336	141
nicht-stationäre Sank.	53,7	65,6	53,3	30,4	37,2	45,1	68,8	57,1	55,4	56,5	70,8	34,6	44,0	44,4	41,1	68,8

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 225: Nach JGG wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) Verurteilte mit vorangegangener Untersuchungshaft nach Art der verhängten Sanktion. Anteile, bezogen auf nach StGB wegen gefährlicher Körperverletzung Verurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

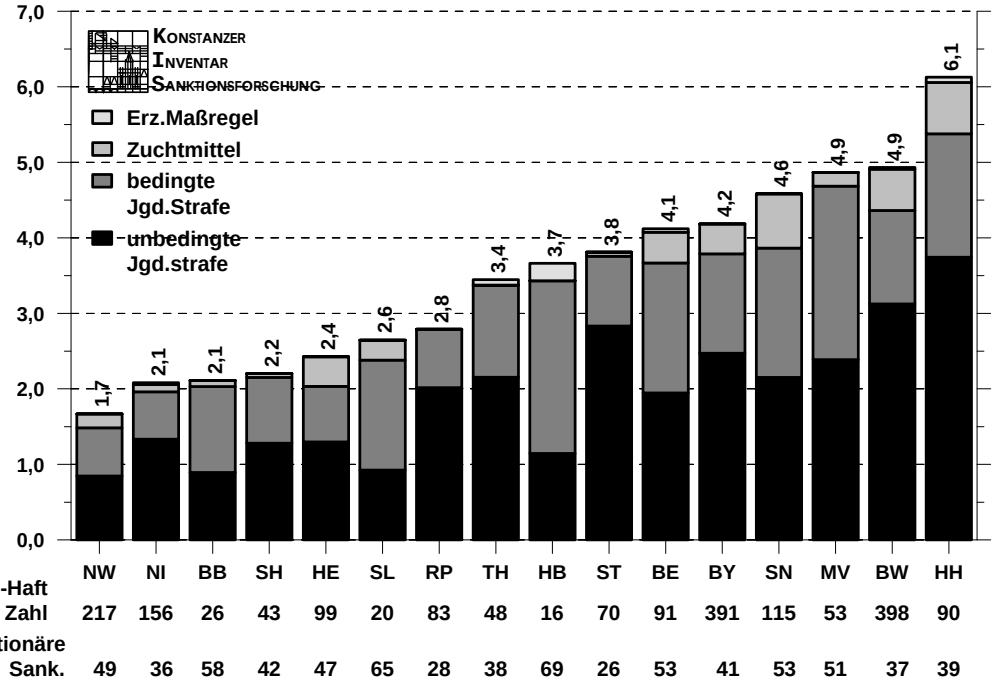

	NW	NI	BB	SH	HE	SL	RP	TH	HB	ST	BE	BY	SN	MV	BW	HH
U-Haft abs. Zahl	217	156	26	43	99	20	83	48	16	70	91	391	115	53	398	90
nicht-stationäre Sank.	49	36	58	42	47	65	28	38	69	26	53	41	53	51	37	39

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

5. Vom Angeklagten zum Verurteilten

5.1 Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht

Heranwachsende werden in länderspezifisch unterschiedlichem Maße in das Jugendstrafrecht einbezogen (**Schaubild 226**). Die deliktsspezifische Betrachtung zeigt, dass die Unterschiede zwischen den Bundesländern umso größer werden, je leichter die Straftat ist, insbesondere wenn die Möglichkeit einer Sanktionierung im Wege des Strafbefehlsverfahrens besteht (**Tabelle 147**). So werden z.B. bei Raub und Erpressung sowie räuberischem Angriff auf Kraftfahrer in allen Bundesländern über 90 % der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt (**Schaubild 227**), bei der Straftatengruppe Diebstahl und Unterschlagung (**Schaubild 228**) reicht die Bandbreite von 47 % bis 90 %, bei Straßenverkehrsvergehen (**Schaubild 229**) von 13 % bis 82 %.

Schaubild 226: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Bundesländern 2013. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt

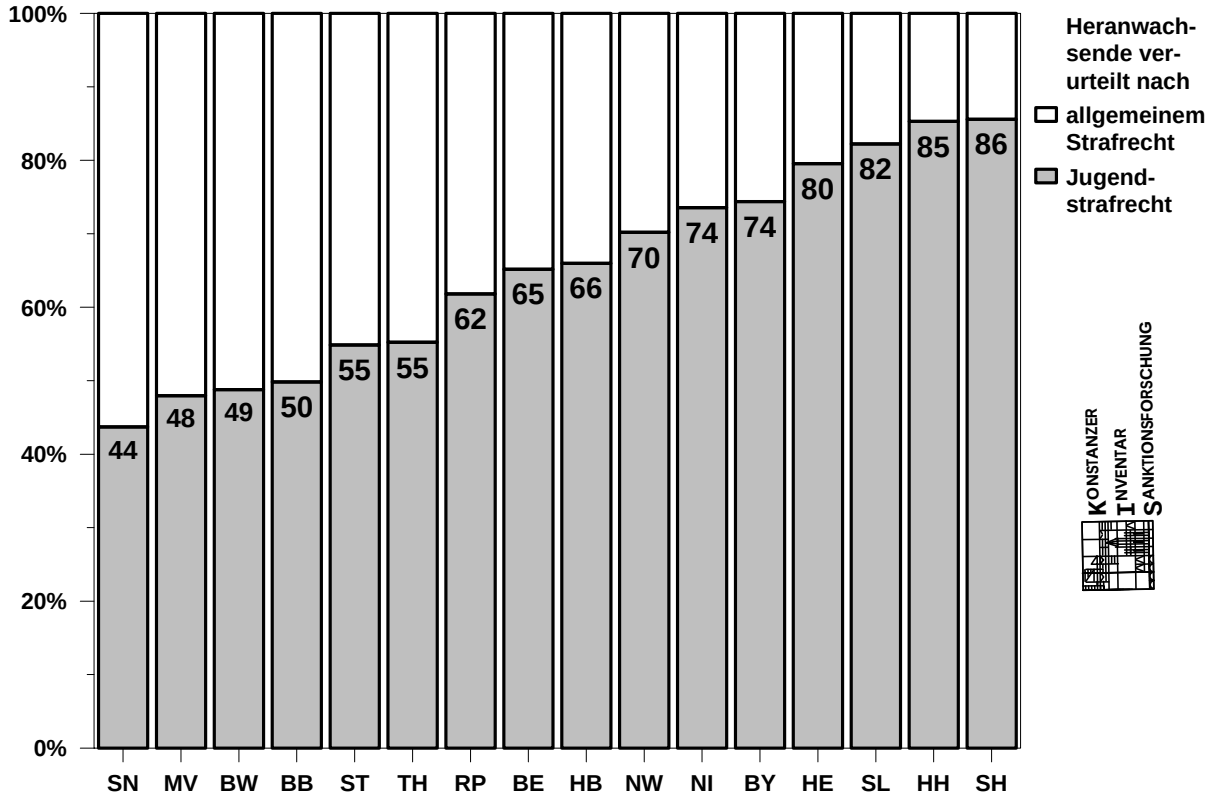

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 147: Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach Deliktsgruppen - Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf alle verurteilten Heranwachsenden. Bundesländer 2013

	Minimum		Maximum	
	N	%	N	%
Straftaten insgesamt	1.484	43,7	2.930	85,6
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB)	33	93,5	31	100,0
Einbruchsdiebstahl insg. (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB)	44	67,5	77	100,0
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	4	12,5	32	100,0
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB)	36	15,6	506	97,2
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	153	83,3	84	96,7
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB)	204	46,6	350	90,2
Führen von Kfz ohne Erl. oder trotz Verbot	36	9,6	52	88,9
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	97	9,8	61	82,5
Betrug insgesamt	63	26,9	67	79,4
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)	870	22,8	501	79,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 227: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB) nach Bundesländern 2013. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt

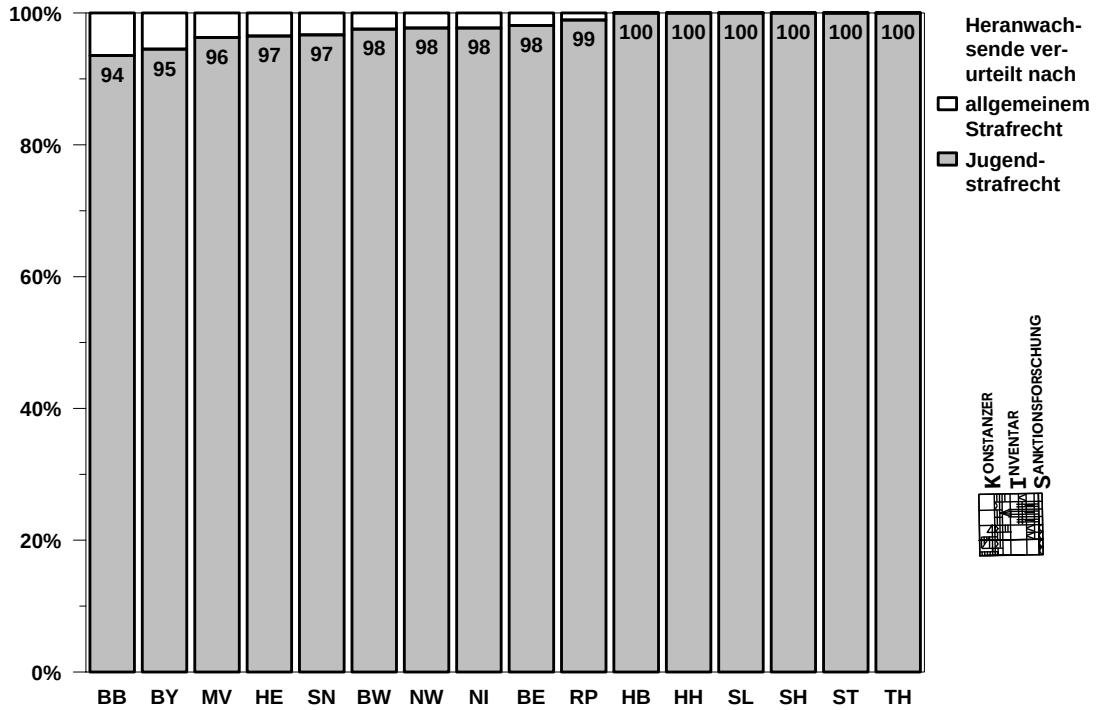

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 228: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c StGB) nach Bundesländern 2013. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt

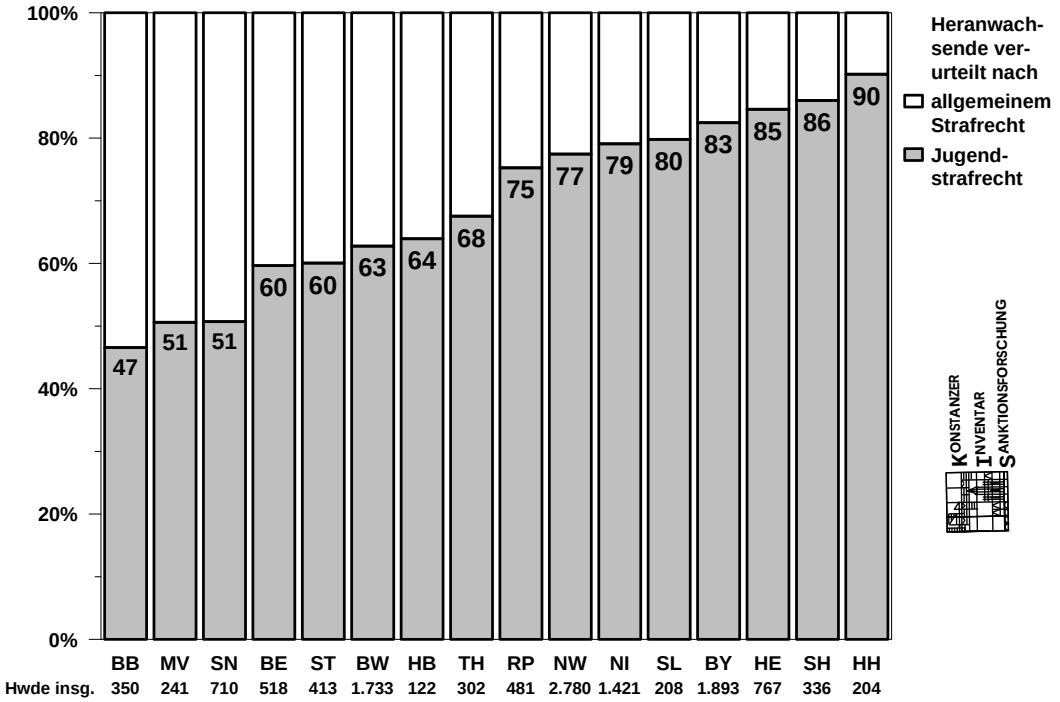

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Schaubild 229: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Straftaten im Straßenverkehr (§§ 142, 315 b, 315 c, 316, 222, 229, 323 a StGB i.V.m. Verkehrsunfall; §§ 21, 22, 22 a, 22 b StVG) nach Bundesländern 2013. Anteile der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt

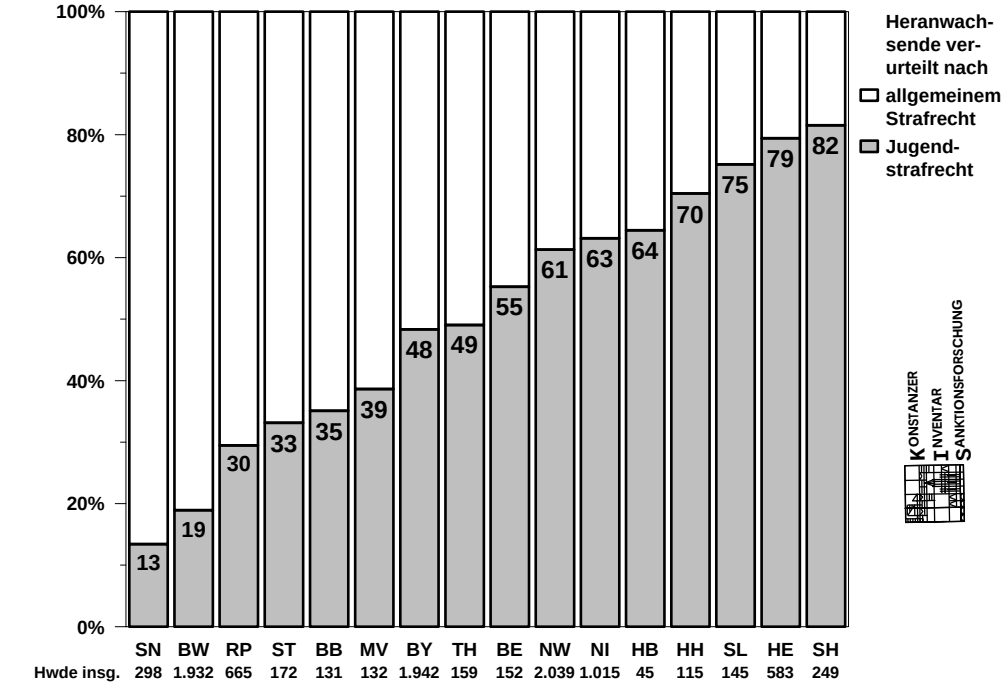

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

5.2 Strafzumessung bei weitgehend diversionsresistenten Straftatbeständen

5.2.1 Allgemeines Strafrecht

Gegenüber den Studien zur Strafungleichheit, die in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts durchgeführt worden sind, wurde der Einwand erhoben, bei Beschränkung auf den Vergleich lediglich von Straftatbeständen könnten Unterschiede hinsichtlich der durchschnittlichen Deliktsschwere sowie weiterer strafzumessungsrelevanter Merkmale, wie Vorstrafe, Art der Tatbeteiligung usw., nicht berücksichtigt werden. Dieser Einwand ist vor allem hinsichtlich der Deliktsschwere berechtigt, weil diese durch die länderspezifische Diversionspraxis stark beeinflusst wird. Hinsichtlich der anderen Merkmale wird bei genügend großen Zahlen von einer annähernden Gleichverteilung ausgegangen werden können. Durch Wiederholung der Analyse in verschiedenen Jahren kann die Stabilität der Befunde kontrolliert werden.

Mangels hinreichend nach Straftatbeständen differenzierter Daten zur Diversion kann der verzerrende Einfluss der länderspezifischen Diversionspraxis nur durch die Beschränkung der Analyse auf schwere und deshalb weitgehend diversionsresistente Straftatbestände überwunden werden. Der - bei Differenzierung der Sanktionierungspraxis nach JGG und StGB - ebenfalls die Deliktsschwere verzerrende Einfluss der unterschiedlichen Einbeziehung der Heranwachsenden kann durch Beschränkung auf Jugendliche bzw. Erwachsene kontrolliert werden. Die bei schweren Straftatbeständen bestehende Problematik der kleinen absoluten Zahlen lässt sich durch Zusammenfassung von fünf Berichtsjahren lösen. Im Übrigen muss angenommen werden, dass die verglichenen Straftatengruppen zwischen den Ländern einigermaßen homogen zusammengesetzt sind.

Die vergleichende Gegenüberstellung der Sanktionierungspraxis der Bundesländer im Allgemeinen Strafrecht deutet auf erhebliche Unterschiede der Strafhärte hin. Die wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) verurteilten Erwachsenen wurden zwar fast ausnahmslos zu Freiheitsstrafe verurteilt. Die Unterschiede zeigen sich aber sowohl in der Höhe der verhängten Strafen als auch in der Strafaussetzung zur Bewährung (**Schaubild 230**; **Tabelle 148**): Die Bandbreite der unbedingten Freiheitsstrafe reichte von 41 % bis zu 65 %. Bei Strafen von 3 Jahren und mehr erstreckte sie sich von 15 % bis 36 %. Strafen bis zu einem Jahr zur Bewährung wurden zwischen 11 % und 24 % verhängt.

Schaubild 230: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) nach StGB verurteilte Erwachsene nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

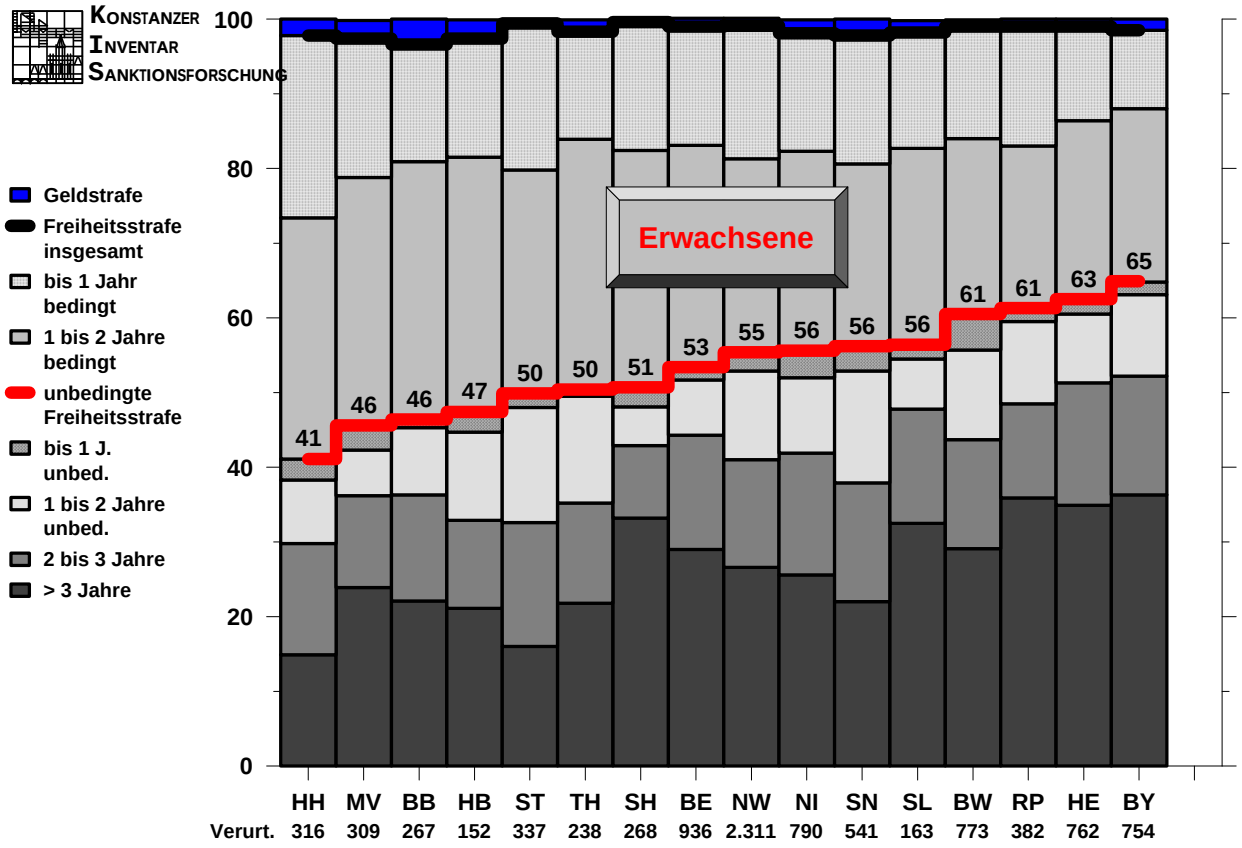

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 148: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) nach StGB verurteilte Erwachsene nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

	Verurteilte	Zu Freiheitsstrafe Verurteilte							Geldstrafe	unbed. Freiheitsstrafe	Freiheitsstrafe insg.
		insg.	unbedingt				bedingt				
			>3 J.	2 .. 3 J	1 .. 2 J.	bis 1 J.	1 .. 2 J.	bis 1 J.			
BW	773	765	29,1	14,6	12,0	4,8	23,5	14,9	1,0	60,5	99,0
BY	754	743	36,3	15,9	10,9	1,7	23,2	10,5	1,5	64,9	98,5
BE	936	927	29,0	15,3	7,4	1,8	29,6	16,0	1,0	53,4	99,0
BB	267	258	22,1	14,2	9,0	1,1	34,5	15,7	3,4	46,4	96,6
HB	152	148	21,1	11,8	11,8	2,6	34,2	16,4	2,0	47,4	97,4
HH	316	309	14,9	14,9	8,5	2,8	32,3	24,4	2,2	41,1	97,8
HE	762	754	34,9	16,4	9,2	2,0	23,9	12,6	1,0	62,5	99,0
MV	309	301	23,9	12,3	6,1	3,2	33,3	18,4	2,6	45,6	97,4
NI	790	775	25,6	16,3	10,1	3,5	26,8	15,7	1,9	55,6	98,1
NW	2.311	2.291	26,6	14,4	11,9	2,6	25,8	17,9	0,9	55,4	99,1
RP	382	378	35,9	12,6	11,0	1,8	21,7	16,0	1,0	61,3	99,0
SL	163	160	32,5	15,3	6,7	1,8	26,4	15,3	1,8	56,4	98,2
SN	541	529	22,0	15,9	15,0	3,3	24,4	17,2	2,2	56,2	97,8
ST	337	335	16,0	16,6	15,4	1,8	30,0	19,6	0,6	49,9	99,4
SH	268	267	33,2	9,7	5,2	2,6	31,7	17,2	0,4	50,7	99,6
TH	238	234	21,8	13,4	14,3	0,8	33,6	14,3	1,7	50,4	98,3
BRD	9.299	9.174	27,6	14,8	10,7	2,6	26,9	16,2	1,3	55,6	98,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Einbruchsdiebstahl (**Schaubild 231**; **Tabelle 149**) lauteten zwischen 14 % und 34 % der Urteile auf Geldstrafe, zwischen 15 % und 41 % der Verurteilten erhielten eine unbedingte Freiheitsstrafe, darunter zwischen 2 % und 13 % eine nicht aussetzungsfähige Freiheitsstrafe von 2 Jahren und mehr. Bedingte Freiheitsstrafen wurden zwischen 41 % und 56 % verhängt.

Schaubild 231: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) nach StGB verurteilte Erwachsene nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

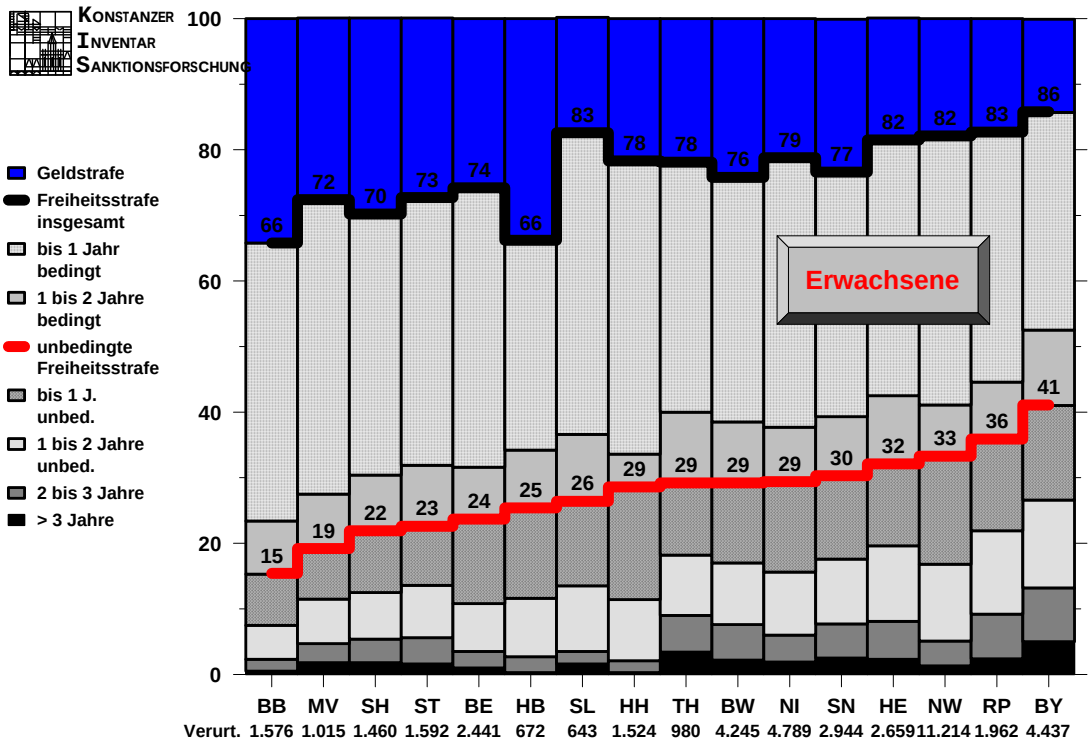

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 149: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) nach StGB verurteilte Erwachsene nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

	Verur-teilte	Zu Freiheitsstrafe Verurteilte							Geld-strafe	unbed. Frei-heits-strafe	Frei-heits-strafe insg.
		insg.	unbedingt				bedingt				
			>3 J.	2 .. 3 J	1 .. 2 J.	bis 1 J.	1 .. 2 J.	bis 1 J.			
BW	4.245	3.217	2,2	5,4	9,4	12,2	9,3	37,3	24,2	29,2	75,8
BY	4.437	3.808	5,0	8,2	13,4	14,4	11,5	33,2	14,2	41,1	85,8
BE	2.441	1.811	1,0	2,5	7,3	12,9	7,9	42,6	25,8	23,7	74,2
BB	1.576	1.037	0,5	1,8	5,2	7,8	8,1	42,4	34,2	15,4	65,8
HB	672	445	0,3	2,4	8,9	13,8	8,8	32,0	33,8	25,4	66,2
HH	1.524	1.193	0,3	1,8	9,3	17,2	5,0	44,7	21,7	28,6	78,3
HE	2.659	2.167	2,3	5,8	11,5	12,6	10,3	39,1	18,5	32,1	81,5
MV	1.015	735	1,8	2,9	6,8	7,8	8,2	45,0	27,6	19,2	72,4
NI	4.789	3.774	1,9	4,1	9,6	13,8	8,3	41,1	21,2	29,4	78,8
NW	11.214	9.205	1,3	3,8	11,7	16,5	7,8	41,0	17,9	33,3	82,1
RP	1.962	1.622	2,4	6,8	12,7	14,0	8,7	38,1	17,3	35,9	82,7
SL	643	531	1,6	1,9	10,0	13,1	10,0	46,2	17,4	26,4	82,6
SN	2.944	2.255	2,5	5,2	9,9	12,7	9,0	37,2	23,4	30,3	76,6
ST	1.592	1.158	1,6	4,0	8,0	9,0	9,3	40,9	27,3	22,6	72,7
SH	1.460	1.025	1,8	3,6	7,1	9,5	8,4	39,9	29,8	21,9	70,2
TH	980	765	3,4	5,6	9,2	11,0	10,8	38,1	21,9	29,2	78,1
BRD	44.153	34.748	2,0	4,5	10,3	13,6	8,8	39,6	21,3	30,4	78,7

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei gefährlicher Körperverletzung (**Schaubild 232**; **Tabelle 150**) lauteten zwischen 16 % und 46 % der Urteile auf Geldstrafe, zwischen 7 % und 18 % der Verurteilten erhielten eine unbedingte Freiheitsstrafe, darunter zwischen 2 % und 6 % eine nicht aussetzungsfähige Freiheitsstrafe von 2 Jahren und mehr. Bedingte Freiheitsstrafen wurden zwischen 47 % und 71 % verhängt.

Schaubild 232: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach StGB verurteilte Erwachsene nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

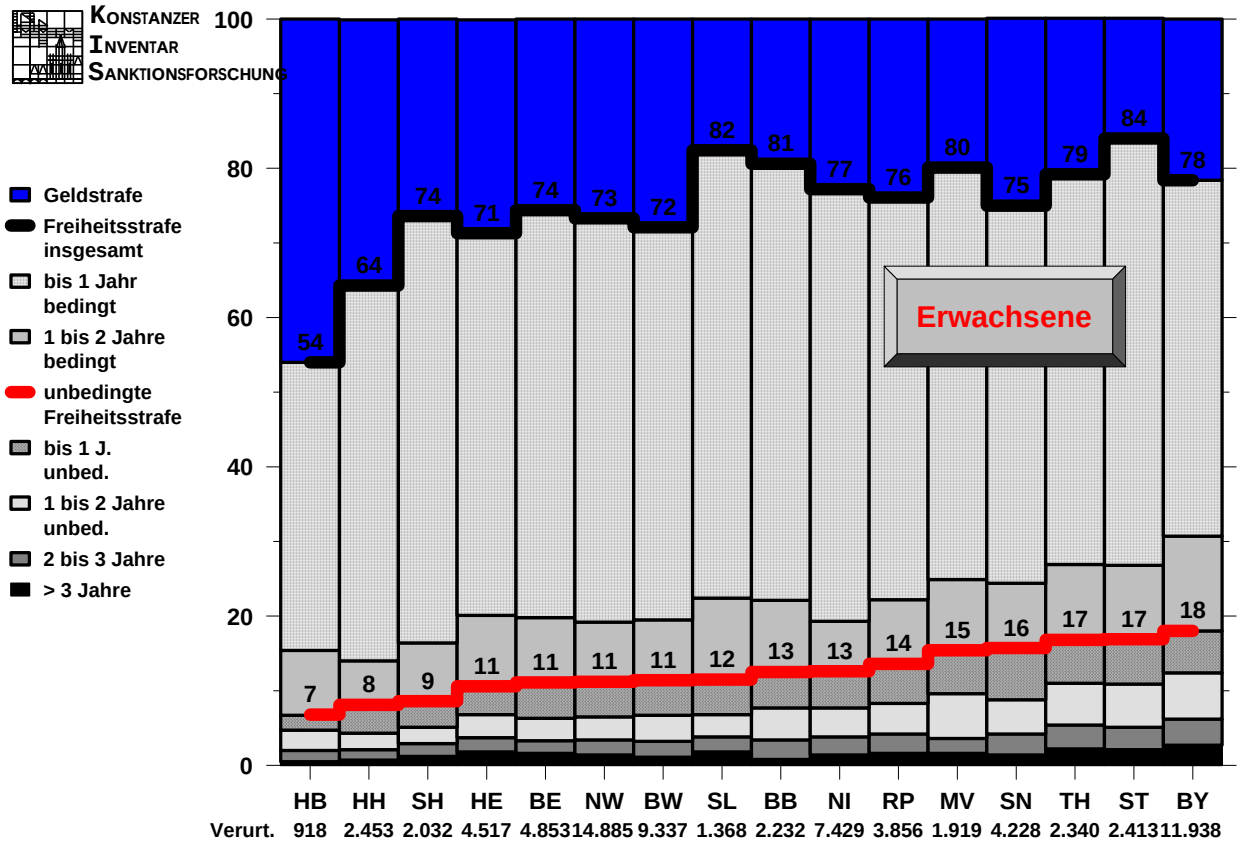

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 150: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach StGB Verurteilte nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

	Verur-teilte	Zu Freiheitsstrafe Verurteilte							Geld-strafe	unbed. Frei-heits-strafe	Frei-heits-strafe insg.
		insg.	unbedingt				bedingt				
			>3 J.	2 .. 3 J	1 .. 2 J.	bis 1 J.	1 .. 2 J.	bis 1 J.			
BW	9.337	6.731	1,1	2,1	3,5	4,7	8,1	52,6	27,9	11,4	72,1
BY	11.938	9.363	2,7	3,5	6,2	5,6	12,7	47,7	21,6	18,0	78,4
BE	4.853	3.610	1,6	1,7	3,0	4,8	8,7	54,6	25,6	11,1	74,4
BB	2.232	1.800	0,8	2,6	4,3	4,8	9,6	58,6	19,3	12,5	80,6
HB	918	496	0,5	1,5	2,7	2,0	8,7	38,6	46,0	6,8	54,0
HH	2.453	1.578	0,7	1,4	2,2	3,7	6,0	50,2	35,7	8,1	64,3
HE	4.517	3.219	1,8	1,9	3,1	3,8	9,5	51,1	28,7	10,6	71,3
MV	1.919	1.537	1,6	2,0	6,0	5,8	9,5	55,2	19,9	15,4	80,1
NI	7.429	5.736	1,4	2,4	3,9	5,0	6,6	57,9	22,8	12,6	77,2
NW	14.885	10.914	1,4	2,0	3,1	4,7	8,0	54,1	26,7	11,2	73,3
RP	3.856	2.936	1,6	2,6	4,1	5,2	8,7	53,9	23,9	13,6	76,1
SL	1.368	1.127	1,8	2,0	3,0	4,8	10,8	60,0	17,6	11,5	82,4
SN	4.228	3.171	1,4	2,8	4,6	7,0	8,6	50,7	25,0	15,7	75,0
ST	2.413	2.028	2,1	3,0	5,8	6,0	9,9	57,3	16,0	16,9	84,0
SH	2.032	1.496	1,2	1,7	2,2	3,5	7,8	57,3	26,3	8,6	73,6
TH	2.340	1.854	2,2	3,2	5,6	5,8	10,1	52,4	20,8	16,8	79,2
BRD	76.718	57.596	1,6	2,4	4,0	5,0	9,0	53,0	24,9	13,0	75,1

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

5.2.2 Jugendstrafrecht

Im Jugendstrafrecht wurde bei den wegen Raubes verurteilten Jugendlichen mit deutlichen länderspezifischen Unterschieden von 6 % bis 35 % eine unbedingte Jugendstrafe verhängt (**Schaubild 233**; **Tabelle 151**). Noch wesentlich größer waren die Unterschiede hinsichtlich der Internierungsrate (unbedingte Jugendstrafe und Jugendarrest). Die Bandbreite reichte hier von 21 % bis 58 %. Jugendstrafe insgesamt wurde zwischen 23 % und 72 % verhängt. Werden schließlich Jugendstrafe und Jugendarrest zusammengefasst, dann reichten die Quoten von 39 % bis 93 %.

Schaubild 233: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) nach JGG verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

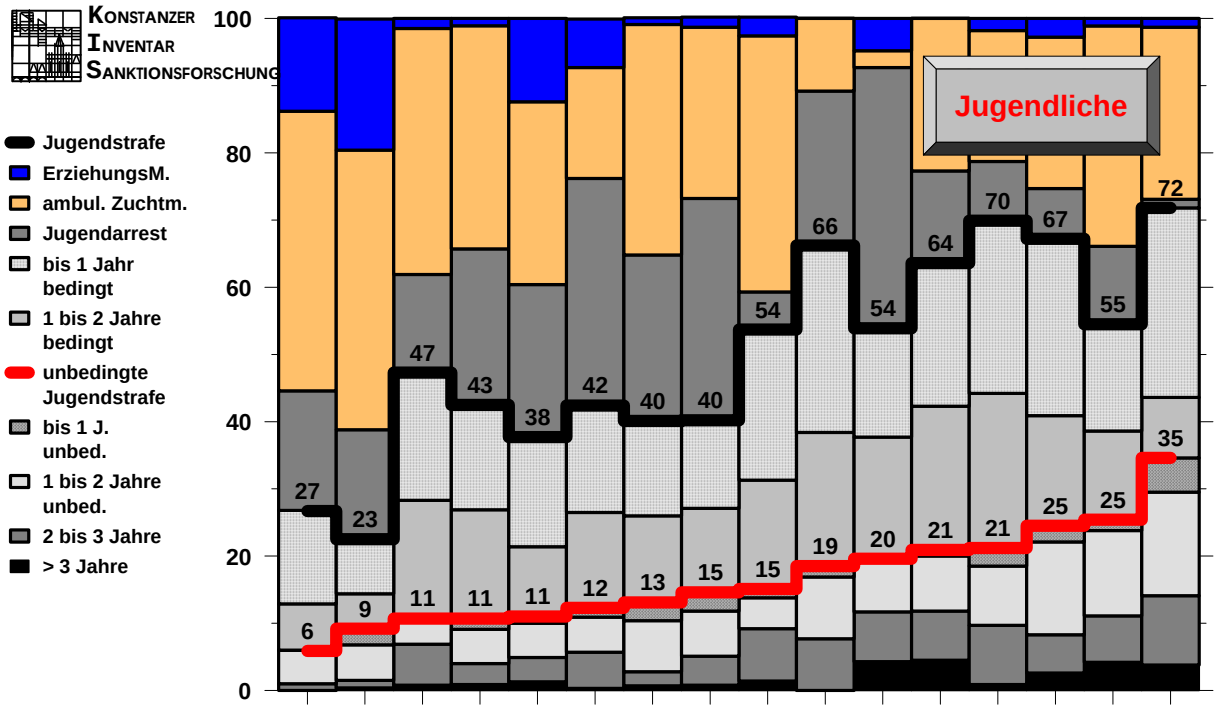

	HB	HH	BB	HE	BE	NI	SH	NW	SN	SL	BY	RP	MV	BW	ST	TH
Verurteilte	101	262	131	551	798	595	289	2.417	218	65	393	220	113	650	189	78
Jgd.Strafe, Jgd.Arrest	44,5	38,9	61,8	65,7	60,4	76,3	64,7	73,1	59,2	89,3	92,6	77,2	78,7	74,7	66,1	73,1
Internierungsrate	23,8	25,6	25,2	33,9	33,7	46,2	37,7	47,5	20,6	41,5	58,3	34,5	30,1	32,0	37,0	35,9

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 151: Wegen Raubes (§§ 249, 250 StGB) nach JGG verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

	Verur-teilte	Zu Jugendstrafe Verurteilte						Jugendarrest	Erzieh-maßr. ambul. ZuchtM	Inter-nie-rungs-rate
		unbedingt				bedingt				
		>3 J.	2 .. 3 J	1 .. 2 J.	bis 1 J.	1 .. 2 J.	bis 1 J.			
BW	650	2,6	5,7	13,8	2,3	16,5	26,3	7,5	25,2	32,0
BY	393	4,3	7,4	7,4	0,5	18,1	16,3	38,7	7,4	58,3
BE	798	1,3	3,6	5,1	1,0	10,4	16,3	22,7	39,6	33,7
BB	131	0,8	6,1	3,8	0,0	17,6	19,1	14,5	38,2	25,2
HB	101	0,0	1,0	5,0	0,0	6,9	13,9	17,8	55,4	23,8
HH	262	0,4	1,1	5,3	2,3	5,3	8,0	16,4	61,1	25,6
HE	551	0,9	3,1	5,1	1,6	16,2	15,6	23,2	34,3	33,9
MV	113	0,9	8,8	8,8	2,7	23,0	25,7	8,8	21,2	30,1
NI	595	0,3	5,4	5,2	1,3	14,3	15,8	33,9	23,7	46,2
NW	2.417	0,8	4,3	6,7	2,9	12,4	13,2	32,9	27,0	47,5
RP	220	4,5	7,3	8,2	0,9	21,4	21,4	13,6	22,7	34,5
SL	65	0,0	7,7	9,2	1,5	20,0	27,7	23,1	10,8	41,5
SN	218	1,4	7,8	4,6	1,4	16,1	22,5	5,5	40,8	20,6
ST	189	4,2	6,9	12,7	1,6	13,2	15,9	11,6	33,9	37,0
SH	289	0,7	2,1	7,6	2,8	12,8	14,2	24,6	35,3	37,7
TH	78	3,8	10,3	15,4	5,1	9,0	28,2	1,3	26,9	35,9
BRD	7.070	1,4	4,7	7,2	2,0	13,7	16,4	24,7	29,9	40,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei Einbruchsdiebstahl wurden zwischen 3 % und 12 % der Jugendlichen zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt (**Schaubild 234**; **Tabelle 152**). Wesentlich größer waren die Unterschiede der Internierungsrate, wo die Bandbreite von 14 % bis 47 % reichte. Jugendstrafe insgesamt wurde zwischen 12 % und 32 % verhängt. Werden schließlich Jugendstrafe und Jugendarrest zusammengefasst, dann reichen die Quoten von 30 % bis 62 %.

Schaubild 234: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) nach JGG verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

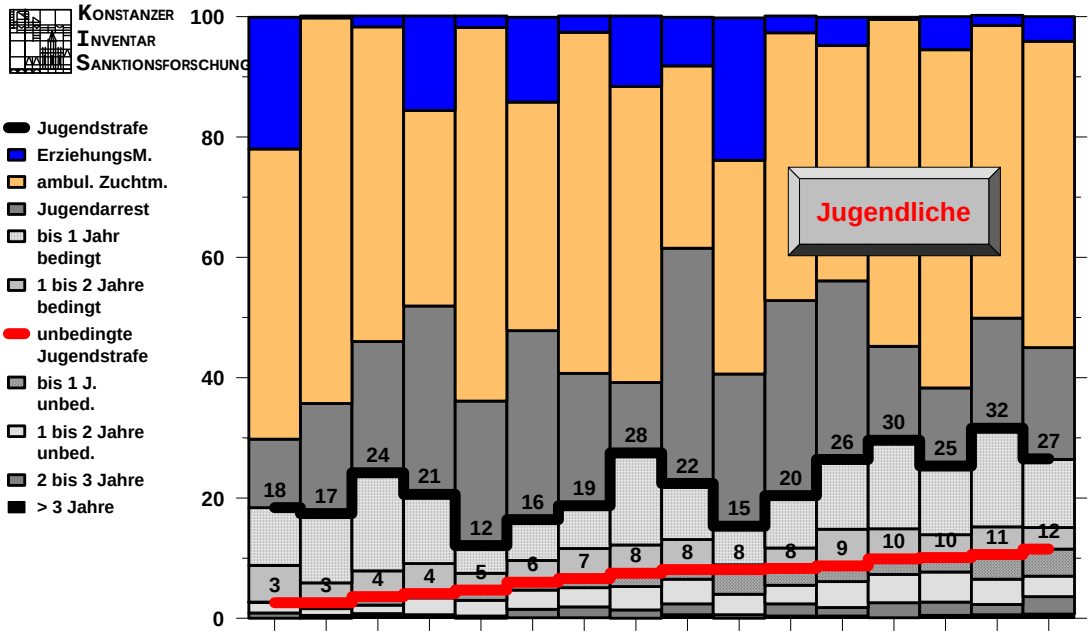

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 152: Wegen Einbruchsdiebstahls (§§ 243 I Nr. 1, 244 I Nr. 3 StGB) nach JGG verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

	Verur-teilte	Zu Jugendstrafe Verurteilte						Jugend-arrest	Erzieh-maßr. ambul. ZuchtM	Inter-nie-rungs-rate
		unbedingt				bedingt				
		>3 J.	2 .. 3 J	1 .. 2 J.	bis 1 J.	1 .. 2 J.	bis 1 J.			
BW	2.038	0,5	2,2	5,0	2,4	3,8	11,4	13,0	61,7	23,1
BY	1.984	0,6	1,8	4,1	1,6	5,0	9,3	39,1	38,5	47,2
BE	388	0,3	0,3	2,8	0,8	4,9	11,6	31,2	48,2	35,3
BB	379	0,0	0,5	1,1	1,1	3,2	11,6	18,2	64,4	20,8
HB	114	0,0	0,9	1,8	0,0	6,1	9,6	11,4	70,2	14,0
HH	321	0,0	0,6	3,4	4,0	0,9	6,2	25,5	59,2	33,6
HE	1.002	0,1	1,8	3,2	1,5	5,0	7,1	22,0	59,4	28,5
MV	281	0,4	0,4	1,4	1,4	4,3	16,4	21,7	54,1	25,3
NI	2.293	0,1	1,4	3,2	1,3	3,6	6,8	31,4	52,1	37,4
NW	3.692	0,4	2,0	3,1	2,8	3,4	8,8	32,3	47,3	40,5
RP	828	0,1	2,5	4,7	2,5	5,1	14,6	15,7	54,7	25,6
SL	276	0,4	1,4	4,3	2,5	6,2	11,6	29,7	43,8	38,4
SN	590	0,0	1,4	3,9	2,2	4,7	15,3	11,7	60,8	19,2
ST	442	0,7	2,9	3,4	4,5	3,6	11,3	18,6	55,0	30,1
SH	535	0,0	0,4	2,6	1,7	2,8	4,7	23,9	63,9	28,6
TH	358	0,6	1,7	4,2	4,2	4,5	16,5	18,2	50,3	28,8
Bund	15.521	0,3	1,7	3,6	2,2	4,0	9,7	26,3	52,2	34,0

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei gefährlicher Körperverletzung wurden zwischen 2 % und 8 % der Jugendlichen zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt (**Schaubild 235**; **Tabelle 153**). Wesentlich größere Unterschiede bestanden bei der Internierungsrate, wo die Bandbreite von 16 % bis 56 % reichte. Jugendstrafe insgesamt wurde zwischen 9 % und 26 % verhängt. Auf Jugendstrafe oder Jugendarrest lauteten zwischen 20 % und 69 % der Urteile.

Schaubild 235: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach JGG verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

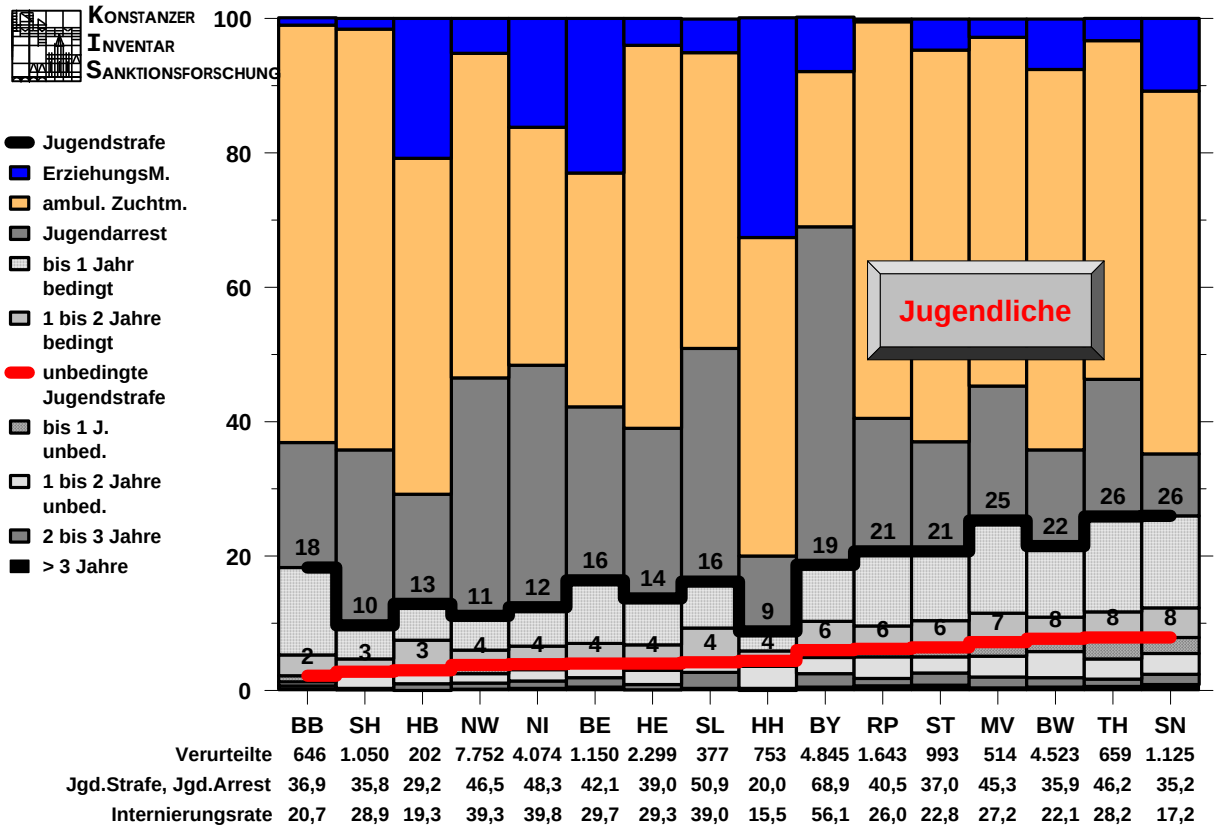

	BB	SH	HB	NW	NI	BE	HE	SL	HH	BY	RP	ST	MV	BW	TH	SN
Verurteilte	646	1.050	202	7.752	4.074	1.150	2.299	377	753	4.845	1.643	993	514	4.523	659	1.125
Jgd.Strafe, Jgd.Arrest	36,9	35,8	29,2	46,5	48,3	42,1	39,0	50,9	20,0	68,9	40,5	37,0	45,3	35,9	46,2	35,2
Internierungsrate	20,7	28,9	19,3	39,3	39,8	29,7	29,3	39,0	15,5	56,1	26,0	22,8	27,2	22,1	28,2	17,2

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 153: Wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB) nach JGG verurteilte Jugendliche nach Art der verhängten Sanktion. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

	Verur-teilte	Zu Jugendstrafe Verurteilte						Jugend-arrest	Erzieh-maßr. ambul. ZuchtM	Inter-nie-rungs-rate
		unbedingt				bedingt				
		>3 J.	2 .. 3 J	1 .. 2 J.	bis 1 J.	1 .. 2 J.	bis 1 J.			
BW	4.523	0,5	1,4	3,9	1,9	3,2	10,5	14,4	64,1	22,1
BY	4.845	0,5	2,0	2,4	1,1	4,3	8,5	50,2	31,1	56,1
BE	1.150	0,5	1,4	1,8	0,3	3,0	9,5	25,7	57,8	29,7
BB	646	0,2	0,5	0,6	0,9	3,1	13,0	18,6	63,2	20,7
HB	202	0,0	1,0	1,5	0,5	4,5	5,4	16,3	70,8	19,3
HH	753	0,0	0,3	3,3	0,8	1,5	2,9	11,2	80,1	15,5
HE	2.299	0,1	0,8	2,1	1,0	2,8	6,9	25,3	61,1	29,3
MV	514	0,4	1,6	3,1	2,1	4,3	13,8	20,0	54,7	27,2
NI	4.074	0,3	1,1	1,7	0,8	2,7	5,9	35,9	51,6	39,8
NW	7.752	0,2	0,9	1,4	1,3	2,2	5,1	35,4	53,5	39,3
RP	1.643	0,7	1,1	3,2	1,2	3,4	11,1	19,8	59,5	26,0
SL	377	0,3	2,4	1,1	0,5	5,0	6,9	34,7	49,1	39,0
SN	1.125	0,9	1,5	3,1	2,4	4,4	13,7	9,2	64,8	17,2
ST	993	0,8	1,8	2,4	1,4	4,0	10,3	16,3	62,9	22,8
SH	1.050	0,1	0,2	2,0	0,5	1,9	5,0	26,1	64,2	28,9
TH	659	0,6	1,1	3,0	3,2	3,8	14,3	20,3	53,7	28,2
BRD	32.605	0,4	1,2	2,3	1,3	3,1	7,9	29,6	54,3	34,7

Legende:
Internierungsrate: unbedingte Jugendstrafe und Jugendarrest

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

6. Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung

6.1 Anordnungspraxis

Stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung, also die Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), werden in rein quantitativer Hinsicht extrem selten angeordnet. 2013 wurden in Deutschland 935.788 Personen abgeurteilt. Bei 815 (=0,09 %) wurde § 63 StGB angeordnet, bei 2.457 (=0,26 %) § 64 StGB. Die im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion stehende Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) wurde noch deutlich seltener verhängt (N= 32 oder 0,003 %).[114] Insgesamt wurde also bei 0,35 % der Abgeurteilten eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet. Trotz dieser extrem kleinen absoluten Zahlen lassen sich - erneut bei Zusammenfassung von fünf Berichtsjahren - bei deliktsspezifischer Kontrolle und bei Beschränkung auf Erwachsene Unterschiede zwischen den Ländern sowohl hinsichtlich der Unterbringungsanordnungen als auch der Bestandszahlen feststellen.

Bei Raub, Erpressung sowie räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer wird die Bandbreite der Unterbringungsanordnungen gem. §§ 63, 64, 66 StGB, die von 44 bis zu 139 pro 1.000 Abgeurteilte reicht, durch Unterschiede vor allem bei § 64 StGB verursacht (**Schaubild 236**).

Schaubild 236: Wegen Raubes, Erpressung sowie räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (§§ 249 bis 255, 316 a StGB) abgeurteilte Erwachsene mit Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB. HZ bezogen auf 1.000 Abgeurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

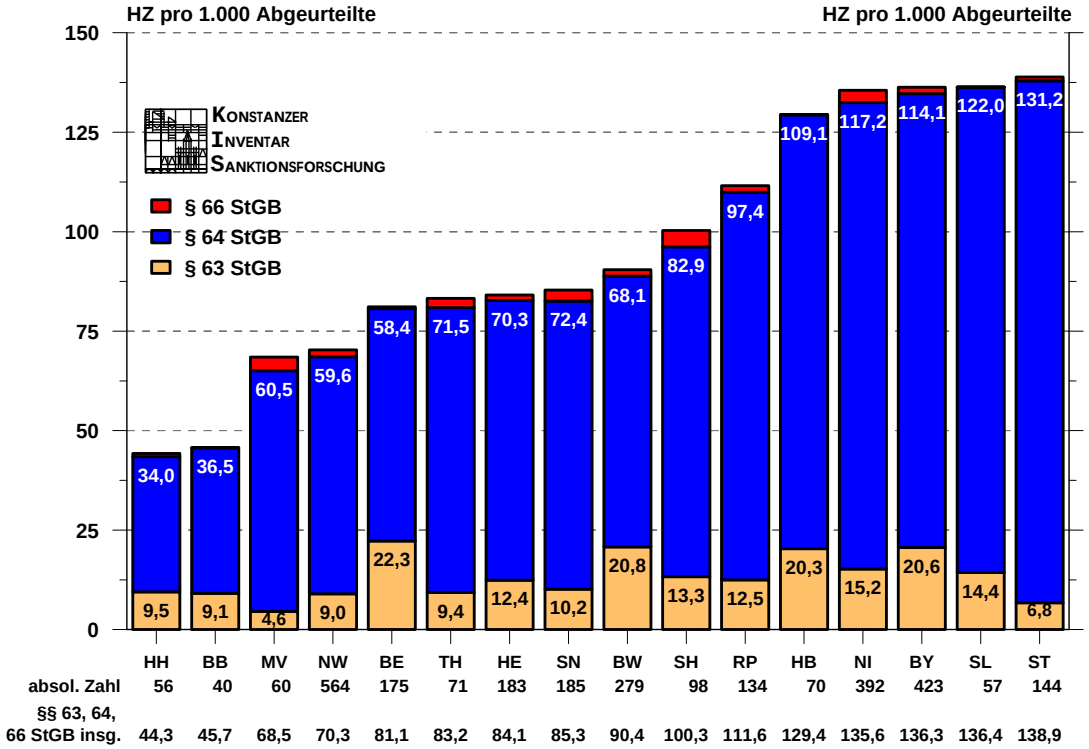

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

114 Statistisch werden in der StVerfStat nicht erfasst die Unterbringungsanordnungen gem. §§ 66a, 66b StGB a.F.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung weisen alle drei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung länderspezifische Unterschiede auf, die in ihrem Zusammenwirken die insgesamt bestehenden Divergenzen zwischen 14 und 37 pro 1.000 Abgeurteilte ergeben (**Schaubild 237**).

Schaubild 237: Wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 e StGB) abgeurteilte Erwachsene mit Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB. HZ bezogen auf 1.000 Abgeurteilte. Länder 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013

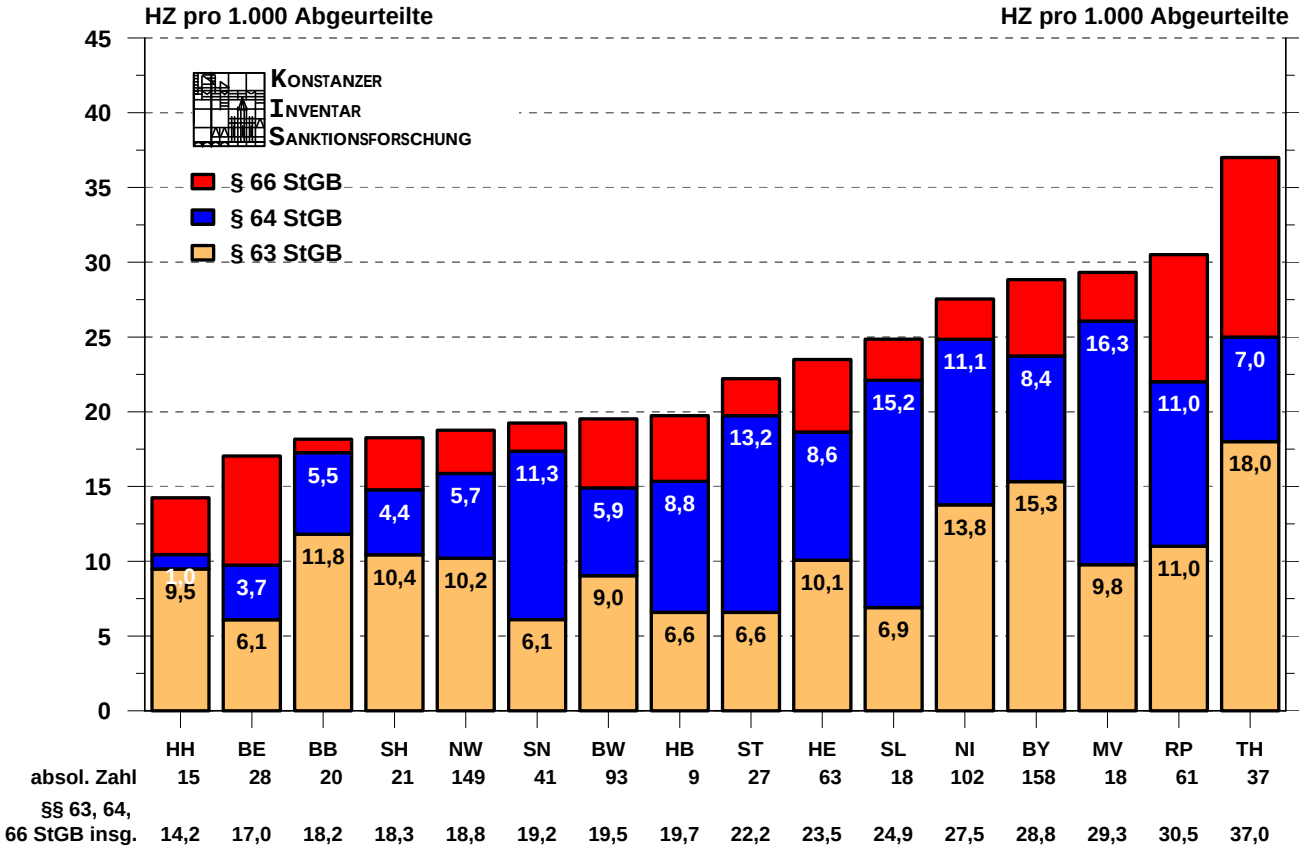

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten weisen alle drei freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ebenfalls länderspezifische Unterschiede auf. Große Unterschiede bestehen hier vor allem bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Zwischen 96 und 259 der Abgeurteilten werden gem. § 63 StGB untergebracht. Das Zusammenwirken aller drei Maßregeln ergibt bei dieser Straftatengruppe eine beträchtliche Bandbreite 204 und 407 pro 1.000 Abgeurteilte (**Schaubild 238**).

Schaubild 238: Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 213 StGB) abgeurteilte Erwachsene mit Anordnung einer Unterbringung gem. §§ 63, 64, 66 StGB. HZ bezogen auf 1.000 Abgeurteilte. Bundesländer 2009-2013 (zusammengefasst)

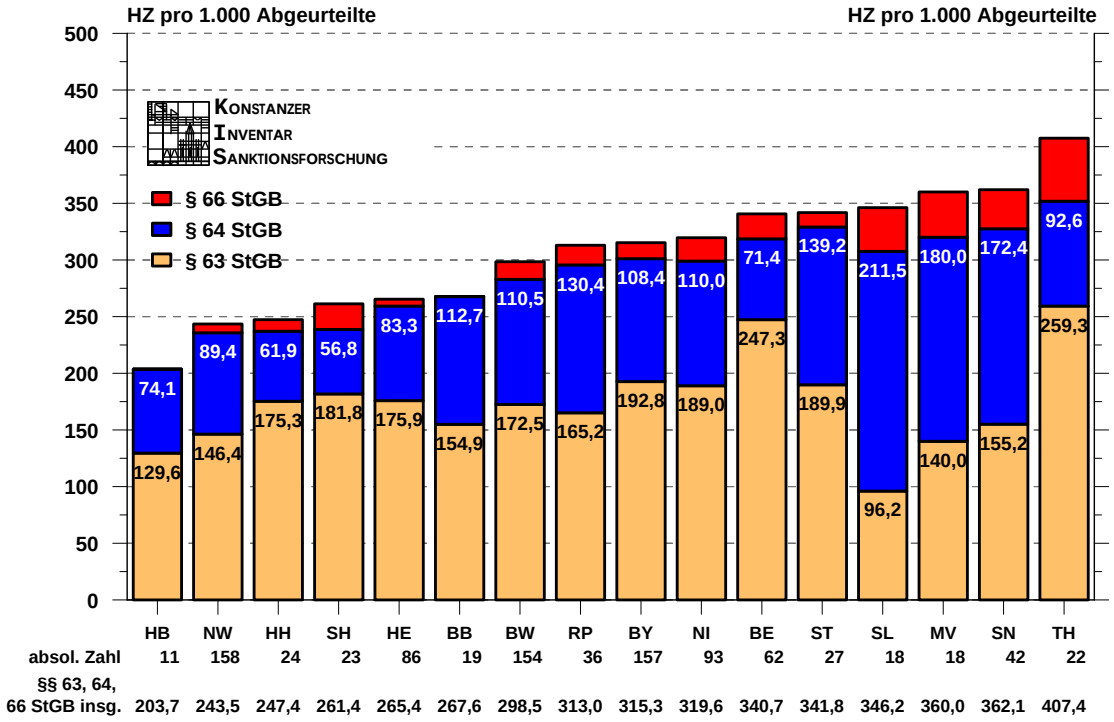

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik

6.2 Vollzugspraxis

Unterschiede in der Anordnungspraxis werden durch eine entsprechend kürzere oder längere Unterbringungsdauer - insbesondere bei § 63 StGB - nicht ausgeglichen. Entsprechend ausgeprägt sind deshalb die Unterschiede zwischen den Ländern. Pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung sind - in den alten Ländern - zwischen 12 und 23 Personen im Maßregelvollzug untergebracht (**Schaubild 239**; **Tabelle 154**).

Schaubild 239: Im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung auf strafrichterliche Anordnung hin Untergebrachte am 31.3.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung

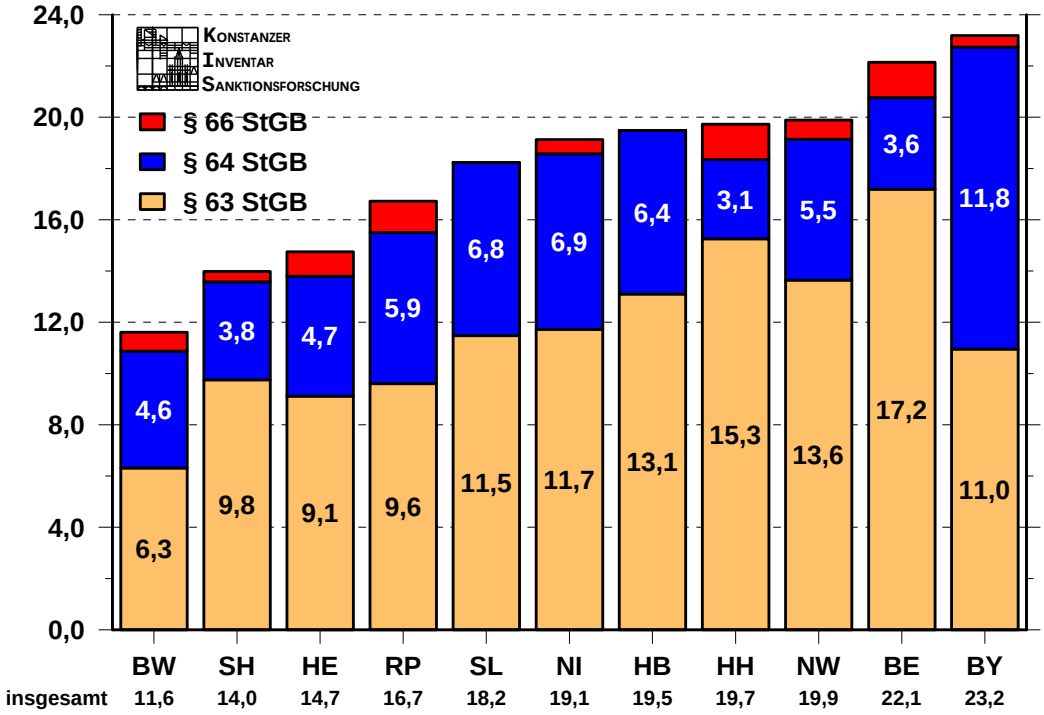

Datenquellen: Maßregelvollzugsstatistik, Strafvollzugsstatistik

Tabelle 154: Im psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung auf strafrichterliche Anordnung hin Untergebrachte am 31.3.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung

	Strafm. Wohnbev. (1.1.2012)	Insgesamt §§ 63, 64, 66 StGB		§ 63 StGB		§ 64 StGB		§ 66 StGB	
		N	pro 1.000	n	pro 1.000	n	pro 1.000	n	pro 1.000
BW	9.206.778	1.069	11,61	581	6,31	420	4,56	68	0,74
BY	10.956.030	2.540	23,18	1.200	10,95	1.291	11,78	49	0,45
BE	2.966.968	657	22,14	510	17,19	106	3,57	41	1,38
HB	580.015	113	19,48	76	13,10	37	6,38	0	0,00
HH	1.520.818	300	19,73	232	15,25	47	3,09	21	1,38
HE	5.262.421	776	14,75	480	9,12	246	4,67	50	0,95
NI	6.800.895	1.301	19,13	797	11,72	466	6,85	38	0,56
NW	15.370.155	3.057	19,89	2.097	13,64	845	5,50	115	0,75
RP	3.510.034	587	16,72	337	9,60	207	5,90	43	1,23
SL	888.803	162	18,23	102	11,48	60	6,75	0	0,00
SH	2.459.790	344	13,98	240	9,76	94	3,82	10	0,41
AL	59.522.707	10.906	18,32	6.652	11,18	3.819	6,42	435	0,73

Datenquellen: Maßregelvollzugsstatistik, Strafvollzugsstatistik

7. Vollzugspraxis im regionalen Vergleich

7.1 Haftplatzkapazitäten in den Justizvollzugsanstalten

Ausweislich der Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten halten die Länder im Schnitt, bezogen auf jeweils 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung, 109 Haftplätze vor, davon 15 für den offenen Vollzug. Diese Haftplätze stehen zur Verfügung für den Vollzug von Freiheits-, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung, für Untersuchungshaft sowie für sonstige Formen der Freiheitsentziehung. Von diesem Durchschnitt weichen einige wenige Länder deutlich ab, einerseits die Stadtstaaten und Nordrhein-Westfalen, andererseits Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg (**Schaubild 240)**.

Insgesamt ist nur ein geringer Teil der Haftplätze als offen ausgewiesen; die Spannweite reicht von 6,1 % bis zu 27,1 % (**Tabelle 155**).

Schaubild 240: Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten. Stichtagszählung 31.03.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung

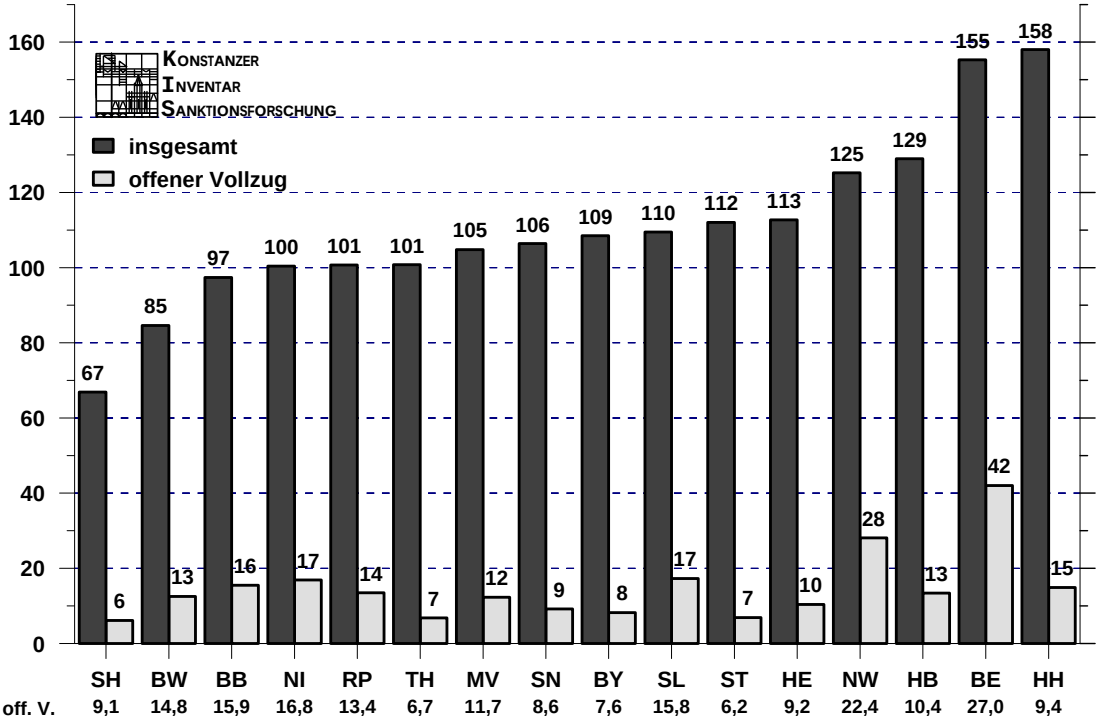

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

7.2 Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten

Die Geschäftsstatistik über den Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten verzeichnete am 31.3.2013 eine Belegung mit 64.379 Personen,[115] was bei 77.243 Haftplätzen einer Auslastung von 83 % entspricht. Im Länderverglich bestehen freilich

115 In der Geschäftsstatistik Justizvollzug werden nur die tatsächlich anwesenden Personen erfasst, also ohne Hafturlaub, Flucht usw. In der StVollzStat werden dagegen die Daten des Buchwerks ausgewertet, in der auch die vorübergehend abwesenden Personen erfasst sind, aber nur soweit es sich um Strafgefangene und Sicherungsverwahrte handelt.

erhebliche Unterschiede, wie die Gegenüberstellung von Belegungsfähigkeit und tatsächlicher Belegung zeigt (**Schaubild 241**). Die Auslastungsquote reicht von 65 % bis 97,4 %.

Schaubild 241: Belegungsfähigkeit und tatsächliche Belegung der Justizvollzugsanstalten. Stichtagszählung 31.03.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung

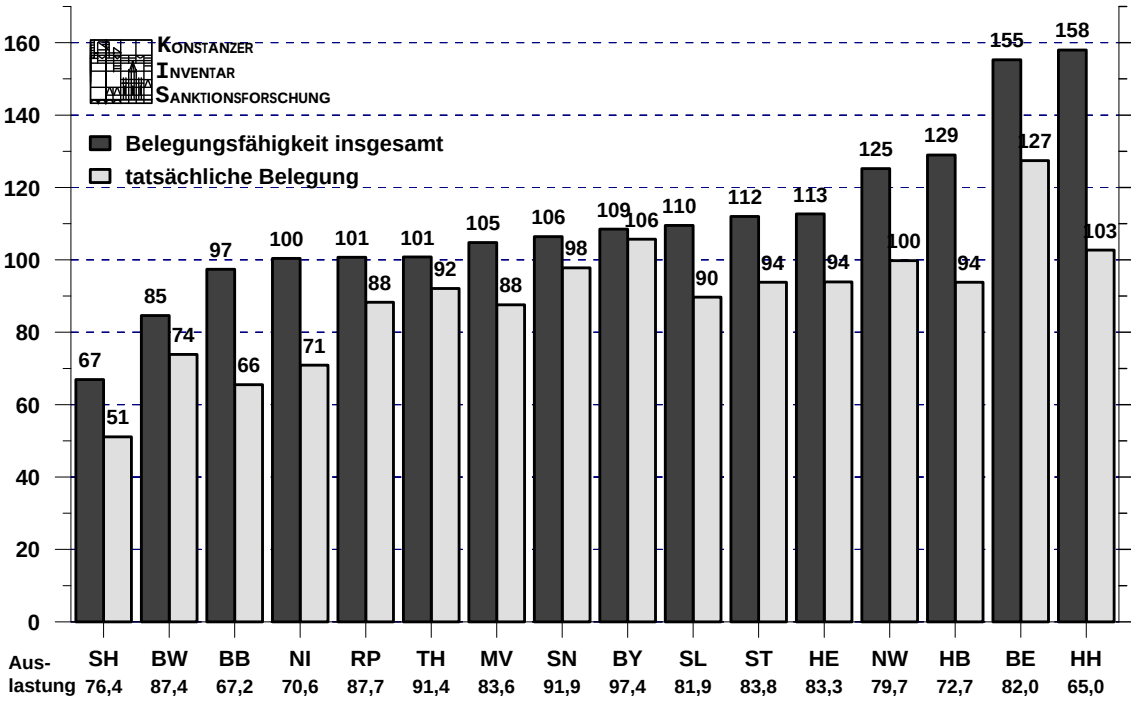

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Da der offene Vollzug eine wesentlich geringere Auslastung aufweist als der geschlossene Vollzug, ist zwischen diesen Vollzugsformen zu differenzieren. Im geschlossenen Vollzug reicht die Spannweite der Auslastung von 68 % bis zu 101 % (**Tabelle 7c**; **Schaubild 242**).

Tabelle 155: Belegungssituation im offenen und geschlossenen Vollzug in den Ländern. Strafgefangene und Sicherungsverwahrte insg. - 31.3.2013

	Belegungsfähigkeit				Belegung			Auslastung in %		
	insge-samt	offener Vollzug	% off. Vollzug	geschl. Vollzug	insge-samt	offener Vollzug	geschl. Vollzug	insge-samt	offener Vollzug	geschl. Vollzug
BW	7.793	1.148	14,7	6.645	6.805	528	6.277	87,3	46,0	94,5
BY	11.892	899	7,6	10.993	11.577	464	11.113	97,4	51,6	101,1
BE	4.607	1.247	27,1	3.360	3.779	696	3.083	82,0	55,8	91,8
BB	2.117	338	16,0	1.779	1.424	216	1.208	67,3	63,9	67,9
HB	748	78	10,4	670	544	40	504	72,7	51,3	75,2
HH	2.403	227	9,4	2.176	1.562	81	1.481	65,0	35,7	68,1
HE	5.933	545	9,2	5.388	4.944	225	4.719	83,3	41,3	87,6
MV	1.491	175	11,7	1.316	1.246	115	1.131	83,6	65,7	85,9
NI	6.830	1.146	16,8	5.684	4.823	494	4.329	70,6	43,1	76,2
NW	19.241	4.321	22,5	14.920	15.332	2.246	13.086	79,7	52,0	87,7
RP	3.534	475	13,4	3.059	3.098	113	2.985	87,7	23,8	97,6
SL	973	154	15,8	819	797	81	716	81,9	52,6	87,4
SN	3.820	332	8,7	3.488	3.511	157	3.354	91,9	47,3	96,2
ST	2.266	139	6,1	2.127	1.898	70	1.828	83,8	50,4	85,9
SH	1.645	150	9,1	1.495	1.257	19	1.238	76,4	12,7	82,8

TH	1.950	132	6,8	1.818	1.782	38	1.744	91,4	28,8	95,9
BRD	77.243	11.506	14,9	65.737	64.379	5.583	58.796	83,3	48,5	89,4

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Schaubild 242: Belegungsfähigkeit und tatsächliche Belegung der Justizvollzugsanstalten - geschlossener Vollzug. Stichtagszählung 31.03.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung

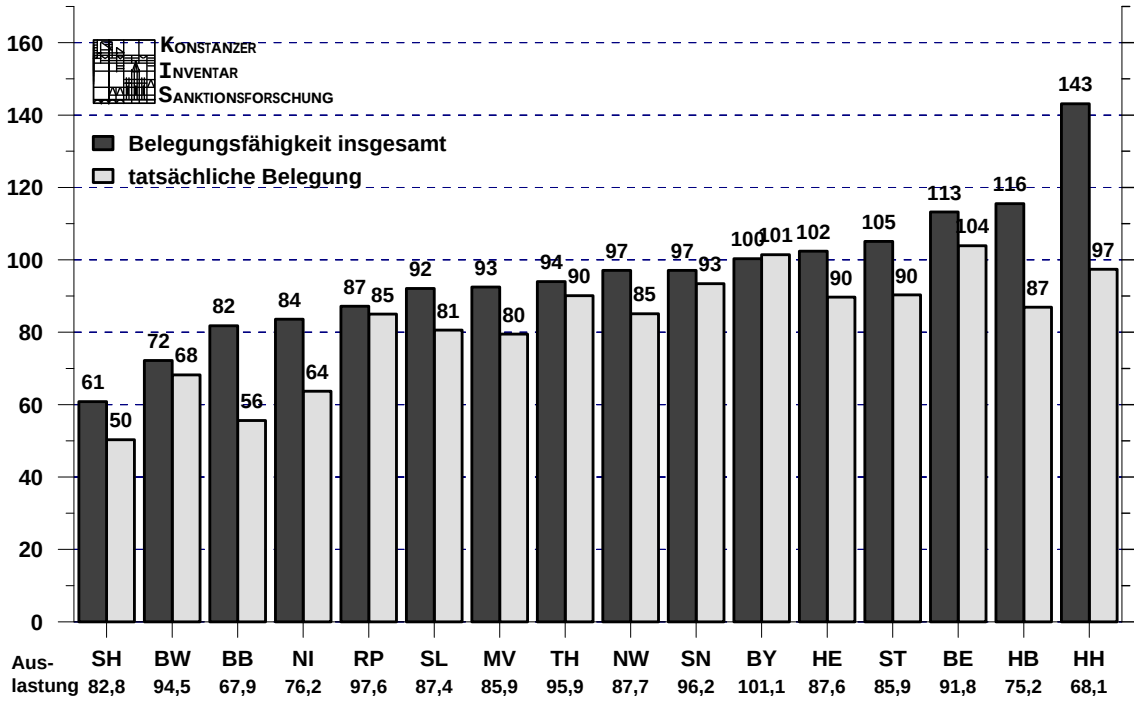

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Im offenen Vollzug waren am 1.3.2013 im Schnitt weniger als 50 % der Haftplätze tatsächlich belegt. Die Spannweite der Auslastung reichte im Ländervergleich von 12,7 % bis zu 65,7 % (**Schaubild 243**). Hier ist freilich mit einer Unterschätzung zu rechnen, weil die Zahl der vorübergehend abwesenden Personen höher sein dürfte als im geschlossenen Vollzug.

Schaubild 243: Belegungsfähigkeit und tatsächliche Belegung der Justizvollzugsanstalten - offener Vollzug. Stichtagszählung 31.03.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung

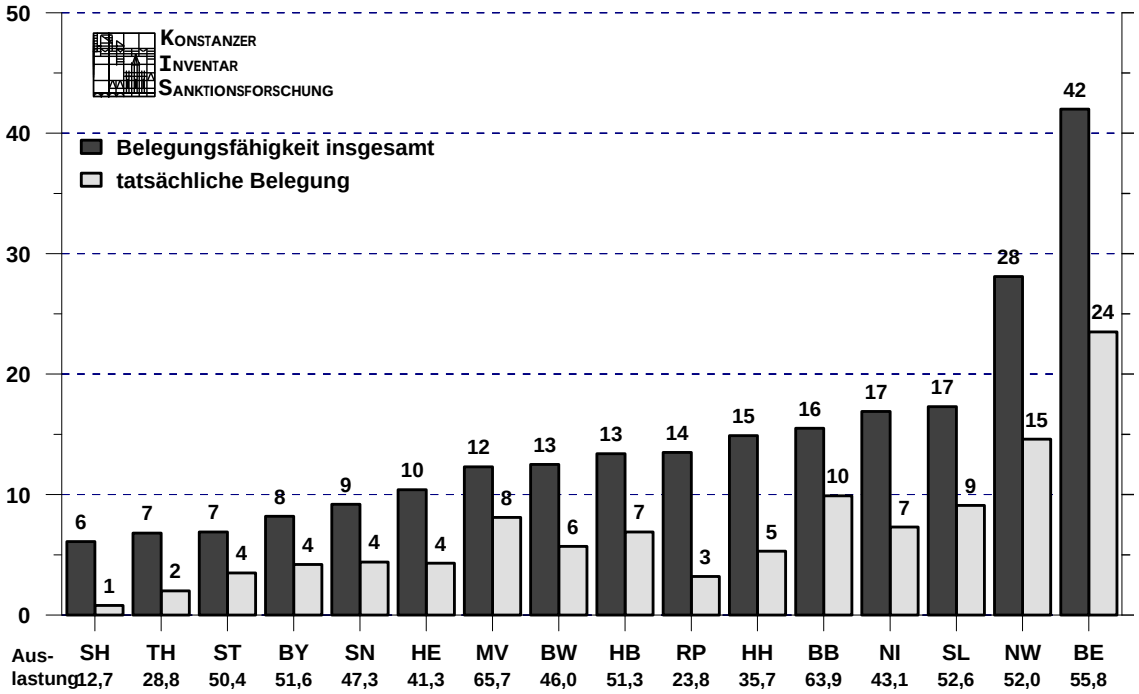

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

Der geschlossene Vollzug ist in zahlreichen Ländern voll- bzw. sogar (wieder) überbelegt. Vor allem bei gemeinsamer Unterbringung sind die Haftplatzkapazitäten in mehreren Ländern nicht ausreichend (**Schaubild 244**).

Schaubild 244: Belegungssituation im geschlossenen Vollzug in den Ländern. Auslastungsquote (Relation von Belegungsfähigkeit zu tatsächlicher Belegung) - 31.3.2013

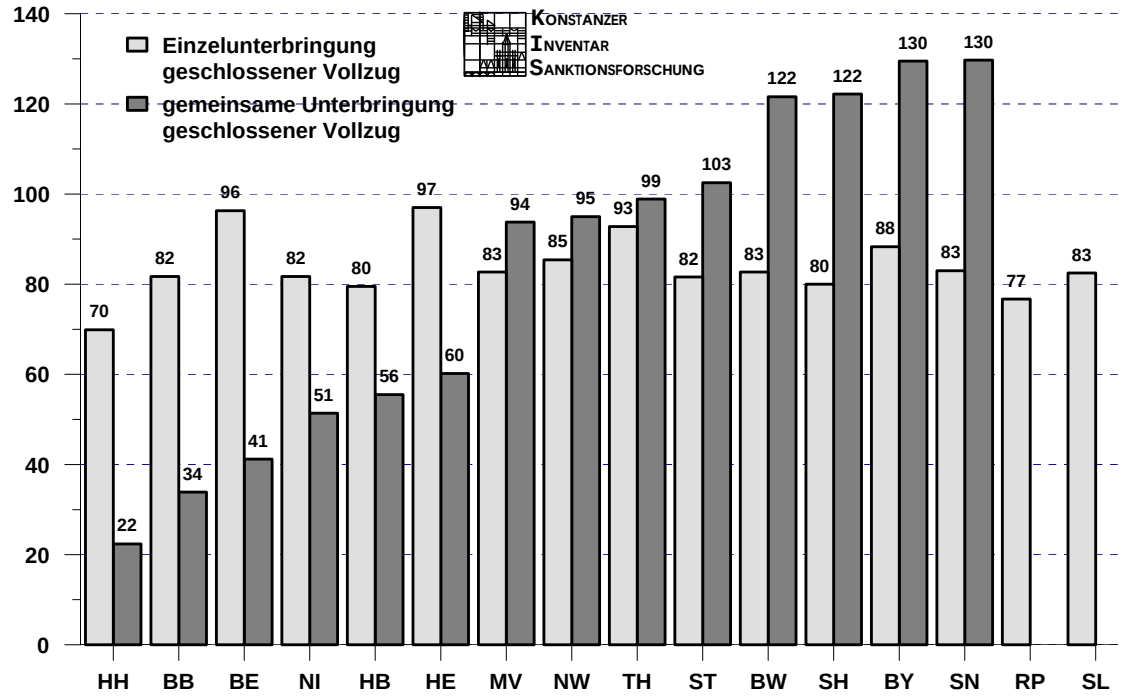

Legende:
In Rheinland-Pfalz und im Saarland werden keine Haftplatzkapazitäten für den geschlossenen Vollzug in gemeinsamer Unterbringung nachgewiesen.

Datenquelle: Geschäftsstatistik Justizvollzug

7.3 Strafvollzug im Ländervergleich: Strafrestaussetzung, offener und geschlossener Vollzug

Klassische Beispiele für regionale Unterschiede sind die Gefangenenrate, Strafrestaussetzungen sowie die Belegungsdichte im geschlossenen und offenen Strafvollzug. Zur Strafrestaussetzung enthält die Strafvollzugsstatistik nur unzulängliche Daten. Seit 2003 wird die Zahl der „Abgänge“ aus dem Strafvollzug wegen Aussetzung des Strafrestes nur noch für die drei Stichtagsmonate (März, August, November) nachgewiesen. Diese Zahlen sind überdies, da auch Verlegungen in andere Anstalten als Abgang zählen, nicht personenbezogen. Schließlich ist die Bezugnahme auf die Zahl der Entlassungen (wegen Strafende oder Strafrestaussetzung) nicht möglich wegen der Vielzahl von Entlassungen aus Ersatzfreiheitsstrafe, bei denen eine Strafrestaussetzung rechtlich nicht zulässig ist. Die Strafrestaussetzungsrate lässt sich deshalb nicht valide bestimmen (ausführlich diskutiert bei Cornel 2013b, S. 26 ff.). In ähnlicher Weise beeinflussen Gnadenentscheidungen die Strafrestaussetzungsquote. Aufgrund von Daten, die bei den einzelnen Ländern erhoben worden sind, kommt Cornel für das Jahr 2010 zu einer Strafrestaussetzungsquote , die im bundesweiten Schnitt 25,6 % beträgt, im Ländervergleich aber von 10,8 % bis zu 43,7 % reicht (Cornel 2013a, S. 787).

Die Häufigkeitszahlen (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten wiesen zum Stichtag 31.3.2013 eine Spannweite auf, die von 39,6 (Schleswig-Holstein) bis zu 122,7 (Berlin) reichte. Bleiben die Stadtstaaten wegen ihrer (auch in statistischer Hinsicht bestehenden) Sondersituation unberücksichtigt, dann verkürzt sich die Spannweite auf 94,2 (Nordrhein-Westfalen (**Tabelle 156**).

Tabelle 156: Im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene sowie Sicherungsverwahrte. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Stichtagszahlen: 31.3.2013

	Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31.3.2013						
	insgesamt		offener Vollzug			geschlossener Vollzug	
	N	HZ	N	HZ	% von insg.	N	HZ
BW	5.591	60,73	878	9,54	15,7	4.713	51,19
BY	9.198	83,95	607	5,54	6,6	8.591	78,41
BE	3.641	122,72	1.078	36,33	29,6	2.563	86,38
BB	1.199	55,15	131	6,03	10,9	1.068	49,12
HB	533	91,89	71	12,24	13,3	462	79,65
HH	1.297	85,28	204	13,41	15,7	1.093	71,87
HE	4.213	80,06	367	6,97	8,7	3.846	73,08
MV	1.119	78,63	174	12,23	15,5	945	66,41
NI	4.457	65,54	820	12,06	18,4	3.637	53,48
NW	14.473	94,16	4.022	26,17	27,8	10.451	68,00
RP	2.889	82,31	336	9,57	11,6	2.553	72,73
SL	720	81,01	126	14,18	17,5	594	66,83
SN	2.958	82,36	221	6,15	7,5	2.737	76,21
ST	1.716	84,79	89	4,40	5,2	1.627	80,39
SH	975	39,64	53	2,15	5,4	922	37,48
TH	1.583	81,81	83	4,29	5,2	1.500	77,52
BRD	56.562	80,04	9.260	13,10	16,4	47.302	66,93

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Der Anteil der im offenen Vollzug untergebrachten Strafgefangenen weist im Ländervergleich eine große Varianz auf (**Schaubild 245**).

Schaubild 245: Im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene sowie Sicherungsverwahrte am 31.3.2013. HZ pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung

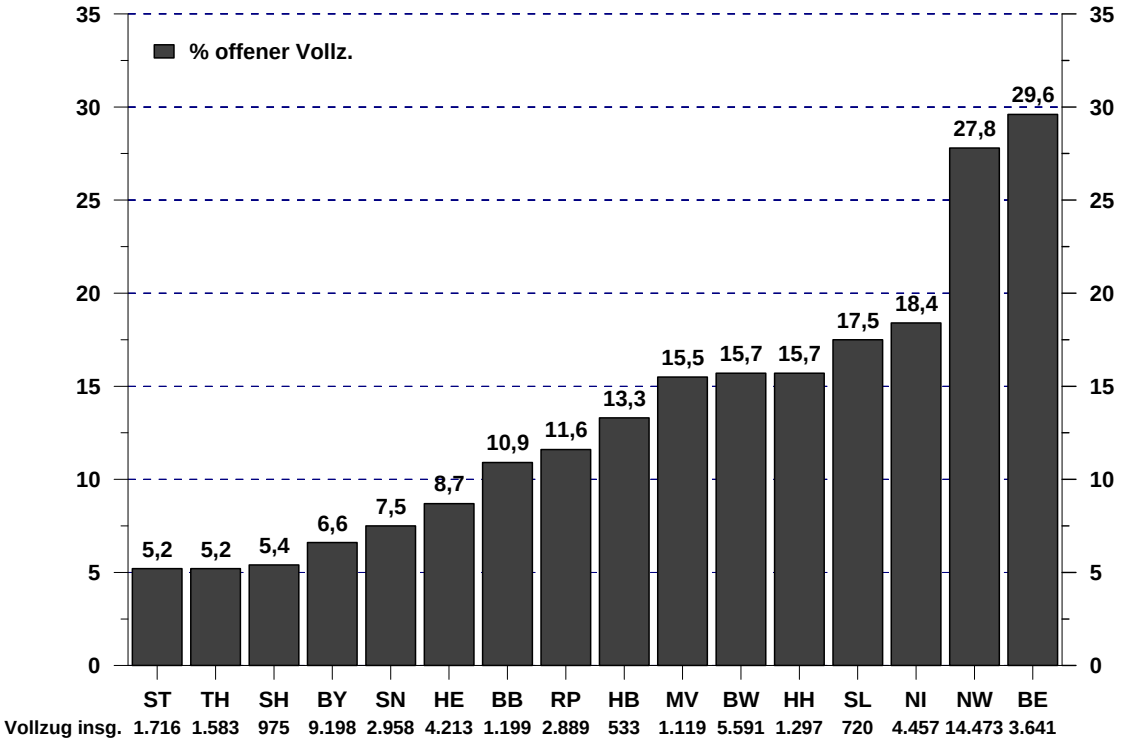

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.4 Deliktsstruktur der Strafgefangenen im Ländervergleich

Die Deliktsstruktur der Inhaftierten Gefangenen hat sich in den letzten Jahrzehnten geändert (**Schaubild 179**). Der Anteil der wegen Diebstahl oder Unterschlagung bzw. wegen Straftaten im Straßenverkehr inhaftierten Gefangen ist deutlich zurückgegangen, gestiegen ist dagegen der Anteil der wegen Körperverletzungs-, wegen Rauschgiftdelikten sowie wegen Betrugs Inhaftierten. Auf Diebstahl/Unterschlagung, BtMG-Straftaten, Raub/Erpressung und Körperverletzungsdelikte entfallen derzeit die größten Strafgefangenenanteile.

Im Ländervergleich variieren diese Anteile entsprechend der unterschiedlichen, kriminalpolitisch geprägten Sanktionierungspraxis (**Schaubild 246**). Die größte Varianz besteht bei Diebstahl/-Unterschlagung (15,7 % - 34,1 %), gefolgt von Körperverletzungsdelikte (9 % - 20 %) und BtMG-Straftaten (5,6 % -16,4 %) (**Tabelle 157**).

Schaubild 246: Deliktsstruktur der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagszählung 31.3.2013

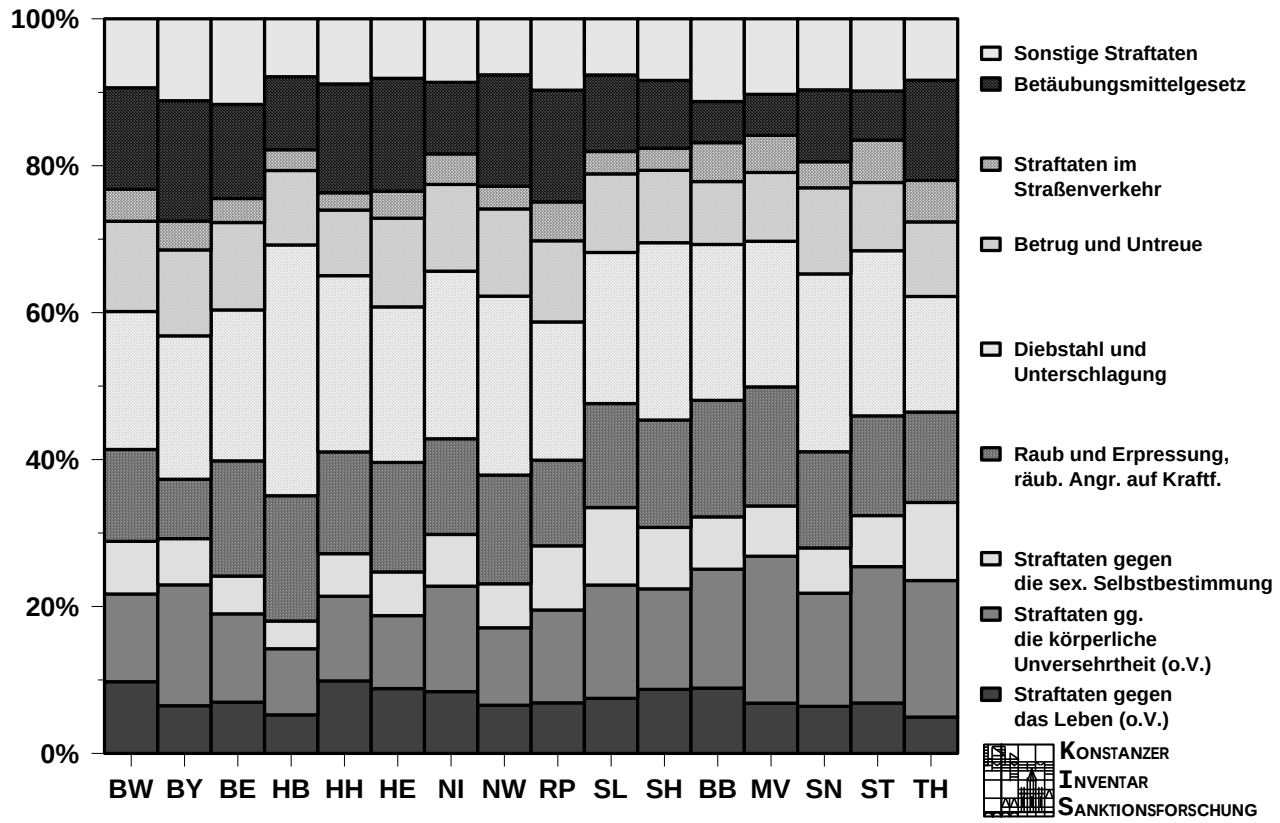

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Tabelle 157: Im offenen oder geschlossenen Vollzug untergebrachte Strafgefangene sowie Sicherungsverwahrte. Absolute Zahlen und Häufigkeitszahlen pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Stichtagszahlen: 31.3.2013

	Freiheits- und Jugendstrafe									
	insg.	Straftaten gegen			Raub, Erpress. räub. Angriff Kraftf.	Diebst., Unterschlag.	Betrug, Untreue	Straft. im Straßenverkehr	Straftat. gg. BtMG	Sonstige Straftaten
		das Leben (o.V.)	körperl. Unversehrtheit	sex. Selbstbest.						
BW	5.523	540	659	395	691	1.037	679	242	762	518
BY	9.149	595	1.505	575	740	1.786	1.071	358	1.500	1.019
BE	3.600	251	433	185	565	740	428	118	461	419
HB	533	28	48	20	91	182	54	15	53	42
HH	1.276	126	147	74	177	306	114	30	189	113
HE	4.163	368	413	248	620	882	502	153	640	337
NI	4.419	372	634	311	576	1.008	522	184	430	382
NW	14.358	941	1.516	858	2.127	3.495	1.707	443	2.178	1.093
RP	2.846	196	360	248	332	536	314	151	433	276
SL	720	54	111	76	102	148	77	22	75	55
SH	965	84	132	81	141	233	95	29	89	81
BB	1.192	106	193	85	189	253	102	63	67	134
MV	1.110	76	222	76	180	220	104	56	62	114
SN	2.938	188	453	181	385	711	344	105	287	284
ST	1.702	117	316	118	231	383	158	98	114	167
TH	1.577	78	293	168	194	248	160	89	215	132
Bund	56.071	4.120	7.435	3.699	7.341	12.168	6.431	2.156	7.555	5.166
	%-Anteil an insgesamt (Zeilenprozent)									
BW	100	9,8	11,9	7,2	12,5	18,8	12,3	4,4	13,8	9,4
BY	100	6,5	16,4	6,3	8,1	19,5	11,7	3,9	16,4	11,1
BE	100	7,0	12,0	5,1	15,7	20,6	11,9	3,3	12,8	11,6
HB	100	5,3	9,0	3,8	17,1	34,1	10,1	2,8	9,9	7,9
HH	100	9,9	11,5	5,8	13,9	24,0	8,9	2,4	14,8	8,9
HE	100	8,8	9,9	6,0	14,9	21,2	12,1	3,7	15,4	8,1
NI	100	8,4	14,3	7,0	13,0	22,8	11,8	4,2	9,7	8,6
NW	100	6,6	10,6	6,0	14,8	24,3	11,9	3,1	15,2	7,6
RP	100	6,9	12,6	8,7	11,7	18,8	11,0	5,3	15,2	9,7
SL	100	7,5	15,4	10,6	14,2	20,6	10,7	3,1	10,4	7,6
SH	100	8,7	13,7	8,4	14,6	24,1	9,8	3,0	9,2	8,4
BB	100	8,9	16,2	7,1	15,9	21,2	8,6	5,3	5,6	11,2
MV	100	6,8	20,0	6,8	16,2	19,8	9,4	5,0	5,6	10,3
SN	100	6,4	15,4	6,2	13,1	24,2	11,7	3,6	9,8	9,7
ST	100	6,9	18,6	6,9	13,6	22,5	9,3	5,8	6,7	9,8
TH	100	4,9	18,6	10,7	12,3	15,7	10,1	5,6	13,6	8,4
Bund	100	7,3	13,3	6,6	13,1	21,7	11,5	3,8	13,5	9,2

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

Die voraussichtliche Vollzugsdauer der Strafgefangenen weist schon wegen dieser unterschiedlichen Deliktsstruktur Unterschiede auf. Allen Ländern ist gemeinsam, dass fast zwei Drittel der Strafgefangenen eine voraussichtliche Vollzugsdauer im Bereich der aussetzungsfähigen Strafen, also bis 2 Jahre, haben. Strafen von 5 Jahren und länger sind - im Schnitt - mit knapp 12 % eher die Ausnahme (**Schaubild 247**).

Schaubild 247: Voraussichtliche Vollzugsdauer der Strafgefangenen (Freiheits- und Jugendstrafe). Stichtagszählung 31.3.2013

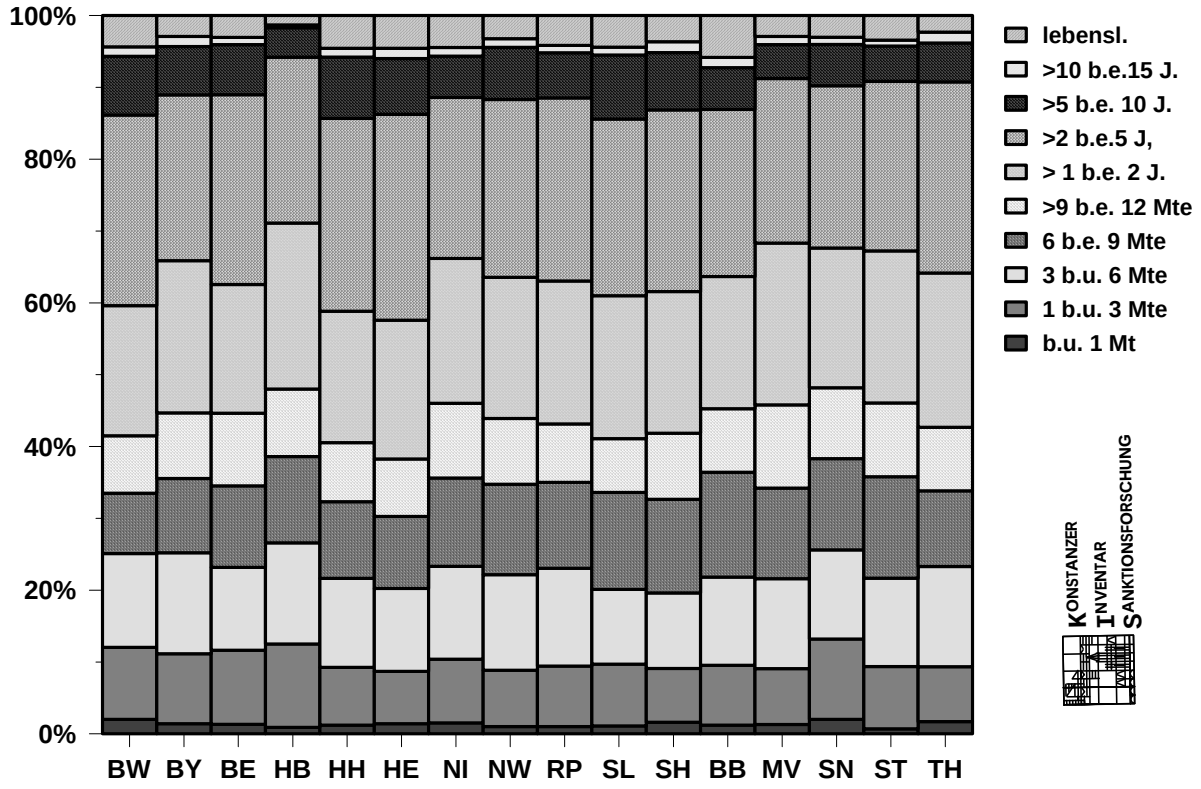

Datenquelle: Strafvollzugsstatistik

7.5 Gefangenenraten sind kein Schicksal, sondern durch regionale kriminalpolitische Entscheidungen mitbestimmte Größen

Dass formelle Sozialkontrolle regionale Unterschiede aufweist, ist unbestreitbar. Aggregatdatenanalysen können wegen der zu geringen Differenzierung entscheidungserheblichen Variablen zwar nur die ungefähren Größenordnungen aufzeigen. Diese sind aber so groß, dass das das Ausmaß der Unterschiede nicht mit Varianzen der Tat- oder Täterstrukturen erklärt werden kann. Eingangs wurde in der Gegenüberstellung von Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein versucht, die verschiedenen Filterstufen differentieller Entkriminalisierung zu verdeutlichen (**Tabelle 128**). Angesichts der Varianz in der Deliktsstruktur der Strafgefangenen ist es geboten, nur einige, relativ deutlich abgrenzbare Deliktsgruppen einander gegenüber zu stellen. Das Ergebnis zeigt, dass und wie sehr aufgrund differentieller Entkriminalisierung die Relation der Zahl der Strafgefangenen zur Zahl der ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen beeinflusst werden kann (**Schaubild 248**; **Tabelle 158**).

Die vier Deliktsgruppen "gefährliche und schwere Körperverletzung", "Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer", "Diebstahl unter erschwerenden Umständen" sowie "Straftaten nach BtMG" haben in den vier Ländern quantitativ unterschiedliches Gewicht. Auf

100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung wurden deshalb 2013 in Niedersachsen 795, in Schleswig-Holstein 600, Baden-Württemberg 547 und in Bayern 542 strafmündige Tatverdächtige ermittelt. Entgegen der Annahme, bei schweren Formen der Kriminalität bestimme die Kriminalitätsrate auch die Gefangenenrate, ist die Rangfolge der Gefangenenrate eine andere. Die geringste Gefangenenrate weist Schleswig-Holstein mit 18 auf, gefolgt von Baden-Württemberg (26), Niedersachsen (30) und Bayern (36). Aufschlussreich sind vor allem die deliktsspezifischen Relationen Strafgefangene / strafmündigen Tatverdächtigen. Bei "gefährlicher und schwerer Körperverletzung" ist die Wahrscheinlichkeit eines Tatverdächtigen als Strafgefangener inhaftiert zu werden, 2,6 mal so hoch wie in Schleswig-Holstein, bei Rauschgiftkriminalität beträgt sie das 3,1-fache. Daraus folgt, dass die Zahl der Strafgefangenen eine in hohem Maß durch regionale kriminalpolitische Entscheidungen bestimmte Größe ist.

Schaubild 248: Strafmündige Tatverdächtige (PKS 2013) und Strafgefangene (Freiheits- und Jugendstrafe - Stichtagszählung 31.3.2013) - Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Vergleich. Darstellung mit unterschiedlichem Maßstab der y-Achsen

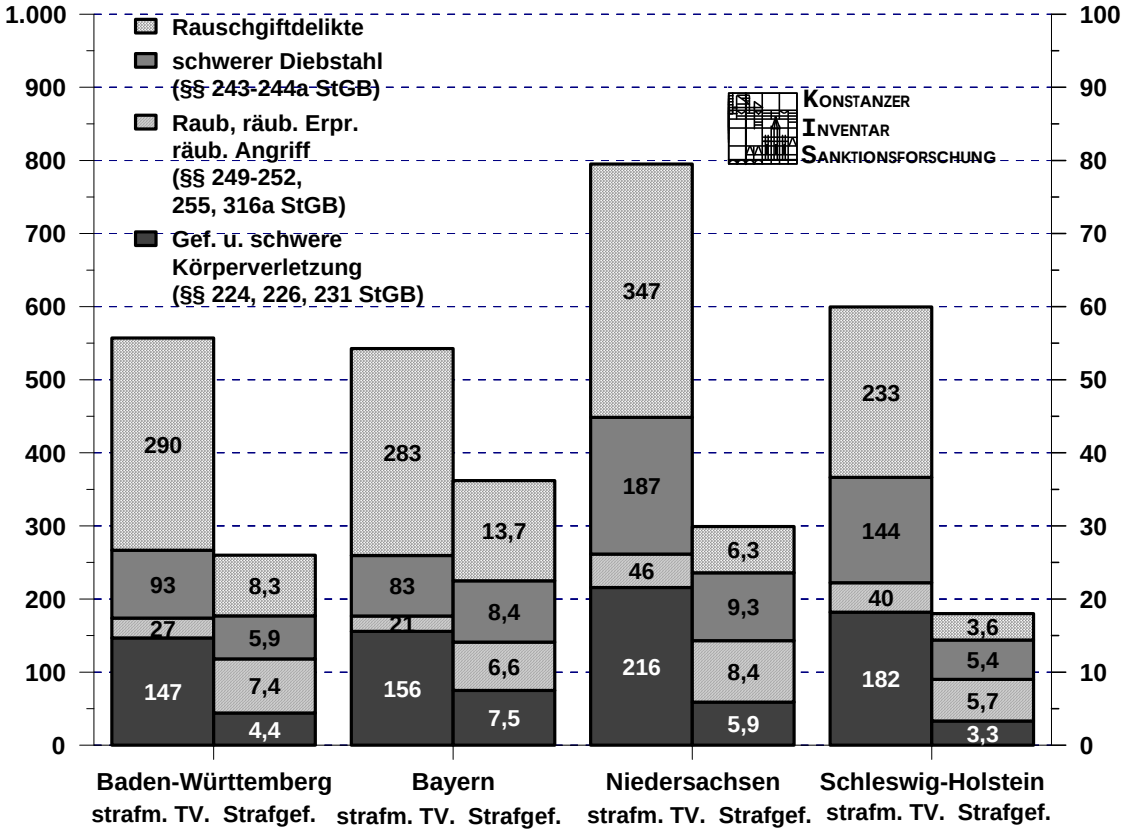

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafvollzugsstatistik

Tabelle 158: Strafmündige Tatverdächtige (PKS 2013) und Strafgefangene (Freiheits- und Jugendstrafe - Stichtagszählung 31.3.2013). Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Vergleich

	strafmündige Tatverdächtige				Strafgefangene			
	Gef. u. schwere Körperverl.	Raub, räub. Erpr., räub. Angriff	schwerer Diebstahl	Rauschgift delikte	Gef. u. schwere Körperverl.	Raub, räub. Erpr., räub. Angriff	schwerer Diebstahl	Rauschgift delikte
BW	13.505	2.507	8.548	26.723	409	682	544	762
BY	17.067	2.287	9.066	31.016	817	726	922	1.500
NI	14.664	3.122	12.718	23.562	398	571	631	430
SH	4.476	992	3.543	5.737	82	140	132	89
	Häufigkeitszahl (pro 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung							
BW	146,7	27,2	92,8	290,3	4,4	7,4	5,9	8,3
BY	155,8	20,9	82,7	283,1	7,5	6,6	8,4	13,7
NI	215,6	45,9	187,0	346,5	5,9	8,4	9,3	6,3
SH	182,0	40,3	144,0	233,2	3,3	5,7	5,4	3,6
	Relation in % (Strafgefangene / strafmündige Tatverdächtige)							
BW	3,0	27,2	6,4	2,9				
BY	4,8	31,7	10,2	4,8				
NI	2,7	18,3	5,0	1,8				
SH	1,8	14,1	3,7	1,6				

Legende:

Gef. u. schwere Körperverl.: Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB)

Raub, räub. Erpr., räub. Angriff: Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB)

schwerer Diebstahl: Diebstahl unter erschwerenden Umständen (§§ 243-244a StGB)

Rauschgiftdelikte: Straftaten nach BtMG

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafvollzugsstatistik

8. Regional unterschiedliche Anwendung straf- und strafverfahrensrechtlicher Normen - eine Folge sowohl von grundgesetzlicher Kompetenzzuweisungen als auch von kriminalpolitisch geprägter Nutzung gesetzlicher Beurteilungs- und Ermessensspielräume

Wie auch immer gemessen wird, ob - wie hier - durch einen Vergleich von Aggregatdaten, ob mittels fiktiver Fälle (Streng 1984) oder ob mit (auf Aktenanalysen) beruhenden Individualdaten, das Ergebnis ist immer gleich: "An der Existenz regionaler oder auch lokaler Justizkulturen kann kein ernsthafter Zweifel bestehen“ (Meier 2011, S. 31). Ungleichheit besteht auf der Ebene der Gesetze (Strafvollzugsgesetze der Länder), auf der Ebene der Richtlinien (Diversionsrichtlinien der Länder), auf der Ebene der Exekutive und auf der Ebene der Justiz. Diese Ungleichheit scheint gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes zu verstoßen, denn dieser "verheißt in den Augen des Bürgers Egalität im ganzen Bundesgebiet - Gleichbehandlung eben durch alle staatlichen Stellen. 3 Abs. 1 GG stößt jedoch auf eine ausdifferenzierte Kompetenzordnung, in der verschiedene Staatsorgane und Amtswalter Entscheidungsspielräume durchaus unterschiedlich ausfüllen" (Puhl 2008, S. 69). Diese Kompetenzordnung bestimmt für alle drei Gewalten die mögliche Vielfalt sowohl im Verhältnis zwischen Bund und Ländern als auch im "Hinblick auf den in einen Bundes- und Landeszugehörigkeit »geteilten« Bürger" (Boysen 2005, S. 311).

(1) Gesetzliche Gleichheit im Bundesstaat ist bereits durch die Kompetenzordnung des Grundgesetzes relativiert. Das Grundgesetz bringt durch die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz

zum Ausdruck, welche Materien vereinheitlichungsbedürftig sind und welche nicht. Ist den Ländern Gesetzgebungskompetenz zugewiesen (Art. 70 GG), wie etwa im Bereich des Strafvollzugs, dann ist eine uneinheitliche Regelung statthaft. Das Erfordernis der "Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse" kann diese grundgesetzliche Kompetenzregelung nicht außer Kraft setzen. Der Landesgesetzgeber ist "innerhalb seines Kompetenzbereiches prinzipiell nicht gehindert ..., von der Gesetzgebung anderer Länder abweichende Regelungen zu treffen, auch wenn dadurch die Einwohner seines Landes im praktischen Ergebnis mehr belastet oder begünstigt werden" (BVerfGE 33, 303, 358). Im Anschluss an die numerus-clausus-Entscheidung des BVerfG wird lediglich diskutiert, ob es von diesem Grundsatz Ausnahmen gibt, so dass die Länder zu einer kooperativen Verwirklichung des Grundrechtsschutzes verpflichtet sind, wenn es um „einen Lebenssachverhalt (geht), der seiner Natur nach über die Ländergrenzen hinausgreift und eine für alle Staatsbürger der Bundesrepublik gleichermaßen gewährleistete Rechtsposition berührt" (BVerfGE 33, 303, 358).[116]

Die "gleichheitsrechtliche Rechtsprechung des BVerfG ist im materiellen Strafrecht "durch äußerste Zurückhaltung geprägt und hat weder im Allgemeinen noch im Besonderen Teil des StGB nennenswerte Spuren hinterlassen."[117] Der Bundesgesetzgeber ist frei bei der Entscheidung, ob er ein bestimmtes Rechtsgut gerade mit Mitteln des Strafrechts schützen will. Durch Art. 3 Abs. 1 GG ist er dabei nur insoweit gebunden, als die gewählte Tatbestandsfassung und Strafandrohung durch sachliche Erwägungen hinreichend begründet sein müssen und nicht willkürlich sein dürfen. So wird beispielsweise in der Cannabis-Entscheidung ausgeführt, der Gleichheitssatz gebiete nicht, alle potenziell gleich schädlichen Drogen gleichermaßen zu verbieten oder zuzulassen (BVerfGE 90, 145, 196). Das BVerfG weist auch darauf hin, dass es keinen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstelle, dass der Gesetzgeber im Betäubungsmittelgesetz nicht entsprechend der Gefährlichkeit der einzelnen Betäubungsmittel zwischen sogenannten weichen und harten Drogen unterscheidet, weil durch die Strafzumessungsvorschriften dem unterschiedlichen Unrechts- und Schuldgehalt im Einzelfall und damit auch der Gefährlichkeit der jeweils in Rede stehenden Droge Rechnung getragen werden könne (BVerfGE 90, 145, 198).

Auch die Durchbrechung des Legalitätsprinzips durch das Opportunitätsprinzip verstößt nach Auffassung des BVerfG nicht gegen das Gleichheitsgebot (Möstl 2010, Rdnr. 71). "Die Entscheidung des Gesetzgebers, einem geringen Unrechts- und Schuldgehalt bestimmter Taten vorwiegend durch eine Einschränkung des Verfolgungszwangs Rechnung zu tragen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dem Gesetzgeber bieten sich zwei Wege an, einen geringen Unrechts- und Schuldgehalt bestimmter Fallgruppen dem Übermaßverbot entsprechend zu berücksichtigen: Er kann - etwa durch Privilegierungstatbestände - den Anwendungsbereich der allgemeinen Strafvorschrift einschränken oder spezielle Sanktionen für Fälle der Bagatellkriminalität ermöglichen (materiell-rechtliche Lösung). Er kann aber auch den Verfolgungszwang begrenzen und auflockern (prozessuale Lösung). Das verfassungsrechtliche Übermaßverbot gestattet prinzipiell beide Lösungen" (BVerfGE 90, 145, 191).

(2) Nicht nur bei der Ausführung ländereigener Gesetzes, sondern auch bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder geht das Grundgesetz (Art. 83 ff.) grundsätzlich von der Zulässigkeit divergierender Kompetenzwahrnehmung aus. "Konkretisierungsspielräume bei der Anwendung von Bundesgesetzen zu füllen, ist Sache der demokratisch legitimierten Exekutive, im Fall des landeseigenen Vollzugs oder der Bundesauftragsverwaltung: eben der Exekutive der Länder" (Puhl 2008, S. 84). Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht als Ausnahme hiervon

116 Vgl. die Nachweise bei Boysen 2005, S. 172 ff.; Puhl 2008, S. 71 f..

117 Osterloh/Nußberger 2014, Rdnr. 213. Ebenso Sachs 2010, Rdnr. 113: "… Art. 3 Abs. 1 GG (hat) bisher keine Bedeutung als Grundlage einer allgemeinen Kontrolle der Gerichtstätigkeit auf grobe Fehlentscheidungen erlang." Lediglich das Strafvollzugsrecht habe eine "hohe Erfolgsquote" (Sachs 2010, Rdnr. 117) aufzuweisen.

eine Pflicht zum „im Wesentlichen" einheitlichen Vollzug von Bundesgesetzen angenommen.[118] In der Cannabis-Entscheidung hat sich das Bundesverfassungsgericht u.a. mit der unterschiedlichen Einstellungspraxis der verschiedenen Bundesländer nach § 31a BtMG auseinander gesetzt. "Da es sich bei § 31a BtMG ebenso wie in den Fällen der §§ 153 ff. StPO um rechtlich gebundene Entscheidungen handelt ..., wäre es allerdings bedenklich, wenn es nach Inkrafttreten des § 31a BtMG bei einer so stark unterschiedlichen Einstellungspraxis in den verschiedenen Bundesländern bliebe, wie sie in dem bereits erwähnten Bericht der Bundesregierung für die Jahre 1985 bis 1987 festgestellt worden ist ... Die Vorschrift des § 31a BtMG gestattet der Staatsanwaltschaft in weitem Umfang, Ermittlungsverfahren ohne Mitwirkung des Gerichts einzustellen; sie eröffnet damit zugleich die Möglichkeit, die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften durch Verwaltungsvorschriften zu steuern. Die Länder trifft hier die Pflicht, für eine im wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen ..., zumal es sich um das den Einzelnen besonders belastende Gebiet der Strafverfolgung handelt. Ein im wesentlichen einheitlicher Vollzug wäre nicht mehr gewährleistet, wenn die Behörden in den Ländern durch allgemeine Weisungen die Verfolgung bestimmter Verhaltensweisen nach abstrakt-generellen Merkmalen wesentlich unterschiedlich vorschrieben oder unterbänden. Gesicherte Erkenntnisse zur Anwendung des § 31a BtMG, die auf eine dauerhaft unterschiedliche Handhabung auch dieser Vorschrift in den Ländern schließen ließen, liegen derzeit noch nicht vor. Der Gesetzgeber darf abwarten, ob der neu geschaffene, speziell auf Konsumentenvergehen im Betäubungsmittelrecht zugeschnittene Tatbestand des § 31a BtMG zu einer im wesentlichen gleichmäßigen Rechtsanwendung in diesem Rechtsbereich führt oder ob weitere gesetzliche Konkretisierungen der Einstellungsvoraussetzungen erforderlich sind" (BVerfGE 90, 145, 190 f.).

Anders als für legislative Differenzierungen rechtfertige, so ein Teil namentlich der steuerrechtlichen Literatur[119] im Anschluss an diese Rechtsprechung, die bundesstaatliche Kompetenzordnung beim Vollzug von Bundesgesetzen nur eine „gleichheitsrechtlich angemessene Differenzierung" (Puhl 2008, S. 83). "Die Übertragung der verwaltungsmäßigen Ausführung von Bundesgesetzen auf die Länder führt nur dann zu sinnvollen Ergebnissen, wenn trotz getrennten Ländervollzugs eine im wesentlichen einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet ist. Denn das Grundgesetz gibt dem Bund die Befugnis zur - ausschließlichen und konkurrierenden - Gesetzgebung auf den Gebieten, auf denen eine einheitliche Regelung von besonderer Bedeutung ist. Die einheitliche Geltung von Rechtsvorschriften im Bundesgebiet darf nicht dadurch illusorisch gemacht werden, dass ihre Ausführung von Land zu Land erhebliche Verschiedenheiten aufweist" (Ditttmann 1990, S. 230). Das BVerfG hat aber nicht nur offen gelassen, nach welchen Kriterien die Uneinheitlichkeit bemessen werden soll und ab wenn die Erheblichkeitsschwelle erreicht ist, sondern vor allem, gegen welchen Grundsatz eine uneinheitliche Verwaltungspraxis eigentlich verstoße. In der Literatur werden hierzu neben dem Gleichheitssatz u.a. der Grundsatz der Bundestreue sowie die Freiheitsrechte angeführt, also ein Verstoß gegen das Übermaßverbot im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG (so Kleinbrahm 2015, S. 389 mit Hinweis auf Kirchhof). Andere Autoren verweisen darauf, dass konkurrierende Gesetzgebung, wie diejenige auf dem Gebiet des Strafrechts, deren Erforderlichkeit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit voraussetzten. Die von den Bundesgesetzen eingeräumten Auslegungs- und Ermessensspielräume dienten, so fasst Puhl (2008, S. 84 m.w.N.) diese Argumente zusammen, "allein der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit, nicht der Einräumung politischen Entscheidungsraums an die Länder; deshalb dürfe die ungleichmäßige Gesetzesanwendung jedenfalls nicht den »Charakter einer systematischen politischen Akzentsetzung« annehmen" (ebenso Kleinbrahm 2015, S. 391 f.).[120] Gemessen an

---

118 BVerfGE 11, 6 (18) - Dampfkessel; BVerfGE 76, 1 (77) - Familiennachzug; BVerfGE 90, 145 (190 f.) - Cannabis.

119 Es ist bezeichnend, dass nur die Frage der Steuergerechtigkeit eine intensive Diskussion ausgelöst hat, nicht aber die Frage der Strafgerechtigkeit.

120 "Schließlich erfolgt die Einräumung eines bestimmten vollzuglichen Spielraums' durchaus zweckgebunden, nämlich im Dienste der Einzelfallgerechtigkeit, und darf nicht zugunsten der Realisierung von

den verfassungsrechtlichen Vorgaben kommt Kleinbrahm (2015, S. 393 f.) zum Ergebnis, dass einige der derzeitigen Diversionsrichtlinien gleichheitsrechtlich "hochproblematisch" bzw. "tendenziell unvereinbar" mit Verfassungsrecht seien, weil sie das Ermessen auf Null reduzierten bzw. bestimmte Delikte für nicht diversionsgeeignet erklärten.

Dass bei der Ausführung der Gesetze die Grenzen des gesetzten Rechts nicht überschritten und die Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 2 und 3 GG beachtet werden, versteht sich ebenso wie das Gebot, die vom Gesetz eröffneten Ermessens- und Beurteilungsspielräume auszufüllen. Aber gerade daran fehlt es in einigen Bereichen. Wenn, wie ersichtlich und auch artikuliert, z.B. in Bayern § 45 Abs. 1 JGG von manchen Staatsanwälten und in manchen Staatsanwaltschaften generell nicht angewendet wird (Ermessensunterschreitung), dann ist diese Nichtprüfung ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG. Auch dort, wo es nicht um „Nichtanwendung“ von Zumessungsnormen geht, sondern „lediglich“ die „Streubreite“ überschritten wird, ist eine Richtigkeitskontrolle angezeigt, alles andere wäre, wie Verrel zutreffend betont, „eine Bankrotterklärung der Strafmaßkontrolle“ (Verrel 2013, S. 810).

(3) Auch die Rechtsprechung ist zwar an Art. 3 Abs. 1 GG gebunden, aber Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Das BVerfG hat deshalb wiederholt entschieden, dass wegen dieser Unabhängigkeit die Rechtspflege "konstitutionell uneinheitlich" sei; eine Ausnahme gelte nur bei Willkür. "Fehlerhafte Auslegung eines Gesetzes allein macht eine Gerichtsentscheidung nicht willkürlich. Willkür liegt vielmehr erst vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird" (BVerfGE 87, 273, 278). Freilich bleibt dann immer noch die Frage, was denn die in Art. 97 Abs. 1 GG betonte Gesetzesbindung bedeutet, zu der auch der Gleichheitssatz gehört. Die Meinungsvielfalt reicht von der Annahme einer Bindung nur an die eigene frühere Entscheidung bis zum Postulat einer Bindung "an die der anderen Gerichte, die zur Anwendung der fraglichen Norm berufen sind" (Puhl 2008, S. 101 ff.), was zum "Postulat einer bundeseinheitlichen Auslegung von Bundesrecht" führt. Im praktischen Ergebnis sind die Konsequenzen freilich wegen der Befugnis der höheren Instanz, Entscheidungen der Vorinstanz zu korrigieren, relativ gering.

Hinsichtlich der Strafzumessung obliegt zwar die Festsetzung des Strafmaßes dem Bundesgesetzgeber, wobei es verfassungsrechtlich zulässig ist, die konkreten Anwendungsbedingungen durch Regelbeispiele zu konkretisieren. Dem Richter überlassen ist dagegen stets "die Bewertung der für die Strafzumessung maßgeblichen Umstände, welche zur Findung der tatangemessenen und schuldangemessenen Strafe innerhalb eines bestehenden Strafrahmens führt" (BVerfGE 50, 5, 14). Hinsichtlich der tatrichterlichen Strafzumessung hat das BVerfG bereits 1952 betont, "die Verschiedenartigkeit der Strafpraxis verschiedener Gerichte stellt ebenso wenig eine Verletzung des Art. 3 GG dar, wie die verschiedenartige Rechtsauslegung verschiedener Gerichte oder Behörden .... Auch innerhalb der Bundesrepublik selbst besteht keine einheitliche Strafpraxis der Gerichte .... Das einzelne Strafgericht ist nach Art. 3 GG lediglich gehalten, ohne Ansehen der Person zu urteilen und auch bei der Zumessung der Strafe keine willkürlichen Unterscheidungen zu machen" (BVerfGE 1, 332, 345).

Verfassungsrechtlich problematisch ist danach das existierende Verfolgungs- und Sanktionierungsrisiko vor allem dann, wenn das rechtlich gebundene Ermessen bei den staatsanwaltschaftlichen Diversionsentscheidungen durch Richtlinien abgeändert oder eingeschränkt wird. "Landesrichtlinien sollten das bundeseinheitliche Strafrechtsprogramm nicht desavouieren und damit destabilisieren dürfen" (Jung/Morsch 2014, S. 725). Für die Divergenzen noch wesentlich wirk-

---

- der bundesgesetzlichen Grundentscheidung gerade zuwiderlaufenden - bereichsspezifischen (kriminal-)politischen Zielvorstellungen auf Landesebene zweckentfremdet werden. Durch die ausnahmsweise Bündelung der Gesetzgebungszuständigkeit beim Bund hat der Gesetzgeber einen etwaigen Raum politischer Entscheidung in bestimmten Bereichen vielmehr gerade verhindern wollen. Dies gilt namentlich für den besonders grundrechtssensiblen Bereich des Strafrechts" (Kleinbrahm 2015, S. 392).

mächtiger sind freilich die vorhandenen Ermessensunterschreitungen durch Nichtgebrauch eines Teil der Ermessensspielräume. Würde sich die im Anschluss an die Cannabis-Entscheidung des BVerfG entwickelte Auffassung, die ungleichmäßige Gesetzesanwendung dürfe nicht den "Charakter einer systematischen politischen Akzentsetzung" annehmen, durchsetzen, würde der Bereich des Bedenklichen noch wesentlich größer werden.

Für eine einheitliche Praxis hat hier zunächst der Dienstvorgesetzte aufgrund des ihm zustehenden internen Weisungsrechts zu sorgen, ferner der Richtliniengeber aufgrund des externen Weisungsrechts. "Die Länder sollten die Mahnung des BVerfG (erg.: in der Cannabis-Entscheidung) ... als Aufforderung verstehen, nicht in dem Bemühen nachzulassen, sich ... auf gemeinsame und transparente Standards für die Strafverfolgung (und natürlich auch die Strafvollstreckung) zu verständigen ..." (Jung/Morsch 2014, S. 724). Weiter Abhilfe schaffen kann der Bundesgesetzgeber durch eine Präzisierung seiner abstrakt-konkreten Regelungen.

Dass – positiv gewendet – diese lokalen Justizkulturen für die Praxis die Möglichkeit der Erprobung von Modifikationen und Alternativen eröffnen, das hat die „Reform von unten“[121] gezeigt, dass sie für die Wissenschaft die Möglichkeit eröffnen, die Wirkung derartiger Modifikationen/Alternativen im Rahmen von quasi-experimentellen Designs zu messen, darauf wurde bereits wiederholt hingewiesen.[122]

9. Zusammenfassung

1. Das bestehende kriminalstatistische System lässt aussagekräftige Regionalvergleiche der Handhabung strafrechtlicher Sozialkontrolle nur begrenzt zu. Möglich ist lediglich der Vergleich von Straftaten(gruppen); strafzumessungsrelevante Merkmale wie Vorstrafenbelastung oder Deliktsschwere, müssen als gleich verteilt unterstellt werden. Die Berechnung von Häufigkeitszahlen führt zu einer weiteren Verzerrung, weil der Anteil der nicht meldepflichtigen oder zwar meldepflichtigen, aber nicht gemeldeten Wohnbevölkerung in den Bundesländern unterschiedlich groß ist. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern sind indes auf allen Ebenen der Kriminalitätskontrolle so groß, dass sie in diesem Ausmaß nicht mit diesen methodischen Einschränkungen erklärt werden können

2. Zwischen den Bundesländern bestehen erhebliche Unterschiede sowohl hinsichtlich Umfang als auch Struktur der polizeilich registrierten Kriminalität. Diese Unterschiede werden bereits auf polizeilicher Ebene vor allem durch divergierende Aufklärungsquoten nivelliert.

3. Eine weitere Nivellierung findet durch ein länder- und sachgruppenspezifisch unterschiedlich hohes Maß, in dem die Staatsanwaltschaft von Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts sowie aus Opportunitätsgründen Gebrauch macht.

4. Auf Ebene der Gerichte zeigen sich Unterschiede zwischen den Bundesländern in der Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, im Gebrauch von Untersuchungshaft sowie in Art und Höhe der verhängten Strafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

5. Diese Unterschiede zeigen sich schließlich in den Gefangenenraten mit der Folge, dass Länder mit unterdurchschnittlicher Kriminalitätsbelastung überdurchschnittlich hohe Gefangenenraten aufweisen.

121 Bundesministerium der Justiz 1989b.

122 Vgl. bereits Heinz 1988; ebenso Meier 2011, S. 48 f..

6. Der Kilometerstein des Tatorts entscheidet folglich (nicht allein, aber doch) in hohem Maße über das Sanktionierungs- und Inhaftierungsrisiko.

Weiterführende Literatur des Verfassers:

8. Heinz, Wolfgang: Gleiches (Straf-)Recht = ungleiche Handhabung? (!) Kriminalpolitischer Föderalismus und seine Folgen. In: Interdisziplinäre Kriminologie. Festschrift für Arthur Kreuzer zum 70. Geburtstag, Frankfurt 2008, 231-261.
9. Heinz, Wolfgang: Die Staatsanwaltschaft - eine Sanktionsinstanz mit zunehmend ausgebauter, aber regional extrem ungleich gehandhabter und nicht hinreichend kontrollierter Sanktionskompetenz, in: Festschrift für Hans-Heiner Kühne, Heidelberg u.a. 2013, 213-233.
10. Heinz, Wolfgang: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht – einige rechtstatsächliche Befunde, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2013, 301-317.
11. Heinz, Wolfgang: Kriminalpolitik von unten. Methodische Überlegungen und praktische Erprobung eines multiplen Indikatorensystems zur Messung von regionaler Kriminalpolitik, in: Festschrift für Heribert Ostendorf, Baden-Baden 2015, 417-434.

X. Legalbewährung nach strafrechtlichen Rechtsfolgen

1. Rückfall - eine begriffliche Klärung

Strafrechtliche Sanktionen sollen in spezialpräventiver Hinsicht den Sanktionierten bzw. Verurteilten dazu veranlassen bzw. befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Ob und inwieweit dieses Ziel der Rückfallverhinderung aber überhaupt erreicht wird, dazu lagen in Deutschland bis vor kurzem keinerlei Informationen vor. Denn die Strafrechtspflegestatistiken enthalten zwar Arbeitsnachweise der Instanzen, aber keine Nachweise über das Ergebnis dieser Arbeit, insbesondere nicht über einen etwaigen Rückfall. Die Strafrechtspflege war damit einer Firma mit lückenhafter und teilweise unzuverlässiger Buchführung vergleichbar, in der niemand genau weiß, ob mit Gewinn oder mit Verlust gearbeitet wird, geschweige denn, wie hoch dieser ist.[123] Diese Lücke in der Buchhaltung kann nur eine landesweite, alle Sanktionen einbeziehende, periodische Rückfallstatistik schließen. Diese Statistik liegt sowohl im "Interesse der mit Kriminalität und Straftätern befassten Institutionen, Grunddaten zur Beschreibung der Konsequenzen ihrer Entscheidungen und Handlungen zur Verfügung zu haben" (Albrecht 2013, S. 408) als auch im Interesse einer evidenzbasierten Kriminalpolitik, die diese rückfallstatistischen Daten für eine Evaluation ihrer Kriminalpolitik und der Strafrechtspraktiken benötigt.

Als Rückfall wird alltagssprachlich zumeist jede erneute Straftatbegehung verstanden, und zwar einschließlich der nicht entdeckten, also der im Dunkelfeld verbliebenen Taten. Rückfall i.S. dieses Begriffs ist empirisch nicht messbar. Denn keine noch so methodisch anspruchsvolle Dunkelfeldforschung wird je in der Lage sein, das Dunkelfeld restlos aufzuhellen. Voraussetzung wäre nicht nur, dass die vorbestraften Täter ausfallfrei nach mehreren Jahren noch befragt werden könnten, sondern dass sie auch alle - selbstverständlich unter Zusicherung von anonymer Behandlung der Angaben - freiwillig an- bzw. zugeben, erneut eine oder gar mehrere, unter Umständen sogar schwere, aber nicht entdeckte Straftat verübt zu haben. In der Forschungspraxis können nur die (erneut) justiziell bekannt gewordenen Straftaten (fast) vollständig und auslesefrei ermittelt werden anhand von Auszügen aus dem Bundeszentralregister (BZR). Es handelt sich hierbei um eine pragmatische, Dunkelfeldkriminalität ausschließende Beschränkung der Legalbewährung auf erneute justizielle Auffälligkeit, und zwar insoweit Sanktionierungen eintragungspflichtig sind[124] und auch eingetragen werden.[125] Schließlich bestimmen die Tilgungsfristen des BZR, welcher Zeitraum ausfallfrei überblickbar ist; wegen der Sonderregelung der in das Erziehungsregister einzutragenden Sanktionen umfasst dieser Zeitraum lediglich 3 Jahre.

Eine Rückfallstatistik informiert über die Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Sanktionsart und -schwere, von Alter und Geschlecht. Die Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten sind aber kein Maß für die Eignung der verhängten Sanktionen, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. So besagt z.B. die Rückfallrate nach Strafaussetzung zur Bewährung im Vergleich zu sog. Vollverbüßern nicht, dass Strafaussetzung "besser wirkt" als Strafvollstreckung. Denn die Entscheidung über Strafaussetzung oder Vollzug erfolgte gerade aufgrund einer richterlichen Prognose über die Rückfallwahrscheinlichkeit.

---

123 Der amerikanische Kriminologie Glaser hat das Fehlen einer Rückfallstatistik mit den Worten charakterisiert: „Thus, the prisons operate like businesses that do no bookkeeping and remain in blissfull ignorance of their gains or losses" (Glaser 1964, S. 5).

124 Im BZR sind sämtliche Strafen und Maßregeln einzutragen, von den informellen Sanktionen aber nur die §§ 45, 47 JGG.

125 Aus Aktenanalysen ist bekannt, dass der Meldepflicht zum BZR nicht immer entsprochen wird, insbesondere bei §§ 45, 47 JGG scheint dies der Fall zu sein.

Die Rückfallstatistik sagt darüber etwas aus,

- inwieweit Annahmen, mit gegenwärtig verhängten Sanktionen bei den betroffenen Populationen die Rückfallgefahr zu minimieren, empirisch begründet sind. Insoweit zeigt die Rückfallstatistik beispielsweise, dass die Annahme, durch einen Jugendarrest einen wirksamen und nachhaltigen Denkzettel zu verabreichen, in drei von vier Fällen widerlegt wird.
- Sie zeigt ferner, ob die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, empirisch begründet ist.
- Sie gibt schließlich Anhaltspunkte über die Basisrate der Einschlägigkeit des Rückfalls und bildet damit die Grundlage für die Abschätzung der Größe des sog. prognostischen Fehlers.

2. Ergebnisse bisheriger Legalbewährungsstudien

2.1 Legalbewährung nach Sanktionsarten im Überblick

Inzwischen liegen drei Legalbewährungsstudien[126] für die Bezugsjahre 1994, 2004 und 2007 vor. (Jehle et al. 2003; Jehle et al. 2010; Jehle et al. 2013). In diesen Studien wurden alle im jeweiligen Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines vier- (1994) bzw. dreijährigen (2004, 2007) Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder wegen einer erneuten Straffälligkeit eine Eintragung im Bundeszentralregister erhalten haben.

Übereinstimmend wurde in diesen Studien festgestellt:

- Rückfälligkeit ist die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel der Verurteilten (2004: 33,8 %; 2007: 34,8 %) wurde innerhalb des jeweiligen Rückfallzeitraums von drei Jahren erneut justiziell registriert (**Schaubild 249; Tabelle 159; Schaubild 250; Tabelle 160**).
- Junge Menschen weisen die höchste Kriminalitätsbelastung auf. Dem entspricht, dass sie auch eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit aufweisen als Ältere. Die Rückfallraten nach formellen Sanktionen des Jugendstrafrechts (also ohne §§ 45, 47 JGG bei Bezugs- und Folgeentscheidung) sind (2004: 55,3 %; 2007: 56,9 %) deutlich höher als die Rückfallraten nach Sanktionierung nach dem Allgemeinen Strafrecht (2004: 29,8 %; 2007: 30,9 %). Mit steigendem Alter wird ein immer kleiner werdender Anteil der Verurteilten nicht wieder rückfällig.
- Die Rückfallwahrscheinlichkeit nimmt sowohl im Allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht mit der Schwere der Vorsanktion zu. Die höchsten Rückfallraten weisen die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten auf. Nach Bewährungsstrafen ist die Rückfallrate geringer als nach vollstreckten Jugend- oder Freiheitsstrafen. Nach Geldstrafe oder nach ambulanten jugendrichterlichen Maßnahmen ist die Rückfallrate vergleichsweise niedrig; im Jugendstrafrecht weisen die nur informell Sanktionierten - §§ 45, 47 JGG – die mit Abstand geringsten Rückfallraten auf. Dieser deskriptive Befund darf freilich nicht als Kausalanalyse missverstanden werden, denn die Sanktioniertengruppen weisen eine unterschiedlich hohe Rückfallwahrscheinlichkeit auf. Er zeigt aber, dass die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, nicht begründet ist.
- Erwartungsgemäß nehmen die Rückfallraten mit der Zahl der Voreintragungen stetig zu. Dies gilt sowohl für junge Menschen als auch für Erwachsene. Beachtlich ist aber, dass selbst Täter mit zahlreichen Voreintragungen eine weitere Registrierung vermeiden können. Bei jungen Menschen wurde in der Rückfallstatistik 2007 von Tätern mit 5 und mehr Voreintragungen jeder Vierte (26,7 %; 2004: 26 %), bei Erwachsenen sogar fast jeder Zweite (44,2 %; 2004: 45 %) nicht mehr erneut registriert.

126 Die offizielle Bezeichnung lautet „Legalbewährungsstudie“. Damit wird zum einen zum Ausdruck gebracht, dass es sich derzeit noch um keine Statistik handelt, sondern um ein Forschungsprojekt. Zum anderen wird nicht „Rückfall“ i.S. von erneuter Straftatbegehung gemessen, sondern nur erneute justizielle Auffälligkeit soweit sie zu einer Eintragung in das Bundeszentralregister führt.

- Sofern eine Wiederverurteilung erfolgt, führt dies nur ausnahmsweise zu einer vollstreckten Freiheitsstrafe (2004: 11,3 %; 2007: 11,8 %). Die Rückfälle sind also vielfach nicht von schwerwiegender Art. Selbst von den aus dem Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug Entlassenen wird bei einer Wiederverurteilung nur jeder Zweite (2004: StGB 51,3 %; JGG 52,5 %; 2007: StGB 50,7 %; JGG 51,5 %) erneut zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.
- Die Rückfallraten nach ausgesetzten Freiheitsstrafen ohne Unterstellung unter einen Bewährungshelfer sind deutlich niedriger als bei den ausgesetzten Freiheitsstrafen mit Unterstellung unter einen Bewährungshelfer. Dies ist erwartungsgemäß, denn die fakultative Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgt dann, wenn angenommen wird, dass der Verurteilte die Hilfe und Kontrolle durch einen Bewährungshelfer benötigt, um künftig ein straffreies Leben zu führen. Ein vergleichbares Bild zeigt sich hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit nach der Aussetzung eines Strafrests im Vergleich mit Vollverbüßern.

Schaubild 249: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre

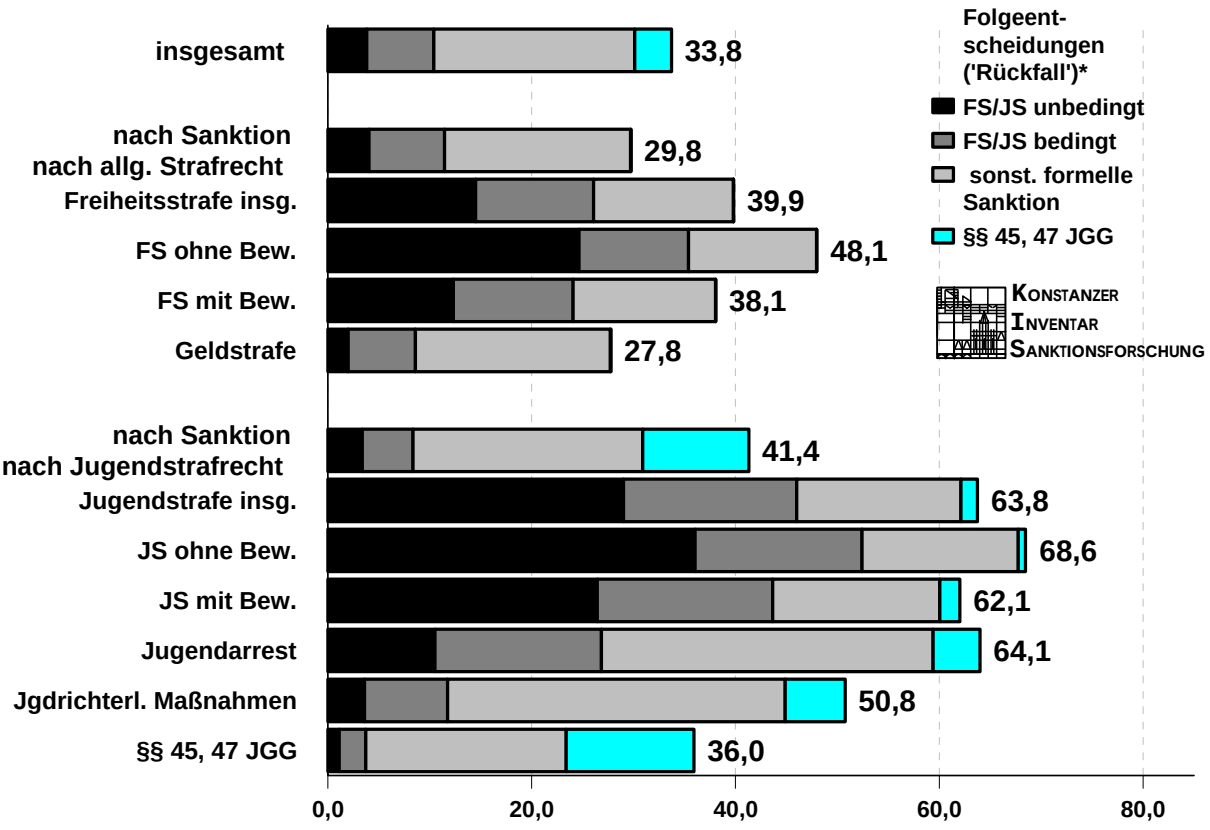

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin et al.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a, S. 181, Übersichtstabelle 4.4a.

Tabelle 159: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung ** (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugendarrest	(sonst.) formelle Sanktion[1)]	§§ 45, 47 JGG
				unbedingt	bedingt			
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
BezE insgesamt	1.049.922	354.351	33,8	3,8	6,6	1,6	18,1	3,6
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	690.027	205.524	29,8	4,0	7,4	0,0	18,2	0,1
Freiheitsstrafe insg.	113.137	45.115	39,9	14,5	11,6	0,0	13,7	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	20.064	9.643	48,1	24,6	10,8	0,0	12,6	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	93.073	35.472	38,1	12,3	11,8	0,0	14,0	0,0
Geldstrafe	576.890	160.409	27,8	2,0	6,6	0,0	19,1	0,1
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)	359.895	148.827	41,4	3,4	5,0	4,5	18,0	10,4
Formelle BezE nach JGG	100.264	55.441	55,3	9,3	11,1	7,1	22,9	4,9
Jugendstrafe insg.	18.003	11.492	63,8	29,0	17,0	1,6	14,5	1,6
Jugendstrafe ohne Bew.	4.840	3.319	68,6	36,0	16,4	0,4	15,0	0,7
Jugendstrafe mit Bew.	13.163	8.173	62,1	26,4	17,2	2,1	14,3	2,0
Jugendarrest	16.234	10.401	64,1	10,5	16,3	9,4	23,1	4,6
Jugendrichterl. Maßnahmen	66.027	33.548	50,8	3,6	8,2	8,0	25,2	5,9
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	259.631	93.386	36,0	1,1	2,6	3,5	16,1	12,5

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):

* Von den insgesamt 1.049.922 Personen, die 2004 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden 354.351 (Sp. 3) (=33,8 %) (Sp. 4) rückfällig.

** Von diesen, innerhalb von drei Jahren erneut im BZR registrierten 354.351 Personen (Sp. 3) waren 11,3 % (Sp. 5) zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden.

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin et al.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010, S. 178, Übersichtstabelle 4.1a, S. 181, Übersichtstabelle 4.4a.

Schaubild 250: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2007 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre

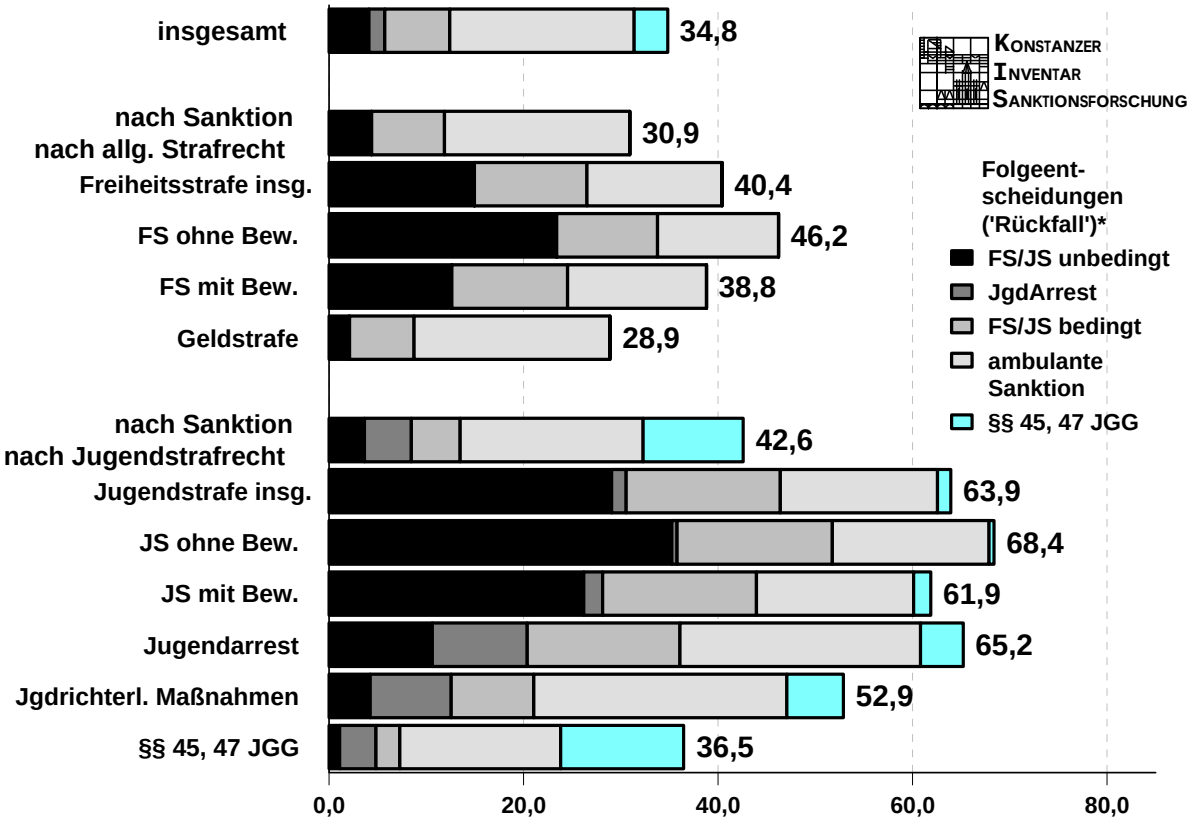

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2007, Berlin 2013, S. 276, Übersichtstabelle B 2.2.3

Tabelle 160: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2007 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 3 Jahre

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung ** (in % der jew. Bezugsentscheidung)				
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		Jugendarrest	(sonst.) formelle Sanktion[1)]	§§ 45, 47 JGG
				unbedingt	bedingt			
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
BezE insgesamt	1.048.296	365.313	34,8	4,1	6,7	1,6	19,0	3,5
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	697.866	215.965	30,9	4,3	7,5	0,0	19,0	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	26.602	12.294	46,2	23,4	10,4	0,0	12,4	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	96.521	37.471	38,8	12,6	11,9	0,0	14,3	0,0
Geldstrafe	574.743	166.200	28,9	2,1	6,6	0,0	20,1	0,0
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)								
Formelle BezE nach JGG	350.430	149.348	42,6	3,6	5,0	4,8	18,8	10,3
Jugendstrafe ohne Bew.	5.695	3.894	68,4	35,2	16,0	0,5	16,1	0,5
Jugendstrafe mit Bew.	12.359	7.651	61,9	26,2	15,8	1,9	16,2	1,8
Jugendarrest	17.550	11.448	65,2	10,6	15,7	9,7	24,7	4,4
Jugendrichterl. Maßnahmen	69.672	36.883	52,9	4,2	8,5	8,3	26,0	5,8
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	245.154	89.472	36,5	1,1	2,5	3,7	16,5	12,6

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2007, Berlin 2013, S. 276, Übersichtstabelle B 2.2.3

Mit der Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 2004 wurden die Grundlagen für ein Längsschnittdesign geschaffen, sodass in späteren Erhebungswellen eine personenbezogene, ausfallfreie Zuordnung möglich ist. Inzwischen liegen der Ergebnisse der zweiten Ziehungswelle vor, durch die der Rückfallzeitraum auf 6 Jahre verlängert werden konnte (**Schaubild 251; Tabelle 161**). Erwartungsgemäß sind die Rückfallraten nach einem 6-jährigen Rückfallzeitraum bei allen Sanktionsarten höher als nach einem 3-jährigen Rückfallzeitraum. Statt 33,8 % sind nunmehr 44,5 % erneut im BZR registriert. Die Zunahme des Anteils der Personen mit Folgeentscheidung von ca. 10 Prozentpunkten hält sich aber – angesichts der Verdoppelung des Rückfallzeitraums – in Grenzen. Sanktionsspezifisch sind die Zuwächse nach Geldstrafe und nach Diversionsentscheidungen am niedrigsten.

Schaubild 251: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 6 Jahre

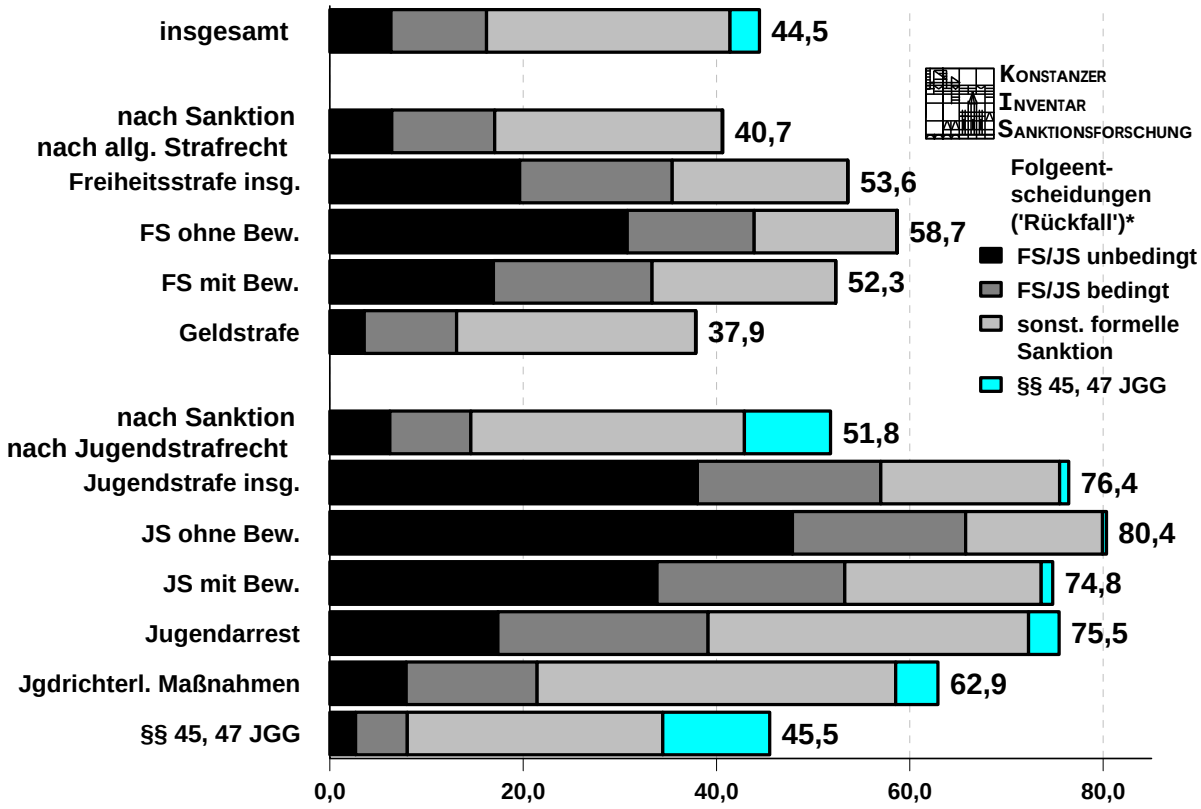

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin et al.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2007, Berlin 2013, S. 163, Tab. C 2.2.2a

Tabelle 161: Rückfall nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 2004 (dargestellt werden die Rückfallraten insgesamt, sowie die auf die Arten der Folgeentscheidungen entfallenden Anteile) - Rückfallzeitraum: 6 Jahre

Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall *		Schwerste Folgeentscheidung ** (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
		insgesamt	in % BezE-	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion[1)]	§§ 45, 47 JGG
				unbedingt	bedingt		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
BezE insgesamt	1.080.332	480.221	44,5	6,3	9,9	25,2	3,1
Formelle BezE nach Allgemeinem Strafrecht	712.052	289.452	40,7	6,4	10,7	23,6	0,0
Freiheitsstrafe insg.	125.921	67.475	53,6	19,6	15,8	18,2	0,0
Freiheitsstrafe ohne Bew.	24.750	14.525	58,7	30,8	13,1	14,8	0,0
Freiheitsstrafe mit Bew.	101.171	52.950	52,3	16,9	16,4	19,0	0,0
Geldstrafe	586.131	221.977	37,9	3,6	9,6	24,7	0,0
BezE nach Jugendstrafrecht insgesamt (mit §§ 45, 47 JGG)	368.280	190.769	51,8	6,2	8,4	28,3	8,9
Jugendstrafe insg.	19.669	15.035	76,4	38,0	19,0	18,5	0,9
Jugendstrafe ohne Bew.	5.869	4.716	80,4	47,9	17,9	14,2	0,4
Jugendstrafe mit Bew.	13.800	10.319	74,8	33,8	19,4	20,3	1,2
Jugendarrest	17.025	12.845	75,4	17,4	21,8	33,1	3,2
Jugendrichterl. Maßnahmen	68.783	43.279	62,9	7,9	13,5	37,1	4,4
Jugendstrafrechtliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	262.803	119.610	45,5	2,7	5,4	26,4	11,1

Legende:

1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.

Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):

* Von den insgesamt 1.080.332 Personen, die 2004 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden 480.221 (Sp. 3) (=44,5 %) (Sp. 4) rückfällig, und zwar wurden 6,3 % zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt (Sp. 5), bei 3,1 % wurde das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt (Sp. 8).

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin et al.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2007, Berlin 2013, S. 163, Tab. C 2.2.2a

2.2 Deliktsspezifische Rückfallraten sowie einschlägiger Rückfall

Verkehrsdelikte nach StGB sowie vorsätzliche Tötungsdelikte weisen die geringste allgemeine Rückfallrate auf; die Deliktsgruppen „Raub und Erpressung“ sowie „besonders schwerer und qualifizierter Diebstahl“ weisen die höchsten Rückfallraten auf (**Schaubild 252; Tabelle 162**). Für diese Unterschiede sind freilich weniger die Sanktionen ausschlaggebend als vielmehr der Einfluss von Tat- und Tätermerkmalen sowie Alterseffekte. Vorsätzliche Tötungsdelikte sind z.B. häufig Konflikts- bzw. Beziehungstaten.

Schaubild 252: Rückfall nach Deliktsgruppen – Rückfallstatistik 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre

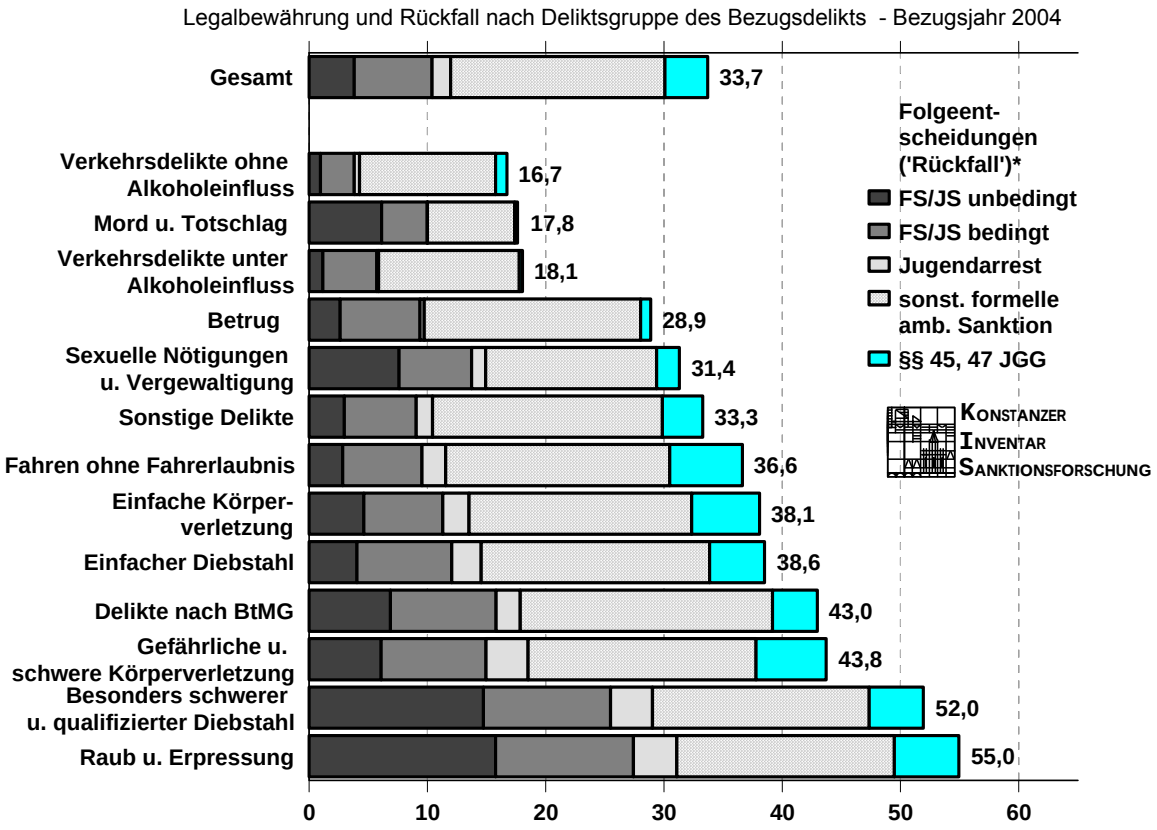

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin et al. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010, S. 192, Übersichtstabelle 7.1a.

Tabelle 162: Rückfall nach Deliktsgruppen – Rückfallstatistik 2004, Rückfallzeitraum: 3 Jahre

Deliktsgruppen der Bezugsentscheidungen (BezE)		Rückfall		Schwerste Folgeentscheidung (in % der jew. Bezugsentscheidung)			
		insg.	in % BezE	Freiheits-/-Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion[1)]	§§ 45, 47 JGG
				unbedingt	bedingt		
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB)	1.052.215	354.885	33,7	3,8	6,6	1,6	18,1
Mord und Totschlag (§§ 211, 212, 213 StGB)	2.185	685	31,4	7,6	6,1	1,2	14,5
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	800	142	17,8	6,1	3,9	0,0	7,4
Gefährl. u. schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 227 StGB)	59.937	23.119	38,6	4,0	8,0	2,5	19,3
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	36.380	15.936	43,8	6,1	8,9	3,6	19,3
schwerer und qualifizierter Diebstahl (§§ 243 Abs. 1, 244, 244a StGB)	185.386	70.656	38,1	4,6	6,7	2,2	18,8
Raub und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316 a StGB)	27.206	14.149	52,0	14,7	10,7	3,5	18,3
Betrug (§ 263 StGB)	11.339	6.238	55,0	15,8	11,7	3,7	18,4
Verkehrsdelikte unter Alkoholeinfluss (§§ 315c I Nr. 1 a, 316 StGB)	96.161	27.784	28,9	2,6	6,7	0,4	18,3
Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (§§ 142, 315 b, 315 c I 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a-g StGB)	110.765	19.994	18,1	1,2	4,6	0,2	11,9
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG	40.914	6.846	16,7	1,0	2,9	0,4	11,5
Delikte nach dem BtMG (§§ 29, 29 a, 30, 30 a, b BtMG	85.216	31.230	36,6	2,8	6,7	2,0	18,9
Sonstige Delikte	64.185	27.595	43,0	6,9	8,9	2,0	21,3

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin et al. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010, S. 192, Übersichtstabelle 7.1a.

In der Rückfallstatistik 2004 wurde bei Gewaltdelikten auch geprüft, ob und in welchem Ausmaß die Folgeentscheidung erneut ein Gewaltdelikt oder ein anderes Delikt ist. **Schaubild 253** und **Tabelle 163** zeigen, dass der einschlägige Rückfall bei Gewaltdelikten die Ausnahme und nicht die Regel ist. Die Mehrheit der wegen Gewaltdelikten Sanktionierten wird selbst innerhalb eines sechsjährigen Rückfallzeitraums nicht wegen eines erneuten Gewaltdelikts registriert. Wenn eine Registrierung erfolgt, dann erfolgt sie überwiegend wegen eines anderen Delikts.

- Bei vorsätzlichen Tötungsdelikten (§§ 211, 212, 213 StGB) wurden 28,7 % rückfällig, darunter waren 9,5 % Gewaltdelikte (auch vors. Tötungsdelikte: 0,2 %; auch Raub, Erpressung: 1,2 %; auch Körperverletzung: 8,0 %).
- Bei Raub und Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB) wurden insgesamt zwar 67,7 % erneut straffällig, darunter waren 30,3 % Gewaltdelikte (auch vors. Tötungsdelikte: 0,2 %; auch Raub, Erpressung: 10,6 %; auch Körperverletzung: 19,5 %).
- Bei Körperverletzungsdelikten (§§ 223, 224, 226, 227 StGB) wurden 52,7 % erneut straffällig. Unter den Folgedelikten überwogen aber selbst hier „andere Delikte“. Auf Gewaltdelikte entfielen 23,9 % alle Rückfalldelikte (auch vors. Tötungsdelikte: 0,1 %; auch Raub, Erpressung: 1,6 %; auch Körperverletzung: 22,2 %).

Schaubild 253: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 6 Jahre

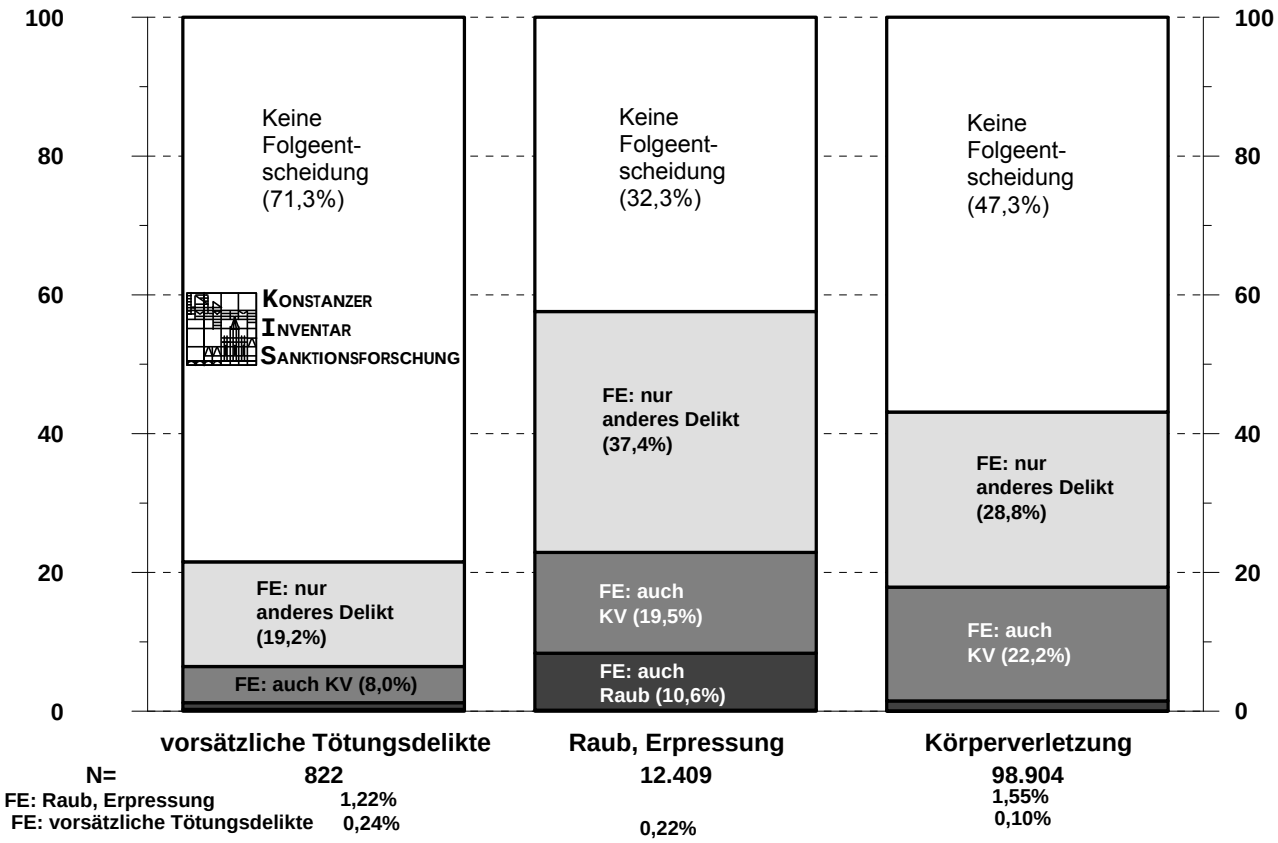

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin et al.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin 2013, S. 246, Abb. C 6.3.2.1.1; S. 249, Abb. C 6.3.2.2.1; S. 253, Abb. C. 6.3.2.3.1

Tabelle 163: Einschlägiger Rückfall bei Gewaltdelikten – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 6 Jahre

3 Jahre Risikozeitraum									
	Vors. Tötungsdelikte (§§ 211-213 StGB)			Raub, Erpressung (§§ 249-253, 255, 316a StGB)			Körperverletzung (§§ 223, 224, 226, 227 StGB)		
BezE insgesamt	822	100		12.409	100		98.904	100	
Keine FE	645	78,5		5.261	42,4		56.264	56,9	
FE insgesamt	177	21,5	100	7.148	57,6	100	42.640	43,1	100
nur anderes Delikt	124	15,1	70,1	4.307	34,7	60,3	24.953	25,2	58,5
auch Körperverl.	43	5,2	24,3	1.804	14,5	25,2	16.224	16,4	38,0
auch Raub, Erpr.	8	1,0	4,5	1.018	8,2	14,2	1.396	1,4	3,3
auch vors. Tötung	2	0,2	1,1	19	0,2	0,3	67	0,1	0,2
Gewaltdelikte insg.	53	6,4	29,9	2.841	22,9	39,7	17.687	17,9	41,5
6 Jahre Risikozeitraum									
	Vors. Tötungsdelikte			Raub, Erpressung			Körperverletzung		
BezE insgesamt	822	100		12.409	100		98.904	100	
Keine FE	586	71,3		4.007	32,3		46.782	47,3	
FE insgesamt	236	28,7	100	8.402	67,7	100	52.122	52,7	100
nur anderes Delikt	158	19,2	66,9	4.643	37,4	55,3	28.508	28,8	54,7
auch Körperverl.	66	8,0	28,0	2.421	19,5	28,8	21.984	22,2	42,2
auch Raub, Erpr.	10	1,2	4,2	1.310	10,6	15,6	1.534	1,6	2,9
auch vors. Tötung	2	0,2	0,8	28	0,2	0,3	96	0,1	0,2
Gewaltdelikte insg.	78	9,5	33,1	3.759	30,3	44,7	23.614	23,9	45,3

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin et al.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin 2013, S. 246, Abb. C 6.3.2.1.1; S. 249, Abb. C 6.3.2.2.1; S. 253, Abb. C. 6.3.2.3.1

Bei Diebstahl sind sowohl die Rückfallraten insgesamt als auch die einschlägigen Rückfallraten überdurchschnittlich hoch. Ein Übergang zu schwereren Formen der Eigentumskriminalität ist gleichwohl die Ausnahme (**Schaubild 254; Tabelle 164**).

Schaubild 254: Einschlägiger Rückfall bei Diebstahlsdelikten – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 6 Jahre

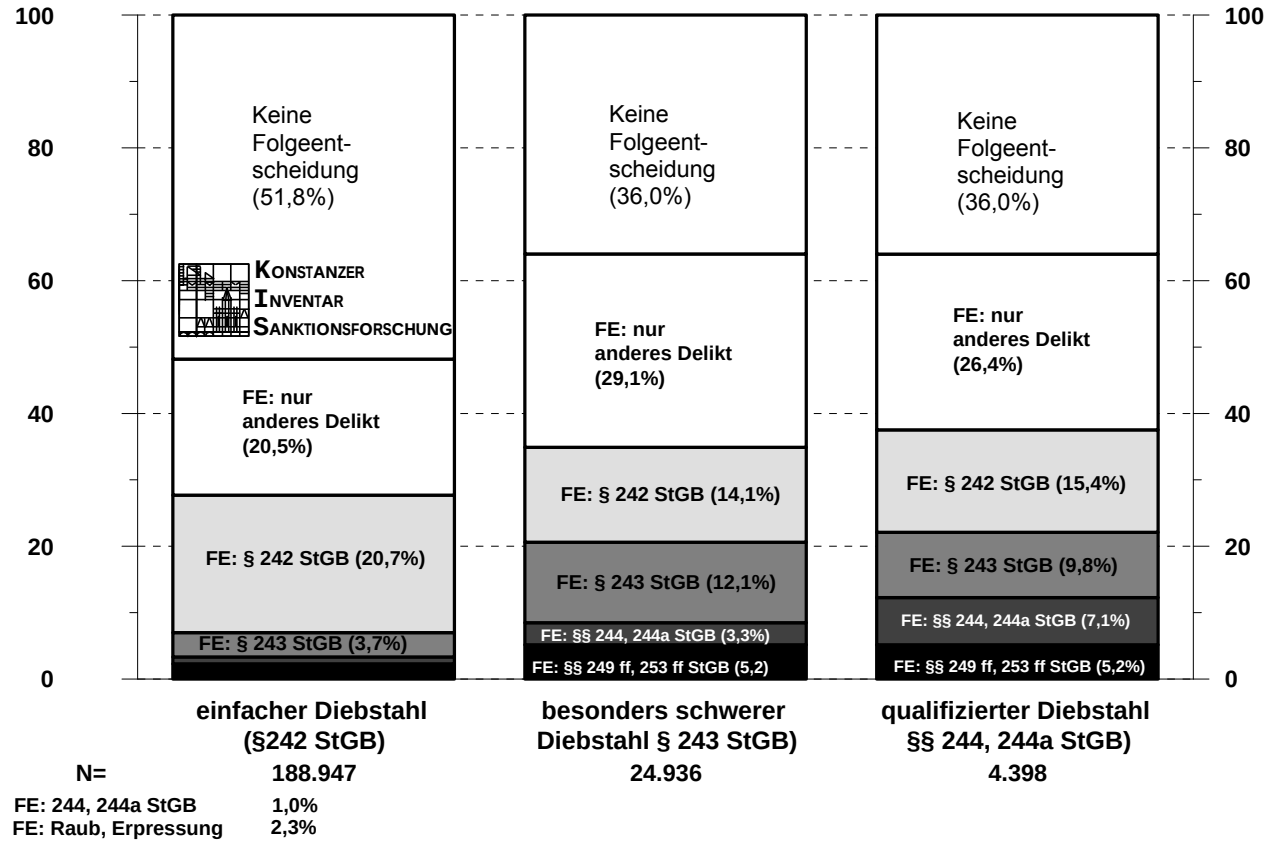

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin et al.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin 2013, S. 260, Abb. C 6.4.2.1.1; S. 263, Abb. C 6.4.2.2.1; S. 267, Abb., C 6.4.2.3.1

Tabelle 164: Einschlägiger Rückfall bei Diebstahlsdelikten – Bezugsjahr 2004 - Rückfallzeitraum: 6 Jahre

	einfacher Diebstahl (§242 StGB)			besonders schwerer Diebstahl § 243 StGB)			qualifizierter Diebstahl (§§ 244, 244a StGB)		
BezE insgesamt	188.947	100		24.936	100		4.398	100	
Keine FE	97.890	51,8		8.973	36,0		1.584	36,0	
FE insgesamt	91.057	48,2	100	15.963	64,0	100	2.814	64,0	100
nur anderes Delikt	38.733	20,5	42,5	7.261	29,1	45,5	1.163	26,4	41,3
auch § 242 StGB	39.098	20,7	42,9	3.560	14,3	22,3	679	15,4	24,1
auch § 243 StGB	6.955	3,7	7,6	3.028	12,1	19,0	433	9,8	15,4
auch §§ 244, 244a StGB	1.966	1,0	2,2	824	3,3	5,2	312	7,1	11,1
auch Raub, Erpressung	4.305	2,3	4,7	1.290	5,2	8,1	227	5,2	8,1

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin et al.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin 2013, S. 260, Abb. C 6.4.2.1.1; S. 263, Abb. C 6.4.2.2.1; S. 267, Abb., C 6.4.2.3.1

Gefährlichkeitsprognosen sind, wie alle Prognosen, nicht nur mit Unsicherheiten behaftet, sondern weisen auch Fehler auf. Es gibt zwei Fehlertypen: Ein Täter kann zu Unrecht als gefährlich (falscher Positiver) oder als ungefährlich (falscher Negativer) eingestuft werden. Die Wahrscheinlichkeit, den Fehler zu erkennen, ist indes ungleich verteilt. Der falsche Negative wird, weil in Freiheit, aufgrund seiner Straftat erkannt; der falsche Positive hat, weil in Unfreiheit, keine Chance, seine Ungefährlichkeit in Freiheit unter Beweis zu stellen.[127] Selbst wenn er nach Entlassung nicht rückfällig wird, ist dies kein Beleg für eine Fehlprognose, sondern kann als Beleg für die Wirksamkeit der Behandlung gedeutet werden. Dies bedeutet ferner, dass Verbesserungen der Prognosemethoden durch „Lernen aus den Fehlern“ sich vorwiegend am Fehler „falscher Negativer“ orientieren. Die Annahme, Gutachter neigten zur Überschätzung des Risikos, ist deshalb nicht unbegründet. Zur Furcht vor dem Fehler „falscher Negativer“ kommen noch hinzu der allgemeine kriminalpolitische und mediale Druck, das latente strafrechtliche Risiko, der lange Vorhersagezeitraum und die niedrige Basisrate. [128]

Empirische Studien zur Einschätzung der Gefährlichkeit von Personen, die wegen ihrer prognostizierten Gefährlichkeit für Sicherungsverwahrung in Betracht kommen, sind selten und weisen Einschränkungen auf sowohl wegen der geringen Fallzahl als auch ihrer Auswahl. In der bislang umfangreichsten Studie wurde die Rückfälligkeit von 77 Tätern untersucht, die zwar nach Einschätzung der Sachverständigen "gefährlich" waren, bei denen aber aus zumeist rechtlichen Gründen dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht stattgegeben worden war. Bei einem durchschnittlichen Rückfallzeitraum von 33 Monaten[129] ergab die Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge (**Schaubild 255**):

- 60 % wurden nicht wieder rückfällig,
- 16 % wurden wegen nicht allzu schwerer Delikte zu Geldstrafe verurteilt,
- 6 % wurden zu Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt,
- lediglich 18,2 % erhielten eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung, darunter 5,2 % (n=4) mit Anordnung der Sicherungsverwahrung.[130]

Obwohl die Untersuchungsgruppe nicht uneingeschränkt derjenigen entspricht, die letztlich in Sicherungsverwahrung kommt, zeigen diese Befunde, dass die „Gegenwärtigkeit der

127 Für Schätzungen zum Anteil der „falschen Positiven“ liegen einige „natürliche Experimente“ aus den USA vor. In den beiden aus den USA bekannten Fällen Baxstrom und Dixon (vgl. die Darstellung und Diskussion bei Rusche 2004, S. 78-86) mussten aus verfahrensrechtlichen Gründen 967 bzw. 438 als gefährlich eingeschätzte Straftäter entlassen werden. Die Rate “falscher Positiver” betrug – je nach Berechnung – mindestens 85 %.

128 Unter Basisrate ist die Rückfallrate in der Population zu verstehen, auf die die Prognosemethode angewendet wird. Da die Basisrate für schwere Straftaten zwar bei der für Gefährlichkeitsprognosen in Betracht kommenden Population deutlich höher als in der Normalbevölkerung, aber immer noch relativ gering ist, führt dies zu einer systematischen Überschätzung falscher Positiver. Denn je niedriger die Basisrate ist, umso höher ist die Rate falscher Positiver.

129 Der Entlasszeitraum lag zwischen Januar 2002 und Dezember 2006, Bundeszentralregisterauszüge würden im Juni 2008 übersandt. Der kürzeste Rückfallzeitraum betrug demnach 1 1/2 Jahre.

130 Alex 2011, S. 245, Tab. 1. Um den Legalbewährungszeitraum zu vergrößern wurden für diese Gruppe 2013 erneut BZR-Auszüge eingeholt. Da inzwischen aber 8 Probanden verstorben waren, reduzierte sich die Untersuchungsgruppe auf 69 Personen. Die Rückfallrate erhöhte sich auf 60 %, 13 % wurden erneut zu Sicherungsverwahrung verurteilt. Insgesamt aber fiel die Mehrzahl der Probanden, entgegen der Prognose der Sachverständigen, nicht oder nur mit leichter Delinquenz auf (vgl. Alex 2013, S. 352 ff.).

Gefährlichkeit“ durch die Gutachter deutlich überschätzt wurde und sich im Vollzug von Sicherungsverwahrung ein extrem hoher Teil von sog. „falschen Positiven“ befinden dürfte.[131]

Schaubild 255: Rückfälligkeit nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung – 2002-2006

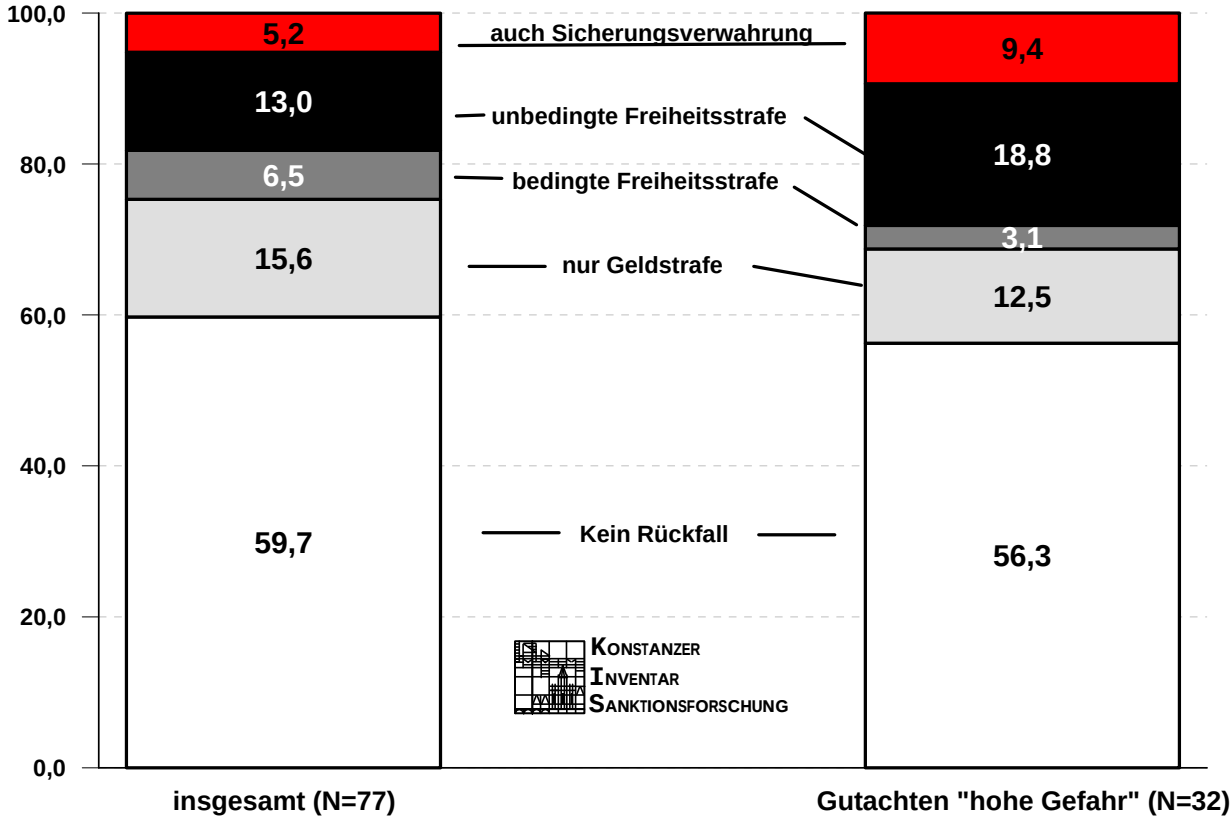

Datenquelle: Alex, Michael: Rückfälligkeit nach nichtangeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung, Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2011, S. 245, Tab. 1, 247, Tab. 4.

Durch eine 2012 erfolgte Ziehung konnte die Grundgesamtheit erweitert werden auf die zwischen 2007 und 2009 aus dem Strafvollzug entlassenen Gefangenen, bei denen Anträge der Staatsanwaltschaft auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung abgelehnt worden waren (**Schaubild 256**). Insgesamt konnte damit die Rückfälligkeit für 121, zwischen 2002 und 2009 entlassene, potentielle Kandidaten für die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung überprüft werden.[132] Der durchschnittliche Rückfallzeitraum betrug 48 Monate. „Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass 15,7 % von ihnen nach der Entlassung mit der von Sachverständigen erwarteten erheblichen Gewalt- oder Sexualdelinquenz aufgefallen sind, wohingegen die übrigen Haftentlassenen entweder überhaupt nicht (48 %) oder überwiegend nur mit geringfügiger Delinquenz, die nicht zu erneuter Inhaftierung führte, registriert worden sind (21 %). … Auch nach einem Beobachtungszeitraum von mehr als 6 1/2 Jahren sind nur 19 (=15,7 %) Haftentlassene massiv mit Gewalt- oder Sexualdelinquenz aufgefallen, 17 von ihnen mit so ungünstiger Perspektive, dass anlässlich der neuen Verurteilung zusätzlich (vorbehaltene) Siche-

131 Nachweise zu weiteren Untersuchungen bei Heinz 2013, S. 342 ff.

132 Von den 77 zwischen 2002 und 2006 entlassenen Gefangenen waren zwischenzeitlich 8 verstorben.

rungsverwahrung angeordnet worden ist. Im gleichen Zeitraum sind aber auch zehn der Entlassenen verstorben."[133]

Schaubild 256: Rückfälligkeit nach nicht angeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung – 2002-2009

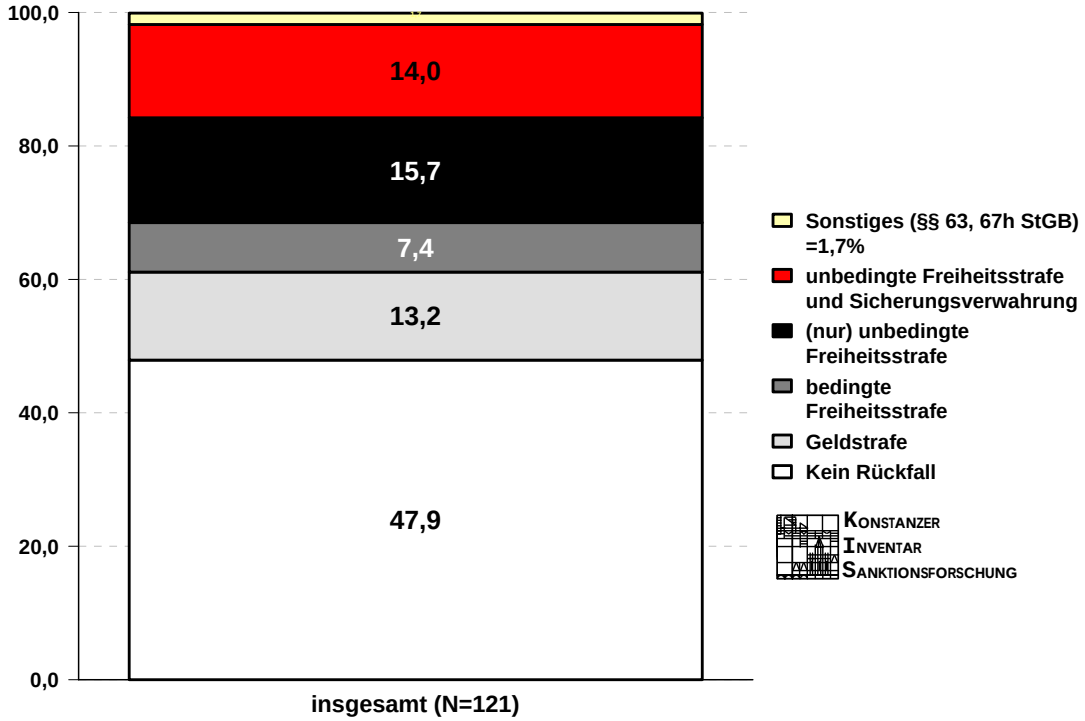

Datenquelle: Alex, Michael: Kriminalprognose und Legalbewährung - Wie zuverlässig lässt sich Rückfallgefahr vorhersagen, in: Hoeffler, Katrin (Hrsg.): Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?, Göttingen 2015, S. 26, Tab. 2

3. Zusammenfassung

1. Ein spezialpräventives Strafrecht muss wissen, ob die mit einer Sanktionierung verbundenen Annahmen über deren resozialisierende Wirkung realitätsgerecht sind. Deshalb ist eine Rückfallstatistik unverzichtbarer Bestandteil eines kriminalstatistischen Systems. Allerdings kann als Rückfall nicht die im Dunkelfeld verbliebene Kriminalität gemessen werden, sondern nur die erneute justizielle Auffälligkeit.

2. Eine Rückfallstatistik informiert über die Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von Sanktionsart und -schwere, von Alter und Geschlecht. Die Unterschiede in der Höhe der Rückfallraten sind aber kein Maß für die Eignung der verhängten Sanktionen, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. Die Rückfallstatistik informiert vielmehr darüber, inwieweit Annahmen, mit gegenwärtig verhängten Sanktionen die Rückfallgefahr zu minimieren, empirisch begründet sind. Sie zeigt ferner, ob und inwieweit die Erwartung, eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit durch harte Strafen zu senken, begründet ist.

133 Alex, Michael: Kriminalprognose und Legalbewährung - Wie zuverlässig lässt sich Rückfallgefahr vorhersagen, in: Hoeffler, Katrin (Hrsg.): Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen?, Göttingen 2015, S. 31 f.

3. In Deutschland gibt es noch keine Rückfallstatistik. Immerhin werden derzeit im Auftrag des BMJV Legalbewährungsstudien durchgeführt, die auf Totalerhebungen von Bestraften- bzw. Entlassenenkohorten des Bundeszentralregisters beruhen. Derzeit liegen die Auswertungen für die Bezugsjahre 1994, 2004 und 2007 vor. In diesen Studien wurden alle im jeweiligen Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines vier- (1994) bzw. dreijährigen (2004, 2007) Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder wegen einer erneuten Straffälligkeit eine Eintragung im Bundeszentralregister erhalten haben.

4. Zu den zentralen Ergebnissen dieser Studien gehören:
- Rückfälligkeit ist die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel der Verurteilten (1994: 35,7 %; 2004: 33,7 %; 2007: 34,8 %) wurde innerhalb des jeweiligen Rückfallzeitraums erneut justiziell registriert.
- Die Rückfallwahrscheinlichkeit nimmt sowohl im Allgemeinen Strafrecht als auch im Jugendstrafrecht mit der Schwere der Vorsanktion sowie der Zahl der Voreintragungen zu.
- Sofern eine Wiederverurteilung erfolgt, führt dies nur ausnahmsweise zu einer vollstreckten Freiheitsstrafe, die Rückfälle sind also vielfach nicht von schwerwiegender Art.
- der einschlägige Rückfall ist bei Gewaltdelikten die Ausnahme und nicht die Regel. Die Mehrheit der wegen Gewaltdelikten Sanktionierten wird selbst innerhalb eines sechsjährigen Rückfallzeitraums entweder überhaupt nicht, oder - so bei Raub/Erpressung - jedenfalls nicht wegen eines erneuten Gewaltdelikts registriert.

Weiterführende Literatur des Verfassers:

1. Heinz, Wolfgang: Die neue Rückfallstatistik - Legalbewährung junger Straftäter, ZJJ 2004, 35-48.
2. Heinz, Wolfgang: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, 11-52.
3. Heinz, Wolfgang: Empirische Ergebnisse der Rückfallstatistik und ihre Vorgaben für einen verantwortlichen und nachhaltigen Ausbau der Jugendhilfe im Strafverfahren, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, 36-49.
4. Heinz, Wolfgang: Das System strafrechtlicher Sozialkontrolle –oder: „Eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinnes oder Verlustes arbeitet“, in: Festschrift für Kristian Kühl, München 2014, S. 893-913.
5. Heinz, Wolfgang: Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – Was wirkt, war wirkt vielleicht, was wirkt nicht?, in: DVJJ Landesgruppe Baden-Württemberg (Hrsg.): Jugendkriminalität - Prävention und Reaktionen, Heidelberg 2015, 67-147 «http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/JT2014.html>.

XI. Zentrale Ergebnisse der Wirkungsforschung

1. Generalpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen

Nach dem derzeitigen Forschungsstand (Überblick bei Meier 2015b, S. 27 ff.; Streng 2012, Rdnr. 59 ff.) sind die von Androhung, Verhängung oder Vollstreckung von Strafen auf die Allgemeinheit ausgehenden Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) sehr gering. Für den Bereich der leichteren und der mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich dem (subjektiv eingeschätzten) Entdeckungsrisiko kommt eine gewisse Bedeutung zu, allerdings nur bei einigen Bagatelldelikten, und selbst hier nur überaus schwach. Weitaus bedeutsamer sind die moralische Verbindlichkeit der Normen, die Häufigkeit der Deliktsbegehung im Verwandten- und Bekanntenkreis, die vermuteten Reaktionen des sozialen Umfelds sowie das subjektive Strafempfinden

Ein funktionierendes Strafrecht hat freilich auch die Aufgabe, strafrechtliche Normen dadurch zu stabilisieren, dass schon durch die Strafdrohung die Bedeutung der geschützten Werte und Normen verdeutlicht und durch Verfolgung und Sanktionierung der Normbruch sozialethisch missbilligt wird. Aus empirischer Sicht fehlt aber "für die Annahme etwa einer »sittenbildenden Kraft« des Strafrechts ... jeder empirische Anhaltspunkt. Vom Strafrecht und seinen Sanktionen kann unter dem Gesichtspunkt positiver Generalprävention nicht mehr erwartet werden als die Abstützung von Werten und Normen, welche die Bürger von vornherein zu akzeptieren bereit sind" (Streng 2012, Rdnr. 66).

Aus dem gegenwärtigen Stand der Forschung folgt so viel, dass - abgesehen vielleicht von Tätergruppen, die rational Risiken abwägen, wie dies für einige Gruppen von Umwelt- bzw. Wirtschaftsstraftätern oder für Täter der organisierten Kriminalität vermutet wird - eine Verschärfung des Strafrechts weder unter dem Gesichtspunkt der negativen noch der positiven Generalprävention als erforderlich begründet werden kann, weil es keinen Beleg dafür gibt, dass dadurch die Kriminalitätsraten gesenkt oder das Normbewusstsein und die Normtreue gestärkt werden könnten.

2. Spezialpräventive Wirkung strafrechtlicher Sanktionen

2.1 Methodische Voraussetzungen für Evaluationsforschung

Eine Sanktionswirkung kann nur dann festgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass Untersuchungsgruppe und Kontrollgruppe gleich zusammengesetzt sind und sich nur durch Art bzw. Höhe der verhängten Sanktion unterscheiden. Als Methode kommen hierfür vor allem kontrollierte Zufallsexperimente sowie quasi-experimentelle Untersuchungsansätze in Betracht. Derartige Untersuchungen sind freilich eher die Ausnahme, es überwiegen Untersuchungen mit oder ohne Kontrollgruppen. Dies ist nicht nur in Deutschland so, sondern auch weltweit. Um dennoch vergleichen und die erzielten Ergebnisse bewerten zu können, erarbeitete eine Forschergruppe der University of Maryland die „Maryland Scale of Scientific Methods“. Die überarbeitete und erweiterte Fassung der „Maryland Scientific Methods Scale“ (Sherman et al. 2002) ist mittlerweile zum Standardwerk der „evidence-based crime-prevention“-Bewegung geworden und für die Bewertung der empirischen Gültigkeit der Untersuchungsergebnisse allgemein anerkannt. Diese Skala stützt sich u.a. auf folgende Prämissen:

- Nur durch Studien mit sorgfältig gesicherter interner Validität kann die Wirksamkeit von Interventionen korrekt eingeschätzt werden. Das sind in der Regel Evaluationen, die Zufallsexperimente oder wenigstens quasi-experimentelle Designs verwenden.
- Berücksichtigt werden muss der komplette Forschungsstand, nicht bloß einzelne Studien, deren Ergebnisse möglicherweise den Erwartungen des Auswerters besser entsprechen als andere. Suchstrategien und Ausschlusskriterien sind deshalb exakt zu beschreiben.

Es geht bei dieser Skala darum, empirisch gültige Evaluationen der Wirksamkeit kriminalpräventiver Instrumente zu sichten und aufgrund möglichst vollständiger Auswertungen die dabei als effektiv nachgewiesenen Instrumente herauszufinden. Die Güte der einzelnen Untersuchung wird danach anhand einer 5-stufigen Skala bewertet (**Schaubild 257**).

Schaubild 257: Maryland Scale of Scientific Methods

Niveau 5:	Studien mit experimentellem Design, bei denen also die Untersuchungsgruppe durch Zufallsauswahl auf eine Experimental- und eine Kontrollgruppe verteilt worden war.
Niveau 4:	Gut durchgeführte quasi-experimentelle Untersuchungen, bei denen eine Kontrollgruppe mituntersucht wurde, die zwar nicht per Zufall, sondern durch bewusste Auswahl zustande gekommen war, bei denen aber große Sorgfalt auf Vergleichbarkeit gelegt wurde, z.B. durch *matching* von Personen oder Gruppen nach Variablen, deren Einfluss auf Intervention und Effekt unterstellt werden konnte, oder durch sorgfältige statistische Kontrolle solcher Variablen.
Niveau 3:	Untersuchungen, die eine Vergleichsgruppe heranzogen, die das evaluierte Interventionsprogramm nicht absolviert hatte, wobei allerdings deren Ähnlichkeit mit der Untersuchungsgruppe nicht groß oder unbekannt war.
Niveau 2:	Vorher-Nachher-Studien ohne Vergleichsgruppe.
Niveau 1:	Studien mit nur einem Messzeitpunkt bei einer Population, die Adressaten und Nichtadressaten einer Intervention enthielt, ohne deren Vergleichbarkeit abzusichern oder statistisch zu kontrollieren.

Aufgrund dieser Einstufung ist es sodann möglich, Programme, Projekte usw. als z.B. spezialpräventiv "working",[134] also wirksam, als "not working"[135] (unwirksam), als "promising"[136], also aussichtsreich oder vielversprechend bzw. als "unknown" (unbekannt) einzuschätzen. Studien, die nicht das Niveau 3 erreichen, führen regelmäßig zur Einschätzung, dass die Wirkung "unbekannt" ist. Dies betrifft insbesondere Studien ohne Vergleichsgruppe.

Die angestrebte Wirkung muss ferner schlüssig nachgewiesen werden, d.h. "dass unterschiedliche Beobachter eine Wirkung feststellen können .. (und) dass die Wirkungen nicht nur unmittelbar nach der Intervention, sondern auch noch über einen Zeitraum danach feststellbar sind" (Eisner et al. 2009, S. 6). Ferner muss sich das Programm "in mehreren Studien als wirksam erwiesen haben. Die Blueprints of Violence Prevention zum Beispiel fordern, dass ein Programm sich in mindestens drei Feldversuchen als wirksam im Sinne der angestrebten Effekte erweist, bevor es als »evidenzbasiert« empfohlen wird. Oftmals wird hierbei angestrebt, dass mindestens eine Studie von einer Forschergruppe realisiert wird, die nicht selbst das Programm entwickelt hat" (Eisner et al. 2009, S. 6.) Eisner et al. weisen ergänzend darauf hin, dass oft gefordert werde, eine

134 Als "working" werden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 oder höher statistisch signifikante Effekte bei genügend großen Stichproben aufgewiesen wurden und die übrigen Studien geringerer Designgüte überwiegend Ergebnisse in gleicher Richtung aufwiesen.

135 Als "not working" werden Programme eingestuft, für die durch wenigstens zwei Studien der Designgüte 3 (oder höher) nachgewiesen wurde, dass sie keine Wirkung haben oder gar kontraproduktive Effekte nach sich ziehen.

136 Als "promising" werden Interventionen betrachtet, die nur durch eine Evaluationsstudie auf wenigstens dem Niveau 3 als wirkungsvoll nachgewiesen wurden und für die aus anderen, methodisch schwächeren Studien Anhaltspunkte bestehen, dass sie bei besserem Design ebenfalls Effektivität nachweisen könnten.

Studie müsse auch zeigen, "welche Mechanismen dazu geführt haben, dass eine Wirkung erzielt wurde. Beispielsweise sollte man zeigen können, dass eine Maßnahme zur Verbesserung des Klassenmanagements tatsächlich dazu führt, dass Kindern die Regeln des Zusammenlebens besser bekannt sind und sie sich daher eher daran halten" (Eisner et al. 2009, S. 6).

2.2 Evaluationsforschung mit quasi-experimentellem Ansatz

2.2.1 Regionale Strafzumessungsunterschiede nutzende quasi-experimentelle Ansätze

2.2.1.1 Regionale Strafzumessungsunterschiede zwischen den Bundesländern in Deutschland

Große regionale Strafzumessungsunterschiede finden sich in Deutschland vor allem bei Diversion. Diese ungleiche Handhabung bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen nutzen Storz und Spiess für ihre Studien zur Sanktionswirkung. Im Rahmen ihrer Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister für den Geburtsjahrgang 1961 bildete Storz (1994, S. 131 ff.) zwei hinreichend homogene Untergruppen (im Jugendalter erstmals entweder wegen "einfachen Diebstahls" [§§ 242, 247, 248a StGB] oder wegen "Fahrens ohne Fahrerlaubnis" [§ 21 StVG] informell oder formell Sanktionierte). Die zwischen den einzelnen Bundesländern bestehende Spannweite der Diversionsraten, also der Anteil der informell Sanktionierten an allen Sanktionierten, war extrem groß (**Schaubild 258; Tabelle 165** zur Gruppe „einfacher Diebstahl“). In den drei Stadtstaaten (Berlin, Bremen, Hamburg) wurden z.B. über 80 % aller gegen Ersttäter wegen "einfachen Diebstahls" durchgeführten Verfahren nach §§ 45, 47 JGG eingestellt, in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz war dies lediglich bei rd. 43 % der Fall. Vergleichbare Befunde zeigten sich auch bei der zweiten untersuchten Deliktsgruppe, nämlich bei "Fahren ohne Fahrerlaubnis". Diese Unterschiede sind, da die Gruppen einigermaßen homogen sind, nicht durch Unterschiede in der Tat- oder Täterstruktur erklärbar, sie sind vielmehr Ausdruck differentieller Sanktionsstile.

Würde nun eine Verurteilung den Rückfall eher verhindern als Diversion, dann müssten – bei sonst gleichen Ausgangsbedingungen - die Anteile derjenigen Jugendlichen, die innerhalb eines Rückfallzeitraums von drei Jahren erneut justiziell (also durch eine im Zentral- oder im Erziehungsregister registrierte informelle oder formelle "Nachentscheidung") in Erscheinung treten, mit der Höhe der Diversionsraten systematisch zunehmen. Insbesondere müsste bei einer weitgehenden Ausweitung der Diversion über die Gruppe von Ersttätern mit günstiger Prognose hinaus ein – mutmaßlich selektionsbedingter – Vorteil der Legalbewährung der Divertierten gegenüber den förmlich Sanktionierten verschwinden. Die empirische Prüfung ergab indes keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Höhe der Diversions- und der Höhe der Nachentscheidungsrate (**Schaubild 258; Tabelle 165** zur Gruppe „einfacher Diebstahl“). Anhaltspunkte dafür, dass die festgestellten Zusammenhänge zwischen informeller Sanktionierung und Legalbewährung auf einem Selektionseffekt beruhen, konnten auch bei gezielter Prüfung dieser Frage anhand des Datenmaterials nicht festgestellt werden (Storz 1994, S. 176, Tab. 19).

Schaubild 258: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen)

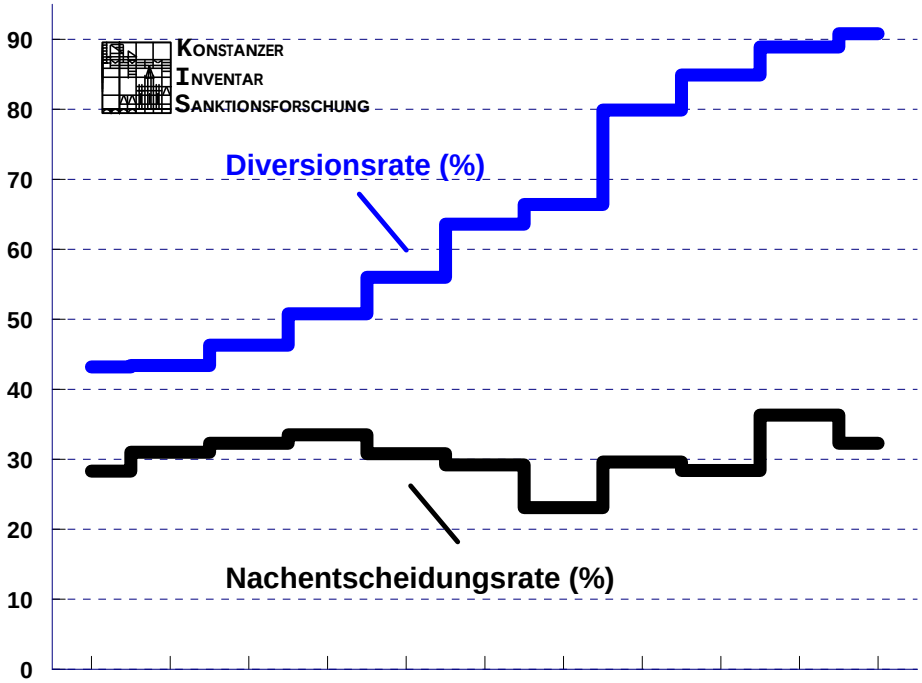

	RP	BW	NI	NW	BY	HE	SL	SH	BE	HB	HH
Diversionsrate (%)	43	43	46	51	56	64	66	80	85	89	91
Nachentscheidungsrate (%)	28	31	32	34	31	29	23	30	28	36	32

(innerhalb 3 Jahren; erneute Registrierung)

Datenquelle: Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz/Storz: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl., Bonn 1994. S. 180, Tab. 20.

Tabelle 165: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern (Totalerhebung Geburtsjahrgang 1961; BZR-Eintragungen)

Land	Sanktionierte insg.	Bezugsentscheidung informell		Mindestens eine Nachentscheidung nach Erstentscheidung				Prognostischer Gewinn (inform. vs. formell)
	N	n	in % der Sanktionierten	informell		formell		
				n	%	n	%	
Rheinland-Pfalz	1.727	746	43,2	181	24,3	307	31,3	***7,0***
Baden-Württemberg	4.020	1.745	43,4	469	26,9	777	34,2	***7,3***
Niedersachsen	4.149	1.921	46,3	564	29,4	775	34,8	***5,4***
Nordrhein-Westfalen	10.061	5.107	50,8	1.480	29,0	1.892	38,2	***9,2***
Bayern	4.610	2.580	56,0	709	27,5	713	35,1	***7,6***
Hessen	2.533	1.612	63,6	404	25,1	335	36,4	***11,3***
Saarland	688	457	66,4	85	18,6	74	32,0	***13,4***
Schleswig-Holstein	1.724	1.377	79,9	353	25,6	157	45,2	***19,6***
Berlin	1.686	1.431	84,9	359	25,1	120	47,1	***22,0***
Bremen	584	519	88,9	174	33,5	38	58,5	***24,9***
Hamburg	878	797	90,8	235	29,5	49	60,5	***31,0***
insgesamt	32.660	18.292	56,0	5.013	27,4	5.237	36,4	***9,0***

Datenquelle: Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992. S. 155, Tab. 11, S. 176, Tab. 19, S. 180, Tab. 20.

In einer neueren Untersuchung nutzte Spiess ebenfalls die regionale Varianz der Sanktionspraxis, um Annahmen über Effekte unterschiedlicher Sanktionsstrategien innerhalb vergleichbarer Tat- und Tätergruppen zu prüfen. Bei den erstmals ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) auffälligen Jugendlichen wurde bundesweit bei 94 % informell gem. §§ 45, 47 JGG sanktioniert (**Schaubild 259**). Im Unterschied zur früheren Untersuchung von Storz zeigten sich bei erstmalig Sanktionierten kaum noch Unterschiede zwischen den Ländern. Sie bestanden aber bei der zweiten bzw. der dritten Auffälligkeit. Die Spannweite betrug hier 51,0 %- bzw. 71,7 %-Punkte. Diese in diesem Ausmaß nicht durch Tat- oder Tätermerkmale, sondern nur durch regionale Sanktionspräferenzen erklärbaren Unterschiede erlauben die Prüfung von Sanktionswirkungen.

Schaubild 259: Diversionsraten insgesamt bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) nach Ländern. Totalerhebung der Eintragungen im Zentral- oder Erziehungsregister im Jahr 2004

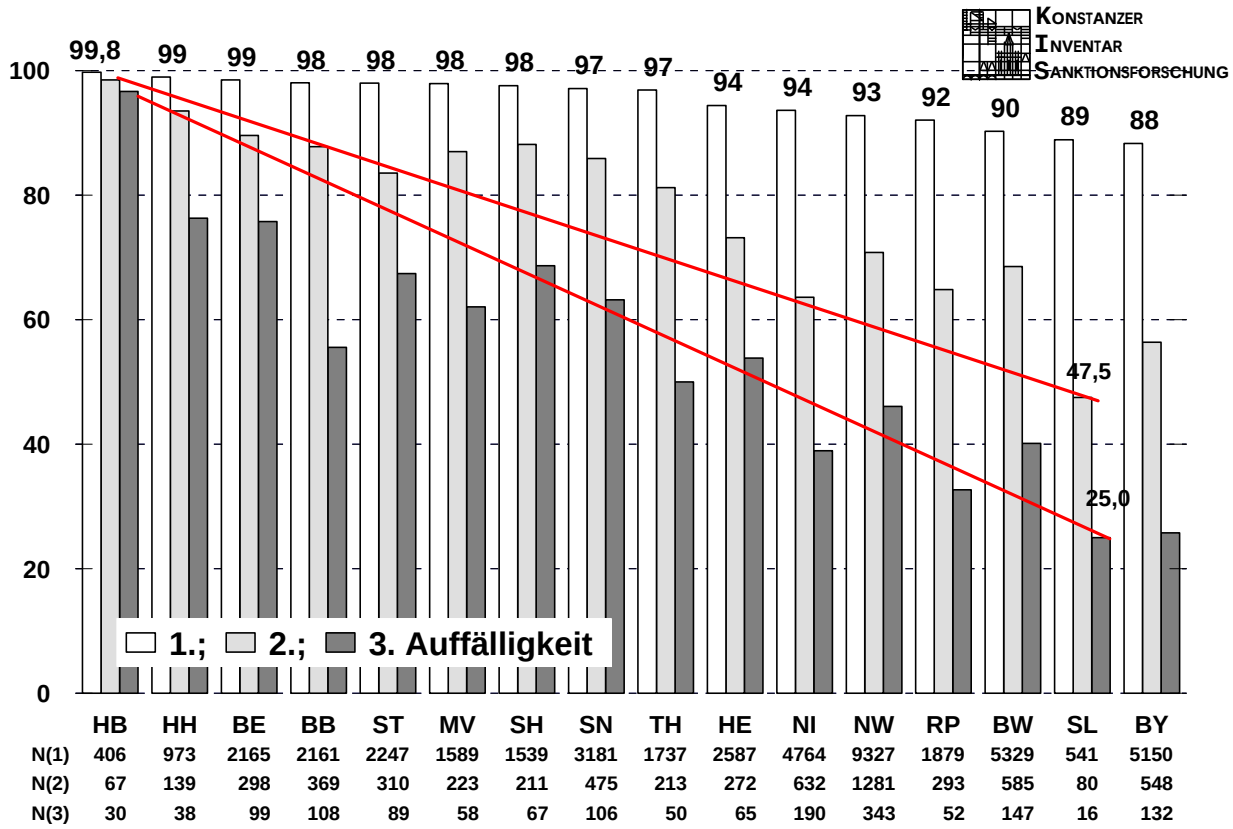

	HB	HH	BE	BB	ST	MV	SH	SN	TH	HE	NI	NW	RP	BW	SL	BY
N(1)	406	973	2165	2161	2247	1589	1539	3181	1737	2587	4764	9327	1879	5329	541	5150
N(2)	67	139	298	369	310	223	211	475	213	272	632	1281	293	585	80	548
N(3)	30	38	99	108	89	58	67	106	50	65	190	343	52	147	16	132

Datenquelle: Spiess, Gerhard: Sanktionspraxis und Rückfallstatistik, Bewährungshilfe 2012, S. 32, Schaubild 7

Bereits bei der ersten Auffälligkeit ist die Wahl der Sanktionsart sowohl über die Höhe der Rate erneuter Auffälligkeit als auch über die Art der Folgesanktion mitentscheidend (vgl. **Schaubild 260**). Nach formeller ambulanter Sanktionierung sind sowohl die Rückfallraten als auch die Wahrscheinlichkeiten einer erneuten formellen Sanktionierung höher. Die höchsten Zuwächse der Rückfallraten zeigen sich nach Jugendarrest.

Schaubild 260: 2004 erstmals und ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB) sanktionierte deutsche Jugendliche und ihre Legalbewährung innerhalb von drei Jahren

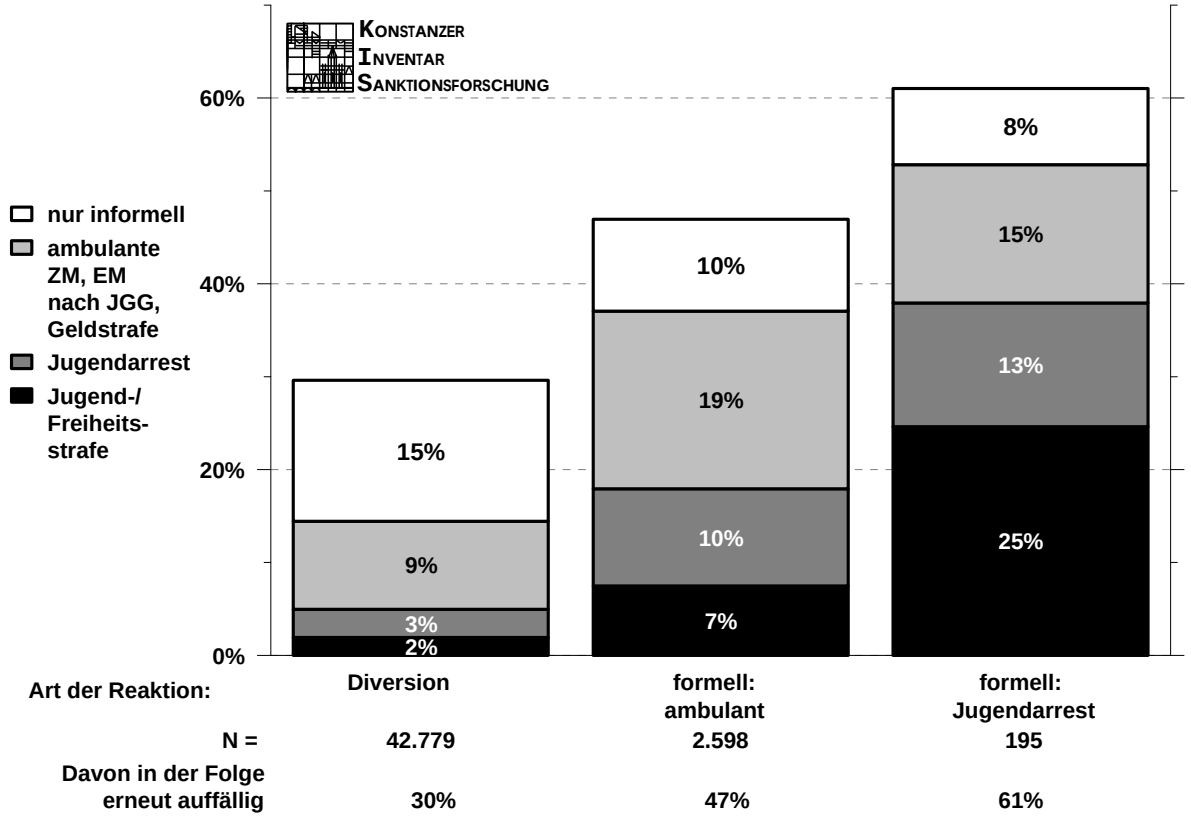

Art der Reaktion:	Diversion	formell: ambulant	formell: Jugendarrest
N =	42.779	2.598	195
Davon in der Folge erneut auffällig	30%	47%	61%

Datenquelle: Spiess, Gerhard: Drei Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis — eine Untersuchung anhand rückfallstatistischer Befunde, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, S. 302, Schaubild 6

Entgegen der Annahme, Diversion sei nur für "Ersttäter" geeignet, zeigen die Daten, dass mit der Eingriffsintensität sowohl die Sanktionierungs- (erneut Diversion oder Verurteilung) als auch die Wiederverurteilungsraten zunehmen (vgl. **Schaubild 261**). Selbst bei der dritten Auffälligkeit war eine formelle Reaktion einer Diversion spezialpräventiv nicht überlegen.

Schaubild 261: 1., 2. bzw. 3. Auffälligkeit deutscher Jugendlicher ausschließlich wegen einfachen Diebstahls (§§ 242, 248a StGB). Sanktionierung 2004 und Legalbewährung innerhalb von drei Jahren*

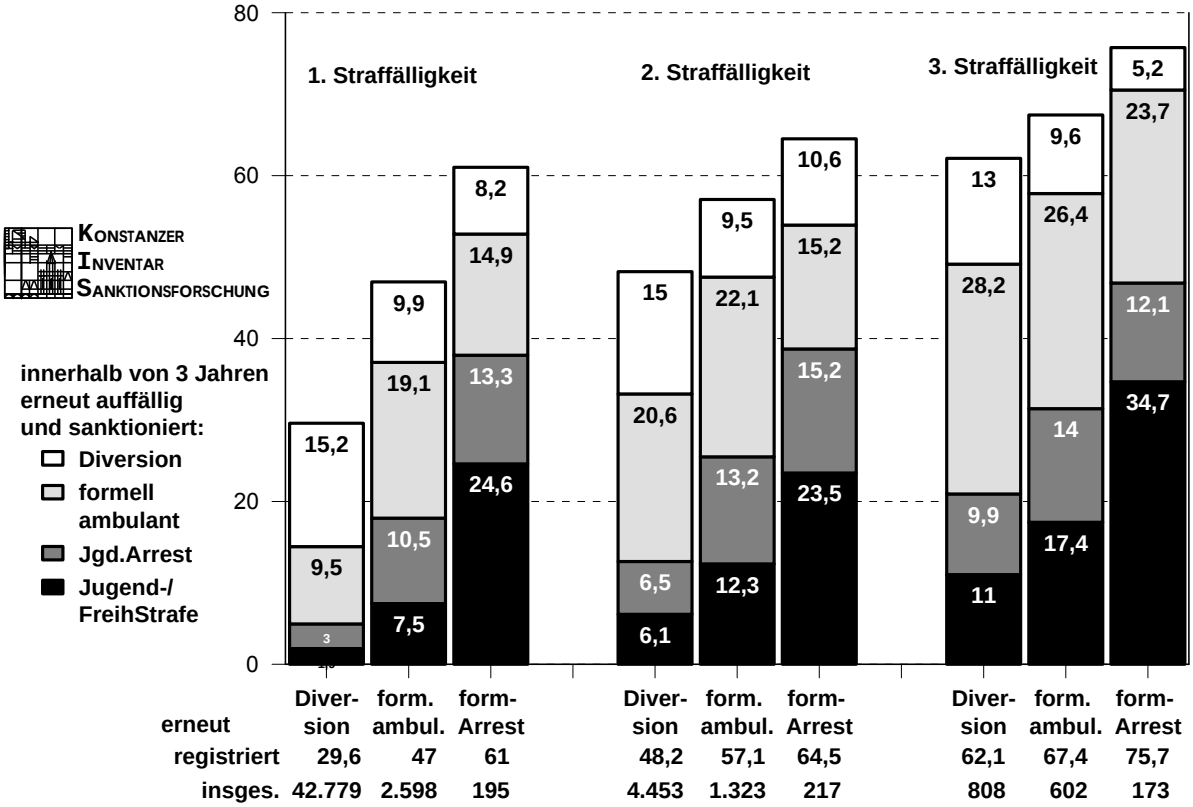

Datenquelle: Spiess, Gerhard: Sanktionspraxis und Rückfallstatistik, Bewährungshilfe 2012, S. 33, Schaubild 8, S. 34, Schaubild 6

2.2.1.2 Regionale Strafzumessungsunterschiede zwischen europäischen Ländern - Deutschland, Österreich und der Schweiz

Die vergleichende Analyse der Sanktionierungspraxis in Deutschland, Österreich und der Schweiz bei erwachsenen Verurteilten (außer für Straßenverkehrs- bzw. Fahrlässigkeitsdelikte) zeigt enorme Unterschiede hinsichtlich der gerichtlichen Verurteilungen und verhängten Strafen pro 100.000 der jeweiligen Wohnbevölkerung. „Die Rate von Verurteilungen, aber auch von verschiedenen Sanktionsformen differiert so erheblich, dass es schwer fällt, dies auf disparate Sicherheitslagen und Präventionserfordernisse zurückzuführen. … Die doppelt so häufigen Verurteilungen in einem Land (D) wie im anderen (A) und die umgekehrt da (in A) doppelt so häufigen Freiheitsstrafen wie dort (in D), oder die um ein Vielfaches häufigeren unbedingten Geldstrafen in D wie in A und CH scheinen zumindest ebenso sehr auf strafkulturellen Gepflogenheiten zu beruhen wie von divergierenden Rechtslagen oder Sicherheitsverhältnissen bestimmt zu werden.“[137] Entgegen der Annahme, eine härtere Sanktionierungspraxis reduziere die Rückfallwahrscheinlichkeit zeigt sich aber, dass „die Häufigkeit von Rückfällen, die erhebliche Strafen nach sich ziehen, bezogen auf die jeweilige Bevölkerung ähnlich hoch bzw. niedrig“[138] sind. Die „unterschiedlichen Sanktions-

137 Fink et al. 2015, S. 94.

138 Fink et al. 2015, S. 93.

praktiken erscheinen vor dem Hintergrund der „Rückfallzahlen“ im Grunde genommen wirkungsneutral.“[139]

2.2.2 Quasi-experimentelle Ansätze, die Änderungen der Gesetzgebung oder der Sanktionierungspraxis im zeitlichen Längsschnitt nutzen

Quasi-experimentelle Ansätze sind nicht nur bei regionalen Strafzumessungsunterschieden möglich, sondern auch bei Änderungen der Sanktionierungspraxis, insbesondere im Gefolge einer Sanktionenrechtsreform. 1969 wurde in Deutschland die Strafaussetzung zur Bewährung durch Senkung der Anwendungsvoraussetzungen und durch Erweiterung des Anwendungsbereichs von 9 auf 24 Monate ausgeweitet. Bei einem erheblichen Teil der Straftäter, der früher zwingend zu einer vollstreckten Freiheitsstrafe verurteilt worden war, wurde nunmehr die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Die Daten der Bewährungshilfestatistik zeigen, dass das gesetzgeberische Experiment erfolgreich war, jedenfalls gemessen an der abschließenden richterlichen Entscheidung über Widerruf oder Straferlass. Die Öffnung der Strafaussetzung für die bisherigen traditionellen Zielgruppen des Strafvollzugs führte nämlich nicht, wie aufgrund der damit verbundenen Zunahme einer nach "klassischen" prognostischen Kriterien "schwierigen" Klientel zu vermuten war, zu einem Anstieg der Widerrufsraten. Die Ausdehnung der Strafaussetzung ging vielmehr einher mit einer deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe und mit einem deutlichen Anstieg der Straferlassquote, namentlich bei den als besonders risikobelastet geltenden Gruppen, und zwar sowohl im Allgemeinen Strafrecht (**Schaubild 133**) als auch im Jugendstrafrecht (**Schaubild 152**).

2.3 Evaluationsforschung mit Kontrollgruppen

An weiteren Studien, die zumindest dem Niveau 3 der Maryland Scientific Methods Scale erreichen, seien überblicksartig erwähnt (zum Jugendstrafrecht vgl. Heinz 2007; Heinz 2014; Meier 2015b, S. 27 ff.; Streng 2012, Rdnr. 324 ff.):

- Geldstrafe als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung: In seiner 1982 veröffentlichten Studie stellte Albrecht fest, dass sich die anfänglich bestehenden Unterschiede in den Wiederverurteilungsraten nach Geldstrafe und Freiheitsstrafe bei Kontrolle von Selektionsmerkmalen stark verringerten. Er zog daraus den Schluss, „dass eine Variierung der Strafart in dem normativ zugelassenen und strafrechtspraktisch sichtbaren Rahmen bei vergleichbaren Gruppen keine interpretierbaren Unterschiede mehr mit sich bringen würde" (Albrecht 1982, S. 227).“
- Spezialpräventive Effekte von Anti-Aggressivitäts-Training, Coolness-Training und andere Formen provozierender Konfrontation sind hinsichtlich einer Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit durch die empirische Forschung nicht belegt. Belegt ist lediglich, dass nach Selbsteinschätzung der Probanden eine "Veränderung des Selbstkonzeptes im Sinne der Wahrnehmung der eigenen Aggressivität" (Ohlemacher et al. 2001, S. 359 f.) erfolgt ist. Eine Verhaltensbeeinflussung kann hiervon indes nicht abgeleitet werden.
- Untersuchungen zum Täter-Opfer-Ausgleich belegen, dass die Rückfallraten nicht schlechter sind als nach einer anderen, eingriffsintensiveren, eher punitiven Sanktion. Deshalb kann der TOA als aussichtsreicher und kriminalpolitisch verantwortbarer Weg bewertet werden.
- In den 1980er Jahren durchgeführte Untersuchungen zu Arbeitsweisungen bzw. zum sozialen Trainingskurs im Vergleich zum Jugendarrest ergaben keine Anhaltspunkte dafür, dass der Jugendarrest spezialpräventiv wirksamer ist.
- Ein rückfallmindernder Effekt der Bildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug konnte empirisch nicht belegt werden, zumal die Nachentlasssituation und das Ob und Wie der Integration in den Arbeitsmarkt nicht kontrolliert wurde. Dies ist aber keine Empfehlung für

139 Fink et al. 2015, S. 94.

Nichtstun, denn die Notwendigkeit von Ausbildung im Vollzug ist eine sozialstaatliche Verpflichtung.

- Ein rückfallmindernder Effekt der Strafrestaussetzung konnte bislang ebenfalls nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, da eine positive Selektion nicht auszuschließen ist. Dennoch ist die vorzeitige Entlassung kriminalpolitisch verantwortbar ist, weil die Rückfallraten nicht höher sind. Da der Resozialisierungseffekt der Vollverbüßung wohl kaum auf der Restzeit beruht, stellt die weitere Inhaftierung einen Übermaßvollzug dar.
- Ebenfalls nicht belegt werden konnte ein Effekt von sozialem Training. Auf ausländische Studien gestützte Analysen zeigen, dass durch geeignete Behandlungsprogramme die Rückfallwahrscheinlichkeit um ca. 10 %, bei Befolgung der drei RNR-Prinzipien (Risk-Needs-Responsivity = Risikoprinzip, Bedürfnisprinzip, Ansprechbarkeitsprinzip) sogar um 30 % gesenkt werden kann (Lösel et al. 2012, S. 175 ff.). Die Antwort auf die Frage 'Was wirkt gegenüber wem warum?' ist aber für den deutschen (Jugend-)strafvollzug mangels einschlägiger Evaluationen noch unbekannt.
- Jugendstrafvollzug in freier Form weist keine schlechtere Legalbewährung auf als der klassische Jugendstrafvollzug. Ein Vollzug in freier Form ist deshalb für die Betracht kommende Gefangenenpopulation kriminalpolitisch verantwortbar und vorzugswürdig, weil damit eine "Angleichung an die Lebensverhältnisse der Realität erreicht und damit den schädlichen Folgen des herkömmlichen Jugendstrafvollzugs mit seinen subkulturellen Einflüssen entgegengewirkt" (Dreßel 2007, S. 121) wird.

2.4 Vergleich mit Ergebnissen der US-amerikanischen Wirkungsforschung

Diese Befunde der deutschsprachigen Sanktionsforschung fügen sich bruchlos ein in den allgemeinen Wissensstand kriminologischer Forschung. Insbesondere die neueren US-amerikanischen Sekundäranalysen[140] zeigen, dass von einer “tough on crime”-Kriminalpolitik, die auf Strafschärfungen, insbesondere auf freiheitsentziehende Sanktionen setzt, keine positiven Effekte zu erwarten sind. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung abzielten, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight), hatten nicht die erwünschten Effekte, die Rückfallraten der Vergleichsgruppen waren nicht niedriger, in einer Reihe von Untersuchungen sogar höher:

- Im Maryland-Report wird als Ertrag der Evaluationsstudien zu shock probation zusammengefasst: „Studies examining the recidivism of shock probation with similar probation groups have found no difference and in some cases the shock probationers have done demonstrably worse” (MacKenzie 2002, S. 340).
- Boot camps für Jugendliche hatten entweder keinen oder einen negativen Effekt, weshalb die Ergebnisse “little support for the boot camps as crime prevention technique” geben (MacKenzie 2002, S. 348).
- Ähnlich negativ sind die Befunde zu scared straight-Programmen: „Studies of these programs have not indicated any differences between those who participated in the programs and comparison groups and in some cases the re-arrest rates were higher for those who participated in the program” (MacKenzie 2002, S. 341). Petrosino u.a. kamen in ihrem review für die Campbell Collaboration zum selben Ergebnis. Diese Programme, so die Autoren, „are likely to have a harmful effect and increase delinquency relative to doing nothing at all to the same youth“ (Petrosino et al. 2003, S. 3).

---

140 Sherman et al. 1998, in revidierter Fassung veröffentlicht von Sherman et al. 2002.
Reviews der Campbell Collaboration Criminal Justice Group <http://www.campbellcollaboration.org/>;
”Blueprints” des Center for Study and Prevention of Violence at the University of Colorado in Boulder <http://www.colorado.edu/cspv/blueprints>;
Meta-Analysen von Lipsey vom Center for Evaluation Research and Methodology at the Vanderbilt Institute for Public Policy Studies in Nashville <www.vanderbilt.edu/cerm>.

- Jugendstrafe (arrest) erwies sich als eher kontraproduktiv. In der Denver-Langzeitstudie (Denver Youth Study) wurde festgestellt: „In general, arrest has little impact on subsequent delinquent behavior, and when it does have an impact, it is most likely an increase in future delinquent behavior. In addition, those who are arrested and incarcerated as juveniles are substantially more likely to be incarcerated as adults … The findings also suggest that the use of the least restrictive sanctions, within the limits of public safety, and enhanced reentry assistance, monitoring, and support may reduce future delinquency" (Thornberry et al. 2004, S. 121 f.).

2.5 Folgerungen

Aufgrund der Ergebnisse der nationalen wie internationalen Sanktionsforschung wird deshalb schon seit längerem in der Kriminologie vertreten: "Nach kriminologischen Erkenntnissen ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten" (Dölling 1989, S. 318). Oder noch kürzer formuliert: "Dem Glauben an die instrumentelle Nützlichkeit eines 'harten' Strafrechts fehlt heute mehr denn je die erfahrungswissenschaftliche Basis" (Kunz, K.-L. 2011, § 33 Rdnr. 4).

Diese Ergebnisse sind folgenreich. Denn die Wahl der Sanktion muss stets gerechtfertigt werden dadurch, dass ein solcher Eingriff als notwendig und verhältnismäßig begründbar ist. Wo - und das ist die Forschungslage - die bessere Wirksamkeit der härteren Sanktion nicht belegbar ist, müsste nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip die mildere Sanktion der jeweils härteren vorgezogen werden. Nicht der Nachweis eines größeren Erfolgs weniger eingriffsintensiver Maßnahmen gegenüber den intensiveren Reaktionen ist zu erbringen, sondern es bedürfen umgekehrt die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Begründung ihrer präventiven Effizienz. Die Konsequenzen bestehen nicht nur im Freiheitsgewinn für den Verurteilten, die mit einer milderen Strafe ohne spezialpräventiven Effektivitätsverlust erreicht werden können, sondern auch in den "geringeren Kosten, die beim Justizfiskus für die Strafvollstreckung anfallen" sowie den gesamtwirtschaftlichen Vorteilen "(Steuerzahlungspflicht!), die erreicht werden können, wenn der Verurteilte nicht im stationären Strafvollzug untergebracht, sondern in Freiheit belassen wird und seiner Arbeit nachgeht." Deshalb gilt: Milde zahlt sich – auch ökonomisch – aus" (Meier 2010, S. 115).

3. Zusammenfassung

Den gegenwärtigen Stand der empirischen Forschung hat die Bundesregierung in ihrem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht zutreffend zusammengefasst:[141]

- „Entgegen einer weit verbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich das wahrgenommene Entdeckungsrisiko ist – allerdings nur bei einer Reihe leichterer Delikte – etwas relevant. Bislang wurden auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde.
- Gleichwohl ist es für die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bürger in den Staat und damit für die Bewahrung des staatlichen Gewaltmonopols wichtig, dass der Staat auf die Verletzung von Rechtsgütern, d. h. auf Kriminalität, angemessen reagiert.
- Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Strafen gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verur-

141 2. PSB, S. 665 f.

teilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Wo, in vergleichbaren Gruppen, Unterschiede beobachtet wurden, waren die Rückfallraten nach Diversion niedriger. Negative Effekte der Diversion im Vergleich zur formellen Sanktionierung sind nicht belegt.

- Im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.
- Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist. Insbesondere gibt es bis heute keine Gruppe von Straftätern, für die – in spezialpräventiver Hinsicht – eine Überlegenheit von Jugendarrest oder (unbedingter) Jugendstrafe im Vergleich zu ambulanten Reaktionen empirisch belegt worden wäre.
- Dieser Befund stimmt überein mit den Ergebnissen insbesondere der US-amerikanischen Sekundäranalysen. Danach gibt es keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen messbar bessere Legalbewährungsraten erzielen zu können. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung setzen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight) haben nicht die erwünschten Effekte, sie zeigten - soweit für Wirkungsnachweise methodisch adäquate Designs angewandt wurden - häufig sogar ausgesprochen kontraproduktive Effekte."

Weiterführende Literatur des Verfassers:

1. Heinz, Wolfgang: Milde zahlt sich aus - stimmt die These noch? in: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer - Prävention und Reaktion. Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22 September 1998 in Hamburg. Mönchengladbach 1999, 400-426.
2. Heinz, Wolfgang: Zahlt sich Milde wirklich aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, ZJJ 16, 2005,166-178, 302-312.
3. Heinz, Wolfgang: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen, in: Lösel, Friedrich; Bender, Doris; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Neue Kriminologische Schriftenreihe Bd. 110, Mönchengladbach 2007, 495-518.
4. Heinz, Wolfgang: Mehr und härtere Strafen = mehr Innere Sicherheit! Stimmt diese Gleichung? Strafrechtspolitik und Sanktionierungspraxis in Deutschland im Lichte kriminologischer Forschung. Japanische Übersetzung durch Kenji Nagata, in: NOMOS (Institute of Legal Studies, Kansai University), No 20, 2007, 67-89.
5. Heinz, Wolfgang: Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland, Kansai-Daigaku Houkadaigakuin Journal, no. 3, 2008, 1-8 (in japanischer Übersetzung von Hirokazu Kawaguchi).
6. Heinz, Wolfgang: Das System strafrechtlicher Sozialkontrolle –oder: „Eine Firma ohne Buchhaltung, die in seliger Unkenntnis vom Ausmaß ihres Gewinnes oder Verlustes arbeitet", in: Festschrift für Kristian Kühl, München 2014, S. 893-913.
7. Heinz, Wolfgang: Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – Was wirkt, war wirkt vielleicht, was wirkt nicht?, in: DVJJ Landesgruppe Baden-Württemberg (Hrsg.): Jugendkriminalität - Prävention und Reaktionen, Heidelberg 2015, 67-147 «http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/JT2014.html>.

XII. Die „tough on crime“-Kriminalpolitik im Lichte der Sanktionsforschung

In der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion wird immer wieder der Ruf nach Erweiterung und Verschärfung des Strafrechts erhoben, dem die Politik vielfach nachgibt. Damit wird indes Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik verkürzt. Zugleich werden die Möglichkeiten des Rechtsgüterschutzes durch Strafrecht systematisch überschätzt. Lückenlose „Sicherheit durch Strafrecht“ kann und wird es nicht geben. Seine generalpräventive Wirkung ist begrenzt, dies gilt selbst für die Androhung schwerster Strafen. Es wird keinem Strafrecht gelingen, Straftaten von Ersttätern zu verhindern. In einem rechtsstaatlichen, also begrenzten Strafrecht sind auch Rückfalltaten unvermeidbar. Übersehen wird, dass

- Strafrecht nur eines von mehreren Normensystemen,
- Strafjustiz nur eine von mehreren Trägern und
- Strafe nur eine von mehreren Mitteln der Kriminalprävention ist.

Ein Großteil der Faktoren aber, die mögliche Entstehungsbedingungen von Kriminalität sind, ist indes durch die Mittel des Strafrechts nicht oder nur in geringem Maße beeinflussbar. Kriminalität ist durch eine Vielzahl von ökonomischen, sozialen, individuellen und situativen Faktoren bedingt, die regelmäßig außerhalb des Einflusses des strafrechtlichen Systems liegen. Untersuchungen zur Kriminalität sowohl jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter wie jugendlicher Gewalttäter zeigen ein hohes Maß sozialer Defizite und Mängellagen bei diesen Tätergruppen, angefangen von erfahrener, beobachteter und tolerierter Gewalt in der Familie, materiellen Notlagen, Integrationsproblemen vor allem bei jungen Zuwanderern (mit oder ohne deutschen Pass), bis hin zu Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung und dadurch bedingter Chancen- und Perspektivlosigkeit.

Lebenslagen und Schicksale sind positiv beeinflussbar, aber nur begrenzt mit den Mitteln des Strafrechts. Strafrecht kann weder Ersatz noch Lückenbüßer sein für Kinder- und Jugendhilfe, für Sozial- und Integrationspolitik. Strafrecht kann Prägungen durch erfahrene, beobachtete oder tolerierte Gewalt in der Familie und im sonstigen sozialen Umfeld nur begrenzt ausgleichen; durch Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung bedingte Chancen- und Perspektivlosigkeit kann Strafrecht nicht beheben, wohl aber verschärfen. Deshalb sind in erster Linie Einrichtungen und Maßnahmen der Prävention[142] zu fördern, die anzusetzen haben bei den Familien, Schulen und in den Kommunen (**Schaubild 262**).

142 Das weit verbreitete, auch vom Verf. übernommene Strukturmodell, unterscheidet in Anlehnung an entsprechende medizinische Modelle zwischen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention. Wegen seiner Missverständlichkeit hinsichtlich einer etwaigen Hierarchie und Wertigkeit sowie der Gefahr einer Entgrenzung des Präventionsbegriffs wird es zunehmend aufgegeben zugunsten einer Unterscheidung in universelle oder soziale Prävention, selektive oder situative Prävention sowie indizierte Prävention (vgl. Eisner/Ribeaud 2009, V; Steffen 2011, 103 f.).

Schaubild 262: Dimensionen der Kriminalprävention mit dem Ziel der Verhütung von Straftaten

	Universelle oder soziale Kriminalprävention	**Selektive oder situative Kriminalprävention**	**Indizierte Kriminalprävention**
Zielgruppen:			
- Täter	Allgemeinheit	potentielle Täter	Verurteilte
- Situationen	allg. Situationen	gefährdete Objekte	'hot spots'
- Opfer	Jeder als mögl. Opfer	potentielle Opfer	verletzte Opfer
Maßnahmenbeispiele			
(potentielle/ reale) Täter	Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins; **positive General-prävention**; Beseitigung von Sozialisationsdefiziten; Aufklärung über Gefahren (z.B. Drogendisco); Beseitigung von sozio-strukturellen Mängellagen	Stärkung des Rechts- und Wertebewusstseins bei Problemgruppen; **negative General-prävention**; Hilfe/Stützung für gefährdete Personen (z.B. Familienhilfe, Erziehungs-beratung, Schulden-beratung, Streetworker)	**spezialpräventive Sanktionierung**; Therapie; Maßnahmen der Besserung und Sicherung; Straffälligenhilfe/ Bewährungshilfe; Resozialisierungsfonds
Situationen/ Objekte/ Tatörtlich-keiten	kriminalitätsabwehrende Architektur; übersichtliche Örtlichkeit; Sicherheits-TÜV; Objektmarkierung und/oder Zugriffserschwerung	Erhöhung des Tataufwands; Reduzierung tatfördernder Gelegenheiten/Situationen; Erhöhung des Entdeckungsrisikos; Verstärkung der Über-wachung; Abschöpfung des Tatgewinns	Entschärfung von Kriminalitätsbrennpunkten ('hot spots')
Opfer	Allg. Aufklärung über Selbstschutz/ Selbstverteidigung; allg. Aufklärung von speziellen Gruppen (Kinder/Alte); Information über allg. (technische/ personale) Sicherungsmaßnahmen	Schulung gefährdeter Opfer (z.B. Taxifahrer, Bank-angestellte, Flugpersonal); Selbstverteidigungskurse; (technische/personale) Sicherung besonders gefährdeter Personen/ Objekte	Opferschutz; Opfer-beratung; Opferbetreuung; Opferhilfe; Opferentschädigung; Wiedergutmachung/ Täter-Opfer-Ausgleich; Frauenhäuser

Strafrecht kann weder Ersatz noch darf es Lückenbüßer sein für ungenügende Kinder- und Jugendhilfe oder für Mängel und Versäumnisse der Sozial- und Integrationspolitik. Insbesondere für jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter gilt: "Strafrechtliche Maßnahmen reichen jedenfalls nicht aus und ihre Verschärfung ist eher wenig hilfreich und auch nicht erforderlich. Auch durch die Ausweitung polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher »Intensivtäterprogramme« sind keine dauerhaften Problemlösungen zu erreichen. Denn das Problem intensiver Auffälligkeit ist sozialstrukturell verankert und weist auf einen vielschichtigen Bedarf an Prävention, Hilfe und Intervention hin: Bei den jungen Intensivtätern selbst, bei ihren Familien, bei ihrem sozialen Umfeld, etwa beim Freundeskreis, bei Schulen und Ausbildungseinrichtungen, bei den Sozialsystemen insgesamt" (Steffen 2009, S. 96).

Von den Einsichten eines Aufklärers des 18. Jahrhunderts – Cesare Beccaria: „Besser ist es, den Verbrechen vorzubeugen als sie zu bestrafen“ (Beccaria1966, S. 148) – oder eines Strafrechtslehrers zu Beginn unseres Jahrhunderts – Franz von Liszt: „Sozialpolitik (stellt) zugleich die beste und wirksamste Kriminalpolitik dar“ (Liszt 1905, S. 246) – ist die gegenwärtige, in Teilen populistisch orientierte kriminalpolitische Diskussion weit entfernt. Weiterhin gilt die Klage von Gustav Radbruch: Es ist "des Strafrechts fragwürdige Aufgabe ..., gegen den Verbrecher nach-

zuholen, was die Sozialpolitik für ihn zu tun versäumt hat. Bitterer Gedanke, wie oft die Kosten des Verfahrens und Vollzuges, vor der Tat aufgewendet, genügt hätten, das Verbrechen zu verhindern!" (Radbruch 1929, S. 105 f.).

Diese gebotene Trendwende "weg von" zu viel Strafrecht und "hin zu" mehr universeller und situativer Kriminalprävention ist freilich nicht erkennbar, weshalb - mit Prittwitz (2008, S. 578 f.) - die "bange Frage" bleibt, "wie - möglichst rational - mit der unrettbar irrationalen Kriminalpolitik umzugehen ist".

Datenquellen

Datenquellen sind, soweit nichts anderes angegeben ist, die vom Bundeskriminalamt sowie vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken. Die genauen Fundstellen sind im Folgenden angegeben. Bei den Tabellen und Schaubildern werden, um Wiederholungen zu vermeiden, jeweils nur die Statistikart angegeben.

1. Kriminalstatistiken

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)
Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland 1953 ff. Seit Berichtsjahr 1997 auch in elektronischer Form (http://www.bka.de/ → Publikationen → Polizeiliche Kriminalstatistik [PKS]).

PKS-Zeitreihen für den Zeitraum seit 1987 in elektronischer Form (http://www.bka.de/ → Publikationen → Polizeiliche Kriminalstatistik [PKS]).

2. Strafrechtspflegestatistiken

2.1 Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik)
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Staatsanwaltschaften (Arbeitsunterlage) 1981-2001;
Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 2.6: Staatsanwaltschaften 2002.
Seit Berichtsjahr 1990 bis einschließlich 2001 auch in zusammengefasster Form in der Reihe 2: Gerichte und Staatsanwaltschaften.
Seit Berichtsjahr 2003 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (https://www.destatis.de → Publikationen → Thematische Veröffentlichungen → Rechtspflege → Gerichte der Rechtspflege).

2.2 Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen (Strafgerichtsstatistik)
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege I. Organisation, Personal und Geschäftsanfall der ordentlichen Gerichte 1959-1975.
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 2.2: Strafgerichte 1976-1980;
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 2: Zivilgerichte und Strafgerichte 1981-1989;
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 2: Gerichte und Staatsanwaltschaften 1990-2001;
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafgerichte (Arbeitsunterlage), 1982-2001;
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 2.3: Strafgerichte 2002.
Seit Berichtsjahr 2003 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (https://www.destatis.de → Publikationen → Thematische Veröffentlichungen → Rechtspflege → Gerichte der Rechtspflege).

2.3 Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat)
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistik der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 110: Die Kriminalität in den Jahren 1950 und 1951,
Bd. 129: Die Kriminalität in den Jahren 1952 und 1953,
Bd. 158: Die Abgeurteilten und Verurteilten 1954,
Bd. 172: Die Abgeurteilten und Verurteilten 1955,
Bd. 210: Abgeurteilte und Verurteilte 1956,
Bd. 219: Abgeurteilte und Verurteilte 1957,
Bd. 251: Abgeurteilte und Verurteilte 1958;
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege II. Strafverfolgung 1959-1974;
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 3: Strafverfolgung 1975-1986 (1986: korrigierte Daten), 1987-2001.
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafverfolgung. Vollständer Nachweis der einzelnen Straftaten

(Arbeitsunterlage), 1974-2001.
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 3: Strafverfolgung 2002 (mit vollständigem Straftatenkatalog).
Seit Berichtsjahr 2003 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (https://www.destatis.de → Publikationen → Thematische Veröffentlichungen → Rechtspflege → Strafverfolgung -und -vollzug).

2.4 Bewährungshilfestatistik (BewHiStat)
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege IV. Bewährungshilfe 1963-1974;
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 5: Bewährungshilfe 1975-2001.
Seit Berichtsjahr 2002 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (https://www.destatis.de → Publikationen → Thematische Veröffentlichungen → Rechtspflege → Bewährungshilfe).

2.5 Strafvollzugsstatistik (StVollzStat)
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege III. Strafvollzug 1961-1975;
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4: Strafvollzug 1976-1989.
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.1: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., 1990 (Reihe 4), Reihe 4.1: 1991-2006.
Seit Berichtsjahr 2004 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (https://www.destatis.de → Publikationen → Thematische Veröffentlichungen → Rechtspflege → Strafverfolgung -und -vollzug). Die Daten zur Stichtagserhebung werden in den Anstalten aus den Personalbogen der am 31.3. Einsitzenden (Strafgefangene und Sicherungsverwahrte) gewonnen.

Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.2: Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen, 1990-2002. Diese Reihe wurde zum Berichtsjahr 2003 eingestellt. Belegungszahlen werden in Reihe 4.1 zum 31.3. veröffentlicht. Eckzahlen zur Belegungsfähigkeit sowie zur Belegung werden seit Berichtsjahr 2003 nicht mehr zum 1.1. bzw. 31.12. erstellt, sondern dreimal jährlich zum 31.3., 31.8. und 30.11. eines jeden Jahres, erstmals seit dem 31.03.2003. Die Ergebnisse werden ausschließlich in elektronischer Form (https://www.destatis.de → Publikationen → Thematische Veröffentlichungen → Rechtspflege → Strafverfolgung -und -vollzug) veröffentlicht: „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges, jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres“. Im Gegensatz zur Stichtagserhebung werden in dieser Geschäftsstatistik auch die Untersuchungs- und Abschiebungshäftlinge u.a. mitgezählt, aber ohne vorübergehend abwesende Personen (Hafturlauber oder flüchtige Personen).

2.6 Maßregelvollzugsstatistik (MaßrVollzStat)
Tabelle St 1 A: Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Bestand am 1.1., Zu- und Abgänge, Bestand am 31.12).
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege III. Strafvollzug 1962, III. Tab. 1; 1963-1965, Tab. 8; 1966-1974, Tab. 10; 1975, Tab. 10.1;
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4: Strafvollzug 1976 Tab. 10.1; 1977-1982, Tab. 9.1; 1983-1984, Tab. 8.1; 1985-1989, Tab. 7.1.
Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.2, Strafvollzug 1990-1992, Tab. 2.1; 1993-2002, Tab. 2. Seit 2003 Fachserie 10. Reihe 1, Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege, Tab. 4.4.
Seit Berichtsjahr 2008 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (https://www.destatis.de → Publikationen → Thematische Veröffentlichungen → Rechtspflege → Strafverfolgung -und -vollzug).

Tabelle St1 B: Im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte am 31.3. nach Alter und Familienstand.
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A. Bevölkerung und Kultur. Reihe 9: Rechtspflege III. Strafvollzug 1962, III. Tab. 2; 1963-1965, Tab. 9; 1966-1974, Tab. 11; 1975, Tab. 10.2.
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4, Strafvollzug 1976 Tab. 10.2; 1977-1982, Tab. 9.2; 1983-1984, Tab. 8.2; 1985-1989, Tab. 7.2.
Statistisches Bundesamt (Hrsg.):Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.2, Strafvollzug 1990, Tab. 2.2.
Statistisches Bundesamt (Hrsg.):Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 4.1: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., 1991-2006.
Seit Berichtsjahr 2004 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (https://www.destatis.de → Publikationen → Thematische Veröffentlichungen → Rechtspflege → Strafverfolgung -und -vollzug).

2.7 Zusammenfassende Strafrechtspflegestatistiken:

Statistisches Bundesamt (Hrsg.):Fachserie 10: Rechtspflege. Reihe 1: Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege 1975-2007.
Seit Berichtsjahr 2008 erfolgt die Veröffentlichung nur noch in elektronischer Form (https://www.destatis.de → Publikationen → Thematische Veröffentlichungen → Rechtspflege → Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege).

2.8 Zusammenfassende Übersichten:

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): "Justiz im Spiegel der Rechtspflegestatistik", Wiesbaden 1998.
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): "Justiz auf einen Blick", Wiesbaden 2015)
«https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Querschnitt/BroschuereJustizBlick.html>.

Gebietshinweis

Die Angaben für das frühere Bundesgebiet beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990 einschließlich Westberlin.
Ergebnisse für Ostberlin und damit Ausweise für Gesamtberlin wurden in den Strafrechtspflegestatistiken in unterschiedlichen Berichtsjahren nachgewiesen:
Staatsanwaltschaftsstatistik seit 1993,
Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen seit 1991,
Strafverfolgungsstatistik seit 1995;
Bewährungshilfestatistik seit 1992;
Strafvollzugsstatistik seit 1992;
Maßregelvollzugsstatistik seit 1996.

Soweit Daten aus verschiedenen Statistiken zusammengeführt wurden, insbesondere zur Berechnung von Diversionsraten, wurde jeweils das Jahr angegeben, in dem in allen Statistiken Daten für Gesamtberlin vorliegen. Leichte Über- oder Unterschätzungen wegen des zwischen 1991 und 1995 in unterschiedlichen Jahren erfolgten Ausweises von Ergebnissen für Gesamtberlin sind unvermeidbar.

Daten für die neuen Länder sind erstmals nachgewiesen:

Land	PKS	StA-Statistik	Strafsachen-statistik	StVerfStat	BewHiStat	StVollz-Stat	MaßrVollz-Stat
BB	1993	1994	1994	1994	1993	1992	k.A.
MV	1993	1995	1994	2001	1994	1992	1998
SN	1993	1993	1994	1992	k.A.	1992	k.A.
ST	1993	1993	1994	2007	k.A.	1992	k.A.
TH	1993	1994	1994	1997	k.A.	1992	k.A.

Da bis 2006 einschließlich keine flächendeckenden Ergebnisse der StVerfStat vorlagen, beschränkte sich das Statistische Bundesamt bei der Darstellung der ausführlichen (straftatenbezogenen) Ergebnisse auf das frühere Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1995 mit Gesamtberlin. Seit 2007 beziehen sich die Angaben auf Deutschland.

Die Strafrechtspflegestatistiken beruhen nicht auf einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden als sog. koordinierte Länderstatistiken geführt, d.h. sie werden durch übereinstimmende Erlasse der Innenministerien bzw. Landesjustizverwaltungen eingeführt. Mangels gesetzlicher Grundlage kann demnach die Umsetzung auf Länderebene unterbleiben bzw. ausgesetzt werden. Deshalb wurden sie in den neuen Ländern teilweise erst spät bzw. noch gar nicht eingeführt. In den alten Ländern wurde die Führung einzelner Statistik zeitweilig oder dauerhaft ausgesetzt. Dies war z.B. hinsichtlich der StA-Statistik in Hamburg 1998 sowie in den Jahren 1998 bis 2003 einschließlich in Schleswig-Holstein der Fall. Die Führung der BewHiStat ist in Hamburg seit 1992 ausgesetzt; in Schleswig-Holstein war ihre Aufbereitung 2002 bis 2006 ausgesetzt.

Literaturverzeichnis

Albrecht, Hans-Jörg: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg i. Br. 1982.

Albrecht, Hans-Jörg: Antworten auf Gefährlichkeit - Sicherungsverwahrung und unbestimmter Freiheitsentzug. In: Festschrift für Hans-Dieter Schwind, Heidelberg, 2006, 191-210.

Albrecht, Hans-Jörg: Gewaltkriminalität — Ursachen und Wirkungen, in: Festschrift für Heinz Schöch, Berlin/New York 2010, 31-47.

Albrecht, Hans-Jörg: Rückfallstatistiken im internationalen Vergleich, MSchrKrim 2013, 400-410.

Alex, Michael: Rückfälligkeit nach nichtangeordneter nachträglicher Sicherungsverwahrung, Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2011, 244–252

Alex, Michael: Rückfallhäufigkeit und langer Beobachtungszeitraum - Die Wahrscheinlichkeit des Todes potentieller Rückfalltäter ist ebenso hoch wie das Risiko eines erneuten Gewalt- oder Sexualdelikts, Neue Kriminalpolitik 4/2013, 350-361.

Antholz, Birger: Dämmerfeld. Anteil der polizeigemeldeten, aber nicht förmlich in der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Kriminalität, MSchrKrim 2010, 409-423.

Antholz, Birger: Polizeistärke und Kriminalitätsverlauf, Kriminalistik 2013, 659-668.

Aulinger, Susanne: Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten, Baden-Baden 1997.

Baier, Dirk: Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd. KFN-Forschungsbericht Nr. 104, Hannover 2008.

Baier, Dirk: Jugendgewalt und Geschlecht — Erkenntnisse aus Kriminalstatistik und Dunkelfelduntersuchungen, ZJJ 22, 2011, 356-364.

Baier, Dirk: Jugendliche als Täter und Opfer, in: DVJJ (Hrsg.): Achtung (für) Jugend! Mönchengladbach 2012, 173-196.

Baier, Dirk: Migration und Kriminalität. Die Polizei 2015, 75-82.

Baier, Dirk; Kemme, Stefanie; Hanslmaier, Michael; Doering, Bettina; Rehbein, Florian; Pfeiffer, Christian: Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung. KFN-Forschungsbericht Nr. 117, Hannover 2011.

Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Windzio, Michael: Jugendliche mit Migrationshintergrund als Opfer und Täter, in: Heitmeyer, Wilhelm; Schröttle, Monika (Hrsg.): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bonn 2006, 240-268.

Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Simonson, Julia; Rabold, Susann: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN-Forschungsbericht Nr. 107, Hannover 2009.

Baumann, Thomas: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit in Deutschland. Umfang und Struktur der Verfahrenserledigung, Wirtschaft und Statistik 2015, 74-87.

Beccaria, Cesare: Über Verbrechen und Strafe (nach der Ausgabe von 1766 übersetzt von Alff), Frankfurt a.M. 1966.

Birkel, Christoph; Guzy, Nathalie; Hummelsheim, Dina; Oberwittler, Dietrich und Pritsch, Julian: Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht, Freiburg i. Br. 2014 URL: http://www.bka.de/nn_233148/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/SonstigeVeroeffentlichungen/2014DeutscherViktimisierungssurvey2012.html – Download vom 07.01.2015.

Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus; Steffen, Wiebke: Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978 (zitiert: Blankenburg et al. 1978).

Block, Tobias: Jugendkriminalität und staatliche Reaktion in Hamburg 1997 - 2007. Entwicklungen und Hintergründe, Hamburg 2010

Boers, Klaus; Reinecke, Jost; Walburg, Christian: Jugendkriminalität - Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten, MShrKrim 2006, 63-87.

Boers, Klaus; Reinecke, Jost; Bentrup, Christina; Daniel, Andreas; Kanz, Kristina-Maria; Schulte, Philipp; Seddig, Daniel; Theimann, Maike; Verneuer, Lena; Walburg, Christian: Vom Jugend- zum frühen Erwachsenenalter, MSchrKrim 2014, 183-202.

Boysen, Sigrid, Gleichheit im Bundesstaat, Tübingen 2005.

Brings, Stefan: Die amtlichen Rechtspflegestatistiken -Teil 1. Die Strafvollzugsstatistik: Kapazität und Belegungsentwicklung, Bewährungshilfe 2004, 85-99.

Brinkmann, Bernd, Banaschke, S., Bratzke, H. u. a., Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse einer multizentrischen Studie (I und II), Archiv für Kriminologie 1997, 1-12, 65-74.

Brinkmann, Bernd, Dunkelfeld bei Tötungsdelikten – rechtsmedizinische Aspekte. In: Egg , Rudolf (Hrsg.): Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung, Wiesbaden 2002, 31–44.

Bund-Länder-AG: „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“: Abschlussbericht zur IMK-Frühjahrssitzung 2008 (Berichtsstand 26. März 2008) «http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/imk2007/beschluesse/imk_186_bericht_top_04.pdf>

Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001 (zitiert: 1. PSB 2001).

Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006 (zitiert: 2. PSB 2006).

Bundesverband der Unfallkassen. Statistikreihe - Ein empirischer Beitrag zum gewaltverursachten Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland 1993-2003, München 2005 «www.dguv.de/medien/inhalt/zahlen/documents/Gewalt_an_Schulen.pdf>.

Carsten, Ernst Sigismund; Rautenberg, Erardo Cristoforo: Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart, 3. Aufl., Baden-Baden 2015.

Cornel, Heinz: Der Anteil der Strafrestaussetzungen an den Entlassungen aus deutschem Strafvollzug. Entwicklungen und Ländervergleich, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 777-790 (zitiert: Cornel 2013a).

Cornel, Heinz: Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrestaussetzungsquote im deutschen Strafvollzug? Mönchengladbach 2013 (zitiert: Cornel 2013b).

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): Gewaltbedingte Unfälle in der Schüler-Unfallversicherung 2010, München 2012 (http://www.dguv.de/de/Zahlen-und-Fakten/Brosch %C3 %BCren/Brosch %C3 %BCren-und-Ver %C3 %B6ffentlichungen-der-Sch %C3 %BCler-Unfallversicherung/index.jsp)

Dittmann, Armin: Gleichheitssatz und Gesetzesvollzug im Bundesstaat. Föderative Ungleichheiten beim Vollzug von Steuergesetzen, in: Festschrift für Günter Dürig, München 1990, 221-239.

Dölling, Dieter: Mehrfach auffällige junge Straftäter - kriminologische Befunde und Reaktionsmöglichkeiten der Jugendkriminalrechtspflege, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1989, 313-319.

Dölling, Dieter: Die Bedeutung der Jugendkriminalität im Verhältnis zur Erwachsenenkriminalität, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Bonn 1992, 38-59.

Dölling, Dieter: Polizei und Legalitätsprinzip - Empirische Befunde zur polizeilichen Ermittlungstätigkeit bei Anzeigedelikten, in: Geisler, Claudius (Hrsg.): Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften - Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven. Wiesbaden 1999, 39-60.

Dörmann, Uwe: Dunkelfeldforschung und andere Methoden der Sozialforschung als Mittel zur Messung und Bewertung von Kriminalität, in: Polizei-Führungsakademie 1990, 49-65.

Dörmann, Uwe: Polizeiliche Kriminalstatistik - vor, während und nach der Ära Herold, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Festschrift für Horst Herold. Wiesbaden 1998, 149-184.

Drenkhahn, Kirstin: Entwicklung der Gefangenenzahlen im Erwachsenenstrafvollzug in Deutschland, FS 2012, 319-324.

Dreßel, Eva: „Projekt Chance“. Eine Alternative zu herkömmlichen Jugendstrafanstalten. Münster u.a. 2007.

Dünkel, Frieder; Gebauer, Dirk; Geng, Bernd: Jugendgewalt und Möglichkeiten der Prävention, Mönchengladbach 2008.

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd: Fakten zur Überbelegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangenenraten, Neue Kriminalpolitik 2003, 146-149.

Dünkel, Frieder; Geng, Bernd: Neue entwicklungsbezogene Erkenntnisse des Jugendalters. Argumente für ein Jungtäterstrafrecht?, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 561-575 (zitiert: Dünkel/Geng 2013).

Eisner, Manuel; Ribeaud, Denis; Locher, Rahel: Prävention von Jugendgewalt. Expertenbericht. Bundesamt für Sozialversicherungen. Forschungsbericht Nr. 5/09, Bern 2009.

Elsner, Beatrix: Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei? Eine deutsch-niederländisch vergleichende Analyse in rechtlicher und rechtstatsächlicher Hinsicht, Göttingen 2008.

Elsner, Erich; Molnar, Hans: Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, München 2001

Enzmann, Dirk: Anzeigeverhalten und polizeiliche Registrierungspraxis, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden 2015, 511-541.

Ewald, Uwe; Henning, Carmen; Lautsch, Erwin: Opfererleben in den neuen Bundesländern. In: Boers, Klaus; Ewald, Uwe; Kerner, Hans-Jürgen; Lautsch, Erwin; Sessar, Klaus: Sozialer Umbruch und Kriminalität. Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern. Band 2/2, Bonn 1994, 75-170.

Exner, Franz: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, Leipzig 1931,

Feest, Johannes; Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972.

Feldmann-Hahn, Felix: Opferbefragungen in Deutschland. Bestandsaufnahme und Bewertung, Holzkirchen/Obb. 2011.

Feltes, Thomas: ‚Kriminalitätsindices: Warum messen wir Kriminalität nicht anders?, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, Tübingen 2013, 91-104.

Feltes, Thomas: Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinien des Bundeskriminalamtes für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Land Brandenburg, Mai 2014 (http://www.cdu-fraktion-brandenburg.de/aktuell/gutachten-manipulationsvorwuerfe-polizeistatistik-brandenburg).

Fink, Daniel; Jehle, Jörg Martin; Pilgram, Arno: Strafrechtliche Sanktionen im internationalen Vergleich Deutschland – Österreich – Schweiz, Journal für Strafrecht 2015, 81-94.

Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg: Viktimisierungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Polizei in Deutschland, MSchrKrim 1998, 67-82.

Fuchs, Marek; Baur, Nina; Lamnek, Siegfried; Luedtke, Jens: Gewalt an Schulen. 1994 — 1999 — 2004, Wiesbaden 2009.

Garland, David: The Culture of Control, Oxford 2001.

Geissler-Frank, Isolde; Sutterer, Peter: Migration, Integration und Kriminalität, in: DVJJ (Hrsg.). Fördern, Fordern, Fallen Lassen, Mönchengladbach 2008, 525-577.

Glaser, Daniel: The Effectiveness of a Prison and Parole System. Indianapolis 1964 (Langfassung).

Goedelt, Katja: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrens-wirklichkeit, Göttingen 2010.

Gundlach, Thomas; Menzel, Thomas: Polizeiliche Kriminalistik: Fehlerquellen der PKS und ihre Auswirkungen am Beispiel Hamburgs, Kriminalistik 1993, 121-125.

Hanack, Ernst-Walter: § 66, in: Leipziger Kommentar – StGB, 10. Aufl., Berlin 1985.

Hanslmaier, Michael; Kemme, Stefanie; Stoll, Katharina; Baier, Dirk: Kriminalität im Jahr 2020. Erklärung und Prognose registrierter Kriminalität in Zeiten demografischen Wandels, Wiesbaden 2014 (zitiert: Hanslmaier et al. 2014).

Hassemer, Winfried: Legalität und Opportunität im Strafverfahren, in: Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln 1992, 529-540.

Heinemann, Eva: Diversionsrichtlinien im Jugendstrafrecht. Segen oder Fluch. Jur. Diss. Mainz 2010 «http://ubm.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2010/2497/>.

Heinz, Wolfgang: Rechtsgleichheit und Rechtsrichtigkeit in der jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis, in: Mäding, Heinrich (Hrsg.): Grenzen der Sozialwissenschaften, Konstanz 1988, 114-130.

Heinz, Wolfgang: Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik. Zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer "Kriminalpolitik im Blindflug", in: Festschrift für Hans Joachim Schneider, Berlin/New York 1998, 779-812.

Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard; Schnell, Rainer; Kreuter, Frauke: Opferbefragungen 1997. Unveröff. Mskr., Konstanz 1998.

Heinz, Wolfgang: Gewaltkriminalität in Deutschland, in: Festschrift für Alexander Böhm, Berlin/New 1999, 721-749.

Heinz, Wolfgang: Kriminologische Variationen über ein Thema von Shakespeare: "Ich wollte, es gäbe gar kein Alter zwischen zehn und dreiundzwanzig ... Denn dazwischen ist nichts, als ... die Alten ärgern, stehlen, balgen", in: Festschrift für Udo Jesionek, Wien/Graz 2002, 103-135.

Heinz, Wolfgang: Zum Stand der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Festschrift für Helmut Kury, Frankfurt a.M. 2006, 241-263.

Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafrecht und im Allgemeinen Strafrecht - Teil 1, DVJJ-Journal 9, 1998, 245-257, Teil 2, DVJJ-Journal 10, 1999, 11-19, Teil 3, DVJJ-Journal 10, 1999, 131-148, Teil 4, DVJJ-Journal 10, 1999, 261-267.

Heinz, Wolfgang: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen, in: Lösel, Friedrich et al. (Hrsg.): Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik, Mönchengladbach 2007, 495-518.

Heinz, Wolfgang: Zunehmende Punitivität in Deutschland – Realität oder Mythos?, in: Rengier; Rudolf; Yamanaka, Keiichi (Hrsg.): Die gegenwärtigen Aufgaben des Rechts in sich ändernden Sozialsystemen, Osaka 2010 (http://kops.uni-konstanz.de/handle/123456789/-18753)

Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2012. Stand: Berichtsjahr 2012; Version: 1/2014 (http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2012.pdf).

Heinz, Wolfgang: Sicherungsverwahrung in Deutschland. Analysen (vornehmlich) auf der Grundlage der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken, Bewährungshilfe 60, 2013, 323-347 (zitiert: Heinz 2013a).

Heinz, Wolfgang: Die Staatsanwaltschaft - eine Sanktionsinstanz mit zunehmend ausgebauter, aber regional extrem ungleich gehandhabter und nicht hinreichend kontrollierter Sanktionskompetenz, in: Festschrift für Hans-Heiner Kühne, Heidelberg u.a. 2013, 213-233 (zitiert: Heinz 2013b).

Heinz, Wolfgang: „Wir werden weniger und die Wenigen werden immer älter.“ Zu den möglichen Auswirkungen des demografischen Wandels auf Kriminalität und Kriminalitätskontrolle, in: Festschrift für Rudolf Egg. Wiesbaden 2013, 261-310 (zitiert: Heinz 2013c).

Heinz, Wolfgang: Alte Menschen als Tatverdächtige und als Opfer – Ergebnisse einer Sonderauswertung der neuen Polizeilichen Kriminalstatistik, in: Festschrift für Christian Pfeiffer, Baden-Baden 2014, S. 239-259.

Heinz, Wolfgang: Amtliche Daten der Kriminalstatistik versus Daten aus Opferbefragungen. Vergleichsschwierigkeiten und Kombinationsmöglichkeiten, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 2: Methodik und Methodologie, Wiesbaden 2015, 275-298 (zitiert: Heinz 2015a).

Heinz, Wolfgang: Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – Was wirkt, war wirkt vielleicht, was wirkt nicht?, in: DVJJ Landesgruppe Baden-Württemberg (Hrsg.): Jugendkriminalität - Prävention und Reaktionen, Heidelberg 2015, 67-147 «http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/JT2014.html> (zitiert: Heinz 2015b).

Hellebrand, Johannes: Die Selektionsmacht der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung der leichteren BtM-Kriminalität, in: Festschrift für Arthur Kreuzer, 2. erw. Aufl., Frankfurt a.M. 2009, 302-318.

Herold, Horst, Ist die Kriminalitätsentwicklung - und damit die Sicherheitslage - verlässlich zu beurteilen?, Kriminalistik 1976, 337-345

Hestermann, Thomas: Fernsehgewalt und die Einschaltquote. Welches Publikumsbild Fernsehschaffende leitet, wenn sie über Gewaltkriminalität berichten, Baden-Baden 2010.

Hilgendorf, Eric: Punitivität und Rechtsgutslehre: Skeptische Anmerkungen zu einigen Leitbegriffen der heutigen Strafrechtstheorie, NK 2010, 125-131.

Hirsch, Hans Joachim: 25 Jahre Entwicklung des Strafrechts. In: 25 Jahre Rechtsentwicklung in Deutschland - 25 Jahre Juristische Fakultät der Universität Regensburg, München 1993, 35-56.

Hoegel, Hugo, Kriminalstatistik und Kriminalätiologie, MSchrKrim 1911/1912, 657-665.

Horstmann, Markus: Zur Präzisierung und Kontrolle von Opportunitätseinstellungen, Berlin 2002..

Horten, Barbara; Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph: Aufklärungsquoten in der Polizeilichen Kriminalstatistik, MSchrKrim 2015, 96-115.

Hüls, Silke: Polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit, Berlin 2007.

Jehle, Jörg-Martin: Selektion in europäischen Kriminaljustizsystemen am Beispiel der Sexualdelikte, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 711-726.

Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003.

Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007, Berlin 2010.

Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin 2013.

Jehle, Jörg-Martin; Palmowski, Nina: Noch einmal: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter sanktioniert?, in: Festschrift für Christian Pfeiffer, Baden-Baden 2014, 323-336 (zitiert: Jehle/Palmowski 2014).

Jescheck, Hans-Heinrich: Die Krise der Kriminalpolitik, ZStW 1979, 1037-1064.

Jung, Heike; Morsch, Anke: Gleichheit und Strafjustiz, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 707-726.

Kaiser, Günther: Kriminologie - Ein Lehrbuch, Heidelberg, 3. Aufl. 1996.

Karstedt, Susanne: Emanzipation und Kriminalität: Ein neuer »Mythos«?, in: Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Köln u.a. 1992, 633-672.

Karstedt-Henke, Susanne; Crasmöller, Bernhard: Informationen über Delinquenz im informellen Netzwerk Jugendlicher: Muster der Informationsverdichtung und -begrenzung, in: Kaiser, Günther et al. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Freiburg i. Br. 1988, 697-725.

Kasselt, Julia; Oberwittler, Dietrich: Die richterliche Bewertung von Ehrenmorden in Deutschland. Eine empirische Analyse der Sanktionspraxis im Zeitraum 1996 bis 2005, MSchrKrim 2014, 203-223

Kausch, Erhard: Der Staatsanwalt, ein Richter vor dem Richter?: Untersuchungen zu § 153a StPO. Berlin 1980.

Kerner, Hans-Jürgen: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik, München 1973.

Kerner, Hans-Jürgen: Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, in: DVJJ (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, München 1984, 14-45.

Kerner, Hans-Jürgen: Der statistisch-quantitative Aspekt des Strafvollzugs: Überlegungen zur Überbelegungsproblematik. In: Bitburger Gespräche. Jahrbuch 1986/2. München 1988, 87-116.

Kerner, Hans-Jürgen: Jugendkriminalität zwischen Massenerscheinung und krimineller Karriere - Eine Problemskizze anhand neuerer statistischer Ergebnisse, in: Nickolai, Werner; Reindl, Richard (Hrsg.): Sozialarbeit und Kriminalpolitik, Freiburg i.Br. 1993, 28-62.

Kerner, Hans-Jürgen: Empirische Polizeiforschung in Deutschland. In: Kühne, Hans-Heiner; Miyazawa, Koichi (Hrsg.): Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich, Köln u.a. 1995, S. 221-253.

Kerner, Hans-Jürgen: Freiheit und Unfreiheit. Analysen zum Verlauf der Karrieren von Straftätern, in: Kühl, Kristian (Hrsg.): Juristen-Rechtsphilosophie, Hamburg 2007, 333-384.

Kerner, Hans-Jürgen: Jugendkriminalität zwischen Gelegenheitstaten und krimineller Karriere, in: DVJJ (Hrsg.): Fördern, Fordern, Fallen Lassen, Mönchengladbach 2008, 31-53.

Kerner, Hans-Jürgen; Stierle, Claudia; Tiedtke, Ingo: Kriminalitätsbekämpfung durch Behörden des Bundes: Ein Überblick über nationale, europäische und internationale Elemente, Kriminalistik 2006, 292-304.

Kilchling, Michael: Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg i.Br. 1995.

Killias, Martin: Diskriminierendes Anzeigeverhalten von Opfern gegenüber Ausländern? Neue Aspekte der Ausländerkriminalität aufgrund von Daten der schweizerischen Opferbefragung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1988, 156-165.

Kinzig, Jörg: Der Freispruch - eine Unbekannte des Kriminaljustizsystems, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 727-746.

Kinzig, Jörg: Die Maßregel der Führungsaufsicht: vom Stiefkind zur Avantgarde?, NK 2015, 230-250 (zitiert: Kinzig 2015a).

Kinzig, Jörg: „Zu viel, zu schnell und zu lange!?" Neue Erkenntnisse aus Statistik und Rechtsprechung zur Untersuchungshaft, insbesondere wegen Fluchtgefahr, in: Festschrift für Heribert Ostendorf, Baden-Baden 2015, 501-518 (zitiert: Kinzig 2015b).

Kleinbrahm, Anika: Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren, Berlin u.a. 2015.

Köllisch, Tilman: Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz, Freiburg i.Br. 2004 «urn:nbn:de:bsz:25-opus-16869>.

Köllisch, Tilman: Vom Dunkelfeld ins Hellfeld: Determinanten der Kriminalisierung jugendlicher Ladendiebe, in: Festschrift für Arthur Kreuzer, 2. erw. Aufl., Frankfurt a.M. 2009, 403-423.

Kreuzer, Arthur; Görgen, Thomas; Krüger, Ralf; Münch, Volker; Schneider, Hans: Jugenddelinquenz in Ost und West. Vergleichende Untersuchungen bei ost- und westdeutschen Studienanfängern in der Tradition Gießener Delinquenzbefragungen, Godesberg 1993.

Kürzinger, Josef: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion, Berlin 1978.

Kunz, Christoph: Auswirkungen von Freiheitsentzug in einer Zeit des Umbruchs, Mönchengladbach 2003.

Kunz, Franziska: Kriminalität älterer Menschen. Beschreibung und Erklärung auf der Basis von Selbstberichtsdaten, Berlin 2014.

Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie, 6. Aufl., Bern u.a. 2011.

Kury, Helmut: Gibt es ein Nord-Süd-Gefälle?, Neue Kriminalpolitik 1995, 28-32.

Kury, Helmut: Zur Regionalverteilung der Kriminalität, in: Kury, Helmut (Hrsg.): Konzepte Kommunaler Kriminalprävention, Freiburg i. Br. 1997, 166-217.

Kury, Helmut: Das Dunkelfeld der Kriminalität. Oder: Selektionsmechanismen und andere Verfälschungsstrukturen, Kriminalistik 2001, 74 - 84.

Kury, Helmut: Grenzen von Opferbefragungen, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 2: Methodik und Methodologie, Wiesbaden 2015, 378-406.

Kury, Helmut; Guzy, Nathalie; Leitgöb, Heinz: Effekte des Erhebungsmodus, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 2: Methodik und Methodologie, Wiesbaden 2015, 77-105.

Kury, Helmut; Kania, Harald; Obergfell-Fuchs, Joachim: Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptuellen und empirischen Begriffsbestimmung, in: Lautmann, Rüdiger et al. (Hrsg.): Punivität. Kriminologisches Journal, 8. Beiheft, Weinheim 2004, 51-88.

Lackner, Karl; Kühl, Kristian: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 28. Aufl. München 2014.

Langner, Winfried; Sturzbecher, Dietmar: "Aufklatschen, plattmachen, Zecken jagen!" - Jugendgewalt in Brandenburg, in: Sturzbecher, Dietmar (Hrsg.): Jugend und Gewalt in Ostdeutschland: Lebenserfahrungen in Schule, Freizeit und Familie, Göttingen 1997, 170-208.

Laubenthal, Klaus: Der Vollzug der Sicherungsverwahrung im Lichte erster Erfahrungen mit dem neuen Recht, in: Festschrift für Heribert Ostendorf, Baden-Baden 2015, 553-570.

Linke, Alexander: Diversionsrichtlinien im Jugendstrafverfahren – Bundeseinheitliche Einstellungspraxis durch Verwaltungsvorschriften der Länder? NStZ 2010, 609-614.

Lisbach, Bertrand; Spiess, Gerhard: Viktimisierungserfahrungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Arbeit der Polizei - Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung. In: Dölling, Dieter et al. (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention - Analysen und Perspektiven. Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg, Holzkirchen/OBB. 2003, 208-221.

Liszt, Franz von: Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung, in: von Liszt, Franz: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2 Berlin, 1905, 230-250.

Lösel, Friedrich; Bliesener, Thomas: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen, Wiesbaden 2003.

Lösel, Friedrich; Koehler, Johann A.; Hamilton, Leah: Resozialisierung junger Straftäter in Europa: Ergebnisse einer internationalen Studie über Maßnahmen zur Rückfallprävention, Bewährungshilfe 2012, 175-190.

Luff, Johannes: Gewalt: mehr oder weniger. Zur Quantität, Qualität und Bewertung in Bayern registrierter Körperverletzungen im Längsschnitt, München 2015 «http://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/studien/index.html/437>.

MacKenzie, Doris Layton: Reducing the criminal activities of known offenders and delinquents, in: Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; MacKenzie, Doris Layton (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002, 330-404.

Mansel, Jürgen; Albrecht, Günter: Die Ethnie des Täters als ein Prädiktor für das Anzeigeverhalten von Opfern und Zeugen. Die private Strafanzeige als Form der Konfliktregulierung, Soziale Welt 2003, 339–372.

Mansel, Jürgen; Hurrelmann, Klaus: Aggressives und delinquentes Verhalten Jugendlicher im Zeitvergleich. Befunde der 'Dunkelfeldforschung' aus den Jahren 1988, 1990 und 1996, KZfSS 1998, 78-109.

Meier, Bernd-Dieter: What works? – Die Ergebnisse der neueren Sanktionsforschung aus kriminologischer Sicht, JZ 2010, 112-120.

Meier, Bernd-Dieter: Regionale Justizkulturen in der Strafrechtspraxis: ein Problem für den Rechtsstaat, in: Dessecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.): Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat, Wiesbaden 2011, 31-49.

Meier, Bernd Dieter: Kriminologie und Internet: ein ungeklärtes Verhältnis, in: Beck, Susanne et al. (Hrsg.):Cybercrime und Cyberinvestigations, Baden-Baden 2015, 93-118 (zitiert: Meier 2015a).

Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, 4. Aufl., Berlin u.a. 2015 (zitiert: Meier 2015b).

Mischkowitz, Robert: Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur "Age-Crime-Debate", Bonn 1993.

Mischkowitz, Robert: Betrachtungen zur Geschichte der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden 2015, 29-61.

Möstl, Markus: Grundrechtliche Garantien im Strafverfahren, in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 8: Grundrechte: Wirtschaft, Verfahren, Gleichheit, 3. Aufl., Heidelberg 2010, 587-646.

Morgenstern, Christine; Hecht, Anna: Rechtstatsachen zur Führungsaufsicht im kriminalpolitischen Kontext, Bewährungshilfe 2011, 177-195.

Naplava, Thomas: Selbst berichtete Delinquenz einheimischer und immigrierter Jugendlicher im Vergleich. Eine Sekundäranalyse von Schulbefragungen der Jahre 1995 bis 2000, Soziale Probleme 14, 2003, 63-96.

Naplava, Thomas: Jugenddelinquenz im interethnischen Vergleich, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. 2. Aufl., Wiesbaden 2011, 229-240.

Neubacher, Frank: Normalisierung im Geschlechterverhältnis. Zur Entwicklung der Kriminalität von Mädchen und jungen Frauen, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 157-170.

Nicklas, Hans; Ostermann, Änne; Büttner, Christian: Vaterlos, gottlos, arbeitslos - wertlos? Zum Problem der Jugendgewalt und mögliche Präventivstrategien. Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, HSFK-Report 4/1997, Frankfurt a.M. 1997.

Obergfell-Fuchs, Joachim: Überblick über existierende Opferbefragungen, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd 1: Ziele, Nutzen und Forschungsstand, Wiesbaden 2015, 63-87.

Oberheim, Rainer: Gefängnisüberfüllung. Ursachen, Folgen und Lösungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland mit einem internationalen Vergleich, Frankfurt a. M. u.a. 1985.

Oevermann, Martin; Schwind, Hans-Dieter: Wieviel Straftaten werden bürgerveranlasst bekannt?, Kriminalistik 2014, 636-637

Ohlemacher, Thomas; Sögding, Dennis; Höynck, Theresia; Ethé, Nicole, Welte, Götz: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung, in: Bereswill, Mechthild; Greve, Werner (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug, Baden-Baden 2001, 345-386.

Osterloh, Lerke; Nußberger, Angelika: Art. 3, in: Sachs, Michael (Hrsg.) Grundgesetz, 7. Aufl., München 2014.

Othold, Fred; Schumann, Karl F.: Delinquenzverläufe nach Alter, Geschlecht und Nationalitätenstatus, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.), Delinquenz im Lebensverlauf. Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern. Band 2. Weinheim und München 2003, 67-95.

Petrosino, Anthony; Turpin-Petrosino, Carolyn; Buehler, John: “Scared Straight” and other Juvenile Awareness Programs for Preventing Juvenile Delinquency: (updated C2 Review9, in: The Campbell Collaboration Reviews of Intervention and Policy Evaluations, Nov. 2003 «http://db.c2admin.org/doc-pdf/Petrosino_ScaredStraight_ConsumerBrief.pdf>

Pfeiffer, Christian; Delzer, Ingo; Enzmann, Dirk; Wetzels, Peter: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, in: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. Mönchengladbach 1999, 58-184.

Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter: 'Die Explosion des Verbrechens?' Zu Mißbrauch und Fehlinterpretation der polizeilichen Kriminalstatistik, Neue Kriminalpolitik 1994, 32-39.

Prittwitz, Cornelius: Kriminalpolitik in der Mediengesellschaft - Eine Skizze, in: Festschrift für Rainer Hamm, Berlin 2008, 575-586.

Puhl, Thomas: Gleichheit und parlamentarisches System - Bindung des Gesetzgebers, der Regierung, der Verwaltung, der Rechtsprechung, in: Mellinghoff, Rudolf; Palm, Ulrich (Hrsg.): Gleichheit im Verfassungsstaat, Heidelberg 2008, 67-112.

Quételet, Adolphe: Soziale Physik oder Abhandlung über die Entwicklung der Fähigkeiten des Menschen. Zweiter Band (übersetzt nach der letzten Ausgabe 1869 von V. Dorn), Jena 1921.

Radbruch, Gustav: Einführung in die Rechtswissenschaft. 7./8. Aufl., Leipzig 1929.

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (Hrsg.): Optimierung des kriminalstatistischen Systems in Deutschland. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Universität Konstanz, Baden-Baden 2009.

Reckling, Peter: Aktuelles in der Führungsaufsicht: Übersicht über die Zahlen 2015 «http://www.dbh-online.de/fa/EA-Zahlen-Bundeslaender-2015.pdf>

Reuband, Karl-Heinz: Changing Punitiveness in the German Population? A Review of the Empirical Evidence Based on Nationwide Surveys, in: Kury, Helmut; Shea, Evelyn (Hrsg.): Punitivity. International Development. Vol. 2: Insecurity and Punitiveness, Bochum 2011, 131-163.

Reuband, Karl-Heinz: Punitivität der Bürger in Ost- und Westdeutschland. Ein empirischer Vergleich, in: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner, Tübingen 2013, 191-206.

Rogall, Klaus: Die Rolle des Ermittlungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, in: Eser, Albin; Kaiser, Günther (Hrsg.): Zweites deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie, Baden-Baden 1995, 75-116.

Rohrbach, Moritz Philipp: Die Entwicklung der Führungsaufsicht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Mecklenburg-Vorpommern, Mönchengladbach 2014.

Ruderich, Daniela: Führungsaufsicht, Frankfurt a.M. 2014.

Rüther, Werner: Zum Einfluss polizeilicher Erfassungskontrollen auf die registrierte Kriminalität. Am Beispiel der Kriminalitätsentwicklung in Bonn in den 90er-Jahren, MSchrKrim 2001, S. 294-309.

Rusche, Stefan: In Freiheit gefährlich ?. Eine Untersuchung zu Häufigkeit und Gründen falscher Kriminalprognosen bei psychisch kranken Gewaltverbrechern. Regensburg 2004.

Sachs, Michael: Auswirkungen des allgemeinen Gleichheitssatzes auf die Teilrechtsordnungen, in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 8: Grundrechte: Wirtschaft, Verfahren, Gleichheit, 3. Aufl., Heidelberg 2010, 935-1012.

Sack, Fritz: Ökonomisierung von Kriminal- und Sicherheitspolitik, in: Boers, Klaus: Kriminologische Perspektiven, Münster 2012, 106-138.

Schäfer, Herbert: Das gesteuerte Dunkelfeld, Kriminalistik 1999, 805-810.

Scheerer, Sebastian: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese. In: KrimJ 1978, 223-227.

Scheib, Klaus: Die Dunkelziffer bei Tötungsdelikten aus kriminologischer und rechtsmedizinischer Sicht, Berlin 2002.

Schindhelm, Malte: Der Sellin-Wolfgang-Index - ein ergänzendes Maß der Strafrechtspflege-statistik, Stuttgart 1972.

Schlepper, Christina: Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. Eine empirische Analyse legislativer Punitivität, Wiesbaden 2014.

Schmidt, Eberhard: Lehrkommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil II, Göttingen 1957, Bd. II.

Schnell, Rainer; Noack, Marcel: Stichproben, Nonresponse und Gewichtung für Viktimisierungsstudien, in: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): Viktimisierungsbefragungen in Deutschland, Bd. 2: Methodik und Methodologie, Wiesbaden 2015, 8-75.

Schönke; Adolf; Schröder, Horst: Strafgesetzbuch. Kommentar, 29. Aufl., München 2014.

Schünemann, Bernd: Polizei und Staatsanwaltschaft, Kriminalistik 1999, 74-79, 146-152.

Schwind, Hans-Dieter; Fetchenhauer, Detlef; Ahlborn, Wilfried; Weiß, Rüdiger: Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Bochum 1975 - 1986 - 1998, Neuwied/Kriftel 2001.

Sessar, Klaus: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg i.Br. 1981.

Sessar, Klaus: Die Staatsanwaltschaft im Prozess sozialer Kontrolle, Mitteilungen aus der Max-Planck-Gesellschaft, Heft 2. 1974, 90-96.

Sherman, Lawrence W.; Gottfredson, Denise C.; MacKenzie, Doris L.; Eck, John; Reuter, Peter ; Bushway, Shawn D.: Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising. A Report to the United States Congress, Maryland 1998.

Sherman, Lawrence W.; Farrington, David P.; Welsh, Brandon C.; Layton MacKenzie, Doris (Hrsg.): Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002.

Silva Sánchez, Jesús-María: Die Expansion des Strafrechts. Kriminalpolitik in postindustriellen Gesellschaften, Frankfurt am Main : Klostermann, 2003

Sommerville, Charles J.: The Rise and Fall of Childhood, New York 1990.

Spiess, Gerhard: Drei Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis — eine Untersuchung anhand rückfallstatistischer Befunde, in: Festschrift für Wolfgang Heinz, Baden-Baden 2012, 287-30539 (zitiert: Spiess 2012a).

Spiess, Gerhard: Sanktionspraxis und Rückfallstatistik, Bewährungshilfe 2012, 17-39 (zitiert: Spiess 2012b).

Spiess, Gerhard: Ältere Menschen als Opfer und als Straftäter, in: Schwarzenegger, Christian; Nägeli, Rolf (Hrsg.): 6. Zürcher Präventionsforum – Ältere Menschen und ihre Erfahrungen mit der Kriminalität, Zürich 2013, 161-207 (zitiert: Spiess 2013a).

Spiess, Gerhard: Wenn nicht mehr, wenn nicht härtere Strafen – was dann? Die Modernisierung des deutschen Sanktionensystems und die Befunde der Sanktions- und Rückfallforschung, Soziale Probleme 2013, 87-117 (zitiert: Spiess 2013b).

Spiess, Gerhard: Demografische Entwicklung und Seniorenkriminalität: Kriminalstatistische Projektionen, in: Kunz, Franziska; Gertz, Hermann-Josef (Hrsg.): Straffälligkeit älterer Menschen, Heidelberg 2015, 55-74.

Stadler, Willi; Walser, Werner: Fehlerquellen der Polizeilichen Kriminalstatistik, in: Liebl, Karlhans; Ohlemacher, Thomas (Hg.): Empirische Polizeiforschung. Herbolzheim 2009, 68-89.

Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungsverfahren aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976.

Steffen, Wiebke: Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei, ZJJ 2003, 152-158.

Steffen, Wiebke: Junge Intensiv- und Mehrfachtäter – eine neue Herausforderung? Überblick über kriminologische Befunde zu intensiv und dauerhaft auffälligen jungen Menschen, in: BMJ (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?, Mönchengladbach 2009, 83-100.

Steffen, Wiebke: „Solidarität leben – Vielfalt sichern“. Moderne Gesellschaften und Kriminalität. Der Beitrag der Kriminalprävention zu Integration und Solidarität, in: Marks, Erich; Steffen, Wiebke (Hrsg.): Solidarität leben - Vielfalt sichern. Ausgewählte Beiträge des 14. Deutschen Präventionstages (8. und 9. Juni 2009 in Hannover), Mönchengladbach, 2011, 45-116.

Steffen, Wiebke: Sicherheit als Grundbedürfnis der Menschen und staatliche Aufgabe. Gutachten, in: Marks, Erich; Steffen, Wiebke (Hrsg.): Sicher leben in Stadt und Land. Ausgewählte Beiträge des 17. Deutschen Präventionstages (16. und 17. April 2012 in München), Mönchengladbach : Forum Verl. Godesberg, 2013, 47-120.

Steffen, Wiebke: Mehr Prävention - weniger Opfer, in: Marks, Erich; Steffen, Wiebke (Hrsg.): Mehr Prävention - weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages, 22. und 23. April 2013 in Bielefeld), Mönchengladbach, Forum-Verl. Godesberg; 2014, 51-121.

Steitz, Dieter: Probleme der Verlaufsstatistik. Verdeutlichung anhand einer Erhebung zu Tötungsdelikten. Entwurf eines Modells zur praxisgerechten Kriminalitätserfassung. Jur. Diss. Tübingen 1993.

Stierle, Claudia: Die Entwicklung der Gewaltkriminalität in den Jahren 1999 bis 2004 und deren Ursachen, Kriminalistik 2006, 363-366.

Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Bonn 1994, 131-220.

Streng, Franz: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, Heidelberg 1984.

Streng, Franz: Strafrechtliche Sanktionen. 3.Auflage. Stuttgart 2012.

Streng, Franz: Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität im Wandel. Kriminalitäts- und berufsbezogene Einstellungen junger Juristen - Befragung von 1989 bis 2012, Heidelberg 2014.

Stroh, Michael; Eichinger, Matthias; Giza, Adam; Hirschmann, Nathalie; Pitsela, Angelika; Neubacher, Frank: Werden Frauen seltener angezeigt als Männer? Die Bedeutung von Anzeigeverhalten, Schwereeinschätzung und Kriminalitätserfahrungen für den Gender Gap, MSchrKrim 2013, 382-399.

Sturzbecher, Dietmar (Hrsg.): Jugend in Ostdeutschland: Lebenssituation und Delinquenz, Opladen 2001.

Sturzbecher, Dietmar; Hess, Markus; Them, Wiebke: Jugendgewalt und Reaktionen des sozialen Umfeldes, in: Sturzbecher, Dietmar (Hrsg.): Jugendtrends in Ostdeutschland. Bildung, Freizeit, Politik, Risiken. Längsschnittanalysen zur Lebenssituation und Delinquenz 1999-2001, Opladen 2002, 182-209.

Streng, Franz: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit. Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung, Heidelberg 1984.

Streng, Franz: Kultureller Pluralismus und Strafungleichheit, in: Lampe, Ernst- Joachim (Hrsg.): Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus, Baden-Baden 1995, 279- 302.

Streng, Franz: Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 3. Aufl., Stuttgart u.a., 2012.

Sutterer, Peter: Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentral-registerdaten-zur Konzeption von KOSIMA, in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, 173-213.

Thornberry, Terence P.; Huizinga, David; Loeber, Rolf: The Causes and Correlates Studies: Findings and Policy Implications, Juvenile Justice Journal 2004, 3-19.

Trotha, Trutz von: Wie beurteilt man Aussagen über die Kriminalitätsentwicklung?, Recht und Politik 1974, 30-38.

Van Vechten, Courtlandt C.: Differential Criminal Case Mortality in Selected Jurisdictions, American Sociological Review 1942, 833-839.

Verrel, Torsten: Die normative Kraft des Faktischen. Plädoyer für eine konsequentere empirische Fundierung der Strafzumessung, in: Festschrift für Jürgen Wolter, Berlin 2013,799-813.

Verrel, Torsten: Offener Vollzug in den Länderstrafvollzugsgesetzen. Über Sinn und Unsinn der Föderalismusreform, in: Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, 621-634.

Wach, Adolf: Die Reform der Freiheitsstrafe, Leipzig 1890.

Wadler, Arnold: Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. Bd. 1: Die Kriminalität der Balkanländer, München 1908.

Walter, Michael: Heranwachsende als kriminalrechtliche Problemgruppe, GA 2007, 503-517.

Wetzels Peter; Pfeiffer, Christian: Regionale Unterschiede der Kriminalitätsbelastung in Westdeutschland, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1996, 386-405.

Wilmers, Nicola; Enzmann, Dirk; Schaefer, Dagmar; Herbers, Karin; Greve, Werner; Wetzels, Peter: Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet?, Baden-Baden 2002.

Würtenberger, Thomas: Das System der Rechtsgüterordnung in der deutschen Strafgesetzgebung seit 1532, Aalen 1973.